



*Mitteilungen des historischen  
Vereins der Pfalz*

Historischer Verein der Pfalz



A. 3001



MITTHEILUNGEN  
DES  
HISTORISCHEN VEREINES  
DER  
PFALZ.

VI.  
DIE PRAEHISTORISCHEN FUNDE DER PFALZ

BEARBEITET VON

**DR. C. MEHLIS,**

UND VEREINSANGELEGENHEITEN.

---

LEIPZIG,  
DUNCKER & HUMBLOT.  
1877.

Gen 42.1.3

**Motto:** Wo Menschen schweigen,  
Werden Steine reden.

Das Uebersetzungsrecht wie alle anderen Rechte sind vorbehalten.

Die Verlags-handlung.

# Inhalt.

---

## Die prähistorischen Funde der Pfalz.

	Seite
Einleitung . . . . .	VII
I. Ueber prähistorische Studien . . . . .	1
II. Die prähistorischen Funde der Pfalz im Allgemeinen . . . . .	9
III. Die prähistorischen Funde der Pfalz im Speciellen . . . . .	20
A. Die Ostpfalz.	
1. Der Donnersberg und das Land nördlich der Pfrimm . . . . .	20
2. Das Land südlich der Pfrimm bis zur Eis . . . . .	22
3. Das Eisthal und sein südlicher Höhenzug bis zum Karlbach . . . . .	26
4. Das Gebiet vom Karlbach bis zur Wasserscheide der Isenach . . . . .	33
5. Das Gebiet der Isenach am Gebirge . . . . .	35
6. Das Gebiet des Speyerbaches am Gebirge . . . . .	48
7. Die Rheinniederung von Oggersheim bis Speyer . . . . .	51
8. Die Vorderpfalz südlich des Speyerbaches . . . . .	53
B. Die Westpfalz oder der Westrich.	
9. Der Nordwesten oder das Nahegebiet . . . . .	60
10. Der Südwesten oder das Bliesgebiet . . . . .	64
IV. Ueber Ringmauern am Rhein und an der Donau . . . . .	71
<b>Vereinsangelegenheiten.</b>	
I. Jahresbericht . . . . .	87
II. Rechnungsauszug . . . . .	97



## Einleitung.

---

Die folgenden Blätter, welche zugleich als „VI. Mittheilung des historischen Vereins der Pfalz“ und als „Studien zur ältesten Geschichte der Rheinlande“ III. Abtheilung erscheinen, enthalten eine Zusammenstellung der prähistorischen Funde aus der Rheinpfalz, sowie ihre vorläufigen Ergebnisse.

Die Aufstellung der Funde geschah durch den Verfasser zum Zwecke der Herausgabe der prähistorischen Karte der Pfalz, eines Theils der prähistorischen Karte von Deutschland, welche die deutsche Gesellschaft für Anthropologie seit einigen Jahren in Angriff genommen hat.

October 1875 erschienen auf Kosten der genannten Gesellschaft (Section München) die „Bemerkungen zur prähistorischen Karte der Rheinpfalz“.

Die neue Reihe von Untersuchungen, Ausgrabungen und Zusammenstellungen, deren Resultate der Verfasser vereinzelt während der letzten Jahre in hieher gehörigen Zeitschriften herausgab, macht es nöthig, eine neue geordnete Zusammenstellung der prähistorischen Funde erscheinen zu lassen, sowie die allgemeinen Schlüsse anzureihen, die mit Nothwendigkeit aus ihnen resultiren.



Sie sollen dem gebildeten Publicum ebensoviele zeigen, wie weit man in dem letzten Lustrum in der Aneinanderreihung dieser Objecte gediehen ist, als sie der Wissenschaft die Lücken aufweisen sollen, die mit künftigen Forschungen auszufüllen sind.

Gerade auf dem Culturboden des Mittelrheins thut eine schleunige Sammlung des Materials zur Vorgeschichte Noth. Täglich zerstört trotz aller Vorsorge der Behörden die Hacke und der Karst, was die Vorzeit uns überliefert, wenn nicht stets von Neuem der Ruf nach Erhaltung und Verwerthung der Culturfunde erfolgt.

Vor Allem sind aber zur Erfüllung dieser Arbeiten Kräfte nöthig, und bis jetzt konnte man in der Pfalz am Rhein über Ueberfluss auf diesem Gebiete nicht klagen.

Bis vor wenigen Jahren war überhaupt die Prähistorie in der Pfalz ein unbekanntes Ding; Steinkeile oder alte Scherben versetzte man in der Sammlungen entlegenste Winkel. Man schaute solches und ähnliche Artefacten als Curiositäten an, die halb zum Trödler, halb auf den nächsten Schutthaufen gehörten.

Jetzt aber sind die prähistorischen und anthropologischen Studien Dank der Anstrengung der deutschen Gesellschaft für Anthropologie soweit angelangt, dass sie sich reger Theilnahme von Seiten der wissenschaftlichen Institute der Rheinpfalz erfreuen.

So bewilligte der historische Verein der Pfalz in den letzten Jahren wiederholt Beiträge für Ausgrabungen, die

Pollichia, ein naturhistorischer Verein der Pfalz errichtete im letzten Jahre (Herbst 1876) eine eigene Section für Anthropologie, zu deren Vorstand die Gesellschaft den Verfasser der folgenden Blätter ernannte.

In Verbindung mit der Sammlung des Alterthumsvereins zu Dürkheim wird sich eine anthropologische Sammlung entwickeln, und so ein fester Crystallisationspunkt für diese Forschungen gewonnen werden können. —

Von den Forschern, die sich auf dem Boden der Pfalz mit der Prähistorie beschäftigt haben, sei hier erwähnt:

H. Gernsheim, Conservator des Alterthumsvereins zu Dürkheim, dessen Gefälligkeit der Verfasser die Zeichnung der zwei anliegenden Tafeln, sowie eine Reihe von kleineren Mittheilungen verdankt.

Gleichen Eifer für die Erforschung der ältesten Geschichte des Hartgebirges legten an den Tag die HH. Dr. Bischoff und Ingenieur Böckler, ersterer in Dürkheim, letzterer in Edenkoben.

Von sonstigen Persönlichkeiten, denen der Verfasser für Unterstützung, Anregung und Mittheilungen Dank schuldet, sind zu nennen:

Die HH. Oberstlieutenant Popp in Landau, cand. med. Hagen in München, cand. jur. A. Gross in Kaiserslautern, und besonders der verstorbene Conservator des Kreismuseums zu Speyer: E. Heydenreich.

Mögen die folgenden Studien mit gleicher Theilnahme vom Publicum aufgenommen werden, wie die früheren, mögen

sie aber vor Allem recht vielen, besonders jüngeren Kräften, die Wege bahnen und zeigen für die Mitarbeit an den Forschungen über die Vorgeschichte in den Rheinlanden! Jeder, auch der kleinste Beitrag, ist ja ein Baustein von dem gewaltigen Gebäude, das die Menschheit seit Jahrtausenden auführt und wieder zerstört, und dessen Reste man nennt — Culturgeschichte.

Dürkheim a/d. Hart, Juni 1877.

**Der Verfasser.**

## I. Ueber prähistorische Studien.

---

Wenn bis auf die neueste Zeit die Geschichtschreibung sich darauf beschränkte, vorzugsweise die Grossthaten der Gewaltigen der Erde, aus Monumenten und Urkunden schöpfend, in den Kreis ihrer aristokratischen Darstellung zu ziehen, so tritt in den letzten Jahrzehnten das entgegengesetzte Verfahren in den Vordergrund: die Entwicklung der Völker auf breitester Basis in das Bereich der Forschung zu bringen. Zwar können wir nur wenige dieser Culturforscher unser eigen nennen, doch sind es Namen, die jeder Deutsche kennt und verehrt: wir nennen Gustav Freytag und Johannes Scherr. Während sich diese Historiker auf die Schilderung des deutschen Volkes beschränken, hat die Wissenschaft tunderdessen neue Bahnen eingeschlagen, die Vergangenheit nicht nur eines Stammes, sondern die des ganzen Menschengeschlechtes mit der Fackel der Forschung zu beleuchten. Während vor Kurzem die Lieblingswissenschaft der Gebildeten die Lehre vom Himmel war — die Astronomie —, und man überall auf populäre Schriften über diesen Gegenstand, auf öffentliche Vorträge über die Geheimnisse der Sternwelt stossen konnte, hat sich in jüngster Zeit die Neigung der gebildeten Welt, im Zusammenhang stehend mit der veränderten Culturrichtung und dem Culturkampfe der Neuzeit, vom Himmlischen auf das Irdische, von den Sternen zur Erde gewandt. Es scheint, als ob der Spruch des grossen

Weisen: „Erkenne dich selbst“ jetzt zur Quintessenz unserer Philosophie erhoben, siegreich in unsern Jahrzehnten seinen Einzug in unsere Geister antreten wollte. Wenn jener Grieche dieses Axiom von jedem Einzelnen auf Herz und Nieren angewandt wissen wollte, so schreiben wir es als Inschrift auf den Tempel der Wissenschaft, gestützt auf die nach Jahrtausenden gewonnene Ueberzeugung, dass nur die Befolgung dieses Wortes uns den Schlüssel zu unserer Geschichte, zu unserer Vergangenheit und damit zu unserer Zukunft geben wird, die nichts anderes sein kann, als das Resultat der vergangenen Perioden.

Sind es im Grunde die centralsten Fragen des Menschengeschlechtes, handelt es sich um Begründung der Ansicht von dem selbständigen Erringen der Cultur, von dem unbestreitbaren Eigenthumsrechte der Menschheit auf Staat, Gesetz, Religion, Kunst und Wissenschaft, gilt es, supranaturalistische Hypothesen hierüber in die Schranken subjectiver Gefühls-täuschungen zurückzuweisen, so wird dieser fieberhafte Eifer auf dem Gebiete der Prähistorie (wir gebrauchen dieses Wort nach dem Vorgange Virchow), dieser unermüdliche Eifer in Versammlungen und Vereinen, in Schrift und Wort die prähistorischen Disciplinen bekannt zu machen, diese staunenswerthen Bemühungen, wo immer sich Spuren von Menschen vermuthen lassen, durch Ausgrabungen Scherben und Steine, Knochen und Asche an's Licht zu befördern, erklärlich. Kein See entgeht dem Spürauge eines Virchow, keine Höhle verschont der Spaten eines Fraas oder Schaaffhausen, keinen Ringwall die Messschnur eines Cohausen. Allerdings nur einem Furor des Forschens, der die Muskeln aller Wissenschaften anspannt, die irgendwie mit den vorgeschichtlichen Fächern in Beziehung gebracht werden konnten, war es möglich in einer Zeitspanne von kaum zwanzig Jahren einen solch unermesslichen Erfolg zu haben, gleichsam eine neue Welt zu erschliessen.

Nicht etwa nur die prähistorische Welt, d. h. die Zeiten, die durch monumentale oder schriftliche Zeugnisse in ihrer Existenz nicht erhärtet sind, sondern auch die Gegenwart des

Menschen in seinen Sitten und Gebräuchen, in seinen Vorurtheilen und seinem Wissen, in seinem Wollen und Können zu erkennen — dazu hat die prähistorische Forschung den Anstoss gegeben. Von dem Wilden der Gegenwart musste man Schlüsse ziehen auf den Wilden der Urzeit; die Steinwerkzeuge und ihre Anwendung musste man bei den Australiern und Tasmaniern studiren, wollte man die Cultur der Steinzeitperiode lebenswarm vor sich erstehen sehen; — und so ist die prähistorische Forschung die Gründerin der vergleichenden Wissenschaften der Ethnologie und Anthropologie geworden.

Jedoch nur die Gegenwart konnte durch das Zusammenwirken der verschiedensten Wissenschaften eine neue gebären, die den Pfahlbaubewohner vor deinen Augen auferstehen liess, die das Rennthier und das Mammuth im Kampfe dir zeigt mit dem steinaxtschwingenden Urmenschen. Waren der Paläontologie zu ihrer Entstehung fast alle Zweige der Naturwissenschaften (Cuvier), der Archäologie fast alle Seiten der Philologie und der Geschichte nöthig (O. Müller), so müssen der Prähistorie nicht nur die Naturwissenschaften, sondern auch die historischen Disciplinen zu Gebote stehen. Nicht nur der Anatom und der Geolog, der Botaniker und Astronom, auch der Sprachvergleichler und Archäolog, selbst der Architekt und Ingenieur, ja der Schmied und der Töpfer müssen werktätige Unterstützung der Wissenschaft von der Culturentwicklung des Menschen in vorhistorischen Zeiten leihen, „um sein Thun und Treiben, sein Denken und Meinen in einer Zeit wieder zu entdecken, von der Niemand etwas weiss, wo andere Thiere ihn umgaben, wo andere Pflanzen seine Aufmerksamkeit fesselten.“ (vgl. Einleit. zu „Die vorgeschichtliche Zeit, von Sir J. Lubbock“ von R. Virchow p. VII.) Nennen wir den Menschen die Krone der Schöpfung, so können wir mit Recht die Prähistorie als die Blüthe der Wissenschaften bezeichnen, wenn anders die Blüthe das Product der organischen Entwicklung ist.

Haben wir in den vorigen Zeilen die Bedeutung und den Werth der prähistorischen Studien angedeutet, so sei uns in

Kürze gestattet, einige Worte von der Begrenzung dieser vorgeschichtlichen Periode anzufügen. Man ist nach althergebrachter Unsitte, die uns schon in den Schulen eingeimpft wird, gewöhnt, den Begriff des Historischen auf Zeiten auszudehnen, denen dieses Prädicat nur insofern zukommt, als das herkömmliche Lehrbuch sie mit Daten, Namen und Begebenheiten illustriert, die nicht mehr Anspruch auf chronologische und historische Wahrheit machen können als die Thaten des Edlen von La Mancha. So müssen wir das dem Gedächtniss ehern eingeprägte Gründungsjahr Roms unbarmherzig als unhistorisch streichen, da uns König Romulus von der Gründung der Stadt weder eine Pergament-Urkunde, noch eine Votivtafel hinterlassen hat, und die Glaubwürdigkeit des Meisters Livius uns für diese prähistorische Geschichte nicht höher steht, als die des Nibelungenliedverfassers, wenn er Dietrich von Bern bei Etzel altern lässt. Ebenso fällt das ganze Gebiet der hellenischen Geschichte bis in das sechste Jahrhundert dem prähistorischen Gebiete anheim, und die dorische Wanderung steht historisch noch weniger beglaubigt da, als die der Germanen nach dem Südwesten Deutschlands. Auch die reichen Funde Schliemanns sind bis jetzt, wo die Ansichten so divergiren, dass der eine Gelehrte unbedenklich erklärt, dass die entdeckten Geräthe der Zeit und der Heimath des Homer näher als alle ähnlichen Funde auf dem Boden Griechenlands und Etruriens stehen (s. W. Christ: die Topographie der trojanischen Ebene und die homerische Frage, p. 213, 3), ein anderer der Ansicht huldigt, sie rührten von einer Ansiedelung der Galater in dem damals unbefestigten Ilium her (also aus dem dritten Jahrhundert v. Chr.; so die Ansicht von Bastian, s. Correspondenzblatt der deutschen Gesellschaft für Anthropologie 1874 p. 82)<sup>1)</sup>, nur für das culturhistorische Gebiet zu verwerthen, ohne im Allgemeinen für die Chronologie ein Präjudiz abgeben zu können. Die histo-

---

1) Auch seine Funde von Mykenae, die E. Curtius wenigstens theilweise dem heroischen Zeitalter zuschreibt (vgl. Aus „Nord und Süd“ 1. Heft 1877), gehören der Prähistorie an.

rische Periode der Hebräer geht auf Grund des alten Testaments und aufgefundener Inschriften schon bis in's Jahr 1000 hinauf, während alle bekannten Völker das ägyptische an nachweisbarem Alterthum übertrifft, dessen Chronologie nach den Beweisen Lauth's sich bis in das vierte Jahrtausend zurückverfolgen lässt.

Ist im Allgemeinen die untere Grenze des Prähistorischen durch eine bei jedem Volke abweichende Curve bestimmt, deren Differenz circa 6000 Jahre umfasst, da noch heutzutage sich Völker, die noch nicht zur Schrift sich aufgeschwungen haben, in der prähistorischen Zeit sich befinden, so ist die obere Grenze kaum jemals zu bestimmen, wollen wir uns nicht an die Präzisionsmethode der Franzosen halten, von denen Piétrement die Zähmung des Pferdes in das Jahr 19,337 v. Chr. gesetzt hat. Wenn seine Vorfahren nach dem Eintrittsjahre, ja Tage der Sündfluth rechneten, so mögen sie jetzt nach diesem neuen Mythos getrost die Jahre ihrer Vorgeschichte bestimmen (vgl. des Weiteren über den Begriff des Prähistorischen einen Vortrag von Prof. Dr. Lauth im Correspondenzbl. f. Anthr. 1874. p. 57 f.).

Bekanntlich hat man zur Uebersicht die prähistorischen Zeiträume in eine Stein-, Bronze- und Eisenzeit eingetheilt, doch ist hiebei der Irrthum abzuweisen, als ob in der Bronzezeit nur Bronze, in der Eisenzeit nur dieses Metall gebraucht worden sei. Das Gesetz von der Allmähligkeit aller Uebergänge findet seine Anwendung auch auf dem culturhistorischen Gebiete. Nennt man, halb Ernst halb Scherz, unsere Gegenwart die Stahlzeit oder die Papierzeit, so wird kein Schliemann, der „abermals nach zweitausend Jahren“ unsere Culturen nach Schätzen durchsucht, in die Versuchung kommen, unserer Periode den Namen „Stahlzeit“ desshalb zu geben, weil er nur Stahlwaaren beim Ausgraben trifft — er müsste denn zufällig gerade bei Krupp in Essen mit den Ausgrabungen anfangen! — Er wird ausser Eisenbahnschienen und Papierscheeren auf unzählige Gegenstände aus Stein, Glas, Thon, Holz, Papiermaché, Kautschuk etc. stossen, ohne desshalb den significanten Namen der Stahlzeit aufzugeben,



weil die dauerhaftesten und gebräuchlichsten Werkzeuge aus diesem Metall gefertigt sind.

Wir dürfen uns deshalb nicht wundern, treffen wir in einem Bronzezeitgrab noch den steinernen Tomahawk an, graben wir neben der eisernen Framea die patinierte Broncefibel aus dem Eisenzeittumulus. Besitzen wir doch selbst Culturüberlebsel in den steinernen Gewichten, schreiten wir doch selbst in unsrer Kunstindustrie zur Bronzezeit zurück, und wer weiss, ob nicht unsere Keramiker uns nächstens Schüsseln und Teller à la Hissarlik, dem Trojafundort Schliemann's, präsentieren. A. Ecker in Freiburg will in neuester Zeit nur eine Stein- und eine Metallzeit gelten lassen. Doch scheint nach den Untersuchungen von A. Bertrand wenigstens bestimmt für Frankreich der Unterschied zwischen Bronze- und Eisenzeit beibehalten werden zu müssen. Nach des Verfassers Ueberzeugung wird bei den Ergebnissen der Grabhügel in der Pfalz und solcher in Mittelfranken im Pegnitzthale (nordwestlich von Hersbruck) eine solche Trennung auch für Deutschland im Grossen und Ganzen das Richtige sein. Diese Ansicht vertritt auch Schaaffhausen; vgl. Archiv für Anthropologie IX. Band S. 287. Uebergänge finden natürlich stets Statt. Belangend die Unterscheidung der Steinzeit und der Metallzeit oder wie A. Ecker für erstere Periode vorschlägt (Correspondenzblatt f. Anthropologie 1876 S. 26—27), der vormetallischen und metallischen Zeit, so handelt es sich im Allgemeinen in der Prähistorie nur um ein relatives Vorherrschen eines Materiales, und keineswegs bei der leichten Gewinnung des Eisens um ein absolutes Fehlen desselben.

Solche Unterscheidungen sind ja überhaupt nur Classificationen für die Uebersicht, und so erscheint es ziemlich irrelevant, ob wir zwei oder drei Culturperioden nach dem Material annehmen wollen.

Das aber erscheint die Hauptsache bei aller Culturentwicklung: zu eruiren, inwieweit Technik und Ornamentik auf autochthonen Ursprung zurückgehen, und inwieweit sie importierter Kunst ihren Ursprung verdanken.

So lange dieser Streitpunkt nach der Herkunft der geschliffenen Nephrit- und Jädoitwerkzeuge, sowie nach dem Ursprung der nordischen Bronzecultur noch nicht definitiv entschieden ist, kann man aus praktischen Rücksichten am geeignetsten nach obigen Normen die alte Unterscheidung von Stein-, Bronze- und Eisenzeit beibehalten<sup>1)</sup>.

Dem, der über diese Themata sich genauer unterrichten will, empfehlen wir schliesslich das aus Spamer's Verlag hervorgegangene Werk: der vorgeschichtliche Mensch von W. Baer und Fr. v. Hellwald. Die Damen wird interessiren, dass die Darstellung der Bronze- und Eisenzeit von Fräulein J. Mesdorf, Custos des Alterthumsmuseums in Kiel herrührt; hätte Cato Senior ihre ausgezeichnete Darstellung gelesen, wäre er kaum auf sein „geflügeltes Wort“ ubi mulier? gekommen. Will Jemand die vorgeschichtliche Zeit in fremden Zungen studiren, so lasse er sich die „Prehistoric Times“ von Sir J. Lubbock kommen, das auch in trefflicher Uebersetzung, mit einem Vorworte von dem Altmeister deutscher Prähistorie, R. Virchow eingeleitet, von A. Passow erschienen ist. Die deutsche Archäologie ist allerdings darin wenig berücksichtigt, und Virchow gibt die Schuld unserer „Kleinliteratur“, die mit dem Weltverkehr wenig oder gar keine Fühlung habe. Sei dieser britannischen Vernachlässigung, wie ihr wolle, dem deutschen Prähistoriker stimmen wir bei, wenn er zum Anschluss an die deutsche anthropologische Gesellschaft, zur Centralisirung aller Einzelbestrebungen auffordert.

Die deutsche anthropologische Gesellschaft sucht nun diese Centralisation zu erreichen:

1. durch Errichtung zweier Centralorgane: des Archivs für Anthropologie, in dessen letzterschienenem Bande, dem IX. der Kampf zwischen den nordischen und deutschen Gelehrten um die nordische Bronzecultur soeben mit aller Energie geführt wird;

---

1) Auch in einer Sitzung der Münchener Gesellschaft für Anthropologie entschied man sich für Beibehaltung, was Prof. Zittel constatirte; vgl. Beitr. z. Anthropol. u. Urgesch. Bayerns I. B. 4. H. S. 309—330.

2. durch Erscheinen des Correspondenzblattes der deutschen Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte, welches die Verbindung zwischen den verschiedenen Localvereinen vermittelt und einzelne interessante Entdeckungen zur Kenntniss der Leser bringt.

Die jährlich abgehaltenen allgemeinen Versammlungen, deren letzte zu Dresden, München und Jena tagten, bringen durch persönliche Berührung der Vertreter dieser Forschungen ein effectvolles Ferment in die Gesellschaft und stellen zugleich den allgemeinen Status der Forschungen auf die Tagesordnung.

Wegen dieser nun durchgeführten Centralisation ist auch die deutsche anthropologische Gesellschaft in der Lage, Aufgaben allgemeinerer Bedeutung zu unternehmen und auszuführen.

Die Untersuchung der Schulkinder in Deutschland nach ihren somatischen Eigenschaften liegt vollendet bereits vor, und die folgenden Blätter tragen zu einer zweiten grossen Aufgabe, der Sammlung prähistorischer Funde in Deutschland, ihren Theil bei für die Pfalz.

Die Aufzählung derselben sowie einige allgemeine Resultate aus den Funden ist der Gegenstand der folgenden Blätter.

Möge man aber nicht vergessen, dass es Anfänge einer neuen Wissenschaft sind, nicht abgeschlossene Resultate einer seit Jahrhunderten feststehenden Disciplin!

## II. Die prähistorischen Funde der Pfalz im Allgemeinen.

---

Hat man sich zuerst über die Grenze der prähistorischen Funde zu verständigen, so bildet vom Ende des 8. und Beginn des 9. Jahrhunderts n. Chr. bis hinauf in die Zeiten der gallischen und vorgallischen Ansiedlungen am Mittelrhein die römische, vierhundertjährige Occupation mit ihren Traditionen in Schrift und Denkmal einen festen Punkt, von dem aus man rückwärts und vorwärts die prähistorische Periode datiren und fixiren kann.

Man hat nun, ausgehend von den reichen Schätzen, die aus der Zeit der Herrschaft der Römer am Mittelrhein niedergelegt sind in den Museen von Mainz, Wiesbaden, Mannheim, Karlsruhe, Speyer, Dürkheim und a. O., hinreichende Anhaltspunkte, im Allgemeinen eine

vorrömische prähistorische Periode

und eine

nachrömische prähistorische Periode

zu statuiren.

Kann es nun kaum zweifelhaft sein, dass mit dem Sieg Cäsars über Ariovist das Mitspiel der Römer am Rhein beginnt, das sich von Octavian's und der Claudier Zeiten allmählich umändert in feste Occupation und Romanisirung, so müssen wir andererseits nach den Nachrichten und den Combinationen aus den Autoren (vgl. des Verfassers „Studien“,

Abtheilung I., und „der Rhein und der Strom der Cultur“ 1. Theil) annehmen, dass eine gemischte germanisch-gallische Bevölkerung das Mittelrheinland und speciell die Grenzen der Pfalz innehatte und bewohnt hielt.

Nach dem Untergange der politischen Herrschaft der Römer am Mittelrhein Anfang des 5. Jahrhunderts n. Chr. und nach der Decimirung der römischen Provinzialen durch Kriegsläufe, Noth und anderes Ungemach war es ein wesentlich reingermanisches Element, welches die Gaue von der Nahe bis zur Lauter besetzte: im Norden die oberfränkischen Chatten, im Süden die suebischen Alemannen.

Ihnen werden wir bis zum Beginn der deutschen Literatur, der nationalen Kunst und der schriftlichen Denkmäler die Niederlassungen zuzuschreiben haben, deren Inwohner in den Reihengräbern verborgen liegen.

Ob bereits vor Ankunft der Gallier und Germanen, der Mediomatricer und Trevirer einerseits, der Nemeter, Vangionen und Triboccer andererseits eine Urbevölkerung an günstigen Stellen der Vogesenabdachung wohnte, erscheint nach den massenhaften Funden von Steinwerkzeugen, den Todtenlagern von Monsheim und dem Vorhandensein der Ringmauern in Verbindung mit allgemeineren Betrachtungen über die Ethnologie der Urzeit Europa's sehr wahrscheinlich, soll jedoch hier, als dem Bereiche der Hypothese angehörig, nicht weiter in Betracht kommen.

Die Pfalz, das Land am Hartgebirge, das topographisch den Uebergang bildet von den Vogesen zum Schiefergebirge, war als Passagegegend mit seinen niederen Pässen, welche die Rheinebene mit der Mosel- und Saargegend in Verbindung setzen, als natürlicher Strassenzug vom Rheinknie bei Basel bis zu den Rheinwindungen bei Mainz und Bingen besonders geeignet die Reste aller Bevölkerungselemente zu erhalten, welche überhaupt das Rheinland passirten.

Nicht weniger als fünf Einsenkungen verbinden die Rheinebene mit der Saar- und Moselgegend vom Lauterthal im Süden bis zum Donnersberg im Norden:

1. Das Queichthal.
2. Das Speyerthal.
3. Das Isenachthal.
4. Das Eisthal.
5. Das Pfrimmthal.

Nimmt man den Zusammenfluss der Nied mit der Saar als Mittelpunkt des Saarbeckens und berechnet von hier die Entfernungen bis zur Einmündung dieser fünf Flüsse in den Rhein, so erhalten wir fast gleiche Radien mit einer Länge von gerade 2 geographischen Längengraden = 30 Meilen.

Als die niedrigsten können die Pässe oberhalb des Ursprungs der drei letzten Flösschen gelten, die von der Isenach, der Eis und der Pfrimm in den Westen und zwar in das alte Seebecken von Lautern bis Homburg geleiten.

Nun kann es nicht auffallend, sondern muss natürlich genannt werden:

1. dass gerade auf der Durchbruchsstelle dieser fünf Gewässer durch das Hartgebirge prähistorische Befestigungen den Pässeingang deckten;

2. dass gerade in der Gegend der drei niedersten Passübergänge, am Abhange des Hartgebirges von Neustadt bis Alzey, oder vom Speyerbach bis zur Pfrimm die meisten Steinwerkzeuge und Steinwaffen gefunden werden;

3. dass gerade auf der Höhe in der Nähe der beiden niedersten Einsattlungen zwischen Isenach und Eis sich ein ausgedehntes Hügelgräberfeld findet, welches sich über die Wasserscheide nach Enkenbach und Alsenborn bis nach Kaiserslautern fortsetzt und sich dann längs der beiden Seiten des alten Seebeckens hinzieht um weiter westlich seine Vereinigung zu finden mit den reichen Hügelgräbern an der Saar.

Die römische Cultur hat am Mittelrhein und besonders in der für die Herren aus dem Süden als Passage- und Strassenerbauer wichtigen Pfalz am Rhein in einer grossen Anzahl von Orten ihre reichlichen Spuren hinterlassen. Nicht nur die Rheinebene, die schon damals den heutigen Umfang halten musste, war von ihnen colonisirt und urbar gemacht,

nicht nur zu Vangiones und Nemetes, dem Vicus Julius und Rufiana erhoben sich Zinnen und Mauern, auch in den Thälern des Westrichs, in den Gründen der Blies und der Alsenz, des Glans und der Lauter standen Reihen blühender Ortschaften und wohlhabender Höfe.

Mit dem Niederreißen der Rheinbarriere und dem Zerfall der Grenzfesten drangen allmählich seit Mitte des 4. Jahrhunderts von Nordosten chattische Einwandererschaaren, von Südosten alemannische Fremdlinge in die halbverlassenen Gaeue ein. Jene Franken und Alemannen besetzten vom 4.—7. Jahrhundert zuerst die reichen Fluren der Rheinebene und später, wie hier nichts mehr übrig war, auch die Höhen und Thäler des Westrichs, und zwar geschah letzteres vorzugsweise durch zurückgedrängte Alemannen.

Dass die fränkisch-alemannische Ansiedlung im Rheinthale eine ältere ist, als im Westrich, beweist neben dem jüngeren Charakter der Ortsnamen <sup>1)</sup> auf dem westlichen Abhange des Hartgebirges der Umstand, dass von den Reihengräbern aus fränkisch-heidnischer Zeit bis jetzt nur eines im Westen entdeckt wurde, das von Gersheim und zwar an einer wichtigen Thalstelle. Dagegen fanden und finden sich im Rheinthale Reihengräber aus heidnischer Zeit im ganzen Bereiche desselben.

Während im Osten in den früheren Ansiedlungen die christlichen Friedhöfe sich sonders von den heidnischen, finden sich im Westen im Allgemeinen nur christliche, mit andern Worten: der Westen der Pfalz wurde im Wesentlichen colonisirt, als das Christenthum schon im Rheinthale die dominirende Alleinherrschaft besass, und zwar nach dem Unterliegen der Alemannen und zu Gunsten fränkischer Herrschaft im 6.—8. Jahrhundert.

So repräsentiren sich seit den Urzeiten bis auf die Epoche der germanischen Einheit unter den Karolingern alle Perioden der Vorzeit in ihren Resten im Gebiete der Pfalz.

---

1) Vgl. darüber Arnold: Ansiedelungen und Wanderungen deutscher Stämme, S. 170—174.

Etwas Anderes ist es jedoch mit den Thatsachen und den Funden im Allgemeinen und mit ihrer Classificirung im Speciellen.

Wenn an irgend einem Punkte, so bietet längst des Rheines die Bearbeitung des Materiales der Prähistorie ganz besondere Schwierigkeiten.

Nirgend ist der Bund zwischen gallischer Art, römischer Kunst und frühgermanischer Bevölkerung so eng und so dauernd geschlossen worden, als an den Fluten des Grenzstromes, dessen Gefilde von jeher die Völker anzogen, und dessen Gewässer sie trennte.

Nachweislich haben sich ja am Mittelrhein Gallier, Germanen (im Sinne Cäsar's), Römer, Burgunden, Franken und Alemannen in den milden Gauen, auf den gesegneten Fluren, an den Rebenhügeln und in Mitten der wasserreichen Wiesengründe niedergelassen, und oft an demselben Orte, ja demselben Platze finden sich vorrömische Bronceen neben der römischen Fibula, der Steinkeil der Vorzeit neben der Zierscheibe des Franken!

Oftmals fehlen dem Archäologen, wenn unbestimmbare Metall- oder Steinfunde in nächster Nähe von einander ausgegraben werden, oder solche in den Sammlungen ohne weitere Angaben niedergelegt sind, wie vielfach der Fall, alle Anhaltspunkte, den Fund einer bestimmten Periode einzureihen. Die specifischen Römerfunde wurden nicht eingereiht, und sollen eine eigene Bearbeitung erhalten; jedoch die Orte erwähnt, die Römerfunde und wahrscheinlich auch frühere — prähistorische — besitzen. Das Faktische soll hierin das Wahrscheinliche erschliessen.

An besonderer Unsicherheit leidet die Classificirung der Steinwerkzeuge, so barok dies auch klingen mag.

Das zahlreiche Vorkommen der geschliffenen Steine, die zur Zeit noch vielfach als Talismane das Haus vor dem Blitz und das Vieh gegen Erkranken sichern, besonders im von der Cultur weniger beleckten Westrich, möchte in Verbindung mit andern Thatsachen, so dem Funde von geschliffenen Steinen aus Reihengräbern in Württemberg (vgl. E. von



Paulus: die Alterthümer in Württemberg, S. 24), auf die gegründete Vermuthung führen, dass in der Pfalz Steinwerkzeuge und Steinwaffen bis hinab in die fränkische Periode neben eisernen und bröcernen Utensilien benützt wurden<sup>1)</sup>.

Eine Ausnahme machen Steine, die ohne Zweifel, wie der lapis sacer bei den Römern, schon ihrer herzförmigen Figur nach, ursprünglich als Talismane und Amulette angesehen wurden. Auch der Hammer des Thor gehört hieher, und mag ein Steinkeil besonders aus seltenem Mineral z. B. aus Nephrit auch religiösen Gebräuchen gedient haben (vgl. Schaaffhausen im Archiv f. Anthropologie IX. B. S. 110—112; derselbe im Correspondenzblatt f. Anthropologie 1876, S. 11 f. über einen lapis sacer aus Jadëit von Schwetzingen).

In der Vorderpfalz mochte bereits der Stein dem Metall gewichen sein, als er im Westrich noch vielfach im Gebrauche war. Darnach hätten wir Steinwerkzeuge aus dem Uebergange von der unmetallischen zur metallischen Zeit.

Aber auch im Bereiche der Metalle selbst können wir im Speciellen den Uebergang von der Bronze zum Eisen in vorrömischer und nachrömischer Zeit ziemlich nachweisen.

Es beweisen einerseits die aufgegrabenen Lanzenspitzen, Dolche und Schwertklingen, Kelte und Messer aus Bronze neben den mannichfachen Schmuckgegenständen aus demselben Metalle, dass am Mittelrhein in einer gewissen vorrömischen Periode die Bronze das vorherrschende Material war, andererseits sprechen die aufgefundenen Gussformen für Dolche, Ringe, Pfeilspitzen dafür, dass man für Fabrikation gewöhnlicher Werkzeuge den Guss selbst ausübte. Diese Bronzewaffen und Gussformen finden sich fast nur am Rande des Hartgebirges.

Dagegen beweisen die älteren Hügelgräberfunde aus dem Stumpfwalde bis hinein nach Kaiserslautern und nach Land-

---

1) Bei den Burgunden finden wir gleichfalls bis in die historische Zeit hinein Steinwaffen im Gebrauche; vgl. A. Jahn: die Geschichte der Burgundionen u. Burgundiens I. B. S. 207 u. Anm. 4. u. 5.

stuhl, dass in einer andern noch vorcaesianischen Zeit <sup>1)</sup> das Eisenschwert neben dem Broncering den Krieger schmückte, dass er auf eisenbeschlagenen Wagen einherfuhr, seine Brust und seine Hüfte der Bronzepanzer schützte, — kurz, dass man für den Schmuck die goldglänzende Bronze, als Waffe das gehärtete Eisen gebrauchte.

Dieser Usus zieht sich durch die ganze Römerzeit und hinein in die Periode der Reihengräber, bis endlich in den jüngeren derselben die Bronzeeimer- und Gefässe seltener werden, an Stelle des Goldes das Silber tritt, und die Bronze selbst allmählig durch das Messing verdrängt wird, womit wir uns im Ganzen dem Metallbestande des Mittelalters genähert haben (vgl. E. Paulus a. O. S. 24).

Hinzuzufügen ist allerdings, dass Eisen in den Hügelngräbern zuerst da auftritt, wo Eisen in der Nähe war, und wo die eigene Eisenfabrikation den Import unnöthig machte, wie bei Eisenberg und im Stumpfwalde; vgl. unten.

Noch bedarf einer allgemeinen Bemerkung die Reihe der Monolithe auf pfälzischem Boden, die sich von Colgenstein an der Pfrimm und in der Nähe des Rheins über Alsenborn an der Wasserscheide zwischen Pfrimm und Alsenz nach Martinshöhe auf der Sickinger Höhe hinzieht, um von dort über den Colgenstein bei Bliescastel und den Spilstein bei Rentrish an der Saar bei Saarbrücken ihre Linie zu endigen. Dieser Zug genannter Monolithe beschreibt eine Linie, die ziemlich der alten Strasse entspricht, die von Worms am Rhein zwischen der Pfrimm und Eis über Lautern ebenfalls ihre Tour an die Saar beschreibt <sup>2)</sup>. Bemerken wir nun, dass die Pfrimm zwischen den Ausläufern des Hartgebirges und denen des Donnersberges in geologischer und landschaftlicher Hinsicht eine Grenzscheide im Mittelrheinland macht, und dass jetzt noch der Höhenzug zwischen ihr und der Eis, wenigstens theilweise, die Scheide zwischen Rheinhessen und

---

1) Sichere Führer sind die Römermünzen: bis in fränkische Zeit hinein bilden sie Grabbeigaben.

2) Die Monolithe in Hessen beschreibt E. Wörner: Correspondenzblatt d. Gesamtvereins d. deutschen Gesch. u. Alterth.-Ver. 1877. Nr. 3.

der Pfalz bildet, so wird die Vermuthung kaum unwahrscheinlich, dass diese Linie genannter Monolithe eine alte Völkergrenze bezeichne.

Dass diese in vorrömische Zeit fällt, darauf deutet der Umstand, dass sich in der Nähe dieser Hünen- oder Hinkelsteine gewöhnlich Tumuli befinden.

In gallischer Zeit wird diese natürliche Linie wohl die nördliche Grenze der Mediomatriker gebildet haben, längst der sie an die Trevirer stiessen. Im Süden bestimmte ihr Gebiet ebenfalls eine natürliche Linie: der alte Strassenzug von Argentoratum über Tres Tabernae nach Pons Saravi und Marsallum nach Tullum, ein Gebiet, das später im Osten in der Rheinebene Nemeter, Vangionen, Triboccer besetzten und dadurch die Gallier auf den Westabhang des Hartgebirges beschränkten (vgl. E. Th. Huhn: Geschichte Lothringens I. B. S. 8 und 9).

Auch zur Römerzeit mag die Pfrimlinie Geltung gehabt haben, bis endlich die Alemannen ihre Spur benützten, und sich nach der siegreichen Einwanderung der Franken zu ihren Seiten und bis hinauf an die Queich eine Mischbevölkerung entwickelte, die man mit dem specifischen Namen „Pfälzer“ kennzeichnet. —

Was schliesslich die Quellen betrifft, so hat sich d. V. darüber schon in den „Studien“, I. Abtheilung, S. 1—32 ausgesprochen.

Anzuführen wäre hier noch:

#### 1. bezüglich der Sammlungen:

Die Perron'sche Sammlung römischer und vorrömischer Anticaglien wurde mit der Kreissammlung zu Speyer vereinigt.

Die Funde von Eisenberg, besonders die Steinkisten, befinden sich im Germanischen Museum. Eine Reihe von Anticaglien aus der Vorderpfalz ist im Besitze der HH. Ingenieure Göhring zu Saarbrücken, Böckler zu Edenkoben; ersterer besitzt vorzüglich Gläser, Urnen und Broncen aus der Römerzeit, letzterer Steingeräthe aus der Pfrimm- und Eisgegend. Eine kleine „Mustersammlung“ von vorrömischen

Objecten, Steinartefacten, Broncen und Münzen zur nöthigen Vergleichung befindet sich im Besitze des Verfassers.

Neue Erwerbungen hat das Museum zu Speyer gemacht durch die Bahnbauten im Eisthale, bei Lauterburg und bei Germersheim, die Sammlung zu Dürkheim durch Ausgrabungen auf dem Feuerberg und am nordwestlichen Abhange der Limburg, sowie durch Schenkungen.

Eine Reihe von Gegenständen aus den Grabhügeln im Westrich besitzt H. cand. med. Hagen.

Die neue anthropologische Section der Pollichia zu Dürkheim hat in ihrem Besitze eine Anzahl von Schädeln, Reihen- gräberfunde von Grünstadt und Steinartefacte von der Höhe des Pfimmthales. Letztere Sammlung hat alle Aussicht bedeutend erweitert zu werden.

## 2. Bezüglich der schriftlichen Quellen:

Zu den in den „Studien“ angeführten kommen noch zur Ergänzung:

Dorow: Opferstätten und Grabhügel der Germanen und Römer am Rhein. 1819.

Emele: Beschreibung römischer und deutscher Alterthümer in Rheinhessen, 1825; jedoch neben Lindenschmit ziemlich werthlos.

\*Eine Sammlung mittelrheinischer älterer Ausgrabungen enthalten die Jahresberichte des Sinsheimer Alterthumsvereines, deren Hauptmitarbeiter Dekan Wilhelmi war; vgl. 9. Bericht, S. 49—64.

Alexandre Bertrand: Archéologie celtique et gauloise. Paris, 1877.

Carl Rossel: Die römische Grenzwehr im Taunus. 1876.

Zur Vergleichung mit den nordischen Funden an Stein- und Bronzeartefacten führen wir den Bericht über den internationalen Congress für Anthropologie und prähistorische Archaeologie zu Stockholm 1874 an, erschienen in 2 Bänden. Stockholm, 1876.

Ausser den jüngsten Publicationen des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande (Heft LIX) und den „Mitthei-

lungen des historischen Vereins der Pfalz“ (V. Mittheilung) sind noch anzugeben:

Monatsschrift für rheinisch-westfälische Geschichtsforschung und Alterthumskunde. 1.—3. Jahrgang; das genannte Archiv für Anthropologie (bis 9. Band), das Correspondenzblatt der deutschen Gesellschaft für Ethnologie und Urgeschichte (bis 1877).

Von neueren Einzelpublicationen auf dem Gebiete der Anthropologie und Urgeschichte wären noch anzufügen:

K. v. Becker: Geschichte des badischen Landes zur Zeit der Römer, 1. H. 1876; wendet sich gegen Mone's Keltomanie mit scharfen Schlaglichtern. Einzelnes, so S. 15 „Hochstrassen“, S. 52 „der Ostrhein“ gehört auch hieher.

E. von Paulus: Die Alterthümer in Württemberg. 1876, 1877.

v. Sacken: Das Grabfeld von Hallstadt.

Aus der Urzeit des Schweizerlandes. 1861.

M. Much: Germanische Wohnsitze und Baudenkmäler in Oberösterreich und eine Reihe von Separatabdrücken aus den „Mittheilungen der anthropologischen Gesellschaft in Wien“.

H. von Hölder: Zusammenstellung der in Württemberg vorkommenden Schädelformen. 1876.

Zum Schlusse sind noch anzufügen neue Schriften des Verfassers selbst auf diesem Gebiete:

Der Rhein und der Strom der Cultur in Kelten- und Römerzeit. 1876.

Im Nibelungenlande: Mythologische Wanderungen. 1877.

Fahrten durch die Pfalz. 1877.

Ausserdem eine Reihe von hieher gehörigen Aufsätzen, die ihre Veröffentlichung fanden im „Ausland“, der „Beilage zur Allgemeinen Zeitung“, dem „Correspondenzblatt für Anthropologie“, den Berichten der „Pollichia“ und rheinischen und bayerischen Zeitungen.

Die zwei Tafeln enthalten: die zweite eine Zusammenstellung der auf pfälzischem Boden gefundenen vorrömischen Münzen, die theilweise wie die an der Donau auf macedonische Vorbilder und zwar auf Tetradrachmen zurückgehen, so Nr. 1, 2, 3, 6, 8, theilweise aber den Typus reingallischer

Münzen tragen. Der Verfasser bezeichnet sie allgemein als vorrömische Münzen.

Zur Vergleichung mit solchen von der Donau ist eine Tafel anzuziehen, die sich in den Jahresberichten des historischen Vereines von Schwaben und Neuburg a. d. Donau findet; ausserdem sind zu vergleichen die Tafeln in dem Werk von Donop: *Les Médailles Gallo-Gaéliques*. Hannovre. 1838.

Die erste Tafel enthält eine Reihe von Typen der Steinartefacte, die sich in der Pfalz in Sammlungen und im Privatbesitz vorfinden. Die reichste Vertretung enthält die Sammlung des Dürkheimer Alterthumvereines, deren Conservator H. Gernsheim die Zeichnung beider Tafeln zu danken ist. In H. Gernsheim's Privatbesitz befinden sich auch viele der vorrömischen Münzen; andere in dem des H. Perron zu Frankenthal.

Bezüglich der Aufführung der Funde, so erfolgt eine Detaillirung nur dann, wo sie etwas Neues bringt; sonst ist auf ältere Quellen verwiesen, besonders auf Lindenschmit's Sammelwerk.

Die Eintheilung der Fundorte erfolgte nach den natürlichen beiden Abtheilungen der Pfalz, dem Ostabhange der Hart und der Rheinebene einerseits, dem Westabhange des Hartgebirges andererseits. In diesen beiden Abtheilungen folgen wir wieder den natürlichen Leitern der Ansiedelungen, den Flussläufen und zwar gehen wir vom Donnersberg aus nach Süd-Osten, und von demselben Punkte aus nach Süd-Westen.

### III. Die prähistorischen Funde der Pfalz im Speciellen.

#### Abkürzungen:

- Becker: Die Pfalz und die Pfälzer = Becker.  
König: Beschreibung der römischen Denkmäler = König.  
Die Bayerische Pfalz unter den Römern = Pfalz u. d. Römern.  
Jahresberichte des historischen Vereins der Pfalz = J.-Pf.  
Mittheilungen des historischen Vereins der Pfalz = M.-Pf.  
Lindenschmit: Alterthümer unserer heidnischen Vorzeit = L.-A.  
Mehlis: Studien zur ältesten Geschichte der Rheinlande =  
Studien.  
Kreismuseum in Speyer = S.-S.  
Sammlung des Dürkheimer Alterthumsvereins = D.-A.  
Sammlung der Pollichia zu Dürkheim = S.-Pll.  
Römisch-germanisches Centralmuseum in Mainz = M.-C.M.  
Privatbesitz = Pb.  
nördlich = n., südlich = s., östlich = ö., westlich = w. etc.

#### A. Die Ostpfalz.

##### 1. Der Donnersberg und das Land nördlich der Pfrimm.

Die Porphyrmasse des Donnersberges umzieht ein aus Findlingen und Erde bestehender Ringwall, der im Westen vom Königsstuhl aus einen Ausläufer und im Norden zwei Vorwerke hat. Am Königsstuhl, einem Felsen von 4—5 m. Höhe, war eine alte Malstätte in fränkischer Zeit.

Die Höhe der Mauer ist im Osten am beträchtlichsten und erreicht dort 4 m.; die äussere Seitenlinie misst dort 10 m., die innere 6 m.; der Durchschnitt beträgt ca. 12 m. Der westliche niedere Seitenwall hat eine Länge von ca. 720 m. er verläuft allmählich.

Die durchschnittliche Länge des Ringwalles beträgt 1374 m., die Breite 900 m., der Hauptumfang ca. 4600 m.; und der Flächeninhalt ca. 349 Tgw. = 1023851 □m.

Die Messungen rühren her von den HH. Oberstlieutenant Popp und Bezirksgeometer Fraas. Von letzterem auch der Situationsplan in des Verfassers Schrift „im Nibelungenlande“.

Von d. V. versuchte Ausgrabungen ergaben bei dem steinigten und waldbedeckten Boden nur ein negatives Resultat.

Von Funden sind anzumerken:

Fünf sogenannte Regenbogenschüsselchen (*scutellae Iridis*), wo? darunter eine vorrömische Goldmünze im Besitze des H. Rentners Gumbel zu Dannenfels; vgl. Taf. II N. 16. Ohne Revers trägt sie einen Vogel als Avers.

Von römischen Funden sind zu nennen:

22 römische Münzen in einer Urne, und mehrere andere Anticaglien aus römisch-germanischer Zeit. Letzteres Privatnotiz.

Auffallend sind wie bei der Dürkheimer Ringmauer, den Deidesheimer Heidenlöchern die Funde von Steinartefacten an der östlichen Seite des Berges. Ursprung des Ringwalles? gallisch-germanische Bauernburg und Cultusstätte der Van-gionen in späterer Zeit?

Literatur. Bavaria: Pfalz S. 596; Stumpf: Bayern S. 379; A. Becker: S. 796 f.; Lehne: Die Gaue des Donnersberges I. B. a. m. O.; I. J.-Pf. S. 69; Walther: Topische Geographie von Bayern S. 294—295. 298; A. Gross im Pfälzer Kurier 1875, N. 119 bis 121, Feuilleton; Mehlis: Im Nibelungenlande S. 26—33; Mehlis: Fahrten durch die Pfalz S. 110—115; Privatnotizen und Messungen<sup>1)</sup>.

---

1) Die europäische Gradvermessungscommission bestimmte neuestens die Höhe des Donnersberges auf 2246 Fuss, die des Königstuhles auf 2362 Fuss.



Imsbach: südlich des Donnersberges;  $\frac{1}{2}$  Stunde östlich genannten Ortes in der Nähe des Hahnweilerhofes, in der Gewanne „im Brand“ drei Hügelgräber in einer Reihe. Eine Durchgrabung des grössten, mittleren, der einen Durchmesser von ca. 12 m. hatte, ergab eine Sandanhäufung, in dessen Mitte neben plattenförmigen Sandsteinen eine mächtige rohe, aber erdrückte Urne sich befand, in deren Resten Asche und Knochenreste lagen. In der Nähe zieht auf römischer und älterer Grundlage die Kaiserstrasse von Mainz nach Metz.

Kirchheimbolanden zu Füssen der nordöstlichen Ausläufer des Donnersberges.

Ein Steinsarg mit Deckel und Glasgefässen gefunden; der behauene Sarkophag hatte eine Länge von 2 m., eine Breite von  $\frac{3}{4}$  m.; aus römisch-fränkischer Zeit; vgl. Pfälzer Zeitung 1876, N. 22.

Bischheim östlich davon. Bronzeartefacte: Gewandnadeln, Messerklinge, Theil eines Handspiegels, Kleinbroncemünze. Eiserne Messer und Meissel, daneben Gläser und Urnen. Der Fund befindet sich in der S.-S.; vgl. IV. M.-Pf. S. 85.

Einselheim östlich davon. Auf der Gewanne Kettenberg n.-ö. in der Richtung auf Oberflörsheim zwei Armknochen, und um jeden zwei starke Bronceringe gefunden. Wahrscheinlich Reste eines Hügelgrabes. In S.-S.; vgl. König S. 211.

Am Westabhange der Rheinebene beginnt auf der Linie von Alzey bis Mölsheim die Linie der fränkisch-alemanischen Reihengräber, worüber Lindenschmit in seinem Sammelwerk nähere Anhaltspunkte gibt.

Vom Ufer der Pfrimm gehören hierher Mölsheim und Dalsheim, beide bereits auf hessischem Gebiete. Die Reihengräber finden sich im Rheinthal vorzugsweise auf nach Osten offenen, sanften Abhängen.

## 2. Das Land südlich der Pfrimm bis zur Eis.

Wie das vorige Gebiet im Westen waldig und gebirgig; von Göllheim bis an den Rand der Rheinebene fruchtbare

Hügelreihen mit Muldeneinsenkungen; von der Linie Monsheim-Grünstadt an gehört das Terrain zur Rheinebene.

Marnheim im Pfrimmthale, ein wichtiger Strassenmittelpunkt. An der Kaiserstrasse ein ausgedehntes, 700–800 Gefässe haltendes, Urnenfeld. Die Urnen scheinen nicht römisch gewesen zu sein; vgl. die ungenaue Beschreibung bei König S. 148. Aus römisch-germanischer Zeit?

Harxheim ö. davon. Steinmeissel. Privatnotiz.

Bockenheim s.-ö. davon.

1. n.-ö. vom Orte links der Römerstrasse, die von Vicus Julius = Landau nach Altiaia = Alzei führte (vgl. Pfalz u. d. Römern S. 56, Wimmer, Geschichte der Stadt Alzei S. 5–11), ein Urnenfeld. 1 Fuss unter dem Boden standen die bis  $\frac{1}{2}$  m. hohen, gebrannten Urnen auf der Gewanne Kiesel. In einigen Knochen und Broncefibeln.

In der Nähe ein 1 m. langes und in der Mitte verdicktes Stück Roheisen; wahrscheinlich Eisenbarren für den Handel, wie ähnliche von Mainz, der Limburg etc. herrühren. Aus römisch-germanischer Zeit.

2. Steinartefacte; darunter eine Hammeraxt und ein Steinbeil von 15 cm. Länge und 5 cm. Breite. Pb.

3. Steinsärge von 2 m. Länge ohne besonderen Inhalt; gefunden am westlichen Bergabhang. Nach Autopsie und Privatmittheilungen des Pfarrers Valla zu Grossbockenheim.

Monsheim an der Pfrimm am Ausgange der Löss-erhebung, bereits auf hessischem Gebiete.

1. Das Gräberfeld am Hinkel- oder Hunenstein, einem 9 Fuss hohen und über 4 Fuss dicken Kalksteinmonolithe. Nach Lindenschmit's Bericht lagen die Leichen ohne Steinsetzung von Westen nach Osten. Die Lage der Schädel deutet auf eine kauernde Lage der Todten. Von Wichtigkeit sind die mit Strichornamentik verzierten Urnen und Gefässe, die durchbohrten und undurchbohrten Hämmer, die Meissel aus Diorit, Kieselschiefer und Feuerstein, die Reibsteine aus Sandstein, der Muschelschmuck. Lindenschmit u. A. legen diesem Gräberfelde ein hohes, vorrömisches Alter bei. Beachtenswerth sind vor Allem die auf südwestlichen Ursprung

deutenden Muscheln. Man wird die Bevölkerung in eine Periode versetzen müssen, die der gallisch-germanischen vorangeht; eine iberisch-baskische? Die Funde scheinen wegen ihrer Analogie und ihrer Vollständigkeit präjudicirend zu sein für die Zeitbestimmung der Steinwerkzeuge vom Eisthal und Isenachthal.

Literatur: Lindenschmit III. B. d. Zeitschrift d. Ver. f. rheinische Gesch. u. Alterth. in Mainz I. H.; Archiv f. Anthropologie III. B. I. H., L.-A. II. 7. 1. u. II. 8. 1. mit Beilage; über den Hinkelstein vgl. E. Wörner im Correspondenzblatt d. Gesamtver. d. d. Gesch. u. Alterth.-Vereine 1877. März. S. 19 u. 20.

2. Grabkammern römischer Ansiedler, vgl. E. Wörner a. O.

3. Reihengräber aus fränkisch-alemannischer Zeit; vgl. E. Wörner a. O. und L.-A. III. 2. 6. N. 2.

An solch wichtigen Kreuz- und Grenzpunkten finden sich, wie in Monsheim, Reste aus jeder Zeit. Als Kreuzungspunkt zweier Eisenbahnen bewährt die Lage auch in der Gegenwart ihre Bedeutung. Dieser Standpunkt gibt zugleich Anhaltspunkte für das Auffinden von alten Ansiedlungen überhaupt, die in der Vorzeit nur an topographisch und commerciell wichtigen Punkten zu suchen sind. Vergleiche die Ansiedelungen in der Pfalz bei Eisenberg, Dürkheim, Speyer, am Orensberge, bei Kaiserslautern, am Staffelhof; ausserdem im Elsass an der Zaberner Steig, bei Brumat, in Hessen Mainz und Alzey etc.

Hohensülzen ö. davon. Säрге mit römischen Gläsern, gefunden auf hessischem Gebiete. Privatnotiz.

Worms = Borbetomagus der Gallier, Vangionen der Römer, Hauptstadt der Vangionen, später Sitz der Burgundenkönige und der Herzöge von Westfrancien; im Mittelalter Wormatia; im Wonnegau. In höchst günstiger Lage am gemeinsamen Einflusse der Pfimm und der Eis in den Rhein gelegen, von wo die leichteste Verbindung in die westlichen Landschaften an der Saar und der Mosel möglich war, musste der Ort schon vor den Römern ein wichtiger Verkehrsplatz sein. Aus allen Zeiten: aus denen der Gallier, Römer, Franken und Burgunder sind Spuren vorhanden. Hier ist dieser Punkt

nur in Kürze erwähnt als Schluss- und Knotenpunkt der Pfrimmgegend.

Eine Sammlung von Anticaglien, Gefässen, Gewichtsteinen ging aus dem Besitze von H. Perron in Frankenthal in den des S.-S über. Erwähnt seien:

1. Die vorrömischen Münzen aus dieser Gegend, N. 1—7 auf Taf. II, im Besitze des H. Perron.

2. Die Gesichturnen von Worms. Sie rühren aus zwei verschiedenen Perioden her, einer vorrömischen und einer römischen; vgl. d. V.'s Aufsatz im Correspondenzblatt d. d. G. f. Anthropologie 1875 S. 56.

3. Das Relief einer reitenden Matrone. Das Bild derselben, sowie ein ähnliches von Trier — vgl. L.-A. II. 1. 6. N. 1 u. 2, sowie Beilage — trägt ganz denselben Haarwulst — *bardo cucullus?* — wie der Frauenkopf auf den angegebenen Gesichturnen. Beide können wir, wie Lindenschmit für die Reliefs der reitenden Matronen a. O. zu wollen scheint, nicht der germanischen Mythologie und Cultur zuschreiben, sondern der römisch-gallischen; vgl. „im Nibelungenlande“ S. 74—62.

4. Reihengräber aus fränkischer Zeit und verschiedenen Jahrhunderten mit Uebergang in die christliche Periode. In den älteren Reihengräbern haben die Männer als Beigaben: Scramasax, Messer, Pfeile, Erzbecken mit Haselnüssen; die Frauen Thon- und Bernsteinperlen, Erzarmringe, Gläser, Töpfe; vgl. L.-A. II. 1. 8. N. 1 u. 2. u. Beilage zu II. 2. 6.

An der nördlichen Abdachung zur Eis, an der Pfrimmer Steig, auch Rosssteig genannt, einer Römerstrasse, die von Alsenborn nach Alzei führte — vgl. Pfalz u. d. Römern S. 91 u. 92 — bei

Rippert, einem untergegangenen grösseren Orte, Hügelgräber; ununtersucht.

Kerzenheim ö. davon: Steinartefacte. Pb.

Lautersheim ö. davon: Steinartefacte. Pb.

Quirnheim ö. davon: Steinartefacte. Pb.

Asselheim ö. davon: 1. Steinartefacte. Pb. 2. Aschenurnen in Steinkisten; römisch-germanisch. Privatnotiz.

Kindenheim n. davon, in der Nähe von Bockenheim:

1. Steinartefacte: worunter drei nur 2—4 cm. lange Steinkeile aus Nephrit(?), Kieselschiefer, Grünstein; vgl. I. Taf. N. 1 u. 2. Pfl. und S.-Pfl.

2. Versteinerte Pfähle,  $\frac{3}{4}$  m. lang mit deutlichen Spitzen und abgerundetem Kopfe; gefunden auf der Höhe n.-w. vom Ort. S.-Pfl.

3. Ein Bronzemesser, abgebrochen, noch 8 cm. lang. S.-Pfl.

Zwischen Kindenheim und Bockenheim wurden auch die bei Bockenheim angegebenen Steinartefacte gefunden. Die ganze Pfrimm- und Eislandschaft ist reich an Steinartefacten, ein Gebiet, das sich dann südlich bis Dürkheim und Deidesheim fortsetzt. Ueber diese Erscheinung vgl. bei Dürkheim.

### 3. Das Eisthal und sein südlicher Höhenzug bis zum Karlbach.

Die Eis entspringt an dem Kreuzpunkte der Strassen am Schorlenberg, über den eine Römerstrasse, wie oben erwähnt, in der Richtung nach Alzei führte. Die Höhe südlich der Eis bedeckt bis Eisenberg Buchen- und Fichtenwald; östlich davon hügeliges Wellenland, das westlich von Grünstadt endet, wo sich die Rheinebene anschliesst. Das ganze Terrain von Grünstadt die Eis hinauf hat vorzüglichen Thon, der in Verbindung mit Eisenoxyd einen ziemlich metallhaltigen Thon-eisenstein liefert.

Dieser ausgezeichnete Thon, der besonders zu Eisenberg, Hettenheim, Leidelheim, Wattenheim gefunden, mit Eisen vermennt eine rothe, gelbe und blaue Farbe annimmt, gab in Verbindung mit dem Vorkommen des Eisens, das sonst am Mittelrhein selten, den Anlass oder die Lockung, wie O. Peschel sich ausdrückt, zu starken vorgeschichtlichen Ansiedlungen im südlichen Gebiete der Eis<sup>1)</sup>. Zeugen dieser Colonisation, die sich von der Vorzeit verfolgen lässt bis in die Römerperiode

---

1) Vgl. über „die natürlichen Lockmittel des Völker-Verkehrs“ den werthvollen Aufsatz von J. G. Kohl in den Abhandlungen d. naturwissensch. Vereins zu Bremen V. B. 2. H. 1877.

und das Mittelalter, sind folgende Thatsachen und Fund-  
ergebnisse:

1. Eine Reihe von Steinartefacten, darunter ein Nephrit-  
beil, aus der Gegend von Eisenberg, Ebertsheim,  
Mertesheim; im Pb. von H. Ingenieur Böckler, der eine  
ca. 30 Stück haltende Sammlung aus der Eisthalgegend zu-  
sammengebracht hat.

2. Ein ausgedehntes Hügelgräberfeld, das sich im  
Stumpfwalde südlich der Eis von der Wasserscheide des Eis-  
baches bis in die Nähe von Eisenberg erstreckt und im Süden  
eine Fortsetzung hat in den Hügelgräbern im Wattenheimer  
Wald, die am Neuwoog liegen. Eine alte Strasse, die von  
Wattenheim nach Ramsen führt, theilt das Gräberfeld in zwei  
Gruppen, eine westliche und eine östliche.

Die östliche besteht aus Hügelgruppen, deren einzelne  
Glieder sichtbar mit Steinen gedeckt sind, welche einen Kreis  
von 40—60 m. Umfang und 13—20 m. Durchmesser bedecken.  
Einer von ihnen, von 40 m. Umfang, ergab unter einer mäch-  
tigen Steindecke die Reste eines von W. nach O. liegenden  
Skelettes. Als Beigabe waren erhalten:

1. Ein Broncehalsring mit eigenthümlicher Schliesse.

2. Eine blossе Schliesse.

3. Zwei starke Broncearmringe, in denen die Finger-  
knochen noch erhalten waren durch das Bronceoxyd.

4. Reste eines Gürtels aus Bronceblech, der mit noch  
erhaltenem, gegerbtem Leder gefüttert war.

5. Ein lederner Gürtel, gestickt mit Bronceperlen; sehr  
selten.

6. Reste einer dicken, rohen Urne.

Ein zweiter Grabhügel von 60 m. Umfang ergab bis jetzt  
unter einem förmlichen Steingewölbe:

1. Einen Broncering mit derselben Schliesse wie im  
vorigen Hügel. 2. Einen Broncearmring mit erhaltener Arm-  
wurzel. 3. Urnenreste. Weiter nach Westen: 4. Einen roh-  
gossenen Halsring. 5. Einen dünnen Ohrring; beides aus  
Bronce. 6. Urnenreste. Ein Massengrab.

Die zweite östlichere Gruppe enthält nur Sandhügel.

Einer davon ergab als Ausbeute 1 m. unter der Höhe des Hügels, der einen Umfang von ca. 30 m. hatte, ein Eisenschwert von  $\frac{1}{2}$  m. Länge, in der Mitte zusammengebogen. Daneben lag ein kleines, rundes, gelochtes Bronzeblech von der Grösse eines Markstückes, der als Beschläg des Griffes diente.

Ein zweiter Sandhügel von 42 m. Umfang und 3 m. Höhe, der mächtigste dieser ganzen Gruppe ergab im westlichen Viertel zwei neben einander liegende Steinkisten, die aus Sandsteinplatten gebildet waren. In der einen befand sich eine 18 cm. hohe, im unteren Theile gewölbte, im oberen doppelt ausgekragte, hübsch gearbeitete und mit Punkten ornamentirte Urne mit Graphitüberzug. Daneben lag eine Broncefibel von der Gestalt wie sie Lindenschmit L.-A. II. 6. 3. N. 1—4, 7, 10, 11 abbildet. Das Charakteristische an ihr, wie an vielen Andern aus rheinischen und süddeutschen Grabhügeln, ist das Auslaufen unterhalb der Falze für den Nadeldorn in einen Fortsatz, der einen Knopf trägt. Die Fibel aus diesem Grabhügel trägt einen Korallenknopf, in den eine echte ziemlich grosse Perle — nach den Kalkresten zu schliessen — eingelassen war. Vgl. L.-A. II. 7. 3 u. Beil. zu II. 8. 3 „die Grabhügel mit etruscischen Metallarbeiten“.

In der zweiten Steinkiste lag neben einer theilweise zerbrochenen, durch Fingereindrücke verzierten Urne ein Bronce ring; an beiden Seiten aufgebogen, diente er wie andere der Art zum Schmucke des Fussknöchels.

Im südlichen und östlichen Theile des Hügels lagen zerbrochene Topfscherben, wohl vom Leichenmahle herrührend.

Die westlicheren und höher gelegenen Grabhügel mit Steinwölbung enthalten darnach bessere Bronze mit Leichenbeisetzung; die östlicheren und niederer gelegenen mit Sandanhäufung und Plattensetzung, Bronze und Eisen, sowie Leichenbrand. Die Funde der westlichen Hügel entsprechen auffallend denen, die Troyon in Grabhügeln der Schweiz machte. Es ist diese Thatsache in Verbindung zu bringen mit den Grabhügeln von Rodenbach, Weilerbach, Tholey und der Saar, die ähnliche Differenz der Inhumation und ähnliche Funde ersehen lassen.

3. Zwischen den westlichen und älteren Grabhügeln liegen nun mächtige Hügelhaufen, bestehend aus noch stark eisenhaltigen Schlacken. Sie haben einen Umfang von 70—80 m. und eine Höhe von 3—4 m. Stark bemoost und nur zwischen den westlichen Grabhügeln liegend, lässt die Lage dieser Schlackenwälle nur der Vermuthung Raum, dass hier Eisenschmelzen, sogenannte Hunde, in einer Periode angebracht waren, die der Vollendung des westlichen Hügelfeldes folgte und wahrscheinlich gleichzeitig mit der Periode des östlicheren war, in dessen Gräbern sich bereits Eisen findet. Diese Schlackenbügel sind die ersten(?) in Deutschland, die denen in der Schweiz und am Jura entsprechen; vgl. Allgemeine Kulturgeschichte von Henne-Am-Rhyn I. B. S. 38.

4. An der Strasse von Ramsen nach Alsenborn oberhalb des Kleehofes ein 6—7 m. hoher, einen ovalen Raum von 30 m. Durchmesser haltenden Erdaufwurf, der hier auf dem Schlossberg oder Stauferkopf angebracht, den wichtigen Strassenzug von Worms nach Metz schützte.

5. Eisenberg selbst ist noch überreich an Erinnerungen an die Römerzeit. Davon zeugen Inschriften und Votivaltäre, — vgl. Brambach: *cod. inscript. Rhenan*, N. 1787, König S. 137—139, 185—186, Pfalz u. d. Römern S. 78—79 —, vor Allem aber die Massen von Bronzen, Gefässen und Münzen, die fast Tag für Tag dem Boden entsteigen. Die Münzen bilden eine ununterbrochene Reihe von den ersten Kaisern und vorher bis zu den sogenannten Arkadiusmünzen. Am stärksten ist das zweite Jahrhundert vertreten, wo überhaupt der Mittelrhein erst romanisirt wurde<sup>1)</sup>.

Hier ist ein Begräbnissplatz östlich vom heutigen Eisenberg am Senderkopf bemerkenswerth, dessen meiste Gräber, wie in den nächsten Hügelgräbern, Steinkisten aus Platten zusammengesetzt ergaben. Im Innern befanden sich Urnen, Gläser, Thränenkrüglein und Münzen. Letztere —

---

1) Für die Zeitbestimmung der Romanisirung der Rheingegenden wäre es von höchster Wichtigkeit, für jeden Ort die Durchschnittsmenge der einzelnen Münzsorten festzustellen.



vielfach Faustine — lassen als Hauptperiode das Ende des 2. Jahrhunderts nach Christus ansetzen.

Als Schluss ergibt sich für die Gegend vom Ursprung der Eis bis nach Eisenberg eine ununterbrochene starke Ansiedlung einer industriellen, mit Töpferei und Eisenfabrikation beschäftigten Bevölkerung. Die östlichen Steingrabhügel, die westlicheren Sandhügel, das Begräbniss am Senderkopf und ein ähnliches mit schönen Bronzegefässen und Urnen aus samischer (= Eisenberger) Erde „in den Geldäckern“ in der Nähe des heutigen Friedhofes deuten die verschiedenen Perioden der Cultur an.

Die wichtige, den Rhein und die Saar verbindende Lage des Eisthales verlangt das Eindringen germanischer und römischer Bevölkerungselemente, die sich mit den älteren gallischen, den Mediomatricern angehörigen, zu einer jeweiligen Einheit assimilirten.

Den Galliern mag man die Steinhügel, den eindringenden Germanen, den Vangionen die jüngeren Sandhügel zuschreiben, der römisch-germanischen Bevölkerung die Grabstätten am Senderkopf und „in den Geldäckern“.

Damit stimmen auch die Angaben der Autoren über gallische und germanische Grabstätten überein; vgl. Caesar d. b. g. VI, 19 u. Tacitus: Germania C. 27.

Der Vermuthung, dass Rufiana mit Dürkheim zu decken sei — vgl. Studien I. Abth. S. 60—63 — tritt die am stärksten motivirte entgegen, dass Eisenberg zur gallischen und römischen Zeit das Rufiana des Ptolemäus im Vangionenlande war. Eisenberg wäre eine Uebersetzung davon ins Deutsche.

Die Funde von Eisenberg befinden sich theils in S-S., theils in der S-P11, theils im Germanischen Museum zu Nürnberg (die Ausgrabungen vom Senderkopf), theils im Pb; vgl. Kölner Zeitung 1877, N. 179, 3 Bl.; der Verfasser gedenkt den einen Zeitraum von mindestens einem halben Jahrtausend durchlaufenden Funden von Eisenberg später eine eigene Abhandlung widmen zu können.

Ebertsheim ö. davon: Steinartefacte; im Pb.

Mertesheim ö. davon: Steinartefacte; im Pb.

Colgenstein n.-ö. davon: Nach dem Namen des Ortes — im Mittelalter Galgestein<sup>1)</sup>, vgl. Karte des Wormsgaues in den Acta Acad. Theod.-Palat. Tom. I. —, der dem des Golgensteines bei Blieskastel entspricht und der Richtung der übrigen Monolithe von Rentrisch über Alsenborn nach Worms wird hier gleichfalls ein Monolith gestanden haben, nach dem der Ort sich später nannte. Wir hätten dann die ganze Grenzlinie von der Saar über Rentrisch und Blieskastel, die Sickinger Höhe und Alsenborn bis heraus an die Pfrimm bei Monsheim und die Eis bei Colgenstein mit Grenzmonolithen besetzt.

Grünstadt s.-w. davon: oberhalb des Friedhofes Reihengräber in ähnlichen aus Steinplatten wohlgefügtten Särgen, wie am Michelsberge bei Dürkheim.

Erhalten drei Schädel mit einem Längen- und Breitenindex von:

1.  $18,5 : 12,6 = 100 : 68.$

2.  $19,7 : 13,8 = 100 : 70.$

3.  $(18,5) : 12,5 = 100 : (68).$

Bei letzterem ist das Hinterhaupt nicht mehr intakt.

Alle drei Schädel, von denen der 1. nach Beckenknochen und Beigaben einer Frau gehört, haben eine auffallende Schmalheit des Stirnbeines.

Die Länge der Oberschenkelknochen wechselt von 40—48 cm.

An Beigaben ergaben sich an Waffen: Lanzenspitze und Dolchscheide, beide aus Eisen, letztere mit Lederüberzug und Perlenbesatz (?). An Schmuck: aus Bronze: Zierscheibe, Riemenbeschläge und Ringlein; vgl. L.-A. II. V. 4. N. 6 u. 8 u. II. 12. 5. N. 2 u. 3; aus Thon und Schmelz: Perlen.

Die Beigaben sind ziemlich primitiver Natur und nähern sich denen aus den Reihengräbern von Alsheim (vgl. Correspondenzblatt f. Anthropologie 1877, N. 6); in S.-Pll.

Westlich von der Stadt fand sich vor Jahrzehnten in

---

1) Ueber Galgen — mhd. galge vom poln. galaz = Ast, Stange — vgl. Lexer: mittelhochdeutsches Handwörterbuch I. B. S. 727, Weigand: deutschen Wörterbuch I. B. S. 385.

einem Steinsarg ein Leichnam mit grossen Kostbarkeiten an Gold und Edelstein. Wo? Privatnotiz.

Albsheim n. davon: Skelett mit Glasurne, Broncefibel und zwei Fingerringen nebst Münze vom Kaiser Claudius; römisch-fränkisch? Vgl. König S. 141.

Laumersheim ö. davon: Steinartefacte; im Pb.

Sausenheim s.-w. von Grünstadt.

1. Eine Goldmünze in der Grösse eines 20-Markstückes; vgl. Taf. II. N. 18. Auf dem Avers ein Wagen mit Pferd; auf dem Wagen mit vier Speichen, breiten Felgen und niederem Bau steht der Wagenlenker, in der Linken einen Stab, der auffallend den sogenannten Schwertstäben entspricht, die sich von Bronze im Norden Deutschlands finden. Nach der Zeichnung entspräche der Wagenbau den Bronzerädern von Hasslach. Auf dem Revers ist eine Strahlensonne angebracht; vgl. L.-A. III. 6. 1. N. 2—7 u. III. 4. 1.

Die Münze wurde 5 Fuss tief aus dem Boden gegraben und befindet sich im Besitze von H. Gernsheim.

2. Unterirdische, hübsch gepflasterte Räumlichkeiten mit Röhrenleitungen; römisch?

3. Ein Skelett mit Hufeisen, einem Dolche(?) und Urnenresten.

2 und 3 nach Mittheilungen eines Oekonomen bei König S. 147 u. 148. Das 2. sind wahrscheinlich die Reste eines Hypocaustum's, wovon ein vollständiges zu Schwarzenacker bei Zweibrücken aufgedeckt wurde; vgl. Schöpflin: Alsatia illustrata S. 539 u. Taf. XV. N. 4 u. 5.

Die Notiz unter 3 ist zweifelhaften Charakters, wie leider manche aus früherer Zeit.

Auch von Sausenheim nach Worms, dem Centrum der ganzen Mittelrheinebene, führte nach Gewannennamen eine alte, vielleicht vorrömische Strasse; vgl. Pfalz u. d. Römern S. 59 u. 60.

Niedesheim: Perlen von Thon und durchbohrte Amethyststücke; von fränkischen Reihengräbern? Privatnotiz.

#### 4. Das Gebiet vom Karlbach bis zur Wasserscheide der Isenach.

Der Karlbach (oder Karlebach, im Mittelalter Carlobach; vgl. Acta Acad. Theod.-Palat. Tom. 1. S. 247) entspringt wie Eisbach und Isenach gleichfalls östlich vom Schorlenberg, durchbricht zwischen Neuleiningen und Kleinkarlbach das Gebirg und mündet als Eckbach oberhalb Worms. Die Scheide zwischen ihm und der Isenach bilden im Süden die letzten höheren Ausläufer des Hartgebirges, der Ranfels (507 m.) und der Peterskopf (497 m.). Diese Scheide ist wichtig, weil im Gebirg bis zu ihr die Hügelgräberreihen reichen. Im Isenachgebiet hat man nichts von Hügelgräbern gefunden, mit einziger Ausnahme der wenigen von der Kallstadter Ziegelhütte.

Bei Altleiningen sind Kupfergruben; vgl. Walther: Top. Geographie von Bayern S. 57, 291; Becker S. 247 u. 248.

Kleinkarlbach, s.-w. von Sausenheim: ein Bronzekeil; vgl. Studien II. Abth. S. 49.

Grosskarlbach: ö. davon; im Thale des Karlbaches ein Urnenfeld mit Gefässen von der Grösse eines Bienenkorbes; in einer stand ein Krüglein (Thränengefäss) mit Bronzeresten römisch-germanisch? in S.-S. Vgl. König S. 178.

Kirchheim a/d. Eck, ö. davon:

1. Steinartefacte, worunter eine 6 cm. lange Hammeraxt (= gelochter Steinkeil); im Pb. der Erben des Lehrer Trott.

2. Urnen in Steinkisten, wie in Eisenberg und Asselheim. Privatnotiz.

Battenberg auf einem Ausläufer des Hartgebirges; vgl. „Fahrten d. d. Pfalz“ S. 103.

Bronceringe; nach dem Aussehen sind es Fabrikate eigener Industrie. In D.-A.

Hertlingshausen, w. vom Ursprung des Karlbaches: ein Steinkeil aus Basalt. In D.-A.

Altleiningen, am Ursprung des Karlbaches:

1. Steinartefacte.

2. Ein Broncering. Vgl. I.-Pf. S. 21.

Höningen, s. davon: Steinartefacte, darunter ein Steinbeil aus Syenit. In Pb.

Bobenheim, ö. davon: Steinartefacte. In Pb.

Dackenheim, ö. davon: Steinartefacte. In Pb.

Weisenheim am Berg, s. davon:

1. Steinartefacte, und zwar aus der sogenannten Brunholdishöhle: ein Beil aus Jadëit (nach Fischer); vom Orte selbst eine Hammeraxt aus Hornblendegestein, zwei Keile aus Melaphyr, zwei Beile aus Porphy, ein Meissel aus Hornblendegestein. In D.-A.

2. Reihengräber. Am Bergabhange entdeckte man ein Dutzend Plattengräber, deren Steine offenbar zugehauen waren.

Ein erhaltener Schädel gab einen Breitenindex von 71; die anderen zerschlug der Unverstand. Die Beigaben bestanden aus Eisenmessern, Thonperlen, Bronceringlein und einem Broncearmring.

Die Gräber sind in die fränkische Periode zu setzen; den geringen Besitzstand der ehemaligen Bewohner bezeugen die werthlosen Funde. In D.-A. Vgl. Beilage zur Allgem. Zeit. 1876. N. 168.

Hessheim, w. von Frankenthal. In einer Kiesgrube 1 m. tief ein weibliches Skelett; Grösse 2,30 m.(?); unter dem Kopfe lag ein Stein; Bronceringe an beiden Armen, unter und über den Knien, an beiden Schultern; eine Broncefibel auf der Brust. Am Kopf Bimsstein, die Beigabe von Bimsstein, Bluteisenstein findet sich öfters in Skelettgräbern; sollten diese Steinarten nicht zu Toilettezwecken, zur Tätowirung gedient haben? Zu Füssen „mehrere verrostete Gegenstände“. In S.-S.(?) Vgl. J.-Pf. 2. S. 20.

Frankenthal: Urnen, Broncefibel, Bronceringe, vorrömische Münzen. Pb. von H. Perron zu Frankenthal.

Nach König S. 141 hier ein Todtenfeld, dessen Skelette Bronceringe trugen, in dabeistehenden Urnen lagen paarweise Broncefibeln. Einen Broncekelt von origineller Form aus der Nähe: vgl. L.-A. I. 1. 3. N. 15; im Museum von Wiesbaden.

## 5. Das Gebiet der Isenach am Gebirge.

Eine Schilderung der Isenachgegend und ihrer Funde befindet sich in d. V.'s Studien II. Abth. S. 33—55, so dass man sich hier in einzelnen Punkten besonders bezüglich der Ringmauer kürzer fassen kann.

Die ganze Gegend des mittleren Hartgebirges herauf von Deidesheim bis herab nach Weisenheim a/Berg ist auffallend reich an Steinartefacten. Sie bestehen aus den verschiedensten Mineralien, dem in der Gegend sich findenden Kalkstein und dem Forster Basalt, dem Porphyry und dem Melaphyr von der Donnersberggegend, dem im Diluvium lagernden Kiesel und dem Schiefergestein aus der Gegend von Bingen. Das Material kommt aber auch weiter her; aus der Alpengegend, ja aus Asien, wie aus ersterer: Hornblendeschiefer, Kieselschiefer, Prasem, Chrysopras, Silicate, Heliotrop, Liaschiefer, aus letzterem: Jadëit und Nephrit. Es kündet diese Zusammensetzung einen regen Handelsverkehr in prähistorischen Zeiten.

Doch können der Form nach nicht alle diese Artefacte zu Werkzeugen und Waffen gedient haben. Es finden sich unter ihnen kleine, 2—4 cm. lange, geschliffene Steinchen, die meist aus grünlichem Halbedelgestein bestehen, deren Form und Gestein einen anderen Zweck als einen technischen andeutet.

Die Verbindung des Factums, dass solche Steinartefacte in vielen Familien am Mittelrhein noch jetzt Gegenstand eines gewissen Cultus sind, dass sie schützen sollen gegen Blitz, Krankheit des Viehes u. s. f., mit der Thatsache, dass Typen, wie auf Tafel I. N. 1, 2, 7, 8, 9 kein Werkzeug repräsentiren, bringen auf die Idee, dass solch gestaltete Artefacte einer religiösen Verehrung dienten. Es sind Exemplare des *silex sacer*, dessen Verehrung wir bei Römern und Germanen (*Ascia* = Thorhammer) finden; vgl. Archiv für Anthropologie IX. B. S. 111—112. Auch sieht man solche Exemplare nicht durch Abnutzung beschädigt, wie Werkzeuge; vgl. Taf. I. N. 4, 15, 17, 18, 19.

Der grösste Theil allerdings der Steinartefacte, die fast alle, mit Ausnahme einiger Feuersteingeräthe, zu den geschliffenen gehören — vgl. Archiv für Anthropologie VIII. B. S. 239—243 —, repräsentirt Werkzeuge und Waffen. In der Vorderpfalz hat sich aber nicht nur keine Erinnerung an ihren Gebrauch als Werkzeuge erhalten, sondern die Bezeichnung als „Donnerkeile“ oder „Donneräxte“ deutet an, dass sie aus dem technischen Gebiete bereits in germanischer Zeit<sup>1)</sup> auf das religiöse übergegangen waren, und wirkliche Amulette und heilige Steine mit alten Werkzeugen confundirt wurden. Auffallend ist das Fehlen von Griffen für die Werkzeuge; aus der Pfalz ist nur ein Hirschgeweihgriff für einen Steinmeissel von Mutterstadt bekannt; vgl. M.-Pf. V. S. 151.

Unter der zweiten Abtheilung der Steinartefacte vom Isenachthale — und überhaupt der Pfalz und dem Mittelrhein — constatiren wir verschiedene Species:

1. Cultussteine auf der Tafel I. N. 1. 2. 7. 8. 9.
2. Meissel „ „ „ N. 6. 10. 11.
3. Beile „ „ „ N. 12. 13. 14. 15.
4. Hämmer „ „ „ N. 16.
5. Hammeräxte „ „ „ N. 17. 18. 19. 20.
6. Geräthe zweifelhafter Bestimmung auf der Tafel I. N. 3. 4. 5<sup>2)</sup>.

(N. 3 ein unausgearbeiteter Pfeil, N. 4 ein zerbrochener Meissel oder ein verunglücktes Beil, N. 5 ein Instrument zum Glätten).

Von allen diesen Arten finden sich nun zahlreiche Exemplare in der Isenachgegend, am meisten in der Nähe

1) Daran, dass von den Germanen Hammeräxte und Beile aus Stein benützt wurden, kann kein Zweifel sein; so finden sich z. B. auf der Saalburg oberhalb römischer Anticaglien mehrere geschliffene, offenbar als Waffen verwandte Steinartefacte; im Museum zu Homburg v/d. Höhe.

2) Abgesehen von der Methode der Vertertigung geschliffener Steinwerkzeuge, die P. Schuhmacher im Archiv für Anthropologie VII. B. S. 264 angibt, sind ohne grosse Mühe geschliffene Steinwerkzeuge aus Findlingen herzustellen. Ingenieur Böckler und d. V. überzeugten sich hiervon durch angestellte Proben, deren Resultate echten prähistorischen Steinartefacten täuschend ähneln; im Pb.

von Dürkheim und des prähistorischen Bollwerkes der Dürkheimer Ringmauer, deren Befestigungssystem vom „Kreis“ westlich von Weisenheim über den Ringwall selbst zur Limburg, dem Ebersberge und wahrscheinlich bis zu den Deidesheimer Heidenlöchern lief.

Eine starke Bevölkerung der Vorzeit muss am Isenachthal gelebt und gestrebt haben. Wälle und Steinwaffen, Culturschichten und Gussformen sind die Zeugen und Reste ihrer Vergangenheit.

Auffallend ist das Fehlen von Tumuli in der Isenachgegend. Sollte die prähistorische Bevölkerung bis zur Ankunft der Römer im Besitze der Gegend geblieben und dann römisches Begräbniss angenommen haben? —

Die Funde aus der Isenachgegend befinden sich fast alle in der Sammlung des Dürkheimer Alterthumsvereines; wo nicht, ist es ausdrücklich anders angegeben.

In der folgenden Aufzählung gehen wir zuerst nächst dem Gebirge bis Deidesheim die Tertiärkalkablagerung entlang und verfolgen dann in gleicher Ausdehnung die Funde in der Rheinebene.

Leistadt s. von Weisenheim a/Berg:

1. Steinartefacte aus Serpentin, Schieferthon, Hornblendeschiefer, Kieselschiefer, Feuerstein, grauem Keuper, Syenit etc.; vertreten sind alle Species der Steingeräthe.

2. Ein Grabfund. Neben gebrannter Urne lagen Menschen- und Thierknochen; dabei ein Halsring aus Bronze und sechs kleinere Ringe, von denen der grösste 10 cm., der kleinste 8 cm. im Durchmesser misst. Abgetragenes Hügelgrab? In Pb.

3. Broncekelt von 12 cm. Länge und Breitspitze.

4. Vorrömische Münze; Taf. II. N. 8.

Peterskopf! Auf diesem Hauptausläufer des Hartgebirges im Norden Reste von Monolithen? Am Westabhange, dem Heidenfels, und am Ostabhange, dem Rabendeckel, natürliche Höhlungen im Sandstein; ehemalige primitive Wohnungen?



Auf diesem Höhenzuge fand sich eine Pfeilspitze von 4 cm. Länge auf, aus Feuerstein; in Pb.

Ringmauer bei Dürkheim s.-ö. davon. Beschreibung vgl. „Studien“ II. Abth. S. 5—30.

Umfang	der Ringmauer	1986 m.
Längendurchmesser	„ „	735 m.
Breitendurchmesser	„ „	600 m.
Flächeninhalt	„ „	ca. 81 Tagwerke = 278,749 □m.

Höhe des Walles bis 11 m.

Trotz verschiedener vergleichender Untersuchungen des Dürkheimer Walles mit ähnlichen im Taunus, dem Wasenwalde, dem Fränkischen Jura, den Ardennen kann sich d. V. nicht davon überzeugen, dass Holzconstructions den Wall durchzogen<sup>1)</sup>. Es waren diese Anlagen Wälle, wie sie auch die Römer erbauten, mit vorliegendem Graben, jedoch ohne Winkelziehung. Palissaden mochten die Krone des Walles noch erhöhen und ihn fester machen.

Zu neuen Entdeckungen an der Ringmauer kommt die Auffindung eines Thurmes, mit runder Construction, der ein im Osten auf Kallstadt zu auslaufendes Thälchen sperrte. Auf einem Hügel oberhalb und s.-w. der „Ziegelhütte“ stieß man auf eine aus Quadern bestehende Mauer, deren Anlage ebenfalls auf fortificatorischen Zweck schliessen lässt.

Vgl. XXXIV. Jahresbericht der Pollichia 1877 S. 11.

Im ganzen vorliegenden Isenachthale werden Steinartefacte heute noch und nach fast jedem stärkeren Gewitter aufgefunden, ebenso in den Gewannen am östlichen Abhange der Ringmauer, sowie auf den vorliegenden Hügeln, dem Spielberge, Schlammberge etc. Die meistens keil- und meisselförmigen Artefacte bestehen aus Glimmerschiefer, Kieselschiefer, Syenit, Basalt, Kalkstein, Porphyr.

Nicht derselben Zeit, der die Ringmauer und ihre prähistorischen Einwohner angehörten, sondern späterer gallisch-

1) Aehnlich C. Bone in der Schrift: Das Plateau von Ferschweiler S. 20.

römischer Periode gehören die Funde an von der genannten Ziegelhütte am nordöstlichen Fusse der Ringmauer.

Einem aus Platten construirten Grabgewölbe entnommen, bieten sie aus Metall:

1. Einen Bronzekegel von seltener Schönheit; Länge = 17 cm., Schneidenbreite 7,5 cm., 1 cm. schmale Spitze.

Seine Form mit breiter Schneide ist am ganzen Mittelrhein bis an die Queich die gewöhnliche; sie entspricht den ausgebildeten Formen des Steinbeiles. Man trifft sie besonders in der Nähe Dürkheims, sowie südlich davon an; vgl. L.-A. I. 1. 3. N. 9—14.

2. Eine Fibel aus Bronze mit eingeleger Arbeit in Form eines Hirsches.

3. Ein dolchartiges Eiseninstrument von 16,5 cm. Länge.

Aus Stein zwei beilförmige Artefacte, das eine aus Kiesel-schiefer; aus dem Grabe?

Aus Thon: zwei vollständige, mit Strichen gezierte, schön gedrehte Urnen von 12,5 cm. Höhe; zwei doppelgehenkelte Krüge ohne Verzierung; eine Thonlampe römischer Form und zwei Gefäße roherer Art, die beide verletzt sind. Im Pb. der Wittwe L. Fiz.

n.-ö. von der Ziegelhütte zwischen Leistadt und Herxheim a/Berg: Steinplattengräber  $\frac{1}{2}$  m. unter der Oberfläche.

Inhalt: Skelette, dabei lagen eine gut erhaltene, schlecht gedrehte, dicke irdene Schale und Scherben von ebenfalls primitiver Beschaffenheit; ferner zwei Armbronceringe; abgetragene Hügelgräber? In S.-S.

Kallstadt, s.-ö.:

1. Steinartefacte aus Melaphyr, Grünsandstein, Glimmer-, Kiesel-, Hornblendeschiefer; meist beil- und meisselförmig.

2. Eine Figur aus Goldbronze; Füße und Hände fehlen; mit Ersatz 10 cm. hoch; sie stellt einen Knaben mit langem Haupthaar vor; römische Arbeit?

In Kallstadt, Ungstein und Dürkheim viele Hunderte von römischen Münzen, was zur Römerzeit und schon vorher starke Bevölkerung vermuthen lässt. Die Bevölkerung an

erstgenannten Orten zeichnet sich durch dunkleren Typus und sehr gute geistige Anlagen aus.

Ungstein, s. davon:

1. Steinartefacte aus Basalt, Syenit, Kalkstein, Hornblende-schiefer, Porphy; auch eine Hammeraxt darunter.

2. Vorrömische Münze; Taf. II. N. 12.

Pfeffingen, s. davon:

1. Steinartefacte, darunter eine Hammeraxt aus Porphy; gefunden auf dem früheren Friedhofe.

2. An gleicher Stelle grosse steinerne Särge mit Kostbarkeiten von Gold, Silber und Edelstein, darunter eine vergoldete Strahlenkrone; wo? fränkisch? Vgl. Lehmann: Das Dürkheimer Thal S. 139.

Michelsberg, unmittelbar vor letzterem Orte und n. davon:

1. Steinartefacte an den Abhängen.

2. Plattengräber, die nach Südosten lagen; 2 m. lang.

Inhalt: Skelettröste; ein erhaltener Schädel hat als Längenindex:  $18 : 15 = 100 : 88,3$ .

Dabei lag in mehreren der fünf geöffneten Gräber ein starkoxydiertes, eisernes Messer; in einem ein 10 cm. langer, unten 5 cm. breiter eiserner Dolch; ausserdem rohe Scherbenreste. Vgl. XXXIV, Jahresbericht der Pollichia 1787 S. 8 und Correspondenzblatt für Anthropologie 1877 N. 6.

Dürkheim, s.-w. davon:

1. Steinartefacte in Mitten der Stadt gefunden beim Grundsteinlegen von Gebäuden, bestehend aus Basalt, Glimmer-, Kiesel-schiefer, Chrysopras etc.

2. Vorrömische Münzen: vgl. Tafel II. N. 13, 14, 20 u. 21; letztere beide aus Bronze, und das Gepräge schwer erkennbar.

Limburg, w. davon:

1. An der nordwestlichen Seite Reste eines Ringwalles, inmitten dessen, wie zahllose Reste von vorrömischen Topfscherben beweisen und gefundene Reibsteine aus verschlacktem Basalt und Quarzporphy andeuten, eine lang bewohnte prähistorische Niederlassung sich befand. Dafür zeugen auch

zahlreiche Steinartefacte aus Porphyr, Heliotrop, Syenit, Sandstein. Vgl. Studien II. Abth. S. 46—48.

2. Südöstlich desselben entdeckte man jüngst neben mehreren aus gesetzten Steinen ausgeführten Schachten (Luftschachte?) regelmässige Culturschichten in dem aufgeworfenen Gestein.

Die obersten Schichten enthielten neben Resten von Reibsteinen und Gefässen Thonwirtel aus verschiedenen Zeiten, eine Bronzemesser Klinge von 6 cm. Länge, das Stück einer Fibel, menschliche und thierische Knochenreste. Weiter unten bis zu einer Tiefe von 8 m. 30—40 cm. hohe Lagen von Asche, Knochen, Gefässtrümmern; letztere entsprechen im Wesentlichen den keramischen Fragmenten von der gegenüberliegenden Ringmauer.

3. Broncering von 6 cm. Durchmesser. Vgl. Studien II. Abth. S. 47.

4. Eisenbarren mit Doppelspitze und von der Mitte aus nach zwei Seiten mit vier Kanten sich zuspitzend.

Länge des ersten 40 cm., des zweiten 42 cm. Ein ähnliches Object von der Wachenburg ist gelocht und stellt eine rohe Zweispitz dar.

Aehnliche Funde von Mainz, Biberach in Schwaben, Studernheim und Wachenheim in der Pfalz machen die Vermuthung sehr wahrscheinlich, dass wir in diesen Objecten Eisenbarren der Vorgeschichte, bestimmt für den Handel, besitzen. Vgl. Correspondenzblatt für Anthropologie 1876. N. 2. Ausserdem mehrere Franciscen mit breiter Schneide und starker Wölbung. Vgl. L.-A. I. 2. 7. N. 5. u. 6.

5. Ein achterförmiger Goldreif ohne ornamentalen Schmuck; gefunden im Feld w. von der Ruine Limburg; Gewicht 1 Pfund; woher?

Ringmauer und Limburg bilden prähistorisch betrachtet ein Ganzes; jene war das Hauptfort, diese die Thalsperre.

Ebersberg, s.-ö. davon:

1. Reste von Martellen, wie w., n. und innerhalb der Ringmauer; Spuren eines Walles — prähistorischer Natur?

2. Steinartefacte aus Kieselschiefer.

Bei dem Gotteshäuschen an der s.-w.-Seite Dürkheims Reihengräber aus fränkisch-alemannischer Zeit. Ein Rest davon ist eine spangenförmige Gewandnadel aus Silber mit Vergoldung der inneren Felder. Der obere Theil viereckig; Länge = 10 cm. In Pb.

Vgl. L.-A. I. 10, 8. N. 6.

Seebach, s.-w. von Dürkheim:

1. Steinartefacte aus der Nähe.

2. Vorrömische Münzen. Taf. II. N. 9, 10, 11.

Hartenburg im Isenachthale: Steinartefacte aus Syenit etc.

Südwestlich von Dürkheim breitet sich das Diluvium zu einer ansehnlichen Ebene aus, deren Hauptgewannen zwischen der Isenach und Wachenheim im Süden Hochfeld, Feuerberg, Heidenfeld heissen. Hier ist der Kreuzungspunkt der Strassen aus dem Isenachthale zum Rhein mit derjenigen, welche die Axe des Rheinthales verfolgt. Eine Reihe von Funden aus allen Zeiten verkünden die Wichtigkeit des Terrains.

Vgl. Studien II. Abth. S. 36—37. Es sind:

1. Steinartefacte hier gefunden und im naheliegenden Bruch, einer alten Seebildung; sie bestehen aus Glimmer- und Kieselschiefer.

2. An Broncen der im Oktober 1864 auf dem Heidenfelde aufgedeckte Dreifuss mit dem anliegenden Goldschmucke, bestehend aus einem Torques, einem Armring und einem Goldbleche, alles mit reichster Ornamentirung; ferner lagen dabei: ein einfacher Armring aus Golddraht, ein jetzt verlorener Metallspiegel aus Bronze und mehrere flache Bernsteinringe. Nach sicheren Nachrichten befand sich bei dem Funde noch ein Golddiadem, das nach oben in Zacken auslief, sowie ein gewölbter, mit einer Platte versehener Goldring; beides ohne wesentliche Ornamentirung.

Der Schatz, geborgen in einer Eichenkiste und befindlich unter einem rohen Steingewölbe ungefähr 2 m. tief im Boden, scheint jedoch zu keinem Grabe gehört zu haben, sondern dürfte vergrabene Kostbarkeiten repräsentiren, die zu einem

ähnlichen Zwecke geborgen wurden, wie der sogenannte „goldene Hut“ von Schifferstadt.

Der Name „Heidenfeld“, sowie die Funde möchten die Ansicht rechtfertigen, dass sich hier in der gallischen Periode eine städtische Ansiedlung erhob.

Vgl. L.-A. II. 2. 1. N. 1. 2. 5 u. II. 2. N. 1—5, 8, 9, 11—13 und Beilage zu Tafel 1 u. 2. In S.-S.

Am Feuerberge von besonderen Funden:

1. Ein Broncekelt und ein Bronzearmring.
2. Eine Gussform aus Speckstein für ein dolchartiges Instrument von 23 cm. Länge mit dabei liegendem Gusstiegel aus Thon von 13 cm. Höhe. Vgl. Correspondenzblatt für Anthropologie 1875. N. 2 u. 3 S. 22 und Studien II. Abth. S. 48.

3. Eine Reibplatte aus Porphyrt von 88 cm. Länge und einer von 26—46 cm. ansteigender Breite. Vgl. Correspondenzblatt für Anthropologie 1877. N. 3. S. 31.

4. Ein Reibstein in Nachenform mit stark hervortretenden Handhaben; Länge = 56 cm., Breite = 21 cm., Höhe = 7 cm.

5. Aus römisch-germanischer Zeit ein Urnenfeld mit Bronze fibel; vgl. König S. 131, 133 und Tafel N. 19 u. 29. Ferner runde Mahlsteine aus Basalt mit Rinnen; zahlreiche Römermünzen, die bis auf Constantin reichen und in der letzten Zeit eine Menge von Anticaglien aus Thon und Eisen; vgl. XXXIV. Jahresbericht der Pollichia S. 11—13. Vorgefundene Feuerherde in grosser Anzahl, sowie Casserole, die darin lagen, nebst Funden von Lanzen spitzen mögen neben anderen Umständen die Vermuthung rechtfertigen, dass am Feuerberg längere Zeit römisches Militär, wahrscheinlich eine Hilfscohorten sich gelagert hat. Ellerstadt = Alaridestatt in der Nähe könnte möglicherweise auf *alarum statio* gedeutet werden.

Alle Funde aber bestätigen die culturelle und strategische Wichtigkeit dieses Platzes.

Erpolzheim, n. vom „Bruch“:

1. Steinartefacte; in Pb.

2. Bronze figur — ägyptischen Ursprunges?

3. Ein Kupferkelt ohne Lappen- und Rinnenbildung; nach

einer Mittheilung von Dr. M. Much hunnischen Ursprunges; von derselben Form sind Exemplare noch vorhanden aus Mainz, Steinfurt und der Pfalz selbst; vgl. L.-A. I. 1. 3. N. 1—5.

4. Eiserne Speerspitze, gefunden an der Heerstrasse.

5. Zwei Skelette mit Thonperlen und hübschen Gefässen.

Die Dimensionen der zwei erhaltenen Schädel ergeben als Längenindex:

$$1. 18 : 13,5 = 100 : 75,0.$$

$$2. 17 : 13,7 = 100 : 87,9.$$

Nach Virchow Frankenschädel(?).

Freinsheim, n. davon:

1. Steinartefacte aus Porphyer; doch sind sie hier selten.

2. Bronceringe von einem Hügelgrab? Die Ringe haben am Schlusse Knöpfe. In S.-S. Vgl. M.-Pf. II. S. 133.

3. Skelettreste mit roher, mächtiger Urne, einem tassenförmigen Gefässe, beides ohne Drehscheibe verfertigt und einem Stücke Bimsstein: frühfränkischer Natur?

4. Gräber aus fränkisch-alemannischer Periode. Dabei lagen im blossen Boden (auf Brettern?) Scramasax, Speer (angonartig von 75 cm. Länge), Pfeilspitzen, eiserne Zierscheibe, Urnenstücke, Halsschmuck: bestehend aus Thonperlen, durchbohrten Stückchen von Achat, Feldspath, sowie Bronce-inglein.

Zwei erhaltene Schädel ergaben als Längenindex:

$$1. 19,8 : 13,5 = 100 : 68,2.$$

$$2. 19,8 : 13,5 = 100 : 68,2.$$

Vgl. Correspondenzblatt für Anthropologie 1877. N. 3. u. 4 S. 31 u. 32; XXXIV. Jahresbericht der Pollichia 1877 S. 8 u. 9.

Drachenfels oder Hohberg, ein hervorragender Berg-  
rücken von 572 m. Höhe.

1. Die Spuren eines Ringwalles, der in der Nähe der Drachenhöhle im Südosten zu einer Höhe von ca. 5 m. ansteigt.

Eine Zeichnung davon vgl. in d. V.'s Schrift: „Im

Nibelungenlande“ S. 41 und in der Zeitschrift „Ausland“ 1876. S. 855 mit begleitendem Texte.

2. Steinartefacte und Broncen(?). Vgl. Lehne: Die Gaue des Donnersberges 1. Th.

3. Römische Gefässe und Münzen, besonders vom Kaiser Magnentius aus dem 4. Jahrhundert; Römerwarte? Vgl. König S. 134, Pfalz u. d. Römern S. 84, Palatina 1875 Febr.—April. Ein vorgeschichtlicher Sitz des Cultus, in germanischer Zeit Ort der Sigfridssage; sein christlicher Stellvertreter, der heilige Michael, ward später im Thale<sup>1)</sup> auf dem Michelsberge bei Dürkheim verehrt.

Vgl. „Im Nibelungenlande“ S. 40—54, Lehmann, Das Dürkheimer Thal S. 140—143; der Michaelismarkt = Wurstmart = alte Festfeier aus germanischer Zeit.

Ellerstadt, ö. vom Feuerberg am Ostrande des Diluviums:

1. Steinartefacte in der Nähe w. vom Orte; selten.

2. Steinsärge mit Gläsern; römisch-fränkisch? Vgl. König S. 133; M. Frey: Der Rheinkreis S. 436.

Friedelsheim, s.-w. davon:

1. Steinartefacte von besonders schönem Schliche; manche Exemplare von silex sacer und von Amuletten darunter. Das Mineral besteht aus Liasschiefer, Basalt, Porphy, Syenit und Silicaten.

2. Bronzeschwerter von 30 cm. Länge; ein Doppelkelt in einer mächtigen Urne; Länge = 38 cm., Schneidbreite = 8 cm.; vgl. L.-A. I. 1. 3. N. 8.

3. Gussformen für Bronzegegenstände aus Sandstein:

a. für Dolche; Länge 20 cm.,

b. „ Pfeilspitzen,

c. „ Ringe,

d. „ münzenförmige Platten. In S.-S.

---

1) Mit den Bewohnern, die mit der Zeit von Berg zu Thal wandern, ziehen auch die Cultusstätten mit; ältere Kirchen finden sich vielfach auf Bergen und Hügeln; die neueren baut man in die Ortschaften.



Meckenheim, s. davon:

Gussformen für Bronze und zwar für Dolche; gefunden am Wege nach Gimmeldingen 1 m. tief im Boden Vgl. König S. 191 und Tafel N. 69.

Die Orte, wo Gussformen sich fanden, lagern sich in einer Linie am Ostabhange der nördlichen Hart, auf den Schichten des Diluviums.

Zwischen Friedelsheim und Meckenheim liegen:

Niederkirchen:

1. Steinartefacte aus Prasem, Augitporphyr, Hornblendequarz, Hornblendeschiefer.

2. Bronzen: Finger-, Ohrringe und andere Schmuckgegenstände, vereinigt mit einer eisernen Lanze.

3. Römerwarte?

Ruppertsberg mit Steinartefacten aus Thonkiesel und anderen Silicaten (Geschieben des Diluviums).

Am Gebirgsabhange liegen noch die drei Orte:

Wachenheim, s. von Dürkheim:

1. Steinartefacte aus Thonschiefer; selten.

2. An Bronzen von der Burg, einer Römerwarte(?), ein Haarpfeil mit Kreuzstäben im Kopfe.

Aehnliche von Bronze aus Hessen bei L.-A. II. 3. 4. N. 1, sowie ähnliche von Eisen aus Mainz und aus Hannover vgl. bei L.-A. I. 4. 4.N N. 1—5.

Forst, s. davon:

1. Steinartefacte aus Glimmerschiefer, darunter zwei Fragmente von Hammeräxten; vgl. Taf. I. N. 17—20. In D.-A. und in S.-S.

2. Ein Glasarmring; blau und aussen zwei Reihen von Knöpfen; Durchmesser = 10 cm. In Ph.

Vgl. L.-A. II. 9. 3. N. 1—6; ganz identisch mit dem von Forst, ist der N. 1 aus einem Grabe zu Heimersheim in Rheinhessen. Sie rühren aus der vorrömischen Zeit des etruskischen Handels längst dem Rheinstrome her, zu schliessen nach den Spangen, die gewöhnlich bei solchen Glasringen sich finden. Die identischen Funde von Forst und Heimersheim deuten auf fabrikmässige Darstellung solcher Waaren. Das

blaue Glas war das beliebteste. Vgl. H. Genthe: Ueber den etruskischen Tauschhandel n. d. Norden N. 36, 61, 160, 7.

Deidesheim, s. davon:

1. Steinartefakte in ziemlicher Zahl aus Porphyr, Grünsteinporphyr, Liasschiefer, Kieselschiefer.

2. Die Heidenlöcher bei Deidesheim auf dem Märtenberge, (unterhalb derselben eine alte Capelle; Märtenberg = mons Martis?). Martellen, eingeschlossen von einem ovalen Ringwalle.

Höhe des Walles im Durchschnitt	1,50 m.
Breite „ „ „ „	3 m.
Breite eines Grabens auf der Nordseite	3 m. (im Durchschnitt).
Durchmesser von Ost nach West	150 m.
„ „ Nord „ Süd	120 m.
Flächeninhalt	ca. 21,000 □m.

Eingang im Norden. Die Gruben oder Martellen befinden sich meist im Süden des Refugiums. Sie bestehen aus Platten, Findlingen des Gebirges, die zu einer Art von rohem Gemäuer erhöht sind. Ihre viereckige Gestalt lässt sich noch an einigen Stellen sehr gut erkennen; die ausgedehnteste Seite eines solchen Quadrates misst 10 m. Ovale Steine lassen Thorbögen an den Eingängen vermuthen. Im nördlichen Theile scheint eine Viehhürde gewesen zu sein.

Von allen am Rhein und besonders in der Pfalz erhaltenen Wohnungsresten aus vorgeschichtlicher Zeit sind die Heidenlöcher die am meisten instructiven. Sie stehen in der Mitte zwischen ähnlichen Steinbauten am Nordabhange des Peterskopfes und denen auf dem Orensberge. Die Bewohntheit der Heidenlöcher zeigen Holzkohlen an, die sich bei Nachschürfungen im Grunde der regelmässigen „Löcher“ fanden. Von den Trichtergruben (Getreidebehältern?), die M. Much auf dem Marchfelde bei Untersiebenbrunn untersuchte, sind sie durch das Material und die viereckige Gestalt verschieden.

Als Namen für diese aus Steinplatten bestehende und von den Martellen zu unterscheidende, viereckige, prähistorische Wohnstellen schlägt der Verfasser vor: Plattenwohnungen.

Wo sind ähnliche Wohnsitze noch anzutreffen?

Vgl. König S. 186—188; eine — allerdings ungenaue — Zeichnung s. in Anlage zum „Intelligenzblatt des Rheinkreises“ 1827. August.

Ueber das ganze Terrain am unteren Hartgebirge vgl. d. V.'s Schrift: Fahrten durch die Pfalz S. 81—106; ausserdem Becker S. 206—282; Voigtländer's Pfalzfürer S. 82—88.

## 6. Das Gebiet des Speyerbaches am Gebirge.

Auch diese Abdachung hat im Wesentlichen dieselbe Formation wie das Isenachgebiet; am Rande Tertiärschichten und weiter nach Osten Diluvium, das bis Schifferstadt sich hinaus erstreckt. Bei Neustadt theilt sich der Bach in zwei Arme, der nördlichere heisst Rehbach, der südlichere behält den alten Namen Speyerbach; jener mündet oberhalb Ludwigshafen, dieser bei Speyer in den Rhein. An prähistorischen Funden ist diese Gegend ärmer als die Isenachlandschaft. Längst dem Diluvium scheinen alte und vorrömische Ansiedlungen bis nach Speyer gereicht zu haben. Dies beweisen die Grabhügel und Funde von Böhl, Hassloch, Schifferstadt, Dannstadt u. A. Die meisten Gegenstände befinden sich zu Speyer. Vgl. Walther: Top. Geogr. von Bayern S. 56, 291; XVIII. u. XIX. Jahresbericht der Pollichia S. 16—23; Bavaria: Rheinpfalz S. 55—61.

### Mussbach:

1. Broncen, und zwar Messerklingen, Sichel, Lanzen, Kelte; unter letzteren ein Exemplar mit Henkel — vgl. L.-A. II. 4. N. 44, 45, 49, 50; von dort vielleicht das Exemplar zu Speyer bei L.-A. abgebildet I. 1. 4. N. 36. Vgl. König S. 141 u. 142.

2. Ein Gräberfund aus römisch-fränkischer Periode. Fundort: „Naulet, im Hähnchen“. In einem Steinsarg von 2 m. Länge, neben dem Skelett lagen ein Glasgefäß, ein gehenkelter Thränenkrug aus terra sigillata von später Arbeit; ferner mehrere rohe, tassenförmige Gefässe. Von Metall: eiserne Nägel. In D.-A.

Vgl. Beilage z. Allgem. Zeitung 1876 N. 168: „Neue Gräber am Mittelrhein und ihre historische Bedeutung“.

3. Reihengräber? ein Fund daraus: ein silberner Ohrring; die Einlagen von farbigem Glase im Untertheile sind verloren. Im M.-CM. Vgl. L.-A. II. 3. 6. N. 5.

Gimmeldingen, s. davon: in der Nähe am Gebirgsabhänge „das Heidenschloss“ am Nebelberg, eine prähistorische Verschanzung.

Vgl. Dochnahl: Chronik der Stadt Neustadt S. 2 und Karte; Becker S. 180. Jetzt durch Culturen verschwunden.

Neustadt, s. davon; das gallische Noviomagus?; so nach Kolb, Frey u. A.; vgl. des Verfassers Studien I. Abth. S. 11 u. 12, S. 62—65. Anticaglien aus römisch-germanischer Zeit, meist aufgefunden am Clausenberge n. der Stadt, einer alten Begräbnisstätte.

Vgl. König S. 135, 178, 197—200; Dochnahl a. a. O. S. 4—8. Im Pb. von H. J. Hüll einiges aus der Umgegend; anderes, so eine Statue der Maja — vgl. König Tafel, N. 70 — in S.-S.

Auf dem Königsberg ö. davon: ein ovaler Ringwall aus Stein und Erde. Wallhöhe noch im Durchschnitte 2 m., Längendurchmesser von Ost nach West ca. 400 m., Breitedurchmesser von Nord nach Süd ca. 200 m. Am östlichen und westlichen Ende zusammengefallene(?) Steinmassen, ähnlich wie auf dem Peterskopfe. Dolmen? Funde?

Eine Felsenkluft am Berge heisst „Heidenloch“, ein Brunnen in der Nähe „Heidenbrunnen“, ein Thälchen „Heidenbrunnerthal“. Bei Dochnahl a. a. O. S. 2 eine etwas ausgeschmückte Zeichnung.

Gegenüber dem Königsberge w. vom Schlosse Winzingen nach Dochnahl ebenfalls Schanzenreste(?); vgl. die Karte zur angeführten Schrift.

Böhl, ö. von Neustadt noch auf der Terrainschwelung, die bis Schifferstadt reicht. Zwei goldene Zierringe, 1 m. tief im Boden; nach E. Heydenreich von slavischem(?) Charakter; eine Stunde von hier fand sich der goldene Hut von Schifferstadt. Längendurchmesser der Ringe = 10 cm., Breitedurchmesser = 4,5 cm.

Vgl. M.-Pf. II. S. 122 und Tafel a. In S.-S.

Hassloch, s.-w. davon: Die zwei Bronzeräder von Hassloch, ähnlich den zu Toulouse und Paris gefundenen. Sonst sind Bronzeräder bekannt von Aros und Arokallja in Ungarn, Perugia in Italien. Die Hasslocher Räder haben 5 Speichen und 6,5 cm. breite Felgen; Durchmesser 75 cm.

Vgl. L.-A. III. 4. 1. N. a u. b; M.-Pf. IV. S. 83 u. 86. Schifferstadt, n.-ö. davon:

1. Steinartefacte: Stemmeissel.

2. Hügelgräber in der Nähe bei Mutterstadt (?).

3. Bronzen: ein Broncemeißel, gefunden im Forstort „kleiner Spiess“ in einer Tiefe von 2,50 m.; Bronzeringe. In S.-S. Vgl. M.-Pf. V. S. 146, IV. S. 88, II. S. 132.

4. Der „goldene Hut“; vgl. L.-A. I. 10. 4. N. 1; aufgefunden im Sande auf freiem Felde, wie die Bronzeräder von Hassloch und die Goldringe von Böhl in der Nähe. Der „Hut“ stand auf einer eisernen Platte, die nach Aussen von drei Bronzehelmen umstellt war. Ein ganz ähnliches Object von Poitiers vgl. L.-A. a. a. O. N. 2. Der primitive Verzierungsgeschmack deutet auf hohes Alter. Aehnliche Punkt- und Ringornamentik tragen die Gürtelbleche von Lorsch und Hallstadt; man bemerke ausserdem die geschlagenen Punkte auf gallischen Münzen. Vgl. L.-A. II. 2. 3. N. 2, 5, 6, 7; v. Sacken: Das Grabfeld von Hallstadt, Taf. 9.

Zweck? Kopfbedeckung, am wahrscheinlichsten geheftet auf eine turbanartige Unterlage. Die asiatischen Hilfstruppen der byzantinischen Kaiser tragen ähnliche Tiaren; vgl. Weiss: Kostümkunde II. 1 S. 119; ähnlich ist die Kopfbedeckung der achämenidischen Herrscher gewesen; vgl. Weiss: a. a. O. I. 1. S. 201.

Eine Vermuthung des Verfassers ist, die Ringe von Böhl, der Wagen von Hassloch und der Hut von Schifferstadt möchten vom Rückzuge Attila's aus Frankreich herrühren, der als kürzesten Weg diese Richtung durch das Hartgebirge nehmen musste. Man verbindet damit dann die Sage von Attila's Lagerung auf der Dürkheimer Ringmauer und seinen Zug durch das Burgundenland. Das Original des „Hutes“ be-

findet sich im Nationalmuseum zu München, eine Copie in S.-S.

Dannstadt, n.w.- davon: Hügelgräber mit Bronzeringen, Knochen und Urnenresten; aus Sand? wo die Funde?

Mittheilung von H. Pfarrer E. Roth.

## 7. Die Rheinniederung von Oggersheim bis Speyer.

Diese Gegend hat im Ganzen mit Ausnahme der Terrainschwelung, die bis Schifferstadt reicht, eine überaus niedere Lage; nur Speyer, am Zusammenflusse des Speyer- und Heimbaches (auch Hainbach) mit dem Rheine, hat wegen der Anschwemmungen, welche die Gewässer in die Ecke niederlegen, eine höhere Lage, ebenso weiter südlich Germersheim.

In Speyer, dem gallischen Noviomagus, finden sich deshalb auch fast allein bedeutendere Reste der Vergangenheit; sonst meist nur Reihengräber aus fränkischer Zeit, die sich an die nördlicheren der Pfalz und Rheinhessen unmittelbar anschliessen.

Ueber die Städteanlagen am rechten Ufer des Mittelrheines vgl. J. Kohl: der Rhein I. B. S. 227—249.

Oggersheim n. von Ludwigshafen: Reihengräber mit eisernen Schwertern. Privatnotiz.

Studernheim n.-w. davon: ein Eisenbarren von über 40 cm. Länge, wie solche von der Limburg und von Mainz bekannt sind; vgl. oben.

Mundenheim s.-ö. von Oggersheim: Reihengräber; davon eine Zierplatte aus Bronze bei L.-A. II, 5. 4. N. 8; im Alterthumsverein zu Mannheim.

Rugheim n. davon: ein Steinsarg von über 2 m. Länge mit Deckel. Inhalt: Glasflasche, Teller aus terra sigillata, und zwei andere rohere Gefässe nebst einer steinernen Kugel; aus römisch-fränkischer Periode; vgl. J.-Pf. S. 66 Anm. Dort werden ähnliche Sarkophage angegeben:

1. von Neuleiningen, 2. von Heiligenstein, 3. bei Neustadt, 4. bei Sausenheim, 5. von Neukirchen, 6. von Speyer,

7. Grosskarlbach, dazu ist als 8. Mussbach anzuführen; vgl. oben.

Alle diese Sarkophage liegen von Westen nach Osten, bergen Gläser und Urnen aus römischer Zeit in sich und stammen nach Form und Fabrication derselben aus der letzten Zeit der Römerherrschaft am Rhein, der Zeit Constantin des Grossen. Sie bilden den Uebergang zu den fränkisch-alemannischen Reihengräbern.

Mutterstadt s. davon:

1. Theil eines Hirschgeweihes als Griff eines Steinmeissels dienend, in S.-S.; vgl. M.-Pf. V. S. 151.

2. Hügelgrab: Inhalt: zwei grosse Bronzeringe, ein kleinerer Ring und ein Stück kreideartige Masse (Bimsstein?); in S.-S.; vgl. M.-Pf. V. S. 151.

3. Reihengräber; daraus eine Goldscheibe bei L.-A. I. 12. 7. N. 14, in M.-CM. Eine ähnliche aus der Rheinpfalz a. a. O. N. 22.

4. vorrömische Münze Taf. II. N. 17.

Neuhofen s.-ö. davon:

1. Steinmesser aus Grünstein in S.-S. Privatnotiz.

2. Reihengräber; daraus eine Haarnädel aus Silber mit flachem, vergoldeten Kopfe, dessen ovale Scheibe mit neun Niellostreifen verziert ist; im Mannheimer Alterthumsverein; vgl. L.-A. II. 40. 6. N. 14.

Otterstadt s. davon: eine vorrömische Münze; vgl. Taf. II. N. 15; in Pb.

Dudenhofen w. von Speyer: Plattengräber aus fränkisch-römischer Zeit; unter ihnen 3 Steine mit Figuren und Inschriften. Die oberen Gräber dürften jünger sein als die Gottheiten und Inschriften, die unter ihnen liegen; vgl. König S. 207—210.

Speyer am Rhein. Ob hier das gallisch-mediomatrische Noviomagus-Neufeld gestanden, ist fraglich, weil zu wenig Spuren aus vorrömischer Zeit erhalten sind; so von vorrömischen Münzen keine dem Verfasser bekannte.

Das römische Nemetes oder Nemeta mochte seit An-

fang unserer Zeitrechnung bis Anfang des 5. Jahrhunderts auf dieser Stelle existiren.

Ueber Anlage der Römerstadt vgl. C. Weiss: Geschichte der Stadt Speyer 1876 S. 4—9.

Im Westen der Stadt an der Berghauser Strasse war der Verbrennungs- und später der Beerdigungsplatz. Massen von Urnen, Steinsärgen, Steinplatten, Ziegelplatten, dann die Beigaben von Gläsern, Lampen, Münzen, Waffen, Ringen und anderem Schmucke sind Zeugen der römisch-germanischen Periode, die ca. 4 Jahrhunderte andauerte. Die meisten Grabstätten lagen in der Nähe des Tempels des Verkehrs- und Todtengottes Mercur am späteren Germansberge<sup>1)</sup>. Die meisten Anticaglien im S.-S.

Die fränkische Periode beginnt Mitte des 5. Jahrhunderts. Im 6. Jahrhundert kam für Nemeta der Name Spira auf — so zuerst beim Geographen von Ravenna IV, 26; es folgen dort Altripe = Altaripa, Sphira = Spira = Speyer, Porza = Germersheim (?). Der Bach gab der Stadt den neuen Namen; vgl. C. Weiss a. a. O. S. 11 Anm.

Aus fränkischer Zeit Reihengräber; daraus Lanzenspitzen. Bei L.-A. I. 1, 6. N. 9 u. 22. Die meisten Funde gleichfalls in S.-S.; anderes aus der Frankenzeit in M.-CM.

## 8. Die Vorderpfalz südlich des Speyerbaches.

Dieses ganze Gebiet längst dem Haimbach, der Queich, dem Klingbach, Erlenbach, Otterbach bis an die Lauter ist verhältnissmässig arm an Funden. Eine Ausnahme macht das bekannte Tabernae Rhenanae = Rheinabern, die Umgegend von Landau und der Bienwald mit seinen Reihen von Hügelgräbern. Eine Hauptzunge des Diluviums zieht sich von Landau südlich der Queich bis nach Bellheim. Hier dürfte eine alte Querstrasse, wie auf der Linie Altrip-Neu-

1) Der Name „German“ dürfte absichtlich und anlautend an die Stelle von Hermes-Merkur getreten sein, ähnlich wie Peter an Jupiter's, Maria an Rosmerta's, Michael an Merkur's Platz kam; vgl. des Verfassers „im Nibelungenlande“ a. m. O.



stadt, bis an den Queichdurchbruch gelaufen sein. Die Hügelgräber im Bienwald deuten dessgleichen einen alten Strassenzug längst dem Rheine an; beide Tracen kreuzten sich bei Landau, woraus die Wichtigkeit dieses Punktes hervorgeht.

An vorgeschichtlichen Befestigungen befinden sich mehrere am Rande des Hartgebirges; sie schliessen sich an an die Wälle und Schanzen im Elsass; die nächste dieser elsässischen Befestigungen liegt oberhalb Niederbronn.

Vgl. Morlet: Notice sur les voces Romaines du departement du Bas-Rhin S. 39 und Karte; J. Schneider: Beiträge zur Gesch. d. römischen Befestigungswesens auf der linken Rheinseite und zwar das Material (nicht seine Ansichten bezüglich des römischen Ursprungs dieser Schanzen) S. 5—61.

St. Martin s. von Neustadt am Gebirg; ein Steinhammer aus Syenit; in S.-S.

Weyher s. davon: ein Steinmeissel aus Grünstein; in S.-S.

Böbingen ö. davon; ein ganzes Bündel von unornamentirten Bronceringen; Geld? <sup>1)</sup> vgl. Holtzmann, germanische Alterthümer S. 131; sollten die Ringlein auf gallischen Münzen die gleichwerthige Anzahl von Metallringen ausdrücken? — in S.-S.

Freimersheim s. davon:

1. Eine Sammlung von Steinartefacten aus dem Besitze des Pfarrers Beyschlag zu Freimersheim, gefunden in der Umgebung, darunter das Fragment eines Steinhammers von 31 cm. Länge aus Grünstein; vgl. M.-Pf. IV. S. 88 und Privatnotiz.

2. Urnentrümmern und Broncen; Erwähnung davon in M.-Pf. II. S. 134; in S.-S.; Privatnotiz.

Orensberg n. der Queich bei Albersweiler: ein ovaler Ringwall umzieht ein Plateau von 1000 m. Länge und 200 m. grösster Breite; Umfang ca. 2500 m. Der Berg endet

1) Darauf könnte auch ihr Durchmesser deuten, der für Armringe zu weit, für Halsringe zu eng erscheint.

nach Süden in eine steile Felsenmasse, den Orenfels. Der Wall selbst besteht aus Erde und kleinen Steinen; grössere Quadersteine krönten ihn; seine Höhe beträgt da, wo, wie im Westen ein Doppelwall sich hintereinander erhebt, 6—7 m. Die Umwallung, vielfach zerfallen, ist östlich am Besten erhalten.

Im Innern an der breitesten Stelle liegen viereckige Plattenwohnungen, die beim Nachgraben auf dem Boden einige Kohlenreste ergaben.

In germanischer Zeit Cultusplatz Odin's, von dem der Name des Berges herrührt; ausserdem Vertheidigungsplatz. Vgl. des Verfassers „im Nibelungenlande“ S. 34—39; dort S. 35 eine Situationsaufnahme von H. Oberstlieutenant Popp; Ausserdem vgl. des Verfassers „Fahrten durch die Pfalz“ S. 71—74.

Landau s.-ö. davon: Vicus Julius der Römer? vgl. „Pfalz u. d. Römern“ S. 97 u. 98. Eine Reihe von Broncen von hier und der Umgebung im Besitze des H. von Gemming zu Nürnberg; darunter eine 22 cm. lange Haarnadel mit starkem rundem Knopfe; ein Broncering, offen, von 14 cm. Lichtweite und Reste anderer Ringe und Schmucksachen.

Heugelheim: s. davon. Zwischen diesem Ort und Klingenmünster am Berg Urnen; in einer lag ein Broncemesser. Privatnotiz.

Billigheim s.-ö. davon: ein Broncemessel. Privatnotiz.

Klingenmünster w. davon; n. das „Walstedter Schlösschen“, nach Becker das alte Walastede? vgl. Acta acad. Theodoro-Palat. III. S. 233. Auf der Längenaxe des kleinen Plateaus, die von N. nach S. ca. 350 m. lang sich hinzieht, eine vierfache Umwallung, aus Bruchsteinen bestehend, und zwar umgiebt sie einen nach N. gelegenen Kegel, der 8 m. hoch aus Bruchsteinen mit Mörtel Spuren besteht. Die Contouren der ganzen Anlage sind sehr verwischt. Mittheilung und Vermessung von H. Oberstlieutenant Popp; vgl. Becker S. 444; „Fahrten durch die Pfalz“ S. 50; dort auch einige Etymologien des Namens.

Der Heidenschuh s. davon und gerade gegenüber:

auf dem hochgelegenen nordöstlichen Ausläufer des Treitelsberges ca. 40 m. tiefer, als dessen höchster Punkt „Stambacher Kopf“, Graben und Wall ca. 12' = 3,5 m. hoch an der Aussen-seite, ein zweiter Wall ca. 4 m. hoch auf der Innenseite.

Diese zwei Absatzwälle bestehen aus aufeinandergelegten Sandsteinplatten und haben in der Mitte Eingangsöffnungen, die nach Popp's Ansicht wohl aus jüngerer Zeit herrühren.

Der innere Wall biegt, im Süden angelangt, nach Osten um und lässt sich in schwachen Spuren noch bis zum Felsenabsturz verfolgen, ähnlich wie am Orensberg und ursprünglich auch bei der Dürkheimer Ringmauer. Länge jedes Absatzwalles ca. 150 m. Mittheilung und Vermessung von H. Oberstlieutenant Popp.

Beide Befestigungen schliessen den Klingbach ab und dienten ohne Zweifel zugleich als Refugium und vertheidigender Beobachtungsplatz.

Walstedter Schlösschen aus dem Mittelalter?

Bergzabern s. davon: Broncen und zwar vom Langenberge:

1. Dolch mit bronceuem Griffknopf.

2. Fünf Fragmente einer Spange; II. J.-Pf. S. 20 u. 21; in S.-S.

Herxheim ö. von Billigheim: Hügelgräber mit Broncen. Privatnotiz.

Rheinzabern s.-ö. davon; das römische Tabernae Rhenanae mit wichtigen Töpferwaarenfabriken, die schon 84 Brennöfen und 100 Töpfernamen ergaben. Der plastische Thon der Umgegend leitete von selbst auf diese Industrie, wie zu Eisenberg und Speyer; vgl. „Pfalz u. d. Römer“ S. 43 u. 44.

Die Unterscheidung von vorrömischen und römischen Funden ist hier sehr schwierig. Wir bemerken hier:

1. vereinzelte Steinartefacte;

2. viele Broncen, darunter ein Kelt von 20 cm. Länge; abgebildet L.-A. I. 1. 4. N. 36; aus Italien vgl. a. a. O. N. 37, 40, 41, 42 dieselbe Form; gallische Waffe = matara oder mataris bei Caesar de bell. gall. 1. 26 (?). Nicht unwahrscheinlich ist, dass hiermit der Name der Mediomatrici zu-

sammenhängt = „Matarasender“, ähnlich wie bei den Namen der Germanen, Gaesaten und Quiriten.

Vgl. Monatsschrift f. rhein.-westph. Geschichtsforschung II. J. S. 455; Zeuss, grammatica celtica 2. A. S. 83 und Glück, die bei Caesar vorkommenden keltischen Namen S. 134—138<sup>1)</sup>.

Die meisten Objecte in S.-S.; mehrere werthvolle Bronzen im Besitze des H. Oberförsters Lindemann.

Langenkandel s.-w. davon: Bronzekehl von 20 cm. Länge und Bronzezieraten; in S.-S.; vgl. M.-Pf. II. S. 132 und Privatnotiz.

Hagenbach s.-ö. davon am Rheinufer; rohe Gefässe und Scherbenrümpfer, ähnlich denen von der Dürkheimer Ringmauer; ein Topf roth und blau gemalt mit Strichen; in S.-S.

Im Bienwalde zwischen Erlenbach und Lauter längst der n.-s. ziehenden Römerstrasse Reihen von Hügelgräbern und zwar besonders zwischen Lauterburg = Concordia und Rheinabern = Tabernae Rhenanae. Diese Hügelgräber längst dem „Thümel“ = Tumulus, wie die Eingebornen die alte Strasse nennen, setzen sich im Elsass fort an der Römerstrasse nach Seltz = Saletio und Brumat = Brocomagus. In der Richtung nach Strassburg und Zabern scheint sie die Cultur gestört zu haben. Die stärkste Ansammlung ist im Hagenauer Forst.

Von dem Passe zu Zabern scheint ein alter, vorrömischer Strassenzug nach Brumat, Seltz und weiter nach Speyer und Worms gereicht zu haben. Wir finden längst seiner Trace vom wichtigsten Vogesenpasse bis an den Rhein bei Seltz die südliche Grenze der Mediomatrici. Auch die vorrömische Bevölkerung — Gallier und Germanen — scheint, wie diese Strasse und die von Worms an's Gebirge und an die Saar

---

1) Was soll bei letzteren Mediomatrici = medium (?) telis petentes heissen? hat keinen Sinn; aber „die Kämpfer mit der Matära“ wären passend entgegengesetzt „den Mannen des Gër“, den Germanen, die gerade hier in dieser Gegend mit zuerst den Grenzstrom, den Rhein, überschritten, wozu die vielfachen Inselbildungen am Mittelrhein Veranlassung gaben.

beweisen, ihre Todten längst den Hauptstrassen bestattet zu haben, gleich Griechen und Römern; vgl. Pauly, Realencyclopädie III. B. S. 540 u. 546.

Form und Inhalt der Gräber im Bienwalde entspricht denen vom Hagenauer Forst, die H. Nessel von Hagenau untersucht hat.

Sie bestehen aus Sandaufschüttungen, haben eine Höhe von 2—2 $\frac{1}{2}$  m., einen Durchmesser von 10—18 m., und enthalten unter Bruchsteinen die Asche des Todten in mächtigen Urnen mit Beigaben von Bronzeringen; Thierreste liegen um die Urnen öfters im Kreise herum. Die Bronzeringe sind meist ohne Verzierung. Die Urnen haben im Durchschnitt eine Höhe von 7 cm., in der Mitte einen Durchmesser von 18 cm., unten 15 cm., oben 10 cm.; also starke Seitenausbeugung; die Scherben sind roh und ohne Verzierung. Im Ganzen sind diese Gräber von derselben Beschaffenheit wie die östlichen bei Eisenberg. Nöthig sind hier weitere Nachgrabungen.

Artefacte vom Bienwalde in Pb. Privatnotizen nach H. Oberförsters Lindemann Angaben; vgl. einen Situationsplan im „Intelligenzblatt des Rheinkreises“ Juni 1818; ausserdem die Karte in Morlet's angeführter Schrift; von sonstigen Quellen vgl. „Pfalz u. d. Römer“ S. 42 u. 102—103; König S. 169 bis 171; mit Vorsicht Schreiber im 1. Jahrg. d. Taschenb. f. Gesch. u. Alterth. in Südd. S. 155—177.

Ein eisernes Scepter aus einem Eichenstamm im Bienwalde wird aus alemannischer Zeit stammen; wo? vgl. Becker S. 615.

## B. Die Westpfalz oder der Westrich.

Der Westen der Pfalz zerfällt nach seinem Wassersystem in zwei natürliche Abtheilungen. Die eine nach Norden sich

abdachende enthält die Zuflüsse der Nahe und zwar die Alsenz mit der Moschel und dem Appelbach, den Glan mit Odenbach, Lauter, Moorbach, Ohmbach. Die andere mit Absenkung nach Südwest bildet die Blies mit ihren Zuflüssen: dem Osterbach, der Erbach mit Schwarzbach, Rodalb, Hornalb, Wallalb u. A.

Die Scheide bildet das grosse Moor zwischen Kaiserslautern und Homburg, ein ehemaliges Seebecken, das zum Rhein, zur Nahe und zur Saar seine Abflüsse einst lieferte.

Dieser Gegensatz ist auch durch die geologische Formation gekennzeichnet. Im Nordosten haben wir die Durchbruchsgesteine: Porphyry und Melaphyr; sie bilden drei Gruppen: 1. den Donnersberg; 2. die Formation bei Altenberg; 3. die am Königsberg.

In diesen Schichten finden sich Quecksilbererze.

Westlich davon schliesst sich das Rothliegende an, auf das westlich der Lauter das Ueberkohlengebirge und das Steinkohlengebirge selbst folgt.

Südlich der Senke dacht sich das Hartgebirge langsam in einem Muschelkalkplateau ab, das dem Vogesias aufliegt.

In beiden Abtheilungen sind mächtige Wälder, wasserreiche Thäler: im Norden mehr Hügel und Berge, im Süden mehr Hochflächen und Mulden. Dort raschere Gewässer, hier stagnirender Lauf.

Vgl. Bavaria, Pfalz, S. 26—49; Walther: Top. Geographie von Bayern S. 57, 292—298, S. 413—418; XVIII. u. XIX. Jahresbericht der Pollichia S. 128—156.

Das ganze Terrain ist, abgesehen von den Thalungen, der Sickinger Höhe im Süden, der Enkenbacher Mulde im Norden, der Senke von Kaiserslautern mit Wald bedeckt und bietet deshalb der Erforschung der Prähistorie grössere Schwierigkeiten, als das in der Ostpfalz. Die Gruppen von Grabhügeln, die sich im Norden und auf der Sickinger Höhe, sowie im Bliesthale finden, sind erst theilweise untersucht. Hier ist in Zukunft noch mehr und Systematischeres zu leisten, als bis jetzt die Vergangenheit mit oft planlosen Destructionen der Neugierde an den Tag gebracht hat. H. Hagen hat sich um die Unter-

suchung mehrerer Hügelgruppen Verdienst erworben, möge man auf dem betretenen Wege fortfahren! —

Bei der Aufzählung der Funde gehen wir von Osten nach Westen und zwar längst dem Laufe der Gewässer, wenn nicht besondere Umstände eine Abweichung davon nöthig machen.

### 9. Der Nordwesten der Pfalz oder das Nahegebiet.

Alsenborn an der Quelle der Alsenz. In dieser Thalmulde zwischen dem Ort Enkenbach und Obermehlingen, am Mühlenberg bei der Hetschmühle Gruppen von Grabhügeln, meist auf Anhöhen und Plateauanschwellungen gelegen. Die Hügelgräber ziehen sich längst der ganzen Senke hin.

Am Ursprunge der Alsenz ein rundes Gewölbe haltendes Gemäuer mit einer Fläche von einem Tgw., Tempel?, später dort das Hubgericht; vgl. König S. 152 und Privatnotiz.

Am Mühlberg n. davon in der Nähe von Hügelgräbern zwei Monolithe, von einer Höhe von 2 m. und einem untern Durchmesser von 1 m.; wo?

In Egerwoog s. davon im Fischbacher Wald mehrere Hügelgräber; vgl. König a. a. O. und 159; Abbildung im Intelligenzblatt des Rheinkreises 1825. N. 204. XII.

Enkenbach: auf dem Wege nach Obermehlingen im Neuwoog drei Rasenhügel. Der mittlere mit einer Höhe von 1 m. und einem Durchmesser von 14 m. war eingefasst von einer Steinschicht — wie die westlichen Gräber im Stumpfwalde — und ergab auf der Soole drei gewölbte Grabhügel von der Grösse der jetzigen Gräber.

Das 1. Grab enthielt Kohlen und rohe Thongefässe. Das 2. nach Westen liegende Helmverzierung aus Bronze, nämlich eine Schiene, eine Kreisröhre; dann eine Fibel und einen kleinen Ring aus Bronze, dabei verrostete Eisenstücke.

Das 3. Grab barg:

a. ein Geflechte von Metalldraht zum Schutze des Gesichtes mit Lederfütterung — ähnlich wie im Stumpfwalde;

b. einen eisernen Gürtel mit Bronzebuckeln;

c. einen Broncering;

d. verrostetes Eisen; Dolchklinge (?).

e. zu den Füßen zwei Bronceringe mit Eichenrinde umwunden.

f. längst dem ganzen Körper Kohlenreste.

Dieser Hügel barg vorher mehr Gräber, die Thongefässe und Bronceringe geliefert hatten; vgl. König S. 149—151 u. Taf. N. 42 u. 43; wo? in S.-S?

Otterberg und Baalborn w. davon: Hügelgräber; am Geisenberge ein Sandhügel mit Platten im Innern, zwischen denen eine Aschurne stand; dabei zwei Bronceringe und fünf kleinere Bronceringe; vgl. König S. 188—189; Becker S. 630.

Taubenbörnerrhof s.-w. von Enkenbach: Hügelgräber ergaben unter Steinplatten Urnen und Bronceringe. Privatnotiz. Situationsplan sowie Abbildungen der Funde aus den Grabhügeln bei Enkenbach und Otterberg vgl. Intellig.-Bl. d. Rh.-Kr. 1825. N. 204 I.—XI.

Neuhemsbach n.-ö. von Alsenborn am Westende des Stumpfwaldes; s.-w. vom Orte im Walde am Abhang ein mächtiger Hügel; sichtbar künstlich gebaut. Oben Durchmesser von 20 Schritten; war bis in die Franzosenkriege Zufluchtsort der benachbarten Gemeinden; Name: „spitzer Habel“. Unmittelbar in der Nähe, in Gewanne „Hammerschlag“ und am Griesberge Hügelgräber mit Aschurnen und Schwertern von Eisen. Privatnotiz.

Sippersfeld n. davon: am Abhange s. des Ortes Reihen von Hügelgräbern; ununtersucht. Privatnotiz.

Alsenz n. im Alsenzthal:

1. Von Steinartefacten ein grosses Nephritbeil; in D.-A.

2. Eine Ringkämpfergruppe aus Bronze; gefunden 2 m. tief; diente als Heft eines Einschlagmessers. Der Typus der Köpfe erinnert an etrusische Darstellungen, besonders an die Jünglinge auf Seepferden am Dürkheimer Dreifuss; vgl. M.-Pf. II. S. 122 u. 123, sowie Taf. b.; in S.-S.

Obermoschel n. davon:

1. Steinartefacte, Steinbeil und Pfeilspitze: vgl. M.-Pf. III. S. 163; in S.-S.



2. Ein Monolith; wo? Privatnotiz.

Rehborn n. davon:

1. Steinartefacte; in S.-S.

2. Broncen. Privatnotiz.

Am Odenbach s. davon: Broncen, Urnen, Ringe, Münzen; wo? vgl. Becker S. 728.

Kaiserslautern s. davon: im „Aschbecher-Eck“ ein Steinmeissel aus Jadëit gefunden in einer Tiefe von 1 m.; vgl. M.-Pf. IV. S. 90; in S.-S.

Waldleiningen s.-ö. davon: drei Steinmeissel; vgl. M.-Pf. IV. S. 88; in S.-S.

Rodenbach n.-w. von Kaiserslautern im Reichswald; zwei Hügelgräber; eines davon Herbst 1874 ausgegraben, andere Herbst 1875. Die Gräber bilden die Fortsetzung der Reihen von Otterberg, Alsenborn, dem Stumpfwalde, Eisenberg.

Nach L.-A. III. 4. 5. „der Grabhügelfund bei Rodenbach“ befanden sich die beiden Tumuli in einer alten Lichtung zwischen Rodenbach und dem Schellenberger Hofe. Sie hatten einen Durchmesser von 30 m. und eine Höhe von 4 m.

Der erste Hügel bestand aus Sand und zwei eingesetzten Grabkammern, die aus Sandsteinblöcken gebildet waren.

Die erste Grabkammer ergab 1872 ein Skelett mit Broncen, nämlich einem Halsring mit feinen Rippen, zwei ebensolchen Armringen, dem Fragment eines dünnen Ringes und zwei schweren Gussringen. Ausserdem lagen nach M.-Pf. V. S. 147 dabei zwei Bronzebecken mit je zwei Henkeln.

Etwas tumultuarisch vorgenommene Ausgrabungen vom Herbste 1874 ergaben in demselben Hügel:

1. An Goldobjecten:

a. Armring } mit reicher phantastischer Verzierung.  
b. Fingerring }

2. An Broncen:

c. Eine Flasche mit zwei Oesen (= Feldflasche) und getriebener und eingravirter Arbeit. Höhe = 35 cm., Durchmesser = 29 cm.

d. Erzbecken; Höhe = 5,1 cm., Durchmesser = 35 cm.

e. Gehenkeltes Becken, genau so wie das von Armsheim; vgl. L.-A. III. 3. 2. 1, 1 b, 1 c.

f. Erzkanne mit der bekannten etruskischen Schnabelform; Höhe = 28 cm.

g. Henkel eines dritten Beckens.

h. Ring mit eleganter Profilierung.

3. An Eisen: Schwerter und grosse Messer (?).

4. Gewebetheile.

5. An Thonwaaren: einen zweihenkligen bemalten Thonbecher = Kantharos: Höhe = 12 cm.

6. Zusammengebackenen Kies, ein Artefact.

Der Kantharos ist nach Lindenschmit's Essay a. a. O. massgebend für die Grenze der unteren Zeitbestimmung dieser Hügelgräber. Nach des Bechers Technik und Ornamentik gehört das Grab, wie ungefähr 20 andere mit ähnlichem Inhalt vom Mittelrhein, in das 2. Jahrhundert v. Chr.; jedoch eher höher als niedriger.

Grabgewölbe, Skelettisirung und Beigaben entsprechen den Steingräbern aus dem Stumpfwalde, auch ihr Alter wird darnach bestimmt, und die jüngeren, westlicheren Sandgräber mit Verbrennung geben wohl Zeugniß einer Einwanderung neuer Stämme, die über Worms und Speyer das ganze Land allmählig besetzten und mit ihren Gräbern besäeten.

Vgl. L.-A. III. 5. Taf. 1, 2, 3 u. Text, sowie Beilage zu Taf. 1 „der Kantharos von Rodenbach“; ausserdem M.-Pf. V. S. 146 u. 147. Die Gemeinde Rodenbach schenkte die kostbaren Funde der S.-S.

Der zweite Hügel von denselben Dimensionen ergab nach Mittheilungen des H. k. Baurathes Sieber:

1. Felgen eines eisernen Wagenrades.

2. Bronzeringe aus Guss.

3. Reste eines Mieders; Bronzebügel? Darnach Reste der Bestattung einer Frau.

Die Volkssage weiss von der weissen Frau, die auf dem Goldwagen bei Pest, Krieg, Hungersnoth aus dem Grabhügel durch den Schellenberger Hof fährt. Privatnotiz; in S.-S.

Andere Grabhügel bei Rodenbach ergaben gleichfalls Bronceringe und Schädelfragmente; vgl. M.-Pf. V. S. 151 u. 152.

Ramstein n. davon; Hügelgräber mit Inhalt: in einer Steinkammer lagen Fragmente eines Broncereifes, zwei Armringe, Ringe aus Broncedraht, decorirte Bronzebleche (Gürtel), Leder mit Broncestiften, Korallen, Knochen und Kohle.

Dieser Hügel entspricht denen von Rodenbach und dem östlichen Stumpfwalde; vgl. M.-Pf. V. S. 153; Becker S. 637, in S.-S.

Zwischen Vogelbach und Miesau n. davon im „Buchendell“ ein Dutzend Grabhügel von  $1\frac{1}{2}$ —2 m. Höhe und 40—50 m. Umfang. Mehrere davon von H. Hagen geöffnet.

1. Sandhügel: Auf dem Boden desselben grosse Kohenschicht mit Knochenstückchen; darin ein eisernes Ringlein und Lederreste. Am südlichen Ende eine leere, ungehenkelte Urne, darüber einige Sandsteine. Am westlichen Ende eine zerbrochene irdene Schale. Ueber dieser Schicht prächtvoll oxydirte Bronceringe: ein Hals-, zwei Arm-, zwei Ohrenringe mit Ornamenten, eine rohe eiserne Fibel. Frauengrab.

2. Sandhügel, innen mit viereckiger Steinsetzung. Auf dieser eine Spatha, Eisenring, zwei Bronzeohrringlein, eine eiserne Fibel. Von Kohle oder Knochen keine Spur (und in der Steinsetzung?). Kriegergrab.

3. Bau wie bei 2; enthielt ein langes eisernes Messer mit Spuren von Griffbeschalung und Nietnagel, sowie Bruchstücke eines eisernen Sichelmessers.

4. In einer thönernen Ueberurne eine sehr grosse und schön erhaltene gläserne Urne mit zwei dicken Henkeln, gefüllt mit Knochenasche.

Mittheilungen von H. Hagen; in Pb.

Kübelberg n. davon. Broncen: Fibel, Armring. Aus einem Grabhügel? vgl. König, S. 143.

Jägersburg w. davon: drei Grabhügel; einer ohne Erfolg eröffnet. Mittheilung des H. Hagen.

Waldmohr n. davon: nördlich bei der Ziegelhütte, ge-

hörig zur Gemeinde Dunzweiler, an einer Quelle bedeutende Reste eines römisch-gallischen Tempels, bestehend in Capitalen spätrömischer Arbeit, Friesen, Drachen, Statuen eines Mannes mit Oelzweig, Pferd, etc., ausgegraben 1872 Juni vom Verfasser. Vgl. M.-Pf. V. S. 146, Pfälz. Post 1872 Juni, und Intellig.-Bl. d. Rheinkr. 1827 S. 269 u. Tafel.

Höchenberg w. davon. Am Websweilerhof ein Urnenfeld aufgedeckt; die Urnen — Höhe 25—35 cm. — waren in einem regelmässigen Viereck aufgestellt. In der Nähe Steinkugeln und Reste eines Sandsteinmonumentes. Mittheilung von H. Hauter.

Altenkirchen n. davon; Urnenfeld mit Thongefässen und Gläsern, vgl. König S. 142. Auf dem Wege nach Ohmbach am „Schlossberg“, Broncen, eine Mercurstatue und Römermünzen. Mittheilung von H. Pfarrer E. Roth.

Wahnwegen n.-ö. davon: eine eiserne Münze von rohem Guss; in S.-S.

Glanmünchweiler ö. davon: nach S.-W. in der Richtung nach Börsborn und Brücken, Reihen von Grabhügeln; ununtersucht. Mittheilung von H. Oberförster Becker.

Kusel n. davon:

1. Steinartefacte.

2. Ein Bronzebeer von schöner Arbeit vom Remigiusberge; in D.-A.

Am Hermannsberg ö. davon auf der Westseite Spuren einer Befestigung aus einem Steinwalle bestehend; in der Nähe vom Kieferkopf „der steinerne Mann“; vgl. Becker S. 725, „Pfalz u. d. Römern“ S. 68.

Südlich von Bosenbach an der Hochstrasse, die in das Lauterthal und von Altenglan über Staufenbach, Kollweiler, Rodenbach nach Kaiserslautern führt, Reihen von Grabhügeln mit Beilen (?), Messern, Bronzelanzen (?); vgl. „Pfalz u. d. Römern“ S. 68 u. Karte; Becker S. 725; wo?

Kreimbach ö. davon: Grabhügel; ununtersucht; vgl. Becker S. 726.

Heinzenhausen n. davon: Grabhügel nach S.-W. in der Richtung auf Aschbach; ununtersucht; vgl. König S. 195.

Obereisenbach w. davon: ein Bronzekegel mit Henkel von 15 cm. Länge; vgl. L.-A. I. 1. 4. N. 45.

Herchweiler s.-w. von Kusel. Bronzen: ornamentirte Ringe, Torquesschlussknopf, eine Bronzefigur an der Strasse gefunden, die von St. Wendel nach Lichtenberg führt. Privatnotiz; vgl. auch M.-Pf. V. S. 146; in S.-S.

## 10. Der Südwesten der Pfalz oder das Bliesgebiet.

Besonders reich an Steinartefacten und Hügelgräbern ist die Sickinger Höhe, das Muschelkalkplateau, in das südlich der Senke das Hartgebirge ausläuft. Es ist ein seit vorgeschichtlicher Zeit wohl angebautes Hügelland, das sich von der Senke südlich bis an den Schwarzbach und die Rodalb, westlich bis nach Homburg-Zweibrücken, östlich bis an die Moosalb erstreckt. Ebenso fruchtbar ist die an Hügelgräbern und Römerresten reiche Bliesniederung; dort auch bei Gersheim die einzigen fränkischen Reihengräber. Der Rest bis an die Wasserscheide im Osten und Süden ist Wald: *Vogesi nemus spatiosum*.

Bei der Aufführung der Fundorte beginnen wir im Nordost und rücken nach Südwest bis zur Bliesmündung vor.

Heltersberg s. von Kaiserslautern; ö. davon in der Nähe der Hunnenstrasse (= Hünenstrasse) Hügelgräber und zwar in der Gewanne „am Hahnenkopf“ oder am „Hundsberg“; ununtersucht. Privatnotiz.

Landstuhl w. von Kaiserslautern:

1. Bronzen; vgl. M.-Pf. II. S. 132, in S.-S.

2. Die Sickinger Würfel mit Figuren und Inschrift aus Römerzeit; vgl. *codex inscript. Rhenan.* ed. Brambach N. 1781; König S. 111 u. 112 u. Taf. N. 16.

3. Burg Nannstuhl: der Name deutet auf eine germanische Cultusstätte der Göttin Nanna; vgl. Grimm: *deutsche Mythol.* S. 287, d. V.'s „im Nibelungenlande“ S. 129.

Bruchmühlbach, w. davon:

1. Steinartefacte; im Pb.

2. Zwischen dem Ort und Landstuhl im Wald der „Hei-

denfels“ mit eingehauenen rohen Figuren, die drei sitzende Gottheiten und mehrere vor ihnen erscheinende Personen vorstellen; Todtengericht? Nichttrömsch. Privatnotiz und -Zeichnung.

Mittelbrunn, ö. davon:

1. Auf der Höhe ein Monolith von noch 2 m. Höhe; früher höher. Er correspondirt mit den Monolithen von Alsenborn (Mühlberg) im N.-O., mit denen von Martinshöhe, Blieskastel im S.-W. Mittheilung von H. Pfarrer E. Roth.

2. Grabhügel mit Bronceringen. Privatnotiz.

Kirchenarnbach s. davon: w. an der Hochstrasse fanden sich in einem Steinhafen (= Hügelgrab) Ketten und Ringe von Bronze. Mittheilung des H. Pfarrers E. Roth.

Martinshöhe, w. davon:

1. Steinartefacte; im Pb.

2. Ein Monolith von 4 m. Höhe. Vgl. König S. 158; Becker S. 647; Mittheilung von H. K. Baurath Sieber.

Gerhardsbrunn, s.-w. davon: Im Gemeindewalde Hügelgräber; ununtersucht. Mittheilung von H. Pfarrer E. Roth.

Hettenhausen, s.-w. davon: Steinartefacte. Diese geschliffenen Steinwerkzeuge und Steinwaffen finden sich beim Ackern und im Besitze der Bauern, welche sie als Amulette verehren, auf der ganzen Sickinger Höhe. Eine stattliche Sammlung hiervon im Besitze des H. Districtsschulinspectors und Pfarrers Herzog zu Herschberg. Viele sind darunter aus Feuerstein, Glimmer-, Kieselschiefer, Grünstein und Silicaten.

Harsberg, s.-ö. davon:

Zeselberg, ö. davon:

Weselberg, s. davon:

Hermersberg, s.-ö. davon:

und eine Goldmünze von Alexander dem Grossen; vgl. König S. 96.

Wallhalben, s. von Gerhardsbrunn:

Herschberg, s.-ö. davon:

Steinartefacte

„

„

„

„

„

Im Pb.

Schauerberg, ö. davon: Hügelgräber mit unverzierten Bronceringen. Privatnotiz.

Hoheinöd, s.-ö. davon: Steinartefacte; im Pb.

Zwischen Thaleischweiler und Hohfröschen s. davon Hügelgräber (mit Broncen?); ununtersucht; in Thaleischweiler noch Steinartefacte im Pb. Privatnotiz.

Massweiler, w. davon: Steinartefacte.

Battweiler, w. davon: „

Rieschweiler, s.-ö. davon: „

} Im Pb.

Nünschweiler, s. davon: in Gewanne „Aldelbösch“ Hügelgräber, welche Kohlen bargen und einige Bronceringe ergaben; vgl. König S. 96.

Fehrbach, ö. davon: Hügelgräber mit Broncen. Vgl. Becker S. 666. Eine Goldmünze von Philipp II. von Macedonien. Vgl. König S. 96.

Staffelhof, in der Nähe: ein grosser Grabhügel; wo? Privatnotiz.

Pirmasenz, s. davon: zwei Bronceringe, gefunden auf dem Holler (= Holder) = Stock; aus einem Grabhügel? Vgl. II. J.-Pf. S. 20.

Kröppen, s.-w. davon: im Stausteiner Wald n. vom Orte Hügelgräber. Vgl. König S. 96.

Gersbach, w. davon: Bei der Eichelsbacher Mühle s.-w. davon an steiler Felswand eine rohe Figur; gallisch? Vgl. Becker S. 666.

Die Richtung der Grabhügel der ganzen Landschaft, sowie Römermünzen und alte Bauten lassen schon einen vorrömischen Strassenlauf vermuthen, der den Kreuzungspunkt bei Rodenbach in directe Verbindung über Pirmasenz mit Altstadt-Concordia setzte und des Weiteren Trier mit Strassburg auf dem kürzesten Wege verband. Die macedonischen Goldmünzen sprechen gleichfalls für den vorrömischen Verkehr in dieser natürlichen Richtung. Der Staffelhof war für diese Hochstrassen der natürliche Mittelpunkt. Vgl. „Pfalz u. d. Römern“ S. 60—61, 80, 88, 126; Becker S. 666.

Bei Homburg s.-w. von Landstuhl hinter der Ruine Carlsberg und südlich vom „stumpfen Gipfel“, einer prä-

historischen Befestigung 10 Grabhügel. Höhe  $1\frac{1}{2}$ —2 m., Umfang 40—50 m. Ein erster ergab ein Durcheinander von Erde und mächtigen, centnerschweren Sandsteinblöcken. Dazwischen einige Gefässscherben und ein cylindrisches Eisenstückchen. Ein zweiter zeigte im Innern einen eingesunkenen Sandsteinkegel. Ausserhalb verschiedene Häufchen Menschen- und Thierknochen. Im Innern eine grosse zerdrückte Thonurne mit Dreiecksornamenten am Halse; sie war gefüllt mit kleinen Knochenstücken. In der Steinschicht über der Urne Reste eines unverbrannten, menschlichen Femur und gegen die Mitte ein fast verwester Menschenschädel. Am Norden des Hügels ein grosser Kohlenhaufen. Uebergang vom Leichenbrand zur Bestattung. Mittheilungen von H. Hagen.

Wörschweiler, s. davon auf hervorragendem Berge ein Grabhügel. Privatnotiz. Vgl. „Fahrten durch die Pfalz“, S. 37.

Schwarzenacker, s.-ö. davon im Bliesthal. Bekannter Fundort römischer Alterthümer; schon vorher wichtiger Strassenknoten. Vgl. „Fahrten durch die Pfalz“ S. 36—37, König S. 97—99; Schöpflin: *Alsatia illustrata* I. S. 539—540 und Taf. XV.

Blieskastel = Blesam ad castellum? — s.-w. davon: n.-w. auf der Höhe ein Monolith von 7,50 m. Höhe, über 1 m. Durchmesser und 2 m. in der Erde; er besteht aus Sandstein und ruht auf gesetztem Grunde. Sein Namen lautet Gollenstein, Gallenstein, was identisch ist mit Golgenstein = Galgenstein; vgl. oben Colgenstein. Er ist der bedeutendste Monolith der Pfalz, die Kunkel bei Eberweiler zwischen Elsass und Lothringen hat fast gleiche Höhe, ca. 7 m.; mehrere ähnliche stehen bei Trier und an der Saar. Die Vermuthung, dass sie Grenzsteine waren, die man weithin sah, erscheint bei der Verbindung derselben am wahrscheinlichsten. Vgl. König S. 158; Becker S. 689; „Fahrten durch die Pfalz“ S. 38—39; Mittheilungen von H. Bezirksgeometer Göbel und H. K. Baurath Sieber.

Biesingen s.-w. davon: auf der Höhe Grabhügel; untersucht. Vgl. Becker S. 691.



Blickweiler, ö. davon: in unterirdischen Gängen Urnen und Hügelgräber; ununtersucht. Vgl. Becker S. 691.

Bei Breitungfurt, s. davon: Grabhügel, benamt: „Grab der Heidenprinzessin“; wo? Vgl. Becker S. 691.

Gersheim, s.-w. davon: Reihengräber, die einzigen in der Westpfalz mit Spatha, Scramasax, Messer, Pfeilspitzen, einem Umbo, einer Urne mit Kerbverzierungen, einer Bronzelanzenspitze von 46 cm. Länge (dazu gehörig?), vergoldeten Spangen, vergoldeten Zierscheiben, einer Masse schöner Perlen aus Glas und Email, Haarnadeln, Bronceknöpfen und mit Silber touchirten Schnallen. In S.-S. Davon Riemenzungen und Schnallen bei L.-A. II. 8. 6. N. 3, 4, 8.

Rheinheim, s.-w. davon:

1. Ein Grabmal im „Humarich“; es bestand aus sechs Sandsteinplatten und lag mit der Längsaxe nach Osten. Inhalt: Schwert, Speer von Eisen, Knöpfe, Ring von Bronze; wahrscheinlich aus römisch-fränkischer Zeit. Vgl. König S. 190 bis 191; Becker S. 697.

2. Ein Urnenfeld mit 30 Gefässen; vgl. Becker S. 697.

Auch ziemlich bedeutende Funde aus der Römerzeit erklären sich aus der wichtigen Lage des Ortes an der Umiegung der Blies nach Westen zur Einmündung in die Saar.

Bei Rentrish w. von Bliescastel ein vierkantiger Monolith von 4,40 m. Höhe und 4 m. Umfang. Er heisst Spilstein und besteht aus Sandstein. Vgl. König S. 158, Becker S. 708; Bericht in den Mittheilungen des Saarbrückner-St. Johanner-Alterthumsvereins.

Am grossen Stiefel, einem umfangreichen Berge von 360 m. Höhe, „eine Art von Heidenmauer“ und „Druidenthöhlen“, was noch zu untersuchen ist. Sagen vom Riesen „Heim“ und „rothen Pfaffen“ vgl. Becker S. 708—709.

## IV. Ueber Ringmauern am Rhein und an der Donau.<sup>1)</sup>

---

Die Folgerungen aus den prähistorischen Funden der Pfalz im Allgemeinen zu ziehen ist nicht möglich ohne genaue Vergleichung mit denen der benachbarten Gaue, mit Hessen im Norden, mit Elsass im Süden. Und liegen auch diese vor, sind es allgemeinere Gesichtspunkte, deren Perspektiven noch nicht geöffnet sind, welche desshalb weitergehende Schlüsse zu bauen vor der Hand nicht erlauben.

So könnte man ziemlich sicher behaupten, die Bronzeartefacte in ihrer Mehrheit, die Dolche, Messer, Ringe u. s. w. gehörten der vorrömischen gallisch-germanischen Bevölkerung an, da die Römer bereits tief in der Eisenzeit standen, als sie Anfang des 1. Jahrhunderts n. Chr. zuerst diese Gaue am Rhein als Sieger und Colonisten betraten — *Romanus ubi vincit, ibi habitat*. Doch wenn man nicht im Klaren ist, ob die Gussformen einheimischer Industrie oder wandernden Metallgiessern den Ursprung verdanken, kann man sich auch über den Besitz der Bronzen kein definitives Urtheil gestalten. Die Hügelgräberfunde scheinen bis jetzt obiger Ansicht entgegen zu kommen; Troyon fand dieselben Bronzen und Perlenstickereien in Hügelgräbern der Schweiz, die der Verfasser im Stumpfwalde aufdeckte.

---

1) Zuerst erschienen im „Ausland“ 1876, N. 10; hier mit Zusätzen versehen.

Leichter geht es mit den extremen Formen: der Schichte der Stein- und der Eisenfabrikate. Letztere gehören vorzüglich in die Zeit des ausgebildeten Römereinflusses.<sup>1)</sup> Müssen wir auch hier, wie bei der Bronze, eine eigene, autochthone Fabrikation annehmen, soweit das Vorkommen von Eisenerz dazu anlockte, so rührt doch die Hauptmasse der restirenden Eisensfunde aus der Periode der Römerherrschaft und der nachfolgenden fränkischen Zeit her. Näheren Aufschluss geben die erhaltenen Formen der Artefacte. Natürlich schadet die Oxydation hier mehr, wie bei Bronze, doch ist es ein Irrthum, dass wenigstens in Gräbern das Eisen mir nichts dir nichts verschwindet. Auch in den ältesten Grabhügeln, so denen von Rodenbach und Weilerbach, haben sich die eisernen Gegenstände erhalten. Eine oxydirte Masse restirt stets auch unter dem ungünstigsten Einflusse der Umgebung.

Eben so leicht sieht die Feststellung der Schicht der Steinzeit aus. Doch ausser dem Gräberfelde von Monsheim haben wir keine festen Anhaltspunkte; der einzige zweite ist der, dass sich innerhalb der Ringmauern und an ihren Abhängen am Hartgebirge Steinartefacte gefunden haben und finden, welche eine nähere vergleichende Betrachtung dieses Gegenstandes schon hier am Platze erscheinen lassen.

I:

Der persönliche Schutz ist das Gefühl, welches mit am meisten zum Erwasen des Stammes aus der Familie beigetragen hat. Natürlicherweise wird dieses Gefühl dann die grösste Intensivität erreicht haben, wenn eine Reihe von Familien der Urzeit dringende Gründe hatte, mit dem Schutze der Person auch den der Sache zu verbinden. Mit andern Worten: die Entwicklung des Eigenthums und zwar des verhältnissmässig werthvollen war ein Hauptmotiv für einzelne Familien auf Grundlage gegenseitiger Schutzgarantie eng zu-

---

1) Eine durchgreifende Romanisirung in dieser Gegend des Mittelrheines kann d. V. nach Münzen und Strassenanlagen erst Mitte des 2. Jahrhunderts n. Chr. beginnen lassen.

sammenzuhalten. Je werthvoller das Eigenthum war, um so stärker wird das Band des Stammes und das Bedürfniss nach Schutzmitteln gewesen sein. Nehmen wir die einfachen Zustände eines Stammes an, der auf dem vielfach durch örtliche Gründe veranlassten Uebergange vom Hirtenleben zum Ackerbau und zur Sesshaftigkeit steht, so wird ein solcher Familiencomplex eine seiner ersten gemeinsamen Thätigkeiten darauf richten, seinen Besitz an Heerden und Getreide in Zeiten der Gefahr in Sicherheit bringen zu können und für active Vertheidigung ein Reduit zu schaffen, von dem er aus mit verhältnissmässiger Leichtigkeit seine beweglichen und unbeweglichen Güter gegen Räuberhand (das ist der ursprüngliche Begriff des Feindes) schützen kann. Es ist dieser natürliche Grund und die Consequenzen dieser Erscheinung ein Hauptmotiv für die Erklärung der Thatsache, dass wir besonders am Rande fruchtbarer Thalungen auf vorgeschichtliche und geschichtliche Vertheidigungswerke stossen. Eine unfruchtbare Strecke ohne Weiden und Ackerfeld, ohne urbaren Grund und regelmässigen Wasserlauf zu vertheidigen, hatte keinen Zweck, denn es liegt in der Natur der Sache, dass ein Eindringling, wenn er etwas besseres nehmen kann, das schlechtere unbeachtet liegen lässt. Jeder Stamm wird dahin den Zug seiner Wanderung zu richten suchen, wo er die meisten Chancen für die leichteste Accommodation seiner früheren Verhältnisse an die neuen haben wird, und andererseits wird dann ein solcher Stamm sein ihm zusagendes Eigenthum mit allen Mitteln gegen Fremder Einfall in den besten Vertheidigungszustand zu setzen sich anstrengen. Es müsste daher auffallen, wenn wir nicht bei allen Völkern von dem Strande der Elbe bis zu den Fluren am Missouri Vertheidigungsanstalten der Vorzeit finden sollten, die der Natur des Ortes angepasst, in erster Linie den Zweck hatten, schützende Rückzugsplätze zu bilden. Heissen diese nun Hünenringe oder Hausberge, Ringmauern oder Erdwälle, es ist ihnen die gemeinsame Signatur ihres Zweckes ausgeprägt.

Einen weiteren Fortschritt in dieser Richtung bedingt die organische Vereinigung mehrerer Stämme zu einem Volke.

Galt es vorher für einen Gau oder ein Thal Vertheidigungsanstalten zu treffen, so verlangt jetzt die Sicherheit eines ganzen Landes Garantien. Die locale Vertheidigung erhebt sich zur strategischen. An den Ausgangspunkten der Defilés werden Warten und Burgen errichtet, die Rücken länderscheidender Gebirgsreihen mit systematisch angelegten Steinringen bedeckt; in der Ebene längs der Linie der Flussläufe, die Wasserscheiden sperrend, erheben sich die Wälle von Landwehren. Betritt das Volk den Culturgrad eines Staates, so werden diese Defensivmassregeln noch intensiver auftreten; eine Intensivität, die sich richten wird nach der Culturböhe des bezüglichen Staates. Wir sehen den Grenzwall der Römer den Länderbusen zwischen Donau und Rhein absperren, wir sehen die Festungssysteme der Neuzeit gewaltige Ländergebiete schützend und lauernd umziehen! —

Es ist diese anthropologische Seite der Befestigungsgeschichte für die Untersuchung der mitteleuropäischen vorgeschichtlichen Schutzwerke bis jetzt zu wenig beachtet worden. Es handelt sich gewöhnlich in erster Linie bei der Mehrzahl bezüglicher Untersuchungen um das wer, statt um das was und wie. Die Wissenschaft der Anthropologie ist es, die mit Recht zuerst darnach die Frage richtet, was erbauten jene vorgeschichtlichen Stämme, warum bauten sie so, und wie haben wir uns nach aufgeschürften Fundstücken den Culturgrad der Baumeister und Bewohner vorzustellen. Allein diese objective Betrachtungs- und Forschungsweise kann uns vor der Unsicherheit der bisherigen Alterthumsforschung bewahren, die von ihrem historisch-ethnologischen Standpunkte aus für solche Fragen fast immer nur eine schwankende Abstimmung ergeben konnte.

Scheiden wir desshalb principiell zwischen Familien-, Stammes- und Volksbefestigungen, so ist auf der andern Seite von vorn herein mit in Betracht zu ziehen, dass die angeborenen Differenzen ethnologischer Eigenschaften auch auf diesem Gebiete an den Tag treten werden, und zwar müssen nach dem allgemeinen biogenetischen Grundsatz diese Unterschiede um so tiefgehender sich gestalten, um so höher der

Culturgrad eines Volkes sich entwickelt haben wird. Je ausgebildeter eine Nation, um so ausgeprägter auch nationale Eigenschaften, wenn auch für die Neuzeit der nivellirende Einfluss der Weltcultur solche Charakterzüge in ein bestimmtes Bette geleitet hat.

Es werden sich desshalb — man kann fast sagen principiell —, wie für Sprache und Sitte mit Sicherheit, so auch für diess Gebiet mit grosser Wahrscheinlichkeit Unterschiede in der Art und Weise der Befestigung, z. B. zwischen Germanen und Kelten bereits für die erste Periode ihres actuellen Auftretens annehmen und nachweisen lassen. Ersehen wir aus Cäsars Commentaren das Princip der passiven Vertheidigung von den Kelten schon bei Alesia eingeschlagen, und kann man diesen Charakterzug bis zur jüngsten Vertheidigung von Paris verfolgen, so misst von Peucker mit Recht den Germanen die active Vertheidigung bei, die der Teutone bei der Vertheidigung von Aduatuca befolgte, und die wir in der Vertheidigungsweise eines Rüdiger von Stahremberg bis in die neuere Zeit verfolgen können!

Glauben wir in den vorhergehenden Sätzen die beiden Hauptnormen für die Untersuchung und Bestimmung der für die Alterthumsforschung und Urgeschichte werthvollen vorgeschichtlichen Befestigungsanlagen aufgestellt zu haben, so mögen im Folgenden sich daran einige Andeutungen über solche Werke in zwei der wichtigsten Terrainabschnitten Mitteleuropa's anschliessen.

## II.

Nicht ein mystischer, unbestimbarer Zug war es, der in Europa die Völker von Osten nach Westen führte, sondern höchst materielle Motive brachten diese Bewegungen hervor. Bildet heutzutage das sonnige Land Italia für den Nordländer das Eldorado seiner Reisewünsche, so sind es nicht nur ästhetische und hygieinische Gründe, welche ihn zur Wallfahrt in das Land, wo die Citronen blühen, anreizen, sondern ihm bewusst oder unbewusst oft ein höchst sinnliches Gefühl, das der grösseren Wärme, welches sich auf den kalten Fluren

jenseits der Berge entwickelt, und der Wunsch nach besserem Ackerlande. Schliessen wir zurück von uns erleuchteten und erwärmten Culturmenschen auf die traurigen Tage der Urgeschichte, so muss dieser Grund mit viel stärkerer Energie auf den Barbaren der Vorzeit gewirkt haben, der vom Boreas umstürmt in Erdhöhlen das kalte Dasein fristete und dem Wärme und Sonne Ideal und Gott war. Nicht plündern wollen die Cimbern, als sie Marius gegenüberstehen, sondern Land und Städte auf sonnigem Boden war ihr Wunsch, selbst noch vor dem entscheidenden Schlachtentage (vgl. Plutarch: Marius 24).

Rhein- und Donauland sind nun im Rumpfe Europa's nicht nur die grossen Völkerpassagen und die natürlichen Strassen der Geschichte, sondern in ihrem Gebiete befinden sich die Landstriche, die an den Ufern die Rebe grünen und die Mandel reifen lassen. Und zwar ist es besonders der von Ebenen umkränzte Mittellauf dieser Ströme, am Rhein von Basel bis Mainz, an der Donau von Krems bis Gran, deren fruchtbares, an Wiesen und Ackerland reiches Gelände den Blick ältester Einwanderung auf sich ziehen musste. Kein Zufall ist es daher, sondern ein in der Natur der Sache begründeter Umstand, dass in diesen Gegenden sich eine Reihe ältester Niederlassungen und Vertheidigungswerke vorfindet. Die zahlreiche Bevölkerung der Jetztzeit in diesen Landen lässt den Schluss zu, dass sie bereits im Dämmerlichte der Geschichte zahlreichen Horden Wohnsitze und Unterhalt gaben. Für das Donauland in genannter Ausdehnung, d. h. für Niederösterreich, hat einen solchen classischen Boden menschlicher Culturgeschichte Dr. M. Much blossgelegt (vgl. insbesondere von ihm darüber: Germanische Wohnsitze und Baudenkmäler in Niederösterreich. Wien 1875). Speciell ist es das Land zwischen Donau, Thaya und March, wo er den spürenden Spaten dem Boden einsetzte und eine Reihe von Waffenplätzen und Niederlassungen entdeckt hat, deren Reste bis auf das primitivste Culturstadium zurückgehen. Der bedeutendste Platz darunter mit einem Umfange von 1900 Metern heisst Stillfried (= Stiefried = Pfahlburg).

Am Rande der March auf drei Seiten durch natürliche Abstürze geschützt, schirmt dieses Plateau auf der vierten Seite ein 300 Meter langer Abschnittswall, dem Festigkeit durch Brennung der Erde verliehen wurde, wie viele Fundstücke zweifellos beweisen. Auch die andern Seiten waren durch Wälle, wenn auch niedrigere, verstärkt, in deren Umfassung 2000 Menschen mit Heerden bequem campiren konnten. In der untern der zwei deutlich erkennbaren Culturebenen im Innern des Wallraumes finden sich Massen von Asche, Wandbewurfstücke von Wohnungen und Scherben von Freihandgefäßen vor, in der obern liegen Thonscherben von auf der Töpferscheibe gefertigten Gefäßen. Die Scherben aus der ersten Schicht sind mit Eindrücken, Wulsten u. s. w. ornamentirt, wie sie sich ähnlich auf Hallstädter Gefäßen ergeben. In zwei Meter Tiefe fand sich ein Eisenschwert, Stücke von Eisen und Eisenschlacken. Die Gefäßtrümmer der obern Schicht zeigen das völlige Aufgeben der Ornamentik; der Charakter fiel der Schönheit zum Opfer. Andere Wohnsitze auf dem Leisser Berge, dem Michaelsberge, dem Haselberge nördlich der Donau, auf der Altenburg, dem Braunsberge südlich derselben lieferten durch Untersuchung ähnliche Resultate.

Die Folgerungen aus den Fundschichten ergeben, dass die Töpferscheibe gleichzeitig mit vorgefundenen Römerziegeln und mit römischen Münzen vorkommt. Much verlegt auf den Platz von Stillfried und die übrigen untersuchten Stätten die Wohnsitze der Quaden, denen Marc Aurel Wohnsitze bis auf eine Meile Entfernung von der Donau einräumen musste, denen Frieden und Sicherheit abzukaufen Commodus gezwungen war. Münzen beweisen die Gründung eines Römercastells auf dem Boden der Quadenburg von Stillfried unter Marc Aurel. Nur ein starkes und monarchisch geeinigtes Volk konnte diesen und die benachbarten Waffenplätze, alle mit stark ausgeprägter activer Vertheidigungsanlage, siegreich behaupten.

Man muss dem Berichte zufolge zugestehen, dass sich gegen die Beweisführung für germanische Niederlassungen



wenig Einwendungen vorbringen lassen können. Jedoch der Behauptung des Berichterstatters kann man nicht zustimmen, dass die Errichtung dieser Brandwälle in den Ausgang der Bronzezeit fällt. Finden sich die primitiven Gefässe in gleicher Tiefe wie die Eisenobjecte, so ist damit keineswegs bewiesen, dass zur Zeit der Bildung der ersten Schicht die Bronzeperiode vorüber war. Es muss erst bewiesen werden, ob überhaupt dies Volk vorher eine Bronzecultur hatte, und ob nicht die Nähe des norischen Eisens und die Verarbeitung des naheliegenden Metalls den Eintauch der Bronze unnöthig machte und die intensive Berührung mit diesem Kunstproduct verhinderte. Wenn Virchow (vgl. VI. Allgemeine Versammlung der deutschen Gesellschaft für Anthropologie, Text von Kollmann S. 10) die Möglichkeit der Discussion zugibt, ob nicht in Mitteleuropa bereits zur Zeit der Gründung Roms Eisen im Handel erschien, so machen die Fundumstände von Stillfried nicht unwahrscheinlich, dass diese Männer von Stillfried — gleich, wer sie waren — keine Bronze nöthig hatten, weil, seitdem sie hier wohnten, Eisen ihnen die Schwerter lieferte. Wenn wegen der Eisenfunde als die Zeit der Gründung der Wälle die letzte Zeit vor Beginn unserer Zeitrechnung bezeichnet wird, so ist wegen des angegebenen Gesichtspunktes der Beweis hiefür nicht ausreichend gegeben, ja der günstige Platz, die Tiefe der Schichte, die rohe Ornamentik der Scherben machen es wahrscheinlich, dass die Gründung der Festung in die Zeit fällt, wo überhaupt organisirte Völkerstämme das Donauthal besetzten. Ist es verlangt, hiefür eine Zeitbestimmung nach Anhaltspunkten aus Funden aufzustellen, so muss die Erbauungszeit der Stillfrieder Werke, wenn von Sacken die Hallstadter Bronzen und die eisernen Klingen in die zweite Hälfte des ersten Jahrtausends vor Christus verlegt (vgl. das Grabfeld von Hallstadt S. 145), vor diese Periode gelegt werden. Das völlige Fehlen von Bronze auf Stillfried liesse hier eine ältere Eisenzeit — wenn auch nur eine rudimentäre — vor der Bronzezeit annehmen, und diese Zeitbestimmung für den Import und die Verarbeitung des Eisens könnte sich ungefähr decken mit der von

Virchow angegebenen für das erste Auftreten des Eisens in Mitteleuropa. Jedenfalls aber ist der Uebergang durch eine Bronzeperiode unnöthig und nicht erwiesen.

### III.

Werfen wir jetzt unsern Blick auf die gesegneten Ufer des Mittelrheins von Basel bis Mainz, so trifft der Wanderer, der den Gebirgsabhang der Vogesen und des Hartgebirges durchzieht, eine Reihe von Befestigungswerken primitiver Construction, die alle Arten der anfangs angegebenen Möglichkeiten vorstellen. Wir treffen auf Bergbefestigungen wie auf dem Heidschuh, am Treitelsberge westlich von Landau oder auf die Heidenlöcher westlich von Deidesheim, deren Grösse kaum einer Dorfgemeinde Schutz verleihen konnte. Andere Ringmauern, wie die auf dem Donnersberge, die bei Dürkheim, sowie die auf dem Orensberge verdanken ihre Entstehung der Energie eines Gaues oder Stammes und sind hergestellt für den activen Schutz. Eine dritte Art repräsentirt die Heidenmauer auf dem Odilienberge westlich von Strassburg. Sie erscheint so gewaltig, dass nur ein bereits zum Volke erwachsener Stamm diese Cyklopenblöcke brechen, diesen Bergrücken mit steinernen Riesen umgürten konnte. Ein strategisches Vertheidigungssystem endlich liegt den Steinwällen auf dem Taunus zu Grunde, dessen Spuren — wenigstens für spätere Zeit — auch in der Gesamtlage der die Pässe schützenden Hauptwälle am Vogesen- und Hartlande von der Heidenmauer bei Kreuznach bis zum Heiden- und Purpurkopf auf den wasserscheidenden Höhen westlich von Oberehnheim im Elsass gefunden werden kann. Der Römer endlich stieg in die Ebene hinab, er verkörpert in seinen Standlagern, Burgen und Hochwarten die Vereinigung der activen und passiven Vertheidigung in der Kraft der Intensivität, wie sie nur das imperium Romanum aufbringen konnte (vgl. über die vorgeschichtlichen Befestigungen in Elsass: J. Schneider, Schmidt in den Rheinischen Jahrbüchern VII. B. Morlet: Notice sur les races romaines; eine zusammenhängende Arbeit darüber wird die Herausgabe der von

H. Fr. Dieffenbach und dem Verfasser unternommenen Zusammenstellung der prähistorischen Funde von Elsass-Lothringen bringen).

War das Rheinthal von jeher die Arena der streitbaren Völker im Kampfe um das Italien Mitteleuropas, so sind ihre Bergwälle der Tummelplatz der Gelehrten geworden, die ihre archaeologischen Abstractionen ihnen in Bausch und Bogen auf den Leib passen wollten.

Schöpflin, der Entdecker der rheinischen Wälle, schwankt noch zwischen Römern und Kelten, Silbermann und Pfeffinger entschieden sich für keltischen Ursprung, J. Schneider erfand den *limes cisrhenanus*, den Valentinian I. errichtet haben soll, Schmidt schreibt diese Werke den *Mediomatricern* zu, von Peucker endlich weist ihnen — allerdings unter Widersprüchen in seiner Beweisführung — germanischen Ursprung zu. Man sollte sich wundern, wenn nicht demnächst die Rennzeitmenschen oder die Finnen, die Ligurer oder die Rhätier erhalten sollten, die mysteriösen Bauten für sich in Anspruch zu nehmen.

Bei der Bestimmung ging man bis jetzt weniger von Ausgrabungen als von allgemeinen Erwägungen aus. Allerdings sind die Reste der Vorzeit oft zu unbedeutend, als dass man aus ihnen sich einen Schluss erlauben dürfte, der nur einigen Anspruch auf Wahrscheinlichkeit besitzt. Als z. B. der Verfasser dieser Zeilen jüngst auf dem Odilienberge weilte, wies man ihm als einzigen Fund — eine eiserne Pfeilspitze: *hic Rhodus, hic salta!*<sup>1)</sup>)

Im Allgemeinen sind die Funde auf Ringmauern, angefangen von der auf dem Plateau von Forschweiler und der von dem Verfasser neu aufgefundenen auf dem Petersberge im Siebengebirg bis auf die von Dr. Hammeran im Taunus untersuchten und diejenigen, welche sich am Rande des ganzen Waskenwaldes lagern, sehr gering. Von vorrömischen Münzen sind nur die *scutellae Iridis* — vgl. II. Tafel N. 16 — vom

---

1) Eine Reihe von Fundstücken ging in Strassburg während der Belagerung zu Grunde, darunter besonders Münzen.

Donnersberge bekannt, von römischen Münzen fanden sich einige Exemplare auf dem Donnersberg, der Dürkheimer Ringmauer, dem Odilienberge. Verhältnissmässig am meisten haben sich Steinartefacte innerhalb ihrer Umwallung gefunden, wozu primitive Bronzen kommen. Davon lieferten die Ausgrabungen auf dem Plateau von Ferschweiler Zeugen; vgl. Bone's Schrift darüber S. 13, 24. Der Abhang des Donnersberges ergab gleichfalls Steinartefacte; der Ringwall am Treitelsberge ergab eine Pfeil- und eine Lanzenspitze aus Stein, und der Ringwall bei Dürkheim birgt innerhalb und ausserhalb geschliffene Steinbeile.

Eine Hauptschwierigkeit für die Untersuchung des Terrains bildet die Lage der Ringwälle auf steinigten Plateau's, die naturgemäss keine oder geringe Humusschichten enthalten. Mancher Wälle Innenraum bedecken auch Waldanlagen, wie am Altkönig und Donnersberg, die dann ebenfalls ein Hinderniss der Schürfung in den Weg legen.

Am günstigsten lagen bis jetzt die Verhältnisse am Plateau von Ferschweiler, das Bone ziemlich genau untersucht hat, und in der Pfalz an der Dürkheimer Ringmauer. Seien desshalb hier noch einmal die Resultate der letzten vier Jahre zusammengefasst.

Die Dürkheimer Ringmauer hat in neuester Zeit durch Ausgrabungen eine Reihe von Funden geliefert, die wenigstens Anhaltspunkte für die ihr an Umfang und Bauart ähnlichen gestatten. Der Umfang dieser über der Isenach an ihrer Durchbruchsstelle durch die Vogesen gelagerten Befestigung ist fast eben so gross, wie der der Stillfrieder; er beträgt 1986 Meter. Das Werk besteht aus einer jetzt zusammengefallenen Doppelmauer, aus Bruchsteinen, die noch jetzt an einigen Stellen bis zu zehn Meter ansteigt. Die schwache Nordseite schützte ein im Halbkreise regelmässig construirter Graben; an den von der Natur geschützten Stellen ist die Ringmauer schwächer. Der Wallring kann zu Ausfällen und zur energischen Vertheidigung nicht besser im Ganzen und in seinen Einzelheiten angelegt sein. Die Steine des Walles sind alle gebrochen, handlich und gleichmässig gross. Weiber und Kinder konnten am Baue helfen.

Die Befestigung umgibt auf Stunden Längenausdehnung eine Reihe von Erdlöchern (Martellen), die sich im Süden über die gegenüberliegende Limburg auf den Ebersberg ausdehnen, im Norden bis an die Grenze eines zweiten Hochplateaus reichen, das, „Kreis“ genannt, auf dieser ungeschützten Seite wahrscheinlich ein Vorwerk der Totalanlage bildete. Dieselben Löcher (bis zu zehn Meter im Durchmesser), umgeben von Stein- und Erdmauern, finden sich an der südlichen Seite innerhalb der Ringmauer. Die ganze Umgebung der Ringmauer, an deren Fusse die reichen Salzquellen von Dürkheim emporprudeln, ist ausnehmend reich an schönen geschliffenen Steinwerkzeugen, worunter sich auch einige aus Jadeit vorfinden.

Die Ausgrabungen innerhalb des Walkreises lieferten wie in Stillfried ebenfalls zwei Culturschichten. Die untere in dreiviertel Meter Tiefe ergab eine Unmasse von Thonscherben, alle aus freier Hand verfertigt, schlecht gebrannt, mit Resten von Bemalung mit rother Erde, und meistens in einer solchen Weise ornamentirt, dass diese Verzierungen denen von Stillfried zum Verwechseln gleichen. In dieser Schicht fanden sich rohe Steinwerkzeuge, Wirtel und ein Bronceschlacken vor. Ein Steinbeil und ein hübsch verzierter Becher aus Sandstein gehören ohne Zweifel derselben Schicht an. Getreidezquetscher von grossen Dimensionen aus verschlacktem Basalt können dem Mineral nach nur von Niedermendig bei Andernach herrühren. Die obere Schicht enthielt Scherbenstücke ohne Verzierungen mit Drehscheibenrundung und gleichmässiger Technik; mit ihnen verbunden waren Reste von Gefässen aus terra sigillata. Eine Reihe von Münzen, im Sande gelegen, von Diocletian und Maximian bis Valens, bildeten den Abschluss und den Uebergang zur geschichtlich beglaubigten Zeit. Von Knochen fanden sich nur Pferdezähne. Tumuli und Urnenfelder, welche der unteren Schicht entsprächen, wurden keine in der Nähe gefunden.

Sollten jedoch die Aschenlagen gegenüber auf der Limburg wahrscheinlicher Weise von einer lange dauernden In-

humation herrühren, so hätten wir in ihnen die Beerdigungsstätten der Ringmauerbewohner. Das gefundene Bronzemesserchen stimmt zu den übrigen Funden, ebenso die Wirtel und die Thonscherben.

Für die Bestimmung der Erbauungszeit der Ringmauer gibt ein innerhalb der Mauer selbst gefundenes Bronceeringlein durch die Fundumstände und sein Aussehen einigen Anhalt. Die Ringmauer von Dürkheim wurde zur Zeit des Uebergangs aus der Steinzeit in die Metallperiode erbaut. Gussformen und Gusstiegel aus der Nähe gehören nach ihrer Technik derselben Periode und wahrscheinlich demselben Stamme an.

Die Ausgrabungsgegenstände, die Umgebung der Ringmauer, die zahlreichen Funde von Steinwerkzeugen in der Nähe derselben stützen die Ansicht, dass der Stamm, der sie erbaut hatte, dauernd in ihr und um sie seinen Wohnsitz aufgeschlagen hatte.

Machen die seltenen Reste aus historischer, d. h. römischer Zeit es wahrscheinlich, dass man später nur ausnahmsweise seine Zuflucht innerhalb des Ringwalles nahm, so steht kein Bedenken der Ansicht entgegen, dass in einer frühern Periode ein Volksstamm geschützt im Osten durch Sümpfe (das jetzige „Bruch“), im Süden durch die Isenach, im Norden und Westen durch den Peterskopf und den „Kreis“, mit dem Rückzugplatze der Ringmauer inmitten, hier oben auf dem Rücken des Gebirges die Tage seines Daseins verlebte. Die Quellen boten Salz, die Ränder des Sumpfes Weiden und Thon, der Fluss Fische, die Wälder jagdbare Thiere, der Abhang leicht zu bebauenden Boden, das Plateau Auslug die Rheinebene hinauf und hinab, hinüber bis zum Neckar und den Kuppen des Oden- und Schwarzwaldes; konnte ein Stamm auf primitiver Culturstufe günstiger situirt sein?

Tritt die ethnologische Frage an uns heran, so können wir bezüglich der untersten Schicht nur zwischen zwei Möglichkeiten schwanken. Entweder hatten sich die ersten Gallier nach ihrem Rheinübergange hier angesiedelt, oder waren es die ersten germanischen Stämme, welche in den für die Rheinlande bewegten Zeiten seit der Mitte des ersten Jahr-

hundreds vor Christus nach dem Siege über die Mediomatrici hier ihre scharfe Auslug hielten nach den feindlichen ländergerigen Brüdern im Osten. Von den Galliern zur Zeit Cäsars kann die unterste Schicht unmöglich herrühren; alle Stellen der alten Schriftsteller über ihren damaligen Culturzustand sprechen dagegen (vgl. Diefenbach: *Origines Europaeae* besonders von S. 123 an). Jedoch kein Bedenken kann dagegen erhoben werden, die Anfänge der Gallier so zu denken, wie sie die Ringmauerausgrabungen von Dürkheim vorstellen, und andererseits spricht nicht nur nichts gegen den germanischen Ursprung der unteren Culturschicht, sondern die Funde von Stillfried scheinen sogar diese Möglichkeit zu unterstützen.

Bone möchte die Wälle bei Ferschweiler den Cimbern zuschreiben und der Verfasser hat sich in der Monatschrift für rheinisch-westphälische Geschichtsforschung und Alterthumskunde III. J. S. 120—125 nicht dagegen ausgesprochen. Bis jetzt sprechen die Analogien vom Mittelrhein und der mittleren Donau, dem Pegnitzthale und der Mosellandschaft dafür in diesen grössern Ringwällen Bauernburgen der Vorzeit zu erblicken, die beim Nahen der Feinde vom ganzen in der Umgebung wohnenden Stamme oder Gaue als Refugium benutzt wurden. Und zwar geschah dies seit den ältesten Zeiten bis herab auf die Gegenwart. Noch Ende vorigen Jahrhunderts flüchteten die Einwohner von Neuhemsbach auf „den grossen Hübel“, eine alte Befestigung, in der Nähe.

Alle Wahrscheinlichkeit spricht bis jetzt dafür, ihre Benutzung den gallisch-germanischen Stämmen seit dem zweiten Jahrhundert zuzuschreiben. Doch damit kann weder geleugnet werden, dass diese Stätten schon vorher Asyle in Kriegsläufen waren, noch dass manche Bauernburgen spätern Ursprunges sind.

Die letzte sichere Linie dürfte aber bei den meisten der Ringwälle am Mittelrhein und an der Donau nach oben durch angegebene Zeitangabe fixirt werden können. Ihre Benützung fiel zusammen mit der Zeit der primitiveren Hügelgräber.

IV.

Die Forschung der vorgeschichtlichen Archäologie vergleicht die Fundstätten von Stillfried, Dürkheim und Ferschweiler, von denen beide in ihren untersten Schichten die gleiche primitive aber mit Ornamenten arbeitende Technik der keramischen Kunst zeigen, während jenes Eisen, dieses Bronze, beides auf den Anfängen der Bearbeitung, aufweist. Die Folgerung für die Culturgeschichte aus diesen Thatsachen ist die, dass das alleinige Auftreten der Metalle Bronze und Eisen keinen absoluten Massstab weder für die Chronologie noch für die Cultur der bezüglichen Stämme liefern kann. Für das erste Auftreten eines der beiden Metalle in Mitteleuropa sind örtliche Verhältnisse entscheidend. In der Nähe Stillfrieds waren die Eisenberge Noricums, in der Nähe Dürkheims zog — entweder längs der Rheinebene oder östlich des Hartgebirges — die Zinnstrasse von Süd nach Nord, die ohne Zweifel zur Erklärung der Gussformen beitragen wird. Gussformen gibt der Händler nicht mit — kein Detailhändler wird dem Kunden seine Factur zur Einsicht geben —, wohl aber mochten jene Colombo's der Vorzeit im zufälligen oder rechtlichen Besitze von Bronze oder seinen Bestandtheilen von selbst auf die Idee gekommen sein, die einfache Gussform, die sich findet, aus Speckstein zu schneiden und den ersten Guss des schützenden Schwertes oder der zierenden Ringe zu versuchen. Warum soll gerade für die Vorzeit der Autodidakt gezeugnet werden und warum soll nicht der Kampf ums Dasein auch jenen Rheinländer der Vorzeit erfinderisch gemacht haben, wie später so viele Rheinländer der Nachzeit?

Eine definitive Entscheidung der ethnologischen Frage, ob Ligurer oder Rhätier, Gallier oder Germanen die Erbauer der grösseren Ringmauern am Mittelrhone waren, muss weitere Untersuchung und Vergleichung erweisen. Ebenso werden die wichtige und anziehende Frage, ob die Aehnlichkeit zwischen der Technik der Gefässe von Dürkheim,



Stillfried und Ferschweiler vom Gebiete anthropologischer Analogie hinausreicht in die Zone ethnologischer Verwandtschaft, ob germanischen Ursprungs der Urtöpfer von Stillfried und dergleichen der Erfinder auf der Dürkheimer Ringmauer war, der die Ornamentik seiner Kunstfertigkeit als arisches Erbgut aus den Ebenen am Dnjestr und an der Wolga mitgebracht hätte, erst die Forschungsergebnisse der Zukunft lösen.

Haben wir alle Glieder der grossen Kette vor Augen, dann erst können wir entscheiden, ob die Enden der Kette am Rhein und an der Donau einst zu einer Einheit gehörten, oder ob uns der Erdboden Reste zweier verschiedener Perioden und Zeugen geschiedener Menschen aufgedeckt hat.

Mögen diese Zeilen beitragen, die Aufmerksamkeit der Forschung auf die Untersuchung dieser Ringwälle und der alten Befestigungscentren überhaupt hinzulenken, denen für das nordalpine Gebiet dieselbe Wichtigkeit beizumessen ist, wie für die alpine Zone den Pfahlbauten! Bei der Anlage von Ringmauern und Pfahlbauten ist der Zweck der nemliche gewesen — Schutz und Schirm; verschieden waren die örtlichen Verhältnisse — dort Gebirg, hier Gewässer. Im Allgemeinen brachten sichere Zustände beiden Schutzmitteln das Ende —, und diese begannen mit der Herrschaft der Römer.

---

# Bericht

## über die Thätigkeit des Ausschusses des historischen Vereines der Pfalz

während der Jahre 1875/76 und 1876/77.

Wie der vorige, so hat auch dieser Bericht über die Thätigkeit des Ausschusses des historischen Vereines der Pfalz zwei Jahre, nämlich die Zeit vom 23. Juni 1875 bis zum Ende desselben Monats 1877 zu umfassen, und ebenso hat das gegenwärtige sechste Heft der „Mittheilungen“ für diese beiden Jahre zusammen zu gelten, während bisher mit einer einzigen Ausnahme alljährlich eine derartige literarische Gabe den Mitgliedern des Vereines geboten werden konnte. Der Grund, wesshalb eine solche für das Jahr 1875/76 nicht zur Vertheilung gelangte, war ein doppelter, nämlich einmal die Rücksicht auf die durch umfangreiche Erwerbungen für die Antiquitätensammlung ungewöhnlich stark in Anspruch genommenen finanziellen Mittel des Vereines, welche Ersparnisse auf anderen Seiten dringend wünschenswerth machten. Diese aber liessen sich mit nennenswerthem Erfolge kaum anders bewerkstelligen als durch den Ausfall einer der jährlichen Publicationen, deren Herstellung durch die Kosten für Honorirung dem Ausschusse nicht angehöriger Mitarbeiter, Druck von 800 Exemplaren und Versendung einen grossen Theil der Einkünfte des Vereines zu absorbiren pflegt. Zwingend jedoch für eine Beschränkung der Thätigkeit des Ausschusses in dieser Richtung war der Verlust zweier fast

unersetzbarer Arbeitskräfte, welchen derselbe in dem Zeitraum vom 11. August 1876 bis zum 28. März 1877 erlitten hat. An dem erstgenannten Tage nämlich wurde dem Verein der Bibliothekar, Herr Gymnasialprofessor C. Weiss, nach kurzer Krankheit, an letzterem der Conservator, Herr Ed. Heydenreich, nach beinahe halbjährigem Leiden durch den Tod entrissen. Das Amt eines Bibliothekars wurde inzwischen Herrn Pfarrer Ney übertragen und für Herrn Professor Weiss Herr Stabsarzt Dr. Mayrhofer in den Ausschuss gewählt, für die Stelle des Conservators dagegen ist ein Ersatz bis jetzt noch nicht gefunden. Dass durch diese so rasch auf einander folgenden Veränderungen die Thätigkeit des Ausschusses, wenn auch nicht ins Stocken gerieth, so doch eine tiefgreifende Störung erlitt, wird Niemand auffallend erscheinen, der die Wichtigkeit gerade dieser beiden Aemter in einem Vereine wie der unsrige zu bemessen vermag und der, sei es auch nur aus den früheren Heften der Vereinsmittheilungen, den Antheil kennt, welchen der Bibliothekar und der Conservator speciell unseres Vereines an den gemeinsamen Arbeiten des Ausschusses genommen haben. Von diesem Wirken der beiden Männer nach ihrem Hingange ehrendes Zeugniß abzulegen und zugleich denjenigen unserer Mitglieder, welche sie nicht persönlich kannten, einige Angaben über ihre äusseren Lebensverhältnisse mitzutheilen, halten wir für eine unerlässliche Pflicht der Dankbarkeit, welche der Ausschuss und mit ihm der historische Verein der Pfalz diesen seinen verdienten Mitgliedern schuldet.

Prof. C. Weiss war geboren zu Augsburg den 17. April 1834; er besuchte das Gymnasium von St. Anna daselbst von 1844 bis 1852 und widmete sich dann dem Studium der Philologie an der Universität Erlangen, wo damals Döderlein und Nägelsbach wirkten, und von wo er nur für ein Semester an die Universität München sich begab, um dann wieder nach Erlangen zurückzukehren. Schon ein Jahr nach Ablauf seiner Universitätszeit kam Weiss in die Pfalz, die ihm zur zweiten Heimath werden sollte, und zwar zunächst als Klassenverweser an die Lateinschule in Kusel, dann als Gymnasial-

assistent nach Zweibrücken, bis er am 22. März 1860 zum Studienlehrer in Bergzabern ernannt wurde. Nachdem er hier über drei Jahre und weiterhin fast eben so lang wieder in Kusel verweilt hatte, wurde er mit dem Beginne des Jahres 1867 an die Studienanstalt Speier versetzt, an welcher er unter dem 21. April 1873 zum Gymnasialprofessor befördert wurde. Seine überaus segensreiche pädagogische Wirksamkeit zu schildern, ist hier nicht unsere Aufgabe; aber bemerkt muss es allerdings werden, dass Weiss die Zeit, welche er seinen geschichtlichen Studien und seinen Obliegenheiten als Ausschussmitglied des historischen Vereines widmete, erübrigen musste bei einer auch eine rüstige Kraft fast ganz in Anspruch nehmenden Lehrthätigkeit an Classen, die selten weniger als fünfzig Schüler zählten.

Dem Ausschusse des historischen Vereines der Pfalz gehörte Weiss an vom 6. Juli 1870 und zwar als zweiter Secretär bis zum 2. Juli 1873, wo er die durch den Tod Remlings erledigte Stelle des Bibliothekars übernahm. Als solcher hat er im vierten Hefte der „Mittheilungen“ 1874 einen 604 Nummern umfassenden Katalog der Vereinsbibliothek veröffentlicht und während seiner ganzen Amtsführung keine Gelegenheit vorübergehen lassen, die Büchersammlung des Vereines durch die Erwerbung namentlich auf die engere Landesgeschichte bezüglicher Werke zu bereichern. An der Herstellung der „Mittheilungen“ war Weiss in hervorragendem Masse betheilig, indem er nicht nur selbst mehrere umfangreiche Aufsätze für dieselben lieferte, sondern auch die Zusammenstellung, Correctur des Druckes, Versendung etc. grossentheils besorgte. Das zweite Heft enthielt aus seiner Feder: „Der Kriegsschaden, welchen die freie Reichsstadt Speier im XVII. und XVIII. Jahrhundert durch die Franzosen erlitten hat, nachgewiesen aus Urkunden des Speierer Stadtarchives“ (S. 35—80), und „Relation über die erbärmliche Einäscherung und Verwüstung der Freyen Reichsstadt Speyer von dem Hochfürstl. Speyerischen Statthalter und Domdechanten Hartard von Rollingen“ (S. 81—116); das vierte brachte den erwähnten Bibliothekskatalog, das fünfte endlich

eine Abhandlung über „das Rechnungswesen der freien Reichsstadt Speier im Mittelalter“ (S. 3—30). Aber auch sonst war Weiss als Forscher speciell auf dem Gebiete der Speierer Stadtgeschichte thätig; schon 1869 erschienen von ihm als Beigabe zu dem Jahresberichte der Studienanstalt Speier: „Nachrichten über den Anfang der Buchdruckerkunst in Speier mit besonderer Berücksichtigung der ältesten Druckerfamilie Drach“, denen im nächsten Jahre eine zweite Abtheilung folgte. Bekanntlich gehört Speier zu den Städten, welche die für den Fortschritt des Menschengeschlechtes fast wie keine andere bedeutsame Erfindung der Buchdruckerkunst zuerst verbreiteten; denn Speierer, die Brüder Johann und Wendelin waren es, die bereits 1469 in Venedig die erste Druckerei errichteten, aus welcher berühmte Ausgaben römischer Classiker hervorgingen, und ein dritter Bürger dieser Stadt, Ludwig Dietz, richtete 1515 in Rostock die erste öffentliche Druckerei ein und wurde ebenda später Universitätsbuchdrucker. In Speier selbst aber legte Peter Drach um das Jahr 1471 die erste Druckerei an, in der in einem Zeitraum von 56 Jahren eine grosse Anzahl von Büchern aus fast allen Gebieten des Wissens gedruckt wurden. Mit staunenswerthem Fleisse nun hat Weiss alle diese Druckerfamilie sowie die ältesten Speierer Drucke betreffenden Nachrichten gesammelt und dabei nachgewiesen, dass zwischen 1471 und 1528 in Speier wenigstens 119 Bücher erschienen sind. Sein letztes Werk zum Ruhme der gleich der eigenen Vaterstadt von ihm geliebten alten Spira war seine 8½ Druckbogen umfassende „Geschichte der Stadt Speier“, die im Drucke vollendet zu schauen ihm nicht mehr beschieden war. Entstanden war die Schrift bei Gelegenheit der im Sommer 1876 in Speier stattgefundenen Local-Gewerbe- und Industrieausstellung und bestimmt, den Besuchern derselben als Festgabe dargeboten zu werden. Aber der Werth des Büchleins ist ein ganz anderer, als er solchen Gelegenheitsschriften in der Regel innewohnt: es ist das in knappster Form niedergelegte Resultat langjähriger Forschungen auf Grund genauester Kenntniss der urkundlichen Quellen, die theilweise

zum ersten Male hier verwerthet worden sind. Ueberhaupt erscheint als der grösste Vorzug, durch welchen Weiss in all seinen geschichtlichen Arbeiten sich auszeichnet, die unbedingte Zuverlässigkeit seiner stets aus den unmittelbarsten Quellen geschöpften Angaben, indem er, nur auf das Thatsächliche gerichtet, einen angeborenen Widerwillen gegen das Gaukelspiel vager Hypothesen und den leeren Wortschwall subjectiver Urtheile zeigt. So war Weiss der rechte Mann, von dem bei längerem Leben eine gründliche Durchforschung des sicher noch manchen Schatz bergenden Speierer Stadtarchives und damit Aufhellung einzelner dunkleren Partien in der wechselvollen Geschichte dieser Stadt gehofft werden konnte, und deshalb ist auch sein vorzeitiger Tod von allen Classen der Bevölkerung so überaus schmerzlich bedauert worden, und wird sein Andenken allezeit ein gesegnetes bleiben.

Aufrichtige Trauer rief in den weitesten Kreisen auch das Abscheiden des zweiten um den historischen Verein der Pfalz hochverdienten Ausschussmitgliedes, Herrn Ed. Heydenreichs, hervor, der, gleichfalls noch im besten Mannesalter stehend, schon so bald Herrn Prof. Weiss im Tode nachfolgte. Er war geboren zu Speier am 9. September 1823 und erhielt seine Bildung auf dem Gymnasium seiner Vaterstadt unter Anderem auch bei dem kürzlich verlebten unvergesslichen Subrektor Fr. Fahr. Das seit 1841 begonnene Studium der Chemie setzte er von 1843 bis 1846 auf den Universitäten Heidelberg und München fort und vollendete dasselbe zu Giessen unter Leitung der Professoren Fresenius und Liebig, ohne dasselbe jedoch später praktisch zu verwerthen. Vielmehr wendete er sich schon bald der Pflege der bildenden Künste, des Kunstgewerbes und der Alterthumskunde zu, für welche ihm von Jugend auf besondere Neigung und eine ausgesprochene technische Begabung innewohnten. Neben der Beschäftigung mit den damals die Aufmerksamkeit der gelehrten Kreise in Anspruch nehmenden Ausgrabungen in Rheinabern und den Werken über die Geschichte der Pfalz und der Stadt Speier begann er, die in der näheren Umgebung gemachten Funde aus der vorrömischen, römischen und frühmittelalterlichen Zeit, welche

bisher, weil grösstentheils nur in Bruchstücken vorkommend, meist unbeachtet geblieben waren, zu sammeln, zu sichten, zusammenzufügen. Es kam ihm hierbei die erwähnte Befähigung zur Formenbildung in hohem Grade zu Statten, wie nicht minder der durch fortgesetzte Uebung geschärfte Blick, der in Hunderten von Fällen aus den übereinandergehäuften Trümmernmassen in unscheinbaren Resten die Bruchstücke eines wissenschaftlich interessanten und schöngeformten Thon- oder Glasgefässes richtig erkannte. Nur wer die zahlreichen von seiner Hand wiederhergestellten Utensilien aller Art genauer besichtigt, ist im Stande, sich ein richtiges Bild der nimmer rastenden Mühe und Sorgfalt zu machen, die den todten Stoff wieder zum Träger einer Idee zu gestalten verstand. Ed. Heydenreichs Sammlung wuchs im Laufe weniger Jahre zu einem beträchtlichen Umfange an; mit Freuden betheiligte er sich an den Bestrebungen, die verschiedenen räumlich getrennten und grösstentheils unzugänglichen Sammlungen des Kreises, der Stadt, des historischen Vereines der Pfalz und mehrerer Privaten in einem passenden Raum zu vereinigen, und war sofort bereit, dem unter dem Patronate des früheren Regierungspräsidenten und jetzigen Staatsministers von Pfeufer im Jahre 1869 gegründeten Museum der Stadt Speier seine Sammlung als Depositum zur Verfügung zu stellen. Unter der „Einladung zur Betheiligung an einem historischen Vereine der Pfalz“, welche im Anfang jenes Jahres von Speier aus erging, stand bereits der Name Ed. Heydenreichs, und in der ersten Generalversammlung des neubegründeten Vereines am 23. April erfolgte seine Wahl zum Conservator, welche Stelle er bis zu seinem Lebensende inne gehabt hat. Die Ueberbringung der verschiedenen Sammlungen zunächst der kleineren Alterthümer in die von der Stadt dem historischen Vereine überlassenen Räume des neuen Realgymnasiums, ihre Aufstellung und Ordnung nahmen für längere Zeit die angestrengteste Thätigkeit des Conservators in Anspruch; später gelang es ihm, auch die bis dahin in der Antikenhalle des Domgartens verwahrte, für ein genaueres Studium fast unbenützbare

Sammlung von römischen Steindenkmälern im Gebäude des Realgymnasiums zu einer würdigen und geordneten Aufstellung zu bringen. Fortwährend aber lag Ed. Heydenreich die Vermehrung und Vervollständigung der seiner Obhut anvertrauten Sammlungen am Herzen, welche seiner Idee nach, jedem Beschauer den geschichtlichen Entwicklungsgang der Cultur in unseren rheinischen Gegenden von der Urzeit bis zu der des früheren Mittelalters sichtbar vor Augen stellen sollten. Und dieses Bestreben gelang ihm um so besser, als er bei seiner völlig unabhängigen Stellung und bei seinen zahlreichen Verbindungen an allen grösseren Orten der Pfalz überall, wo nur ein historisch merkwürdiger Fund gemacht wurde, selbst sofort zur Stelle sein und seine Erwerbung betreiben konnte. Durch den regen Verkehr aber mit hervorragenden Archäologen wie Lindenschmit, Essenwein, Cohausen etc. und durch eigenes fortgesetztes Studium war er befähigt, alle Fortschritte auf dem Gebiete der Alterthums-wissenschaft zu verfolgen und dieselben auch für die Sammlungen des historischen Vereines der Pfalz nutzbar zu machen. Wenn daher diese, welche freilich von dem grösseren Publicum noch immer zu wenig gekannt und gewürdigt werden, nach dem Urtheile von Kennern zu den reichhaltigsten und interessantesten nicht bloss am Rhein, sondern in ganz Deutschland gehören, so fällt ein nicht geringer Theil dieses Verdienstes unzweifelhaft dem Conservator, Herrn Ed. Heydenreich, zu, dessen Gedächtniss der Ausschuss des historischen Vereines durch Anfertigung einer Büste des Verewigten und Aufstellung derselben in einem Saale des Museums zu ehren beschlossen hat.

Die Thätigkeit des Ausschusses in den, so oft genügender Stoff vorlag, abgehaltenen Sitzungen erstreckte sich auf die Entgegennahme der Geschenke an Alterthümern, Münzen, Büchern, Urkunden etc., welche dem Vereine auch in dem verflossenen Zeitraum in beträchtlicher Zahl zu Theil wurden, auf die Prüfung der Kaufangebote derartiger Gegenstände, auf die Vernehmung der Berichte des Conservators über seine Reisen zum Zwecke der Besichtigung wichtiger in der Pfalz



gemachter Funde oder zur Leitung vom Ausschusse beschlossener Ausgrabungen, endlich auf die Bescheidung an den Ausschuss gerichteter Anträge und Anfragen. Unter den Gebern, deren Namen nicht sämmtlich hier aufgeführt werden können, ragt wieder an erster Stelle hervor die Direction der pfälzischen Eisenbahnen, welche in wiederholten umfangreichen Sendungen die beim Baue der Eisthalbahn namentlich in der Gegend von Eisenberg und die an andern Orten gemachten Funde von Alterthümern dem historischen Vereine übersandte. Für die Bibliothek erhielt der Verein von Herrn Bezirksamtsassessor Alwens dahier eine Sammlung pfälzischer Gerichtsurkunden, welche der verstorbene Landrichter Falciola in Ludwigshafen zusammengebracht hatte, dergleichen von dem qu. Herrn Ministerialrath Heintz in München eine handschriftliche Collection geschichtlicher Aufzeichnungen, von Herrn Apotheker Bernbeck in Germersheim zwei auf die Abtei Schönthal in Württemberg bezügliche Urkunden der Kaiser Joseph I. und Karl VI, die letztere ausserdem mit der Unterschrift des Prinzen Eugen von Savoyen versehen etc. Von den Erwerbungen durch Kauf war die wichtigste die der ca. 700 Stücke umfassenden Sammlung von Terracotten des Herrn Perron in Frankenthal, welche ausschliesslich pfälzischen Gräberfunden entstammen, um den Preis von 350 fl., und die einer Anzahl auserlesener pfälzischer Gold- und Silbermünzen um 200 M. Der in diesem Jahre zu Bellheim gemachte Fund, aus 23 zum Theil sehr hübschen Terracotten und zwei Gläsern bestehend, wurde durch gütige Vermittelung des Herrn Bezirksamtmannes v. Moers in Germersheim um 50 M. erworben, um den gleichen Preis sodann eine grosse Zahl pfälzische Geschichte berührender Schriftstücke aus dem Nachlasse des verstorbenen Landcommissärs Derkum erstanden und sonst noch zahlreiche kleinere Ankäufe bewirkt. Für die Vermehrung der Bibliothek übrigens ist die Hauptquelle der mit mehr als 80 Vereinen und gelehrten Körperschaften, worunter besonders die Akademicien der Wissenschaften in Wien und München und die königl. norwegische Universität Christiania, eingerichtete

Tauschverkehr, durch welchen unausgesetzt eine Fülle werthvoller Publicationen uns zuströmt. Ausgrabungen auf Kosten des Vereines wurden hauptsächlich in Weilerbach gemacht, wo der zweite der beiden grossen Grabhügel in Gegenwart des Herrn Dr. Lindenschmit, Directors des römisch-germanischen Centralmuseums in Mainz, und des Conservators des Vereines, Herrn Ed. Heydenreichs, in dreitägiger Arbeit aufgedeckt wurde, und wobei das Bronzebeschläge eines Prunkwagens und andere Geräte zum Vorschein kamen, hauptsächlich aber wichtige Aufschlüsse über die Beschaffenheit der vorrömischen Begräbnisstätten am Rhein gewonnen wurden. Sodann wurden im Auftrage und aus Mitteln des Vereines Ausgrabungen bei Eisenberg und in neuester Zeit in dem ca. 100 Grabhügel enthaltenden Stumpfwalde durch Herrn Studienlehrer Dr. Mehlis in Dürkheim vorgenommen, und auch hierbei nicht unbedeutende Funde von Bronzegeräthen u. dgl. gemacht; die Arbeiten werden noch fortgesetzt, und erhofft Herr Dr. Mehlis davon eine bedeutende Erweiterung unserer Kenntnisse von den Zuständen jener frühen Epoche.

Um Missdeutungen vorzubeugen, erwähnen wir endlich auch der Verhandlungen, die von Seite des Ausschusses mit den Erben des verdienstvollen pfälzischen Geschichtsforschers, Pfarrer Lehmann in Nussdorf, wegen Erwerbung eines Theiles seiner wissenschaftlichen Sammlungen gepflogen wurden, aber zu keinem Ziele führten, indem die Bibliothek von den Erben im Ganzen an einen Frankfurter Antiquar verkauft wurde, die Erwerbung der Urkundensammlung, für welche von der Universität Heidelberg 2000 M. gezahlt wurden, die Aufgaben sowohl als die Mittel unseres Vereines zu übersteigen schienen, die Münzsammlung aber durch die Erben gleichfalls der Universität Heidelberg überlassen wurde, von welcher zuerst 600 und auf ein Mehrgebot des historischen Vereines 800 M. geboten worden waren, wiewohl der historische Verein sofort die gleiche Summe und ausserdem Rückgabe der sehr zahlreichen Doubletten zugesagt hatte.

Wir schliessen diesen Bericht mit dem Wunsche, dass

das Interesse für die Ziele und Bestrebungen unseres Vereines nicht nur bei seinen Mitgliedern dauernd rege erhalten bleiben, sondern das Verständniss dafür immer weitere Verbreitung unter der Bevölkerung der Pfalz finden möge, damit nicht zu einer Zeit, wo überall in deutschen Landen der geschichtlichen Vergangenheit der Stämme, Staaten, Gemeinwesen, edlen Geschlechter die lebhafteste Beschäftigung zugewandt ist, unsere Pfalz, deren Boden seit zwei Jahrtausenden der Schauplatz denkwürdiger historischer Ereignisse gewesen ist, in dieser Beziehung hinter andern Gegenden unseres Vaterlandes zurückstehen möchte.

Der II. Vereinssecretär  
**Dr. W. Harster.**

## Auszug

aus der Rechnung des historischen Vereines der Pfalz  
für das Jahr 1875/76.

### I. Einnahme.

1. Einnahme-Ueberschuss aus 1874/75:		
	1586 fl. 15 kr. =	$\begin{matrix} \text{fl.} & \text{kr.} \\ 2719. & 29. \end{matrix}$
2. Mitgliederbeiträge aus 1874/75 . . . . .		24. —
3. Mitgliederbeiträge für 1875/76 . . . . .		1302. —
4. Beitrag der Stadt Kaiserslautern . . . . .		17. 14.
5. Zinsen des Depositums . . . . .		64. 89.
	Gesamteinnahme	<u>4127. 32.</u>

### II. Ausgabe.

		$\begin{matrix} \text{fl.} & \text{kr.} \\ 78. & 58. \end{matrix}$
1. Postporti und Frachtkosten . . . . .		78. 58.
2. Regiebedürfnisse . . . . .		11. 82.
3. Gehalt des Vereinsdieners . . . . .		68. 57.
4. Buchdrucker- und Buchbinder-Arbeiten . . . . .		599. 13.
5. Bibliothek und Sammlungen . . . . .		1231. 34.
	Gesamtausgabe	<u>1989. 44.</u>
	demnach Einnahme-Ueberschuss	2137. 88.

welcher zum grössern Theile verzinslich angelegt ist.

Der Vereinsrechner  
**Schwarz.**

\*\*

# Auszug

aus der Rechnung für das Jahr 1876/77.

## I. Einnahme.

	<i>Rh.</i>	§
1. Aktiv-Rest der Rechnung von 1875/76 . . .	2137.	88.
2. Mitgliederbeiträge aus 1875/76 . . . . .	3.	—
3. Mitgliederbeiträge für 1876/77 . . . . .	1248.	—
4. Beitrag der Stadt Kaiserslautern . . . . .	17.	14.
5. Zinsen des Depositums . . . . .	27.	62.
Gesamteinnahme	3433.	64.

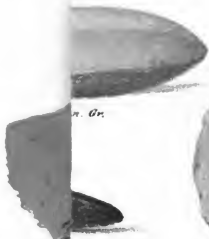
## II. Ausgabe.

	<i>Rh.</i>	§
1. Postporti und Frachtkosten . . . . .	71.	47.
2. Regiebedürfnisse . . . . .	24.	81.
3. Gehalt des Vereinsdieners . . . . .	72.	—
4. Buchdrucker- und Buchbinderlöhne . . . . .	25.	65.
5. Bibliothek und Sammlungen . . . . .	1122.	44.
6. Beitrag zum Gesamtvereine . . . . .	9.	—
Gesamtausgabe	1325.	37.
demnach Einnahme-Ueberschuss	2108.	27.

Der Vereinsrechner  
**Schwarz.**

*Rheinpfalz*

*1. Tafel*



*n. Gr.*



6



7



11



12



13



16



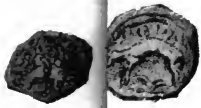
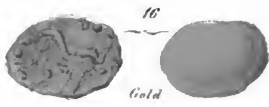
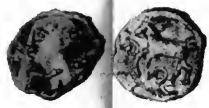
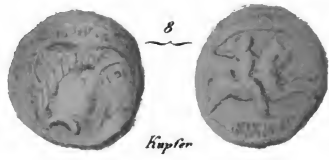
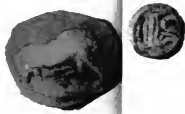
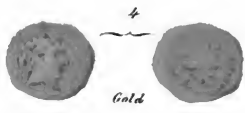
19



20

*1844 v. Bismberg*







# Mittheilungen

des

## historischen Vereines

der

P f a l z.

VII.

---

Speier.

L. Gilardone'sche Buchdruckerei, vorm. D. Kranzbühler.

1878.

## Inhaltsverzeichnis.

---

	Seite
I. Die Burg Trifels. Von Heintz . . . . .	3
II. Einige Blätter aus der Geschichte der Grafschaft Falkenstein am Donnersberg. Von demselben . . . . .	19
III. Eröffnung von Hünengräbern bei Kaiserslautern im Sommer 1878. Von Dr. L. Mayrhofer . . . . .	45
IV. Weisthum von Neuhofen. Mitgetheilt von L. Schandein .	53
V. Miscellen . . . . .	59
VI. Jahresbericht für 18 <sup>77/78</sup> . Von Dr. W. Harster . . . .	71
VII. Rechnungsauszug für 18 <sup>77/78</sup> . . . . .	79

---



I.

# Die Burg Trifels.



## Die Burg Trifels.

---

Unter den herrlichen Burgruinen, an denen unsere Pfalz so überaus reich ist, nimmt die bei der Stadt Annweiler gelegene ehemalige Reichsburg Trifels unbestritten die erste Stelle ein, nicht nur wegen der unvergleichlichen Aussicht, welche sie einerseits in die Rheinebene, anderseits in die bewaldeten Thäler des Wasgaus gewährt, sondern ganz besonders wegen der historischen Erinnerungen an die Zeit der Hohenstaufen, welche sich an sie knüpfen; denn keine andere Burg kann sich rühmen, so oft wie sie Kaiser und Könige beherbergt, und so hervorragende Staatsgefangene verwahrt zu haben.

Schon Manchem der zahlreichen Besucher dieser Burgruine wird sich daher der Wunsch aufgedrängt haben, sich vergegenwärtigen zu können, wie es in früherer Zeit hier ausgesehen haben möchte, und zu wissen, wo die Kaiser gewohnt haben und wo die hohen Gefangenen verwahrt waren. Diese Fragen mit voller Sicherheit zu beantworten, liegt zwar bei dem Mangel an positiven Nachrichten ausser dem Bereiche der Möglichkeit; indessen lassen sich doch aus den noch vorhandenen Andeutungen Schlüsse ziehen, welche der Wahrheit nahe kommen dürften. Indem wir dieses versuchen, setzen wir voraus, dass sowohl die Geschichte, als der dermalige Zustand der Burg Trifels unsern Lesern wenigstens im Allgemeinen bekannt ist.

Der urkundlich nachweisbare Aufenthalt der Kaiser auf dem Trifels umfasst keine vollen 100 Jahre: er beginnt mit dem Kaiser Friedrich I. oder dem Rothbarte, im Jahre 1155, und schliesst mit dem Könige Konrad, dem Sohne des Kaisers Friedrich II., im Jahre 1246. Nach diesem kam kein gekröntes

Haupt mehr dahin, ja, was noch auffallender ist, Keiner der Pfalzgrafen bei Rhein, welche 1330 in den Besitz des Trifels gelangten, und Keiner der Herzoge von Zweibrücken, denen die Burg seit 1410 gehörte, hat sich nachweisbar auch nur vorübergehend dort aufgehalten. Selbst als Herzog Ludwig II. von Zweibrücken 1519 die Stadt Annweiler belagerte, weil sie ihre Eigenschaft als Reichsstadt nicht aufgeben wollte, nahm er seine Wohnung nicht in dem nähern Trifels, obgleich dieser damals noch in gutem baulichen Stande war, sondern auf dem entfernteren Neukastel. Aus allen diesen Thatsachen müssen wir schliessen, dass die zur Beherbergung vornehmer Gäste bestimmten Räumlichkeiten aus irgend einem Grunde schon längst den Anforderungen nicht mehr genügten. Dieser Grund lag in der Enge und Unbequemlichkeit der Kaiserwohnung.

Um dieses zu erweisen, müssen wir etwas weiter ausihlen, und die dermaligen Oertlichkeiten näher ins Auge fassen. Ein Blick auf den Grundplan lehrt, dass der Trifels aus zwei Theilen besteht, aus der auf dem Felsen gelegenen eigentlichen Burg, und aus der am Fusse des Felsens auf der Nordseite befindlichen Vorburg. Die letztere, welche, wie schon Krieg von Hochfelden \*) bemerkt hat, in einer künstlich aufgeschütteten Terrasse besteht, ist mit dem Brunnenthurm und dem schmalen, auf der Westseite des Felsens hinziehenden Zwinger augenscheinlich erst spätern Ursprungs. Der Zweck dieser Erweiterung war ein mehrfacher: man wollte nicht nur den erforderlichen Raum für die Ställe der Pferde und der zum Transport der Lebensmittel aus dem Thale bestimmten Esel gewinnen, welche bis dahin in dem Vorhofe der obern Burg, d. h. auf dem südlichen Felsenplateau oder dem sogenannten Tanzplatze \*\*) untergebracht gewesen zu sein scheinen, sondern auch die Festigkeit der Burg von dieser allein zugänglichen

---

\*) Krieg von Hochfelden, Geschichte der Militär-Architectur in Deutschland. Stuttgart, 1859. 8.

\*\*) Dieser Namen gebührt eigentlich dem südlichsten, nur durch eine kleine Brücke zugänglichen Felsen.

Seite verstärken und endlich den Bewohnern derselben, welche auf das in einer Cisterne gesammelte Regenwasser beschränkt waren, das benöthigte Trinkwasser verschaffen. Zu diesem Zwecke baute man über der nächsten Quelle einen starken Thurm, und rückte die Umfassungsmauer der Vorburg so weit hinaus, dass man mittelst einer in gleicher Höhe mit dem obern Rande des Brunnenthurms befindlichen bedeckten Brücke auch während einer Belagerung zu demselben gelangen konnte.

Ueber die Zeit, in welcher diese Erweiterung stattfand, liegen so bestimmte Andeutungen vor, dass darüber kaum ein Zweifel aufkommen dürfte. Die erste ist eine Urkunde vom 11. Juni 1310, in welcher der Kaiser Heinrich VII. den Grafen Georg von Veldenz als Landvogt im Speiergau bestätigte, und ihm zugleich die Auflage machte, aus den Erträgnissen dieses Amtes binnen eines Jahres 1200 Pfund Heller an den Burgen Trifels und Neukastel zu verbauen. Die Bauten, welche der genannte Landvogt diesem Auftrage gemäss vornahm, scheinen nicht genügend gewesen zu sein; denn nachdem Kaiser Ludwig IV. im Jahre 1330 mit andern Orten auch die Städte Germersheim und Annweiler, und die Burgen Trifels, Neukastel, Falkenburg, Guttenberg und Wegelburg an seine Neffen, die Pfalzgrafen Rudolph II. und Ruprecht I. verpfändet hatte, stellte der Erstere seinem Oheime den ungenügenden Zustand der Reichsburg vor, und erhielt von ihm am 16. September 1338 die allgemeine Ermächtigung, Alles, was er »an Trifels und andern Reichsburg verbauen, und mit rechter Kundschaft nachweisen würde«, zu dem Pfandschillinge zu schlagen, oder mit andern Worten sein Guthaben an das Reich, wofür diese Orte als Pfandschaft bestellt waren, um die gleiche Summe zu erhöhen. Ebenso erlaubte derselbe Kaiser 1346 Rudolphs Bruder, dem Pfalzgrafen Ruprecht I., an Trifels 1000 Pfund Heller zu verbauen.\*) Die darüber zwischen dem Pfalzgrafen und dem kaiserlichen Fiscus gepflogenen Abrechnungen sind zwar nicht mehr vorhanden, wahrscheinlich, weil sie, nachdem von Seite des Reiches auf die Wiedereinlösung der Pfandschaften

---

\*) Die betreffenden Urkunden bei Lehmann, Burgen II. 65.

für immer verzichtet worden war, ihren praktischen Werth verloren hatten; man wird indessen annehmen müssen, dass die Pfalzgrafen, in deren Interesse es lag, durch Erhöhung ihres Guthabens die Wiedereinlösung für das Reich zu erschweren, oder ganz unmöglich zu machen, die ertheilten Bewilligungen in der ausgedehntesten Weise benützt haben. Die von ihnen ausgeführten Bauten erforderten längere Zeit, ein Beweis, dass sie von grossem Umfange waren; denn noch 1359 erkannte Kaiser Karl IV. die Erhöhung der Reichsschuld an den Pfalzgrafen Ruprecht I. um 1000 Gulden, welche dieser an Trifels und Neukastel verbaut hatte, als richtig an. \*)

Berücksichtigt man, dass schon die wenigen Summen, für welche sich specielle Anerkennungen erhalten haben, nach dem heutigen Geldwerthe nicht unbedeutend sind, und erwägt man weiter, dass die Handarbeiten und Materialbefuhren damals noch von den Angehörigen des Amtes in der Frohnde geleistet werden mussten, so leuchtet ein, dass es sich nicht um gewöhnliche Reparaturen, sondern um bedeutende Neubauten gehandelt haben müsse. Diese können aber nur in der Erweiterung der Burg und in dem Baue des Brunnenthums bestanden haben.

Wir glauben hiedurch nachgewiesen zu haben, dass Alles, was sich am Fusse des Felsens befindet, ein Werk der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts ist, der Trifels also bis dahin nur aus dem Felsen bestanden hat, welcher durch den stattlichen Hauptthurm, ein Werk wahrscheinlich des 11. Jahrhunderts, in zwei Hälften, eine südliche und nördliche, getheilt wird. Der sogenannte Tanzplatz gehört zwar auch zur obern Burg, kann jedoch bei der Prüfung auf die vorhanden gewesenen Gebäude ausser Betracht bleiben, weil der völlige Mangel an Fundamentmauern beweist, dass er nur als Hof gedient, und höchstens leichte Holzbauten für Ställe und dergleichen getragen hat.

---

\*) Urkunde vom 13. Juni 1359 in Mone, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 23. 438.



Wenden wir uns zunächst zu jenen Localitäten, über deren Bestimmung ein Zweifel nicht bestehen dürfte. Hiczu rechnen wir vor Allem die Kapelle, welche das erste Stockwerk des Hauptthurmes einnahm, wo der gegen Osten hervortretende Ausbau die Stelle des Hochaltars bezeichnet. \*) Ferner dürfte die Bestimmung des vor dem südlichen Eingange zum Thurm gelegenen Gebäudes nicht zweifelhaft sein. Dasselbe hatte nach einem beiläufig aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts stammenden Längenprofil der Burg Trifels über ebener Erde nur ein Stochwerk, und nach den noch vorhandenen Spuren so enge und niedrige Gemächer, dass diese nur für untergeordnete Zwecke, nämlich als Schlafkammern der ständigen Burgwächter und der beiden die Kapelle bedienenden Mönche aus dem Kloster Eusserthal benützlich waren. Der zweite noch sichtbare Raum zu ebener Erde, den man als Küche zu bezeichnen pflegt, scheint sogar das Gefängniss für gemeine Verbrecher gewesen zu sein; denn der Reichsvogt auf dem Trifels war nach dem Queichhambacher Weisthum von 1380 für die zur Burg gehörenden Dörfer »ein Oberherr des Gerichts, zu richten mit dem Strang und dem Schwert über die Uebelthäter«.

Für die Wohnung des Kaisers und des ständigen Reichsvogts mit seiner Familie war daher nur das oberste Stockwerk des Thurmes und der nördlich an den Thurm stossende Felsen übrig. Betrachten wir zunächst den Felsen. Derselbe war auf allen Seiten, wie noch jetzt sichtbar ist, von starkem Quadermauerwerke oder einem sogenannten Mantel bekleidet, und hatte, da die nordwestliche und nordöstliche Ecke abgestumpft waren, fünf Seiten. Die westliche grössere Hälfte dieses Felsens, jetzt ein kahles Plateau, war ursprünglich ohne Zweifel mit Gebäulichkeiten bedeckt. Das bereits erwähnte Längenprofil ist leider an dieser Stelle sehr undeutlich; indessen

---

\*) Früher herrschten unter den Gelehrten selbst über die Kapelle noch Zweifel. Da Schöpflin von den Ruinen der Kapelle gesprochen hatte, so glaubte man sie ausserhalb des Thurmes suchen zu müssen.

lässt es doch in der Mitte der Westseite ein Gebäude mit zwei Fensteröffnungen und darüber einen abgestumpften Giebel erkennen. Wir halten dieses für das ehemalige Ritterhaus, d. h. für die Wohnung des Reichs- oder Burgvogtes und seiner Familie, welcher, weil er in beständigem Verkehre mit den Wächtern bleiben musste, unmöglich auf dem Thurme gewohnt haben kann. Das Ritterhaus, in welchem auch für Beherbergung der zur Kriegszeit anwesenden Burgmänner gesorgt sein musste, hatte für diese Bedürfnisse nur einen geringen Flächenraum; denn der gegen den Thurm hin schmaler werdende Felsen ist an der breitesten Stelle nur gegen 8 Meter breit. Hier war also kein Platz für die Wohnung der Kaiser.

Ehe wir diesen Theil des Felsens verlassen, wollen wir den darauf befindlichen, mit Quadersteinen kreuzweise überdeckten ausgemauerten Schacht, welcher bis auf den Grund des Felsens reicht, und unten durch eine schmale Thüre in den heutigen Zwinger führt, näher betrachten. Ueber den Zweck dieses Bauwerkes ist viel gestritten worden; man hielt es lange für ein Burgverliess, dann erklärte es Krieg von Hochfelden für einen Aufzug, und zuletzt glaubte man darin das heimliche Gemach der Burg zu finden. Wir halten alle diese Vermuthungen für irrig, ja, wir finden darin einen neuen Beweis für unsere Ansicht, dass die Burg ursprünglich nur auf den Felsen beschränkt war. Wir sind nämlich überzeugt, dass wir es hier mit nichts Anderem, als der Poterne oder dem Schlupfthürchen zu thun haben, welches bei jeder Burg angebracht war, um bei einer Belagerung die Verbindung mit der Aussenwelt zu unterhalten, und nöthigenfalls sich selbst in Sicherheit zu bringen. Wenn der Feind den Eingang zur Burg bewachte, hätte die Absendung von Boten nur mittelst hoher Leitern, also nur mit Gefahr der Entdeckung bewerkstelligt werden können. Um dieses dennoch möglich zu machen, legte man am Fusse des Felsens, an einer dem Feinde völlig verdeckten Stelle, in dem von dem Felsen und dem Thurme gebildeten Winkel, eine Schlupfthüre an, von der aus man schon mit der kleinsten Leiter das Freie erreichte. Um aber von oben herab unbemerkt bis zu der Thüre zu gelangen,

baute man zwischen dem Mantel und dem Felsen den erwähnten Schacht, in welchem man auf Leitern bis zur Thüre hinabstieg, an deren innern Seite sich ohne Zweifel noch Spuren von Schloss und Riegel vorfinden werden, ein Beweis, dass sie nur zum Hinauslassen bestimmt war. Mit der Anlegung des Zwingers hatte die Poterne ihren Zweck verloren, weil sie nicht mehr in das Freie führte; es ist daher wohl möglich, dass man den Schacht zu einem profaneren Gebrauche benützte, indem man auf dem vertieften Boden einen Kanal anlegte, welcher unter dem Zwinger durchlief, und ausserhalb der neuen Umfassungsmauer ausmündete.

Auf der abgestumpften nordöstlichen Ecke dieses Felsens muss, wie auch Krieg von Hochfelden annimmt, ursprünglich ein Thurm gestanden sein, weil dieser Punkt sich gerade über dem alten Eingange zur Burg befindet, daher zur Vertheidigung desselben unentbehrlich war. Daran schliesst sich ein kleines Höfchen an, dessen Boden mit dem Erdgeschosse des Thurmes in gleichem Niveau liegt, und eine Cisterne enthält, ein Beweis, dass es nicht überbaut war, sondern als Sammelplatz für das von den Dächern abfliessende Regenwasser diente. Das Höfchen ist auf den drei Seiten, auf denen es nicht vom Thurme begränzt wird, in den Felsen eingehauen, die östliche Wand aber so dünn, dass sie selbst mit Hinzurechnung des Mantels für kein Wohngebäude, sondern, wie unten nachgewiesen werden soll, nur für einen Verbindungsgang den erforderlichen Raum gewährte.

Auf dem nördlichen Felsen war also für die Wohnung des Kaisers kein Platz vorhanden, es bleibt sonach für dieselbe nur das über der Kapelle befindliche zweite Stockwerk des Thurmes übrig. Dieses enthielt, wie die Spuren zweier Gewölbe andeuten, ein grösseres und ein kleineres Gemach. Das grössere, südlich gelegene, in welchem wir die eigentliche Kaiserwohnung oder die Kaiserstube, wie sie in alten Schriften genannt wird, zu finden glauben, hatte zwei nach Osten und Westen gehende Fenster und auf der Ostseite einen jener Kamine, welche im Mittelalter allgemein üblich waren. Das kleinere Gemach bildete nur ein Vorzimmer; man gelangte zu demselben durch

die in der nördlichen Hauptmauer des Thurmes angebrachte Thüre, oder vielleicht auch mittelst einer Wendeltreppe, welche von dem Vorplatze der Kapelle hinaufführte. Die dazu dienende kaminartige Oeffnung hat man oft für einen wirklichen Kamin gehalten, was sie aber nicht gewesen sein kann, weil sie in obern Stocke überwölbt war.

Allem Anscheine nach war die Kaiserstube nicht mit besonderem Luxus ausgestattet. Sie kann kein Bodenbeleg von Steinplatten gehabt haben, weil sich keine Spur von einem Estrich mehr vorfindet, welcher als Grundlage des Plattenbelegs nothwendig gewesen wäre, vielmehr beweist der im Innern herumlaufende Absatz der Mauer, dass ein Bretterboden auf ihm geruht hat. Vermöge ihrer hohen, allen Windstürmen ausgesetzten Lage war die Kaiserstube so wenig wohnlich, dass es sich begreifen lässt, wie Keiner der Pfalzgrafen bei Rhein oder der Herzoge von Zweibrücken mehr Lust hatte, in ihr seinen Aufenthalt zu nehmen. Sie diente nach unserer Ansicht zugleich als Verwahrungsort für die vornehmen Gefangenen, welche bisweilen auf dem Trifels sassen; denn einestheils fehlte es an einem andern Lokale dafür, und andernteils eignete sich diese in schwindelnder Höhe gelegene Wohnung ganz besonders dafür, Gefangene, bei denen es sich nicht um eine Strafe, sondern um die Versicherung ihrer Person handelte, von jeder Verbindung mit auswärts abzuhalten. Beide Zwecke konnten vereinigt sein, da, so viel bekannt, niemals ein Kaiser zu gleicher Zeit mit einem Staatsgefangenen auf dem Trifels verweilt hat. Auch jene Reichskleinodien und Reichsheiligthümer, welche vorübergehend, wie in den Jahren 1209 und 1246, sich auf dem Trifels befanden (es waren nicht die sämmtlichen Reichskleinodien) dürften in der Kaiserstube in festen Truhen verwahrt worden sein.

Die Betrachtung der Kaiserstube führt uns auf die in den sämmtlichen Beschreibungen der Burg Trifels spuckende Sage von einem marmorgeplatteten Kaisersaale. Sie rührt ursprünglich von Bernhard Herzog her, welcher in seiner elsässischen Chronik (Ausgabe von 1592 S. 148) sagt: »Auf der Höhe dieses Hauses (Trifels) hat es einen gewaltigen Saal,

darin man durch einen Felsen, in welchen viele Staffeln gehauen, gehen muss, derselbe ist mit Marmelsteinen geblattet. Ganz dieselbe Nachricht, sogar mit denselben Worten, wurde in Merians Topographie der Pfalz aufgenommen, und ging von da aus ohne nähere Prüfung in die meisten neueren Werke über.

Betrachten wir diese Quelle genauer, so ergibt sich schon auf den ersten Blick ihre völlige Unglaubwürdigkeit; niemals konnte man zu irgend einem Raume auf dem Trifels durch einen Felsen gegangen sein, zu den vielen ausgehauenen Staffeln fehlte jede Vorbedingung, und zu einem Saale der Raum. Man muss daher annehmen, dass Bernhard Herzog, welcher damals hanau-lichtenbergischer Amtmann in Wörth im Elsass war, nicht nach eigener Einsicht, sondern nach Hörensagen berichtet hat. Zu allem Ueberflusse beweisen auch die älteren Acten der herzoglich zweibrückischen Regierung, dass nur die Kapelle mit Marmorplatten belegt war.

Die Burg Trifels, 1602 durch einen Blitzstrahl grossentheils eingäschert, aber wieder soweit hergestellt, dass sie während des 30jährigen Krieges 1622 von Mansfeld und 1631 von den Schweden besetzt werden konnte, war seit dem Jahre 1635, wo die dahin geflüchteten Bewohner der Umgegend durch die unter ihnen ausgebrochene Pest vertrieben wurden, völlig verlassen, und ging aus Mangel an Unterhaltung mit raschen Schritten ihrem Verfall entgegen. Schon unter der Regierung des Herzogs Friedrich von Zweibrücken (1635—1662) dachte man nicht mehr an ihre Wiederherstellung, sondern liess 1660 die Marmorplatten aus der Kapelle ausheben und nach Annweiler bringen.

Zehn Jahre später, 1670, sah sich die herzoglich zweibrückische Rechenkammer bei Gelegenheit der Rechnungsabhör veranlasst, eine Besichtigung des Trifels anzuordnen, deren Ergebniss noch bekannt ist. \*) Man fand nichts mehr von Werth vor, als »in dem eingefallenen Hauptbau (worunter wir den Thurm verstehen) eine marmorne Säule, und in einem

---

\*) Die hier benützten Acten befinden sich im Privatbesitze.

Gemach (desselben Hauptbaues) »unterschiedliche hübsche runde Säulen, obgleich von gemeinen Steinen, welche an einem andern Ort mit der Zeit vielleicht nützlich gebraucht werden könnten«. Die Rechenkammer zeigte am 16. August 1670 diesen Befund dem Herzoge an und verband damit den Antrag, »nachdem das Haus Trifels mit Ausnahme des Brunnenturmes so zerfallen, dass an eine Reparatur nicht zu denken sei«, die noch vorhandenen Säulen so bald als möglich gleichfalls nach Annweiler bringen zu lassen, weil zu besorgen, dass »uffs ehest vollends zu Hauffenfallung des noch übrigen Mauerwerks solche Säullen zerschmettert werden möchten«.

Dieser Antrag erhielt die Genehmigung des Herzogs, und die Säulen wurden in die deutsche Kirche nach Annweiler gebracht, »allwo (wie das Aufnahmsprotokoll vom November 1670 sagt) noch mehr marmorne Platten, so aus der Kapellen auf mehrgedachtem Trifels erhoben worden«, aufbewahrt lagen. Nach diesem Aufnahmsprotokolle oder Inventar fanden sich damals noch 64 Stück Marmorplatten vor, nämlich

1 Stück	5 Schuh lang	2 Schuh breit,
1	> 3 1/2	> > 1 1/2 > >
4	> 2 1/2	> > 2 > >
1	> 3	> > 2 > >
10	> 2	> > 2 > >
9	> 2	> > 1 1/2 > >
17	> 2	> > 1—1/2 Schuh breit,
21	> 1—1/2	> > 1—1/2 > >

Nach der positiven Erklärung des Aufnahms-Protokolls dürfte jeder Zweifel schwinden, dass die Marmorplatten zu der Kapelle gehörten. Dass sie aber nicht etwa auch zu dem Bodenbelege eines andern Gemaches, oder gar eines Saales gedient haben können, beweist der geringe Flächenraum, welchen sie einnehmen. Möchte man desshalb endlich einmal aufhören, die dem Bernhard Herzog aufgebundene Fabel als wirkliche Thatsache hinzustellen, und von der ungewöhnlichen Pracht der alten Reichsburg zu sprechen. Der Trifels bedarf wahrlich solchen Schwindels nicht, um unseres höchsten Interesses werth zu sein.

Dasselbe Aufnahmeprotokoll enthält auch das Verzeichniss der nach Annweiler gebrachten Säulen. Ausser der erwähnten marmornen Säule, welche 9 Zoll Dicke und 5 Schuh 10 Zoll Länge hatte, waren es folgende Säulen aus gemeinem, d. h. Sandsteine:

3	Stück	8	Zoll	dick	6	Schuh	lang,
2	»	7	»	»	6	»	»
35	»	5 $\frac{1}{2}$	»	»	5 $\frac{1}{2}$	»	»

Die Marmorsäule stammt nach dem oben erwähnten Berichte über die Besichtigung des Trifels aus dem Thurme, also ohne Zweifel aus der Kapelle her, und die 5 Säulen von 6 Schuh Länge werden die »unterschiedlichen« Säulen sein, welche sich in einem andern Gemache, d. h. wohl in der Kaiserstube vorgefunden haben, wo sie theils das Gesims des Kamines, theils das Gewölbe getragen haben mögen. Schwieriger ist die Unterbringung der übrigen 35 Säulen von ganz gleichen Dimensionen, über deren ursprünglichen Standort, entweder weil sie schon vorher vom Trifels heruntergebracht worden waren, oder, weil sie in keinem Gemache gestanden, nirgends eine Andeutung gegeben ist. Diese 35 Stück dürften nicht einmal die volle Zahl der ursprünglich vorhanden gewesenen Säulen bilden, da man ohne Zweifel die zerbrochen vorgefundenen nicht mitnahm. In dem engen Ritterhause können dieselben unmöglich Platz gefunden haben, wir müssen daher annehmen, dass sie zu gewölbten Gallerien gedient haben. Aber wo waren diese?

Das aus dem 12. Jahrhundert, also aus der Blüthezeit des Trifels stammende Siegel der Stadt Annweiler\*) beantwortet diese Frage. Dasselbe ist senkrecht getheilt und stellt in roher Arbeit auf der einen Seite mit der Umschrift Annewilre die Kirche von Annweiler, auf der andern aber mit der Umschrift Trivels die Burg Trifels dar, nämlich einen mit drei Zinnen gekrönten Eckthurm und einen gleich hohen Anbau an denselben, welcher über einem Quadermauerwerke (dem Mantel)

---

\*) Abgebildet in Lehmann, Burgen II. 101, und beschrieben in Mone, Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins 19. 190.

und über verzierten Gurten zwei über einander befindliche Säulengänge, den untern weniger deutlich ausgeführt, erkennen lässt. Unter dem Thurme mit den drei Zinnen kann nur der auf der nordöstlichen Ecke gestandene Thurm gemeint gewesen sein, nicht nur, weil er der Stadt Annweiler der nächste war, sondern auch, weil der Hauptthurm niemals Zinnen gehabt hat; denn es müssten sich noch Spuren davon vorfinden, und auch das mehrfach erwähnte Längenprofil zeigt keine an. Der auf dem Siegel an den Eckthurm anstossende hohe Bau stellt daher den Verbindungsbau mit dem Hauptthurme, für welchen auf dem Siegel kein Raum mehr war, oder die Ostseite der Burg vor. Ueber den Zweck der beiden bis an den Thurm reichenden Säulengänge, von denen der untere mit der Kapelle, der obere mit der Kaiserstube in gleicher Höhe lag, dürfte kaum ein Zweifel obwalten: sie dienten zur Vertheidigung, indem man von oben herab auf den eindringenden Feind Steine hinabwarf oder siedendes Wasser und Pech hinabschüttete. Sie hatten desshalb eine gemauerte Brustwehr, auf welcher die das Gewölbe tragenden  $5\frac{1}{2}$  Schuh hohen Säulen standen.

Da jedoch für die beiden Gallerien auf der Ostseite unmöglich alle 35 Säulen nothwendig waren, so müssen wir annehmen, dass sie sich entweder auf der Nordseite fortsetzten, oder dass die Verbindung der Kapelle mit dem Erdgeschosse des Ritterhauses, und der Kaiserstube mit dem obern Stockwerke desselben gleichfalls mittelst bedeckter, nach der Seite gegen das Höfchen offener Säulengänge stattgefunden hat.

Wir werden uns daher die Burg Trifels, wie sie im 11. und 12. Jahrhundert bestanden hat, als einen anscheinend aus Quadern aufgeführten, auf dem Gipfel des Berges ohne Vorwerke thurmartig sich erhebenden Bau vorstellen müssen, dessen Fuss in Folge der hohen Aufschüttung bei Anlage der Vorburg jetzt tief im Boden steckt. Ihre Stärke beruhte daher theils auf ihrer Höhe, welche das Ersteigen mittelst Leitern verhinderte, theils auf der Leichtigkeit, mit welcher von oben herab der Eingang vertheidigt werden konnte. Ob die Burg damals eine oder mehrere Pforten hatte, wagen wir nicht zu



entscheiden; wenn wir jedoch das erwähnte Siegel richtig deuten, so lief eine mit Zinnen gekrönte Mauer (von der Mauer des Hauptbaues durch eine dunklere horizontale Linie unterschieden) bis an das Ende des Eckthurmes, so dass hier die erste Pforte (ohne einen Pfortenthurm) anzunehmen sein dürfte; eine zweite könnte bei dem Hauptthurm gestanden sein, so dass die erwähnten beiden Säulengänge den Raum zwischen den beiden beherrschten. Durch die zweite Pforte gelangte man in den Burghof, stieg von ihm aus die Stiege zu dem Thurme hinauf, und kam durch denselben in das erwähnte Höfchen, von welchem die noch vorhandenen Stufen zum Ritterhause hinaufführten.

Wohin die Marmorplatten und die Säulen aus der Kirche zu Annweiler gekommen sind, ist uns nicht bekannt; es wäre jedoch von Interesse, ihnen nachzuforschen, und zwar den Marmorstücken, um beurtheilen zu können, ob sie nicht etwa aus Italien stammen, und den Säulen, um die Grösse des 1670 üblichen Schuhes berechnen, und darnach ermitteln zu können, wo sie etwa gestanden haben. Ueberhaupt möchten wir den in Annweiler wohnenden Freunden der Geschichte an's Herz legen, allen mit Verzierung versehenen, augenscheinlich aus älterer Zeit stammenden Quadersteinen ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden. Alle kommen ohne Zweifel vom Trifels her, welcher, nachdem man 1670 seine fernere Erhaltung aufgegeben hatte, der allgemein benützte Steinbruch wurde. Hat ja die herzoglich zweibrückische Regierung selbst der Stadt Annweiler als Erbbeständerin der Trifelser Güter in dem Erbbestandsbriefe vom 18. November 1706 die Auflage gemacht, einen Hof zu bauen, »wozu dann gnädigste Herrschaft die benöthigten Steine vom Trifels hergeben will.«

Der Vollständigkeit wegen wollen wir zum Schlusse noch einige Nachrichten über den Brunnenthurm beifügen, obgleich dieselben in der Hauptsache bereits bekannt sind. Bei der erwähnten Besichtigung des Trifels machte die herzogliche Rechenkammer in ihrem Berichte vom 16. August 1670 auch die Bemerkung, das Gebäude des Brunnenthurmes sei noch gut, das Dachwerk aber etwas zerfallen, und seine Wieder-

herstellung würde etwa 10—12 fl. kosten. Sie überliess es daher dem Ermessen des Herzogs, ob, »da kein sonderlicher Usus dieses Gebäudes, vielleicht der Antiquität halber«, diese Kosten aufzuwenden wären.

Da der Herzog diese Ausgabe nicht zu hoch fand, so erliess die Rechenkammer am 22. August an den Landschreiber des Neukasteler Amtes, Simon Friedr. Glaser zu Bergzabern, die Weisung, das Dach des Brunnenthurms repariren zu lassen. Dieser schrieb wieder an den Schultheissen Riebell zu Annweiler, und schickte ihm von Bergzabern aus den Schindeldecker Georg Eberle zu, um mit ihm einen Accord abzuschliessen. Eberle gab jedoch sein Gutachten dahin ab, dass nicht nur das Dach des Brunnenthurmes selbst, sondern auch der Gang über den Bogen an den Thurm ganz neu gedeckt werden müsse, weil das Gehölz des Thurmes auf der Mauer des Ganges ruhe und zu faulen drohe. Er verlangte dafür 40 fl. 2 Malter Korn und  $\frac{1}{2}$  Ohm Wein, dazu das Holz zu den verfaulten Schindeln und Latten. Diese Forderung fand man zu hoch, und die Reparatur unterblieb.

Aus diesen Verhandlungen ergibt sich einestheils, dass der von Krieg von Hochfelden vermuthete hölzerne Umgang um den Brunnenthurm nicht vorhanden war, weil in dem Berichte des Schindeldeckers ohne Zweifel davon Erwähnung geschehen wäre, und andernteils, dass der Thurm gleichzeitig mit dem Verbindungsgange, also erst bei der Erweiterung der Burg im 14. Jahrhundert gebaut wurde, weil das Dachgebälk des ersteren auf der Mauer des letzteren ruhte.



II.

# Einige Blätter

aus der Geschichte der Grafschaft  
**Falkenstein**  
am Donnersberge.

---

## **Einige Blätter**

aus der Geschichte der Grafschaft

### **Falkenstein**

**am Donnersberge.**

---

Die Geschichte der Grafschaft Falkenstein ist zwar schon von Lehmann \*) behandelt worden, leider aber hat dieser gründliche Forscher seine Thätigkeit mehr dem Mittelalter, als der neueren Zeit zugewendet, während gerade diese als uns näher liegend unser Interesse in höherem Grade in Anspruch nimmt, als jenes. Wir wollen daher diese Lücke wenigstens theilweise auszufüllen versuchen und die Periode von der Mitte des 16. bis in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts zum Gegenstande unserer Betrachtung machen.

Wir beginnen mit Wirich von Daun, Grafen von Falkenstein, dem Sohne jenes Melchior von Daun, welcher durch seine Vermählung mit der Gräfin Margaretha von Virneburg die Grafschaft Falkenstein an sich und sein Haus gebracht hatte, und dessen Andenken noch jetzt durch die an verschiedenen Stellen des Schlosses Falkenstein eingemauerten, noch immer nicht genügend erklärten Inschriften »Melchior wie du wilt« lebendig erhalten wird. Wirich selbst vermehrte die von seinem Vater ererbten daunischen und falkensteinischen Besitzungen durch glückliche Erbschaften: von seinem Oheim Emich von Daun erbe er die Herrschaft Oberstein an der Nahe, und von einem Oheim seiner Gemahlin, der Gräfin

---

\*) Lehmann, Burgen und Bergschlösser IV. S. 205, Mittheil. d. hist. Ver. der Pf. Heft III.

Irmgarde von Sain, die am Niederrhein gelegene Grafschaft Limburg und die Herrschaft Broich bei Mühlheim an der Ruhr. In Folge dieser Erwerbungen lebte er mehr am Niederrhein, als in seiner Grafschaft Falkenstein. Dort genoss er grosses Ansehen und Vertrauen; der Herzog Johann von Jülich schickte ihn 1529 als seinen Gesandten zum Reichstage nach Augsburg, 1532 war er in dem Kriege gegen die Türken einer der Reichskriegsräthe, und 1534 wurde er zum Feldhauptmann des niederrheinischen Kreises gegen die Wiedertäufer in der Stadt Münster ernannt.

Wirich hatte eine zahlreiche Familie. Von seinen Töchtern scheint nur eine, Amöna, geheirathet zu haben; sie erhielt 1542 zum Gemahle den Grafen Gumbrecht von Neuenahr, und zur Aussteuer die von ihrer Mutter herrührende Grafschaft Limburg. Von seinen Söhnen kommen nur jene in Betracht, welche ihn überlebten, nämlich Philipp, Johann, Kaspar und Sebastian.

Philipp, der Aelteste der Brüder, war für den geistlichen Stand bestimmt worden, und hatte bereits reiche Domherrstellen in Köln, Mainz und Strassburg erhalten, als er 1539 die Bekanntschaft einer adelichen Nonne zu Boppard, Kaspara von Holtei, machte, und von ihr Vater zweier Kinder wurde. Er schloss sich als Domherr zu Köln dem dortigen Kurfürsten und Erzbischofe Hermann an, als derselbe protestantisch wurde, und die protestantische Lehre in seinem Erzbisthum einzuführen versuchte. Dafür aber theilte er auch das unglückliche Loos desselben. Er wurde im Januar 1546 von dem päpstlichen Nuncius von allen seinen geistlichen Stellen suspendirt, und verlor durch die gleichzeitige Absetzung des Kurfürsten Hermann und den unglücklichen Ausgang des schmalkaldischen Krieges alle Aussicht, jemals wieder in den Besitz seiner geistlichen Pfründen zu gelangen.

Zu derselben Zeit, in welcher Philipp alle seine Hoffnungen zerstört sah, war sein nächstfolgender Bruder Johann im Begriffe, eine Ehe einzugehen, welche für ein gräfliches Haus als sehr ehrenvoll galt. Er hatte sich nämlich mit einer jungen fürstlichen Wittve verlobt, deren Hand sein Bruder Philipp wegen seines Verhältnisses mit Kaspara von Holtei ausgeschlagen

haben soll. Seine Braut war Ursula, Rhein- und Wildgräfin von Daun, welche 1537 den jüngern Bruder des Herzogs Ludwig II. von Zweibrücken, Ruprecht, den ersten der Herzoge von Veldenz oder Lauterecken geheirathet hatte, aber schon am 27. Juli 1544 wieder Wittwe geworden war, und seitdem mit ihren beiden Kindern, einem Mädchen von 6, und einem Knaben von 3 Jahren in Lauterecken wohnte. Sie muss damals noch sehr jung gewesen sein, da sie auch ihren zweiten Mann lange überlebte, und erst im Jahre 1601 starb.

Von den beiden andern Söhnen Wirichs war der eine, Kaspar, „blöden Verstandes und zu regieren oder in der Welt nicht tauglich“, der andere, Sebastian, noch minderjährig. Graf Wirich, welcher damals bereits ein hohes Alter erreicht hatte, und noch vor seinem Ende eine Ausgleichung zwischen seinen Söhnen treffen wollte, hätte daher eigentlich nur die beiden weltlichen Söhne Johann und Sebastian mit Land und Leuten ausstatten sollen; die trostlose Lage seines ältesten Sohnes Philipp bestimmte ihn jedoch, auch diesen nicht leer ausgehen zu lassen. Er errichtete daher in Gemeinschaft mit seiner Gemahlin Irmgarde von Sain am 8. Mai 1546 zu Falkenstein eine Erbtheilung, in welcher seine drei Söhne bedacht waren. Er theilte nämlich seinen Rücklass an Land und Leuten in zwei Erbportionen: die eine bestand aus der Grafschaft Falkenstein mit ihren Zugehörungen und den Besitzungen zu Neuenbaumburg, Willenstein und Stolzenberg, <sup>1)</sup> die andere aus den Herrschaften Oberstein, Broich und Bürgel. <sup>2)</sup> Das erste, entschieden grössere Loos gab er, „damit die Heirath

---

<sup>1)</sup> Neuenbaumburg (in Rheinhessen) hatte Wirich von Daun, der Vater Melchior's, theils von seiner Mutter, der Raugräfin Imagina oder Mena, ererbt, theils von dem Erzstifte Mainz als Pfandschaft erhalten. Die vordere Burg Willenstein mit den Orten Tripstadt, Stelzenberg und Mölschbach, sowie  $\frac{1}{3}$  der Herrschaft Stolzenberg an der Alsenz mit dem Hauptorte Dielkirchen sind alte dänische Besitzungen. <sup>2)</sup> Die Herrschaft Bürgel lag bei Benrath am Niederrhein.

mit der Herzogin Wittve (Ursula) ihren Fortgang desto eher gewinnen möge“, seinem zweiten Sohne Johann, wogegen dieser seinen blödsinnigen Bruder Kaspar sein Leben lang in Falkenstein unterhalten sollte. Das zweite Loos hätte eigentlich dem jüngsten Sohne Sebastian gebührt, da dieser jedoch noch minderjährig, und anderseits der älteste Sohn Philipp einer Unterstützung bedürftig war, so verfiel er, offenbar in der Voraussetzung, dass Philipp doch keine erbfähigen Nachkommen hinterlassen werde, auf den Ausweg, das zweite Loos zwar dem Sohne Philipp zuzuthemen, dem Sohne Sebastian aber das ausschliessliche Erbrecht für dasselbe vorzubehalten; bis dahin sollte Philipp seinem Bruder Sebastian die Hälfte der Nutzungen abgeben und dafür genügende Versicherung leisten. Die beiden Eltern, Wirich und Irmgarde, setzten, damit die Ausführung ihrer Disposition völlig gesichert sei, ihre beiden ältesten Söhne sogleich in den Besitz der ihnen zugewiesenen Stücke. Sie selbst und die beiden Söhne besiegelten diese Theilung, für Sebastian aber fügte der Oberamtmann zu Falkenstein, Pleikard Landschad von Steinach, sein Siegel bei.

Johann, welcher hiemit als Graf von Falkenstein in die Geschichte eintritt, und wahrscheinlich gleich nach der Theilung und Uebergabe seine fürstliche Braut heimführte, war ein thätiger und einsichtsvoller Mann, der sich bemühte, den Wohlstand seines Ländchens zu heben. Er führte die Reformation, zu der er sich bekannte, auch in der Grafschaft ein, und hob 1553 das Kloster Marienthal auf. Er erschien bei vielen Reichstagen und wohnte auch 1556 dem Leichenbegängnisse des Kurfürsten Friedrich II. von der Pfalz bei, Zeichen, dass er sich in günstigen Vermögensverhältnissen befunden haben müsse. Wahrscheinlich mit Rücksicht auf seine fürstliche Gemahlin erhielt er am 21. Juli 1559 auf dem Reichstage zu Augsburg, dem er persönlich beiwohnte, von dem Kaiser Ferdinand I. einen Gnadenbrief, worin die Grafschaft Falkenstein, obgleich sie nach wie vor ein von dem Herzogthum Lothringen abhängiges Lehen blieb, zum Range einer Reichsgrafschaft erhoben, und dem Grafen Johann ausser andern Privilegien auch das Recht verliehen wurde, in ihr Bergwerke anzulegen.

Durch seine Heirath kam der Graf Johann von Falkenstein in eine ausgebreitete und angesehene Verwandtschaft. Die Rheingrafen Philipp Franz und Johann Philipp von Daun, die nächsten Verwandten seiner Gemahlin Ursula, erfreuten sich eines grossen Ansehens, jener als ein in allen politischen Geschäften gewandter, sowohl am kurpfälzischen, als am kaiserlichen Hofe beliebter Mann, dieser als Kriegssoberster im Dienste der Krone Frankreich, wesshalb er gewöhnlich der welsche Rheingraf genannt wurde. Noch nähere Beziehungen bestanden mit dem Herzoge Wolfgang von Zweibrücken, denn Ursulas erster Gemahl, Ruprecht, war sein Oheim und Vormund gewesen, und Wolfgang hatte dafür die Vormundschaft über die von seinem Oheim hinterlassenen beiden Kinder übernommen, welche von jetzt an in Falkenstein, später am Hofe zu Heidelberg erzogen wurden. Diese beiden Kinder nahmen noch bei Lebzeiten ihres Stiefvaters eine ehrenvolle Stellung ein: Die Tochter Anna heirathete noch nicht 18 Jahre alt 1558 den Markgrafen Karl von Baden-Durlach, und der Sohn Georg Johann trat 1560, nachdem er seine Universitätsstudien in Heidelberg vollendet und dort sogar die Stelle eines Rectors bekleidet hatte, die Regierung des Fürstenthums Veldenz oder Lauterecken an, und heirathete 1562 eine Tochter des Königs Gustav Wasa von Schweden. Alle diese Verwandten wohnten nicht weit von Falkenstein entfernt; der Rheingraf Philipp Franz und sein Bruder Johann Philipp, wenn dieser als französischer Gesandter oder zu Werbungen für den französischen Dienst nach Deutschland kam, auf dem Schlosse Daun bei Kirn an der Nahe, der Herzog Wolfgang von Zweibrücken gewöhnlich zu Meisenheim, und der Herzog Georg Johann auf der St. Michelsburg auf dem Remigiusberge. Auch ein anderer Nachbar, der zu Reipolzkirchen wohnhafte Johann von Hohenfels, Herr zu Reipolzkirchen und Rixingen, gehörte wenigstens zu den intimsten Freunden des Grafen Johann von Falkenstein; denn eine im Jahre 1549 geborene Tochter des Letztern erhielt nach der Gemahlin des Ersteren, der Gräfin Sidonie von Oettingen, den Taufnamen Sidonie, und eine andere Tochter, Amalie, heirathete 1568 den Sohn desselben, Wolf Philipp von Hohenfels.



Auch in der Religion herrschte vollständige Uebereinstimmung; sie waren Alle Protestanten und eifrige Lutheraner, und hielten daher auch gegen den Kurfürsten Friedrich III. von der Pfalz zusammen, als dieser 1563 durch seinen Heidelberger Katechismus die reformirte, oder wie man damals sagte, die calvinische Lehre in seinem Lande einführte. Alles dieses lässt vermuthen, dass zwischen Allen ein lebendiger und freundschaftlicher Verkehr bestand, dass sie sich gegenseitig häufig besuchten, und dass das Schloss Falkenstein in seinen Mauern oft glänzende und fröhliche Feste sah.

Zwischen Johans beiden Brüdern Philipp und Sebastian waren inzwischen Misshelligkeiten ausgebrochen. Seiner Domherrstellen für immer entsetzt und selbst mit der Reichsacht belegt, hatte Philipp dem geistlichen Stande entsagt, und war Ballis (Oberamtmann) des Herzogs von Lothringen in Deutschlothringen geworden. Sein Verhältniss mit der früheren Nonne Kaspara von Holtei dauerte nicht nur ohne Unterbrechung fort, sondern er liess sich sogar am 28. Sept. 1552 in der Schlosskapelle zu Broich durch einen lutherischen Geistlichen „mit der ehren- und tugendsamen Jungfrau Kaspara Holtei“ förmlich trauen, und bei diesem Anlasse seine beiden Kinder Wirich und Magdalena als eheliche Kinder legitimiren. Damit aber seine Ehe wegen seines früheren Standes nicht mehr angefochten werden könne, erwirkte er unter dem Vorgeben, er sei von seinem Vater zum geistlichen Stande gezwungen worden, nachträglich am 22. Mai 1553 eine päpstliche Ermächtigung an den Erzbischof von Köln, ihm ungeachtet der empfangenen niedern Weihen die Verhehlung zu gestatten.

Sein jüngster Bruder Sebastian, welcher katholisch geblieben war, und an dem Hofe des Kurfürsten von Trier gelebt zu haben scheint, sah die Hochzeit seines Bruders und die Legitimation seines Sohnes Wirich sehr ungerne, weil sie ihn der Aussicht beraubte, dereinst in den Besitz des eigentlich ihm gebührenden Erblooses zu gelangen. Er war daher kaum volljährig geworden, als er von Philipp seinen Antheil an Land und Leuten herausverlangte. Der darüber entstandene Streit wurde jedoch bald durch den Oberamtmann zu Falken-

stein, Hanns Martin von Wachenheim, vermittelt, welcher am 5. Juni 1554 einen neuen Vergleich zwischen den drei Brüdern zu Stande brachte. Der dem Grafen Johann von Falkenstein zugewiesene Antheil an der väterlichen Erbschaft, wie solcher durch die Theilung vom 8. Mai 1546 festgesetzt war, blieb darin unverändert, nur sollte Johann seinem Bruder Philipp auf dessen Lebenszeit aus dem Gute zu Bretzenheim jährlich ein Stück Wein und 100 Joachimsthaler abliefern; dagegen wurde das dem ältesten Bruder Philipp zugefallene Loos abermals getheilt: Philipp behielt die Herrschaften Broich und Bürgel, und trat die Herrschaft Oberstein nebst dem alten und neuen Hause oder Schlosse daselbst an seinen jüngsten Bruder Sebastian ab.

So entstanden in dem Daun'schen Hause drei Linien, die Falkensteiner, die Broicher und die Obersteiner, repräsentirt durch die 3 Brüder Johann, Philipp und Sebastian. Ihre Einigkeit war jedoch auch durch den neuen Vergleich noch nicht für die Dauer hergestellt. Sebastian, welcher sich noch immer verkürzt glaubte, verlangte nach Philipps Tode von dessen Sohne Wirich die Herausgabe der Herrschaften Broich und Bürgel und begann sogar gegen diesen im Jahre 1559 einen Process vor dem Reichskammergerichte, in welchem er sich auf die Behauptung stützte, Wirichs Vater sei bei seiner Geburt noch Domherr, seine Mutter noch Nonne gewesen, Wirich könne daher weder als ehelicher, noch als successionsfähiger Sohn betrachtet werden. Dem Grafen Johann von Falkenstein war dieser Streit zwischen seinem Bruder und seinem Neffen sehr unangenehm; er und andere Freunde boten Alles auf, um Sebastian zur Zurücknahme seiner Klage und zur Errichtung einer Erb- und Stammvereinigung zu vermögen, wie sie auch in andern gräflichen Häusern herkömmlich sei. Aber Sebastian liess sich in seinem Eigensinne nicht dazu herbei, sondern setzte seine Klage vor dem Reichskammergerichte fort.

Graf Johann von Falkenstein starb am 13. Febr. 1579, und wurde in der Kirche des ehemaligen Klosters Marienthal nach lutherischem Ritus begraben. Er hinterliess von seiner

Gemahlin Ursula viele Kinder, Söhne und Töchter, von denen jedoch nur eine Tochter, die bereits erwähnte Sidonie, selbst wieder Kinder hinterliess. Sidonie war bereits 30 Jahre alt, als sie sich kurz nach dem Tode ihres Vaters zu einer Heirath entschloss, zu welcher ihr Vater vielleicht seine Einwilligung nicht hatte geben wollen. Ihr Gemahl wurde ein schwedischer Edelmann, wahrscheinlich einer jener Adelligen, welche der Gemahlin ihres Stiefbruders, des Herzogs Georg Johann von Veldenz, aus Schweden auf den Remigiusberg gefolgt waren. Er hiess Axel Löwenkopf (oder wie sich seine Söhne nannten, Löwenhaupt), Freiherr zu Grefnes und Kiegleholm, und stieg später in Schweden zu den hohen Stellen eines Reichsrathes und Statthalters von Westgothland empor. Der Ehevertrag zwischen Beiden wurde am 8. Juni 1579 zu Falkenstein errichtet, wobei der Herzog Georg Johann, wahrscheinlich mit seiner Gemahlin und seinem ganzen Hofstaate, anwesend war. Einige Tage vor ihrer Abreise nach Schweden, am 16. Juni, stellte Sidonie noch als Braut, verbeistandet von Dr. Joh. Krauss, falkensteinischem Rathe und Advokaten, „in der obern Stube des vordern runden Thurmes, welche als Frauenzimmer diente“, einen bedingten Verzicht aus, welcher später zu einem lange dauernden Erbschaftsprocesse Veranlassung gegeben hat. Sie behielt sich nämlich ihr Erbrecht in der Grafschaft Falkenstein für den Fall vor, wenn die drei Linien, ehe eine Erbeinigung errichtet wäre, in männlicher Nachkommenschaft aussterben sollten.

Auf den Grafen Johann von Falkenstein folgte in der Regierung zuerst sein älterer Sohn Sebastian, und als dieser um das Jahr 1615 kinderlos gestorben war, sein jüngerer Sohn Emich, welcher alle seine Geschwister überlebte, und erst am 4. Nov. 1628, gleichfalls ohne Nachkommen, starb. Die Namen beider Brüder werden selten genannt, sie scheinen daher nicht jenes Ansehen genossen zu haben, dessen sich ihr Vater Johann erfreute. Die Verwandten und nächsten Freunde des Letztern waren entweder gestorben, oder aus der Nähe weggezogen, das Schloss Falkenstein hatte daher die Periode seines Glanzes hinter sich; ja, der Graf Emich scheint sogar, als der 30jährige

Krieg ausgebrochen war, und die kaiserlichen und spanischen Truppen 1621 diese ganze Gegend in Besitz genommen hatten, seinen Wohnsitz nach seinem Gute zu Bretzenheim, zwischen Kreuznach und Bingen, verlegt zu haben, welches sein Vater Johann angekauft hatte. Wenigstens errichtete er hier in seinem an der Kirchgasse gelegenen Hause am 9. Sept. 1627 ein Testament, in welchem er, da er der Letzte der falkensteiner Linie war, bezüglich der Nachfolge in dieser Grafschaft wichtige Dispositionen traf.

Zunächst stand bei ihm der Entschluss fest, die beiden Söhne seiner inzwischen verstorbenen Schwester Sidonie, Johann Kasimir und Steno (Stanislaus) von Löwenhaupt, Grafen von Rasseburg, von der Nachfolge in der Grafschaft Falkenstein ganz auszuschliessen, weil er die lutherische Religion seiner Unterthanen für gefährdet hielt, wenn Stenos einziges Kind, eine katholisch erzogene und an einen Katholiken, den Grafen von Manderscheid-Keil, verheirathete Tochter, dereinst in den Mitbesitz der Grafschaft gelangen würde. Die Hauptfrage dagegen, die Frage nämlich, ob er die Grafschaft Falkenstein der Broicher oder der Obersteiner Linie zuwenden sollte, erforderte reifere Ueberlegung. Wäre es nur auf seine persönliche Neigung angekommen, so würde er seinen Vettern von der Broicher Linie, »mit denen er immer in gutem freundlichen Vertrauen gelebt« vor seinen Vettern von der Obersteiner Linie den Vorzug gegeben haben, »weil diese ungeachtet aller flehentlichen Bitten seines verstorbenen Bruders, und ungeachtet der Intervention von Fürsten und Grafen zu der Erb- und Stammvereinigung, wie sie in andern gräflichen Häusern herkommen, sich nicht verstehen wollten«. Er musste jedoch fürchten, dass, wenn die Obersteiner Linie in dem bei dem Reichskammergerichte noch immer anhängigen Processe obsiegen sollte, und die Ungiltigkeit der Ehe Philipps und damit die Unfähigkeit seiner Nachkommen zur Nachfolge in den Lehen ausgesprochen würde, der Broicher Linie nicht nur die Grafschaft Falkenstein, sondern auch die Herrschaft Broich selbst verloren wäre. Er hielt es daher für klüger, seine persönliche Abneigung gegen die beiden Vettern von Oberstein beiseite zu

setzen, und ihnen die Grafschaft Falkenstein, jedoch unter Bedingungen, zu vermachen, welche geeignet schienen, der Broicher Linie nicht nur den Besitz der Herrschaft Broich zu sichern, sondern auch ihr die Aussicht auf die Grafschaft Falkenstein zu eröffnen.

Diese Erwägungen lagen offenbar dem Testamente vom 9. Sept. 1627 zu Grunde, zu dessen einzelnen Bestimmungen wir übergehen. Nachdem der Graf Emich im Eingange sich gerühmt hatte, dass er „ohne allen Zank, Disputat und dergleichen Beschwernisse ein hohes Alter erreicht, und die Grafschaft in Aufnahme gebracht habe“, setzte er zuerst die Legate fest. Seiner Gemahlin Anna Amalie, gebornen Gräfin von Erbach, vermachte er seine sämtlichen Mobilien und den Wittwensitz in seinem im Schlosse Falkenstein aufgeführten Neubau, den Söhnen seiner verstorbenen Schwester Sidonie, den Grafen von Rasseburg, zur Abfindung für ihre mütterlichen Erbansprüche eine Summe von 12,000 fl., sodann seinen Vettern von der Broicher Linie, Wilhelm Wirich und Emich, „weil die Herrschaft Broich an Wein etwas bloss“, das Gut zu Bretzenheim mit dem Weizehnten zu Bretzenheim und Winzenheim, und endlich dem Söhnchen seines Oberamtmanns Joh. Heinrich Kessler von Sarnsheim, Emich genannt, welches er selbst aus der Taufe gehoben, das früher den von Hagen verlihen gewesene, aber wieder heimgefallene falkensteinische Obertheil des Dorfes Fussgönheim. Erst sodann folgte seine Disposition über die Grafschaft Falkenstein selbst: er setzte nämlich für alle seine übrigen Erb- und Allodialgüter seine beiden Vettern von der obersteiner Linie, Franz Christoph und Lothar, zu Erben ein, mit der Bestimmung, dass Franz Christoph die Grafschaft Falkenstein, Lehen und Eigenthum, erhalte, seinem Bruder Lothar dagegen die Herrschaft Oberstein abzutreten habe, dass ferner nach Franz Christophs Tode ohne männliche Erben Lothar auch Falkenstein erbe, nach Lothars unbeerbtem Abgange aber Alles, sonach auch Oberstein, an die Broicher Linie falle. Er knüpfte jedoch diese Erbeinsetzung an die Bedingung, dass beide Brüder sich binnen Jahr und Tag mit denen von Broich aussöhnen und auf die Fortsetzung ihres Processes verzichten

müssten; würden sie dieses nicht thun, so sollten sie zum Vortheile der von Broich von der Erbschaft völlig ausgeschlossen sein. Zuletzt machte er den Vorbehalt, dass die Unterthanen der Grafschaft bei der Augsburger Confession belassen werden müssten, ein Vorbehalt, der beweisen dürfte, dass die von Oberstein, wie ihr Stammvater Sebastian, katholisch geblieben.

Als der Graf Emich, der Letzte der falkensteiner Linie der Herrn von Daun, am 4. Nov. 1628 gestorben, und gleichfalls in der Kirche zu Marienthal begraben worden war, wo sein Grabstein noch zu sehen ist, fügten sich die beiden Brüder von Oberstein der ihnen auferlegten Bedingung, und nahmen den von ihrem Grossvater gegen die broicher Linie anhängig gemachten Process zurück. Dennoch scheint Franz Christoph von Oberstein nicht in den Besitz von Falkenstein gelangt zu sein; denn die Söhne der Sidonie, die Grafen von Löwenhaupt und Rasseburg, hatten wegen ihrer nähern Verwandtschaft mit dem Erblasser, ihrem Oheim, und unter Berufung auf die von ihrer Mutter gemachte, aber nicht eingetretene Bedingung einer Erbeinigung, sowie unter Hinweisung auf den Umstand, dass das Lehen der Grafschaft Falkenstein sich auch auf Töchter vererben könne, da es schon einmal durch eine Erbtöchter vererbt worden sei, das Testament Emichs bei den lothringischen Gerichten angefochten, und am 14. Aug. 1629 wirklich die Belehnung über Falkenstein erhalten.

Auch die Obersteiner Linie starb schon nach einigen Jahren aus. Sowohl Franz Christoph, als sein Bruder Lothar blieben unvermählt, und traten, als der König Gustav Adolph von Schweden an dem 30jährigen Kriege Theil nahm, in schwedische Kriegsdienste, in denen sie Beide ihren Tod fanden, zuerst Lothar 1633 auf dem Schlachtfelde bei Wittstoeck. dann Franz Christoph am 4. Okt. 1636 bei der Werber Schanze. Von dem Daun'schen Hause war also nur noch die Broicher Linie übrig, vertreten durch den Grafen Wilhelm Wirich, den Enkel jenes Wirich, welcher als der Sohn Philipps von Daun und der Kaspara von Holtei bereits erwähnt wurde, und als eifriger Lutheraner von den Spaniern bei einem Einfall in Deutschland im Jahre 1598 auf seinem Schlosse zu Broich grausam ermordet worden war.

Der dreissigjährige Krieg, an welchem der Oberlehensherr der Grafschaft Falkenstein, der Herzog Karl IV. von Lothringen, auf Seite des Kaisers Theil nahm, dauerte indessen fort, und wurde von den beiden grossen Kriegsparteien mit wechselndem Erfolge geführt: bald waren die Kaiserlichen mit den verbündeten Spaniern, bald die Franzosen mit den Resten des schwedischen Heeres die Herrn des linken Rheinufer und damit der Grafschaft Falkenstein. Das Schloss Falkenstein aber wurde einer der festen Punkte, um welche oft blutige Kämpfe stattfanden. Die einzelnen Kriegsereignisse, bei denen dasselbe eine Rolle spielte, können wir, da sie in die Kriegsgeschichte gehören, hier übergehen. Wir bemerken nur, dass die Franzosen von Hagenau aus am 8. Febr. 1644 das Schloss überrumpelten und darauf die lothringische Kriegskasse mit nahe an 60,000 Reichsthalern erbeuleten, dass sie es jedoch schon am darauffolgenden 15. April nach mehrlägiger Beschiessung an den Herzog Karl von Lothringen wieder verloren, welcher von der durch die Nähe der Franzosen bedrohten spanischen Regierung zu Kreuznach mit Truppen und Geschütz versehen worden war. Endlich nahmen die Franzosen am 29. Okt. 1647 das Schloss neuerdings durch Capitulation ein, verliessen es jedoch bald wieder, nachdem sie die Festungswerke in die Luft gesprengt hatten.

Der im Jahre 1629 begonnene Streit um die Succession in der Grafschaft Falkenstein, dauerte auch während des 30jährigen Krieges fort. Auf der einen Seite stand der einzige noch übrige Agnat aus dem Daun'schen Hause, der Graf Wilhelm Wirich von Broich, welcher 1633 nach dem Tode Lothars die Herrschaft Oberstein geerbt, und 1636 nach dem Tode Franz Christophs den Titel eines Grafen von Falkenstein angenommen hatte, auf der andern die Nachkommen der Sidonie, die Grafen von Löwenhaupt und die mit ihnen vielfach verschwägerten Grafen von Manderscheid. Dieser Streit wurde sogar verwickelter, da jeder Theil bei andern Gerichten Hilfe suchte, der Graf Wilhelm Wirich bei dem Reichshofrathe, und seine Gegner bei den lothringischen Gerichten. Der Herzog Karl IV. von Lothringen begünstigte daher auch die Letzteren, zumal sie im

Gegensätze zu dem lutherischen Grafen Wilhelm Wirich gute Katholiken waren. Der lothringische Lehenhof erkannte wirklich am 20. Sept. 1646 zu Gunsten der Grafen von Löwenhaupt und von Manderscheid.

Der Graf Wilhelm Wirich versuchte nun sein Glück bei dem westphälischen Friedenscongresse. Als dieser sich jedoch in den Streit nicht einliess, sondern ihn an die Gerichte verwies, erwirkte er ein kaiserliches Mandat, welches eine Untersuchung seiner Ansprüche anordnete. Der Herzog Karl von Lothringen kümmerte sich indessen nicht darum, sondern liess die Grafen von Manderscheid und von Löwenhaupt, nachdem die damals in Luxemburg tagende Cour souveraine von Lothringen zu ihren Gunsten erkannt hatte, im Jahre 1652 durch einen Secretär seines Staatsrathes in den Besitz der Grafschaft Falkenstein einweisen.

Das Schloss selbst behielt er in seinen Händen. Er hatte nämlich den westphälischen Frieden, weil darin die Rückgabe seines während des Krieges an Frankreich verlorenen Herzogthums Lothringen nicht ausbedungen worden war, nicht als bindend anerkannt, daher auch seine Truppen nicht verabschiedet, sondern theils in seinen eignen Schlössern Bitsch und Falkenstein, theils in den dem Kurfürsten von Trier, den Grafen von Nassau-Saarbrücken oder den Freiherrn von Sickingen gehörigen Schlössern Hammerstein am Niederrhein, Homburg bei Zweibrücken und Landstuhl bei Kaiserslautern untergebracht. Er bezahlte sie jedoch nicht selbst, sondern wies sie auf Contributionen und Requisitionen an, die sie in den benachbarten Ländern eintreiben sollten. Die lothringischen Garnisonen waren daher weit und breit ein Schrecken des Landes, dessen Bewohner sie durch Erpressungen zu Grunde richteten, und durch Quälereien aller Art zur Verzweiflung brachten.

Die lothringische Besatzung zu Falkenstein war um nichts besser, als die anderen. Ihr Commandant, der lothringische Oberst von Weingart, misshandelte mit dem Oberkeller Hermann Janssen die fremden, wie die falkensteinischen Unterthanen, nahm ihnen weg, was ihm gefiel, und erklärte Jeden, der ihn reizte, für vogelfrei. Die Gemeinde Gerbach forderte er auf,



dem Herzoge von Lothringen zu huldigen, und als sie sich dazu nicht verstehen wollte, weil sie nicht ganz, sondern nur zum Theil zur Grafschaft Falkenstein gehöre, versetzte er durch die Drohung, das Dorf „dermassen in die Asche zu legen, als wäre es mit einem Besen zusammengekehrt“ die Einwohner in eine solche Angst, dass „ihrer keiner in 2 Jahren, weder bei Tag noch bei Nacht, in ein Bett kommen“. Ebenso verfuhr er gegen die Dörfer Dielkirchen, Eckelsheim und Marienthal. Ein Einwohner des letzteren Orts, Hanns Böss, wurde von ihm, weil er die Huldigung verweigerte, mit Prügeln niedergeschlagen, mit Füßen getreten und zuletzt in das ärgste Gefängniß des Schlosses Falkenstein, die Fels genannt, geworfen, wo er 10—11 Stunden liegen blieb. Endlich liess ihn der Oberst Weingart wieder heraufholen und mit Ketten schliessen; er kündigte ihm den Tod an und liess einen Geistlichen bestellen, welcher ihn darauf vorbereiten sollte. „In summa, sagt der Bericht, er ängstigt ihn so, dass er sein Heil und Bestes gesucht, durch Gottes Hilf sich von den Banden errettet, Leib und Leben gewagt, sich über die Pallisaden hinübergelassen und also sein Leben salviret.“\*)

Alle Reichsstände, deren Unterthanen unter den Erpressungen und Gewaltthätigkeiten der lothringischen Besatzungen litten, bestürmten daher den Reichstag mit der Bitte, den Herzog Karl von Lothringen „zur Evacuation der im Reiche noch innehabenden Posten, und zur Cassirung der angemassnen Contributionen, Exactionen, Executionen und sonstigen Beschwerden“ zu vermögen. Der Herzog berief sich jedoch auf seine Forderungen an das Reich, zu deren Sicherung ihm

---

\*) Nach dem im Kreisarchive vorhandenen Zeugenverböre, welches nach der Ueberrumpelung des Schlosses am 14. März 1654 aufgenommen wurde. Im Widerspruche damit steht ein Bericht des nassauischen Amtmannes zu Kirchheimbolanden vom 5. April 1654, nach welchem der Amtmann Weingart während der zwei Jahre seines Dienstes in Falkenstein sich gegen alle Benachbarten „also wohl gehalten, dass er nicht vernommen, dass eines Hellers Werth wären Klagen kommen.“

die fremden Schlösser übergeben worden seien, und verlangte eine so bedeutende Entschädigung, dass man darauf nicht eingehen konnte, und die gütlichen Unterhandlungen sich zerschlugen. Mit Gewalt ihn aus den usurpirten Schlössern zu verdrängen, wagte Niemand, weil er allen Andern an Kriegsmacht überlegen war, und Jeder den Ausbruch eines neuen Krieges fürchtete, nachdem der unglückliche 30jährige Krieg soeben erst beendet worden war.

Da trat ein Ereigniss ein, welches die Hoffnung, sich der lothringischen Freibeuter erwehren zu können, neu belebte. Der Herzog Karl IV. von Lothringen wurde nämlich zu Brüssel am 26. Febr. 1654 von der spanischen Regierung, welche ihrem alten, aber immer wankelmüthig gewesenen Freunde nicht mehr traute, angeblich wegen Beleidigung des spanischen Statthalters daselbst verhaftet. Sobald diese überraschende Nachricht bekannt wurde, beeilte sich der Kurfürst von Trier, sein Schloss Hammerstein wieder zu erobern, der Herzog von Zweibrücken aber wollte die Schlösser Homburg und Landstuhl von den Lothringern säubern, musste es jedoch unterlassen, weil er bei seinen ängstlichen Nachbarn keine Unterstützung fand.

Auch die verzweifelten Bauern der Grafschaft Falkenstein, welche, wie sie selbst erklärten, lieber Leib und Leben wagen, als solche Tyrannei noch länger überstehen wollten, benützten die günstige Gelegenheit, sich ihrer Bedränger zu entledigen. \*) Beiläufig 100 Mann schlichen sich Nachts an das Schloss Falkenstein heran, erstiegen in aller Stille die äussere Wache und entwaffneten sie. Als darauf mit Tagesanbruch, es war der 14. März 1654, die Thore, wie gewöhnlich, von der Besatzung um die äussere Wache abzulösen geöffnet wurden, stürzten die Bauern auf die Thore zu. Die Besatzung wehrte sich, und

---

\*) In dem erwähnten Berichte vom 5. April wird es dahingestellt gelassen, ob dieser Ueberfall „durch der Bauern Anstalt, oder durch Anderer Eingeben“ ausgeführt worden sei. Nach *Melissantes neu eröffnetem Schauplatz etc.* S. 229 hätte der Kurfürst von der Pfalz durch einige Compagnien aus dem Landvolk das Schloss einnehmen lassen.

schoss einige der Angreifenden nieder, die Uebrigen gewannen jedoch die Oberhand und drangen in das Schloss ein, wobei in dem allgemeinen Tumulte der Oberst Weingart erschossen wurde.

Sobald der in Rockenhausen, also im Gebiete des Herzogs von Simmern wohnende Oberkeller des Grafen Wilhelm Wirich von Broich, welcher die ausserhalb der Grafschaft Falkenstein gelegenen Güter und Gefälle zu verwalten hatte, von diesen Vorfälle Kenntniss erhielt, beeilte er sich, den mit dem Titel eines falkensteinischen Oberamtmanues bekleideten General-Bevollmächtigten seines Herrn, Johann Christoph von Schellarth, welcher sich gerade bei dem Abte zu Tholei auf Besuch befand, davon zu benachrichtigen. Dieser reiste sogleich mit dem Rentmeister von Oberstein, Joh. Wlfg. Holzberger, nach Falkenstein ab, wo sie den Obersten Weingart schon begraben fanden, und sich darauf beschränkten, durch den von Alzei beschiedenen Notar Joh. Jak. Horstein eine Information über den Vorgang aufnehmen zu lassen.

Als man eben mit diesen Geschäfte den Anfang machte, traf die Nachricht ein, dass die aufrührerischen Banern auch das Schloss zu Winnweiler eingenommen hätten, und „etwas insolent allda verführen“. Die Wittve des Obersten Weingart, welche sich mit ihrer Tochter daselbst aufhielt, liess desshalb den Oberamtman von Schellarth dringend bitten, selbst dahin zu kommen. Dieser entsprach ihren Wunsche, und bewirkte, dass nicht nur ihre Mobilien von der Plünderung verschont blieben, sondern auch, dass die Wittve mit ihrer Tochter und ihrer sämtlichen Habe auf Fuhren nach Kaiserslautern in Sicherheit gebracht wurde.

Nach der Rückkehr Schellarths wurde die angefangene Information oder Zeugenvernehmung „in dem ruinirten Schloss Falkenstein, in einem kleinen Stüblein, worin zwei Fenster zum Thal zugehen, neben dem grossen Thurm“ fortgesetzt. Als Zeugen über den Vorfall wurden vernommen:

Karl Caretta, gewesener Keller zu Neuenbaumburg, jetzt in Kreuznach wohnend,  
Christoph Schiffmann, Schultheiss in Neuenbaumburg,

Heinr. Steitz, Schultheiss zu Gerbach,  
 Mich. Bock aus dem Dielkircher Thal,  
 Simon Waltorf von Biebelsheim,  
 Joh. Spiess von Eckelsheim,  
 Hanns Böss, Stoffel Dörr und Hanns Mich. Wagner von  
 Marienthal.

Sämmtliche Zeugen läugneten ihre Mitwissenschaft oder Mitwirkung nicht ab, sondern entschuldigden sie nur als einen Act der Nothwehr. Es sei nur ihre Absicht gewesen, sagten sie, den Obersten Weingart in Güte aus dem Schlosse zu vertreiben, und ihrem bevorstehenden Untergange dadurch abzuhelpen. Als sie aber an den Weingart'schen Soldaten solche Gegenwehr gefunden, hätten sie sich nothwendig ihres Lebens erwehren müssen. „Wie es nun also confuse darüber und darunter gegangen, sei unter andern auch der Oberst Weingert in solcher Fury todt geblieben.“

Nach Vernehmung der Zeugen ergriff der Oberamtmann von Schellarth im Namen des Grafen Wilhelm Wirich von Falkenstein von dem Schlosse Besitz, indem er sowohl die Thüre des erwähnten Stübchens, als auch den Thürpfosten und Riegel am vordersten Werke, „wie man ins Schloss geht“, anfasste. Ueber alles dieses wurde ein Protokoll aufgenommen, dem wir die vorstehende Darstellung entnommen haben.

Wie lange sich der Graf Wilhelm Wirich in dem Besitze der Grafschaft Falkenstein behaupten konnte, ist nicht mehr bekannt, gewiss jedoch, dass, als der Herzog Karl IV. von Lothringen nach fünfjähriger spanischer Gefangenschaft im Oktober 1659 seine Freiheit zurückerhielt, und wieder an die Spitze seiner Truppen trat, die bisher nach früherer Weise auf Kosten der benachbarten Länder gelebt hatten, die Grafen von Löwenhaupt und von Manderscheid wieder in den Besitz der Grafschaft kamen.

Der Graf Wilhelm Wirich wurde endlich müde, einen Process fortzusetzen, dessen Ende und Ausgang sich nicht absehen liess. Er selbst war so verschuldet, dass er das Gut, oder die sogenannte Herrschaft Bretzenheim schon hatte verkaufen müssen. Als nun auch noch sein einziger, ihm

übrig gebliebener Sohn, ein Jüngling von 16 Jahren, am 8. Okt. 1659 von einem Grafen von Limburg-Styrum meuchelmörderisch erschossen worden war, \*) und er voraus sah, dass nach seinem Tode die Grafschaft Falkenstein doch noch an die verhassten Familien Löwenhaupt und Manderscheid kommen würde, entschloss er sich, wegen Verkaufs derselben an den Oberlehensherrn, den Herzog Karl von Lothringen, den ersten Schritt zu thun. Sein Oberamtmann von Schellarth leitete Unterhandlungen ein, welche rasch zum Ziele führten. In einem vorerst geheim gehaltenen Vertrage vom 28. Nov. 1660 trat Graf Wilhelm Wirich seine sämtlichen Ansprüche auf die Grafschaft Falkenstein an den Herzog Karl käuflich ab.

Dieser Vertrag änderte mit einem Schlage die Haltung, welche der Herzog Karl in dem Erbschaftsstreite bisher beobachtet hatte. War er bisher der Beschützer der Grafen von Löwenhaupt und Manderscheid gewesen, so wurde er jetzt, wo das entgegengesetzte Interesse ihn leitete, ihr entschiedenster Gegner. Da jedoch seine eignen Gerichte zu ihren Gunsten entschieden hatten, so musste er ihnen auf einem andern Wege beizukommen suchen. Der Graf Axel von Löwenhaupt wurde plötzlich, ob mit oder ohne Grund ist nicht mehr bekannt, der Rebellion und Schmähung seines Lehensherrn angeklagt und ohne auch nur darüber vernommen worden zu sein, seiner Lehen entsetzt. In welcher brutalen Weise dieses Urtheil vollzogen wurde, ergibt sich aus den noch vorhandenen Akten. \*\*)

Der Graf Axel von Löwenhaupt bewohnte mit seiner Familie das Schloss zu Winnweiler, als am 4. Januar 1661, Abends 4 Uhr, der herzoglich lothringische Kapitän Guyon in Begleitung zweier anderer Offiziere erschien und ihm ein versiegeltes Schreiben des Herzogs überreichte. Kaum hatte sich Guyon mit seinen Begleitern wieder entfernt, als dem Grafen gemeldet wurde, dass lothringische Truppen im Anzuge

---

\*) Näheres darüber bei Kamp, Schloss und Herrschaft Broich. Duisburg 1852. 8. S. 143.

\*\*) Im Kreisarchive.

seien. Der Graf ahnte sogleich das Schlimmste, und benützte den Augenblick, um, nur von einem Pagen begleitet, zu entfliehen; seine Frau aber musste er, weil sie zur Flucht nicht schnell genug fertig war, zurücklassen. Um 5 Uhr kamen wirklich beiläufig 300 Mann lothringische Truppen aus den Garnisonen von Homburg und Landstuhl, bemächtigten sich sogleich der Häuser des Fleckens, plünderten sie aus, misshandelten die Weiber, banden den Männern die Hände auf den Rücken, und sperrten sie, ohne ihnen Speise oder Trank zukommen zu lassen, bis zum andern Morgen ein.

Sogleich nach dem Einrücken der Truppen kam der Oberstlieutenant Marras, lothringischer Gouverneur zu Homburg, mit den beiden Hauptleuten Fontaine und Tomain vor das Schloss, und forderte die Gräfin von Löwenhaupt auf, herauszukommen und ihm das Schloss zu übergeben, widrigenfalls er die Thore mit Petarden sprengen und Alles, was sich widersetze, niedermachen werde. Die Gräfin bat, weil die Nacht bereits hereingebrochen sei, um Aufschub bis zum nächsten Morgen, und erhielt endlich diese Frist unter der Bedingung zugestanden, dass sie die im Schlosse befindliche Besatzung nach Niederlegung ihrer Waffen herausschicke. Dieses geschah. Die Soldaten mussten eidlich versprechen, dem Grafen von Löwenhaupt nicht mehr dienen zu wollen, und wurden dann entlassen. Marras aber liess die Eingänge zu dem Schlosse durch seine Truppen bewachen, welche während der kalten Nacht ein so grosses Feuer anmachten, dass das Schloss selbst beinahe in Brand gerathen wäre.

Am folgenden Morgen in aller Frühe wurde das Schloss übergeben. Marras legte 25 Mann hinein, liess die vorgefundenen Waffen, Akten und Urkunden wegschaffen, und forderte die Gräfin unter Androhung von Zwangsmassregeln auf, das Schloss zu verlassen. Ihre Dienerschaft wurde gefangen genommen und in ihrer Gegenwart durch Schläge misshandelt. Als Marras jedoch zuletzt sogar noch ein Zeugniß verlangte, dass er keinen Akt der Feindseligkeit ausgeübt habe, hatte die Gräfin doch den Muth, ihm dieses zu verweigern. Sie musste indessen in der rauhen Winterszeit mit ihren kleinen Kindern

das Schloss verlassen, ohne noch zu wissen, wohin sie sich wenden sollte. Die Folgen dieser rücksichtslosen Behandlung blieben nicht aus: die Gräfin und ihre Kinder erkrankten, die letzteren starben, und sie selbst genas erst nach langem Krankenlager.

Der Herzog Karl von Lothringen erreichte durch diese Gewaltthätigkeit nicht einmal den beabsichtigten Zweck. Der Graf von Löwenhaupt erhob bei den beiden Garantemächten des westphälischen Friedens, Frankreich und Schweden, so dringende Vorstellungen, dass der Herzog von Lothringen sich genöthigt sah, am 23. Januar 1662 seine Wiedereinsetzung in den Besitz von Winnweiler zu befehlen. Der Graf Wilhelm Wirich musste, weil der Verkauf noch geheim gehalten wurde, zum Scheine dagegen protestiren, und den Process fortsetzen, welcher nach dem Wunsche des Herzogs durch ein Urtheil des lothringischen Lehenhofs vom 25. Februar 1663 zu seinen Gunsten entschieden wurde. Jetzt hätte daher Wilhelm Wirich den Verkauf vom 29. November 1660 in Vollzug setzen, oder zum Scheine einen neuen Verkauf an den Herzog von Lothringen vornehmen können: dieses geschah jedoch nicht, weil zwischen dem Kurfürsten Karl Ludwig von der Pfalz und einigen benachbarten Fürsten unter denen sich auch der Herzog Karl von Lothringen befand, wegen der sogenannten Wildfänge und Leibeigenen bereits Streitigkeiten ausgebrochen waren, welche einen immer bedrohlicheren Charakter annahmen und 1665 und 1666 zu einem kleinen Kriege führten. Während desselben bot Kurpfalz dem Herzoge zum Tausche für die Grafschaft Falkenstein den Ort Klingenuünster mit dem pfälzischen Antheile am Amte Landeck an, der Herzog fand jedoch das Angebot nicht genügend und lehnte es am 21. April 1665 ab. Endlich thaten auf Anrufen des Kurfürsten von der Pfalz Gesandte der Könige von Frankreich und Schweden, welche zu Heilbronn zusammentraten, am 17. Februar 1667 einen schiedsrichterlichen Spruch, dem sich alle Parteien nothgedrungen fügen mussten. Bezüglich der Wildfänge und Leibeigenen in der Grafschaft Falkenstein war darin angeordnet, dass der von dem Ahnherrn Wilhelm Wirichs,

dem Grafen Wirich von Falkenstein, im Jahre 1538 mit dem damaligen Kurfürsten von der Pfalz abgeschlossene Vertrag so lange zu gelten habe, als sich die Grafschaft Falkenstein in den Händen eines Nachkommen desselben befinden würde.

Dem Herzoge Karl von Lothringen war es darum zu thun, den Streit mit dem Kurfürsten Karl Ludwig nicht ausgehen zu lassen. Da nach der Heilbronner Entscheidung er für seine Person an den Vertrag vom Jahre 1538 nicht gebunden war, er also durch die öffentliche Uebernahme der Grafschaft Falkenstein die pfälzischen Rechte illusorisch machen konnte, so zögerte er nicht länger, den geheimen Vertrag mit dem Grafen Wilhelm Wirich durch einen öffentlichen zu ersetzen. Schon einige Wochen nach dem Heilbronner Spruche, am 20. März 1667, wurde ein neuer Vertrag geschlossen, worin der Graf Wilhelm Wirich die Grafschaft Falkenstein, Schloss und Herrschaft, Lehen und Afterlehen, mit allen Dependenzen dem Herzoge Karl von Lothringen abtrat, der dafür innerhalb eines Monats 18,000 Rthlr. zu bezahlen, und bei dem Kurfürsten von Trier zu erwirken versprach, dass Wilhelm Wirich die Herrschaft Oberstein, welche nur Mannlehen war, auf seine Tochter vererben dürfe.

Herzog Karl IV. hatte schon am Tage vor diesem Verkauf die Grafschaft Falkenstein seinem Sohne, dem Prinzen Karl Heinrich von Vaudemont, geschenkt. Dieser jetzt 18jährige Prinz war aus des Herzogs zweiter Ehe mit der verstorbenen Beatrix von Cussence, und galt in Lothringen nicht als successionsfähig, weil die von dem Herzoge noch zu Lebzeiten seiner ersten Gemahlin eingegangene zweite Ehe vom Papste für ungültig erklärt worden war. Um diesen Sohn, den er auf das Zärtlichste liebte, für den Entgang von Lothringen auf andere Weise zu entschädigen, suchte Herzog Karl ihm ein eigenes Fürstenthum zu gründen. Er schenkte ihm zu den Gütern in Burgund und Flandern, welche er 1663 von seiner Mutter geerbt hatte, die Grafschaft Falkenstein, ferner am 13. November 1667 die Grafschaft Bitsch und einige Tage darauf die Grafschaft Saarwerden und die Herrschaft Vinstingen in Lothringen. Alle diese Besitzungen sollten nach der Absicht



des Vaters, welche jedoch nicht zur Ausführung kam, da sie bei dem kaiserlichen Hofe Anstände fand, zu einem eigenen Fürstenthume, Saarland genannt, vereinigt werden.

Die Uebergabe der Grafschaft Falkenstein von Seite des Grafen Wilhelm Wirich fand daher am 25. Mai 1667 gleichzeitig an den Herzog von Lothringen als Oberlehensherrn und an den Prinzen von Vaudemont Statt. In welcher Weise dieses geschah, darüber gibt der noch vorhandene Notariatsakt \*) nähere Nachricht.

An dem bezeichneten Tage begaben sich die Bevollmächtigten des Grafen Wilhelm Wirich, nämlich der Oberamtmann von Schellarth und der Oberamtmann zu Oberstein Friedrich Schoss in Begleitung eines Notars vor das Schloss Falkenstein hinaus bis an den Eingang, vor welchem sie die dahin bestellten falkensteinischen Unterthanen und die Bevollmächtigten des Herzogs von Lothringen und des Prinzen von Vaudemont antrafen. Diese waren der geheime Rath und Generalprocurator der Rechenkammer, Matthias von Rosselange und der Secretär des Prinzen, Johann Daniel Merlin, ein Deutscher von Geburt, welcher früher im Dienst des Grafen von Aspremont gestanden, dann aber zum Lohne für seine bei der dritten Verheirathung des Herzogs Karl mit der Gräfin von Aspremont geleistete Beihilfe in den lothringischen Dienst übernommen worden war.

Nachdem Schellarth den Anwesenden den Zweck der Verhandlung eröffnet, und die Unterthanen ihrer Pflicht gegen ihren bisherigen Landesherrn entbunden hatte, übergab er dem lothringischen Bevollmächtigten die Schlüssel des Thurmes und Einganges zum Schlosse, worauf derselbe öffnete und den Thurm mit einer Wache besetzte. Von da begab sich die Versammlung in das Innere des Schlosses, und zündete das Feuer, welches vorher ausgelöscht worden war, wieder an. Zugleich wurde ein Span aus einem der Thore des Schlosses geschnitten, und dem von Rosselange übergeben, womit die Uebergabe des Schlosses selbst vollendet war. Man ging nun

\*) Im Kreisarchive.

wieder vor den Eingang zur Schlossbrücke, wo zum Zeichen der Uebergabe der Grafschaft eine Scholle Erde und ein Zweig von einem Birnbaume dem lothringischen Bevollmächtigten überreicht wurden. Da der Herr von Rosselange der deutschen Sprache nicht mächtig war, so erklärte statt seiner der Secretär Merlin den Anwesenden, dass er zufolge der ihm ertheilten Vollmacht alle Amtleute und Beamte des Grafen Wilhelm Wirich ihres Dienstes entsetze, und die Unterthanen auffodere, dem Herzoge von Lothringen zu huldigen und ihm den Eid der Treue zu schwören. Die Unterthanen, welche damals noch sämmtlich lutherisch waren, wie es die Grafen von Falkenstein gewesen, machten anfangs einige Einwendungen, „vornehmlich, dass sie Ihre hochfürstliche Durchlaucht gebeten haben wollten, sie bei ihrem alten Herkommen, Recht und Gerechtigkeit, sonderlich aber bei ihrer Religion, wie sie jederzeit unter dem Reiche gewesen, gnädigst zu lassen und handzuhaben“. Als aber Rosselange sie hierüber beruhigte, und versicherte, dass es Seiner Durchlaucht Willen sei, sie „als seine guten und natürlichen Unterthanen zu schirmen, und das Exercitium sowohl der katholisch-apostolischen und römischen, als der Augsburger Confession zu gestatten und frei zu lassen“, schwuren sie ohne weitere Widerrede den ihnen vorgehaltenen Eid. Endlich wurde der unmittelbar vorher entlassene Oberamtmann von Schellarth in seine bisherige Stelle wieder eingesetzt, und den Schultheissen die einstweilige Fortführung ihres Amtes aufgetragen.

Am Schlusse des hierüber errichteten Protokolles sind die Anwesenden namentlich aufgeführt. Es waren dabei folgende falkensteinische Orte vertreten: Das Dorf Falkenstein (durch 5 Einwohner, von denen 2 Soldaten auf dem Schlosse sind), Winnweiler, Lohnsfeld, Potzbach, Höringen, Imsbach, Börstadt, Jakobsweiler, St. Alban, Gerbach, Ober- und Niedergrehweiler, Ilbesheim, Kalkofen, Hohensulzen, Gross- und Klein-Niedesheim, Fussgönheim, Freimersheim, Hilbersheim, das Dielkirchner Thal, Eckelsheim, Biebelsheim und Harxheim. Von den Orten Hochstein und Schmelzhütte ist bemerkt, dass Niemand mehr da wohne, und von Dalheim war Niemand gekommen „wegen der Contagion so allda“.

Von Falkenstein aus begab sich die Commission nach Trippstadt, wo sie am 27. Mai die Uebergabe des Amtes Willenstein in ähnlicher Weise vornahm.

Wir schliessen hiemit diese Darstellung, indem wir nur noch kurz bemerken, dass der Prinz von Vaudemont wegen des zwischen seinem Vater und dem Kurfürsten von der Pfalz neuerdings ausgebrochenen Krieges vorerst seinen neuen Besitz noch nicht geniessen konnte. Sein Vater, der Herzog Karl IV., hielt nämlich noch immer, weil er von Kaiser und Reich für sein Guthaben noch nicht entschädigt war, die usurpirten Schlösser Homburg und Landstuhl, sowie das eigens zur Bedrohung der Pfalz angekaufte Schloss Hoheneck bei Kaiserslautern mit Garnisonen besetzt, welche nach wie vor die benachbarten, namentlich kurpfälzischen Länder mit Contributionen und Requisitionen heimsuchten. Endlich wurde dem Kurfürsten Karl Ludwig dieser Unfug doch zu arg. Nachdem er sich des französischen Schutzes versichert hatte, sammelte er eine ansehnliche Kriegsmacht, und eroberte, ehe der Herzog von Lothringen herbeieilen konnte, im August 1668 die Schlösser Landstuhl und Hoheneck. Er hatte zwar das Unglück, am 26. Sept. in einem Gefechte in der Nähe von Bingen von den Lothringern, bei denen der Prinz von Vaudemont die Reiterei commandirte, geschlagen zu werden, der Herzog konnte jedoch seinen Sieg nicht verfolgen, weil der König von Frankreich ihm Einhalt gebot. Die lothringischen Truppen mussten sogar aus der Pfalz nach Lothringen zurückgezogen werden. Wahrscheinlich sah der Prinz von Vaudemont bei diesem Anlasse die Grafschaft Falkenstein zum ersten und letzten Male. Den heimkehrenden Lothringern folgten die pfälzischen Truppen auf dem Fusse, nahmen das Schloss zu Winnweiler mit einigen Kanonenschüssen, und das von einigen 20 Mann zu spät gekommener kurkölnischer Hilfstruppen besetzte Schloss Falkenstein durch Capitulation ein, und verwandelten das letztere vollends in eine Ruine.

III.

# Eröffnung

von

**Hünengräbern bei Kaiserslautern**

Im Sommer 1878.

---

# Eröffnung

von

## Hünengräbern bei Kaiserslautern

im Sommer 1878.

---

Die älteste und natürlichste Art der Bestattung der Todten war das Begraben oder das Beerdigen, wie bei den Aegyptern, Juden, alten Griechen und Römern, Mohamedanern und Christen — ich erinnere an die Felsengräber der ältesten Periode — dann kam das Verbrennen der Leichen an die Reihe, etwa im Anfange des vierten Jahrhunderts vor Christus, wie bei den Hindus, Griechen und Römern der späteren Zeit, Kelten und Germanen. Bericht des Tacitus *Germania* c. 27. »Sepulchrum caespes erigit«. Im 3. und 4. Jahrhundert n. Chr. kam das Verbrennen allmählig wieder ab und es ist bekannt, dass der Leichnam des fränkischen Königs Childerich I. unverbrannt beigesetzt worden ist, im Jahre 481. Bei derartigen Beerdigungen wurde die Leiche in ihrem ganzen Schmucke in Steinkisten eingeschlossen, worüber dann ein Erdhügel als Grabmal errichtet worden ist. Solche aus der heidnischen Vorzeit stammenden Grabmäler, die theils einzeln, theils in Reihen geordnet auf Höhen oder in Wäldern sich vorfinden, führen die Namen: Hünengräber (*Tumuli paganorum*) Hünenbetten, Heidengräber, Heidenhügel, Römerhügel, Schanzhügel, Teufelsbacköfen etc. etc.

Diese Hügel bergen gewöhnlich als Kern ein aus Felsstücken erbautes längliches Viereck, das mit mächtigen platten Steinen bedeckt ist (Hünenbett im engeren Sinne). Innerhalb dieses Viereckes findet man Skelette, Gefässe mancherlei Art,

Waffen und Gegenstände des häuslichen Lebens. Der Name soll herkommen von dem Geschlechte der Hünen d. h. Riesen.

Derartige Hünengräber finden sich in verschiedenen Theilen der Pfalz und bilden insbesondere eine zusammenhängende Kette von der Saar bis an die Rheinebene. Viele derselben wurden schon in früheren Jahrzehnten eröffnet und lieferten eine reiche Ausbeute an Bronzen, Thongeräthen, Waffen, etruskischen Goldschmiedearbeiten etc.

In der allerjüngsten Zeit wurden bei Kaiserslautern in Gegenwart der HH. Dr. Chandon, k. Bezirksarzt; Hilger, k. Rentmeister; Kraus, k. Oberförter von Kaiserslautern und des Unterzeichneten am 26. und 27. Juli 1878 zwei Tumuli auf Kosten des historischen Vereins der Pfalz eröffnet. Es soll nun in Folgendem über das Vorkommen und die Anordnung der Grabhügel bei Kaiserslautern im Allgemeinen und dann über das Resultat der Ausgrabung selbst Näheres mitgetheilt werden.

Zwischen Kaiserslautern und Enkenbach,  $\frac{1}{2}$  Stunde von der Eisenbahnstation Eselsfürth, im Gemeindewalde von Neunkirchen (Flurbezeichnung »Schwarzkehr«) finden sich zu beiden Seiten der Strasse am südlichen Abhange eines Höhenzuges — als Zeugen einer längst vergangenen Epoche — 18 bis 20 Tumuli. Dieselben lassen eine bestimmte Anordnung in ihrer Lage zu einander nicht erkennen, doch scheint an der südlich gelegenen Gruppe eine Art Reihenfolge eingehalten zu sein, während man nördlich von der Strasse meistens drei derselben beisammen findet. Die Höhe der Grabhügel wechselt zwischen 1,40 und 1,90 m., die Grundfläche hat die Gestalt eines Kreises, seltener ist sie länglich-rund, der Umfang der mittelgrossen Hügel beträgt 42 m., der des grössten Hüfels circa 80 m. Der Durchmesser der mittelgrossen beträgt 5 bis 12 m. Jeder dieser Hügel bildet sonach einen Kugelabschnitt, der aber am Gipfel etwas abgeplattet oder eingesunken ist. Ein Theil der Hügel lässt auf der Höhe eine bedeutende Einsenkung erkennen, die offenbar als eine Folge früherer Umwälzung derselben betrachtet werden muss. Viele Hügel der Umgebung sind in Folge Urbarmachung des Bodens vor mehreren Dezennien von

Boden verschwunden und ist der Inhalt zerstreut worden, während die Steine zu Strassen-Material oder zum Bauen verwendet wurden.

Die äusserste Decke der Hügel wird von Erde gebildet und ist von Moos und Gras überzogen, von Gebüsch und Föhren (letztere oft von mächtigem Stamme) überragt. Die Erde und die Steine, aus denen die Hügel bestehen, sind aus der nächsten Umgebung genommen (unbehauener Sandstein, Vogesias). Im Umkreis eines jeden Hügels findet sich mit seltenen Ausnahmen ein Einfassungskranz von Steinen, der sogenannte Steinkreis, in welchem auch wohl ein Steingang zur Grabkammer führt.

Die beiden zur Eröffnung auserkorenen Hügel, welche nördlich von der bereits erwähnten Strasse an einem uralten Waldweg vom Fröhnershof nach dem Taubenborner Hof liegen, wurden in der Weise aufgedeckt, dass man lange Gänge durch dieselben grub und von diesen aus die Untersuchung weiter führte.

Im *ersten* Grabhügel und zwar nahezu im Mittelpunkte desselben fand man ein Doppelgrab auf der natürlichen Bodenfläche, in demselben lagen 2 massive und 2 hohle Bronze-Armringe ohne Verzierungen, sowie einige Scherben von rohen Gefässen, während zu beiden Seiten dieser Gegenstände verbrannte Skelettheile umherlagen. In demselben Grabe fand sich ausserdem ein Stein aus Porphyr in der Grösse eines Brodlaibes mit einer flachen und einer abgerundeten Fläche, den man für einen Getreidequetscher hält. Der *zweite* Grabhügel, etwas stattlicher als der erste, barg fünf Gräber. Da die Eröffnung des ersten Grabes schon namhafte Funde ergab, so steigerte sich Arbeitslust und Interesse in hohem Grade.

Grab a. Unter mächtigen Decksteinen zeigte sich Kohlenbrand, dunkelgefärbte Erde und eine Schichte von Kohlen; auf dieser lagen Skelettheile, ein hohler Armring von Bronze (abgebildet auf Tafel II. b) ein hohler Halsring von Bronze in Stücken, Fragmente von einem Lederpanzer, der mit Bronzeperlen verziert ist, ein Stück Bronzeblech mit getriebener Arbeit, Gewebe-Reste und Scherben von rohen Thongefässen.

Einzelne Stellen dieses Lederpanzer-Fragments (conf. Abbildung auf Tafel III. b und c) sind vollständig erhalten und machen den Eindruck einer Perlstickerei. Das Leder, ganz deutlich als solches erkennbar, ist reihenweise in feinen schlitzförmigen Oeffnungen durchgeschlagen und je ein Bronzeplättchen mit zwei spitzen Ausläufern — confer. Fig. d — ist zusammengebogen durch 2 Oeffnungen des Leders durchgezogen und rückwärts vernietet. Mehrere Panzer-Stücke liegen auf Kiefernholz und ist letzteres, soweit es vom Metalle berührt wurde, gut conservirt. Sollen dies Spuren eines Holzсарges sein? Ein berühmter Archäolog unserer Zeit, Dr. Montelius aus Stockholm, Verfasser der *Antiquité's Suedoises*, welcher diese Bronzegegenstände im hiesigen Museum besichtigte, sprach sich dahin aus, dass ähnliche Panzerfragmente auf der Insel Gotland in Schweden und in Mecklenburg gefunden worden seien und dass diese Arbeit (Halfklotformige perlor af bronsbeck som varit fästade på tyg) in das 2. oder 3. Jahrhundert nach Christus zu setzen sei. Das erwähnte Bronzeblech mit getriebenen Verzierungen (concentrische Kreise und Reihen von Buckeln) Tafel III. a ist nach demselben Autor etruskische oder norditalische Arbeit und hat offenbar, wie die Rückfläche zeigt, zur Verstärkung des Lederpanzers gedient; letzterer und die Bronze-Ringe seien eine einheimische Arbeit.

Grab b. Das Steingewölbe hat eine Länge von 1,60 m., eine Höhe von 0,60 m., eine Breite von 0,80 m. In der Kohlschichte fanden sich: ein einfacher, zusammengedrückter Armreif von Bronze, welcher ein Oberarmknochen-Stück umschloss, das mit Kupfersalzen imprägnirt war, ferner Scherben von Thongefässen und ein Fragment von einem kleinen Bronce-ring mit einem Plättchen (Ohring?).

An der Seite dieses Grabgewölbes, parallel zu demselben, lag eine zuckerhutförmig zugespitzte 1,55 m. lange Steinsäule, an der Basis 4eckig mit einem Umfang von 0,90 m. Es ist schwer zu entscheiden, ob dieses Steindenkmal einst über die Spitze des Hügels hervorragte, oder ob es als Grenzstein — Menhir — wie deren mehrere im Saar- und Bliesthale gefunden wurden, gedient hat.



Grab c. Steinkiste von gleicher Beschaffenheit. In der Brandschichte lag ein breites offenes Armband von Erzblech, mit Schlussknöpfen und Linienzeichnung verziert, ferner Skeletttheile von grünlicher Färbung, Topfscherben und Gewebe-Reste. Das Gewebe hat ein schwarzbraunes zunderartiges Aussehen und ist nach der mikroskopischen Untersuchung aus Leinfasern gefertigt.

Grab d. Hier fand man unter der Steindecke eine Kohlenschichte, in der nur ein kleines Stück Bronzeblech zu Tage kam.

Grab e. Unter der Steinlage keine Brandschichte und kein Begräbnissfund.

Daran schliessen sich folgende Bemerkungen. Die Gräber im Grabhügel Nr. II. waren nicht planmässig geordnet, im Mittelpunkt des Hügels fand sich kein Grab und die Richtung der Gräber ging beiläufig von SW. nach NO. Die Skelette lagen — mit dem Boden gleich — auf dem Brandplatze, es liess sich jedoch die Lage der Körpertheile nicht genau ermitteln, da die Grabkammer bei ihrer primitiven Bauart theils dadurch, dass die Unterlage durch Verwesung nachgab, theils durch Witterungseinflüsse in sich zusammengesunken war und nur solche Knochentheile sich conservirt hatten, die in unmittelbarer Berührung mit den Bronzegegenständen waren. Die grünliche Färbung der Knochen erklärt sich aus dem Einflusse der Kupfersalze. Thierknochen, Waffen und Münzen wurden nicht gefunden.

Die im Jahre 1825 zu Enkenbach vorgenommenen und in den Kreisintelligenzblättern beschriebenen Aufdeckungen mehrerer Tumuli ergaben bei gleicher äusserer Konstruktion ähnliche Resultate: Ringe, Agraffen, Schnallen für Wehrgehänge von Bronze, nur wurden ausserdem noch Waffenstücke von Eisen gefunden. Schon längst ausgegrabene Grabhügel finden sich in den Gemarkungen von Alsenborn, Neunkirchen, Mehlingen etc. etc.

Die Gefässe bei unverbrannten Leichen, wie sie hier vorkommen, scheinen symbolisch und anschaulich an die frühere Gewohnheit des Verbrennens der Leichname zu erinnern.

Schliesslich dürfte die Annahme gerechtfertigt erscheinen, dass diese Grabhügel gallischen Völkerschaften, den Mediomatrikern, angehört haben. Weitere Ausgrabungen und Vergleiche werden indessen mehr Licht in die noch trüben prähistorischen Zeiten werfen und wenn man auch nicht das Gesuchte findet, so wird man doch stets einen Beitrag zum Riesenbau der Wahrheit liefern.

**Dr. Mayrhofer, Stabsarzt,**  
Conservator des Vereines.



IV.

# Weisthum von Neuhofen.

1534.

(Mitgetheilt von L. Sch.)





## Weisthum von Neuhofen.\*)

1534.

(Mitgetheilt von L. Sch.)

*Jerliche Weyzthümb zum Neüwenhoffe  
So die Gemain daselbst vnnferm gnedigsten  
hern dem Pfaltzgrauen Chürfürsten etc.  
jerlich daselbst weyzen vff maß vnd form  
wie nach folgt zu den vngebotten gerichtten.*

Zum Ersten weyszen wir, als von vnsern füraltern vff vnser khomen vnserm gnedigsten hern dem Pfaltzgratten Dasz sein fürstlich gnad herre vnd Faut ist vnd seiner Fürstlichen (gnad) Richterstab gheet als weytt dasz Dorff vnd gemarck reycht. Darzu hat sein Fürstlich gnadt zu gebitten vnd zu verbitten vnd wer da vnfürt oder Freuell pricht, hat sein Fürstlich gnad macht ein jgklichen zu straffen hoch oder nider nach seiner Fürstlichen gnaden gefallen.

\*) Aus dem alten Gerichtsbüchlein des Dorfes Neuhofen (Kanton Ludwigshafen). Dieses Heft in gr. 8<sup>o</sup> befasst 8 beschriebene, 2 unbeschriebene Pergamentblätter aus älterer und 2 beschriebene Papierblätter aus späterer Zeit. Wie bereits Herr Pfarrer Friedrich Blum, damals in Hassloch, nunmehr in Zweibrücken, einen kleinen Pergamentcodex, enthaltend das „Ganerbenweisthum“ dortiger Gegend, — dann der k. Bezirksamtman Herr E. v. Mörs in Germersheim das alte „Hagenbacher Gerichtsbuch“ dem k. Kreisarchive der Pfalz zugewendet: so ist nebst einer Anzahl von Urkunden dieses Neuhofer Rechtsbüchlein zu verdanken der Freundlichkeit des dortigen Ortsvorstandes. Unser Weisthum ist besonders anziehend durch die Neuheit des Inhalts, nicht minder in seiner kunstlosen sprachlichen Fassung, welche wir wiedergeben in buchstäblicher Treue. Solche Rechtsaufzeichnungen, derer in der Pfalz wol noch manche

Forter weyszen wir vnserm gnedigsten hern wasser vnd weid der Armen gemeine von seinen Fürstlichen gnaden zu geprauchten vnd nit von den guts hern so daselbst begut seint. Darvmb müssen wir vnd sollen vnserm gnedigsten hern zu Fron zu Reyszen, zu wege zu stege alle zeit vnderthenig gehorsam vnd gewertig sein vnd welcher zeit sein Fürstlich gnadt dasz an vnsz begert.

Wir weyszen auch mit Recht wie dan von vnszern Füraltern vff vns komen Das wir eins jgklichen jars schuldig sein zu geben zwölff gülden zu eyner Michel steuer, vnd wasz sein Fürstlich gnadt vnd darüber abnymbt, das jst gewalt vnd khein recht. Solich weyszung ist die gemeyndt schuldig drey mols jm jar zu weyszen einem jgklichen Schültheissen den vnser gnedigster here zum Neuwenhoffe setzt vnd thut orden.

Forter weyszen wir wie vorgemelt zu recht, welcher do hawt holtz jm Bosch kompt er vnerhast vber die Steinbrück, so jst er entbrochen. Jtem hawbt aber einer vff den vnderwieszen kompt er vnerhast für die Kappes gerten, so jst er entprochen, Hawbt aber eyner zu Medenheym, kompt er vnerhast vber den zwerchen wege vor der Medenheymmer gassen den man nent den Altrüpper wege, so jst er entprochen,

---

zu finden, erscheinen immer als neue Beiträge zum Kulturleben unserer Vorzeit. Jeder neue Fund ist für die Wissenschaft neuer Gewinn, zugleich eine dankwerthe Bereicherung des auch in dieser Beziehung noch lückenhaften Kreisarchives der Pfalz. Ein Archiv bildet wol den besten Verwahr für Alterthümer der Schrift. Indessen erscheint selbst von den gesammelten Weisthümern der Pfalz noch manches der Veröffentlichung werth. Unsere „Vereinsmittheilungen“ werden daher von Zeit zu Zeit dieser Dinge gedenken, damit auch diese Seite geschichtlichen Lebens und zwar aus jeder Richtung der Pfalz in diesen Blättern genügend vertreten sein soll. Bei nächster Gelegenheit werden wir ein „Jargeding“ bieten aus dem alten „Gerichtsbuch des Dorfes Mülheim“ (Kanton Grünstadt), welches durch Fürsorge des k. Bezirksamtmanns Herrn H. Osann in Frankenthal der dortige Lehrer Herr Jakob Müller dem Kreisarchive kürzlich in freundlichster Weise geschenkt hat.

Hawbt aber einer jn der hart holtz kompt er vnerhast vber die Alt Schaffbruck, da vnser felt angehet, so jst er entprochen, Hawbt aber einer holtz vff dem Erbeszacker, kompt er vnerhast vber die Steynbruck bey der jungfrauen garten so jst er entprochen. Dis alles wie obgezeichnet jst die jerlich weyszunge zum Neüwenhoff welchs jars eins vngebotten gericht daselbs von der gantzen gemeyndt geweyszt würdt.

*Diese Nachgemelte Artickel sol man verkünden vnd forter strenglich halten.*

Zum Ersten sollen Rhat vnd Gericht sampt den Kirchengeschworn eyn eygenlich vffmerckens haben jm Felde, jn Heüssern vnd vff den Gassen, wohe sie die Gotzlesterer vnd schwerer vernemen, sich alle Sonntag jn der Kirchen besprechen, vnd wohe sie die gehört, sie sein wer sie wöllen, bey glübden vnd Eyden vff zeichen vnd anpringen. Des gleichen wer vnder der Mesz oder Predig vff dem Kirchoff zu schwetzen ghet oder vor dem Kirchthor, zu allen zeitten so dick vnd vill man ein erwüsch, ein pfundt wachsz geben jn die Kirch.

Zum Andern das man nyemants zur vnEhe bey einander heüszlich vnd heblich sizen vnd wonen losz vsz den Flecken vnd Dorffen jn jmmats frist jagen. Deszgleichen ob etlich weren die das Kotzvolck vffenthielten, sol man straffen vnd vff heben lossen wohe esz Eheleüth wern den Amptleüthen zu schicken sie zu straffen.

Zum Dritten, sol man Niemants gestatten vff ein Sontag oder gebantten tag feillen kauff zu haben Es sey wasz esz woll nichts auszgenomen, Dan ein pfenning werdt Brots vnd ein Mosz wein zu essen vnd drincken, Auch khein laden oder Krom gestatten vff züthun.

Zum Vierten sol khein Bürger so er ein kindttauff hat, oder Küchen gebt, vber acht person, Das jst ein Tüsch vol laden Bey stroff zweyer gulden, welcher das vberfüer, sol ein Schulthesz von stundt die zwen gulden von jme einbringen.

Zum Fünfften sol niemants des Nachts noch dem Nachtessen jn kheins Würtzhausz zeren oder sitzen, sonder do heym bey jren weyben vnd kindern, vnd die dienstknecht jn jr Meynsters heüser bleiben beystraff zweyer gulden Vnd welcher

würdt das verprech als dick vnd vill zwen gülden schuldig zu geben seyn, Vff das zanck vnd vnwillen vernitten bleyb, vnd ein jder das seyn nit so liggerlich verthühe.

Zum Sechsten sol jderman des Weydwegks müssigk ghen bey stroff leibs vnd güts. Es sol auch ein jder Schult-hesz den Schützen befellen vnd selbs acht darvff haben, Bey glübden vnd eiden anbringen.

Zum Sybenden sol Niemants khein Wolffs grüben machen On verwilligung der Amptleuth zur Neuwenstadt, Bey stroff zehen gülden.

Zum Achten so man der gemein oder herren nott leüdet, sol ein jgklicher bey glübden vnd eyden eylligklich zu der glocken lauffen, acker, wegen, pflüg vnd hauwen liegen lassen, vnd so der weydest zur Glocken möcht khomen, sol man vmbzellen, welcher nit do jst jm ring so man zelt, sol zwen schülling pfenning verbrochen haben, wan er schon vnder wegen ist vnd nit jm ring antwort, Die man auch von stundt ab soll nemen, Driff esz aber mein gnedigsten hern an, sol man jnen zur Neuwenstadt schicken, Es were dan das er leibs krankheit halben nit khomen mocht.

Zum Neündten Welcher zudrinckt er sey jung oder Alt, den sol man alwegen den Amptleüthen zur Neüwenstadt forderlich schicken, Den noch jrm gefallen vnd notturfft zü stroffen, das sich ander daran stossen vnd vil böesz daruff anstadt verhüdt bleib.

---

*Der Gemein Eynung  
zum Neüwenhoffe.*

- Item zum Ersten 1  $\beta$   $\mathcal{A}$  wan man zu wege leütte.
- Item 1  $\beta$   $\mathcal{A}$  wan man vor der Kirchen heysset stylt stan.
- Item 1 lib. heller jn welden holtz zu hauwen.
- Item 1  $\beta$   $\mathcal{A}$  Ein jgklicher man der Fronen soll.
- Item .V.  $\beta$  heller Ein karch eynung.
- Item .V.  $\beta$   $\mathcal{A}$  Ein wagen eynung.
- Item .IX.  $\mathcal{A}$  wan man nit zu Begrebnüsz ghet, solich gelt soll halb zu wachs gefallen der Kirchen.



- Item .1.  $\beta$   $\mathfrak{A}$  welche zwey hinder einem oder vor einem gebürt ein Grabe zumachen, Der gleychen zu tragen, Solcher Schülling pfeuning sol halb gefallen der gemein, dass andertheyl der Kirchen.
- Item 1  $\beta$   $\mathfrak{A}$  für die wieszen Eynung, ob jeman graszte oder grasz trüge vff dem haubt, oder mit eynem Karch .V.  $\beta$  heller. Ein wage .V.  $\beta$   $\mathfrak{A}$ .
- Item 1 lib. heller welcher nit vnder die hüte fert, vnd schaden thut jn wiesen oder jn fruchten,
- Item 1  $\beta$   $\mathfrak{A}$  von den Kappesgertten, die lücken zu zümachen,
- Item 1  $\beta$   $\mathfrak{A}$  wer da holtz dregt vff dem haubt, ausgenommen die kinder, so die holtz lessen jm Busch jn korben, Doch khein zaun oder hagholtz sollen ledig sein, Doch da sie khein waffen bey jne haben.
- Item wer sein viehe, Küwe, Seüw nit jnhut, nach der Sonnen oder vor der Sonnen vff oder nider gangs, soll gerügt werden für 1  $\beta$   $\mathfrak{A}$ .
- Item wer Reyt oder fërt muttwillig mit seinem viehe bey fruchten vnbehüet, der sol gerügt werden bey wiesen oder fruchten für .1.  $\beta$   $\mathfrak{A}$ .
- Item ein anlauffe mit pferden Küwen, Seüwen, Schaffen oder Genszen .1.  $\beta$  heller.
- Item welcher Reyt oder fërt vber geseuwet ecker sol gerüget werden für .1.  $\beta$   $\mathfrak{A}$ ,
- Item welcher begriffen wirt jn Banden, geschnitten, gehauwen .1. lib. heller.
- Item wan man mit den Creützen geht, sol auszer einem jgklichen hausgesetze ein haubt mit ghan Bey .XV.  $\mathfrak{A}$  Vnd sol solich eynungs halb der Kirchen gefallen.
- Item welcher nit bey einem vngebotten gericht jst .XV.  $\mathfrak{A}$  Er hab dan laube von dem Schultheysen,
- Item welcher werhafft geweyst wirt .XV.  $\mathfrak{A}$  dem Schultessen, Dem gericht einhalb fyrtel weins.
- Item ein vngehorsamer gerichtsman .XV.  $\mathfrak{A}$  dem Schulteszen von meyns gnedigsten hern wegen.
- Item wan ein Schulthesz ein Gericht behegt vnd welcher Redt on laube, sol geben .XV.  $\mathfrak{A}$  von meins gnedigsten hern wegen.

- Jtem es sol der Gemein werde zu allen zeitten mit der Eynung von den gemein schützen gleich andern welden behüett werden.
- Jtem der gemein zymeln sollen behütt werden vnd gerüget gleich andern zymeln Bey ein schülling pfenning.
- Jtem welche frau mit der andern zweytrachtig wirt, vnd einedic andern schilte ein hure, die jst verfallen 2 $\frac{1}{2}$   $\beta$   $\mathcal{R}$ .
- Jtem welcher gemeinsman den andern heyst liegen .1.  $\beta$   $\mathcal{R}$ .
- Jtem wan ein mensch gestirbt das zum Sacrament jst gangen, welche zu denen ghan den man schencken soll, die sollen haben ein halb viertel weins zu steüwer von der gemein wegen.
- Jtem forter mehr hat die gemein ein Bach die da zeücht an, Auszwendig dem Mülbederich vnd vff Rheingehneymer marck, jn der selben Beche hat die gemein macht zu fischen, Dasselbig haben sie mit vnradt gebraücht Vnd haben erfunden jn der gemein, das man dasselbig nymmer thun soll, vnd sollen das brauchen wie sie das gesatzt haben bey der eynung, für der Sonnen vffgang, noch der Sonnen nidergang sol nyemants jn der Bech fischen Bey einem pfundt heller, vnd wohe das ein jklicher gemeins man sicht, der sol das bey seinem Eyde die er der gemein gelthon hat fürpringen vnd rügen, vnd wohe der das nit thut, vnd dasz mansz gewaren würdt, Der sol dasz selbig pfundt heller geben.
- Jtem furter meher Ob man eynen fünde der Reüssen dar jne legt der soll der gleichen gerügt werden für .1. lib. heller.
- Jtem welcher frönen sol, der sol alwegen bereidt sein jn eygener person vn noch lossung desz Schulthessen vnd der Dorffmeister verwilligung vnd so eyner das nit thut, der sol. II.  $\beta$   $\mathcal{R}$ . verfallen sein der gemein.

## V.

# Miscellen.\*)

---

### I.

#### Eigentliche Beschreibung vndt Verlauf der Plünderung zue Annweiler.

---

Demnach die Schwedische Armée im Monat Octobris dieses ablaufenden 1639t. Jahrs diese landen vndt reuier abermahln bezogen, vndt das Hauptquartier zu Bellheim bey Germersheim gehabt, Seindt Mitwochs den 23t. dito vff 3000 Mann vndt drüber, gedachter Armée, zu Ross vndt Fuess, mit vielen Wägen vndt Kärch naher Annweiler marchiret, deren vff 200 zu Pferd etwan 2 stundt vor den andern für die Statt kommen, vndt ohne einige ordre noch manier in die Statt begert. Weiln sie aber also ohne ordre vndt vngestümmer weiss daher kamen, die Statt ahn allen orten vmbritten vndt nach den leuthen vff den Mauren schossen, war leichtlich zu schliessen

---

\*) Unter dieser Ueberschrift beabsichtigen wir in unseren Verein-  
gaben kleinere Mittheilungen zu veröffentlichen, welche, ohne eine besondere  
geschichtliche Bedeutung zu beanspruchen, doch für manchen Leser von  
Interesse sein werden. Wenn uns die pfälzischen Geschichtsfreunde durch  
zahlreiche Einsendung kleinerer historischer Notizen in den Stand setzen würden,  
diesen Theil unserer Mittheilungen möglichst reichhaltig zu machen, so wären  
wir denselben aufrichtig dankbar. Die beiden in diesem Hefte gegebenen Mis-  
cellen sind aus den werthvollen von Herrn Ministerialrath Heintz in München  
unserem Vereine geschenkten Sammelbänden von auf die pfälzische Geschichte  
bezüglichen Akten und Manuscripten entnommen. Das Original der ersten  
Miscelle befindet sich in einem Bande, welcher vornehmlich Aktenstücke und  
Briefe aus der Zeit des dreissigjährigen Krieges enthält. Die oben gegebene

zu was endt sie kommen weren. Weiln wir aber von mehrem Volckh nichts wusten, noch nachrichtung haben kondten, wurden diese vff die anderthalbe stundt mit guete vndt böse Wort bester massen vffgehalten, biss sie auch endtlich sahen das sie nichts schaffen kondten, auch selbst zweifelten ob das ander Volckh auch kommen würde, haben sie sich von der Statt zurückh begeben, vndt eine guet viertel stundt vff dem Ackerfeldt bey der Papier Mühlen gehalten. In dem kam das ander Volckh wie ein Armée den Waldtbühl herunder, Also baldt wandten sich die ersten, vndt kamen. zugleich der Statt zugezogen, naheten sich ahn allen orthen der Mauren, welche sie gantz vnbringet, vndt also baldt ahn allen orthen sturmeten. Als nun die Bürgerschaft einen solchen ernst vndt gewalt sahe, entfiel ihnen hertz vndt mueth, Sahen wol das es vmb vns geschehen, vndt da kein Widerstandt nutzen, sonder ihr fürnemen ärgern vndt entzündn würde, verliess der mehrentheil die Mauren vndt gewehr, vndt suchte ein jeder wo er sich mit Weib vndt Kind für der ersten Furie verstecken vndt saluieren möchte. Also baldt wurd die Mauer ahn etlichen orthen bestiegen, ahn etlichen durchlöchert, kamen also ohne Widerstandt mit grossem geschrey vndt bewehiter handt in die Statt. Da war nichts gehört als Häuser vffschlagt, Kisten vndt Kasten zerhauen, vndt ein jämmerliches geschrey der gefundenen leuth. Da war bey ihnen nichts als rauben vndt plündern, vndt die verborgene erschrockene leuth herfür zu suchen, dieselbe besuchen, ängsten, schlagen, theils biss vff das hembdt aussziehen, theils auch gar die hembder auss dem leib zu reissen, auch der kleinen Kinder in diesem nicht verschonet, etliche leuth peinigen, reidlen vndt sonsten vnbarmerziger weiss

---

„Beschreibung“ wurde, wie es scheint, Collectanten mitgegeben, welche von der Stadt Annweiler aus Anlass jener Plünderung mit Genehmigung der Pfalzgräfin Louise nach Frankreich und in die Schweiz gesandt wurden, um dort bei reformirten Glaubensgenossen Liebesgaben für Annweiler zu sammeln. Eine in Meisenheim zu diesem Zwecke veranstaltete Collecte ergab etwas über vierzig Reichsthaler und sieben bis acht Malter Getreide. Die zweite Miscelle gewinnt durch die Person des erhabenen Fürsten, zu dessen Ehren die so tragisch endende Festlichkeit veranstaltet wurde, erhöhte Bedeutung. Wir erinnern nur daran, dass dies der spätere König Max Joseph I. von Bayern war, und dass dessen Vermählungsfeier mit seiner ersten Gemahlin Wilhelmine Auguste, Tochter des Landgrafen Georg Wilhelm von Hessen-Darmstadt am 30. September 1785 stattfand. Beide Miscellen geben wir unverändert in der Sprache und Orthographie des Originals.

tractiern, dem mehrentheil Mann, Weib und gesind grosse plünder vffgeladen, die sie ihnen haben hinaus tragen, oder vber die mauer hinaus werffen müssen. Da ward nicht allein keines menschen, was stands oder wesons es were: Sondern auch keines orts, wie heimlich, heilig oder sonsten frey solches sein möchte, verschonet. Die Kirch vndt Pfarrhaus, darinn sich der mehrentheils Weib vndt Kind saluiert hatten, als daselbsten für solcher Furie etwas befreit vermeint zu sein, wurden also baldt vffgeschlagen, Jederman darinnen besucht, ausgezogen, weggeschleppt, auch sonsten mit theils weisbildern vnverantwortlicher weiss vmbgangen. Den Todtkranken Pfarrer im beth nicht allein hin vndt wider gerissen sondern auch besucht, vndt die leydtücher vnder seinem loib herfür gerissen vndt geraubet, In der Kirchen den Gottskasten zerschlagen vndt geraubet. Das Rathaus ebenmässig vffgeschlagen, alle gemach Kisten vndt Schänckh darinnen zerhauen vndt eröffnet, Alle Brieff, Priuilegia vndt andere notwendige tocumenten verworffen, zertretten, verwustet vndt theils vertragen, Dieser Statt Siegel, vndt was sonsten etwas werth gewesen, so man noch nicht alles wissen kan, weg genomen, Viel Pupillen guet, so daselbsten in verwhahrung gewesen, alles geplündert vndt geraubet, Summa Türcken vndt Vncristen hetten ohne grosse Vrsach nicht mehr Vbermueth vndt Tyranny vben können als sie gethan haben, Dergestalt. das auch etliche officierer so darbey gewesen, (Vnder welchen ein Rittmeister, etliche Leutnant, davon einer Hans Adam Stockb, alhie bürtig, Herren Obrist Jhmen hoffmeister Hans Caspar Kummel, vndt andere mehr;) selbst zu mitleiden bewegt, haben ahngefangen zu wehren vndt widerstandt zu thun, Aber nichts helfen wollen, dan wan diese ahn einem orth wehreten fiellen die andere mit andern wider ein, biss endtlich die officierer die leuth nacheinander genomen vnd hauffenweiss zusammen in gemelten Hans Adam Stocken hoff geführt vndt sie daselbsten mit schildwachten bewahren lassen. Seindt diesem nach mit grossem raub, so gueten theils von benachbarten Orthen hieher gefehet gewesen, vngefehr ein stundt vor der nacht naher ihrem läger gezogen, Alles Vieh, Pferd, Früchten, fürhandene baarschaft, viel wein, alle mobillien, Summa was tragens oder führens werth gewesen, mitgenommen, Nichts hinderlassen als zerschlagene aussgeplünderte Häuser, arme verderbte, nackende vndt theils verwundete leuth, welche sich also baldt auss angst vndt foreht, das diese oder andere den folgenden tag etwan widerkomen möchten, aber solche ängsten vndt schrecken nicht mehr erwarten wollen, dieselbe nacht noch mit

Weib vndt Kind, mit grossen Jamer in berg vndt waldern begeben, vndt etlich tag vndt nacht elendiglich in regen vndt kält ohne speiss darinnen sich behelffen müssen, biss man iemandt haben kondt welche man naher dem läger schickte, solches ahzubringen, vndt vmb ein Schriftlich Salua Guardia, nur damit die arme leuth wider nach Hauss dörrften, abgehalten, welches man auch den 5t. tag hernach, nach gelittenem schaden, erlangt. Mit diesem allem ist das rauberische Volckh noch nicht gesätigt gewesen, Sondern als weren wir gantz in die acht, vndt zum gemeinen raub gegeben, hat sich den folgenden tag, vndt ehe die abgeordnete noch vff dem weg waren, fast gleiche ahnzahl Volcks widrumb vff den weg begeben, das Jenig so sie den vorigen tag vermeint vbrig gelassen zu haben, follendts zu holen, vndt villeicht wie andere benachbarte orth, in brandt vndt asche zu legen. Seindt aber von der zu Landau ligender Kay. Guarnison zertrennet, etliche nidergemacht, vff die 60 gefangen vndt vber 100 Pferdt in die Statt geführt worden, das vbrig ist mit spott vndt schaden wider zurtück ins läger gezogen. Hieruff möchte man nun billich einwenden vndt sagen, wir möchten vnss dermassen ahn ihnen mit Worten oder wercken vergriffen, vndt solches mit vnserm vngehorsam oder halsstarigkeit ahn vnss billich vervsachet haben. Daruff bezetzgen wir das wir die geringste Vrsach dieses vnverhofften vndt mehr als feindlichen Vberfalls vndt Verderben bey vnss nicht ermessen können, Sintemahl wir sie im geringsten niemahls, so vnss bewust, offendiert oder beleidiget haben. Sie selbst haben vnss auch die geringste schuldt nicht vffgelegt oder zugemessen darauss sie einige vrsach ahn vnss genommen hetten. Wir hetten vnss auch nimmermehr dessen gegen ihnen versehen, sondern ein bessers, billich, von ihnen gehoffet. So haben sie auch im geringsten nichts an vnss zuor schriftlich noch mündtlich begert, viel weniger von vnss abgeschlagen worden. Die ahnwesende officierer haben zwar hernach zu ihrer entschuldigung fürwenden wollen, Sie hetten ordre gehabt etliche wägen Furage vndt prouiant alhie abzuholen, hetten sich desswegen bey dem thor ahnmelden wollen, were aber niemandt da gewesen, der ihnen antwort geben hette. Aber diese entschuldigung ist falsch, dan der Schulthes alhie vndt etliche Bürger vff der Mauren, vndt sonderlich ahn demselben thor blieben, biss die Soldaten, auch einer der obgenandten officierer, so ahn den andern seiten eingestiegen waren, schon mitten in der Statt waren, da hatte sich gleichwol noch kein officierer sehen lassen, denen wir doch von ihnen begert, vndt ihnen zugeruffen da

einige officierer da weren, wolten wir mit ihnen tractieren, aber keiner sich abmelden wollen, Sondern mit schiessen vndt stürmen iederman von der mauren geiagt. So ist auch auss allen vmbständ vndt gewisse nachrichtungen vngezweifelt zu schliessen, das diese Plünderung der gantzen Armée, Ja den höchsten officierern nicht allein bekandt gewesen, sondern von ihnen erlaubt vndt zugelassen, wo nicht gar commandiert worden, dan der meiste theil officierer knecht, hoffmeister, quartiermeister vndt andere diener vndt bagagie gosindt gewesen. Dem sey nun wie ihm wolle, es ist geschehen, vndt ist der schaden vnwiderbringlich, kann niemandt besser sagen wer schuldig daran ist als die Jenigen so darzu geholffen haben, wir müssen es Gott heimstellen, vndt denselben bitten, das er vns gedult darinnen verleye vndt andere für solcher ruin gnädiglich behüten wolle. Amen.

## II.

**Gedächtniss der Maximilian und Wilhelminen geheiligten  
Abende. 1786.**

Magnus ab integro saeculorum nascitur ordo,  
Jam redit & virgo, redeunt Saturnia regna.  
Virg. Ecl. IV. 5.

Mit Wonne erinnern wir uns noch des Tages, der vielleicht auf Jahrhunderte den Grund zu Zweibrückens und der verbrüderten grossen Völker Glückseligkeit legte und die der späte Enkel, eine Nachwelt Teutscher Patrioten, noch segnen wird. Und wer wird ihn segnen, ohne die Bruderliebe die ihn schuf zu preisen? ohne *Karl* zu segnen, dem Gott ins Herz gab, Pfalzbairens von Jhm gerettete Ehre und Glück im geliebtesten Bruder zu befestigen. Auch er wollte die wiederkehrende Hoffnung durch festliche Freuden bei uns verherrlichen. Welche Menge eines theilnehmenden Volks eilte nicht an den Festen heiterer Abende, ihre Fröhlichkeit mit den Freuden der besten Fürsten zu mischen! Welcher redliche, für das Wol seines Vaterlandes betende Unterthan wird nicht mit Dank zum Himmel, und mit einigem Vergnügen an den Tag zurückdenken, an welchem *Maximilian*, der Stolz unseres Landes, seine Bestimmung Völkern Glück zu stiften, zuerst in *Wilhelminen*

empfinden lernte! Auch unserer Schule warl der 30. September ein feierlicher Tag, ein Tag der Freude, an welchem wir riefen: lang lebe *Karl* und *Amalia*: Lang lebe und mehre sich *Maximilian* in *Wilhelminen*. Dreizehn Monate klagten wir über die in ihrer schönsten Blüte uns entrissene Hoffnung: noch flossen unsere Thränen am Grabe des theuersten Erbprinzen, den Gott der Erde nur zeigte, Gottes Wege sind wunderbar. Er liess uns glücklich werden. Waren wir auch fromm und dankbar genug dem höchsten? Er entzog uns unsern Liebling, und erhob ihn zum Himmel; wir starrten indem wir ihm nachsahen. Und nun erscheint uns wieder ein Frühling der Hoffnung, und Segen träufelt aus seinem Füllhorn zur frohern Erde hinab! *Maximilian* der Geliebte mit *Wilhelminen* einer edlen Fürstin der Hessen, führen mitten im Winter den schönsten Frühling in Zweibrücken wieder ein und streuen Aussaat des wiedererscheinenden Heiles auf ein erstorbenes Land aus. — Ich sehe Sie in einer Reihe von glückseligen Jaren, umgeben von Söhnen und Enkeln, gesegnet vom frolokenden Volke, freudig dahinleben und das späteste Alter erreichen. Wie *Wolfgang*, der Sohn *Ludwigs* und einer frommen Fürstin der Hessen, selbst der *Anna* des Grossmütigen Philipps von Hessen Tochter, ein grosser und später Nachwelt heiliger Name ward, so werde auch der Name *Maximilian* und *Wilhelmine* zu einem grossen Namen; in Ihnen verjünge sich das erste Fürstengeschlecht der Teutschen, das nach so manchen Schlägen des Schicksaals nie ganz erlag, sondern nach einiger Zeit wieder schöner hervorgieng. Diess sind die Wünsche getreuer Völker, diess sind die Gebäter, die sie zum Throne des Hächsten aufsteigen lassen. So wir Ihm gehorsamer werden, wird uns Gott erhören. Auch ich darf auf den Altar noch einige Blumen mit inbrünstigem Herzen streuen; auf den Altar, wo alles Volk in Freude sein Opfer dem Gott der Güte weihte.

Aber auch mitten unter lachenden Rosen lagen dornigte Hekken verborgen, und ach nicht ohne Traurigkeit endigte sich ein Tag eines Festes, dessen Freuden der Himmel selbst begünstigt hatte. Unvergesslich sei er uns, unsere irdische Freuden zu mässigen, unsere Gebäter inbrünstiger für unserer Fürsten Wohl zu machen und in Ihnen des Göttlichen Segens würdiger.

Doch izt sei mein Anfang noch fröhlich, wie die festliche Tage selbst.

Erfüllt mit einem Herzen voll von theilnamender Freuden über das Glücke seines geliebtesten Bruders und voll Hoffnungen



der Ewigkeit seines Durchlauchtigsten Hauses, stellte auch unser theuerster Herzog eine lange Freuden Feier an, dessen erste Scene zu Karlsberg, seit dem 8. Dez. anhub. Auch Zweibrücken, die Mutterstadt des glorreichsten Hauses Pfalzbairen, sahe den 9. Dez. seine und der Hessen Fürsten bei sich einziehen. Die nach dem Urtheil aller Fremden Königliche Beleuchtung einer ganzen Stadt war ein einziger Ausdruck der Devotion gegen seinen Herzogen, durch dessen Vorsorge alle Finsterniss wich, und gegen den Pfalzgraven, der mit seiner Geliebten das Licht der Hofnung zurückbrachte. Und so hatte vielleicht Zweibrücken die Erwartung seiner Fürsten, wie sich selbst übertroffen. Auch die Erleuchtung des Herzoglichen Schlosses, in dessen Hof man durch eine Hoherleuchtete Ehren Pforte einzog, drückte die höchste Freuden brüderlichen Herzens aus. In dem eben so zierlich erleuchteten Theile des Gartens hinterm Schlosse, erhob sich ein Luftballon in seiner Pracht, verwandelte sich nach und nach in einen vollen Mond, ward zum röhlichen Sterne und flog endlich über unserm Horizont weg; ein nie in Zweibrücken gesehenes Kunststück des Kurpfälzischen Herrn Hauptmanns von Clossmann. Aber dem Karlsberg, einem Ort, auf welchem die Natur sich in ihrem prächtigsten und geschmackvollsten Gewand zeigen konnte, ward die Ehre eines der schönsten Feste zu theil. Zur linken des fürstlichen Schlosses stehet die Orangerie, ins Gevierte ein grosses Gebäude, von einem Haupttheile desselben benamst, ein grosser Hof in der Mitte, welcher zu einem Venetianischen Markt ausgeschmückt werden sollte. Er war gleich einem Zelte, mit purem Tuche gedeckt, dessen Dach kegelförmig sich endigte, und die Seitenwände enthielten die Öfen, welche den ganzen weiten Raum erwärmten. Die Täuschung der Kunst stellte hier eine Aufführung von Steinen dar, und ein jeder, noch der Bauart und Materie unwissende konnte keinen Augenblick daran zweifeln. Inwendig war alles mit Malereien geziert und hell erleuchtet, die Deke stellte den Himmel vor und zwischen den Wolken leuchteten Sterne. In der Mitte war ein freier runder Plaz zu Tänzten bestimt, und rund umher standen die Stände der Kaufleute in drei Reihen, so, dass man dazwischen herum gehen konnte: auch aller Zwischenraum war mit grünem Gesträucho geziert und erleuchtet.

Aus diesem Zelte konnte man in die daran stossende Orangerie geben, die den Fürsten und ihrem Gefolg zum Speiss Saal und Aufenthalt diente, woraus sie von Zeit zu Zeit auf den Markt und

zu Tänzen sich begaben. Man müsste diesen Ort öfter besucht haben, als ich, um nur einiger massen die Herrlichkeit zu beschreiben, welche ihn zu einer Wohnung der Götter geweiht zu haben schien. — Eben wie mitten im schönsten Frühling, grüntem und blühten die Bäume allerlei Art; Blumen in Kränzen und Töpfen nach dem Leben, wechselten mit andern Zierrathen ab, brennende Lampen in allerlei Gestalten zusammengestellt, hatten den Abend zum herrlichen Tage gemacht. Um 6 Uhr nahm die Messe ihren Anfang und währte ohngefähr biss nach Mitternacht, den 14 und 15ten Dezember. Jedermann so diesem Feste beiwohnte, erschiene in Venetianischer Maske; der Zufluss von Fremden war so gross gewesen, dass es auch an solchen fehlen musste, und die Güte unserer fröhlichen Fürsten war so gross, dass auch viele Zuschauer in ihrer anständigen Kleidung erscheinen durften.

Glücklich und Vergnügt, wie dieses, giengen alle vorherigen und auch noch einige folgende vorüber. Unsern geliebten Fürsten *Karl* und *Amalien*, *Maximilian* und *Wilhelminen*, und den ihnen nun verschwägerten Fürsten leuchtete Heiterkeit und Freude aus den Augen. *Zweibrücken* sahe sie wieder den 16ten. Eine Menge Fremden sahe sie mit uns, und in einem Lustfeuer das Sinnbild auch der grössten irdischen Freuden. In eben jenem Theil des Gartens hinter dem Schloss erhob sich ein Tempel dessen unterer Stok 7 Hallen und der obere 5 Hallen. An dem untern Stok waren Gemälde angebracht, die in ihrer Beleuchtung den Tempel zierten. Plötzlich zündete ein fürstlicher Wink das Lustfeuer; Raketen stiegen auf und Feuerräder spielten. Und nun entzündete sich der untere und dann der obere Theil. Auf jeder Seite brannte ein Vivat und in den obern Hallen die Namen der Fürsten. Raketen, Feuerräder und Schwärmer machten ein abwechselndes Schauspiel das sich mit einmahligen Krachen einer Menge aufsteigender Raketen, die den gestirnten Himmel mit neuen Sternen zu besetzen schienen, endigte. Die herrliche Nacht war ein Götterfest, zu dessen Begehung mit Tänzen und spielen sich eine Zahllose Menge einfand, welche der Wunsch, die Fürsten, auf denen Völker Heil und Hofnung ruhet, in der Nähe vorühren zu dürfen, herbeigezogen hatte. — Eilf Tage sollten in Wonne und Vergnügen hinfließen, ehe sie sich mit Schrecken und Gefahren endigten, um zween noch folgende Götterfeste zu vernichten. Aber so musste leider, ein einzig zum Unglück ausgegangenes Fest den Schluss machen, und alle schon vorhergenossene Freuden und Vergnügen

in Leidwessen verkehren! Der unglückliche Tag, der 19te Dezember, wird gewiss jedem, besonders aber den Gegenwärtig gewesenen, ein ewiges Gedächtniss bleiben! Auch ich bin ein Augenzeuge dieser unglücklichen Nacht, wo einige ihren noch ferne glaubenden Tod, plötzlich fanden, einige aber auch, wol zu längern Qualen, vielleicht auch noch zu ihrem Heile, aufbehalten wurden, langsamern Todes zu sterben. Nie in meinem Leben wird der Gedanke dieses Abends, meinem Gedächtniss verlöschen! Eines der prächtigsten und köstlichsten Feuerwerke, würde die Nachahmung des Vesuvus, und die Feuer eines Hymens Festes geworden sein, wemms nicht Nachahmung des Vesuvus gewesen wäre, mit welcher selbstn grosse Gefahren verbunden gewesen. — Doch was zögere ich, den Unfall zu erzählen.

„*Quanquam animus meminisse horret, — —*  
 „*Incipiam.*

In Karls Lust, einem, eine halbe Stunde von Karlsberg gelegener, zum Vergnügen unseres Fürsten von ihm selbst ausersehener Ort, sollte der Abend des 19ten Dezembers gefeiert werden.

Bei Ankunft der Durchlauchtigsten Herrschaften sollte in dem der Kaskade in Karls Lust gegenüber stehenden kleinen Pavillon, ein Vulkan unter dem Donner einer Kanonade in Feuerflammen ausbrechen. Die Kanonade, so wie das Feuer und der aufsteigende Rauch sollte nach und nach stärker und heftiger werden, biss endlich der Berg, in seinem Mittelpunkte sich öffnend, Ströme Feuers ausspie. Das Donnern der Kanonen sollte darauf immer stärker werden. Während als aus dem Schlunde des Berges, — welchen einige Tausend Raketen füllten — Flammen aufstiegen, und glühende Asche, als sein Auswurf, über ihn herab rollt, sollten von Zeit zu Zeit Raketen aufgelassen und noch mehreres Feuerwerk abgebrannt werden.

Unter einem fürchterlichen Donner von Kanonen, und dem Krachen der so ungeheuern Menge Raketen, die zu gleicher Zeit aufstiegen, sollte auf einmal der ganze Berg gänzlich, vom obersten biss zum untersten Bassin, verschwinden. Auf dem untersten Bassin waren durch Kunst Schwanen verfertigt, welche brennend darauf herum schwimmen sollten. Darauf würde alles in einen alten auf Corinthische Art gebauten Tempel verwandelt werden. Hymen, zwo brennende Fakeln haltend, erscheint in der Mitte des Tempels, ihm zur Seite zween Altäre von dem nemlichen Feuer

erleuchtet. Sobald der Rauch sich würde verzogen haben, erscheinen auf beiden Seiten des Tempels zween Haufen junger Nymphen und Satyren, welche Blumenkränze tragen und durch Gebärden ihre Verwunderung beim Anschauen des Tempels bezeigen sollten. Eine angenehme Musik und Gesang beginnt darauf und die Nymphen und Satyren singen Hymnen. Das Feuerwerk unterhalb der Kassade und die brennende Schwanen und Enten auf dem Bassin, sollten das Feste beschliessen.

Fama hatte der Ruf dieser Feierlichkeiten weit umher getragen, wodurch eine Menge Fremden sich versamleten, um auch der Freuden der in aller Pracht sich zeigenden Bruderliebe unsers Durchlauchtigsten Regenten, theilhaftig zu werden. Schon sehnte sich Jedermann voll heisser Erwartung, nach dem Schall der Trompete, welche die Ankunft der Herrschaften Verkündigen würde. Nach dem vierten Tone der Trompete sollte alles seinen Anfang nehmen: zweimal erscholl sie schon. — Die Kanonen donnerten schon, gleich als tobe das verborgene Feuer um auszubrechen; einzelne Raketen sollten aufsteigen, wie wenn der Berg schon Feuer sprührte. Anstatt aber —

- „Hier Freunde, zittert mir der Griffel aus der Hand,
- „Gott, ach steh' mir bei, um weiter fortzufahren;
- „Zu neu ist dem Gedächtniss jener Augenblick,
- „Der vielen unvermuthet ein heisses Grabe ward.
- „Noch denk ich nicht ohne Schauer, an diesen Jammerstand,
- „Da Gottes gnädiger Blick, von uns schien weggewandt.

Anstatt dass eine Rakete steigen und alsdann erst verspringen sollte, versprang sie ohne zu steigen, zündete eine zum Verfolg bereit liegende Pulver Masse, eine ungeheure Zahl von Raketen und Schwärmern an. Schrecklich wars und noch hielte mans für Kunst; Ungeheures Feuer war in einer Sekunde in dicken Rauch verwandelt: die Raketen krachten und prasselten fürchterlich durch die Lüfte. Das wegen Anzündung des Feuerwerks in der Mitte desselbigen, aufgeschlagene Gerüst, gerieth dadurch sogleich in Flammen.

Ein edler Künstler der Artillerie Major Wanger, stand auf dem Gerüste um das Feuerwerk zu dirigiren. Allzusehr mit seiner Arbeit beschäftigt und zu eifrig in seinem Dienste, sahe er keine Gefahr. Mit einer seiner Unteroffiziere, sogleich ein Raub der Flammen; noch hauchte ein anderer, um ihnen nachzufolgen.

Neun andere heulten Jammer und wünschten gleichen Tod. Schon zwanzig Jahre diente jener Mann, Treu und eifrig der Hohen Kurpfalz und fand im Dienste der Menschen seinen schnellen Tod. Den folgenden Tag wurde sein verbrannter Leichnam ein Skelet, Stands gemäss begraben. Die so noch von seinen Untergebenen übrig geblieben, umringten seinen Sarg und folgten mit tiefsten Schmerze seiner Leiche. Zwei Kompagnien von der Herzoglichen Garde folgten ihr. Auch ich war bei seiner Beerdigung und der über Prediger Sal. K. 9. v. 24 durch Herrn Inspektor Schwarz gehaltenen Rede, zugegen und weihte ihm Zähren. Nach ihm wurde der verbrannte Leichnam eines seiner beherzten Gefährden, des Kanonier Korporals Fortens unter Begleitung 50 Mann von der Garde in die Kühle Erde gelegt und von dem nemlichen Redner über Sprüchwörter 27. v 1 ein Vortrag gethan. Die 3te Leiche waren die Reste eines dabei verunglückten Zimmermanns, und die dritte Standtrede war über Jakobi 4. v 14. Diese 3 Leichenbegängnisse erfüllten den Nachmittag des 20. Dezembers. Ausser diesen drei ersten Opfern wünschten sich noch sechs andere tödlich verwundete, theils Artilleristen theils Handwerks Leute, das Ende ihrer Leiden, welches sie früher oder später fanden. Nur drei andere, durch Brand oder Fall unglückliche konnten noch Hofnung zur Rettung haben. Ein einziger, der in gleicher Gefahr, wagte einen Sprung aus den Flammen, und entrann ohne sehr beschädigt zu sein. Von einem andern sagt man, dass er sich schon gerettet hätte, aber durch das Jammern und Schreien um Hülfe, der noch im Feuer befindlichen, zum Mitleid bewogen, nochmals hinauf gestiegen sei, um sie zu retten zu suchen, und da noch seinen Tod gefunden habe. Ein so edles Beispiel der Treue und Menschlichkeit, verdiente wenigstens ein Ehrenmahl. Doch Gott lohnet besser, als Menschen. Diess war das traurige Ende, der Freudig angefangenen Feste. Nichts hörte man mehr als ein dumpfes Geschrei und Lamentiren um Hülfe. Eine feierliche Stille beherrschte hierauf den Ort, und Jedermann suchte traurig und niedergeschlagen den nach Hause führenden Weg. Nur sahe man noch Leute mit Geschirr und Werkzeuge eilen, um der Gewalt des um sich greifenden Feuers zu wehren. Unsere beide theure Fürsten und Ihre Freunde, opferten auch nach erhaltenor Nachricht, diesen bedaurungswerten, Zähren voll Menschlichkeit und Mitleids; und Gott rettete sie selbst aus den Gefahren, die über Ihnen schwebten.

Der gütigste Fürst eilte den Verwundeten zu Hilfe, und trauerte dann tief. Der Schmerz rief aus ihm: „*diess ist der unglücklichste Tag meines Lebens!*“

Möchte er doch der letzte unglückliche Tag seines Lebens und dieses eine Reihe von Glückseligkeiten sein, die die Wünsche treuer Völker sind!

Gott erhöere uns und lasse sie noch lange unter seinem Schutze und unter dem Schatten des Pfälzischen Stamms sicher und zufrieden wohnen.

Zweibrücken im Jahr 1785.

Frid. Christ. Karl  
von Fürstenwärther.



**VI.**  
**Jahresbericht**  
des  
**historischen Vereines der Pfalz**  
für 1877/78.

— ♦ —

Das vorliegende 7. Heft der Mittheilungen des historischen Vereines der Pfalz hat etwas geringeren Umfang als sonst und gelangt auch später zur Vertheilung. Es wurde dies veranlasst durch die anfänglich bestehende Absicht des Vereinsausschusses, als hauptsächlichsten Beitrag eine urkundliche Geschichte des Speierer Reichstages von 1529 aus der Feder des Vereinsbibliothekars, des Herrn Pfarrer und Schulinspector Julius Ney dahier, zu veröffentlichen. Unter der Hand jedoch ist dem Verfasser der Stoff so mächtig angewachsen, dass es vortheilhafter erschien, statt für zwei Jahre zusammen ein Buch von ca. 20 Bogen auszugeben, die letztere Arbeit als besondere Gabe für das Jahr 1878/79 den Vereinsmitgliedern zu bieten. Dies wird, wenn nicht früher, zwischen Ostern und Pfingsten nächsten Jahres geschehen können, und damit würde dann auch wieder zu der ursprünglich für die Veröffentlichung dieser Mittheilungen festgesetzten Zeit, welche von der gegen Pfingsten abzuhaltenden Generalversammlung nicht allzuweit entfernt sein soll, zurückgekehrt sein.

Was den Jahresbericht für 1877/78, den der Unterzeichnete an dieser Stelle ebenso wie in der im Juni dieses Jahres abgehaltenen Generalversammlung zu erstatten beauftragt ist, so hat sich derselbe, da dem nächsten, 8. Heft der Vereins-

mittheilungen einen solchen beizugeben nicht beabsichtigt ist, zu erstrecken über die Zeit vom Ende des Monat Juni 1877 bis zum Schlusse des Kalenderjahres 1878. Indem ich mit den unserer Bibliothek zu Theil gewordenen Bereicherungen beginne, ergreife ich mit Vergnügen die Gelegenheit, um den durch Tauschverkehr mit dem unsrigen verbundenen Geschichts- und Alterthumsvereinen Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz, sowie anderen gelehrten Körperschaften des In- und Auslandes den lebhaftesten Dank auszusprechen für die bei unseren geringeren Mitteln uns fast beschämende Fülle werthvoller Zusendungen. Auch von einem Privaten, Dr. v. Behr, haben wir für unsere Vereinsschriften eine kostbare Gegengabe erhalten, nämlich dieses Gelehrten Genealogie der in Europa regierenden Fürstenhäuser mit Wappenbuch. Unter den Gebern die unsere Büchersammlung mit Geschenken bedacht haben, steht in erster Reihe das k. b. Reichsarchiv unter der Leitung des Herrn Geheimrath Dr. Franz von Löher, der selbst die drei ersten Bände der von ihm herausgegebenen archivalischen Zeitschrift geschenkt hat, mit den viele Bände umfassenden bayerischen Landtagsverhandlungen aus der ersten Hälfte des XVI. Jahrhundert, sodann das germanische Museum in Nürnberg mit einem reich ausgestatteten Werke: Quellen zur Geschichte der Feuerwaffen. Daran schliessen sich als Geschenke der Verfasser Würdinger, Pfalzgraf Philipp des Streitbaren Vertheidigung Wiens gegen die Türken 1529 und Redtenbacher, Steinmetzzeichen von deutschen Bauwerken, ferner von dem Vereinsrechner, Herrn Regierungsrath Schwartz, die vollständigen stenographischen Berichte über die Verhandlungen des Frankfurter Parlamentes, sowie kleinere Gaben von Frau Professor Weiss, Herrn L. Heydenreich, Stabsarzt Dr. Mayrhofer u. A.

Was aber dieses Jahr zu einem besonders bedeutsamen für die Vereinsbibliothek gemacht hat, ist eine Sammlung ältester Speierer Drucke aus der Zeit von 1472—1512 in 45 Nummern meist von sehr beträchtlichem Umfange, welche Herr Wilhelm Meyer aus Speier, Secretär der k. b. Hof- und Staatsbibliothek und Mitglied der k. b. Akademie der Wissenschaften in München, als ein Zeichen seiner Anhänglichkeit an die engere Heimath dem Vereine übergeben hat. Welche Wichtigkeit eine derartige



Sammlung für das Museum in der Stadt Speier haben muss, geht daraus hervor, dass, so Bedeutendes einst von Bürgern derselben an Ort und Stelle selbst sowohl als auswärts, namentlich in Venedig, für die Ausbreitung der Buchdruckerkunst geleistet wurde, an Speierer Incunabeln in den hiesigen Bibliotheken kaum 10 Exemplare vorhanden waren. Daher hat der Ausschuss des historischen Vereines der Pfalz in Anerkennung des hohen Verdienstes, welches unser gelehrter Landsmann durch Schenkung oben erwähnter Sammlung um denselben sich erworben, ihn zum Ehrenmitgliede des Vereines ernannt.

Zu unserer Alterthümersammlung, die stets der besondere Stolz des Vereines bleiben wird, übergehend, habe ich vor den Erwerbungen des letzten Jahres noch einiger Geschenke, die uns im Jahre 1876/77 zugekommen sind, zu erwähnen: so von dem Hauptmanne im k. b. II. Pionierbataillon, Herrn E. Skell, ein mittelalterlicher Sporn, gefunden in Rheinzabern; von Herrn Lehrer Benz in Maudach ein Speer und zwei Thongefässe, der früh-alemannischen Zeit angehörend; von Herrn Oberförster Kraus in Kaiserslautern Waffenfragmente, gefunden auf dem »Blutacker« bei Kaiserslautern (Schlachtfeld von 1713 und 1794); von Herrn C. Dafferner dahier eine römische Ueberfalle zu einem Thorverschluss; endlich von der Direction der pfälzischen Eisenbahnen verschiedene Eisengeräthe, eine Steinplatte mit Relief, Schmuckfragmente u. A., gefunden bei dem Germersheim-Lauterburger Bahnbau, sowie Fundgegenstände von andern Bahnlinien.

Unter den Zugängen des letzten Jahres, wodurch die Sammlung in allen ihren Theilen wesentlich vermehrt wurde, sind hervorzuheben zahlreiche Reste von Leichenbrandbegräbnissen, als Urnen mit verbrannten Knochenresten, Grablämpchen aus Thon, Glasschalen, ein Balsamarium aus Bein, Bronceringe, Puppen aus Thon und vieles Andere, gefunden in einer Tiefe von 2,40 m. im Bereiche des unerschöpflichen römischen Leichenfeldes hiesiger Stadt bei der Kanalisation der Ludwigs-, Kater- und Berghauserstrasse im Juli 1877. Eine auf dem Pionierübungsplatze dahier gefundene schöne Bronzemünze von Hadrian übermittelte dem Vereine Herr Oberstlieutenant

De Ahna. Im »Hünengraben« bei Otterberg gefundene Alterthümer, eine ohne Drehscheibe gefertigte Urne, ein Halsring und Arminge aus Bronze kamen uns von Herrn Oberförster Zahn durch Vermittelung des Herrn Rentbeamten Hilger zu. Die Erwerbung von ungefähr 20 in Rheinzabern gefundenen römischen Silber- und Kupfermünzen vermittelte Herr Bezirksamtman von Moers. Einen interessanten Steinhammer sandte Herr Lehrer Bernauer in Königsbach. Aus Rheinzabern stammt eine Partie Griffel aus Bein oder Bronze, Stücke von römischem Wandverputz mit Bemalung, ein Hahn aus terra sigillata, der wohl als Kinderspielzeug diente, und manches Andere. Der inzwischen verstorbene Herr Fabrikant Schmittgen dahier schenkte eine in der Tiefe von 5 m. auf seinem Eigenthume ausgegrabene Glasflasche von gefälliger Form aus der spätrömischen Zeit. Beim Bau des Fröbelhauses in Speier gefundene Bronzelöffelchen und Terracotten übergab dem Vereine Herr Privatier Wernz, desgleichen zwei Gewandnadeln, ein Pferdegeschirrtheil von Bronze, aus Rheinzabern stammend, zwei zinnerne Kannen aus dem ehemaligen Kloster bei Hördt etc. Eine sehr interessante Erwerbung gelang dem Conservator des Vereines, Herrn Stabsarzt Dr. Mayrhofer, bei einem Besuche der Ausgrabungen in Eisenberg. Der betreffende Bronzegegenstand (Tafel I), gefunden zu Eisenberg im Mai 1878, einen Meter tief in der Nähe römischer Gebäudereste, diente vermuthlich als Deichselbeschläg und gleicht ganz dem von Lindenschmit beschriebenen früheren Funde von Geinsheim bei Neustadt, nur dass der sogenannte Aufhalter, der dort als Hahnenkopf erscheint, hier ganz deutlich als Basiliskenkopf sich zu erkennen giebt. Gleichfalls aus Eisenberg und zwar von Herrn Lehrer Eller erhielten wir zwei fränkische Graburnen und ein bronceenes Riemenbeschläg. Weiter erwähnen wir ein Radschloss und ein Schwertfragment (Griff mit Parierstange), Geschenk des Herrn Kunstgärtner Velten, und ein Siegel der Herrn von Bolanden nebst einigen Gegenständen aus Eisen, aus den Ruinen des Schlosses Bolanden stammend, Geschenk des Herrn Klug in Kirchheimbolanden und übermittelt durch Herrn Stabsarzt Dr. Moser in Zweibrücken. Drei Steinwerkzeuge, in Neustadt und auf dem Weinbiete gefunden, schenkte Herr A. Sieber in Neustadt, eine in einer

Kiesgrube ausgegrabene Steinaxt Herr Gutsbesitzer Jacob Koch II. durch Vermittelung des Herrn Einnehmer Leonhard, beide in Kirchheim a. Eck. Besonders hervorzuheben sind sodann zwei Geschenke des Magistrates der Stadt Speier, das eine, ein römischer Krug aus terra sigillata von seltener und zugleich sehr zierlicher Form, in der Stübergasse 1,40 m. tief gefunden und nicht weit davon in der Mörschgasse, aus einer Tiefe von 1,60 m. zu Tage gefördert, eine Steinaxt aus grauem Schiefer, bis jetzt der einzige derartige Fund in der Stadt Speier. Schliesslich nennen wir noch als Geschenke verschiedene Bronzegegenstände von Herrn Oberförster Grimmer in Ramstein, ein Ossarium von Herrn H. Weinspach in Speier, einen Plan des herzogl. zweibrückischen Schlosses Carlsberg bei Homburg von Herrn qu. Oberförster Lindemann in Carlsberg, eine Pergamenturkunde von Herrn Rentmeister Marneth in Pirmasens und zwei eben solche von Herrn Schwager in Ludwigshafen, endlich ausser drei kleineren Münzen eine werthvolle Goldmünze von Erzbischof Lothar von Trier 1611, gefunden in der Ruine Gräfenstein und eingesendet vom k. Forstamte Pirmasens.

Ueber die auf Kosten des Vereines unter aufopfernder Mitwirkung einiger Vereinsmitglieder in Kaiserslautern in dortiger Gegend vorgenommene Eröffnung mehrerer Hüengräber hat der Conservator in diesem Hefte bereits Mittheilung gemacht. Auch die gleichfalls im Auftrage des Vereines von Herrn Studienlehrer Dr. C. Mehlis in Dürkheim mit grossem Eifer betriebenen Ausgrabungen bei Eisenberg und im Stumpfwalde haben zu erfreulichen Resultaten geführt: ein Halsring (torques) von Bronze mit Schlussknöpfen und mit Rosetten geziert, gefunden bei der Aufdeckung eines Grabhügels im Stumpfwalde im September 1878 ist Tafel II, Figur a abgebildet und wird von Lindenschmit nach Versicherung des Herrn Dr. Mehlis zu den schönsten Funden der Rheinlande gerechnet; ebendasselbst Figur c stellt einen im Frühjahr 1878 in einem fränkischen Grabe zu Eisenberg gefundenen Bronzearmring dar.

Besondere Förderung wurde auch der Münzsammlung zu Theil, indem nicht nur ein geräumiger und praktisch einge-

richteter Münzschrank, ohne welchen eine übersichtliche Ordnung der Sammlung nicht möglich war, angeschafft, sondern auch der Bestand derselben um ca. 150 neue, zum Theil sehr werthvolle Nummern vermehrt wurde. Noch eine andere, erst im Entstehen begriffene Abtheilung unserer Sammlung, die des Frankenthaler Porzellans, erhielt eine ausgiebige Bereicherung, indem bei einer Versteigerung in Blieskastel von dem hiesigen Museum gemeinsam mit dem Gewerbemuseum in Kaiserslautern vorbehaltlich späterer Theilung 48 mit den feinsten Malereien geschmückte Erzeugnisse der zur Zeit Carl Theodors so hoch berühmten Frankenthaler Porzellanmanufactur erworben wurden.

Doch weitaus die Krone aller dieser Erwerbungen, ja unserer ganzen, an Prachtstücken ersten Ranges reichen Sammlung ist der in der ganzen Gelehrten- und Künstlerwelt bereits durch Wort und Bild bekannt gewordene »Apollo von Speier«. Es ist dies eine Broncestatue von massivem Gusse, welche beim Umbau des Regierungsgebäudes dahier im Dezember 1876 in einer Tiefe von 4 Metern unter einer starken Schutt- und Brandmasse gefunden wurde. Die Figur ist in der grössten Ausdehnung des Erhaltenen 0,44 m. hoch, und wird die Gesamthaltung der Gestalt bedingt durch das schräge Aufliegen des linken Vorderarmes auf einem hochstützenden Gegenstand, von dem noch unförmliche Reste an der Unterseite des Armes sich finden; in der Rechten erkennt man das Plectrum. In der unmittelbaren Nähe dieser Apollostatue wurde ein kleiner Altar aus Buntsandstein, 0,06 m. hoch, in der Mitte oben mit einer Vertiefung für die Libation, desgleichen eine Reibschale aus Sandstein gefunden. Die genannten Gegenstände wurden von einem hohen Präsidium der k. b. Regierung der Pfalz, vorbehaltlich des Staatseigenthumes, dem historischen Vereine der Pfalz huldvollst überlassen. Um die eminente Bedeutung dieses Fundes klar zu machen, bedarf es nur der Anführung einiger Stellen aus der Abhandlung des berühmten Archäologen, Hofrath Stark in Heidelberg, welcher nachdem er kurz zuvor ein anderes wichtiges Broncewerk unserer Sammlung, das Medaillon mit dem Raub des Ganymedes in Heft LVIII, 1 der Jahrbücher des Vereines von Alterthumsfreunden im Rheinlande

in würdigster Weise publicirt hatte, in Heft LXI unsern Apollo unter Beigabe einer auf Kosten des historischen Vereines der Pfalz angefertigten photographischen Abbildung beschrieben hat; diesen und einen weiteren Aufsatz widmete dann der Verein von Alterthumsfreunden im Rheinlande der im September 1877 in Wiesbaden tagenden Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner als Begrüssungsschrift. Auf Seite 36 nun urtheilt Hofrath Stark: »Ueberblicken wir die ganze Bronze nun als einheitliche Bildung, so tritt uns eine griechische Idealgestalt ächtester Art, nicht irgend ein genrehafter Einfall, ein idyllischer Vorwurf, etwa eines Fischerknaben mit der Angel, wie man gemeint, unabweislich entgegen.« Und weiterhin: »Aber noch mehr, ein Apollo ist uns darin gegeben mit jenem wundersamen Anfluge einer strengeren, gleichsam naiveren Kunst, wie sie den Apollogestalten eines Onatas, eines Pythagoras, eines Kalamis unmittelbar vor und neben Phidias eignete, und wie diese alterthümliche und doch so anmuthige Weise mit so merkwürdiger Feinheit von jener griechischen, nach Rom verpflanzten Künstlerschule eines Pasiteles, Stephanos, Menelaos, Apollonios bewusst erneuert wird. — In wahrhaft überraschender Weise werden wir von der Speierer Bronze hingeführt zu jener vor zwei Jahrzehnten im Hause del citaredo zu Pompeji entdeckten lebensgrossen Bronze eines Apollo. — Was hier in wahrhaft vollendeter Weise uns begegnet, dieser anziehende bewusste Archaismus einer hoch entwickelten Kunst, davon ist in unserer Bronze in den einzelsten Theilen ein schärferer (schwächerer?) Nachklang.« Endlich äussert derselbe Gelehrte: »Also wir sehen, auch dieses Motiv (die auf den Baumstamm niedergelegte Chlamys) ist wohl bezeichnet, aber unsere Bronze dasjenige Beispiel desselben, in dem der Zauber anmuthiger Naivetät einer strengeren Kunst am reinsten bis jetzt ausgeprägt ist. Ein weites Feld der archäologischen Arbeit öffnet sich für uns von da in der ästhetischen Entwicklung des Ideals und der Materie des Apollo Citharoedus, ebenso wie in dem historischen Nachweise auf bestimmte Culturgegenstände, auf die Verehrung des panionischen, delischen, milesischen Apollo gegenüber dem delphischen im langen

Schleppgewande.« Die Abhandlung schliesst mit dem gewiss jeden Pfälzer sympathisch berührenden Wunsche: »So möge denn fortan der leierspielende Apollo auch als schönes Zeugniß römischer, die griechische Kunstwelt und freie Idealität in sich fortführende und den Germanen überliefernde Gesittung am Rhein das Museum zu Speier schmücken.«

Und so darf wohl auch ich diesen Bericht schliessen mit dem Ausdrucke der Hoffnung, dass die Mitglieder des historischen Vereines der Pfalz ein günstiges Bild von dem Gedeihen des Vereines daraus gewonnen haben. Kann auch eine Provincialsammlung wie die unsrige sich nicht messen mit einem bairischen Nationalmuseum oder einem germanischen Museum, und am allerwenigsten unsere literarische Thätigkeit einen Vergleich wagen mit der einer Gelehrtenakademie, so glaube ich doch behaupten zu dürfen, dass das Interesse für die Geschichte des engeren Staatsverbandes, der Landschaft, der Vaterstadt, welches nirgends gleich lebhaft und allgemein verbreitet ist als in Deutschland, nicht bloss von den geistigen Mittelpunkten der Nation, den Universitäten und gelehrten Instituten genährt wird, sondern dass, wenn diese die grossen Wasseradern der Ströme und Flüsse sind, wir die dem unsrigen ähnlichen Vereine mit den grösseren und kleineren Kanälen vergleichen können, welche das belebende Nass den Fluren unmittelbar zuführen.

Speier, den 31. Dezember 1878.

**Dr. W. Harster,**  
II. Vereins-Secretär.



## VII.

### Auszug

aus der Rechnung des historischen Vereines der Pfalz  
für das Vereinsjahr 18<sup>77</sup>/<sub>78</sub>.

#### I. Einnahme.

	<i>ℳ</i>	<i>℔</i>
1. Aktiv-Rest der Rechnung von 18 <sup>76</sup> / <sub>77</sub> . . . . .	2108.	27
2. Mitgliederbeiträge aus 18 <sup>76</sup> / <sub>77</sub> und zurück . . . . .	21.	—
3. Beiträge von 415 Mitgliedern zu 3 <i>ℳ</i> für 18 <sup>77</sup> / <sub>78</sub> . . . . .	1245.	—
4. Beitrag der Stadt Kaiserslautern für 18 <sup>77</sup> / <sub>78</sub> . . . . .	17.	14
5. Geschenk des Herrn Bierbrauers Gustav Weigel in Rheinzabern . . . . .	7.	—
6. Zinsen des Depositums für 18 <sup>77</sup> / <sub>78</sub> . . . . .	18.	19
Gesamteinnahme	3416.	60

#### II. Ausgabe.

	<i>ℳ</i>	<i>℔</i>
1. Postporti, Frachtkosten und Botenlöhne . . . . .	75.	79
2. Regiebedürfnisse . . . . .	44.	—
3. Gehalt des Vereinsdieners . . . . .	100.	—
4. Buchdrucker- und Buchbinderlöhne . . . . .	576.	82
5. Bibliothek und Sammlungen . . . . .	991.	30
6. Beitrag zum Gesamtvereine für 1877 und 1878 . . . . .	18.	—
Gesamtausgabe	1805.	91

Die Gesamteinnahme beträgt 3416 *ℳ* 60 *℔*

Die Gesamtausgabe » 1805 *ℳ* 91 *℔*

Demnach Aktiv-Rest 1610 *ℳ* 69 *℔*

Speier, den 31. Dezember 1878.

Der Vereinsrechner:

Schwarz.

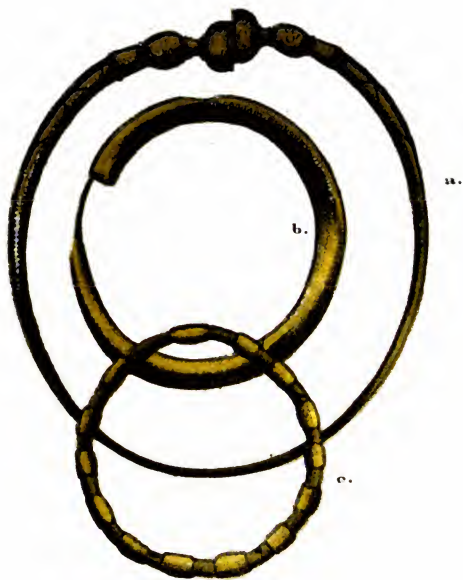
**Geschäftswalter des historischen Vereins**

sind die Herren:

1. Landrichter Becker in Annweiler.
2.       »      Alwens in Bergzabern.
3. Studienlehrer Dr. Mehliß in Dürkheim.
4. Rentbeamter Stadler in Edenkoben.
5. Bezirksgerichtsrath Reiffel in Frankenthal.
6. Bezirksamtmann v. Mörs in Germersheim.
7. Lehrer Heyl in Göllheim.
8. Subrektor Stolz in Homburg.
9. Pfarrer Dengel in St. Ingbert.
10. Rentbeamter Hilger in Kaiserslautern.
11.       »      Wolff in Kirchheimbolanden.
12. Dekan Schätzler in Kusel.
13. Rektor Dreykorn in Landau.
14. Revisor Schwager in Ludwigshafen.
15. Dekan Dr. Leyser in Neustadt.
16. Rentbeamter Marnet in Pirmasens.
17. Lehrer Pfeiffer in Rhein Zabern.
18. Professor Hahn in Zweibrücken.











# Mittheilungen

des

## historischen Vereines

der

P f a l z.

VIII.

---

Speier.

L. Gilardone'sche Buchdruckerei, vorm. D. Kranzbühler.

1879.



**Geschichte**  
des  
Reichstages zu Speier  
im Jahre 1529

von  
**Julius Ney,**  
Pfarrer in Speier.

Mit einem Anhang ungedruckter Akten und Briefe.







## Vorwort.

---

Die Geschichte der grossen Reichsversammlung, welcher die protestantische Kirche ihren Namen verdankt, ist zuerst von Joh. Joach. Müller in seiner 1705 zu Jena erschienenen Historie von der evangelischen Stände Protestation und Appellation ausführlich dargestellt worden. Während mehr als hundert Jahren ist dieses verdienstvolle Werk in Verbindung mit den bei Sleidan und Seckendorf gegebenen Ausführungen die Hauptquelle für jenen Reichstag geblieben. Erst die dreihundertjährige Gedächtnissfeier der Speierer Protestation im Jahre 1829 gab wieder Anlass zur Herausgabe mehrerer Schriften, welche die Geschichte jenes denkwürdigen Ereignisses zum besonderen Gegenstande hatten. Tittmann in Leipzig, Zimmermann in Darmstadt, Johansen in Kopenhagen und Gass in Breslau beschäftigten sich mit derselben, ohne jedoch dabei aus neuen Quellen zu schöpfen. Dagegen war die von A. Jung in seinen Beiträgen zur Reformation gegebene 1830 erschienene Geschichte des fraglichen Reichstages eine werthvolle Bereicherung der historischen Literatur und bleibt bis heute wegen der derselben beigegebenen Briefe und Akten aus dem Strassburger Archive unentbehrlich.

Seitdem ist eine eingehende besondere Darstellung der Geschichte des Reichstages von 1529 nicht mehr erschienen. Die kürzere Erzählung derselben, welche in dem 1858 zu Gotha herausgegebenen Retscher-Almanache aus der Feder von Dr. Ebrard sich findet, stützt sich wesentlich auf jene Arbeit von Jung. Auch die aus Anlass der Gründung des Retscher-Vereins um dieselbe Zeit gewechselten Streitschriften haben wenig zu einer weiteren Aufhellung der Geschichte jener

Reichsversammlung beigetragen, da es den Verfassern dabei nur auf die Lösung der weniger wichtigen, in vorliegender Schrift auf Grund der Urkunden wohl endgültig entschiedenen Frage über das Sitzungslocal des Reichstags ankam. Um so mehr und bedeutenderes zuverlässiges Material ist in den grossen Werken von Bucholtz und Ranke, sowie in zahlreichen seit fünfzig Jahren veröffentlichten Specialforschungen über die Geschichte der Reformationszeit niedergelegt. Vor Allem ist hier K. Th. Keims schwäbische Reformationsgeschichte zu nennen, welche den Reichstag von 1529 mit besonderer Ausführlichkeit behandelt und durchweg aus den ersten Quellen schöpft. Ebenso enthalten die im Corpus Reformatorum herausgegebenen Briefe Melancthons, sowie die von Klüpfel in seinen Urkunden des schwäbischen Bundes im Auszuge abgedruckten Briefe des Memminger Reichstags-Gesandten Joh. Ehinger mancherlei, was den älteren Bearbeitern des Gegenstandes unbekannt geblieben war.

Mein Amt als Pfarrer in der Stadt, in welcher vor 350 Jahren jene Versammlung tagte, legte mir den Wunsch nahe, zunächst zu meiner eigenen Belehrung die Geschichte derselben gründlicher kennen zu lernen. Die Zuvorkommenheit der betreffenden Archivvorstände machte es mir möglich, dabei ausser dem nothwendigen gedruckten Materiale auch eine Reihe wichtiger, bisher grossentheils unbekannter Archivalien zu verwerthen. Die Verwaltung des kgl. baier. allgemeinen Reichsarchivs gestattete mir nicht nur, die in den derselben unterstellten Archiven vorhandenen einschlägigen Aktenstücke einzusehen, sondern gab mir auch wichtige Fingerzeige über den Inhalt derselben und genehmigte, dass die Akten nach Speier gesendet und in den Localitäten des kgl. Kreisarchivs benützt werden durften. Auch die reichhaltigen schon von Ranke benützten Akten der Reichsstadt Frankfurt durfte ich in den Räumen des hiesigen Kreisarchivs studiren. Die mir durch höchsten Erlass des kgl. Staatsministeriums des kgl. Hauses und des Aeussern wohlwollend zugestandene Erlaubniss zur Benützung des kgl. baier. geheimen Haus- und Staatsarchivs machte es mir möglich, während eines Aufenthaltes in München die sowohl in dem herzoglich bairischen, als auch in dem

pfälzischen Theile desselben vorhandenen werthvollen Schätze kennen zu lernen. In gleich zuvorkommender Weise wurde mir gestattet, von den in dem kgl. würt. Staatsarchive zu Stuttgart und dem städtischen Archive zu Augsburg vorhandenen hieher gehörigen Aktenstücken Einsicht zu nehmen. Ebenso wurde mir das hiesige Stadtarchiv auf das bereitwilligste geöffnet. Endlich unterstützten mich die Verwaltungen der hiesigen kgl. Lycealbibliothek, der grossherzoglichen Universitätsbibliothek in Heidelberg und der kgl. Hof- und Nationalbibliothek in München bei meinen Studien in einer Weise, welche mich zu aufrichtigem Danke verpflichtet. Diesem Danke gegen Alle, welche meine Arbeit förderten, hiermit öffentlich Ausdruck zu geben, ist mir ein tiefgefühltes Bedürfniss.

Indem ich nun die vorliegende Schrift als Frucht dieser Studien der Oeffentlichkeit übergebe, bin ich mir der Mängel derselben nicht unbewusst. Gerne hätte ich meine archivalischen Nachforschungen noch mehr ausgedehnt und namentlich über die Vorgänge vom 19. bis zum 25. April weitere urkundliche Nachrichten zu gewinnen gesucht. Aber ich wollte das aktenmässige Material doch nicht noch weiter anwachsen sehen, und glaubte auch auf Grund der von mir eingesehenen Akten ein Bild jenes wichtigen Reichstages geben zu können, welches, wenn auch nicht auf absolute Vollständigkeit, so doch, weil unmittelbar aus den Urkunden entnommen, auf Treue und Verlässigkeit Anspruch machen kann.

Die Beilagen zu gegenwärtiger Arbeit enthalten ungedruckte Akten und Briefe über den Reichstag, deren Beigabe manchen Lesern nicht unwillkommen sein wird. Die Orthographie der Originalien habe ich bei dem Abdrucke derselben beibehalten und nur zur Erleichterung des Verständnisses die Interpunktion, sowie damit zusammenhängend den Gebrauch der grossen Anfangsbuchstaben leise geändert. Ausserdem habe ich die in einzelnen Aktenstücken jener Zeit bis in's Unerträgliche gehende Häufung von Buchstaben, soweit dieselbe ersichtlich bloß den einzelnen Copisten zur Last zu legen war, gemildert und z. B. statt vssschuss vsschuss, statt vnnd vnd, statt entpfannenn empfangen gesetzt. Die Rücksicht auf den Raum nöthigte mich, auf die Wiedergabe der wichtigsten

## VIII

Aktenstücke mich zu beschränken. Nur die Briefe der Nördlinger Abgeordneten wurden, obwohl in denselben manche Notizen sich finden, welche von geringerer Wichtigkeit sind, dennoch in ihrem ganzen Wortlaute abgedruckt, um an diesem Beispiel einen Begriff von den mancherlei Gegenständen zu geben, welche bei Gelegenheit einer Reichsversammlung die Gemüther der Reichstagsgesandten bewegten.

Es ist ein bedeutsames Stück allgemeiner deutscher Geschichte, welches wir darzustellen versuchten. Da aber die Stadt Speier der Schauplatz jener Begebenheiten war, so dürfte es speciell für die Mitglieder unseres pfälzischen historischen Vereins nicht ohne Interesse sein, die Geschichte jenes berühmten Reichstages in den Vereinsmittheilungen zu finden. Dass ich bemüht war, diese Geschichte objektiv wiederzugeben und jedes Wort zu vermeiden, durch welches Andersgläubige verletzt werden könnten, dafür möge die Schrift selbst Zeugniß geben. Wenn in derselben trotzdem der Standpunkt, von welchem aus ich als Protestant die Geschichte der Reformationszeit betrachte, klar hervortritt, so war dies bei der Natur der darzustellenden Ereignisse nicht zu vermeiden. Ausdrücklich aber bitte ich, für diesen Standpunkt nur meine Person verantwortlich zu machen und nicht den historischen Verein der Pfalz, zu dessen Ausschusse zu gehören ich die Ehre habe.

Speier, im September 1879.

Der Verfasser.

---

## Inhaltsübersicht.

	Seite
1. Politische und kirchliche Verhältnisse vor dem Reichstage im Allgemeinen . . . . .	1
2. Verhandlungen über die Wahl Ferdinands zum römischen Könige und die Auflösung des schwäbischen Bundes . .	10
3. Das Ausschreiben des Reichstages und die damit zusammenhängenden Verhandlungen . . . . .	25
4. Vorbereitungen der Stadt Speier zu dem Reichstage . .	32
5. Der Einzug der Fürsten und Reichstagsgesandten . . .	42
6. Die zur Majorität gehörigen Theilnehmer an dem Reichstage	51
7. Die der Minorität angehörenden Theilnehmer an dem Reichstage . . . . .	73
8. Eröffnung des Reichstages. Die kaiserliche Proposition .	96
9. Die Bestellung des Ausschusses . . . . .	112
10. Die Verhandlungen des Ausschusses über die Glaubensfrage	121
11. Die Begründung der Abstimmungen im Ausschusse. Gutachten über die Glaubensfrage und Instructionen für einzelne Ausschussmitglieder . . . . .	133
12. Die Verhandlungen des Ausschusses über die anderen Propositionspunkte. Weitere Begebenheiten bis zum 3. April . . . . .	148
13. Die Verhandlungen vom 3. April. Einschüchterungsversuche gegen die Städte und Supplication derselben. Verhandlungen der Stände und des Ausschusses bis zum 9. April . . . . .	163
14. Die Sitzungen der Stände vom 10. und 12. April. Beschwerde der evangelischen Fürsten und Stände . . .	178
15. Verhalten der einzelnen Städte zu dem Beschlusse der Stände vom 12. April. Ausschliessung Daniel Miegs von dem Reichsregimente . . . . .	190
16. Die Sitzungen der Stände vom 13., 14., 16. und 17. April. Vorbereitungen zu einem Bündnisse der evangelischen Fürsten und Städte . . . . .	206

	Seite
17. Die Sitzung vom 19. April. Protestation der evangelischen Fürsten und Stände . . . . .	223
18. Die erweiterte Protestationsschrift vom 20. April . . .	236
19. Vergeblicher Vermittlungsversuch. Unterschrift und Besiegelung des Abschiedes. Weitere Verhandlungen der Mehrheit mit den evangelischen Fürsten bis zum 24. April	255
20. Weitere Begebenheiten in diesen Tagen. Schluss des Reichstages. Appellation der evangelischen Stände . .	268
21. Abreise der Fürsten und Reichstagsgesandten. Schlussbemerkungen . . . . .	281

### Beilagen.

#### I. Aus der markgräfllich Brandenburgischen Abtheilung des kgl. bair. Kreisarchivs Bamberg.

1. 30. Nov. 1528. Ausschreiben des Reichstags . . . . .	291
2. 6. Febr. 1529. Vollmacht des Markgrafen Georg für Hans von Seckendorf . . . . .	294
3. Febr. Instruction für Hans von Seckendorf zum Reichstage in Speier . . . . .	295
4. 25. März. Lazarus Spengler an Georg Vogler . . . . .	297
5. 27. März. Der Rath von Nürnberg an Markgraf Georg .	298
6. Ende März. Gutachten eines ungenannten Gelehrten über die kaiserliche Instruction . . . . .	299
7. Ende März. Gutachten der sächsischen und hessischen Räte über das Ausschussbedenken . . . . .	301
8. Anfangs April. Zweites Gutachten der sächsischen und hessischen Räte über das Ausschussbedenken . . . . .	304
9. Mitte April. Bedenken des Markgrafen Georg . . . . .	305

#### II. Aus den Heilbronner Akten des kgl. württembergischen Staatsarchivs zu Stuttgart.

10. 12. April. Hans Riesser und Johann Baldermann an Heilbronn . . . . .	306
11. Mitte April. Relation der Heilbronner Abgeordneten über den Verlauf des Reichstags . . . . .	308

#### III. Aus den Akten der Reichsstadt Nördlingen im kgl. bair. Reichsarchive zu München.

12. 28. Febr. Jacob Widemann und Georg Mair an Nördlingen	312
13. 3. März. Widemann und Mair an Nördlingen . . . . .	314
14. 8. März. Widemann und Mair an Nördlingen . . . . .	315

15.	10. März.	Bürgermeister und Rath von Nördlingen an Widemann und Mair . . . . .	316
16.	11. März.	Widemann und Mair an Nördlingen . . . . .	318
17.	20. März.	Widemann und Mair an Nördlingen . . . . .	318
18.	24. März.	Widemann und Mair an Nördlingen . . . . .	323
19.	9. April.	Widemann an Nördlingen . . . . .	324
20.	15. April.	Widemann an Nördlingen . . . . .	329
21.	16. April.	Widemann an Nördlingen . . . . .	332
22.	19. April.	Der Rath von Nördlingen an Widemann und Mair . . . . .	333
23.	20. April.	Widemann an Nördlingen . . . . .	334
24.	20. April.	Mair an Nördlingen . . . . .	336
25.	25. April.	Widemann und Mair an Nördlingen . . . . .	336

IV. Aus dem kgl. bair. geheimen Staats-  
archive zu München.

26.	3. Febr.	Kaiser Karl V. an Kurfürst Ludwig von der Pfalz . . . . .	337
27.	14. Febr.	Kaiser Karl V. an Kurfürst Ludwig . . . . .	338

V. Aus dem kgl. bair. Kreisarchive zu  
Würzburg.

28.	13. Jan.	König Ferdinand an Bischof Conrad von Würzburg	339
29.	19. Febr.	Instruction des Bischofs von Würzburg für seine nach Speier abgeordneten Räte . . . . .	340
30.	5. März.	Die Würzburger Räte an Bischof Conrad . . . . .	342
31.	8. März.	Die Würzburger Räte an Bischof Conrad . . . . .	344
32.	12. März.	Bischof Conrad von Würzburg an König Ferdinand . . . . .	344
33.	15. März.	Relation der Würzburger Räte über die Eröffnung des Reichstags . . . . .	345
34.	18. März.	Bericht der Würzburger Räte über die Bestellung des Ausschusses . . . . .	346
35.	April.	Bericht der Würzburger Räte über die Ankunft der Fürsten und Botschafter, sowie über das Gefolge des Bischofs von Würzburg . . . . .	347
36.	April.	Gutachten des Bischofs von Würzburg über das Ausschussbedenken . . . . .	349
37.	Ende April.	Schlussbericht der Würzburger Räte . . . . .	350

VI. Aus der kgl. bair. Hof- und National-  
bibliothek zu München.

38.	April.	Bericht über den Einzug der Fürsten in Speier	351
-----	--------	---	-----

## VII. Aus dem Stadtarchive zu Augsburg.

39.	23. Febr.	Wolfgang Langenmantel an den Rath von Augsburg . . . . .	353
40.	15. März.	Matth. Langenmantel an Augsburg . . . . .	354
41.	22. März.	Matth. Langenmantel an Augsburg . . . . .	354
42.	5. und 8. April.	Herwart, M. Langenmantel und Hagk an Augsburg . . . . .	355
43.	13. April.	Die Augsburger Gesandten an Ulrich Rechlinger und Anton Bimel, Bürgermeister in Augsburg . . . . .	356
44.	15. und 17. April.	Die Augsburger Gesandten an Augsburg . . . . .	356
45.	19. April.	Herwart und M. Langenmantel an Augsburg . . . . .	357

## VIII. Aus dem städtischen Archive zu Frankfurt a. M.

46.	12., 19. und 30. März.	Fürstenberg an Frankfurt . . . . .	357
47.	7. April.	Fürstenberg an Frankfurt . . . . .	358
48.	11. April.	Fürstenberg an Frankfurt . . . . .	359
49.	15. und 17. April.	Fürstenberg an Frankfurt . . . . .	359
50.	17. April.	Fürstenberg an Frankfurt . . . . .	360

## IX. Aus dem Archive der Stadt Speier.

51.	Verordnung über die während des Reichstages von Wirthen und Gastgebern zu berechnenden Preise . . . . .	361
	Register . . . . .	363
	Berichtigungen . . . . .	368
—————		
	Verzeichniss der Mitglieder des hist. Vereins der Pfalz . . . . .	369





## 1. Politische und kirchliche Verhältnisse vor dem Reichstage im Allgemeinen.

Auf dem 1526 zu Speier gehaltenen, zahlreich besuchten Reichstage war trotz des anfänglich herrschenden Zwiespaltes schliesslich ein einstimmiger Beschluss in Sachen der Religion zu Stande gekommen. Kaiser Karl V., seit Jahren von Deutschland abwesend, hatte zwar durch seinen Bruder, den Erzherzog Ferdinand und seine anderen Commissarien das entschiedene Verlangen gestellt, dass die Stände des Reiches von dem alten Herkommen in Kirchenlehre und Gebräuchen in keiner Weise abwichen. Namentlich begehrte er die strenge Durchführung des Wormser Edictes, welches Luther und seine Anhänger mit der Acht belegte und seine Lehre verbot. Aber die evangelischen Fürsten und Stände liessen sich auf einen derartigen Beschluss nicht ein. Zudem war das Verhältniss des Kaisers zu dem Pabste durch die von Letzterem dem Gegner Karl's, König Franz I. von Frankreich gewährte Unterstützung, welche zur Zeit des Zusammentrittes des Reichstages in der am 22. Mai 1526 geschlossenen Ligue von Cognac ihren offenen Ausdruck fand, erheblich geändert worden und es schien dem Kaiser nicht mehr gerathen, sein Verhältniss zu den der Reformation geneigten Fürsten Deutschlands noch zu verschlimmern. Unter diesen Umständen hielt man es auf beiden Seiten für das zweckmässigste, die definitive Entscheidung über die Glaubensangelegenheiten zu verschieben. Demgemäss wurde in dem am 27. August 1526 publicirten Reichstagsabschiede mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen, eine Gesandtschaft an den Kaiser zu senden und denselben zu bitten, baldmöglichst in

eigner Person nach Deutschland zu kommen und dafür Sorge zu tragen, dass binnen höchstens anderthalb Jahren zur Beilegung der Glaubensstreitigkeiten ein freies allgemeines Concil oder mindestens eine Nationalversammlung in deutschen Landen gehalten werde. Bis dahin sollten alle Stände des Reiches in Sachen des Wormser Edicts »für sich also leben, regieren und halten, wie ein jeder Solches gegen Gott und kaiserliche Majestät hoffet und vertrauet zu verantworten«.

Seit jenem Beschlusse fanden drei Jahre lang über die Glaubensfrage keine öffentlichen Verhandlungen statt. Durch denselben war ein gesetzlicher Boden zur Befestigung und weiteren Ausbreitung der Reformation gegeben, deren Grundsätze in immer weiteren Kreisen durchgeführt wurden. In Kursachsen, in Hessen und anderen Gebieten wurde die Organisation des evangelischen Kirchenwesens vollendet; an vielen anderen Orten schickte man sich an, das dort gegebene Beispiel zu befolgen, wobei man sich zuweilen zur Rechtfertigung seines Vorgehens ausdrücklich auf die angeführte Bestimmung berief.<sup>1)</sup> Aber eben dies rief bei den der Reformation abgeneigten Fürsten und Ständen eine immer wachsende Erbitterung gegen deren Freunde hervor. Dieselbe wurde noch bedeutend gesteigert durch die Pack'schen Händel. Allzu leicht hatte Landgraf Philipp von Hessen dem Kanzleiverweser des Herzogs

<sup>1)</sup> So antwortete der Rath von Reutlingen dem Abte Melchior von Königsbrunn auf dessen Verlangen, statt durch den von der Stadt aufgestellten verheiratheten Prediger „die göttlichen Aemter durch die von ihm eingesetzten Vicari und Helfer verfügen zu lassen“, im November 1528: „Dieweil der Abschied des jüngst gehaltenen Reichstags zu Speier enthält, dass etc., so bleiben wir billig dabei, und hat uns darum Niemand zu rechtfertigen oder einigen Eintrag zu thun, dieweil wir mit Verantwortung an kaiserliche Majestät durch obbemelten Abschied gewiesen sind.“ J. G. Füsing, Relation, wie es mit der Reformation der Stadt Reutlingen hergegangen. 1717. S. 143. Ebenso berief sich die Stadt Memmingen auf dem im November 1528 zu Ulm gehaltenen Städtetage zur Rechtfertigung ihres Vorgehens in Sachen des Glaubens auf jenen Artikel des Abschieds. K. Klüpfel, Urkunden des schwäb. Bundes. II. Stuttgart 1853. S. 330.

Georg von Sachsen, Otto von Pack, Glauben geschenkt, als dieser ihm Ende 1527 von einem Bündnisse Mittheilung machte, welches mehrere katholische Fürsten zu Breslau gegen die Lutherischen geschlossen haben sollten. Und jeder bei ihm etwa noch bestehende Zweifel wurde beseitigt, als ihm Pack im Februar 1528 eine Abschrift des angeblichen Bundesvertrages vorlegte. Hienach sollten sich König Ferdinand, die Kurfürsten Albrecht von Mainz und Joachim von Brandenburg, Cardinal-erzbischof Matthäus von Salzburg, die Bischöfe Wigand von Bamberg und Conrad von Würzburg und die Herzoge Georg von Sachsen, Wilhelm und Ludwig von Baiern verbündet haben, um den Kurfürsten von Sachsen, wenn derselbe Luther auszuliefern und den alten Glauben in seinem Lande wieder aufzurichten sich weigere, und den Landgrafen von Hessen zu überfallen und ihre Länder unter sich zu theilen. Es ist heute allgemein anerkannt, dass jene Abschrift gefälscht und ein derartiger Vertrag in Wirklichkeit nicht geschlossen worden war. Als Landgraf Philipp seinen Schwiegervater Herzog Georg von der ihm gemachten Mittheilung in Kenntniss setzte, antwortete dieser sofort, er wisse nicht das Mindeste von einem solchen Bündnisse, und wer das Original der angeblichen Urkunde gesehen zu haben behaupte, sei ein verzweifelter, ehrloser, meineidiger Bösewicht. Ebenso stellten die übrigen in der dem Landgrafen vorgelegten Abschrift genannten Fürsten jede Betheiligung an einem derartigen Bündnisse in Abrede. Aber schon war der stürmische Landgraf, welcher sofort umfassende Rüstungen getroffen hatte und einen Angriff nicht abwarten zu sollen glaubte, in das Gebiet des Bischofs von Würzburg eingefallen und bedrohte die Bambergischen und Mainzischen Lande. Zu Blutvergiessen kam es zwar nicht, aber da Landgraf Philipp von den nicht gerüsteten Bischöfen Ersatz seiner Kriegskosten begehrte, so bedurfte es der Vermittelung der Kurfürsten Ludwig von der Pfalz und Richard von Trier, um den Landgrafen zur Zurückziehung seiner Truppen zu bewegen. Am 5. Juni 1528 wurde zu Schmalkalden ein Vertrag des Landgrafen mit den Bischöfen von Würzburg und Bamberg und am 14. Juni bei Gelnhausen mit dem Kurfürsten von Mainz aufgerichtet, der zwar die Kriegs-

gefahr vorerst beseitigte, aber bei jenen Bischöfen und begreiflicher Weise auch bei den übrigen katholischen Ständen eine um so grössere Missstimmung gegen die lutherischen Stände und namentlich den Landgrafen hervorrief, als auf Grund des Vertrages der Kurfürst von Mainz und der Bischof von Würzburg eine Kriegsentschädigung von je 40,000 Gulden, der von Bamberg eine solche von 20,000 Gulden an Philipp zahlen musste. Ausserdem mussten sich die Bischöfe verpflichten, dass sie Hessen und Sachsen mit den Ihren nicht vom Worte Gottes drängen wollten. Zwar wurden nach einem späteren, am 30. Dezember 1528 zu Worms ebenfalls unter Vermittelung des Kurfürsten von der Pfalz abgeschlossenen Vertrage die Verbriefungen der Bischöfe wieder herausgegeben; da der Landgraf aber die ihm bereits bezahlten Summen nicht zurückzugeben hatte, so wurde damit jene Erbitterung nicht beseitigt, welche besonders in den massgebenden Kreisen des schwäbischen Bundes einen hohen Grad erreichte.<sup>1)</sup>

Auch die Stellung des Kaisers zu dem Pabste war mittlerweile wieder eine bessere geworden, und eben damit nahm die von 1526 bis 1528 durch den Kaiser in Deutschland beobachtete grössere Zurückhaltung in den religiösen Fragen ein Ende. Karl V. war der Sache der Reformation in Folge der ihm gewordenen Erziehung, wie der geistigen Atmosphäre, in welcher er nach Ranke's treffendem Ausdrucke lebte, zu keiner Zeit zugethan gewesen, suchte ihr vielmehr stets nach Kräften entgegenzuwirken. Durch die von Clemens VII. in Italien beobachtete feindliche Politik hatte er gezwungen werden können, seine Waffen gegen den Pabst zu wenden. Ja die deutschen Landsknechte hatten unter Georg von Frundsberg am

---

<sup>1)</sup> Ueber die Pack'schen Händel s. F. B. v. Bucholtz, Geschichte der Regierung Ferdinand des Ersten. Wien 1832. Band 3, S. 361—388. Leop. v. Ranke, deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation. 4. Auflage. Leipzig 1868. Band III, S. 29—35. Viele der darauf bezüglichen Urkunden bei J. G. Walch, Dr. Mart. Luthers sämtliche Schriften. Halle 1745. Band 16, S. 444—521. Eine Abschrift des Wormser Vertrages findet sich in Sammelband 2 des bischöflich Bambergischen Theiles des k. b. Kreisarchivs zu Bamberg. Fol. 194 ff.

6. Mai 1527 Rom erstürmt und den Pabst in der Engelsburg eingeschlossen. Aber wenn dies auch den Kaiser von entschiedenen Massregeln gegen die Anhänger und Begünstiger Luthers in Deutschland abhielt, so änderte es doch an seiner religiösen Gesinnung Nichts. Schon in seiner ersten Instruction für seinen Gesandten an Clemens VII. nach dessen Gefangennahme (Juli 1527) gibt Karl V. nicht nur seiner unveränderten Ergebenheit gegen den Pabst Ausdruck und spricht seinen Wunsch aus, »seiner Heiligkeit Hand und Füsse zu küssen, ihn in vollkommene Freiheit herzustellen und mit eigener Hand ihn wieder auf seinen Stuhl einzusetzen«, sondern er redet auch von der Nothwendigkeit, dafür zu sorgen, dass eine Ausrottung der irrigen Secten Luthers erfolge.<sup>1)</sup> Und die Massregeln, welche er in den Niederlanden gegen die Lutheraner ergriff, bewiesen, dass es ihm mit dieser Sorge Ernst war. Als die politischen Verhältnisse darum dem Kaiser den Wunsch nahe legten, mit dem Pabste Frieden zu schliessen, damit er seinen übrigen Feinden in Italien, besonders dem Könige Franz von Frankreich um so energischer zu begegnen vermöge, die ihm bisher versagte Belehnung mit dem Königreiche Neapel erhalte und endlich von dem Pabste als Kaiser gekrönt werde, da war es gewiss die geringste Schwierigkeit bei den Verhandlungen, den Kaiser zum Versprechen energischerer Massnahmen gegen die Reformation Luthers zu bestimmen. Im Laufe des Jahres 1528 schlossen sich nun Kaiser und Pabst wieder enger aneinander an. Letzterer hatte von dem Augenblicke seiner Befreiung an allen Aufforderungen des Königs Franz und der anderen Theilnehmer der Ligue, sich mit ihnen aufs Neue gegen den Kaiser zu verbünden, Widerstand geleistet, und auf die Zumuthung, denselben kraft seiner päpstlichen Machtvollkommenheit der kaiserlichen Würde zu entsetzen, soll er in richtiger Erkenntniss der wirklichen Sachlage geantwortet haben, das sei ein gefährliches Unternehmen, da sich in Folge dessen vielleicht ganz Deutschland von der Kirche trennen werde. Am 6. October 1528 kehrte der Pabst auf dringende Einladung der kaiserlichen Gesandten nach Rom zurück, welches

<sup>1)</sup> Bucholtz III, 99.

er 10 Monate vorher wie ein Flüchtling verlassen hatte, und wenn er auch von diesem Zeitpunkte an noch hin und wieder durch einzelne Kundgebungen zeigte, dass sein Misstrauen gegen den Kaiser nicht völlig beseitigt war, so war es ihm doch von nun an ernstlich um Frieden mit demselben zuthun. Schon am 2. September 1528 hatte er an den Kaiser im Sinne von Friedensvermittlungen geschrieben, und die am 8. Januar 1529 erfolgende Sendung des in der Christnacht geweihten Hutes und Schwertes an den kaiserlichen Feldherrn, Prinz Philibert von Oranien, der vor zwanzig Monaten bei der Eroberung Roms die päpstlichen Gemächer im Vatican eingenommen hatte, gab einen neuen Beweis der Friedensgeneigtheit des Pabstes. Den gleichen Wunsch nach Frieden hatte auch der Kaiser durch seine Gesandten an Clemens zu erkennen gegeben, und es ist nur eine Wiederholung des durch diese dem Pabste längst Gesagten, wenn Karl im April 1529, da eben der Speierer Reichstag seinen Anfang genommen hatte, in einem Briefe an den Pabst versichert, derselbe werde ihn stets als treuen und ergebenen Sohn erkennen, als einen besseren, denn die, welche der Pabst für solche halte. Die Einnahme Roms sei keineswegs auf seinen Befehl geschehen; er sei dem heiligen Stuhle ein viel zu gehorsamer und demüthiger Sohn und bereit, für denselben seine Person und Alles, was er habe, zu opfern. Und wenn er ihn dann einladet, zum Abschlusse des Friedens nach Spanien zu kommen, und ihm verspricht, ihn dort aufzunehmen, wie nur ein ergebener Sohn seinen Vater empfangen könne, er werde bei den Friedensverhandlungen seinen guten Willen in jeder Weise erkennen, wenn er schliesslich in jenem Briefe seine Person und seine Güter Gott und der päpstlichen Heiligkeit als dessen Stellvertreter zur Verfügung stellt, so mag man die Form dieses Schreibens theilweise auf Rechnung der üblichen Hofsprache stellen, hat aber keinen Grund, deren Aufrichtigkeit zu bezweifeln.<sup>1)</sup> Zwar wurde der förmliche Friedensvertrag zwischen Kaiser und Pabst erst nach dem Schlusse des Speierer Reichstags am

---

<sup>1)</sup> S. dieses Schreiben bei Lanz, Dr. K., Correspondenz des Kaisers Karl V. Leipzig 1844. Band 1. 296.

29. Juni 1529 zu Barcellona abgeschlossen. Aber nachdem im October 1528 Pabst Clemens durch seinen Nuntius am kaiserlichen Hofe Karl auf das dringendste hatte auffordern lassen, sich der Religion mehr als bisher anzunehmen und wenigstens dafür Sorge zu tragen, dass den Neuerungen, in denen man bereits weiter gehe, als Luther, und zur Leugnung von Taufe und Abendmahl vorgeschritten sei, ein Ziel gesetzt werde, so konnte sich der Kaiser keinem Zweifel darüber mehr hingeben, dass ein schärferes Vorgehen gegen die Anhänger der Reformation eine der ersten Bedingungen eines Friedens mit dem Pabste sei.<sup>1)</sup> Der Kaiser war darum schon längere Zeit vor dem Reichstage zu Speier entschlossen, das vollständig durchzuführen, wozu der Friede von Barcellona ihn bald nach demselben förmlich verpflichtete, mit seinem Bruder Ferdinand alle mögliche Mühe aufzuwenden, um der verpestenden Krankheit des Lutherthums entgegenzuwirken und die Gemüther der Irrenden zur wahren christlichen Religion zurückzuführen. Zu diesem Behufe wolle der Pabst alle in seiner Macht stehenden geistlichen Mittel gebrauchen; würden aber diese fruchtlos bleiben und die Irrenden die Stimme des Hirten nicht hören und in ihren Irrthümern hartnäckig und verstockt beharren, so habe Kaiser Karl und König Ferdinand gegen sie Gewalt anzuwenden und die Christo angethane Schmach nach Kräften zu rächen. Der Pabst aber wolle dafür besorgt sein, dass auch die übrigen christlichen Fürsten ein so heiliges Werk nach Vermögen unterstützten.<sup>2)</sup>

---

<sup>1)</sup> S. zu der vorausgehenden Darlegung Ranke III, 21 und 81 ff. und Bucholtz III, 136 ff.

<sup>2)</sup> S. den Friedensvertrag bei J. Dumont, *corps universel diplomatique du droit des gens*. A la Haye 1726. tome IV. partie II, S. 1 ff. Der oben angeführte Passus lautet in seiner Hauptstelle wörtlich: *Cum... nec minus Caesareae Majestati cordi sit, ut huic pestifero morbo congruum antidotum praeparari possit: Ideo actum extitit et conventum, quod Caesar et serenissimus Hungariae rex ejus frater.... omnem operam possibilem adhibebunt in hujusmodi erroribus, si fas est, sedandis, errantiumque animis alliciendis, ut ad rectos Christianae religionis tramites redeant, ipsamque religionem et*

Hätte bei den Entschliessungen der beiden hohen Brüder, des Kaisers Karl und Königs Ferdinand, die Rücksicht auf die Verhältnisse *Deutschlands* den Ausschlag gegeben, so hätten sie sich wohl gegen die Freunde der Reformation zuvorkommender gezeigt. Die äussere Macht des habsburgischen Hauses in Deutschland hatte damals zwar einen mächtigen Aufschwung genommen. Nicht nur hatte Ferdinand schon 1521 sofort nach seiner Ankunft aus Spanien, wo er erzogen war, ausser von den fünf österreichischen Erblanden auch von dem zwei Jahre früher durch den schwäbischen Bund dem Herzoge Ulrich abgenommenen Herzogthume Württemberg Besitz genommen, sondern er war auch, nachdem sein Schwager, König Ludwig von Ungarn und Böhmen in der unglücklichen Schlacht bei Mohacz am 29. August 1526 das Leben gelassen hatte, dessen Erbe geworden. Trotz der Bemühungen des Herzogs Wilhelm von Baiern, die böhmische Krone für sich zu erlangen, war Ferdinand am 24. Februar 1527 zum Könige von Böhmen gekrönt worden und behauptete sich im unbestrittenen Besitze dieses schönen Landes, zu welchem damals noch Schlesien und Mähren gehörte. Und auch in Ungarn war er zu Pressburg mit Stimmenmehrheit zum Könige gewählt und am 5. November 1527 zu Stuhlweissenburg als solcher gekrönt worden, nachdem sein Gegenkönig, der Woiwode Johann Zapolya mit Waffengewalt zum Rückzuge in seine Erbgebiete genöthigt worden war. Aber eben in Ungarn waren die Erfolge des Königs Ferdinand nur zeitweilige gewesen. Die Anhänger von Johann Zapolya, der von einem Reichstage in Stuhlweissen-

fidem apostolicamque sedem verbo aut facto laedere seu perturbare non praesumant. In qua re ipse etiam sanctissimus dominus noster salubribus illis spiritualibus antidotis commisso gregi ovibusque errantibus, tanquam communis pastor et pater consulens, omnem possibilem medelam pariter adhibere conabitur: quod si pastoris vocem non audiverint, Caesarisque mandata neglexerint, et in hisce erroribus obstinati et pertinaces permanserint, tam Caesar quam serenissimus Hungariae et Boëmiæ rex contra illos eorum potestatis vim distringent, illatamque Christo injuriam pro viribus ulciscuntur, curabitque sua sanctitas ut caeteri Christiani principes . . . tam sancto operi etiam pro viribus assistant.



burg zum Könige gewählt und von dem französischen Könige und dem Sultan als solcher anerkannt war, machten Ferdinand, welchem durch den drückendsten Geldmangel durchgreifende Massregeln unmöglich wurden, immer mehr zu schaffen, und der mächtige, damals auf dem Gipfel seiner Macht stehende Sultan Suleiman II., nachdem er bisher immer und zuletzt 1526 vor Mohacz den Christen gegenüber siegreich gewesen war, traf die ausgedehntesten Rüstungen, um Ungarn von Neuem anzugreifen und entweder für sich zu erobern oder dem darum sich eifrigst bemühenden Woiwoden Johann als seinem tributpflichtigen Vasallen zu überlassen. Und dass er dabei nicht an den deutschen Grenzen stehen zu bleiben, sondern alle Schrecken des Krieges, wie die Türken solchen zu führen pflegten, auch weiter nach Oesterreich und Deutschland zu tragen gedachte, darüber konnte kein Zweifel bestehen. Die Gesandten, welche König Ferdinand 1528 an den Sultan geschickt hatte, waren von den Türken mit höhnnendem Uebermuthe empfangen und während neun Monaten als Gefangene zurückgehalten worden. Und als sie der Sultan endlich am 20. März 1529, da eben der Speierer Reichstag begonnen hatte, nach Deutschland zurückkehren liess, gab er ihnen die Antwort mit auf den Weg: »Euer Herr hat seither unsere Nachbarschaft nicht erfahren, er wird sie aber hinfort erfahren. Ich werde persönlich zu ihm kommen mit aller Macht und ihm in eigener Person die Festungen zustellen, welche er von mir begehrt hat. erinnert ihn also, dass er Alles zubereite und ausrüste, um uns gut empfangen zu können.«<sup>1)</sup> Schon vorher im Februar war dem Könige Ferdinand eine Zuschrift des Sultans von ähnlichem, wenn auch weniger drohendem Inhalte zugekommen; doch in Ermangelung eines der türkischen Sprache kundigen Uebersetzers hatte er erst mehrere Monate später, als Suleiman bereits mit einem gewaltigen Heere gegen Ungarn und Deutschland aufgebrochen war, Kenntniss von dem Inhalte jenes Schreibens erhalten. Aber dass es der Zusammenfassung *aller* Kräfte Deutschlands bedurfte, um dem Angriffe eines so

<sup>1)</sup> S. den Gesandtschaftsbericht von Habordanez und Weichselberger bei Bucholtz III, 592 ff.

furchtbaren Feindes zu begegnen, dass darum die damalige Sachlage nicht dazu angethan war, durch einen Wechsel der Politik in der Glaubenssache die zahlreichen der Reformation geneigten deutschen Reichsstände dem Kaiser und dem Könige Ferdinand zu entfremden, das hat sich zwar erst nachträglich für Jedermann herausgestellt, als im October 1529 Suleiman alle Greuel des Krieges nach Ungarn und bis nach Oesterreich trug, mit einem gewaltigen Heere von 250,000 Mann vor Wien stand und allgemeiner Schrecken ganz Deutschland ergriff; aber König Ferdinand wenigstens hätte es schon vor dem Zusammentritte des Reichstages erkennen können. Schon im Januar 1529 hatte Stephan Bathor aus Ofen an denselben geschrieben, der König möge in beiderlei Richtung gefasst sein, sowohl den Feind zu empfangen, als auch anzugreifen, und der Bischof von Erlau berichtete in einem Briefe vom 10. Februar: »Ich sehe für, dieses Reich grössere Stürme bevor, als je zuvor seit Menschengedenken, welche nicht anders als durch die Gnade des unsterblichen Gottes gestillt werden mögen«. Und als der Reichstag begonnen hatte, da liefen immer neue Nachrichten ein, welche auf das dringendste zur Einigkeit hätten auffordern müssen.<sup>1)</sup>

## **2. Verhandlungen über die Wahl Ferdinands zum römischen Könige und die Auflösung des schwäbischen Bundes.**

Doch an Einigkeit fehlte es. Auch solche Fürsten und Stände, welche es in den Glaubensfragen mit dem Pabste hielten, waren in Folge der gewaltigen in den letzten Jahren erfolgten Zunahme der habsburgischen Macht gegen das Haus Oesterreich von Misstrauen und Eifersucht erfüllt. Dies zeigte sich vor Allem bei den im Jahre 1528 von Kaiser Karl wieder aufgenommenen Verhandlungen wegen der Wahl seines Bruders Ferdinand zum römischen Könige. Da weder Ranke noch Bucholtz Näheres über diese Verhandlungen berichten, die Darstellung derselben aber zur Beleuchtung der politischen

<sup>1)</sup> Bucholtz III, 271 ff.

Verhältnisse in Deutschland zur Zeit des Reichstages nicht unwesentlich ist, so möge ein etwas ausführlicheres Eingehen auf dieselben gestattet sein.

Schon im Jahre 1525 hielten sowohl Kaiser Karl als sein Bruder eine Wahl Ferdinands zum römischen Könige für erwünscht. Auch hatten bereits einige Kurfürsten zu dem Ende Unterhandlungen mit Ferdinand angeknüpft. Da aber Karl, wie er am 29. November 1526 seinem Bruder schrieb, <sup>1)</sup> es für unerlässlich erachtete, dass vor der Wahl eines römischen Königs er selbst zum Kaiser *gekrönt* sei, weil nicht gleichzeitig zwei römische Könige sein könnten, so unterblieben weitere förmliche Verhandlungen, so lange das Zerwürfniß von Kaiser und Papst eine baldige Krönung Karl's nicht erwarten liess. Einer der Gründe, welche Karl bestimmten, im Juli 1529 Spanien zu verlassen und nach Italien zu gehen, lag desshalb, wie er am 11. Januar 1530 an Ferdinand schrieb, <sup>2)</sup> darin, dass er vom Papste gekrönt werden wollte, damit sein Bruder römischer König werden könne. Schon 1528 aber hatte der Kaiser die Verhandlungen über die Wahl Ferdinands zum römischen Könige wieder aufgenommen, nachdem seine besseren Beziehungen zu dem Papste seine Krönung in nähere Aussicht stellten. In dem kurpfälzischen Theile des kgl. geheimen Staatsarchivs in München befindet sich ein starker, die Correspondenz des Kurfürsten Ludwig von der Pfalz enthaltender Band mit vielen auf die Königswahl bezüglichen Aktenstücken, welche in Verbindung mit den bei Bucholtz und Ranke gegebenen Nachrichten nachstehendes Bild der Verhandlungen ergeben.

Am 18. April 1528 schrieb der Kaiser aus Spanien an seinen Bruder, er gedenke einen Gesandten nach Deutschland zu schicken, um dort bei den Fürsten und besonders bei dem schwäbischen Bunde eine lebhaftere Betheiligung der Deutschen an dem Kriege gegen König Franz von Frankreich zu bewirken. Es war dies der unter dem Namen des *Probstes von Waldkirch* bekannte kaiserliche General-Orator und Vicekanzler Balthasar

<sup>1)</sup> Bucholtz III, 414.

<sup>2)</sup> Lanz, 360.

Merkel oder Märklin,<sup>1)</sup> Bischof von Malta. Von niederer Herkunft, aber in politischen Missionen wohl erfahren, wie er denn als Vertreter des Bischofs von Constanz schon an den Reichstagen von 1512 und 1521 theilgenommen hatte, war er jetzt vielgeltend bei seinem kaiserlichen Herrn und hochangesehen bei den Fürsten und Ständen des Reiches, in deren Reihe er selbst eingetreten war, seitdem er nach der 1527 erfolgten Resignation des mit der Reichsacht belegten Bischofes von Hildesheim zu dessen Nachfolger postulirt und ausserdem Coadjutor des Bischofes Hugo von Constanz geworden war. Dem Letzteren folgte er noch im Jahre 1529 nach dessen zeitweiligem Rücktritte als Fürstbischof. Es war eine überaus ausgedehnte Thätigkeit, welche Waldkirch seit seiner Ankunft in Deutschland entwickelte. Zunächst sollte er den Fürsten und Ständen die Gründe darlegen, welche den Kaiser zur Absagung des auf den Sonntag Invocavit 1528 nach Regensburg angesetzten Reichstags veranlasst hatten. Von einem fürstlichen Hofe zum andern, von einer Stadt zur andern reisend, suchte er überall im Sinne des Kaisers zu wirken. Hier forderte er zu grösserer Unterstützung des Kaisers in seinen auswärtigen Kriegen auf, wie in Augsburg, wo er Namens des Kaisers im August 1528 bei dem schwäbischen Bunde freilich erfolglos zu Gewährung eines Reiterdienstes gegen Frankreich aufforderte,<sup>2)</sup> und bei dem Kurfürsten Ludwig von der Pfalz, von dem er unter Ueberreichung eines Missives des Kaisers das Gleiche begehrte. Dort machte er den Willen des Kaisers, jede weitere Neuerung in Glaubenssachen zu verhüten, aufs entschiedenste geltend. So in Strassburg, wo er den Rath im Namen des Kaisers bei der alten Religion zu bleiben ermahnte und die Adeligen mit Verlust ihrer Lehen bedrohte, wenn sie sich nicht der Abschaffung der Messe widersetzen, in Speier, wo er Bischof Georg veranlasste, von dem Pfalzgrafen Ludwig von Zweibrücken die Vertreibung der lutherischen Prediger aus Kleeburg und Bergzabern zu begehren, und wieder in Augsburg,

<sup>1)</sup> Geb. in Waldkirch 1479, gest. in Trier 1531.

<sup>2)</sup> Klüpfel, Dr. K., Urkunden zur Geschichte des schwäb. Bundes, II, 326 ff.

wo er dem Rathe erklärte, der Kaiser sei der Stadt ungnädig, weil sie am alten Glauben nicht festgehalten hätte. Noch entschiedener soll er sich, wohl ebenfalls in Augsburg, gegen Memmingen ausgelassen haben; wenigstens erinnert Bürgermeister Ehinger von da später von Speier aus daran, dass Waldkirch ihn und den Prediger Ambr. Blaurer henken zu lassen gedroht habe. Jetzt finden wir ihn in Schmalkalden, wo er im Juni 1528 an der erwähnten Friedensvermittlung zwischen Landgraf Philipp von Hessen und den Bischöfen von Bamberg und Würzburg sich betheiligt, dann in Prag, wo er Anfangs September dem Könige Ferdinand über seine bisherigen Verhandlungen berichtet und wegen des beabsichtigten Reichstages sich mit ihm beräth; jetzt bei dem Kurfürsten Joachim von Brandenburg, dann bei dem Kurfürsten Johann von Sachsen, dem er sagt, Herzog Heinrich von Braunschweig habe in Spanien dem Kaiser angezeigt, dass der Kurfürst und Landgraf Philipp andere Reichsstände mit Gewalt zu ihrer Religion zwingen wollten. Ein reger brieflicher und durch Boten geführter Verkehr mit den verschiedensten Fürsten und mit König Ferdinand liess ihn auch in der kurzen Zeit, wo er, wie im Januar 1529, sich in der Probstei zu Waldkirch aufhielt, nicht zur Ruhe kommen. <sup>1)</sup>

Aber neben dieser öffentlich entfalteteten Thätigkeit Waldkirchs ging eine andere an den kurfürstlichen Höfen einher, wobei die Verhandlungen im tiefsten Geheimnisse gepflogen und ausser den betreffenden Fürsten selbst nur ihren vertrautesten Räthen bekannt gegeben wurden. Schon bei dem Tage zu Schmalkalden hatte der Probst dem Kurfürsten Ludwig, nachdem er ihm zuerst in Gegenwart der kurfürstlichen Räte die übrigen Anliegen des Kaisers, z. B. wegen des Reiterdienstes, vorgetragen

<sup>1)</sup> Ranke III, 103. J. P. Gelbert, M. Joh. Baders Leben und Schriften etc. Neustadt 1868. S. 189 f. Joan. Sleidani Warhafftige Beschreibung allerley Geschichten, so sich bei Regierung des Kayzers Caroli V. begeben. Ed. durch M. Osc. Schädäum. Strassb. 1621. S. 154. Veit Ludw. von Seckendorf, Hist. des Lutherthums, übers. von El. Frick. Lpzg. 1714. S. 918 u. 954. Klüpfel, a. a. O. S. 342. K. Th. Keim, schwäb. Reformationsgesch. Tüb. 1855. S. 78 ff.

hatte, nach Entfernung aller Rätthe unter vier Augen noch mitgetheilt, Kaiser Karl hege aus vielen Gründen und besonders zur besseren Erhaltung eines beständigen Friedens im Reiche den Wunsch, dass neben ihm ein anderes Haupt im Reiche erwählt werde. Daran hatte er Namens des Kaisers die Bitte geknüpft, dazu zu helfen, dass dessen Bruder Ferdinand zum römischen Könige erwählt werde; der Kaiser sowohl wie König Ferdinand werde ihm Solches zu Gnaden nimmermehr vergessen. Der Kurfürst antwortete zunächst ausweichend, er könne schon wegen der anderen Verhandlungen, welche ihm dazu keine Zeit liessen, in einer so wichtigen Angelegenheit nicht sofortige Antwort geben; doch erklärte er sich bereit, wenn Waldkirch ihn in Heidelberg besuche, weiteren Bescheid zu ertheilen. Aber auch hier, wo sich Waldkirch bald darnach einfand, erklärte der Kurfürst zwar im Allgemeinen seine Bereitwilligkeit, dem Kaiser, wie dem Könige Ferdinand in Allem, was dem Reiche zu Nutz und Frieden gereichen möge, zu Willen zu sein, fügte aber hinzu, er vermöge nicht eher etwas zu bewilligen, bis ihm eine förmliche Vollmacht des Kaisers für Waldkirch, darüber mit ihm zu verhandeln, vorgelegt sei. Schon damals war er entschlossen, seine Stimme, wenn er sie überhaupt für König Ferdinand abgebe, so theuer wie möglich zu verkaufen. Namentlich geben die in München vorhandenen kurpfälzischen Akten den Beweis, dass der Kurfürst ausser verschiedenen untergeordneten Punkten damals schon die ihm später 1531 bei der wirklichen Wahl auch neben der Zahlung von 160,000 Gulden baar zugestandene Verpfändung der Landvogtei Hagenau an ihn zu fordern entschlossen war, über deren Erträgnisse er während des Reichstages von Speier aus, wo diese Verhandlungen fortgesetzt wurden, im Geheimen durch vertraute Diener genaue Erhebungen machen liess.<sup>1)</sup>

Wie mit Kurfürst Ludwig, so hatte Waldkirch schon im Sommer 1528 mündliche und schriftliche Unterhandlungen über

<sup>1)</sup> Die oben gemachten Angaben gründen sich auf Correspondenzen und Notizen in dem im Texte erwähnten Aktenbände, besonders auf die dort Fol. 149 ff., 195 ff. und 201 sich findenden Aktenstücke.

die Königswahl mit dem Kurfürsten Albrecht von Mainz gepflogen, welcher damals zu dem Kurfürsten von der Pfalz in so vertrautem Verhältnisse stand, dass sie im Winter 1528/29 sich gegenseitig in lebhaftem, theils brieflich, theils durch Gesandte geführtem Verkehre über ihre Unterhandlungen mit Waldkirch in genauer Kenntniss hielten und in stetem Einverständnisse mit einander verfahren. Ebenso war Waldkirch, wie Erzbischof Albrecht am 11. Nov. auf Grund einer ihm gewordenen Mittheilung des Probstes an Kurfürst Ludwig schrieb, auch bei Albrechts Bruder, Kurfürst Joachim von Brandenburg gewesen und hatte ihn in dieser Sache »ganz gutwillig, mehr als er gemeint«, gefunden. Selbst mit dem Kurfürsten von Sachsen hatte Waldkirch, wie aus Andeutungen in den kurpfälzischen Akten erhellt, wegen der Königswahl unterhandelt, und gewann aus denselben den Eindruck, Kurfürst Johann, der ein guter frommer Mann sei, werde sich auch weisen lassen. Von Unterhandlungen Waldkirchs mit den beiden noch übrigen Kurfürsten von Köln und Trier über die Königswahl haben wir zwar in den Münchener Akten keine ausdrückliche Erwähnung gefunden, doch ist um so weniger daran zu zweifeln, dass solche stattfanden, als Waldkirch auf dem Tage zu Schmalkalden wenigstens mit dem Erzbischofe von Trier zusammengetroffen war, der schon 1526 sich den darauf gerichteten Wünschen des Kaisers willfährig gezeigt hatte.<sup>1)</sup>

Wie sehr es dem Kaiser darum zu thun war, dass diese durch einen so thätigen und gewandten Agenten geführten Vorverhandlungen zum Ziele führten, dafür geben den Beleg zwei in den angeführten Akten enthaltene Schreiben des Kaisers an Kurfürst Ludwig aus Burgos vom 3. und aus Toledo vom 14. Februar 1529. In dem ersten derselben ertheilt Karl dem Probste Waldkirch die von Ludwig begehrte Vollmacht und fügt eigenhändig hinzu: „Thut auf diesmal bei mir das Beste; das will ich bei Euch auch thun.“ In dem zweiten aber spricht

<sup>1)</sup> S. Bucholtz III, 416. Ferner in dem zuletzt citirten Aktenbände des geh. k. bair. Staatsarchivs Fol. 146 und 149 ff.

er ihm in den verbindlichsten Worten seinen Dank für das Entgegenkommen aus, welches der Kurfürst nach Waldkirchs Berichte auf dessen Anbringen bewiesen habe. <sup>1)</sup>

So sehr alle Beteiligten bemüht waren, über diese auf dem Reichstage zu Speier eifrig fortgesetzten Verhandlungen das strengste Geheimniss zu bewahren, so konnten sie doch nicht verhindern, dass das Gerücht über dieselben auch zu Anderen drang. So äussert der Memminger Reichstagsabgeordnete Johannes Ehinger bereits am 15. März, nachdem er kaum in Speier angekommen war, die Vermuthung, dass man dort wegen eines römischen Königs unterhandle. <sup>2)</sup> Noch früher aber hatte Herzog Wilhelm von Baiern davon Kenntniss erhalten, und er war nicht gewillt, diesen Verhandlungen unthätig zuzusehen. Längst hatte das gewaltige Wachsthum der österreichischen Macht das Misstrauen der mächtigen bairischen Herzoge Wilhelm und Ludwig erweckt, welche, obwohl sie in kirchlichen Fragen mit Karl und Ferdinand harmonirten, ja mit noch grösserer Entschiedenheit als König Ferdinand dem Eindringen der Reformation widerstanden, doch in allen anderen Fragen aus politischen Gründen fast immer auf Seite der Gegner Oesterreichs standen. Schon um die böhmische Krone hatte sich Herzog Wilhelm nicht ohne Aussicht auf Erfolg mitbeworben. Noch ernstlicher waren seine Anstrengungen, die Wahl Ferdinands zum römischen Könige zu vereiteln und die Kurfürsten für seine eigene Wahl zu gewinnen. Es stand ihm dabei in der Person seines Kanzlers Dr. Leonhard von Eck ein Staatsmann zur Seite, der dem Probste von Waldkirch weder an Begabung und Gewandtheit, noch an Erfahrung und unermüdlicher Thätigkeit etwas nachgab. Mit Recht nennt der Geheimschreiber des Pfalzgrafen Friedrich, Hubert Thomas Leodius <sup>3)</sup> Eck, wie Homer den Odysseus, einen vielgewandten und sagt von ihm, er habe stets darauf gedacht, seinen Herren und vornehmlich dem Herzoge Wilhelm, der in

<sup>1)</sup> K. b. geh. Staatsarchiv, kurpfälzische Akten. Fasc. 103/1.

<sup>2)</sup> Urk. des schw. B. II, 337.

<sup>3)</sup> Huberti Thomae Leodii Annales Palatini etc. Frankfurt 1665. S. 88.



seinem stolzen Sinne bald nach der königlichen, bald nach der kaiserlichen, bald nach der kurfürstlichen Würde trachtete, den Weg zur Erlangung seines Wunsches zu bahnen. Schon auf dem Nürnberger Reichstage von 1524 hatte Eck nach dem Berichte des Leodius bei Gelegenheit der Aufrichtung eines neuen Erbvertrages zwischen den verwandten bairischen und pfälzischen Fürsten den Kurfürsten Ludwig von der Pfalz darauf hingewiesen, dass das bairisch-pfälzische Haus das älteste und edelste in ganz Europa sei und so gut wie irgend ein anderes auf die Kaiserkrone Anspruch zu machen berechtigt sei. Derselbe warf dann dem Kurfürsten vor, er habe nicht nur bei der Kaiserwahl seine eigenen Ansprüche vergessen, sondern es auch geschehen lassen, dass das dem pfälzischen Hause zustehende Reichsvicariat dem Regimente übertragen worden sei. Bei einem bald darauf in Heidelberg stattfindenden Armbrustschieszen, bei welchem 20 Fürsten, vornehmlich aus dem bairisch-pfälzischen Hause, zugegen waren, hatte Herzog Wilhelm nicht verhehlt, dass er selbst die römische Krone zu erlangen wünsche, und der Kurfürst scheint ihm auch damals, wie bei einer späteren Zusammenkunft der Fürsten in Ellwangen, das Versprechen gegeben zu haben, ihn darin zu unterstützen.<sup>1)</sup>

Nach diesen Vorgängen liess sich erwarten, dass der hochstrebende Herzog Wilhelm auch jetzt versuchen werde, die Wahl Ferdinands zum römischen Könige zu verhindern, sobald er von den neuen darüber angeknüpften Verhandlungen Kenntniss erhielt. Diese Kenntniss scheint ihm kurz vor dem Beginne des Speierer Reichstages geworden zu sein. Als bald bemühten sich die bairischen Herzoge darum, möglichst viele der damals sehr zahlreichen Fürsten aus dem Hause Baiern-Pfalz zu frühzeitigem, persönlichem Erscheinen auf dem Reichstage zu bestimmen. Sie liessen dabei erklären, dass sie sich entschlossen hätten, beide in Person und bei Zeiten zu dem Reichstage zu kommen, weil sie wichtige, das Haus Baiern angehende Sachen mit den übrigen bairischen und pfälzischen Fürsten besprechen wollten. Wir gehen gewiss nicht fehl, wenn wir annehmen, dass diese wichtigen Ange-

<sup>1)</sup> Ranke II, 116 und 294. Bucholtz III, 416. Leod. p. 89 ff.

legenheiten vor Allem in der im tiefsten Geheimnisse geschehenden Betreibung der Wahl des Herzogs Wilhelm zum römischen Könige bestanden.

In dem erwähnten, vornehmlich die Correspondenz des Kurfürsten Ludwig enthaltenden Aktenbände des kgl. bair. geheimen Staatsarchives befindet sich eine Relation des kurpfälzischen Hofmeisters Ludwig von Fleckenstein<sup>1)</sup> über den auf den 2. Februar 1529 kurz vor dem Speierer Reichstage in Ulm berufenen schwäbischen Bundestag, welchem er als Gesandter des Kurfürsten von der Pfalz beiwohnte. Derselbe war allein unter den kurfürstlichen Rätthen in die von diesem mit König Ferdinand gepflogenen Verhandlungen über die Königswahl vollständig eingeweiht und hatte noch im Januar dem Kurfürsten Albrecht von Mainz im Auftrage seines Herrn persönlich von allem in dieser Beziehung Geschehenen Mittheilung gemacht. Wie nun Fleckenstein berichtet, brachte Eck, welcher im Auftrage der bairischen Herzoge ebenfalls an dem Bundestage theilnahm, sofort nach Fleckenstein's Ankunft bei seiner ersten vertraulichen Unterredung mit ihm auch die Frage der Königswahl zur Sprache. Es gehe das Gerücht, dass man einen König machen wolle, und wenn dies auch Sache der Kurfürsten sei, so stehe nicht zu bezweifeln, dass es geschehen werde, falls der Kaiser es wünsche. Eck fügte hinzu, er wisse, dass, wenn einer vom Hause Baiern dazu genommen werde, es sich seine Herren viel tausend Gulden kosten liessen; auch jedem der geistlichen Kurfürsten könnten sie viel tausend Gulden „in's Maul werfen“. Von König Ferdinand's Wahl aber sagte er, wohl auf Grund nicht vollkommen zutreffender Information, Trier werde dieselbe auch nicht gerne sehen; man sollte doch bedenken, ob man sie nicht verhindern könnte. Seinen Herren aber sei es nicht zu verdenken, wenn sie von Ferdinand's Wahl Nichts wissen wollten.

Auf dem Ulmer Bundestage kam es zu weiteren Verhandlungen über diesen Gegenstand schon desshalb schwerlich, weil Fleckenstein, der in seinen eigenen Aeusserungen eine vorsichtige Zurückhaltung beobachtet zu haben scheint, zu

<sup>1)</sup> A. a. O. Fol. 185 ff.

solchen keine Vollmacht hatte. Es ist aber nicht zu bezweifeln, dass, als bald darauf die beiden bairischen Herzoge in Gemeinschaft mit ihrem Schwager, dem Pfalzgrafen und späteren Kurfürsten Otto Heinrich von Pfalz-Neuburg <sup>1)</sup> und, wie es scheint, auch dem Erzbischofe von Salzburg und dem Bischofe von Augsburg <sup>2)</sup> zu dem Speierer Reichstage reisten, wohl schon auf der Durchreise durch Heidelberg, jedenfalls aber in Speier selbst theils in den Tagen vor der Eröffnung des Reichstages, theils während desselben derartige Verhandlungen des Herzogs Wilhelm mit einzelnen Kurfürsten stattfanden. Und diese Besprechungen blieben nicht ohne jeden Erfolg. Darüber, was die anderen Kurfürsten thaten, ist uns zwar nichts Näheres bekannt. Aber ohne Frage ist die von Bucholtz <sup>3)</sup> erwähnte, später nicht ausgeführte Uebereinkunft des Kurfürsten Albrecht von Mainz mit Herzog Wilhelm vom 31. Juli und 3. August 1529, in welcher Cardinal Albrecht gegen eine Baarzahlung von 100,000 Gulden und andere Zugeständnisse den Herzog Wilhelm zum römischen Kaiser oder König zu wählen verspricht, schon zu Speier wenigstens vorbereitet worden. Und obwohl Kurfürst Ludwig von der Pfalz, wie erwähnt, während des Reichstages mit König Ferdinand wegen dessen Wahl verhandelte und demselben damals schon die Bedingung der Ueberlassung der Landvogtei Hagenau stellte, so hat doch

<sup>1)</sup> K. b. geh. Staatsarchiv in einem Acta comitialia Spirensia 1529 signirten Pfalz-Neuburger Aktenbände.

<sup>2)</sup> Der Erzbischof von Salzburg und der Bischof von Augsburg kamen zwar mit Pfalzgraf Friedrich schon am 9. März, einen Tag vor den bairischen Herzogen und Otto Heinrich, in Speier an. Da aber Eck dem Fleckenstein sagte, jene Bischöfe wollten mit seinen Herren nach Speier reisen, so scheint es, dass die gemeinsame Reise bis Heidelberg geschah, dass aber Herzog Ludwig, Wilhelm und Otto Heinrich, vielleicht gerade zur Besprechung dieser Angelegenheiten, sich einen Tag länger bei Kurfürst Ludwig aufhielten, als Jene. Auch den Bischof von Würzburg hatten die bairischen Herzoge besonders eingeladen, die Reise nach Speier in ihrer Gesellschaft zu unternehmen, wohl um schon durch ihre vornehme Reisegesellschaft zu imponiren.

<sup>3)</sup> III, 415.

Bundesverwandtschaft mit dem Landgrafen,<sup>1)</sup> und wenn auch der erwähnte Wormser Vertrag vom 30. Dezember 1528 formell die Einigkeit zwischen den Bundesgliedern wieder herstellte, so zeigen doch die öffentlichen Verhandlungen auf dem Ulmer Bundestage im Februar 1529 und die geheimen Besprechungen daselbst, in welche uns die oben berührte Relation Fleckensteins einen Einblick gewährt, dass der Fortbestand des schwäbischen Bundes damals schon in Frage gestellt war.

Bei den hier berichteten Unterredungen Ecks mit Fleckenstein brachte Eck mehrfach die Sprache auch auf die Erneuerung des Bundes und äusserte sich dabei in einer Weise, aus welcher hervorgeht, dass er offenbar Nürnberg und überhaupt die grössere Selbständigkeit beweisenden Städte nicht in dem neuen Bunde sehen wollte. Er hatte desshalb besonders mit dem Abgeordneten der Stadt Ueberlingen geredet und ihn gewonnen oder, wie er sich selbst ausdrückte, bestochen, so dass er Fleckenstein versichern konnte, die oberländischen Städte würden keinen Einwand erheben, wenn auch die grossen Städte nicht in den Bund aufgenommen würden, von denen doch nur Meuterei ausginge. Am Dienstag und Mittwoch nach Invocavit — 16. und 17. Februar — beriethen sich die kurfürstlichen und fürstlichen Räthe über diese Frage und kamen zu dem Resultate, wenn der Bund sich enden werde, so würde man einen neuen Bund am besten mit König Ferdinand schliessen, da man dann auch den Kaiser auf seiner Seite habe. Man müsste zu demselben aber mehr Leute ziehen, als die Fürsten, welche bisher im Bunde waren. Zweckmässig wäre es, die Städte Augsburg und Ulm zu dem neuen Bündnisse beizuziehen, da an denselben viele kleinere Städte hingen und die bei deren Weglassung zu befürchtende Aufrichtung eines Gegenbundes dadurch verhütet werden könnte. Von der Zulassung Hessens und Sachsens zu dem Bunde wurde auch geredet, aber Bedenken dagegen ausgesprochen. Eck hob bei diesem Anlasse besonders hervor, es wäre wichtig, dass die bairischen und pfälzischen Fürsten frühzeitig auf dem Speierer Reichstage erschienen, um dort, nachdem sie sich unter einander

<sup>1)</sup> Bucholtz III, 386.

tages weniger zu offenem Zwiespalte hervorbrechend und in den öffentlichen Reichstags- und Ausschusssitzungen nicht besprochen, bestanden um rein weltlicher Dinge willen Partheiungen unter den Fürsten und Ständen, welche in den vertrauten, durch öffentliche Documente kaum nachweisbaren Besprechungen der Fürsten unter sich und in den Berathungen derselben mit ihren Räthen sich dennoch ohne Zweifel kund thaten.

Wie tiefgehend diese Partheiungen theilweise waren, erhellt unter Anderem aus den Berathungen über die Auflösung des *schwäbischen Bundes*, welche bereits um diese Zeit von einzelnen Ständen lebhaft gepflogen wurden. Nachdem diese im Jahre 1488 geschlossene Vereinigung zu bedeutender Macht gediehen war und noch im schwäbischen, fränkischen und Salzburger Bauernkriege bei Niederwerfung der Aufstände eine sehr erfolgreiche Thätigkeit entwickelt hatte, waren allmählig in ihrem Schoosse immer grössere Dissidien hervorgetreten. Unter dem Einflusse der katholischen und namentlich der bairischen Fürsten, deren Kanzler Leonhard von Eck im Bundesrathe fast Alles durchsetzte, hatte sich der Bund in der Glaubensfrage ganz auf die Seite der Gegner der Reformation gestellt und, da viele Bundesglieder und besonders die Städte derselben anhingen, unter diesen Unzufriedenheit erregt. Zudem gefiel es manchen Fürsten nicht, dass sie dem Bundesrathe unterworfen sein sollten, in welchem Städte und Prälaten mit ihnen gleichberechtigt waren und ein gewandtes Mitglied wie Dr. Eck die Mehrheit nach seinem Willen lenkte.<sup>1)</sup> Doch auch bei *den* Bundesgliedern, welche im Bundesrathe meist ihren Willen durchzusetzen vermochten, bestand gegen Andere eine lebhafte Erbitterung. Namentlich war dies in Folge der Packischen Wirren der Fall gegenüber dem Landgrafen Philipp von Hessen und Nürnberg, welches man im Verdacht hatte, den Rüstungen des Landgrafen gegen die Bischöfe Vorschub geleistet zu haben. Der Bund verlangte desshalb von den Bischöfen von Würzburg und Bamberg Aufkündigung der

<sup>1)</sup> S. die spätere Aeusserung des Landgrafen Philipp bei Ranke III, 322.

Bundesrathe Namens der Städte abgeordnet wurde, am 11. Februar aus der Bundesversammlung ausgewiesen wurde, weil in Memmingen kurz vorher die Messe abgethan worden sei. Schon zuvor, Ende Juli 1528, hatten die dem Bunde angehörenden Städte auf dem Städtetage zu Esslingen es anerkannt, dass wegen der Haltung des Bundes in den Religionsangelegenheiten eine engere Verbindung der Städte unter einander wünschenswerth sei. Das Reichsregiment hatte hierauf sofort eine Mahnung an die Städte gerichtet, sich in keine dem Kaiser und Reiche oder dem bisherigen Bunde entgegenstehende Verbindung einzulassen. Zu einem förmlichen Bündnisse der Städte kam es in Folge dessen nicht; doch fühlten die Bundesstädte die dem Abgesandten von Memmingen zugefügte Schmach, schon weil derselbe nicht von Memmingen allein, sondern von den Bundesstädten insgemein deputirt worden sei, als eine ihnen selbst widerfahrene. Der Rath von Memmingen ersuchte sogleich am 18. Februar den Bundeshauptmann Neidhard, alsbald desshalb einen Städtetag nach Ulm auszusprechen, um die zu treffenden Massregeln zu berathen. In der That wurden die sechs Städte Esslingen, Kempten, Kaufbeuern, Dinkelsbühl, Biberach und Wörth beauftragt, die Sache Memmingens auf dem folgenden Bundestage zu Augsburg im Juni 1529 als ihre eigene zu vertreten. Und die erfreuliche Einigkeit, in welcher wir alle Reichsstädte im Anfange des Speierer Reichstages sehen, ist gewiss zum Theile eine Nachwirkung jenes Ulmer Bundesbeschlusses, da durch denselben die Städte in der durch manche frühere Vorgänge bei ihnen hervorgerufenen Befürchtung bestärkt wurden, man beabsichtige sie um ihr Stimmrecht zu bringen.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> S. zu der obigen Auseinandersetzung Klüpfel II, 332 ff. u. 347. Die dort nicht gegebenen Angaben sind in der angeführten Fleckenstein'schen Relation enthalten. Das Schreiben der Stadt Memmingen an den städt. Bundeshauptmann Neidhard findet sich in den Reichstagsakten der Stadt Reutlingen im k. würtemb. Staatsarchive zu Stuttgart. Auch das in Beilage 4 abgedruckte Schreiben von Laz. Spengler an G. Vogler eröffnet uns einen Einblick in die zwischen den päpstlichen und lutherischen Bundesgliedern bestehende Spannung.

Weitere auf dem Ulmer Bundestage besprochene Differenzen einzelner Bundesglieder unter sich, deren Ausgleichung theilweise auf den Speierer Reichstag verschoben wurde, werden später berührt werden und können als weniger erheblich an dieser Stelle, wo nur ein Ueberblick über die wichtigsten zur Zeit des Reichstages obwaltenden politischen Verhältnisse und Strömungen gegeben werden soll, übergangen werden. Die über diese Verhältnisse im Vorstehenden gegebene Darstellung aber recapituliren wir in folgenden Sätzen:

Von aussen drohte dem deutschen Reiche in dem geplanten Angriffe der Türken die ungeheuerste Gefahr, welche es während seines ganzen Bestandes zu bestehen hatte. Doch war diese Gefahr kaum irgend Jemand in ihrer ganzen Grösse und Nähe bereits zum Bewusstsein gekommen. Weit mächtiger als durch sie wurden die Gemüther durch andere Fragen bewegt, unter denen die Religionsangelegenheit in erster Linie stand. Der Kaiser, eben auf dem Punkte, mit dem Pabste Frieden zu schliessen, war fest entschlossen, dem weiteren Fortschreiten der Reformation mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten, und fand dabei bei seinem Bruder, König Ferdinand und bei den durch die Pack'schen Händel erbitterten katholischen Fürsten ebenso entschlossene Unterstützung, wie bei den der Reformation geneigten Ständen furchtlosen Widerstand. Wenn so die Religionsfrage die Stände in zwei offenbar einander schroff entgegenstehende Partheien trennte, zwischen denen einzelne Unentschiedene schwankend die Mitte hielten, so hatten andere Fragen, wie die der Wahl eines römischen Königs und der Erneuerung des schwäbischen Bundes, weitere Partheiungen zur Folge, die mehr im Hintergrunde spielten, aber doch das Ihre dazu beitrugen, dass es auch in dieser gefahrvollen Zeit der deutschen Nation an der so wünschenswerthen Einigkeit fehlte.

### **3. Das Ausschreiben des Reichstages und die damit zusammenhängenden Verhandlungen.**

Kaiser Karl V., welcher seit dem Wormser Reichstage von Deutschland abwesend war, hatte in dieser Zeit die Regierung des Reiches nur durch nach Deutschland gesendete Mandate und Instructionen führen können; ein Eingreifen des Kaisers

in Einzelheiten der Verwaltung war durch die weite Entfernung Spaniens von Deutschland ausgeschlossen. Die unmittelbare Führung der Reichsregierung war dem *Reichsregimente* oder *Reichsrathe* anvertraut, dessen Zusammensetzung und Competenz in der am 26. Mai 1521 zu Worms aufgezeichneten Regimentsordnung genau bestimmt war.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Dasselbe bestand aus dem jeweiligen kaiserlichen Statthalter, der in der Regel von fürstlichem Stande, mindestens aber ein Graf oder Freiherr sein sollte, als Vorsitzenden und aus 22 Mitgliedern. Vier von diesen ernannte der Kaiser, zwei als solcher, zwei wegen seiner deutschen Besitzungen. Sechs weitere Stellen besetzten die Kurfürsten, von denen je einer in vierteljähriger Abwechslung in Person zu sitzen hatte, während die anderen fünf ihre Rätze abordneten. Ein weiteres Mitglied wurde von sechs weltlichen Fürsten in der Art bestimmt, dass alle Vierteljahre ein anderer derselben einen Beisitzer zu stellen hatte. In derselben Weise wechselten sechs geistliche Fürsten vierteljährlich mit der Ernennung eines Beisitzers ab. Die hiezu berechtigten weltlichen Fürsten waren 1526 Pfalzgraf Friedrich, Herzog Georg von Sachsen, Herzog Wilhelm von Baiern, Markgraf Casimir von Brandenburg, Herzog Heinrich von Mecklenburg und Markgraf Philipp von Baden, die geistlichen der Erzbischof von Salzburg und die Bischöfe von Bamberg, Würzburg, Speier, Strassburg und Augsburg. Ferner hatten die Prälaten ein Mitglied des Regiments zu stellen, wobei die Aebte von Salmansweiler, Schussenried, Sanct Cornelien und der Probst von Berchtesgaden je ein Vierteljahr zu sitzen hatten, ebenso die Grafen und Reichsfreiherren. Je zwei weitere Beisitzer hatten die Reichsstädte zu senden, wobei im ersten Quartale des Jahres Köln und Augsburg, im zweiten Strassburg und Lübeck, im dritten Nürnberg und Goslar und im vierten Frankfurt und Ulm das Recht und die Pflicht der Abordnung hatten. Die letzten sechs Regimentsräthe sollten Personen aus der Ritterschaft, Doctoren und Licentiaten sein, und von den sechs Kreisen, dem fränkischen, bairischen, schwäbischen, oberrheinischen, westphälischen und niedersächsischen je einer ernannt werden. Die dem Regimente nothwendigen Secretäre und Schreiber hatte der Kurfürst von Mainz als Reichserzkanzler zu ernennen. Alle Regimentsräthe und Secretäre genossen für ihre Person und für ihre Diener, ihr Hof- und Hausgesinde völlige Freiheit von Zöllen und anderen derartigen Abgaben. S. die Regimentsordnung von 1521 bei Lünig, des deutschen Reichs-Archivs Partis generalis continuatio. Lpzg. 1713. S. 350—357.



Seit 1527 hatte dasselbe seinen Sitz in Speier, wohin es in Ausführung eines Beschlusses des Speierer Reichstages von 1526 von Esslingen mit dem Reichskammergerichte verlegt worden war.<sup>1)</sup> Ein auf den März 1528 nach Regensburg ausgeschriebener, später in den Mai verschobener Reichstag war durch ein kaiserliches Edict vom 10. April 1528 wieder abgekündigt worden. Ebenso wurde ein Regimentstag, welcher später der Pack'schen Unruhen wegen auf den 1. Juli 1528 nach Speier ausgeschrieben und zu welchem neben den anderen in der Reichsordnung bestimmten Fürsten auch Kurfürst Ludwig von der Pfalz berufen worden war, durch Regimentserlass vom 4. Juli 1528 wieder abgesagt, da jene Händel inzwischen durch den Schmalkalder Vergleich beigelegt waren. Doch erklärte es das Regiment gleichzeitig für nothwendig, dass in Bälde ein *Reichstag* gehalten werde, um über eine Reihe wichtiger Reichsangelegenheiten zu berathen. Da die Berufung eines Reichstages aber nicht in der Befugniss des Regiments lag, so erstattete es Bericht an den Kaiser mit dem Ersuchen, baldmöglichst einen anderen Reichstag anzusetzen.<sup>2)</sup>

Der Kaiser ging auf diesen Antrag ein und bestimmte sofort die Fürsten, welche auf dem auszuschreibenden Reichstage seine Stelle als Commissarien vertreten sollten, da er selbst die Rückkehr nach Deutschland und persönliche Theilnahme an dem Reichstage noch nicht ermöglichen zu können erklärte. Die kaiserliche Vollmacht für diese Commissäre ist vom 1. August 1528 aus Valladolid datirt und bezeichnet als Berathungsgegenstände für den Reichstag den Widerstand gegen die Türken, die »Jrrsale unseres heiligen christlichen

<sup>1)</sup> Der Speierer Abschied hatte bestimmt, dass die Vorlegung noch vor Michaelis 1526 geschehen solle. S. Lünig a. a. O. S. 465 und Walch, Luthers Schriften. Band 16, S. 277. Doch fanden wir noch einen Regimentsbescheid vom 6. Februar 1527, welcher aus Esslingen datirt ist. Der früheste uns zu Gesicht gekommene Erlass des Reichsregiments von Speier aus trägt das Datum vom 10. September 1527.

<sup>2)</sup> S. ein Schreiben des Regiments an Kurfürst Ludwig d. d. Speier 4. Juli 1528 in dem kurpfälzischen Theile des kgl. b. geh. Staatsarchivs München <sup>108/1</sup>.

Glaubens, den Unterhalt des Regiments und Kammergerichtes und Alles, was sonst zur Ehre, Ruhe, Friede, Einigkeit und guter Polizei im heiligen Reiche dienen könne. Sie beruft sich dabei auf das Reichstagsausschreiben, welches allerdings erst mehrere Monate später wirklich erfolgte, zu dessen Erlass in seinem Namen aber offenbar der Kaiser unter gleichzeitiger Ertheilung der nothwendigen Directive seine Commissäre und das Regiment bevollmächtigte. Als Vertreter des Kaisers beim Reichstage werden in jener Vollmacht bestimmt sein Bruder König Ferdinand, der Probst von Waldkirch, Pfalzgraf Friedrich, der Bruder des pfälzischen Kurfürsten, Herzog Wilhelm von Baiern, der Grosskanzler des Königs Ferdinand, Bischof Bernhard von Trient, und Herzog Erich von Braunschweig. Als Eröffnungstag des Reichstages ist in dem Gewaltbriefe der Sanct Blasientag — 3. Februar — 1529 und als Ort desselben Speier bestimmt. <sup>1)</sup>

Indessen war diese Vollmacht bis zum 13. September weder dem Könige Ferdinand, noch dem Probeste Waldkirch oder Prinzen Friedrich bekannt. Kurz vorher war Letzterer bei dem Könige in Prag gewesen und hatte sich auf dessen dringendes Ersuchen bestimmen lassen, an Stelle des Königs Ferdinand als Statthalter das Präsidium des Reichsregiments zu übernehmen. <sup>2)</sup> Nach Pfalzgraf Friedrich war Probst Waldkirch nach Prag gekommen, um theils, wie erwähnt, Ferdinand über den Erfolg seiner Bemühungen wegen seiner Wahl zum Könige zu berichten, theils ihn über die ihm genau bekannten Absichten des Kaisers eingehender zu instruiren, als dies auf schriftlichem Wege füglich geschehen konnte. Von dem zukünftigen Reichstage war Beiden damals nur bekannt, dass der Kaiser demnächst einen solchen bestimmen werde; Zeit und Ort desselben war noch eine offene Frage. Der Kaiser scheint dem Könige Ferdinand in dieser Beziehung entweder eine nachträgliche Abänderung der von ihm provi-

<sup>1)</sup> Derselbe ist abgedruckt bei Walch, a. a. O. S. 315 ff, und bei J. J. Müller, Historie von der evang. Stände Protestation etc. Jena 1705. S. 14 ff.

<sup>2)</sup> Leod. Annal. 115.

sorisch gegebenen Bestimmungen freigegeben oder, wie es wahrscheinlicher ist, da er in seiner Wahlcapitulation ausdrücklich gelobt hatte, ausser in Nothfällen keinen Reichstag ohne Wissen und Willen der sechs Kurfürsten anzusetzen, in dem Gewaltsbrieft für die Einstellung von Zeit und Ort des Reichstags vorläufig noch eine Lücke gelassen zu haben, welche erst bei seiner Bekanntgabe von dem Reichsregimente im Einvernehmen mit Ferdinand ausgefüllt wurde.

Denn König Ferdinand aber war, wie aus der in dem Münchener geheimen Staatsarchive noch vorhandenen Correspondenz des Pfalzgrafen Friedrich mit seinem Bruder, dem Kurfürsten Ludwig hervorgeht, die Stadt Speier als Malstatt des künftigen Reichstages wenig angenehm, da er des drohenden Türkenkriegs wegen eine so weite Entfernung von seinen Erbländern für bedenklich hielt. Er wünschte desshalb die Abhaltung des Reichstages in dem ihm gelegeneren Regensburg und wenn es dort nicht anginge, wenigstens in Augsburg. Doch war ihm nicht weniger daran gelegen, dass die Kurfürsten und Fürsten den Reichstag vollzählig besuchten und derselbe nicht wieder, wie der zu Regensburg im Mai 1527, wegen Ausbleibens der Fürsten resultatlos verlief. Aus diesem Grunde wendete sich König Ferdinand am 13. September 1528 an den damals in seiner Residenz zu Neumarkt weilenden Pfalzgrafen Friedrich mit dem Ersuchen, bei seiner demnächstigen Abreise an den Rhein mit den vier rheinischen Kurfürsten darüber zu verhandeln, ob sie sich nicht dazu verstünden, auch wenn der Reichstag in dem ihnen weniger gelegenen Regensburg tagen würde, doch daselbst persönlich zu erscheinen. Er verhehlte sich nicht, dass diese Verhandlungen wenig Aussicht auf Erfolg hatten, da die genannten Kurfürsten schwerlich die Malstatt des Reichstages vom Rheine bringen lassen würden, und liess sich darum bei einem gerade bei ihm weilenden Diener des Pfalzgrafen dahin vernehmen, dass er, wenn der Besuch des Reichstages in Regensburg oder Augsburg von den Kurfürsten am Rhein nicht zu erwarten wäre, sich auch die Ansetzung desselben nach Speier gefallen lassen wolle. Ferdinand meinte mit einer Zuvorkommenheit, welche vielleicht durch die gerade mit dem Kurfürsten schwebenden Verhandlungen

über die Königswahl veranlasst war, es werde in Speier neben den Reichshandlungen auch Gelegenheit zu Jagd und anderen Lustbarkeiten sein, an denen er mit dem Kurfürsten von der Pfalz in dessen Gebiete nicht wenig Lust haben möchte, wobei ihm eine Erneuerung und Befestigung der begonnenen Freundschaft mit dem pfälzischen Kurfürsten von besonderem Werthe wäre. Indess beweist die erwähnte Correspondenz, dass die Bemühungen des Königs Ferdinand, die Malstatt des Reichstages in eine seinen Erbländen nähere Stadt zu verlegen, immerhin ernstlicher Natur waren. Pfalzgraf Friedrich verhandelte im Namen Ferdinands noch von Neumarkt aus deshalb mit seinem Bruder, dem Kurfürsten, und dann von Speier aus, wohin er zur Uebnahme des Regimentspräsidiums Mitte October <sup>1)</sup> gekommen war, durch Vermittlung des Kurfürsten Ludwig mit den übrigen rheinischen Kurfürsten, namentlich dem Erzbischofe von Mainz. Der Erfolg zeigt, dass die Antworten der Kurfürsten gegen die Abhaltung des Reichstages in Augsburg oder Regensburg in der That Bedenken äusserten. Kurfürst Ludwig wenigstens erwiderte dem Pfalzgrafen unter dem 12. October 1528 aus Alzei, so gerne er dem Könige Ferdinand zu Diensten sei, müsse er doch die Malstatt zu Augsburg oder Regensburg für gar zu weit entfernt halten und besorge, ein dort abgehaltenen Reichstag werde wenig besucht werden. König Ferdinand, welcher noch in einer Zuschrift aus Wien vom 21. October bei dem Pfalzgrafen die Nothwendigkeit betont hatte, dass der Reichstag in Bälde angesetzt werde, erhob dann auch keinen Einspruch, als in Folge der vorausgegangenen Verhandlungen das Reichsregiment den Reichstag nach Speier ausschrieb. Doch machte er noch am 11. Dezember 1528 durch eine abermalige Zuschrift an Pfalzgraf Friedrich aus Bruck an der Mur den Versuch, von den rheinischen Kurfürsten die Zusage zu erhalten, dass sie auch im Falle einer Verlegung des Reichstages nach Regensburg oder Augsburg denselben in Person besuchen würden. Da aber die Antworten der übrigen Kurfürsten kaum entgegenkommender ausfielen, als die des Kur-

<sup>1)</sup> Circa divi Galli festum. (16. Oct.) Leod. 115.

fürsten Ludwig, welcher aus Worms am 27. Dezember an seinen Bruder schrieb, er wolle die Malstatt des Reichstages in des Königs Bedenken stellen, gedenke auch den Reichstag zu besuchen, *wenn* er nicht durch die »geschwinden Läufe« oder die Schwachheit seines Leibes verhindert werde, so verblieb es bei der Bestimmung der Stadt Speier zum Orte der Abhaltung der bevorstehenden Reichsversammlung.<sup>1)</sup>

Das Reichstagsausschreiben,<sup>2)</sup> welches von dem Reichsregimente ausging und aus Speier vom 30. November 1528 datirt ist, trägt die Unterschrift des Pfalzgrafen Friedrich. In demselben drückt der Kaiser zunächst sein Bedauern aus, wegen des Krieges mit dem Könige von Frankreich seine Absicht, baldigst nach Deutschland zu kommen, jetzt noch nicht ausführen zu können. Er erinnert sodann an die von dem Erbfeinde der Christenheit, dem Türken, gegen das deutsche Reich geplanten Angriffe, wobei die christlichen Feinde des Kaisers geradezu beschuldigt werden, den Sultan zu seinen Angriffen aufgereizt zu haben. Die Zwietracht unter den Ständen wegen des christlichen Glaubens habe noch zugenommen und trotz den Befehlen des Kaisers zu Aufruhr und gewaltsamem Bruche des Landfriedens geführt und eine kräftige Abwehr gegen den Türken verhindert. Der Kaiser habe deshalb beschlossen, auf den 2. *Februar* (hierin weicht das Ausschreiben von der oben berührten Vollmacht ab, welche den Sanct Blasientag — 3. Februar — zur Eröffnung des Reichstages bestimmt) nächsten Jahres einen Reichstag zu Speier zu halten. Es werden sodann die Fürsten und Stände in herkömmlicher Weise aufgefordert, an dem bestimmten Tage in eigener Person zu erscheinen oder sich bei triftiger, eidlich zu bekräftigender Verhinderung durch mit der erforder-

---

<sup>1)</sup> Die obige Darstellung gründet sich auf die Correspondenz des Kurfürsten Ludwig mit Pfalzgraf Friedrich in der kurpfälzischen Abtheilung des k. b. geh. Staatsarchivs. Fascikel 108<sup>a</sup>/1. Die erwähnten Schreiben des Pfalzgrafen Friedrich finden sich dort im Originale, die des Königs Ferdinand in Abschrift und die des Kurfürsten Ludwig im Concepte.

<sup>2)</sup> S. Beilage 1.

lichen Vollmacht ausgerüstete Gesandte vertreten zu lassen. Auf dem Reichstage sollte darüber berathen und beschlossen werden, wie den Türken Widerstand geleistet und die »Irrung und Zweigung im heiligen Glauben« bis zu dem künftigen Concile, dessen Abhaltung ebenfalls auf dem Reichstage beschlossen werden sollte, »in Ruhe und Frieden gestellt« werden könne. Ausserdem sollten alle weiteren von den kaiserlichen Commissarien oder von dem Reichsregimente mit Vorwissen derselben vor den Reichstag gebrachten Gegenstände in Berathung gezogen und namentlich auch über die Aufbringung der Mittel zur Unterhaltung des Regimentes und des Kammergerichtes Beschluss gefasst werden. Schliesslich wurde noch nachdrücklich zu rechtzeitigem Erscheinen aufgefordert, damit nicht, wie sonst oft geschehen sei, die rechtzeitig Ankommenden »mit Verdruss, schweren Kosten und nachtheiliger Verzehrung der Zeit« auf die anderen Stände warten müssten. Es wurde beigefügt, dass zehn Tage nach dem bestimmten Termine ohne Rücksicht auf die Ausgebliebenen die Verhandlungen des Reichstages begonnen und rechtskräftig zu Ende geführt werden sollten.

Eine dem Drucke des Ausschreibens auf besonderem Blatte beigelegte Nachschrift verlegt »aus beweglichen Ursachen« den Eröffnungstermin vom 2. auf den 21. Februar.

#### **4. Vorbereitungen der Stadt Speier zu dem Reichstage.**

So war denn die alte Stadt Speier endgültig zur Malstatt des abzuhaltenden Reichstages bestimmt. Es war nicht das erste Mal, dass eine derartige glänzende Versammlung in ihren Mauern tagen sollte. Mit Vorliebe wurde sie gerade in jener Periode zur Abhaltung grosser Versammlungen gewählt. Waren doch von 1496 bis 1523 sechs allgemeine deutsche Städtetage daselbst gehalten worden, und erst vor nicht drei Jahren 1526 hatte die grosse von zahlreichen mächtigen Fürsten besuchte Reichsversammlung zwei Monate lang in Speier getagt.

Ueberhaupt war dieser Zeitraum einer der glänzendsten in der bald zweitausendjährigen ruhmreichen Geschichte der Stadt Speier. Unbestritten gehörte sie damals zu den ange-

seheneren unter den deutschen Städten. Die Gunst, welche der Todtenstadt der deutschen Kaiser von diesen erwiesen worden war, im Vereine mit der Tüchtigkeit ihrer Bürger hatte dieselbe schon im zwölften Jahrhundert so hoch gestellt, dass Bernhard von Clairvaux, allerdings nicht ohne oratorische Uebertreibung, von ihr sagte, ihr Ruhm sei in der ganzen Welt. In den folgenden Jahrhunderten war die Bedeutung Speiers noch gewachsen. Der Venediger Botschafter Alois Mocenigo, welcher 1548 an den Senat seiner Vaterstadt über seine Beobachtungen in Deutschland berichtete, sagt in seiner Relation von den deutschen Städten, dass einige derselben sehr reich und mächtig seien, und zählt dann unter den hervorragendsten Städten in Oberdeutschland neben Nürnberg, Augsburg, Ulm, Strassburg, Frankfurt und Mainz auch die Stadt Speier auf. Ihre Bedeutung wuchs noch dadurch, dass seit 1527 das Reichskammergericht und das Reichsregiment, also die oberste gerichtliche und administrative Behörde des Reiches, in Speier ihren Sitz hatten, wo ersteres bis zur Zerstörung der Stadt im Jahre 1689, letzteres bis zu seinem bald nach 1531 erfolgten Aufhören verblieb.

Es war eine nicht geringe Aufgabe für den Rath der Stadt, für den angekündigten Reichstag und namentlich für die Unterbringung der fürstlichen und anderen Besucher derselben die nöthigen Vorbereitungen zu treffen. Denn wenn auch Speier eine für *jene* Zeiten bedeutende Stadt war, so war sie doch nach unseren heutigen Begriffen von nur bescheidenem Umfange. Die ausschweifenden Vorstellungen, welche über die damalige Grösse der Stadt von manchen jetzigen Bewohnern derselben gehegt werden, entsprechen der Wirklichkeit nicht. Die äussere Ausdehnung Speier's war nicht grösser, sondern eher etwas geringer, wie heute. Während Speier im Jahre 1873 1538 Hauptgebäude und 1775 Nebengebäude zählte, wurden bei einer vor dem Reichstage von 1542 von dem Rathe angeordneten Zählung der Häuser der Stadt nur 812 für bewohnbar erklärt, unter ihnen nur 210 sogenannte Herrenhäuser, in welchen Betten und Pferdeställe zur Verfügung standen.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> C. Weiss, Gesch. der Stadt Speier. Speier 1876. S. 72.

Wenn nun auch diese Gebäude, wie heute noch aus den bei der vandalischen Zerstörung der Stadt im Jahre 1689 theilweise unversehrt gebliebenen ansehnlichen Fundamenten und Kellern zahlreicher Gebäude ersehen werden kann, zum grossen Theile stattlicher und geräumiger waren und namentlich mehr Stockwerke besaßen,<sup>1)</sup> als dies jetzt durchschnittlich der Fall ist, so war es doch gewiss ein schwieriges Unternehmen, in einer Stadt von diesem geringen Umfange einen Reichstag aufzunehmen, bei welchem es sich um wochenlange würdige Unterkunft und Verpflegung der mächtigsten, sonst in geräumigen Schlössern residirenden Fürsten mit glänzendem Gefolge handelte. Nahmen doch an dem Reichstage von 1529 König Ferdinand und fünf andere Kurfürsten, ein weiterer Erzbischof und noch 10 Bischöfe nebst 12 anderen theilweise mächtigen Herzogen und Pfalzgrafen, also im Ganzen 29 Fürsten mit einem bei Einzelnen nach Hunderten zählenden Gefolge Theil, neben denen noch viele Prälaten, Reichsgrafen und Freiherren, die Botschafter der nicht persönlich erschienenen Fürsten und Stände, sowie fast aller Reichsstädte untergebracht werden mussten. Da auch die Letzteren ausnahmslos Diener und Pferde bei sich hatten,<sup>2)</sup> so ist es gewiss keine übertriebene

<sup>1)</sup> Die Häuser der Städte Speier und Worms müssen im 16. Jahrhundert eine ansehnliche Höhe gehabt haben, wenn sie Caspar Bruschius bei der Beschreibung seiner Reise durch Deutschland um 1550 zu dem Worte Anlass geben (s. Gasp. Brusch. Chronologia monast. Germ. ill. Norimb. 1682. p. 709):

Inde et Vangionum Nemetumque accessimus urbes,  
Tangentisque harum Sidera pene domos.

<sup>2)</sup> Die von Dr. Barack herausgegebene Zimmer'sche Chronik (Bibl. des liter. Ver. in Stuttgart, Band 91—94. Tüb. 1869) schildert in Band 3, S. 429 in ergötzlicher Weise das Aufsehen, welches es unter den Reichsständen machte, als der einfache Bürgermeister des Reichsstädtchens Buchau 1542 zu Fuss und ohne Dienerschaft reiste und also „per pedes geen Speir vff den reichstag geritten“ kam. Man nannte ihn deshalb spottweise den Apostel. Die gedachte Chronik erzählt uns auch sonst, besonders in Band 3 und 4, viele für die Sittengeschichte äusserst interessante Züge aus dem Leben, welches in den Jahren von 1529 bis zur Mitte des 16. Jahrh. die Mitglieder des Kammergerichts und andere vornehme weltliche und geistliche Herren in Speier führten.



Schätzung, wenn man die Zahl der ausser den Fürsten aufzunehmenden Herren von Adel und gelehrtem Stande auf 500, die der Diener, reisigen und anderen Knechte auf mindestens 1500 veranschlagt. Hiezu kam noch eine grosse Zahl von Geschäftsleuten, Supplicanten und Neugierigen, welche aus Anlass eines Reichstages zusammenströmten. Werden doch allein aus der ziemlich entlegenen und wenig bedeutenden Stadt Nördlingen acht Personen namhaft gemacht, welche während des Reichstages theils vorübergehend, theils bleibend sich in Speier aufhielten.

Heute wäre es kaum ausführbar, einer solchen Zahl vornehmer Gäste für längere Zeit entsprechende Unterkunft in Speier zu beschaffen. Doch auch in jenen Tagen liess es sich nur dadurch ermöglichen, dass die Ansprüche, welche selbst den besseren Ständen Angehörige zumal bei derartigen Gelegenheiten auf Bequemlichkeiten machten, ungleich geringer waren, als gegenwärtig. Wenn es nicht anders ging, so liessen es sich damals auch Gebildete gefallen, ein Schlafzimmer mit vielleicht zehn bis zwölf Personen zu theilen. Ja selbst daran nahm man keinen besonderen Anstoss, mit einem wildfremden Menschen nöthigenfalls in einem Bette zu schlafen. Erzählt uns doch der Geheimschreiber und Gesandte des Pfalzgrafen Friedrich, Leodius, dass er, der von dem Kaiser wohlaufgenommene Botschafter eines angesehenen Fürsten, bei seiner Anwesenheit am kaiserlichen Hofe in Piacenza im October 1529 froh war, daselbst endlich einen Wirth zu finden, bei welchem er in einem mit sechs Betten belegten Zimmer mit einem völlig Unbekannten das Bett theilen konnte. Freilich wurde es ihm äusserst unbehaglich, als er nächträglich inne ward, dass sein Schlafkamerad ein Raubmörder war, welcher, als Leodius bereits ein anderes Nachtquartier gefunden hatte, in der Meinung, Jener sei noch sein Bettgenosse, den Nachfolger desselben ermordete und beraubte.<sup>1)</sup> Dass auch in Speier während der Reichstage ein Gastzimmer häufig, ja in der Regel von mehreren Gästen und ein Bett von zwei Personen belegt war, geht aus der vom Rathe für die Zeit des Reichstages festgestellten »Taxirung der Wirthe und Gastgeber«

<sup>1)</sup> Leod. 137 f.

hervor, in welcher zweischläfrige Betten als Regel vorausgesetzt werden. Aber auch bei aller Einschränkung der Bedürfnisse der Gäste, sowie der Bürger der Stadt, welche die von ihnen selbst benützten Zimmer auf das Aeusserste reducirten, ja wenn ein mächtiger Fürst ihre Wohnung zur Herberge für sich oder sein Gefolge begehrte, dieselbe freiwillig oder unfreiwillig ganz räumten, war es nur bei der genauesten Ordnung möglich, für alle Gäste entsprechende Quartiere zu finden. Die im Jahre 1526 bestehenden Verhältnisse hatten sich gewiss in der Zwischenzeit in dieser Hinsicht nicht geändert. Damals aber schrieben die Gesandten des Bischofs von Bamberg an ihren Herrn von Speier aus, wenn er den Reichstag noch besuchen wolle, so müsse er schleunigst Quartiere für sich bestellen lassen; denn die Herbergen seien hier etwas klein und nicht so leicht wie in Augsburg und Nürnberg zu bekommen.<sup>1)</sup> Und Markgraf Ernst von Baden klagte in demselben Jahre in einem Schreiben an den Rath von Speier<sup>2)</sup>, es sei seinem Diener trotz allen Bemühungen nicht gelungen, für ihn auf den Reichstag eine Wohnung zu finden.

Darum stellte der Rath der Stadt vor dem Reichstage besondere Commissionen auf, welche alle Häuser und Stallungen, auch die Betten zu besichtigen und diejenigen Quartiere zu bestimmen hatten, in welchen Fürsten untergebracht werden konnten. Den Bürgern aber wurde untersagt, irgend eine Herrschaft ohne vorausgegangene Anzeige bei den Bürgermeistern in ihre Häuser aufzunehmen. Wer Stallung hatte, musste sie in Stand setzen und zur Verfügung stellen. Den Besitzern von Scheuern wurde befohlen, etwa noch ungedroschene Frucht dreschen zu lassen und die Scheunen zu räumen, damit sie ebenfalls als Stallungen verwendet werden könnten. Zudem sorgte der Rath, wie ein deshalb an den Markgrafen von Baden gerichtetes Schreiben ausweist, dafür, dass aus dem Schwarzwalde ausreichendes Bauholz nach Speier geflösst wurde,

<sup>1)</sup> K. b. Kreisarchiv Bamberg in einem die bischöfl. Bambergische Reichsrespondenz von 1520 bis 1540 enthaltenden Bande. Fol. 162.

<sup>2)</sup> Archiv der Stadt Speier. Fasc. 156.

mit welchem dann hölzerne Nothstallungen, sowie wohl auch Baraken zur Aufnahme von Fremden, die in den Häusern nicht unterkommen konnten, errichtet wurden. In den Gasthöfen fanden nur die wenigsten Reichstagsbesucher Unterkunft. Die grosse Mehrzahl derselben wohnte in Privathäusern, wo sie auch meistens ihre Verpflegung nahmen.<sup>1)</sup>

Mit der Vorsorge für die nöthigen Wohnungen hing die *Verproviantirung der Stadt* zusammen, für welche umfassende Vorkehrungen getroffen wurden. Zwar waren auch die Fürsten selbst bemüht, für ihr Gefolge das Nothwendige herbeizuschaffen, wie z. B. der Bischof von Würzburg ein ganzes Schiff mit Proviant nach Speier sandte.<sup>2)</sup> Ebenso waren ohne Zweifel die Speierer Handelsleute darauf bedacht, dass sie reichlichere Vorräthe als in gewöhnlicher Zeit zur Verfügung hätten. Doch konnte, wenn nicht am Ende dennoch unter Umständen Mangel eintreten sollte, auch der Rath der Stadt sich der Verpflichtung nicht entziehen, auf die Herbeischaffung des Nothwendigen seine Aufmerksamkeit zu richten. Namentlich musste für mindestens 2000 Pferde gesorgt werden, welche die Fremden mitbrachten. Darum liess der Rath durch seine Kornmeister 800 Malter Hafer einkaufen, welche theils den Fürsten bei ihrem Einzuge als Ehrengeschenk überreicht, theils wieder verkauft werden sollten. Ebenso wurde für einen ansehnlichen Mehlvorrath Sorge getragen, um auch für den Fall vorgesehen zu sein, dass wegen kleinen Wassers auf den Bachmühlen nicht gemahlen werden könnte. Auf Rechnung der Elendherberge und des Gutleuthauses wurden 62 Fuder guten

<sup>1)</sup> So nahmen z. B. die Gesandten von Nördlingen nur in der ersten Nacht nach ihrer Ankunft ihre Wohnung in dem Wirthshause zur Krone und zogen dann zu dem Protonotar des kaiserlichen Kammergerichts, Caspar Hammerstetten. Beilage 12. Auch der Memminger Gesandte Ehinger wohnte und ass in einem Privathause. Urk. d. schw. B. II, 337. Dass überhaupt die Gesandten der Reichsstädte bei Reichs- oder Städtetagen zu Speier in der Regel Privatwohnungen hatten, erhellt aus den in Fascikel 167, Num. 7 des Speierer Stadtarchivs aufbewahrten Rechnungen reichsstädtischer Gesandten über die Kosten ihrer Verpflegung.

<sup>2)</sup> S. Beilage 35.

Gebirgsweines angekauft, über welche der Rath zu verfügen hatte. Den Bäckern, Metzgern und Fischern wurde strengstens anbefohlen, während des Reichstages reichliche Vorräthe an Weiss- und Roggenmehl, an gutem Rind- und anderem Fleische und an Fischen aller Art zu halten. Bäcker, welche es in dieser Zeit an den nothwendigen Vorräthen fehlen liessen, sollten nicht nur bestraft werden, sondern es sollte ihnen auch »zu ewigen Tagen« untersagt sein, in Speier zu backen.

Die grösste Fürsorge wurde den *Victualienmärkten* aller Art zugewendet. Während sonst die Speierer Märkte von auswärtigen Verkäufern nur mit Beschränkung besucht werden durften, wurden jetzt Fremde nicht nur zum Besuche der Märkte zugelassen, sondern sogar ausdrücklich aufgefordert. Auf das genaueste wurde verordnet, wo die einheimischen und fremden Bäcker, Metzger und Fischer ihre Waare feil halten sollten; für den Markt von Gemüse, Wein, Holz, Heu und Stroh, von Vieh, von Obst und Getreide wurden besondere Plätze bestimmt, wobei zu den herkömmlichen Marktplätzen theilweise noch andere hinzutraten, damit ja auch bei starker Befahrung der Märkte die nothwendigen Räume nicht fehlten.

Wie der Rath der Stadt so für Beschaffung einer genügenden Menge von Nahrungsmitteln aller Art sorgte, so traf er auch *Massregeln gegen die Uebervortheilung* der Fremden. Er bedurfte dazu nicht erst einer ausdrücklichen Aufforderung, wie sie König Ferdinand vor dem Reichstage von 1542 aus Prag an den Rath von Speier richtete.<sup>1)</sup> Zu diesem Zwecke wurde nicht nur aller Vorkauf durch Zwischenhändler auf den Märkten strengstens untersagt, sondern es wurden auch, wie bereits 1526, genaue Taxen festgesetzt, an welche die Schlächter, sowie die Wirthe und Gastgeber sich zu halten gebunden waren. Trotzdem klagten die Gesandten des Bischofs von

---

<sup>1)</sup> In einer Zuschrift aus Prag vom 7. Dec. 1541 beauftragt König Ferdinand den Rath der Stadt, „ordnung furzunemen, das in dem getrankh vnd andern Essenden Pherberten ein leidlich mass gehalten vnd . . . nit zugesehen oder gestattet werde, die Fremdbden mit hoher oder vnvillicher schatzung zu vberladen oder zu besweren.“ Stadtarchiv Speier, Fascikel 156.

Bamberg 1526: »denn es ist alle Ding hie gantz und sonderlich die zerung theuer.« Einen Begriff aber von dem, was man damals theuer nannte, erhalten wir, wenn wir hören, dass eine Mahlzeit von zweierlei Fleisch mit allem Zubehör und einerlei gutem Wein nicht über sechs Kreuzer, eine solche von dreierlei Fleisch mit zweierlei Wein nicht mehr als acht Kreuzer kosten durfte. Für ein »zweituchiges Herrenbett, in dem zwei liegen mögen«, durften höchstens drei Kreuzer, für ein »Lotterbett« aber nur ein Kreuzer für die Nacht berechnet werden. Das von den Wirthen bei solchem Anlass den Gästen Gebotene war offenbar reichlich und gut. Wenigstens schreibt Spalatin von dem Reichstage von 1526, sein gnädiger Herr, der Churfürst von Sachsen, habe ihm und den andern 700 Personen, welche er zu Speier speiste, »wahrlich überschwenklich götlich gethan.«<sup>1)</sup> Und der Memminger Reichstagsgesandte Joh. Ehinger schreibt am 15. März 1529, er esse zu Hause; denn im Wirthshause möchte sich einer an Fischen und dergleichen Speisen wohl krank essen.<sup>2)</sup>

Unter solchen Umständen ist es erklärlich, wie es der sparsame und strenge Graf Wilhelm von Henneberg seinem Sohne, dem Grafen Berthold zum ernstestn Vorwurf machen konnte, dass derselbe auf dem Augsburger Reichstage von 1530 mit 5 Pferden in 6 Wochen mit 100 fl. nicht ausgekommen sei, obwohl er bei dem Kurfürsten Johann von Sachsen Futter und alle Nothdurft voraus habe. Hatte doch Graf Wilhelm selbst bei dem Speierer Reichstage von 1526 mit 12 Pferden in 10 Wochen nur 340 fl. gebraucht und dabei noch seinen Sohn, den Coadjutor von Fulda, bei sich gehabt und mit diesem »ein ehrlich Wesen mit viel Gastirung ehrlicher Leute gehabt.«<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Spalatini Annales in J. B. Menckenii Scriptores rerum Germanicarum. Lips. 1728. tom. II. S. 661.

<sup>2)</sup> Urk. d. schw. B. 337.

<sup>3)</sup> S. G. Brückner, Graf Wilhelm von Henneberg und der Reichstag in Augsburg in den neuen Beitr. zur Gesch. deutschen Alterthums. 3. Lief. Meiningen 1867. S. 136. Auf dem Reichstage zu Augsburg 1525 verzehrte der bischöfl. Bambergische Gesandte mit 9 Pferden und Bedienten in 7 Wochen 180 Gulden. S. Jäck, Gesch. von Bamberg, 251.

Aber auch die Wirthe vermochten bei solchen Preisen recht wohl zu bestehen. Denn keinenfalls waren die Fleischtaxen 1529 höher, als 1544, wo die für die Zeit des Reichstages von dem Rathe festgesetzten Preise für eine Mahlzeit bereits von 6 auf 10 Kreuzer gestiegen waren. Damals aber waren die Schlächter das Pfund gutes Mastochsenfleisch zu 6 Pfennig oder  $1\frac{1}{2}$  Kreuzer, die meisten anderen Fleischsorten zu 5 Pfennig zu verkaufen gehalten.<sup>1)</sup>

Die vorsorgenden Massnahmen des Rathes betrafen weiter *die öffentliche Sicherheit*, namentlich in Feuersefahr. Den fremden Gästen wurde bei späteren Speierer Reichstagen durch kaiserliche Verordnung grosse Vorsicht mit Licht und Feuer empfohlen. Den Thurmwächtern auf dem Dome und Altpörtel wurde doppelte Wachsamkeit zur Pflicht gemacht, die Nachwachen verstärkt und aufs genaueste bestimmt, was bei etwa entstehendem Feuerlärm zur Aufrechthaltung der Ordnung, sowie zur Löschung des Feuers zu geschehen habe. Schlitten mit grossen, gefüllten Wasserzubern sollten bereit gestellt werden und die ersten mit Wasser auf der Brandstätte ankommenden Personen eine Geldbelohnung erhalten. Die Feuerhacken, Fackeln, Eimer, Leitern und Löschgeräthe sollten in Ordnung gehalten sein und durch die Barfüsser und Predigermönche mit den andern zum Löschen bestimmten Personen ohne Verzug auf die Brandstätte gebracht werden. 200 wohlgerüstete Bürger sollten sofort beim Sturmkläuten mit ihren Gewehren bei der neuen Stube (dem jetzigen Rathhause) sich versammeln und dort weitere Befehle erwarten. Alle Zunftgenossen sollten in den dazu bestimmten Zunftstuben zusammenkommen, alle fremden Gäste aber, sowie die einheimischen Dienstleute ihre Häuser nicht verlassen. Dazu sollten die Stadthore geschlossen und auf diese Weise jede Ausbeutung etwa ausbrechenden Feuers zur Störung der Ordnung durch fremdes Gesindel verhütet werden.

Auch sonst wurde Alles gethan, um *jede Unordnung zu verhüten*. Die Bürger, welche die Bürgermeister in der Hand-

<sup>1)</sup> S. die betr. gedruckte Polizeiverordnung in den Akten des Reichstags von 1544. Speierer Stadtarchiv, Fascikel 171.

habung der Ordnung unterstützen sollten, wurden genau bestimmt, und allen Inwohnern ernstlichst durch den Rath befohlen, sich gegen Jedermann, besonders gegen alle fremden Herrschaften »züchtiger Rede, ehrbaren Wesens bescheidenlich zu halten.«

Aehnliche Ermahnungen gingen wenigstens bei späteren Reichstagen in Speier von Seiten des *Kaisers* oder seines Stellvertreters an alle Reichstagsbesucher, denen durch wohl in der Stadt öffentlich angeklebte kaiserliche Verordnungen nachdrücklich eingeschärft wurde, sich friedlich und geleitlich zu halten, keinen Rumor oder Schlägerei anzufangen, bei Zeiten in den Herbergen zu sein und auf den Gassen keinerlei Unruhe oder Geschrei zu machen, des Nachts nur mit Laternen über die Strasse zu gehen und sich alles ungebührlichen und betrügerlichen Spieles zu enthalten. Schalksnarren, Spielleute und andere »leichtfertige Leute« oder »Freiharten« durften sich Niemand aufdrängen.

Die Fürsorge des Rathes erstreckte sich ferner darauf, dass die Stadt in ihrer äusseren Erscheinung sich würdig repräsentire. Darum stellte derselbe für die Zeit des Reichstages Missstände ab, welche zu anderer Zeit geduldet wurden. So ordnete er an, dass alle »Wasser- und Küchenkandel«, die von oben herab in die offene Strasse gingen, unter die Erde geführt würden. Es wurde verboten, Borde oder Verkaufsgegenstände der Höcker auf die Strasse zu stellen. Alle Unsauberkeiten, welche sonst einfach in den Bach geschüttet wurden, sollten jetzt aus der Stadt geführt werden. Die Schweinställe der Bäcker und Fischer sollten aus der Stadt in die Vorstädte verlegt werden, »geschmacks und Unsuberkeit zu verhüten«.

Auch sonst wurde für eine würdige Repräsentation der Stadt Sorge getragen. Zu diesem Behufe mussten die Bürger ihre Harnische und Gewehre, wie die dazu gehörende Tracht in Ordnung bringen, um nicht nur bei Gefährdung der öffentlichen Ruhe ihren Dienst zu thun, sondern auch bei dem Einzuge der Fürsten Ehrendienste zu leisten. Die städtischen Geschütze wurden bereit gehalten und eine Anzahl von Bürgern zu ihrer Bedienung bestimmt. Endlich wurden die herkömm-

lichen Ehrengeschenke beschafft, welche dem Könige, sämtlichen Fürsten und den Gesandten der Städte bei ihrem Einzuge von der Stadt überreicht wurden.<sup>1)</sup>

Unter solchen Vorbereitungen des Rathes und ähnlichen Seitens der Bürger sahen dann die Bewohner von Speier ohne Zweifel mit nicht geringer Spannung dem Termine entgegen, welcher in dem Reichstagsausschreiben für die Eröffnung der grossen Versammlung bestimmt war.

Schon vor diesem Tage aber zeigte sich ein ungewohntes Leben in der Stadt. Den öffentlichen und Privatgebäuden war ein schmuckeres Aussehen gegeben, die hölzernen Nothbauten, Stallungen und Garküchen waren vollendet und an die zur Aufnahme der Gäste bestimmten Quartiere wurde die letzte Hand gelegt. Die Märkte wurden reichlicher als sonst befahren. Geschäftsleute und Supplicanten kamen in immer grösserer Zahl von allen Seiten herbei. Auch allerlei verdächtiges Gesindel liess sich blicken, fahrende Spielleute, Schalksnarren, Zigeuner, um theils gegen Lohn ihre zweifelhaften Künste zu üben, theils in anderer Weise bei dem bevorstehenden Zusammenflusse von Menschen ihren Vortheil zu suchen. Nachdem schon früher die Marschälle und Furiere der den Reichstag besuchenden Fürsten nach Speier gekommen waren, um im Einvernehmen mit dem Rathe für ihre Herrschaften Quartiere zu bestellen, fanden sich nun die Küchenmeister und Einkäufer derselben ein, um ihre Massnahmen zu treffen, damit die Fürsten bei ihrem bevorstehenden Einzuge Alles vorbereitet fänden.

### 5. Der Einzug der Fürsten und Reichstagsgesandten.

Trotz der in dem Ausschreiben enthaltenen ersten Ermahnung zu rechtzeitigem Erscheinen fehlte doch viel dazu, dass der Reichstag an dem bestimmten Termine hätte eröffnet werden können. Die Unsitte, bei solchen Veranlassungen zu

---

<sup>1)</sup> S. zu der ganzen oben gegebenen Darstellung die betreffende Polizeiverordnung in dem Speierer Stadtarchive, Fascikel 169. Dieselbe hat nach Form und Inhalt viele Aehnlichkeit mit der von Lünig (Reichsarchiv, part. general. contin. p. 641 ff.) veröffentlichten „Ordnung und Satzung auf dem Reichstage zu Regensburg Anno 1541 gehalten.“



spät zu kommen, war in den Reichsständen viel zu tief eingewurzelt, als dass man jene Mahnung nach ihrem Wortlaute aufgefasst hätte. Indessen bewirkte jene Clausel immerhin eine Beschleunigung gegen früher, indem diesmal der Reichstag doch 22 Tage nach dem bestimmten Termine eröffnet werden konnte, während bei dem auf den 1. Mai 1526 ausgeschriebenen vorigen Speierer Reichstage die Verhandlungen erst am 25. Juni, also fast acht Wochen später begonnen worden waren. Bei späteren Gelegenheiten fiel man jedoch wieder in den alten Missbrauch zurück. Schon der im folgenden Jahre in Augsburg gehaltene berühmte Reichstag nahm z. B. statt am 1. Mai erst am 20. Juni seinen Anfang und auch die 1544 zu Speier tagende Reichsversammlung wurde statt am 10. Januar erst am 21. Februar eröffnet.

Der erste von allen in Speier einziehenden Fürsten war König Ferdinand. Wie schon aus den bereits erzählten Verhandlungen mit den rheinischen Kurfürsten über die Malstatt des Reichstages hervorgeht, war es demselben sehr darum zu thun, dass die Fürsten möglichst vollzählig und frühzeitig in eigener Person in Speier erschienen. Er wendete sich deshalb von Innsbruck aus, wo er am 6. Januar angekommen war, theils schriftlich, theils durch besondere Abgesandte an eine Reihe von Fürsten und wies darauf hin, dass er, obwohl seine Anwesenheit in seinen Landen jetzt dringend geboten wäre, sich dennoch unter Hintansetzung der Bedürfnisse seiner Erblande in seine oberösterreichischen Länder begeben habe, um an dem bestimmten Termine zur Eröffnung des Reichstages in Speier zu erscheinen. Mit Berufung darauf richtete er dann an jene Fürsten das dringende Begehren, doch ebenfalls zu rechter Zeit und in Person den Reichstag zu besuchen. Solche Zuschriften des Königs ergingen, alle aus Innsbruck vom 13. Januar datirt, an den Bischof von Würzburg und an die Pfalzgrafen Otto Heinrich und Philipp von Neuburg, sowie an Pfalzgraf Ernst, Bischof von Passau. Vom gleichen Tage ist die Instruction an Graf Hoyer von Mansfeld, welcher im Auftrage des Königs mit demselben Anbringen zu dem Kurfürsten von Sachsen kommen sollte. Derselbe entledigte sich dieses Auftrages jedoch nicht persönlich, sondern durch einen Herrn

Philipp von Eberstein, welcher erst am 19. Februar, zwei Tage vor dem bestimmten Eröffnungstermine, in Weimar eintraf. Bei den Herzogen Wilhelm und Ludwig von Baiern war im Auftrage Ferdinands der Cardinalerzbischof von Salzburg zweimal erschienen und brachte es dahin, dass sie beide versprachen, den Reichstag in Person zu besuchen. Dass ausser an diese auch noch an andere, vielleicht alle hervorragenden Fürsten dasselbe Begehren des Königs gerichtet wurde, ist kaum zu bezweifeln. <sup>1)</sup>

Aber auch König Ferdinand traf nicht rechtzeitig in Speier ein. Erst Mitte Februar befand sich der Kammerfurrier desselben dort und stellte an den Rath der Stadt das Begehren, zu gestatten, dass von der Wohnung des Königs eine Thüre durch die Stadtmauer gebrochen werde, damit derselbe einen Ausgang in einen Garten und in das Freie gewinne. Der Rath schlug dies Begehren aber ab und entschuldigte sich bei dem Könige mit seiner Rücksicht auf die Consequenzen und auf die dann gefährdete Sicherheit der Stadt, worauf der König in eigener Zuschrift an den Rath erklärte, dass er auf seinem Begehren nicht bestehen und dem Rathe gnädig bleiben wolle. <sup>2)</sup> König Ferdinand selbst brach erst an dem zum Anfange des Reichstages bestimmten Tage von Innsbruck aus nach Speier auf. Sein Gefolge, welches bei dem Reichstage von 1526 aus

---

<sup>1)</sup> Die Instruction für den Grafen von Mansfeld und Antwort des Kurfürsten von Sachsen ist abgedruckt bei J. J. Müller, Hist. v. d. ev. St. Protest. 448 ff. Müller bezieht dieselbe irrtümlich auf den Reichstag von Augsburg in Folge einer Nachlässigkeit, welche jedenfalls darin ihre Erklärung findet, dass das betr. Aktenstück in dem Archive durch ein Versehen in den den Reichstag zu Augsburg behandelnden Fascikel gelegt wurde. Die andern Schreiben finden sich in dem Würzburger Kreisarchive (Reichstagsakten Band 13) und dem k. baier. geh. Staatsarchive (Pfalz-Neuburger Akten <sup>270/2</sup>, herzoglich baier. Akten <sup>156/5</sup>). Die Mission des Erzbischofs von Salzburg ist erwähnt in der Relation Fleckensteins über den Ulmer schwäbischen Bundestag.

<sup>2)</sup> Die Correspondenz hierüber befindet sich in dem städtischen Archive zu Speier (Fasc. 169) und ist abgedruckt in F. X. Remling, der Retscher zu Speier. Erstes Heft. Speier 1858. S. 97 f.

600 Berittenen bestanden hatte, war diesmal nur halb so gross. Sein Geldmangel, welchem auch die Anleihe bei Fugger nicht abgeholfen hatte, mochte ihn veranlassen, diesmal nur mit 300 Pferden zu reisen. Ueber Reutte, Kempten und Memmingen, wo er am 23. Februar verweilte, zog Ferdinand Tags darauf nach Ulm. Hier liess er die eben tagende Versammlung des schwäbischen Bundes vor sich bescheiden und ersuchte dieselbe noch persönlich, das Ansinnen seiner Gesandten, welche um eine »ganze Hülfe« des Bundes nachsuchen sollten, in Anbetracht der »geschwinden Läufe« zu gewähren.<sup>1)</sup>

Seinen Eintritt in Speier hielt König Ferdinand am Donnerstag nach Oculi, dem 4. März, elf Tage nach dem im Ausschreiben bezeichneten Eröffnungstermine. Eine feierliche Einholung, wie dieselbe von der Stadt den Kaisern und römischen Königen bereitet zu werden pflegte, fand damals, da Ferdinand noch nicht römischer König war, nicht statt.<sup>2)</sup> Dagegen zogen dem Könige als dem kaiserlichen Statthalter die Mitglieder des Reichsregiments entgegen und empfingen ihn am Gestade des Rheines. In seiner Begleitung befanden sich ausser den wohlgerüsteten Reisigen und zahlreichem niederem und höherem Hofgesinde Bischof Bernhard von Trient und der Statthalter von Württemberg, Freiherr Georg Truchsess von Waldburg. Der Frankfurter Reichstagsgesandte berichtet ausdrücklich, dass König Ferdinand bei seinem Einzuge nicht, wie in Frankfurt die Rede gegangen war, die königliche

---

<sup>1)</sup> S. die erwähnte Relation Fleckensteins über den Ulmer Bundestag in dem k. b. geb. Staatsarchive. Ueber Ferdinands Aufenthalt in Memmingen vergl. Keim, schw. Reformationsgesch. 86.

<sup>2)</sup> Noch als Ferdinand unmittelbar nach seiner Krönung zum römischen Könige am 24. Januar 1531 in Speier seinen Einzug hielt, empfing ihn der Rath weder im Felde, noch an den Stadthoren und trug ihm auch die Schlüssel der Stadt nicht entgegen. Ausdrücklich wird in der in dem Speierer Stadtarchive (Fasc. 152) darüber vorhandenen Relation bemerkt, dass man das nicht für nothwendig erachtete, weil die Stadt Speier dem Könige Ferdinand noch nicht geschworen hatte.

Krone getragen hatte.<sup>1)</sup> In seiner Wohnung angekommen, wurden ihm von den vom Rathe der Stadt hiezu Verordneten die herkömmlichen Ehrengeschenke dargebracht, welche wohl auch bei diesem Reichstage, wie 1526, aus einem Fuder Wein, 40 Malter Hafer und 2 Rheinsalmen bestanden.<sup>2)</sup>

Als Ferdinand in Speier eintraf, fand er noch sehr wenige Reichsstände daselbst. Von Fürsten war, wie bemerkt, noch nicht ein einziger eingezogen; aber auch von den Botschaftern waren nur wenige angekommen. Die Gesandten des Bischofs von Würzburg, welche am 24. Februar, drei Tage nach dem bestimmten Termine, nach Speier kamen, trafen nur einen einzigen Reichstagsgesandten, Christoph Tetzl von Nürnberg, anwesend, welcher seit dem 19. Februar in Speier verweilte. Am 25. Februar traf der Kanzler des Kurfürsten von Mainz, Caspar von Westhausen ein; ihm folgten am nächsten Tage die Gesandten der Stadt Nördlingen, sodann die von

---

<sup>1)</sup> Schreiben Fürstenberg's an Frankfurt vom 12. März. Seckendorf S. 949 und nach ihm unter Anderen Dr. Ebrard in seiner kurzen Geschichte des Reichstages von Speier (in dem Retscher-Almanach. Gotha 1858) nimmt irrtümlich den 5. März als Tag des Einzugs des Königs Ferdinand an.

<sup>2)</sup> Aus der Polizeiverordnung von 1529 geht nur hervor, dass auch bei diesem Reichstage an den König, die Fürsten und Stände die Ehrengeschenke der Stadt überreicht werden sollten. Die entsprechende Verordnung von 1526 bestimmt für Erzherzog Ferdinand die oben bezeichneten Gaben; jeder Kurfürst sollte  $\frac{1}{2}$  Fuder Wein, 30 Malter Hafer und einen Salm erhalten, den Botschaftern eines Kurfürsten oder anderen Fürsten, den Prälaten und Grafen des Reichs sollte je  $\frac{1}{2}$  Ohm Wein verehrt werden. Den Botschaftern der Städte sollte ebenfalls das herkömmliche Geschenk dargebracht werden, welches indess in jener Verordnung nicht näher bestimmt ist. Fasc. 169 des städtischen Archives in Speier. Als Ferdinand 1531 als römischer König nach Speier kam, wurden die Geschenke für denselben auf 2 Fuder Wein, welche 58 Gulden kosteten, und 50 Malter Hafer erhöht, und ihm ausserdem noch ein „silbern verdeckt vsswendig vnd inwendig verguldt“ im Werthe von 85 Gulden überreicht. Auch die Beamten und Diener des Königs erhielten damals Geschenke an Geld von 1 bis 6 Gulden. Fasc. 152.

Goslar, von Weissenburg in Franken und andere. Die Mehrzahl der Reichsstände kam indess erst nach König Ferdinand in Speier an.

Von nun an aber kamen von allen Seiten die Reichstagsgesandten in immer grösserer Zahl, und auch die Fürsten, welche die Reise nicht schon früher angetreten hatten, machten sich nunmehr auf den Weg. Fast täglich fand der feierliche Einzug irgend eines Fürsten statt, wobei die strengste Etikette beobachtet wurde.

Es war bei Reichstagen Herkommen, dass die Fürsten zu Pferde in die Stadt einzogen; dies wurde so strenge eingehalten, dass 1544 Graf Wolfgang von Barbi, als es ihm wegen Unpässlichkeit unmöglich war, in Speier wie die übrigen *einzureiten*, es sich besonders ausbitten musste, in einem mit 4 Pferden bespannten, behängten Wagen seinen Einzug halten zu dürfen.<sup>1)</sup> Den später ankommenden Fürsten ritten, wenn ihr bevorstehender Einzug bekannt geworden war, die früher in der Stadt erschienenen mit ihrem Gefolge entgegen und geleiteten sie in feierlichem Zuge nach der Stadt, so dass es an grossem Schaugepränge für die Neugierigen fast an keinem Tage fehlte. Wir haben über den Einritt der Fürsten aus dem Jahre 1529 zweierlei Nachrichten,<sup>2)</sup> denen wir Folgendes entnehmen. Dem Könige Ferdinand folgte am 7. März der Probst von Waldkirch und Bischof von Hildesheim, der aber keinen feierlichen Einritt hielt, so dass seine Anwesenheit erst etliche Tage nach seiner Ankunft bekannt wurde. Zwei Tage später kamen um 3 Uhr der Cardinalerzbischof von Salzburg und der Bischof von Augsburg, welche einen feierlichen Einritt hielten und von dem Könige, der ihnen entgegen geritten war, in die Stadt geleitet wurden. An demselben Tage kamen eine Stunde später ohne vorausgehende Meldung auch der Bischof Georg von Speier und sein Bruder, Pfalzgraf Friedrich an und ritten sofort vor die Herberge des Königs, der sie dort mit allen Ehren empfing. Tags darauf, am 10. März, Nachmittags zwei Uhr hielten die Herzoge

<sup>1)</sup> Seckendorf 2252.

<sup>2)</sup> S. Beilage 35 und 38.

Wilhelm und Ludwig von Baiern, sowie Pfalzgraf Ottheinrich ihren Einzug. Jene hatten ein glänzendes Gefolge von über 300 Berittenen mitgebracht. König Ferdinand mit allen bereits früher angelangten Fürsten ritt ihnen vor die Stadt entgegen und geleitete sie in ihre Herbergen. Sogleich, nachdem dies geschehen war, ritten sie wieder zur Stadt hinaus, um die Erzbischöfe und Kurfürsten von Mainz und Köln in ihre Absteigquartiere zu begleiten, von denen Ersterer 200 wohlgerüstete Pferde mit sich führte.

Am 12. März ritt ausser dem Bischof von Bamberg, welcher um zehn Uhr »ungewarnter Sachen« seinen Einzug hielt, Nachmittags um ein Uhr Kurfürst Ludwig von der Pfalz ein und wurde wie üblich von den Fürsten ausserhalb der Stadt empfangen und feierlich in die Stadt geleitet. Tags darauf kam Kurfürst Johann von Sachsen mit Fürst Wolfgang von Anhalt an, wobei er, wie er seinem Sohne schreibt, im Unterschiede von den meisten andern Fürsten, auf den Landfrieden sich verlassend, keinen Harnisch führte. Auch ihm ritten König Ferdinand und die übrigen Fürsten entgegen und geleiteten ihn in die Stadt. Ueber sein Gefolge im Jahre 1529 ist uns nichts aufbewahrt. Dagegen hatte derselbe 1526 400 Pferde bei sich und damals während des Reichstags nach Spalatin's Bericht, wie bemerkt, täglich 700 Personen zu versorgen.

Inzwischen waren auch verschiedene Gesandte angekommen, so am 10. März der Abgeordnete von Memmingen, Tags darauf der von Frankfurt, am 12. März die Gesandten von Strassburg. Auch die Abgeordneten von Augsburg, Metz, Reutlingen, Rothenburg a. T. und anderen, namentlich schwäbischen Städten kamen noch vor der Eröffnung des Reichstages in Speier an, und die Gesandten fast aller übrigen Stände folgten dann in kurzer Frist.

Dienstag den 16. März, nachdem die Eröffnungssitzung bereits stattgefunden hatte, zog Morgens Markgraf Philipp von Baden und Nachmittags ein Uhr der Deutschordensmeister Walther von Kronberg ein. Ihnen folgte Tags darauf der Kurfürst von Trier mit gewappnetem Gefolge, welchem nach dem Gebrauche wieder der König mit allen vorhergemeldeten Fürsten entgegenritt. Doch verzögerte sich seine Ankunft länger, als man vermuthete, so dass der König und die meisten

Fürsten nicht mehr im Felde auf ihn warten wollten und wieder heimkehrten. Nur der Kurfürst von Sachsen mit dem Fürsten von Anhalt harrte aus und geleitete ihn in die Stadt, wo er ankam, als alle andern Fürsten mit ihrem Gefolge bereits abgesattelt hatten. König Ferdinand begab sich nun sofort zu Fuss in die Herberge des Trierer Kurfürsten, um ihn zu begrüßen und seine Umkehr zu entschuldigen. Tags darauf, am 18. März, kam Landgraf Philipp von Hessen an, »wohl gerüst mit zweihundert pferden, wol angethan mit harnisch, spyess und hauben, an Tross und Wagenpferd mit 8 Trommettern und ein hörbauken und zwölf Trabanten.« König Ferdinand war am Morgen dieses Tages bei Tagesanbruch auf die Jagd geritten und traf unterwegs zu dem Landgrafen. Da er aber auf denselben übel zu sprechen war, so begnügte er sich damit, ihn auf dem Felde zu empfangen, und ritt dann sogleich auf einem andern Wege in die Stadt, ohne ihm das übliche Geleite zu geben. Nur der dem Landgrafen befreundete Kurfürst von Sachsen nebst dem Erzbischofe von Köln geleitete ihn in die Stadt. In den folgenden Tagen kamen dann noch am 30. März Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig und der Bischof von Strassburg, am 2. April der Coadjutor von Fulda, am folgenden Tage Morgens Markgraf Georg von Brandenburg und Nachmittags der Bischof von Würzburg an, welcher seinen aus 120 Pferden bestehenden »reisigen Zeug« in Rheinhausen wieder umkehren liess. Dennoch brachte derselbe noch ein Gefolge von 19 Adligen und gelehrten Räthen ohne die niederen Diener nach Speier mit und hatte dort 10 Tische und darüber regelmässig zu speisen. Später erschienen am 4. April der päpstliche Legat Graf Thomas Picus von Mirandula, am 12. Bischof Heinrich von Worms und Utrecht und Herzog Georg von Pommern, und zuletzt am 20. April, kurz vor dem Schlusse des Reichstages, die Herzoge Erich von Braunschweig, Ernst und Franz von Lüneburg, sowie Bischof Paulus von Chur. Bei diesen allen fand, wohl weil die mittlerweile im Gange befindlichen Geschäfte des Reichstages dies verhinderten, keine Einholung durch die übrigen Fürsten mehr statt. <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Siehe die Beilagen 35 und 38. Die dort nicht enthaltenen Notizen sind aus Briefen von Reichstagsgesandten entnommen.

Man kann sich denken, welch bewegtes Thun und Treiben sich von nun an in den Strassen der Stadt entfaltete. Sollen wir uns aber von diesem ein klares Bild machen, so werden wir noch einiger Aeusserlichkeiten gedenken müssen, welche zur Veranschaulichung desselben gehören.

In einer Zeit, in welcher man auf die strenge Beobachtung der freilich in andern Stücken ziemlich rohen Etikette so viel hielt, wie damals, machte die Kleidung der Fürsten selbst und ihrer Beamten und Diener ein wesentliches Stück der Repräsentation aus. Auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahre 1530 trug z. B. König Ferdinand bei seinem Einritte einen glänzenden goldenen Wappenrock mit silbernem Tuch unterlegt und darüber zerschnitten. Die ihn und Kaiser Karl begleitenden Herren hatten sammetne und seidene Kleider angelegt, mit grossen goldenen Ketten, trugen aber keinen Harnisch, die Pagen endlich waren in gelben oder rothen Sammt gekleidet. Alle ritten auf den edelsten Rossen. Das Gefolge der Kurfürsten von Sachsen und von Brandenburg trug lederfarbene Kleidung; die Leute der Erzbischöfe von Mainz und Köln, der Bischöfe von Würzburg und Speier waren in Roth gekleidet, die des Markgrafen von Brandenburg in Grün, des Deutschordensmeisters in Schwarz, die des Bischofs von Eichstädt in Grau. Dabei waren natürlich die Nuancirungen der Farben, sowie die Embleme und Abzeichen, endlich der Schnitt der Kleidung verschieden, bei den einen nach deutscher, bei den andern nach welscher Manier.<sup>1)</sup>

Wenn uns auch über die Tracht der Fürsten und ihres Gefolges auf dem Speierer Reichstage keine derartigen Einzelheiten ausdrücklich berichtet werden, so wurde es doch auf demselben ähnlich gehalten, wie aus einigen uns aufbewahrten Nachrichten mit Bestimmtheit geschlossen werden kann. Bedenken wir nun, dass das während eines Reichstages hier wogende Leben sich in den wenigen Strassen entfaltete, in denen sich der Hauptverkehr der Stadt noch heute bewegt, nämlich in der Maximiliansstrasse und zwar, da der Bach damals noch nicht überwölbt war, besonders auf dem eigentlichen Markte

<sup>1)</sup> Ranke III, 168 ff. Walch XVI, 862 und 870 ff.



zwischen Münze und Dom und dann etwa noch in der nächsten Umgebung des Doms, Rathhofs und Retschers, auf dem Barfüsser Kirchhofe (bei dem jetzigen Bürgerhospitale), am Weidenberge, in der Wormser Strasse und vor dem Altpörtel, so kann man sich einen Begriff des bewegten Thuns und Treibens machen, welches Speier während der Zeit eines Reichstages in jenen Strassen das Gepräge einer Grossstadt aufdrückte. Dabei fand der lebendigste Verkehr nach allen Richtungen in Deutschland statt. Zahlreiche Männer kamen aus entlegenen Gegenden des Reichs, um wenigstens etliche Tage auf dem Reichstage anwesend zu sein. Tag für Tag kamen reitende und andere Boten aus allen Gegenden an und gingen ab. Städte wie Strassburg und Nürnberg sandten fast täglich reitende Boten hin und her; aber auch kleine Städte, wie Nördlingen und Dinkelsbühl scheuten die Kosten nicht, während eines Reichstages mehrmals eigene Boten hierher zu senden, um den Botschaftern ihre Instructionen zu überbringen und deren Briefe in Empfang zu nehmen. Ueberall in Deutschland und darüber hinaus war man, wie viele uns aufbehaltene Briefe beweisen, gespannt auf Nachrichten über die Berathungen und Beschlüsse der grossen, zu Speier tagenden Versammlung. Ausser durch Privatbriefe wurden solche Nachrichten in dem ganzen Reiche auch durch gedruckte fliegende Blätter verbreitet. Wir geben in Beilage 38 den Abdruck eines solchen, sehr wenig sorgfältig abgefassten fliegenden Blattes unter der Ueberschrift: Neue zeyttung von Speier, nach einem in der k. Hof- und Staatsbibliothek zu München vorhandenen Exemplare.

#### 6. Die zur Majorität gehörigen Theilnehmer an dem Reichstage.

Bevor wir dazu übergehen, die Verhandlungen des Reichstages selbst zu schildern, gedenken wir zum besseren Verständnisse derselben der bedeutenderen Fürsten und Staatsmänner, welche an der Versammlung theilnahmen.

Vor Allem tritt uns *König Ferdinand* <sup>1)</sup> entgegen, der, erst 26 Jahre alt, schon als der einzige Bruder des Kaisers

<sup>1)</sup> Geb. 1503, König von Böhmen und Ungarn seit 1527, römischer König 1531, Kaiser 1558, gest. 1564.

und dessen Statthalter im Reiche unter sämmtlichen anwesenden Fürsten unbestritten die erste Stelle einnahm. Die von den Türken seinen Landen drohende Gefahr war gross, und gewiss war es eine seiner ersten Sorgen, von dem Reiche einen ausgiebigen Beistand gegen diesen Erbfeind des christlichen Glaubens zu erlangen. Aber nicht weniger lag es ihm am Herzen, theils seinem kaiserlichen Bruder zu Gefallen, theils der eigenen Neigung folgend, jede weitere Ausbreitung der Reformation zu verhindern. Kurz vor seiner Abreise zum Reichstage hatte er aus Wien am 16. November 1528 unter Erneuerung seines am 20. August 1527 aus Ofen ergangenen Mandates einen neuen strengen Erlass »zu Ausreutung der neuen verdammten, verführerischen und ketzerischen Lehren« in seinen Erblanden publiciren lassen.<sup>1)</sup> Aus Stuttgart hatte er unmittelbar vor dem Reichstage in einem Mandate vom 12. Februar 1529 seinen württembergischen Unterthanen strengstens gebieten lassen, in der bevorstehenden Passionszeit die Fasten zu halten.<sup>2)</sup> Von Innsbruck aus hatte er seinen Abgesandten Grafen Rudolf von Sultz nach Feldkirch gesendet und dort mit den fünf streng am alten Glauben hängenden schweizerischen Kantonen Luzern und den vier Waldstädten am 18. Februar 1529 ein Bündniss verabredet, dessen erster Artikel bestimmte, dass die Verbündeten bei dem alten Glauben und Sacrament ohne jede Veränderung bleiben wollten, während der zweite festsetzte, dass, wenn Jemand in k. Maj. oder der 5 Orte Gebiet käme, der den alten Glauben oder das Sacrament freventlich antasten, dawider heimlich oder öffentlich predigen oder das Volk sonst davon abwendig machen würde, derselbe an Leib und Leben gestraft werden solle. Noch vor dem Schlusse des Reichstages wurde dieses Bündniss am 22. April in Waldshut förmlich abgeschlossen.<sup>3)</sup> In Speier stellte er

<sup>1)</sup> Das Mandat vom 20. August 1527 ist abgedruckt bei Walch XVI, 433 ff. Von dem anderen Erlasse liegt ein Abdruck bei den herzogl. bairischen Akten im kgl. bair. geh. Staatsarchive. Aktenband 156/s.

<sup>2)</sup> K. würt. Staatsarchiv.

<sup>3)</sup> K. würt. Staatsarchiv. Wenn bei Bucholtz III, 411 als Tag der Bundesabrede der 29. (!) Februar 1529 angegeben wird, so liegt offenbar ein Druckfehler vor.

nach Ankunft des Kurfürsten von Sachsen an diesen das Begehren, dass die von ihm mitgebrachten evangelischen Geistlichen das öffentliche Predigen unterlassen sollten, und als der Kurfürst sich darauf nicht einliess und, weil wohl ebenfalls auf Veranlassung des Königs durch die Pfarrer und den Rath von Speier die Kirchen den evangelischen Predigern verschlossen wurden, nun in seiner Herberge predigen liess, verbot er seinem Hofgesinde auf's strengste den Besuch dieser Predigten.<sup>1)</sup> Es ist nicht zu verwundern, dass die Gesinnung Ferdinands gegen die Evangelischen in ganz Deutschland bekannt wurde. So schrieb Luther am 12. Februar 1529 an Nic. Amsdorf, man erzähle sich unglaubliche Dinge von Ferdinands Tyrannei, und der den Ereignissen in Speier nahe- stehende Joh. Ehinger findet es ganz glaublich, dass sich Ferdinand habe merken lassen, er wolle Leib und Gut daran setzen, die neue Secte auszurotten.<sup>2)</sup>

Unter den Rätthen des Königs, welche denselben nach Speier begleiteten, ist in erster Linie zu nennen sein bei ihm in höchsten Gnaden stehender Grosskanzler *Bischof Bernhard Cles von Trient*, selbst ein Fürst des Reiches und einer der von dem Kaiser zu seiner Stellvertretung beim Reichstage ernannten Commissarien. Eine reiche Erfahrung stand ihm, der seit 1521 an allen Reichstagen theilgenommen hatte, zur Seite. Pallavicino nennt ihn einen Mann von unvergleichlichem Eifer für die Religion und grosser Klugheit.<sup>3)</sup> Und einige von Bucholtz im Auszuge wiedergegebene Briefe desselben aus dem

<sup>1)</sup> S. das in einem auf dem Augsburger Reichstage gestellten Gutachten hierüber Berichtete bei J. J. Müller 491. Seckendorf 949. Ehinger in den Urk. des schw. B. III, 337.

<sup>2)</sup> S. Luthers Briefe, herausgegeben von de Wette. Band III, S. 422: „Mira de Ferdinandi tyrannide et exactionibus hic dicuntur“. Ehingers Brief vom 12. April in den Urk. d. schw. Bundes 343.

<sup>3)</sup> P. Sforz. Pallavic., concilii Tridentini historia, Col. Agripp. 1717, S. 114, b. Auch K. Stögmänn (in den Sitzungsberichten der philos.-hist. Classe der kais. östr. Akademie, Band 24, S. 162) spricht dem Bischof Bernhard Cles staatsmännischen Takt und persönliche Liebenswürdigkeit zu. Zum Bischofe von Trient war er 1515 erhoben worden. Er starb 1539.

Januar 1530 lassen uns denselben in der That als einen Mann von staatsmännischem Blicke erkennen, welcher sich auch, nachträglich wenigstens, über die vollständige Erfolglosigkeit der auf dem Reichstage zu Speier geschehenen Bemühungen um die Zurückdrängung der Reformation keinen Illusionen hingab.<sup>1)</sup> Wir können es wohl als eine Belohnung für seinen in der Sache des Pabstes auch zu Speier entwickelten Eifer betrachten, dass Bischof Bernhard ein Jahr später am 29. März 1530 in Bologna zur Würde eines Cardinals erhoben wurde.

Ein weiterer hochangesehener Begleiter des Königs Ferdinand nach Speier war dessen Statthalter in Württemberg, *Freiherr Georg Truchsess von Waldburg*, der oberste Feldherr des schwäbischen Bundes im Bauernkriege. Vor dem Reichstage hatte sich derselbe im Januar in Begleitung des mit ihm von dem Tage zu Worms heimkehrenden Dr. Leonhard von Eck zu König Ferdinand begeben und mit diesem, wie es scheint, wegen des Ausschlusses des Landgrafen Philipp aus dem schwäbischen Bunde und weiterer Strafe gegen denselben verhandelt. Ist auch das Ergebniss dieser Besprechungen nicht klar nachzuweisen, so finden sich doch Spuren dafür, dass König Ferdinand sich nicht abgeneigt zeigte, strafende Massregeln eintreten zu lassen, und zweifellos ist, dass Truchsess, wie dies Eck wünschte, in diesem Sinne auf den König einzuwirken suchte.<sup>2)</sup> Auf dem Reichstage war er nebst seinem Bruder Wilhelm Vertrauensmann einer grösseren Zahl von Reichsgrafen und Reichsfreiherrn und unterzeichnete, wie in seinem eigenen Namen, so auch für diese und das Haus Oesterreich den Abschied.

Zu dem Gefolge des Königs, aus welchem noch *Graf Nicolaus von Salm*, *Joh. Fernberger*, sein erster Secretär, und der von König Ferdinand zur Abstimmung für das Herzogthum

<sup>1)</sup> Derselbe schreibt u. A. am 7. Januar 1530: „Von dem Tage der Abreise Seiner Majestät nach Spanien an sind wir auf allen Reichstagen gewesen und können aus Erfahrung behaupten, dass von jedem Reichstage in's Schlimmere gearbeitet worden ist, wie es die Protestationen, welche zuletzt zu Speier gemacht worden sind, bezeugen.“ Bucholtz III, 429.

<sup>2)</sup> S. die oft berührte Relation Fleckensteins über den Bundestag von Ulm im k. b. geh. Staatsarchive zu München.

Württemberg bevollmächtigte *Dr. Beatus Weidmann* genannt werden, ist auch *Dr. Joh. Faber* zu rechnen, damals noch Domherr von Costnitz und Basel, bald nach dem Reichstage 1530 zum Bischofe von Wien erhoben. Alle gleichzeitigen Berichte schreiben diesem Manne einen weittragenden Einfluss auf die Beschlüsse des Reichstags zu, und die Freunde der Reformation schildern einstimmig die Thätigkeit desselben in Speier als eine so unheilvolle, dass ein kurzer Blick auf das Leben Fabers dadurch gerechtfertigt erscheint. Geboren zu Leutkirch 1478, war derselbe später in den Dominicanerorden eingetreten und hatte es durch seine hohe Begabung und eifrige Thätigkeit 1518 zum Generalvicar des Bischofs von Costnitz gebracht. Ursprünglich der humanistischen Richtung zugethan, zeigte sich Faber anfänglich der Reformation nicht abgeneigt und trat namentlich dem Ablasshandel entgegen. Aber seit 1522 trat eine Wendung bei ihm ein. Er wurde einer der heftigsten Gegner der Reformatoren und trat bald in Schriften, wie in seinem 1523 erschienenen Ketzerhammer (*malleus haereticorum*), bald in mündlichem Wort, wie auf den Disputationen zu Zürich 1523 und zu Baden 1526, gegen dieselben mit äusserster Schärfe auf. Schon an dem Speierer Reichstage von 1526 hatte Faber als Vertreter der Bischöfe von Basel und Costnitz hervorragenden Antheil genommen.<sup>1)</sup> Das Vertrauen des Königs Ferdinand besass er in so hohem Grade, dass derselbe ihn in seine Umgebung zog, zu seinem Rathe und Beichtvater machte, und bereits 1527 und 1528 zu wichtigen diplomatischen Sendungen in Spanien und England verwendete. Das Gewicht seines Votums auf dem Reichstage, auf welchem er als Gesandter der Bischöfe von Basel, Brixen und Constanzt, sowie des Probstes von Waldkirch als Bischofs von Hildesheim, der Aebte von Reichenau und Murbach, sowie seiner Vaterstadt Leutkirch ohnehin ein siebenfaches Stimmrecht auszuüben hatte, wurde durch sein Ansehen bei dem Könige, sowie durch

<sup>1)</sup> Damals hatte der bekannte Humanist Hermann vom Buscho folgendes Distichon auf Faber extemporirt: *Tempora quid faciunt? Patrem olim Christus habebat Fabrum: nunc hostem coepit habere Fabrum.* Spalat. Annal. bei Menken II, 660.

seine Thätigkeit als Hofprediger desselben noch erhöht. Als solcher predigte er während des Reichstags häufig im Dome, freilich, wenn wir dem Zeugnisse Melanchthon's in seinen Briefen trauen dürfen, in polternder, wenig erbaulicher Weise und leidenschaftlicher Sprache. Die Polemik gegen die Lutheraner war ihm dabei die Hauptsache. So rief er in einer Predigt am Palmsonntage aus, die Türken seien besser als die Lutheraner; denn Jene hielten doch wenigstens die Fasten, welche diese verletzen. Ein andermal sagte er, er wolle lieber die h. Schrift verwerfen, als die alten Irrthümer der Kirche. In einer dritten Predigt setzte er auseinander, was eine Maus verzehre, wenn sie eine geweihte Hostie anbeisse. Melanchthon meint, es wäre eine lange Ilias zu erzählen, wenn man alle Lästereien aufzeichnen wolle, die von ihm zu hören seien. Die Sonne habe noch nichts Unverschämteres gesehen, als Faber, den der sonst in seinem Urtheil so milde Melanchthon überhaupt von Speier aus in einer Weise charakterisirt, welche einerseits von seiner tiefen Verachtung gegen denselben, anderseits von der wichtigen und einflussreichen Rolle, welche Faber auf dem Reichstage spielte, Zeugniß gibt.<sup>1)</sup> Jedenfalls trug die Thätigkeit Fabers dazu wesentlich bei, dass die Mehrheit des Reichstages von ihren schroffen Beschlüssen in Sachen des Glaubens

<sup>1)</sup> S. die Briefe Melanchthons vom 22. März, 30. März und 21. April im Corpus Reformatorum I, p. 1041, 1045 und 1059 f; ferner Mel.'s commentarius in Daniele prophetam im Corp. Ref. vol. XIII, p. 906. An Camerarius schreibt er über ihn: *Fabro nihil scripsi, nolo enim hominem stultissimum et impudentissimum hoc afficere honore, ut gloriatur, se mecum pugnasse.* (Corp. Ref. I, 1059.) An Justus Jonas schreibt er mit Beziehung auf Faber (Corp. Ref. I, 1041): *Bona pars principum non abhorret a consiliis pacis. Sed sunt in illis consiliis quidam homines plebei, sine censu, qui seditiosis clamoribus obruunt sententias principum. Talibus nebulonibus coguntur credere illi ipsi, qui rerum potiuntur.* Am 23. April schreibt er wieder an Camerarius (Corp. Ref. I, 1061): *Cyclops ille nunc ferocem se facit, quia a regibus auditur.* Oecolampadius nennt den Faber gar in einem Briefe vom 1. April 1529 an Melanchthon *ὁ τέκτων, τοῦ ἀντιχριστοῦ οὐ πρόδρομος, ἀλλὰ παρόντος κήρυξ.* Scult. Annal. p. 237.

sich in keiner Weise abbringen liess. Von seiner Erbitterung gegen die Lutherischen aber gibt uns auch das von Ranke angeführte unverdächtige Zeugniss des Erasmus einen Beleg, bei welchem er auf der Reise nach Speier einkehrte und sich in einer Weise aussprach, dass Erasmus nur Krieg und Gewaltthat erwartete.<sup>1)</sup>

Ausser König Ferdinand und Bischof Bernhard von Trient waren, wie erwähnt, noch der Probst von Waldkirch, von welchem oben die Rede war, die Pfalzgrafen Friedrich und Wilhelm nebst Herzog Erich von Braunschweig von dem Kaiser zu seinen Commissarien auf dem Reichstage bestimmt worden. Unter diesen tritt *Pfalzgraf Friedrich*, Bruder und später Nachfolger des Kurfürsten Ludwig von der Pfalz, bei den Verhandlungen am meisten in den Vordergrund. Am 9. December 1482 zu Winzingen geboren, war derselbe zur Zeit des Reichstages ein Mann von 47 Jahren. In allen vornehmen und feinen Künsten wohl erfahren, galt er als Muster eines ritterlichen Cavaliers. Dem Kaiser Karl, für den er schon zur Zeit der Kaiserwahl eifrigst gewirkt hatte, und seinem Bruder Ferdinand war er aufrichtig ergeben, so wenig Lohn auch seine früher dem habsburgischen Hause geleisteten Dienste ihm eingetragen hatten. Noch hatte er die Hoffnung nicht aufgegeben, mit dem Kaiser in Verschwägerung zu treten und durch dessen Hülfe der drückenden Geldnöthe enthoben zu werden, in denen er in Folge seines bei nur schmaalem Einkommen glänzenden, fast verschwenderischen Hofhaltes beständig lebte. Und zwar war es damals die zweitjüngste Schwester des Kaisers, Marie, die 23jährige verwitwete Königin von Ungarn, auf deren Hand sich der bereits alternde arme Pfalzgraf Hoffnung machte. Noch nicht gewitzigt durch die früher gemachten Erfahrungen, traute der sanguinische Friedrich leichtgläubig den durch Waldkirch und wohl auch König Ferdinand in vorsichtigen Andeutungen gemachten Versprechungen und liess sich dadurch und durch geschickte seiner Tüchtigkeit gespendete Schmeicheleien bestimmen, nicht nur vor dem Reichstage das Präsidium des Reichsregiments und

<sup>1)</sup> Ranke III, 105 nach Erasmi epistolae II, 1220.

später die ehrenvolle, aber bei dem Zustande des Reichsheeres wenig dankbare Stelle eines obersten Feldherrn des Reiches im Türkenkriege zu übernehmen, sondern auch auf dem Reichstage selbst die Sache des Kaisers und des Königs mit grossem Eifer zu betreiben.<sup>1)</sup> An den religiösen Bewegungen jener Zeit scheint Pfalzgraf Friedrich wenig persönliches Interesse gehabt zu haben; dieselben kamen für ihn nur, soweit sie die Politik berührten, in Betracht. In seiner Umgebung fehlte es schon damals nicht an Männern, deren katholische Rechtgläubigkeit nicht ganz unverdächtig war, und als Kurfürst liess er später, dazu freilich mehr von seinen Unterthanen gedrängt, als aus eigenem Antriebe, in seinen Landen 1545 eine von Melanchthon ausgearbeitete evangelische Kirchenordnung einführen. Trotzdem erscheint er auf dem Speierer Reichstage als der redegewandte Wortführer der kaiserlichen Commissarien, so oft es gilt, im Namen des Kaisers zum strengen Festhalten an dem alten Glauben aufzufordern. Von den Räten des Pfalzgrafen, welche in Speier zu seinem Gefolge

---

<sup>1)</sup> Dass Waldkirch wirklich Friedrich derartige Zusagen machte, beweist eine in dem mehrgenannten die Correspondenz des Kurfürsten Ludwig enthaltenden Aktenbände des kgl. bair. geh. Staatsarchivs Fol. 149 ff. sich findende Aufzeichnung. Hienach antwortete W. auf die Beschwerde des Pfalzgrafen wegen seiner Schulden, er habe davon mit dem Kaiser geredet „vnd ratslag gemacht, wie sein gnad zu frieden gestelt solt werden als mit ainem weib oder dem Röm. kay. Ampt in neapolis und anderem“ . . . , es sei „vff der ban, ime die königin von vngarn zu geben“; König Ferdinand habe ihm (Waldkirch) gesagt, „der königin gemut vnd anders zu spier anzuzeigen oder zu stuckgarten, so sie zusammen komen.“ Dass diese Versprechungen von Waldkirch ausgingen, unterliegt, obwohl dessen Namen hier nicht ausdrücklich genannt wird, keinem Zweifel. Wie ernstlich Friedrich diese Versprechungen nahm, zeigt die Sendung seines Geheimschreibers Hubert Thomas Leodius nach Italien zu Kaiser Karl im Herbst 1529, bei welchem derselbe förmlich um die Hand der Königin anhalten sollte. Wie er auch diesmal von dem Kaiser hingehalten wurde, erzählt Leod. 136 ff. und 144 ff. und nach ihm L. Häusser, Gesch. der Rheinischen Pfalz. Heidelberg 1856. Band I, 576 f.



gehörten, wird uns nur sein Kanzler *Freiherr Georg von Heideck* namhaft gemacht, welcher von ihm früher schon mehrfach in Staatsgeschäften gebraucht worden und 1526 mit ihm am Hofe des Kaisers in Spanien gewesen war.

Von den hochstrebenden Entwürfen des mächtigen Pfalzgrafen und Herzog's *Wilhelm von Baiern*<sup>1)</sup> zu München, welchen der Kaiser ebenfalls zu seinem Commissäre auf dem Reichstage bestimmt hatte, ist bereits die Rede gewesen. Zu Speier traten diese Bestrebungen in den Hintergrund; in der hier vor Allem behandelten brennenden Frage betreffs des Glaubens stand Herzog Wilhelm mit voller Ueberzeugung auf Seite der eifrigsten Gegner der Reformation, deren Eindringen in seine Gebiete er mit allen Mitteln verhinderte. Von seinem Kanzler, dem erwähnten gewandten Staatsmanne *Leonhard von Eck*, welcher bei ihm Alles galt und ihm nach J. E. Jörg's<sup>2)</sup> zutreffendem Worte in jungen Jahren ein besorgter Vater, später ein innig geliebter Freund war, wurde Herzog Wilhelm auch zu Speier in einer Weise unterstützt, welche seinen Einfluss noch bedeutend erhöhte. Auch die Gegenwart seines mit ihm gemeinschaftlich (zu Landshut) regierenden und in allen wichtigeren Fragen zusammengehenden Bruders, des *Herzogs Ludwig*,<sup>3)</sup> konnte das Gewicht seines Votums nur verstärken.

Der letzte der kaiserlichen Commissarien war *Herzog Erich von Braunschweig*<sup>4)</sup> (zu Kalenberg und Göttingen), der bereits auf dem Speierer Reichstage von 1526 kaiserl. Commissär

<sup>1)</sup> Geb. 1493, reg. seit 1508, gest. 1550.

<sup>2)</sup> J. E. Jörg, Deutschland in der Revolutionsperiode von 1522 bis 1526. Freiburg i. B. 1851. S. 336. Jörg erwähnt an dieser Stelle ein damals unter den Reichsständen umgehendes nicht unbegründetes Sprüchwort: „Was Eck nicht bewirken kann, mag kein Anderer versuchen.“ Eck war geboren 1480 und starb 1550.

<sup>3)</sup> Geb. 1495, gest. 1550.

<sup>4)</sup> Geb. 1470, reg. seit 1495, gest. 1540. Dem Eindringen des Lutherthums in seine Lande stellte derselbe einen gemässigten Widerstand entgegen. Nach seinem Tode führte seine Wittve Elisabeth die Reformation im Lande Kalenberg ein.

gewesen war, diesmal aber schon darum nicht in den Vordergrund trat, weil er erst am 20. April, wenige Tage vor dem Schlusse des Reichstags in Speier ankam.

Von den in Speier erschienenen *Kurfürsten* wäre *Ludwig V. von der Pfalz*<sup>1)</sup> seiner ganzen bisherigen Stellung nach am ersten zu einer Vermittelung der beiden einander gegenüberstehenden Partheien geeignet gewesen. Den Beinamen des Friedfertigen, welchen man dem besonnenen, ernsten und gemessenen Fürsten gab, erwarb er sich durch die von ihm stets beobachtete Politik der Versöhnung. In den Streitigkeiten der letzten Jahre war er, wie dies auch in den spätern Jahren geschah, stets als Vermittler aufgetreten. Auch in der religiösen Frage stand er zwischen den Partheien, wie Häusser von ihm sagt, im Stillen wohl überzeugt von der Nothwendigkeit einer Reform, doch nicht dazu geschaffen, selbst nach irgend einer Seite hin den Anstoss zu geben. Hatte er einerseits, wohl in Folge des Bauernaufstandes, 1526 den Befehl des Besuches der Messe erneuert, so gebot er andererseits den Anhängern der alten Kirche Mässigung und hatte an der Universität in Heidelberg Männer zugelassen, welche wie Simon Grynäus und Hermann vom Busche als begeisterte Freunde Luthers und Melancthons bekannt waren. Auch auf dem Reichstage zu Speier zeigte er sich zu einer Vermittelung geneigt und liess in den Ausschusssitzungen in diesem Sinne wirken. Doch wiesen ihm schon seine Beziehungen sowohl zu dem Könige Ferdinand, wie zu seinem Schwager, Herzog Wilhelm von Baiern seinen Platz schliesslich auf Seite der Reichstagsmehrheit an, um so mehr als auch seine auf dem Reichstage anwesenden Brüder, theils durch persönliche Neigung, theils durch ihre Interessen veranlasst, es mit dem Könige Ferdinand hielten. Dennoch mag es seinem Einflusse mit zuzuschreiben sein, wenn es auf dem Reichstage nicht zu noch weiter gehenden Beschlüssen kam, wie einzelne Mitglieder der Reichstagsmehrheit sie wünschten. Die bedeutendsten der Staatsmänner, welche ihn nach Speier begleiteten, waren sein schon mehrfach genannter Hofmeister *Ludwig von Fleckenstein*, und *Valentin Schenk, Herr*

<sup>1)</sup> Geb. 1478, regierte seit 1508, gest. 1544.

von *Erbach*, beide seit Jahren in den kurpfälzischen Staatsgeschäften mit Erfolg verwendet und des vollen Vertrauens des Kurfürsten sich erfreuend.

Aehnlichen Sinnes wie Kurfürst Ludwig war auch sein Bruder *Pfalzgraf Georg, Bischof von Speier*.<sup>1)</sup> Trotz der vor dem Reichstage von 1526<sup>2)</sup> an ihn ergangenen Mahnung des Pabstes Clemens, sich des Glaubens der Väter anzunehmen, bewies sich Bischof Georg doch gegen die Anhänger der Reformation so nachsichtig, dass das Domkapitel am 17. Januar 1528 klagte, die lutherische Secte nehme am Hofe und in der persönlichen Umgebung des Bischofs und im ganzen Bisthum immer mehr überhand, und ihn ersuchte, das abzustellen. Der bischöfliche Hofmeister Philipp von Helmstädt war der Hinneigung zur Reformation besonders verdächtig. Doch schritt auch Bischof Georg mitunter gegen Anhänger Luthers ein<sup>3)</sup> und liess sich, wie bemerkt, durch Waldkirch bestimmen, den Pfalzgrafen Ludwig von Zweibrücken zur Entfernung der lutherischen Prediger aufzufordern.

Ein anderer auf dem Reichstage anwesender Bruder des Kurfürsten war *Pfalzgraf Heinrich, Coadjutor von Worms und Bischof von Utrecht*,<sup>4)</sup> welcher kurz vor dem Reichstage alle weltlichen Rechte über sein Bisthum Utrecht gegen eine jährliche Pension von 4000 Gulden an die niederländische Regierung des Kaisers abgetreten hatte und sich auch in anderen Stücken demselben, wie es scheint, ergeben und willfährig zeigte,<sup>5)</sup> aber erst spät, am 12. April, zu Speier eintraf.

---

1) Geb. 1486, Bischof seit 1513, gest. 27. Sept. 1529 am englischen Schweisse.

2) Remling, welcher in seinem Urkundenbuche diese päpstliche Zuschrift mit richtigem Datum (16. Mai 1526) abdruckt, verlegt im Texte seiner Geschichte der Bischöfe dieselbe durch ein Versehen vor den Reichstag von 1529. Remling, *Gesch. der Bischöfe von Speier*. Mainz 1854. Band II. 265.

3) Remling a. a. O. 252 f.

4) Geb. 1487, Coadjutor von Worms seit 1523, Bischof zu Utrecht seit 1524, gest. als Bischof von Freising 1552.

5) Ranke III, 9. Seckendorf, 937.

Zwei weitere Brüder von Kurfürst Ludwig waren auf dem Reichstage zwar nicht persönlich anwesend, aber durch Botschafter vertreten, und zwar *Pfalzgraf Philipp, Bischof von Freising*,<sup>1)</sup> durch seinen Kanzler Dr. Matthäus Luchs, und *Pfalzgraf Johann, Administrator des Bisthums Regensburg*,<sup>2)</sup> durch seinen Kanzler Dr. Augustin Ross, welcher auch von zwei reichsunmittelbaren Abteien in Regensburg zu ihrer Vertretung bevollmächtigt war.

Von den in Neuburg residirenden Söhnen des frühe verstorbenen Pfalzgrafen Rupert, ebenfalls eines Bruders des Kurfürsten, wohnte *Pfalzgraf Otto Heinrich*<sup>3)</sup> dem Reichstage persönlich bei. Von der später bewiesenen Hinneigung zur Reformation, welche Otto Heinrich 1556 als Kurfürst in der Pfalz durchführte, war damals bei dem Pfalzgrafen noch wenig zu bemerken. Sein Oheim und früherer Vormund, Pfalzgraf Friedrich, und vielleicht mehr noch die Herzoge Wilhelm und Ludwig von Baiern, mit deren jüngsten Schwester Susanna er seit einem halben Jahre vermählt war und in deren Gesellschaft er nach Speier reiste, übten jedenfalls auf das Verhalten Otto Heinrich's auf dem Reichstage einen massgebenden Einfluss. Aus seinem Gefolge in Speier wird uns *Kunz von Riechberg* genannt, welchen er bereits bei anderen Reichstagen als seinen Bevollmächtigten verwendet hatte.

Ausser den Genannten übten noch drei weitere Fürsten aus dem bairisch-pfälzischen Hause auf dem Reichstage ihr Stimmrecht aus, *Pfalzgraf Ernst*,<sup>4)</sup> Administrator des Bisthums Passau, ein Bruder der Herzoge Wilhelm und Ludwig von Baiern, welcher in Speier durch den Passauer Domherrn Dr. Stephan Rösslin repräsentirt wurde, *Pfalzgraf Ludwig von*

<sup>1)</sup> Geb. 1480, Bischof von Freising seit 1498, gest. 1541.

<sup>2)</sup> Geb. 1488, Bischof von R. seit 1507, gest. 1538.

<sup>3)</sup> Geb. 1502, nach dem Tode seines Vaters zunächst unter der Vormundschaft des Pfalzgrafen Friedrich 1504 Herr von Neuburg und Sulzbach, Kurfürst seit 1556, gest. 12. Februar 1559.

<sup>4)</sup> Geb. 1500, Bischof von Passau seit 1517, später bis 1554 Erzbischof von Salzburg, gest. 1560.

*Zweibrücken*,<sup>1)</sup> welchen Dr. Wilhelm Sessler, und *Pfalzgraf Johann II.*<sup>2)</sup> von *Simmern*, welchen Albrecht Than vertrat.

So waren es nicht weniger als sieben Fürsten aus dem blühenden bairisch-pfälzischen Hause, fünf weltliche und zwei geistliche, welche dem Speierer Reichstage persönlich beiwohnten, und fünf weitere, zwei weltliche und drei geistliche, welche ihre Gesandten dahin abordneten. Mit einander enge verbunden durch nahe Blutverwandtschaft oder Verschwägerung und durch die gemeinsamen Interessen ihres Hauses, trennten sie ihre Wege nicht gerne von einander, und die weltlichen Fürsten des pfälzischen Hauses wenigstens bewiesen das auch zu Speier dadurch, dass sie sich in gemeinsamen Sitzungen mit ihren Staatsmännern über ihre Haltung in den wichtigeren auf dem Reichstage zur Berathung kommenden Fragen verständigten.<sup>3)</sup>

*Kurfürst Joachim von Brandenburg*,<sup>4)</sup> welcher in Speier ebenfalls erwartet worden war, erschien nicht selbst auf dem Reichstage, hieß sich aber durch seine Räthe Melchior Barfuss, Commenthur des Johanniterordens zu Schwarz, und Balthasar Buck vertreten. Es besteht kein Zweifel, dass Kurfürst Joachim, dessen Gemahlin Elisabeth 1528 wegen der ihrer evangelischen Gesinnung drohenden Anfechtungen an den Hof des Kurfürsten von Sachsen geflüchtet war, seine Reichstagsgesandten im Sinne des Festhaltens an der alten Kirche instruiert hatte.

<sup>1)</sup> Geb. 1502, gest. 1532. Derselbe war ein eifriger Freund der Reformation, welche um jene Zeit durch Schwebel in seinem Gebiete bereits fast vollständig durchgeführt war. Obwohl Pfalzgraf Ludwig noch 1529 eine neue Kirchenordnung für das Herzogthum herausgeben liess, so stimmte sein Vertreter zu Speier doch mit der Majorität.

<sup>2)</sup> Geb. 1492, reg. seit 1505, gest. 1557, Vater des späteren Kurfürsten Friedrich III. des Frommen von der Pfalz. Gegen die Reformation verhielt sich Pfalzgraf Johann immer ablehnend; in späteren Jahren trat er ihr sogar schroff entgegen und war mit den protestantischen Anschauungen seines Sohnes Friedrich durchaus nicht einverstanden. Vergl. A. Kluckhohn, Friedrich der Fromme, Kurfürst von der Pfalz. Nördlingen 1879. S. 2 ff.

<sup>3)</sup> In dem kurpfälzischen Theile des k. bair. geh. Staatsarchives sind noch Protokolle solcher Sitzungen aufbewahrt. Sign. 102/1.

<sup>4)</sup> Geb. 1484, reg. seit 1499, gest. 1535.

Ein noch heftigerer Widersacher der Reformation, als Kurfürst Joachim, war der bekannte *Herzog Georg von Sachsen*.<sup>1)</sup> Derselbe hatte den Reichstag ebenfalls zu besuchen beabsichtigt, aber dann Krankheits halber sein Vorhaben aufgegeben. Dagegen ordnete er seine Rätthe nach Speier ab, welche zwar wegen einer zwischen den sächsischen und bairischen Herzogen bestehenden Irrung betreffs des von ihnen bei den Reichstagen einzunehmenden Platzes in den öffentlichen Sitzungen nicht erschienen und desshalb auch den Abschied nicht unterzeichneten, aber doch eine von ihrem Herrn ihnen mitgegebene Instruction durch den mainzischen Kanzler zur Verlesung bringen liessen. Kurz vorher — am 19. December 1528 — hatte Herzog Georg, durch einen heftigen Brief Luthers in Sachen des Packschen Bündnisses veranlasst, eine nicht weniger leidenschaftliche Erklärung gegen Luther öffentlich ausgehen und dieselbe im Februar 1529 auch in Speier anschlagen lassen. Man kann sich denken, dass die von dem erbitterten Herzoge seinen Rätthen mitgegebene Instruction im Sinne des entschiedensten Vorgehens gegen die Reformation gehalten war.<sup>2)</sup>

Persönlich war in Speier der Neffe Erich's von Braunschweig, *Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig-Wolfenbüttel*<sup>3)</sup> anwesend, welcher auf diesem Reichstage ver-

<sup>1)</sup> Geb. 1471, reg. seit 1500, gest. 1539. Erasmus, welcher in jener Zeit mit Herzog Georg in Briefwechsel stand, kussert in einem Brief vom 1. April an Claudius Javandus, dass Manche glaubten, der wirkliche Grund des Ausbleibens des Herzogs Hege nicht in seiner Krankheit, einem nicht unbedenklichen Schienbeinleiden. Er schütze jenes Leiden nur vor, besuche aber in der That nur deshalb den Reichstag nicht, um nicht durch sein Verhalten in der Glaubensfrage mit seinem Schwiegersohne, dem Landgrafen Philipp von Hessen, und mit dem Kurfürsten von Sachsen in Collision zu kommen. S. *Erasmi epistolarum libri XXXI*. Lond. 1642, lib. 20, ep. 78. Uns scheint diese Annahme, welche auch Erasmus als blosse Vermuthung bezeichnet, ganz unbegründet zu sein.

<sup>2)</sup> Seckendorf 937 und 951. Fürstenberg's Bericht aus Speier vom 11. April 1529 im Frankfurter städtischen Archiv. Bucholtz III, 379, Anm.

<sup>3)</sup> Geb. 1489, reg. seit 1514, gest. 1568.

mittelnd auftrat, obwohl er damals schon die Ausbreitung der Reformation in seinen Landen nach Kräften, wenn auch nicht immer mit Erfolg, zu verhindern suchte und später ein unveröhnlicher Gegner derselben wurde. Schon an dem letzten Reichstage zu Speier hatte er mit einer Begleitung von 40 Berittenen theilgenommen. Nach Rückkehr von einem Besuche bei dem Kaiser in Spanien und aus Italien, wohin er dem kaiserlichen Heere 10,000 Mann deutscher Hülfsstruppen zugeführt hatte, wohnte Herzog Heinrich unmittelbar vor dem Reichstage am 20. Februar am Hofe Johann's von Sachsen einem Turniere bei.<sup>1)</sup> Dem Verkehre mit diesem mag sein gemässigtes Auftreten auf dem Reichstage zuzuschreiben sein, auf welchem er auch seinen Bruder, den Erzbischof Christoph von Bremen vertrat. In seiner Begleitung befand sich sein Rath *Ewald von Baumbach*, welcher auch von Graf Johann von Oldenburg bevollmächtigt war.

Eine vermittelnde Stellung nahm in Speier *Markgraf Philipp I. von Baden* <sup>2)</sup> zu Sponheim ein, welcher zugleich seinen Bruder, den Markgrafen Ernst von Baden-Durlach vertrat. Auf dem Reichstage von 1526 war er kaiserlicher Commissär gewesen und hatte einen der Reformation ergebenen Prediger, Franz Irenicus, bei sich.<sup>3)</sup> Auch später, wo er in Stellvertretung des Königs Ferdinand das Regimentspräsidium führte, galt er für einen Begünstiger der Reformation, so dass Kaiser Karl 1527 seinen Bruder aufforderte, die Vollmacht zu seiner Vertretung zu widerrufen. Inzwischen hatte der Markgraf aber seine Haltung in den religiösen Fragen geändert, seinen Prediger entlassen und nach einem Besuche Waldkirchs bei ihm im Juni 1528 die Wiedereinführung mancher Ceremonien von den Evangelischen in seinem Gebiete gefordert.<sup>4)</sup> Doch zeigt sein Verhalten auf dem Reichstage, dass die schroffen zu Speier beschlossenen Massregeln von ihm nicht gebilligt wurden. Da seine 1522 verstorbene Gemahlin Elisabeth eine Tochter des kinderreichen Kurfürsten

<sup>1)</sup> Melanchthon's Brief d. d. Weimar 20. Febr. 1529 im Corp. Ref. I, 1038.

<sup>2)</sup> Geb. 1479, gest. 1533.

<sup>3)</sup> Spalatini Annales bei Mencken II, 658. Keim, schw. Ref. 51.

<sup>4)</sup> Bucholtz III, 391. Keim, 79 f.

Philipp von der Pfalz war, so war auch er durch Verschwägerung mit dem weitverzweigten pfälzischen Kurhause verbunden.

Das Gleiche war der Fall bei dem *Herzoge Georg I. von Pommern*,<sup>1)</sup> welcher zugleich im Namen seines Bruders und Mitregenten Herzog Barnim an dem Reichstage theilnahm. In den religiösen Fragen war er der alten Kirche ergeben. Da er jedoch erst spät — am 12. April — in Speier eintraf, so konnte er keinen bedeutenden Einfluss auf die Verhandlungen üben.

Von den übrigen auf dem Reichstage nicht in Person anwesenden, aber durch besondere Gesandte vertretenen weltlichen Fürsten ist ausser zwei Herzogen von Mecklenburg *Herzog Johann von Jülich, Cleve und Berg* <sup>2)</sup> zu nennen, welcher, auf Erasmischem Standpunkte stehend, in den Glaubensfragen gegen die kirchlichen Missbräuche sich erhob, ohne der Reformation sich anzuschliessen, obwohl er dieselbe schon in Folge der Verbindung seiner Tochter Sibylle mit dem Kurprinzen Johann Friedrich von Sachsen näher kennen gelernt hatte. Eine unentschiedene Haltung zeigte er auch in der seinen Gesandten zum Speierer Reichstage mitgegebenen Anweisung, in den die Religion betreffenden Fragen sich von der Majorität nicht zu trennen. Seine Gesandten zum Reichstage waren der auch in der Pfalz begüterte, sein höchstes Vertrauen geniessende *Wirich VII. von Dhum, Graf von Oberstein und Falkenstein*,<sup>3)</sup> welcher, wie er den evangelischen Ständen am 1. April erklärte, für seine Person dem Worte Gottes anhing, aber die ihm gegebene Instruction nicht ignoriren durfte, und *Dr. Joh. von Dockheim, genannt Fries*.

Endlich waren noch die beiden gefürsteten *Grafen Wilhelm und Hermann von Henneberg* in Speier vertreten, Ersterer durch einen seiner Räthe (Dr. Pet. von Gondelsheim), Letzterer durch seinen Sohn *Graf Berthold von Henneberg*.<sup>4)</sup> Beider

<sup>1)</sup> Geb. 1493, vermählt 1513 mit Amalie von der Pfalz (gest. 1525), gest. 1531.

<sup>2)</sup> Gest. 1539.

<sup>3)</sup> S. über denselben Lehmann und Heintz in den Mittheilungen des historischen Vereins der Pfalz, Heft III, 121 ff. und IV, 19 f.

<sup>4)</sup> Ein Bruder Bertholds, Graf Georg, war 1526 mit ihm auf dem Speierer Reichstage und starb daselbst. Er wurde im



Haltung in der brennenden Frage scheint unentschieden gewesen zu sein. Graf Berthold wohnte der Messe bei Eröffnung des Reichstages nicht bei und schloss sich hierin an den Kurfürsten von Sachsen an, mit welchem er nach Speier gekommen war, trat aber später den Mehrheitsbeschlüssen bei.

Auch zahlreiche reichsunmittelbare Grafen und Freiherren nahmen an dem Reichstage Theil. Von denselben standen auf Seiten der Majorität ausser *Graf Dietrich von Manderscheid* der erfahrene *Graf Bernhard von Solms*, zugleich Vollmachtträger der wetterauischen und vieler anderer Grafen, die Grafen *Carl, Wolfgang und Ludwig von Oettingen*, *Graf Günther von Schwarzburg*, die Grafen *Albrecht, Georg und Wolfgang von Hohenlohe*, der oben genannte Rath des Königs *Ferdinand Graf Hoyer von Mansfeld*, *Graf Philipp von Hanau-Lichtenberg* und die Herren *Adam von Wolfstein* und *Gangolf von Hohen-Geroldseck*,<sup>1)</sup> welcher zugleich von seiner Schwester, der Aebtissin von Buchau, Vollmacht trug. *Graf Georg von Schauenberg* hatte seinen Sohn Graf Hans, die Herren Reuss-Plauen den Domdechanten von Köln, *Heinrich Reuss von Plauen* und andere Grafen und Herren ihre Rätthe zu ihrer Vertretung bevollmächtigt.

Von den *geistlichen Fürsten* wäre der Bruder des Kurfürsten Joachim von Brandenburg, der *Kurfürst*, Erzbischof und Cardinal *Albrecht von Mainz*,<sup>2)</sup> wenn er ganz seiner persönlichen Neigung hätte folgen können, wohl am liebsten vermittelnd aufgetreten, wie er dies nebst dem ihm damals enge verbundenen Kurfürsten Ludwig von der Pfalz in den nächstfolgenden Jahren

---

Dome beigeetzt. S. Spalatini Annal. bei Meucken II, 661. Der haushälterische Graf Hermann von Henneberg gibt seinem Vetter Berthold und dessen Verhalten auf dem Reichstage kein sehr ehrenvolles Zeugniß, wenn er seinem Sohne Wolfgang am 12. Juni 1530 schreibt (s. Brückner a. a. O. 135): „Wir vermerken auch, dass dein gemuet dahin steht, mit viel überlanger Zehrung, gastladung des nachts vnd anderer vnnothdurft nach vnserm vetter graf Bertholden vnd nach andern zu richten, welche da meinen, mit fressen und saufen ein gut geschrei zu erlangen vnd damit verdient zu werden.“

<sup>1)</sup> Gest. um 1548.

<sup>2)</sup> Geb. 1490, Erzbischof von Magdeburg seit 1513 und von Mainz seit 1514, Cardinal seit 1518, gest. 1545.

so häufig that. Wenn die Reichstagsakten von solcher vermittelnden Thätigkeit Albrechts Nichts zu berichten haben, so lag das einmal daran, dass seine Stellung als Erzbischof von Mainz und Magdeburg ihm seinen Platz bei der Reichstagsmehrheit anwies, dann aber gewiss auch an der von den Packschen Wirren her bei ihm zurückgebliebenen Verstimmung. Der übereilte Zug des Landgrafen war ja auch gegen ihn gerichtet gewesen. Doch war sein Verhalten in den brennenden, auf dem Reichstage verhandelten Fragen ein gemässigt und rücksichtsvolles. So konnte auf diesem Reichstage eine zwischen Kurmainz und Kursachsen seit vielen Jahren schwebende Irrung wegen des Rechtes der »Umfrage« bei den Reichsversammlungen durch einen förmlichen unter Vermittelung des Kurfürsten von der Pfalz abgeschlossenen Vertrag beseitigt werden. Unter den in Speier anwesenden Räthen des Kurfürsten wird in den uns bekannten Akten nur sein Kanzler *Dr. Caspar von Westhausen*, welcher zugleich die Aebtissin von Essen auf dem Reichstage zu vertreten hatte, und ein uns sonst nicht weiter bekannter Rath *Dr. Philipp Seiler* genannt.

Der *Kurfürst und Erzbischof von Trier*, Richard von Greifenklau, <sup>1)</sup> war seit 1526 vollständig für den Kaiser gewonnen, von welchem er seitdem eine Pension von 6000 fl. bezog. Doch war auch er, obwohl er schon als Bischof mit der Reichstagsmehrheit stimmte, versöhnlichen Massregeln nicht abgeneigt. Mit Landgraf Philipp von Hessen noch von der Waffenbrüderschaft in der Sickingischen Fehde her befreundet, hatte er durch seine Vermittelung wesentlich dazu mitgewirkt, dass aus den Unruhen im Jahre 1528 nicht ein verheerender Krieg entstand.

Welche Stellung der *Kurfürst von Köln, Graf Hermann von Wied*, <sup>2)</sup> in späterer Zeit zur Reformation einnahm, ist bekannt. Seit 1536 war es kein Geheimniss mehr, dass er derselben geneigt war, und sein Versuch, die Reformation in seinem Gebiete durchzuführen, kostete ihm den Kurfürstenhut. Zur Zeit des Reichstages von Speier jedoch war von reforma-

<sup>1)</sup> Kurfürst seit 1511, gest. 1531.

<sup>2)</sup> Geb. 1477, Erzbischof seit 1515, resignirte 1545, gest. 1552.

torischen Tendenzen bei ihm noch Nichts zu bemerken. Mag er auch in kirchenrechtlicher Beziehung schon 1528 eine freiere Stellung gegen Rom eingenommen haben, wie sein Verfahren gegen den in Rom vielgeltenden Probst von Xanten, Johann Ingenwinkel, beweist,<sup>1)</sup> so erhellt doch schon aus der im September 1529 unter seinen Augen, wenn auch nicht auf seinen Antrieb zu Köln erfolgten Hinrichtung der Lutheraner Adolf Clarenbach und Peter Flysteden, dass er damals in seinen Anschauungen noch ganz auf dem Boden der alten Kirche stand. Von dem in Aussicht gestellten Concile aber mag er die Beseitigung der in der Kirche vorhandenen Missstände und zugleich Vermeidung einer völligen Kirchentrennung erwartet haben.

Unter den Begleitern des Kurfürsten von Köln ist hervorzuheben *Graf Dietrich von Manderscheid*,<sup>2)</sup> in Staatsgeschäften wohl bewandert, welcher auch in seinem eigenen Namen auf der Grafenbank Sitz und Stimme hatte und ausserdem die Stadt Dortmund bei dem Reichstage vertrat, der gelehrte Domherr *Graf Hermann von Nuenar* und der hochbegabte, damals kaum 30jährige *Dr. Johann Groppe*, bekannt durch seine spätere Mitwirkung an dem Religionsgespräche in Regensburg.

Von den übrigen in Speier anwesenden noch nicht genannten geistlichen Fürsten war der bedeutendste der *Erzbischof von Salzburg, Cardinal Matthäus Lang*,<sup>3)</sup> der schon bei Kaiser Maximilian hochangesehene Staatsmann. Längst nahm der-

<sup>1)</sup> Er liess denselben wegen seiner Uebergriffe in die erzbischöflichen Rechte verhaften und zwang ihn zur Abbitte. S. C. Kraft, Mittheilungen aus der niederrheinischen Reformationsgeschichte, in der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins. Band 6, 273.

<sup>2)</sup> Der berühmte Geschichtschreiber Joh. Sleidanus war in dem Gebiete des Grafen geboren und seit etwa 1525 Erzieher seines Sohnes, mit welchem zusammen auch der hochverdiente Organisator des evangelischen Schulwesens in Strassburg, Joh. Sturm, erzogen wurde.

<sup>3)</sup> Geb. 1468 in Augsburg, zuerst Bischof von Gurk, dann Cardinal und seit 1520 Erzbischof von Salzburg, gest. 1540.

selbe, welchen einst die Mitglieder des Augsburger Domkapitels, als ihn der Pabst 1500 auf Antrieb des Kaisers zum Domprobste ernannt hatte, seiner bürgerlichen Abkunft wegen nicht hatten anerkennen wollen, seinen Platz unter den bedeutenderen Reichsfürsten ein. Während Cardinal Lang ursprünglich der humanistischen Richtung zugethan war, wird seine damalige Stellung in der religiösen Frage durch die im folgenden Jahre zu Augsburg von ihm gethane Aeusserung gekennzeichnet: »In dieser Sache gibt es nur vier Wege. Entweder folgen wir euch; das wollen wir nicht; oder ihr folgt uns; das könnet ihr nicht, wie ihr sagt; oder man muss vermitteln; das ist unmöglich; oder ein jeder Theil sucht, wie er den anderen aufhebe.«<sup>1)</sup>

Die beiden *Bischöfe von Bamberg*, Weigand von Redwitz,<sup>2)</sup> und *von Würzburg*, Conrad von Thüngen,<sup>3)</sup> gegen welche der Zug des Landgrafen von Hessen im Jahre zuvor zunächst gerichtet war, hatten in Folge dessen an denselben erhebliche Rüstungsentschädigungen zahlen müssen. Begreiflicher Weise trug das nicht eben dazu bei, die ohnehin wenig wohlwollende Stimmung Beider gegen die Lutheraner zu verbessern. Bischof Conrad hatte anfänglich nicht im Sinne, persönlich an dem Reichstage theilzunehmen, obgleich König Ferdinand und die Herzoge von Baiern ihn durch besondere Briefe darum ersucht hatten. Er ordnete desshalb seine Rätthe *Dr. Marsilius Prenninger* und den Domherrn *Martin von Ussigheim*<sup>4)</sup> zu seiner Vertretung nach Speier ab. Durch besondere Schreiben an König Ferdinand, den Bischof von Trient und Dr. Faber entschuldigte er sein Nichterscheinen bei diesen. Als aber König Ferdinand ihn von Speier aus in einem zweiten Briefe dringend um persönliches Erscheinen ersuchte und ihn besonders auf die Wichtigkeit der bevorstehenden Verhandlungen in den Glaubensangelegenheiten hinwies, entschloss sich der

<sup>1)</sup> S. die Realencyklopädie von Herzog in dem Artikel: Erzbisthum Salzburg. Ranke III, 179.

<sup>2)</sup> Bischof seit 1522, gest. 1556.

<sup>3)</sup> Geb. um 1466, Bischof seit 1519, gest. 1540.

<sup>4)</sup> Gest. 1546. Dr. Prenninger starb 1534.

Bischof noch nachträglich, zum Reichstage zu kommen, auf welchem er, wie die seinen Gesandten mitgegebene Instruction beweist, eifrigst im Sinne des alten Glaubens wirkte. <sup>1)</sup>

Der *Bischof von Strassburg*, Wilhelm Graf zu Hohenstein, <sup>2)</sup> war voll guten Willens, von ihm erkannte Missstände im sittlichen Leben abzustellen, hatte aber der in Strassburg sehr frühe eindringenden Reformation nach Kräften entgegengewirkt. Die Erfolglosigkeit dieses Bemühens, welche in der unmittelbar vor dem Reichstage von der Strassburger Bürgerschaft beschlossenen förmlichen Abschaffung der Messe zu Tage trat, trug ohne Zweifel dazu bei, ihn zum Anschlusse an alle gegen die weitere Ausbreitung der Neuerungen gerichteten Beschlüsse zu bestimmen. Das Gleiche war der Fall bei dem *Bischofe von Chur*, Paulus Ziegler von Zieglerberg, <sup>3)</sup> in dessen Bischofsstadt Chur trotz seiner entgegengesetzten Bemühungen schon seit 1526 die Reformation eingeführt worden war. Doch kam Bischof Paulus erst am 20. April in Speier an, als die Protestation bereits geschehen war und der Reichstag seinem Schlusse entgegeneilte.

*Walther von Cronberg*, <sup>4)</sup> Administrator des Hohenmeisteramts des deutschen Ordens, war nur dem Namen nach ein hoher Reichsfürst, da der Hochmeister Albrecht von Brandenburg das Ordensland Preussen zu einem weltlichen Erbfürstenthum gemacht hatte. Da eine Wiedergewinnung Preussens, mit welchem Walther später 1530 von dem Kaiser förmlich belehnt wurde, ohne jedoch jemals in seinen Besitz kommen zu können, nur möglich war, wenn den Neuerungen ein Ziel gesetzt wurde, so veranlasste ihn schon sein eigenes Interesse, sich der Reichstagsmehrheit anzuschliessen. Aehnlich verhielt es sich mit dem gelehrten *Coadjutor von Fulda*, *Johann*, <sup>5)</sup> dem Sohne des Grafen Wilhelm von Henneberg, und mit dem *Fürstbith Kraft von Hersfeld*, welche beide persönlich an dem Reichstage theilnahmen.

<sup>1)</sup> Beilage 29 und 36.

<sup>2)</sup> Bischof seit 1507, gest. 1541.

<sup>3)</sup> Bischof seit 1503, gest. 1541.

<sup>4)</sup> Gest. 1543.

<sup>5)</sup> Gest. 1541.

Der treffliche *Bischof von Augsburg*, Christoph von Stadion,<sup>1)</sup> gehörte zu den mildesten und gemässigtsten Mitgliedern der Reichstagsmehrheit, wie er auch im folgenden Jahre zu Augsburg mit Eifer und Geist für ein mildes den Frieden förderndes Vorgehen des Reichstags eintrat.<sup>2)</sup>

Durch besondere Botschafter waren in Speier noch die Erzbischöfe von Besançon und Riga und die Bischöfe von Eichstädt, Osnabrück, Münster, Basel, Lüttich und Ratzeburg vertreten, welche mit Ausnahme der Gesandten des Bischofs von Osnabrück alle von Anfang an auf Seiten der Reichstagsmehrheit standen.

Die Botschafter des *Bischofs von Osnabrück und Paderborn*, *Erichs*, Herzogs von Braunschweig-Grubenhagen,<sup>3)</sup> waren Graf Albrecht von Mansfeld und Dr. Ludwig Hirter, Kammergerichtsprocurator in Speier, beide entschiedene Anhänger Luthers und auch in ihrer Eigenschaft als Botschafter auf dem Speierer Reichstage anfänglich in diesem Sinne thätig.

Von reichsunmittelbaren Prälaten waren in Speier nur die beiden Aebte *Rüdiger Fischer*<sup>4)</sup> *von Weissenburg* und *Gerwig Blaurer von Weingarten*<sup>5)</sup> (in Württemberg) persönlich in Speier anwesend, die übrigen durch Botschafter vertreten. Die schwäbischen Abteien hatten ihre Vertretung grossentheils dem

<sup>1)</sup> Bischof seit 1517, gest. 1543.

<sup>2)</sup> Müller, Hist. v. d. Protest., 707 ff.

<sup>3)</sup> Geb. um 1477, Bischof von Osnabrück seit Febr. und von Paderborn seit Nov. 1508, gest. 1532.

<sup>4)</sup> Abt seit 1500. Des Klosterlebens müde, hatte derselbe 1524 um Geld von Pabst Clemens VII. eine Bulle erlangt, durch welche die Abtei Weissenburg in ein weltliches Stift verwandelt wurde. Nach seinem Tode 1545 wurde die nunmehrige Probstei Weissenburg mit dem Bisthum Speier vereinigt. Remling, Gesch. d. Bisch. von Speier II, 309. Gasp. Bruschi chronol. monast. Germ. p. 24.

<sup>5)</sup> Abt seit 1520, gest. 1567. Derselbe war aus Constanz und ein Oheim des bekannten Reformators Ambros. Blaurer. Wenn wir der Zimmer'schen Chronik (II, 571 ff.) trauen dürfen, so führte Abt Gerwig, wie sonst, so auch auf den von ihm besuchten Reichstagen ein wenig erbauliches Leben und war bei den weltlichen Reichsständen ziemlich unbeliebt.

in staatsmännischen Geschäften wohl erfahrenen Abte Gerwig und einem Dr. der Rechte Johann König aus Tübingen anvertraut. Die im königl. würtemb. Staatsarchive zu Stuttgart aufbewahrten Missivbücher des Klosters Weingarten geben ein Bild von der ausgedehnten und einflussreichen Thätigkeit jenes Mannes, von welchem später der Erzbischof von Lund an Kaiser Karl schrieb, er habe seit den Tagen Maximilian's bei allen Reichstagen und in den Versammlungen des schwäbischen Bundes in Kriegs- und Friedenszeiten mitgewirkt und genieße ein solches Ansehen, dass er die übrigen Prälaten zur Leistung alles ihnen nur Möglichen bestimmen könne.<sup>1)</sup> Die gleichzeitigen Reichstagsberichte geben Zeugniß für die durch Abt Gerwig auch zu Speier entwickelte Rührigkeit und seinen dort geübten Einfluss, welcher vielleicht dadurch noch gemehrt wurde, dass sein Bruder Christoph Plarer seit mehreren Jahren Beisitzer des Reichsregimentes war. Von den Bevollmächtigten der übrigen Prälaten ist nur derjenige des Probstes Wolfgang von Berchtesgaden zu nennen, *Dr. Simon Reibeisen*, Dechant des Sanct Guidostifts zu Speier, welcher von Jacob Sturm<sup>2)</sup> als einer der einflussreichsten und thätigsten Mitglieder der Majorität erwähnt wird.

### 7. Die der Minorität angehörenden Theilnehmer an dem Reichstage.

Unter den in Speier anwesenden, der Sache der Reformation ergebenen Fürsten nahm *Kurfürst Johann von Sachsen*<sup>3)</sup> die erste Stelle ein. Von dem ersten Auftreten Luther's an hatte er seiner Lehre die freudigste Theilnahme gewidmet; von ganzem Herzen schloss sich der anspruchslose, ernste und tief religiöse Mann an dieselbe an und folgte in allen wichtigen Zeitfragen Luther's bestimmendem Einflusse. In vorgerücktem Alter erst war er zur Regierung gekommen; der feine durchdringende Geist seines Bruders und Vorgängers Friedrichs des

<sup>1)</sup> Gutachten des Erzbischofs von Lund vom März 1536 bei Lanz, Staatspapiere, 205 f.

<sup>2)</sup> Jung, Gesch. des Reichstags zu Speier, IV.

<sup>3)</sup> Geb. 1467, reg. seit 1525, gest. 1532.

Weisen fehlte ihm; aber der hohe in seinem ganzen Verhalten zu Tage tretende sittliche Ernst, die aufrichtige Ergebenheit, welche er dem Kaiser in Wort und That bewies, die Besonnenheit, welche er in seinem Thun bewährte und mit welcher er auch seinen ungestümen Verbündeten, den Landgrafen Philipp, vor übereilten Schritten zurückzuhalten suchte, erwarben ihm die Hochachtung auch seiner politischen Gegner. Schon an dem vorigen Speierer Reichstage hatte der Kurfürst mit sehr grossem Gefolge in Person theilgenommen und sich dort mit Entschiedenheit zu der Sache der Reformation bekannt. Seit 1526 hatte er die Neuorganisation der evangelischen Kirche in seinen Landen fortgesetzt und durch die unmittelbar vor dem Reichstage von 1529 beendigte Kirchenvisitation vollendet. Um so weniger konnte er gewillt sein, durch einen Mehrheitsbeschluss das neu Geschaffene wieder in Frage stellen zu lassen.

Von den Begleitern und Räten des Kurfürsten zum Reichstage werden uns genannt *Graf Albrecht von Mansfeld*, *Hans von Minkwitz* und *Christoph von Taubenheim*, welcher letzterer vor dem Speierer Reichstage nach Ulm gegangen war, um dort auf dem schwäbischen Bundestage im Auftrage des Kurfürsten denselben gegen den Verdacht zu rechtfertigen, dass er die Feinde des Bundes in seinen Landen verberge.<sup>1)</sup>

Als Kanzleischreiber und Notar hatte der Kurfürst *Leonhard Stettner* bei sich, welcher bei Aufnahme der Appellationsurkunde als Notar fungirte. Auch der bekannte kursächsische Kanzler *Georg Brück* (Pontanus) war, wie aus einer Aeusserung Melanchthons in einem Briefe hervorgeht, ein hervorragender Rathgeber des Kurfürsten während des Speierer Reichstages und in alle Verhandlungen eingeweiht.<sup>2)</sup>

Der kurfürstliche Rath *Hans von Planitz* war schon längere Zeit vor dem Reichstage als Beisitzer des Reichsregiments in Speier. Seine Eigenschaft als Regimentsrath, als welcher

<sup>1)</sup> Seckendorf 937.

<sup>2)</sup> Melanchthon schreibt am 14. Juni 1529 an Justus Jonas, er werde ihm die ganze Geschichte des Reichstages mittheilen: Nam quae fuerit *ἑπίτασις* totius convontus praeter me et Pontanum nemo scit. Corp. Ref. I, 1076.



er der Pflicht gegen seinen Landesherrn enthoben war, brachte ihn in so nahe Berührung mit König Ferdinand, dass der zu Weimar zurückgebliebene Kurprinz Johann Friedrich dessen Verkehr mit dem Könige für nicht unbedenklich hielt. Es scheint, dass diese Bedenken nicht ganz unbegründet waren. Sonst hätte Planitz, der noch am 25. December 1528 aus Speier an den Kurfürsten missbilligend über das Einschreiten des Reichsregiments gegen reformatorische Bewegungen berichtet hatte, sich schwerlich dazu bestimmen lassen, bei der später zu erzählenden Ausweisung Mieg's aus dem Regimente das Wort zu führen.<sup>1)</sup>

Als theologischen Rathgeber hatte Kurfürst Johann, da er Luther wegen der über ihn ausgesprochenen Reichsacht nicht mitzunehmen wagen durfte, *Philipp Melancthon* bei sich. Derselbe war am 20. Februar aus Wittenberg nach Weimar gekommen und hatte das an diesem Tage von dem Kurfürsten veranstaltete Turnier mit angesehen. Von da aus bis Speier, wo er in einem kleinen Hause eines alten Priesters<sup>2)</sup> Herberge nahm, reiste er in der Begleitung des Kurfürsten. Bei den Verhandlungen des Reichstages tritt seine Person zwar nirgends in die Oeffentlichkeit, aber die lebhafte uns erhaltene Correspondenz, welche er mit seinen Freunden, besonders mit Joachim Camerarius in Nürnberg und mit Justus Jonas theils von Speier aus, theils nach dem Reichstage von Wittenberg aus führte, liefert den Beweis, wie hoch sein Rath geschätzt wurde und mit welcher ängstlicher Gewissenhaftigkeit er seine Rathschläge ertheilte. Dafür zeugen auch die Vorwürfe, welche er sich nach dem Reichstage noch Monate lang über die mit seiner Zustimmung beobachtete Haltung des Kurfürsten gegen die Anhänger Zwinglis machte. Wäre es auf die persönliche Neigung Melancthons angekommen, so hätte sich derselbe von jeder auch nur berathenden Theilnahme an den Staatsgeschäften ferngehalten. »Glücklich, wer mit den öffentlichen

<sup>1)</sup> S. Seckendorf 936 f. und 950. Jung S. XXXI.

<sup>2)</sup> In hospitio domunculae sacerdotis eujusdam senis, nequam mali hominis. S. Joach. Camerarius, de Philippi Melancthonis ortu etc. Lips. 1566. p. 115.

nahe bei einander lägen. <sup>1)</sup> Auch bei diesem Reichstage hatten beide Fürsten, welche erst kurz vor demselben am 20. Februar auf dem zu Weimar gehaltenen Turniere beisammen gewesen waren und sich wohl dort schon über wichtigere Fragen geeinigt hatten, entweder eine gemeinsame Herberge oder ihre Wohnungen lagen doch in unmittelbarer Nähe von einander. <sup>2)</sup> So konnte ein steter, bis in Einzelste gehender Verkehr und eine Verständigung über alle auf dem Reichstage verhandelten Fragen zwischen beiden Fürsten stattfinden, deren Eigenschaften sich in glücklicher Weise gegenseitig ergänzten. Die Besonnenheit und Milde des Kurfürsten bewahrte den ungestümen Landgrafen vor allzu raschem und übereiltem Vorgehen, und die jugendliche Begeisterung des thatkräftigen Landgrafen liess die rechte Zeit zu energischem Vorgehen nicht versäumen.

<sup>1)</sup> In einer Zuschrift an den Rath von Speier d. d. Cassel, Freitag nach Misericord. Dom. 1526 ersucht er den Rath, derselbe wolle dem Kurfürsten von Sachsen, welcher ihn um Besorgung eines Quartieres in Speier gebeten habe, „eine gute Herbe, die vnser eingenommenen Herberge nae gelegen sey, bestellen.“ Stadtarchiv Speier. Fasc. 156.

<sup>2)</sup> S. Neue Zeitung etc. in Beilage 38. Nach einer in Speier gehenden Sage soll Kurfürst Johann seine Wohnung in der Herdgasse in dem jetzt Deifel'schen Hause gehabt haben. Indess erhellt aus Spalatin's Annalen, dass das Quartier des Kurfürsten 1526 in dem Hause des Doctor Jac. Schenck zunächst der Johanniskirche, also in der Johannissgasse war. Damit stimmt zusammen, dass die Behausung des Caplans P. Mutterstadt, in der 1529 die Appellationsurkunde aufgenommen wurde, ebenfalls in der Johannissgasse lag. Spalatin erzählt nämlich (bei Mencken II, 659), dass Pfalzgraf Johannes von Hundsrück (Simmern) 1526 den Kurfürsten Johann besucht habe und dass dann „inter coenandum in aedibus Doct. Jacobi Schencki“ irgend ein Gespräch geführt worden sei. An einer anderen Stelle (S. 661), berichtet derselbe von einer unpassenden Predigt, welche ein gewisser Tuberinus am Sonntage nach Mariä Himmelfahrt in der Sanct Johanniskirche neben der Wohnung des Kurfürsten und Landgrafen (in divo Johanne ad hospitium principis nostri et Hessorum) zu halten gewagt habe.

Letzterer war es auch, welcher mit staatsmännischer Weisheit die Absicht der Gegner, unter den Evangelischen Zwietracht zu säen, durchschaute und die volle Einigkeit derselben während des ganzen Reichstages zu erhalten wusste. Wie der Landgraf schon vor dem Reichstage von 1526 den Kurfürsten veranlasst hatte, an sein Gefolge einen Befehl zu erlassen, durch welchen dasselbe strengstens ermahnt wurde, sich auf der Reise nach Speier und beim Reichstage daselbst durch ein mässiges und nüchternes Leben des Evangeliums würdig zu beweisen, so hielt er mit Jenem ohne Zweifel auch diesmal darauf, dass seine Leute keinerlei Aergerniss gaben.<sup>1)</sup> Von den Anhängern der Reformation wurde Philipp desshalb in Speier hoch gefeiert. So ehrte ihn der bekannte gekrönte Poet *Hermann vom Busche* mit einem lateinischen und deutschen Gedichte, das er zu Speier öffentlich anschlagen liess, welches in Deutschen mit den Worten begann: »Nimm zu in Gottes Gebot und Lehre, Philipps von Hessen, Fürst und Herre.«<sup>2)</sup>

Von den Begleitern des Landgrafen zum Reichstage wird uns sein Rath *Balthasar von Schrautenbach* genannt, welcher grosses Vertrauen bei Philipp genoss und auch bei dem Reichstage von 1526 mit ihm in Speier gewesen war. Als theologischen Beirath und als Hofprediger hatte er *Erhard Schnepf*<sup>3)</sup> bei sich, einen tüchtigen, redegewandten Prediger, von dem später der Nürnberger Patrizier Hier. Baumgartner sagte, er sei der einzige Prediger, welcher noch einen Schnabel habe, christlich und beständig zu singen. Auch Melanchthon erkennt die in Schnepf's Predigten hervortretende Gelehrsamkeit und Beredtheit an, fügt aber hinzu, dass er für seine Person eine knappere Redeweise vorziehe. Während Agricola in seinen zu Speier gehaltenen Predigten mehr thetisch, positiv aufbauend verfahren zu haben scheint, fehlte bei Schnepf auch die direkte Polemik

<sup>1)</sup> Seckendorf 771 f. Spalat. Annal. bei Mencken II, 658.

<sup>2)</sup> S. Wig. Lauze, hess. Chronik. Kassel 1843, S. 165.

<sup>3)</sup> Geb. 1495 in Heilbronn, seit 1528 Prof. theol. in Marburg, später Generalsuperintendent in Württemberg, gest. 1553 in Rostock.

nicht. Namentlich trat er, wie Ehinger in einem seiner Briefe aus Speier mit Freude berichtet, geradezu gegen die Messe auf.<sup>1)</sup>

Der Dritte der zu Speier anwesenden evangelischen Fürsten war *Markgraf Georg von Brandenburg*<sup>2)</sup> zu Baireuth und Ansbach. Ein aufrichtig frommer Mann und eifriger Freund der Reformation, hatte er in Gemeinschaft mit dem Rathe von Nürnberg nach seines Bruders Casimir Tode 1528, unbekümmert um den Protest des Bischofs von Bamberg, eine Kirchenvisitation angeordnet, die Feier des Frohnleichnamfestes abgeschafft, die des h. Abendmahles unter beiderlei Gestalt eingeführt und beiden Gebieten eine Kirchenverfassung nach evangelischen Grundsätzen gegeben. Das Reichstagsausschreiben hatte ihn erst am 5. Februar in dem seit 1523 von ihm erworbenen Jägerndorf in Schlesien getroffen, wo er sich damals kurze Zeit aufhielt. Ausser Stande, nun noch persönlich rechtzeitig zu Speier zu erscheinen, ordnete Markgraf Georg sofort seinen Hofmeister *Hans von Seckendorf-Aberdar*<sup>3)</sup> mit Vollmacht und eingehender, sein ganzes Verhalten regelnder Instruction<sup>4)</sup> zum Reichstage ab, und kehrte dann, sobald es ihm möglich wurde, in seine fränkischen Lande zurück, in welchen er am 25. März ankam. So konnte Markgraf Georg erst am 3. April in Speier einziehen, wo er im Vertrauen auf Gottes Schutz sich allen Schritten der evangelischen Stände mit Entschiedenheit anschloss. Er wurde dabei unterstützt von den ihn begleitenden Räthen. Zwar der erwähnte Hans

<sup>1)</sup> Urk. des schwäb. Bundes II, 342. S. Melanchthon's Brief an Justus Jonas vom 22. März, in welchem er Schnepf *doctam sane hominem et copiosum in docendo* nennt, jedoch beifügt: *Seis autem, me pressum orationis genus magis amare*. Corp. Ref. I, p. 1041. Jene Aeussereung Baumgartner's über Schnepf findet sich in seinem Briefe von dem Augsburger Reichstage an Laz. Spengler. S. Hausdorf, Lebensbeschreibung L. Spengler. Nürnberg 1741. S. 74. Auch Bucholtz (II, 381, Anm.) erwähnt jene Aeussereung, schreibt sie jedoch irrthümlich einem „Württembergers“ Patrizier zu.

<sup>2)</sup> Geb. 1484, gest. 1543.

<sup>3)</sup> Schon seit 1486 in markgräflichen Diensten, gest. 1535 in Ansbach.

<sup>4)</sup> Beilage 3.

von Seckendorf betrachtete die Reformation mehr aus staatsmännischem Gesichtspunkte und wie er früher wegen der damaligen politischen Lage von der Kirchenvisitation abgerathen hatte, so mag er auch zu Speier vor weitergehenden Schritten gewarnt haben. Um so eifriger evangelisch gesinnt war aber der verdiente markgräfliche Kanzler *Georg Vogler*. Ausser diesen Beiden waren noch die Secretäre des Markgrafen *Alexius Frauentraut* und *Pancratius Salzman* mit ihm nach Speier gekommen. Auch einen Prediger brachte der Markgraf mit,<sup>1)</sup> doch haben wir den Namen desselben in den Akten nicht finden können.

Nicht weniger entschieden, als Markgraf Georg, stand *Herzog Ernst von Braunschweig-Lüneburg*<sup>2)</sup> zu Celle für die Sache der Reformation ein. Am Hofe seines mütterlichen Oheims, des Kurfürsten Friedrich des Weisen, war er mit dem Kurprinzen Johann Friedrich unter der Leitung Georg Spalatsins erzogen worden, mit Luther in persönliche Berührung gekommen und ein begeisterter Freund der evangelischen Sache geworden. Als er dann nach dem unglücklichen Ausgange der Hildesheimer Stiftsfehde und der Achterklärung gegen seinen Vater frühe, 1521, zur Regierung gelangt war, gehörte es zu seinen ersten Sorgen, das Kirchenwesen in seinem Gebiete in evangelischer Weise zu ordnen. Mit ihm Hand in Hand ging sein gleichgesinnter jüngerer Bruder und Mitregent (seit 1527) *Herzog Franz von Lüneburg*,<sup>3)</sup> mit welchem er bereits dem Speierer Reichstage von 1526 beigewohnt hatte. Zu dem Reichstage von 1529 kamen die beiden Brüder erst am 20. April, als die öffentliche Protestation bereits geschehen war. Doch hatte ihr Kanzler *Johann Förster*<sup>4)</sup> dem Reichstage von Anfang an beigewohnt und an allen Schritten der Evangelischen theilgenommen.

Der Letzte der in Speier erschienenen evangelischen Fürsten war *Fürst Wolfgang von Anhalt*<sup>5)</sup> zu Köthen und Zerbst, der

<sup>1)</sup> Ehingers Brief vom 12. April in den Urkunden des schwäb. Bundes 344. Pfarrer bei Jung XVIII.

<sup>2)</sup> Geb. 1497, gest. 1546.

<sup>3)</sup> Geb. 1508, gest. 1549.

<sup>4)</sup> Gest. 1547.

<sup>5)</sup> Geb. 1492, gest. 1566.

bekannte Freund und Förderer der Reformation, welcher mit Kurfürst Johann am 13. März nach Speier kam und sich in allen Fragen enge an ihn anschloss.

Auch von den anwesenden reichsunmittelbaren *Grafen* standen Etliche auf Seiten der Minorität und wenn sie sich gleich an der späteren Protestation nicht förmlich theilnahmen, so zeigten sie doch durch Nichtunterschrift des Abschiedes, welches ihre Stellung war. Zu ihnen gehörte ausser dem im Gefolge des Kurfürsten von Sachsen erschienenen Grafen Albrecht von Mansfeld besonders *Graf Georg von Wertheim*, welcher schon 1524 mit dem kursächsischen Gesandten und den Städten gegen den zu Nürnberg aufgerichteten der Reformation wenig günstigen Reichstagsabschied sich erhoben hatte.<sup>1)</sup>

Auch *Graf Wilhelm von Fürstenberg*, der bekannte unternehmende Kriegsmann, stand zu Speier, schon in Folge seiner engen Verbindung mit der Stadt Strassburg, um derentwillen ihn Bischof Wilhelm spottweise den Grafen von Strassburg zu nennen pflegte, bereits ganz auf Seite der Anhänger der Reformation, wie er denn im October dem Marburger Religionsgespräche beiwohnte und 1535 nach Zurückführung des Herzogs Ulrich nach Württemberg in seinen Territorien die Reformation einführte. Dagegen gehörte sein Bruder Graf Friedrich II. zu den entschiedenen Gegnern der neuen Lehre.<sup>2)</sup>

Zur Minorität des Reichstages sind neben den genannten wenig zahlreichen Fürsten und Grafen noch sämtliche Ver-

<sup>1)</sup> Gelbert, a. a. O. 65. Graf Georg hatte auch an dem vorigen Speierer Reichstage theilgenommen. In seiner Gegenwart hatte damals der kurpfälzische Feldhauptmann Eberhard von Erbach, sein Schwager, auf dem Krankenbette andächtig das h. Abendmahl unter beiden Gestalten empfangen. Spalat. annal. bei Mencken II, 659. Graf Georg war geb. etwa 1487, seit 1509 Mitregent seines Vaters, seit 1521 alleiniger Regent, starb 17. April 1530. Ueber seine Theilnahme am Bauernkriege s. J. Aschbach, Gesch. der Grafen von Wertheim. Frkft. 1843. I, 296 ff.

<sup>2)</sup> S. über beide Grafen: Riegler, Graf Friedrich II. von Fürstenberg etc. in der Zeitschrift für die Geschichte von Freiburg i. Br., Band II, 275 ff. Dr. E. Münch, Gesch. des Hauses u. Landes Fürstenberg, II. Bd. Aach. u. Lpzg. 1830. Graf Wilhelm war geb. 1492 und starb 1549.

treter der Städte zu rechnen, welche wenigstens anfänglich unter einander fest zusammenhielten. Schon die formelle Behandlung der Geschäfte bei den Reichstagen hatte die Städte in eine gewisse oppositionelle Stellung hineingetrieben und zu gemeinsamem Auftreten auch für den Fall aufgefordert, dass sie in der Beurtheilung einer auf dem Reichstage verhandelten Frage materiell nicht ganz übereinstimmten. Denn obwohl man die Reichsstädte regelmässig auf die Reichstage berief, so war ihnen doch von den übrigen Reichsständen dort keine beschliessende und entscheidende Stimme zugestanden. Vielmehr war es Gebrauch geworden, dass die Kurfürsten, Fürsten, Prälaten und Grafen zuerst ohne Zuziehung der Städte ihre Berathungen hielten, und erst nachdem sie ihre Beschlüsse gefasst hatten, dieselben den Botschaftern der Städte mittheilten, welche dann genöthigt waren, ohne zuvor mit ihrem Gutachten gehört zu sein, die von den anderen Ständen gefassten Beschlüsse einfach anzunehmen. Sie hatten deshalb schon nach einem Beschlusse des Speierer Städtetages von 1523 an den Kaiser eine Gesandtschaft mit der Bitte gesendet, den Städten wieder volles Stimmrecht einzuräumen, wie sie es früher gehabt. Auch auf den Reichstagen von 1524 und 1526 hatten sie ihre Beschwerde wieder vorgebracht, aber ohne den gewünschten Erfolg.<sup>1)</sup> Dazu kam, dass auch die materiellen Interessen die Städte auf volle Einigkeit hinviesen und dass sie längst ihre Stärke darin gefunden hatten, die Beschwerden einer einzelnen Stadt als ihre gemeinsame Sache zu behandeln und einmüthig für Abhülfe einzustehen. Diese Einigkeit der Städte zeigte sich auch auf dem Reichstage von 1529 und stellte selbst solche Städte anfänglich in die Reihen der Minorität, welche, da sie von den hergebrachten Ceremonien weder abgewichen waren, noch abzuweichen gedachten, für sich selbst mit der Mehrheit hätten stimmen können. Dass freilich diese Einigkeit nicht für die ganze Dauer des Reichstages vorhielt, wird die weitere Darlegung ergeben.

Ueberdies stand in den angesehensten der Reichsstädte, welche auf die übrigen durch ihre eigene Bedeutung, wie durch

<sup>1)</sup> Chr. G. Buders, Repertorium juris publici et feudalis. Jena 1751. S. 1094. Urk. des schw. Bund. II, 245.

hervorragende Tüchtigkeit ihrer Vertreter einen bestimmenden Einfluss übten, die Bürgerschaft mit Begeisterung für die Glaubenserneuerung ein. So war in *Nürnberg* schon seit 1524 die Reformation durchgeführt und durch die 1528 im Nürnberger Gebiete gehaltene Kirchenvisitation die Organisation der Kirche in evangelischem Sinne vollendet worden. Gelehrte von einer Bedeutung, wie *Joachim Camerarius*,<sup>1)</sup> der Freund Melanchthons, welcher denselben während des Reichstages zu Speier besuchte, und Eoban Hesse wirkten dort seit Jahren. Staatsmänner, wie der Senator Hieronymus Baumgartner, Clemens Volkheimer und namentlich der Rathschreiber Lazarus Spengler,<sup>2)</sup> dessen Bedeutung weit über seine einfache Stellung hinausging, und Andere hatten dort mit ebenso viel Eifer wie Einsicht die Sache der Reformation vertreten. Nach Speier waren von Nürnberg Bürgermeister *Christoph Tetzel*, *Christoph Kress* und *Bernhard Baumgartner*, der Bruder des Hieronymus B., abgeordnet worden, welche von dem Syndicus *Michael von Kaden* und von *Eucharius Ulrich* als Secretären begleitet waren. Chr. Tetzel war schon am 19. Februar, als der Erste unter allen Reichstagsgesandten, in Speier erschienen und suchte von dort aus auch andere befreundete Städte, wie Strassburg, zu möglichst früher Beschickung des Reichstages zu veranlassen.<sup>3)</sup>

In *Strassburg*, wo die Bürgerschaft in den ersten Jahren nach dem Beginne der Reformation in ihrer grossen Mehrheit für dieselbe eingetreten war, hatte man unmittelbar vor dem

<sup>1)</sup> Geb. 1500, seit 1526 Rektor des Gymnasiums in Nürnberg, gest. 1574 in Leipzig.

<sup>2)</sup> Geb. 1479, Rathschreiber seit 1506, gest. 1534.

<sup>3)</sup> A. Jung, *Gesch. des Reichstages zu Speier in dem Jahre 1529*. Strassb. u. Lpzg. 1830. S. I. Nach einer mir aus dem Nürnberger Stadtarchive, welches aber über Reichsangelegenheiten nur sehr wenig enthält, freundlichst vermittelten Notiz ist in den dortigen Akten nur die Abordnung von Kress und Baumgartner erwähnt. Doch besteht kein Zweifel, dass auch Chr. Tetzel nicht nur während des Reichstages zu Speier war, sondern auch unter den Abgeordneten eine hervorragende Stelle einnahm. Kress war 1484 geboren und wurde 1530 von Kaiser Karl in den Adelstand erhoben.



Reichstage die Messe förmlich abgeschafft. Das Gerücht, dass die Stadt Strassburg dies beabsichtige, war frühe auch an das kaiserliche Regiment zu Speier gelangt, welches, der damals herrschenden Strömung folgend, in Folge dessen am 21. December 1528 die Regimentsräthe Graf Ulrich von Helfenstein und Sebastian Schilling nach Strassburg sandte, um den Rath der Stadt bei Vermeidung der Ungnade des Kaisers und des Königs Ferdinand eindringlich von der Ausführung dieser Absicht, wenn sie wirklich bestehen sollte, abzumahnen. Wenigstens solle man vor dem nahen Reichstage nicht zu einer Abstellung der Messe schreiten, zu der auch der letzte Speierer Abschied nicht berechtige. Der Rath von Strassburg erklärte den Gesandten, um der Wichtigkeit der Sache willen keine sofortige Antwort geben zu können und den grossen Rath darüber befragen zu müssen, worauf Jene nach Speier zurückkehrten. Als dann am 20. Februar 1529 der grosse Rath versammelt wurde, beschloss derselbe, trotz jener Mahnung des Regiments, welche mittlerweile durch dasselbe schriftlich in Erinnerung gebracht worden war, mit Stimmenmehrheit, »die Messe abzustellen, bis aus göttlicher Schrift bewiesen würde, dass sie ein gottgefällig Werk sei«. Dieser Beschluss wurde durch Zuschrift von demselben Tage dem Regimente förmlich mitgetheilt.<sup>1)</sup> Welche Verwickelungen dann auf dem Reichstage aus diesem Vorgehen entstanden, wird später erzählt werden.

Die Vertreter der Stadt Strassburg beim Reichstage waren *Jacob Sturm* und der Ammeister *Matthias Pfarrer*.<sup>2)</sup> Ersterer, ein Schüler des berühmten Humanisten Jac. Wimpheling, war ohne Zweifel einer der bedeutendsten Männer in dieser Versammlung. Wie er seit seinem Eintritte in den Rath seiner Vaterstadt (1524) das einflussreichste Glied in diesem war, so übte er auch zu Speier in dem Rathe der Städte einen vor-

<sup>1)</sup> S. die betr. Aktenstücke bei Jung, S. LXIV bis LXXVII.

<sup>2)</sup> Sturm geb. 1489, gest. 1553. S. über ihn A. Jung, *Gesch. der Reformation der Kirche in Strassburg*. Strsb. u. Lpzg. 1830. S. 185 ff. Ueber Pfarrer s. ebenda 104. Die Bemerkung des Erasmus über Sturm findet sich in *Epistolarum D. Erasmi Roterdami libri XXXI*, Lond. 1642. p. 1260.

waltenden Einfluss aus. Eine gediegene wissenschaftliche Bildung vereinigte sich bei ihm mit einer auch von den Gegnern anerkannten Charakterfestigkeit. Vor dem Reichstage zu Speier (im Februar 1529) rühmt Erasmus, dass nicht allein Strassburg, sondern fast ganz Deutschland den Rathschlägen Sturm's sehr viel zu danken habe. Eine bei der Schwülstigkeit der damaligen diplomatischen Sprache besonders seltene Einfachheit und Klarheit der Darstellung in Verbindung mit einem guten Vortrage und einer ruhigen und würdigen Haltung machte ihn zu einem geschätzten Redner und zum natürlichen Wortführer der Städte in den Reichsversammlungen. Auch Pfarrer war, wenn gleich an Bedeutung weit hinter Sturm zurückstehend, in Staatsgeschäften wohl erfahren und in Strassburg wegen seines milden, bescheidenen und freundlichen Wesens bei Jedermann beliebt. Die gründlichen Berichte und die Briefe der Strassburger Abgeordneten sind von Jung in seiner Geschichte des Reichstages zu Speier wörtlich abgedruckt und eine Hauptquelle für diese Darstellung.

Weniger weit als in Nürnberg und Strassburg waren die religiösen Reformen in *Ulm* gediehen, wo erst zwei Jahre später durch Herausgabe der s. g. Reformartikel die Organisation des evangelischen Kirchenwesens vollendet wurde. Indess war die Frohnleichnams-Procession bereits 1527 abgeschafft worden und man ging eben vor dem Reichstage damit um, die Messe vollständig abzustellen. Doch war die Ausführung bisher noch unterblieben. In Speier war die Stadt *Ulm* ausser durch einen *Daniel Schleicher* durch den Bürgermeister *Bernhard Besserer* vertreten, welcher in *Ulm* bisher zu besonnenem Vorgehen in den Glaubenssachen gemahnt und namentlich die Abschaffung der Messe verhindert hatte, aber dennoch die Stütze der evangelischen Parthei daselbst gewesen war und in Speier auch vor weiter gehenden Schritten nicht zurückschreckte. Dieselben hatten auch Vollmacht von der Stadt *Isny*, in welcher seit 1527 Paul Fagius aus *Rheinzabern* wirkte.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> S. über die Reformation in *Ulm* J. C. Funkens Reformation-Historie. *Ulm* 1730. S. 695 ff. und C. Th. Keim, die Reformation der Reichsstadt *Ulm*. *Stuttgart* 1851. Eine treffende Charakteristik B. Besserers gibt Keim S. 100 f.

Dagegen war die Stadt *Constanz* wegen ihres Vorgehens in den religiösen Fragen mehr als andere angefeindet. Schon 1527 hatte das ganze Domcapitel deshalb die Stadt verlassen und war nach Radolfzell übersiedelt. Mit Zürich und Bern war die Stadt in Bürgerrecht getreten, was ihr vom Reichsregimente als eine Art Treubruch an dem Reiche angerechnet wurde.<sup>1)</sup> Auch die Messe war dort bereits förmlich abgeschafft und die Bilder und Altäre aus den Kirchen theilweise gewaltsam entfernt worden. Die Stadt Constanz gehörte deshalb zu denen, welche zu Speier wegen ihrer Haltung am heftigsten angeklagt wurden, und die Reichstagsakten erzählen uns viel von den Beschwerden, welche bald das Reichsregiment, bald der Constanzer Bischof, bald die Ritterschaft gegen die Stadt erhoben. In Speier war Constanz durch *Conrad Zwick* vertreten. Der Reichstagsgesandte der Constanz benachbarten Stadt *Lindau*, welche ebenfalls die Messe abgestellt hatte, hiess *Hans Farnbühler*.

In *Memmingen*, wo zuerst Dr. Joh. Schappeler und nach dessen Flucht besonders Simpert Schenk wirkte und seit November 1528 Ambrosius Blaurer dem Rathe zur Seite stand, war ebenfalls kurz vor dem Reichstage, Ende December 1528, die Messe förmlich abgeschafft worden, und an Ostern 1529 wurde dort das h. Abendmahl zum ersten Male in beiderlei Gestalt nach evangelischem Ritus gefeiert. Die Stadt erlitt deshalb heftige Anfeindungen, und als der Bürgermeister Johannes Keller von da durch die Stadt im Februar 1529 zum schwäbischen Bundestage als Bundesrath deputirt wurde, hatte man ihn, wie bereits erzählt, seinen Sitz nicht einnehmen lassen, weil die Stadt Memmingen »unsers allergnädigsten Herrn Edict

<sup>1)</sup> In einem <sup>157</sup>/<sub>2</sub> gezeichneten Fascikel der herzoglich bairischen Abtheilung des k. geh. Staatsarchivs zu München findet sich mit dem Datum 16. Febr. 1528 ein vierstimmig gesetztes Spottlied auf die Stadt wegen der dort eingeführten Reformation und ihres Anschlusses an die Schweiz. Die Anfangsworte der vier Verse sind hervorgehoben und lauten: Constantz Soll Gestraft werden. Der erste Vers heisst wörtlich: „Constantz, o we, am Bodensee, dem Reich mit aid verbunden, du hast im Geist am allermeist ein bösen sein gefunden, mit luters gschrift dein Hertz vergift, gen Zurich vnd Bern geschworen, des hastu auch der Eltern lob, dazu dein Er verloren.“

zuwider das heilig hochwürdig Sacrament und die Haltung der heiligen Messe freventlich abgethan und verboten« habe.<sup>1)</sup> Nach Speier hatte die Stadt ihren Bürgermeister *Johannes Ehinger* von Guottenau abgeordnet, den Bruder des bei Karl V. vielgeltenden kaiserlichen Rathes Ulrich Ehinger. Die interessanten Berichte, welche Joh. Ehinger über den Reichstag an den Rath von Memmingen erstattete, sind von Klüpfel in seinen Urkunden des schwäbischen Bundes<sup>2)</sup> im Auszuge abgedruckt und bilden eine nicht unwichtige Quelle für die Geschichte des Reichstages. Dieselben zeigen uns Ehinger als einen muthigen und eifrigen Freund der Reformation, welcher das Eintreten für dieselbe als Gewissenspflicht betrachtete, der indess von persönlicher Eitelkeit nicht ganz frei war.

War man auch in *Kempton* noch nicht so weit vorgegangen, wie in den Nachbarstädten Memmingen und Lindau, so ging man doch auch dort mit dem Gedanken um, die Messe abzustellen, und der Reichstagsgesandte der Stadt, dessen Namen in den von uns eingesehenen Akten nicht genannt ist, schloss sich, wenn auch zögernd, zu Speier dem Vorgehen der übrigen evangelischen Städte an.

Die Stadt *Nördlingen* hatte sich bisher, obwohl auch dort die lutherische Predigt nach dem Vorgange Nürnbergs und Ulms Eingang gefunden und namentlich Theobald Gerlach aus Billigheim in der Pfalz (Billicanus) seit 1522 dort gewirkt hatte, von entschiedeneren Schritten fern gehalten. Auch nahmen andere mit einem gewissen Antonius Forner aus Nördlingen schwebende Irrungen, welche die materiellen Interessen der Stadt berührten und während des Reichstages beim Regimente und Kammergerichte verhandelt wurden, die Abgeordneten der Stadt zu Speier so sehr in Anspruch, dass die religiösen Fragen für sie mehr in den Hintergrund traten. Dennoch standen dieselben, hierin von dem Rathe ihrer Vaterstadt unterstützt, zu Speier den Städten Nürnberg und Ulm kräftig zur Seite. Die Berichte dieser Gesandten, des Alt-

<sup>1)</sup> S. oben S. 23 f. und Urk. d. schw. B. II, 333. S. auch Keim, schwäb. Ref. gesch. 85 ff.

<sup>2)</sup> Band II, 337—345.

bürgermeisters *Jacob Wiedemann*, welcher schon 1526 die Stadt Nördlingen zu Speier vertreten hatte, und des Stadtschreibers *Georg Maier* sind in dem allgemeinen kgl. b. Reichsarchive zu München aufbewahrt und in den Beilagen theils wörtlich, theils im Auszuge abgedruckt.

In *Heilbronn* war die evangelische Lehre ebenfalls eingeführt, die Messe aber mit Rücksicht auf die dort bestehende Comthurei des deutschen Ordens nicht abgeschafft worden. In Speier war die Stadt durch ihren Bürgermeister *Hans Riesser* und durch *Johann Baldermann* vertreten, von denen ein Reichstagsbericht im kgl. würtemb. Staatsarchive noch vorhanden und von uns benützt worden ist. Mit grossem Eifer trat die Stadt *Reutlingen* für die Reformation ein. Dieselbe hatte die Messe in den Kirchen der Stadt schon damals eingestellt. Nach Speier hatte Reutlingen seinen Bürgermeister *Jost Weiss* gesendet.<sup>1)</sup>

Die Stadt *Sanct Gallen*, welche zu Speier noch einmal als deutsche Reichsstadt auftrat, war daselbst durch ihren Stadtschreiber *Christian Friedbold*, einen Freund Zwingli's, vertreten. In dieser Stadt hatte der Rath unmittelbar vor dem Reichstage, am 23. Februar, die Altäre aus dem Münster entfernen und die Heiligenbilder verbrennen lassen; am 7. März fand dann die erste evangelische Predigt in dieser Kirche statt. Der Abt von Sanct Gallen, Franz von Geissberg, welcher am 23. März starb, hatte, durch seine Krankheit verhindert, selbst nach Speier zu gehen, den Abt Gerwig von Weingarten beauftragt, seine Beschwerde gegen die Stadt dem Reichstage vorzutragen.<sup>2)</sup> Die Städte *Weissenburg* im Nordgau (in Franken) und *Windsheim* standen schon wegen ihrer engen Verbindung

<sup>1)</sup> Ein Schreiben desselben aus Speier vom 20. März ist im kgl. würtemb. Staatsarchive zu Stuttgart vorhanden und in Füsing's Reformationsgeschichte der Stadt Reutlingen (Reutlingen 1717) S. 145 f. abgedruckt.

<sup>2)</sup> S. ein Schreiben des Abtes Franz vom 16. März in dem Missivbuch des Klosters Weingarten im k. würt. Staatsarchive. Scult. Annal. II, p. 191. Merle d'Aubigné, Gesch. der Ref. Deutsch. Stuttg. 1861. Band IV, 370.

mit Nürnberg fest zur Minorität. Erstere Stadt war durch *Hans Wolf*, letztere durch Bürgermeister *Sebastian Hagenstein* vertreten.<sup>1)</sup>

Während die vorgenannten Städte sich später alle der Protestation anschlossen, lässt sich in der Stellung der übrigen Reichsstädte ein Schwanken erkennen, welches es zur Betheiligung derselben an diesem äussersten Schritte nicht kommen liess. Die Stadt *Köln* hatte an dem katholischen Glauben entschieden festgehalten und hielt zur Zeit des Reichstages bereits die später im September daselbst hingerichteten Lutheraner Clarenbach und Flysteden ihrer evangelischen Lehre halber gefangen. Trotzdem schlossen sich die Kölner Gesandten anfänglich aus politischen Gründen den übrigen Städten an. Den Reichstag hatte Köln ausser durch *Arnold von Siegen*, welcher im ersten Quartale 1529 Namens der Städte im Reichsregimente gesessen hatte und beim Beginne des Reichstages desshalb in Speier anwesend war, noch durch *Johann von Reyd* und *Peter Bellingshausen* beschiedt.

In *Augsburg* war die Mehrheit der Bevölkerung der Reformation zugethan; doch hielten einflussreiche Bürger, wie die Fugger und Andere, an dem alten Glauben fest. Man war desshalb daselbst mit den Neuerungen nur langsam vorgegangen. Noch am 19. März 1529 erliess der Rath der Stadt ein strenges Mandat, bei schwerer Strafe Bilder, Gemälde und andere »Gedächtnisse« nicht zu schmähen oder zu beschädigen.<sup>2)</sup> Man hatte in Augsburg zuerst beabsichtigt, den für das erste Quartal 1529 von Augsburg in das Reichsregiment nach Speier deputirten *Wolfgang Langenmantel* auch mit der Vertretung der Stadt beim Reichstage zu beauftragen. Als derselbe das aber ablehnte, schon weil er als Regimentsrath seines Eides

<sup>1)</sup> Hagenstein nahm auch an dem Reichstage zu Augsburg für seine Vaterstadt Theil. Die von demselben aus Augsburg geschriebenen Briefe hat Hächstetter in dem 37. Jahresberichte des hist. Vereins für Mittelfranken veröffentlicht. Seine Berichte über den Speierer Reichstag finden sich, wie mir aus Windsheim freundlichst mitgetheilt wurde, in dem dortigen Archive nicht mehr vor.

<sup>2)</sup> Ein gedrucktes Exemplar dieses Mandates befindet sich im Stadtarchive zu Augsburg.

gegen Augsburg entbunden sei, und dringend bat, wegen der wichtigen auf dem Reichstage zur Verhandlung kommenden Gegenstände, an denen den Städten nicht am wenigsten gelegen sei, die Versammlung durch besondere Botschafter zu beschicken, ordnete der Rath den Rathsherrn *Matthäus Langenmantel* und den Stadtschreiber *Johann Hagk* zu seiner Vertretung nach Speier ab und gesellte diesen später vom 27. März an noch den einflussreichen *Conrad Herwart* bei. Während Erstere in ihren Anschauungen mit den Nürnberger und Strassburger Abgeordneten im Wesentlichen übereinstimmten, suchte Letzterer einen förmlichen Bruch mit der Majorität, wo immer möglich, zu vermeiden. Seinem Einflusse ist es vornehmlich zuzuschreiben, dass die Stadt Augsburg, deren Rath im folgenden Jahre unter den Augen des Kaisers seine Unterschrift zu dem Augsburger Reichstagsabschiede zu verweigern wagte und, wie die von ihm ausgehenden Instructionen beweisen, schon 1529 sich den Schritten Nürnberg's und Ulm's anzuschliessen wünschte, an der Speierer Protestation sich nicht betheiligte. Die interessante Correspondenz der Stadt Augsburg mit ihren Reichstagsgesandten befindet sich vollständig in dem dortigen trefflich geordneten Stadtarchive.<sup>1)</sup>

In *Aachen*, welches *Leonhard von Edelband* und *Peter Jud* nach Speier gesandt hatte, *Esslingen*, welches durch seinen altgläubigen Bürgermeister *Holdermann* vertreten war, und *Metz*, welches *Joh. von Nibrücken* und *Peter Danner* deputirte, fehlte es zwar nicht an Freunden der Reformation, aber man war doch zu einem entschiedenen Vorgehen wenig geneigt. In höherem Grade war das der Fall bei *Rothenburg a. T.* (vertreten durch *Bonifazius Wernitzer*), *Worms*,<sup>2)</sup> dessen einer Vertreter, der Stadtschreiber *Johann Glanz*, bei Verhinderung des *Jacob Sturm* das Wort für die Städte führte, und bei

<sup>1)</sup> S. Auszüge aus dieser Correspondenz in den Beilagen.

<sup>2)</sup> Hier war 1527 der wiedertäuferische Prediger *Jacob Kautz* (aus *Grossbockenheim*) vertrieben und durch den Rath der von *Strassburg* empfohlene *Leonhard Brunner* als evangelischer Stadtprediger berufen worden. — Der andere Gesandte von *Worms* hiess *Peter Krapf*.

*Schwäbisch Hall*, wo Joh. Brenz wirkte und schon 1527 die Messe abgethan worden war. Die letztgenannte Stadt liess zwar durch ihren Vertreter *Ant. Hoffmeister* den Speierer Abschied unterzeichnen, schloss sich aber, von der öffentlichen Meinung der Bevölkerung gedrängt, sofort nach dem Reichstage vollständig an die protestirenden Städte an und wagte es im folgenden Jahre bereits, die Unterschrift des Augsburger Abschieds zu verweigern. Nach Speier hatte Hall ursprünglich noch einen zweiten Gesandten, Namens Büschler, abgeordnet, berief denselben aber noch vor Unterzeichnung des Abschieds wieder ab.

In *Frankfurt a. M.* wirkten schon seit 1522 lutherische Prediger und die Bevölkerung der Stadt war zum grössten Theile der Reformation zugehan; aber der Rath hatte sich noch nicht officiell für dieselbe erklärt. Ihr Reichstagsgesandter, *Philipp von Fürstenberg*, der gelehrte Freund Ulrichs von Hutten, war für seine Person für ein energisches Vorgehen. Den ihn von dem Frankfurter Rathe zugehenden Auftrag, sich von dem Kaiser nicht zu trennen und den Abschied zu unterzeichnen, führte er zwar aus, aber nicht ohne es dem Rathe anzudeuten, dass er das nur ungern thue.<sup>1)</sup>

Die Reichstagsgesandten der Städte *Ueberlingen*, *Hagenau* und *Colmar*, welche letztere auch Vollmacht für die übrigen Reichsstädte der elsässischen Landvogtei, darunter Landau und Weissenburg, hatten, waren mit denen von *Rottweil* und *Ravensburg* die Ersten, welche privatim und öffentlich erklärten, mit dem Vorgehen der übrigen Städte nicht einverstanden zu sein. Bei den Städten im schwäbischen Oberlande Ueberlingen, Ravensburg und Rottweil erklärt sich das schon aus dem überwiegenden Einflusse Faber's auf dieselben. Bei Ueberlingen, wo das Constanzer Domcapitel seit seiner Entfernung aus der Bischofsstadt Wohnung genommen hatte und Pfarrer Schlupf ganz im Sinne Faber's wirkte, kam noch die Einwirkung Eck's dazu, welcher bereits auf dem Ulmer Bundestage, wie bemerkt, Ueberlingen für seine Pläne gewonnen hatte.

<sup>1)</sup> S. die schon von Ranke benützte Reichstagscorrespondenz in dem Stadtarchive Frankfurt. Reichstagsakten Band 43. Auszüge aus derselben geben die Beilagen.



In Rottweil, dem Sitze des kaiserlichen Hofgerichts, war zwar in Folge der Thätigkeit des evangelisch gesinnten Stadtarztes Val. Anshelm, dem später der Heiligkreuzpfarrer Conr. Stücklin zur Seite stand, wohl die Hälfte der Bürgerschaft für die Sache der Reformation gewonnen. Aber der Rath der Stadt wollte von derselben nichts wissen und hatte deshalb mehrfach Conflicte mit der Bevölkerung. Hier wirkte ausserdem die Furcht mit, es möchte bei einer dem Könige Ferdinand nicht genehmen Abstimmung das kaiserliche Hofgericht von dort verlegt werden, wie das wenige Monate später König Ferdinand und die Regierung zu Innsbruck in der That der Stadt Rottweil ausdrücklich androhte. Die hierauf noch 1529 erfolgende Vertreibung von 402 Lutheranern aus Rottweil war ohne Zweifel mit die Folge jener Drohungen.<sup>1)</sup> Wenn die Vertreter der Städte Rottweil und Ueberlingen, Conrad Mock und Caspar Dornspurger, bald darauf von dem Kaiser den Ritterschlag erhielten, so waren es gewiss besonders ihre Verdienste um den alten Glauben, welche Karl V. belohnen wollte.

Die Stadt *Goslar* hatte ihren Bürgermeister, den eifrig lutherisch gesinnten *Christian* oder *Carsten Balder* nach Speier abgeordnet, welcher nicht lange vor dem Reichstage den bekannten Theologen Nicol. Amsdorf zur vollständigen Durchführung der Reformation nach Goslar berufen hatte. Derselbe stand in Speier längere Zeit auf Seite der Opposition, entschied sich aber zuletzt doch, den Abschied zu unterzeichnen. Ebenso entschlossen sich die Vertreter der Städte *Nordhausen*, der

<sup>1)</sup> S. über diese Vertreibung Scult. Annal. p. 254. Die Originalschreiben des Königs Ferdinand d. d. Lintz 8. Aug. 1529 und der Innsbrucker Regierung vom 6. Aug. 1529 liegen in den Akten der Reichsstadt Rottweil (Cista 12, Lat. I, Fasc. 4) im k. würtemb. Staatsarchive. In ersterem Schreiben heisst es nach einer Ermahnung, bei der rechten christlichen Lehre zu verbleiben, wörtlich: „Wo aber Jr .. Euch diesem oberzelten leichtfertigen wesen anhengig machen, ..... trügen wir fürsorg, solichs möcht euch zu vnstatten raichen, vnd ontlich vrsach geben, daz das kaiserlich Hofgericht von euch an ander ort gelegt vnd verendert wurde. Ob nun solichs gemainer Statt Rottweil zu nutz oder nachtheil raiche, habt Jr bei Euch zu bedenken.“

Stadtschreiber *Michel Meyenburg*, und *Regensburg*, *Ambros. Amann* und *Johann Hummel*, erst in der letzten Stunde, sich den Beschlüssen der Mehrheit zu fügen. Das Gleiche war wahrscheinlich auch noch bei mehreren anderen Städten der Fall. Da aber bestimmte ausdrückliche Nachrichten darüber nicht vorliegen, so glauben wir eine Aufzählung der Städte, von welchen wir dies vermuthen, unterlassen zu können. Wir führen nur noch an, dass ausser den genannten Städten noch *Dinkelsbühl*, *Mühlhausen*, *Schwäbisch Gmünd*, *Wetzlar*, *Weil die Stadt*, *Offenburg*, *Friedberg in der Wetterau*, *Schweinfurt*, *Wimpfen*, *Aalen*, *Bopfingen*, *Kaufbeuern*, welches sich zuerst durch die Augsburger Gesandten repräsentiren zu lassen beabsichtigte, aber dann doch in der Person des *Hans Ruf* einen eigenen Bevollmächtigten nach Speier schickte, und *Wangen* durch besondere, aber auf dem Reichstage in keiner Weise in den Vordergrund tretende Abgeordnete vertreten waren. Die Städte *Biberach* und *Giengen* hatten den Gesandten von Ulm Vollmacht zu ihrer Vertretung ertheilt. Einige weitere Städte, wie *Donauwörth* und *Buchhorn*, hatten ebenfalls besondere Abgeordnete in Speier, welche aber weder an der Protestation theilnahmen, noch den Abschied unterzeichneten, vielleicht weil sie zu dem ersten Schritte den Muth nicht fanden, den Abschied durch Unterzeichnung förmlich zu billigen sich aber ebensovienig entschlossen konnten.

Die Stadt *Speier* selbst hatte ebenfalls ihre Vertreter auf dem Reichstage, deren Namen uns aber in den Akten nicht aufbewahrt sind.<sup>1)</sup> Auch hier hatte die Reformation in der Bürgerschaft und im Klerus zahlreiche Anhänger gefunden. *Werner von Goldberg*, Pfarrer an der Sanct Martinskirche, hatte schon vor 1523 unter vielem Zulauf in lutherischer Weise gepredigt und war in Folge dessen seiner Pfarrei entsetzt worden. Auch der Kreuzpfarrer im Allerheiligenstifte, der Domschulmeister *Heinrich*, der Augustinerprior, *Michael*

---

<sup>1)</sup> Wahrscheinlich waren es die beiden Bürgermeister des Jahres 1529, *Adam von Berstein* und *Friedrich Meurer*. Ersterer war in vornehmen Kreisen wohl angesehen. S. über ihn *Zimmer'sche Chronik III*, 197 f.

Diller, und der Pfarrer zu Sanct Egidien, Anton Eberhard, standen frühe auf Seite Luther's. Der Speierer Domvicar Jacob Beringer gab 1527 eine deutsche mit Bildern gezierte Uebersetzung des neuen Testaments heraus, welche durch die Uebersetzung der Stelle Römer 3,28 (*allein* durch den Glauben) und etliche von ihm dem Texte beigefügte Glossen den Nachweis liefert, dass derselbe, wenn er auch nicht geradezu gegen den herkömmlichen Glauben polemisirte, doch der evangelischen Lehre zugethan war. Während des Bauernkrieges hatte am 24. April 1525 auch der Rath der Stadt Speier durch seine angesehensten Glieder, als deren Wortführer der langjährige Stadtschreiber Dieter Drawel auftrat, an die damals sehr zahlreiche Geistlichkeit der Stadt <sup>1)</sup> das förmliche Verlangen gestellt, »dass das Wort Gottes in allen Pfarren, Klöstern und Kirchen gepredigt werden solle, lauter und klar, ohne alle menschliche Erdichtung und Zusatz«. Während des Reichstages von 1526 war der Zulauf der Bürgerschaft zu den in den Herbergen der lutherischen Fürsten gehaltenen Predigten ein ausserordentlicher. Doch liess sich der Rath von da an zu keinem weiteren Schritte in Sachen des Glaubens mehr herbei, wohl besonders desshalb, weil die Stadt Speier schon als Sitz des Regiments und Kammergerichtes zu besonderer Rücksichtnahme genöthigt war. Als auf dem Reichstage von 1526 Bischof Wilhelm von Strassburg Namens des Kaisers an den Rath die Mahnung richtete, sich keine Glaubensneuerungen zu Schulden kommen zu lassen, sprach der Rath zwar den Wunsch aus, dass die verheissenen Verbesserungen endlich ausgeführt würden, versprach aber doch, im Aeusserlichen des Gottesdienstes Nichts zu ändern, sondern die Beschlüsse eines Reichstages oder des bevorstehenden allgemeinen Concils abzuwarten. So stand auch bei dem Reichstage von 1529 die Stadt Speier mit ihren Sympathien auf Seiten der Minderheit, ohne sich jedoch zu einer Betheiligung an weiter gehenden Massnahmen derselben entschliessen zu können.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Die Domgeistlichkeit allein zählte 112 Personen; dazu kamen die Geistlichen an den 3 Stifts- und 9 anderen Pfarrkirchen und die Mönche in den zahlreichen Klöstern.

<sup>2)</sup> Vergl. J. F. W. Spatz, das evangelische Speier etc. Frankenthal 1778, S. 21 ff. F. X. Remling, Gesch. der Bischöfe zu Speier, Mainz

## 8. Die Eröffnung des Reichstages. Die kaiserliche Proposition.

In den ersten Tagen nach Ankunft des Königs Ferdinand zu Speier konnte der Reichstag, da die Zahl der daselbst anwesenden Fürsten und Botschafter zu gering war, noch nicht eröffnet werden. Doch fanden täglich Berathungen im Regimente statt, an welchen der König theilzunehmen pflegte. Ueber den Gegenstand dieser Berathungen, sowie über die gefassten Beschlüsse drang nichts Bestimmtes in die Oeffentlichkeit. Ausserdem füllten Verhandlungen einzelner Stände unter sich und mit dem Regimente und Kammergerichte über ihre besonderen Angelegenheiten diese Tage aus. Die Streitsache der Stadt Nördlingen mit Anton Forner, welche in den Reichstagsberichten der dortigen Abgeordneten, wie die Beilagen zeigen, eine so bedeutende Stelle einnahm und in den ersten Tagen ihrer Anwesenheit zu Speier ihr Interesse fast ausschliesslich beschäftigte, kann uns als Beispiel der mannichfachen Dinge dienen, welche einzelne Stände neben den grossen Reichsangelegenheiten in Anspruch nahmen. So war Handelsstädten, wie Köln und Augsburg, viel daran gelegen, dass die Interessen ihrer in Geschäften in Frankreich weilenden Mitbürger möglichst gewahrt würden, falls, wie man es für möglich hielt, auf dem Reichstage ein Zug gegen Frankreich beschlossen würde.<sup>1)</sup> Ueberhaupt schlossen sich die Abgesandten der Städte in dem richtigen Vorgefühle, dass es sich bei den bevorstehenden Verhandlungen um Dinge handeln werde, welche vor Allem die Reichsstädte angehen, jetzt schon enge aneinander.

Dass beim Reichstage selbst die Hülfe gegen die Türken und die Religionsangelegenheit neben der Unterhaltung von Regiment und Kammergericht die Hauptgegenstände der Be-

---

1854. Band II, 249 ff. und Urkundenband II, 414. Remling, das Reformationswerk in der Pfalz. Mannheim 1846, S. 55 ff. und C. Weiss, Gesch. der Stadt Speier. Speier 1876. S. 63 ff. Wir glaubten das Verhalten der Stadt Speier zur Reformation etwas eingehender berühren zu müssen, weil sie Sitz des Reichstages war.

<sup>1)</sup> S. die betr. Correspondenz im Augsburger Archive.

rathungen bilden würden, war den Ständen schon aus dem Reichstagsausschreiben bekannt. Und dass die Verhandlungen über die Glaubensfrage alle anderen an Wichtigkeit übertreffen würden, wäre aus der ganzen Sachlage leicht zu erkennen gewesen. Das Verfahren des Reichsregiments gegen Strassburg und des schwäbischen Bundes gegen Memmingen in Verbindung mit dem Auftreten des Probstes von Waldkirch konnte nicht in Zweifel darüber lassen, dass man auch in Speier gegen die Evangelischen einzuschreiten versuchen werde. Der lutherische Prediger Conrad Sam in Ulm stand mit seiner Anschauung gewiss nicht allein, wenn er in einem Briefe vom 5. März schrieb, alle Hoffnungen der »Gottlosen« beruhten auf dem Speierer Reichstage, auf welchem sie Christus und die Türken zugleich zu verschlingen hofften.<sup>1)</sup> Dennoch schrieb ein so einsichtiger Mann, wie Phil. von Fürstenberg, noch am 12. März nach Frankfurt, er glaube nicht, dass diesmal über den Glauben verhandelt werde, da das erste Anliegen auf Beschaffung von Geld gegen den Türken gerichtet sein werde. So sehr wusste man den Inhalt der beim Reichstage zur Verlesung kommenden Instruction geheim zu halten. Und so wenig hielt man es für wahrscheinlich, dass man in einer Zeit derartiger Bedrängung durch äussere Feinde die Einigkeit der Stände durch Aenderung früherer Beschlüsse in der Glaubenssache in Frage stellen werde.

Trotzdem war die Stimmung der Stände bereits eine gespannte. Selbst die bedächtigen, von ihren besonderen Geschäften ganz in Anspruch genommenen Gesandten von Nördlingen, welche ihre Stadt nach ihrer Ankunft zu Speier wegen ihrer besonnenen Haltung in der Glaubensfrage beglückwünschen zu sollen glaubten, wissen am 11. März von »gottlosen Praktiken« zu reden, welche man gegen die Städte und das Evangelium üben wolle.<sup>2)</sup> Mit der Ankunft des Kurfürsten von Sachsen am 13. März trat jene Spannung noch mehr hervor. Zwar war Kurfürst Johann bei seinem Einritte von König Ferdinand nebst allen anderen bereits erschienenen

<sup>1)</sup> Keim, schw. Ref. 88.

<sup>2)</sup> Beilage 12 und 16.

Fürsten feierlich eingeholt worden. Doch bald änderte sich die Haltung der anderen Fürsten gegen ihn, wie es scheint weil sein Auftreten es bei aller Mässigung doch bezeugte, dass er für die Sache der Reformation muthig eintreten werde. Wie schon auf dem Reichstage von 1526, so liessen er und nach seinem Beispiele die anderen evangelischen Fürsten auch diesmal nach der Sitte über den Thüren ihrer Herbergen ihre Wappen anbringen und um dieselben die Inschrift setzen: V. D. M. I. E. (verbum domini manet in eternum, Gottes Wort bleibt in Ewigkeit, nach Jes. 40,8). Die gleichen Buchstaben waren an den Aermelaufschlägen der Livreen seiner sämtlichen Diener angebracht.<sup>1)</sup> Schon 1526 hatte der Kurfürst seine Prediger Agricola und Spalatin nach Speier mitgenommen, welche, da der Bischof von Speier auf Betreiben Ferdinands denselben die Kirchen verschlossen hatte, abwechselnd mit dem von Landgraf Philipp mitgebrachten Magister Adam von Fulda in den Höfen ihrer Absteigquartiere unter ausserordentlichem Zulaufe täglich in evangelischer Weise predigten.<sup>2)</sup> Auch diesmal suchte es Kurfürst Johann sofort nach seiner Ankunft zu erreichen, dass seinem Hofprediger Agricola für die evangelischen Gottesdienste eine Kirche eingeräumt werde. Als sich aber

<sup>1)</sup> Wig. Lauze, hess. Chronik 165. Spalatin (Annal. bei Mencken II, 658) weiss von bitteren Scherzreden zu berichten, welche schon 1526 zwischen Katholiken und Lutheranern desshalb gefallen seien. Als Jemand spottend bemerkt habe, jene Buchstaben bedeuteten wohl: Verbum Domini manet in eternis, habe ihm ein Evangelischer sofort schlagfertig entgegnet: Nein, es bedeutet: Vivus diabolus manet in episcopis. Scultetus erzählt uns in seinen Annalen (II, 251) dieselbe Geschichte von dem Reichstage von 1529 und nennt uns als den Spötter Dr. Joh. Faber, als seinen Gegner aber den Landgrafen von Hessen, welcher ihm erwidert habe, die Bedeutung jener Worte sei: Verbum diaboli manet in episcopis. Nic. Holtmann berichtet noch eine andere in Speier spottend gegebene Auslegung jener Buchstaben: Vss, Du Moist Indt Ellende. (Hinaus! Du musst in's Elend.) Bouterweck in der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 4. Bd. 312.

<sup>2)</sup> Spalat. Annal. bei Mencken II, 658. Bzovii Annal. Ecclesiast. p. 637.

unter den damaligen Umständen kein Pfarrer fand, welcher dazu bereit gewesen wäre, und auch der Rath der Stadt Speier sich nicht dazu verstand, die Ueberlassung einer Kirche zu verfügen,<sup>1)</sup> liess der Kurfürst auch diesmal die Predigten in dem Hofe seiner Wohnung halten, wobei nach Ankunft des Landgrafen Philipp Agricola und Schnepf täglich mit einander abwechselten. Schon am Tage nach der Ankunft des Kurfürsten, am Sonntage Judica, wurde die erste Predigt gehalten, welche nach Ehinger's Berichte ausser von dem Kurfürsten und seinen Rätthen von gegen 1000 Personen besucht war. König Ferdinand mit den übrigen kaiserlichen Commissarien stellte zwar, wie schon erzählt wurde, das Ansinnen an den Kurfürsten, die Predigten einzustellen, und als sich der Kurfürst dazu nicht verstand, verboten Ferdinand und seinem Beispiele folgend andere Fürsten, selbst der gemässigte Kurfürst von der Pfalz, ernstlich, diese Predigten zu besuchen.<sup>2)</sup> Aber ausser dem Hofgesinde jener Fürsten kehrte sich kaum Jemand um das Verbot; eine immer wachsende Menschenzahl, welche sich an Festtagen auf mehrere Tausend belief, wohnte den Predigten bei.<sup>3)</sup> Von der Bedeutung, welche beide Theile diesen Predigten beilegte, zeugen die Verhandlungen, welche bei dem

<sup>1)</sup> Müller, Hist. v. d. Protest. 490 f. 552.

<sup>2)</sup> Ehinger's Bericht vom 15. März in den Urk. d. schw. B. II, 337. Jung III. Schreiben von Minkwitz bei Seckendorf 937.

<sup>3)</sup> Nach Seckendorf 950 schrieb der Kurfürst am 21. März seinem Sohne, dass an diesem Tage Vor- und Nachmittags bei 8000 Menschen den Predigten angewohnt hätten. Remling (in seiner Schrift: Das Reformationswerk in der Pfalz S. 72 und in dem ersten Hefte der Retscher zu Speier S. 71 f.) hält diese Angabe für unglaubwürdig, da die Gottesdienste nicht in dem Dome oder in einer grossen Kirche, sondern in den Wohnungen stattgefunden hätten. Derselbe übersieht aber, dass diese Predigten nicht in geschlossenen Räumen, sondern unter freiem Himmel („in Regen und Luft“, Müller 552) gehalten wurden. Die Thatsache des ausserordentlich starken Besuchs dieser Predigten ist zu vielfach urkundlich bezeugt, als dass sie bestritten werden könnte. Spalatin (Annal. 658) schreibt schon von den 1526 gehaltenen Predigten: „Und mag euch in Warheit schreiben, dass teglich ser viel Folks

Reichstage zu Augsburg im folgenden Jahre zwischen dem Kaiser und den evangelischen Fürsten darüber gepflogen wurden, ob die Geistlichen der Letzteren dort sollten predigen dürfen. Als Kaiser Karl es schliesslich durchsetzte, dass während des Reichstages nur die Theologen predigen durften, welche er selbst dazu bestimmte, betrachtete er das als einen grossen Gewinn. Am 8. Juli 1530 schrieb er seiner Gemahlin, es sei das ein sehr guter Anfang für das, was er wünsche, da es mit diesen Reden früher so übel ergangen sei. Eines, was auf früheren Reichstagen am meisten Schaden gebracht habe, seien die Reden der Prediger gewesen, welche die lutherischen Fürsten mitgebracht hätten.<sup>1)</sup> Die evangelischen Fürsten verstanden sich indess zu diesem Zugeständnisse nur unter der Bedingung, dass auch die katholischen Fürsten ihre Theologen nicht predigen lassen durften, wenn sie der *Kaiser* nicht dazu bestimmte. Sie dachten dabei vor Allem an Joh. Faber, den Hofprediger des Königs Ferdinand. Auch noch auf dem Speierer Reichstage von 1544 war es dem Kaiser sehr darum zu thun, dass die protestantischen Fürsten ihre Hofprediger wenigstens nicht in Kirchen predigen liessen. Als der hessische Hofprediger Dionysius Melander in der Dominicanerkirche predigte, liess der Kaiser zunächst den Landgrafen Philipp ersuchen, von den Predigten in offener Kirche oder dem Predigerkloster Abstand zu nehmen, und als der Landgraf das verweigerte, liess Karl durch den Rath der Stadt die Kirche sperren. Doch

zur Predigt kumpt. Ja an Feyertagen etlich viel tausend Menschen, darunter etlich Fürsten, Grafen, Ritterschaft und Botschaften sind.“ Und in einem von Müller (552) angeführten Berichte aus dem Jahre 1530, wo die Thatsachen noch Jedermann in der Erinnerung waren, heisst es nach Erzählung der Verweigerung der Kirchen: „dass Gottes Wort . . . vor etwo vnd gewonlich ains, zwey bis drey, auch viertausend Menschen . . . in Regen vnd Luft hat müssen gepredigt werden, . . . do sie in ihren Kirchen kaum einen geringeren theil dargegen gehabt.“ Die letzte Angabe stimmt vollständig mit der des Kurfürsten Johann, der die Besucher von Vor- und Nachmittags zusammenrechnet.

<sup>1)</sup> G. Heine, Briefe an Kaiser Karl V., geschrieben von seinem Beichtvater 1530 bis 1532. Berlin 1848. S. 11, Anm.



konnte er auch damals nicht verhindern, dass trotzdem noch später während des Reichstages entweder in den Herbergen oder im Kreuzgange des Dominicanerklosters in evangelischer Weise gepredigt wurde.<sup>1)</sup>

Die schon in den Vorgängen betreffs der Predigten hervortretende Spannung wurde noch gemehrt durch die Haltung des Kurfürsten und seines Gefolges gegenüber den kirchlichen Fastengeboten. Dass die Fasttage damals noch allgemein beobachtet wurden, erhellt schon aus der von dem Rathe ausgegebenen Taxirung der Wirthe und Gastgeber, in welcher die »Fleischtage« und die »Fischtage« strenge unterschieden werden. Auch dem Könige Ferdinand war es sehr darum zu thun, dass den Kirchengeboten in diesem Stücke nicht öffentlich entgegengehandelt werde, wie sein beim Beginne der Fastenzeit am 12. Februar aus Stuttgart für Württemberg erlassenes Verbot des Fleischessens an Fasttagen beweist. Doch schon 1526 hatten sich die evangelischen Fürsten an die Fastengebote nicht gekehrt, und als Ferdinand von ihnen beehrte, an Fasttagen wenigstens öffentlich kein Fleisch zu essen, hatten sie, da sie auch den Schein nicht auf sich laden wollten, dass sie Menschensatzungen als für ihr Gewissen verbindlich betrachteten, nach gemeinsamer Berathung geantwortet, sie könnten das nicht.<sup>2)</sup> Als Kurfürst Johann 1529 in Speier ankam, stand man eben mitten in der Fastenzeit. Dass, wie das schon auf dem Convente zu Coburg im Februar 1528 mit dem Markgrafen Georg vereinbart worden war, weder er, noch seine Begleiter die Fastengebote hielten, konnte um so weniger unbemerkt bleiben, als die Tafel unmittelbar nach der im Hofe gehaltenen Predigt stattfand und die Fleischspeisen im Angesichte der Zuhörer aus den Küchen durch den Hof in die Speisesäle getragen wurden.<sup>3)</sup> Wenn nun auch König Ferdinand, durch die Erfahrung von 1526 belehrt, diesmal

<sup>1)</sup> Aug. von Druffel, Kaiser Karl V. und die römische Curie 1544—46. Erste Abth. in den Abhandlungen der hist. Classe der k. bair. Akademie der Wissenschaften XIII, 2. S. 146 f.

<sup>2)</sup> Spalat. Annal. bei Mencken II, 658.

<sup>3)</sup> Seckendorf 777. Pfarrer und Sturm bei Jung, III und IV. Melancthon bei Müller, Hist. v. d. ev. St. Protest. 498.

keinen Versuch gemacht haben sollte, dagegen förmlich einzuschreiten, so wurde doch jedenfalls seine und der übrigen katholischen Fürsten Stimmung gegen die evangelischen Fürsten durch die in so demonstrativer Weise geschehende Nichtbeachtung seines wohlbekannten Wunsches nicht gebessert. Auch liessen er und die an ihn sich anschliessenden Fürsten diese ihre Stimmung gleich in den ersten Tagen deutlich genug erkennen. Dem Kurfürsten von Sachsen hatte bis zum 21. März, wie er an diesem Tage seinem Sohne schrieb, noch Keiner der anwesenden Fürsten den üblichen Besuch gemacht,<sup>1)</sup> und als Landgraf Philipp von Hessen in Speier einzog, zeigte, wie erwähnt, König Ferdinand seine Gesinnung deutlich genug, indem er es unterliess, nachdem er auf dem Felde ihn begrüsst hatte, denselben, wie alle übrigen Fürsten, in die Stadt zu geleiten. Selbst die Leute des friedliebenden Kurfürsten von der Pfalz zeigten ein so kühles Benehmen gegen die Evangelischen, dass Graf Albrecht von Mansfeld klagte: »Pfalz kennt keinen Sachsen mehr.«<sup>2)</sup> Auch andere Begleiter der Fürsten und Abgeordnete der Städte spürten es, dass eine schwüle Luft herrschte, wie sie einem schweren Gewitter vorauszugehen pflegt. Sturm schrieb: »Wie ich die Personen ansehe, wird nicht viel zu erlangen sein. In Summa: Christus ist wieder in den Händen des Kaiphas und Pilatus.«<sup>3)</sup> Ehinger meinte am 15. März, die Päpstlichen lägen dem Könige gar viel in den Ohren, das werde zuletzt die Sache gar verderben.<sup>4)</sup> Und Melancthon schrieb nach seiner Ankunft in Speier seinem Freunde Camerarius, noch auf keinem Reichstage seien so viele Bischöfe und Prälaten gewesen, und diese gäben sogar durch ihre Mienen zu erkennen, wie sehr sie die Evangelischen hassten und was sie im Schilde führten.<sup>5)</sup>

So war die Stimmung der Gemüther eine aufgeregte und gespannte, als endlich am Montage nach Judica, dem 15. März,

<sup>1)</sup> Seckendorf 950.

<sup>2)</sup> Seckendorf 938.

<sup>3)</sup> Jung IV.

<sup>4)</sup> Urk. d. schw. B. II, 337.

<sup>5)</sup> Corp. Ref. I, Num. 589. „Et quidem vultu significant, quantum nos oderint et quid machinentur.“

die Eröffnung des Reichstages stattfand. Die anwesenden Fürsten und Botschafter versammelten sich Morgens sechs Uhr in dem Rathhofs und zogen von da nach dem in nächster Nähe gelegenen Dome, um der dort feierlich gesungenen Messe beizuwohnen. In Chore stellten sich die Fürsten auf, wobei rechts vom Hochaltare zunächst König Ferdinand stand. Rechts neben ihm war, wie uns ein Bericht aus jener solche Dinge sehr wichtig nehmenden Zeit gewissenhaft mittheilt, ein Stand freigelassen worden. Daran reihten sich die Plätze der Kurfürsten von Mainz und Köln, sodann der des Kurfürsten von der Pfalz. Es folgte dann Herzog Ludwig von Baiern und Pfalzgraf Heinrich.<sup>1)</sup>

Der Kurfürst von Sachsen, Fürst Wolfgang von Anhalt und Graf Berthold von Henneberg wohnten, um an ihrer religiösen Stellung keinen Zweifel zu lassen, der Messe nicht bei und kamen, während dieselbe gesungen wurde, im Rathhofs an, in welchen König Ferdinand, gefolgt von den kaiserlichen Commissären und den übrigen Fürsten und Ständen, nach Beendigung der Messe wieder zurückzog, um dort in den herkömmlichen feierlichen Formen<sup>2)</sup> im Beisein aller Stände den Reichstag zu eröffnen.

Pfalzgraf Friedrich führte hierbei im Namen der kaiserlichen Commissarien das Wort und übergab den Ständen nach kurzen einleitenden Worten die kaiserliche Vollmacht für die anwesenden Commissäre, welche zugleich die Stelle des erst kurz vor dem Schlusse des Reichstages in Speier eintreffenden Herzogs Erich von Braunschweig vertraten. Nach Verlesung dieser Vollmacht wurde die kaiserliche Proposition oder Instruction zur Kenntniss der versammelten Stände gebracht. Sodann ergriff König Ferdinand selbst das Wort und richtete an die Stände in deutscher Sprache die dringendste Bitte, sie möchten doch die ausserordentliche dem Königreiche Ungarn und dem deutschen Reiche von den Türken drohende Gefahr

<sup>1)</sup> Beilago 38.

<sup>2)</sup> Die bei Abhaltung eines Reichstages beobachteten Gebräuche sind eingehend geschildert in Chr. Lehmann's Chronica der freyen Reichs-Stadt Speier. Frkft. 1698. S. 959 ff.

bedenken. Er habe über den bevorstehenden Einfall derselben nur allzu sichere Berichte. Man werde dem Sultan gewiss mit geringerem Kraftaufwande begegnen können, wenn man ihm jetzt entgegentrete, wo sein Angriff noch auf fremde Lande (Ungarn) gerichtet sei, als wenn man abwarte, bis derselbe in die deutschen Lande selbst eingefallen sei. Schimpflich werde es sein, wenn der Sultan, welcher mit einem Heere von 300,000 Mann sich gegen Ungarn wende, diese grosse Truppenzahl schneller durch weite, schwierige und verlassene Länder bis an die deutschen Grenzen führe, als die deutschen Fürsten ein Heer bei so vielen Bequemlichkeiten und Erleichterungen die Donau hinab geführt hätten. Wenn die Türken die Deutschen überwältigten, dann werde ihre Macht der ganzen Welt erschrecklich. Wenn aber Deutschland ihrem Trotze widerstehe, werden dieselben zu ihrem Schaden inne werden, dass in der That der alte Ruhm des deutschen Volkes als eines unüberwindlichen berechtigt sei.

Die Fürsten und Stände liessen nun die Commissarien um Abschriften der kaiserlichen Vollmacht und Instruction bitten, worauf in Gewährung dieses Ersuchens die Secretäre der verschiedenen Stände am Nachmittage desselben Tages wieder zusammenberufen wurden, damit ihnen Vollmacht und Proposition in die Feder dictirt werde. Auf's strengste wurde denselben dabei zur Pflicht gemacht, die verlesenen Schriften Niemand als ihren Herren mitzutheilen, wie auch zuvor bei der öffentlichen Sitzung durch den Marschall des Reiches die Geheimhaltung der Verhandlungen ernstlich eingeschärft worden war.<sup>1)</sup>

Aus der Proposition der kaiserlichen Commissäre, welche die Stelle der bei den heutigen Parlamenten üblichen Thronrede vertrat, theilen wir hier Folgendes mit: Die kais. Commissäre bestätigen darin zunächst im Auftrage des Kaisers den Empfang des von dem Reichstage zu Regensburg 1527 beschlossenen Abschiedes. Auch der Kaiser habe, wie die dort versammelten Stände, die baldige Ansetzung eines anderen Reichstages für gut angesehen und darum durch das Regiment

<sup>1)</sup> Beilage 17 und 33. Jung IV. Vergl. auch Bucholtz III, 258 f. und die Berichte des M. Langenmantel vom 15. und Fürstenbergs vom 19. März im Augsburger und Frankfurter Stadtarchive.

auf Invocavit 1528 einen zweiten Reichstag nach Regensburg ausschreiben lassen. An diesem habe der Kaiser persönlich theilnehmen wollen. Als ihm dies dann unmöglich geworden sei, habe der Kaiser deshalb und aus anderen Gründen, welche er den meisten Fürsten und Ständen durch seinen Generalorator, den Probst von Waldkirch, habe mittheilen lassen, den Reichstag wieder abgekündigt und verschoben.

Seitdem sei aber Nachricht gekommen, dass der Sultan, der im vergangenen Sommer einige Pässe in Ungarn und Croatien eingenommen, das Land verheert und viele tausend Menschen als Slaven weggeführt und nun die meisten Pässe und Festungen bereits in seiner Gewalt habe, in diesem Frühling seine Angriffe wiederholen und auf das deutsche Reich ausdehnen werde. Nur die Hülfe der vereinigten christlichen Mächte (*»der gemeinen Christenheit«*) könnte demselben widerstehen. Diese Nachrichten über die Türken, sowie die Irrthümer im christlichen Glauben, welche trotz aller früheren kaiserlichen Mandate und Reichstagsabschiede im Reiche immer weiter gediehen seien *und einen einmüthigen Widerstand der gemeinen Christenheit gegen die Türken verhindert hätten*, hätten den Kaiser zur Ansetzung dieses Reichstages bewogen. Derselbe bedauere sehr, dass die Verhältnisse, insbesondere die Feindseligkeit des Königs von Frankreichs, mit dem er in Friede zu leben sich aufrichtig bemühe, ihm immer noch nicht gestattet, in das Reich zu kommen und den Reichstag, wie er sich dessen schuldig erkenne, persönlich zu besuchen, und bitte die Stände, seine nothgedrungene Abwesenheit vom Reiche zu entschuldigen und an seiner Statt mit seinen Commissarien auf dem Reichstage zu berathen und das Nothwendige zu beschliessen.

Zuvörderst begehre der Kaiser, die von den *Türken* drohende Gefahr zu beheerzen. Die von denselben zunächst bedrohten Lande Ungarn und Croatien könnten dem Sultan keinen derartigen Widerstand leisten, dass sein Einbruch in Ungarn und dann in die deutschen Lande verhindert werde. Die Stände möchten doch sowohl über eine kräftige *»eilende«*, als auch eine entsprechende *»beharrliche«* oder dauernde Hülfe berathen und unverzüglichen Beschluss fassen. Jetzt,

Ständen nur bis Michaelis 1527 bewilligt sei. Seitdem habe der Kaiser Regiment und Kammergericht auf seine Kosten unterhalten müssen. Die versammelten Stände sollten nun über den weiteren Unterhalt beider Behörden beschliessen und zugleich dafür Sorge tragen, dass kein Stand über Vermögen beschwert werde. Endlich erscheine es aus verschiedenen Gründen, besonders wegen der den Türkenkrieg betreffenden Verhandlungen, als zweckmässig, Regiment und Kammergericht von Speier nach Regensburg zu verlegen.

Am Schlusse der Proposition begehren dann die kaiserlichen Commissäre in des Kaisers und im eigenen Namen, zunächst über die genannten drei Punkte, an welchen am meisten gelegen sei und die keinen Verzug leiden könnten, zu berathen. Dann könnte auch noch über Anderes verhandelt werden. Eine schleunige Beschlussfassung werde dem gemeinen Wesen zu gute kommen und von kaiserlicher Majestät mit aller Gnade erkannt werden.

Dies der Inhalt der Proposition, für deren Verfasser Jacob Sturm, wohl nicht mit Unrecht, den Probst von Waldkirch ansieht.<sup>1)</sup> Es lässt sich nicht leugnen, dass dieselbe geschickt abgefasst ist. Der erste Theil derselben enthält eine beherzenswerthe Wahrheit, wenn darin die Stände darauf aufmerksam gemacht werden, dass ihr eigenes Interesse sie darauf hinweise, dem Sultan jetzt schon mit Energie entgegenzutreten, wo er noch ein benachbartes Land bedrohe, und durch unverzügliche energische Massnahmen jedes weitere Vordringen desselben aufzuhalten. In der That kann man es nur mit Beschämung sehen, wie das mächtige deutsche Reich in jener ungeheuern Gefahr mit Mühe und Noth nach Monaten etliche tausend Mann zum Feldzuge gegen die Türken zusammenbrachte, welche nicht einmal gleichzeitig mit den Türken bis in die Nähe von Wien kamen und schwerlich auch nur diese von Suleiman belagerte herrliche Stadt zu entsetzen im Stande gewesen wären, wenn nicht der heldenmüthige Widerstand der Vertheidiger der Stadt und die vorgerückte Jahreszeit den Sultan zum Abzuge genöthigt hätten. Aber so berechtigt die Mahnung des Kaisers zu kraftvollem, einmüthigem und raschem Vor-

<sup>1)</sup> Jung IV.

gehen gegen die Türken war, so ungerecht war es, der Reformation Schuld zu geben, dass bisher eine Vereinigung der Christenheit gegen die Türken nicht stattgefunden habe, wie das in der Proposition deutlich genug geschah. Nicht die Reformation hatte die Ligue zwischen Frankreich, England, Venedig und dem Pabste gegen das Haus Habsburg zu Stande gebracht. Und auch in Deutschland waren die eifrigsten Gegner des Kaisers und des Königs Ferdinand nicht evangelische Stände, wie Kurfürst Johann, dessen Ergebenheit gegen den Kaiser in allen Versuchungen sich bewährte und welcher selbst nach den harten Beschlüssen des Speierer Reichstages, da er selbst die Angriffe des Kaisers befürchten musste, der während des Tagens des Reichstages geschehenden Mahnung Luther's folgend, hinter den anderen Ständen in Stellung von Hilfsmannschaft nicht zurückblieb, sondern katholische Stände, wie die Herzoge von Baiern, welche mit dem durch den Sultan begünstigten Feinde Ferdinands in Ungarn, Johann Zapolya, in beständiger Verbindung standen.<sup>1)</sup> Die Hauptschuld an solchem kraftlosen Vorgehen des Reiches lag aber an seiner Verfassung, welche es fast nothwendiger Weise mit sich brachte, dass jeder einzelne Fürst und Stand von den allgemeinen Lasten möglichst wenig auf sich zu nehmen nicht ohne Erfolg sich bemühte.

Weitaus der wichtigste Theil der Proposition war der zweite Punkt derselben, welcher die religiöse Frage betraf.

<sup>1)</sup> S. die Belege dazu in: Quellen und Erläuterungen zur bairischen und deutschen Geschichte. Vierter Band. München 1857. Es wird damit nicht in Abrede gestellt, dass die Herzoge Wilhelm und Ludwig, als im September und October 1529 die von den Türken kommende Gefahr Deutschland und Baiern unmittelbar bedrohte, mit grosser Energie an möglichst rascher Beibringung starker Hilfstruppen arbeiteten. Die Beweise für solchen Eifer finden sich für *diese* Zeit zahlreich in den Archiven. In hohem Grade lag es ihnen aber auch damals am Herzen, dafür Sorge zu tragen, dass die gewährten Hülfeleistungen nur wider die Türken und nicht wider den Woiwoden Johann gebraucht und, sobald irgend möglich, zurückgezogen würden. S. ein aus dieser Zeit stammendes Blatt in Band 150/1 der herzogl. bair. Abtheilung des k. b. geh. Staatsarchivs. Fol. 492.

Mit Recht bezeichnet Buchholtz die in ihr gemachten Vorschläge als den letzten katholischer Seits gemachten Versuch, auch in Abwesenheit des Kaisers noch einen dem Wormser Edicte möglichst entsprechenden Zustand herbeizuführen. In ungewöhnlich harten Formen wird darin unzweideutig der feste Wille des Kaisers angekündigt, mindestens alles weitere Vordringen der Reformation zu verhindern und seine gegen dieselbe gerichteten bisher unausgeführten Befehle zum Vollzuge zu bringen. Für die Unruhen der letzten Jahre, bei denen besonders an die Bauernkriege zu denken ist, werden ohne Weiteres die Glaubensneuerungen verantwortlich gemacht. Das strenge Verbot, irgend Jemand bei Vermeidung der Reichsacht mit Einziehung der *geistlichen* und weltlichen Obrigkeit zu vergewaltigen oder den neuen Secten anhängig zu machen, schien sich zwar zunächst gegen Landfriedensbruch zu wenden, war aber, wie leicht zu erkennen war, besonders dazu bestimmt, die bischöfliche Jurisdiction auch über der Reformation zugefallene Geistliche in ihrem vollen Umfange wiederherzustellen und jede weitere Verbreitung der Reformation unmöglich zu machen. Geradezu eine Verletzung des geltenden Rechtes, ein Eingriff des die Formen der in Spanien herrschenden absoluten Monarchie rücksichtslos auf das deutsche Reich übertragenden Kaisers in die Rechte der Reichstände war es aber, wenn der Kaiser in dieser sogenannten Proposition die *mit Zustimmung der kaiserlichen Bevollmächtigten von allen Reichsständen einstimmig* zum Reichsgesetze erhobene Bestimmung des vorigen Speierer Reichstages, welche den einzelnen Ständen bis zum Concile das einstweilige Reformationsrecht bewilligte, „aus kaiserlicher *Machtvollkommenheit*“ ohne Befragung der Reichsstände *aufhebt und cassirt*. Man hat zwar in Abrede gestellt, dass diess der Sinn der Proposition sei, welche vielmehr nur eine *Vorlage* an die Stände sei. Aber der Wortlaut lässt keinen Zweifel darüber, dass der Kaiser die Aufhebung jenes Artikels *nicht* von der Zustimmung der Stände abhängig gemacht wissen, sondern aus eigener Competenz verfügen will. Nur die Ersetzung derselben durch andere Bestimmungen gibt er der Beschlussfassung der Reichsstände anheim, weicht aber auch hierin von dem Herkommen ab, indem er nicht etwa das



»Begehren« oder »Ansinnen«, sondern den „*Befehl*“ an die Stände richtet, an Stelle jener Bestimmung die vorher in der Proposition geforderten zu beschliessen. Dass auch die Stände dies so auffassten, beweist das später von dem Bischofe von Würzburg abgegebene Gutachten (Beilage 36), in welchem derselbe hervorhebt, dass es den Ständen nicht gebühre, nach der durch kaiserliche Majestät geschehenen Aufhebung jenes Artikels sich noch in Disputation darüber einzulassen. Auch Melancthon schrieb nach der Eröffnung des Reichstags einfach, jene Bestimmung sei *abgeschafft* worden (*abrogatum est*), und Kurfürst Johann schrieb am 17. März seinem Sohne, es sei ein kaiserlicher *Befehl* vorgelesen worden, so scharf, wie weder er noch ein anderer dergleichen je gehört. Das Beschwerlichste an demselben sei, dass der vorige Speierer Abschied damit *aufgehoben* werde.<sup>1)</sup>

Seckendorf berichtet, die auf päpstlicher Seite stehenden Stände hätten schon zuvor von dieser Instruction Kenntniss gehabt. Wenn dies nun auch bei *den* Fürsten, welche zugleich kaiserliche Commissäre waren, unstreitig der Fall war, so ist es doch, in solcher Allgemeinheit gesagt, kaum richtig. Wenigstens zeigt die Instruction, welche der Bischof von Würzburg am 19. Februar 1529 seinen Gesandten nach Speier mitgab (Beilage 29), nichts von einer Kenntniss der Einzelheiten der kaiserlichen Proposition. Soviel ist allerdings sicher, dass Probst Waldkirch auf seinen Reisen durch das Reich die katholischen Fürsten in die Intentionen des Kaisers im Allgemeinen eingeweiht hatte und dass dieselben durch den Inhalt der ihren eigenen Absichten entgegenkommenden Proposition nicht so überrascht waren, wie die Evangelischen, welche trotz der herrschenden Spannung so wenig auf eine derartige Proposition gefasst waren, dass Luther am Tage der Reichstagseröffnung an Nic. Amsdorf schrieb, er hoffe Gutes von dem Reichstage; auch ein Concil, dessen nahes Zusammentreten ihm also als das Aeusserste erschien, könne nicht viel schaden, scheine ihm aber nicht wahrscheinlich.<sup>2)</sup> Welchen Eindruck

<sup>1)</sup> Seckendorf 949. Corp. Ref. I, Num. 589.

<sup>2)</sup> Luthers Briefe, herausgegeben von de Wette. Berlin 1827. Band III, 430.

die Bestimmungen der Instruction deshalb auf die Evangelischen machten, ist aus den uns aufbehaltenen Briefen ersichtlich. Melancthon nennt in dem mehrerwähnten Briefe vom 15. März an Camerarius die verlesenen Befehle des Kaisers ganz erschreckliche (*πάντοσεβά*). Er fügt hinzu: »Du weisst, dass ich Vieles an den Unseren anders wünsche; aber hier will man nicht unsere Fehler verbessern, sondern die gute Sache unterdrücken.«<sup>1)</sup> Und Fürstenberg schreibt am 19. März nach Frankfurt, wenn der zweite Artikel vollzogen würde, müsste solche Empörung, Blutvergiessen und Verderben in deutschen Landen daraus erfolgen, wie in viel hundert Jahren nicht erhört worden sei. Bei ihnen Allen stand darum auch sofort der Entschluss fest, einer Beschlussfassung der Stände im Sinne der Proposition kräftigst entgegenzuwirken.

### 9. Die Bestellung des Ausschusses.

Nachdem die Secretarien von der kaiserlichen Vollmacht und Instruction Abschrift genommen hatten, wurde auf den folgenden Tag, Dienstag den 16. März, früh wieder eine Sitzung aller Stände anberaumt. Die Stände des Reiches theilten sich damals, wie wir zum besseren Verständnisse der in dem Folgenden mehrfach erwähnten Formen hier erinnern, in drei besondere Collegien, das kurfürstliche, in welchem Kurmainz den Vorsitz führte, das fürstliche, in welchem Salzburg und Oesterreich abwechselnd präsidierten, und das städtische Collegium, in der das Directorium von der Stadt geführt wurde, in welcher gerade der Reichstag gehalten wurde. Zu dem Fürstenrathe gehörten auch die Prälaten und Grafen. Die Prälaten waren in zwei, die Grafen und Herren in vier Bänke vertheilt, deren jede nur eine Gesamtstimme hatte, während die Fürsten so viel Stimmen hatten, als sie Länder besaßen, denen das Stimmrecht zustand. Die Städte waren in zwei Bänke getheilt, die rheinische und die schwäbische. Jedes der drei Collegien

<sup>1)</sup> Corp. Ref. I, Num. 589. *Seis multa me solitum in nostris desiderare, sed hoc loco non id agitur, ut nostra vitia corrigantur, illud agitur, ut optima causa opprimatur.*

hielt seine Sitzungen, welche durch den Erbmarschall angezeigt wurden, in einem besonderen Gemache und berathschlagte für sich. Welches der beiden fürstlichen Collegien mit seinen Berathungen zuerst fertig war, zeigte seine Beschlüsse dem anderen an, und zwar der Kurfürstenrath durch den Mainzer Kanzler im Beisein eines kurpfälzischen Gesandten, der Fürstenrath abwechselnd durch den Salzburger Kanzler und einen österreichischen Gesandten. Wenn die Beschlüsse beider Collegien nicht übereinstimmten, verhandelten dieselben weiter miteinander, bis sie sich zu einem einstimmigen Gutachten verglichen hatten. Dann erst wurde das reichsstädtische Collegium mit seinem Votum vernommen und im Falle der Uebereinstimmung der gemeinsame Beschluss der drei Stände durch den Erzbischof von Mainz als Erzkanzler des Reichs oder in seiner Stellvertretung durch den Kanzler desselben zur Kenntniss des Kaisers oder seiner Commissarien gebracht.<sup>1)</sup>

Nach dieser herkömmlichen Ordnung kamen auch bei jener Sitzung die drei Collegien in ihren »verordneten Stuben« zusammen und berathschlagten, zunächst jedes für sich, über die in der kaiserlichen Instruction enthaltenen Punkte. Als sich die beiden fürstlichen Stände über ihre Ansicht geeinigt hatten und den zu sich erfordernden Städten ihren Beschluss mittheilten, stellte sich heraus, dass alle drei Collegien sich unabhängig von einander zu vollkommen übereinstimmenden Beschlüssen geeinigt hatten. Dieselben gingen dahin, dass man den kaiserlichen Commissären erwidern wolle, die Fürsten und Stände hielten es nicht für thunlich, über den ersten und dritten Artikel der Proposition wegen der Türkenhülfe und des Unterhalts von Regiment und Kammergericht zu verhandeln, bevor der mittlere, die Glaubensangelegenheiten und das Gewissen betreffende Punkt erörtert und erledigt sei. Denn bevor man Hülfe in fremde Lande senden könne, müsse man wissen, dass man im deutschen Reiche selbst im Frieden bei einander wohnen könne. Es sei nicht natürlich oder billig, in fremden Landen Hülfe zu thun und sich selbst

---

<sup>1)</sup> Buders, Repertorium juris publici etc. Jena 1751. S. 1127 f.  
Chr. Lehmanni Chronica der Stadt Speier. Frkft. 1698. S. 960.

zu verlassen, wie das jeder Verständige erkennen möge. Wenn aber eine Einigung in jener vornehmsten Frage erfolgt sei, seien die Stände bereit, nach Vermögen auch eine Hülfe gegen die Türken zu gewähren, erkannten sich auch als Christen dazu verpflichtet.<sup>1)</sup>

Zu diesem Beschlusse wirkten die Freunde und Gegner der Reformation in gleicher Weise mit, da sie Alle die Glaubensangelegenheit für die wichtigste von allen hielten. So hatte der Bischof von Würzburg in der seinen Gesandten mitgegebenen Instruction dieselben angewiesen, darauf hinzuwirken, dass auf dem Reichstage zuerst darüber verhandelt werde, wie man die deutsche Nation wieder gleich anderen christlichen Königreichen zur Einigkeit des Glaubens bringen möge. Erst wenn dies der Fall sei, stehe zu hoffen, dass Gott der deutschen Nation auch über die Türken den Sieg verleihen werde, während sie ohne das nur das Gericht Gottes deshalb zu gewärtigen habe.<sup>2)</sup>

Dagegen gingen über die Form der zu pflegenden Berathungen die Ansichten auseinander. Die geistlichen Fürsten mit ihrem Anhange wollten die Verhandlungen möglichst beschleunigt wissen, weil sie hofften, bei solcher Beschleunigung die mit ihren eigenen Tendenzen übereinstimmenden in der Proposition dargelegten Absichten des Kaisers am ersten verwirklicht zu sehen. Sie widersetzten sich deshalb dem Seitens anderer Stände gemachten Vorschlage, zur gründlicheren Berathung der kaiserlichen Instruction einen Ausschuss niederzusetzen, wie das bei früheren Reichstagen ebenfalls geschehen sei.<sup>3)</sup> Namentlich die Städte wünschten einmüthig die Berathung durch einen Ausschuss, damit es ihnen möglich werde, durch ihre Abgeordnete zu demselben auf die Verhandlungen selbst Einfluss zu üben, während sie bei sofortiger Behandlung im Plenum sich erst äussern konnten, wenn die beiden anderen Collegien ihre Beschlüsse bereits gefasst hatten. Doch setzte man die Beschlussfassung hierüber vorerst aus, da man noch das Eintreffen einiger Fürsten abwarten wollte, deren Ankunft für die nächsten Tage angekündigt war.<sup>4)</sup> Es waren dies

<sup>1)</sup> Beilage 17.

<sup>2)</sup> Beilage 29.

<sup>3)</sup> M. Langenmantel an Augsburg am 15. März.

<sup>4)</sup> Jung IV.

Markgraf Philipp von Baden und der Deutschmeister Walter von Cronberg, welche noch am Dienstage einzogen, nebst dem Kurfürsten von Trier, welcher ihnen Tags darauf folgte. Die Lutherischen hofften wohl, dass auch der Landgraf von Hessen noch rechtzeitig eintreffen werde, um entweder persönlich oder durch einen seiner Rätthe zu dem Ausschusse gezogen zu werden. Doch wurde sein Donnerstag den 18. März Nachmittags erfolgender Einzug nicht abgewartet, sondern an diesem Tage bereits Morgens sieben Uhr eine zweite Sitzung der Stände gehalten, in welcher man über die am 16. März berathenen Fragen weiter verhandelte und sich definitiv über die den kaiserlichen Commissären zu gebende Antwort einigte.

In dieser Sitzung entschieden sich die Kurfürsten und Fürsten für die Bestellung eines Ausschusses zur Berathung der kaiserlichen Proposition und wiederholten zugleich ihren Beschluss, in demselben über den mittleren Artikel der Instruction zuerst zu verhandeln. In dem Ausschusse sollten zwei Kurfürsten persönlich sitzen und die anderen durch ihre Rätthe vertreten sein; das Collegium der Fürsten sollte zu demselben zwei geistliche und zwei weltliche Fürsten in Person und die Rätthe von je zwei weiteren geistlichen und weltlichen Fürsten abordnen; ferner sollten ein Prälat und zwei Grafen oder Herren zu dem Ausschusse gehören. Für die Städte sollte die rheinische und schwäbische Bank je ein Ausschussmitglied ernennen. Der Beschluss der beiden höheren Collegien wurde sodann durch den Mainzer Kanzler den Städten mitgetheilt, welche ihr Einverständniss mit jenem Beschlusse erklärten und für die rheinische Bank Strassburg, für die schwäbische Nürnberg zu jenem Ausschusse deputirten. Die Ausschussmitglieder aus dem kurfürstlichen und fürstlichen Stande wurden den Städten noch nicht mit Namen bezeichnet, waren aber von den beiden fürstlichen Collegien bereits bestimmt.<sup>1)</sup>

Noch am 18. März wurde die Antwort der Stände dem Könige Ferdinand und den übrigen kaiserlichen Commissären in üblicher Weise mitgetheilt. Dieselbe erklärte im Anschlusse

---

<sup>1)</sup> Jung V.

an die kaiserliche Proposition zunächst die persönliche Anwesenheit des Kaisers im Reiche wegen der mancherlei jetzt herrschenden Unordnungen für dringend nothwendig und theilte dann den Beschluss der vereinigten Stände mit, aus den angeführten Gründen zuerst über die Glaubensangelegenheiten zu verhandeln, sowie die Berathungen darüber zunächst einem Ausschusse anheimzugeben. Zugleich wurden die zu diesem Ausschusse abgeordneten Fürsten und Räthe namhaft gemacht. Da dieser Beschluss theilweise dem Könige Ferdinand nicht genehm war, so wurden die Stände alsbald zu einer erneuten Berathung in einer weiteren Sitzung auf Freitag den 19. März, Morgens sieben Uhr, beschieden. Hier erklärte König Ferdinand in Person, mit der Bestellung des Ausschusses seien die kaiserlichen Commissäre einverstanden; dagegen sei es bisher nicht Gebrauch gewesen, dass bei den Verhandlungen der Reichstage von der in der kaiserlichen Proposition bestimmten Ordnung abgewichen worden sei. Das geschehe aber, wenn man den zweiten Punkt der Instruction vor dem ersten berathschlage. Er begehre darum, dass man, *da ohnedies der Artikel vom Glauben keiner langen Berathung bedürfe*, vor Allem über den ersten Punkt der Proposition verhandle und also zunächst über die gegen die Türken zu treffenden Massregeln beschliesse. Wolle man sich dazu nicht verstehen, so solle doch wenigstens über beide Artikel gleichzeitig berathen und beschlossen werden. Die beiden fürstlichen Collegien entschieden sich nun in gesonderter Berathung, alle in der Proposition berührten Punkte im Ausschusse mit einander zur Hand zu nehmen und auch über dieselben gleichzeitig Beschluss zu fassen. Die Beschlüsse des Ausschusses sollten dann den Ständen mitgetheilt und diesen die definitive Beschlussfassung vorbehalten werden. Da auch der Städterath sich damit einverstanden erklärte, so konnte noch an demselben Tage, Nachmittags ein Uhr, der bestimmte Ausschuss zu seiner ersten Sitzung zusammentreten.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Bucholtz 392 f. Vergl. Beilage 17 und die Reichstagsrelation der Heilbronner Abgeordneten im k. würtemb. Staatsarchive, sowie die Berichte M. Langenmantels vom 22. und Fürstenbergs vom 19. März.

Buchholtz zieht aus der angeführten Bemerkung des Königs Ferdinand, dass der Artikel vom Glauben keines grossen Rathschlags bedürfe, den Schluss, derselbe habe die ernste Vornahme der Religionsangelegenheit für die Rückkehr des Kaisers vorbehalten wissen wollen. Uns scheint in jenen Worten Ferdinands eher die Andeutung zu liegen, die Stände würden es nicht wagen, gegen den so bestimmt ausgesprochenen Befehl des Kaisers andere Beschlüsse zu fassen, als dieser sie wünsche, und *desshalb* zu ihrer Berathung nicht viel Zeit bedürfen. Das spätere Verhalten Ferdinands, namentlich den Städten gegenüber, dürfte geeignet sein, diese Vermuthung zu rechtfertigen, welche auch Fürstenberg in seinem Briefe vom 19. März anzudeuten scheint, wenn er sagt, was das auf sich habe, dass der Kaiser oder seine Commissäre den Artikel vom Glauben statt, wie billig, an den ersten an den zweiten Platz gestellt hätten, werde von Manchem in Zweifel oder Verdacht gezogen.

Es bleibt noch übrig, die Männer namhaft zu machen, welche in den Ausschuss deputirt wurden, in dessen Hände die nächsten und voraussichtlich auch entscheidenden Verhandlungen über die kaiserliche Proposition gelegt waren. In Person sassen in demselben die Kurfürsten Richard von Trier und Johann von Sachsen, Cardinalerzbischof Matthäus Lang von Salzburg und Bischof Christoph von Augsburg, Herzog Ludwig von Baiern und Markgraf Philipp von Baden, ferner für die Prälaten Abt Gerwig von Weingarten und für die Grafen und Herren Graf Bernhard von Solms und Gangolf Herr von Hohen-geroldseck. Für den Kurfürsten von Mainz war sein Kanzler Dr. Kaspar von Westhausen, für den von Köln Graf Dietrich von Manderscheid, für Kurfürst Ludwig von der Pfalz sein Hofmeister Ludwig von Fleckenstein zum Ausschusse abgeordnet. Ein Rath des brandenburgischen Kurfürsten wird uns nicht als Ausschussmitglied namhaft gemacht, weil, wie es scheint, die Gesandten desselben zur Zeit der Ausschussbestellung noch nicht in Speier eingetroffen waren. An Stelle des Bischofs Conrad von Würzburg sass dessen Kanzler Dr. Marsilius Prenninger, für Bischof Hugo von Constanz Dr. Johann Faber, für den Herzog Wilhelm von Baiern Dr. Leonhard von

Eck und für Herzog Heinrich von Braunschweig dessen Rath Ewald von Baumbach in dem Ausschusse. Von den rheinischen Städten war Jacob Sturm, von den schwäbischen Christoph Tetzel zu Ausschussmitgliedern gewählt.<sup>1)</sup>

Als dieser Ausschuss zusammentrat, sprachen einzelne lutherische Reichstagsgesandte von Städten noch die Hoffnung aus, es werde durch den Ausschuss ein der Reformation einigermaßen günstiger Reichstagsabschied vorbereitet werden. So schrieb der Bürgermeister Weiss von Reutlingen am 20. März an den Rath seiner Vaterstadt,<sup>2)</sup> sie möchten sich wegen des zweiten Artikels der Proposition nicht beunruhigen; es sei zu dessen Berathung ein Ausschuss gebildet worden, der ohne Zweifel mit Gottes Hülfe einen Bericht geben werde, durch den Friede und Einigkeit erhalten werden könne. Tiefer Blickende sahen die Sache schon damals freilich anders an und erkannten, dass bei dieser Zusammensetzung des Ausschusses wenig für die Evangelischen zu hoffen war.<sup>3)</sup> Nur drei der Mitglieder desselben standen entschieden für die Sache der Reformation ein, Kurfürst Johann, Jacob Sturm und Christoph Tetzel, von denen aber die beiden Letzteren trotz

<sup>1)</sup> Müller 24. Bucholtz 392. Beilage 34. Langenmantels Bericht vom 22. März. Die in den verschiedenen Archiven sich findenden Angaben über die Ausschussmitglieder stimmen nicht in allen Einzelheiten überein. In den Würzburger Akten wird irrthümlich statt des braunschweigischen Rathes von Baumbach der hessische Rath von Schrautenbach, statt des Herrn von Geroldseck Graf Ulrich von Helfenstein, und statt Christoph Tetzel Kress von Nürnberg genannt. Auch in den Nördlinger Akten wird Kress statt Tetzel als Ausschussmitglied bezeichnet. Bucholtz, welcher, ohne seine Quelle anzugeben, doch offenbar aus Reichstagsakten schöpft, macht ebenfalls in Folge von Lesefehlern theilweise abweichende Angaben. Wir haben oben im Texte die Namen eingestellt, welche uns nach Vergleichung der verschiedenen Angaben als die richtigen erscheinen. Bei den bedeutenderen Mitgliedern ist ohnedies ein Irrthum ausgeschlossen, da sie in allen Akten übereinstimmend genannt werden.

<sup>2)</sup> Füsing 145.

<sup>3)</sup> So Jacob Sturm, wenn er um diese Zeit schreibt: „Besorg, wie ich die Personen, so hic sind, ansehe, es werde nitt viel zu erlangen sein.“ Jung IV.



der persönlichen Bedeutung Sturms auf die übrigen von den Fürsten deputirten Ausschussmitglieder schon als Abgeordnete von Städten nur wenig Einfluss zu üben vermochten. Kurfürst Johann aber, so hoch angesehen er auch persönlich selbst bei seinen Gegnern war, hatte doch die Eigenschaften der Rede nicht, welche ihm einen bedeutenderen Einfluss bei den Berathungen möglich gemacht hätten. Leider war Landgraf Philipp von Hessen erst einige Stunden nach der Bestimmung der Ausschussmitglieder durch die Fürsten nach Speier gekommen und schon dadurch die Hoffnung der Augsburger Gesandten<sup>1)</sup> vereitelt worden, er werde in den Ausschuss erwählt werden und in demselben für die evangelische Sache wirken können. Den genannten drei Freunden der Reformation standen im Ausschusse die eifrigsten Feinde derselben gegenüber, besonders Faber und Eck, Cardinal Lang und Abt Gerwig, alle ebenso entschlossen, die günstige Gelegenheit zur Zurückdrängung des Lutherthums auszunützen, wie gewandt und für ihre Zwecke unermüdlich thätig. Von den übrigen fünf, theils persönlich, theils durch ihre Rätthe im Ausschusse vertretenen geistlichen Fürsten waren zwar der Bischof von Augsburg und die Erzbischöfe von Köln und Mainz gemässigt gesinnt; aber ihre Stimme gaben sie alle, schon um ihre eigenen Interessen zu wahren, im Sinne der Reaction gegen die Neuerungen der letzten Jahre ab. Ebenso stimmte auch Herzog Ludwig von Baiern. So standen den drei lutherischen Stimmen zehn entschieden katholische im Ausschusse entgegen, welche schon für sich die absolute Majorität im Ausschusse hatten. Es konnte darum die, wie es scheint, von den übrigen fünf Mitgliedern des Ausschusses, namentlich aber von Kurfürst Ludwig von der Pfalz und Markgraf Philipp von Baden, versuchte Vermittelung um so weniger Erfolg haben, als sie dieselbe im Ausschusse mit geringem Nachdrucke übten und der entschiedenen Willensmeinung des Kaisers und dem Drängen des Königs gegenüber wenig Selbstständigkeit in kirchlichen, ihrem persönlichen Interesse ferner liegenden Fragen an den Tag legten.

---

<sup>1)</sup> Langenmantels Briefe vom 15. und 22. März im Augsburger Stadtarchive.

Neben diesem gemeinsamen Ausschusse aller Stände bestellten die Städte noch einen besonderen Ausschuss unter sich zur Vorberathung aller auf dem Reichstage zur Verhandlung kommenden Fragen, damit derselbe zunächst über den mittleren Artikel berathe und den von den Städten zu dem grossen Ausschusse Verordneten zur Seite stehe. Als Mitglieder dieses Städteausschusses wurden von der rheinischen Bank Sturm und Pfarrer von Strassburg, Fürstenberg von Frankfurt, der Stadtschreiber Meyenburg von Nordhausen und ein Abgeordneter von Köln, von der schwäbischen aber Matthäus Langenmantel und Hagk von Augsburg, Tetzl und Michael von Kaden aus Nürnberg, Besserer von Ulm und Ehinger von Memmingen bestimmt.<sup>1)</sup> Alle diese waren der Reformation geneigt ausser den Gesandten von Köln, welche aber aus politischen Gründen und wegen Zerwürfnissen, die Köln mit der Geistlichkeit hatte, sich den Schritten der anderen Städtegesandten ebenfalls anschlossen.

Ausser dem obigen grossen zur Berathung der Hauptfragen bestimmten Ausschusse wurden von den Fürsten für weniger wichtige Angelegenheiten einige weitere Ausschüsse gewählt. Zu dem Ausschusse »zu kgl. Maj.« gehörten D. Wolf von Thurn, Chr. von Taubenheim und Rätthe der Bischöfe von Eichstädt und Basel. Die Vorlagen der Kammergerichts- und Halsgerichtsordnung sollten der Domprobst von Speier und ein Würzburger Rath, der braunschweigische Dr. Ewald von Lambad und der badische Kanzler berathen. Ein anderer Ausschuss, welcher aus dem Salzburger Rathe Tremberg und dem Freisinger Kanzler Dr. Luchs, Kunz von Rechberg für Pfalz-Neuburg und Balth. von Schrautenbach für Hessen bestand, hatte wegen der Monopole, der Münze und der Polizei zu verhandeln. Die eingereichten Supplicationen und der Bericht des kaiserlichen Fiscals Matt sollten durch je einen Rath

<sup>1)</sup> Beilage 17. Urkunden des schwäb. Bundes II, 337 f. Die Angaben stimmen auch hier nicht alle überein. Die Nördlinger hierin nicht genau unterrichteten Gesandten nennen statt Nordhausen Worms. Langenmantel führt dagegen Köln nicht unter den zum Ausschusse deputirten Städten an.

des Bischofs von Eichstädt und des Markgrafen Georg von Brandenburg geprüft werden. Zur Visitation des Regiments und Kammergerichts wurden endlich der Bischof von Strassburg und Pfalzgraf Ottheinrich, der Augsbургische Kanzler Dr. Conrad und der herzoglich Jülich'sche Rath Dr. Decker (auch Joh. von Dockheim, gewöhnlich Fries genannt) bestimmt.<sup>1)</sup>

### 10. Die Verhandlungen des Ausschusses über die Glaubensfrage.

Von hohem Werthe würde es nun sein, wenn klare, objektiv geführte Protokolle oder andere eingehende Nachrichten über die einzelnen Ausschuss-Sitzungen uns zu Gebote ständen und es ermöglichten, über die Verhandlungen in dem grossen Ausschusse, wie sie nun fast täglich gepflogen wurden, genauen Bericht zu erstatten. Leider vermochten wir aber vollständige derartige Protokolle oder Nachrichten nicht aufzufinden. Das kaiserlich österreichische Reichsarchiv in Wien, in welches, wenn wir nicht irren, auch die Akten der Mainzer Kurfürsten als der Erzkanzler des Reiches übergegangen sind, enthält nach dem Zeugnisse des Archivdirektors Joseph Chmel<sup>2)</sup> weder Sitzungsprotokolle noch andere Akten über den fraglichen Reichstag. Die anderswo sich findenden Nachrichten sind naturgemäss lückenhaft und geben kein vollständiges Bild dieser Verhandlungen. Dennoch können wir auch aus den vorliegenden Quellen ein ziemlich verlässiges Bild des Ganges der Verhandlungen im Allgemeinen und der Haltung der bedeutenderen Mitglieder des Ausschusses entwerfen. Diese Quellen bestehen ausser aus den mehrerwähnten uns aufbewahrten Berichten verschiedener Reichstagsabgeordneter, von denen hier besonders die von Jung abgedruckten Briefe der Strassburger Abgeordneten von Bedeutung sind, aus den S. 23

<sup>1)</sup> Die obigen Namen der Mitglieder der kleinen Ausschüsse sind genannt in einem Acta comit. Spirens. 1529 überschriebenen mit 270/s signirten Aktenbände der Pfalz-Neuburger Abtheilung des k. bair. geh. Staatsarchivs in München.

<sup>2)</sup> Bei Remling, der Retscher zu Speier. II. Heft. Speier 1858. S. 43, Anm.

erwähnten Aufzeichnungen über die Sitzungen des kurpfälzischen Geheimeraths während des Reichstags, welche reichliche Beziehungen auf die jeweiligen Verhandlungen des Ausschusses enthalten. Hienach hatten die Ausschussverhandlungen über die Glaubensfrage nachstehenden Verlauf.

Bereits am 19. März Nachmittags ein Uhr wurde die erste Sitzung des Ausschusses gehalten, in welcher wohl die Constituirung desselben stattfand und beschlossen wurde, in dem Ausschusse zunächst über die Glaubensfrage zu berathen. Der ganze Ausschuss war in diesem Beschlusse einig, da Alle anerkannten, dass vor einer Verständigung über diese wichtigste Frage eine Berathung über die anderen Punkte zu keinem Ziele führen konnte. In den folgenden Tagen wurden von den einzelnen fürstlichen Ausschussmitgliedern die Gutachten ihrer Rätthe, von den anderen die Instructionen ihrer Vollmachtgeber erholt. Zugleich aber entwickelte der Ausschuss eine ausserordentliche Thätigkeit. Fast täglich wurden Sitzungen gehalten, in denen Dr. von Eck mit Faber und Abt Gerwig einen so dominirenden Einfluss gewannen, dass ein evangelischer Abgeordneter schreiben konnte, wie Dr. Eck den schwäbischen Bund regiere, so regiere er auch mit den oben Genannten den Reichsrath.<sup>1)</sup> Auch Melancthon deutete darauf hin, wenn er um dieselbe Zeit schrieb, ein guter Theil der Fürsten sei zwar dem Frieden nicht abgeneigt, doch etliche plebejische Menschen, ohne Ansehen und Namen, verwirrten bei den Berathungen durch ihr tumultuarisches Geschrei die Ansichten der Fürsten.<sup>2)</sup> Dr. Faber suchte bei den Fürsten in und ausser den Ausschusssitzungen besonders dadurch in seinem Sinne zu wirken, dass er auf die Folgen hinwies, welche nach seiner Ansicht die evangelische Lehre gehabt habe und noch haben werde.<sup>3)</sup> Die Unordnungen, welche an einigen Orten, namentlich in der Schweiz, bei Einführung der Reformation und Entfernung der Bilder aus den Kirchen vorgekommen waren, verwerthete

<sup>1)</sup> Brief Ehingers vom 28. März in den Urk. des schwäb. Bundes II, 339.

<sup>2)</sup> Corp. Ref. I, 1041. S. oben S. 56, Anm.

<sup>3)</sup> Pfarrer an Bütz am 21. März bei Jung VI.

er in geschickter Weise für seine Absichten; die neuerdings in mehreren Städten erfolgte Abschaffung der Messe wurde von ihm und Eck gleichfalls in seinem Sinne benützt und das Verfahren der Städte dabei nicht ohne gehässige Uebertreibungen geschildert. So behauptete Eck selbst Sturm gegenüber, wer in Memmingen das Sacrament haben wolle, müsse von dem Bürgermeister besondere Erlaubniss dazu haben; man müsse dann die geweihte Hostie ausserhalb der Stadt holen und dem betreffenden Geistlichen besonderes sicheres Geleite geben. Aehnliches wurde von anderen Städten ausgesagt, bei welchen nicht immer, wie dies bei Memmingen der Fall war, durch den anwesenden städtischen Reichstagsgesandten etwaige Unwahrheiten sofort berichtigt werden konnten.<sup>1)</sup> Dinge, welche in keines Menschen Gedanken, geschweige Thun fielen, wurden von Faber als die nothwendigen Consequenzen der Reformation hingestellt.<sup>2)</sup> In diesen Tagen war es, wo er — am 21. März — in einer Predigt die Türken für besser als die Lutheraner erklärte. Zugleich benützte er die Streitigkeiten zwischen Luther und den Schweizer Reformatoren über die Lehre vom h. Abendmahl, um die Evangelischen unter einander zu entzweien, und richtete seine Angriffe vor Allem auf Zwingli und die ihm anhangenden oberdeutschen Städte, wie Constanz, Strassburg, Lindau und Memmingen, in der Hoffnung, bei diesen Angriffen auch von den Lutheranern unterstützt zu werden. Es war besonders das Verdienst des zwar im Ausschusse nicht selbst vertretenen, aber durch seinen täglichen engen Verkehr mit Kurfürst Johann auf diesen einen bedeutenden Einfluss übenden Landgrafen Philipp, dass diese Taktik vereitelt wurde und die evangelischen Fürsten und Städte, wie während des ganzen Reichstags, so auch schon im Ausschusse zusammenhielten, da sie erkannten, dass nach Unterdrückung des einen Theils die Reihe bald an den anderen kommen würde.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Urk. des schw. B. 339 f. S. auch Beilage 20.

<sup>2)</sup> Pfarrer am 21. März bei Jung VI.

<sup>3)</sup> Frühe hatte der einsichtsvolle Sturm jene Machinationen durchschaut. Schon am 24. März schrieb er an den Strassburger Stadtschreiber Peter Bütz: „Wie mich die Sach ansieht, ist es

Die erste Ausschuss-Sitzung, über deren Verlauf wir etwas genauere Nachrichten haben, fand Montag den 22. März statt, nachdem aber, wie es scheint, bereits in früheren Sitzungen über die Frage verhandelt worden war.<sup>1)</sup> Hier wurden zuerst die die Glaubensfrage betreffenden Artikel des letzten Speierer Abschieds und der diesmaligen kaiserlichen Instruction vorgelesen und mit einander verglichen, worauf die einzelnen Ausschussmitglieder in der hergebrachten Ordnung mit ihren Gutachten vernommen wurden. Zuerst erklärte der Kurfürst von Trier, er habe sich bisher dem Wormser Edicte gemäss gehalten, und stimmte dann dafür, dass der von dem Kaiser in der Proposition gegebene Bescheid, nach welchem die bekannte Bestimmung des Speierer Abschieds von 1526 aufgehoben sei, erfüllt und also im Reichstagsabschiede zum Reichsgesetze erhoben werde. Dieselbe Erklärung gab Graf Manderscheid im Namen des Kurfürsten von Köln ab. Fleckenstein, welcher hierauf im Namen des pfälzischen Kurfürsten zu stimmen hatte, gab ein Votum ab, aus dem die Absicht seines Herrn klar erhellt, zu »laviren«, wie sich die Akten bezeichnend ausdrücken. Man solle erwägen, wie man dem den Glauben betreffenden Artikel der kaiserlichen Instruction eine Milderung machen

---

alles dahin gespielt, domitt man eine Trennung zwischen Sachsen, Hessen, Nürnberg vnd uns in causa sacramenti et missae mache, ut oppressa una post facilius opprimatur et altera.“ Jung IX. Sturm war es vielleicht auch, welcher Oecolampad in Basel von der Sachlage in Kenntniss setzte und ihn dadurch veranlasste, am 1. April an Melanchthon nach Speier zu schreiben, um eine Annäherung beider Theile herbeizuführen. Charakteristisch ist, was Oecolampad in diesem Briefe über Faber schreibt: „Non ignoramus hic, quae *ὁ τέκτων* . . . istic fabricet Philippica (de Macedone inquam, non de te, nostro vere candido) fraude, ut nobis primum negotium faciat, quo deinde et vos quoque invadat.“ Scult. annal. II, 237.

<sup>1)</sup> Aus dem Schreiben des M. Langenmantel vom 22. März scheint hervorzugehen, dass die Sitzung an diesem Tage stattfand. Die im Texte gegebenen Nachrichten entnehmen wir ausser aus diesem Briefe besonders aus Notizen in den S. 23 erwähnten „Bedenken und Rathschlägen“ etc. Indess ist hier kein Datum angegeben.

könne, damit man bis zu dem Concile Friede mit einander hätte und Jeder glauben möge, was er sich gegen Gott zu verantworten getraue. Es wäre gut, Wege zu suchen, dass die Stände des Reichs in Frieden bei dem Ihren bleiben könnten. <sup>1)</sup>

Hierauf gab der Kurfürst von Sachsen seine Stimme dahin ab, man solle bei dem letzten Speierer Abschiede bleiben. Cardinal Lang von Salzburg und die anderen Bischöfe oder ihre Rätthe, sowie der Mainzer Kanzler Westhausen stimmten, wie zu erwarten war, dafür, dass man nach dem Befehle des Kaisers sich richten solle. Markgraf Philipp von Baden mit der weltlichen Fürstenbank endlich sprach sich dafür aus, dass Mittelwege gesucht werden sollten. Bei der schliesslichen Abstimmung überstimmten die Geistlichen, welche auf ihrem Sinne beharrten, die übrigen Ausschussmitglieder, <sup>2)</sup> wobei sie jedoch ohne Zweifel von einigen weltlichen Stimmen, namentlich von Dr. Eck und wohl auch von Herzog Ludwig von Baiern unterstützt wurden. Dagegen stand, wie aus der von Herzog Heinrich in Gemeinschaft mit dem Markgrafen Philipp noch in den letzten Tagen des Reichstags versuchten Vermittelung hervorgeht, der Braunschweiger Gesandte und wahrscheinlich auch Graf Bernhard von Solms zu den eine Vermittelung wünschenden Fürsten. Leider berichtet indess unsere Quelle nicht ausdrücklich, welches das Votum der letztgenannten Stände in dieser Ausschuss-Sitzung war. Dennoch glauben wir das Verhältniss der Stimmen in dieser Ausschuss-Sitzung, wenn in ihr alle Glieder desselben zugegen waren, dem wirklichen Sachverhalte entsprechend anzugeben, wenn wir annehmen, dass die acht geistlichen Stimmen mit Eck und Herzog Ludwig entschieden für die vollständige Ausführung des kaiserlichen Befehles waren. Diesen zehn Stimmen standen die drei von Kurfürst Johann, Sturm und Tetzl gegenüber,

<sup>1)</sup> S. in den oft erwähnten „Bedenken und Rathschl. Verzeichn.“ die Aufzeichnung über die Sitzung des pfälzischen Geheimerathes vom 6. p. Judica (20. März).

<sup>2)</sup> Aus der „Relation Hoffmeisters“ (Fleckensteins) in den erwähnten „Bedenken vnd Rathschl. Verzeichn.“: „ist mit den pfaffen vberstimpt, wollen vff Jrem syn beliben.“

welche die Aufrechterhaltung des vorigen Speierer Abschieds begehrten, während die Stimmen der übrigen fünf (Pfalz, Baden, Braunschweig, Solms und Geroldseck) schliesslich dahin gingen, den kaiserlichen Befehl nicht ganz bei Seite zu setzen, aber ihn doch nur mit Milderungen in den Abschied aufzunehmen.

Bezüglich des Votums der Abgeordneten der Städte erfahren wir aus dem Berichte des M. Langenmantel vom 22. März, <sup>1)</sup> dass der Städteausschuss sofort nach seiner Constituierung desshalb in Berathung trat und zunächst den Augsburger Stadtschreiber Hagk, den Nürnberger Syndicus Michael von Kaden und den Stadtschreiber von Nordhausen beauftragten, jeder für sich ein Gutachten zu verfassen und dem Ausschusse als Grundlage zu weiterer Berathung vorzulegen. Als dann in einer späteren Sitzung des Städteausschusses diese Gutachten zur Verlesung kamen, wurde das von Kaden angefertigte, obwohl man es als ein sorgfältig abgefasstes anerkannte, verworfen, weil man es für zu scharf und ein so entschiedenes Auftreten noch nicht für angezeigt hielt. Das durch den Stadtschreiber von Nordhausen verfasste Bedenken wurde ebenfalls nicht angenommen, weil es dem Ausschusse »etwas dunkel und unverständlich« schien. Dagegen wurde das Concept des Johann Hagk nach einigen vom Ausschusse angebrachten Verbesserungen gebilligt und wurde also, nachdem in einer allgemeinen Versammlung der Städtegesandten diese sich einverstanden erklärt hatten, zur Grundlage des von Sturm und Tetzl abgegebenen Votums im grossen Ausschusse, welches im Wesentlichen ebenso, wie das des Kurfürsten von Sachsen darauf hinauslief, dass der vorige Speierer Abschied in Kraft bleiben solle. Wenn man auf dem kaiserlichen Befehle beharren wolle, könne daraus nur grosse Unruhe im Reiche entstehen. Man möge desshalb bis zum Concile bei den bewährten Bestimmungen des Speierer Abschieds bleiben. Bei Abschaffung desselben fälle man sein Urtheil ohne gehöriges Verhör und Erörterung; in diesem Falle habe auch ein Concil

---

<sup>1)</sup> Augsburg. Archiv. S. auch den Brief der Nördlinger Gesandten vom 20. März in Beilage 17.



keinen Zweck mehr, da die Sache, über welche auf demselben weitläufig verhandelt werden sollte, dann ja bereits entschieden sei. So das bereits am 20. März beschlossene Gutachten der Städte.

Doch fehlte es schon bei dieser Beschlussfassung der Städtegesandten nicht an abweichenden Stimmen. Die Oberländer Städte, namentlich Ueberlingen, Ravensburg und Kaufbeuern, zu denen ohne Zweifel auch Rottweil gehörte, erklärten jetzt schon, der Speierer Abschied sei bei ihnen übel verstanden und missbraucht worden und eine Erläuterung desselben sei deshalb nach ihrer Meinung allerdings angezeigt. Andere Städte hielten eine solche Erläuterung für zulässig, wenn dieselbe nur nicht die geistliche Jurisdiction der Bischöfe wiederherstelle. Wieder andere Abgeordnete, unter ihnen Besserer und Hagk, fassten für den Fall der Erfolglosigkeit der Bemühungen der Evangelischen bei dem Ausschusse bereits eine entschiedenere Supplication der Städte an die Reichsstände in's Auge, welche auch an den König Ferdinand und die anderen kaiserlichen Commissäre gebracht werden sollte.

In der That vermochten es, wie bemerkt, die evangelischen Ausschussmitglieder nicht zu verhindern, dass die Mehrheit des grossen Ausschusses schon am 22. März in dreimaliger Umfrage beschloss, dem Reichstage vorzuschlagen, dass der Artikel des vorigen Speierer Abschieds, welcher es den Reichsständen freigab, sich bis zum Concile in Sachen des Glaubens so zu halten, wie es sich Jeder gegen Gott und den Kaiser zu verantworten getraue, aufgehoben und an dessen Stelle der in der kaiserlichen Proposition enthaltene Artikel angenommen werden sollte, durch welchen die früheren kaiserlichen Mandate erneuert und Strafen gegen die Uebertreter ausgesprochen wurden. Jedoch sollte der Artikel »nicht so heftig«, wie in der Vorlage, gefasst, sondern »gemildert« an die gemeinen Stände gebracht werden. Dieser letzte Zusatz wurde offenbar auf Andrängen der »Mittelwege suchenden« Ausschussmitglieder beigefügt und von der Mehrheit als ein nicht geringes Zugeständniss an die evangelischen Stände aufgefasst. Freilich war die dann beschlossene Milderung der Art, dass der Augsburger Gesandte sie eine »vermeinte« nennt, »die uns gebittert gedunkt«. Der

Kurfürst von Sachsen, Sturm und Tetzl, welchen sich hierin auch der Markgraf von Baden anschloss, traten diesem Beschlusse entschieden entgegen und verlangten eine Abschrift des Beschlusses, sowie eine Bedenkzeit, um die Sache nochmals reiflich überlegen zu können. Die der Mehrheit angehörenden Ausschussmitglieder wendeten aber ein, das sei gegen den Gebrauch, und liessen es nicht einmal zu, dass eine Abschrift des Beschlusses genommen wurde. Vergebens erwiderten Kurfürst Johann und die Städtegesandten, diese Sache sei so hochwichtig, dass man in derselben wohl auch von den herkömmlichen Gebräuchen abweichen dürfe.<sup>1)</sup> Die Ausschussmehrheit beharrte auf ihrem Beschlusse und verlangte die strengste Geheimhaltung desselben, so lange derselbe nicht an die Stände gebracht sei.

Doch wurde auf den folgenden Tag, Dienstag den 23. März, Nachmittags zwei Uhr eine neue Sitzung des grossen Rathes anberaumt, um nochmals über die Angelegenheit zu berathen. In dieser Sitzung, über deren Verlauf im Einzelnen uns keine weiteren Nachrichten zu Gebote stehen, wurden die Mehrheitsbeschlüsse des Ausschusses betreffs der Glaubensfrage neu formulirt und in einer etwas veränderten Fassung oder Milderung, wie die vermittelnden Fürsten glaubten, definitiv angenommen.<sup>2)</sup> Dieselben hatten im Wesentlichen folgenden Inhalt:

---

<sup>1)</sup> Langenmantel am 22. März: „Dagegen Herzog Hans vnd die von Steten geredt, das dise sachen so hochwichtig, das derhalben die notturfft mer, dan die gepreuch anzusehen sey.“

<sup>2)</sup> Ueber den Tag, an welchem diese Beschlüsse im Ausschusse endgültig gefasst wurden, stimmen die Nachrichten nicht ganz überein. Langenmantel schreibt am 22. März ausdrücklich: „Aber wie dem allem, so sollen vnd werden die von des Reichsvsschuss *morgen* vmb zwo vren nach mittem tag widerumb zusammenkommen vnd weiter von sachen reden.“ Und Sturm (bei Jung XI) schreibt am 25. März: „Es ist auch sither Zinstag nitt me gehandelt worden der helgen Zitt halb.“ Hienach hätte die letzte Sitzung des Ausschusses vor Ostern Dienstag den 23. März stattgefunden. Andererseits verlegt Jung (S. 21) und nach ihm Ranke (S. 106) diese Sitzung auf Mittwoch den 24. März, zu welcher Annahme ihn wohl

Die zum Ausschusse deputirten Stände hätten die Proposition des Kaisers bezüglich der Religionsangelegenheiten gründlich erwogen. Das Erbieten des Kaisers, für das baldige Zusammentreten eines Concils Sorge zu tragen, möge von dem Reichstage mit unterthänigem Danke angenommen und die Bitte beigefügt werden, der Kaiser wolle als oberster Vogt und Haupt der Christenheit, da die Sache keinen längeren Verzug leide, »gnädiglich fördern«, dass ein frei christlich Generalconcilium spätestens binnen eines Jahres ausgeschrieben und darnach längstens in zwei Jahren <sup>1)</sup> zu Metz, Köln, Mainz, Strassburg oder einer anderen gelegenen Stadt deutscher Nation gehalten werde, damit die deutsche Nation in dem heil. christlichen Glauben vereinigt und der schwebende Zwiespalt erörtert werden möge. Sollte aus irgend einem Grunde

der Umstand bestimmt, dass die *Berichte* der Strassburger Gesandten über jene Beschlüsse vom 24. März datirt sind. Auf eine Ausschusssitzung am 24. März deutet indess auch eine Notiz in den oft erwähnten kurpfälzischen „Bedenken vnd Rathschläge Verzeichnissen“ hin, wo es von einer Geheimerathssitzung „vff annunciationi marie“ (25. März) heisst: „Erwogen was *gestern* gehandelt nemlich eins national vnd generalconsiliums.“ Doch könnte hiemit auch, wenn kein lapsus calami vorliegt, eine Verhandlung des pfälzischen Geheimeraths gemeint sein. Dem bestimmten oben angeführten Zeugnisse Sturms folgend glaubten wir den 23. März als den Tag der Sitzung annehmen zu müssen.

<sup>1)</sup> Diesen Termin scheint der Beschluss des Ausschusses ursprünglich bestimmt zu haben. Sturm schreibt wenigstens in seinem Briefe vom 24. März (Jung VII), der Ausschuss habe beschlossen, den Kaiser um Ausschreiben eines Concils in einem Jahre zu ersuchen „vnd nach dem Vsschreiben in zwei Jahren anzufahen.“ Da auch in den bischöfl. Würzburger Akten der Beschluss des Ausschusses ebenso dargestellt wird („vnd in 2 Jahren den nechsten darnach angefangen“), so liegt hier kaum ein blosser Gedächtnis- oder Schreibfehler vor. Es ist wohl als ein Zugeständniss der Mehrheit an die vermittelnden Stände zu betrachten, dass in dem Ausschussgutachten und nach demselben in dem Abschiede jener Termin schliesslich auf 1 bis 1½ Jahre herabgesetzt wurde („vnd darnach zum längsten in einem Jahr oder anderthalben angefangen.“ Müller 26. Walch XVI, 325 und 330).

das allgemeine Concil nicht zu Stande kommen, dessen sich die deutsche Nation zu kaiserlicher Majestät und päpstlicher Heiligkeit aber keineswegs getrösten wolle, so möge doch der Kaiser in der gedachten Frist eine allgemeine Versammlung aller Stände deutscher Nation ausschreiben und selbst dabei erscheinen.

Da aber der bekannte Artikel des letzten Speierer Abschieds, nach dem sich Jeder halten solle, wie er es gegen Gott und den Kaiser zu verantworten getraue, bei Vielen missverstanden und zur Entschuldigung »allerlei erschrecklicher neuer Lehren und Sekten« missbraucht worden sei, so solle man, um solches abzuschneiden und weiterem Abfall zu wehren, beschliessen — wir citiren den folgenden wichtigen Passus wörtlich, — *„dass diejenigen, so bei obgedachtem Kaiserlichen Edikt“, — dem Wormser — „bis anher blieben, nun hinfüro auch bei demselben Edikt bis zu dem künftigen Concilio verharren und ihre Unterthanen dazu halten sollen und wollen, und aber bei den anderen Ständen, bei denen die anderen Lehren entstanden und zum Theil ohne merklichen Aufruhr, Beschwerung und Gefährde nicht abgewandt werden mögen: soll doch hinfüro alle weitere Neuerung bis zu künftigem Concilio, so viel möglich und menschlich, verhütet werden. Und sonderlich soll Etlicher Lehre und Sekten, so viel die dem hochwürdigem Sacrament des wahren Frohnleihnams und Bluts unseres Herrn Jesu Christi entgegen, bei den Ständen des heiligen Reichs deutscher Nation nicht angenommen, noch öffentlich hinfüro zu predigen gestattet oder zugelassen; dergleichen sollen die Aemter der heiligen Messe nicht abgethan, auch niemand an den Orten, da die neue Lehre überhand genommen, die Messe zu halten oder zu hören verboten, verhindert oder davon gedrunge werden.“*

Gegen die längst verbotene Wiedertaufe solle ein ernstes Strafmandat erlassen werden. Neu eingeschärft sollten werden die auf den beiden letzten Reichstagen in Nürnberg bewilligten Artikel betreffs der *Prediger*, dass dieselben in ihren Predigten Alles, was den gemeinen Mann gegen die Obrigkeit aufregen könnte, vermeiden, nur das heilige Evangelium nach Auslegung der von der h. christlichen Kirche approbirten Schriften und keine »disputirlichen Sachen« lehren, sondern das Concil erwarten sollten, und betreffs der Presse oder, wie man sich

damals ausdrückte, des *Drucks*, dass keine Schmähschrift ausgehen und Alles durch den Druck zu Veröffentlichende zuvor durch von der Obrigkeit zu verordnende verständige Personen besichtigt werden, also nach heutiger Ausdrucksweise eine strenge Censur stattfinden solle.

Ferner solle der Kaiser bei Verlust der Lehen, Regalien und Freiheiten strengstens gebieten, — wir führen der Wichtigkeit dieser Stelle wegen hier wieder den schwerfälligen Wortlaut an, — *„dass hie zwischen Ansetzung und Haltung gedachten Concilii keiner von geistlichem oder weltlichem Stand den andern hinfüro mit Entziehung und Entwehrung der Obrigkeiten, Güter, Rent, Zins und Herkommen mit der That zu keinerlei Weise vergewaltigen solle; welcher aber wider dieses kaiserlicher Majestät Gebot ichts Gewaltigs oder Thütlliches vornehmen und handeln würde, derselbe oder dieselben sollen also mit der That in ihre kaiserlicher Majestät Acht und Aberacht, doch mit vorhergehender Declaration gefallen sein.“* Schliesslich schlägt das Ausschussgutachten vor, den in Worms und Speier beschlossenen Landfrieden fest zu halten. Sollte derselbe dennoch gebrochen werden, so solle der »Nächstgesessene« auf Erfordern dem Vergewaltigten zu Hülfe kommen.

Dies der Inhalt des trotz aller Bemühungen der Minderheit von dem Ausschusse beschlossenen »Bedenkens« in der Glaubenssache. Seinem Wortlaute nach mochte dasselbe nicht allzu gefährlich für die evangelische Sache scheinen. Die kaiserliche Instruction war durch das Bedenken in der That in etlichen Punkten gemildert. Während die kaiserliche Proposition, zwar nicht mit ausdrücklichen Worten, aber doch deutlich genug für *alle*, auch die evangelischen Stände das Wormser Edict für sofort verbindlich erklärt und ausdrücklich sagt, dass der Kaiser einer Vernachlässigung desselben »ferner zuzusehen und zu gestatten keineswegs gemeint sei,« gestattet der Beschluss des Ausschusses den Ständen, bei denen die Reformation zur Durchführung gekommen war, ausdrücklich, die Veränderungen vorerst bis zum Concile beizubehalten. Auch dass nicht, wie die kaiserliche Proposition wollte, wer andere Stände mit der That der »Obrigkeiten etc. entwehrt«, »alsbald de facto, *ohne* weitere Declaration und Erklärung

der Reichsacht verfallen sein sollte, sondern wenigstens eine vorausgehende besondere Achterklärung vorbehalten blieb, war eine unleugbare Milderung, welche ohne Zweifel von den vermittelnden Ständen durchgesetzt worden war. Trotzdem blieb der Ausschussbeschluss auch in dieser Fassung für die Evangelischen völlig unannehmbar. So schloss die Bestimmung, dass die Stände, welche bisher das Wormser Edikt gehalten hätten, auch ferner dabei bleiben sollten, jede weitere Ausbreitung der Reformation in allen Gebieten aus, in denen sie bisher noch keinen Eingang gefunden hatte, — eine doppelt gefährliche Anordnung in jenen Tagen, wo derselben von Monat zu Monat neue Gebiete erschlossen wurden. In nicht wenigen Theilen des Reichs, namentlich in Städten stand man ja eben im Begriffe, der Reformation auch äusserlich zuzufallen, welche von den Gemüthern längst mit Freuden begrüsst worden war, und hatte nur mit der vollständigen Durchführung derselben bisher aus irgend welchen Gründen noch gezögert. War so diese Bestimmung dazu angethan, den weiteren Fortschritten der Reformation Halt zu gebieten, so sollte die andere, dass dort, wo die anderen Lehren entstanden seien und ohne grosse Verwirrung nicht wohl abgethan werden könnten, alle weitere Neuerung verhütet werden solle, die gründliche principielle Durchführung der Reformation in den Gebieten verhindern, in welchen sie Eingang gefunden hatte. Der weitere Vorschlag, dass die Messe nirgends abgethan, noch die Abhaltung oder der Besuch derselben verboten werden dürfe, sollte den Katholiken freie Religionsübung in evangelischen Gebieten sichern, ohne jedoch den Evangelischen das gleiche Recht in katholischen Landestheilen zu gestatten. Zudem schloss der Passus von der Abendmahlslehre die Anhänger Zwingli's von der den Lutherischen noch bis auf Weiteres gewährten Duldung ausdrücklich vollständig aus.

Sehr wichtig war auch die Bestimmung, dass bei Strafe der Acht Niemand seine *Obrigkeiten*, Güter und Zinsen sollten entzogen werden dürfen, da in demselben indirekt eine Anerkennung und neue Bestätigung der geistlichen Jurisdiction der Bischöfe lag. Wenn die *Obrigkeit* der Bischöfe wieder bestätigt wurde, so wurde ihnen damit das Recht wieder zugestanden,

nicht bloss innerhalb ihrer weltlichen Gebiete, sondern im ganzen Bereiche ihrer ehemaligen Diöcesen die Prediger ein- und abzusetzen. Eine Bestimmung, welche, wenn sie durchgeführt worden wäre, der Sache der Reformation besonders verderblich werden musste. Mit Recht sagt Ranke <sup>1)</sup> von jenem Gutachten: »Genug, wenn die Abgewichenen auch nicht ausdrücklich angewiesen wurden, in den Schooss der verlassenen Kirche zurückzukehren, so ist doch unleugbar, dass, wenn sie ihn annahmen, die noch in den Anfängen ihrer Bildung begriffene evangelische Welt dadurch in Kurzem wieder zu Grunde gehen musste.«

## **11. Die Begründung der Abstimmungen im Ausschusse. Gutachten über die Glaubensfrage und Instructionen für einzelne Ausschussmitglieder.**

Nachdem wir im Vorstehenden den Verlauf der Ausschussberathungen über die Glaubensfrage im Allgemeinen geschildert haben, beabsichtigen wir nun näher darzulegen, auf welche Weise die einzelnen Partheien ihre Abstimmung begründeten. Wenn dies auch nicht bezüglich jeder abgegebenen Stimme möglich ist, so sind wir doch in den Stand gesetzt, auf Grund authentischer Aktenstücke die Gesichtspunkte anzugeben, welche einzelne Ausschussmitglieder der verschiedenen Richtungen bei den Berathungen des Ausschusses geltend zu machen beauftragt waren. Da dieselben Argumente ohne Zweifel auch später sowohl bei den Verhandlungen der Stände im Plenum, als auch bei privaten Unterredungen und Berathungen der Reichstagsbesucher immer wieder vorgebracht wurden, so glauben wir dieselben an dieser Stelle eingehender darstellen zu sollen.

Was eines der entschieden katholischen Ausschussmitglieder, der bischöflich Würzburger Kanzler Dr. Prenninger, in dem Ausschusse vorzubringen hatte, war ihm durch die Instruction vorgeschrieben, welche Bischof Conrad seinen Räthen bei ihrer Abreise nach Speier mitgegeben hatte.

---

<sup>1)</sup> III, 107. S. auch die von Ranke dort angeführte Aeusserung Fürstenbergs in seinem Briefe vom 7. April über die Bedeutung der Worte: Obrigkeit und Herkommen.

Datirt auch diese Instruction vom 19. Februar, also aus einer Zeit, wo dem Bischofe die kaiserliche Proposition noch nicht bekannt war, so blieb sie doch ohne Zweifel für die Thätigkeit Prenninger's im Ausschusse massgebend. Hienach hatte sich derselbe bezüglich des im Reichstagsauschreiben als zweiter Berathungsgegenstand erwähnten Artikels vom christlichen Glauben in folgender Weise zu äussern:

Wenn zuerst erwogen werden solle, wie die Entzweiung im christlichen Glauben zu beseitigen wäre, so sei dazu vor Allem nöthig, sich mit Gott zu versöhnen und ihn einmüthig um seinen Beistand zu bitten, ohne welchen auch ein Sieg gegen den Türken niemals erlangt werden könne. Es liege aber am Tage, dass in deutscher Nation nicht allein Zwiespalt im Glauben bestehe, sondern fast so viele Glauben seien, als Städte und Flecken, wobei Jeder seine eigene Meinung allein für die gerechte erkenne und alle anderen als ungerecht und wider das Evangelium erkläre. Hieraus sei viel Widerwille, Ungehorsam und sogar Blutvergiessen entstanden. Es sei zu fürchten, dass Gott, durch diesen Missglauben schwer erzürnt, deshalb solche Heimsuchung gesandt habe und noch schwerere senden werde, wenn man nicht Gott »in dem einigen rechten Glauben um Gnade und Barmherzigkeit ansuchen und bitten« werde. Wie nur Ein Gott sei, so könne auch nur ein einziger rechter Glaube sein, in dem die Christen einig und nicht zwiespältig sein sollten. Wenn man also im Glauben uneinig sei, so müsse ein Theil auf unrechtem Wege sein und in der Irre gehen. Es sei zu besorgen, dass, bevor dieser Zwiespalt beseitigt sei, der Kampf gegen die Türken des göttlichen Segens entbehren und fruchtlos bleiben werde. Darum müsse auf dem Reichstage vor Allem darauf gedacht werden, die deutsche Nation »wiederum in Einigkeit des Glaubens anderen christlichen Königreichen gleich« zu bringen. Erst dann könne man hoffen, mit Gottes Hülfe auch den Sieg gegen die Türken zu erlangen.

So massvoll diese Instruction lautete, so unzweifelhaft ist der Gedanke darin ausgesprochen, dass die der Reformation anhängenden Stände »zu dem rechten einigen Glauben« zurückzukehren hätten, welcher im Sinne des Bischofs natürlich kein



anderer war, als der katholische. Die Forderung der Proposition, den vorigen Speierer Reichstagsbeschluss aufzuheben, konnte von dem Vertreter des Bischofes darum nur als berechtigt hingestellt werden und wurde von ihm jedenfalls in der in seiner Instruction angegebenen Weise damit begründet, dass der Zorn Gottes auf dem deutschen Reiche ruhen werde, wenn der Zwiespalt im Glauben noch länger andauere. Derselbe sprach sich ohne Zweifel dafür aus, dass jene Bestimmung des letzten Speierer Abschieds nicht blos, wie die Ausschussmehrheit schliesslich beschloss, eine Interpretation erfahre, sondern, wie dies der Kaiser wollte und »aus kaiserlicher Machtvollkommenheit« bereits in der Proposition gethan habe, mit ausdrücklichen Worten förmlich aufgehoben werde. In diesem Sinne äusserte sich wenigstens später, nachdem das Ausschussbedenken bereits den Ständen mitgetheilt war, in den allgemeinen Reichstags-Sitzungen nach Einholung des Gutachtens seiner Rätthe der mittlerweile in Speier erschienene Bischof von Würzburg selbst, indem er erklärte, dass eine Erläuterung des vorigen Speierer Abschiedes nach seinem Erachten nicht thunlich sei; denn es gebühre den Ständen nicht, nachdem jener Artikel durch den Kaiser aufgehoben sei, sich noch darüber in Disputation einzulassen. Das von dem Ausschusse beschlossene Gutachten sei in diesem Stücke »über Seiner Gnaden Verstand«. Doch wolle, wenn die Stände zu solcher Beschlussfassung berechtigt sein sollten und die kaiserlichen Commissarien dieselbe zuliessen, der Bischof es sich auch gefallen lassen.

Auch für seine Abstimmung bezüglich des in dem Ausschreiben in Aussicht genommenen Concils hatte Dr. Prenninger in der von Würzburg mitgenommenen Instruction bestimmte Verhaltensmassregeln. Hienach sollte er die Abhaltung eines solchen für nothwendig erklären und dafür stimmen, dass Diejenigen, denen es gebühre und zustehe, um Ansetzung eines General-Conciliums durch die Stände gebeten werden sollten; ein solches allgemeines Concil werde zu vielen Sachen nützlich und dienstlich sein. Dagegen war er angewiesen, wenn von irgend einer Seite eine Nationalversammlung in Anregung gebracht würde, sich entschieden dagegen zu erklären. Denn

eine Beschlussfassung über den Glauben stehe nicht in der Macht der deutschen Nation, sondern wenn etwas Beständiges beschlossen werden sollte, so müsste es durch alle Nationen und ein allgemeines Concil geschehen. Andernfalls werde es von Unkräften sein und keinen Bestand haben. Doch erklärte sich Bischof Conrad selbst später auch mit dem von dem Ausschusse hinsichtlich einer Nationalversammlung gefassten Beschlusse einverstanden und sprach sich sogar dahin aus, dass es »wohl bedacht« sei.<sup>1)</sup> Immerhin sehen wir, dass der Beschluss des Ausschusses in diesem Punkte im Schoosse der Ausschussmehrheit selbst auf Widerspruch gestossen und gegen den Wunsch der entschiedener katholischen geistlichen Stände gefasst worden war.

Während die Würzburger Akten in die von einem Gliede der streng katholischen Mehrheit bei den Ausschussverhandlungen geltend gemachten Gesichtspunkte einen Blick eröffnen, ist aus den mehrerwähnten Aufzeichnungen über die Sitzungen des pfälzischen Geheimerathes während des Reichstages die Haltung des kurpfälzischen Hofmeisters Fleckenstein ersichtlich, welcher nach dem Wunsche seines friedfertigen Herrn im Ausschusse zwischen den beiden einander gegenüber stehenden Partheien eine Vermittelung zu bewirken ernstlich bemüht war. Sogleich nach der Bekanntgabe der kaiserlichen Proposition hatte sich Fleckenstein dahin zu erklären, dass der Kurfürst geneigt sei, in dem Punkte des Glaubens mit den anderen Ständen über Alles zu verhandeln, was dem Kaiser zu Nutz und der gemeinen Christenheit und allen Sachen *zu Frieden und Einigkeit* dienen möchte. Und ohne Zweifel war es dem Kurfürsten sehr ernstlich um Erhaltung des Friedens und der Einigkeit zu thun. Die Geltung des vorigen Speierer Abschieds hätte er gewiss aufrecht zu erhalten gesucht, wenn es irgend

---

<sup>1)</sup> Die obige Darstellung gründet sich auf die in dem kgl. Kreisarchive Würzburg enthaltenen fürstbischöflichen Reichstagsakten (Band XIII), namentlich die Instruction für die bischöflichen Reichstagsgesandten vom 19. Februar und das Gutachten der Würzburger Rätthe zu dem Bedenken des Ausschusses. S. Beilage 29 und 36.

möglich gewesen wäre, ohne dem Willen des Kaisers und der Meinung der Mehrzahl der übrigen Stände zu offen entgegenzuhandeln. Andererseits fehlte ihm freilich die Energie, einen schroffen Mehrheitsbeschluss der Stände durch entschiedenes Auftreten zu verhindern. Diese den Evangelischen wohlwollende, aber wenig energische Haltung des Kurfürsten tritt in allen Berathungen hervor, welche er während des Reichstages mit seinen Räthen in der Glaubensfrage hielt. Bezeichnend für dieselbe ist die Anweisung, welche Fleckenstein am 20. März gegeben wurde, vor Allem »zu hören, was die *anderen* Gemüths sein wollten«, damit man dann weiter darüber berathen könne. Dennoch nahm Fleckenstein an den Ausschussberathungen, wie später Kurfürst Ludwig an den Verhandlungen der Stände, hervorragenden Antheil. Bezüglich des Concils beehrte er, dass es in deutschen Landen gehalten werde, weil auch die Irrungen in demselben seien; doch meinte er selbst, dasselbe werde wohl auch nicht viel fruchten, weil man auf dem Concile doch schwerlich zusammen stimmen würde. Sollte ein General-Concil nicht so bald zu Stande kommen, so wäre das Beste, auf einem National-Concilium vorläufige Ordnungen bis zum Zustandekommen einer allgemeinen Kirchenversammlung festzustellen und jetzt schon für etliche Stücke die nöthigsten Bestimmungen zu treffen. Die in der kaiserlichen Proposition geforderte und, wie auch die pfälzischen Räthe es ansahen, erfolgte Aufhebung des vorigen Speierer Abschieds wünscht er in der Weise gemildert zu sehen, dass bezüglich der Hauptstücke, des h. Abendmahls, der Taufe und der Messe, bis zum Concile eine einstweilige Ordnung gemacht werde. Der Kurfürst sei zwar allezeit geneigt, sich kaiserlicher Majestät gehorsam zu halten, habe bisher die kaiserlichen Mandate erfüllt und gedenke dem Bescheide des Kaisers auch in Zukunft nachzukommen. Aber zu Erhaltung von Friede und Einigkeit sehe er für gut an, sich zu vergleichen. Wie jetzt die Sachen stünden, solle man erwägen, an Stelle der cassirten Bestimmung eine andere treten zu lassen, durch welche einfach geboten werde, dass kein Stand den andern »in Ungutem« des Glaubens wegen angreife. Taufe und h. Abendmahl sollten bleiben, aber ob man die Messe hören wolle oder nicht, solle freigestellt

und bis zum Concile oder zur Ankunft des Kaisers im Reiche Niemand zu ihr oder von ihr gezwungen werden, wie sich das Jeder zu verantworten getraue. Der schliessliche Beschluss des Ausschusses, dessen bereits gedacht wurde, scheint von dem kurpfälzischen Kanzler theilweise formulirt zu sein. Doch hatte sich derselbe nach den Beschlüssen des kurpfälzischen Geheimrathes für eine Aenderung einzelner Punkte im Sinne der evangelischen Stände auszusprechen und setzte eine solche auch theilweise durch. Die oben (S. 130) im Wortlaute angeführte Bestimmung des Ausschussbedenkens, nach welcher Diejenigen, welche bei dem Wormser Edicte bisher geblieben seien, bis zum Concile bei demselben verharren sollten, scheint im Ausschusse zuerst so gefasst gewesen zu sein, dass es hiess, welche bei dem *alten Glauben und Herkommen* geblieben seien, sollten auch ferner dabei verharren. Gegen diese Fassung sprach sich der kurpfälzische Rath aus, weil unter dem »alten Herkommen« auch die Missbräuche mit verstanden werden könnten, wie Bann und vieles andere, was man nicht aufrecht zu erhalten gewillt sei. Er verlangte darum eine Formulirung des Satzes, welche jenes Missverständniss ausschliesse. Während hierin der Wunsch des Kurfürsten durchgesetzt wurde, blieb derselbe in seinen schon erwähnten Anträgen wegen der Messe in der Minderheit, obwohl er auch nach vorläufiger Formulirung des Ausschussbedenkens noch mehrfach den Zusatz verlangen liess, dass auch Niemand *zur* Messe gezwungen werden solle und dass das Wort Messe so zu deuten wäre, dass sowohl die Messe der Katholiken, als die der Lutheraner darunter zu verstehen sei.<sup>1)</sup> Mit den Bestimmungen gegen die Wiedertäufer liess sich Kurfürst Ludwig einverstanden erklären; nur wollte er, dass man nur Diejenigen am Leben strafen solle,

<sup>1)</sup> In diesem Sinne scheint mir eine allerdings sehr unleserliche und ganz andeutungsweise gehaltene Notiz in den „Bed. u. Rathschl. Verz.“ verstanden werden zu müssen. S. dort zu Ziffer 4 in einem Aktenstücke mit der Ueberschrift: „In des Reychs sachen vff die Handlung des kleiner vsschuss.“ — Das Wort des „kleiner vsschuss“ scheint darauf hinzuweisen, dass der grosse Ausschuss eine kleinere Commission aus seiner Mitte zur Formulirung seiner Anträge bestimmte und dass Fleckenstein zu dieser Commission gehörte.

welche von der Wiedertaufe nicht abstehen wollten. Auch bezüglich der Bestimmung des Bedenkens, dass bis zum Concile kein Stand den anderen mit Entziehung der Obrigkeiten vergewaltigen solle, bewies Kurfürst Ludwig seine massvolle Gesinnung. An dem Worte Obrigkeit nahm auch er Anstoss, da dasselbe viel weiter erstreckt werde, als es gemeint sei. Man müsse dasselbe so deuten, dass nicht die geistlichen Processe und Strafen unter dem Worte Obrigkeiten begriffen würden und daraus wie bisher Zank und Irrungen entstünden. Später liess er beantragen, dass die Worte Obrigkeit und Herkommen ganz weggelassen und statt dessen die Worte Rente und Gefälle, welche auch in dem vorigen Speierer Abschied durch einen besonderen Artikel geschützt worden seien, eingestellt würden.<sup>1)</sup>

Es entspricht dieser vermittelnden Haltung des Vertreters des Kurfürsten Ludwig, dass auch die Vorschläge der evangelischen Fürsten und Stände von ihm im Ausschusse entgegenkommend aufgenommen und, wie die Akten beweisen, durch die pfälzischen Rätthe gewissenhaft geprüft wurden. Auch über diese Vorschläge sind wir auf Grund der kurpfälzischen Akten zu berichten im Stande. Dass die evangelischen Ausschussmitglieder zunächst im Allgemeinen darauf bestanden, der vorige Speierer Abschied solle in Kraft bleiben, ist schon erzählt worden. Sie kamen auch sowohl in den Ausschusssitzungen, als auch später im Plenum immer wieder darauf zurück und stellten, wie sie in der späteren Protestation mehrfach hervorheben, nachdrücklich die Berechtigung sowohl des Kaisers für sich, als auch der Mehrheit der Stände in Abrede, den einstimmigen Beschluss des vorigen Reichstages ohne Zustimmung *aller* Betheiligten wieder aufzuheben. Dennoch liess sich Kurfürst Johann von Sachsen frühe zu dem Zugeständnisse

<sup>1)</sup> Bei allen diesen aus den oft erwähnten wichtigen kurpfälzischen Akten des k. b. geh. Staatsarchivs entnommenen Angaben müssen wir den Vorbehalt der richtigen Entzifferung und des richtigen Verständnisses der flüchtigen Andeutungen in jenen Aufzeichnungen machen. Bei einer Reihe derselben ist kein Datum angegeben. Doch glauben wir dieselben im Wesentlichen richtig verstanden und in die rechte Zeit gestellt zu haben.

herbei, er sei erbötig, um sein Entgegenkommen gegen die übrigen Stände zu beweisen, einer Milderung des kaiserlichen Befehles und einer Erläuterung des vorigen Speierer Abschiedes zuzustimmen, wenn dieselbe irgendwie leidlich wäre. Vielleicht stammt schon aus der Zeit der ersten Ausschuss-Verhandlungen ein Vorschlag des Kurfürsten von Sachsen, welcher ohne Datum in den kurpfälzischen Reichstagsakten sich findet.<sup>1)</sup> Derselbe geht bis an die äusserste Grenze des für die evangelischen Stände Möglichen, wenn er beantragt, die Kurfürsten, Fürsten und Stände sollten erklären, sie hätten sich zu der Erläuterung des vorigen Abschiedes verglichen, »dass diejenigen, so bis anhero bei den hergebrachten Kirchenordnungen und Bräuchen blieben, auch hinfüro bei denselben bis zu dem künftigen Concile verharren und ihre Unterthanen dazu halten mögen. Aber die andern, Churfürsten, Fürsten und Stände, mögen nach Inhalt des gemeldeten letzten Speierer Abschiedes in Sachen die Religion betreffend, ein Jeder für sich und mit den Jhren, in ihren Obrigkeiten sich nichts minder auch halten, also leben und regieren, wie sie das gegen Gott und römische kaiserliche Majestät vertrauen zu verantworten, und soll hinfürder weitere Neuerung oder Secten im Glauben aufzurichten bis zu dem künftigen Concile, so viel möglich und menschlich, verhütet werden.« Bestimmungen, welche von den katholischen Ständen, wenn dieselben irgendwie massvoll dachten und den Evangelischen ihre Glaubensfreiheit auch nur bis zum Concile zu belassen gewillt waren, gewiss ohne Bedenken angenommen werden konnten. Für die evangelische Sache dagegen hätten diese Bestimmungen, wenn sie in den Abschied aufgenommen worden wären, leicht verhängnissvoll werden können, da durch sie jede Ausbreitung der Reformation auf andere Gebiete, wenn auch mit massvollen Worten, so doch deutlich genug, untersagt und ebenso bei den bereits der Reformation anhängenden Ständen jede weitere Ausgestaltung derselben verboten wurde. Doch fand sich für diese Vorschläge keine Majorität im Ausschusse. Der kurpfälzische Gesandte

<sup>1)</sup> K. b. geh. Staatsarchiv, in dem viel citirten Bande 103/1 ein loses Blatt mit der Ueberschrift: Sachsen fürslag.

zwar ging auf dieselben nach den Beschlüssen des pfälzischen Geheimerathes ein, indem er nur beehrte, dass in dem ersten Satze zu den Worten »hergebrachten Kirchenordnungen« noch die Worte »und Religion« gesetzt und bei den Worten »halten mögen« noch der allerdings nicht unwesentliche Zusatz »und sollen« gemacht werde und dass in dem zweiten Satze das Verbot weiterer Neuerung unzweideutig hervortrete.<sup>1)</sup> Aber wenn auch noch einige weitere gemässigte Ausschussmitglieder, wie ohne Zweifel der Markgraf Philipp von Baden, sich damit einverstanden erklärten, so wollte doch die Ausschussmehrheit davon nichts wissen und die günstige Gelegenheit, der Reformation ein Halt entgegenzurufen, besser als durch einen solchen immerhin nicht unzweideutigen Beschluss ausnützen.

Aber auch die beiden der Reformation anhängenden Ausschussmitglieder, die Städtegesandten Tetzl und Sturm mögen die Verwerfung des sächsischen Vorschlages durch die Majorität, wenn sie sich demselben auch nicht selbst entgegenstellten, doch nicht gar ungern gesehen haben. Dass man auf ihre Wünsche noch weniger Rücksicht nahm, als auf die des Kurfürsten von Sachsen, konnten dieselben damals schon leicht erkennen. Wenn derartige Anträge zur Verhandlung kamen, so mochten sie nicht ohne Grund besorgen, die von ihnen durchschaute Absicht der Gegner, die evangelischen Fürsten von den Städten, namentlich von den oberländischen der Lehre Zwinglis geneigten, zu trennen, werde erreicht werden.<sup>2)</sup> Und gewiss war es ihnen nicht ganz unwillkommen, als die schroffen Beschlüsse der Ausschussmehrheit den Kurfürsten Johann nöthigten, zu der von Sturm und Tetzl stets aufgestellten Forderung zurückzukommen, dass einfach der letzte Speierer

<sup>1)</sup> S. in den „Bed. und Rathsehl. Verzeichn.“ ein Blatt mit der Uberschrift: „vff den sechsischen gestellten punkten glaubens halb.“

<sup>2)</sup> S. das von Jung (S. VII ff.) veröffentlichte Schreiben der Strassburger Gesandten an die Dreizehn vom 24. März. „Wir wollen mittler Zeit bey Sachsen vnd Hessen nichts vnderlassen, ob wir erhalten möchten, dass sie sich von vns nitt trennen liessen, dahin dan des Gegentheils Anschlag allein get vnd gericht ist.“

Abschied in Kraft bleiben solle. Die beiden Städtegesandten handelten dabei vollständig im Einklange mit den Anweisungen, welche sie von den Magistraten ihrer Städte erhielten. Sowohl aus Strassburg,<sup>1)</sup> wie aus Nürnberg erging um diese Zeit der gemessene Auftrag an die Gesandten beider Städte, sich von dem vorigen Speierer Abschied auf keine Weise dringen zu lassen. Von besonderem Werthe ist, was hierüber aus Nürnberg an die dortigen Gesandten nach Speier geschrieben wurde, weil wir daraus erkennen, mit welcher Klarheit man dort die Sachlage beurtheilte und wie fest man daselbst schon damals entschlossen war, wenn es zum Aeussersten käme, im Vertrauen auf Gott zu einer feierlichen Protestation zu schreiten.

Wie die anderen Städtegesandten, so hatten auch die Nürnberger Abgeordneten die kaiserliche Proposition sofort nach Bekanntgabe derselben dem Rathe der Stadt Nürnberg abschriftlich mitgetheilt und sich Verhaltungsmassregeln erbeten. Sobald diese Mittheilung nach Nürnberg gelangte, liess der Rath — etwa am 20. März — die Nürnberger Prediger und Rechtsgelehrten vor sich rufen und auffordern, sofort eingehende Gutachten darüber zu erstatten, was zu thun sei, wenn die Bischöfe auf dem Reichstage darauf dringen würden, das alte Wesen und die alten Ceremonien wieder aufzurichten, ob deshalb eine Vermittelung versucht werden könne, und was zu geschehen habe, wenn eine Vermittelung unthunlich wäre oder erfolglos bliebe. Auf Grund dieser Gutachten beschloss dann der Rath, wie Laz. Spengler am 25. März dem um diese Zeit mit dem Markgrafen Georg nach Franken zurückgekehrten und eben von da nach Speier aufbrechenden markgräflichen Kanzler Vogler mittheilte, »mit Gottes Hülfe bei dem Worte seines heiligen Evangeliums beständig zu verharren und darob Alles, was ihnen Gott desshalb schicken wollte, zu gewarten«, sandte diesen Beschluss nebst Abschriften der Gutachten eilends seinen Botschaftern in Speier zu und beauftragte dieselben, sich für ihre Person strenge darnach zu halten und bei den anderen Ständen im Sinne der Gutachten nach Kräften zu wirken.

<sup>1)</sup> Sturm und Pfarrer an den Rath der Dreizehn in Strassburg am 30. März bei Jung XV.



Aus einem zweiten von dem Rathe der Stadt Nürnberg am 27. März an Markgraf Georg gerichteten Schreiben erhellt, dass der Rath, nachdem inzwischen Nachrichten über den ungünstigen Verlauf der Ausschussverhandlungen nach Nürnberg gelangt waren, mit anderen Ständen nöthigenfalls eine »stattliche Appellation und Protestation« einzulegen sich bereits entschieden hatte.<sup>1)</sup>

Wir können nicht umhin, aus den ebenso charakteristischen, wie für die Klarheit, Entschiedenheit und das feste Gottvertrauen ihrer Verfasser das ehrendste Zeugniß gebenden Gutachten der Nürnberger Prediger und Rechtsgelehrten an dieser Stelle das Wichtigste mitzuthemen. Das Gutachten der *Rechtsgelehrten* gibt auf die Fragen des Rathes die bestimmte Antwort, man dürfe sich durch nichts, auch durch keine Gewalt von dem Worte Gottes drängen lassen. Es sei auch verlorene Mühe, zwischen dem Evangelium und dem Pabste Mittelwege zu suchen, da diese »zwei widerwärtige Herren« seien, denen man unmöglich zugleich dienen könne. Auch würden die Bischöfe von Mittelwegen nichts wissen wollen und, wenn sie auch vielleicht einige unwesentliche Zugeständnisse machten, ohne Zweifel auf einer Reihe von Punkten fest bestehen, welche man mit gutem Gewissen niemals zugeben könne, wie z. B. auf der Beibehaltung der Seelenmesse, dem Verbote des Laienkelches, dem Priester-cölibate, dem Banne und anderem mehr. Bestünden die Geistlichen auf Wiederaufrichtung des alten Wesens, so sei daran zu erinnern, dass sie zu solchem Beschlusse nicht berechtigt seien. Auch sei es unbillig, eine streitige Frage, bevor sie erörtert sei, zu entscheiden. Dass aber diese Fragen streitige seien, erkannten die Gegner selbst an, indem sie die Berufung eines Conciles für nöthig erklärten. Würden aber alle diese und ähnliche Hinweisungen fruchtlos bleiben und die Mehrheit rücksichtslos einen »beschwerlichen« Beschluss fassen, so sollten die vereinigten evangelischen Fürsten und Stände dem ihre Zustimmung verweigern und von dem Mehrheitsbeschlusse protestiren und appelliren an den besser zu informirenden Kaiser, an ein

<sup>1)</sup> S. Beilage 4 und 5.

*künftiges Concil, vor welches die Sache allein gehöre, und an jeden bequemen Richter.* Das sei nothwendig, weil die Sache so gar gross und wichtig sei und nicht allein Leib und Gut, sondern auch die Seele belange. Solche Protestation müsste in die beste Form gebracht und alle Gründe zu derselben eingehend in ihr dargelegt werden. Da aber Protestationen von Reichsbeschlüssen doch nur selten vorkämen, so möge man dieselbe nur vornehmen, wenn Sachsen, Hessen, Brandenburg und etliche ansehnliche Städte an derselben theilnähmen. Im anderen Falle müsse man sich begnügen, den Abschied nicht mit zu bewilligen und zu siegeln. Auch früher, besonders auf dem Reichstage zu Worms, sei es »ebenso heftig und zornig gemacht und gestellt gewesen, als sie es jetzt machen können, und sei dennoch nichts daraus geworden; vielleicht gebe Gott, wenn wir ihm nur vertrauen, Gnade, dass abermals nichts daraus werde, oder schicke dem Widertheil einen anderen Fürgriff, bei dem er dieser Arbeit unter den Händen verpasse.«

Betrachteten so die Nürnberger Rechtsgelehrten die Sache mehr aus praktischen Gesichtspunkten, so gründeten die dortigen *Theologen* ihr Gutachten, wie billig, vor Allem auf die h. Schrift, kamen aber zu dem gleichen Resultate, wie jene, dass man »durch keine Furcht, Drohung oder Gefährlichkeit sich von dem göttlichen Worte dürfe abwenden lassen.« Die Liebe wie die Furcht Gottes müsse in gleicher Weise dazu antreiben. »Fürchten wir des Kaisers Acht, so sollen wir doch mehr fürchten Gottes Bann.« Darum »wollen wir es auf sein heiliges Wort fröhlich wagen, ob gleich Alles über uns regnen sollte, was die Feinde seines göttlichen Wortes nur gedenken könnten.« »Nun aber — Gott hab Lob — bedürfen wir der Sorge nicht«, da Gott so oft verheissen hat, die seinem Worte anhängen, zu beschirmen. Daran kann nur zweifeln, wer gar nichts glaubt. Zahlreiche Beispiele für solchen Schutz Gottes werden dann aus der h. Schrift angeführt und hinzugefügt: »Und wer nicht sehen will, wie wunderbar der allmächtige Gott bisher sein Wort . . . erhalten hat und noch erhält unter so viel Aufruhr, Praktiken, Bündnissen und Schwärmerceien, der siehet freilich und kennet Gottes Wunderwerk nicht. Darum . . . sich ein jeder Christ leichtlich zu erinnern hat, dass man von Gottes

Wort nicht weichen soll, es stehe gleich für Gefahr darauf was es wolle. Denn wie wollten wir mit Gott bestehen, wenn wir aus Furcht der Menschen von seinem Worte fallen und er zur Strafe den grausamen Feind christlichen Namens, den Türken, über uns schickt? Wollten wir aber um Glaubens willen fechten und leiden, so wäre es umsonst, dieweil wir ihn vorhin verleugnet und Menschenwort dafür angenommen hätten. Es ist kein Unterschied vor Gott, man lasse sich den Türken oder den Pabst von Gottes Wort dringen.«

Wollte man aber doch aus Furcht den Gegnern nachgeben, so werde man es nicht ausführen können. Das Wort Gottes befehle zwar Gehorsam gegen die Obrigkeit, zähle aber Jedermann solchen Gehorsams ledig, sobald die Obrigkeit wider Gottes Gebot gebiete; denn man müsse Gott mehr gehorchen, als den Menschen. Wenn also der Rath auch den Befehl erlasse, von Gottes Wort abzufallen, so könnten und würden die Unterthanen mit gutem Gewissen solches Gebot verachten. Das Gebot könnte dann nicht durchgeführt werden; für den Abfall derer aber, welche etwa dennoch sich abwendig machen liessen, trage dann der Rath die Verantwortung. Damit würden sie nicht nur den Zorn Gottes und die gerechte Verachtung Derer auf sich laden, welche dem Worte Gottes treu blieben, sondern sich auch ebenso den Zorn der Widersacher zuziehen, weil diese nach dem Erfolge urtheilen und die Nichtbeachtung des Gebotes durch die Unterthanen doch dem Rathe zur Last legen würden. Dann aber könnten sie auf die Hülfe Gottes, den sie verleugnet haben, nicht mehr vertrauen. So würden sie das Wort der Schrift an sich erfahren: »Wer den Reif fürchtet, auf den fällt ein Schnee.« Darum sollten sie beständig bei dem wahren Worte Gottes bleiben und dem allmächtigen Gott von Herzen vertrauen, er werde die Sache wohl hinausführen und die Anschläge seiner Feinde zerstören und zu nichte machen.

Sehr wichtig und für jene Zeiten, in welchen das *cujus regio, ejus religio* oft von beiden Seiten rücksichtslos durchgeführt wurde, besonders bemerkenswerth sind die nun weiter folgenden trefflichen Ausführungen des Gutachtens der Prediger,

in welchen der Grundsatz der *Gewissensfreiheit*, nicht blos für die Landesherrn, sondern auch für die Unterthanen, mit voller Klarheit ausgesprochen und biblisch begründet wird.

Wenn es nach dem Vorausgehenden feststehe, dass man das Wort Gottes vor Jedermann bekennen müsse, so gäbe es doch *einen* Weg der Vermittelung, nämlich dass man in diesen schweren Sachen nichts mit Gewalt noch Schwert auszuführen vornehme, sondern mit Gottes gewissen Worte die Gewissen unterrichte. Unter Berufung auf die Darlegungen des Apostels Paulus im Römerbriefe (Cap. 14) wird dann auseinandergesetzt, dass es Sünde sei, gegen sein Gewissen zu handeln, selbst wenn dasselbe ein irrendes wäre. Was nicht aus dem Glauben gehe, sei Sünde. *„Wer nun die Christen mit Gewalt zwingt, zu thun, was sie für unrecht halten, und sie nicht zuvor mit Gottes Wort unterrichtet, dass es recht sei, wenn es auch an sich selbst nicht unrecht wäre, so zwingt man sie doch zu sündigen, welches unchristlich und erschrecklich zu hören ist.“* *„Also muss man in diesen Sachen, daran viel mehr gelegen ist, Niemand zwingen, sondern mit Gottes Wort lehren und daneben zulassen, dass Niemand wider sein Gewissen thue, er thäte sonst Sünde und würde verdammt.“* Was müsste daraus werden, wenn die geistlichen Reichsstände den christlichen Glauben nicht mit Gottes Wort, wie sie sollten und ihr einzig Amt wäre, sondern mit Gewalt und Schwert lehren und handhaben wollten? »Dann wäre zu besorgen, es möchte Einer kommen, der sie auch also glauben lehret, wie ihnen jetzt nicht zu Muthe ist.« Die Unterthanen zu Sünden zu zwingen, habe die Obrigkeit kein Recht. Die Leute wider ihr Gewissen in Sachen des Glaubens zwingen, heisse den Landfrieden brechen und zu Aufruhr und Ungehorsam Ursache geben, bewaise auch, dass jener Sache nicht gut sei; sonst hätten sie keine Gewalt nöthig und könnten der Macht des behelrenden Wortes vertrauen.

Lasse sich die Mehrheit darauf ein, bis zum Concile eine einstweilige Ordnung in den Glaubensfragen vorzunehmen, so könne man das unter der Bedingung zugeben, dass keine unter uns aufgerichtete Ordnung geschwächt oder geändert werde. Desshalb werde es unzweckmässig sein, in diesem Stücke selbst Vorschläge zu machen, und man solle sich einfach erbiethen,

die Vorschläge der anderen »als der hochverständigen« zu hören. Man müsse da nur' die Bedingung stellen, »dass sie uns nicht zwingen, etwas abzuthun, was Christus oder seine Apostel mit Worten oder Werken zu thun oder zu halten geboten haben, dergleichen dass sie uns nur nicht zwingen, etwas zu thun oder aufzurichten, was Christus und seine Apostel mit Worten und Werken verboten haben. Und dieses Erbieten ist unseres Erachtens das höchste, so uns auf Erden ziemlich ist, zu bewilligen, also dass, wer sich weiter dringen lässt, schon kein Christ mehr ist.« Andererseits werden wir in Folge dieses Zugeständnisses an unseren Ordnungen kein Haar abzubrechen brauchen, wenn die Gegner nicht etwa uns zu etlichen »kindischen Sachen« zwingen wollten, zu denen bisher auch bei ihnen Niemand je gezwungen wurde.

Würden die Gegner diesen Vorschlag annehmen, so würden sie »wahrlich zu schaffen gewinnen«, um eine ihnen genehme dem von ihnen wenig gekannten Worte Gottes nicht widersprechende Ordnung festzustellen. Würden sie ihn aber verwerfen, so machten sie damit der ganzen Welt offenbar, dass »sie nicht Christen sein wollten, auch andere Leute nicht Christen wollten bleiben lassen.« Würden sie aber jenen Vorschlag weder verwerfen, noch annehmen, sondern nur sagen, dass es *jetzt* nicht angehe, denselben zu erwägen, so solle man wieder beantragen, es bei dem vorigen Speierer Abschiede bleiben zu lassen. Dabei werde es ohnehin bleiben. Denn weil es Sünde ist, wider sein Gewissen zu handeln, so werde ohne dies Jeder, »so stark er sich untersteht, Gottes Gefallen zu thun und Sünde zu meiden«, so stark auch auf dem verharren, was er gegen Gott und den Kaiser zu verantworten hofft. Ein kräftigeres und beständigeres Werk werde man nicht herstellen können, als wenn Jeder thun soll, wozu ihm sein Gewissen dringt. Zudem sei es kein gutes Exempel, zu cassiren, was einmal recht bewilligt ist; das Gleiche könnte in Zukunft in anderen Dingen, die den Gegnern lästig sind, ebenfalls geschehen.

Helfe aber dies Alles nicht, liessen sich die Gegner auch durch keinerlei Gründe von ihrem Vorhaben abwenden, so möge man sich »Gottes Zusagen und Hilfe trösten und darauf

fröhlich bei seinem Wort bleiben«, den Gegnern aber immer von Neuem die Folgen vorhalten, welche ein solcher Beschluss haben müsse, und kaiserliche Majestät selbst um Einsehen anrufen, wie das ja seit Jahren beabsichtigt sei.

Dies die trefflichen Gutachten der Nürnberger Rechtsgelehrten und Prediger. Kamen dieselben auch in Speier erst nach den ersten Verhandlungen des Ausschusses über die Glaubensfrage an, so erhielten die Nürnberger Abgeordneten sie doch noch frühzeitig genug, um bei den späteren Ausschusssitzungen, in denen über die anderen Punkte der kaiserlichen Proposition verhandelt wurde, von denselben Gebrauch zu machen. Und dass dies durch die Nürnberger Abgeordneten damals reichlich geschah, dass auch bei späteren Gelegenheiten während des Reichstages die Ausführungen jener Gutachten von ihnen und anderen Evangelischen öffentlich und privatim verwerthet wurden, erhellt aus den weiteren Verhandlungen des Reichstages.

## 12. Die Verhandlungen des Ausschusses über die anderen Propositionspunkte. Weitere Begebenheiten bis zum 3. April.

Die Sitzung des Ausschusses vom 23. März war die letzte, welche er vor den Osterfeiertagen hielt. Erst am Ostermontage (29. März) trat derselbe wieder zusammen, um nun in der Osterwoche über den ersten Punkt der kaiserlichen Proposition, die Türkenhülfe, zu berathen. Zunächst handelte es sich um die sogenannte *eilende* Hülfe oder darum, wie der augenblicklichen durch den beabsichtigten Einfall der Türken dem Reiche drohenden Gefahr begegnet werden könne.

Es war nicht das erste Mal, dass auf einer Reichsversammlung über diesen hochwichtigen Gegenstand verhandelt wurde. Seit 1522 hatte kein Reichstag stattgefunden, auf welchem nicht der Widerstand gegen den seine Gewalt immer näher an die Grenzen des deutschen Reiches heranrückenden Sultan einen der vornehmsten Berathungsgegenstände gebildet hätte. Und die Reichstagsabschiede seit jener Zeit heben ausnahmslos den Ernst der Türkengefahr und die Dringlichkeit

einer kräftigen Abwehr gegen den »Erbfeind des christlichen Namens und Glaubens« hervor. Aber die Thaten hatten den Worten nur wenig entsprochen. Zwar waren mehrfache Beschlüsse über eine zu leistende »eilende« Türkenhülfe gefasst worden; doch von einer Eile im Vollzuge dieser Beschlüsse war bisher noch nichts bemerkbar geworden. An die Verhandlungen früherer Reichstage knüpfte man nunmehr bei den Berathungen des Ausschusses am 29. März und in den folgenden Tagen an.

Auf dem Reichstage zu Worms 1521 hatte Kaiser Karl V., damit er nach Rom ziehen, dort sich krönen lassen und zugleich dem Reiche seit lange entzogene Lande für dasselbe zurückerobern könne, von den Ständen die Stellung eines Heeres begehrt. Nicht ohne Schwierigkeiten waren ihm dann dort zu diesem Zwecke 4000 Reiter und 20,000 Mann zu Fuss bewilligt worden, doch nicht, wie Karl V. gewünscht hatte, auf ein Jahr, sondern nur auf sechs Monate, und unter der ausdrücklichen Bedingung, dass die Hilfsmannschaft unter deutschen Hauptleuten und Obersten stehen solle. Da nach den Bestimmungen des Wormser Reichstagsabschiedes der monatliche Sold für einen Reisigen nicht über zehn, für einen Fussknecht nicht über vier Gulden rheinisch betragen sollte, so würde sich die von dem Reichstage bewilligte Hülfe, in Geld angeschlagen, im Ganzen auf 720,000 Gulden berechnet haben, eine für jene Zeit immerhin beträchtliche Summe.

Als aber der Sultan noch 1521 Belgrad und andere ungarische Festungen erobert hatte und so die Türkengefahr immer dringender wurde, hatte der Kaiser 1522 auf dem Reichstage zu Nürnberg seinen Verzicht auf die für den Romzug zugestandene Hülfe erklären lassen, damit dieselbe gegen die Türken verwendet werde. Doch die Stände liessen sich damals nur dazu herbei, einen Theil jener Hülfe zu diesem Behufe sogleich zu bewilligen und dem von den Türken bedrohten Könige Ludwig von Ungarn den Geldanschlag von »anderthalb Vierteln« der zwanzigtausend Fussknechte auf drei Monate (demnach 90,000 fl.) zuzugestehen. Auf dem folgenden Reichstage zu Nürnberg 1524 wurde dann beschlossen, weitere zwei Viertheile jener Fussknechte auf sechs Monate

gegen die Türken zu stellen. Da dieser Beschluss aber nicht zum Vollzuge kam, so wurde auf dem Speierer Reichstage von 1526 neuerdings bestimmt, den Geldanschlag für diese zwei Viertheile (demnach einen Betrag von 240,000 fl.) durch die Stände erlegen zu lassen. Der grössere Theil dieser Summe war dann, wenn auch zahlreiche Stände noch mit ihren Zahlungen im Rückstande geblieben waren, einbezahlt worden, aber noch nicht zur Verwendung gekommen. Es war natürlich, dass man im Ausschusse zunächst diese Summe zur nunmehrigen Verwendung vorschlug. Zu weiteren grösseren Bewilligungen zeigte man sich aber im Ausschusse, wie es scheint, anfänglich nicht allzu geneigt. Zwar waren von der zu Worms für den Romzug bewilligten Hülfe immer noch die viertausend Reisigen und von dem Fussvolk »ein halb Viertheil« (2500 Mann) für sechs Monate und »anderthalb Viertheile« (7500 Mann) für drei Monate übrig. Aber noch am 30. März hatte man sich nicht darüber schlüssig gemacht, ob man die Bewilligung dieses ganzen Restes, welcher sich in Geld angeschlagen auf 390,000 Gulden belief, den Ständen vorschlagen solle.<sup>1)</sup> Auch dem Könige Ferdinand entgegenkommende Ausschussmitglieder zeigten sich doch darin ziemlich zurückhaltend. So war der Vertreter des pfälzischen Kurfürsten angewiesen, sich über die Türkenhülfe dahin zu äussern, es stehe nicht in dem Vermögen der deutschen Nation, für sich allein etwas Fruchtbare auszurichten. Wenn aber die Türken in das deutsche Land einbrechen würden, müsse man sehen, wie man ihnen begegnen könne. Auch die den Würzburger Gesandten mitgegebene Instruction, welche dieselben anwies, im Falle eines drohenden Angriffes der Türken auf das Reich für kräftige Abwehr einzutreten, machte doch den ausdrücklichen Vorbehalt, dass die Hülfe nur in dem Falle zu leisten wäre, »wenn der Türke uns zu überziehen auf den Beinen wäre und daher zöge.« Auf evangelischer Seite aber war man zu noch grösserer Zurück-

<sup>1)</sup> Sturm an Bütz am 30. März: „Der Usschutz hat jetzt die Türkenhilf vor Handen genommen, vnd stot man in Berot-schlagung, ob man den Rest des ganzen Romzugs zu solchem Türkenhilf gebruchen will.“



haltung geneigt, da man hier nicht nur, wie dies auch auf katholischer Seite der Fall war, die Besorgniss hegte, die zum Türkenkriege bewilligten Subsidien würden statt gegen den Sultan gegen den Woiwoden Johann Zapolya verwendet werden, sondern sogar argwöhnte, es sei bei der von ihnen geforderten Hülfe darauf abgesehen, die evangelischen Stände ihrer Hülfsmittel zu entblößen, um dieselben dann um so leichter zur Unterwerfung zu bringen.<sup>1)</sup> Dennoch einigte man sich schliesslich zu dem Antrage, ausser den nach den Beschlüssen des vorigen Speierer Reichstages bereits eingezahlten Geldern den ganzen Rest des Romzuges für die eilende Türkenhülfe zu bewilligen.

Darüber, ob die Hülfe von den Ständen in Geld oder in Mannschaft zu leisten wäre, bestanden im Ausschusse ebenfalls Meinungsverschiedenheiten. Während Dr. Prenninger durch seine aus Würzburg mitgebrachte Instruction beauftragt war, dahin zu wirken, dass man die Hülfe an Volk stelle oder es wenigstens den Ständen anheingebe, ob sie Mannschaften oder Geld schicken wollten, entschied sich die Ausschussmehrheit für den Vorschlag, dass die Stände für ihren Antheil an der zu leistenden Hülfe den Geldanschlag einzuzahlen hätten, welcher der Dringlichkeit wegen spätestens bis zum 25. Juli an eine der Städte Augsburg, Nürnberg oder Frankfurt unweigerlich erlegt werden sollte. Obwohl 1524 auf dem Nürnberger Reichstage bestimmt worden war, dass zur Vermeidung der Ueberbürdung einzelner bisher zu hoch veranschlagter Stände denselben keine neue Auflage mehr gemacht werden solle, bis auf Grund der gegenwärtigen Leistungsfähigkeit der einzelnen Fürsten und Stände eine neue Veranschlagung aller Reichsstände stattgefunden habe, sollte der Dringlichkeit dieser Abwehr wegen diesmal noch der bisherige Massstab für die Vertheilung der Leistungen auf die einzelnen Stände angewendet werden. Gegen säumige Reichsstände sollte durch den kaiser-

---

<sup>1)</sup> S. Sturm an Bütz vom 30. März bei Jung XIV: „Der König von Ungarn schickt sich mit Hauptleuten zu Ross vnd Fuss, als ob er den Türken Widerstand thun wollt. Gott geb dass es zu Nutz vnd Ruhe tütscher Nation gerate.“

lichen Fiscal strenge eingeschritten werden. Die von einzelnen Ständen eingereichten Supplicationen und Beschwerden über zu hohe Veranschlagung aber sollten einstweilen durch etliche von den sechs Kreisen bestimmten Fürsten geprüft werden. Die Verwendung der einbezahlten Summen sollte, damit sie nur gegen die Türken und nicht, ehe der Sultan wirklich gegen Ungarn aufgebrochen sei, gebraucht werde, durch die schon auf dem Regimentstage zu Esslingen 1526 bestimmten Fürsten geschehen. Diese, nämlich König Ferdinand, die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, Pfalzgraf Friedrich, Herzog Ludwig von Baiern und der Bischof von Augsburg, nebst den auf dem vorigen Speierer Reichstage dazu verordneten Regimentsrathen Philipp von Gundheim, Ulrich Schellenberg, Sebastian Schilling und Christoph Plarer sollten gewisse Kundtschaft über das etwaige Vordringen des türkischen Heeres einziehen, im Falle des Bedürfnisses mit diesem Gelde Truppen werben und mit denselben unter tüchtigen Hauptleuten in geeigneter Weise die Türken, wo es am nöthigsten sein werde, angreifen.<sup>1)</sup>

Während man so betreffs der »eilenden« Hülfe im Ausschusse noch zu verhältnissmässig ausgiebigeren Bewilligungen bereit war, zeigte man sich bezüglich der „beharrlichen“ Hülfe, über welche der Ausschuss nach dem 30. März berieth, um so zurückhaltender, da die Stände wenig geneigt waren, sich auf irgend längere Dauer belasten zu lassen. Was, wie bemerkt, der kurpfälzische Abgeordnete geltend zu machen beauftragt war, das hatte auch der Würzburger Gesandte hervorzuheben, dass es in keiner einzelnen Nation Vermögen stehe, wider den Türken etwas Fruchtbares auszurichten. Es könne desshalb über die »stattliche und beharrliche« Hülfe wider den Türken auf diesem Reichstage schwerlich etwas

<sup>1)</sup> Vergl. hiezu ausser den entsprechenden Stellen des Reichstagsabschiedes, mit welchen das „Bedenken“ des Ausschusses übereinstimmt, die „Bedenken und Rathschläge Verzeichnisse“ im k. b. geb. Staatsarchive und die Instruction für die Würzburger Räte im Würzburger Archive, sowie die Briefe von Pfarrer und Sturm vom 30. März bei Jung XIII und XIV.

»Austrägliches oder Verhängliches« beschlossen werden. Man müsse darum vor Allem die Herstellung eines Friedens oder mindestens Waffenstillstandes zwischen den verschiedenen christlichen Potentaten zu bewirken suchen und nochmals Kaiser und Pabst bitten, bei allen christlichen Häuptern darauf hinzuwirken, dass an einer geeigneten Malstatt Gesandte aus allen christlichen Ländern zusammenkämen, um über eine wirksame Bekämpfung des Sultans mit vereinten Kräften der ganzen Christenheit zu berathen und zu beschliessen. Ganz in diesem Sinne fiel dann auch der Antrag des Ausschusses aus, welcher einfach dahin ging, unter Berufung auf den Abschied des Regimentstags zu Esslingen vom Jahre 1526 den Kaiser nochmals zu ersuchen, eine gemeinsame Abwehr gegen den Türken durch alle christlichen Mächte anzuregen, einen etwaigen weiteren Beschluss bezüglich der beharrlichen Hülfe aber der allgemeinen Versammlung der Stände überliess.

In den weiteren Ausschusssitzungen wurde über den dritten Punkt der Proposition, den Unterhalt des Regiments und Kammergerichtes berathen. Da uns über diese Verhandlungen keine genaueren Berichte zu Gebote stehen, der Gegenstand derselben auch für uns von geringerem Interesse ist, so beschränken wir uns darauf, aus dem Antrage, welchen der Ausschuss schliesslich in dieser Beziehung stellte, das Wesentliche mitzuthellen.<sup>1)</sup> Hiernach sollten die Stände sich bereit erklären, das Regiment und Kammergericht in bisheriger Weise durch Beiträge der Stände noch zwei weitere Jahre, bis zum 1. Mai 1531, zur Hälfte zu unterhalten, während die andere Hälfte der Unterhaltungskosten, wie bisher, von dem Kaiser getragen werden sollte. Zur Visitation des Reichsregiments und Kammergerichts sollte eine Commission, bestehend aus dem

<sup>1)</sup> Ganz ohne Widerspruch sind wohl auch diese Beschlüsse im Ausschusse nicht gefasst worden. Wenigstens schreibt Ehinger am 28. März, Viele hielten das Reichsregiment, dessen Unterhaltung so kostbar sei, für überflüssig und den Privilegien der Obrigkeiten, insbesondere der weltlichen, für nachtheilig; dasselbe diene nur den Geistlichen. Das Kammergericht dagegen, welches allerdings einer Reformation bedürfe, sei unentbehrlich. Urk. d. schw. Bundes II, 340.

Bischofe Georg von Speier, dem Pfalzgrafen Johann von Simmern und je einem Rathe des Königs Ferdinand, der Kurfürsten von Mainz und der Pfalz, des Bischofs von Strassburg und des Markgrafen Philipp von Baden, am ersten Juni in Speier zusammentreten mit der Vollmacht, alle wahrgenommenen Mängel und Gebrechen nach Gutdünken abzustellen und die Ersetzung etwa untauglicher Regimentsräthe oder Kammergerichtsbeisitzer durch andere bei den betreffenden Ständen zu bewirken. Auf den Vorschlag in der kaiserlichen Proposition, das Regiment und Kammergericht von Speier nach Regensburg zu verlegen, beantragte der Ausschuss nicht einzugehen, da es unter den dermaligen Verhältnissen besser sei, den Sitz derselben nicht zu verändern.

Dies die Beschlüsse des Ausschusses, wie sie, nachdem derselbe am 3. April seine Berathungen zu Ende gebracht hatte, zur Kenntniss der Stände gebracht wurden. Während man aber im Ausschusse diese Verhandlungen pflog, welche zwar von den Mitgliedern desselben streng geheim gehalten werden sollten, aber doch einzelnen anderen Reichstagsgesandten gerüchtweise bekannt wurden, fehlte es allen in Speier Anwesenden auch in diesen Tagen, in denen keine allgemeine Sitzungen stattfanden, nicht an theilweise aufregenden Erlebnissen.

Indess der Ausschuss über die von Seite des Reiches zu leistende Türkenhülfe verhandelte, war auch König Ferdinand selbst nicht müßig geblieben und hatte in Speier seine Kriegsrüstungen fortgesetzt. Er liess dort Fussknechte und 4000 Reisige zu dem Kampfe in Ungarn anwerben und bestellte die Hauptleute derselben, unter denen auch Hans von Sickingen sich befand, welcher 400 Reiter befehligen sollte. An den Rath der Stadt Strassburg richtete der König am 24. März in zuvorkommenden Formen die Bitte, da für den Türkenkrieg gegen 5000 Centner Pulver voraussichtlich nöthig sein würden und in Folge der letzten Kriege seine Zeughäuser in Ungarn von Pulver merklich entblöst seien, ihm mitzutheilen, ob man nöthigenfalls bereit sei, ihm 200 Centner Pulver gegen entsprechende Bezahlung zukommen zu lassen. Die gleiche Bitte stellte er fast mit denselben Worten in einer Zuschrift vom folgenden Tage an den Rath von Augsburg. Die in

diesen Tagen aus Ungarn eingelaufenen schlimmen Nachrichten mussten Ferdinand auffordern, Alles aufzubieten, um nicht bloss die Stände zu möglichst kräftiger Hülfe zu bewegen, sondern auch selbst denselben mit gutem Beispiele voranzugehen. Die am 3. April in Speier eintreffende Nachricht, dass die türkische Flotte an den Küsten Siciliens kreuze, musste jenen Eifer noch erhöhen.<sup>1)</sup>

Aufregender aber, als diese Rüstungen, musste ein anderer sich in diesen Tagen zutragender Vorfall auf diejenigen wirken, welchen derselbe bekannt wurde. *Simon Grynäus*,<sup>2)</sup> der bekannte Gelehrte, war nämlich in jenen Tagen von Heidelberg aus, wo er damals noch als Lehrer der classischen Sprachen wirkte, zum Besuche des ihm von Wittenberg her befreundeten Melancthon nach Speier gekommen. Derselbe hatte daselbst im Dome einer Predigt Faber's beigewohnt, in welcher dieser von der Brodverwandlung und von der der geweihten Hostie gebührenden Anbetung handelte. Beim Ausgange aus dem Dome folgte Grynäus, der an Faber's Ausführungen lebhaften Anstoss nahm, demselben und bat ihn mit ehrerbietigem Grusse, ihm eine Unterredung zu gewähren, und es ihm zu glauben, dass er nur im Interesse der Sache diese Unterredung wünsche. Als ihm Faber seinen Wunsch mit höflichen Worten erfüllte, bemerkte Grynäus, er müsse tief beklagen, dass ein Mann von so tüchtiger Bildung und grossem Ansehen, wie Faber, Irrthümer vertheidige, welche das Wesen Gottes herabwürdigten und durch offenkundige Zeugnisse des kirchlichen Alterthums widerlegt werden könnten. »Irenäus schreibt«, so fuhr Grynäus fort, »Polycarp habe sich die Ohren verstopft, wenn er fanatische Menschen

<sup>1)</sup> S. Melancthon's Brief vom 4. April im Corp. Ref. I, 1047. Auszüge der aus Ungarn ankommenden Briefe bei Bucholtz III, 272 ff. Das Schreiben Ferdinands an Strassburg bei Jung XI, das an Augsburg in Augsburger Stadtarchive. Dass die gleiche Bitte auch an Frankfurt gerichtet und von dieser Stadt bewilligt worden war, erhellt aus dem Briefe Fürstenbergs vom 17. April. Ausserdem vergl. die Briefe Pfarrers vom 25. und 30. März bei Jung XI und XIII.

<sup>2)</sup> Geb. 1493 in Vehringen, vor 1524 in Wittenberg, von 1524 bis 1529 Professor der griechischen und lateinischen Sprache in Heidelberg, 1529 zum Ersatze für Erasmus nach Basel berufen, gest. 1541.

grobe Irrlehren aufstellen hörte. Was, meinst Du, hätte Polycarp gedacht, wenn er heute Deine Rede darüber gehört hätte, was eine Maus verzehre, wenn sie geweihtes Brod benagt? Wer muss nicht die Finsterniss der Kirche beklagen?« Da unterbrach ihn Faber und fragte ihn nach seinem Namen, welchen Grynäus ruhig nannte. Nun war Faber, wie Melanchthon erzählt, so laut er bei Ungelehrten das Wort zu führen pflegte, doch im Gespräche mit Gelehrten verzagt und nicht sehr gewandt. Er fürchtete deshalb eine Fortsetzung der Unterredung mit seinem ebenso gelehrten als beredten Gegner und brach unter dem Vorwande, er müsse zu König Ferdinand, die Unterredung mit der Erklärung ab, es liege ihm viel an der Freundschaft des Grynäus. Faber bat denselben noch, anderen Tages zu einer bestimmten Stunde zu ihm in seine Wohnung zu kommen, in der sie weiter von der Sache reden wollten. Grynäus versprach das auch, ohne etwas Schlimmes zu ahnen.

Von Faber ging er zu Melanchthon, welcher sich mit Kaspar Cruciger und anderen Freunden eben zu Tisch gesetzt hatte. Kaum hatte sich Grynäus bei den Freunden niedergelassen und ihnen den Vorfall theilweise mitgetheilt, als Melanchthon aus dem Zimmer gerufen wurde. Ein dem Melanchthon unbekannter Greis von ganz besonderer Würde in Miene, Sprache und Kleidung <sup>1)</sup> erwartete ihn dort, fragte nach Grynäus und kündigte an, dass sogleich Stadtdiener kommen würden, um auf Befehl des Königs Ferdinand, bei welchem Faber den Grynäus angeklagt habe, denselben gefangen zu nehmen. Grynäus möge daher unverzüglich die Stadt verlassen. Sogleich nahmen Melanchthon und Cruciger den Grynäus in die Mitte, verliessen in Begleitung einiger Diener das Haus und führten ihn dem Rheine zu, an dessen Ufer sie so lange verharreten, bis Grynäus, welchem Melanchthon erst auf dem Wege erzählte, was der Greis ihm mitgetheilt hatte, auf einem kleinen Kahne bei der dem Kurfürsten Ludwig gehörenden Ueberfahrt übergesetzt und in Sicherheit war. Als später Melanch-

<sup>1)</sup> „Hic me, nescio quis senex, singularem gravitatem vultu, oratione et vestita prae se ferens, nec quis fuerit unquam resciscere potui, alloquitur etc.“ Corp. Ref. XIII, 906.

thon in seine Herberge zurückkehrte, hörte er, dass in der That die Stadtknechte dorthin gekommen waren, um den Grynäus zu verhaften, als sie erst vier oder fünf Häuser von ihrer Wohnung entfernt waren. Doch gingen ihnen die Häscher nicht nach, sei es dass sie den Befehl hatten, ihn nur in dem Hause gefangen zu nehmen, sei es dass sie Melanchthon und Grynäus nicht erkannten.<sup>1)</sup>

Dies die Geschichte von dem Speierer Engel, wie man dieselbe zu bezeichnen pflegte, weil Melanchthon, welcher sich bei Vielen erfolglos nach der Person des Unbekannten erkun-

<sup>1)</sup> S. Melanchthon's commentarius in Danielen prophetam zu Cap. X, 13 ff, in dem Corpus Reformatorum XIII, 905 ff, ferner Joach. Camerarii de Philippi Melanchthonis orta etc. Lips. 1567 p. 114 ff, den nach mündlicher Erzählung Melanchthon's niedergeschriebenen Bericht des Manlius in Jo. Manlii collectaneis, p. 12, und in Heumann Pöccil. tom. III, p. 464 und nach diesen Quellen Seckendorf 953 f, Scultet. annal. 251 ff. Wir haben uns bei unserer Erzählung an den Bericht des Melanchthon im Commentar zu Daniel und bei Manlius angeschlossen, von welchen die des Camerarius, der die ihm von Melanchthon bei seiner Anwesenheit in Speier berichtete Geschichte nach vielen Jahren aus dem Gedächtnisse wieder erzählt, in einzelnen unwesentlichen Punkten abweicht. Da Camerarius am 30. März nach Speier kam, so muss die Begebenheit vor diesem Tage geschehen sein. Aus dem Inhalte der Predigt Fabers kann vielleicht geschlossen werden, dass der Vorfall am grünen Donnerstage (25. März) stattfand. Schon bald nach der Abreise des Camerarius suchte man die Sache in Abrede zu stellen. Bereits am 23. April schrieb deshalb Melanchthon dem Camerarius, was er und Andere ihm über die Gefahr, aus welcher Grynäus errettet wurde, erzählt habe, sei wahr (verissima), derselbe sei mit Gottes Hülfe aus dem Rachen der nach dem Blute Unschuldiger dürstenden Feinde gerissen worden. „Omnino est ille divino auxilio ereptus quasi e faucibus eorum, qui sitiunt sanguinem innocentium.“ Und ebenso betont er in seinem Commentare zu Daniel nachdrücklich die Zuverlässigkeit seiner Erzählung. Aus dem Berichte des Manlius geht auch die sonst nicht weiter bekannte Thatsache hervor, dass der spätere Reformator von Leipzig, Kaspar Cruciger (geb. 1504, seit 1528 in Wittenberg als Universitätslehrer, gest. 1548) während des Reichstages mit Melanchthon in Speier weilte.

digst hatte, um demselben für seinen Dienst danken zu können, keinen Zweifel daran hegte, dass Gott in jenem würdigen Greise einen Engel zur Errettung des Grynäus gesendet habe. Baur hat es wahrscheinlich gemacht, dass jener ehrwürdige Unbekannte der alte Stadtschreiber Michael Geilfuss war, welcher mehr als 40 Jahre bei der Stadt als Stadtschreiber und Notar in Diensten gestanden und seit einigen Jahren in den Ruhestand versetzt worden war. Da ein Haftbefehl des Königs Ferdinand, um im Gebiete der Stadt vollzogen zu werden, nothwendig den Bürgermeister mitgetheilt werden musste, so scheint einer der beiden Bürgermeister, wahrscheinlich der der Reformation geneigte Friedrich Meurer, diese Warnung veranlasst zu haben, welche dadurch möglich wurde, dass Geilfuss auf näheren Seitenwegen nach der Herberge Melanchthon's gelangen konnte und so vor der Ankunft der Stadtdiener daselbst eintraf.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> S. Erb. Chr. Baur, *Leben Christoph Lehmanns*. Frankfurt 1756. S. 206 ff, wo auch die Relation des Manlius abgedruckt ist. Baur nimmt an, dass Melanchthon in der Herdgasse gewohnt habe, und bemerkt, die Warnung habe um so leichter unbemerkt erfolgen können, da Geilfuss hinter dem Hause des Bürgermeisters Meurer und nicht über 75 Schritte von demselben gewohnt habe und die Wohnung Melanchthon's nur 125 Schritte von dem Hause des Geilfuss entfernt gewesen sei. J. M. König in seiner Reformationsgeschichte der Stadt Speier (Speier 1834, S. 26 ff) ergänzt dies durch die Angabe, die Herberge Melanchthons sei der spätere adelige Hof eines Herrn Buwingshausen von Walmerode (gest. 1658) neben dem Deifel'schen Hause gewesen, und nimmt an, Meurer habe in der Pfaffengasse, Geilfuss aber in der Judengasse gewohnt und Letzterer sei durch das seit 1820 in Privateigenthum übergegangene früher die Judengasse mit der Webergasse verbindende kleine Engelsingässchen und das Taubengässchen unbemerkt zur Herberge Melanchthons geeilt. Da weder Baur noch König die Quellen nennen, aus welchen sie ihre Angaben über die Lage dieser Wohnungen schöpfen, so können wir die Richtigkeit derselben nicht beurtheilen. Baur nimmt auch, gleichfalls ohne Quellenbenennung, an, dass Kurfürst Johann in der Herdgasse gewohnt habe. Wir haben bereits oben (S. 78, Anm.) hervorgehoben, dass nach den uns bekannten Quellen dies wenigstens für das Jahr 1526 kaum angenommen werden kann. Mit der Angabe Königs, Melanchthon habe in dem erwähnten



Der eben erzählte Vorfall liess die Evangelischen fürchten, dass man auf gegnerischer Seite unter Umständen auch vor Gewaltmassregeln nicht zurückschrecken werde, und trug vielleicht mit dazu bei, sie zu festem Zusammenhalten zu veranlassen. Die Differenzen in der Lehre vom h. Abendmahl, welche zwischen Luther und Zwingli bestanden, hatten ja vielfach auch eine innere Entfremdung der im letzten Grunde auf Einem Boden stehenden Anhänger beider Reformatoren bewirkt. Der literarische Streit, welcher seit 1527 zwischen ihnen geführt wurde, war von Luther nicht ohne leidenschaftliche Heftigkeit, von Zwingli mit kalter und stolzer, aber ebendadurch kaum weniger kränkender Ruhe geführt worden. Unter den in Speier anwesenden evangelischen Reichsständen standen nun zwar die Fürsten ausnahmslos auf Seite Luthers; aber unter den Städten, namentlich den oberländischen, waren die schweizerischen Anschauungen vielfach vertreten. Nicht nur Sanct Gallen und die mit Zürich und Bern in Bürgerrecht getretenen Städte Strassburg, Constanz und Lindau huldigten der Lehrweise Zwingli's, sondern auch in Memmingen, Ulm, Isny und anderen Städten und selbst in Augsburg neigte man sich zu derselben. Blaurer in Constanz, Schenk in Memmingen, Sam in Ulm predigten nach Zwingli's Weise, und Capito und

späteren adeligen Hofe Herberge genommen, lässt sich auch die bestimmte Nachricht des Camerarius (s. oben S. 75) schwer vereinigen, nach welcher seine Wohnung in dem „Häuschen“ eines alten Priesters war. Uebrigens hängt der Name „Engelsgasse“ schwerlich mit der erzählten Geschichte des Grynäus zusammen. König (a. a. O. S. 33 f) vermuthet, dass dieser Name von der Rettung eines Töchterchens des Dr. Joh. Werner von Themar herühre, welches am 13. Februar 1559, wie eine Steininschrift beim Eingange aus der grossen in die kleine Engelsgasse nachweist, dort von einer einstürzenden Mauer bedeckt und fast unverletzt unter derselben wieder hervorgezogen wurde. — Sollte aber auch die Vermuthung Baur's, dass gerade Geilfuss der Retter des Grynäus war, nicht zutreffen, so hat doch ohne Zweifel Heumann das Richtige getroffen, wenn er a. a. O. 468 bei Baur 210 annimmt, dass dieser Retter ein „Nicodemus quidam“, ein heimlicher Freund der evangelischen Sache, gewesen sei.

Bucer zu Strassburg, so sehr sie eine Vermittelung wünschten, müssen doch nicht minder zu den Schweizern gerechnet werden. Wie aussichtsvoll schien da nach dem erbitterten literarischen Kampfe beider Theile die bereits (S. 123) geschilderte Taktik Fabers und Eck's, die Evangelischen zu entzweien und die Lutheraner von den Anhängern Zwingli's zu trennen! Doch es sollte zu solcher Trennung nicht kommen. Ebenso eifrig wie die Gegner in diesen Tagen auf den Zwiespalt der Evangelischen rechneten, waren Andere bemüht, die Eintracht unter ihnen zu erhalten. Namentlich setzte Landgraf Philipp schon in dieser Zeit seine ganze Energie daran, eine völlige Vereinigung der Lutheraner und der Schweizer vorzubereiten. Gleich bei seiner ersten Unterredung mit dem Ulmer Bürgermeister Besserer, welchem er überhaupt mit grossem Vertrauen entgegenkam, hatte er auf die Absicht der Gegner, Zwietracht zu säen, hingewiesen, und die Nothwendigkeit der Einigkeit betont.<sup>1)</sup>

Mit auf seine Veranlassung mag es auch geschehen sein, dass in diesen Tagen der neben Zwingli hervorragendste Vertreter der schweizerischen Reformation, Oecolampadius in Basel, von der Sachlage in Kenntniss gesetzt und dadurch bewogen wurde, mit Melanchthon in äusserst entgegenkommender Weise wieder in brieflichen Verkehr zu treten. Nichts, so schrieb derselbe am 31. März,<sup>2)</sup> könne ihm erwünschter sein, als sich mit Melanchthon unterreden zu können, besonders um mit ihm darüber zu verhandeln, ob nicht die neuerdings eingetretene Spaltung wieder beseitigt werden könnte. Leider seien seine früheren an Melanchthon gerichteten Briefe unbeantwortet geblieben. Er könne nicht annehmen, dass Melanchthon der Freundschaft mit ihm entsagt habe; das könne er auch nicht, ohne Christo zu entsagen, der ihr gemeinsames Haupt sei. Die Nachricht von den Machinationen Fabers sei auch nach Basel gelangt. Aber vergebens werfe derselbe seine

<sup>1)</sup> Keim, schwüb. Ref. 96. Derselbe, Ref. der Reichsstadt Ulm 159.

<sup>2)</sup> Der Brief des Oecolampadius und die Antwort Melanchthon's d. d. Spirae MDXXIX in Scult. Annal. II, 236 ff. Der Brief Melanchthons wurde von ihm bereits 1529 zu Hagenau in den Druck gegeben.

Netze aus. Für eine grosse Gnade Gottes erachte es Oecolampadius, dass Melanchthon auf dem Reichstage sei und den Freunden rathen könne, was zum Frieden und zur Ehre Christi gereiche. Man wolle dort die Sacramentirer verdammen. Aber liege denen, die das wollen, die Reinheit der Lehre am Herzen? Man verdröche ihre Lehre, als wäre ihnen Christus nur ein Phantasiebild und nicht Wahrheit. »Weil wir die beiden Naturen in der einen Person Christi scharf unterscheiden, so heisst es, wir leugnen desshalb die eine derselben. Stellen wir in Abrede, dass Christi *Gottheit* ihrer Natur nach gelitten habe, so müssen wir auch leugnen, dass Christus, der wahrhaftige Gott, gelitten habe; behaupten wir, die leibliche Gestalt Christi sei nicht allenthalben, so schiebt man uns die Lehre unter, dass Christus nicht sei, wo zwei oder drei versammelt sind in seinem Namen, er sei auch nicht in den Herzen der Seinen. Solche Ausleger und Verleumder unseres Glaubens lassen sich, wie ich höre, in Speier vernehmen«. Melanchthon möge doch derartigen Entstellungen ihrer Lehre entgegenreten. Schliesslich sei der Unterschied ihrer Lehre kein so grosser. »Daran wollte ich dich wiederum erinnern, damit du gewissen Leuten zeigen kannst, dass, wenn sie nur die Angriffe unterliessen, ein Weg zur Wiederherstellung der Eintracht in den Kirchen sich wohl finden würde. Doch mit Bannsprüchen und Blitzeschleudern wird nichts gebessert. Inzwischen wird Gott dennoch die Seinen nicht verlassen.«

Melanchthon beantwortete den Brief mit der Betheuerung seiner Hochachtung und unveränderten Freundschaft, fügte aber hinzu: »Ach dass doch die Verhältnisse derart wären, dass wir diese Freundschaft pflegen könnten!« Aber da sei jener unselige Abendmahlsstreit eingetreten. Bisher sei er bei demselben mehr Zuschauer, als Theilnehmer gewesen und habe sich aus vielen Gründen in den so gehässigen Streit nicht gemischt. Dennoch habe nichts sein Gemüth so in Anspruch genommen, als diese Sache, über welche er viel nachgedacht habe, aber nach gewissenhafter Prüfung die Lehre der Schweizer nicht zu billigen vermöge. Im weiteren Verlaufe des Briefes trat dann Melanchthon entschieden für die Auffassung Luthers ein, suchte die Ausführungen Oeco-

lampads zu widerlegen und erklärte die Veranstaltung eines Religionsgesprächs für erwünscht.<sup>1)</sup> Schliesslich bat Melanchthon den Oecolampadius, dessen Bescheidenheit ihm bekannt sei, zu bedenken, dass es in geistlichen Dingen gefährlich sei, nur das anzunehmen, was der Verstand ergründen und begreifen könne.

Wir sehen, es fehlte viel dazu, dass auch nur zwischen Melanchthon und Oecolampadius die Differenzen sachlich ausgeglichen gewesen wären. Dennoch lag in jenem Briefwechsel eine unleugbare Annäherung der beiden evangelischen Partheien. Wie sehr dies auch bei Melanchthon der Fall war, der doch unmittelbar nach dem Reichstage sich wegen seiner entgegenkommenden Haltung gegen die Schweizer so sehr im Gewissen beunruhigt fühlte, das zeigt ein Brief, den er um diese Zeit an den Reformator des Herzogthums Zweibrücken, seinen Jugendfreund Joh. Schwebel, schrieb.<sup>2)</sup> In demselben dankt er Schwebel für zwei Briefe, die er in Speier von ihm empfangen habe, gedenkt der Ereignisse auf dem Reichstage, bedauert mit Schwebel die Zwietracht in der Kirche und fügt hinzu: »Lasst uns zu Christo beten, dass er den Frieden wieder herstelle. Das Nächste ist, dass man gleich dir in den Kirchen nur lehrt, was zur Erbauung dient, und die Controversen lässt, welche das Volk nicht versteht oder die doch wenig Frucht bringen. Was bedarf es über das Mahl des Herrn jener Zänkereien (istis rixis), wenn alle zugestehen, dass Christus nach seiner göttlichen Natur zugegen sei? Was hat es für einen Werth, die menschliche Natur von der göttlichen zu trennen? Wer kommt auf solche überscharfe Unterscheidungen?« Melanchthon schliesst an diese beherzigenswerthen Worte die Mahnung zu vorsichtiger Lehre. Fast ist es, als hörten wir aus denselben schon den Seufzer über die rabies theologica heraus, zu welchem ihm in seinen späteren Lebensjahren so viel Veranlassung gegeben wurde. Noch aber brachte es die praktische Klugheit der evangelischen in Speier anwesenden

<sup>1)</sup> „Quare satius esset hac de re aliquot bonos viros in colloquium una venire.“ Seult. 242. Corp. Ref. I, 1050.

<sup>2)</sup> Corp. Ref. I, 1047.

Staatsmänner dahin, dass jener Lehrunterschied nicht schon jetzt zu einer dauernden Trennung der Lutheraner und Zwinglianer führte. Zwar eine Einheit der Lehre konnte zwischen ihnen nicht erreicht werden, aber in ihren Handlungen bewährten sie noch die volle Eintracht, deren sie für die Kämpfe der nächsten Wochen so dringend bedurften.

**13. Die Plenarsitzung vom 3. April. Einschüchterungsversuche gegen die Städte und Supplication derselben. Verhandlungen der Stände und des Ausschusses bis zum 9. April.**

Nachdem der Ausschuss seine Berathungen vollendet hatte, wurde auf Samstag den 3. April, Nachmittags drei Uhr, wieder eine Sitzung aller Stände anberaumt und in derselben das Gutachten oder, wie es in den Akten heisst, Bedenken des Ausschusses, dessen Inhalt wir in den vorausgehenden Abschnitten dargelegt haben, verlesen und zur Kenntniss der Stände gebracht. Als die Stände dann von diesem Gutachten Abschriften zu nehmen wünschten, wurden durch den Mainzer Kanzler die Secretäre der einzelnen Stände auf Sonntag den 4. April, Abends zwischen 5 und 6 Uhr, wieder auf das Rathaus beschieden, wo ihnen dann das Gutachten in die Feder dictirt wurde. <sup>1)</sup>

Während der Sitzung vom 3. April erschien plötzlich ein Herold des Königs Franz von Frankreich, welcher bereits seit mehreren Tagen unerkannt in Speier weilte, und begehrte

<sup>1)</sup> Wenn Müller (S. 25) angibt, das Bedenken sei am Sonntage verlesen worden, so kommt er zu dieser Angabe ohne Zweifel durch die auch in anderen Originalakten über dem Bedenken sich findende auf den Tag der Abschriftnahme sich beziehende Notiz: Gelesen am Sonntage Quasimodogeniti. Die Eröffnung des Gutachtens an die Reichsstände aber erfolgte ohne Zweifel am Tage zuvor. Nicht nur die Strassburger Gesandten (bei Jung XVII und XIX) sagen das, sondern auch aus den Nördlinger (Beilage 17) und Würzburger (Beil. 34), sowie den Heilbronner und Angsbürger Reichstagsakten (im k. würtemb. Staatsarchive und in dem Augsbürger Stadtarchive) geht dies hervor.

Einlass zu der Ständeversammlung, welcher er ein Schreiben des Königs an die Kurfürsten und Fürsten des Reiches zu überreichen habe. Während er in den vorausgehenden Tagen durch fremde Oberkleider sich unkenntlich gemacht hatte, trug er nun sein prächtiges Heroldsgewand von blauem Sammt mit goldenen Lilien. Lange beriethen sich die Fürsten, ob sie den Herold einlassen wollten. Endlich gingen die Kurfürsten von Mainz und von der Pfalz, Erzbischof Lang von Salzburg und Markgraf Philipp von Baden hinaus in ein kleines Nebenzimmer, in welchem sie den während der ganzen Berathung in seinem Heroldskleide vor der Thüre wartenden Gesandten empfingen. Derselbe übergab ihnen, obwohl er Befehl hatte, das Schreiben des Königs den versammelten Ständen zu überreichen, doch den Brief mit der Bitte, ihn den Ständen zur Kenntniss zu bringen, und verabschiedete sich hierauf mit dem Ersuchen um Geleit bis zur französischen Grenze. <sup>1)</sup>)

In dem von dem Herolde abgegebenen Briefe des Königs Franz vertheidigt sich derselbe gegen die Anklagen seiner Feinde, besonders gegen den Vorwurf, dass er die Türken zum Kriege reize und keinen Frieden wolle. Er habe noch immer nach Frieden getrachtet, aber der Ehrgeiz und die Herrschsucht des Kaisers, welcher beständig nach Italien blicke und das edle Deutschland vernachlässige, habe denselben verhindert. Man solle überzeugt sein, dass er den Titel des allerchristlichsten Königs, welchen er gleich seinen Vorfahren führe, zu verdienen bestrebt sei. Wenn der Kaiser Frieden mache, sei auch er bereit, ein starkes Heer gegen die Türken zu senden.

Nachdem das Ausschussgutachten ohne Beachtung des Widerspruchs der evangelischen Minderheit in dieser Sitzung den versammelten Ständen vorgelegt worden war, bemühte sich König Ferdinand vor Allem, auch die noch widerstrebenden Stände zur Annahme desselben zu bringen. Be-

---

<sup>1)</sup> Pfarrer an Bütz vom 3. April bei Jung XVII f. S. auch Bucholtz III, 261. Jung XX ff veröffentlicht auch den, wie er mit Recht sagt, mit grossem rednerischen Prunke abgefassten Brief des Königs, der von dem 25. März datirt ist.

sonders suchte er die Vertreter der Reichsstädte, welche, obwohl unter ihnen nicht wenige am alten Glauben festhielten, doch bisher, wie bekannt war, die Haltung Tetzels und Sturms im Ausschusse einmüthig gebilligt hatten, einzuschüchtern und zum Aufgeben ihrer oppositionellen Handlung zu bewegen. Ja, was man den evangelischen Fürsten gegenüber, welchen das Ausschussbedenken die Beibehaltung der Neuerungen im Glauben bis zum Concile ausdrücklich zugestand, nicht auszusprechen wagte, das glaubte Ferdinand von den Städten mit Schärfe fordern zu können, dass nämlich auch bereits gemachte Neuerungen wieder zurückgenommen werden sollten. Er mochte dabei von der Anschauung ausgehen, dass die Städte, als der Hoheit des Kaisers unmittelbar unterworfen, die Befehle desselben auch in Glaubenssachen unbedingt befolgen müssten.

Zu diesem Zwecke glaubte er, um der bis dahin bewahrten Einigkeit der Städte ein Ende zu machen, zunächst auf diejenigen Städte einwirken zu müssen, in welchen die Reformation noch wenig Eingang gefunden hatte oder doch wenigstens von den Magistraten nicht begünstigt worden war. König Ferdinand berief desshalb noch auf Samstag Nachmittag vier Uhr unmittelbar nach der Sitzung der Stände die Abgeordneten von acht Städten der rheinischen Bank, nämlich von Köln, Aachen, Metz, Hagenau, Colmar, Schlettstadt, Offenburg und Speier, in seine Residenz,<sup>1)</sup> in welcher er sie in Beisein der übrigen kaiserlichen Commissäre, des Probstes von Waldkirch, des Pfalzgrafen Friedrich, des Herzogs Wilhelm und des Bischofs von Trient um die bestimmte Stunde gnädig empfing. Pfalzgraf Friedrich führte in seinem Namen das Wort. Es sei dem Kaiser, dem Könige Ferdinand und den kaiserlichen Commissären bekannt, dass die jetzt vorgeforderten Städte sich bisher gegen die Mandate des Kaisers über den

<sup>1)</sup> „In seyner maiestet hoff.“ Auch Lübeck war geladen worden, erschien aber nicht, da diese Stadt sich überhaupt auf diesem Reichstage nicht hatte vertreten lassen. Letzteres mochte damals noch dem Könige unbekannt sein. S. die Relation der Heilbronner Reichstagsgesandten im k. würtemb. Staatsarchive.

christlichen Glauben ganz gehorsam gehalten und namentlich das Wormser Edict befolgt hätten. In anderen Städten sei das aber nicht geschehen. Desshalb ersuchten sie diese Städte dringend, sich auch ferner, wie bisher, zu halten und keine Aenderung oder Neuerung im christlichen Glauben vorzunehmen. Der Kaiser und sie, die kaiserlichen Commissäre, würden den Städten solche Haltung zu Gottes Lobe in Gnaden erkennen. Pfalzgraf Friedrich schloss mit der Bitte, bei den anderen, der neuen Secte anhängenden Städten doch allen Fleiss anzuwenden, damit sie von derselben abstünden und dem christlichen Glauben anhängig und den kaiserlichen Mandaten gehorsam würden. Geschehe das nicht, so sei zu besorgen, dass grosse Gefahr und Aufruhr daraus entstehen werde.

Nach diesem Vorhalte hielten die Abgeordneten der Städte eine kurze Berathung mit einander, worauf in ihrem Namen einer der Metzger Gesandten antwortete, ihre Obern hätten sich seit dem Wormser Abschiede ebenso, wie früher ihre Vorfahren, den Befehlen des Kaisers gemäss gehalten, und seien auch Willens, denselben ferner bis zu dem Generalconcile zu gehorchen. Zuletzt legte er noch eine Fürsprache für die lutherischen Städte bei, von welchen also diese Städte ihre Sache noch nicht zu trennen gedachten.

Eine zweite Abtheilung von Städtegesandten liess König Ferdinand auf Sonntag den 4. April Morgens 7 Uhr vorrufen. Es waren dies die Abgeordneten derjenigen Städte der schwäbischen Bank, welche bisher an dem alten Glauben festgehalten hatten, Esslingen, Rottweil, Ueberlingen, Ravensburg, Kaufbeuern, Schwäbisch Gmünd und Weil. Denselben wurde durch Pfalzgraf Friedrich das Gleiche vorgestellt, wie Tags vorher den acht rheinischen Städten, worauf sie durch Bürgermeister Holdermann von Esslingen versprachen, die den Glauben betreffenden Mandate und Edicte des Kaisers, wie bisher, so auch in Zukunft zu befolgen. Bei diesen theilweise von Dr. Faber erfolgreich bearbeiteten Städten wird uns von einer Fürsprache, welche dieselben für die lutherischen Städte eingelegt hätten, nichts berichtet.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> S. zu dem Vorausgehenden den ausführlichen Bericht Wiedemann's in Beilage 19. Mit demselben stimmt überein der theil-



Auf Sonntag Nachmittag ein Uhr endlich wurden durch Vermittelung der Gesandten von Strassburg und Nürnberg die »ungehorsamen« Städte der rheinischen und schwäbischen Bank vor König Ferdinand und die anderen kaiserlichen Commissäre gefordert. Es waren dies 24 Städte, Strassburg, Frankfurt, Goslar, Nordhausen, Wimpfen, Nürnberg, Augsburg, Ulm, Nördlingen, Rothenburg a. T., Reutlingen, Memmingen, Heilbronn, Constanz, Lindau, Kempten, Schwäbisch Hall, Worms, Dinkelsbühl, Schweinfurt, Windsheim, Aalen, Bopfingen und Buchhorn.<sup>2)</sup> Es war ein wenig gnädiger Empfang, welcher der Gesandten dieser Städte »in seiner Majestät Gemach« wartete. Wieder führte Pfalzgraf Friedrich das Wort. In scharfen Worten hielt er ihnen vor, sie hätten ohne Zweifel im Gedächtniss, was in der beim Anfange des Reichstages verlesenen kaiserlichen Instruction den Ständen vorgetragen worden sei und insbesondere, was diese Proposition bezüglich des christlichen Glaubens von denselben begehre, hätten auch vernommen, was der Ausschuss in Folge dessen den Ständen vorgeschlagen habe. Auch die früher ergangenen den Glauben betreffenden Edicte und Mandate des Kaisers seien ihnen in der Erinnerung. Trotz diesen Geboten, trotz gnädigster Erinnerungen durch den Kaiser hätten aber diese Städte eigenen Willens und Vornehmens viele Neuerungen im Glauben eingeführt und »sich neuer Lehre unterfangen«, woraus dann Aufruhr und Empörung ent-

---

weise ergänzende Bericht der Heilbronner Gesandten vom 12. April, sowie die Relation derselben über den Reichstag im k. würtemb. Staatsarchive. Letzterer Quelle ist der nicht unwesentliche Zusatz in der Antwort der rheinischen Städte entnommen, sie wollten sich „bis vff ein generalconcilium“ gehorsam beweisen. Die Heilbronner Gesandten geben als die Stunde des Empfangs der schwäbischen Städte sechs Uhr Morgens an. In den Nürnberger Berichten ist unter denselben auch noch Donauwörth (»werd«) genannt.

<sup>1)</sup> S. Sturm's Brief vom 4. April bei Jung XIX f. Sturm lässt in dem Verzeichniss das Städtchen Aalen aus, welches aber Wiedemann (Beilage 19), Fürstenberg und die Heilbronner Gesandten übereinstimmend nennen. Die Stadt Schweinfurt wird von Sturm, Fürstenberg und den Abgeordneten von Heilbronn angeführt, dagegen von Wiedemann nicht benannt.

standen sei. Das gereiche viel mehr zu Unfrieden und Unruhe, als Gott zu Ehre und Lob. Der Kaiser habe das von ihnen nicht erwartet und trage darüber nicht geringes Befremden. Aber wie dem auch sei, wollten der König und die kaiserlichen Commissäre in des Kaisers und im eigenen Namen sie gnädig verwarnen und begeherten von ihnen, davon abzustehen, keine Neuerung mehr zu machen oder zu gestatten, sondern dem christlichen Glauben anhängig und den kaiserlichen Geboten gleich ihren Voreltern gehorsam zu sein. Insbesondere versehe sich der König zu ihnen, dass sie bei den jetzigen Verhandlungen sich also verhalten würden, dass ein einhelliger Beschluss gemäss dem kaiserlichen Ausschreiben zu Stande käme. Thäten die Städte das nicht, so wären die Commissäre genöthigt, die ungehorsamen Städte dem Kaiser anzuzeigen, was ihnen nur zu grösserer Ungnade gereichen könnte, da von ihm fernerer Ungehorsam nicht werde geduldet werden. Würden sie sich dagegen hinfort gehorsam zeigen, so würden die Commissäre, die früheren Vorgänge nicht angesehen, ihre Angelegenheiten bei dem Kaiser gerne fördern.

Hierauf traten die Botschafter der Städte zu einer kurzen Berathung ab, nach welcher sie wieder »hinauf« vor König Ferdinand gelassen wurden. Dort ergriff im Namen der Städte Jacob Sturm das Wort und erklärte unter geziemender Anwendung der herkömmlichen weiltäufigen Titulaturen mit vielen »gebührlischen und zierlichen Worten«, wie die Heilbronner Abgeordneten sich ausdrücken, sie hätten das Anbringen in aller Unterthänigkeit vernommen und gäben darauf zur Antwort: Wenn man sie beschuldige, eigenwillig Ordnungen angenommen zu haben, welche mehr zu Unfrieden, als zu Gottes Ehre gereichten, so müssten sie erwidern, dass sie nicht minder, wie ihre Voreltern, geneigt seien, in allen zeitlichen Dingen kaiserlicher Majestät mit Darbietung von Leib und Gut allen schuldigen Gehorsam zu beweisen. Dass sie aber Unfrieden erzeugende Aenderungen vorgenommen hätten, möge doch der König und die kaiserlichen Commissäre nicht glauben; in dem Aufruhr hätten sie sich vielmehr, wie offenbar sei, der Art gehalten, dass es dem ganzen Reiche erspriesslich gewesen sei.

Was sie aber in Glaubenssachen gethan, damit meinten sie nicht anders gehandelt zu haben, als es ihnen ihr Gewissen durch die Lehre des h. Evangeliums zu verstehen gegeben habe. Sie wären auch nicht geneigt, damit Aufruhr oder Empörung zu machen, sondern vielmehr solche zu verhindern. Davon abzustehen aber wüssten sie ohne Verletzung ihres Gewissens nicht, wollten vielmehr in Glaubenssachen dem heiligen Evangelium folgen. Dagegen seien sie gerne erbötig, Alles zu fördern, was zu Friede und Einigkeit dienen könne und namentlich wollten sie sich auf einem christlichen Concile, um dessen baldige Berufung sie bäten, gerne weisen lassen. Auch jetzt auf dem Reichstage wollten sie sich in den Berathungen über das Ausschussbedenken so halten, dass von ihnen alles dem Frieden Dienende gefördert werden solle. Das bäten sie kaiserlicher Majestät anzuzeigen, ihre Antwort aber, wie dieselbe gemeint sei, gnädig aufzunehmen.

Auf diese freimüthige Antwort liessen die kaiserlichen Commissäre die Botschafter aus dem Audienzsaale abtreten, um sich mit einander in Kürze zu bereden. Als diese wieder eingelassen wurden, erklärte ihnen Pfalzgraf Friedrich, die kaiserlichen Commissäre hätten ihren Vorhalt diesen Städten zu Gnaden und in allem Guten gemacht, damit sie sich bei den Berathungen auf diesem Reichstage danach zu richten wüssten. Dass sie sich, wie ihre Voreltern, gehorsam halten wollten, werde der Kaiser in Gnaden annehmen; der König versehe sich aber zu den Städten, dass sie auch jetzt auf dem Reichstage sich durch rasche Förderung der in der Instruction enthaltenen Artikel bei den Verhandlungen so halten würden, dass der König ihren Gehorsam gegen den Kaiser daraus zu erkennen vermöge. Hierauf ergriff noch König Ferdinand selbst das Wort, um »unverständlich genug und hitzig«, wie Ehinger schreibt, die Botschafter aufzufordern, im eigenen Interesse ihrer Städte sich so zu halten, dass der König ihre Sache bei dem Kaiser fördern und der Reichstag bald zu Ende gehen könne. Sturm erklärte sodann nochmals Namens der Städte, dieselben wollten sich in allen Stücken unterthänig halten, damit seine Majestät an ihnen Wohlgefallen habe;

aber in Glaubenssachen könnten sie sich nicht anders halten, als ihr Gewissen sie weise. Hierauf entfernten sich die Botschafter der Städte. <sup>1)</sup>

Vorläufig aber blieben die Bemühungen, die Städte von einander zu trennen, ohne Erfolg. Noch bewahrten dieselben trotz der gedachten Einschüchterungsversuche ihre Einigkeit. Noch hatte, wie Fürstenberg am 7. April nach Frankfurt schrieb, »der mehrere Theil der Städte des Artikels den Glauben betreffend grosse Beschwerde und war denselben aus vielen Ursachen anzunehmen nicht gemeint.« Auch den nicht evangelischen Städten erschien doch der den Glauben betreffende Artikel, namentlich wegen des erwähnten auf die geistliche Obrigkeit zu deutenden Passus, unannehmbar. »Was Gutes daraus entstehen sollte, hat ein jeder Verständige zu ermessen.« So schrieb damals der besonnene Fürstenberg, und selbst der so vorsichtige Herwart von Augsburg erklärte noch in einem Briefe vom 5. April die Bestimmungen des Bedenkens über Sacrament, Messe, Prediger und Presse für unleidlich. »Denn so wir des Glaubens itzo eins wären, bedürften wir keines Conciliums.«<sup>2)</sup> Die entschiedener evangelischen Abgeordneten aber munterten sich gegenseitig auf, wobei auch die evangelischen Fürsten, namentlich Landgraf Philipp, häufigen vertrauten Verkehr mit den bedeutenderen Städtegesandten pflogen. »Wer mich bekennet vor den Menschen, den will ich bekennen gegen meinen himmlischen Vater.« An diese Worte Christi erinnerte Ehinger häufig die Städte-

<sup>1)</sup> Die obige Darstellung gründet sich ausser auf die kurzen Berichte Sturms vom 4. April bei Jung XIX und Ehingers vom 6. April in den Urk. d. schw. Bundes II, 340 auf den ausführlicheren der Nördlinger Gesandten in Beilage 19, endlich auf die sehr eingehenden Heilbronner Akten im k. würtemb. Staatsarchive, sowie einen Bericht der Augsburger Abgeordneten vom 4. April im dortigen Stadtarchive. Auch ein Brief Fürstenbergs vom 7. April im Frankfurter städtischen Archive gibt eine ziemlich genaue Erzählung dieser Begebenheit. Sleidan (lib. 6, num. 34) und nach ihm Bucholtz III, 395 gibt irrthümlich den 5. April als Tag der Vorforderung der evangelischen Städte an.

<sup>2)</sup> Augsburger städtisches Archiv.

gesandten.<sup>1)</sup> Auch fehlte es denselben keineswegs an der Zuversicht, dass ihre gute Sache durch Gottes Gnade den Sieg erhalten werde. »Ich habe Bedauern mit unsern Widersachern«, so schrieb Pfarrer am 8. April nach Strassburg. »Denn wenn sie sich nicht bekehren werden und das Volk ledig lassen, das der Wahrheit begehrt, werden sie wie Pharao im rothen Meer ertrinken. Der Gott, der die Kinder Israel erhalten hat, der wird auch uns durch Jesum Christum, unsern Heiland, so wir fest an ihn glauben und bei seinem Worte bleiben, erhalten.« Er fügte bei, dass auch etliche Fürsten und Andere dieses »guten und fröhlichen Gemüthes« seien.<sup>2)</sup> Auf die bei der damaligen politischen Sachlage vorhandenen Aussichten auf eine Besserung der Lage der Evangelischen wies Landgraf Philipp in vertraulichen Gesprächen mit Besserer hin. Schon damals dachte Philipp ernstlich an die Zurückführung des vertriebenen Herzogs Ulrich von Württemberg in seine Herrschaft. »Er ist gut auf dem Evangelio«, sagte er zu Besserer, »und führte dann auch noch der Teufel den Markgrafen aus der Mark (Kurfürst Joachim) hin oder dass mein Schwäher (Herzog Georg von Sachsen) stürbe, die haben Beide Söhne, die sind evangelisch, so wollten wir den Pfaffen unter die Augen kommen, dass sie froh würden, dass sie uns bleiben liessen. Es ist ja Narrenwerk ihr Ding und unser eines ist so gut, als ihrer zehn.«<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Urk. des schw. Bundes 343. Vergl. auch S. 341.

<sup>2)</sup> Jung XXV.

<sup>3)</sup> S. Keim in der Ref. der Reichsst. Ulm 159 nach Briefen Besserers im Ulmer Archive. Die Bemühungen des Landgrafen zu Gunsten des Herzogs Ulrich waren in Speier noch friedlicher Natur. Er veranlasste den Kurfürsten Ludwig von der Pfalz, den König Ferdinand in seinem Namen darum zu bitten, dem Herzoge Ulrich unter bestimmten Bedingungen seine Lande zurückzugeben. Der König schlug das aber rundweg ab. Im k. bair. geh. Staatsarchive (Kurpfälzische Akten, <sup>103/1</sup>) ist noch ein hierauf bezügliches Schreiben des Landgrafen d. d. Darmstadt 27. April vorhanden. In einer Antwort vom 28. April aus Heidelberg erklärt sich Kurfürst Ludwig trotz des ungünstigen Erfolges seiner Bemühungen zu Speier doch bereit, »die Sache ferner zu fördern.« In einem dritten Schreiben

Auch an einer förmlichen Uebereinkunft der evangelischen Fürsten mit den Städten wurde in diesen Tagen nicht ohne Erfolg gearbeitet. Schon vor der öffentlichen Verlesung des Ausschussbedenkens war von einigen Räthen evangelischer Fürsten, die von demselben Kenntniss erhalten hatten, am 1. April ein ausführliches Gutachten über das den Ausschussanträgen gegenüber von den evangelischen Fürsten einzuhaltende Verfahren abgefasst und dem Kurfürsten von Sachsen, den Räthen des Herzogs von Jülich und der Herzoge von Lüneburg, des Markgrafen Georg und Landgrafen Philipp, sowie den Gesandten der Städte Strassburg, Ulm, Augsburg und Nürnberg mitgetheilt worden, welche letzteren auf die anderen Städte im Sinne des Gutachtens einzuwirken gebeten wurden. Dasselbe verlangte mit Entschiedenheit und unter ausführlicher Begründung, dass sich die evangelischen Stände auf keine Weise von dem vorigen Speierer Abschiede sollten drängen lassen. Kursachsen, Lüneburg, Brandenburg und Hessen, sowie Strassburg und Nürnberg erklärten sich auch sofort damit einverstanden. Dagegen erklärte der Graf von Oberstein, wie schon (S. 66) erwähnt, er hänge zwar für seine Person dem Worte Gottes an, habe aber von dem Herzoge von Jülich Befehl, bei der Mehrheit zu bleiben. Die Gesandten von Ulm und Augsburg aber standen vorerst noch im Zweifel, Letztere, weil sie, wie Herwart am 5. April schreibt, sich zwar »von jenen Fürsten, sowie von Nürnberg und Strassburg ungern sondern und doch der Schärfe nicht gerne gebrauchen« wollten. Dennoch blieben jene Anstrengungen nicht ohne Erfolg, und wenn auch ein formeller Vertrag der evangelischen Stände jetzt nicht zu Stande kam, so trugen diese Verhandlungen doch ohne Zweifel nicht wenig dazu bei, die Botschafter der evangelischen Städte zu entschiedenem Auftreten aufzumuntern.<sup>1)</sup>

vom 27. Juni 1529 aus Friedewald setzt der Landgraf den Kurfürsten in Kenntniss, dass der Kurfürst von Sachsen, Herzog Heinrich von Braunschweig und er jetzt eine Fürbitte für Herzog Ulrich an den Kaiser selbst richten wollten, und bittet Ludwig, diese „Vorschrift“ ebenfalls zu unterzeichnen.

<sup>1)</sup> S. das Schreiben der Augsburger Abgeordneten vom 5. April im dortigen Stadtarchive. Vergl. Keim, schwäb. Ref. 97 f. Keim

So konnte es geschehen, dass die Besorgniss, welche Ehinger am 6. April aussprach,<sup>1)</sup> »wenn es zum Treffen komme, würden viele der Städte vom Haufen weichen«, sich jetzt noch nicht erfüllte. Noch an demselben Tage traten die Städtegesandten zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen, in welcher sie das Ausschussbedenken nochmals verlesen liessen und dann dem früher von ihnen bestellten Ausschusse übergaben. In diesem wurde eine Seitens der Städte an die gemeinen Stände einzureichende Supplication beschlossen, welche in einer Tags darauf, Mittwoch den 7. April, stattfindenden weiteren Versammlung aller Städtegesandten von diesen einmüthig gebilligt wurde. Nur vier oder fünf Städte, — die Augsburger Gesandten nennen Esslingen, Ueberlingen, Rottweil und Hagenau — erklärten, der erste auf den Glauben bezügliche Theil der Supplication könne, da ihnen das Bedenken des Reichsausschusses nicht beschwerlich sei, ihrethalben »in Ruhe stehen«, liessen sie sich aber in ihren anderen Theilen gefallen. Am folgenden Tage, Donnerstag den 8. April, wurde dann die Supplication den beiden fürstlichen Ständen zur Erwägung übergeben, welche auf dieselbe zunächst nur antworteten, der grosse Ausschuss werde nochmals über die Frage berathen. Wenn dessen Verhandlungen beendet seien, so werde man auch auf das Anbringen der Städte antworten.<sup>2)</sup>

---

gibt als Tag der Mittheilung dieses Gutachtens den 4. April an. Mir scheint das hier erwähnte Gutachten identisch zu sein mit dem in den Brandenburger Reichstagsakten des k. Kreisarchivs Bamberg sub Num. 11 vorhandenen Bedenken unter der Ueberschrift: „Der Sechsischen vnd hessischen rethe erster ratschlag vff der kaiserlichen Commissarien furhalten.“

<sup>1)</sup> Urk. des schw. B. 341.

<sup>2)</sup> Diese Darstellung stützt sich auf einen Bericht der Augsburger Gesandten vom 8. April im dortigen Stadtarchive und das von Jung (S. XXVI) abgedruckte Schreiben Sturms und Pfarrers vom 9. April. Vergl. auch den Brief Wiedemanns vom 9. April in Beilage 19; derselbe gibt aber, abweichend von den anderen Berichten, als Tag der Uebergabe der Supplication an die Stände irrthümlich den Mittwoch an, an welchem die Ueberreichung nur beschlossen wurde. Dass die Städte ihr Anbringen in Form einer Supplication übergaben, erklärt sich

Die von den Städten eingereichte, ziemlich ausführliche Supplication ist von Jung im Wortlaute abgedruckt. In derselben erklären die Städte, obwohl sie bereit seien, den Geboten des Kaisers als ihres allergnädigsten Herrn und obersten Hauptes in allen möglichen und billigen Dingen zu willfahren, so befänden sie doch, dass die in dem Ausschussgutachten beantragte Aufhebung des vorigen Speierer Abschieds nicht zu Frieden, sondern zu Zertrennung dienen müsste. Der vorige Speierer Abschied sei zur Verhütung von Empörungen, wie sie vor demselben stattgefunden hätten, beschlossen worden, weil eine definitive Bestimmung über den Glauben damals nicht beschlossen werden konnte, und habe seinen Zweck erfüllt, indem seitdem in der That keine Empörung mehr stattgefunden habe. Wenn der Kaiser nun im Ausschreiben zu dem gegenwärtigen Reichstage zu berathen gebiete, wie die Irrung des Glaubens bis zu einem Concile zur Ruhe gestellt und Friede erhalten werde, so wollten auch die Städte dem unterthänigst nachkommen, wüssten aber zu diesem Zwecke nichts Besseres vorzuschlagen, als bei den bewährten Bestimmungen des Speierer Abschiedes zu bleiben. Wollte man statt dessen jetzt in diesen »geschwinden Zeiten« endliche (definitive) Bestimmungen über den Glauben treffen, so müssten daraus unzählige Beschwerden erfolgen. Viele Botschafter der Städte könnten es gegen ihre Obern nicht verantworten, wenn sie in irgend eine Bestimmung über den Glauben ausserhalb eines General- oder Nationalconcils einwilligten, auch abgesehen davon, dass solche bei ihren Unterthanen ohne Zerrüttung gar nicht durchgeführt werden könnten. Deshalb bäten die Städte, bei dem letzten einmüthig beschlossenen und von den kaiserlichen Commissären gutgeheissenen Abschiede um so mehr zu bleiben, als derselbe nicht bis zu einem künftigen Reichstage, sondern bis zu einem Concile bewilligt wurde. Gewiss würde

---

aus den oben (S. 112 f; vergl. auch das S. 83 Bemerkte) geschilderten herkömmlichen Formen der Berathungen, nach welcher es den Städten nur auf diese Weise möglich war, auf die Berathungen der Fürsten noch vor Fassung eines Beschlusses durch dieselben einzuwirken.



der Kaiser und seine Commissäre, wenn sie davon genugsam unterrichtet wären, mehr Gefallen tragen, den vorigen Abschied bestehen zu lassen, als andere beschwerliche Bestimmungen an seine Stelle zu setzen. Die Kurfürsten und Fürsten möchten das doch gnädig beherzigen und bei den oft gedachten Festsetzungen des Speierer Abschieds über den Glauben bleiben. Die Artikel in dem Bedenken über Wiedertaufe, Predigt und Druck wollten sich die Städte gefallen lassen. In den Bestimmungen über Entziehung der Obrigkeiten, Güter, Renten, Zins und Herkommen aber seien die Worte Obrigkeiten und Herkommen missverständlich (»disputirlich«) und es bleibe darum auch hier am besten bei der Vorschrift des letzten Speierer Abschieds, dass Niemand den andern seiner Städte, Flecken, Zins, Renten oder Gülten u. s. w. entsetzen solle.

Betreffs der eilenden Hülfe sei man, sofern der vorige Artikel so erledigt wäre, dass man daraus vernehmen könne, wie einer neben dem andern in Frieden bleiben möge, gerne erbötig, das Seine zu thun. Nur bäte man, zu den 10 Fürsten und Regimentsrürthen auch zwei Städte zu verordnen, da die Reichsstädte in Hülfsgeldern nie die wenigsten seien. Ebenso bäten die Städte, zwei von ihren Abgeordneten den sechs von den Kreisen zu bestimmenden Kurfürsten und Fürsten beizugeben, welche zur Prüfung der Anschläge für die einzelnen Stände verordnet werden sollten. Gegen den Antrag betreffs der beharrlichen Hülfe sei von den Städten nichts zu erinnern. Mit den Anträgen über die Unterhaltung des Regiments und Kammergerichts seien die Städte ebenfalls einverstanden und würden, wenn sie der oben gedachten Beschwerden entledigt seien, an sich keinen Mangel erscheinen lassen. Die Visitation des Kammergerichts hielten auch die Städte für nothwendig, bäten aber unterthänig, die Visitatoren aus allen Ständen zu entnehmen.<sup>1)</sup>

Soweit die Eingabe der Städte, wie sie am 8. April den beiden fürstlichen Collegien überreicht wurde. Mittlerweile hatten diese ebenfalls in zwei Sitzungen, welche gleich denen der Städte Dienstag den 6. und Mittwoch den 7. April und

<sup>1)</sup> Jung XXVIII ff.

ohne Zweifel der herkömmlichen Ordnung nach von den beiden Collegien in gesonderten Berathungszimmern gehalten worden waren, über das Gutachten des Ausschusses berathen. Hier aber, wo die Geistlichen die Mehrheit hatten, kam man zu einem anderen Beschlusse, als bei den Verhandlungen der Städte. In beiden Collegien erklärte sich die Mehrheit mit den Anträgen des Ausschusses einverstanden. Als aber in dem Kurfürstencollegium Johann von Sachsen, in dem fürstlichen Markgraf Georg, welcher am 3. April angekommen war, Landgraf Philipp, Fürst Wolfgang von Anhalt und für die noch abwesenden Herzoge von Lüneburg deren Kanzler Dr. Förster nebst einigen anderen in den Akten nicht benannten sich dagegen beschwerten<sup>1)</sup> und erklärten, sie würden sich von dem vorigen Speierer Abschiede nicht dringen lassen, beschlossen beide Stände, die Sache dem Ausschusse zu nochmaliger Erwägung und Milderung einiger Ausdrücke, doch mit der ausdrücklichen Bestimmung zurückzugeben, dass der »Substanz« des Ausschussgutachtens damit nichts benommen würde.<sup>2)</sup> An diesem Beschlusse, das Gutachten dem Ausschusse zurückzugeben, hatten ohne Zweifel die bis dahin vermittelnden Stände, namentlich der Kurfürst

---

<sup>1)</sup> Am Tage vor der ersten dieser Sitzungen ist wohl das Gutachten verfasst worden, welches sich unter der Ueberschrift: „Was die Sechsischen und hessischen rethe vff des anschus begriff weiter bedacht haben“ in dem brandenburgischen Theile des k. Kreisarchivs Bamberg findet. In demselben wird beantragt, jeder der evangelischen Stände solle „morgen unter den Stenden“ seine Beschwerden vortragen und begehren, dass es bei dem vorigen Speierer Abschiede gelassen werde. Nöthigenfalls könne man auch eine Erläuterung desselben zugeben, „so es anders ain erklerung vnd nit ain gentzlich vffhebung.“ Man solle dabei zugleich sich bereit erklären, wenn die Beschwerden hinsichtlich des Glaubens beseitigt würden, auch in der Türkenhülfe und der Erhaltung des Regiments und Kammergerichts das Seine zu thun. Durch letztere Aendertung hofften die Rätthe die Mehrheit dazu bewegen zu können, „dass sie die vorgemelten beschwerungen werden müssen zw gemut fassen“.

<sup>2)</sup> S. den Bericht der Strassburger Abgeordneten vom 9. April bei Jung XXVI.

von der Pfalz und Markgraf Philipp von Baden wesentlichen Antheil. Ersterer hatte noch in einer Sitzung seines Geheimeraths vom 1. April Fleckenstein beauftragt, im Ausschusse darauf hinzuweisen, dass einzelne Punkte in dem Gutachten ihm beschwerlich seien, und seine Zustimmung zu demselben schliesslich nur in der Weise ausgesprochen, »dass, was gemeine Stände für nützlich und gut ansehen, an ihn auch kein Mangel sein sollte«. In einer weiteren Berathung mit seinen Rätthen vom 6. April beschloss er, den Ständen die Aenderung zweier schon im Ausschusse von seinem Vertreter beanstandeten Punkte in dem Gutachten vorzuschlagen und demgemäss bezüglich der Messe zu begehren, dass »auch Niemand gezwungen werde, Mess zu hören, um Friedlebens willen«, und in dem Passus wegen der Entwehrung von Obrigkeiten und Herkommen »den Punkt so zu deutschen, dass er nicht auf die alten Missbräuche gezogen werden könne«. Dem Verlangen des Kurfürsten, diese Punkte im Ausschusse nochmals zu erwägen, konnte die katholische Mehrheit der Stände um so leichter nachgeben, als sie unschwer zu erkennen vermochten, dass der Widerstand des allgemein beliebten Kurfürsten Ludwig kein sehr nachhaltiger sein werde.<sup>1)</sup>

So trat denn der Ausschuss Donnerstag den 8. April und Freitag den 9. April Morgens wieder zusammen, um über etwaige Aenderungen an dem Gutachten zu berathen. Doch liess sich derselbe, wie bei seiner Zusammensetzung vorauszusehen war, nicht dazu herbei, irgend wesentliche Aenderungen zuzugestehen. Die Hauptpunkte des Gutachtens wurden wörtlich beibehalten, die Wünsche des Kurfürsten Ludwig aber insoweit berücksichtigt, dass in dem die Messe betreffenden Artikel die Worte »noch dazu« beigefügt wurden, so dass derselbe nunmehr lautete: »auch Niemand an

<sup>1)</sup> S. in den oft erwähnten »Bed. vnd Rathschl. Verzeichn.« des k. b. geh. Staatsarchivs die Notizen über die kurpfälzischen Geheimerathssitzungen vom 4. p. pasche (1. April) und 2. p. quasinodogeniti (6. April). In der Sitzung vom 6. April wurde dem Wunsche auf Aenderung des Beschlusses über die Messe bereits der Zusatz beigefügt: „Wo es die anderen, wie ob, steen lassen, hat mys gn. hrn halben kein nort.“

den Orten, da die neue Lehre überhand genommen, die Messe zu hören verboten, verhindert *noch dazu* oder davon gedungen werde.« Da sich diese Bestimmung aber nur auf evangelische und nicht auf katholische Gebiete bezog, eine evangelische Obrigkeit aber ohnehin nicht daran denken konnte, ihre Unterthanen zum Besuche der Messe zu zwingen, so war dies Zugeständniss ohne jede praktische Bedeutung. Die dem Kurfürsten anstössigen Worte Obrigkeiten und Herkommen aber wurden weggelassen und statt dessen ein Artikel aufgenommen, *dass keiner von geistlichem und weltlichem Stande den andern Glaubens halber vergewaltigen, dringen oder überziehen, noch auch seiner Renten, Zins, Zehenden oder Güter entwehren, dergleichen auch, dass keiner des andern Unterthanen des Glaubens halb in besonderen Schutz wider ihre Obrigkeit nehmen solle, alles bei Strafe des zu Worms aufgerichteten Landfriedens.* Weilläufig wurde dann beigefügt, wie im Falle des Ungehorsams gegen Uebertreter verfahren werden und ein Stand dem andern zu Hülfe kommen sollte.

Mit diesem Beschlusse erklärte sich dann die Mehrheit des Ausschusses einverstanden. Die vermittelnden Glieder desselben mochten wohl glauben, damit, dass die geistliche Jurisdiction nicht ausdrücklich wiederhergestellt und das Verbot der Vergewaltigung des Glaubens wegen ein gegenseitiges war, schon viel erreicht zu haben. Vergeblich erklärten Kurfürst Johann, Sturm und Tetzl im Ausschusse, darein nicht willigen zu können, und beehrten immer wieder, dass man bei dem vorigen Abschiede bleiben solle; eine etwaige Interpretation desselben, welche seinen Inhalt nicht beeinträchtigte, wollten sie sich gerne gefallen lassen. Alle ihre Bemühungen blieben vergeblich; die Mehrheit blieb bei ihren Beschlüssen und liess dieselben an die gemeinen Stände gelangen.

#### **14. Die Sitzungen der Stände vom 10. und 12. April. Beschwerde der evangelischen Fürsten und Stände.**

Auf Samstag den 10. April wurde eine neue Sitzung aller Stände anberaumt, um den Bericht des Ausschusses über die von ihm vorgeschlagenen Aenderungen entgegenzunehmen. In derselben erschienen auch der kaiserliche General-Orator,

Probst von Waldkirch, und Pfalzgraf Friedrich. Letzterer ergriff im Anfange der Sitzung das Wort und erklärte den versammelten Ständen im Namen der kaiserlichen Commissäre, namentlich des Königs Ferdinand, etwa Folgendes:

Täglich kämen dem Könige Nachrichten zu, dass der Wütherich, der Türke, sich auf das stärkste gerüstet habe und in Ungarn einzufallen\* im Begriffe stehe. Obwohl nun die kaiserlichen Commissäre nicht bezweifelten, dass die Kurfürsten, Fürsten und Stände allen Fleiss anwendeten, um ihre Berathungen baldmöglichst zu beenden, so wollten sie doch das ausdrückliche Begehren an die Stände richten, ihre Beschlüsse über die in dem Reichstagsausschreiben enthaltenen Punkte zu beschleunigen, da die Sachen einen längeren Verzug nicht leiden könnten. — Weiter habe der König mit Missfallen vernommen, dass die ehrbaren Frei- und Reichsstädte eine Supplication an die gemeinen Stände gerichtet hätten. Das sei bisher auf Reichstagen nicht Herkommen gewesen und widrestreite der Ordnung. Die Städte hätten in den grossen Ausschuss zwei Vertreter entsendet, durch welche sie ihre Anliegen bei dem Ausschusse hätten vortragen können. Damit hätten sie sich billig genügen lassen sollen. Der König bitte desshalb die anderen Stände und versche es sich zu den Kurfürsten und Fürsten, dass sie die von den Städten durch Einreichung ihrer Supplication versuchte Neuerung nicht gestatten würden. — Nachdem Pfalzgraf Friedrich dies vorgebracht hatte, verliess er mit Waldkirch den Saal.

Doch die Städte waren nicht gewillt, solchen Eingriff in ihre Rechte ohne Einsprache zu lassen. Noch in derselben Sitzung erklärte Sturm als Wortführer derselben, sie hätten ihre Supplication mit den darin einverlebten Beschwerden aus triftigen (»furwendigen«) Ursachen an die beiden fürstlichen Collegien eingebracht. Dass sie es aber gethan, bevor die fürstlichen Stände ihre Beschlüsse gefasst hätten, sei geschehen, damit ihre Eingabe vor solchem Beschlusse erwogen werde und es nicht erst, nachdem ein solcher bereits gefasst wäre, zu Weitläufigkeiten komme. Die Eingabe der Städte sei also nicht geschehen, um die Berathungen des Reichstags zu verzögern, sondern vielmehr um dieselben zu beschleunigen. Die Kurfürsten und Fürsten erinnerten sich ohne Zweifel, dass die

Städte schon bei früheren Reichstagen ihre Beschwerden supplicationsweise vorgetragen hätten und mit denselben gnädig gehört worden seien. Das Einreichen der Supplication sei also keine Neuerung. Die Städte hätten allzeit dem Kaiser und dem Reiche auf Vorforderung zu Reichstagen unterthänigsten Gehorsam geleistet. Nachdem sie nun auch auf diesen Reichstag beschrieben worden seien, um gleich allen anderen Reichsständen zu berathen und beschliessen, bäten sie, ihre Supplication nicht missfällig aufzunehmen, sondern die darin erhobenen Beschwerden gnädig zu erwägen. — Eine schriftliche Eingabe gleichen Inhalts überreichten die Städte später »supplicationsweise« dem Könige Ferdinand.<sup>1)</sup>

Nach Entfernung der beiden kaiserlichen Commissäre wurden dann die von der Ausschussmehrheit beschlossenen Aenderungen an dem Bedenken in der Glaubensfrage zur Kenntniss der versammelten Stände gebracht und ihnen anheimgegeben, von diesen Aenderungen Abschrift zu nehmen und dieselben in weitere Erwägung zu ziehen. In einer folgenden Sitzung sollte dann über die Ausschussanträge endgültiger Beschluss gefasst werden. Doch erhob sich sofort nach Verlesung dieser Anträge ein Rath des Kurfürsten Johann von Sachsen, um im Auftrage und Beisein seines Herrn unter Berufung auf seine schon im Ausschusse abgegebenen Erklärungen gegen die etwaige Annahme desselben zu protestiren, da der Kurfürst nicht gewillt sei, von dem vorigen Speierer Abschiede abzustehen. Wollte aber Jemand den Kurfürsten deshalb beschuldigen, so gedenke er, obwohl er mit Leuten dazu nicht gefasst sei, das zu verantworten.<sup>2)</sup>

Im weiteren Verlaufe dieser Sitzung brachte der Mainzer Kanzler Dr. von Westhausen auf Eitte der herzoglich sächsischen Räthe die Instruction zur Verlesung, welche Herzog Georg diesen hatte zugehen lassen. Dieselben erschienen wegen

<sup>1)</sup> S. den Bericht der beiden Heilbronner Abgeordneten vom 12. April und die Relation derselben über den Reichstag im k. würtemb. Staatsarchive.

<sup>2)</sup> Schreiben Fürstenbergs vom 11. April im Frankfurter Stadtarchive. Vergl. auch den erwähnten Bericht der Heilbronner Abgeordneten vom 12. April.

des schon (S. 64) erwähnten Streites mit Baiern über die dem Herzoge zustehende Session nicht selbst in der Sitzung und wollten nun auf diese Weise noch auf die Beschlüsse des Reichstages möglichst einwirken. In dieser Instruction wies Herzog Georg zunächst darauf hin, dass er beabsichtigt habe, den Reichstag persönlich zu besuchen, und deshalb zu Speier bereits Herberge habe bestellen lassen, aber nun wegen Leibeschwachheit nicht habe kommen können. Bezüglich der drei im Ausschreiben enthaltenen Artikel erklärte er zunächst, er sei nicht gewillt, irgend welche Hülfe gegen die Türken bewilligen zu lassen, wenn ihm nicht die Session vor den beiden Herzogen von Baiern zugestanden würde. Den Glauben betreffend, sehe er die baldigste Berufung eines General-Concils für ganz nothwendig an; dagegen gedenke er einem National-Concil nicht zuzustimmen, da von einem solchen bei dem jetzt bestehenden Zwiespalte in deutscher Nation nichts Fruchtbares erwartet werden könne. Der Herzog sehe für gut an, dass man alle Ceremonien wieder aufkommen lasse, die Klöster, Stifte und Bischöfe alle wieder restituire; es sei genug, wenn man die aus den Klöstern gelaufenen Mönche und Nonnen ungestraft lasse. Bezüglich der Unterhaltung von Regiment und Kammergericht meinte er, dieselben müssten bis zur Rückkehr des Kaisers nach Deutschland erhalten werden; wenn dies den Ständen aber zu beschwerlich wäre, so solle man vorschlagen, dass zwei Drittel der Kosten von dem Kaiser und nur ein Drittel von den Ständen getragen werden solle. Das wäre billig, weil dem Kaiser an der Erhaltung des Regiments besonders viel gelegen sein müsste. Es sei nicht gut, wenn die Reichsverwaltung in Abwesenheit des Kaisers wieder an das Reichsvicariat käme. In Verhandlungen über weitere im Reichstagsausschreiben nicht berührte Gegenstände waren die Gesandten des Herzogs sich nicht einzulassen beauftragt.<sup>1)</sup>

Soweit die Instruction des Herzogs Georg, aus welcher zu erschen ist, dass es nicht an Ständen fehlte, welchen die Anträge des Ausschusses in den Glaubensangelegenheiten noch

---

<sup>1)</sup> S. das Schreiben Fürstenbergs vom 11. April im Frankfurter Archive.

zu milde schienen und die sich nicht damit begnügten, den Evangelischen die Duldung der Messe aufzuerlegen, ihnen im Uebrigen aber unter gewissen Bedingungen vorläufig noch die Beibehaltung der Neuerungen zu gestatten, die vielmehr ausdrücklich die Wiederaufrichtung aller Ceremonien geboten wissen wollten. Unter den geistlichen Ständen waren in der That nach Fürstenberg's Meinung manche gleicher Ansicht. Andererseits beweist jene Instruction auch, wie wenig man berechtigt ist, den Evangelischen einen ersten Vorwurf daraus zu machen, dass sie die Bewilligung der Türkenhülfe von einer anderen Regelung der Religionsangelegenheiten abhängig machten. Oder wie könnte man das, wenn ein entschieden katholischer Fürst, wie Herzog Georg, in keine Hülfe zu willigen erklärt, so lange nicht eine so unbedeutende Etikettenfrage, wie die über die Session vor oder nach den Herzogen von Baiern, in seinem Sinne entschieden ist?

Nachdem in jener Sitzung noch Graf Georg von Wertheim eine ihrem Inhalte nach uns nicht weiter bekannte Supplication wegen gewisser Streitigkeiten mit dem Bischofe von Würzburg den Ständen überreicht hatte, wurde die Sitzung geschlossen.<sup>1)</sup>

Man kann sich denken, dass die erzählte schroffe Zurückweisung der Supplication der Städte durch die kaiserlichen Commissäre die Botschafter derselben lebhaft erregte. So schrieb in diesen Tagen Ehinger voll Entrüstung, von den Städten wolle man viel Gelds haben, aber ihnen kein gutes Wort dazu geben. Fast scheine es, dass man aus der deutschen Nation Welschland machen und die Reichsstädte mit der Zeit zu völliger Leibeigenschaft bringen wolle. Die Städte hätten minderes Ansehen, als die Küchenbuben.<sup>2)</sup> Bald genug sollte sich auch herausstellen, dass jene ungnädige Behandlung der Städte, obwohl viele derselben standhaft blieben, doch bei anderen ihren einschüchternden Eindruck nicht verfehlte. Hiezu

<sup>1)</sup> S. Fürstenbergs Bericht vom 11. April. Ueberhaupt gründet sich die oben gegebene Erzählung dieser in den bisherigen Darstellungen des Speierer Reichstags meist übersehenen Sitzung auf jenen Brief und auf die erwähnten Berichte der Heilbronner Abgeordneten.

<sup>2)</sup> Briefe Ehingers vom 12. und 15. April in den Urk. d. schw. B. II, 344 f.



kam die persönliche Einwirkung, welche von vielen Gliedern der Reichstagsmehrheit auf die Städte versucht wurde. Häufig wurden die einflussreicheren der Städtegesandten von Fürsten zu Gast geladen. Zwar bei dem grossen Bankett, welches König Ferdinand am 11. April trotz seines Geldmangels allen Fürsten gab,<sup>1)</sup> waren, wie es scheint, keine Botschafter von Städten anwesend. Aber bei anderen Gelegenheiten verkehrten, wie aus den Briefen der Strassburger Abgeordneten und Ehinger's erhellt, die Fürsten der Mehrheit ziemlich vertraut mit Städtegesandten. Namentlich scheint der gewandte Probst von Waldkirch, wie er Joh. Ehinger, Sturm und Pfarrer bei verschiedenen Veranlassungen zu Tische lud, so auch andere Städtebotschafter zu Gäste gehabt zu haben, wobei er gewiss nicht versäumte, dieselben unter gewinnenden Formen auf den Weg hinzuweisen, durch welchen sie sich die Gnade des Kaisers erwerben könnten. Nicht geringere Mühe gab sich Dr. Johann Faber, welcher namentlich mit den Abgeordneten der Städte Ueberlingen, Rottweil und Ravensburg viel umging. Und dass solche Einwirkungen bei vielen ihr Ziel erreichten und die bis dahin äusserlich bewahrte Einigkeit der Städte endlich zerstörten, scheint uns weniger verwunderlich, als dass es gelungen war, dieselbe so lange aufrecht zu erhalten.<sup>2)</sup> In der That liessen sich bereits damals etliche Städtegesandten deutlich genug merken, dass *sie* sich bei den Beschlüssen des Ausschusses recht wohl beruhigen könnten.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Ehinger am 12. April in den Urk. d. schw. B. II, 344.

<sup>2)</sup> Vergl. hiezu die Briefe Ehingers in den Urk. d. schw. B. II, 339, 342 und 344, der Strassburger Abgeordneten bei Jung XXV und Fürstenbergs vom 15. und 17. April im Frankfurter Stadtarchive.

<sup>3)</sup> Fürstenberg in seinem Briefe vom Samstag nach Miseric. Dom. (17. April) findet in diesem Verhalten einzelner Städte den Hauptgrund, dass man ihre Beschwerden so wenig berücksichtigte. Er schreibt, die Städte seien auf diesem Reichstage so ungeschickt aufgetreten, wie seit langer Zeit nicht. „Dan ich hab vff vorgehaltenen Reychsdagen gesehen, wan nur zwo oder droy stet eyn beschwerde hatten, dass alle stett mit denselbigem eyn getrowlich mitleiden trugen, vnd eyn der ander derselbigem beschwerungen, so vil on ire nachteyl seyn mocht, abzuleynen grettich wer. Aber

In der nächsten, Montag den 12. April, Morgens sieben Uhr stattfindenden, Sitzung aller Stände sollte diese unter den Städten bestehende Spaltung offenbar werden. In derselben genehmigten zunächst die beiden fürstlichen Collegien nach der (S. 112 f.) geschilderten Ordnung gegen den Widerspruch der evangelischen Fürsten das Ausschussgutachten über die Glaubensfrage mit den in der vorausgehenden Woche vom Ausschusse beschlossenen und am 10. April den Ständen vorgetragenen Veränderungen. Sodann wurden die Gesandten der Städte vorgerufen und ihnen durch den Mainzer Kanzler dieser Mehrheitsbeschluss der fürstlichen Stände eröffnet. Kaum hatte Dr. Westhausen ausgedet, so trat alsbald der Hofmeister des Kurfürsten von Sachsen hervor und erklärte den Städtegesandten, der Kurfürst von Sachsen, Markgraf Georg von Brandenburg, der Landgraf von Hessen und der Fürst von Anhalt, die Gesandten des Herzogs von Lüneburg und des Bischofs von Paderborn und Osnabrück, endlich Graf Georg von Wertheim im eigenen und einiger anderen Grafen Namen hätten »aus bewegenden Ursachen« jenem Beschlusse nicht zugestimmt und könnten in denselben nicht einwilligen.<sup>1)</sup>

Die Städtegesandten begehrt auf diese Eröffnung zur nochmaligen Verständigung mit einander einen kurzen »Bedacht«, welcher ihnen bewilligt wurde. Als sie sodann in den Sitzungssaal zurückkehrten, konnte Jacob Sturm auf Grund des inzwischen gefassten Beschlusses noch in Namen aller Reichsstädte die Bitte wiederholen, nochmals »ein gnädiges Einsehen zu haben« und es aus den in der Supplication dargelegten Gründen bei dem vorigen Speierer Abschiede bleiben zu lassen. Er fügte hinzu, dass, wenn die Stände auf ihrem Beschlusse beharrten, viele Städte Gewissens halber und weil sie zur Empörung und Zerrüttung ihrer Polizei und bürgerlichen Wesens nicht Ursache geben wollten, sich beschwert fühlten

ytz seyn vnser etlich, als man sagen will, vmbgelaufen vnd sich solchs artickels wol berugig zu seyn vernemen lassen. Wo solchs nit beschehen, were ich zweyffels on, er were ferner gemiltert worden.“

<sup>1)</sup> Die Strassburger Gesandten am 13. April bei Jung XXXIV und XXXVI. Fürstenbergs Brief vom 15. April. Bericht der Augsburger Gesandten vom 13. April.

und keines Weges in denselben willigen könnten noch möchten. Man möge ihnen das nicht verdenken; in allen Dingen, welche nicht den Glauben und ihre Seele und Seligkeit betreffen, seien sie willig, kaiserlicher Majestät allen schuldigen Gehorsam zu leisten und mit den anderen Ständen Alles zu fördern, was zu zeitlichem Frieden, Ruhe und Einigkeit im Reiche dienlich wäre. Gerne seien sie bereit, wenn die Fürsten die Namen dieser Städte wissen wollten, sie auf der Kanzlei oder wo man es sonst wünsche, anzuzeigen.<sup>1)</sup>

Bis zu diesem Augenblicke hatte noch die Einigkeit der Städte äusserlich zusammengehalten. Ihre alte bewährte Regel, für die Beschwerden einzelner Städte gemeinsam einzustehen, war noch nicht durchbrochen worden. Jetzt aber wendete sich, während Sturm noch redete, der Gesandte von Rottweil, Conrad Mock, an einige katholische Stände und erklärte denselben, was er und andere Städtegesandten schon vorher in ihren Gesprächen mehrfach ausgesprochen hatten, öffentlich, es seien auch viele Städte vorhanden, deren Meinung es nicht sei, jene Bitte zu stellen.<sup>2)</sup> »Solches ist geschehen«, schreibt Mathis Pfarrer, »und auf den Tag ist die Sonderung unter den Städten vorgegangen. Das haben die Geistlichen bisher gesucht.« Und selbst der bedächtige Wiedemann<sup>3)</sup> sagt: »Liebe Herren, es geht ganz seltsam zu; denn man untersteht sich, die Städte von einander zu dringen, wie denn geschehen ist.« Auch der besonnene Frankfurter Abgeordnete Fürstenberg, welcher wohl nicht ohne Grund meint, es wären etliche Städte zu ihrem Verhalten in dieser Sache durch die freilich trügende Hoffnung auf Erleichterung in ihrem Anschlage zur Türkenhilfe bewogen worden, gibt seiner Entrüstung über das Verhalten dieser Städte offenen Ausdruck<sup>4)</sup> und fügt später hinzu: »Ich habe die Gesandten der Städte nie in grösserer Anzahl bei einander

<sup>1)</sup> Sturm und Pfarrer am 13. April bei Jung XXXIV. Vergl. die damit übereinstimmenden und theilweise ergänzenden Berichte des Frankfurter und der Augsburger Gesandten.

<sup>2)</sup> Pfarrer am 13. April bei Jung XXXVI f.

<sup>3)</sup> Beilage 20.

<sup>4)</sup> In seinem Berichte vom 15. April. Vergl. seinen Brief vom 17. April.

gesehen und doch daneben die Städte geringer und unrechtlicher bei anderen Ständen nie gespürt. Welches Alles aus der Spaltung und Zertrennung der Städte entstanden ist, die vormals, als man sie für einig gehalten, nicht ein geringes Ansehen gehabt.«

So von dem unter den Städten bestehenden Zwiespalte in Kenntniss gesetzt, konnte die Mehrheit der Fürsten und Stände, welche den Ausschussantrag angenommen hatte, bei ihrer nunmehr folgenden kurzen Berathung nicht im Zweifel über die den Städten zu ertheilende Antwort sein. Sie liessen von denselben durch den Mainzer Kanzler begehren, diejenigen der Städte, welche sich gegen den Beschluss beschwerten, und diejenigen, welche ihn annähmen, sollten sich besonders anzeigen. Als die Städtegesandten einwandten, etliche unter ihnen seien krank, andere aus anderen Gründen nicht anwesend, und sich erboten, am folgenden Tage dem Verlangen der andern Stände nachzukommen, wurde ihnen diese Frist nicht zugestanden, sondern gefordert, dass die anwesenden Botschafter der Städte sofort, die abwesenden bis zwei Uhr Nachmittags ihre Erklärung abgäben. Nach kurzer nochmaliger Unterredung der Städtegesandten erklärte eine Anzahl derselben, den Abschied bewilligen zu wollen. Andere verzögerten ihre Antwort. Achtzehn Städte aber, die wir in dem folgenden Abschnitte einzeln aufführen werden, hatten den Muth, die feierliche Erklärung abzugeben, dass sie den Abschied nicht annehmen könnten.<sup>1)</sup>

Hierauf trat der kursächsische Rath Hans von Minkwitz hervor und bat Namens der gegen den Beschluss Beschwerde erhebenden Fürsten die übrigen Fürsten und Stände, sie möchten, damit sie erkannten, dass die Ablehnung des Abschiedes durch die evangelischen Stände nicht »aus geringer Ursache, sondern aus hoher Nothdurft und tapferen Beschwerden« erfolge, ihren schriftlich abgestatteten Bericht anhören, welcher ihre Gründe zur Ablehnung des Abschiedes eingehend darlege. Er verlas sodann die später in die Appellationsurkunde einverleibte Beschwerde, von welcher Fürstenberg am 15. April

<sup>1)</sup> Pfarrer bei Jung XXXVII. S. auch die Schreiben Fürstenbergs vom 15. und der Heilbronner Gesandten vom 12. April.

noch unter dem ersten Eindrücke ihrer Verlesung schreibt, es sei darin »die Sache mit höchstem Ernst weidlich und zum besten ausgestrichen.«<sup>1)</sup> Dieselbe ist unterzeichnet von Kurfürst Johann, Markgraf Georg, Landgraf Philipp, Fürst Wolfgang von Anhalt und dem Lüneburger Kanzler Dr. Förster und hatte etwa folgenden Inhalt:

Durch den Abschiedsentwurf des Ausschusses, wie er nun zweimal verlesen worden sei, werde der letzte angeblich missbrauchte Speierer Abschied nicht sowohl declarirt, als vielmehr gänzlich aufgehoben und abgethan. Alles das, was sie aus schuldigem Gehorsam gegen den verstorbenen und jetzt lebenden Kaiser zu halten verbunden gewesen seien und zu ihrer kaiserlichen Majestät und des Reiches Ehre, Wohlfahrt und Besten hätten thun sollen, hätten die genannten Fürsten und Stände mit ganz treuer, williger und bereiter Unterthänigkeit allweg dermassen gethan, dass sie »sonder Ruhm, auch ohne Jemandes Verkleinerung niemand in dem sonders zuvor zu geben wüsten«, wie sie denn auch ferner durch Gottes Gnade in allen schuldigen und möglichen Dingen dem Kaiser, »Leibs und Guts ungespart«, sich gehorsam und den Fürsten und Ständen freundlich und willig halten wollten. Dies aber seien Dinge, welche Gottes Ehre und ihrer Seelen Heil und Seligkeit angingen, worin sie ihres Gewissens halber Gott vor Allem anzusehen verpflichtet seien. Sie zweifelten desshalb nicht, man werde sie entschuldigt wissen, wenn sie in diesem Stücke mit den

<sup>1)</sup> S. das Schreiben Fürstenbergs vom 15. April im Frankfurter Archive. Vergl. die Berichte von Sturm und Pfarrer vom 13. April bei Jung XXXV und XXXVII. Dass Minkwitz bei dieser Gelegenheit das Wort führte, berichtet Fürstenberg ausdrücklich. Müller (S. 36) erzählt, Landgraf Philipp habe das gethan und dabei bemerkt, dass er auch von dem Gesandten des Bischofs von Paderborn und dem Grafen von Wertheim zu der Erklärung ermächtigt sei, sie willigten nicht in das Ausschussgutachten ein. Mir scheint sich dieser Widerspruch so zu lösen, dass Minkwitz in der Plenarversammlung aller Stände, der Landgraf aber in der unmittelbar vorausgehenden Sitzung der fürstlichen Collegien das Wort führte und dabei jene Erklärung Namens des Bischofs von Paderborn und Grafen von Wertheim abgab.

Uebrigen nicht einig wären und der Mehrheit nicht zu folgen gedächten. Dass in Glaubenssachen ein Zwiespalt bestehe, sei nicht zu leugnen. Wodurch derselbe verursacht worden sei, das wolle man dem Gerichte Gottes anheimstellen und hier nur an das erinnern, was auf dem Nürnberger Reichstage dem päpstlichen Legaten gesagt worden sei. Einhellig sei ein freies allgemeines Concil als bestes Mittel zur Beilegung der Zwietracht angesehen worden. Daraus gehe schon hervor, dass es nicht am Platze sei, vor dem Concil die Lehre eines Theils zu verurtheilen, da sich sonst Kaiser und Stände nicht so oft auf ein Concil berufen hätten. Der Eingang des Abschiedsentwurfs sei so abgefasst, als hätten die evangelischen Fürsten bei seiner Abfassung mitgewirkt. Sie könnten es aber in ihrem Gewissen nicht verantworten, dass unter ihrer Mitentschliessung Jemand hohen oder niedern Standes von der von ihnen für göttlich und christlich geachteten Lehre abgesondert und an das Wormser Edict gebunden würde. Man müsste aus solcher Mitwirkung den Schluss ziehen, entweder sie hielten die bis jetzt für göttlich gehaltene Lehre nunmehr selbst für unchristlich oder sie sähen doch zum mindesten die fraglichen Punkte nicht für nöthige Artikel im Glauben an, was doch, sie würden denn in einem künftigen Concile aus der Schrift anders belehrt, dieser Zeit ihre Meinung keineswegs wäre.

Auch in den Punkt bezüglich der Messe könnten sie nicht willigen, da sie sonst damit erklärten, sie hielten die Lehren ihrer Prediger für unrecht, in welchen diese die Messe aus der h. Schrift widerlegt hätten. Es befremde sie, dass man *ihnen* in Bezug auf Duldung der Messe bei ihren Unterthanen Vorschriften machen wolle, während man sich doch bei den Gegnern eine ähnliche Einmischung kaum gefallen lassen wollte, obwohl diese leichter die auf Christi Einsetzung beruhende christliche Nachtmahlsmesse zugeben könnten, als sie die der Einsetzung Christi zuwiderlaufende, nur auf Menschensatzung gegründete. Da hierüber auch auf dem Concile zu verhandeln wäre, so hätten sich die evangelischen Fürsten desto weniger versehen, dass eine derartige Bestimmung erlassen werde. Obwohl es am Tage liege, dass *sie* der Artikel betreffs der Lehre vom Sacramente des Leibes und des Blutes Christi nicht

betreffe, so hielten sie es doch nicht für zuträglich, den darauf sich beziehenden Artikel in den Abschied aufzunehmen, da das kaiserliche Ausschreiben davon nichts melde, die, welche er angehe, nicht verhört worden seien, und dem künftigen Concile damit vorgegriffen werde. Zur Erhaltung von Friede und Einigkeit werde der Entwurf nicht dienen, da er auf das Wormser Edict zurückkomme. Bisher schon trotz der Clausel des letzten Speierer Abschieds hätten sich einzelne Stände (die Bischöfe) unter Berufung auf dies Edict unterstanden, ihren Geistlichen ihre Einkünfte zu hemmen; das werde nach Annahme des Entwurfs um so mehr geschehen und wahrlich nicht zur Erhaltung der Einigkeit dienen. — Der Entwurf enthalte überhaupt keine Erklärung, sondern eine Aufhebung des letzten Speierer Abschieds, in welche sie, nachdem derselbe durch die kaiserlichen Commissäre in Kraft kaiserlicher Vollmacht und durch die Stände einmüthig mit der Erklärung, denselben fest und unverbrüchlich zu halten, bewilligt worden sei, nicht zu willigen verbunden seien.

Den letzten Speierer Abschied hätten sie weder selbst missbraucht, noch wüssten sie, wie er von Anderen zum Deckel neuer Lehren missbraucht worden sei. Wenn es aber dennoch geschehen wäre, so könne eine Erklärung desselben genügen und es sei nicht Noth, ihn aufzuheben. Sie hätten die Zuversicht, dass, wenn kaiserliche Majestät über die Religionsangelegenheiten recht berichtet worden wäre, er die Instruction zum Reichstage gar nicht erlassen hätte, welche zudem früher als das Ausschreiben ergangen wäre, in dem von einer Aenderung des Speierer Abschieds keine Rede sei. Sie bäten deshalb den Reichstag, Alles und namentlich diese Beschwerden der evangelischen Fürsten nochmals gründlich zu erwägen, es bei dem letzten Speierer Abschiede bewenden zu lassen und nicht durch Stimmenmehrheit einen einmüthig bewilligten und versiegelten Beschluss aufzuheben, wie sie denn auch einem derartigen Beschlusse nicht stattzugeben gedächten noch schuldig seien. Die Artikel betreffs der Wiedertäufer, der Prediger und des Drucks hofften sie mit der Mehrheit vergleichen zu können. Die Beschwerdeschrift schliesst mit der dringenden und in allen Formen der damaligen umständlichen Höflichkeit abge-

fassten Bitte, den evangelischen Fürsten unverzügliche, freundliche und erspriessliche Antwort zukommen zu lassen.

Nach Vorlesung dieser Beschwerde wurde die Sitzung vom 12. April geschlossen.

### **15. Verhalten der einzelnen Städte zu dem Beschlusse der Stände vom 12. April. Ausschliessung Daniel Miegs von dem Reichsregimente.**

Wir kommen nunmehr auf die Antworten zurück, welche in und nach der Sitzung vom 12. April durch die einzelnen nunmehr in dieser Frage gespaltenen Städte auf das Begehren gegeben wurde, sich über Annahme oder Nichtannahme der von der Mehrheit der beiden fürstlichen Collegien am 12. April gefassten Beschlüsse in der Glaubensfrage zu erklären.

Zu den Beschwerde führenden Städten gehörten die später protestirenden Städte Strassburg, Nürnberg, Ulm, Constanz, Memmingen, Lindau, Reutlingen, Heilbronn, Kempten, Isny und Windsheim, auch wohl Weissenburg und Sanct Gallen, ausserdem noch Frankfurt, dessen Gesandter Fürstenberg aber den anderen Städten sogleich bemerkte, dass er zu solcher Beschwerde von dem Rathe seiner Stadt keinen eigentlichen Befehl habe, ferner Goslar und Schwäbisch Hall, sowie wahrscheinlich Biberach und Gingen, zu deren Vertretung ja die Ulmer Gesandten beauftragt waren. Unter den sofort ihre Zustimmung zu dem Abschiede erklärenden Städten befanden sich ohne Zweifel Hagenau, Colmar, Mühlhausen, Ueberlingen, Ravensburg, Rottweil, Kaufbeuern, Esslingen, Donauwörth und Weil, von denen Elinger schon vor ihrer förmlichen Entscheidung<sup>1)</sup> schrieb, dass sie »gar einer anderen Meinung seien und leicht annehmen würden, was man beschliesse.« Welche anderen Städte noch sogleich in der Sitzung dem Abschiede beistimmten, geht aus den uns zu Gebote stehenden Quellen nicht bestimmt hervor. Bis zum Abende des folgenden Tages (des 13. April) hatten nach Sturm's Bericht<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Am 12. April. Urk. des schw. B. II, 344.

<sup>2)</sup> Jung XXXVI.



21 Städte den Beschluss bewilligt, ausser den oben genannten 10 Städten noch Köln, Aachen, Metz, Offenburg, Wetzlar, Wimpfen, Wangen, Schweinfurt, Speier, Rothenburg a. T. und Dinkelsbühl. Ohne Zweifel gilt von manchen unter diesen das Urtheil Fürstenbergs, <sup>1)</sup> dass von den Städten »ein Theil den Artikel fürwahr mehr aus Furcht, als gutem Willen angenommen« habe. Mehrere derselben gaben ihre Antwort indess nicht mehr in der Sitzung selbst ab oder versuchten zunächst ausweichende Antworten. So Rothenburg und Dinkelsbühl, welche in der Sitzung sagten, sie wollten ihre Antwort so lange als möglich verzögern, aber auch schon durchblicken liessen, dass sie, wenn man sie zu einer Erklärung nöthigte, sich schliesslich für Annahme des Abschieds entscheiden würden. Die Gesandten von Aachen erklärten ihre Zustimmung erst, als König Ferdinand nach der Sitzung Nachmittags Dr. Beatus Weidmann zu ihnen sandte, um eine Erklärung von ihnen zu fordern. Die Gesandten von Köln hatten, obwohl man daselbst an dem katholischen Glauben festgehalten hatte, dennoch auf diese Aufforderung des Königs noch Montag Nachmittags ihren Widerspruch gegen den Artikel erklärt, widerriefen aber diese Erklärung bald und sprachen ihre Zustimmung zu dem Abschiede aus. <sup>2)</sup>

Andere Städtegesandten wussten ihre entscheidende Erklärung noch mehrere Tage über den erwähnten zur Abgabe derselben bestimmten Termin zu verzögern. Zu diesen gehörte Jacob Wiedemann von Nördlingen, welcher zu dieser Zeit, da Stadtschreiber Mair Ende März wieder nach Nördlingen ab-

<sup>1)</sup> In seinem Schreiben vom 12. April.

<sup>2)</sup> Fürstenberg am 15. April: „Vnd sein diess die stette, die sich des zweyten artikels den glauben betreffend beschwert haben, Collen, Strassburg, Francfurt, Nurmberg, Vlm, Rentlingen, Gosslar, Hall, Heylprun, Memmingen, Lindaw, Weissshoim (Windsheim), Kempden, Yssni. Aber Collen ist nachmals zu den, so in solchen artickel bewilligt haben, gefallen.“ S. auch das Schreiben der Augsburger Gesandten vom 13. April: „Also tag nachmittag hat k. Mt. Dr. Batten zu vns etlichen stetten geschickt, nämlich zu kellen, die haben den abschid widersprochen, zu den von ach, die nemen den abschid an etc.“

gereist war, seine Vaterstadt allein zu vertreten hatte. Derselbe war in Folge der in jenen Tagen zu Speier herrschenden Fieberluft <sup>1)</sup> erkrankt und deshalb in der Sitzung vom 12. April nicht anwesend. Da er damals von dem Rathe der Stadt Nördlingen noch keine Instruction für sein Verhalten empfangen hatte, so war es ihm nur willkommen, dass er noch nicht so bald genöthigt wurde, sich zu erklären. Als ihm bis zum 15. April eine solche Erklärung nicht abgefordert worden war, hielt er es doch für angezeigt, sein Schweigen sowohl bei dem Mainzer Kanzler, als auch bei den anderen Städten damit entschuldigen zu lassen, dass er krank sei, auch noch keine Vollmacht habe. Letztere Entschuldigung wurde freilich von dem Mainzer Kanzler nicht angenommen. Vielmehr liess ihm derselbe durch Dr. Seiler bedeuten, das Reichstagsauschreiben begehre ausdrücklich, dass jede Stadt sich durch mit genügsamer Vollmacht »ohne Hintersichbringen« ausgestattete Botschaften versehen solle; welche Stadt keine definitive Antwort gebe, werde zu den »ungehorsamen« geschrieben werden. Doch vermochte er seine Erklärung immerhin, da Dr. Seiler ihm wohlwollte, so lange zu verzögern, bis ihm von Nördlingen aus der Auftrag wurde, sich den Beschwerde erhebenden und protestirenden Ständen anzuschliessen.<sup>2)</sup>

Auch die Regensburger Gesandten gaben nicht sofort eine Erklärung ab. Von König Ferdinand am Nachmittag des 12. April dazu aufgefordert, gaben sie zunächst die ausweichende Antwort, die Stadt Regensburg habe sich bisher in Sachen des Glaubens so gehalten, dass es ihr ohne Zweifel nicht allein bei dem Kaiser und König Ferdinand zu Gefallen gereichen, sondern auch von Niemand billig verwiesen werden könne; die Gesandten hofften deshalb, dass sie sich auch jetzt unverweislich so halten werde, wie es dem Reiche zu gut, zu

<sup>1)</sup> Auch der Augsburger Stadtschreiber Hagk war ziemlich heftig erkrankt. Daran anknüpfend schrieben am 15. April die Augsburger Abgeordneten: „Sind fast vil leytt krank hie, hatt ein faullen besen luft.“

<sup>2)</sup> S. die Auszüge aus der hierüber geführten Correspondenz in den Beilagen.

Friede und Einigkeit dienen möge.<sup>1)</sup> Zu einer bestimmteren Antwort aufgefordert, liessen sie sich dazu nicht herbei und hatten bis zum 17. April sich noch nicht definitiv erklärt. Doch liessen sie sich später zu den den Abschied annehmenden Städten schreiben. Auch die Städte Worms und Nordhausen zögerten mit ihren Antworten, so lange es ihnen möglich war. Erstere hatte am 15., letztere am 17. April ihre Erklärung noch nicht abgegeben. Doch entschieden auch sie sich beide endlich zur Annahme des Abschieds.

Charakteristisch ist das schon oben (S. 91) erwähnte Verhalten der Augsburger Abgeordneten. Als am 22. März M. Langenmantel aus Speier um Verhaltungsmassregeln oder Sendung eines weiteren Botschafters nach Augsburg schrieb, ordnete der Rath noch den Rathsherrn Conrad Herwart nach Speier ab, welcher am 27. März daselbst ankam und, wie die beiden anderen Abgeordneten, seine Unzufriedenheit mit den Mehrheitsbeschlüssen zuerst mehrfach aussprach.<sup>2)</sup> Nach Mittheilung des Ausschussbedenkens beauftragte sie der Rath der Stadt durch Beschluss vom 10. April, vor allem auf Aufrechterhaltung des vorigen Speierer Abschieds zu dringen, welcher gerecht sei, die Unbilligkeit des Wormser Edicts abschneide und auch nicht zulasse, unter dem Scheine des Glaubens geistliche Renten, Gülten und Zinsen einzuziehen. »Ob aber ein Schädliches gehandelt werden wollte, sollten sie sich von den Städten Nürnberg und Ulm nicht trennen, sondern ihnen in füglichlichen Dingen zum glimpflichsten anhangen.« Am 12. April war diese Instruction indess noch nicht nach Speier gelangt. Deshalb erklärten die Augsburger Gesandten den übrigen

<sup>1)</sup> In Fascikel 103<sup>1</sup> der kurpfälzischen Abtheilung des k. b. geh. Staatsarchivs befindet sich ein diese Erklärung der Regensburger Gesandten enthaltendes Blatt. Die Augsburger Abgeordneten berichten darüber am 15. April: „Regensburg geben ain gespalten mainung zur antwort, schlagen nit ab, bewilligen ach nit.“ Am 17. April berichten dieselben, es hätten nun alle Städte ausser Regensburg, Nordhausen und Augsburg bestimmte Antwort mit Ja oder Nein ertheilt.

<sup>2)</sup> S. die oben S. 170 angeführte Bemerkung in einem Briefe vom 5. April.

Städten, sie seien jetzt zu einer definitiven Antwort noch nicht gefasst, — eine Erklärung, an welcher, wie sie am 13. April schrieben, Nürnberg und Ulm wenig Gefallen hatten. Am 12. April Nachmittags von König Ferdinand gleich anderen zögernden Städten durch Dr. Beatus Weidmann zur Erklärung aufgefordert, antworteten sie, dass sie noch ohne Instruction seien; doch hätten sie nach Augsburg geschrieben und seien nun der Antwort gewärtig; sie bezweifelten indess nicht, dass sich Augsburg unverweislich halten werde. Ihre eigene und namentlich Herwart's Meinung über den Ausschussantrag hatte sich aber bereits geändert. »Der Abschied an ihm selbst,« so schrieben sie am 13. April nach Augsburg, »ist nicht wider uns unserm Verstand nach; wir können nicht anders gedenken, denn dass er bei uns Jedermann leidlich sei.« Dennoch wollten sie ohne besondere Rathsvollmacht keine Erklärung abgeben. Als ihnen am 17. April die Weisung des Rathes, sich von Nürnberg und Ulm nicht zu sondern, mit einer vom 15. April datirten Zuschrift des Rathes durch Eilboten endlich zukam,<sup>1)</sup> hatten sie Angesichts der Ungnade, in welche die den Abschied verweigernden Städte gekommen waren, wenig Gefallen daran und zogen es, obwohl sie mittlerweile immer wieder zu einer Antwort gedrängt wurden, doch vor, ihre Erklärung noch weiter hinauszuschieben, an den Rath von Augsburg aber nochmals zu berichten, um von demselben eine ihnen besser zusagende Anweisung zu erhalten. In diesem von Herwart abgefassten, aber von den drei Gesandten unterzeichneten Be-

<sup>1)</sup> Aus den Akten geht nicht bestimmt hervor, ob diese Weisung mit der vom 10. April identisch ist oder ob am 15. April, von welchem Tage das nicht mehr vorhandene Schreiben des Rathes datirt ist, jener Beschluss nach Ankunft des Berichtes der Gesandten vom 13. April erneuert wurde. Das erhellt aber aus dem Briefe der Gesandten vom 17. April bestimmt, dass ihr Schreiben vom 13. April bereits am 15. April, vor Absendung des die Instruction überbringenden Couriers in Augsburg angelangt war, dass sich also der Rath durch die Nachrichten aus Speier von der Aufrechterhaltung jener Instruction vom 10. April nicht abbringen liess. Bemerkenswerth ist die Schnelligkeit der Boten, welche in je zwei Tagen die Reise von Speier nach Augsburg und umgekehrt machten.

richte schrieben sie am 17. April: »Was Ulm thut, weiss ich nicht. In Strassburg und Nürnberg sind andere Verhältnisse, als bei uns. Dieser Handel beschwert mich auf das allerhöchste; denn daraus mag uns Sterben und Verderben entstehen. Wir haben uns bisher im Mittel gehalten. Das rathe ich noch am höchsten, ist uns auch, als ich zu Gott dem Herrn hoffe, nicht übel erschossen« (gerathen). Sie baten dann, nochmals Beschluss zu fassen und den Grund anzugeben, warum der Rath denn Nürnberg und Ulm anzuhängen so begierig sei. In einem zweiten diesem Schreiben beigelegten Briefe Herwart's vom 18. April wiederholt dieser, ihm dünke der Beschluss mit Ausnahme des Punktes über das Sacrament mit nichten wider Augsburg zu sein, und fügt hinzu: »So ihr den Abschied nicht annehmen wollt, so hätte mich doch gedeucht, so viel immer möglich wäre, keine ausdrückliche Antwort zu geben.« Er wolle sich dann dahin ausreden, die Gesandten könnten keinen Bescheid von ihrem Rathe erhalten. Zwar werde man bestimmte Antwort mit Ja oder Nein von ihnen begehren und sie, wenn eine solche nicht erfolge, zu den ungehorsamen schreiben. Trotzdem wolle er aber lieber keine Antwort geben, als den Abschied abschlagen. Er schliesst mit den bezeichnenden Worten: »Gott gebe, was gut! Ich wollte gerne eine solche Krankheit, wie Meister Hans Hagk <sup>1)</sup> jetzt hat, haben, dass ich damit von hie zu reiten auch erlaubt würde.«

In der That suchten nun die Augsburger Gesandten ihre Antwort möglichst hinauszuziehen, und hatten, wie es scheint, als die einzigen aller noch anwesenden <sup>2)</sup> Städtegesandten, am

<sup>1)</sup> Dieser scheint seiner Krankheit wegen am 18. April von Speier abgereist zu sein. Der Brief der Gesandten vom 19. April ist von ihm nicht mehr mitunterzeichnet.

<sup>2)</sup> Einzelne Gesandte von Städten waren damals bereits abgereist. In dem Briefe der Botschafter Augsburgs vom 15. April schreiben dieselben: „Ich merk, die andern fast all mit Ja antwort geben haben vnd teylt sich fast in halben tayl auf 14 vnd 18 vngefähr, die andern sind weck.“ Vielleicht erfolgte bei einzelnen, wie Donauwörth und Buchhorn, die Abreise so rasch, um der Abgabe einer bestimmten Antwort auszuweichen.

19. April noch keine Erklärung abgegeben. Nochmals schrieben sie an diesem Tage, nachdem die anderen Städte bereits protestirt hatten, nach Augsburg, von wo sie damals stündlich Antwort erwarteten, um des immer ernstlicher werdenden Drängens um eine Antwort überhoben zu sein: »Uns liegt die Noth hart auf dem Halse, ist an der Sache hoch und viel gelegen. Wir wollten gerne Recht thun und doch, so viel an uns ist, Schaden und Nachtheil verhüten. Gott gebe, dass es überall wol gerathe!« Erhielten sie keinen anderen Bescheid, so müssten sie eben, wenn sie nicht mehr länger verzichten könnten, »im Namen des Allmächtigen« nach ihrer früheren Instruction Antwort geben, wie es die von Nürnberg und Ulm gethan. — Doch sollten die Gesandten ihrer Schmerzen überhoben werden. Noch vor dem Schlusse des Reichstags kam ein ihren Wünschen entsprechender Bescheid des Rathes, welchem es zu danken ist, dass die Stadt Augsburg, statt unter den gegen den Speierer Abschied protestirenden Städten, unter denen sich findet, welche denselben, wenn auch erst in letzter Stunde, bewilligten. Als nach dem Reichstage der Rath von Nürnberg in einer Zuschrift vom 12. Mai dem Augsburger Rathe schrieb, dass Nürnberg die Artikel des Abschiedes über den Glauben nicht annehmen könne, antwortete der Rath von Augsburg am 19. Mai: »Wir hätten auch wohl mögen leiden und uns nicht anders versehen, als dass man bei dem vorigen Abschied bleiben werde. Nachdem aber durch den viel mehrern Theil anders beschlossen und die Sache auf ein Concil gestellt ist, so haben wir und unsere Gesandten nichts weiter zu thun wissen.«<sup>1)</sup>

Während der Rath von Augsburg zuerst an Ablehnung des Abschiedes dachte und erst durch seine Gesandten veranlasst wurde, zur Annahme desselben seine Zustimmung zu geben, stand es umgekehrt mit der Stadt Frankfurt, deren

<sup>1)</sup> Diese Darstellung gründet sich auf die im Stadtarchive Augsburg noch fast vollständig vorhandene Reichstagscorrespondenz. Von der Instruction d. d. 10. April ist das Concept bei den dortigen Akten hinterlegt. Der Rathserlass vom 15. April, sowie derjenige, auf Grund dessen die Augsburger Gesandten den Abschied zuletzt annahmen, ist in dem dortigen Archive nicht mehr vorhanden.

Vertreter Fürstenberg, wie bemerkt, da ihm eine längere Bedenkzeit, als bis zum Nachmittage des 12. April, nicht gewährt wurde, noch in der Sitzung vom 12. April die Stadt Frankfurt zu den Beschwerde führenden Städten schreiben liess. Er that dies, wie er am 15. April an den Rath von Frankfurt schrieb, obwohl er sich dessen bewusst war, dass solches nicht viel Gnade erzeuge, weil manche Punkte in dem Abschied seien, welche der Stadt zu grosser Beschwerde gereichten und wider das Gewissen wären. Es sei auch schon öfters vorgekommen, dass Städte in einen Abschied nicht eingewilligt hätten, sei auch »besser, nicht zusagen und doch halten, denn viel verpflichtet und dem nicht nachkommen«. Er hielt besonders die Bestimmung, dass keiner des andern Unterthanen in Schutz und Schirm nehmen solle, für unannehmer, weil daraus dem Buchstaben nach gefolgert werden könnte, dass, wenn ein Bischof Geistliche vorfordere, welche er als seine Unterthanen betrachte, man sie ihm ausliefern müsse. Nicht weniger bedenklich schien ihm die Bestimmung, dass bis zum Concile keine Neuerung vorgenommen werden solle. Das Concil könnte sich lange verziehen; wenn dann das Volk etwa die Austheilung des Sacraments unter beiden Gestalten begehre, dürfte man das dieses Abschieds wegen nicht thun. »Und doch wüsste ich, der ich sonst keine Neuerung gerne sehe, dies mit guter Consciencz nicht zu widerreden; denn so man solches nicht thut, so unterlässt man es auch unter einerlei Gestalt zu empfangen und verwildert das Volk.«<sup>1)</sup> Dieser Anschauung Fürstenberg's entspricht auch eine im Frankfurter Archive im Concept vorhandene,<sup>2)</sup> von seiner Hand herrührende Eingabe an die Fürsten und Stände, nach welcher die Gesandten der Stadt von derselben beauftragt seien, sich zu allem Gehorsam in zeitlichen Dingen zu erbieten, auch zu erklären, dass sie sich, so viel möglich und menschlich, im christlichen Glauben unverweislich halten wollten. »Aber«, so heisst es dann weiter, »diesen Abschied können sie (die Obern der Stadt) ihrer Gewissen halber, deren sie durch kaiserlicher Majestät Güte und Gnade

<sup>1)</sup> Fürstenberg an Frankfurt am 15. April.

<sup>2)</sup> Reichstagsakten, Band 43, Fol. 76.

frei zu bleiben verhoffen, nicht annehmen, noch bewilligen, aufs demüthigste bittend, euer kurfürstliche und fürstliche Gnade und Gunst wollen Solches in keinen Ungnaden aufnehmen.« Doch scheint diese Erklärung, welche einen mittlerweile ergangenen Auftrag des Frankfurter Rathes voraussetzt, nur in der Erwartung eines solchen einstweilen aufgesetzt, aber nicht abgegeben worden zu sein. Der wirkliche Bescheid des Frankfurter Rathes fiel aber anders aus, als Fürstenberg ihn erwartete. Unter Berufung auf eine vor einiger Zeit stattgehabte Unterredung des Pfalzgrafen Friedrich mit dem Bürgermeister Sebastian Schmid <sup>1)</sup> wies der Rath unter dem 15. April Fürstenberg an, sich von kaiserlicher Majestät, »unserem allergnädigsten und natürlichen Herrn« nicht zu sondern. Der Beisatz des Erlasses, dem zu folgen, was gemeine Frei- und Reichsstädte beschlössen, war durch die Spaltung der Städte gegenstandslos geworden. Der Rath fügte noch bei, er sei nicht gemeint, sich mit anderen in irgend welches Bündniß zu begeben. Als Fürstenberg am 17. April diesen Auftrag des Rathes erhielt, konnte er nicht umhin, in einer Zusehrift von diesem Tage dem Rathe zu erklären, dass er an jenem Auftrage wenig Gefallen habe. »Ich kann nicht denken,« schreibt er, »wozu den Städten auf einen Reichstag zu kommen noth thut, so nur sollte allweg dess, was von kaiserlicher Majestät begehrt wird, unverhört eines jeden Nothdurft und Beschwerde, verwilligt werden.« Man habe den Artikel des Glaubens zuerst so gestellt, dass er nicht thunlich, leidlich und bei den Unterthanen erheblich (durchführbar) gewesen wäre. Dann sei er zwar etwas gemildert worden, aber nicht so gar, dass man noch Ursachen genug daraus schöpfen könne. Jedoch sei seine Meinung nicht, dass er Namens der Stadt Frankfurt gegen die Beschlüsse protestiren wolle. Das könnte freilich als Widersetzung gegen den Kaiser gedeutet werden. Beschwerden und

---

<sup>1)</sup> Wahrscheinlich fand diese Unterredung im letzten Quartal 1528 statt, in welchem Sebastian Schmid für die Stadt Frankfurt im Reichsregimente zu Speier sass und mit Graf Helfenstein und Sebastian Schilling am 21. Dec. nach Strassburg gesandt worden war. S. oben S. 85 und Müller 132.



nicht bewilligen sei zweierlei. Von einem Bündnisse, das geplant worden sei, wisse er nichts. — Doch führte Fürstenberg den Auftrag des Rathes aus und erklärte demgemäss nachträglich die Zustimmung Frankfurts zu dem Abschiede.<sup>1)</sup>

Das Gleiche thaten die Abgeordneten der Städte Goslar und Schwäbisch-Hall, bei denen wir die näheren Umstände nicht kennen, unter welchen dies geschah. In letzterer Stadt erregte nachträglich die Nachricht von der Annahme des ungünstigen Abschieds durch die Oberen der Stadt das durchweg evangelische Volk so, dass der eine Gesandte der Stadt, Büschler, sogleich von Speier zurückberufen wurde und vier altgläubige Rathsherren aus dem Rathe austreten mussten. Am 20. Mai aber entschuldigte der Haller Rath sein Verhalten zu Speier bei den damals in Nürnberg versammelten evangelischen Ständen und meinte, wenn der Abschied zu Speier zu ungünstig ausgelegt werde, so sei die Thüre zur Protestation noch nicht zugeschlossen.<sup>2)</sup> Von Biberach, welches durch die Ulmer Gesandten mit vertreten war, kam, wie es scheint, eine Instruction während des Reichstages nicht an. So mochte es geschehen, dass diese Stadt, in welcher man unmittelbar nach dem Speierer Reichstage in stürmischer Volksabstimmung förmlich den nachträglichen Anschluss an die Protestation erklärte,<sup>3)</sup> nebst Giengen zwar vielleicht zu den Beschwerde führenden Städten gehörte, aber weder unter den protestirenden, noch unter den den Abschied annehmenden Städten sich be-

<sup>1)</sup> Die oben erwähnten Briefe finden sich alle in dem angeführten Bande des Frankfurter Stadtarchives.

<sup>2)</sup> Keim, schwäb. Reformationsgeschichte 101 f. Neudecker, Urkunden aus der Reformationszeit 652. An die im Texte geschilderten Vorgänge auf dem Speierer Reichstage hat ohne Zweifel Luther gedacht, wenn er bald darauf ein Bündniss mit den evangelischen Städten widerrieth, auf deren Standhaftigkeit man sich nicht verlassen könne, und beifügt: „Dess haben wir Exempel genug an Mühlhausen, Nordhausen, Erfurt, Augsburg, Schwäbisch Halle etc., welche vorhin das Evangelium fressen wollten vor Liebe, nun aber plötzlich und leichtlich umgefallen.“ Müller 230 ff. Walch XVI, 624 ff.

<sup>3)</sup> Keim, schw. Ref. 102.

findet. Zu einer Beschwerde in deren Namen mochten sich die Ulmer Gesandten ohne besondere Vollmacht noch befugt halten, nicht aber zu einer Protestation.

Während so die Reichsstädte in ihrem Verhalten zu der Glaubensfrage nach verschiedenen Richtungen auseinander gingen, zeigten sie bei einer ihnen zu derselben Zeit begegnenden neuen Beschwerde, dass ihre traditionelle Einigkeit doch noch nicht gänzlich zerstört war.

Mit dem ersten April war nämlich nach der Regimentsordnung von 1521 <sup>1)</sup> die Reihe des Sitzes im Reichsregimente an die Städte Strassburg und Lübeck gekommen. Als dieser Termin herannahte, hatte das Regiment noch im Februar an den Rath von Strassburg in üblicher Weise die schriftliche Aufforderung gerichtet, zur bestimmten Zeit ein Mitglied des Rathes nach Speier abzuordnen, um den Sitz im Reichsregimente einzunehmen. Der Rath kam dieser Aufforderung nach und bestimmte dazu den Rathsherrn Daniel Mieg, der schon mehrmals hohe Aemter in der Stadtverwaltung begleitet hatte. Derselbe war zwar ein Freund der Reformation, hatte sich aber jederzeit als einen klugen und gemässigten Mann gezeigt und war, wie der Rath in einer späteren Vorstellung an das Reichsregiment sich ausdrückte, von männiglich als Ehrenmann gehalten. Als derselbe am 8. April noch nicht in Speier eingetroffen war, schrieb Pfarrer nach Strassburg, <sup>2)</sup> es sei wünschenswerth, dass derselbe baldmöglichst nach Speier komme, da auch der von Lübeck zu sendende Regimentsrath noch nicht angekommen und demnach die Städte gegenwärtig im Regimente gar nicht vertreten seien. Nunmehr brach Mieg von Strassburg auf, kam Samstag den 10. April Nachts in Speier an und stellte sich am folgenden Montage früh sieben Uhr unter Ueberreichung seiner Vollmacht dem Regimente vor. Doch die massgebenden Personen im Reichsregimente und namentlich König Ferdinand selbst sahen damit eine willkommene Gelegenheit herangekommen, bei welcher sie durch brüske Behandlung des von der mit an der Spitze der »Ungehorsamen« stehenden Stadt Strassburg entsendeten Regiments-

<sup>1)</sup> S. oben S. 26 Anm.

<sup>2)</sup> Jung XXV.

rathes den den Wünschen des Königs widerstrebenden Städten zeigen konnten, was dieselben bei fortdauerndem Ungehorsam zu erwarten hätten. Ueber eine Stunde liess man Mieg warten, bis man ihm endlich sagen liess, er solle in seine Herberge zurückkehren; man werde wieder nach ihm schicken. Am folgenden Tage, dem 13. April, Nachmittags liess man ihm dann endlich vor das Regiment fordern, wo ihm in Gegenwart des Königs Ferdinand Hans von Planitz, welchen man als von dem evangelischen Kurfürsten von Sachsen deputirten Regimentsrath wohl absichtlich dazu bestimmt hatte, vorhalten musste, die Stadt Strassburg habe gegen die ausdrückliche Weisung des Regiments<sup>1)</sup> die Messe abgeschafft und damit dem Könige, Statthalter und Regimente zuwider gehandelt. Es könne desshalb der Abgeordnete der Stadt nicht zum Sitze im Regimente zugelassen werden, wenn nicht zuvor die Aemter der heiligen Messe und das hochwürdige Sacrament wieder aufgerichtet würden.

In seiner mit grosser Geistesgegenwart sofort gegebenen Antwort wies Mieg darauf hin, dass die Stadt Strassburg von dem Regimente selbst zur Sendung eines Abgeordneten förmlich aufgefordert worden sei, nachdem jene Aenderungen bereits stattgefunden hätten.<sup>2)</sup> Er sei darnach von der Stadt zum Regimentsrathe bestimmt und der Ordnung gemäss des Eides gegen Strassburg in aller Form entbunden worden. Er stehe desshalb nicht als Bürger von Strassburg auf seiner Stelle und habe nicht den Beruf, seine Vaterstadt gegen jene Anklage zu vertheidigen. Doch sei er gewiss, dass der Rath auf Vorhalt derselben durch den König und das Regiment sich zur Genüge zu entschuldigen wissen werde.

<sup>1)</sup> S. oben S. 84 f.

<sup>2)</sup> Jung XL gibt die Stelle in dem Briefe Mieg's so wieder, als habe er geschrieben, das Regiment habe die Stadt Strassburg zur Sendung eines Abgeordneten aufgefordert, „alles lang noch vor erzelter Handlung.“ Offenbar hat derselbe diese Stelle falsch gelesen und verstanden, da obige Worte lauten müssen: „alles lang *nach* vorerzelter Handlung“. Nur so geben jene Worte einen Sinn. Auch aus der Supplication der Reichsstädte vom 19. April geht hervor, dass jene Zuschrift des Regiments an Strassburg nicht vor, sondern nach der Abschaffung der Messe daselbst erfolgt war.

Hiernach musste Mieg abtreten, worauf ihm nach kurzer Berathung des Regimentes die Regimentsrätthe Planitz und Schilling erklärten, das Schreiben an Strassburg, in dem die Stadt zur Sendung eines Regimentsrathes aufgefordert wurde, sei ohne Wissen des Regiments nach altem Gebrauche auf der Kanzlei ausgefertigt worden; es habe bei dem gegebenen Bescheide sein Bewenden. Nachdem Mieg noch geantwortet hatte, er werde, weil er nicht als Vertreter der Stadt Strassburg allein, sondern für alle Reichsstädte zum Regimente deputirt sei, seine Ausschliessung den übrigen Städten anzeigen, wurde er ohne weitere Antwort entlassen.

Noch am Abende desselben Tages machte Mieg etlichen Städtegesandten Mittheilung von dem Vorgefallenen, und als diese der Ansicht waren, dass es vor die Versammlung aller Städtegesandten gebracht werden solle, wurde die Sache am 14. April auch diesen vorgelegt.<sup>1)</sup> Und noch einmal standen die Städte einmüthig zusammen. Am Morgen desselben Tages waren dieselben noch durch eine neue Seitens der übrigen Stände gegen sie geübte Rücksichtslosigkeit<sup>2)</sup> beleidigt worden und sahen, weil der Vertreter Strassburgs im Namen aller Reichsstädte und nicht der Stadt Strassburg allein im Regimente zu sitzen hatte, in dem Verfahren des Regiments gegen Mieg eine Verletzung des Rechtes aller Städte. So entschlossen sie sich denn, am 15. April eine von allen auf dem Reichstage vertretenen Städten unterzeichnete Supplication<sup>3)</sup> zunächst an König Ferdinand als Statthalter des Kaisers und an das Reichsregiment zu richten, in welcher sie darauf hinwiesen, dass, wenn Strassburg auch etwas Beschwerliches gethan haben

<sup>1)</sup> S. den ausführlichen Bericht von Mieg d. d. 14. April 1529 bei Jung XXXIX f.

<sup>2)</sup> Es waren ihnen nämlich am Morgen des 14. April die Beschlüsse der beiden fürstlichen Collegien über die Türkenhülfe nicht nach dem herkömmlichen Gebrauche in der allgemeinen Versammlung aller Stände, sondern vor der Thüre des Sitzungssaales („nitt vor der Versammlung Gemeiner Stende, wye der Bruch ist, sondern huss vor der Stuben“) mitgetheilt worden. S. Pfarrer am 14. April bei Jung XLI.

<sup>3)</sup> Dieselbe findet sich im Wortlaute bei Jung XLIII.

sollte, man doch den Städten nicht deshalb den ihnen nach der Wormser Regimentsordnung gebührenden Sitz im Regimente entziehen solle, und bitten, den von der Stadt Strassburg Abgeordneten, gegen dessen Person ja nichts einzuwenden sei, zum Regimente zuzulassen.

Die Antwort des Regiments, welches sich in diesem Stücke mit der Mehrheit der Fürsten und Stände eins wusste, fiel, als sie nach zweitägiger Zögerung am 17. April endlich gegeben wurde, nicht nach dem Wunsche der Städte aus und forderte diese einfach auf, auf den Rath von Strassburg einzuwirken, damit derselbe die Messe wieder aufrichte und von seinem Vorhaben abstehe; dann werde Strassburg zur Session wieder zugelassen werden. Anderenfalls sollten die Städte eine andere Stadt zur Abordnung eines Gesandten in das Regiment vorschlagen; dann würden sie aus dem Bescheide des Regiments ersehen können, dass die Absicht nicht bestehe, die gemeinen Städte vom Regimente auszuschliessen.<sup>1)</sup> An demselben Tage hatte das Regiment der Plenarversammlung der Stände eine Reihe von Artikeln vorgelegt, die ihm bei der Reichsverwaltung begegnet waren, und um Verhaltungsregeln deshalb nachgesucht. Unter diesen befand sich auch eine vollständige aktenmässige Darlegung der Verhandlungen des Regiments mit der Stadt Strassburg über die Abschaffung der Messe,<sup>2)</sup> welche die Stände und namentlich die Städte zu überzeugen bestimmt war, dass das Regiment bei seinem Verfahren gegen Strassburg im Rechte sei.

Die Abgeordneten von Strassburg waren sich des Ernstes der Lage in vollem Masse bewusst. »Die Juden,« so schrieb am 17. April<sup>3)</sup> Mieg an den Altammeister Kniebis zu Strassburg, »haben mehr Gnade, als die Städte, so sich des Evangeliums annehmen. Dürfet euch nichts Anderes versehen, denn Verfolgung, und die auf das allergrösste. Darum wachet und schlafet nicht, so wird Gott helfen.« Und mit Bezug auf die

<sup>1)</sup> Sturm am 18. April bei Jung XLVIII.

<sup>2)</sup> Diese Aktenstücke bei Jung LXIV bis LXIX. Dort findet sich auch S. LXIX ff. die von der Stadt Strassburg später auf dem Reichstage eingereichte Verantwortung.

<sup>3)</sup> Jung XLVI.

frühere Bitte des Königs Ferdinand um Pulver von der Stadt schrieb er: »Darum haltet an; es ist Zeit, lieber Herr, dass es gut wäre, genug Geld, Pulver und was wir selbst bedürfen, zu behalten. Denn wir werden es selbst bedürfen. Daran gedenket. Ich wollte, dass ihr nur zwei Tage hier wäret, es würde euch wundern. Man will es dahin bringen, dass, was man beschliesset, das sollen die Städte thun. Gott wolle es verhüten. Darum erschrecket nicht, der starke Gott wird seine Hülfe geben. Zu dem hoffe ich allein.«

Die Städte beruhigten sich aber mit der Erklärung des Regiments nicht. Noch einmal gingen sie gemeinsam vor, und als am 19. April die Protestation der evangelischen Stände bereits erfolgt und die Spaltung der Städte in der religiösen Frage längst offenkundig geworden war, gaben sie noch in derselben Plenarsitzung eine Supplication an die gemeinen Stände des Reiches ein, in welcher alle auf dem Reichstage anwesenden Städtetagesandten sich als durch die Ausschliessung Miets vom Reichsregimente beschwert erklärten. Entschiedener, als in ihrer früheren Eingabe an das Regiment, sprachen sie es jetzt aus, dass die Städte dadurch »an ihren Gerechtigkeiten nicht wenig verletzt und desto unwilliger sein werden, sich zu fernerer Unterhaltung des kaiserlichen Regiments, dahin sie nicht die wenigste Steuer geben, bereden zu lassen.« Hätte der Rath von Strassburg wirklich etwas dem gemeinen Gebrauche der Kirche Zuwiderlaufende vorgenommen, so sei es nicht Sache des Regiments, sondern eines freien christlichen Conciles, darüber zu entscheiden. Churfürsten, Fürsten und Stände möchten desshalb nicht gestatten, dass das Recht der Städte verletzt werde, und gnädig darauf hinwirken, dass dem ordnungsmässig berufenen Vertreter der Stadt Strassburg der ihm gebührende Sitz im Regimente eingeräumt werde.<sup>1)</sup>

Doch auch dieser neue Schritt der Städte blieb ebenso erfolglos, wie eine vorher von dem Rathe der Stadt Strassburg an das kaiserliche Regiment gerichtete Zuschrift, in welchem er sich ebenso bescheiden, wie entschieden eine befriedigende

<sup>1)</sup> Diese Supplication ist abgedruckt bei Jung LVI ff.

Erklärung über den Ausschluss Miegs erbat.<sup>1)</sup> Als in der letzten Sitzung der Stände am 24. April der Stadtschreiber von Worms Namens der Städte neben anderen Beschwerden auch die wegen der Session Strassburgs im Regimente nochmals mündlich vorbrachte, erklärte König Ferdinand selbst, »unbefragt und von anderen Ständen ungeheissen«, weil die von Strassburg königlicher Majestät in die Obrigkeit gegriffen hätten und sich ungehorsam erzeigten, so gebühre es ihm nicht, sie im Regimente sitzen zu lassen; die Städte möchten eine andere christliche Stadt zur Session im Regimente verordnen. Vergebens suchten dann die ihre Rechte mannhaft wahrenen Städte, welche sich bei dem von dem Könige ohne Befragung der Stände gegebenen Bescheide nicht zu beruhigen gewillt waren, nochmals bei den Ständen um eine günstigere Antwort nach.<sup>2)</sup> Mieg wurde zum Regimente nicht zugelassen und die Stadt Strassburg blieb, wie es scheint, für die ganze, freilich nicht mehr lange Zeit, in der das Reichsregiment noch bestand, von dem ihm gesetzlich gebührenden Sitze in demselben ausgeschlossen.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Am 15. oder 16. April bei Jung LIX. Auch an die Gesandten der Städte richtete der Rath von Strassburg eine Bitte um energische Unterstützung seiner Beschwerde bei den Ständen, welche aber, vom 20. April datirt, in Speier erst ankam, als die Städte auf Betreiben der Strassburger Gesandten das Gewünschte bereits ausgeführt hatten. Jung L.

<sup>2)</sup> S. hiezu den Bericht der Strassburger Gesandten vom 24. April bei Jung LXII. In der S. 196 erwähnten Correspondenz der Städte Nürnberg und Augsburg vom 12. und 19. Mai wird auch der Angelegenheit Mieg's gedacht und dabei von Nürnberg die Ausschliessung des Memminger Bürgermeisters Keller aus dem schwäbischen Bundesrathe in Erinnerung gebracht. Der Rath von Augsburg erklärt dabei, er sehe die Beschwerde des Regimentsgesandten von Strassburg und Bundesgesandten von Memmingen so an, „als wäre sie uns begegnet“, und werde sich die Sache auf dem bevorstehenden Bundestage bestens befohlen sein lassen.

<sup>3)</sup> Müller (a. a. O. S. 140 ff) hat die geschilderten Vorgänge völlig missverstanden und geglaubt, es handle sich dabei um den Sitz der Strassburger Abgeordneten im *Reichstage*, welcher denselben nie bestritten wurde. Obschon bereits Sleidan (VI, 36), welcher

Doch wir haben damit, weil wir glaubten, an dieser Stelle das Verhalten der Städte bis gegen den Schluss des Reichstages zusammenhängend charakterisiren zu sollen, dem Gange der Ereignisse bereits vorgegriffen und kehren nunmehr zu den weiteren Verhandlungen zurück, wie sie in den jetzt rasch aufeinander folgenden Sitzungen der Stände geführt wurden.

### **16. Die Sitzungen der Stände vom 13., 14., 16. und 17. April. Vorbereitungen zu einem Bündnisse der evangelischen Fürsten und Städte.**

Durch die am 12. April von den evangelischen Fürsten und Ständen feierlich erhobene Beschwerde gegen die Majoritätsbeschlüsse in der religiösen Frage liess sich die Mehrheit des Reichstages in ihrem Vorgehen um so weniger stören, als nicht bloss König Ferdinand wünschte, dass die Geschäfte der Versammlung bald beendet würden, da seine Anwesenheit in seinen Erblanden immer nöthiger wurde, sondern auch die meisten Stände diesen Wunsch theilten. In grosser Eile wurden nun die weiteren Geschäfte des Reichstages abgemacht. Zunächst liess die Mehrheit der Fürsten und Stände Dienstag den 13. April der Beschwerde führenden Minderheit durch den Ausschuss eröffnen, sie würden den Mehrheitsbeschluss nebst der Beschwerde der Evangelischen dem kaiserlichen Statthalter und den Commissarien übergeben und es diesen anheimstellen, was sie auf die Beschwerde zu thun gedächten.<sup>1)</sup>

hier offenbar aus dem Strassburger Archive schöpfte, und nach ihm viele Andere die Sache richtig darstellten, so ist jene irrtümliche Auffassung Müllers doch noch in manche neuere Darstellungen übergegangen.

<sup>1)</sup> Die Strassburger Gesandten am 13. April bei Jung XXXV. S. auch die Relation in der Appellationsurkunde bei Müller 70 und Jung LXXXVII f. Auch der Kurfürst von der Pfalz hatte dagegen vor den Ständen keinen Einwand mehr erhoben und nur unter Erneuerung seiner Erklärung, dass bei dem ihm früher beschwerlichen Punkte von der Obrigkeit die Missbräuche nicht begriffen sein sollten, kurz gesagt, er wolle sich „um der Kürze willen“



An demselben Tage Nachmittags erschien in einer feierlichen Sitzung aller Stände, welcher auch König Ferdinand und die anderen kaiserlichen Commissarien beiwohnten, der päpstliche Legat Graf Johann Thomas Picus von Mirandula, welcher zwei Tage zuvor in Speier angekommen war. Nachdem die von demselben abgegebene Vollmacht verlesen worden war, ergriff er selbst in lateinischer Sprache das Wort an die versammelten Stände. Seine Rede war kurz und zurückhaltend und vermied es, an die vom Pabste Abgefallenen kränkende Worte zu richten. Zunächst redete er von der Türkengefahr und ermahnte die Fürsten und Stände zu starker Rüstung gegen diese Feinde Christi, da die Hoffnung der Christenheit auf Abwehr dieser Gefahr vornehmlich auf der deutschen Nation beruhe. Der Pabst selbst erbiete sich, nicht allein mit seinem Vermögen, welches jetzt der bestandenen Kriege wegen nur gering sei, sondern auch mit Darstreckung seiner Seele in dem Kampfe gegen die Türken Hülfe zu thun. Den Glauben betreffend, erfülle es den Pabst mit grösstem Schmerze, dass er gehört habe, wie in Deutschland alte Irrlehren, mit neuen verbunden, wieder aufgekommen wären und immer mehr um sich griffen und wie dadurch in deutscher Nation merckliche Unruhe mit grossem Blutvergiessen entstanden sei. Weil aber dies nicht wohl ohne ein allgemeines Concil wieder in den vorigen Stand gebracht werden könne, so wolle der Pabst in eigener Person allen Fleiss daran wenden, damit zwischen dem Kaiser, dem Könige von Frankreich und anderen christlichen Potentaten wieder Friede gemacht werde, wie er denn Willens gewesen sei, zur Herstellung des Friedens zwischen ihm selbst und dem Kaiser in diesem Sommer nach Spanien zu reisen, wenn ihn nicht schwere Krankheit daran verhindert hätte.<sup>1)</sup> Wenn dann zwischen den verschiedenen christlichen

zufrieden geben und bei der Mehrheit bleiben. Das scheint mir wenigstens aus den Notizen in den „Bod. u. Rathschl. Verz.“ über zwei Sitzungen des kurpfälzischen Geheimerathes vom 2. p. mis. dni (13. April) hervorzugehen.

<sup>1)</sup> In der That waren die Gedanken des Pabstes in jenen Tagen beständig auf den Friedensschluss mit dem Kaiser gerichtet. So schrieb am 15. April Hieronymus Niger an Sadolet aus Rom:

Mächten wieder Friede bestehe, erbiete sich der Pabst, welcher bis jetzt der Verhältnisse wegen ein Generalconcil leider nicht habe ausschreiben können, auf nächsten Sommer ein solches zu berufen, damit die deutsche Nation wieder mit anderen Königreichen im Glauben verglichen werde. Bis dahin möchten doch diejenigen, welche bisher in der Kirche geblieben wären, in derselben verharren; so aber etliche von ihr gewichen wären, so möchten sie zu derselben zurückkehren.

Dies die Rede des päpstlichen Legaten, auf welche die kaiserlichen Commissäre und die Fürsten durch Etliche aus ihrer Mitte in einem besonderen Zimmer ohne Beisein der übrigen Stände sofort antworteten.<sup>1)</sup> Der Inhalt dieser Antwort, welche ohne Zweifel im Sinne des Mehrheitsbeschlusses der Stände das Anerbieten des Pabstes, ein Concil zu berufen und auf Wiederherstellung des Friedens zwischen den christlichen Mächten hinzuarbeiten, dankend acceptirte, ist indessen in keiner uns bekannten Quelle aufbewahrt.

Mittwoch den 14. April, Morgens sieben Uhr, fand wieder eine Sitzung der Stände statt, in welcher über die eilende Hülfe gegen die Türken, sowie über die Unterhaltung des Regiments und Kammergerichts berathen und beschlossen wurde. Das Bedenken des Ausschusses über diese Punkte wurde von beiden fürstlichen Collegien mit Stimmenmehrheit angenommen. Der Kurfürst von Sachsen und Landgraf

---

„Der Pabst ist endlich von seiner Krankheit hergestellt und führt täglich jenen deinen göttlichen Rathschlag im Munde, von der Reise zum Kaiser und dem öffentlichen Frieden. Hätte er diesen Rathschlag befolgt, als noch Alles gut stand, so würden wir nicht diese Noth leiden.“ Bucholtz III, 138.

<sup>1)</sup> S. den Bericht der Strassburger Gesandten vom 13. April bei Jung XXXV, ferner die Schreiben Wiedemanns vom 15. April im k. Reichsarchive und Fürstenbergs von demselben Tage im Frankfurter Stadtarchive, endlich den Brief Melancthons an Camerarius vom 21. (richtiger 20. April) im Corp. Ref. I, 1059. Aus diesen vier Relationen ist die im Texte gegebene Darstellung der Rede Mirandula's zusammengestellt. Wie es übrigens mit der Geneigtheit von Clemens VII zur Berufung eines Concils bald darauf stand, ist bereits S. 106, Anm. hervorgehoben.

Philipp nebst den anderen evangelischen Fürsten versagten diesem Beschlusse, da ihre Beschwerde in der religiösen Frage nicht berücksichtigt worden war, für so lange ihre Zustimmung, als nicht der Artikel vom Glauben geändert und auf leidliche Bahn gebracht worden sei. Doch die Mehrheit achtete dieses Widerspruchs nicht und machte den Städten in der bereits oben (S. 202) erwähnten, dem Herkommen zuwiderlaufenden und rücksichtslosen Form ausserhalb des Sitzungssaales von den gefassten Beschlüssen Mittheilung. Noch an demselben Tage machten sie, ohne die Antwort der Städte abzuwarten, dem Könige Ferdinand Anzeige von ihren Beschlüssen.<sup>1)</sup>

Am 15. April fand keine Sitzung der Stände statt. Um so lebhafter waren an diesem Tage und in dieser ganzen Zeit die Verhandlungen in den verschiedenen Ausschüssen, welche ihre Aufgaben möglichst rasch zu beendigen suchten. Dagegen kamen Freitag den 16. April die gemeinen Stände wieder zu einer Sitzung zusammen, in welcher zunächst König Ferdinand auf den ihm mitgetheilten Beschluss der Stände wegen der eilenden Hülfe erwiderte, man möge das hiefür bewilligte Geld statt den oben (S. 152) genannten Fürsten und Regimentsrathen ihm selbst zur Verfügung stellen, da er es sofort gegen die Türken zu gebrauchen gedenke. Wenn der Sultan wirklich in Ungarn einbreche, so wolle er ihm entgegenziehen und eine Schlacht liefern. Kämen die Türken dagegen nicht, so gedenke der König gegen die von dem Sultan eingenommenen ungarischen Pässe, namentlich griechisch Weissenburg und Peterwardein zu ziehen und dieselben wieder zu erobern. Auch zeigte er

<sup>1)</sup> Fürstenberg an Frankfurt am 14. (geschlossen und abgeseudet am 15.) April: „Heud mitwochs ist man aber bey eyn gewest. Do selbst haben die curfürsten fürsten prelaten vnd grafen das vbrige dess Romzugs zur ylende hilf zu geben zugesagt, dergleychen die vnderhaltung des Regiments vnd Kamergerichts, vnd solchs der kuniglichen Maiestet angezeygt, ehe dan man der von stetten antwort gehort, auch inen vff eyniche irer beschwert vnd beger, der vber VI oder acht puncte seyn, eyngen bescheydt geben hab.“ Vergl. auch die Berichte der Strassburger Abgeordneten vom 13., 14. und 16. April bei Jung XXXV, XLI und XLIII, und Ehingers Brief vom 15. April in den Urk. d. schw. B. II, 344 f.

noch an, dass er beabsichtige, zu dem Kriege in Ungarn hundert Geschütze (»Büchsen auf Rädern«) zu verwenden, und ersuchte die Stände, die Hälfte der grossen hiefür erwachsenden Kosten zu übernehmen. Doch die Stände waren wenig gewillt, diese Bitte zu erfüllen. Auch die katholischen Fürsten hegten die Besorgniss, es werde die von ihnen bewilligte Hülfe statt gegen die Türken nur zur Befestigung der habsburgischen Macht in Ungarn gegen Johann Zapolya verwendet werden, und hielten darum an den von ihnen in ihrem ersten Beschlusse enthaltenen Cautelen für die Verwendung des von ihnen zugestandenen Geldes fest. Noch weniger gedachte man aber sich weiter, als durch die erfolgte Bewilligung bereits geschehen war, belasten zu lassen. So schlugen denn die Stände das Ersuchen des Königs höflich ab, wobei sie als Grund ihrer Weigerung die Besorgniss angaben, dass der König in einer offenen Feldschlacht gegen die Türken unterliegen und ein Angriff gegen die durch den Sultan erheblich befestigten Festungen an der ungarisch-türkischen Grenze misslingen könne. In diesem Falle aber werde der Sultan durch den Angriff des Königs zum Einfalle in Deutschland erst recht veranlasst werden.<sup>1)</sup>

Auch bezüglich der »beharrlichen« Hülfe wurde in dieser Sitzung Beschluss gefasst. Unter Berufung auf den Abschied des Esslinger Regimentstags und Anerkennung der Nothwendigkeit, die Türken mit Gewalt hinter sich zu treiben und ihnen ihre Eroberungen wieder abzunehmen, erinnerten die Stände doch daran, dass es nicht in dem Vermögen der deutschen Nation allein stehe, einen solchen Zug gegen die Türken zu unternehmen. Nur wenn im heiligen Reiche selbst gewisser Friede bestehe und zwischen den übrigen christlichen Potentaten Friede oder wenigstens Waffenstillstand geschlossen sei, könne eine beharrliche Hülfe gegen den Sultan Aussicht auf Erfolg haben. Nachdem aber diese Voraussetzungen zur Zeit noch nicht gegeben seien, habe man diesmal nichts über die beharrliche Hülfe beschliessen können und müsse sich darauf beschränken,

---

<sup>1)</sup> S. den Bericht der Augsburger Abgeordneten vom 17. April, Sturm's Brief vom 18. April bei Jung XLIX und Fürstenbergs Bericht vom 17. April.

dies dem Kaiser zu melden und ihn durch besondere Zuschrift nochmals unterthänigst zu bitten, um Herstellung des Friedens unter den christlichen Mächten bemüht zu sein. <sup>1)</sup>

Weiter liessen in dieser Sitzung die Grafen, Freiherren und Ritter eine Klage gegen die Stadt Constanz zuerst mündlich vorbringen und dann auch in einer schriftlichen Supplication einreichen, welche durch eine gleichzeitig erfolgte Eingabe ähnlichen Inhalts Seitens des Bischofs von Constanz unterstützt wurde. In dieser Klage wurde die Stadt Constanz zunächst beschuldigt, sie habe gegen Bischof, Domcapitel und Klerus Gewalt geübt, ihre Häuser geplündert, die Bilder und Altäre in den Kirchen zerbrochen und zerstört und der Geistlichkeit ihre Zinsen und Gilten im Züricher Gebiete eingehalten. In hohem Grade charakteristisch ist der zweite Theil der Supplication des Adels. Darin wird geklagt, dass der Pabst sich in seinen Rescripten unterfange, in geistliche Stellen, welche dem Adel vorbehalten seien, untaugliche »Curtisanen« zu setzen, welche keinen Vorzug besässen, als dass sie in Rom gedient hätten und vielleicht aus unlauteren Gründen hohe Protection besässen. Nachdem nun der deutsche Orden in Preussen abgegangen und auch Rhodus von den Türken eingenommen sei, wo bisher viele jüngere Söhne des Adels untergekommen seien, bäte man, das Vornehmen der Curtisanen nicht zu gestatten und die von Königen, Fürsten und Herren für den Adel gestifteten Klöster auch diesem in Zucht und guter Lehre zu erhalten, damit Herren mit grosser Kinderzahl ihre Kinder darein thun könnten, eine Reformation dieser Klöster aber nicht zuzulassen, da durch eine solche der Adel in dieselben zu kommen abgeschreckt würde. »In Summa, es ist eine seltsame Supplication.« So urtheilt Fürstenberg über dieselbe, während der ehrliche Pfarrer, welcher die Anklagen gegen Constanz als unbegründet betrachtet, von der Supplication des Bischofs urtheilt, es sei »zu erbarmen, dass ein geistlicher Bischof sich so mit Unwahrheit hören lasse und die guten frommen Leute also in den Kessel haue.«

<sup>1)</sup> S. ausser der betreffenden Stelle des Abschieds den Bericht der Strassburger Gesandten vom 16. April bei Jung XLIII.

Der Gesandte der Stadt Constanz konnte »anderer Geschäfte halber« in dieser Sitzung nicht mehr zum Worte gelangen, um dieselbe gegen die Anklagen zu vertheidigen, sei es, dass er selbst andere Geschäfte hatte, sei es, wie es wahrscheinlicher ist, dass ihm unter Hinweis auf die übrigen noch auf der Tagesordnung der Sitzung stehenden Geschäfte die Entgegnung für diesmal versagt und erst für eine folgende Sitzung gestattet wurde. Denn, schreibt Pfarrer, »es geht hier also zu. Was mit den Geistlichen hie daran ist, da ist man lustig, dasselbige alles vor den Ständen zu lesen; was aber wider sie ist, kann man wohl verhalten.«<sup>1)</sup>

Hierauf erstattete der zur Berathung über die Monopole niedergesetzte Ausschuss, zu welchem noch Conrad Herwart von Augsburg zugezogen worden war, den Ständen Bericht über seine Berathungen. Seit Jahren war über diesen Gegenstand fast auf allen Reichstagen verhandelt worden. In Deutschland bestand allgemeine Unzufriedenheit über die grossen Handelshäuser in Augsburg, Nürnberg und anderen Orten, welche sich zu Handelsgesellschaften vereinigt und den Handel mit einer Reihe von Gegenständen, namentlich mit Colonialwaaren und Gewürzen, fast ausschliesslich an sich gezogen und dadurch thatsächlich zum Monopole gemacht hatten. Die bedeutende Preissteigerung, welche überseeische Produkte um

---

<sup>1)</sup> Pfarrer an Bütz am 17. April bei Jung XLV. Vergl. die Briefe Fürstenbergs, der eine Inhaltsangabe der Klage gegen Constanz gibt, vom 17. April und der Augsburger Gesandten von demselben Tage. Eine ähnliche Klage, wie gegen Constanz, war, wie Sturm schon am 30. März vernahm, Seitens der Grafen gegen Strassburg beabsichtigt. In Folge der Bemühungen des auf die Bitte des Strassburger Rathes in Speier erschienenen Grafen Wilhelm von Fürstenberg wurde diese Klage aber nicht eingereicht. — Nach dem Briefe Pfarrers haben wir den Vortrag dieser Klagen in die Sitzung vom 16. April verlegt. — In dem Schreiben der Augsburger Gesandten vom 17. April heisst es zwar: „Sunst haben *heut* die Grafen vnd vom Adel eyn grosse klag wider die von kostnitz geführt.“ Dennoch ist wohl nach dem bestimmten Zeugnisse Pfarrers der 16. April der richtige Tag, wenn nicht etwa der Vortrag der Klagen des Bischofs am 16., des Adels aber am 17. April geschah.

1520 in Deutschland erfahren hatten, legte man, nicht ganz mit Unrecht, jenen den Markt beherrschenden und alle Concurrenz unterdrückenden Handelsgesellschaften zur Last. Auf dem Reichstage zu Nürnberg war desshalb schon 1522 beschlossen worden, jede Handelsgesellschaft zu verbieten, welche über 50,000 Gulden Kapital besitze. Doch es war leichter, solchen Beschluss zu fassen, als ihn auszuführen. Obwohl der letzte Speierer Abschied von 1526 den kaiserlichen Fiscal beauftragt hatte, gegen die Monopolen und grossen Handelsgesellschaften ernstlich zu procediren, so bestanden dieselben doch in alter Weise fort und erfreuten sich theilweise sehr hoher Protection. Namentlich das Haus Fugger in Augsburg wurde von dem Kaiser selbst in Schutz genommen, da derselbe ebenso wie sein Bruder Ferdinand die finanzielle Hülfe desselben häufig in Anspruch zu nehmen gezwungen war. So wurde denn auch jetzt den Ständen ein Erlass des Kaisers an den kaiserlichen Fiscal zur Kenntniss gebracht, in welchem demselben bei Verlust seines Amtes geboten wurde, nicht gegen die Monopole einzuschreiten und insonderheit die Fugger unbelästigt zu lassen, welche nicht Monopolisten seien, sondern nur in Gold, Silber und Erz Handel trieben. Zu einem Beschlusse über diese Angelegenheit kam es in dieser Sitzung noch nicht. Doch hatten die Stände an jenem Erlasse wenig Gefallen, und selbst Herwart, der Mithürger der Fugger, kann sich nicht enthalten, darüber zu schreiben, dass, wie er glaube, Jedermann grosses Missfallen darüber trage, wie man sich erzeige. Die Sache wurde an den Ausschluss zurückgegeben, welcher weiter darüber verhandelte. Auf dessen Vorschlag wurde dann trotz jenes kaiserlichen Erlasses in einer späteren Sitzung der Stände der Beschluss des Reichstags von 1526 wörtlich wiederholt und in den Abschied aufgenommen, dass, nachdem die Monopolen und grossen Handelsgesellschaften eine eigennützig und unleidliche Handlung und bei hoher Strafe verboten seien, der kaiserliche Fiscal gegen dieselben ernstlich einschreiten solle.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> S. die Briefe der Angsburger Gesandten und Fürstenbergs vom 17. und Wiedemanns vom 20. April. Fürstenberg gibt uns den Inhalt des kaiserlichen Schreibens an den Fiscal an. Im Uebrigen vergl. Ranke II, 30 ff.

Schliesslich brachte in dieser Sitzung noch das Reichsregiment eine Reihe von Angelegenheiten, welche ihm seit dem letzten Nürnberger Reichstage begegnet waren, vor die gemeinen Stände mit dem Ersuchen, Bescheid zu geben, wie das Regiment in diesen Angelegenheiten verfahren solle. Da auf dem Reichstage über keinen dieser Artikel ein förmlicher Beschluss gefasst wurde, so beschränken wir uns auf kurze Mittheilungen aus den wichtigeren Punkten jener Aktenstücke, von welchen in fast allen Archiven Abschriften vorhanden sind, da dieselben am 17. April den Secretarien aller Stände in die Feder dictirt wurden. Eine hervorragende Stelle in denselben nahmen die bereits berührten Verhandlungen des Regimentes mit der Stadt Strassburg wegen Abschaffung der Messe ein. Eine weitere Klage betraf die Stadt Constanz, welche mit der Eidgenossenschaft von Zürich und Bern in Bürgerrecht getreten war. Es wurde angefragt, was zu thun sei, damit andere Städte von ähnlichen Schritten abgehalten würden. Unter Bezugnahme auf die Pack'schen Wirren des vorigen Jahres wurden Verhaltensmassregeln erbeten, um für die Folge solche Empörung und Rüstung abzuwenden. Weiter wurde angefragt, was gegen Solche zu geschehen habe, die den Geistlichen ihre Freiheiten und Gerechtigkeiten in oder nach dem Bauernkriege theilweise genommen hätten, oder welche Klöster aufgehoben und sich mit den Mönchen zu »ihrem und nicht des Klosters Nutz« verglichen hätten, was ferner mit den Stiften und Klöstern geschehen solle, aus welchen die geistlichen Personen, Männer oder Weiber, alle ausgetreten seien.

Das Regiment gab diesen Anfragen zugleich Gutachten bei, welche, wie bei der damaligen Gesinnung der Mehrheit desselben nicht anders zu erwarten war, ganz im Sinne der Geistlichen dahin gingen, dass eine Restitution der Geistlichen in ihre Freiheiten und Gerechtigkeiten und Strafe gegen die dieselben Beeinträchtigenden erfolgen solle, dass zur Verwaltung der Gefälle aufgehobener Klöster von dem Kaiser, den etwaiigen Landesfürsten und den geistlichen Ordinarien Commissarien bestellt werden sollten, in verlassene Klöster aber andere »taugliche Personen« eingesetzt und denselben die Klostergüter wieder zugestellt würden. — Doch kam es, wie bemerkt, zu



keinem Beschlusse der Stände über alle diese Anfragen, ja es scheint, da der König und die Stände sehr auf baldigen Schluss des Reichstags drängten, nicht einmal zu Berathungen darüber mehr gekommen zu sein.<sup>1)</sup>

In der am folgenden Tage, Samstag den 17. April, stattfindenden Sitzung aller Stände kam zuerst der Entwurf einer Adresse zur Verlesung, welche man an den Kaiser zu richten gedachte, um denselben unter dankender Annahme seines in der Proposition gemachten Anerbietens und Hinweis auf das Anbringen des päpstlichen Legaten zu ersuchen, baldigst mit dem Pabste ein General-Concil zu berufen, damit der Zwiespalt im christlichen Glauben beseitigt werden könne. Ferner wurde in demselben die dringende Bitte an den Kaiser gerichtet, baldmöglichst in eigener Person nach Deutschland zu kommen und auf Herstellung des Friedens zwischen den christlichen Potentaten kräftigst hinzuwirken.<sup>2)</sup> Die beiden fürstlichen Collegien erklärten sich noch in dieser Sitzung mit dem Entwürfe einverstanden,<sup>3)</sup> welcher sodann in's Reine geschrieben und von den den Abschied annehmenden Ständen am 20. April unterzeichnet wurde.

Weiter wurde der von dem Ausschusse verfasste Entwurf eines dem Abschiede einzuverleibenden Mandates gegen die Wiedertäufer den Ständen zur Kenntniss gebracht und von den beiden fürstlichen Collegien gleichfalls unverändert genehmigt, während die Städte ihre Berathung darüber vorerst noch

<sup>1)</sup> Unseren Auszug aus den Aktenstücken geben wir nach dem Würzburger Archive. Vergl. ausserdem den Bericht der Augsburger Abgeordneten vom 17. April und die Briefe Pfarrers vom 17. und Sturms vom 18. April bei Jung XLV, XLVII und XLVIII. Auch das Kammergericht brachte eine Anzahl von juristischen Fragen, z. B. betreffs der Verschleppung der Processen durch Partheien, der Form der gerichtlichen Urtheile, der Appellationsfrist etc. an die Stände zur Entscheidung, erhielt aber gleichfalls der drängenden Zeit wegen keinen Bescheid von den Ständen.

<sup>2)</sup> Eine Copie von der Stend schrift an kay. Mt. findet sich unter anderem in den betr. Würzburger Reichstagsakten Fol. LIII bis LVIII und in den markgräfl. Brandenburgischen Reichstagsakten Fol. 84 ff. Die Adresse stimmt an vielen Stellen mit dem Reichstagsabschiede fast wörtlich überein.

<sup>3)</sup> Fürstenberg am 17. April.

aussetzen.<sup>1)</sup> »Das Mandat ist schwer genug«, meinen die Augsburger Abgeordneten. Und in der That ist der Inhalt desselben derart, dass wir uns heute schwer darein finden können, wie evangelische Stände erklären konnten, sie hofften sich über diesen Theil des Abschiedes mit der Mehrheit verständigen zu können. Nur die Verbindung äusserst bedenklicher sittlicher und socialer Verirrungen mit dem Irrthume in der Glaubenslehre, wie sie schon damals nicht selten bei Wiedertäufern vorkam und später bei den Anabaptisten zu Münster in äusserster Verzerrung sich zeigte, mag uns jene Thatsache erklären. Der Inhalt jenes Mandates war etwa folgender: Wiewohl schon das gemeine Recht bei Todesstrafe verbiete, bereits Getaufte noch einmal zu taufen, und der Kaiser zu Anfang des Jahres 1528 neuerdings vor der Secte der Wiedertaufe gewarnt und strenges Einschreiten gegen die Uebertreter jenes Verbotes anbefohlen habe, nehme jene Secte doch immer mehr überhand. Darum werde von Neuem angeordnet, »dass alle und jede Wiedertäufer und Wiedergetaufte, Manns- und Weibspersonen, verständigs Alters, vom natürlichen Leben zum Tode mit Feuer, Schwert oder dergleichen, nach Gelegenheit der Personen, ohne vorhergehende der geistlichen Richter Inquisition, gerichtet und gebracht werden.« Gegen die Prediger und Führer der Secte, sowie diejenigen, welche bei derselben beharrten oder wieder zu ihr abfielen, solle keine Gnade geübt, die angedrohte Strafe vielmehr unnachsichtlich vollzogen werden. Solche, die ihren Irrthum bekennten, widerriefen und um Gnade bäten, mögen begnadigt werden. Wer seine Kinder nicht taufen lasse, solle als Wiedertäufer geachtet werden. Kein Begnadigter solle auswandern dürfen, damit die Obrigkeit darauf achten könne, dass er nicht wieder abfalle. Kein Stand solle des andern Unterthanen, welche desshalb entwichen seien, bei sich aufnehmen, und von Allen bei den Pflichten und Eiden gegen Kaiser und Reich und um des Kaisers schwere Ungnade und Strafe zu meiden, dieses Mandat in allen Punkten strengstens vollzogen werden.

---

<sup>1)</sup> S. das Schreiben der Augsburger Abgeordneten vom 17. April und den Bericht Fürstenbergs von demselben Tage.

So war denn mit dieser Sitzung der Haupttheil der Geschäfte des Reichstages erledigt und es blieb, da man das Votum der Städte, soweit es mit dem der Mehrheit der anderen Stände nicht übereinstimmte, unbeachtet liess, nur noch übrig, die Beschlüsse des Reichstags, wie sie den kaiserlichen Commissarien vorgetragen und von denselben gebilligt waren, in die hergebrachten Formen eines Reichstagsabschiedes zu bringen.

Zwar hartete auch noch die Beschwerde der evangelischen Fürsten ihrer Erledigung. Noch immer gaben sich dieselben, wie sie im Appellationsinstrument erklären, der Erwartung hin, dass König Ferdinand und die anderen Commissäre des Kaisers, in deren Händen ihre Beschwerde lag, mit ihnen eine »bequeme Vereinigung« zu bewirken suchen würden. Aber sie warteten vergebens. Umsonst liessen sie, als die Stände, unbekümmert um ihren Widerspruch, zu den Verhandlungen über die anderen Propositionspunkte übergangen und die Commissäre nichts von sich hören liessen, mehrmals (»zum allerwenigsten zweier«) bei dem Könige ihre Beschwerde in Erinnerung bringen.<sup>1)</sup> Sie erhielten keine Antwort. Um so mehr mussten sie darauf bedacht sein, für den immer wahrscheinlicher werdenden Fall, dass ihre Beschwerde auch bei den kaiserlichen Commissären unberücksichtigt bliebe und der Mehrheitsbeschluss zum Reichsgesetze erhoben würde, die nothwendigen Vorkehrungen zu treffen. Auch der äusserste Fall, dass es um des Abschiedes willen zu Feindseligkeiten käme und die evangelischen Stände mit Gewalt zur Durchführung desselben genöthigt werden sollten, musste von denselben vorgesehen werden. Es sah ja bedrohlich genug aus. Namentlich die Oberländer, der Schweizer Lehre anhängenden Städte mussten sich dieser Gefahr ausgesetzt glauben. Schon war das Gerücht nach Speier gekommen und wurde von Dr. Faber geflissentlich nicht ohne Uebertreibungen verbreitet, in der Schweiz sei es bereits zum Bürgerkriege gekommen und es ständen dort schon beiderseits grosse Heere unter den Waffen.<sup>2)</sup> Wenn nun um dieselbe Zeit ein Trabant

<sup>1)</sup> Erzählung im Appellationsinstrument bei Jung LXXXVIII und Mülller 71.

<sup>2)</sup> Melanchthon an Camerarius am 21. April im Corp. Ref. I, 1059.

aus Spanien dem Könige Ferdinand die Nachricht brachte, dass der Kaiser im Begriffe stehe, aus Spanien nach Italien aufzubrechen, und wenn man Sorge trug, den evangelischen Ständen diese Kunde zur Kenntniss zu bringen, so lag es nur zu nahe, daran zu denken, dass bei der nahen Ankunft des Kaisers, von dessen starken Rüstungen in Speier viel geredet wurde,<sup>1)</sup> auch die »ungehorsamen« Stände zum Gehorsam mit Gewalt gezwungen werden sollten. »Gott gebe«, so schrieb in dieser Zeit (am 17. April) Herwart nach Augsburg, »dass man besser von einander scheide, denn man es sich in allen Theilen versieht!« Doch sprach er noch die Hoffnung aus, dass »ein Schwert das andere in der Scheide behalten« werde.

Es war vornehmlich Landgraf Philipp, welcher unter diesen Verhältnissen in seinen Bemühungen nicht ermüdete, nicht nur die Einigkeit der Evangelischen zu erhalten, sondern auch ein förmliches Schutzbündniss zwischen denselben zu Stande zu bringen. Bereits ein in der Woche nach Quasimodogeniti erstattetes Gutachten der sächsischen und hessischen Rälhe nimmt ein Bündniss mit den Städten in Aussicht, mit welchen deshalb »mündlich und auf gut Vertrauen im Geheimen zu reden« sei. Demgemäss hatte der Landgraf schon vor der Beschwerde am 12. April in einem Gespräche mit Sturm es für nothwendig erklärt, ein Bündniss zwischen den evangelischen Fürsten und Städten noch in Speier vorzubereiten, damit, wenn Jemand wegen Ablehnung des Abschiedes vergewaltigt werden sollte, er wissen möge, welcher Hülfe er sich bei den anderen zu vertrösten habe.<sup>2)</sup> Und zu derselben Zeit oder noch früher hatte er die Vertreter der Städte Nürnberg und Ulm in das Vertrauen gezogen und mit seiner Idee bei ihnen vollen Anklang gefunden. War doch derselbe Gedanke in jenen gefährvollen

<sup>1)</sup> S. Sturm's Brief vom 17. April bei Jung XLIX und die Briefe Wiedemanns vom 20. und Fürstenbergs vom 17. April. Sturm redet dort von viel tausend Spaniolen, welche mit dem Kaiser kämen, und Wiedemann hebt hervor, dass er reichlich mit Gold versehen sei, »bis in dreissig mal hundert thawsend Ducaten.«

<sup>2)</sup> S. das Schreiben der Strassburger Gesandten vom 12. April bei Jung XXXIII. Das erwähnte Gutachten findet sich in dem brandenb. Theile des Kreisarchivs Bamberg (Band 13, Num. 12).

Tagen unabhängig von dem Landgrafen auch bei in jene ersten Vorbesprechungen nicht eingeweihten evangelischen Städtegesandten, wie Ehinger, aufgestiegen, welcher in einem Briefe vom 12. April ebenfalls die Nothwendigkeit eines Bundes evangelischer Städte betonte. Die Ulmer Gesandten riethen dazu, den zu schliessenden Bund auch auf die Schweizer auszudehnen, wie das der Landgraf und der Zwingli befreundete Gesandte von Sanct Gallen, Christian Friedbold, wünschte.<sup>1)</sup> Zur näheren Besprechung über diesen Bund hielt man jetzt schon die Ansetzung eines Tages für angezeigt, welchen nach dem Reichstage die evangelischen Fürsten und Städte beschicken sollten, um sich »in des Evangeliums Sachen« und über die Absendung einer Gesandtschaft an den Kaiser zu einigen. Schon durch Erlass vom 10. April instruirte der Rath von Nürnberg, nachdem er bereits zwei Tage zuvor seine Gesandten angewiesen hatte, mit den christlichen Fürsten bei dem vorigen Speierer Abschiede zu bleiben und der Protestation anzuhängen, auf Grund eines neuerlichen einstimmigen Rathsbeschlusses die Nürnberger Abgeordneten, bei dem Worte Gottes beständig zu bleiben, zu den christlichen Ständen zu stehen und ihnen mit Protestation, Appellation und Procuration, wie man es für gut bedünke, anzuhängen, sich auch mit der Ausschreibung eines Tages zur Berathung einer Einigung der evangelischen Fürsten und Städte einverstanden zu erklären.<sup>2)</sup> Da auch der Ulmer und Strassburger Rath um diese Zeit nach Speier schreiben liessen, man habe gegen die Verabredung eines Bündnisses nichts zu erinnern,<sup>3)</sup> so stand Seitens der zunächst in Betracht kommenden massgebenden Städte dem vorläufigen Abschlusse einer Verständigung nichts im Wege.

<sup>1)</sup> Keim, schwäb. Reformationsgesch. 112. Derselbe, Ref. d. Reichsst. Ulm 159 f. Urk. d. schw. B. II, 344.

<sup>2)</sup> Beide Rathserlasse finden sich nach einer gütigen Mittheilung des k. b. allgemeinen Reichsarchivs in den sogenannten Nürnberger Briefbüchern des k. Kreisarchivs Nürnberg.

<sup>3)</sup> Das Ulmer Schreiben ist vom 12., das Strassburger vom 15. April datirt. S. Keim, schw. Ref. 113 und Jung XLII. Letzterer gibt die betreffende Zuschrift Strassburgs im Wortlaute.

Während aber die evangelischen Städte in so zuvorkommender Weise auf die Intentionen des staatsmännischen Landgrafen eingingen, fehlte nicht viel dazu, dass der angesehenste der evangelischen Fürsten, Kurfürst Johann von Sachsen, sich in dieser Frage von ihm getrennt hätte. Zwar darüber bestand bei ihm und seinen Rathgebern auch in diesen Tagen keinen Augenblick ein Zweifel, dass das Bedenken des Ausschusses in der von der Mehrheit beschlossenen Form Gewissens halber nicht angenommen werden dürfe. Neben anderen Artikeln war es vor Allem die Bestimmung, dass, wer bisher das Wormser Edict gehalten habe, auch ferner seine Unterthanen danach halten sollte, in welche auch dem gemässigtsten Evangelischen einzuwilligen unmöglich war. Unter keiner Bedingung konnten sie dazu mitwirken, dass andere dazu verpflichtet werden sollten, auch für den Fall der Erkenntniss der evangelischen Wahrheit doch dieselbe zu verbieten. »Denn was wäre das anders«, heisst es in einem in diesen Tagen erstatteten Bedenken des Markgrafen Georg,<sup>1)</sup> »als öffentlich zu bekennen, dass solches Theils Meinung, bei dem Edict zu bleiben, gerecht, . . . dass auch nicht allein die Obrigkeiten, sondern auch ihre armen Unterthanen, darunter ohne Zweifel noch viele gutherzige und auserwählte Christen sind, stracks verbunden würden, ob sie gleich Gott zu Erkenntniss seines heiligen allein selig machenden Wortes erleuchtet, dasselbige nicht anzunehmen, was doch offenbar wider Gott, seine Gnade und Barmherzigkeit sein würde?« Dass gegen diese und ähnliche Bestimmungen nur ein Protest möglich wäre, stand bei allen Evangelischen fest. Aber aus den Briefen Melanchthons, welcher, wie er später schrieb, mit Dr. Brück allein in diese Vorgänge eingeweiht war, erhellt, dass man von Seiten der Mehrheit gerade in diesen Tagen, vielleicht durch Planitz, im tiefsten Geheimnisse neue Versuche machte, den Kurfürsten durch weitere Milderungen der getroffenen Bestimmungen zur Annahme des Abschiedes zu gewinnen, wobei man aber die Verwerfung der schweizerischen Abendmahlslehre und Preisgebung der zwing-

<sup>1)</sup> Kreisarchiv Bamberg. Vergl. den Brief Melanchthons an Camerarius vom 17. Mai im Corp. Ref. I, 1067.

lich gesinnten Städte zur unerlässlichen Bedingung machte. Und diese Bemühungen waren nicht ganz aussichtslos. War man doch in Sachsen mit der Verwerfung der Lehre der Schweizer materiell einverstanden und wollte nur von einer Befugniss des *Reichstages* nichts wissen, über solche dem Concile zu überlassende Fragen, noch dazu ohne die Betheiligten gehört zu haben, eine Entscheidung zu treffen. So scheint denn der Kurfürst nochmals in Schwanken gekommen zu sein. Bezeichnend ist, was Melanchthon in diesen Tagen schrieb: <sup>1)</sup> »Unser Fürst legt den Reichstagsbeschluss nicht so streng (vehementer) aus. Die in dem Decrete aufgestellten Artikel beschweren uns nicht. Ja, sie schützen uns sogar mehr, als der Beschluss des letzten Reichstags. Hätten wir die Strassburger verworfen, so wäre ohne Zweifel ein Beschluss nach unserem Wunsche gefasst worden.«

Doch kam es auch nicht zu mehr, als einem vorübergehenden Schwanken und Hinausschieben der Entscheidung, welche schliesslich nicht anders ausfallen konnte, als zu Gunsten eines einmüthigen Vorgehens mit allen evangelischen Ständen. Unermüdlich wies der Landgraf zur Beseitigung der gegen ein Zusammengehen mit Strassburg bestehenden dogmatischen Bedenken darauf hin, dass die Unterschiede in der Lehre wohl ausgeglichen werden könnten, und verfolgte mit Feuereifer die seit längerer Zeit in ihm aufgetauchte Idee eines Religionsgesprächs zwischen den Führern der deutschen und Schweizer Reformation, um eine volle Einigung zwischen Luther und den Schweizern herbeizuführen. Schon im Januar hatte er es in Worms ausgesprochen, es müsse zu einem Gespräche zwischen Luther und Oecolampad kommen, und ob es ihm 6000 Gulden koste.<sup>2)</sup> Jetzt in Speier that er die vorbereitenden Schritte

<sup>1)</sup> Corp. Ref. I, 1058 f. Dieses an einen Ungenannten (nach dem Briefe Melanchthons vom 23. April an Camerarius im Corp. Ref. I, 1061 nicht, wie Keim (schw. Ref. 98) annimmt, ein Strassburger, sondern ein Freund des Camerarius, vielleicht Laz. Spengler in Nürnberg,) gerichtete Schreiben ist ohne Datum, fällt aber ohne Zweifel in die Tage zwischen dem 12. und 19. April. S. auch Seckendorf 950.

<sup>2)</sup> Keim, schw. Ref. 115.

zur Ausführung dieses Gedankens. Mit Melanchthon verhandelte er mündlich darüber und erhielt von ihm die Antwort, er habe keine Scheu, mit Oecolampadius oder Anderen sich in ein Colloquium einzulassen, nur müssten noch mehr Leute dazu gefordert werden, als sic.<sup>1)</sup> Grössere Bereitwilligkeit noch fand er bei Zwingli, dem er schrieb, dass er zu seiner Betrübniß mehrmals auf dem Reichstage von den Widersachern habe hören müssen: »Ihr wollt am lauterem Worte Gottes festhalten und seid doch unter einander selbst nicht eins.«<sup>2)</sup> Und wenn auch die betreffenden Theologen selbst schwerlich eine volle Einigung der beiden Theile in der Abendmahlslehre erwarteten, so gab sich doch Kurfürst Johann der Hoffnung hin, dass »solche Artikel mit Hülfe des Allmächtigen wohl zu guter Vergleichung und Einigkeit führen möchten«, un so mehr, als wohl in diesen Tagen auf Anregung Sturms aus Strassburg eine Darstellung der dort gepredigten Abendmahlslehre nach Speier gesendet wurde, welche die bestehenden Differenzen als wenig bedeutend erscheinen liess.<sup>3)</sup> In dieser Hoffnung erklärte denn auch der Kurfürst von Sachsen, nachdem er sich vorher schon mit den anderen evangelischen Fürsten und Städten verbunden hatte, von dem Speierer Abschiede sich auf keine Weise dringen zu lassen, zum Eingehen eines Bündnisses mit den Städten sich bereit, wie es einige Tage später, am 22. April, ohne Vorwissen Melanchthons förmlich verabredet wurde.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Melanchthon am 22. Juni an Landgraf Philipp im Corp. Ref. I, 1077.

<sup>2)</sup> Zwingli Epp. II, 287 bei Merle d'Aubigné III, 79.

<sup>3)</sup> S. die Antwort des Kurfürsten von Sachsen an die Gesandten von Strassburg und Ulm bei dem im December 1529 zu Schmalkalden gehaltenen Convente bei Müller 333. Vergl. auch den Brief Sturms vom 18. April bei Jung XLIX.

<sup>4)</sup> S. zu der obigen Darstellung Keim, schwäb. Ref. 97 f. Vergl. dazu die Briefe Melanchthons an Camerarius vom 21. April und 17. Mai, an Spengler und H. Baumgartner von demselben Tage, an Justus Jonas vom 11. und 14. Juni im Corp. Ref. I, 1059. 1067. 1069. 1070 f. 1074 und 1076. Nach dem Reichstage gerieth Melanchthon, weil er das Bündniß mit den Strassburgern nicht sofort widerrathen hatte, in die äussersten Gewissensbedrängnisse,



So traf denn die entscheidende Sitzung vom 19. April die evangelischen Fürsten und Städte enge mit einander verbunden und entschlossen, alle weiter nothwendig werdenden Schritte in voller Einmüthigkeit zu unternehmen.

### 17. Die Sitzung vom 19. April. Protestation der evangelischen Fürsten und Stände.

Auf den Morgen des 19. April, des Montags nach Jubilate, war wieder eine feierliche Sitzung aller Stände in den Rathhof<sup>1)</sup> anberaumt, in welchem der Reichstag seine Versammlungen hielt. In derselben erschien auch König Ferdinand, gefolgt von dem kaiserlichen Orator, Probst Waldkirch, und den übrigen

in denen er schrieb, er wolle lieber sterben, als solches Elend ertragen; alle Schmerzen der Hölle hätten ihn bedrängt. Am ausführlichsten erzählt Melanchthon in dem Briefe vom 17. Mai an Camerarius die Entwicklung der im Texte geschilderten Vorgänge.

<sup>1)</sup> Ueber den Ort, an welchem der Reichstag gehalten wurde, ist vor zwanzig Jahren ein längerer literarischer Streit geführt worden. Bis zum Jahre 1857 war man allgemein zu Speier der Ansicht, die dortigen Reichstage und namentlich der des Jahres 1529 seien in dem Retscher gehalten worden, welchen der Rath der Stadt im Jahre 1495 aus Privatbesitz erworben hatte. Derselbe bestand aus zwei Häusern mit den dazu gebörenden Höfen und Gesässen, zu welchen gleichzeitig noch ein daneben liegender Garten mit Scheuer erworben wurde, und lag an und in der Umgebung der Stelle, auf der heute die Dreifaltigkeitskirche steht, und in nächster Nähe des Rathhofes, von welchem er theilweise nur durch das wenige Meter breite kleine Himmelsgässchen getrennt war. Seinen Namen führte er von dem reichen und im 13. und 14. Jahrhundert zu Speier sehr angesehenen Geschlechte der Retschelin oder Retschol, in dessen Besitz das Gebäude längere Zeit gewesen war. Von dem einen der beiden damals zum Retscher gehörenden Häuser steht heute noch die Ruine. Die Meinung, dass die in Speier gehaltenen Reichstage im Retscher getagt hätten, stützte sich vornehmlich auf eine nach der Zerstörung der Stadt Speier im Jahre 1689 durch den Rath der Stadt abgefasste „umständliche Beschreibung und Aestimation desjenigen Schadens, welcher von der Cron Frankreich des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer . . . zugefügt

Commissären des Kaisers. Wieder führte Pfalzgraf Friedrich das Wort, um den versammelten Ständen Namens der kaiserlichen Commissäre die förmliche Erklärung abzugeben, dass sie auf Grund der ihnen von dem Kaiser ertheilten Vollmacht

worden.“ Hier wird unter der Ueberschrift: „Geistliche Gebäude so in Asche gelegt worden“ auch der zu 61000 Gulden geschätzte Retscher mit den Worten aufgeführt: „Der Retschin: ein uhr-altes treffliches Gebäude woselbst in vorigen Zeiten die Römische Kaiser auf den Reichs-Tägen Rath gehalten.“ (S. K. Weiss, der Kriegsschaden, welchen die freie Reichsstadt Speier im 17. und 18. Jahrhundert durch die Franzosen erlitten hat, in den Mittheil. d. hist. Ver. der Pfalz II, 48.) Dem entsprechend und einer von Friedrich Schultz (in seinen Reden und Gebeten zur dritten Jubelfeier der Ref. Speyer 1817. S. 8, Anm.) gegebenen Andeutung folgend sprach dann J. M. König in seiner 1834 erschienenen Reformationsgeschichte der Stadt Speier (S. 26) es geradezu aus, dass die Evangelischen bei dem Reichstage von 1529 „in denen, neben der evangelischen Dreieinigkeitskirche noch stehenden Brandmauern eines Flügels des ehemaligen kaiserlichen Palastes, Retschin genannt, den Namen Protestanten erhielten.“ Da diese Behauptung unwidersprochen blieb, so befestigte sich jene Meinung von der Abhaltung des Reichstages im Retscher immer mehr, und als sich dann im Jahre 1856 ein Verein bildete, welcher sich die schöne Aufgabe setzte, mit Beihülfe der Protestanten aller Länder in Speier, der Geburtsstadt des Protestantismus, eine monumentale Kirche als ein Denkmal der Protestation zu erbauen, gab sich derselbe den Namen »Retscherverein«. Dies gab dann Anlass zu dem erwähnten literarischen Streite, welcher nicht immer ohne Heftigkeit und Erbitterung geführt wurde. Doch gelang es damals noch nicht, den positiven urkundlichen Beweis zu liefern, dass der Reichstag des Jahres 1529 nicht im Retscher, sondern in dem Rathhofe gehalten wurde. Dagegen konnte Remling mehrere Aktenstücke beibringen, aus denen hervorging, dass die Reichstage der Jahre 1526, 1544 und 1570 in dem *Rathhause* stattfanden. (Remling, Retscher III, 63 ff und 97 bis 101.) Da indess alle von Remling angeführten Urkunden nicht den Namen *Rathhof*, sondern den Namen *Rathhaus* gebrauchen und man der Meinung war, dass auch der Retscher zu „Rathhauszwecken“ verwendet wurde, so war damit selbst für jene Reichstage noch kein zwingender Beweis gegen die Abhaltung derselben im Retscher geliefert.

die Mehrheitsbeschlüsse der Stände in Sachen des Glaubens, der Türkenhülfe und des Unterhalts von Regiment und Kammergericht im Namen des Kaisers hiemit acceptirten und dieselben nunmehr in die Form eines Reichstagsabschiedes bringen

Dagegen lassen die den Verfassern jener Streitschriften noch unbekanntes Aktenstücke, welche wir bei Abfassung dieser Darstellung benutzen konnten, keinen Zweifel, dass 1) in jener Zeit die Bezeichnungen „Rathhof“, „Rathhaus“ und „Haus“ promiscue gebraucht wurden, und dass 2) nicht nur die Reichstage im Allgemeinen, sondern auch speciell der des Jahres 1529 und namentlich die entscheidende Sitzung vom 19. April im Rathhofe gehalten wurden. Die Beweise hiefür sind folgende: Die in den Würzburger Reichstagsakten vorhandene Relation über den Reichstag von 1529 bemerkt ausdrücklich, dass am 15. März die kaiserlichen Commissäre nebst den anwesenden Kurfürsten und Fürsten . . . „in dem *Rathhoue* sich gesammelt, volgents mit einander Jn den Dhumbstift gängen, beim Ampt der Heyligen Mess, so erlich gesungen worden, gewesen vnd nach aussagang desselben wider Jn den *Rathhoue* . . . gezogen, den ausgeschriebenen Reichstag anzufangen.“ Dagegen berichten die Nördlinger Gesandten am 20. März 1529 nach Hause (Beilage 14): „Nach sollichem vollprachten Ampt der mes Seyn der kunig von Hungern . . . von der kirchen des Thumstifts den nechsten in das *Rathau* gängen. Des Orts . . . Herr Friedrich Pfalzgraue bey Rhein . . . dem Reichstag den anfang gemacht.“ Die „neue Zeitung von Speyr“ endlich (Beilage 38) erzählt den gleichen Vorgang mit den Worten: „Vnd nach dem ampt soeyn sy (die Fürsten) hyngegangen auff das *haus* vnd die andern Fürsten haben sein“ (wohl des bei der Messe nicht erschienenen Kurfürsten von Sachsen) „auff dem *haus* gewart.“ Geht hieraus unwidersprechlich hervor, dass die Worte Haus, Rathhaus und Rathhof dasselbe Gebäude bezeichnen und dass in diesem der Reichstag von 1529 *eröffnet* wurde, so fehlt es auch nicht an urkundlichen Belegen dafür, dass in diesem Gebäude (dem Rathhofe) die folgenden Reichstagssitzungen ebenfalls gehalten wurden. Das liesse sich schon schliessen aus den anderenfalls unverständlichen Worten Wiedemanns in seinem Berichte vom 9. April (Beilage 19): „Ich hab auch den Forner noch keimnal im *Rathof* gesehen, allein auf dem platz vorm thum vnd auff dem markt.“ Ausdrücklich berichtet es aber Mathis Pfarrer, wenn er am 3. April (bei Jung XVII f) schreibt: „Vff Sonntag (4. April)

lassen würden. Er schloss daran die Bitte, sogleich die Fürsten zu bestimmen, welche den Abschied besiegeln sollten, und vor förmlicher Ausfertigung des Abschiedes Speier nicht zu verlassen.

Nach dieser Anrede des Pfalzgrafen Friedrich liessen die kaiserlichen Commissäre noch einen schriftlichen »Bescheid« folgenden Inhalts vor den Ständen zur Verlesung bringen :

zwischen V und VI Uren sollen *die Stend wider off das Huss* kommen.“ Ueber die Sitzung vom 19. April schreiben die Strassburger Gesandten am 21. April (Jung LIII f): „Jst myttler Zytt die K<sup>ö</sup>. Maj. vnd andere Commissarien vssgetreten vnd *ab dem Huss* gangen.“ „Und in dem Appellationsinstrument wird über dieselbe Sitzung erzählt (bei Jung XC): „Und als wir uns desselbigem gar nit versehen, . . . seind doch Jre Königl. Durchl. und vielgemelte Oratorn und Commissarien, vnser unerwartet, auffgestanden, und *aus des Reichs Stende Versammlung, vom Hauss* unversehen herabgezogen.“ Ebenda (Jung CV und CIX, verglichen mit CVIII) wird dann auch noch in ausdrücklichem Unterschiede von „Königl. Durchlauchtigkeit Hoff“, in welchem König Ferdinand Dienstag den 20. April Morgens sechs Uhr die evangelischen Fürsten vergeblich erwartete, bemerkt, dass der König dieselben ersuchen liess, Donnerstag den 22. April zwischen acht und neun Uhr Vormittags „auf dem Hauss“ zu sein, welches nach dem Allem kein anderes sein kann, als der Rathhof, in welchem der Reichstag eröffnet worden war, seine regelmässigen Sitzungen abhielt und auch am 19. April tagte.

Bei der bedeutenden Stelle, welche dieses Gebäude in der Geschichte des Reichstages einnimmt, werden dem Leser einige Notizen über dasselbe nicht unerwünscht sein. Dasselbe stand in nächster Nähe des Retschers und des Domes an der Stelle, wo heute das städtische Volksschulhaus und das Theatergebäude sich befindet. In einer Urkunde aus dem Jahre 1303 kommt dasselbe zum ersten Male vor als „domus Ebelini ante monasterium“. 1340 erwarb es der Rath der Stadt von den Erben dieses Ebelin und bestimmte dann im Jahre 1350, dass das weitläufige Gebäude mit allen seinen Räumen „allezeit Winter vnd Somer eime Römischen könige und eime Rathe von Spire warten solle“ und nicht, wie es wohl bis dahin geschah, zu Hochzeiten, Versammlungen oder Tänzen verwendet werden dürfe. In der Folge diente der Rathhof mehrfach den nach Speier kommenden Kaisern als Absteigquartier, so 1378 dem König Wenzel und 1414 dem Kaiser Sigismund. S. Zeuss,

Die kaiserlichen Commissäre hätten die Schrift mit den Beschlüssen des Reichstags hinsichtlich der Religion, der Türkenhülfe und des Kammergerichts und Regiments von den Ständen empfangen und davon Kenntniss genommen. Wiewohl nun gegen Einzelnes in diesen Beschlüssen im Namen des Kaisers, dessen Instruction in denselben nicht ganz erfüllt sei, gegründete Einrede erhoben werden könne, so bedächten

die freie Reichsstadt Speier vor ihrer Zerstörung. Speier 1843. S. 15 und Remling, der Retscher zu Speier I, 44 ff und 88 f. Nachdem das Gebäude schon früher mehrmals erhebliche Erweiterungen und Verbesserungen erfahren hatte, wurden unmittelbar vor dem Reichstage von 1526 wieder solche an demselben vorgenommen, wie aus folgender Stelle der Polizeiverordnung für diesen Reichstag (Archiv der Stadt Speier, Fascikel 169) hervorgeht: „Erstlich den Angefangen bw im Rathouse zuuerordnen, Das der ordentlich der notturfft nach vollenfurt werde, Sin bescheiden von des Rats wegen Adam von berstein, Jorg Gebel, peter brun, heinrich merbel, Wiprecht kercher, friderich murer vnd Menster hans hofman Steinmetz.“ Später wurde der Rathhof theilweise dem Reichskammergericht eingeräumt. Im Jahre 1689 wurde auch dieses Gebäude vollständig zerstört. Desselben wird in der „umständl. Beschreibung und Aestimation des Schadens etc.“ mit folgenden Worten gedacht: „Der Rath-Hof; worin E. Hoch-Löbl. Kayserl. Cammer-Gericht Rath und Gericht gehalten; Auch dem Stadt-Magistrat, deme sothaner Hof eigenthumlich zugestanden, zu Rath gegangen, bestehend in 5 grossen Haupt-Gebäuen und verschiedenen kostbaren Gewölben etc. wird sampt dem Stadt-Bau-Hof, so daran gestossen, ästimirt vor 80000 fl.“ (S. K. Weiss n. a. O. 50.)

Wir fügen, da auch über diesen Punkt Meinungsverschiedenheiten herrschten, dem noch bei, dass über die Wohnung des Königs Ferdinand während des Reichstages von 1529 keine bestimmten urkundlichen Nachrichten vorhanden sind. Wohl wird in den Akten mehrfach „irer Majestät (oder Durchlauchtigkeit) Hoff“ erwähnt und derselbe von dem „Haus“, in dem der Reichstag tagte, unterschieden. Aber wo dieser Hof war, wird nicht bemerkt. Es ist jedoch nicht unwahrscheinlich, dass Ferdinand seine Wohnung in dem in nächster Nähe des Domes gelegenen Hause des Dombherrn Johann von Löwenstein hatte, in welchem er auch abstieg, als er vom 2. bis 4. December 1530 mit seinem Bruder Kaiser Karl V in Speier weilte. Letzterer wohnte damals in dem daneben liegenden Hause des

sie doch,<sup>1)</sup> dass die Stände ihre Beschlüsse Gott dem Allmächtigen zu Lob und Ehre, kaiserlicher Majestät zu unterthänigstem Gehorsam und vor Allen zur Erhaltung unseres christlichen Glaubens, auch des Friedens und der Einigkeit im Reiche christlich, vernünftig und weise gefasst hätten. Sie liessen sich darum ihres Theils diese Beschlüsse gefallen und *nähmen sie* kraft der ihnen vom Kaiser ertheilten Vollmacht *hiemit im Namen kaiserlicher Majestät und für sich selbst an*, so dass man sie nur noch in die Form eines Abschieds zu bringen habe. Den Kurfürsten, Fürsten und Ständen sagten sie in des Kaisers und im eigenen Namen ihren besonderen Dank und würden es kaiserlicher Majestät rühmen, welche ohne Zweifel Solches gegen alle Stände mit Gnaden erkennen werde. Von der Beschwerdeschrift, welche von dem Kurfürsten von Sachsen und den anderen evangelischen Fürsten gegen den betreffs des Glaubens gefassten Beschluss übergeben worden sei, hätten sie ebenfalls Kenntniss genommen und liessen sie, wie sie sagen, »in ihrem Werthe bleiben«. Nachdem jene Schrift dem grossen Ausschusse, dann den versammelten Ständen vorgetragen und von der allgemeinen Versammlung sodann, altem löblichem Herkommen gemäss, nach ihrem Gewissen mit Stimmenmehrheit beschlossen worden sei, auch die kaiserlichen Commissäre Namens des Kaisers und für sich selbst jenen Beschluss angenommen hätten, wollten sich nun die kaiserlichen Commissäre zu dem Kurfürsten und den anderen evangelischen Fürsten »gänzlich verschene«, dass sie den von der

Domherrn Johann Kranich von Kirchheim. Zur Ermöglichung des ungestörten Verkehrs beider Herrscher war die Wand zwischen beiden Häusern durchbrochen und eine unmittelbare Verbindung derselben hergestellt worden. S. Stadtarchiv Fascikel 152. Die betr. Urkunde ist in Remlings Letscher S. 94 veröffentlicht.

<sup>1)</sup> Die betreffenden Worte lauten: „Und wiewohl in solche der gedachten Chur- und Fürsten, und der andern Stende gestelte Schrift, der dreyer Artickel des bemelten kays. Stathalter, Orator und Commissari beschehen Fürtrag nach zu Erfüllung und Genugthuung der gedachten Kayserl. Mayst. unsers allerniedigsten Herrn Willen und Meinung gegründet und genugsam Einrede zu haben weren: so bedeneken doch etc. etc.“

Majorität ganz nach altem löblichem Gebrauche beschlossenen und von den kaiserlichen Commissären kraft der vom Kaiser ihnen ertheilten Vollmacht genehmigten Abschied nun auch nicht weigern würden.<sup>1)</sup>

So waren denn die evangelischen Fürsten mit ihren in loyalster Weise eingereichten Beschwerden völlig abgewiesen. Ihre Bitte um eine weitere Erwägung war rund abgeschlagen in einer Form, »die wie eine Zurechtweisung aussah.«<sup>2)</sup> Der Beschwerde des Grafen von Wertheim aber, sowie der Städte, auf welche man gar keine Rücksicht mehr nehmen zu müssen glaubte, wurde auch nicht mit einem Worte gedacht.<sup>3)</sup> Noch immer hatten die evangelischen Stände die Hoffnung auf einen besseren Erfolg ihrer Bemühungen nicht ganz aufgegeben, und wenn sie sich auch mit einander im Wesentlichen verständigt hatten, was von ihnen im Falle der definitiven Annahme des von der Majorität beschlossenen Abschieds zu thun sei, so traf sie doch dieser Bescheid der kaiserlichen Commissäre, welcher von denselben offenbar als eine definitive (»endliches«) Antwort auf ihre Beschwerde betrachtet wurde, nicht so vorbereitet, dass sie den Bescheid unverzüglich hätten beantworten können. Die evangelischen Fürsten traten deshalb aus dem Sitzungssaale in ein Nebenzimmer, um eine kurze Berathung mit einander zu halten und dann den kaiserlichen Commissären und Ständen das Nothwendige zu erwidern.

Aber, wie die Evangelischen im Appellationsinstrument erklären, »unser unerwartet, da wir uns gar nicht vermuthet,

<sup>1)</sup> Dieser Bescheid ist wörtlich in das Appellationsinstrument aufgenommen und findet sich bei Jung LXXXVIII ff, Müller 72 ff und Walch 388 ff. Ausserdem vergl. über die Sitzung die Berichte der Strassburger Gesandten bei Jung LII ff und der Augsburger Abgeordneten vom 19. April im dortigen Stadtarchive.

<sup>2)</sup> Ranke III, 110. „Fast in Gestalt einer angemasteten Weisung“; sagen die evangelischen Fürsten in der am 22. April den Commissären und Ständen übermittelten und dem Appellationsinstrument einverleibten „Antwort“. Jung CVIII.

<sup>3)</sup> Dies heben die Augsburger Gesandten in ihrem Berichte vom 19. April ausdrücklich hervor: „Der Stett vnd Etlicher grafren, die solichs widersprechen, ist geschwigen.“

dass königliche Durchlaucht mit gedachten Oratoren und Commissarien nicht die kleine Weile würden verzogen und abgeharret haben, dass wir ein kurz Gespräch mit einander hätten, sind sie aufgestanden und aus der Reichsständeversammlung vom Haus unversehens herabgezogen«. Vergebens sandten die evangelischen Fürsten etliche ihrer Rätthe dem Könige nach mit der Bitte, nebst den Ständen doch ihre Antwort auf den Vortrag hören zu wollen. Der König antwortete nur kurz, er habe Befehl von kaiserlicher Majestät, den habe er ausgerichtet und es müsse dabei sein Verbleiben haben; die Artikel seien beschlossen.<sup>1)</sup>

Nachdem so alle Bemühungen der evangelischen Fürsten und Stände fehlgeschlagen waren, blieb ihnen nichts mehr übrig, als den Schritt zu thun, welcher von einzelnen unter ihnen schon sehr frühe in Aussicht genommen worden war, dessen Ausführung sie aber für den Fall des Scheiterns aller Vermittelungsversuche in den letzten Tagen einmüthig erwogen und beschlossen hatten. Schon vor dem 27. März hatte der Nürnberger Rath, wie bereits (S. 143) erzählt wurde, auf den Rath seiner Rechtsgelehrten beschlossen, nöthigenfalls mit anderen christlichen Ständen gegen die Beschlüsse des Reichstags zu protestiren, und seine Abgeordneten in Speier dann am 8. und 10. April in demselben Sinne zu handeln förmlich angewiesen. Am 28. März hatte Ehinger nach Memmingen gemeldet,<sup>2)</sup> dass Strassburg, Constanz und Lindau auf keinen Fall in den Beschluss zu willigen, sondern eher bis auf ein allgemeines Concil zu protestiren gedächten. Und am 8. April hatte auch der Landgraf Philipp in einem Gespräche mit Besserer<sup>3)</sup> auf die Nothwendigkeit einer Protestation hingewiesen, deren Einlegung durch die evangelischen Fürsten und einige Städte die Strassburger Gesandten Tags darauf<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> S. die Erzählung im Appellationsinstrument bei Jung XC und in dem Berichte der Strassburger Abgeordneten vom 21. April bei Jung LIII f.

<sup>2)</sup> Urk. d. schwäb. Bundes II, 339.

<sup>3)</sup> Keim, schw. Ref. 98.

<sup>4)</sup> Am 9. April, bei Jung XXV.



für zweifellos erklärten. In den folgenden Tagen waren dann von verschiedenen Seiten die Vollmachten zur Einreichung der Protestation eingelaufen, und es hatte darum nur einer kurzen Berathung der evangelischen Fürsten einerseits und der Städtegesandten andererseits bedurft, um dieselben nunmehr, da alle anderen Rechtsmittel erschöpft waren, zur Ausführung des lange erwogenen Gedankens schreiten zu lassen.

So kehrten denn die evangelischen Stände in den Sitzungssaal zurück, in welchem zunächst Kurfürst Johann von Sachsen, Markgraf Georg von Brandenburg, Landgraf Philipp von Hessen, Fürst Wolfgang von Anhalt und Dr. Förster im Namen der erst Tags darauf in Speier eintreffenden Herzoge Ernst und Franz von Lüneburg <sup>1)</sup> vor der Versammlung in aller Form gegen die Beschlüsse des Reichstags protestirten. Sie hatten inzwischen von ihren Räthen in aller Eile eine Protestation aufsetzen lassen und übergaben dieselbe, nachdem sie verlesen worden war, zu den Akten des Reiches. Zugleich bemerkten die evangelischen Fürsten, sie würden nunmehr ohne Verzug von Speier abreisen und an weiteren Sitzungen des Reichstages sich nicht mehr betheiligen. <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Die Botschafter des Bischofs von Paderborn und der Graf von Wertheim sind unter den Protestirenden nicht genannt, obwohl sie an der Beschwerde theilgenommen hatten. Erstere unterzeichneten, wohl in Folge einer ihnen mittlerweile von Bischof Erich zugekommenen Anweisung, später sogar den Abschied. Graf Georg von Wertheim scheint aber an der Protestation, obwohl er im Appellationsinstrument nicht erwähnt wird, noch theilgenommen zu haben. Wenigstens schreiben die Strassburger Gesandten am 21. April (bei Jung LII): „Doruff der Churfürst von Sachsen, Markgrave Jerg von Brandenburg, Landgrauo von Hessen, Fürst von Anhalt, Lynenburgische Botschaft *und andere*, so sich vormals beschwert, abgetreten vnd . . . ein schriftlich Protestation gethan.“

<sup>2)</sup> Vergl. ausser der Erzählung im Appellationsinstrument bei Jung XC die Berichte Sturms und Pfarrers vom 21. April bei Jung LII bis LIV. Von weiteren Berichten über diese wichtige Sitzung haben wir leider ausser einer kurzen Notiz Melanchthons in seinem Briefe vom 20. (21.?) April an Camerarius im Corp. Ref. I, 1059 nur eine gedrängte Erzählung der Augsburgur Abgeordneten in

Diese Protestationsschrift, welche, da die evangelischen Fürsten bei der Eile der Abfassung derselben weder Abschrift noch Concept zurückbehalten konnten, nicht nach ihrem Wortlaute, sondern nur nach ihrem ungefähren Inhalte in das Appellationsinstrument aufgenommen wurde, war, wie alle hier in Betracht kommenden Aktenstücke, in peinlicher Beobachtung aller der umständlichen damals gebräuchlichen Höflichkeitsformen abgefasst. »Die Stände werden als die lieben Herren Vettern, Oheime, Freunde bezeichnet; sorgfältig sondernd titulirt man sie Eure Liebden und Ihr Andern; indem man keinen Augenblick seine fürstliche Würde aus den Augen setzt, bittet man den Gegner doch, das Verfahren, zu dem man sich genöthigt sieht, nicht falsch zu verstehen: das wird man um die Einen freundlich verdienen und gegen die Andern mit günstigem Willen erkennen.«<sup>1)</sup>

Der Inhalt der Protestationsschrift aber ist folgender:  
Unter Berufung auf die am 12. April eingereichte Beschwerde

ihrem Briefe vom 19. April aufzufinden vermocht. Von den Nördlinger Gesandten haben wir zwar zwei Briefe vom 20. April. Aber Keiner derselben gedenkt der denkwürdigen Sitzung auch nur mit einem Worte, weder Mair, wohl weil er erst am Abende des 19. April in Speier wieder ankam, noch Wiedemann, der vorauszusetzen scheint, dass es für den Nördlinger Rath ein grösseres Interesse habe, zu hören, dass ihr Widersacher Ant. Forner vor Wiedemann höflich sein Barett abnimmt und ihm einen guten Morgen bietet, und dass derselbe mit der übelberüchtigten mit einem schönen Mantel wohl herausgeputzten Stasel Ostermair in Speier spazieren zu gehen sich nicht schämt, als was in der Reichstagssitzung vom 19. April vorgegangen ist. Freilich war, da die betreffende Instruction erst am 19. April in Nördlingen beschlossen wurde, diese Stadt an jenem Tage noch nicht bei den protestirenden Städten. Auch mögen die Gesandten dieser und anderer Städte es sich vorbehalten haben, über diese Vorgänge bei ihrer nahen Heimkunft dem Rathe mündlich zu berichten.

<sup>1)</sup> Ranke III, 112 f. Derselbe fügt an dieser Stelle die feine Bemerkung bei: „Die Aktenstücke dieses Jahrhunderts sind gewiss weit entfernt, schön oder klassisch genannt werden zu können; aber sie sind den Umständen angemessen und haben Charakter: wie die Menschen selbst, so Alles, was sie thun.“

erklären die evangelischen Fürsten zunächst, sie hätten gehofft, ihre wohlbegründeten Beschwerden würden von den Ständen berücksichtigt werden. Namentlich hätten sie sich der Erwartung hingegeben, dass ihr Anerbieten, den angeblich missbrauchten vorigen Speierer Abschied unter Aufrechterhaltung seiner Substanz zu erläutern, in Erwägung gezogen und der von dem Kurfürsten von Sachsen dem Ausschusse zugestellte Vermittelungsvorschlag <sup>1)</sup> bedacht und angenommen werde.

»Dieweil wir aber befunden«, so fährt die Protestation fort, »dass Euer Lieb und Ihr auf Ihrem Vorhaben vermeinen zu verharren, uns aber aus den vorgetragenen tapferen Ursachen und Beschwerden . . . , beides des Gewissens halb, und weil Euer Lieb und Euer Vornehmen . . . zu Erhaltung des Friedens und der Einigkeit in mittler Weile des Conciliums nicht dienstlich, keines Wegs fügen noch zu thun sein will, dass wir darein gehelen oder willigen sollten, zudem dass wir . . . nicht verpflichtet sind, sonderlich ohne unsere Mitbewilligung, aus gemeldetem nächsten, allhie zu Speier gemachten und versiegeltem Abschied zu schreiten . . . : *So bedenken wir, dass . . . unsere hohe . . . Nothdurft erfordert, wider angezeigtes Euer Lieben und Euer .. nichtiges und machtloses, und für uns, die Unseren und männiglich unverbindliches (unbindig) Vornehmen, öffentlich zu protestiren, wie wir auch hiemit gegenwärtig thun, und dass wir aus vorgewandten Ursachen darcin nicht wissen, können noch mögen gehelen, sondern gemeldetes Euer Lieb und Euer Vorhaben für nichtig und unbindig halten, gegen Euer Lieb und Euch hiemit protestirt haben.*« Gleichwohl wollten die evangelischen Fürsten sich in Sachen der Religion bis zum Concile, dem letzten Speierer Abschiede gemäss, so halten, leben und regieren, wie sie es gegen Gott und den Kaiser zu verantworten getrauten. Bezüglich der geistlichen Renten und Güter und des Landfriedens gedächten sie sich ebenfalls nach dem letzten Speierer Abschiede unver-

<sup>1)</sup> Es ist hier offenbar der oben S. 140 f. erwähnte Vorschlag gemeint, welcher also in den Tagen zwischen dem 12. und 19. April entweder wieder aufgegriffen oder auch, was wohl noch grössere Wahrscheinlichkeit für sich hat, erst in diesen Tagen aufgestellt worden war.

weislich zu halten. Was die Punkte wegen der Wiedertaufe und des Druckes angehe, in denen sie mit der Mehrheit einig seien, so würden sie sich darin auch gebühlich zu halten wissen.

Schliesslich stellten die evangelischen Fürsten die Bitte, ihre Protestation, wenn der Abschied, wie sie sich immer noch nicht versähen, in der erwähnten Gestalt ausgefertigt würde, demselben einzuverleiben, kündigten an, dass sie ihren Protest nebst den früher erhobenen Beschwerden an kaiserliche Majestät gelangen und auch sonst öffentlich ausgehen lassen würden, damit Jedermann wissen könne, dass und warum sie dem Abschiede nicht zugestimmt, sondern gegen denselben protestirt hätten, und behielten sich vor, ihre Protestation weiter auszuführen.

Dies der Protest der evangelischen Fürsten. Unmittelbar darauf erhob sich Sturm, um im Namen der sich beschwert fühlenden Städte, welche übrigens nicht namentlich aufgezählt wurden, gleichfalls gegen den Mehrheitsbeschluss förmlich zu protestiren und ihren Anschluss an die Protestation der Fürsten zu erklären.

Ein Moment von weltgeschichtlicher Bedeutung! Schlicht und einfach referirend erzählen die wenigen Berichte, welche über die Sitzung vom 19. April uns aufbehalten sind, den für alle Zeiten denkwürdigen Vorgang, ohne irgend welche Reflexionen daran zu knüpfen oder von dem Muthe Rühmens zu machen, der christliche Männer thun liess, was ihr Gewissen ihnen gebot. Aber dass die Protestirenden darum doch der Tragweite ihres Schrittes sich in vollem Masse bewusst waren, dass sie auch vor den Gefahren ihre Augen nicht verschlossen, denen sie, die vom Pabste längst Gebannten, durch ihren offenen Widerspruch gegen den Mehrheitsbeschluss des Reichstages sich aussetzten, dafür enthalten die Berichte evangelischer Augenzeugen aus jenen Tagen die Belege. Bereits am 13. April hatte Pfarrer geschrieben <sup>1)</sup>: »Die, so Gottes Parthie und bei seinem heiligen Worte bleiben wollen, sind das kleine Häuflein, ist aber unerschrocken. Und ist das die erste Probe; denn wo man sich des Herrn und besonders vor Fürsten und Herren

<sup>1)</sup> Jung XXXVII.

verleugnet, denn wird sich der Herr auch verleugnen vor seinem himmlischen Vater. Nun die andere Probe wird werden: das Wort Gottes zu widerrufen oder aber brennen.« Der ängstliche Melanchthon aber nennt am 20. April <sup>1)</sup> die Protestation, freilich zunächst weil auch die zwinglisch gesinnten Städte derselben sich anschlossen, eine erschreckliche Sache. Was den Protestirenden aber den Muth zu ihrer That gab, das sprechen die mitgetheilten Gutachten der Nürnberger Prediger aus, darauf wies auch Ehinger hin, wenn er am 23. April nach Memmingen schrieb, <sup>2)</sup> Gott sei stärker als die Welt; den wollten sie zum obersten Hauptmanne wählen.

Doch kehren wir zu jener Sitzung vom 19. April zurück, in welcher nach Einreichung der Protestation noch verschiedene nicht unwichtige Gegenstände zur Verhandlung kamen. Zunächst trat der Gesandte der Stadt Constanz auf, um in »gar scharfer« Rede seine Stadt gegen die vor einigen Tagen von der Ritterschaft und dem Bishofe von Constanz erhobenen Anschuldigungen zu vertheidigen. <sup>3)</sup> Sodann brachten die Städte ihre (S. 204) erwähnte Supplication wegen des Ausschlusses von Mieg aus dem Reichsregimente ein, worauf noch Sturm Namens der Stadt Strassburg bat, doch ein Einsehen zu haben und den Gesandten Strassburgs zum Regimente zuzulassen. Geschehe das nicht, so könnte Strassburg zum Unterhalte des Regiments und Kammergerichts nicht beitragen. <sup>4)</sup>

Endlich brachte der betreffende Ausschuss noch sein Gutachten über eine seit längerer Zeit schwebende Rechtsfrage vor die Stände. Es handelte sich dabei um eine reichsgesetzliche Bestimmung darüber, »wie Brüder- oder Schwesterkinder ihres Vaters Bruder oder Schwester verlassene Erbschaft unter sich theilen sollen«. In dem Abschiede des Reichstags zu Worms war 1521 bestimmt worden, dass, da dies bisher unter den Rechtsgelehrten eine streitige Frage gewesen sei, Statt-

<sup>1)</sup> Brief an Cam. vom 20. (21.) April im Corp. Ref. I, 1059: „Habes rem horribilem.“

<sup>2)</sup> Urk. d. schw. B. II, 345. Vergl. oben S. 144 ff.

<sup>3)</sup> S. den Bericht der Augsburger Gesandten vom 19. April.

<sup>4)</sup> S. hiezu die Berichte der Strassburger Gesandten vom 21. April bei Jung LII bis LIV.

halter und Regiment darüber berathen und dann im Namen des Reiches durch eine im ganzen Reiche zu verkündende Constitution festsetzen sollten, ob solche Theilung nach Stämmen oder Häuptern zu geschehen habe. Die Stände erklärten sich nun in dieser Sitzung damit einverstanden, dass eine kaiserliche Constitution dem Reichsabschiede einverleibt und in dem ganzen Reiche verkündet werde, welche unter Abschaffung aller dem widersprechenden Satzungen oder Gebräuche die streitige Frage endgültig entscheiden sollte. Und zwar wurde festgesetzt, dass, wenn keine Geschwister eines ohne Testament Verstorbenen mehr am Leben seien, die erbberechtigten Kinder von Brüdern oder Schwestern des Verlebten dessen Hinterlassenschaft nicht nach Stämmen, sondern nach Köpfen unter sich zu theilen hätten. Diese Bestimmung, welche dem Reichstage von 1529 auch einen nicht ganz unwichtigen Platz in der Rechtsgeschichte einräumt, wurde auch unter Beifügung einiger transitorischen Bestimmungen in den Abschied aufgenommen und demselben eine jene Festsetzung zum Reichsgesetze erhebende, vom 23. April aus Speier datirte, kaiserliche Constitution als Beilage angefügt. <sup>1)</sup>

### 18. Die erweiterte Protestationsschrift vom 20. April.

In der am 19. April vor den Ständen verlesenen Protestation hatten es sich die evangelischen Fürsten ausdrücklich vorbehalten, ihren Protest weiter auszuführen. Da jene Protestation überdies erhoben worden war, als sich König Ferdinand und die anderen kaiserlichen Commissäre bereits aus dem Sitzungssaale entfernt hatten, und deshalb diesen als den Stellvertretern des Kaisers besonders eingereicht werden musste, so gaben die evangelischen Fürsten zu diesem Zwecke noch am 19. April Auftrag zur Ausarbeitung einer zweiten ausführlichen Protestation, welche unter der Ueberschrift: »Die Beschwerde und Protestation anderweit zusammengezogen, und Königlicher

<sup>1)</sup> Vergl. ausser den betreffenden Stellen des Wormser und Speierer Abschieds den Bericht der Augsburger Gesandten vom 19. April.

Durchlauchtigkeit, dem kaiserlichen Orator und Commissarien zugestellt« ebenfalls in das Appellationsinstrument aufgenommen ist. Bei den markgräfllich Brandenburgischen Reichstagsakten befindet sich das vielfach durchstrichene und corrigirte, auch wohl in einzelnen Ausdrücken von dem der Appellationsurkunde einverleibten Aktenstücke unwesentlich abweichende Concept dieser erweiterten Protestation, als deren Hauptverfasser demnach ohne Zweifel der Kanzler des Markgrafen, Georg Vogler, zu betrachten ist.<sup>1)</sup>

Noch an demselben Tage, jedenfalls bevor die ausgedehnte Protestationsschrift vollends ausgearbeitet war, sendeten die evangelischen Fürsten einige Rätthe zu König Ferdinand mit der Bitte, auf Dienstag den 20. April eine Stunde zu bestimmen, in der sie dem Könige und den kaiserlichen Commissären »etliche ihrer Beschwerden und Nothdurft« anzeigen lassen könnten. Ferdinand liess nun die evangelischen Fürsten auf Dienstag früh sechs Uhr zu sich bescheiden. In der That war um diese Zeit der König nebst den kaiserlichen Commissären der evangelischen Fürsten gewärtig. Da aber die ausführliche Protestation zu dieser Stunde noch keinesfalls ganz in's Reine geschrieben und von den evangelischen Fürsten unterzeichnet war, so konnten diese weder selbst erscheinen, noch ihren Rätthen die

<sup>1)</sup> Vogler war wohl auch der Verfasser des S. 220 erwähnten klaren und scharfen Gutachtens unter der Ueberschrift „Meins gnedigen Herrn Marggraf Georgen bedencken, wie wan by dem anschus vmb milterung oder erclerung irs begriffs solt gehandelt werden“, welches ohne Zweifel in die Zeit zwischen dem 10. und 17. April fällt. Die Tüchtigkeit und Energie Voglers, wie er sie auch in Speier bowies, veranlasste Laz. Spengler später in einem Briefe an denselben vom 13. September 1529 zu den Worten: „Wie ich das Wesen in der Sechsischen Cantzley vnd hoffhaltung befind, wardet not sein, das wir bedo<sup>e</sup> selbs ye zu Zeiten die sachen in die faust nemen, wollen wir anders nit allein vnser herrschaffen, sondern aller Christlichen stende nottdurfft bewegen. Darin ich auch warlich euer person mer dan kains menschen vertröst hab.“ Spengler erbietet sich dann, „in solchen wichtigen sachen euer handtross (Handpferd) zu sein, vnd kein arbeit; sovil ich verstee, zu fliehen.“ Bamh. Kreisarchiv.

Protestationsschrift zur Einhändigung an den König mitgeben. Ersteres war wohl auch von vornherein nicht in ihrer Absicht gelegen, da sie nach dem Vorgefallenen eine persönliche Begegnung mit König Ferdinand vermeiden wollten. Dagegen sandten sie um die bestimmte Stunde in »königlicher Durchlaucht Hof« einige Abgeordnete, welche die evangelischen Fürsten durch Freiherrn Georg Truchsess von Waldburg bei dem Könige entschuldigen und denselben bitten liessen, eine andere Stunde zur Entgegennahme ihrer Beschwerden zu bestimmen. König Ferdinand liess durch Truchsess den Abgeordneten antworten, er und die Commissarien seien »der Entschuldigung zufrieden«, doch sei es ihnen angenehm, wenn die evangelischen Fürsten um zwei Uhr Nachmittags in eigner Person bei ihnen erscheinen wollten.

Aber dazu hatten die evangelischen Fürsten keine Lust. Nachdem König und Commissarien, statt zur Vergleichung des Zwiespaltes das Ihre zu thun, am 19. April ohne vorausgegangene Verhandlungen ihre vor acht Tagen eingereichten Beschwerden in so wenig zuvorkommender Form vor allen Ständen zurückgewiesen, sich dann trotz ihrer Bitte aus der Sitzung entfernt und ihnen das Gehör versagt hatten, hielten es die ihre Würde strengere wahrenenden evangelischen Fürsten ihrerseits, wie sie im Appellationsinstrument sagen, für »nütz und bequem«, ihre Protestation dem Könige und Commissären nicht persönlich, sondern schriftlich zu überantworten. Sie begnügten sich deshalb damit, die inzwischen fertig gestellte und durch Kurfürst Johann, Markgraf Georg, Herzog Ernst von Lüneburg, welcher mit seinem Bruder Franz eben in Speier angekommen war, Landgraf Philipp und Fürst Wolfgang von Anhalt unterzeichnete <sup>1)</sup> Protestation durch einige ihrer Rätthe dem Könige und den Commissären des Kaisers zustellen zu lassen.

---

<sup>1)</sup> Diese Unterschriften sind zwar in das Appellationsinstrument nicht nochmals besonders aufgenommen, finden sich aber in einer noch 1529 erschienenen Separatausgabe, nach welcher J. C. G. Johannsen in seiner Denkschrift „Die Entwicklung des prot. Geistes bis zu seiner völligen Darlegung auf dem Reichstage zu Speier 1529“ (Kopenhagen 1830) S. 161 bis 183 das Aktenstück wieder abdruckt.



Diese erschienen um die bestimmte Stunde bei König Ferdinand und überreichten demselben die Protestation. Derselbe nahm die Urkunde zu Handen, wollte sie aber, wie er den evangelischen Fürsten später sagen liess, weil er dachte, dass »durch Schrift nichts Fruchtbars möchte gehandelt werden«, den Gesandten sofort wieder zurückgeben. Die Rätthe weigerten sich jedoch, die Protestation ohne Auftrag ihrer Fürsten wieder anzunehmen, worauf König Ferdinand die Urkunde durch seine Gesandten wieder den evangelischen Fürsten in ihre Herberge schickte. Ein Vorgehen, dessen sich die evangelischen Fürsten, wie sie dem Könige später erklären liessen, »weniger denn gar nicht« versehen hätten. Sie meinen, wenn kaiserliche Majestät »als ein gütigster, hochlöblicher Kaiser« auf dem Reichstage selbst zugegen gewesen wäre, so würden sie dessen »gnädigen vertragen gewesen sein.«<sup>1)</sup>

Bevor wir in unserer Erzählung fortfahren, geben wir diese zweite Protestation, und zwar, da dieselbe ohne Zweifel das wichtigste Document in der Geschichte dieses Reichstages ist, möglichst im Wortlaute. Ist auch die weitschweifige Form, welche diese Protestation mit allen Aktenstücken jener Zeit gemein hat, nicht gerade geeignet, ihre Lesbarkeit zu erhöhen, so gehört doch diese Form nicht unwesentlich zur Charakterisirung derselben, und wir glaubten, dass die Leser es vorziehen werden, statt eines Auszuges aus der ausser in grösseren Sammelwerken doch nur in ziemlich seltenen älteren Schriften abgedruckten Protestationsschrift diese selbst an dieser Stelle zu finden. Wir haben uns dabei nur erlaubt, Worthäufungen und kurze Sätze, bei welchen dies ohne Beeinträchtigung des Sinnes geschehen konnte, zur Erleichterung des Verständnisses und der Lesbarkeit wegzulassen. Namentlich sind solche Weglassungen bei den Titulaturen erfolgt. Doch glaubten wir, im Eingange der Urkunde auch diese vollständig geben zu sollen. Zusätze haben wir nirgends gemacht, auch uns

<sup>1)</sup> Die ganze im Texte gegebene Darstellung stützt sich auf die im Appellationsinstrumente enthaltenen Aktenstücke, insbesondere auf die Stellen bei Walch XVI, 385 f, Ziffer 5, 405, Z. 1, und 408—410, Z. 1. (Jung XCII f, CV f und CVIII f.)

nicht erlaubt, irgend ein Wort der Protestation durch ein anderes zu ersetzen. Der Wortlaut der Protestation aber ist folgender: <sup>1)</sup>

Durchlauchtigster König, Hochwürdigste, Hochwürdige, Hochgeborne, Ehrwürdige, Wohlgeborne, Edle, Liebe, Gnädige Herren, Oheime, Vettern, Schwäger, Freunde und besondere Lieben!

Nachdem wir uns auf römischer kaiserlicher Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, Erfordern und Euer königlichen Durchlaucht freundlich Beschreiben, ihrer kaiserlichen Majestät zu unterthänigstem Gehorsam und Euer königlichen Durchlaucht zu freundlichem und dienstlichem Gefallen, auch gemeiner Christenheit und dem heiligen Reiche zu gut, hieher zu diesem Reichstage verfügt und nun die verlesene Instruction, sammt dem Gewaltsbriefe in kaiserlicher Majestät Namen, angehört, uns auch daneben in kaiserlicher Majestät Ausschreiben dieses Reichstages mit Fleiss ersehen und befunden, dass die Sachen durch unbequeme Praktik dahin gerichtet gewesen seien, dass der Artikel in dem Abschiede des vorhin gehaltenen Reichstages, unseren heiligen christlichen Glauben betreffend, aufgehoben und dagegen andere ganz beschwerliche Artikel gestellt werden sollen;

Dieweil sich aber Euer k. D. und andere Eurer k. D. Zugeordnete, als kaiserlicher Majestät Gewalthabende, Statthalter und Commissarien mit den Ständen des Reichs auf vorgehaltenem Reichstage hier zu Speier einmüthig verglichen haben, dass mittler Zeit eines Generalconciliums oder Nationalversammlung ein Jeglicher mit seinen Unterthanen in Sachen des Wormser Edicts für sich also leben, regieren und halten möge, wie ein Jeder Solches gegen Gott und kaiserliche Majestät hofft und vertrauet zu verantworten und nun Eure k. D. sammt Mitcommissarien von kaiserlicher Majestät wegen im Beschlusse obererührten Abschieds versprochen haben, Alles und Jedes, so in gemeldetem Abschiede geschrieben steht und kaiserliche Majestät berühren mag, fest, unverbrüchlich und

<sup>1)</sup> Wir geben dieselbe nach Johannsen S. 161 ff, haben aber andere Abdrücke namentlich bei Jung XCIII ff verglichen und manches von Johannsen Missverständene darnach verbessert.

aufrichtig zu halten und zu vollziehen, dem stracks und ungeweigert nachzukommen und zu geleben, dawider nichts zu thun oder ausgehen zu lassen, noch Jemand anders von ihretwegen zu thun zu gestatten, sondern alles Gefährde;

Dessgleichen auch Eure Liebden, wir und andere Stände des Reiches in dem Abschiede öffentlich bekannt, dass alle und jede Punkte mit unser Aller gutem Wissen, Willen und Rath beschlossen seien, dass auch wir alle dieselben sammt und sonderlich gewilligt und in Rechtem, Gutem, Wahrem und Treuen geredet und versprochen haben, alle Punkte und Artikel in dem Abschiede wahr, stät, fest, aufrichtig und unverbrüchlich zu halten, zu vollziehen und dem nach allem Vermögen nachzukommen und zu geleben, sonder Gefährde, wie denn mehrgemeldeter Abschied Solches mit klaren, ausdrücklichen Worten in sich hält: <sup>1)</sup>

*So haben wir* in Betrachtung solches vor aufgerichteten, verbrieften und versiegelten Abschieds, auch aus hernachfolgenden gegründeten Ursachen, die Eurer k. D., Liebden und Euch, den Andern am zwölften Tage dieses Monats Aprilis zum Theil in Schriften <sup>2)</sup> auch angezeigt sind, *in Aufhebung des vorgesetzten, einmüthig bewilligten und zu halten verpflichteten Artikels, noch auch in die derhalben begriffene vermeinte* (und doch an ihr selbst keine) *Milderung nicht willigen können noch mögen.*

Zum Ersten aus der gegründeten Ursache, dass wir unzweifelich dafür halten, kaiserliche Majestät, als ein löblicher, gerechter und christlicher Kaiser, unser allergnädigster Herr, dessgleichen auch der Mehrertheil aus Euern, der andern Liebden seien nichts weniger, denn wir, des Gemüths und Willens, was die einmal bewilligt, verpflichtet, verbrieft und versiegelt haben, also laut des Buchstabens stät, fest und unverbrüchlich zu halten, zu vollziehen und darin gar nichts zu grübeln, noch dawider zu sein, noch zu thun; *darin wir nicht allein unser, sondern zuwörderst kaiserlicher Majestät und unser Aller Ehre, Lob, Glimpf und Fug bedenken und suchen.*

<sup>1)</sup> S. den Speierer Abschied von 1526 bei Walch XVI, 268., 280 f., Ziffer 4, 31 und 32.

<sup>2)</sup> S. die Beschwerde vom 12. April oben S. 187 ff.

' Zum Andern wüssten wir auch Solches mit gutem Gewissen gegen Gott, den Allmächtigen, als den einigen Herrn, Regierer und Erhalter unseres heiligen christlichen seligmachenden Glaubens, <sup>1)</sup> noch auch gegen kaiserliche Majestät als einen christlichen Kaiser in keinem Wege zu verantworten.

Denn wiewohl wir wissen, dass unsere Voreltern, Gebrüder und wir, in Allem dem, damit wir uns, aus schuldigem Gehorsam gegen die verstorbene und jetzt regierende röm. kaiserl. Majestäten, zu halten schuldig gewesen, oder zu ihrer kaiserl. Maj. und des Reiches Ehre, Wohlfahrt und Bestem je haben fördern mögen, Solches mit ganz getreuer, williger und bereiter Unterthänigkeit allewegen dermassen gethan, dass wir, sonder Ruhm, auch ohne männiglichs Verkleinerung, Niemand in dem Ichts bevor zu geben wissen, wie wir denn auch hinfüro bis in unser Ende und Grube, mit Hülfe göttlicher Gnade, in allen schuldigen und möglichen Dingen gegen röm. kais. Maj. als unseren allergnädigsten Herrn, ungespart Leibes und Gutes, gehorsamlich und williglich, auch gegen Ew. k. D. und Liebden, als unsere lieben und gnädigen Herren Oeime, Vettern, Schwäger, Freunde und andere des heil. röm. Reiches Stände, freundlich, gnädiglich, gleichhellig zu halten gewillt und geneigt sind:

<sup>1)</sup> Diese Bemerkung ist ohne Zweifel keine müssige, sondern absichtlich der später in den Abschied aufgenommenen Stelle des Ausschussentwurfs entgegengestellt, in welcher (S. oben S. 129) der Kaiser oberster Vogt und *Haupt der Christenheit* genannt wird. In dem S. 220 erwähnten „Bedenken des Markgrafen Georg“ war dieser Passus bereits als unannehmbar mit den schönen Worten gerügt worden: „Vnd nachdem onzweuel aus vngeuerlichem vbersehen des Schreibers in des ausschus begrif kaiserliche Mt. ein haubt der Cristenheit genent wurdet, So doch ir kais. Mt vnd alle christen wissen, das allein vuser herr vnd heiland christus seiner kirchen, das ist der christenheit, haubt ist, vnd alle christglaubigen glider desselben haubts sein, wie die heilig gotlich schrift sollichs durchaus bezeugt, darumb dan die kais. Mt als ein christlicher kaiser ontzweuel nit begert, den tittel zu haben vnd Christo sein ere zu entziehen, wie dann sollichs vff dem vorigen Speirischen Reichstag, als kais. Mt in dem begrif des abschieds vngeuerlich ein haubt der christenheit genant, aus obbemelten christlichen vrsachen geendert wurde, So wurdet billich Jetzt sollichs auch vnterlassen.“

*So sind doch dieses solche Sachen, die Gottes Ehre und unser Jedes Seelen Heil und Seligkeit angehen und betreffen, darin wir aus Gottes Befehl unseres Gewissens halber denselben unseren Herrn und Gott als höchsten König und Herrn aller Herren, in der Taufe und sonst durch sein heil. göttliches Wort, vor Allem anzusehen verpflichtet und schuldig sind, der unzweifelichen Zuversicht, Ew.k. D., Liebden und Ihr, die Anderen werden uns darin freundlich entschuldigt halten, dass wir mit Ew. D., Liebden und Euch, den Anderen in dem nicht einig sind, noch in Solchem dem Mehreren gehorchen wollen, in Bedacht, dass wir Solches, vermöge des vorigen Speierischen Reichsabschiedes, der durch eine einmüthige Vereinigung (und nicht allein den Mehrertheil) also beschlossen worden, darum auch ein solcher einmüthiger Beschluss von Ehrbarkeit, Billigkeit und Rechts wegen anders nicht, denn wiederum durch eine einhellige Bewilligung, geändert werden soll, kann oder mag, zusammt dem, dass auch ohnedies in den Sachen Gottes Ehre und unser Seelen Heil und Seligkeit belangend, ein Jeglicher für sich selbst vor Gott stehen und Rechenschaft geben muss, also dass sich des Ortes Keiner auf Anderer minderes oder mehres Machen oder Beschiessen entschuldigen kann, und aus anderen redlichen, gegründeten, guten Ursachen zu thun nicht schuldig sind.*

Und damit Ewr. D., Liebden, auch Ihr, die Anderen, und sonst männiglich, an die diese Handlung gelangen möchte, unsere Beschwerden nochmals und eigentlich zu vernehmen haben, so ist öffentlich am Tage und nicht zu verleugnen, dass der Lehre halben in unserer christlichen Religion von vieler Stücke und Artikel wegen eine Zeitlang bisher Zwiespalt gewesen. Woher aber solcher Zwiespalt geflossen, das weiss Gott zuvörderst, dessen Gerichte wir auch alle Sachen anheim stellen, und ist zum Theil auf dem Reichstage zu Nürnberg durch den päbstlichen Legaten laut seiner Werbung und Instruction, damals gethan und übergeben, auch sonst durch viele Kurfürsten, Fürsten, und andere Stände des Reiches, die doch zum Theil auch Eures Theiles sind, selbst bekannt; wie denn auf bemeldetem Reichstage zu Nürnberg von den weltlichen Reichsständen unser Aller Beschwerden in achtzig

Artikel verzeichnet <sup>1)</sup> und gedachten päpstlichen Legaten überantwortet, die auch fürder öffentlich im Druck ausgegangen, wie denn dieselben Beschwerden und Missbräuche noch nicht abgethan, und deren noch viel mehr vor Augen sind.

Und ist auf allen Reichstagen allezeit dafür angesehen worden, dass den Sachen nicht bequemer Mass wollte zu finden sein, denn dass ein freies, gemeines, christliches Concilium oder zum wenigsten National-Versammlung auf's eheste gemacht würde, und dies zeigen wir jetzt darum an, dass Ewr. D., Liebden und Ihr, die Anderen, auch männiglich, daraus abnehmen und sich selbst erinnern mögen, wann sich's geziemet oder gebühret, einem Theile Abstand oder Verurtheilung der Lehre, die er für christlich hält, vor einem freien, christlichen General-Concilium aufzulegen, dass durch kaiserl. Maj.

<sup>1)</sup> Es sind die s. g. hundert (eigentlich 80) Beschwerden gemeint, welche auf dem Reichstage zu Nürnberg 1522 von den Reichsständen aufgestellt worden waren. S. dieselben in lateinischer Sprache in Lünig's deutschem Reichsarchiv, part. gen. contin. 408 bis 432, deutsch bei Walch XV, 2602 ff. Die im Texte erwähnte Instruction Adrians VI für seinen Legaten zu demselben Reichstage Chieregati bekennt, dass an apostolischen Stuhle viele Abscheulichkeiten und Missbräuche in geistlichen Dingen vorgekommen seien; es sei deshalb nicht zu verwundern, wenn die Krankheit vom Haupte in die Glieder, vom Papste über die Prälaten sich verbreitet habe. Die Instruction findet sich deutsch bei Walch XV, 2534 ff, im lateinischen Originaltexte in Lünigs Reichsarchiv, spicileg. eccles. 389 bis 392. Wir führen aus letzterem die Hauptstelle an, auf welche die Protestation anspielt: „Scimus in hac sancta sede, aliquot jam annis, multa abominanda fuisse, abusus in spiritualibus, excessus in mandatis, et omnia denique in perversum mutata. Nec mirum, si aegritudo a capite in membra, a summis pontificibus in alios inferiores praelatos descenderit. Omnes nos, id est praelati et ecclesiastici, declinavimus, unus quisque in vias suas. Quamobrem necesse est, ut omnes demus gloriam deo et humilitemus animas nostras ei . . . . Qua in re, quod ad nos attinet, pollicebis, nos omnem operam adhibituros, ut primum curia haec, unde forte omne hoc malum processit, reformetur: ut, sicut inde corruptio in omnes inferiores emanavit, ita etiam ab eadem sanitas et reformatio omnium emanet.“

verordnete Statthalter, Commissarien, Oratores, auch Kurfürsten, Fürsten und andere Stände des Reiches nicht so oft und stattlich von gemeldetem Concilium geredet und gehandelt worden wäre und noch würde, die zwiespaltigen, als zweifelichen, Lehren und Sachen, deren sie selbst nicht gewiss sind, zu verhören und zu handeln.

Dass uns aber jetzt Solches nicht allein schweigend, sondern auch offenbarlich wollte aufgelegt werden, ist aus nachfolgender Anzeigung genug zu verstehen.

Denn also haben Etliche im Ausschuss in ihrem erst gestellten und am zehnten Tage dieses Monats Aprilis wieder übersehenen, auch in etlichen anderen Stücken geänderten Begriff gesetzt, dass sich Kurfürsten, Fürsten und andere Stände, (unter welchen wir, gleich Ewr. Liebden und Euch, den Anderen, begriffen und gemeint wären,) jetzt hier mit einander entschlossen hätten, dass Diejenigen, so bei dem vorbestimmten kaiserlichen Edict bis anher blieben, nun hinfüro auch bei demselben Edict bis zu künftigem Concilium verharren und ihre Unterthanen dazu halten sollten und wollten, etc. Das uns je, als Denjenigen, die solch Edict in allen Stücken mit gutem Gewissen nicht halten, noch vollziehen mögen, zum Höchsten beschwerlich, und vor Gott mit Nichten zu verantworten wäre, Jemanden, hohes oder niederes Standes, durch unser Mitentschiessen von der Lehre, die wir aus gründlichem Berichte Gottes ewigen Wortes unzweifelich für göttlich und christlich achten, abzusondern, und wider unser selbst Gewissen, als oben steht, unter das angezogene Edict zu dringen.

*Aber wir unterstehen uns gar nicht anzufechten, wie es Ewr. D., auch ein Jeder unter Euren Liebden und Euch, den Anderen, ausserhalb gemeldeter unserer Mitvergleichung oder Entschliessung nach dem Edict oder sonst für sich selbst und mit den Ihren halten will; allein dass wir Gott täglich und herzlich bitten, dass seine göttliche Gnade uns Alle zu seiner und unser selbst rechter, wahrer Erkenntniss erleuchten und seinen heiligen Geist geben wolle, uns in alle Wahrheit zu leiten, dadurch wir zu Einhelligkeit eines rechten, wahren, liebreichen, seligmachenden christlichen Glaubens kommen, durch Christum, unseren einigen Gnadenstuhl, Mittler, Fürsprecher und Heiland. Amen.*

Denn nachdem der Zwiespalt öffentlich vor Augen, und durch den Gegentheil zum Theil selbst bekannt, dass er aus ihrem Verursachen entsprungen ist, auch von gemeldetem Widertheil selbst gestanden worden, dass die Lehre bei uns in vielen Stücken, die doch das kaiserliche Edict auch anrühret, gerecht sei, hat männiglich leichtlich zu ermessen, wann wir Ewr. D., Ewr. Liebden und Euer, der Anderen, jetzt begriffene Meinung mit Euch beschliessen sollten, dass daraus erfolgen und uns auferlegt würde, dass wir wider unser eigen Gewissen die Lehre, so wir bisher unzweifelich für christlich gehalten und noch dafür achten, nun selbst als unrecht verurtheilen, dieweil wir mit beschliessen, dass wider dieselbe das kaiserliche Edict Statt haben sollte.

Welches dann noch klärlicher aus des angehängten Punktes Widersinn vermerkt wird, der also lautet: »und aber bei den anderen Ständen, bei denen die andere Lehre entstanden und zum Theil ohne merklich Aufruhren, Beschwerde und Gefährde nicht abgewendet werden mag, soll doch hinfüro alle weitere Neuerung bis zu künftigem Concilio, so viel möglich und menschlich, verhütet werden«, etc. Wie dann männiglich daraus arguiren möchte, wir hätten durch solchen Abschied bekannt, dass unsere christliche Lehre, Meinung und Haltung so unrecht wären, wenn sie ohne merklich Aufruhr, Beschwerde und Gefährde abgestellt werden möchten, dass es billig geschehen sollte, oder wir müssten zum Wenigsten stillschweigend bekennen, dass wir nicht recht gegründete oder also nöthige Artikel im Glauben hätten. Das wir aber, (wir werden denn zu einem künftigen Concilio oder sonst mit heiliger, reiner, göttlicher, biblischer Schrift anders gewiesen,) dieser Zeit gar nicht zu gestehen, noch zu thun wissen. Was wäre auch das anders, denn nicht allein stillschweigend, sondern öffentlich unseren Herrn und Heiland Christus und sein heiliges Wort, das wir ohne allen Zweifel pur, lauter, rein und recht haben, verleugnen, und dem Herrn Christo Ursach geben, uns vor seinem himmlischen Vater auch zu verleugnen, und nicht zu bekennen, dass er uns von den Sünden, Tod, Teufeln und der Hölle erlöset hätte, wie er denn allen Denen, die ihn und sein heilig Wort nicht frei und öffentlich vor den Menschen



bekennen, im Evangelio erschrecklich dräuet. So stehet die rechte Bekenntniss nicht allein in blossen Worten, sondern in der That, wie zur Nothdurft weiter dargethan werden mag.

Zu was verdammlicher Aergerniss und Abfall Solches nicht allein bei unseren christlichen, sondern auch bei des Gegentheils gutherzigen Unterthanen gedeihen würde, wenn sie hörten, dass wir uns mit Euch entschlossen hätten, dass Ihr bei dem Edict verharren und Eure Unterthanen auch dazu halten solltet, also, obgleich Gott der Allmächtige Jemand zur Erkenntniss seines heiligen, allein seligmachenden Wortes erleuchtet, dass der oder dieselben dasselbige nicht annehmen sollten oder dürften: das kann ein jeglicher christlicher Biedermann nicht schwer bedenken und erkennen; als sich auch etliche Obrigkeiten eures Theiles gegen ihre Unterthanen damit zu beschönigen unterstehen möchten, dass wir uns eines Solchen mit Euch hätten entschlossen, darum so müssten sie es also halten und thun.

Wo wir uns auch mit Euch dess entschlossen, dass Diejenigen, so bisher bei dem Edict geblieben sind, hinfüro bis auf ein künftiges Concilium auch dabei verharren sollten etc., bekenneten wir nicht allein, dass Euren Theiles Meinung gerecht, sondern dass auch das Edict noch in Esse wäre, das doch durch den vorigen Speierischen Reichsabschied suspendiret und aufgehoben ist, also, dass sich ein jeglicher Reichsstand in solchen Sachen, das Edict berührend, für sich selbst mit den Seinen also halten, leben und regieren mag, wie er das zuvorst gegen Gott und kaiserliche Maj. hofft zu verantworten. Darum wir uns mit solchem unverschuldeten Joch des Edicts nicht mehr beschweren lassen können.

Wir sind auch ungezweifelt, es sei kaiserlicher Maj. Wille nicht, wie wir denn unser Lehren, Leben, Regieren, Thun und Lassen in Solchem gegen Gott, den Allmächtigen, und ihre kais. Maj., als einen christlichen Kaiser, auf wahren, gründlichen Bericht der Sachen wohl zu verantworten hoffen und vertrauen.

So hat es, des Artikels halben, *die Messe* berührend, dergleichen und viel mehr Beschwerde; denn wir sind ungezweifelt, Ihr haben vernommen, welcher Gestalt unsere Prediger

die päbstliche Messe mit heiliger, göttlicher, unüberwindlicher, beständiger Schrift auf's Höchste angefochten und widerlegt, auch dagegen das edle, köstliche Nachtmahl unseres lieben Herrn und Heilandes Jesu Christi, so die evangelische Messe genannt wird, nach Christi, unseres einigen Meisters, Einsetzung und Exempel, auch seiner heiligen Apostel Gebrauch, aufgerichtet haben. Sollten wir nun in einen solchen Beschluss, wie der im Ausschuss der Messe halben gestellt ist, gehelen oder willigen, möchte abermals kein Anderes verstanden werden, denn dass wir unserer Prediger Lehren in dem Stück sowohl, als in dem anderen vorigen als unrecht verurtheilen hülfen; was doch, durch Verleihung der Gnade Gottes, unser Gemüth gar nicht ist, auch mit keinem guten Gewissen geschehen kann. Ew. D., Liebden, und Ihr, die Anderen, ja männiglich, mögen auch wohl bedenken, wenn wir in unseren Gebieten zweierlei einander widerwärtige Messen halten lassen würden, obgleich die päbstliche Messe nicht wider Gott und sein heiliges Wort wäre, (welches doch nimmermehr mag erhalten werden,) dass dennoch aus Solchem, bei dem gemeinen Mann, sonderlich bei denjenigen, die einen rechten Eifer zu Gottes Ehre und Namen haben, Widerwärtigkeit, Aufruhr, Empörung und alles Unglück folgen, und gar zu keinem Frieden, noch Einigkeit dienen würde.

Dass aber die berührten päbstlichen Messen gemeinet seien, und der Begriff von denselben verstanden werden müsse, haben wir aus dem leichtlich abzunehmen, dass der gemeldete Begriff allein auf die Oerter gerichtet, da die andere Lehre entstanden, und gar nicht auf Eure Obrigkeiten und Gebiete. Und darum uns nicht unbillig befremdet, dass Ihr vornehmet, uns und Anderen, so dieser Lehre, (das ist, dem lauterem, reinen Worte Gottes,) anhangen, in dem ein Mass, unserer Unterthanen halben, zu setzen und in unseren Städten, Flecken und Gebieten Ordnung und Regiment zu machen; welches Ihr im Gegenfalle ungern, auch, dafür wir's achten, gar nicht würdet leiden wollen, so Ihr doch billig die Gleichheit bedenken, und viel weniger wider das sein solltet, dass wir uns mit den Unseren in unseren Gebieten des Nachtmahls Christi, als der evangelischen und allein in göttlicher

Schrift gegründeten Messe nach unseres Heilandes Jesu Christi Einsetzung einhellig gebrauchen, denn dass Ihr ungern hättet oder gedulden würdet, Euch in Ihren Städten und Flecken die päpstlichen Messen oder etwas Anderes dergleichen, das göttlicher Einsetzung, auch aller seiner heiligen Apostel Gebrauch zuwider und allein auf Menschengedicht und Erfindung gegründet ist, wehren zu lassen.

Derhalben, und dieweil die Lehre auf unserem Theile in unseren Landen mit göttlicher, unüberwundener Schrift gegründet, wider die päpstlichen Messen obgemeldeter Massen geführt, und solcher Artikel nicht der geringste ist, so in einem christlichen Concilium zu handeln vonnöthen sein will: so hätten wir uns, (zu dem, dass auch das Ausschreiben zu diesem Reichstage, welches am Datum jünger ist, denn der vorgemeldete Gewaltbrief und die Instruction, noch dieselbe verlesene Instruction Nichts von diesem oder anderen dergleichen Artikeln melden) gar nicht versehen, dass über unsere hievor vielmals gethane Anzeigen und christliche Erinnerung ob dem dermassen sollte gehaftet werden.

Wiewohl auch öffentlich am Tage liegt, was wir in unseren Landen des heil. Sakraments halben des Leibes und Blutes unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi predigen lassen: so wissen wir doch gleichwohl, aus vielfältigem Bedenken und guten christlichen Ursachen, nicht für bequem oder fürträglich anzusehen, dass der Lehre halben (so dawider) eine solche Verordnung, wie der Begriff vermag, jetzt auf diesem Reichstage gemacht werden sollte, dieweil kais. M. Ausschreiben Nichts davon meldet, auch Diejenigen, so dieselben Sachen berühren, nicht erfordert, noch verhört worden sind; und ist wahrlich wohl zu betrachten, wenn solche wichtige Artikel ausserhalb des künftigen Concilium vorgenommen, zu was Glimpf und Unrichtigkeit Solches kaiserlicher M., Ew. k. D., Liebden, uns und anderen Ständen des Reiches gekehrt und verstanden werden möchte.

*Item, als weiter in des Ausschusses Begriff gesetzt ist, dass die Prediger das heilige Evangelium nach Auslegung der Schriften, von der heil. christl. Kirche approbirt und angenommen, predigen und lehren sollen, das ginge wohl hin, wenn wir zu allen*

*Theilen einig wären, was die rechte heil. christl. Kirche sei. Dieweil aber derhalben nicht der kleinste Streit, und keine gewissere Predigt oder Lehre ist, denn allein bei Gottes Wort zu bleiben, als auch nach dem Befehl Gottes nichts anders gepredigt werden soll, und da einen Text heiliger göttlicher Schrift mit dem anderen zu erklären und auszulegen, wie auch dieselbige heilige göttliche Schrift in allen Stücken, den Christenmenschen zu wissen vonnöthen, an ihr selbst klar und lauter genug erfunden wird, alle Finsterniss zu erleuchten: so gedenken wir, mit der Gnade und Hülfe Gottes, endlich bei dem zu bleiben, dass allein Gottes Wort und das heilige Evangelium altes und neues Testamentes, in den biblischen Büchern verfasst, lauter und rein gepredigt werde, und Nichts, das dawider ist; denn daran, als an der einzigen Wahrheit und dem rechten Richtscheid aller christlichen Lehre und Lebens, kann Niemand irren noch fehlen, und wer darauf bauet und bleibet, der bestehet wider alle Pforten der Hölle, so doch dagegen aller menschlicher Zusatz und Tand fallen muss und vor Gott nicht bestehen kann.*

Dass aber auch vorgemeldeter Begriff zu Erhaltung Friedens und Einigkeit im Reich, mittler Zeit des Conciliums, nicht förderlich, sondern gestracks dawider, ist aus dem klärlich abzunehmen, dass im ersten Punkt gesetzt worden, dass Diejenigen, so bis anhero bei dem kaiserl. Edict blieben, nun hinfüro auch dabei verharren sollen und wollen, und darin kein Unterschied gemacht worden, ob und wie weit sich solche Verpflichtung auf die Pön des angezogenen Edicts erstrecken soll, wie es denn, nach Laut der gemeinen Worte, anders nicht kann verstanden werden.

Als denn etlichen unseren Geistlichen von anderen Obrigkeiten bereits im Schein gemeldeten Edicts begegnet, dieweil sie sich ihres Gewissens halben, auf Gottes Wort gegründet, dem Edict nicht gemäss halten, dass unterstanden worden, denselben unseren zugehörigen Unterthanen, über den vorigen Speierischen Reichsabschied, ihre Zehnten, Rent, Zins, Gült, Schuld, Erbschaft und Anderes, in anderer Obrigkeit Gebieten gelegen, ohne und wider Recht mit Gewalt zu nehmen und vorzuhalten; und ist wohl zu achten, was weiter dergleichen unter demselben angemasten Scheine vorgenommen werden

und zu Gegenhandlung Ursach geben möchte; das denn je zu Erhaltung Friedens und Einigkeit wenig oder gar Nichts ge-  
 deihen; zu geschweigen, wenn sich Jemand Eures Theiles  
 unterstehen würde, im Scheine des Edicts und vermeinter  
 Acht und Aberacht, als der Pön desselben, gegen uns oder  
 Andere unseres Theiles mit gewaltiger That zu handeln und  
 vermeintlich zu nöthigen, das zu thun, das wider Gott, sein  
 heiliges Wort, unsre Seelen und gut Gewissen ist. Es kann  
 aber ein Jeglicher wohl bedenken, was einer christlichen Obrigkeit  
 in Solchem zu Erhaltung Gottes Worts, auch ihrer selbst und  
 ihrer Unterthanen Seelen, Leibs, Lebens und Guts zu Befriedung,  
 Schutz und Schirm zu thun gebühren will, darum es je  
 billig in Solchem bei dem Artikel im vorigen Speierischen  
 Reichsabschiede verfasst bleibet, der das Edict um Friedens  
 und Einigkeit willen, auch aus anderen guten, christlichen  
 Ursachen suspendirt und aufhebt.

Und aus dem Allem wird nun lauter genug vermerkt und  
 öffentlich erwiesen, dass der vorige Speierische Reichsabschied  
 zu Friede und Einigkeit mehr, denn der Begriff des vorge-  
 meldeten Artikels dienstlich, wie denn solcher Abschied durch  
 Kurfürsten, Fürsten und alle anderen Stände des Reiches da-  
 für angesehen worden; so über solchem vorigen lauterem Ab-  
 schiede, darinnen das kaiserliche Edict suspendirt, nicht unter-  
 lassen ist, in vermeintem Schein desselben den Unseren das  
 Ihre mit Gewalt zu nehmen und aufzuhalten: was wollte dann  
 jetzt von unseren Widerwärtigen, so zum Theil ohnedies  
 Widerwillen, Zank, Hader und keinen Frieden suchen, ge-  
 schehen, wenn ihnen die Thür des Edicts halben, wie der  
 gestellte Begriff will, wieder geöffnet und von dem vorigen  
 Speierischen Abschiede gegangen würde!

Es können auch Ew. k. D., Liebden und Ihr, die Anderen,  
 nicht erhalten, wenn die vorgemeldeten Artikel gesetzt werden,  
 dass dadurch der vorige Reichsabschied nicht aufgehoben,  
 sondern allein erklärt sei; dann es öffentlich eine ganze Auf-  
 hebung voriges Artikels und allen christlichen Reichsständen  
 nicht mehr zugelassen wäre, dass sie sich in allen Stücken  
 nach Gottes Wort und ihrem rechten guten Gewissen halten  
 dürften, wie sie Solches gegen Gott und k. M. wohl zu ver-

antworten hofften und vertrauten, und mag mit keinem Grunde angezeigt werden, *dass es solche Worte seien, die einem Jeden sollten zulassen, mittlerweile eines Conciliums Alles nach eigenem Gutdünken und Gefallen zu thun, wie Etliche, (die ohne Zweifel nicht viel von Gottes gerechtem und strengem Gericht, dahin solche Verantwortung zuwörderst gehört, halten oder wissen.) davon reden.*

Wir mögen auch gegen einen Jeglichen, der uns aufzulegen vermeinet, als sollte oftgemeldeter Reichsabschied durch uns missbraucht sein, an allen Enden, dahin wir ordentlich gehören, Recht und alle Billigkeit wohl leiden, dazu wir uns hiemit völliglich erbieten. Uns ist auch nicht entgegen, wenn man je besorget, dass mehrberührter Artikel zu einem Deckel neuer unchristlicher Lehre gezogen werden wollte, dass er, inmassen wir, auf Ewr. Liebden und der Anderen Zulassen, unvorgreiflich eine christliche Erklärung gestellt und im Ausschuss gegeben haben, erklärt und nicht, wie Euer Concept vermag, an seiner rechten Substanz so ganz aufgehoben werde, sondern nach dem Buchstaben bei Würden und Kräften bleibe.

Und dieweil wir denn zu röm. k. Maj. als einem christlichen Kaiser und unserem allergnädigsten Herrn der ganzen, unzweifelichen und tröstlichen Zuversicht sind, wo Ihre k. M. der Dinge mit rechtem Grunde wären berichtet worden, Ihre k. M. würden sich zu dem, wie die verlesene Instruction vermag, mit nichten haben bewegen lassen, wie denn aus Ihrer k. M. Ausschreiben und Gewalt, als wir nicht anders wissen, lauter genug erfunden wird, dass in alle Wege davon gehandelt werden soll, auf dass Friede und Einigkeit im Reiche möge erhalten werden; darauf wir neben Euch alle unsere vorgenommene Handlung gerichtet und in allem unserem Thun Nichts, denn vor allen Dingen Gottes Ehre, auch unser Aller Seelen Seligkeit, christlichen Frieden und Einigkeit gesucht haben und noch nichts Anderes begehren; das können und wollen wir mit Gott, dem allmächtigen und einigen Erforscher und Erkenner aller Herzen, bezeugen: derhalben, und wo es die Meinung gehabt, dass es, von wegen vielgemeldeten Artikels, bei der verlesenen Instruction füglich Weise bleiben

solle, hätte es des Falls des Ausschusses, auch solcher Berathschlagung und Handlung gar nicht bedurft; damit Ihr doch auch Eures Theiles von der vorgelegten Instruction, dazu auch sonst von k. M. Ausschreiben, gegangen seid.

Dem Allen nach wollen wir uns zu Ewr. k. D., Liebden, und Euch, den Anderen, als unseren lieben und gnädigen Herren Oheimen, Vettern, Schwägern, Freunden und besonderen Lieben, versehen, als wir auch abermals freundlich bitten und gütlich begehren, Ihr werdet und wollet Gelegenheit der Sachen nochmal zu Gemüth führen, und unsre Beschwerde, auch derselben Grund und Ursachen, mit Fleiss betrachten, und Euch wider den vor einmütiglich beschlossenen, verpflichteten, verbrieften und besiegelten Abschied mit nichten bewegen lassen, noch handeln, wie denn Niemand desselben, aus angeregten und anderen gegründeten Ursachen, die wir diesmal um des Besten willen zu melden unterlassen, Fug, Macht und Recht hat.

Und wo dieses dritte Anzeigen unsrer merklichen Beschwerden, bei Ew. k. D., Liebden und Euch, den Anderen, kein Statt finden noch haben wollte: *so protestiren und bezeugen wir hiemit öffentlich vor Gott, unserem einigen Erschaffer, Erhalter, Erlöser und Seligmacher, (der, wie vorgemeldet, allein unser Aller Herzen erforschet und erkennet, auch demnach recht richten wird,) auch vor allen Menschen und Creaturen, dass wir für uns, die Unseren, und Aller männigliches halben, in alle Handlung und vermeinten Abschied, so in gemeldeten oder anderen Sachen, wider Gott, sein heiliges Wort, unser Aller Seelen Heil und gut Gewissen, auch wider den vorigen angezogenen Speierischen Reichsabschied, vorgenommen, beschlossen und gemacht worden, nicht gehelen, noch willigen, sondern aus vor gesetzten und anderen, redlichen, gegründeten Ursachen, (sie) für nichtig und unbündig halten; dass wir auch dawider unsere Nothdurft öffentlich ausgehen lassen und der römischen kaiserlichen Majestät, unserem allergnädigsten Herrn, in diesem Handel weiter gründlichen und wahrhaftigen Bericht thun; wie wir uns desselben gestern, nach gegebenem vermeintem Abschiede, alsbald durch unsere in der Eile gethane Protestation, die wir auch hiemit wiederholen, öffentlich vernehmen lassen und daneben erboten haben, dass wir uns nichts desto*

weniger mittlerweile gemeldeten gemeinen und freien christlichen Conciliums oder National - Versammlung, vermitteltst göttlicher Hülfe, vermöge und Inhalts des vielberührten vorigen Speierischen Reichsabschiedes, in unseren Obrigkeiten, auch bei und mit unseren Unterthanen und Verwandten, also halten, leben und regieren, wie wir das gegen den allmächtigen Gott und röm. kaiserl. Maj. unseren allergnädigsten Herrn, als einen christlichen Kaiser, hoffen und vertrauen zu verantworten. Was auch der Geistlichen Rente, Zins, Gült und den Frieden belangt, dass wir uns darin auch unverweilich halten und erzeigen; und dergleichen wollen wir uns auch die nachfolgenden Punkte, als die Wiedertaufe und den Druck berührend, wie wir allewegen auf diesem Reichstage verstanden, mit Ew. k. D., Liebden, und Euch, den Anderen, einig sein, auch Inhalts derselben Punkte in alle Wege gebühlich zu halten wissen. Wir behalten uns auch bevor, vielberührte unsere Beschwerden und Protestation ferner zu extendiren, und was sonst in dem Allem unsre weitere Nothdurft erfordert, und wollen uns auf das Alles unzweifelich versehen und getrösten, die röm. kaiserl. Maj. werde sich gegen uns, als ein christlicher, Gott über alle Dinge liebender Kaiser, und unser allergnädigster Herr, in Ansehen unseres christlichen, ehrbaren, redlichen und unwandelbaren Gemüths und schuldigen Gehorsams, gnädiglich halten und erzeigen; worin wir dann Ew. königl. Durchlaucht, Liebden und Euch, den Anderen, als unseren lieben und gnädigen Herren Oheimen, Vettern, Schwägern, Freunden und besonderen Lieben, sonst freundlichen und gutwilligen Dienst, günstigen und gnädigen Willen thun und beweisen inögen. Das sind wir aus Freundschaft, auch gutwilligem Gehorsam, Gnaden, und christlicher Liebe und Pflicht zu thun gutwillig und geneigt.

Actum *Speier* den zwanzigsten Tag Aprilis, nach Christi, unseres lieben Herrn und Seligmachers Geburt, fünfzehnhundert und im neun und zwanzigsten Jahre.

*Johann*, Herzog zu Sachsen, Kurfürst, manu propria. *Georg*, Markgraf zu Brandenburg, manu propria. *Ernst*, Herzog zu Lüneburg, manu propria. *Philipp*, Landgraf zu Hessen, manu propria. *Wolf*, Fürst zu Anhalt, manu propria.



**19. Vergeblicher Vermittlungsversuch. Unterschrift und Besiegelung des Abschiedes. Weitere Verhandlungen der Mehrheit mit den evangelischen Fürsten bis zum 24. April.**

War es bei den evangelischen Ständen nicht ohne ernste innere Kämpfe abgegangen, bis sie sich zu dem ungewöhnlichen, die Spaltung im Reiche augenscheinlich machenden, Akte der Protestation entschlossen, so war es offenbar doch auch vielen Mitgliedern der Mehrheit bei dem Vorgefallenen nicht ganz wohl zu Muth. Wenigstens spricht Melancthon bereits am 20. April <sup>1)</sup> diese Vermuthung aus und erklärt aus dieser Stimmung der Mehrheit einen Vermittlungsversuch, welcher jetzt gemacht wurde, um noch in letzter Stunde einen einstimmigen Abschied zu bewirken.

Es erschienen nämlich Herzog Heinrich von Braunschweig und Markgraf Philipp von Baden, welcher schon bei den Verhandlungen des Ausschusses für manche Forderung der Evangelischen eingetreten war, bei den evangelischen Fürsten, um nochmals eine Verständigung mit denselben zu suchen. Die beiden Fürsten selbst erklärten, dabei nur für ihre Person zu handeln; die evangelischen Stände aber bezweifelten nicht, dass sie im Auftrage der übrigen Fürsten gekommen waren, und nahmen ihre Vorschläge entgegenkommend auf. Noch am Dinstage, dem 20. April, verhandelten Herzog Heinrich und Markgraf Philipp vier Stunden lang, von ein bis fünf Uhr Nachmittags, mit den evangelischen Fürsten und gelangten in der That noch an diesem Tage zu einer vorläufigen Verständigung über einige Artikel, welche dann die evangelischen Fürsten den bedeutenderen der protestirenden Städte mittheilten, damit auch diese sich über deren Annahme auszusprechen im Stande wären.

<sup>1)</sup> In dem oft citirten Briefe vom 20. (21.) April an Camer. im Corp. Ref. I, 1059, wo er schreibt: „δοκεῖ μοι τοὺς ἀνταγωνιστὰς οὐκ ἄνευ φόβου εἶναι, καὶ ἴσως μεταμέλει τοῦ φορτικῆς πράγματος.“ Auch Ebinger meint in seinem Schreiben vom 25. April (Urk. d. schw. B. II, 345), den „Päbstlern“ und ihrem geistlichen und weltlichen Anhang werde bei diesem Abschiede wohl eben so angst und wehe sein, wie denen, die protestirt haben.

Tags darauf, Mittwoch den 21. April, Morgens acht Uhr setzten die Fürsten beider Theile ihre Besprechungen fort, deren Resultat war, dass die evangelischen Fürsten sich bereit erklärten, den Abschied anzunehmen, wenn die Mehrheit der Stände die den Glauben betreffenden Artikel im Abschiede in der mit Markgraf Philipp und Herzog Heinrich vereinbarten Weise abändern würden.<sup>1)</sup>

Diese Vermittelungsvorschläge, welche sich in der Form möglichst an das von den Ständen angenommene Ausschussbedenken anschliessen,<sup>2)</sup> mildern zunächst eine Reihe von Ausdrücken, welche in dem von der Mehrheit beschlossenen Abschiede vorkamen und in ihrer schroffen Form die Evangelischen beleidigen mussten. So ist in denselben nicht, wie in dem Abschiede, von »erschrecklichen« neuen Lehren, zu denen der letzte Speierer Abschied missbraucht worden sei, und nicht von »weiterem« Unfrieden die Rede, welcher verhütet werden solle. Beide den Evangelischen unannehmbare Worte werden vielmehr weggelassen, ebenso der Passus, in welchem die evangelischen Gebiete als solche bezeichnet werden, in denen die neuen Lehren zum Theil ohne Aufruhr und Empörung nicht abgewendet werden könnten. Statt der Aufhebung des letzten Speierer Abschieds wird, wie die evangelischen Stände dies beantragt hatten, eine Declaration desselben vorgeschlagen, die Hinweisung auf das Wormser Edict aber, das die Evangelischen als nicht mehr gültig betrachteten, vollständig vermieden. Desshalb werden die katholischen Stände nicht, wie in dem Abschiede, als diejenigen bezeichnet, welche bei dem Wormser Edict bisher geblieben seien, sondern als die, »so die hergebrachten Bräuche, Ceremonien und andere Uebungen der gemeinen Kirche bisher gehalten und dabei geblieben.« Demgemäss wird bestimmt, der oftgenannte Artikel des vorigen Speierer Abschiedes solle »bestehen mit der Einfügung und

<sup>1)</sup> S. die Berichte der Strassburger Gesandten vom 21. April bei Jung LII bis LIV.

<sup>2)</sup> Dieselben finden sich im Wortlaute bei Jung XLV f, Müller 42 f und Walch XVI, 422 ff. Müller und Walch geben indess, wie bereits Ranke (III, 112) bemerkt, mehrfach falsche Lesarten. Vergl. den Inhalt des Ausschussbedenkens oben S. 130 f und 177 f.

Declaration«, dass die Stände, welche die hergebrachten Gebräuche bisher gehalten hätten, »auch nun hinfüro bei denselben bis zum künftigen Concile verharren und bleiben mögen, ohne männiglichs Verhinderung, Vergewaltigung und Eintrag, dergleichen hinwieder die anderen Kurfürsten, Fürsten und Stände, bei denen die andere Lehre entstanden, sollen auch dabei ohne des andern Theils und männiglichs Verhinderung, Vergewaltigung und Eintrag bis zu berührtem Concilio gelassen werden. Doch soll hinfüro alle weitere Neuerung oder Secten im christlichen Glauben bis zum künftigen Concilio so viel möglich und menschlich verhütet und von Obrigkeiten jedes Orts nicht gestattet werden.« Bezüglich der Messe wurde festgesetzt, dass die Haltung und Höörung der herkömmlichen Messe, sowie »die Messen, so von Kurfürsten, Fürsten und Andern, bei denen die andere Lehre in Uebung, auf ein ander Mass vorgenommen« bis zu dem Concile (»doch unbekräftigt dadurch einiges Missbrauchs«) *beider Seits* um des Friedens willen geduldet werden solle, so dass kein Stand ausserhalb seiner weltlichen Obrigkeiten den andern zu oder von seiner Haltung der Messe irgendwie vergewaltigen, dazu oder davon dringen dürfe. Der Passus wegen der Lehre von dem Sacramente des h. Abendmahls wurde in den Vermittlungsvorschlägen unverändert beibehalten, wie er im Abschiede sich findet. Der Abschnitt wegen Entziehung der Renten, Zinsen u. s. w.<sup>1)</sup> wurde durch Beisatz der Worte „*in des anderen weltlicher Obrigkeit*“ im zweiten Absatze so formulirt, dass die Beziehung auf die geistliche Jurisdiction der Bischöfe vollständig ausgeschlossen blieb.

Die Zugeständnisse der beiden vermittelnden Fürsten bestanden demnach darin, dass das wenigstens vorläufige Recht, bei der Reformation zu bleiben, ausdrücklich und ohne kränkende Zusätze anerkannt und die Gewalt der Bischöfe auf deren weltliche Unterthanen beschränkt wurde. Die Evangelischen räumten dagegen ein, dass alle *weiteren* Neuerungen, wie schon Kurfürst Johann seiner Zeit vorgeschlagen hatte, so viel möglich und menschlich, verhütet und die schweizerische Lehre vom h. Abendmahle nicht zugelassen werden solle. Beide Theile

<sup>1)</sup> S. oben S. 178.

aber willigten ein, dass die Verschiedenheiten der Messe oder, wie wir sagen, der Feier des h. Abendmahls gegenseitig geduldet werden sollten.

Es ist gewiss ein Beweis für den ernstesten Willen der evangelischen Fürsten, eine Verständigung mit den übrigen Ständen zu suchen, dass sie sich für den Fall der Annahme dieser Artikel zur Unterschrift des Abschiedes bereit erklärten. Und auch die in die Verhandlungen eingeweihten evangelischen Städte, selbst das der Abendmahlslehre der Schweizer huldigende Strassburg, nahmen die Vergleichsartikel an. Die Strassburger Gesandten meinen in ihrem Berichte vom 21. April an den Rath ihrer Stadt, der Artikel wegen des Sacramentes sei nach ihrem Bedünken in seinem Wortlaute (»nach Inhalt des Buchstabens«) und im Grunde der Lehre der Strassburger Prädicanten nicht zuwider, vielmehr zu Verhütung von Disputation und unnöthigen Reden mehr dienstlich, als nachtheilig. In der That ertheilte ihnen der Rath schon am 22. April die Vollmacht, die Vergleichsartikel anzunehmen. <sup>1)</sup>

Doch nicht das gleiche Entgegenkommen, wie bei den evangelischen Fürsten und Städten, fanden die wohlmeinenden Bemühungen der vermittelnden Fürsten bei der Mehrheit der Stände und bei dem Könige Ferdinand, welche die Vermittelungsvorschläge vielmehr unbedingt zurückwiesen. Die Dinge waren schon zu weit gekommen, als dass man jetzt, nachdem die Annahme des Abschiedes durch die kaiserlichen Commissarien bereits förmlich ausgesprochen war, sich noch zu einer irgendwie wesentlichen Aenderung des Abschiedsentwurfs hätte herbeilassen wollen. Wenn man hier auch den Vermittelungsversuch vielleicht zugegeben hatte, so hatte man dabei nicht an so bedeutende Zugeständnisse gedacht, wie sie Markgraf Philipp und Herzog Heinrich bewilligten. Hätten

<sup>1)</sup> Jung LVIII. S. den Bericht der Gesandten bei Jung LIII. Allerdings lag in dem *Wortlaute* der Bestimmung über das heil. Abendmahl noch kein unbedingtes Verbot der zwinglischen Lehre, da Zwingli oder die Schweizer nicht mit Namen genannt waren, die Schweizer Theologen aber gewiss nicht annahmen, dass ihre Lehre „dem hochwürdigen Sacrament des wahren Frohnleichnams und Bluts unseres Herrn Jesu Christi entgegen“ sei.

doch nach dem Wortlaute der Vergleichsartikel nun sogar die strenge katholischen Fürsten die evangelische Abendmahlsfeier in ihren Gebieten dulden sollen! Dazu aber waren weder die geistlichen Fürsten, noch auch streng katholische weltliche Regenten, wie die Herzoge von Baiern oder Herzog Georg von Sachsen, irgendwie geneigt. Hatte doch Letzterer erst am 17. April eine neue Instruction an seine Räthe gesandt, nach welcher ihm die Bestimmungen des Abschiedsentwurfs noch nicht genügend erschienen. Er verlangte noch die Aufnahme von Bestimmungen über die verlassenen Klöster und verheiratheten Priester, sowie darüber in den Abschied, dass Niemand sich unterstehen solle, die heilige Schrift in einer der herkömmlichen Lehre widersprechenden Weise zu deuten.<sup>1)</sup>

Ebenso wenig war König Ferdinand gewillt, die Beschlüsse des Reichstags rückgängig machen zu lassen oder auch nur zu einer Modification derselben die Hand zu bieten. Zu sehr hatte er die Sache der Geistlichen, mit denen er gerade in diesen Tagen noch engere Verbindung suchte,<sup>2)</sup> zu seiner eigenen gemacht. Und eben waren seine Gesandten im Begriffe, zu Waldshut das Bündniss mit den Schweizer fünf Orten abzuschliessen, welches von beiden Theilen das unbedingte Festhalten am alten Glauben forderte. Dennoch mochte dem Könige ein so offener Zwiespalt unter den Ständen des Reiches, besonders bei der immer drohender werdenden Türkengefahr, bedenklich scheinen, und er glaubte etwas thun zu müssen, um denselben entweder noch zu verhüten, oder doch wenigstens darzuthun, dass er den evangelischen Fürsten, die er am 19. April nicht hatte anhören wollen, zur Vorbringung ihrer Wünsche noch in letzter Stunde Gelegenheit gegeben habe.

<sup>1)</sup> Ranke III, 113, nach dem Dresdener Archive.

<sup>2)</sup> Am 20. April sandte König Ferdinand den Dr. Faber an die Aebte von Weingarten, Weissenau, Salmansweiler und jedenfalls noch an andere Prälaten mit der Vollmacht, mit ihnen in seinem Namen „in sachen betreffend erhaltung alter gueter Cristenlicher Ordnung vnd geistlichs wesens“ zu verhandeln. Die betreffenden Beglaubigungsschreiben befanden sich im Original in den Missivbüchern des Klosters Weingarten im k. würtemb. Staatsarchive.

Er sandte desshalb noch am Abende des 21. April seine Rätthe zu dem Kurfürsten von Sachsen und liess ihm sagen, er gedenke Donnerstag den 22. April zwischen acht und neun Uhr Morgens mit dem kaiserlichen Orator und den anderen Commissarien des Kaisers und den Ständen auf dem Hause zu sein. Er verband damit das Ersuchen, der Kurfürst möge mit den anderen evangelischen Fürsten daselbst auch erscheinen. Dort sei er dann, da er bedenke, dass »durch Schrift nichts Fruchtbares gehandelt werden« möge, bereit, mit ihnen wegen der Protestation und des Reichstagschlusses zu verhandeln, damit man nicht in solcher Uneinigkeit von dem Reichstage scheide.

Kurfürst Johann, welcher jetzt ohne vorhergehende Berathung mit den übrigen evangelischen Fürsten keinen Schritt mehr zu thun gedachte, erwiderte den Gesandten des Königs, er wolle sich zuvor mit diesen bereden und dem Könige dann weitere Antwort senden. Noch am 21. April sandten dann er und die anderen evangelischen Fürsten ihre Rätthe zu dem Könige und liessen ihm nach kurzem Rückblicke auf die Reichstagsverhandlungen antworten, sie könnten sich, nachdem alle ihre bisherigen Vorstellungen ohne Erfolg geblieben seien, auch jetzt wenig »fürträglicher Handlung« mehr versehen. Sie hätten den beiden vermittelnden Fürsten, Herzog Heinrich und Markgraf Philipp, mitgetheilt, wie viel sie mit gutem Gewissen nachgeben könnten, und wollten nun deren Antwort abwarten. Wollte man übrigens mit ihnen über die Religionsangelegenheiten verhandeln, so wollten es die evangelischen Fürsten, gemäss ihrer Protestation, bei dem letzten Speierer Abschiede beruhen lassen. Wollte der König aber mit ihnen über Anderes verhandeln, so möge er es den Rätthen mittheilen. König Ferdinand erklärte nun den Rätthen, er habe mit den evangelischen Fürsten über den Reichstag betreffende Dinge zu reden, an denen »merklich und viel gelegen« sei.

Inzwischen hatten aber der Herzog von Braunschweig und Markgraf von Baden den evangelischen Fürsten die Mittheilung zukommen lassen, dass weder König Ferdinand und die kaiserlichen Commissarien, noch die Mehrheit der Stände auf ihre Vermittelungsvorschläge eingegangen und demnach ihre Bemühungen vollständig fehlgeschlagen seien. Um so weniger

gedachten sich die evangelischen Fürsten nun noch in unfruchtbare persönliche Verhandlungen mit der Mehrheit einzulassen, da, wie sie im Appellationsinstrumente erklären, jener Bescheid zur Genüge erselien liess, was sie zur Verhütung eines zwiespaltigen Abschiedes bei dem Könige, dem Orator und den Commissären des Kaisers, wie bei den Ständen hätten erlangen können.

So erschien denn am 22. April um die bestimmte Stunde keiner der evangelischen Fürsten persönlich im Rathhofs. Nur Kurfürst Johann sandte etliche Rätthe dahin, um sein Nichterscheinen zu entschuldigen und zugleich um bestimmtere Mittheilung der Gegenstände zu ersuchen, über welche man mit ihnen verhandeln wolle.<sup>1)</sup>

In der That hätte ein persönliches Erscheinen der protestirenden Fürsten in dieser Sitzung der Stände keinen Zweck mehr gehabt. Wohl waren seit sieben Uhr Morgens der König, die Commissarien des Kaisers und die Stände wieder in feierlicher Sitzung vereinigt, aber zu keinem anderen Zwecke, als um den Reichstagsabschied, welcher in den letzten Tagen auf Grund der früheren von den Commissären genehmigten Majoritätsbeschlüsse niedergeschrieben worden war, verlesen zu hören, zu genehmigen und ohne jede Rücksicht auf die dagegen erhobenen Beschwerden und Proteste ganz in der früher beschlossenen Weise noch am 22. April durch die dazu erkorenen Stände besiegeln zu lassen. Es waren dies für die Kurfürsten Erzbischof Albrecht von Mainz und Kurfürst Ludwig von der Pfalz, für die geistlichen Fürsten Cardinal Lang von

<sup>1)</sup> S. zu der ganzen Darstellung das Appellationsinstrument, insbesondere die Stellen bei Müller 104 f und 110 bis 113, bei Walch XVI, 405 ff und 110 ff und bei Jang CVI und CIX f. Dort heisst es zwar, König Ferdinand habe seine Rätthe „an neechster Mitwoch *zu Abendt*“ zu dem Kurfürsten von Sachsen geschickt, die Anzeige des Bescheides der vermittelnden Fürsten an die evangelischen Fürsten aber sei an diesem Tage „nach mitten Tag“ geschehen. Aber da die evangelischen Fürsten dem Könige antworten liessen, sie „wollten nun von inen“ (dem Herzoge Heinrich und Markgrafen Philipp) „Antwort gewarten“, so können sie damals noch nicht im Besitze dieser Antwort gewesen sein, und es sind offenbar die beiden Ausdrücke „zu Abendt“ und „nach mitten Tag“ nicht zu pressen.

Salzburg und der Bischof von Bamberg, für die weltlichen Fürsten Pfalzgraf Ludwig bei Rhein und Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig, für die Prälaten Abt Gerwig von Weingarten, für die Grafen und Herren Graf Bernhard von Solms und Gangolf von Hohengeroldseck, endlich im Namen der Städte Bürgermeister und Rath der Stadt Speier. Doch erfolgte die förmliche Zustimmung der Städte zu dem Abschiede, auch Seitens derjenigen, welche an der Protestation keinen Theil nahmen, an diesem Tage noch nicht, weil, wie die Strassburger Gesandten bemerken, viele unter ihnen zu hoch veranschlagt zu sein behaupteten,<sup>1)</sup> auch von den fürstlichen Collegien noch keine Antwort auf die Supplication der Städte wegen der Session Strassburgs im Regimente erfolgt war. So verzögerten denn diese Städte ihre förmliche Zustimmung zu dem Abschiede noch und gaben dieselbe, nachdem sie noch am 23. April in einer Sitzung aller Städte darüber berathen hatten,<sup>2)</sup> wie es scheint, erst bei dem feierlichen Schlusse des Reichstags am 24. April, während der Abschied, da die beiden sich damals für allein mass-

<sup>1)</sup> Jung LXI. Auch Fürstenberg weist, schon in einem Briefe vom 17. April, nicht ohne sittliche Entrüstung auf diese Städte hin: „Aber eben dieselbige stette“ (welche sich bei dem Beschlusse über den Glauben sehr bald beruhigten) „heben Jtz an vnd beschweren sich dess anschlags dess bewilligten Romzugs, auch vnderhaltung Regiments vnd Cammergerichts, vnd lassen auch etliche vernemen, dass (wo Jn nit Leychterung beschehe) sie protestiren wollen, solchs Jrer onvermögen halb nit zu geben. *Hat man sich dann des Jhenigen, so seytlchs antriefft, zu beschweren, wie viel mehr, do es nit alleyn seytlchs, sonder auch vnser gewissen, selen heyl, ja got selbst belangt.* Aber die seyn gehorsam vnd die, die newerlicher Zeyt keyserlicher vnd kuniglicher Majestet mit Darstreckung merklichs gelts, pulfers vnd anders mee, dan die andern alle, wilfart haben,“ (S. oben S. 155, Anm.) „seyn ytz die gehorsame“ (sic, offenbar ein Schreibfehler für ungehorsame). „Noch sein die stette so gut, helffen für sie bitten, dass in irer anlag beringerung beschehe, die doch gewisslich vff die andere stette geschlagen wirdt. Dan man will doch das gelt vor vollen haben, es gebs Heyntz oder Cuntz.“

<sup>2)</sup> S. den Brief der Strassburger Gesandten vom 22. April bei Jung LXI: „Es werden aber Gemeine Stett vff *Morgen* zu VII Uren wider zusamen khommen und sich einer Antwort entschliessen.“



gebend erachtenden fürstlichen Stände am 22. April denselben unterzeichneten und besiegelten, auch von diesem Tage datirt ist.

Während aber die der Mehrheit sich unterwerfenden Städte ihre Antwort zurückhielten, war für die gegen den Beschluss sich verwehrenden Städte jetzt der Zeitpunkt gekommen, nochmals in öffentlicher Ständeversammlung für ihre Protestation einzutreten. Das thaten sie denn noch in dieser Sitzung, indem sie ihren Protest vom 19. April erneuerten und zugleich, was an jenem Tage noch nicht geschehen war, jetzt ihre Namen benannten. Es waren vierzehn Städte, welche dazu den Muth besaßen, Strassburg, Nürnberg, Ulm, Constanz, Lindau, Memmingen, Kempten, Nördlingen,<sup>1)</sup> Heilbronn, Reutlingen, Isny, Sanct Gallen, Weissenburg und Windsheim.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Hier hatte der Rath am 19. April beschlossen, „im Namen des Allmächtigen Nürnberg und Ulm . . ., doch nicht allein ihrer Personen halb, sondern zuvörderst Gott und der unabtreiblichen Wahrheit zu gut, anzuhängen und nachzufolgen.“ Schon damals war man indessen zu Nördlingen nicht ohne Aengstlichkeit. Der Rathsbeschluss war nicht einstimmig, sondern nur „mit einem guten Mehrern“ erfolgt und beigefügt worden, man solle nicht an der Beschwerde teilnehmen, wenn nicht die Reichsstädte insgemein oder doch der mehrere Theil derselben sie erheben würden. Doch ertheilte die Stadt Nördlingen noch am 4. August 1529 der von den protestirenden Fürsten und Ständen an den Kaiser abgeordneten Gesandtschaft Vollmacht, auch in ihrem Namen die Appellation dem Kaiser zu überreichen. Dagegen sank nach der schroffen Behandlung dieser Gesandtschaft durch den Kaiser dem Rathe der Muth so sehr, dass er durch eine Zuschrift an das kaiserliche Regiment vom 21. Februar 1530 ausdrücklich die nachträgliche Annahme des Speierer Abschiedes erklärte und demnach von der Protestation zurücktrat. — Alle hier erwähnten Aktenstücke finden sich bei den Nördlinger Reichstagsakten des k. b. Reichsarchivs. — Auch in Heilbronn und Ulm fehlte nicht viel dazu, dass man ein Aehnliches gethan hätte. In Ulm beauftragte man wenigstens im Frühjahr 1530 eine vertraute Mittelsperson, dem Kaiser in Innsbruck mitzutheilen, der Ulmer Rath habe bisher dem Speierer Abschiede nicht entgegengehandelt. S. Keim, schw. Ref. 145—147.

<sup>2)</sup> S. das Schreiben der Strassburger Gesandten vom 22. April bei Jung LXI. Bei den Brandenburger Akten des k. Kreisarchivs

Nachdem so die Annahme des Reichstagsabschieds durch die Stände und die kaiserlichen Commissäre definitiv zur vollendeten Thatsache geworden war, meinten dieselben doch noch einen letzten Versuch machen zu sollen, um die protestirenden Fürsten zur Annahme des Abschieds zu bewegen, wobei sie sich selbst aber gewiss nicht mehr der Hoffnung hingaben, dass ihr Versuch einen Erfolg haben werde. Zwar mit den im Rathhofs erschienenen Räten der evangelischen Fürsten liess sich König Ferdinand, weil er, wie er den evangelischen Fürsten sagen liess, dachte, »es würde doch unfruchtbar sein, mit den Gesandten zu handeln«, in keinerlei Besprechung ein, schickte aber nebst den anderen Commissären des Kaisers und der Mehrheit der Fürsten und Stände noch am 22. April einige der angesehensten Räte der Mehrheit zu den evangelischen Fürsten. Es waren dies der Vertraute des Königs Georg Truchsess von Waldburg, Statthalter in Württemberg, für König Ferdinand, der Domdechant von Köln, Heinrich Reuss, für den Kurfürsten von Mainz, der Graf von Nuenar für den Kurfürsten von Köln, Valentin Schenk von Erbach für den Kurfürsten von der Pfalz, Dr. Leonhard von Eck für die Herzoge von Baiern und Kunz von Rechberg, wohl für Pfalzgraf Ottheinrich.<sup>1)</sup> Dieselben erklärten nach einer in ihrem Sinne gehaltenen Darstellung der Vorgänge der letzten Tage, der König, die Commissarien und die Stände versähen sich, nachdem die Mehrheit den Abschied beschlossen habe, dass nun die evangelischen Fürsten, »damit kein Zwiespalt erschölle«, auch annehmen werden, was die Mehrheit beschlossen habe, *da es Herkommen sei*, „*dass der mindere Theil dem mehreren*

Bamberg befindet sich ein offenbar auf dem Reichstage selbst geschriebener Zettel, welcher obige Städte nennt und bemerkt, dass dieselben in dem Abschied nicht zu benennen seien. Es wird beigefügt: „Diese haben 22. aprilis ire gethan protestation . . . vor dem mentzischen Cantzler neben den Stenden erhalten“ (aufrecht erhalten), „vnd auff 23. april dem Cantzler also verzeichendt zugestellt.“

<sup>1)</sup> Müller 41. Wenn derselbe, der seine jedenfalls in dem Weimarer Archive liegende Quelle nicht angibt, „Cuntz von *Rethbergk*“ schreibt, so ist das ohne Zweifel ein Lese- oder Druckfehler.

*allewege gefolgt sei*“. — Bisher sei es nicht Gebrauch gewesen, eine etwa eingereichte Protestation dem Reichstagsabschiede einzuverleiben; es werde einen bedenklichen Präcedenzfall geben, wenn man diesmal, falls die evangelischen Fürsten auf ihrer Protestation beharrten, dieselbe in den Abschied aufnähme. Man könne deshalb ihre Bitte um Einverleibung ihrer Protestation in den Abschied nicht erfüllen. Dagegen habe man die Namen der evangelischen Fürsten in den Abschied zu setzen unterlassen. Wenn diese aber, wie sie angekündigt hätten, ihre Protestation weiter ausführen und sie veröffentlichen würden, so werde das dem Kaiser »zu merklicher Beschwerde gereichen und ihrer Majestät Hoheit belangen«, den kaiserlichen Commissären aber und den Ständen Nachtheil bringen. Man möge deshalb die Veröffentlichung der Protestation unterlassen, damit nicht der König und die Stände dadurch zu öffentlichen Erwidierungen veranlasst werden möchten und Unfreundschaft vermieden werde. Schliesslich liessen der König, die Commissarien und Fürsten den evangelischen Fürsten versichern, dass, wenn diese des Glaubens halber Frieden halten wollten, auch sie sich so zu halten gedächten; es sei ihre Absicht, mit den evangelischen Fürsten bis zum Concile in Friede und Einigkeit zu stehen, und ihre Zuversicht, dass es sich nach demselben »zu Besserung und Gutem schicken und aller Orten Friede gemacht« werde.

Die evangelischen Fürsten entgegneten den Gesandten nach einem Rückblicke auf die Vorfälle der letzten Tage: Wenn man von ihnen trotz ihrer wiederholten Erklärungen, Beschwerden und Proteste immer noch erwarte, dass sie dem Mehrheitsbeschlusse sich unterwerfen würden, so täusche man sich. Sie seien, wie sie oft dargelegt hätten, nicht schuldig, dem Statt zu geben, *„als sollte ein Mehreres, zuvoran in solchen Sachen, darauf dem minderen Theile ewiger Zorn Gottes und Verderben ihrer selbst und vieler von Gott auserwählten Seelen stehen wollte, wider das Mindere zu beschliessen und dasselbe zu Gottes Ungehorsam auf Menschen Gehorsam zu verbinden und zu verstricken haben“*. Selbst in Menschenhandlungen, bei denen die Sache nicht viele insgemein, sondern jeden besonders angehe, könne man nicht »das Mehrere wider das Mindere

vordrücken«. *Dass es sich aber hier um Dinge handle, welche Jeden sonderlich angehen, dem werde Niemand widersprechen, wie auch die Schrift sage, dass Jeder seine Bürde tragen werde.*

Selbst wenn die evangelischen Fürsten den Abschied mit bewilligt hätten, müssten sie doch um des Gewissens willen wieder davon abstehen und an Gottes Wort sich halten. Zudem seien das Alles Dinge, um welche es sich bei dem künftigen Concile handeln werde; nun wolle ausserhalb des Conciles eine Partei über die andere richten und sich auf die Mehrheit berufend die Minderheit zur Unterwerfung bestimmen. Das könne doch bei gründlichem Nachdenken die Meinung der Stände nicht sein. Wenn nun in Folge des Abschiedes, den man wohl nicht angenommen hätte, wenn nicht bei diesem Reichstage der Trost so ganz auf das Mehrere gestanden hätte, ein Zwiespalt unter den Ständen entstehe, so möge sich Jeder in seinem Gewissen selbst sagen, wer die Schuld an solchem Zwiespalte trage. Damit, dass man ihre Namen nicht im Abschiede des Reichstags aufführe, sich aber weigere, den Protest in denselben einzuverleiben, könnten die evangelischen Fürsten sich nicht zufrieden geben, weil dann von Missgünstigen, welche die nähere Sachlage nicht kennen, leicht gesagt werden könnte, sie hätten ohne gründliche und beständige Ursache die Einwilligung in den Abschied verweigert.

Die evangelischen Fürsten wollten Niemand zur Unfreundschaft Ursache geben, noch gegen des Kaisers Hoheit handeln, sondern nur die Ehre Gottes und ihre Seligkeit suchen und thun, was ihr Gewissen ihnen gebiete. Wäre die »beschwerliche Ursache« ihnen nicht gegeben, so hätten sie ihren Protest gerne unterlassen. König und Stände, welche selbst wüssten, welches einer Protestation Art und Eigenschaft wäre, würden es ihnen, wie sie hoffen, nicht verdenken und es werde ihnen vor dem Kaiser und Jedermann unverweislich sein, wenn sie die Protestation öffentlich bekannt geben. Auf das Erbieten der Stände zu Frieden erwidern sie, sie seien so hoch als irgend Jemand zu Frieden und Einigkeit geneigt und hätten in Allem, was sie auf dem Reichstage gethan, nichts als Gottes Ehre und aller Menschen Heil, Frieden und Einigkeit gesucht. Sie erklären desshalb ausdrücklich, dass sie sich friedlich und

also halten werden, wie sie es vor Gott und kaiserlicher Majestät, ihrem allergnädigsten Herrn, schuldig und pflichtig seien und dass sie dem Kaiser allen schuldigen unterthänigen Gehorsam, dem Könige und allen Ständen freundliche Dienste und Gutes zu erzeigen gewillt seien. Schliesslich baten sie noch um schriftliche Antwort auf diese ihre Erklärung.

Eine solche schriftliche Schlussantwort des Königs, der kaiserlichen Commissarien, der Kurfürsten und Stände wurde dann wirklich noch den evangelischen Fürsten überreicht, in welcher Jene erklärten, dass sie entschlossen seien, sich nach dem Wormser Landfrieden und jetzigen Reichsabschied zu halten und Niemand zu vergewaltigen, dass sie namentlich gegen die mit Namen aufgeführten evangelischen Fürsten bis zum Concile des Glaubens wegen mit der That nichts vornehmen wollten; sie versähen sich aber zu diesen, dass dieselben sich auch gegen sie friedlich, freundlich und nachbarlich erzeigen und sich weiterer Ausbreitung ihrer übergebenen Protestation, welches sonst »zu Weiterung und Unfrieden reichen möchte«, enthalten werden. Die evangelischen Fürsten möchten sich damit begnügen, dass ihre Protestation bei den Akten behalten würde und sie dieselbe auch dem Kaiser zusenden könnten.

Wir schliessen daran noch die letzte schriftliche Entgegnung, welche die evangelischen Fürsten dem Könige und den versammelten Ständen überreichen liessen. Sie wiederholen darin, dass sie nicht darauf verzichten könnten, ihre Protestation zu veröffentlichen. Sie versähen sich zu König und Ständen, dass dieselben gegen sie, »auch männiglich, auf ihren Theil und dem Evangelio verwandt«, des Glaubens wegen sich friedlich, freundlich und nachbarlich halten werden. Sie knüpfen daran die nochmalige Erklärung, dass sie selbst sich gegen den Kaiser »zu allem pflichtigen Gehorsam unterthäniglich«, gegen den König und die Stände auf Grund des Landfriedens und insbesondere des Speierer Abschieds vom Jahre 1526 aber friedlich, nachbarlich und freundlich erzeigen, auch »in ungutem und mit der That« wider dieselben nichts vornehmen werden.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Alles oben Berichtete ist aus dem Appellationsinstrument geschöpft, in welches auch die erzählten Reden, Erwiderungen u. s. w.

## 20. Weitere Begebenheiten in diesen Tagen. Schluss des Reichstages. Appellation der evangelischen Stände.

Während bei den geschilderten Verhandlungen der Mehrheit der Stände mit den evangelischen Fürsten die gegenseitige Entfremdung beider Theile immer offenkundiger hervortrat, fehlte es doch nicht ganz an erfreulichen Belegen dafür, dass zwischen gemässigten Mitgliedern der Mehrheit und den protestirenden Fürsten auch in diesen Tagen noch ein freundlicher Verkehr bestand. Zwar mit König Ferdinand vermieden die evangelischen Fürsten jetzt jede Zusammenkunft. Wenn sie mit demselben zu verhandeln hatten, so bedienten sie sich, soweit das nicht durch ihre Rätthe geschehen konnte, der Vermittelung anderer ihnen freundlicher gesinnten und bei dem Könige besser aufgenommenen Fürsten. Namentlich der friedliebende Kurfürst Ludwig von der Pfalz bot dazu stets in zuvorkommender Weise die Hand. So hatte er die ihm von Landgraf Philipp übermittelte und von fünf Fürsten unterstützte Eingabe des damals in Kassel sich aufhaltenden Herzogs Ulrich von Württemberg um Wiedereinsetzung in seine Erblande dem Könige zur Berücksichtigung empfohlen, freilich ohne etwas anderes als die schroffe Antwort von Ferdinand erreichen zu können, *er* sei des Herzogthums Württemberg rechter Fürst und Erbherr.<sup>1)</sup>

aufgenommen sind. S. Jung CV bis CXIV, Müller 103 bis 120 und Walch XVI, 404 bis 418. Von der letzten Antwort der evangelischen Fürsten sagt die Appellationsurkunde, sie sei „heut um ein Hora“ übergeben worden, gibt aber das Datum nicht an. Indessen kann mit dem „heute“ nicht der Tag der Appellation, der 25. April, gemeint sein, da an diesem Tage um 1 Uhr König Ferdinand wohl schon nach Heidelberg aufgebrochen war, auch an diesem Tage die Stände sich nicht mehr versammelten. Die Uebergabe ist wohl in der letzten Reichstagssitzung, den 24. April, erfolgt. Die Angabe „heute um ein Uhr“ erklärt sich daraus, dass die dem Appellationsinstrumente einverleibten Blätter, welche später beim Drucke der Urkunde in deren Text aufgenommen wurden, wohl noch am 24. April geschrieben worden waren.

<sup>1)</sup> S. oben S. 171. Jene Antwort Ferdinands findet sich in Rommels Gesch. Philipp's des Grossmüthigen S. 118.

Glücklicher war Kurfürst Ludwig mit einer anderen Vermittelung, welche er in diesen Tagen zwischen den Kurfürsten Johann von Sachsen und Albrecht von Mainz pflog. Bereits am 19. April, dem Tage der ersten Protestation, war zwischen diesen beiden Fürsten ein Vertrag zu Stande gekommen, worin sie gegenseitig gelobten, »es mit einander treulich zu meinen«, und verabredeten, auf welche Weise Irrungen, die etwa zwischen ihnen vorfielen, ausgeglichen werden sollten. An dem Tage der Appellation, dem 25. April, aber kam es durch Vermittelung des Kurfürsten Ludwig zum Abschlusse einer Vereinbarung über eine seit langer Zeit schwebende Irrung, welche, so wenig bedeutend sie uns heute erscheint, doch damals für eine hochwichtige angesehen wurde. Es handelte sich dabei darum, welcher von beiden Kurfürsten bei den Reichstagen das Recht der »Umfrage« haben und demnach bei Abstimmungen an die übrigen Kurfürsten und Fürsten die Frage zu richten befugt sein solle. Die Entscheidung wurde dahin getroffen, dass, wenn in einer allgemeinen Reichstagssitzung in Gegenwart des Kaisers oder römischen Königs dieser eine Frage zu stellen habe, dies durch den Kurfürsten von Sachsen geschehen solle. In den besonderen Sitzungen des kurfürstlichen Collegiums sollte der Kurfürst von Mainz die Umfrage haben. Bei Ausschusssitzungen dagegen sollte die Umfrage in näher bestimmter Weise zwischen beiden Kurfürsten Tag für Tag abwechseln. <sup>1)</sup>

Kurfürst Ludwig war es auch, der in diesen Tagen, am 22. April, zwischen Kursachsen und Hessen einerseits, Kurmainz und den Bischöfen von Bamberg und Würzburg andererseits eine förmliche Vereinbarung darüber vermittelte, auf welche Weise und in welcher Form die noch nicht vollzogene

---

<sup>1)</sup> S. Joh. Seb. Müllers Annales des Hauses Sachsen. Weimar 1700. S. 82 f. In den kurpfälzischen Akten des k. b. geh. Staatsarchivs München findet sich ein Schreiben des Kurfürsten Johann vom 9. Mai 1529 aus Weimar, in dem er die Besiegelung dieses Vertrages in Erinnerung bringt. Kurfürst Ludwig antwortete am 26. Mai aus Heidelberg, die Besiegelung werde nunmehr ohne Verzug geschehen.

Ratification und Besiegelung des am 30. December 1528 zu Worms abgeschlossenen Vertrages zwischen denselben zu geschehen habe.<sup>1)</sup>

Auch eine andere, friedliche Versammlung war damals in Speier vereinigt. Es war dies die Synode der Speierer Diöcese, welche auf Veranlassung des würdigen und milden Bischofs und Pfalzgrafen Georg daselbst zusammentrat. Die Frucht dieser Versammlung war ein Erlass des Bischofs vom 20. April,<sup>2)</sup> durch welchen unter Berufung auf frühere bisweilen fruchtlos gebliebene Ermahnungen und Strafandrohung gegen die Uebertreter die Geistlichen der Stadt und Diöcese Speier auf das dringendste aufgefordert werden, in dieser gefährlichen, verhängnissvollen Zeit durch nüchternes, ehrbares und würdiges Verhalten dem Priesterstande Ehre zu machen. Und wenn überhaupt noch die Möglichkeit bestanden hätte, den Beschlüssen des Reichstags entsprechend das Eindringen der Reformation in die bisher noch katholischen Gebiete ohne Gewaltmittel zu verhindern, so wäre es in der That ohne Frage eines der würdigsten und wirksamsten Mittel hiezu gewesen, wenn die an der alten Kirche festhaltende Geistlichkeit in ihrem Wandel jeden Anstoss vermieden hätte.

Doch waren freilich trotz den zuletzt gewechselten Friedensbetheuerungen die Fürsten und Stände beider Partheien noch nicht unbedingt gewiss, dass es aus Anlass der Reichstagsbeschlüsse nicht noch zu Gewaltanwendung kommen werde. Namentlich glaubten die evangelischen Fürsten und Stände sich gegen einen etwaigen Angriff durch die katholischen Stände vorsehen zu müssen. Darum schlossen Kursachsen und Hessen nunmehr am 22. April mit den Städten Strassburg, Nürnberg und Ulm das vorher schon vorbereitete »sonderlich geheime Verständniss« ab, in welchem man verabredete, zur gemeinsamen Vertheidigung zu schreiten, wenn man um des göttlichen Wortes willen angegriffen werde, sei es dass der

<sup>1)</sup> Die Vereinbarung findet sich d. d. Speier, Donnerstag nach Jubilate 1529 in den bischöflich Bamberger Akten des k. Kreisarchivs Bamberg, Sammelband II, Fol. 232. S. oben S. 4 Anm.

<sup>2)</sup> *Collectio processuum synodaliū diocesis Spirensis. Anno 1786. p. 230 ff.*



Angriff von dem schwäbischen Bunde, von dem Kammergerichte oder selbst von dem Reichsregimente ausgehe. Die näheren Bestimmungen über die gegenseitige Hülfeleistung sollten auf einem im nächsten Juni zu Rotach in Franken zusammentretenden Convente getroffen werden.<sup>1)</sup>

Nachdem am 22. April der Abschied des Reichstags förmlich zum Reichsgesetz erhoben worden war, schritt nun das Reichsregiment ohne weiteren Verzug zur Ausführung der Beschlüsse desselben. Noch am 22. April richtete es im Namen des Kaisers an die einzelnen Fürsten und Stände, auch an diejenigen, welche gegen den Abschied protestirt hatten, die Aufforderung, die von dem Reichstage bewilligten Subsidien zur Türkenhülfe und zur Unterhaltung des Regiments und Kammergerichtes rechtzeitig an eine der Städte Augsburg, Nürnberg oder Frankfurt zu entrichten.<sup>2)</sup> Am folgenden Tage, dem 23. April, erliess das Regiment die von dem Reichstage genehmigte kaiserliche Constitution über die Theilung einer Erbschaft unter Neffen und Nichten eines ohne Testament Verstorbenen, sowie das kaiserliche Mandat gegen die Wiedertäufer, welche dem Reichstagsabschiede als Beilagen einverleibt wurden.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Ranke III, 117, Seckendorf 961 ff, Müller 229 ff. S. oben S. 222. Der Tag von Rotach wurde später ausser von den Gesandten der oben angeführten Fürsten und Städte auch von denen des Markgrafen Georg beschickt, welcher also wohl auch an dem vorläufigen Verständnisse zu Speier theilgenommen hatte. Indess haben wir in den Brandenburger Akten keine Notiz darüber gefunden.

<sup>2)</sup> Eine derartige aus Speier vom 22. April 1529 datirte und von Pfalzgraf Friedrich als kaiserlichem Statthalter unterzeichnete gedruckte Aufforderung findet sich in den Brandenburger Akten des Kreisarchivs Bamberg (Sammelband 13, Num. 24). Markgraf Georg hatte an Türkenhülfe 1560 fl. für die Fussknechte und 2700 fl. für die Reiter, für den Unterhalt von Regiment und Kammergericht aber jährlich 180 fl. Gold zu zahlen. Sein Zuschuss für die Hülfe zu Ross wurde ihm später wegen zu hoher Veranschlagung auf 1942 fl. 3 Ort und 10  $\text{ſ}$  ermässigt, die er auch noch vor dem Fälligkeitstermin (25. Juli 1529) am 23. Juli an die Stadt Nürnberg einzahlte.

<sup>3)</sup> S. oben S. 215 f und S. 235 f.

An demselben Tage erstatteten auch die kaiserlichen Commissarien schriftlichen Bericht über den Verlauf des Reichstags an den Kaiser. <sup>1)</sup>

So waren denn die Geschäfte des Reichstages vollständig beendigt. Waren auch die Beschlüsse desselben nicht in jedem Stücke nach dem Wunsche von König Ferdinand ausgefallen, mochte auch namentlich der mit so grosser Entschiedenheit erhobene Widerspruch der evangelischen Fürsten und Stände schon damals von Einsichtigen als ein Ereigniss von unberechenbarer Tragweite betrachtet werden, so war doch kein Grund gegeben, den Schluss des Reichstages noch weiter zu verschieben. Samstag den 24. April trat darum der Reichstag noch einmal zu einer Plenarsitzung zusammen, an welcher auch König Ferdinand mit den anderen Commissären des Kaisers theilnahm. In derselben erhoben zunächst etliche Fürsten, welchen der ihnen nach ihrer Ansicht zukommende Platz bei den Reichstagssitzungen nicht eingeräumt worden war, deshalb, wie das fast bei jedem Reichstage der Fall war, ihre Beschwerde. <sup>2)</sup> Andere Fürsten und Stände reichten

<sup>1)</sup> Dies erhellt aus einer in den herzoglich bairischen Akten des k. b. geh. Staatsarchivs (<sup>157/2</sup>) sich findenden Zusehrift Karls V. an die kaiserlichen Commissäre, d. d. Barcellona 12. Juli 1529, in welcher er auf jenen Bericht Bezug nimmt.

<sup>2)</sup> Vergl. den Bericht der Strassburger Gesandten vom 24. April bei Jung LXII. Die Natur derartiger Beschwerden erhellt anschaulich aus der in Beilage 3 abgedruckten Instruction des Markgrafen Georg von Brandenburg, welcher gleich Herzog Georg von Sachsen mit den Herzogen von Baiern eine Irrung wegen der „Session“ hatte. S. oben S. 64 und 181. Auch auf dem Speierer Reichstage scheinen, da der Speierer Abschied am Schlusse die fast in keinem Reichstagsabschiede jener Zeit fehlende Clausel enthält, dass die bei dem Reichstage eingehaltene Ordnung der Session und Umfrage Niemand an seinen hergebrachten Rechten nachtheilig und vorgreiflich sein solle, solche Misshelligkeiten wegen der Session und Umfrage mehrfach vorgekommen zu sein. Doch erzählen die uns aufbewahrten Berichte keine Einzelheiten darüber, weil die betr. Gesandten ohne Zweifel von anderen Reichstagen her an derartige Irrungen gewöhnt waren und sie für nichts Ungewöhnliches oder Erzählenswerthes hielten.

wegen anderer wenig bedeutender Angelegenheiten Supplicationen ein. Hierauf erhob Stadtschreiber Glanz von Worms in längerer Rede Namens der Städte Beschwerde wegen etlicher im Abschiede enthaltenen Bestimmungen, von welchen die Städte kein Vorwissen gehabt hätten, begehrte auch nochmals, dass der Gesandte Strassburgs zum Regimente zugelassen werde, worauf König Ferdinand selbst in der bereits erzählten Weise denselben, zunächst ohne Auftrag der Stände, eine abschlägliche Antwort gab, welche nach erhobener Beschwerde der Städte, wie es scheint, nachträglich von der Mehrheit der Stände gebilligt wurde.<sup>1)</sup>

Letzteres geschah vielleicht in einer zweiten an demselben Tage, Nachmittags ein Uhr abgehaltenen allgemeinen Sitzung, in welcher die erwähnte, in das Appellationsinstrument aufgenommene Schlussantwort der evangelischen Fürsten den versammelten Ständen zugestellt wurde und nach nochmaliger Verlesung des nunmehr völlig fertig gestellten und besiegelten Abschiedes der Reichstag feierlich geschlossen wurde.<sup>2)</sup>

Wir geben nun noch eine kurze Uebersicht über den Inhalt dieses Abschiedes, wobei wir, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die an früheren Stellen gegebenen Darlegungen zurückweisen.

<sup>1)</sup> S. den Bericht der Strassburger Gesandten vom 24. April bei Jung LXII. Vergl. oben S. 205.

<sup>2)</sup> Wir haben über die Reichstagssitzung vom 24. April nur den mehrfach citirten Bericht der Strassburger Gesandten, welcher aber die Stunde nicht angibt und über den Schluss des Reichstags nichts berichtet, dagegen noch eine folgende Sitzung voraussetzt, da es darin heisst: „Was für Antwort“ (auf die nochmalige Beschwerde der Städte) „fallen wirt, mögen wir nitt wissen.“ Wir glauben desshalb noch eine zweite Sitzung am 24. April annehmen zu müssen, welche wir wegen der S. 268 erwähnten Bemerkung in der Appellationsurkunde auf ein Uhr gesetzt haben. Dass in dieser Sitzung der Abschied nochmals verlesen worden sei, schliessen wir aus einer Notiz in den Würzburger Akten: „Nhun volgt hernach der Abschied am Sambstag nach Jubilate den vier vnd zweintzigsten April MDXXIX zu Speier verlesen.“ Doch könnte sich dies „verlesen“ auch darauf beziehen, dass an diesem Tage der Abschied den Schreibern der einzelnen Stände in die Feder dictirt wurde.

Nachdem in den Eingangsworten König Ferdinand und die kaiserlichen Commissäre, unter denen jetzt auch der einige Tage zuvor in Speier angekommene Herzog Erich von Braunschweig genannt wird, in herkömmlicher Weise erklärt haben, dass sie kraft der ihnen vom Kaiser erteilten Vollmacht mit den zahlreich in Speier erschienenen Kurfürsten, Fürsten und Ständen den Abschied vereinigt hätten, werden zunächst die die Glaubensfrage betreffenden Bestimmungen gegeben. An den Kaiser wird das Ersuchen gerichtet, das baldige Zusammentreten eines Generalconcils oder wenigstens Nationaleconcils gnädig zu fördern. Hierauf folgen die oft erwähnten Festsetzungen über den Glauben, das Sacrament des h. Abendmahls, die Wiedertaufe, die Prediger und den Druck,<sup>1)</sup> die Entwehrung von Renten, Zinsen u. s. w., sowie über die Bestrafung von Solchen, die etwa den Landfrieden brechen würden. Falls in einem Gebiete die Unterthanen wieder (wie in dem Bauernkriege) sich empören würden, sollten die benachbarten Obrigkeiten dem betreffenden Fürsten oder Stande zu Hülfe kommen und den Aufstand dämpfen helfen. Es folgen sodann die vereinbarten Bestimmungen über die eilende und beharrliche Türkenhülfe, über die Unterhaltung von Regiment und Kammergericht, sowie über die Visitation beider, welche in Speier bleiben sollen, ferner über die Theilung von Verlassenschaften unter Neffen und Nichten.

Daran schliesst sich ein Artikel über die peinliche Halsgerichtsordnung. Schon 1521 hatte Kaiser Karl V. zu Worms

<sup>1)</sup> Wie diese schon in Nürnberg getroffene Bestimmung von katholischen Ständen gehandhabt wurde, beweist ein Erlass des Königs Ferdinand vom 24. Juli 1528, welcher für Krain am 19. November 1529 erneuert wurde. Nach demselben sollten in Oesterreich Druckereien nur in Landeshauptstädten errichtet und kein Buch ohne Bewilligung des Statthalters oder Landeshauptmanns gedruckt werden. Solche, welche „sektische Bücher“ drucken oder feilhaben würden, sollten, sobald sie in den österreichischen Erblanden betreten würden, „als Hauptverführer und Vergifter aller Länder“ ohne alle Gnade stracks am Leben mit dem Wasser gestraft (d. i. ertränkt), ihre verbotenen Waaren aber verbrannt werden. S. Aug. Dimitz, Geschichte Krains. Zweiter Theil. Laibach 1875. S. 197.

mit Zustimmung des Reichstags angeordnet, dass eine neue peinliche Gerichtsordnung durch einen gelehrten Ausschuss angefertigt werde. Nachdem nun inzwischen der Entwurf einer solchen ausgearbeitet worden war, hatte das Reichsregiment denselben dem in Speier versammelten Reichstage vorgelegt, welcher auch, wie erzählt, einen Ausschuss zur Berathung des Entwurfs niedersetzte. Da aber die Vorlage sehr umfangreich war, so konnte schon aus diesem Grunde eine Berathung und Beschlussfassung über den Inhalt derselben auf dem Reichstage nicht mehr stattfinden. Man begnügte sich deshalb damit, in dem Abschiede zu bestimmen, dass jeder Stand von dem Entwurfe Abschrift nehmen und dann die sechs Kreise demnächst je zwei gelehrte Rätthe nach Speier senden sollten, um den Entwurf im Einverständnisse mit dem Regimente weiter zu erwägen.<sup>1)</sup>

Der zunächst folgende Artikel betrifft die Münzordnung. Bereits 1524 war, um der ausserordentlichen Verwirrung im Münzwesen zu steuern, zu Esslingen eine Münzordnung erlassen worden, auf Grund deren das Regiment eine neue Vorlage ausgearbeitet und dem Reichstage zu weiterer Berathung und Beschlussfassung übergeben hatte. Auch hinsichtlich dieses Punktes wurde aber nur bestimmt, dass jeder zum Schlagen von Münzen berechtigte Stand zum nächsten St. Jacobstage münzverständige Personen mit der Vollmacht nach Speier abordnen solle, sich mit dem Regimente und den anderen Gesandten über die

<sup>1)</sup> Die Vorlagen des Regiments über die Halsgerichtsordnung, sowie über Münze und Monopolen finden sich vollständig in den Pfalz-Neuburger Akten des k. b. geh. Staatsarchivs, Band 270/6. Nach einem in dem Frankfurter Stadtarchive sich befindenden Briefe des Speierer Stadtschreibers Dieter Drawel an Fürstenberg vom 27. Mai 1529 umfassten diese Vorlagen 120 Blätter. Drawel wollte den Mainzer Kanzler veranlassen, diese Vorlage drucken zu lassen. Dieser erklärte das aber für überflüssig. Die endgültige Festsetzung der von nun an geltenden Halsgerichtsordnung erfolgte, da keiner der sechs Kreise zur bestimmten Zeit seine Abgeordneten nach Speier sandte und auch zu Augsburg 1530 nur der Speierer Beschluss erneuert wurde, erst auf dem Reichstage zu Regensburg 1532.

Vorlage zu vereinigen, »damit aufs wenigste etliche Jahre lang eine gleichmässige, beständige, richtige und wahrhaftige Münze im heiligen Reiche angerichtet und erhalten werden möge.«

Es folgt die erwähnte Festsatzung über die Monopolien, sodann die Erneuerung eines Artikels des letzten Speierer Abschiedes, nach welchem die Beschlüsse desselben über die milde Behandlung von an dem Bauernkriege beteiligten Unterthanen die Gültigkeit der von dem schwäbischen Bunde aus Anlass des Bauernkrieges aufgerichteten Verträge nicht aufheben sollte.

Charakteristisch für die in dem mächtigen deutschen Reiche bei allen Geldangelegenheiten herrschende Armseligkeit ist die nun folgende Bestimmung, durch welche ein von verschiedenen Besitzern des Kammergerichts — unter ihnen Dr. Beatus Weidmann, Dr. Joh. von Döckheim, genannt Fries, Dr. Seb. Schilling und der kaiserliche Fiskal Mar — eingereichtes Gesuch um Auszahlung ihres rückständigen Gehaltes beschieden wird. Der Abschied erkennt die Berechtigung dieser Forderungen ausdrücklich an, verweist die Bittsteller aber, weil »dieser Zeit nichts vorhanden, damit sie zufrieden werden mögen«, auf alte rückständige Beiträge zum Kammergerichte, welche von dem Fiskale eingetrieben werden und beim Eingange den Bittstellern ausbezahlt werden sollten.

An die bereits erwähnte herkömmliche Verwahrung der wegen ihrer Session in Irrungen stehenden Fürsten und Stände schliessen sich dann als Beilagen die oft genannten vom 23. April datirten kaiserlichen Verordnungen über die Theilung von Verlassenschaften und gegen die Wiedertäufer.

Der Abschied schliesst in gebräuchlicher Weise mit dem Versprechen des Königs Ferdinand und der kaiserlichen Commissarien für sich selbst und im Namen des Kaisers, den Abschied stät, fest, unverbrüchlich und aufrichtig zu halten, und dem gleichen Versprechen Seitens der den Abschied annehmenden, namentlich aufgeführten Kurfürsten, Fürsten und Stände. Besiegelt ist er von dem Könige Ferdinand für die kaiserlichen Commissäre und von den bereits genannten Kurfürsten, Fürsten und Ständen.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Ausser in zahlreichen Sammlungen von Reichstagsabschieden, z. B. in Lünig's Reichsarchiv part. gen. contin. 480 bis 494, findet

Nachdem so der von der Mehrheit beschlossene Reichstagsabschied in alle Formen des geltenden Rechtes gebracht und der Protestation der evangelischen Fürsten und Stände in demselben mit keinem Worte gedacht war, mussten die Letzteren auch die von ihnen erhobene Protestation in die Form Rechters bringen. Es geschah dies durch das Appellationsinstrument, welches am 25. April aufgenommen wurde. An diesem Tage, dem Sonntage Cantate, versammelten sich zu diesem Zwecke die hiezu mit Vollmacht ausgerüsteten Rätthe des Kurfürsten Johann von Sachsen, des Markgrafen Georg von Brandenburg, des Herzogs Ernst von Braunschweig und Lüneburg,<sup>1)</sup> des Landgrafen Philipp von Hessen und des Fürsten Wolfgang von Anhalt »in des würdigen Herrn Peter Mutterstadt, Caplans in der Sanct Johanniskirche daselbst zu Speier, Behausung, in jetztgemeldeter Sanct Johannisgasse gelegen, unten in einem kleinen Stüblein«. Dieselben forderten dort in Gegenwart der Zeugen Alexius Frauentraut, Secretärs des Markgrafen Georg von Brandenburg, Eucharius Ulrich, Kriegsschreibers des Rathes von Nürnberg, Veit Kämmerer und anderer glaubwürdiger Männer die dahin berufenen öffentlichen kaiserlichen Notarien Leonhard Stettner, zugleich Kanzleischreiber des Kurfürsten von Sachsen, und Pancratius Salzmann, zugleich Kammersecretär des Mark-

sich ein Abdruck des Abschiedes bei Walch XVI, 328 bis 360. Zur Erleichterung der Uebersicht über die Bestimmungen des Abschiedes betreffs der einzelnen Punkte weisen wir noch auf die Stellen hin, an denen in unserer bisherigen Darstellung die getroffenen Bestimmungen zu finden sind. Die Festsetzungen über den Glauben s. oben S. 129 bis 131, verglichen mit S. 177 f, über die Wiedertaufe S. 216, über die eilende Türkenhülfe S. 150 bis 152, über die beharrliche S. 153 und 210 f, über den Unterhalt von Regiment und Kammergericht S. 153 f, über die Theilung der Erbschaften etc. S. 235 f, über die Monopolen S. 212 f, und die Verwahrungen wegen der Session S. 272.

<sup>1)</sup> Im Eingange des Appellationsinstruments wird nur von den Rätthen des Herzogs Ernst geredet. Dagegen wird in der eigentlichen Appellationschrift auch sein Bruder und Mitregent Herzog Franz von Lüneburg ausdrücklich genannt, welcher darum zu den protestirenden Fürsten gezählt werden muss.

grafen Georg, auf, ihnen nach allen Regeln des öffentlichen Rechtes darüber Urkunde zu ertheilen, dass die genannten Fürsten von den Verhandlungen des Reichstages und dem erfolgten »vermeinten« Abschiede an römische kaiserliche Majestät und ein freies christliches Concilium appelliren. Zu den Räthen der Fürsten gesellten sich dann noch die Botschafter der Städte Strassburg, Nürnberg, Ulm, Constanz, Lindau, Memmingen, Kempten, Nördlingen, Heilbronn, Reutlingen, Isny, Sanct Gallen, Weissenburg (in Franken) und Windsheim und erklärten ihren förmlichen Beitritt zu der Protestation und Appellation. Die Notarien entsprachen, weil sie es, wie sie in dem betreffenden Instrumente vorsichtig bemerken, »nicht zu weigern wussten«, der Aufforderung und nahmen darüber eine ausführliche, im Originale dreizehn Pergamentblätter umfassende Urkunde auf, in welche sie eine von den Räthen der evangelischen Fürsten ihnen zugestellte ausgedehnte, »auf etliche papierene Blätter verfasste«, Appellationsschrift wörtlich aufnahmen. Dieselbe enthält ausser einem die einzelnen Urkunden verbindenden eingehenden Berichte über die Vorgänge auf dem Reichstage alle wichtigeren in der Sache in Betracht kommenden Aktenstücke im Wortlaute, so namentlich die Beschwerde der evangelischen Fürsten vom 12. April, den in der Sitzung vom 19. April verlesenen Bescheid des Königs und der kaiserlichen Commissarien, die an demselben Tage erhobene kürzere Protestation, die ausführlichere Protestation vom 20. April, weiter das Anbringen der Rätthe des Königs und der Stände an die evangelischen Fürsten vom 22. April und die Antwort der evangelischen Fürsten auf dieses Anbringen, endlich die von dem Könige und den Ständen den evangelischen Fürsten zugesandte schriftliche letzte Erklärung nebst der hierauf am 24. April den Ständen überreichten Schlusserklärung der evangelischen Fürsten.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> S. den Inhalt der Beschwerde vom 12. April oben S. 187 ff, den Bescheid der kaiserlichen Commissarien S. 226 ff, der Protestation von diesem Tage S. 232 ff, derjenigen vom 20. April S. 240 bis 254, die weiter erwähnten Vorträge und Antworten S. 264 bis 267. Diese einen Theil der von den Notären aufgenommenen Urkunde bildende Appellation findet sich bei Müller 54 bis 122, bei Walch XVI, 366 bis 420 und bei Jung LXXIX bis CXV.



Im Eingange dieser den beiden Notaren zugestellten Appellationsschrift wird Folgendes bemerkt:

Nachdem in allen geschriebenen Rechten das Mittel der Appellation und Berufung bestehe, seien die evangelischen Kurfürsten und Fürsten Johann von Sachsen, Georg von Brandenburg, Ernst und Franz von Braunschweig und Lüneburg, Philipp von Hessen und Wolfgang von Anhalt genöthigt, wegen vieler hohen und tapferen Beschwerden, welche ihnen auf dem jetzigen Reichstage begegnet seien, für sich selbst, ihre Unterthanen und Alle, welche jetzt oder künftig dem heiligen Worte Gottes verwandt, von und wider König Ferdinand, die anderen kaiserlichen Commissarien und die auf dem Reichstage versammelten Kurfürsten, Fürsten und Stände zu appelliren.

Zunächst protestirten sie vor Gott und männiglich, der diese Appellation zu lesen bekomme, »dass unser Gemüth und Meinung anders nicht steht, denn allein die Ehre Gottes, des Allmächtigen, seines heiligen Wortes, und unser, auch männiglichs Seelen Seligkeit zu suchen, auch nichts anderes dadurch zu handeln, denn was uns das Gewissen ausweiset und lehret, und dasjenige, so wir vor Gott dem Allmächtigen zu thun schuldig sind.«

Denn wenn die Rechte, weil die Natur zwischen allen Menschen eine natürliche Verwandtschaft bewirke, schon zu liessen, dass sich Einer des Anderen, der zu zeitlichem Tode verurtheilt sei, auch ohne Vollmacht annehme und an seiner Statt appellire und sein Bestes wirke: »wie vielmehr will uns, als Gliedern Eines geistlichen Leibes, des Sohnes Gottes, unsers Heilandes Jesu Christi, und geistlichen Kindern . . . Eines unseres geistlichen und himmlischen Vaters, wohl zustehen, dergleichen in solchem hochwichtigem Handel zu Verhütung unseres und unseres Nächsten ewigen Urtheils dasselbige auch zu thun und dieselben unsere Nächsten sich dieses unseres rechtlichen Schutzes mit zu freien und zu gebrauchen?«

Nach diesem Eingange folgt in ausführlicher Erzählung aller hieher gehörenden Vorgänge auf dem Reichstage der aktenmässige Beweis, dass durch die evangelischen Fürsten nichts versäumt worden war, um den König Ferdinand, die

kaiserlichen Commissarien und die Mehrheit der Stände durch die öffentlich vorgetragenen Beschwerden, Protestationen u. s. w. von der endgültigen Annahme der für die Evangelischen um des Gewissens willen unannehmbaren Beschlüsse abzuhalten, dass die Evangelischen vielmehr der Mehrheit, soweit es ihnen ohne Verletzung ihrer Gewissenspflicht immer möglich war, entgegengekommen waren.

Hieran schliesst sich dann die eigentliche Appellation mit den Worten: »Dem Allen nach protestiren, recusiren, provociren, appelliren, suppliciren und berufen wir, die obgemeldeten Kurfürsten und Fürsten, für uns selbst, unsere Unterthanen und Verwandten, auch jetzige und künftige Anhänger und Adhärenenten, in und mit dieser gegenwärtigen Schrift in der besten Form und Mass, wie wir sollen und mögen, von allen obangezeigten Beschwerden, so uns von Anfang dieses Reichstags bis zu Ende und mit dem vermeinten Abschied begegnet sein, auch aller Handlung und allen anderen Beschwerden, wie die daraus entspringen oder hierunter gezogen oder folgen werden mögen, sie seien hierin benannt oder nicht, ihre Untauglichkeit und Nullität in alle Wege vorbehalten, zu und vor (an) die römische kaiserliche und christliche Majestät, unseren allergnädigsten Herrn, und dazu an und vor das schierstkünftige freie christliche gemeine Concilium und Versammlung der heiligen Christenheit, vor unsere Nationalzusammenkunft und dazu einen jeden dieser Sache bequemen unpartheiischen und christlichen Richter, und unterwerfen uns, unser Fürstenthum, Herrschaften, Land und Leute, Leib und Gut, auch alle jetzige und künftige dieser unserer Appellation Anhänger, in der kaiserlichen Majestät und eines christlichen Concilii Schutz und Schirm.« Mit dem Begehren, über solche Appellation ein Instrument auszufertigen, und dem Vorbehalte, dieselbe zu mehren, bessern, mindern oder zu ändern, schliesst diese den ausgedehntesten und wichtigsten Theil des von den beiden Notarien ausgefertigten Instrumentes bildende Appellationschrift.

Damit aber dieses Appellationsinstrument auch wirklich in die Hände des Kaisers gelange, beschlossen die evangelischen Fürsten und Stände schon zu Speier, eine eigene Gesandtschaft

abzuordnen, welche dasselbe, nachdem es von allen protestirenden Ständen ratificirt worden sei, dem Kaiser überreichen sollte. Die näheren Bestimmungen über diese Gesandtschaft aber sollten auf einem Convente getroffen werden, welcher baldmöglichst von Kurfürst Johann nach Nürnberg berufen werden sollte.<sup>1)</sup>

## **21. Abreise der Fürsten und Reichstagsgesandten. Schlussbemerkungen.**

Nachdem so der Reichstag nach einer Dauer von sechs Wochen förmlich geschlossen war und auch die evangelischen Stände mit Aufnahme des Appellationsinstruments ihrer Verwahrung gerichtliche Form gegeben hatten, eilten nun die Fürsten, wieder in ihre Lande zurückzukommen, in welche sie theilweise die dringendsten Geschäfte zurückriefen. Nicht König Ferdinand allein, welcher allerdings wegen des drohenden Einfalls der Türken ganz besondere Ursache zur raschen Heimkehr hatte, sondern auch andere Fürsten und Stände waren bereits ungeduldig geworden und glaubten keinen Tag länger, als unbedingt nothwendig war, in Speier verweilen zu sollen. Schon hatte, noch vor dem feierlichen Schlusse des Reichstags, der Kurfürst von Trier am 22. April seine Heimreise angetreten, und die evangelischen Fürsten, welche den übrigen Ständen bereits am 19. April ihre unverzügliche Abreise angekündigt hatten, waren nur durch den Vermittelungsversuch des Herzogs von Braunschweig und Markgrafen von Baden und durch die mit ihrer Protestation und Appellation zusammenhängenden

---

<sup>1)</sup> S. Seckendorf 954 ff. Müller 143 ff. Bei Boiden und Anderen findet sich auch Weiteres über die interessante noch nicht in allen Punkten aufgehellte Geschichte dieser Gesandtschaft. Wir bemerken hier nur, dass die Gesandtschaft durch Bürgermeister Joh. Ehinger von Memmingen, durch den Brandenburgischen Secretär Alexius Frauentraut und den Nürnberger Syndicus Michael von Kaden ausgeführt wurde, welche alle, wie aus unserer bisherigen Darlegung erhellt, auf dem Reichstage zu Speier selbst anwesend gewesen waren.

Geschäfte noch in Speier zurückgehalten worden. Nachdem diese nunmehr beendet waren, brach Kurfürst Johann in Begleitung der Herzoge von Lüneburg und des Landgrafen Philipp ohne Verzug von Speier auf, um über Worms, Oppenheim und Frankfurt, wo er vom 27. auf den 28. April übernachtete, in seine Lande zurückzukehren. Dort angelangt, erliess er am 13. Mai aus Weimar ein Schreiben, in welchem er die von ihm und den anderen evangelischen Fürsten und Ständen erhobene Protestation und Appellation veröffentlichte. Das Gleiche war am 5. Mai durch Landgraf Philipp von Hessen geschehen, welcher bereits am 27. April in DarinStadt angekommen war.<sup>1)</sup>

Am 25. April war auch König Ferdinand in Begleitung mehrerer Kurfürsten und Fürsten von Speier nach Heidelberg aufgebrochen, wohin ihn Kurfürst Ludwig eingeladen hatte, um Tags darauf in seine Erblande zurückzukehren.

Wenige Tage später hatten auch die letzten Besucher des Reichstags Speier verlassen.<sup>2)</sup> Die Wappen und Embleme der Fürsten und Stände wurden von den Häusern wieder entfernt, die hölzernen Nothbauten niedergelegt und in den bisher so belebten Strassen der Stadt herrschte wieder die sonstige grössere Stille. Zwar fehlte es auch in den nächstfolgenden Wochen und Monaten nicht an Begebenheiten, welche diese

<sup>1)</sup> Das Ausschreiben des Kurfürsten von Sachsen ist von Walch XVI, 424 ff veröffentlicht. Von dem Ausschreiben des Landgrafen Philipp findet sich ein Originaldruck in dem Stadtarchive zu Augsburg. Am Schlusse desselben nach dem Datum steht der Wahlspruch der Evangelischen: „Das wort Gottes bleibt In ewigkayt.“ Zu den oben gegebenen Notizen über die Abreise von Fürsten vergl. Jung LXI, Seckendorf 951 und ein Schreiben in dem Frankfurter Archive, in welchem Kurfürst Johann am 26. April aus Oppenheim den Rath von Frankfurt um Geleite für sich und sein Gefolge bittet, da er Tags darauf in Frankfurt zu „benachten“ gedenke.

<sup>2)</sup> Zu ihnen gehörte der Bischof von Würzburg, welcher den König nach Heidelberg begleitet hatte, von dort aber nach Speier zurückkehrte und dann von hier aus am 29. April seine Heimreise antrat. S. Notizen in dem Würzburger Archive, welchen auch das über die Abreise Ferdinands Bemerkte entnommen ist.

Stille mehr oder weniger unterbrachen. Das Büchschenschiessen, welches die Stadt Speier am 14. Mai ausschrieb, versammelte schon im Juni wieder eine grosse Menschenmenge aus 28 verschiedenen Städten von nahe und fern in den Mauern der Stadt, und ehe das Jahr 1529 zu Ende ging, trat wieder — im November — ein stark beschickter Regimentslag zu Berathungen wegen der Türkengefahr und anderer dringender Angelegenheiten in Speier zusammen und führte zahlreiche vornehme Herren dahin. Aber die denkwürdigen März- und Apriltage dieses Jahres wurden dadurch nicht aus dem Gedächtnisse verwischt. Wohl konnten in den folgenden Jahrzehnten die Bürger Speiers noch mehrere Reichstage in ihren Mauern sehen, und die Reichsversammlungen von 1544 und von 1570 übertrafen, da auf ihnen die Kaiser selbst anwesend waren, ja auf dem letzteren Kaiser Maximilian II. mit Gemahlin und Familie sechs Monate lang in Speier seine Hofhaltung hatte, an äusserem Schaugepränge jedenfalls jene des Jahres 1529. Aber keine dieser Reichsversammlungen lässt sich an geschichtlicher Bedeutung mit dem Reichstage vergleichen, dessen urkundliche Geschichte in Vorstehendem zu geben versucht wurde.

Auf diese geschichtliche Bedeutung desselben aber sei schliesslich noch mit einigen Worten hingewiesen. Dieselbe lag ohne Frage darin, dass die evangelischen Fürsten und Stände in Speier zum ersten Male als förmliche geschlossene Parthei öffentlich hervortraten und ihre Grundsätze einer ebenso in sich abgeschlossenen Mehrheit gegenüber mit voller Klarheit und freimüthiger Entschlossenheit vertheidigten. Was 1521 in Worms ein einzelner Mönch gethan hatte, das geschah 1529 zu Speier durch hochangesehene Fürsten und Stände des Reiches, welche nicht als einzelne Männer, sondern als Regenten weiter Landstriche, als Vertreter bedeutender städtischer Gemeinwesen handelten.

Durch eine *Protestation* mussten jene Stände ihr Zeugnis ablegen. Sie hatten die Gelegenheit zu derselben nicht gesucht. Nur schweren Herzens hatten sie, wie unsere Darlegung gezeigt hat, nach Erschöpfung aller anderen Mittel diesen äussersten Schritt gethan. Aber ihrer Berechtigung zu demselben

waren sie unbedingt gewiss. Schon in formeller Beziehung. Das auf dem Reichstage von 1526 den Reichsständen einmüthig zugestandene und von den kaiserlichen Commissären Namens des Kaisers ausdrücklich genehmigte Reformationsrecht bildete den Rechtsboden, von welchem sie durch keinen blossen Mehrheitsbeschluss sich verdrängen zu lassen gewillt waren. Aber höher, als dieses ihnen zur Seite stehende formelle Recht, stand in ihren Augen das unentreissbare, mit jedem Menschen geborene, göttliche Recht. Berief man sich gegen sie auf das Herkommen, dass die Minderheit der Mehrheit zu folgen habe, so antworten sie, in allen schuldigen und möglichen Dingen werden sie, wie bisher, so auch ferner bis an ihr Ende vermittelt der Gnade Gottes sich gegen ihren Herrn, den Kaiser, ungespart Leibes und Blutes, gehorsam halten und in solchem Gehorsam gegen Niemand zurückstehen. Aber wie sie dem Kaiser geben, was des Kaisers ist, so geben sie auch Gott, was Gottes ist. In Sachen, Gottes Ehre und der Seelen Heil und Seligkeit belangend, halten sie sich Gewissens halber Gott vor Allem anzusehen verpflichtet. Da in diesen Stücken Jeder für sich selbst vor Gott stehen und ihm Rechenschaft geben muss, so kann sich darin nach der von ihnen ausgesprochenen Ueberzeugung Keiner auf Anderer Minders oder Mehrers Beschliessen berufen, und kein Majoritätsbeschluss kann die Gewissen auf Menschen Gehorsam zu Gottes Ungehorsam verpflichten.

So war es die *Gewissensfreiheit*, für welche sie durch ihre Protestation eintraten. Und wenn es sich auch dabei zunächst um das Verhalten der Obrigkeiten handelte, so war doch in der Gewissensfreiheit dieser im Principe auch die der Unterthanen, die der einzelnen Individuen enthalten. Wer darauf hinweist, dass in solchen Dingen Jeder für sich selbst vor Gott stehen müsse, kann sich ja nicht berechtigt halten, einem Anderen seine Gewissensfreiheit zu beeinträchtigen. Ausdrücklich erklären sie deshalb, nicht allein für ihre Person, sondern auch für ihre Unterthanen und Jedermann, der jetzt oder künftig dem Worte Gottes anhängig sei oder sein werde, ihre Protestation und Appellation zu erheben, und nehmen jene Freiheit, nach ihrem Gewissen zu handeln, für Alle hohen und niedern Standes mit Entschiedenheit in Anspruch. Es war

darum nur eine nothwendige Consequenz ihrer Anschauung, dass sie sich gegen die vermittelnden Fürsten zur Duldung der Messe in ihren Gebieten bereit erklärten, freilich nur unter der aus politischen Gründen sich erklärenden Gegenbedingung, dass auch in katholischen Gebieten die evangelische Messe geduldet werde.

Dieselbe Gewissensfreiheit aber, welche sie für sich in Anspruch nehmen, gestehen sie in ächter Toleranz den Andern zu. Zwar zeigen sie sich in diesem Stücke noch insofern als Söhne ihrer Zeit, als sie, wie dies die von ihnen in Aussicht gestellte Zustimmung zu dem Mandate gegen die von ihnen als staatsgefährlich betrachteten Wiedertäufer beweist, der Bethätigung dieser Gewissensfreiheit mit Rücksicht auf das Staatswohl engere Schranken setzen, als man es heute für nöthig hält. Den Anhängern des alten Glaubens gegenüber aber bemerken sie ausdrücklich, dass sie sich nicht unterstützen, anzufechten, wie es Jeder von ihnen für sich selbst und die Seinen zu halten gedenke. Dass aber solche Toleranz bei ihnen nicht aus dem Indifferentismus erwachsen war, welchem die Gegenstände des Glaubens gleichgültig sind, beweisen sie durch den Zusatz, dass sie Gott täglich und herzlich bäten, auch ihre Widersacher zu erleuchten und sie mit ihnen zu dem Einen wahrhaftigen, liebeichen, seligmachenden Glauben zu führen. Der Grund aber, auf welchen sie sich mit ihrem Proteste stellen, ist das Wort Gottes, das in allen nöthigen Stücken an sich selbst klar und allein untrüglich sei.

So ist die Speierer Protestation, welche dadurch noch an Werth gewinnt, dass in ihr die Anhänger Luther's mit denen der Schweizer Reformatoren einträchtig Hand in Hand gehen, nicht bloß ein äusserer rechtlicher Akt, sondern in der That eine erstmalige grossartige Darlegung der Principien des Protestantismus. Und dass dieselbe nicht gleich einer akademischen Abhandlung hinter dem Studirtische, sondern aus dem drängenden Bedürfnisse des wirklichen Lebens heraus, im Kampfe mit den entgegenstehenden Grundsätzen entstanden ist, welche in die Gesetzgebung des Reiches einzuführen versucht wurden, kann jene Protestation nur um so werthvoller machen.

Ausserlich betrachtet, ist dieselbe freilich fruchtlos geblieben. Kaiser Karl V., an welchen die Appellation zunächst gerichtet war, fand sich so wenig bewogen, derselben Statt zu geben, dass er, noch bevor er dieselbe erhielt, auf den Bericht der kaiserlichen Commissäre über den Verlauf des Reichstags die protestirenden Fürsten und Stände durch ein Ausschreiben aus Barcellona vom 12. Juli in ungnädigster Weise und mit ernster Strafandrohung zur Annahme des Abschiedes aufforderte. Und der schroffe Empfang, welchen er dann im September 1529 zu Piacenza den Gesandten der Protestirenden bereite, bewies, dass er bis dahin seinen Sinn nicht geändert hatte. Aber König Ferdinand war doch um diese Zeit bereits sehr bedenklich geworden und hielt es, wie er am 25. August 1529 aus Lintz dem Herzoge Wilhelm von Baiern andeutete, nicht mehr für rathsam, jene schroffe Zuschrift den protestirenden Fürsten zur Kenntniss zu bringen.<sup>1)</sup> Und der kluge Bischof

<sup>1)</sup> Das von Bischof Bernhard von Trient mitunterzeichnete Schreiben Ferdinands findet sich in dem herzoglich bairischen Theile des k. b. geh. Staatsarchivs <sup>157/a</sup>. Derselben sind die aus Barcellona vom 12. Juli 1529 datirten Schreiben beigelegt, durch welche Karl V. den Bericht seiner Reichstagscommissarien und die Zuschrift der Fürsten und Stände an ihn (S. oben S. 272 und 215) in gnädigster Weise beantwortete, ausserdem die oben erwähnte von Müller 208 f und Walch XVI, 427 ff abgedruckte ungnädige Zuschrift an die protestirenden Fürsten und Stände. Der König ersucht in jenem Schreiben den Herzog Wilhelm als seinen Mitcommissarien vor Ausfertigung der betr. kaiserlichen Zuschriften an die Stände um seinen Rath und bemerkt: „Vnsers achtens solt nit schaden, das die schreiben an die gehorsamen stende verfertigt ausgesickt wurden. Ob aber an die andern, die in den bemelten abschied nit bewilligt haben, die schreiben zu vbersenden sein bei disen Leuffen, das wollen wir Eur Lieb ferer zu bedenken heimgestellt haben.“ Die gleiche Anfrage richtete Ferdinand auch an Pfalzgraf Friedrich. In der That war jene Zuschrift des Kaisers den protestirenden Ständen, wie aus einem Gutachten Voglers aus dieser Zeit hervorgeht, bis zum November 1529 noch nicht officiell zugesickt worden. (S. Müller 320 und Walch XVI, 603). Dagegen hatten die Gesandten auf ihrer Reise zu dem Kaiser unterwegs von jenem Bescheide Kenntniss erhalten und aus Lyon eine



Bernhard von Trient war zu Anfang des Jahres 1530 <sup>1)</sup> zu der Einsicht gelangt, dass die Protestation die Mehrheitsbeschlüsse des Speierer Reichstags in der That aller Wirkung beraubt habe. Die gleiche Ueberzeugung von der Fruchtlosigkeit der gegnerischen Bemühungen hatte sich Luther <sup>2)</sup> sofort aufgedrängt, als ihm Melanchthon nach seiner Heimkehr die Vorgänge auf dem Reichstage berichtete.

Und die spätere Geschichte hat in der That den Beweis dafür geliefert, dass jener auf die Mehrheit trotzende Reichstagsbeschluss nicht ausgeführt werden konnte und demnach die Protestation allerdings ihre Früchte trug. Ein viertel Jahrhundert später sind die in derselben ausgesprochenen Grundsätze durch Kaiser Karl V. selbst im Augsburger Religionsfrieden sanctionirt worden, dann in das öffentliche Recht fast aller christlichen Staaten übergegangen und längst zur allgemeinen Anerkennung gekommen. An den Segnungen dieses Rechtes erfreuen sich heute nicht allein die Glaubensgenossen jener protestirenden Stände. Wer immer unter einer Mehrheit Andersgläubiger friedlich seines Glaubens leben kann, hat alle Ursache, jener Mannesthat auf dem Speierer Reichstage, welcher die protestantische Kirche ihren Namen verdankt, ein ehrendes Gedächtniss zu widmen.

Schon bald nach dem Speierer Reichstage kam die Bezeichnung der Anhänger der Reformation als der »Protestirenden« auf. Bereits in mehreren Aktenstücken des Jahres 1529 ist von den »protestirenden Ständen« die Rede, und Kaiser Karl V. selbst soll nach dem Zeugnisse Gregorio Letis 1530 zu Augsburg dieser Bezeichnung sich bedient haben. <sup>3)</sup> Zunächst wurde

Abschrift nach Nürnberg gesendet. S. den Brief Michaels von Kaden aus Piacenza vom 13. Oct. 1529 bei Müller 211 und Walch XVI, 590.

<sup>1)</sup> S. sein oben S. 54 Anm. citirtes Schreiben vom 7. Jan. 1530.

<sup>2)</sup> Derselbe schreibt am 6. Mai aus Wittenberg an Wenc. Link, der Reichstag habe fast keine Frucht gehabt, als dass die „Christusfresser und Seelentyrannen“ ihren Zorn nicht hätten auslassen können. „Finita sunt iterum Comitia, sed nullo paene fructu, nisi quod Christomastiges et Psychotyranii suum furorem non potuerunt implere.“ Luthers Briefe von de Wette, III, 448.

<sup>3)</sup> Vita dell' imperad. Carlo V. — Antw. 1700, I, 504.

dieselbe, wie es in der Natur der Sache liegt, mit ganz bestimmter Beziehung auf die Speierer Protestation gebraucht und nur denen beigelegt, welche an dem Proteste theilgenommen hatten oder sich ihm nachträglich förmlich anschlossen. Im Laufe der Jahre verlor sich dann diese Beziehung immer mehr, und von dem Jahre 1540 an werden die Anhänger der Reformation im Unterschiede von den dem alten Glauben Ergebenen, zuerst seltener, dann immer häufiger, ganz im heutigen Sinne des Wortes Protestirende genannt. Es geschah das nicht erst, wie man wohl angenommen hat, aus Anlass eines Witzwortes des päpstlichen Legaten bei dem Religionsgespräche zu Regensburg 1541 oder auf dem Reichstage zu Speier 1544, auch nicht bloss von Seiten der Gegner, welche die Evangelischen durch den Namen Protestanten hätten schmähen und etwa gleich Pallavicino als »Empörer gegen Pabst und Kaiser« damit hätten bezeichnen wollen. Ob eine solche Auslegung des Namens Protestanten überhaupt eine geschichtlich gerechtfertigte wäre, mag unsere bisherige urkundliche Erzählung beweisen. Wie die Gegner, so wendeten vielmehr auch die Freunde der Reformation selbst schon damals diesen Namen auf sich an und sahen frühe in demselben einen nicht zufälligen, sondern hocheharakteristischen Ehrennamen. Und man war dazu vollauf berechtigt durch die geschichtliche und principielle Bedeutung der Speierer Protestation. Denn in ihr hat der Protestantismus zum ersten Male seine Principien öffentlich ausgesprochen, und das Urtheil Merle d'Aubigné's, des grossen Geschichtschreibers der Reformation, ist in der That ein begründetes, dass mit dem Reichstage zu Speier die eigentliche Gestaltung des Protestantismus beginne und dass darum die Nachwelt in der dort erhobenen Protestation mit Recht eine der grössten weltgeschichtlichen Begebenheiten begrüsse.

# *Beilagen.*



## I.

# Aus der markgräfl. Brandenburgischen Abtheilung des kgl. bair. Kreisarchivs Bamberg. <sup>1)</sup>

### 1. Ausschreiben des Reichstags.<sup>2)</sup>

Speier, 30. Nov. 1528.

Karl, von gots gnaden Erwelter Romisch Kayser, zu allen  
Zeiten Merer des Reichs etc.

Hochgeborener lieber Oheim vnd Furst, Aus was vrsachen wir bewegt worden sein, einen gemainen Reichstag in vnser vnd des Reichstatt Regenspurg vf den Sonntag Inuocavit nechstuerschinen auszuschreyben vnd in das Reich zuerkunden, das ist in vnserm auszuschreyben nach lengs angezeigt. Warumben auch derselb vnser angesetzter Reichstag durch vns, ehe dann derselb seinen anfang erraicht hat, widerumb abgekündt vnd auffgehebt ist, das sein sonder Zweynel der merertheil vnser vnd des Reichs Churfursten, Fursten vnd Stende vnd dein lieb durch vnser pottschaft vnd Orator (den wir derhalb aus vnsern hispanischen Königreichen in das heylig Reiche geschickt haben) nummer gnungsamblich bericht. Vnd wiewol wir gehofft vnd vns gantzlich versehen hatten, vnser fürnemen, darumb wir zum theil gedaecht vnser pottschaft in das Römisch Reiche geschickt, sollt in kurtzerer Zeit, dann es eben noch bescheen mag, zu erschliesslicher würeckung lauffen, das wir nachmalen aygner person das Römisch Reich (darnach bisher vnser höchste begirde gestanden vnd noch ist,) besuchen mochten, So wollen vns doch daran verhindern die thattliche Handlung, welche der König von Frankreich

<sup>1)</sup> Die nun folgenden Aktenstücke sind alle dem Sammelbände XIII entnommen, in welchem die auf den Reichstag von 1529 sich beziehenden Documente vereinigt sind.  
<sup>2)</sup> S. o. S. 31 f.

in vil weg gegen vns gantz vnvillichen vnd vnrechtlichen (wie meniglich wissend sein mag) suecht, das sollichs noch zur Zeit, sonderlich zu diesem Reichstag, on vnwiderpringlichen schaden vnserer Künigreiche vnd Lande nit bescheen kann. Das vns nit wenig, sonder zum höchsten bekümert. Vnd dieweyl wir dann hie zwischen abermale mit beschwertem gemuete weiter erinnert sein, das vnsers christlichen Namens vnd glaubens Erbveihndt der Türck auf den treffenlichen Syg, den er die vergangenen Jare wider das Christenlich Künigreich Hungern erlangt, mit höchster seiner macht sein darstig grymmig gemuet, nit wenig auff vnserer Widerwertigen Christlichs Standes anraytzen vnd Practicieren, auf gemaine christenheit vnd fürnemlich teutsche Nation richt vnd schickt, dieselben weiter in geuerlicheyt, sterbens vnd verderbens zufüren, vnd damit die christenheyt zu schmelern, vnd sein gewald vnd Reich zuerweytern, wie er dann das layder den vergangenen Sommer durch iner dann eynen Weg angefangen. In dem das er weytter etliche pass in gemelter Cron Hungern, vnd Christenlichen Künigreich vnd Fürstenthumb Croatien vnd Crain vberfallen, verpreunt, verwuest und daraus ob dreissig tausend Menschen, mandlichs vnd weyblichs geschlechts weggeführt, vnd das mit dem Raub nit nachkommen mügen, erparmblichen vmbpracht. Das sich auch vber vil gemacht Reichs - Abschiedt die Irthumb vnd Zwiwacht, welche bisher vnder den gliedern vnd Stenden des heyligen Reichs, fürnemlich vnsers heyligen glaubens, vnd Christenlichen Religion auch anderer sachen geschwebt haben, zu wenigk, ja schier gar keiner pesserung, sonder mer myssuerstandt, daraus auffrur, widerwertigkeit, thettlich und gewaltig Handlungen wider vnsern vnd des heyligen Reichs auffgerichten Landtfrieden, vns zu vngehorsam geuolgt sein, welche nit wenig den widerstandt gegen den Türken verhindert, geschickt und erzeygt haben sollen, So haben wir als Römischer Kayser, der des heyligen Reichs wolfart ye gern vnd gnedigklichen fürdern, vnd dasselbig Reich vor allen beschwerden vnd nachthail lieber entladen wolt, bedacht, vnser eygen gemeyner christenheyt vnd zufforderist Teutscher Nation sachen nit vorzusetzen, vnd bey vns aus obgemelten vnd anderer mer treffenlichen vrsachen eynen andern gemainen Reichstag vnd versammlung furgenommen, vnd den auff den andern tag des Monats Febrnarij schirstkünstlig in vnser vnd des Reichstatt Speyr zu halten beschlossen, den wir durch vnser treffenlich volmechtig pottschaft vnd Comissarij fürstlichs Standts zubesuchen vorhaben. Welchen tag wir also deiner lieb hiemit verkünden, von Römischer Kayserlicher macht

beuelhend, vnd bey den pflichten, damit du vns vnd dem heyligen Reiche verwandt bist, auch bey verliessung aller deiner Regalien, Lehen, freyheiten und gaben, so du von vns vnd dem Reich hast, ernstlich gepietend vnd wollen, das du auff bestympten andren tag des Monats Februarij aygner person, oder doch aus ehaffter verhinderung, die du bey deinen vns gethanen pflichten, vnder deinem brief und sigel an aydstat betheuern magst und sollst, durch dein treffenlich pottschaft mit vollkommen gewaldt one hindersichpringen gewisslich erscheinst, sampt vnsern geschickten vnd verordneten pottschaften vnd Comissarien vnd andern vnsern vnd des Reichs Churfürsten, Fürsten vnd Stenden, (welche wir gleycherweys erfordert vnd beschrieben haben) fürzunehmen, zu beratschlagen, zu beschliessen vnd zu uolziehen, wie zu abwending des sorgklichen lasts vnd eintringen des Dürkens auff die christenheyt mit ernstlich Rettung, gegenwehr vnd beharlichen hilf der notturft nach, auch vormals derhalb geübte Handlung, vnd vberschickten Nottel stattlichs fürnehmen bescheen vnd auch die jrrung und zweyung im heyligen glauben und Christenlichen Religion, bis auff ein künftigt Concilium, das auff solchem Reichstag in allweg zuhalten vnd fürzunehmen beschlossen werden soll, in rwhe vnd fryden gestellt, wie auch in andern sachen, so nit alleyn durch bemelt unser pottschaft vnd Comissarij, sonder auch vnser Kayserlich Regierung mit Rath vnd Vorwissen derselben vnser pottschaft vnd Comissarij der notturft nach fürspracht werden, vnd zu auffrichtung vnd erhaltung eyngikeit, friedens, rechtens, gütter policey vnd wolfart des Reichs, desgleichen zu erlangung ferner gewisser vnderhaltung vnser Kayserlichen Regiments vnd Camergerichts im heyligen Reich dienstlich seyen, gehandelt vnd beschlossen werden soll, vnd ye nit aussenpleibest, noch auff yemants andern weigerst, Damit nit, wie vormals offt beschehen, ander so zeitlich ankommen, mit verdruss, schwerem costen und nachtheilliger verzerung der Zeit, warten müssen. Daran thuestu zusambt dem du solches in bewegung Deiner verwantnts dem Reich schuldig bist, vnser ernstliche meynung. Dann wo du in zehen tagen den nechsten, nach dem benanten angesatzten tag nit erscheinst, so wirdet nichts desto minder durch gedacht vnser pottschaft vnd Comissarij mit den anwesenden Stenden gehandelt vnd beschlossen, in allermassen, als ob Du vnd ander, so aus geringen vrsachen auspleiben möchten, entgegen gewest weren. Wolchs alles wir stet, vest vnd crefftig, in massen als ob all Stend, die an vnd abwesenden, dareyn bewilligt hetten, achten vnd vollziehen wollen. Darnach wiss dich ernstlich zurichten. Wir geben auch hiemit in crafft dies

briefs Dir, Deinen geschickten, und allen den, so du vnd dieselbigen mitbringen werden, zue, bey, vnd wider von solchem Reichstag, bis an euer gewarsam vnser vnd des Reichs Frey gestracks sicherheytt vnd gelsait. Geben in vnser vnd des Reichs Statt Speyr am Letzten tag des Monats Nouembris, Nach Cristi gepurt fünffzehnhundert vnd im Acht vnd zwaintzigsten, vnserer Reiche, des Römischen im zehenden, vnd der andern aller im dreyzehenden Jare.

Friedrich Pfaltzgraff                      Ad mandatum dni Imperatoris  
kay. Statthalter.                              in Consilio Imperialj.

An Meinen gn. H. Marggraf Jergen.

### Zetula.

Vnd wiewol wir die zeit der erscheynung vnd besuchung des Reichstags auff den andern tag des Monats Februarij schirstkomendt angesatzt, haben wir doch aus beweglichen vrsachen dieselbig Zeyt bis auff den Eyn vnd zweyntzigsten tag negst darnach volgendt desselben Monats Februarij (alsdann wie obgemelt zuerscheinen) erstreckt, Das wir deiner lieb darnach wissen zurichten nit verhalten wolten.

A. a. O. Num. 1, verglichen mit einem gedruckten Exemplar bei den Nördlinger Akten des k. b. Reichsarchiva.

## 2. Vollmacht des Markgrafen Georg für Hans von Seckendorf.<sup>1)</sup>

Jägerndorf, 6. Febr. 1529.

Wir theilen aus dieser Vollmacht folgende Stelle mit:

. . . „vnd aber solch kay. Mt. erfordern, nachdem wir diser Zeit nit im Reich unsrer furstenthümer vnd lande zw franken, sondern im land Schlesien sind, vns so kurtzlich<sup>2)</sup> zukommen, also das vns nit meglich gewest ist, den angekunten Reichstag zu bestimmter Zeit in aigner Person zubesuchen, wiewol wir vns vermittelst gotlich hilf zum allerfurderelichsten alhie erheben vnd aigner person goin Speier fugen wollen, damit wir aber dennoch gegen kay. Mt., vnsern allergnedigsten herrn, als ein gehorsamer furst, wie sich geburt und billig ist, erzeigen vnd die artickel in angezeigtem ausschreiben vermeldet mitler Zeit vnserer zukunfft dennoch

1) S. oben S. 80.

2) In einer durchstrichenen Stelle des Concepts heisst es statt dessen: „erst am Freitag nach Purificationem Marie hie zu Jägerndorf zukommen“.

vnserthalben vnuerhindert geratschlagt, gehandelt vnd beschlossen werden megen, So haben wir dennoch vnserin Amptmann zw Beirsdorf, Rathe vnd lieben getreuen hansen von seckendorf vnser vöilige gewalt und macht gegeben vnd thun dies hiemit vnd in craft dies briefs, auff obanzeigtem Reichstage zw Speier zu erscheinen, vnd an vnser vnd gedacht vnseres jungen vettern vnd pflegesons stat, bis wir selbs aigner Person ankommen mögen, neben kay. Mt. verordneten Comissarjen, Statthalter im heyligen Reich, auch andern Churfursten, Fursten, Prelaten, Grafen vnd andern Stenden von allen artickeln vnd sachen in kay. Mt. ausschreiben vermelt on einich hindersichbringens alles das helfen rathschlagen, handeln vnd beschliessen, was wir in aigner person, als ob wir selbs entgegen gewest weren, heten ratschlagen handeln vnd beschliessen mögen.“ etc.

A. a. O. Num. 2.

### 3. Instruction für Hans von Seckendorf zum Reichstage in Speier.<sup>1)</sup>

Febr. 1529.

„Hr. hans von seckendorf, amptmann zw Baiersdorf, soll sich den negst gein Speier in meins gnodigen hern herberg, die christof Nesselhanf seiner f. gn. bestellt vnd eingangen hat, fuegen, vnd sich erkundigen, ob kay. Mt. Comissarien, auch andre Churfursten, fursten und Stende des Reichs alda ankommen sind vnd zur handlung gegriffen haben oder nit, vnd sich bei dem Meintzischen Cantzler anzeigen.“

Haben die Verhandlungen bereits begonnen, so soll er „der session halber“ sich zuvor mit den Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg oder ihren Botschaften benehmen vnd, wenn es zu den Verhandlungen kommt, ja Niemand, als der weltlichen Kurfürsten und eines Herrn von Baiern und eines Herzogs von Sachsen Botschafter über sich sitzen lassen, um seines Herrn Rechten nichts zu vergeben. Wenn die bair. Fürsten oder ihre Rätthe dem widersprechen sollten, so sollen die sächsischen und brandenburgischen Rätthe kais. Maj. oder des Königs Ferdinand „Erkenntniß zu leiden“ sich erboten. Würden die bair. Fürsten Sachsen zwischen sich sitzen lassen und es ihm verweigern, „So soll sich hans von seckendorf abermals befeissen, neben denselben zusitzen, mit anzeigung meins

1) S. oben S. 80 und 272.



gnedigen Hrn. Stands vnd alten herkommens, wie obsteet, vnd sich on gewaltig angreifen nit vertringen lassen.“ Würden die Bairischen dann die Sächsischen und Brandenburgischen „mit gewalt angreifen“, so sollen sie dagegen sogleich protestiren, vnd sich auf eine Vorbank den Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg gegenüber setzen und nicht aus dem Rath dringen lassen. Würden sich die sächsischen Rätthe hierin von ihm trennen, so soll er die Sache mit den Kurfürsten von Brandenburg und Mainz, welche sie wie den Markgrafen angehe, berathen.

Wenn es dann zur Umfrage kommt, soll Seckendorf darauf bestehen, dass nach Befragung der Rätthe des einen baierr. Fürsten sogleich die des sächs. und brandenb. gefragt werden, ehe die Rätthe des zweiten bairischen Fürsten befragt werden. Wenn die sächs. und brandenb. Rätthe dennoch bei der Umfrage übergangen werden sollten, so sollen die sächs., mainz., brandenb. und hessischen Rätthe das an die ganze Versammlung gelangen lassen. Zu diesem Zweck wurde Seckendorf Abschrift einer auf dem Speierer Reichstag von 1526 von Sachsen, Brandenburg und Mainz „der Session wegen“ wider Baiern eingereichten Supplikation übergeben.

Wenn es dann die Zeit erfordert, soll Seckendorf es entschuldigen, dass Markgr. Georg, da er in Schlesien erst am Freitag nach Purif. Mar. das Ausschreiben erhielt, nicht sofort erscheinen konnte; und anzeigen, dass er in eigner Person kommen wolle und bereits auf dem Wege sei, und erforderlichen Falls seine Vollmacht der allgemeinen Versammlung vorlegen.

„Ob sich dann begeben, das man, ehe mein gnediger Her M. Jerg in aigner Person gein Speier komen, von der tureken hilf handeln wurde, in selben stück soll hans von seckendorf ein vleissigs einsehen haben, damit mein gn. Hr mit der antlag nit beschwerdt, sonder seiner f. g. vnuermöglichen, souil sich fuegen vnd leiden wyll, angezeigt werde.“

„Was dann gottes Wort belangt, soll sich hans von seckendorf mit sachsen, hessen vnd andern dergleichen Christlichen Stenden oder iren Potschafften bereden, vnd handeln, neben denselben vnd andern liebhabern gottes Worts, als die einige ewige seligkeit vnd höchste guets, was christlich ist, bis vf meins gn. Hrn. M. Jerge Zukunft.“

4. Lazarus Spengler an Georg Vogler.<sup>1)</sup>

Nürnberg, 25. März 1529.

Got verleihe vns seinen heiligen Geist. Amen.

Besonder vertrauter herr vnd Bruder. Ich bin erfreut, das mein g. h. Marggraf Georg vnd jr neben seinen f. g. widerumb zu land komen sein, mit glück vnd gesundem Leib. Bitt Got, er wolle euch allenthalben mit seinem gaist stercken.

Vnd will euch nit verhalten, Als meine hrn die fertigung irer pottschaft zu ytzigem Reichstag dise tag furgenomen, haben sie den Artickel des ausschreibens vnsern glauben vnd die strittigen lere belangend, bey inen selbe, auch iren predigern vnd Rechtgelerten gar bedechlich beratschlagt, vnd sich nach gutem gehabtem bedacht, auch den verzaichenten Ratschlegen, dauon ich euch hiemit Copie zusende, endlich entschlossen, das sy vermittelst gottlich hilf bey dem Wort seines heiligen Euangelions bestendigklich verharren vnd pleiben, vnd darob alles dis, das inen got hieyon zuschicken mag, gewarten wollen, wie sie dann das iren pottschaftern eyllend zugeschriben haben, mit beuelch, sich für sich selbs denselben verzaichenten Ratschlegen gemes zu halten vnd andere stende, souil sie mögen vnd füglich thun können, zu solchem gleicherweise zu bewegen. Das zeig ich euch guter mainung vnd darumb an, solehs meinem g. h. Marggraf Georgen, als ainem Christenlichen vnd im Wort gotes wolgegründten vnd bestendigen fursten wissen zu entdecken, vnd got den allmechtigen, der hierin allain das gedeyen geben muss, vnd der aus allem gifft der widerwertigen göttlicher warheit ainen haylsamen tyriack machen kan, neben vnd mit vns helfen zu bitten, vns alle die Christen vnwankend zu erhalten.

Noben dem gib ich euch zu erkennen, das nechstuerschinens Bundtags der Bambergisch Cantzler, auch meins g. H. von Wurtzburg vnd Eystet pottschaften, der beschehen Visitation vnd anders halben, der gaistlichait, wie man das nenne, anhengig, wider meinen g. H. Marggraf Georgen bey gemainen Bundsstenden abermalen stattlich angehalten hat. Dem ist durch die stende des

1) S. oben S. 142. Als Bellagen sind diesem Schreiben Abschriften der Gutachten der Nürnberger Rechtagelehrten und Prediger beigelegt, von welchen wir oben S. 143 bis 148 Auszüge gegeben haben. Schon Seckendorf scheint diese Gutachten gekannt zu haben, da er S. 956 schreibt, der Rath von Nürnberg habe seinen Gesandten mit Zuziehung der Prediger treffliche Instruction mitgegeben, durch welche die übrigen nicht wenig gestärkt worden seien. Jung gibt S. LIX f. Auszüge aus dem letzten die einzig mögliche Vermittelung andeutenden Theile des Gutachtens der Theologen (cf. oben S. 146 ff.), hält aber irthümlich Sturm für den Verfasser desselben. Jung 43. Sein Irrthum wird dadurch ausreichend aufgeklärt, dass Sturm das Gutachten für bedeutend genug hielt, um einzelne Stellen desselben eigenhändig abzuschreiben.

Bunds in offner Verhandlung, sonderlich durch doctor Egken gesagt: Was sie fur leit sind, das sie solch beschwerung leyden, ob sie sich nit ains fursten vnd ainer Statt (Brandenburg vnd Nurnberg darin meinend) erweren können, sie sollen sich doch stattlich weren. Vnd ist inen souil Winkens beschehen, wann sie ainer gewallt deshalb geprauchten, das vns dagegen nit allein nit geholffen, sondern vil mer den vergewaltigern geholffen werd. Aus dem möcht ir dannocht auch ain nachgedenk schöpfen, was dise leut, die doch Egk allain alle regirt, furt und layt, im Sinn haben.

Zaigen auch schmerzlich an, das mein fromer bruder vnd allerliebster freund auff erden Georg Spengler ytzo Sontags mit tod abgangen ist. Vnd sucht mich warlich mein fromer got, der es onzweifelich gantz gut vnd getrewlich gegen mir meint, in die Wege stattlich daheymen. Dem sey lob ere vnd preis in ewigkeit. amen. Damit pleib ich ewr

Datum Donerstag 25. Martii 1529.

Lazarus Spengler,  
Rathsreiber.

Drn Georgen Vogler Cantzler etc., meinem in sonders  
vertrauten herrn vnd Bruder.

Original a. a. O. Num. 18.

## 5. Der Rath von Nürnberg an Markgraf Georg.<sup>1)</sup>

Nürnberg, 27. März 1529.

Durchleuchtiger hochgeborner Furst vnd Herr. Vnsere vnderthenig willig dienst seyen eurn Furstlichen gnaden mit vleys zuuor anberayt. Gnediger Herr. Ewr Furstlich gnaden zway schreyben, vns yetzo vbersendet, das ain gelegenheit dieses Reichstags vnd das ander, gemeiner Bunds Stende werbung vnd Handlung, beschehner visitation halben, bey ewrn F. g. gepflogen, belangend, haben wir in vnderthenigkeit vernomen, seynd zuuorderst ewr F. g. furderlich auffseins zw diesem Reichstag hoch erfrewet, der Zuuersicht, ob gleich mittler Zeit in den furgenommen Handlungen vnd artickeln, zuuor vnsers glaubens halben so stattlich geeylt werden, das ewr F. G. den entlichen beschlus aigner person nit erlangen sollt, das doch Ewr F. g. noch zeitlich gnug komen werden, wider der Reichs Stende beschwerlichen beschlus, ob sy sich dess vndersteen vnd ye gern vnrat, schaden vnd verderben der Seelen vnd des guts suchen wollten, neben andern Christlichen Stenden ain statliche Appellation vnd Protestation, wie auch alsdann hoch von nütten

1) S. oben S. 143.

thun würd, dagegen furzunemen, vnd in ainichen Reichs beschlus des wort gottes vnd der Tuerken hilf halben, nit zu bewilligen u. wiewol wir gutter hoffnung sein, got der Allmechtig werde die Register noch vill anders ziehen, dann sich seine widerwertigen zu geschehen vermuten, fur gewiss halften, vnd darauff stattlich gerufft haben, dieweil er ye ain gewaltiger Herr ist himels vnd der orden, der auch alle menschliche hertzen, zuuor der Obern vnd Regenten in seinen handen hat, vnd die zw seinem gefallen vnd nit irem Willen ziehen vnd richten kan, vff den wöll wir allain vertrauen vnd sehen. Souil aber die bescheen ewr F. g. visitation vnd der Puntischen derhalben gepflogne werbung, belangt, wölllen wir dieselben sachen, yetzo nach den Ostern bey vns mit vleys beratschlagen, vnd was wir in solchem fur gut bedencken, dieweil ewr F. g. bey vns als den gering verstendigen ye darumb ansuchen, desgleichen was wir vns vnser visitation halb, die warlich aus merklichem vnsern obligen bishero nit gantz geörtert hat werden mögen, entschliessen, ewrn F. g. nochmale vndertheniger meynung nit verhalten. Wunschen auch ewrn F. g. zu vorhabender Rayss, nachdem die zu Furderung göttes wortt, vnd der vnderthanen haylberkeit beschicht, von got dem Allmechtigen gnad, sterck vnd ain Christenlich manlich vnd bestendig hertz wider alle veinde götlicher warheit, dann wir seynd ewrn F. g. zu uler vnderthenigkeit vnd gefallen gantz geneigt. Datum Saumbstag 27. Martij 1529.

Burgermeister vnd Rate zw Nurnberg.

Dem durchleuchtigen hochgebornen Fursten vnd Herrn Herrn Georgen Marggrauen zw Brandenburg in Schlesien, Prewssen, zw Rosenbar Jegerndorff zw Stettin Bümern, der Cassuben vnd wenden Hertzogen, Burggrauen zw Nurnberg, vnd Fursten zw Rugen, vnd vormund etc. vnserm gnèdigen Herrn.

A. a. O. Num 9.

## 6. Gutachten eines ungenannten Gelehrten bezüglich der kaiserlichen Instruction. <sup>1)</sup>

Ende März 1529.

Vrsachen, warumb dem kayserlichen Edict zw Wormbs aussgangen nit mög stracks geuolgt oder dasselb itzo vollzogen werden.

„Nachdem ich hör, das die kay. Commission . . . in sich halte, das der jungst abschid zw Speier des 29ten Jars vffgehoben

<sup>1)</sup> Dasselbe ist, wie es scheint, von einem Nürnberger angesehenen Gelehrten verfasst und ebenfalls dem Schreiben Spenglers an Vogler beigelegt worden.

sein solle, So achte ich, das derselb abschid numero nichtit furtragen werde, demnach andere abschid, die itzo nit widerruft seien, an die hande zu nemen, welche lauttere mass geben, wie es mit dem Edict vnd andern sollt gehalten werden.“

Der Nürnberger Abschied von 1524 bestimme, es solle dem Wormser Edict, „nit anders dann so vil muglich ist“, gelebet werden. Damit werde zugestanden, dass es unmöglich sei, demselben „stracks“ nachzukommen.

In demselben Abschiede werde auch auf das Concil hingewiesen, welches über die streitigen Fragen entscheiden solle. Man könne nun, wenn man nicht der Vernunft und dem Gebote Christi zuwider das Gute mit dem Bösen ausreuten wolle, die Christen um so weniger ohne Unterschied wieder zu dem alten Wesen zwingen, als zugestanden werde, dass das päpstliche Fürnehmen nicht alles recht sei und auf dem Concile über viele Dinge vielleicht etliche Jahre werde disputirt werden müssen. „Dieweil aber ein christliche Seel, durch das plut Christi erarnt, mer ist, dann alle dieser welt gütter, so soll sy nit zw einem Dinge getrungen werden, dauon man noch disputiren soll, obs Recht oder vnrecht sey, vnd darob man zweyfelt.“

Auf das Herkommen dürfe man sich auch nicht berufen, da die geistlichen Rechte lehrten, „dass lange Zeit und verjerung nit stat hab in den fellen, die Seelen Heil berüren, demnach nit daran gelegen wie lang, sondern wie christlich sey ein brauch gehalten“, nach dem Satze des kanonischen Rechtes: *Praescriptio non habet locum in his casibus, in quibus vertitur periculum animae.*

Nach dem Evangelium und dem päpstlichen Rechte habe auch der Kaiser nicht Macht, den göttlichen Geboten, den Evangelien oder der Apostel Lehre zuwider irgend etwas anzuordnen. Das wird dann mit zahlreichen Sätzen aus dem kanonischen Recht dargethan, z. B.: *Non licet imperatori . . . aliquid contra divina mandata praesumere, nec quidquam quod evangelicis vel prophetis aut apostolicis regulis obviet, agere. — Si malum est, quod praecipit imperator, responde: oportet deo magis obedire quam hominibus. — Si aliud jubeat imperator, si aliud deus, quid judicatis? Major potestas deus; da veniam, o imperator. In carcerem ille, gehenna (hic) minatur. Hic tibi assumenda est fides tanquam scutus, in qua possis omnia ignea tela inimicorum extinguere.*

„Vnd souer man nit möcht ichtzit wider die kais. Commission erhalten zu gut dem Evangelio, So wolt ich rathen, dass sich die Christlichen Stende, als Sachsen, Hessen, Mechelburg, Nurmberg etc. einer Cristenlichen Protestation verglichen, Inhaltend dass die

Jhene, so kayr. Mt. beuolhen vnd committirt hette, souer es dem heiligen Evangelio vnd den schriften der apostel nit zugegen, vff vnterthenigst zu halten vnd gehorsam zu laisten vrbuttig wern, wollten auch getrewlich dartzu helfen, dass die Schwermereyen, die sich in etlichen fellen vnd Sacramenten begeben, -vffs fleissigst dempfen (sic). Aber die Menschen satzung, die gottes wort zugegen, oder gar vnnützlich vnd durch dj gottlich lere verpotten weren, in denselben stunden sy sich got mer, dan ainichem menschlichen gebot gehorsam zu sein, schuldig. Von dem allem wollten sy vor den Reich Stenden öffentlich protestirt haben, welche protestation als-pald im Latein vnd teutsch im truck sollt zu Speier publicirt werden, damit sich nyemands gegen den Evangelischen vngehorsams het zu gewarten. Mit nemlicher Bedingnüss, dass sy damit sich mit schuldigem gehorsam von kayr. Mt. vnd den Stenden, auch von der Christlichen kirchen nit wollten gesundert haben. In solche Protestation mocht man verleyben vill historien, wie vor alter in anhebung der kirchen der Ceremonien vnd menschengesetzungen halb sich vill Irrung begeben vmb Fasten vnd Feyeren, aber von wegen derselben ist kein spaltung des glaubens halben worden. Des findet man Christliche historien in päbstlichen Rechten von Augustino, Ambrosio vnd andern.“ Nach Anführung einiger genau citirten Beispiele aus der Kirchengeschichte des Eusebius und der historia tripartita aus den Zeiten des Kaisers Valens etc. führt dann der gelehrte Verfasser fort: „Solche vnd dergleichen geschicht konten einer protestation ein grossen grund vnd ansehens machen vnd itzo vff disem Reichstag füglich vnd wol aussgeen, damit sy samtlich von vil Stenden geschehe. Dann zu besorgen, mein hrn musten es doch entlich für sich selbs volgends allain thun. Vil pesser were es, sy theten solche protestation mit andern Stenden, damit sy dester meer ansehens hette.“

Beigefügt ist von anderer Hand: „Lest ime gefallen die protestacion, wie er gerathen, appellacion weiss zu stellen vnd zu thun, wie der andern gelerten ratschlag weyst.“

A. a. O. Num. 21.

## 7. Gutachten der sächsischen und hessischen Räthe über das Ausschussbedenken.

Speier, Ende März (1. April?) 1529.<sup>1)</sup>

Wir theilen aus diesem ausführlichen Gutachten, da es durchweg Ausführungen enthält, welche in den im Texte wiedergegebenen Beschwerden, Protestationen etc. der evangelischen Fürsten später mehrfach verwerthet wurden, hier nur Folgendes mit:

1) Vergl. oben S. 172, Anm.

Der Sechssischen vnd hessischen retho erster ratschlag vff der kaiserlichen Commissarien furhalten.

„Der Retho vnterthenig Bedencken ist, das den churfn vnd fursten zu Sachssen vnd Hessen, noch andern stonden, so das götlich wort angenuhnen, in kainem weg zu thun sein wil, das sie sich aus nechstem Speierischen abschied in ain solche maynung, wie der gestalte Begriff vermag, solten furen lassen, vnd haben desselben nachuolgende bewegende vrsachen.“

Es folgt nun der Nachweis, dass das Ausschussbedenken für die evangelischen Fürsten aus vielen Gründen, wie wir sie namentlich in der Beschwerde vom 12. April und in der erweiterten Protestation weiter ausgeführt finden, unannehmbar sei. — Auf den Passus in dem Ausschussgutachten wegen Entziehung und Entwehrung der Obrigkeiten (S. oben S. 131) bezieht sich nachstehende Stelle:

Die evangelischen Fürsten dächten wahrlich nicht daran, Jemand in seine weltliche Obrigkeit zu greifen. Aber es stehe zu besorgen, „dass das Wort Oberkeyt durch die geistliche auf ire geistliche Jurisdiction etc. und das Wort herkumen auf allerley breuche zu uernehmen, mecht wollen gedeutet werden, welchs dan disem theil am hechsten beschwerlich sein wollt“ . . . . „Dan alsald die geistliche ausserhalb irer weltlichen oberkeiten vnd gebieten den geistlichen zwangk wolten zu gebrauchen haben, wurden sie sich vnderstehen, die pfarrer vnd prediger, welche nach dem gotlichen wort predigten, weiber nehmen, Sacrament raichten vnd andere christliche Ceremonien hielten etc., derhalben zu beschweren vnd dan disen tail als die weltlich oberkeit ersuchen wollen, inen behoffen zu sein, damit gemelte pfarrer und prediger, auch ire pfarruoelck inen in iren breuchen gehorsam leisteten. Und so inen dan von wegen der gotlichen lehre, die dawider ist, nit möcht willfaren werden, wolten die sachen nach meynung obberürter stellung vor ain entziehung, entwerung vnd vergewaltigung geachtet vnd angezogen, auch der acht vnd aberacht, des gleichen der hilfße halber wollen vnterstanden werden, zu gebaren, wie solchs gemelter begreif an angezaigtem ort vnd volgenden artickeln weiter clerlich gibt vnd mitbringt. Wie aber dasselb zu fried vnd ainigkeit in mittler Zeit des Concilii dienen wolt, ist leichtlich zu ermessen.“ . . . .

Nachdem das Gutachten ausgeführt hat, dass und warum das Ausschussbedenken nicht angenommen werden könne, heisst es weiter:

„Solcher vnd dergleicher bestendiger vrsachen halb wirdet vnderteniglich bedacht, das in den gestalten begreuff in keinem wege zu verwilligen sein, sondern ob demselben (dem vorigen Speierer)

abschied vestiglich zu halten vnd zu suchen sein wolle, damit des misbrauchs halbn, so von dem andern tail mit furenthaltung der Zins und Rente etzlicher oberkaiten, gaistlichen halbu, vnterstandn, zu frid, ainigkeit vnd gleichait ain geburlich einsehen vnd erclerung beschee.“

Die evang. Fürsten brauchten sich auch von dem letzten Abschied nicht dringen zu lassen. „Dan was mit viler bewilligung ainmal aufgericht ist worden, mag jha nit anderst abgethan werden, dan so sie des mit ainhelliger gegenbewilligung ainig seind.“ . . . „Es mag auch das merer nit helfen noch gelten, do ains Jden verwilligung sonderlich sein mus, zudem das ditz sachen seind, die ains Jden gewissen vnd seligkeit belangen thuen, darumb auch ain Jder für sich selbst für got vnd seinem gericht wirdet antwort geben müssen, vnd wirdet niemands damit entschuldigt sein, als sey es on seine sonderliche bewilligung durch das mehrere beschlossen, darum hab er gottes wort vnd ordnung nit geleben mugen, vnd möcht auch nit vngut sein, das den allen solche maynung (do sie auf das mehrer haften wolten) angezaigt wurde.“ . . .

„So wirdet auch vndertheniglich bedacht, wo die angetzogen beschwerungen, wan die sachen für die gemainen stende kämen, auch nit haften wolten, das alsdan diser tail zusammen treten vnd ire nothurfft vor allen stenden öffentlich reden, oder aus ainer schrift, die aus disem sambt andern mer vrsachen zusamen gezogen möcht werden, dieselb lesen vnd danach schriftlich vberantworten lassen, mit öffentlicher bedingung, das ire churf. vnd f. g. vnd die andern aus dem nechsten abschied aus furgewandten vrsachen nit gedechten zu schreiten, wolten sich auch versehen, Churf., f. vnd stende wurden sich desselbigen, wie sie damals ainhellig gewilligt, halten vnd daruber kain enderung für sich selbst furnehmn. Wo es auch beschee, wolten sie itzt als dan vnd dan als itzt darwider *protestirt* vnd bezeugt vnd inen furbehalten haben, ire nothurfft, wo daruber ein enderung furgenuhmen wurde, damit meniglich wissens haben möchte, das sie darein nit gehelet noch gewilliget hetten, öffentlich ausgehen zu lassen. Darumb sie dan der ander tail, die weil es ire höchste nothurfft were, nit verdenken, auch dasselbig nit vnfrendlich vermerken wolten.“

„Doch alles nach gefallen vnd bedenken hochgemelter vnser gnedigsten vnd g. brn.“

E. Churf. vnd f. g.

vnderthenige Diener

Sechsische vnd hessische Rethen.



## 8. Zweites Gutachten der sächsischen und hessischen Rätthe über das Ausschussbedenken.

Anfangs (5.?) April 1529. 1)

Dasselbe beginnt mit den Worten:

„Der Rethen vnterthenig bedenken vff gefallen E. churfürstlichen gnaden.“

„Wiewol drey artickel, in der Instruction begriffen, durch den ausschuss beratschlagt vnd gestelt, so will doch disem thail in kainem Weg zu thun sein, das er sich vff den andern vnd dritten mit gewiser antwort vernemen lassen, es hab dann zuvor der erst, den Zwayspalt etc. vnd also den frid vnd ainigkeit im reich betreffend, seinen gewissen vnd vnbeschwerlichen bescheid.“

„Derhalben so sollen morgen vnter den Stenden die beschwerden, so man des begreufs halben hat, durch ainen Jeden dises theils furgewandt vnd gefleissigt werden, damit es by negstem Speirischen abschied gelassen werde.“

„Dann wo der andertheil nochmals vff missbrauchung desselben dringen will, so wurd die erklerung von demselben darkomen müssen, die Ime dieser theil, so es anderst ain erklerung vnd nit ain gantzlich vffhebung (wie dieser begreif ist), nit wurd lassen entgegen sein.“

Es folgen dann die S. 176 Anm. erwähnten Rathschläge, die Türkenhülfe und den Unterhalt des Regiments etc. nicht zu bewilligen, so lange nicht die Beschwerde wegen des Glaubens erledigt sei. Bemerkenswerth ist noch der Antrag, dass zu den sechs Fürsten und vier Regimentsrätthen (S. oben S. 152) auch „Marggf Georg von Brandenburg, als ain Furst, so in türkischen kriegshendeln nit weniger geubt, vnd von der Stett wegen die von Nurmberg, die weil die Stet gleichen last mit tragen müssen, sollen zuuerordnet werden. Dan die Rethen bedencken diss, die weil die eyllend hilff vff Hungern, weiter dann zu Esslingen beschehen, erstreckt wurdet, Sollt es bey den zehen allein steen, mecht liederlich ain geschray des Turcken halben gemacht, vnd alsdan durch das merer die sachen dahin gericht werden wollen, dem konig vnter dem schein des Turckhen die hilff zu thun, do es villeicht dem Weyda allein belangte, damit dan der konig ain hilff vom Reich wider den Weyda vberkheme, dahin es doch von den Stenden nit gemaint were worden.“

Wegen des Regiments und Kammergerichts schlagen die Rätthe vor, Beides auf zwei Jahre zu bewilligen, und zwar aus folgendem

1) S. oben S. 176, Anm. und 218.

charakteristischen Grunde: „Sollt es auch auff ain kürtzere zeit dann zway Jare bewilligt werden, mocht es vrsach geben zw ainem andern Reichstag vor aussgang der zwaier Jare, wie dann negst auch gespurt ist worden, damit dan ain furst vnd stand vilmals mer vertzeret, dann dieselbig vnterhaltung tragen wurde.“

Betreffs Visitation des Regiments und Kammergerichts beantragen die Rätthe, dass dabei ausbedungen werde, solche Visitation solle sich nicht auch auf den Glauben der Beisitzer beider Collegien erstrecken und kein von einem Fürsten oder Stande zu dem Regimente oder Kammergerichte Abgeordneter solle von demselben „des glaubens halber abgesundert werden“.

Schliesslich wird noch bemerkt (Vergl. oben S. 218): „Was des verstantnus halben mit den Steten bedacht, muntlich vnd auff gut vertrauen in geheim zu reden. Item, so auf ein fürsorg ein schrift an Stathalter, Commissarien vnd Stende des ersten artickels halben gestellt sollt werden, zu erfaren, welliche von Stetten sich vnterschreiben wollen.“

A. a. O. Num. 12.

## 9. Bedenken des Markgrafen Georg.<sup>1)</sup>

Mitte April.

Wir theilen aus demselben hier die Einleitung und den Schluss mit:

„Nachdem ettliche tag bisher hin vnd wider disputirt worden, wie vorig Speierisch reichsabschied . . . ettlicher massen erklärt werden sollt oder möcht, vnd aber durch ettlich des ausschus in irem erstgestellten vnd am Sambstag vergangen“ (10. April) „ettlichen mass geenderter begriff . . . zuvörderst gesetzt ist, dass sich churfürsten, fürsten vnd andere stende jezt hie entschlossen, dass die Jhenigen, so bey dem kaiserlichen Edict (zu Worms aussgangen) bis anhero blieben, nun hinfüro auch etc.“ . . . .

„können mein gnedigst vnd gnedig herrn . . . . in obgemelten begrif keineswegs bewilligen.“

Der Schluss des Gutachtens, aus welchem oben S. 220 und 242 Anm. einige Stellen citirt wurden, lautet:

„Vnd wann dann den gemelten Churfürsten, fürsten vnd andern christlichen Stenden ire mengel vnd beschwerden in allen obangetzeigten artickeln geendert worden, alsdann wollen ir churf.

1) S. oben S. 220, 237 und 242, Anm.

vnd f. gnaden vnd die andern Stende von der hilf wider den turekhen, auch von vnterhaltung des kaiserlichen Cammergerichts vnd andern des heiligen reichs obligen auch handeln vnd beschliessen helfen, was kaiserlicher Mt vnd dem heiligen reich zu eren, nutz vnd gutem raichen soll vnd möge.“

A. a. O. Num. 13.

## II.

### Aus den Heilbronner Akten des königl. württembergischen Staatsarchivs zu Stuttgart.

#### 10. Hans Riesser und Johann Baldermann an Heilbronn.

Speier, 12. April 1529.

Wir theilen aus diesem Berichte, welcher die Vorgänge auf dem Reichstage bis zum 12. April kurz schildert, Folgendes mit:

„Vnd vff denselben abent Samstags“ (3. April) „von ko. Mt zu hungern vnd Behem seind etlich Stet nemlich Jr acht vom Reinischen Banck, als Coln Ach Metz hagnaw Schletstat Colmar offenburg vnd Speyr erfordert. Am Suntag quasimodogenitj zu Siben horen vormittag seind Siben Stet von dem Schwebischen Banck, nemlich Essling vberling Rotweil Rauenspurg Gmund Weyll vnd kauffbewren, vnd ist Jnen von ko. Mt wegen (doch yedem Hauffen besunder) furgehalten worden, wie sie die Stet sich bisher kayserlichem Edict zu Worms aussgangen gehorsamlich gehalten, wolt ko. Mt als Stathalter sich versehen, sie würden fürter das auch thon mit weiterm fürhalten vnd ir antwurt begert. Also haben gemelte Stet yeder hauff obgemelt ir antwurt geben in sunder, das sie sich des kayserlichen Edicts gehalten vnd fürter sich dess gehorsamlich halten wollten. Darnach vff Sontag quasi modo geniti nach mittag seind vier vnd zweintzig Stet auch fur ko. Mt beschieden worden, nemlich Strassburg franckfurt Gosslar Northusen vff dem Reinischen Banck vnd von dem Schwebischen Banck wimpffen Nurnberg augsburg Vlm Nordlingen Rottenburg vff der tauber Rentlingen Memingen Dinkelspübel Schweinfurt Winsshem Heyl-

prun Costentz lindaw kempten Hall Worms alen Bopfingen vnd Buchorn. Vnd ist denselben fürgehalten worden nach vil wordten, wie das kay. Mt ein Edict zu Worms aussgen hat lassen. Wider dasselbig hetten sie eigens willens vnd fürnemens newerung furgenomen, das zu emporung im Reich geraicht, darvon solten sie absten vnd dem kayserlichen Edict geleben vnd nachkomen, wolten ko. Mt vnd Commissarj sich zu den Stetten versehen vnd das sie disen furgenomen Reichstag vnd die aussgeschriben artikel zu beschliessen hülffen furdern vnd sich also gehorsamlich halten. Sunst wurden sie kay. Mt anzeigen, wer in mangel were, mit vil andern wordten etc. Darvff gemelt Stet nach gehaltenem bedacht mit ziemlicher erpichtung antwortt mit den oder dergleichen wordten: Der Erbern frey vnd Reich Stett will vnd gemuet stende nit anders, dan kaysrlicher Mt in allen zeitlichen Dingen alle gehorsame zu thon, wie ire vorfaren alweg gethan hetten, vnd daran Jr leib hab vnd gut nit sparen. Aber des glaubens halb den wisten sie mit gutem gewissen nit zuerlassen, sunder dem nach dem heiligen ewangelium nach zu volgen, Betten darvff Jre ko. Mt wolt solch gnediger meynung von inen vernehmen vnd entschuldigt haben mit den vnd andern gepurlichen vnd zierlichen wordten vnd also von ko. Mt abgeschieden.“

Am folgenden Samstag kamen wieder alle Stände zusammen, wobei der Bischof von Hildesheim und Pfalzgraf Friedrich als Commissarien erschienen. „Vnd redt Hertzog Friderich, wie das ko. Mt zu Hungern vnd Behem teglich newe post komen, wie das der Türck in grosser Rüstung were vnd vff Hungern zu ziehen willens, wer Jr ko. Mt vnd Jr als Commissarien beger von den artickeln des ausschreibens furdertlich zu radtschlagen, dan die sachen lengern verzug nit leiden mochten etc. Zum andern so thet an ko. Mt gelangen, wie die Erbern frey vnd Reichstet ein Suplication für die Stende des Reichs angepracht, darob sein ko. Mt ein missfallen het. Dan es wer nit also im Reich herkomen, wer ein newerung, vnd wer ko. Mt begern, das die stend solch newerung im heiligen Reich nit gestatten solten etc. vnd schieden also ab.“ . . . .

„Weiter günstig Hren, als wie dise schrifft gemacht vnd die Stende des Reichs wider zusammen komen“ — am 12. April — „vnd der Erbern frey vnd Reichstet auch berufft worden, da hat man cröffnet, wie das der merteil Churfürsten fürsten vnd andere Stend in die artickel wie der ausschus vergriffen bewilligt haben.“

„Dagegen haben etlich fürsten an die Stende suplicirt vnd protestirt in den artikel den glauben betreffend nit zu bewilligen mit hohem erpieten gegen kay. vnd ko. Mt.“

„Aber frey vnd Reichstet haben eins bedachts begert, Ist in zugelassen, alsbald antwort zu geben. Daruff haben die Stet begert nochmals ir ingelegt suplication repetirt von aller Stet wegen, aber es hat nit anders sein wollen, dan sie versten geben solten, ob sie in das so beschlossen bewilligen wolten. Also haben sich die Stet vnderredt vnd erfunden vnder inen, das etlich bewilligt vnd etlich nit, das also fürtragen lassen. Also haben die Stend wollen haben, das man vnderschiedlich zu erkennen geben sollte, welche bewilligen wolten vnd welche des beschwerd hetten. Daruff haben sich die Stet vnderredt vnd XVIII stet erfunden, die sich des beschwerdt angezeigt haben, wie E. w. in dem klein ingelegten Zettel<sup>1)</sup> vermerken werden, vnder denen wir vns auch angezeigt vnd sunderlich des sacraments halb, wie E. w. das in den artikeln vnd handlungen, so durch den aussschus gemacht, die wir E. w. mit aller handlung des Reichstags zuschicken, die E. w. zuübersehen vnd bedencken was gut sey vnd vns das schriftlich vnd fürderlich zu schicken, vns werden darnach haben zu richten.“ . . .

„Was aber vff obgemelts waitter gehandelt mag worden, ist vns noch verporgen. Wir hangen augspurg, Nurnberg, vlm vnd andern Steten wie verzeichnet an, mit denselben werden wir weiter vnd mit inen Rad thon, was vns gut sein bedünkt.“

. . . . Geben vff montag nach dem Sontag misericordias dni. anno 29.

E. w. vnderthenig

Hanns Riesser Burgermeister vnd Johann Baldermann Bürger zu  
Heylprun.

Reformationsakten der Reichsstadt Heilbronn, Fascikel 3, b. Num. 1.

## 11. Relation der Heilbronner Abgeordneten über den Verlauf des Reichstags.

Mitte April.

Der Eingang der Relation fehlt. Dieselbe beginnt mitten im Satze mit dem Berichte über die Bestellung des Ausschusses (s. oben S. 116), fügt daran das von demselben beschlossene und am 3. April den Ständen zur Kenntniss gebrachte Gutachten, welches im Wortlaute mitgetheilt wird, und gibt sodann einen Bericht über die oben S. 165 ff erzählte Vorforderung der Städte vor König Ferdinand. In demselben wird zunächst erzählt, dass am Samstag vor Quasimodogeniti die Städte der rheinischen Bank Köln, Aachen,

1) Dieser Zettel liegt nicht mehr bei den Akten.

Metz, Hagenau, Schlettstadt, Colmar, Offenburg und Speier in seiner Majestät Hof gefordert worden seien. Die Relation führt dann fort:

„Lybek ist nit erschein, doch von kuniglicher Maiestet auch zu denen gefordert. Hat in kun. Mt furgehalten, wie sych die erbern obangezeygten stedt woll vnd erlych nach kayserlichem abschyd ergangen zu wurmss gehalten, vnd versehen sich Ir koniglich Maiestet furder zu inen, sie vnd ire hern vnd fründt auch thon werden. Vf solches die obangezeygten stett ein bedacht genommen vnd antwurt geben, sie haben sich syder dem abschyd sie vnd yre hern vnd frundt nit anders gehalten, dan wie der abschyd vermög, vnd Ire eltern vnd forfaren haben sich auch dermassen gehalten. Ire hern vnd frundt sindt nit anders wyllens, dann dass sie wellen furdthin auch sich dermassen halten bis vff ein generalconcilium.“

Am Sonntag Quasimodogeniti Morgens 6 Uhr liess dann der König folgende Städte von der schwäbischen Bank: Esslingen, Ueberlingen, Rottweil, Ravensburg, Gmündt, Weyll und Kaufbeuern vorrufen und hielt ihnen dasselbe vor, wie den Tags zuvor berufenen Städten. Dieselben gaben auch die gleiche Antwort. Sonntag Nachmittags ein Uhr wurden dann Strassburg, Frankfurt, Goslar, Nordhausen, Wimpfen, Nürnberg, Augsburg, Ulm, Nördlingen, Rothenburg a. T., Reutlingen, Memmingen, Heilbronn, Constanz, Lindau, Kempten, Hall, Worms, Dinkelsbühl, Schweinfurt, Windsheim, Aalen, Bopfingen und Buchhorn in „seiner Majestät Gemach“ berufen „vnd ist inen furgehalten worden von kuniglicher Maiestet, wie dass sich die stet haben gehalten eygenwillig vber das mandat vnd edikt, das von kai. maiestet vff erst gehalten Reychstag aussgangen ist, haben sich newer ler vnderfangen, daraus dan entstanden ist vffrur vnd emborung, dass dann ko. Mt zu inen sich solchs nit versehen hett, aber wie dem allem welle sich ko. Mt versehen zu den stedtten, dass sie sych werden halten nach aussweyssung des edykts vnd mandatz das zu Wurmss aussgangen ist vnd im kein mangel lassen. Dann wu solches nit geschehen wurd, kunden die stet wol gedenken, dass kai. maiestet verurrsacht wyrdt, dagegen vnd darwyder zu handeln. Vf solches die erbern frey vnd rychstett, wie oben angezeygt, haben ein bedacht genomen vnd sich mit einander vnderredt vnd sindt wyder hinuff gangen vnd wyder fur koniglich maiestet eingelassen vnd hat her sturm aus bevelch der erbern stedt angefangen zu reden. Durchleychtiger, grossmechtiger, hochwyrdigsten fursten, gnedigsten, gnedige hern, als von ewer koniglicher maiestat von erbern stetten angezeygt haben, . . . dass sich die erbern frey vnd rychstett vnd alle yr vor-

eltern gehalten haben mit allem demjenigen, dass sie kayserlicher maiestet vnd dem heylgen reych zuthon schuldig sind gewesen, vnd noch alle erber frey vnd reychstett dess selben willens vnd solchem zu aller zeyt keynen mangel lassen vnd sich dermassen halten gegen kayserlicher maiestet als getreu vnderthanen, sindt auch die erbern stedt alwegen kayr maiestet gehorsam gewesen vnd noch bey heutigem tag, haben sych auch dermassen die erbern stedt gehalten in der vfrur, dass es dem gantzen reych erschysslich gewesen were wie offenbarlich. Dass aber den glauben betreffend die erbern stedt absten soldten, mocht wol allen stenden zu nachteyl reychen, auch kann vns vnsere conscienz nit dahin weysen, weysst vns auch nit dahin, eh wollen sych die erbern stedt dermassen in kai. Bevell geben haben vnd zu aller stund erfunden werden als gehorsam vnderthanen. Darvf wir abgetretten sindt vnd sich kunglich Maiestat mit dem orator, Herzog Fryderych vnd Herzog wylhelm vnd dem Bischof von Trient vnderredt mit eyner kurtz vnd liess man die erbern frey vnd reychstet wyder hinein vnd liess ko. Mt den erbern frey vnd reychstetten sagen, dass sie sich dermassen hylten, wie sie woldten gegen got vnd kai. Mt verantwurtten vnd gedechten sych nach dem edyckt zu halten zu Wurms aussgangen vnd verseh sich yr ko. Mt, es werden die erbern frey vnd reychstet halten jtzundt vf gehaltenem reychstag, damit yr maiestat mocht erkennen, dass sie theten als gehorsam kai. Mt. vnd redt darneben ko. Mt selb, man sollte vns selb furdern, wolt sein Mt gegen kai. Mt auch furdern. Darvf Her sturm von strassburg antwurt von wegen der erbern stett, an allen artyckeln woldten sych die erbern stett rechtgeschaffen vndertheniglich halten, damit sein maiestat ein wolgefallen darob haben wurd; aber den gelauben betreffend wys sie die erbern stet yr gewysen, dass sie darvon nit wurden sten. Damit schyden sie wyder von dannen.“

Nach einem Verzeichnisse der auf dem Reichstage anwesenden Fürsten und Herren, sowie der Mitglieder des grossen Ausschusses wird die von den Städten eingereichte Supplication (s. oben S. 173 ff) im Wortlaute mitgetheilt und sodann Folgendes (s. oben S. 178 ff) erzählt:

„Vf samstag p. quasimodogeniti sindt erschienen fur kurfürsten fürsten vnd allen andern stenden dess reychs der byschof von hyllissam vnd Hertzog fryderych pfalzgraf als von romischer kay. Mt verordnete commissarien vnd hat angefangen hertzog fryderych zu reden von wegen ko. Mt. Erstlich, wie ko. Mt alle tag posten zu kumen, wie dass der wutterych der Turck ko. Mt ein bruch zwangsal in seyner Mt kunigreyche vngern thun, wie wol sein ko. Mt

nit mangel bei kurfürsten, fürsten so anders dann dass sie fleyss fürwenden, sey ko. Mt noch beger, furderlych in den sachen, darvun key. Mt den reychstag aussschreiben hab lassen, zu sein.

Am andern so lang ko. Mt an wie dass die erbern frey vnd reychtet haben fur die stendt des reychss supplyeyrt, daran ko. Mt ein mysvallen empfangen hab, dann es vormals bey gehaltene reychstagen der brauch nit sey gewesen, sey auch wider die ordnung, dann die weyl die erbern frey vnd reychtet haben 2 jnn ausschuss sitzen, daran sie sych bylych hetten settigen lassen, vnd jue wol solches jro furtragen lassen anzeygen, vnd byt ko. Mt kurfürsten fürsten vnd alle stendt, solches nit anzunemen, dess wolle sych ko. Mt zu kurfürsten fürsten vorsehen. Damit sindt die 2 obgeschrybene commissarien abgeschiden.

Solches wie hernach stet ist in supplications weyss ko. Mt vberentwort worden, dergleychen wie hernach volgt fur kurfürsten vnd fürsten vnd andere reychss stendt durch hern sturm von strassburg muntlich fürgetragen.

Durchleychtiger grossmechtiger kunig, hochwyrdigo, durchleychtige, hochgeborne fürsten, gnedigste vnd gnedige hern. E. ko. Mt vnd furstliche Gnaden jüngst anbringen bey kurfürsten fürsten vnd andern des heyl. reychs stenden, vnsern gnedigsten, gnedigen vnd günstigen hern beschehen, als solten wyr vf die vbergebene nottel, ehe dan sych derselben vnser gnedigste vnd gnedige hern curfürsten fürsten vnd andere stendt entschlossen, vnser der erbern frey vnd reychtet radtschlag bedencken mit vbergebener suplication zu verhinderung der andern sachen vnd neuherungsweyss furbracht haben, dess E. ko. Mt vnd fürstl. gnaden nit kleyn beschwerde hetten, mit gnedigstem vnd gnedigem begern, sych solchs nit verhindern zu lassen vnd keyn neuherung zu gestatten.

Daruff geben E. ko. Mt vnd f. gn. wyr vnderthenigst vnd vndertheniglich zu erkennen, dass solchs der erbern frey vnd reychtet suplication anderst nit dan alleyn aus furwendigen vrsachen ingeleybten beschwerdten haben beschehen, darum aber zuvor, eh dan vnser gnedigste vnd gnedige hern die kurfürsten vnd fürsten vnd andere stende sich entschlossen, einbracht, damit vnser solch nottürfftige suplicacion vor derselbigen gnedigsten, gnedigen vnd günstigen beschluss erwogen vnd nit allererst weyters beratschlagen solt verwsachen.

Desshalb e. ko. Mt vnd f. gn., gnedigst vnd gnedig zu vernemen haben, dass solches mer zu furderung vnd keyner verhinderung anderer sachen geschehen. Ko. Mt vnd f. gn. haben sich auch gnedigst vnd gnedig zu erynnern, das zu vor andern mer reychs-



tagen der erbern frey vnd reychstädte beschwerden suplicationweyss mermals dargetan vnd gnediglich gehort worden, welchs also zu erkennen geb, dyss vnser suplicyren nit neuherrungsweyss besunder . . . unser nottarft halben geschehen ist.

Dieweyl dan die erbern frey vnd reychstet der rom. kai. Mt aller vnser gnedigstem hern vnd Irer Mt in reych hochloblich vorforderung ydesmal alle vnderthenigsten gehorsam vngespart yres leybs vnd gut geleyt vnd noch zu thon vrbyttich sindt, nach dem als wie ander des heyligen reychs stendt vf dyssem keyserlychen reychsstag radtschlagen vnd zu schlyssen beschryben vnd erfordert sein, in aller vnderthenikeyt geneygt alles was zu fryd vnd wolfart des reychs dyent, zu furdern vnd zu handeln helfen.

So ist derhalb ir vnderthenigst bytt, e. ko. Mt vnd f. gn. wollen des selben suplycyrens nit myssfallens tragen, sondern aus erzelten vrsachen nit anderer meynung beschehen seyn, gnedigst vnd gnediglichen vfnemen vnd entschuldigt haben, vnd vf solchs der anzogen beschwert halb die erbern frey vnd reychstet nochmals gnedigst vnd gnediglichen zu bedencken. Das gegen euher ko. Mt vnd f. gn. vnser gnedigst vnd gnedige hern, wollen wyr in aller vnterthenigkeit verdynen.

E. ko. Mt vnd f. g. vnderthenige

Der erbern frey vnd reychstet Botschafter  
vf dyssem reychstag zu speir versamelt.“

Hiemit schliesst die Relation, welche leider über die Vorgänge nach dem 10. April nichts mehr berichtet.

A. a. O. Num. 9.

### III.

## Aus den Akten der Reichsstadt Nördlingen im kgl. bair. Reichsarchive zu München.

### 12. Altbürgermeister Jacob Widemann und Stadtschreiber Georg Mair an Bürgermeister und Rath zu Nördlingen.

Speier, 28. Febr. 1529.

Ersamen Fursichtigen weisen. Vnser vnderthenig willig dienst allzeit vngespart vleys bereit voran. Besonder gunstig gebietend lieb Heren. Vnserm jungsten schreiben nach auf Sontag Reminiscere ver-

gangen zu Ulm an E. f. E. w. ausgangen,<sup>1)</sup> seyen wir Dornstag vor heut dato zu Reinhausen zum morgenuhal ankommen vnd des orts vngestüm des winds halben auf dem wasser stilligen muessen bis an den abent. Nach geligung des winds haben wir vbergeschiff vnd von den Gnaden Gottes glucklichen alher gen Speir zugelandet. Aldo noch gar niemand von den Erbern Stetten gefunden, wann den Burgermaister von Nurmberg Cristoffen tetzel, vnd N. (sic) Langenmantel von Augspurg. Gleichwol haben sonst vil fürsten herren auch Stet herberg verfahren lassen, vnd ist man des kunigs Ferdinands nummer teglich gewertig. So verziehen wir allain auff Gemainer versamlung des Bunds furschritten. Alspald vns dieselb behendigt werdet, wöllen wir vnserm beuelch nach des forners halben bey dem k. Regiment mit allem vleys handeln, vnd ich der Statschreiber mich nachmals zum furderlichsten wider erheben vnd anhaimb ziehen. Es hat auch doctor Jacob krell des Forners procurator auf freitag vergangen etwas gar hitzig vnd scharpff vmb einlegung der gerichtzacta am kayserlichen Landgericht zu Onolzspach ergangen, angerufft vnd doctor Hainrich darüber bedacht begert, solliche an doctor Johann rechlinger gelangen zulassen. Das ist auch schon geschehen, vnd ob doctor Rechlinger mitler Zeit vmb solliche acta schreiben wurde, jme die zuzuschicken, oder alher zuuerordnen, so weiss Melchior mein Substitut dieselben wol zusuchen vnd zufinden. Ob auch ferner hie zwischen forner schreiben vnd ansuchen wierde, wie vnd warumb das were, so wissen sich E. f. E. w. gegen demselben allzeit mit Rat doctor Rechlingers der notturfft nach in antwort wol zuhalten. Dann on denselben als den der die Punkten, darauff alle sachen beruen, zuorderst aus eintübung wol weiss, vil gegen jme forner zuschreiben etwen misslich sein möcht, in ansehung seins irrigen kopfs vnd bösligkeit. Newe Zeittung, was sich zu Strassburg vnd Basel in kurtzen tagen verlauffen vnd begeben haben soll, mogen wir nit grtndtlichen wissen. Darumben wir dester minder dauon schreiben. Allein gedenken wir, wie das E. f. E. w. fur vns wissen vnd versteen, das gut vnd fruchtpar sein mug, das sich E. f. E. w. wie bisher allwegen in sachen des Evangeliums sittiglichen halten, leichtlich nit newerung furzunemen gestatten. Dan wir verhoffen, das wir also in sollichen sachen vor andern erberlich vnd wolbedechtlich gehandelt zuhaben, angesehen werden wöllen. Es geet sonst vber etlich Erber Stet gar vil widerwertigs berufs, möchten auch die sachen derselben ort vngeschickt genug gestellt

1) In einem Schreiben vom 21. Februar aus Ulm hatten die Nördlinger Gesandten dem Rathe mitgetheilt, dass sie nun nach Speier aufzubrechen gedächten.

sein. Man versicht sich, so der kunig ankopt, eins schnellen zuzugs von allen Stenden. Seyen von vilen Cantzler, Secretarii, kuchenmaister vnd einkauffer allhie, bestellen alle notturfft. So hat vns der Prothonotarj hamerstetten seinem zuschreiben nach eingenomen vnd beweist sich von Gemainer Stet wegen gegen vns in alleweg aufs freuntlichste. Das E. f. E. w. wir in vil bey vorgegebner potschafft nit pergen wöllen. Dan wir vnderthenig willig vnd schuldig dienst mit gantzem vleys zubeweisen vngespart seyen. Geben den letzten tag Hornungs Anno 29.

E. f. E. w. vnderthenige willige

Jacob Widemann Alter Burgermeister vnd  
Georg Mair Statschreiber.

So vnserer herren vnd freund, der von Dinkelspübel pot disen brief selbst personlich antwurt, So wollent jme das Pottenlon von Dinkelsspüchel gen Nördlingen begaben vnd ein zimlichs tringelt damit geben lassen. Dann er dorauff ein weil gewarttet hat. Wo nit vnd es ein ander bestellt, dem soll das gewonlich pottenlon bezalt werden.

Gunstigen lieben Herren. Die ersten nacht, als wir zu Speir ankomen, haben wier in dem Wirtzhaus zu der Kronen ein Hausknecht gefunden, ist von Memmingen bey Gwingen purtig, vnd die Zeit vnserer aufrur zu Nördlingen hat der bey Mangel bossen gedient, gesehen vnd gemerckt, wie sich Mang geklaidet vnd wie forner zum dritten mal dieselben nach zu jme geschickt hat vnd anders mer, das wir aus jm erlernt vnd noch mer erkundigen, vnd wöllen denselben knecht nach Rat der gelerten zu kunfftigen Rechten vnd gedechnus gerichtlich an gepurenden ortten verhören lassen. Ob es schon vmb ein klainen costen ist, verhoffen wir E. f. E. w. nutz daraus zusuchen, wollen auch nichts weder muhe noch arbeit sparen.

Den fursichtigen, Ersamen vnd weisen herren Burgermeister vnd Rat der Stat Nördlingen, vnsern gepietenden günstigen besondern lieben Herren.

A. a. O. Fascikel 34, Num. 13.

### 13. Widemann und Mair an Nördlingen.

Speier, 3. März 1529.

... Wie vnd was wir E. f. E. w. auff Sonntag vergangen bey der von Dinkelspüchel Statpoten zugeschriben, das haben die vngewozwifelt vernomen. Nun gewarttet man auf morgen des kunigs

Zukunft gewisslichen. Vnd wie man sich alhie noch versicht, möchten die fursten vnd Stend des Reichs gar schnell ankommen, vnd zum furderlichsten handeln vnd den abschid machen. Dann die notturfft das an vilen ortten eruordnen will. Es sollen auch gar wenig fursten vnd Stend ausbeleiben werden vnd der merer teil schon vnder wegen auf den bainen sein. So seyden auch mitler Zeit die Stet Gosslar vnd weissenburg am Norckgew selv viert ankommen, vnd hebt an teglichen zuzureiten. Wann vns dann die furschrifft von gemainer versamlung kompt, wöllen wir auch vnuerzogenlichen ewerm beuelch nachkomen vnd handeln. Newer Zeitung haben wir nichts sonders. Wann wir jrs hiebey sehen, werden wir weitters erfahren, soll auch hienach geschriben werden.

. . . . Geben den dritten tag Mertzens Anno 29.

A. a. O. Num. 6.

#### 14. Widemann und Mair an Nördlingen.

Speier, 8. März 1529.

. . . . Ewr schreiben den sechs vnd zweintzigsten tag Hornung nechstüerschinen an vns ausgangen, haben wir mitsampt den eingeschlossnen Copeyen Jnnhaltende, was allenthalben bey Gemainer versamlung vnd von E. f. E. w. kr. Maye. beschehen begern vmb hilff vnd forners halben gehandelt worden ist, empfangen, gelesen vnd vernomen. Befinden das E. f. E. w. in alleweg die sachen fursichtiglichen weisslichen vnd wol bedacht vnd gehandelt haben. Wie sich dann Forner in seinen schriften übet, thut er nach seiner art, das man an jme wol gewiss vnd nummer schier gewonet hat. Wir wöllen vns abér mit E. f. E. w. zu Got versehen vnd verhoffen, es werde vnd solle jne wenig fürtragen, müssen vns also gegen jme weren vnd der Zeit erwarten. Was vns dann ewerm beuell nach in dem allenthalben zuthon vnd zu handeln gepuret, daran wöllen wir vnserthalben kain vleys an vns ermindern lassen. So hat mir dem Statschreiber in disen tagen meiner herren vnd sonder vertrauten freund einer in gehaim zuuersteen geben, das kr. Mt. vnser allergnedigisten herrens Stathalter vnd Regiments Ret im heiligen Reiche ob ewrem Jüngst gethanen schreiben vnd bericht an sy gelangt ein sonders gnedigs vnd guts gefallen gehapt. Der Zuersicht, wann er Forner ferrer komen vnd anhalten, das der seins erachtens gar mit kurzem besclaid abgewiesen werden solle. Der Zuersicht, so wir nun Gemainer versamlung furschriben vnd die verschlossen Copeyen damit vberantworten, werden die

noch weiter bewegt werden, Gemaine Stet vnd E. f. E. w. in gnaden zu bedencken. Will es dann E. f. E. w. nach vnsers herrns des Burgermeisters haimkunft vnd vberantwortung des Forners schreiben Copeyen, an etlich sonder personen vnd Bunds Rete beschehen, wie der in seinem schreiben vermeldet, die villeicht etwas scherpfer sein möchten, wann er ferner sich vormals hören vnd mercken lassen hat, vns ferner mit ewerm bericht vnd beueh fur not vnd gut ansehen, zuzuschicken wissen, das dieselben nach Jren gelegenheit auch zuthon oder zulassen. Wann wir dann ewerm beueh bey dem kay. Regiment gelept, vnd bey Marggraff Georgen die sachen auch mitler Zeit, ob der anderst ankomete, ausgericht haben, wöllendann E. w. wie vorgewesen, das ich der Statschreiber wider anheim reitten solle, das bin ich vnuerzogenlich vnd wie sich gepurt zuthon bereit. Doch gewart ich in dem bey nechstem potten ewrer antwurt. Newer Zeitung ist nichts sonders vor augen, wann das noch heut vnd morgen etlich vil Fursten gewisslich ankommen werden, vnd handelt ko. Mt. yetzt teglichen personlichen im Regiments Rat. Was, ist vns zar zeit verporgen . . . .

Geben den achten tag Mertzens Anno 29.

A. a. O. Num. 11.

## 15. Bürgermeister und Rath von Nördlingen an Widemann und Mair.

Nördlingen, 10. März 1529.

. . . Wir haben zway Ewro Jüngste schreyben, das erst bey dem Duncelspuchelischen poten, vnd das ander bey Martin straussen, allhie vns gethan, empfangen, vnd darin Ewr ankonnfft gen Speyr, newe Zeitungen vnd anders vernomen. Nun haben wir auch mitler Zeit die Furschafft von Gemainer versammlung an das Keyserlich Regiment, noben andern Copeyen Forners halben etc. bey vnserm Statpoten zugeschickt, vngetzweinelt, seyen euch die schon zukomen. Darauff so wöllent ewrm beueh mit fleys nachkomen vnd euch in vnser vnd Gemainer Stat obligenden sachen halten vnd beweisen, das vns vnd Gemainer Stat zu ainichem nachteil oder schimpff im wenigisten nit verwisen werden mag. Als Jr dann hierin zuthun wol wissen, vnd wir keinen zweiffel tragen. So haben sich der Bundt vnd Stettag zu vlm in disen tagen geendet, vnd ist ain andrer Bundtag gen Augspurg auff den ersten tag Juni nechst angesetzt, wie ir dann, von vnserm Alten Burgermeister vessner sein Relation vnd was in gemainer versammlung

beschlossen worden, gethan, vnd bey kurtzestem eroffnet, wie ir dann von vnserm Rathsfreunden, Georgen schwinnebach vnd Hansen Rumeln in irm Durchreyten gen Frankfurt vernemen werden. Was dann die Erbern Stet potschafften auff dem Stetttag gehandelt vnd beschlossen haben, das ist in ainem abschied begriffen, Der soll vnd wierdet den Erbern Stetten nachgeschickt werden. So vns dann derselb zukompt, vnd was darin E. E. w. noth zuwissen ist, das wollen wir denselben zum furderlichsten zusenden, damit ir auch dester gewisser in handlungen schicken mugen. So hat vns auch der Burgermeister vessner in seiner Relation angetzaigt, welcher massen er mit Doctor hegenstein, dem von Nuernberg bestelten, geradtschlagt, von wegen eins wolerfarnen Redners, vnd bey demselben vnder andern befunden hab, das ain Doctor am kayserlichen Camergericht zu Speyr mitnamen Doctor Ludwig Herrter <sup>1)</sup> von Reytlingen, procurire, der in zu sollichem vnserm vorhaben gantz tuglich vnd gut ansehe. Darumb so wollent demselbigen Doctor Ludwigen nachfrag thun, wie vnd welcher mas er sich halt, vnd was seine sytten, thun vnd lassen seyen, vnd vns alsdann dasselb neben anderm bey vergebner pottschaft oder in Ewrer ankunfft zuwissen thun. Wir haben auch in obberuertem Ewerm ersten schreiben ain articul vermerkt, welcher massen ir mit einem hausknecht, in der herberg zu der kronen, der vergangner Jar in der auffrur alhie Mang bosen hausknecht gewest sein soll, Red gehalten, vnd mit dem nach der gelerten Rath mit Recht ferrer zu handeln vorgehapt haben. Das alles wir fur geuellig vnd wolgehandelt bedenken, vnd also ewerm Furnemen nach ferner zuhandeln, gantz wol leiden mugen, damit wir zu vberfluss dester mer grunds gehaben mochten.

Geben den zehenden tag Mertzens Anno 29.

Burgermeister vnd Rethen zu Nördlingen.

Auf besonderem beigelegten Zettel.

Lieber alter Burgermeister vnd statschreiber.

Hieneben schreiben wir vnseren lieben herren, den gesandten Burgermaistern von Nuernberg, die yetzo zw speyr sein mechten,

1) Dr. L. Hirter oder Horter, ein Protestant, wurde später in Speier ermordet. Dass sein Mörder nicht entdeckt oder doch nicht bestraft wurde, rechnete Landgraf Philipp von Hessen der Stadt Speier so hoch an, dass er in einem Briefe an Bucer vom 11. Nov. 1543 sagt, er habe keine Lust, mit wenig Kriegsvolk zum Reichstag nach Speier zu gehen. „Was sich auch der stat Speier halb zu verlassen sei, das wissen wir nit; das aber haben wir verstanden, das der gut Man Doctor Ludwig Horter daselbat Jemerlich erstochen worde, darnach nit ein Han gekreet hat, derwegen Vffsehens von Noten, dann daselbat das camergericht vnser höchste Widersacher und das pffaffenvolk ein her vnd meister ist.“ Roumel, Gesch. Phil. d. Grossmüthigen. Urkundenband.

vnd ersuchen die, wie sich gepart, das sie euch mit iren getrewen Rethen vnd anderen, ob ir die von vnsertwegen darun icht ansuchten, behilffen sein wöllen. Darumb so euch was widerwerttigs vnd sorgfeltigs furfele, so mugendt Jr allwegen mit Jrm Rath vnd gut bedunken handeln, vngetzweifelt die werdens nit weigern. Dat. vt in literis.

A. a. O. Num. 5.

### 16. Widemann und Mair an Nördlingen.

Speier, 11. März 1529.

. . . . Wir haben auff heut durch Wolfgangenn lanngemantel Regiments Rat Gemainer versamlung furschrift in die kayserlichen Regierung vberantwortten lassen, aber eilender geschafft halben hat die nit mügen verlesen werden. Darumb vns auch kain bescheid gefallen mügen. Aber morgen vnd zu andern tagen wöllen wir feiren bescheid zuerlangen. Newe zeitung auf vorgestern vnd gestern seyden Saltzburg Angspurg drey fursten von Baiern Maintz vnd Coln alhie ankomen. Noch bewt vnd morgen soll Trier vnd Hertzog Hanns von Sachssen auch komen. Es seyden Augspurg Strassburg vnd ander mer Stet alhie. Item wie wir E. f. E. w. verschinen tag weissenburg halben geschriben haben, das ist Weissenburg am Rein gewesen. Memmingen ist auch hie. Sonst wissen wir nichts sonders, dann das man gottlos Practick wider die Stet vnd Ewangelisch vben soll in vil. . . .

A. a. O. Num. 12.

### 17. Widemann und Mair an Nördlingen.

Speier, 20. März 1529.

. . . . Vnserm jungsten schreiben nach fugen E. F. E. w. ferner zuwissen, das alle Churfursten on Marggraf Joachim, desgleichen auch der merer teil Fursten des teutschen Reichs vnd sonst gar vil Grauen herren Prelaten vnd vast aller Reichstet potschafften alhie zu Speir ankomen seyden.

Vnd ist der Reichstag montag nach Judica negstuerschinen zu fruer tagszeit in gegenwurttiger versammlung aller Churfursten (ausgenommen Hertzog Hannsen von Sachssen) Fursten Grauen herren Prelaten vnd Stetpotschafften im namen des allmechtigen mit einem löblichen gesungen Ampt der Heiligen mes von der Immerwerenden vnd vnteilparen Driualtigkeit angefangen worden.

Nach sollichem volprachten Ampt der mes seyen der kunig von Hungern vnd Beheim etc. als Stathalter vnd Verweser kr. Mt. vnsers allergnedigsten herrns im heiligen Reiche teutscher Nation, mitsampt allen Churfursten wie obgemelt, Fursten Grauen herren Prelaten vnd Stetten von der kirchen des Thumstifts den nechsten in das Rathaws gangen. Des orts in gemainer versamlung aller Reich Stende aus beuch ko. Mt. der durchlauchtig vnd Hochgeporn Furst vnd Herr Friderich Pfaltzgrau bey Rhein Hertzog in Baiern vnd Stathalter in aigner person mundtlichen vnd furstlichs gemuets dem Reichstag den anfang gemacht vnd darauff kr. Mt. schriftlichen gewalt vnd darzu die hiebeyerschlossen Copey der kayserlichen Instruction verlesen lassen, vnd nachmals fur sich selbst vnd anstat der andern seiner mit Comissarien kr. Mt. gnedigs begern vnd ansinnen mit kurtzen worten erneuert damit beschlossen. Vnd daneben ko. Mt. zu Hungern vnd beheim auch selbst personlich vnd mundtlich in teutscher Sprach etwas gar hochflechlich vnd senlich alle Stend des heiligen Reichs ermanet und gepeten hat, die merklich vorsteend not vor augen des Turckens tyranney vnd einfals in das kunigreich Hungern vnd teutsche land, wie sein Mt. des mer wann gewissen vnd warhafften bericht vnd warnung het, zu hertzen zu furen vnd alle desselbigen vilfaltigen sig vnd dabey zuermessen, das geringer hilf in frembde land zuthon were, wann so es die Stend samentlich oder sonderlichen an jren Furstenthumen Landen leutten vnd aigenthumen beruren wurde, in gar kurtzen ordentlichen vnd gegrundeten reden. Darüber dann die Churfursten Fursten vnd Stend in gemain des kay. gewalts vnd Instruction abschrift bitten vnd begeren liessen, sich der notturfft nach darin zuersehen vnd mit gepurender antwort darauff zu entschliessen wissen. Das bewilligt vnd desselbigen tags aller Stend Secretarien vnd Statschreibern an die Federn gelesen vnd denen in jre Pflicht eingepunden, auch jr yedes namen aufgezeichnet, das sy sollichts weiter nit komen oder gelangen lassen wolten, wann an jre herschafften, von der wegen ein yegklicher allda were. Wie das auch dauor des Reichs marschalck also den Reichstenden verkundet hat vnder augen.

Morgens aftermontags giengen Churfursten allain Fursten Grauen herren vnd prelaten, auch die Erbern Frey vnd Reichstet yede parthey oder Stand dem geprauch nach besonder in jre verordnete Stuben zusamen, vnd beratschlagten die Artikel in kr. Mt. verlesen vnd angeben Instruction. Vnd als die Churfursten fursten Grauen herren vnd prelaten die Erbern frey vnd Reichstet potschafften nach den aller beschehen beschlussen vnd Ratschlagungen zu jnen



eruordern vnd den jr vorhaben anzaigen liessen, erfand sich daraus, das derselben will gemuet vnd maynung im grund aller massen wie der Erbern frey vnd Reichstet gestanden vnd beschlossen was, alles in eins yegklichen stands absonderung wie vorgemelt. Das etwas nit wenig zuerwundern. Vnd was das jr aller beschlus vnd antwurt den kn. Commissarien eröffnet, das sy die Churfursten Fursten vnd Stende des heiligen Reichs der zweyer Articul in der Instruction begriffen, nemlichen der Turkischen eilenden vnd verharlichen hilff, auch der Erhaltung des kn. Regiments vnd Camergerichts noch zur zeit nichts furzunemen oder zu handeln wissen, es were dann der mittelst articul darin, vnsern heiligen glauben vnd das gewissen belangend, vor allen dingen erörtert ausgefurt vnd gelediget, damitt so man hilff vnd rettung in andere vnd frembde land thon solt, das man zuuor wissen vnd verstand haben möchte, wie wir im heiligen Reiche teutscher nation in gutem friden mit vnd bey einander wonen vnd sitzen kunden. Dann an frembde ort hilff zu thon, vnd sich selbst zuerlassen, were nit naturlich oder pillich, sonder hoch beschwerlich, wie ein yeder verstendiger das abzunemen vnd zuermessen hat. Vnd so das vorgienge vnd gescheche, alsdann erckenten sich die Stend des heiligen Reichs ein hilff zuthon schuldig, weren des auch als Cristenleut irs vermugens genaigt.

Daruff sich die kn. Commissarien bedacht vnd auf gestern den Stenden wider furgehalten haben, kr. Mt. Orator vnd die verordneten Commissarien bewegen vnd bedechten, das hievor zu allen vergangen gehalten Reichstegen die ordnung gehalten worden were, das man die Articul des ausschreiben allwegen zuerderst fur augen genomen, vnd einen nach dem andern darin erortert vnd darauff beschlossen het. Des freuntlichen vnd gnedigen begerens, das sollicher alter geprauch auf disem Reichstag vnd hinfuron auch also gehalten vnd gehandelt werden solt. Des die Stend des Reichs ein bedacht namen vnd sich abermals ein yegklicher abgesondert einer antwurt darauff entschlossen, vnd einander vast gleichmessiger maynung wie oberuert ist, begegnetend. Also das die drey Articul in der Instruction begriffen durch der Churfursten Fursten Grauen herren Prelaten vnd Stet verordnete ausschus furhanden genomen vnd samentlich mit einander zu der notturfft wol bedacht vnd beratschlagt, aber darin on widerhindersichpringen an alle Stend in gemain vnd sonderheit mit nichten beschlossen werden solte. Darauff es dismals beruet. Vnd seyen von den Erbern Frey- vnd Reichstet wegen zum Reichsausschus verordnet herr Jacob sturnu von Strasburg vnd Cristoff tetzel von Nurnberg.

Daneben haben auch die Erbern Stet ein Gemeinen ausschus vnder jnen selbst zu allen furfallenden sachen verordnet, nemlichen von der Reinischen banck Coln Wurms vnd Franckfurt vnd von der Schwelbischen banck Augspurg Nurmberg Vlm vnd von der wegen Wolff (sic) langenmantel, Cristoff tetzal vnd B<sup>r</sup> besserer, auch Memmingen Hannsen eehinger, die haben zuorderst auf den mittelsten Articul in der Instruction ein maynung begriffen, mit was mas vnd aus wellichen merklichen vrsachen diser Articul im heiligen Reich nit erlitten werden muge, mit anzaigung was grosser vnru im heiligen Reich daraus in allweg entstehen mechte, mit angehencktem bit, sollich furnemen abzustellen vnd dise sachen bey dem Speirischen abschid bis auf das kunfftig Concilium beleiben zulassen. Dann solte dem articul volg beschechen, were diese handlung vnd Irrung des glaubens unuerbörtter vnd vnerorteter Ding abgelaint vnd nidergetruckt, auch von onnöten dis falls ferner ein Concilium zuhalten mit vilen vnd langen furschlagen. So vns die mit der Zeit behendiget werden, die E. f. E. w. auch vnerhalten beleiben. Der hoffnung das sollicher articul, der allain durch die paffen gepracticeiret sein soll, mit hilf furderung vnd Rat etlicher Fursten, die auch nit Evangelisch sein sollen, gar abgethan oder zum wenigsten dem ein tregliche milterung gemacht werden mus. Wie vnd was dann darauff volget, wollen wir auch hinach schreiben, der Zuersicht E. f. E. w. werden vnd wissen sich als die hochuerstendigen mitler zeit in sachen wol zuhalten. Dann souil vnd wir merken, es kome wohin es wolle, mügen sich die jrs thons vnd lassens bisher vor andern entschuldigen, vnd dermassen anzaigen, das wir vns keiner Vngnaden noch geuerden besorgen durffen oder wöllen. Wir wissen E. f. E. w. sonst in sonderheit nichts neues zu schreiben, dann das vast alle Chur- vnd Fursten alhie ankomen seyen, on Marggraff Joachim von Brandenburg vnd Hertzog Georg von Sachsen, der man noch gewertig ist. Aber nicht minder eilt man in sachen vast vnd versieht sich meniglich, das der Reichstag nit langkwierig sein soll oder wird, also das wir vns ob Got will bald haimzukomen verhoffen wöllen.

Item so hören vnd merken wir nichts von forner, ist vns auch noch kain antwort vom Regiment auf die vbergeben furschriff vnd Copey gefallen. So halten wir auch mit gutem vorrat nit hart darumb an. Sonder wir haben den Secretarium des Regiments gepeten vnd den willen befunden, das er die sach in guter gedeehtnus vnd bey handen behalten wölle, damit so forner kome, das er dann gefast sein will. Er bericht vns auch glauplich, das keyserlich

Regiment habe dem forner auf ewr jungst beschechen schreiben in schriftten geantwort, das die Regierung Ewr erber erpieten für gnugsam angenommen vnd erkennt hab, wisse Ewr lieb auch dauon nit zutringen. Das ist das jr jme vermug des heiligen Reichs ordnung glait geben vnd zuschicken wollen. Das ist dann beschechen, aber er hat das nit angenommen . . . . Geben den zwaitzigsten tag Mertzens zu Speir Anno 29.

Auf einem besonderen beiliegenden Zettel.

Jtem wir haben auch Doctor Ludwig hertter von Reutlingen nachgefragt vnd durch vertraut gut freund vermerkt vnd verstanden, das der gemainer Stat aus vrsachen, die wir E. f. E. w. in vnser Haimkunft noch anzaigen wöllen, nit anzunemen oder zugeprauchen sein werde. So sechen wir ausserhalb doctor Froschen vnd anderer par Jungen doctor wenig, die sich an solliche ort vorstellen vnd verpflichten lassen möchten. Es haben die von Esslingen yetzt ain Doctor ein Jungen gesellen der Stat kind, der auch ligende erbstuck vnd gueter bey jnen hat, angenommen, geben dem des Jars hundert vnd zwaitzig gulden vnd vergunnen dem daneben zu aduociren. So haben sy auch vor sonst zwen Sindicos.

Wolten aber E. f. E. w. mit einem handeln lassen, der in Forners handlung geprauchet werden solt, so möchte dasselb etlichen beschechen schreiben an Doctor Johann Rechlinger zuwider sein. Dann doctor Rechlinger ewerm schreiben vnd beuelch nach zu sollicher handlung maister Baltassar laymann zu Augspurg hienor bestellt hat. Also wann er aduociren solte, das der denselben allwegen bey handen haben vnd den zu der notturfft berichten möchte. Doch nichtz minder was vns E. E. w. beuelchen ferner mit einem zuhandeln, das wöllen wir gern mit vermngklichem vleys thon.

Jtem so E. f. E. w. vns den Wundwolder Statpoten schicken werden, so wöllent dem noch funfzig gulden geben vns zu pringen, damit ob es sich lennger wann wir vns versehen verziechen wierde, das wir gefast sein mugen zu der notturfft vnd auferbern rechnung.

Es seyen auch vast alle Stet gros vnd klain alhie ankomen vnd in treffenlicher anzal zugegen, vnd handeln nochmals gar erberlich vnd eintrechtig.

Es steet auch Got hab lob vmb vnns bed gesundheit vnd aller Ding halben ganntz wol vnd recht.

Auf einem zweiten besondern Blatt.

Gunstiger lieber Herr Burgermeister wollent den von Werd jren Brief hieneben bey aignen potten antwurten vnd den potten

sein pottenlon daselbst empfaßen lassen. Dessgleichen Hannsen Warbecken der von Dinkelspüchel brief auch zustellen lassen. Jtem so wist das wir glauplich erkundigt, das Mannß bos sein hupsch klaid dar inn er ein Ersamen hat wollen helffen ermorden zu Haidelberg verkauffen lassen, het es auch gern seinem hausknecht zukauffen geben vnd ein gulden daran verlieren wöllen, aber der knecht hat es damals nit annemen wöllen.

Jtem Gunstiger herr wo Jr vnseren herren die Instruction nit wol lesen kunden, so lassens den Melchior ad mundum schreiben. Dann ichs der Statscriber mitsampt der von Augspurg vnd Nurnberg Sindicen in vil von aller Stet wegen abgeschriben vnd mitler Zeit andern erbern Stetten leichen müssen, das ichs nit wider abschreiben kunden. So haben wirs sonst in Reten Copey.

A. a. O. Num. 8.

### 18. Widemann und Mair an Nördlingen.

Speier, 24. März 1529.

. . . Wir fugen ewr lieb zu wissen, das wir vom kayserlichen Regiment disen gnedigen bescheid erlangt haben, das sy auf ewr jungst schreiben an sy gethon, dem Forner ein meynung zugescriben vnd zuersicht haben, er solle vnd werde nit mer bey inen anhalten. Ob das aber geschehe, wolle sich die Regierung gepurlichen halten. Vnd ein Ersamer Rat vnd Gemaine Stat Nordlingen soll alles guts vnd gnedigs willens zu ir der Regierung verseehen, vnd wir sollen inen in schriften des glaits halben wie wir mundtlich gethan, bericht geben, damit so Forner ferrer anhielte, das sy sich dester statlicher darnach zurichten wissen. Das soll noch hewt oder morgen aufs lengst beschehen. Dann wir yetzt in Reichs Rat muessen vernemen was sich der ausschus des mitlen articuls in der Instruction wie euch hievor beim Birmenter zugeschickt entschlossen haben. Dann wie es vns noch ansicht, so möcht es zweiflich gnug desshalben steen werden, in ansehung das die pfaßhait gar ernstlich handelt vnd anhelt. Nachmals will ich mich der Statschreiber erheben vnd anhaims thon zum furderlichsten ich kan. Wissen sonst E. f. E. w. diser Zeit nit sonders newe zeitung zuschreiben. . . . Geben den vierundzwaintzigsten tag Mertzens Anno 29.

A. a. O. Num. 7.

19. Widemann an Nördlingen.<sup>1)</sup>

Speier, 9. April 1529.

... Am sambstag nechstuerschinen nach mittag sein alle stend des Reichs zusamen berufft, vnd dess ausschuss beratslagung bevlisen vnd auff yedes stands bedencken gestölt worden. Derselbigen des ausschuss verlesen beratschlagung, haben die Stend abschriften genomen, vnd die Stett Solichs widerumb von neuem lassen verlesen, vnd nachmals dasselbig am afftermentag dem verordneten irem grossen ausschuss zu beratslagen vnd artickel irs gutten bedünckens darauff zu steelen beuolhen. Das sy dann gethun vnd solichs supplication weis gestellt vnd dasselbig die Erbern Stet Bottschaffter verhört haben, vnd wöllend sollichs den Curfursten fursten vnd Stenden vberantworten. Was darauff gehandelt vnd beslossen wirt, will ich E. f. E. w. mitsampt des Reichs ausschuss obgemelter beratslagung auch von der Stett vbergeben supplication copy zuschicken, oder mit mir selbs bringen.

Ferner so hab ich e. f. e. w. schreiben durch Endrisen Herren schmid emphanen vnd vor zukunfft desselbigen schreibens vnd alsbald marggraf Georg gen Speyr ankommen ist, dem Doctor Froschen den Ratslag von doctor Johann Röhlinger vberantwort, auch ine von wegen e. f. w. gebetten, denselben ratslag zuerlesen, auch bey ime verfasser, vnd fürter so ich sein begern wurd, mir sollichs helfen zuuollen vnd bey den Fursten vedrer zu sein, das er dann angenomen vnd zu thun sich gutwillig erbotten hat. So bin ich auch auff yetzig e. f. w. zugeschickt schreiben zu meiner herrn, der von Nurnberg gesandten potschafften gangen, in diser sach des Forners halb irs Rats gepflogen, die sich gönstigs gutz willens erpotten auch anzaigt vnd geratten haben, laut docter Röhlings anbringen zuthun, doch darinn aussen zu lassen, das sein fürstlich gnad sich des fornere entslahen söllt. Dann sy die von Nurnberg achten gantzlichen dafür, das sich marggraf Georg des Fornere nicht vil annemen, vnd die von Nördlingen vmb seintwillen begeben werd. Es were auch inen lieber, der Fornere were vnd blibe zu Onolzbach, alda man seins Wesens vnd geschrais wissens hat. Dann solt er da vertriben, vnd an andere ort komen, vnd daselbst durch ine newerung seins geschrais angefangen werden. Nachmals bin ich auff e. f. w. schreiben vnd dero vom Nürnberg Rathslag zu Herrn Hannsen von Segkendorf dem öltern gangen, bey im von e. f. w. wegen mich angezaigt, ich habe bey meim

1) Dieser Brief ist, wie die nächstfolgenden, von Widemanns Hand, während die früheren Mair geschrieben hat.

g. fursten vnd herren auss beuelch E. f. e. w. werbung vnd anbringen zuthun, mit dienstlich pitt, Sollichs an sein furstlich gnad gelangen zulassen, vnd mir seiner furstlichen gelegenheit nach tag vnd stund zu benennen, darinn mein Zugeordnete vnd mich gnediglich zuerhoren. Sollichs hatt Herr Hanns von Segkendorff an sein f. g. gebracht vnd nachmals mir zu antwurt geben, sein gnediger furst vnd herr habe yetzo zu zweyen vrn bey anderen fursten zu handeln vnd wisse nicht, ob sy auff morgens widor zusammen werden komen oder nit. Jch solle aber an mein Herberg geen, vnd so es seiner furstlichen gnaden gelegenheit sein wirt, wölle er nach mir schicken. Jch soll im auch wo ich zu herberg lig dasselb auff ain Zedel verzeichnen, das ich gethun hab. Gemelter Herr Hanns hat sich gegen mir von e. f. g. wegen vil günstlichs willens erbotten, vnd nachmals auff mitwuch nechstuerschenin nach mitten tag in der dritten stund nach mir in mein Herberg geschickt, zu meim gnedigen Herren zu komen. Derselben Zeit bin ich in dem Stött Rath gewest. Sobald mir aber sollichs in der fünfften stund angesagt ward, sein Doctor Frosch vnd ich in des margrafen Herberg gangen, vnd vns ansagen lassen. Ist vns durch Herr Hannsen von Segkendorff die antwurt zu entbotten worden, der furst hab gest geladen vnd werde yetzo das nachtmal einnemen, vnd so sein furstlich gnad am morgen Dornstag nicht in Rath oder zu den fursten bedörff, wölle Er, der von Segkendorff widerumb nach mir schicken.

Günstig gebietend Lieb Herrn, auff gestern Dornstag zu X vrn vormittag seind auff Herrn Hannsen von Segendorffs erfordern Doctor Frosch vnd ich für marggraf Jerg lassen vnd durch sein f. g. in aigner person gnediglich verhört, vnd nachmals darauff durch offtgenannten Herr Hannsen die gnedig antwurt geben worden, sein gnediger furst vnd Herr hetten die werbung vnd zuerderst die diensterbietung ains Rats vnd Statt Nördlingen zu gnedigem dank angenommen. Aber auff das ander so vil den Forner belangte, geb sein furstlich gnad dis antwurt, es müchte sein, Forner hette sich ain Zeit lang in seiner f. g. Statt Onolzbach als ein gast gehalten, vnd bei den Wirten gezerdt, aber ganz wer one, das er von sein f. g. ainichen rat oder vertroftung gehabt hett. So triegen sein f. g. auch seines ausruffens oder verclagens von ainem Rath zu Nördlingen dhain wissen, Sollichs were auch an sein f. g. nie gelangt, vnd ob es bescheen were, oder noch bescheen würde, wolt sein f. g. ainem Rath das gnediglich wissen thon, vnd auch hieour gethun haben. So wer sein f. g. vnuerborgem, das derselben vor-

faren gemainer Stat Nördlingen gnedige Herren gewesen werend. Das wolt er nit weniger auch sein, vnd so sy es begerten, den Forner wider gemaino Stat nit enthalten. Were auch ainem Rath gemaint, mit Forner vor sein f. g. in sachen handlen zu lassen, so wölt sein f. g. sich gemainer Statt zu gnedigem gefallen der mühe vnderfahen, zu uersuchen, ob die sach gütlich hingelegt werden möchte, dan f. g. were der Statt Nördlingen mit allen gnaden genaigt.

Sollich gnedig antwort ist zu vnderthenigem Danck angenommen worden, mit anzaigen, das der gesannt dieselben seinen Herrn ain Erbern Rath hochlöblich berömen wölt, die würden sonder allen Zweifel sollichen gnedigen Beschaid mit vnderthenigem vleis alles jres vermögens verdienen. Aber der gutlichen Handlung halbe hett der gesandt dhainen Beuelh, wölt aber neben andern sollichs an ainen Erbern Rath gelangen lassen.

Weitter thu ich e. f. e. w. zuuernemen, das mit dem margrafen der Anthonj forner auch gen Speir mit dero pferden komen, ist aber nit Hofgesind, reytt auff sein aigen pfennig vnd Liferung. Ich hab mich auch erkondigt, das er nicht sonderliche gnad beym Fursten, noch gunst bey den vom Adel, allein sein wesen bey den Reitern vnd etlichem Lüderlichem gesind hab. Ich hab auch den forner noch keinmal im Rathof gesehen, allein auff dem platz vorm thum vnd auff dem marekt, vnd wer im bekannt ist, den laufft er an, vnd hat seiner gewonheit nach vil red vnd fechtens mit den Henden gegen denselben personen. Ich bin zu gott guter Hoffnung, er werd nicht erlangen noch ausbringen, dann ich hab allenthalben gute vertrostung. Ich bin auch bey mein Herrn von augspurg dem Hörrwart, vnd Br. Besserern von Vlm gewesen, sy des, so auff nechstgehaltenem Reichstag allhie des forners vnd mang bosen halben gehandelt vnd guediger Beschaid geben worden ist, widerumb erinnert, vnd darauff von e. f. w. wegen ersucht vnd gebetten, ob not tue vnd ich sie anruffen wurd, mir jren Rath vnd hilfliche funderung mit zu teilen. Das sy zuthun sich gunstlichs vnd freuntlichs willens erbotten haben. Es ist auch der von vlm widerumb zum ausschus vber die Suplication, die im Reichsrath eingelegt vnd verlesen werde, verordnet, vnd so forner supliciren wurd, mir solichs durch den von vlm nicht verhalten, sonder bey rath vnd hilf mitgetailt, auch bey den andern Herrn den verordnetten ditz ausschus, nechstuergangener Handlung vnd beschaidis vnderricht gegeben werden. Deshalben ich nicht gros sorg auff den forner trag, etwas zu erlangen oder auszubringen, allein mns man im sein geschray vnd wesen lassen, wie dann sein sidt vnd gewonheit ist.

Ich will aber nicht dester minder bey den von Stetten vnd sonst auch wo seinthalb die notturfft erhaischt, sein des formers Handlung, vnd hergegen e. f. w. gnugsam erbietten endecken vnd zuuersteen geben, wie ich dann sollichs an vil ortten schon getun habe.

E. F. E. W. Schick ich hiemit der Beratslagung von des reichs ausschus ain copj, dergleichen auch ain copj der Suplication, so auff vergangen mitwuch von den Stetten des reichs stenden vberanwurt ist worden. Aber noch kain beschaid darüber geben. So bald das beschiebt, will ich e. e. w. auch nicht verhalten. Sonst wais ich diese Zeit nicht zu schreiben. . . . Datum am 9 tag aprillis nach mittag anno 29.

E. F. E. W.

gehorsamer Burger

Jacob Widemann.

Auf besonderem Blatte:

Gunstig gebietend Lieb herrn. E. f. w. tu ich auch zuernemen, das die konigklich Mt. zu hungern vnd Beham alle gesaunte der Erbern Stettpottschaften fur sich erfordern, aber daraus drey teil machen lassen. Nemlich am Sambstag nechstuerschinen zu vier vrn nachmittag die hernachgeschriben stett, nemlich Cöln, Ach, mötz, Hagnaw, kollmar, Schlegstat, offenburg vnd Speir. Nachmals am sonntag zu Siben vrn vor mittag Esling, Rotweil, Vberlingen, Rauenspurg, werd, kauffbewern, Gmund vnd Weyl. Denen hat seine ko. Mt. durch Hertzog Friedrichen pfaltzgrafen in bywesen des orators, auch des Bischofs von Trient vnd Hertzog Wilhelms furhalten lassen vngeuerlich ain solliche moynung, kay. Mt., auch ko. Mt. vnd sy als Commissari zeugen gut wissen vnd erfarnis, das sy die Stett sich bis hieher im Cristenlichen glaben, auch kay. Mt. ausgegangen Edicten vnd mandaten gantz wol vnd vnderthenigklich gehorsam gehalten hetten, aber etweil stett nicht. Nun were aber von kay. Mt. auch jr selbs wegen jr gnedigs ansynnen, Begeren vnd Bitt, sie die Stett wöllten sich also hinfütro wie bishero im Cristenlichen glaben vnabgefallen oder ainich enderung oder newerung halten vnd erzeugen. Daran sy dann gott dem allmechtigen ain lob, auch kay. Mt. vnd jnen den Commissarien gnedigs gefallen bewisen, kay. Mt., auch sy die Commissari wollten sollichs in gnaden gegen in erkennen, vnd auch sy die Stett gebetten haben, das sy bey den andern Stetten, die dann der newen sect anhangen, vleis fürwenten, das sie derselbigen abstünden vnd dem Christenlichen glaben anhengig, vnd kay. Mt. mandaten ge-



horsam weren. Dann so das nicht beschehen, würde zu besorgen sein, es möchte in grose generlichheit vnd aufrur daraus entsteen.

Auff sollich ermanen haben sich die Stett am Sambstag beschickt, durch ain Doctor von Mötzt, vnd die Stet am sonntag frue beschickt, durch den Bürgermaister von Eslingen Holdermann gegen den Commissarien aller gehorsam auff das vndertenigst erpotten, dem nach zu geleben, wie sy bisher vnd jre vorfordern auch getun haben. Es haben auch die beschickten Stett am Sambstag für die Luterischen Stett vndertenigklich gebetten, sy in gnedigem beuelh zu haben, wie ich dann in meiner ankunfft ferner anzeigen will.

Ferrer so ist den von Strassburg vnd Nürnberg ain Zedel zugeschickt, vnd dabey befohlen worden, mitsampt den hernachgeschriben Stetten im selben Zedel verzeichnet am sonntag auff j vr nach mittag vor kay. Mt. vnd den Commissarien zu erscheinen vnd sein das die Stett, nemlich Strasburg, Frankfurt, Gosler, Northausen, Wimpffen, Nürnberg, augsburg, Vlm, Nördling, Rottenpurg auff der thawber, Reutling, Meming, Hailprun, Costentz, Lindaw, Kempten, Hall, Würmbs, Dincelspüchel, Winzhaim, Awlen, Bopfing vnd Buchhorn. Diesen Stetten, so alhie gewesen vnd erschinen sein, ist vngeverlich ain sollich maynung durch vorgemelten Hertzog Friedrich in Beisein kay. Mt. vnd der Commissarien furgehalten worden, sy die Stett triegen vnd hetten gut wissen, was yetzo in diesem gegenwirtigen Reichstag an gemain stend des Reichs Inhalt der Instruction angebracht, auch mit was Inhalt hievor von kay. Mt. edictum vnd mandate vnsern heiligen glaben betreffend ausgangen weren. Demselben hetten sich sy die Stett vngehorsam gehalten vnd vnder jnen selbst vil newerung im glaben angefangen vnd gemacht, daraus dann vil auffruren vnd empörung entsteen müchte. Wolten deshalb von kay. Mt. vnd jr selbs wegen ain gnedige warnung gethun vnd dabei begert und gebetten haben, demselben abzusteen, nicht newerung mer zu machen noch zu gestatten, sonder dem Cristenlichen glaben anhengig, auch kay. Mt. in jren mandaten, wie jre voreltern gehorsam sein. Dann wo das nicht bescheen, wurde kay. Mt. zu vngnaden gegen in verur-sacht, vnd wie sie sich im glaben auch zu dem gehorsam halten, also werden die Commissarj gegen kay. Mt. furderer sein vnd mit mer andern worten.

Auff sollich anbringen namen der stett potschafften ain clein Bedencken vnd gaben nachmals durch Hr. Jacob Sturm von Strasburg vngeuerlich sollich maynung zu antwurt, doch anfengklich mit dem tittel vnd der reuerenz, wie sich geburt. Die gesanten

der Erbern Stett hetten die anbringung vnderthanigst vernomen vnd vermeynten anderst nicht gehandelt zuhaben, dann was in jr gewissen im hailigen glaben durch die Ler vnd predig des hailigen euangelium zuuersteen geben hett. Sy weren auch nicht genaigt, damit auffrur oder empörung zumachen, sonder vil lieber die abzustellen, vnd kay. Mt. nichtminder dann wie jre voreltern gehorsam zu sein. Aber jr vnderthanigst bitt vnd anrufen were, das zum furderlichsten ain consilium gehalten vnd dise sache der misbrauch im glauben geörttert vnd ain einhellige verstantnus gegeben wurde.

Darauff liess der kunig die Stett austretten vnd nachmals gar bald widerumb hinein, vnd jnen durch hieuergeannten Hertzog Friedrichen ain sollich maynung anzaigen, ke. Mt. auch die Comissarien hetten dise gegeben antwort gehört, vnd darin jr erbietten vernomen, das sy sich wie jre voreltern halten wölten. Das neme ke. Mt. in gnaden an vnd wolt darauff gebetten haben, das sy die von Stetten helfen furdern, damit diser Reichstag nicht verhindert, sonder die artickl in der Instruction zum furderlichsten geörttert werden. Das wolte sich sein ke. Mt. gegen kay. Mt. berömen vnd für sich selbst in gnaden erkennen.

Es hat auch ke. Mt. mütlich die Stett ermant vnd gebetten, vleis furzuwenden, vnd die sache nicht verhindern, damit sein Mt. doster furderlich von diesem Reichstag abgefertigt werde.

Damit sein die Stett potschaften abgeschiden.

A. a. O. Num. 17.

## 20. Widemann an Nördlingen.

Spoier, 15. April 1529.

. . . . Als bald Anthonj Forner alhie komen vnd dermassen also vmbgeloffen ist, hab ich an die kay. regierung durch Doctor froschn ain suplication Inhalt hiebey liegend copj stellen vnd die selbig suplication durch Hr. Sebastian Schilling in die Regierung antwurten lassen.

Nachmals vber ettlich tag bin ich zu gemeltem Hrn Sebastian schilling gangen, den`des Forners vmblassen angezsigt vnd dabey befragt, wie die sachen steen vnd ob die suplication verlesen worden sey. Darauff er mir geantwurt, man hab sy zw der Handlung gelegt, vnd auch dabey bis in das dritt mal gesagt, ich solle von ains Erbarñ Rats wegen on allen zweinel sein, Forner werd nicht erlangen, vnd werde vber iren vorausgangen Beuelch on crinnert der Regierung nicht aussgeen lassen.

Nun ist mir aber durch Hrn Bern Besserer Brmeist zu vlm ein supplication, die Forner in den aussschuss geantwurt hat, behendigt, derselben copeien ich hiemit zuschicke, vnd hab nicht desto minder bis auff e. f. e. w. fernern Beschaid Doctor froeschn ein suplication stellen vnd die mit vorwissen vnd berathslagung dero von Nürnberg einlegen zu lassen willens bin. Das dann yetzo gescheen ist. Dersselbigen supplicacion ich auch ein coppj hiemit zuschick. Es sehe auch die von nürnberg für gut an, das mein Herr Burgermeister Anthony von weerd, oder der Statschreiber, die dann der sachen am meisten wissen trügen, alhie were.

So ist auch meiner person halb an e. f. e. w. mein sonder pitt, herrab zu uerordnen vnd mit mir abzuwechseln. Dann die Luft will mir nicht allzeit nach pastrin (?) geziemen, damit auch meinhalb aim Erbr. Rat vnd gemainer Stat nicht versaumbt oder verschit werd. Dann man wirt yetzo zu der Bewilligung auch beschwerdten articklen greifen. Was dann e. e. w. beswert zu sein vernaint, mug sy diss halb supplication herab schicken, oder dem gesanten beuelh thon. Ich hab auch die von Nürnberg gepotten meine herrn in der beschwerung günstlichen helfen zu bedencken. Das vnd alles gutten sy sich erbotten, vnd bisshero mit den Werken gegen mir gezeit haben.

Es sahe mich auch für not vnd nutzpar an, das die zwei copeien der Suplicacion, so verschinens reichstags von des forners vnd mang bosens wegen auch eingelegt, und e. e. f. w. durch den alten Herrn Rötting vnd mich zugeschickt worden sein, widerumb herabkamen, ob forner des in vergessen oder Leignen stellen wolt, das sy bey der Hand weren. Dann die selbig des forners vnd yetz suplicacion sind ainand vngleich.

Herr Bernhart Bomgartter ist nachmals bey mir inn meiner Herberg gewesen vnd mir ain andere maynung angezeit vnd nemlich das es sy nicht für gut ansich, das mein herr Burgermeister weerder, inn des forners Handlung hieher geschickt, sonder anheim gelassen, damit ain ands durch den forner verhietet, doch das nichtdestminder sonst ain ander meiner Herren ainer, oder der Statschreiber zum fürderlichsten hieher verordnet werd, mit beuelh auff die hiemit geschickten artickel vnd hernach geschriben anzeigung endtlich Bewilligung oder abslagung zuthun.

Gunstig gebietend Lieb Herren, es geet gantz selzam zu, gott verleibe sein gottlich gnad, dan man vnnderstoet sich die Stett von ainander zu tringen, wie dann bescheen ist, vnd e. f. e. w. ab allen eingeligten schriften zedeln wol zu uernemen haben. Darumb

von nöthen sein wirt, e. f. w. wöll die wol vnd berattenlich bedencken, wöllichem tail sy dan zufall ton vnd anhengig sein wöll. Denn alle Stot, so noch allhie sein beschickt vnd ir entlich maynung darinn abgenomen worden, welche den puncte des glabens angenommen, die sind besonder, vnd die damit beschwerdt, auch besonder verzeichnet worden. Ich kan es aber anderst nicht versteen noch verdeutschen, dann wölehe Stat dem Röö. kayr, oder dem Churfursten von Sachssen, Landgrafen von Hessen vnd den andern fursten Inhalt hiebey ligends Zedels anhengig vnd gehorsam sein wöll. Gott verleih vns allen sein gnad. Ich bin aber noch nicht beschickt worden, hab mich des auff mein krankhait vnd auch an e. f. w. gelangen zu lassen durch doctor Jobsten bey dem mentzischen Cantzler entschuldigt, dergleichen durch die von Nürnberg bey den Erbern frey vnd Reichstetten auch bescheen ist. Zu disem mal wais ich nicht mer zu schreiben, dann das durch die stonnd die vnder Haltung Regimentz vnd Camergerichts noch zway Jar auff halben tail bewilligt ist, aber durch die stett noch nit darin bewilligt, bis ettlich beschwerd des glabens laut der suplicacion abgetun vnd von Stetten auch an das Camergericht geordnet worden, aber der cyllenden vnd verharrlichen Durgkenhilf halb stet man in Handlung. Was gehandelt, wirt e. f. w. durch mich vnuerhalten bleiben.

Gunstig Lieb Herrn. Doctor Philips hat mir vom mentzischen Cantzler wider antwurt gebracht. Der hat gesagt, der Reichstag sey aussgeschriben, das ain yede stat durch ir botschafft mit genugsamem gewalt on hindersich bringen erscheinen söll, vnd wölehe stat nicht werde entlich antwurt geben, die würde fur vngehorsam eingeschriben, vnd wiewol er Doctor die von Nördlingen gegen Cantzler der mess halben hoch entschuldigt, hab im doch cantzler zu antwurt geben, als sy von augsburg ab dem Bundstag gefarn sein, haben sy ain pfaffen wöllen bestellen, mess zu lesen in der kirche. Der hab in zu antwurt geben, er bedarff es nit thon, er müsse vor erlaptus vom prediger oder pfarer haben, wöllen sy aber, so wöll er inen mess in der Stuben lesen, haben sy im zu antwurt geben, wöll in der kirche nicht lesen, so bedarff er in der stuben auch nit lesen, vnd seyen also on ain mess von Nördling gefaren, darauff hab ich ein Rath hoch entschuldigt.

Ye länger man Rath hölt, ye Irrigers fürfült. Deshalben böss zu schreiben ist, vnd stet die sach auff dem, so die Stett einhellig volg tätten, was der merer tail der Curfursten, fursten vnd ander stend beslossen, hette der reichstag bald ain end.

Es haben mir auch ettlich von Stetten so zu mir ganngen sein gesagt, er werde sich in 3 oder 4 tagen enden. Doch waisst niemand was mittler Zeit fürfölt. Darumb so mag e. f. w. yemand mer alher verordnen, oder mir ton oder lassens genugsamen beuelh zuschicken, gegen wölhem tail ich mich anhengig machen, oder was ich, so ich beschickt werd, zu antwurt geben soll, vnd das solchs zum fürderlichsten beschee. Dann ich will des potten alhie erwarten, vnd mittler Zeit meins vermugens allen vleis fürwenden.

Vnd so e. f. e. w. von vnnötten ansehen wirdet, auff zweifelich verharrung des Reichs tags yemand herabzuschicken, so ist mein begern, dienstlich pittend, mir noch ain knecht zuschicken mich hinauff zu beleitten.

Doctor Philips ist seid widerumb bey mir gewesen vnd mir angezeigt, er wöll den canzler wol auffhalten, bis mir von e. w. antwurt zukompt, doch das solichs zum fürderlichsten beschee.

Der Bapst hat sein Bottschafft vor gemainer aller stend versamlung gehapt, der hat nach uolgennde vier artickel beworben.

1. Das sein Hailigkeit des erbietens sey, wider den feind Cristj den Dirgken, mit Leib vnd gut Hilf zuthun.

2. Zwischen kay. Mt. vnd dem kunig von Frankreich wöll sein Hailigkeit selbs in aigner person reyten, vnd helffen ain verainigung machen.

3. Das der Cristenlich glab, wie von alter her, bis auff ain concilium gehalten werd.

4. Wo dann kay. Mt. auch Carfursten fursten vnd stend des Reichs ain consiliums begeren, wölle sein Hailigkeit ain general Concil halten lassen.

E. f. E. W.

gehorsamer Burger

Jacob Widemann.

Ich geb den Botten vor die meyl j Batzen. Darauff hab ich im 1 fl. bezahlt. Das vbrig will ich im zu seiner ankunfft bezalen. Ich han kain eylenden Botten bekommen mögen.

A. a. O. Num. 15.

## 21. Widemann an Nördlingen.

Speier, 16. April 1529.

. . . E. f. w. hab ich auff gestern ain aigen potten mit etlichen schriften zugeschickt der Hoffnung, es sey e. f. w. nunner zukomen. Desshalben ich diser Zeit e. f. w. ferrers nicht grüngtlichs kainer Handlung kann zuschreiben. Dann allein wie hernach

volgt vnd gott hab lob, das des forners vnd mein eingelegte Supplication durch meine Herren des ausschuss darüber verordnet, in die kay. Regierung vbergeben worden. Vnd derselben darin zu handeln beuolhen sein.

Es ist gestert vnd heut kain Raichs Rath gehalten, sonnder allein die vom Reichs ausschuss sind stättigs in Handlungen beyainander, dergleichen auch die Commissarien beyainander, vnd ist die sag vnder vns Stetten, sy tractiren oder begreifen ain abschid vnd werd darnach in gemeiner Verhandlung verlesen, vnd darbey angezaigt werden, dess haben sich der merer tail Curfursten, Fursten vnd stend entslossen, vnd lassen Inen das also wol gefallen etc. Damit wird sich enden. Aber die Stett werden in nichten bewilligen, bis sy in iren beschwerden des glawben vnd andern notturftiglich verhört, vnd derselben zum tail entledigt werden. Sollichs hab ich e. f. w. in eyl nicht wöllen verhalten. . . .

A. a. O. Num. 9.

## 22. Der Rath von Nördlingen an Widemann und Mair.

Nördlingen, 19: April 1529.

In dieser Zuschrift an seine Gesandten billigt der Rath zunächst deren bisheriges Verhalten in der Streitsache der Stadt mit Forner. Der Rath hat, da sie aus Erfahrung wissen, dass Forner, „auch mit allem vngrund, seltzam vnd böß list sucht“, die in Speier eingereichten Supplicationen etc. in dieser Sache an Dr. Johann Rechlinger nach Augsburg geschickt und dessen Gutachten erbeten. Wenn die Sache so lange verschoben werden kann, so sollen die Gesandten weitere Schritte in der Sache nicht thun, bis sie dies Gutachten empfangen haben. Werden sie aber gedrängt, so wird ihnen nochmals Vollmacht ertheilt, mit Beirath des Dr. Frosch in Speier in dieser Sache ganz nach ihrem Ermessen zu verfahren.

Die auf den Glauben sich beziehende Stelle (vergl. oben S. 263, Anm.) lautet, wie folgt:

Ferner, Lieben Alter Burgermaister vnd Statschreiber, von wegen der gestelten articuln, den heiligen christlichen glauben betreffend, das nit allein leib, eher vnd gut, sonder zum maisten die seel vnd das gewissen bernuert, vnd wol zu bedenken ist, das alles wir, mitsamt den beygelegten Zetteln, der verzaichneten Stend des Reiches, die das zugesagt, abgeschlagen oder bedacht genommen, von ainem zum andern, was vns vnd gemainer Stat von vnser burgerschaft vnd

andern darauss eruollgen müchte, vnd zuuor das sollich die Götlich warhait vnd der grund ist, mit gutem fleyss bewegen vnd berat-schlagt, vnd also darauf mit ainem guten merern vns entschlossen haben, das wir im namen des Allmechtigen Nürnberg vnd Vlm vnd den andern auf irer seiten, in dem zugeschickten Zettul ver-zeichnet, doch nit allain irer personen oder wesens halben, sonder zuuorderst Got vnd der vnabtreiblichen warhait zu gut, anhangen vnd nachuolgen, auch vnser leib vnd güeter nit sparen, vnd also besehen wöllen, wann vnd wo die sach Ir endschafft gewinnen. Gott verleihe sein göttliche gnad darzu, damit es zu dem besten gewendt werde. Darumb so mügent sollich articul von vnserwegen auch abschlagen, vnd darauf bei den gesandten beder Stet, Nuer-berg vnd Vlm, so ir vermerkend, das sy diser vnser abschlagung wissen empfangen hetten, euch gleich als für sich selbs bey inen erkündigen vnd erfahren, was willens vnd gemuets sy sein möchten, so es sich zu-trueg, dass sy, wir, oder yemand ander, derhalben mit gwallt vberzogen oder sonst belestigt wüirden, das Got verhütete, wie sy sich dagegen halten wöllen, vnd ob sy sich desshalben hieuer mitainander vnderredt vnd beschlossen heten, damit Ir vnns dess zuberichten wissen.

Vnd dieweil auch Ir Burgermaister in Eweru schreiben an-regen, das man bald zu den beschwerden articuln greiffen werde, wes wir dann beschwert zu sein vermainten, euch desshalben ain Suplication zuzuschicken, oder dem gesandten beuelch zu geben, haben wir vns weitter entschlossen, das Ir euch allain, oder mit etlichen sondern Steten, dem mindern tail, der beschwerung zu beclagen nit einlassen sollen. So aber die Erbern Frey vnd Reichs Stet In gemain, oder zum merern tail derselben, Suplicieren wü-riden, mit denen sollent vnd mugent ir wol anhangen, vnd vnser beschwerd anzaigen. Wie Ir dann in disen vnd allen andern sachen Euch wol zu halten wissen. . . .

Geben den Neunzebenden tag Apprilis Anno 29.

Burgermeister vnd Rath zu Nördlingen.

A. a. O. Num. 3.

### 23. Widemann an Nördlingen.

Speier, 20. April 1529.

. . . E. f. e. w. schreiben hab ich mitsampt eingeslossner suplication vnd Zedeln empfangen durch den wimboldt, e. f. ge-schworn potten, am sambstag zu mittertagzeit nechstverschinen.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Also am 17. April. Diese Zuschrift des Rathes von Nördlingen scheint nicht mehr vorhanden zu sein.

Dieselbigen alle gelesen, vnd iren Inhalt vernomen, vnd wiewol ich hievor in die kay. Regierung ain supplicacion Inn mein namen eingeben, habe ich doch nichtzdestminder e. f. w. zugeschickte supplicacion auch eingeben lassen. Darauff ich dann gnediger vnd gutter antwort warttend bin, darnach ich mit allem vleis solicitiren will.

Des Forners halben, hab ich e. f. w. mehrmals bey Enndrissen Herrnschmid vnderricht vnd anzaigung gethon, dann allein dess nicht. Als forner vnd ich am aller ersten ainander begegnet sein, vnd ainander ersehen haben, sein wir baid gegen vnd abeinander errötet worden, doch kainer mit dem andern geredt, dann allein das forner sein Barret gegen mir abzoch, vnd schanckt mir ain bickling oder kniebiegen, vnd sprach, Befehl ain gutten morgen, vnd gieng damit also für, vnd mit Im der Eyselin wiltmaister zu Crewlshaim. Sonnst sich ich in vil in der Statt wider vnd fürlaufen, wie dann sein sidt vnd gewonhait ist.

Es sein yetzo am sonntag Doctor Lerchenfelder vnd der Raffahel mit ainander spaciren geritten. Ist inen der forner begegnet, vnd mit im ggangen die Stasel, des heinrich ostermairs weib, Hipsch vnd wol herauss gebutzt in ain schönen mantel. Do hat forner wider sich selbs vnd doch mit lautter stim gesagt, do geo ich mit meinen Landsslewten, vnd scheme mich des nicht. Thuet Ir, was Ir wölt. Ist also damit fürgangen. Ich sehe In aber mit niemand sondern oder dapffern personen gemeinschaft halten, dann mit dem küsinger, dem ist er gar wol beuolhen. . . .

Mit Doctor froschen hab ich laut e. f. w. eingelegte beneh zedels, als für mich selbs gehandelt, aber noch bissher nicht blossen, was mir aber von ime in antwort begegnet, will ich e. f. w. in schriften, oder durch mich selbs berichten.

Des Reichs ausschuss handelt von wegen der monopolia, auch der mintz vnd halssgericht halb. Aber die Fugker lassen Irem nutz, der monopolien halb, stark solicitiren, mit vbergebung oder zeigung kay. Mt. freyhaitten.

Der Statschreiber ist auff gestern Montags zu abend zu mir gen Speir ankomen. Wir baid wöllend den Wumboldt ain tag oder zwen bey vns alhie behalten, ob etwas nöttigs fürfiel, das wir es bei im e. f. w. zuschicken müchten. . . .

Dat aftermontags nach Jubilate den 20 tag apprilis ao 29.

Doctor Philips sailer hat mir glaublich angesagt, wie ko. Mt. zu Hungern vnd Beham nach seim gnedigsten Herren von Mentz geschickt, vnd im angezaigt hab, das Ro. kay. Mt. starck mit grossen Hawffen Volck, auch pferdt, vnd bis in dreissig mal



hundert thawsennt Ducaten vber mer ankomen, vnd in Ytalien zeziehen willens sey. Es haben auch die Hispanier des kayzers Sun zu iren kunig gekrönet, auch im als ain kunig gelopt vnd geschworen, darob dann kay. Mt. obgemelt gross frewd hat.

Doctor Philips hat mir auch weitter angezeigt, das im der Menzisch Cantzler gesagt hab, die von Nördlingen haben ain Dafel mit ain Crucifix von ain altar genomen vnd ain ander Dafel auff die Jüdisch art oder gewonhait darauff gesetzt.

A. a. O. Num. 10.

#### 24. Mair an Nördlingen.

Speier, 20. April 1529.

. . . Ich fug E. f. E. w. zuwissen, das ich auf nechten vmb vier haits zu Speier ankomen bin. Vnd Got hab lob mein herren Burgermaister ziemlich gesund befunden, wiewol er hievor vast schwach gewesen. Desshalben ine die artzt nit aussgeen lassen wollen. So versich ich mich, das wir nit lang mer allhie verharren möchten. Doch will ich auf hewt im Storken vnd sonst weiter erfahrung thon aller notturfft vnd sollichs nachmals E. f. E. w. beim Wumbold zum furderlichsten zuschreiben. Auch guten vleys furwenden, damit ich den Burgermaister wideman aufrichtig mit mir wider haimpring . . .

Geben den zwainzigsten tag Aprilis Anno 29.

A. a. O. Num. 18.

#### 25. Widemann und Mair an Nördlingen.

Speier, 25. April 1529.

. . . Sich haben die sachen diss gegenwurtigen Reichstags abschid dermassen in disen tagen teglichen zugetragen, das wir fur vnd fur verhofft, E. f. E. w. bey disem iren potten seltzame newe zeitung zuzuschicken, vnd darauff denselben also im pesten bey vns behalten. Dann wir bissher nit wissen mugen, wie lang es sich verziehen oder die handlungen ir endtschafft erraichen mugen. Aber wie dem hat man auf gestern den Reichstag geendet vnd den abschid besigelt. Doch sein E. f. E. w. auf iren vns gegeben beuelch nit darinn, sondern bey den vngohorsamen in höchsten vngnaden kay. Mt. Chur- vnd fursten, wie das E. f. E. w. so vns der all-

mechtig mit freuden zum furderlichsten haimhilfft, in unser Relation weiter vernemen werden. Got wöll das es wol gerat, wann die sach darff vil glucks . . .

Geben den funfundzwaintzigsten tag Aprilis auf Sontag Cantate. Anno 29.

A. a. O. Num 16.

#### IV.

### Aus dem kgl. bair. geheimen Staatsarchive zu München.<sup>1)</sup>

#### 26. Kaiser Karl V. an Kurfürst Ludwig von der Pfalz.

Burgos, 3. Febr. 1529.

. . . Wir haben den Erwürdigen vnd Edlen, vnsern lieben Andechtigen Balthasarn von waltkirch, Coadiutorn des Stifts Costnitz vnd Postulirten zu Hildeshaim, vnsern Vitzcantzler, Oratorn vnd Commissarien etlicher Ehaften obligen vnd notsachen halben, daran vnser person, dem hailigen Reiche vnd der gantzen Christenheit gantz hochlichen gelegen ist, hiedan von vnserm kay. Hofe auss Hispanien zu deiner liebd vnd andern vnsern vnd des Reichs loblichen Stenden abgefertigt, vnd Ime beuolhen, dir dieselben Ehaften vnd notsachen, samt etlichen vnsern maynungen daneben, von vnser wegen muntlich oder schriftlich anzuzeigen, wie deine liebd von Ime vernemen werdet, vnd begeren demnach an dich mit besonderem gnedigem fleis vnd ernst, du wellest demselben vnserm oratorn vnd commissarien in solchem seinem anbringen, nach laut vnser Gewaltbrieffs, den wir Ime deshalb zugestellt haben, gleich vns selbs gantzlichen glauben, dich auch darauff so gutwillig erzaigen, als des zu dir vnser entliche Zuversicht stehet. Daran beweist vns deine liebd so hoch als die dieser zeit thun mag, besondern dinst vnd gefallen. Vnd den wir auch gegen dir vnd den deinen mit besonderen gnaden vnd zu allem guten zu er-

<sup>1)</sup> Aus dem reichen Inhalte dieses Archives, aus welchem unter anderem die oben S. 14 f. 19, 23, 29 ff. 43 ff. 57 f. 63, 121 bis 128, 136 ff. 177, 192 f. 286 f. gegebenen Darstellungen grossentheils geschöpft sind, theilen wir hier, um die Zahl der Beilagen nicht allzusehr zu vermehren, nur zwei Schreiben des Kaisers an Kurfürst Ludwig mit. Vergl. oben S. 15 f.



## V.

## Aus dem kgl. bair. Kreisarchive zu Würzburg.

### 28. König Ferdinand an Bischof Conrad von Würzburg.<sup>1)</sup>

Innsbruck, 13. Jan. 1529.

In diesem Schreiben theilt König Ferdinand dem Bischofe mit, dass er den Reichstag in eigener Person besuchen wolle, und bittet den Bischof, ebenfalls persönlich und rechtzeitig in Speier zu erscheinen. Wir geben aus dem Schreiben folgende Stellen im Wortlaute:

... vnd wiewol wir für gewiss halten, Ewr freundschaftt werde im bedencken der obligenden not, gedachter kay. Mt zu vnderthenigem gehorsam, vnd zu fürderung der hochwichtigen grossen sachen, die auf solchem Reychstage fürgenomen vnd gehandelt werden sollen, solchen Reychstage aygner person besuchen, vnd nit aussenpleiben, ... So haben wir doch ewer freundschaftt neben dem nit verhalten wollen, das wir vns nit one kleyne beschwerdt der Stende vnd vnderthanen vnser Konigreich, Furstenthumb vnd lande vnd fürnemlich der, den der Tyrannisch turek an der hand ist, von denselben vnsern konigreichen vnd landen gethan, vnd seyen ytzo ... des entlichen Fürnemens, den ernenten Reychstag ... aygner person zu besuchen, ... Vnd dieweil dann die leufft dieser Zeit, wie euer freundschaftt wissen, seltzam, geruerlich, geschwindt vnd also gestalt sein, das die Zeyt nit leyden will, das sich die heupter vnd Obern lange Zeit von iren Landen ... enthalten, vnd doch euer freuntschaftt personlich gegenwertigkeit gemainer Christenheit vnd des hoyligen Reychs sachen trefflich furdern mögen, so ist vnser freuntlich ansinnen vnd begeren, ewer freuntschaftt wolle ... auf gemeltem Reychstage aigner person zeitlich erscheinen, mit irem anziehen keynen verzug geprauchten oder waygerung auff ander Fursten vnd Stende nemen, damit furderlich vnd schleunig gehandelt vnd solchem reychstage ein gut ende gemacht werden möge, vnd vberiger vnkosten vnnutz vnd vergebenlich nit verzert werde, vnd ein yeder stand sich dester eher wiederumb anheym thun möge. ....

Unterzeichnet sind: Ferdinand, B. Epscos Trid. cancellarius und Ferenberg.

Bischöf. Würzburger Reichstagsakten Band 13 nach einer gleichzeitigen Copie.

<sup>1)</sup> Vergl. oben S. 43 f und 70.

Die oben S. 70 erwähnte Einladung der Herzoge von Baiern ist aus München 4. Februar 1529 datirt und enthält folgende bemerkenswerthe Stelle: „Ewer lieb tragen wissen, das die keyserlich Mt . . . etlicher wichtiger sachen halb, . . . darundter bey vns das furtrefflichst stuck vnser heiliger Christenlicher glaub vnd Religion geachtet wirdet, vnd nichts anders begeren, dann das mit verleyhung gotlicher gnaden die eingerissen Irthumben vnd zwayungen abgewendet, vnd der war Christenlichen glaub vnd ainigkeit der Christenlichen kirchen erhalten wurde.“ Im weiteren Verlaufe des Schreibens theilen sie mit, dass sie selbst den Reichstag besuchen wollen, und ersuchen den Bischof, auch persönlich zu erscheinen. Eine Nachschrift bemerkt: „Wo auch e. l. vnser mitgefertt vnd weggesell seyn wollen, wir dieselben gantz gern haben vnd allen freuntlichen willen vnd geselschafft leisten.“

In seiner Antwort auf letzteres Schreiben, d. d. Würzburg 12. Februar (Freitags nach Cinerum) 1529, erklärt der Bischof, nicht in Speier erscheinen zu können, da er jetzt seine Lande nicht verlassen könne, weil „vil vnser aussgetretten vnterthene vnd andere landstreychende böse Buben, sich ytzandt hin vnd wider haynlich in vnserm Stiff vndterschlaiffen, vnd den gemainen Mann durch die Ketzerische vnd vnchristliche widertauf, vnd lesterlich vernaynung des heyligen Hochwirdigen Sacraments des leychnams vnd pluts Cristi, vnsern herren vnd seligmachers, mit aller practicken zu newer auffrur vnd emporung . . . ernstlich vndterfangen.“

A. a. O. nach gleichzeitiger Copie.

## 29. Instruction des Bischofs von Würzburg für seine nach Speier abgeordneten Rätthe. <sup>1)</sup>

Würzburg, 19. Febr. 1529.

Da aus dem die Glaubensfrage betreffenden Theile dieser Instruction oben S. 133 bis 136 ein Auszug gegeben wurde, so beschränken wir uns hier auf einen Auszug aus dem ersten Theile derselben, welcher sich auf die Türkenhilfe bezieht.

In dieser Beziehung scheint dem Bischofe der ihm zugesandte Vorschlag des Regiments „mit besonderm guten vleis vnd gantz getrewer guter maynung gemacht“ zu sein. Insonderheit sei es wol bedacht, dass man vor Allem dahin wirken müsse, die jetzt

1) Vergl. oben S. 71, 114, 133 ff. und 151.

zwischen den Häuptern der Christenheit schwebenden Irrungen beizulegen, und einen allgemeinen Frieden oder wenigstens „anstandt“ der Christenheit zu Stande zu bringen. Denn in keiner Nation Vermögen stehe es, mit ihrer alleinigen Kraft etwas Fruchtbares gegen die Türken auszurichten. Desshalb könne „der statlichen vnd beharrlichen hilff halben wider den türcken“ auf diesem Reichstage schwerlich etwas „ausstreglichs oder verfeuglichs“ gehandelt werden, und es sei das Nüthigste, nochmals an Kaiser und Pabst die Bitte zu richten, bey den christlichen Häuptern und Potentaten anzuhalten, dass von allen christlichen Königreichen und Landen an eine gelegene Malstatt zusammen geschickt und dort darüber berathen und beschlossen werde, wie vil jedes einzelne Reich und Land nach bestem Vermögen dazu beitragen könne, „damit eyn gemainer gewaltiger Zug fürgenommen, auch mit dem ernst wider den türcken gehandelt werde, das hinfür das heylig Reich vnd gemaine Christenheit seins vberfalls vnd Beschädigung vbrig vnd entladen sein möge.“

Doch solle man gewisse Kundschaft zu erfahren suchen, ob der Türke jetzt schon im Anzuge gegen das deutsche Reich wäre, und alsdann nicht auf fremden Zuzug warten, sondern selbst so vil immer möglich, retten und zwar in nachfolgender Weise:

Da der Anschlag der einzelnen Reichsstände vor vielen Jahren bestimmt wurde und sich seitdem die Verhältnisse Vieler geändert haben, so solle endlich auf diesem Reichstag den mancherlei Beschwerden durch Vergleich abgeholfen werden.

Jeder Stand solle sich dann bereit machen, seine Gebühr unverzüglich, sobald es durch die hiezü Verordneten kündlich angezeigt wird, an den rechten Ort zu senden. Wer solche Hilfe an „Volck zu Ross vnd fuss“ nicht zu stellen im Stande sei, dem solle es auch gestattet sein, die Hülfe an Geld zu leisten.

Denn es sei nicht thunlich, die Stände allenthalben mit einer Hülfe an Geld zu belegen, da durch die stattgehabten Empörungen die Unterthanen an vielen Orten hoch beschädigt worden und an Baarschaft ganz entblöst seien. Sonderlich sei das im Bisthum Würzburg der Fall, wo der Aufruhr besonders heftig gewesen sei und die Unterthanen durch eine weitere Auflage nur mit Weib und Kind verjagt und zu neuem Aufruhr getrieben werden könnten. Man solle sich weiter vergleichen, wie solche Stände zu strafen seien, welche ihre Auflage zu geben verweigerten.

Wenn die Auflage in Geld geschähe, so möchte bei dem gemeinen Manne leicht Argwohn entstehen; dem werde vorgebeugt,

„so man solchen Anschlag der hilff vf volck stelt.“ Dem Einwande, in diesem Falle werde man zu spät erscheinen, solle dadurch vorgebeugt werden, dass man Zeit und Ort, wo die Hülfe unausbleiblich zu erscheinen habe, genau bestimme.

Die angrenzenden Stände sollten sich zur Gegenwehr bereit machen, die Pässe befestigen und die Türken in ihrem Zuge aufhalten, bis die anderen Stände ihnen zu Hülfe kommen.

Die Rätke sollen überhaupt dahin wirken, dass man die Hülfe an Volk schicke oder es wenigstens in des Standes Willen stelle, Volk oder Geld zu schicken, „vnd doch keyner andern gestalt, dann wan der türck vnss zuuberziehen vff den peinen were und daher zuge.“

Bezüglich der übrigen Punkte enthält die Instruction nichts von grösserer Bedeutung.

Den Gesandten wurden Schreiben des Bischofs an die kaiserlichen Commissarien, d. d. Würzburg 16. Februar, und ausserdem an König Ferdinand, Probst Waldkirch, den Bischof von Trient und Dr. Faber mitgegeben, in denen Bischof Conrad sein Nichterscheinen mit den in seiner Zuschrift an die Herzoge von Baiern angeführten Gründen entschuldigt. Copien dieser Entschuldigungsschreiben enthält das Würzburger Archiv.

A. a. O. nach gleichzeitigen Abschriften.

### 30. Die Würzburger Rätke an Bischof Conrad.

Speier, 5. März 1529.

. . . . Gestern dhonerstag vmb drey horen nach Mittag ist Königlich Maiestat zu Hungern vnd Beheim vnser gnedigster herr, sampt vnserm gnedigen herren dem Bischone zu Trient vnd hern Jorgen Truchsessen Stathalern in Wirtemberg, auch andern gewonlichen hoffgesindt, vngenerlich mit dreyhundert pferden albie zu Speyr eingeritten. Derwegen wir vns heut Freitag zu frue in seyner kö. Mt. herberg verfuget, vns seyner Mt. ansagen lassen, vnd als seyn Mt. vns alsपालden audientz geben, haben wir seyner Mt. e. f. g. gantz willigen vnd gefliessen dhienst, vnd wo es seyner Mt. glücklich vnd wol zustande, das e. f. g. des besonder freude hetten. Vnd demnach weyter angezeygt, wie wir beuelhe hetten, irer Mt. den Brieff an ir Mt. lautendt, vns von e. f. g. zugestellt, zu vberantworten, vnd dieselbig seyn Mt. von e. f. g. wegen zu pitten, das ir Mt. e. f. g. auss darin erzelten vrsachen, auch dem schreyben, so e. f. g. an seyner Mt. als Stathalter vnd andern Comissarj gethan, e. f. g. dieser Zeyt aussenpleybens vff diesem Reichs-

tage entschuldigt haben wolten, e. f. g. vmb ir Mt. alles meglichen vleis verdhienen etc. vnd haben alsalden die brieff vberantwort. Darauf seyn Mt. vns austreten, vnd nach einer kleynen weyl wider fordern, vnd durch gemelten vnsern gnedigen herren von Trient antwort geben lassen, der maynung vnd wort. Die Königlich durchleuchtigkeit hett e. f. g. freuntlich zu empietten zu freuntlichen gefallen angenommen, vnd wo es e. f. g. glücklich vnd wol nach gefallen zustunde, hört seyn königlich Durchleuchtigkeit auch gern. Aber belangend e. f. g. entschuldigung des nit erscheynens auf diesem Reychstage bedochten Ir kö. D., diweyll die sachen, darumb dieser Reychstage aussgeschrieben, hoch, gross, vnd wichtig, auch die geystlichen nit wenig, sonder vor andern betreffe, derwegen woll von notten, das statlich darin gehandelt, vnd das die Chur- vnd Fursten bey solchen handlungen statlich weren, wolten sich sein ko. D. versehen, e. f. g. noch bass bedencken vnd nachmals zum fürderlichsten hieher verfügen, vnd die notturfft handlen helfen solten. Vnd gleych nach solcher vnser gnedigen herren von Trients Rede fing kö. Mt. aygner person anzureden, vnd sagt also. Vnser herr vnd freunde von Wirtzburg hat sich hievor R5. key. Mt. alwegen zu gehorsam vnd woll erzaygt vnd gehalten. Dieweyll wir aber nit vernemen mögen, das er mit leybs krankheit beladen vnd derhalben zu komen verhindert, darzu auch sein aussenpleiben, diweyll er etwas neher, dann etlich andere Chur- vnd Fürsten gesessen, vrsach geben mocht, das andere auch nit komen, vnd also der handlung des Reychstags verhinderlich seyn mocht, So wollen wir vns versehen, gedachter vnser freunde von Wirtzburg werde sich nochmals fürderlich erheben, hieher komen vnd die notturfft vff diesem Reychstage handlen helfen. Vnd hat demnach seyn Mt. von vns begert, solehs an e. f. g. gelangen zu lassen, dann sein Mt. wolt an e. f. g. auch selbs schreyben etc. Datum Speier freytags nach Oculj Ao XXIX.

E. f. G. vnderthenige Marthin von Vssigkheim, Thumbherr  
vnd Marsylius Prenninger Doctor Cantzler.

Dem Hochwürdigem Fürsten vnd Herren, Herren Conraden, Bischouen  
zu Wirtzburgk vnd Hertzogen zu Francken, vnserm gnedigen Herren.

**Zetula.**

Auch gnediger Fürst vnd Herr, wie vns alle sachen ansehen,  
vnd sonderlich dieweyll die furirer der Chur- vnd Fürsten so statlich  
einlauffen, vnd dann auch das geschrey ist, so wardt ein grosser  
statlicher Reychstage vnd darauff vil Chur- vnd Fürsten erscheynen.

A. a. O. nach gleichzeitiger Abschrift.



### 31. Die Würzburger Rätke an Bischof Conrad.<sup>1)</sup>

Speier, 8. März 1529.

Hochwirdiger Fürst, Gnediger herr. Vns ist hiebeyligende Missiue an e. f. g. gestellt, auss Kö. Mt zu Hungern vnd Beheym Cantzley durch eynen Cantzleyschreyber vberantwort vnd dabey von gedachter Kö. Mt wegen an vns gesunnen worden, dieselb Missiue e. f. g. zuzuschicken. Dieweyll wir dann solchs nit abzuschlagen gewist, haben wir die angenommen, vnd fürter e. f. g. bey gegenwertigem Botten thun zuschicken. Wolten wir e. f. g. vndertheniger maynung nit verhalten. Dat. Montag nach Letare Anno XXIX.

E. F. G. vnderthenige

Martin von Vssigkheim vnd Cantzler von Wirtzburg.

Diesem Schreiben war eine Zuschrift des Königs Ferdinand an den Bischof vom 5. März beigelegt, in welcher derselbe bemerkt, er habe aus dem Briefe des Bischofs erschen, dass die denselben vom Besuche des Reichstags abhaltenden Ursachen „nit also gross sein.“ Er hätte trotz ähnlichen Abhaltungen den Reichstag der deutschen Nation zu Nutz eigener Person besucht. „Demnach in bedencken sollichts, auch das vff bemeltem Reichsdag der notturfft nach gedachts vnsers Christlichen glaubens halben, den ordiglich zuerhalten, auss der not etwass einsehens bescheen muss, vnd eur Freuntschaft aygener Person als nit der Wenigst vnter den gaistlichen Fürsten, zu dem die Rhomisch kay. Mt. vnser Lieber bruder vnd genediger herr, sonder genedigis vertrauen tregt, sollich treffenlich sachen hoch vnd wol fürdern mag, So ist in namen hochgedachter key. Mt. vnd für vns selbst vnser genedigis vnd freuntlichs begeren vnd bit, die wolle sich vnangesehen irer fütgewendten vrsachen innhalt des keyserlichen ausschreybens aygener person zum ehesten hiehere verfuegen vnd kains wegs aussenpleypen, damit ander fürsten merers oder wenigers ansehens vff e. f. g. nit waygern vnd sich mit Fürwendung gleicher vrsachen entschuldigen. Dann e. f. g. ist diese malstatt also gelegen, das sie die in vier Dagen erraichen, vnd wo von nordt ist, sich in weniger zeit widerumb in iren stift thun mag . . .

A. a. O.

### 32. Bischof Conrad von Würzburg an König Ferdinand.<sup>2)</sup>

Würzburg, 12. März 1529.

Wir theilen aus diesem Schreiben folgende Stelle mit:

. . . Hetten wir verhofft E. kho. w. der gethanen vnser ver-  
vrsachung gesettigt gewesen, vnd vns desshalben bey Ir gnediglich

1) S. oben S. 70.

2) S. oben S. 70 f.

entschuldigt haben sollt. Dweyll wir aber auss berurtem E. kho. w. schreiben vernemen, das dieselbig vber angezeigt vnser vnd vnser Stytts obligendt vnd ehaft vns abermals erfordern vnd begeren, das wir in aigener person vff den Reichsdag khomen, wollen wir vnangesehen wie beschwerlich vns vnd vnserem Stytft das sein wurdet, vnser vnd des itztgedachten vnser Stytts sachen zuruck schlagen, vnd damit kay. Mt. auch E. kho. w. sehen vnd spuren mögen, das wir denselben, wie wir vnser verhoffens bysshero anders nit befunden worden, soviel in vnserem thun vnd vermögen geren allen vntherthenigen dienstlichen willen beweysen, Vns mit hilff des Allmächtigen in den künftigen Osterfeiertagen erheben vnd als der gehorsam vnd gutwillig gein Speier vff den Reichsdag khommen. . . .

A. a. O.

### 33. Relation der Würzburger Rätthe über die Eröffnung des Reichstags.<sup>1)</sup>

15. März 1529.

Volgents am Sonntag Judica als Hochgemelte khonig, Chur vnd Fursten, nemlich khonig Ferdinand zu Hungern vnd Behaim Ertzhertzog zu Osterreich etc. Stathalter, die Erzbischove zu Menntz vnd Coln, Pfaltzgraue Ludwig vnd Hertzog Johanns von Saxsen etc. Churfursten, Erzbischove zu Saltzburg, Bischove zu Bamberg, Speier, Augspurg, Triennt vnd Hildesheim, Friderich Wylhelm Ludwig vnd Ottheinrich Herzog in Baiern, Furst Wolff von Anhalt vnd Graue Bertholt von Hennenberg, wie vorgemelt zu Speier ankommen gewest. Ist vff morgen Monndag die Reichsbandlung anzufangen angesagt worden vnd derhalbe Monndage darnach den Funffzehen Dag Marcij Hochgenanter kayr. Stathalter sampt den anderen Chur- vnd Fursten, aussgenomen der Churfurst von Saxsen, Furst von Anhalt vnd Graue Bertholt von Hennenberg so mit Ime ankomen, morgens vmb sex hore in dem Rathoue sich gesammelt, volgents mit einander in den Dhumbstift gangen beim Ampt der Heyligen Mess so erlich gesungen worden, gewesen vnd nach aussgang desselben wider inn den Rathhoue (darein Saxsen, Anhalt vnd Hennenberg in des ankommen gwest) gezogen, den aussgeschriben Reichsdag anzufangen. Haben der kayserlich Stathalter, Orator vnd Commissarien volgenden kayserlichen gwalt vbergeben.

1) S. oben S. 102 ff und S. 225, Anm.

Es folgt nun die kaiserliche Vollmacht, wie bei Müller 14 ff und Walch XVI, 315 ff. S. oben S. 27 f.

„Als balde darnach haben hochgelobte keyserliche Stathalter, Orator vnd Commissarien der Rathsversammlung volgent Fürpringung gethan:“

Es ist nunmehr die kaiserliche Proposition eingerückt, von welcher der auf die Glaubensfrage sich beziehende Theil bei Müller 17 ff und Walch XVI, 318 ff sich findet. S. oben S. 104 bis 108.

A. a. O.

#### 34. Bericht der Würzburger Rätthe über die Bestellung des Ausschusses.<sup>1)</sup>

18. März 1529.

Vff vorgeschrybene der konigklichen W. vnd anderer der kay. Mt. Commissarien Furpringen vnd Instruction haben Churfürsten, Fürsten vnd Stende sollichs zu beradtschlagen ainen grossen Ausschus von denen so hernach volgen gemacht:

Churfürsten. Reichart Ertzbischoue zu Trier, Johannes Hertzog zu Sachsen. Geistlich Fürsten. Matheus Ertzbischoue zu Saltzburg, Chrystoff Bischoue zu Augspurg. Weltlich Fürsten. Hertzog Ludwig von Baiern Pfaltzgraue, Margraue Philips von Baden.

Churfürsten Rede. D. Caspar Westhausen, Meintzischer Cantzler. Ludwig von Fleckenstein, Pfaltzgrauischer Hoffmeister. Graue Diederich von Manderscheit, Colnisch. Geistlicher Fürsten Rede. D. Marsilius Prenninger, Wirtzburgischer Cantzler. D. Johann Fabrij, Dhumher zu Costentz. Weltlicher Fursten Rede. Dr. Lennhart vonn eck, Bayrisch, Baltasar Schrautenpach, Hessisch.

Prelaten. Gerwig, Abbt zu Weingarten. Grauen. Bernhart Graue zu Solms, Vllrich, Graue zu Helffenstein. Auss den Reichstetten. Hans (sic. darüber geschrieben ist Christoff) kress von Nürnberg. Jacob Sturm von Strasspurg.

Welcher Ausschus seinen Radtschlag daruff verfast vnd am Sambstag nach Ostern den dritten Aprilis publiciren lassen, wie nachvolgt:

Nun folgt das Bedenken des Ausschusses. S. oben S. 129 ff.

A. a. O.

1) S. oben S. 115 ff und 163, Anm.

### 35. Bericht der Würzburger Rätthe über die Ankunft der Fürsten und Botschafter, sowie über das Gefolge des Bischofs von Würzburg.

April 1529.

Vff solch obangeregte vnsers gnedigen herren von Wirtzburg abfertigung sint die benenten seyner f. g. Reychs Rethen vff Mitwochen nach Reminiscere den 23. Februarij zwischen aiff vnd zwelff horen zu Speyr ankomen, vnd sunsten von Fürsten oder andern Stenden des Reychs oder derselbigen potschafftern niemant, dan Christopheln Detzeln von wegen der Stat Nurnberg alda funden. Am donerstag darnach ist der Meintzisch Cantzler Caspar von Westhausen ankomen.

Vff dhonerstag nach Oculi ist Königlich Maiestat zu Hungern vnd Beheim auch zu Speyr in eyner zimlichen rustung eingeritten. Vff Sonntag Letare ist key. Maye. Orator vnd Vice-Cantzler Bischoue zu Malta Coadiutor zu Costnitz vnd postulirter zu Hildenshaym zu Speyr ankomen vnd ein tage oder drey heimlich da gewesen, ehe man es erfahren.

Vff dhinstag nach Letare vmb drey horen sint der Ertzbischoue zu Saltzburg Cardinal vnd Legat, vnd der Bischoue von Augspurg ankomen, vnd jnen der könig entgegengeritten.

Desselbigen dhinstags vmb vier horen ist der Bischoue von Speyr vnd Hertzog Friderich von Bayern in der stille auch ankomen, in des königs herberg geritten, abgestanden vnd hinauf zum könig gangen.

Vff Mitwoch nach Letare vmb zwo horen sint hertzog Wilhelm, hertzog Ludwig und hertzog Ottheynrich von Bayern einkomen vnd jnen der könig sampt den obbemelten Fürsten entgegengeritten. Vnd als pald die benente Hertzogen von Bayern in jr herberg belaitet worden, ist der könig sampt den fürsten den Ertzbischouen von Meintz vnd Coln bede churfürsten auch entgegengeritten, dieselbigen zu Iren herbergen belaitet.

Vff Freytag nach Letare vmb zehen horen ist der Bischoue von Bamberg vngewarnter sachen eingeritten. Vmb ein hore darnach ist Pfaltzgraue Ludwig, Churfürst komen, und jme der könig vnd die Fürsten entgegengeritten. Am Sambstag nach Letare vmb zwo horen ist hertzog Johanns von Sachsen Churfürst vnd Fürst Wolfgang von Anhalt komen vnd jnen der könig sampt den Fürsten entgegen geritten.

Am dhinstag nach Judica zu fruhe ist Marchgraue Philips von Baden eyngeritten. Darnach vmb ein hore ist der Teutsch-

meister hohemeister amptsuerweser Walter von Cronberg komen. Vff Mitwochen nach Judica vmb zwelff horen ist der Ertzbischoue zu Trier einkomen vnd jme der hertzog von Sachsen vnd fürst von Anhalt entgegen geritten. Vff dhonerstag nach Judica ist Landtgraue Philips von Hessen zu Speyr einkomen, vnd jme der Churfürst von Sachsen entgegen geritten.

Vff dhinstag nach dem heyligen Ostertage ist hertzog heinrich von Braunschweig komen vnd jme der Landtgraue von Hessen entgegen geritten. Desselbigen Dhinstags ist der Bischoue zu Strasspurg einkomen. Freitags nach dem heyligen Ostertage ist der Coadjutor zu Fulda zu Speyr einkomen.

Sambstag darnach vor Mittag vmb VII horen ist Marggraue Jerg von Brandenburg komen. Darnach vmb zwo horen nach Mittag ist vnser gnediger herr von Wirtzburg eingeritten. Vff Sontag Mias dni ist picus Comes de Mirandula, pepstlicher heyligkeit Orator vnd Botschaffter zu Speir auch einkomen. Vff Montag nach Mias dni sint der Bischoue zu Vtricht Coadiutor zu Wormbs vnd hertzog Jerg von Pomern komen.

Vff dhinstag nach Jubilate Sint hertzog Erich von Braunschweig vnd hertzog Ernst von Lunenburg komen. It. Paulus Bischoue zu Chür.

Als vnser gnediger herr von Wirtzburg am Sambstag nach Ostern gen Speier einkomen, hat s. f. g. den Reisigen Zeug zu Reinhausen wider vmbkeren lassen, vnd gobapt hundert vnd zwentzig pfert, zwen wegen. So ist ein schiff mit Prouiande vnd anderem von Wirtzburg aus auch gen Speier gangen.

Nachvolgent Rethen vnd von Adel hat vnser gnediger Fürst vnd herr von Wirtzburg vff gehaltenem Reichstag zu Speier bey seinen f. g. gehapt.

Johann von Lichtenstein, Thumbherr, Lantrichter, Martin von Vssickhaim Dthumbherr, Bernhart von Thungen hoffmeister, Marsylius Prenninger Doctor Cantzler, Heuntz Truchses von Wetzenhausen, Marschall, Conradt Braun Doctor, Rethen.

Panngratz von Thüngen, Neithart von Thüngen, Anshelm von Eltershouen, Hans von Weingarten Stebler; Friderich Zynn Camerer (von kentzingen, Brysgawer), Wolff Erlenbeck Truchses, Gotz Fauth von Reineck Fürschneider, Melchior von Rusenpath Schenck, von Adel.

Claus Meier, Wolff Wammolt, Endres Schade (von Leubols Buchner), Philips von Reinstein, Jheronimus von Rosenaw, Knaben.

Sonst allerley hoffgesinde das sein f. g. zum essen gemainlich zehen Disch vnd darüber gehapt.

### 36. Gutachten des Bischofs von Würzburg über das Ausschussbedenken.<sup>1)</sup>

April 1529.

„Vber obverleybtes des grossen Ausschus gutbedunken hat vnser gnediger Herr von Wirtzburg etzlicher artickel halb sich mit seiner f. g. Rethen beredt vnd sich des in Reichs Rathe, so derwegen handlung gepflogen, geprauchet wie hernach volgt.“

Den Vorschlag wegen des General- und Nationalconcils betreffend, „Acht vnser gnediger herr von Wirtzburg, das es wohl bedacht, vnd lest ime sein f. g. desselben orts des ausschus bedenken gefallen.“

„Aber betreffendt erleuterung vnd erclerung des artickels im jungsten hienorigen Speyrischen abschid verleibt, . . . bedenkt vnser gnediger Herr von Wirtzburg, das den Stenden nit wol gepuren wolle, vber kay. Mt. obangewegts artickels vffhebung derwegen in Disputacion einzulassen, es sey auch das, so der ausschus am selben ort beratschlagt, vber seiner gnaden verstandt. So vern es aber die Stende laut derselben Radtschlagung zu bewilligen macht haben sollten, vnd sollichs auch durch die keyserlichen Commissarien zugelassen wurt, alsdann wollen sein f. g. ir sollichs auch gefallen lassen.“

Die Artikel wegen Sacrament und Messe im Ausschussbedenken „siht vnser gnediger herr . . . fur ganz nutze vnd notwendig an, zuorderst dieweil nit der wenigst theil vnsers heyligen glaubens daran steht.“

Die Vorschläge betreffs der Wiedertäufer, der Prediger und des Drucks, auch wegen des Friedens lässt sich der Bischof gefallen. In letzterer Beziehung wird aber noch beigefügt: „Aber doch damit die Stende des heiligen Reichs sich sollichs friedens dester mher haben zu gedrosten, sehen sein f. g. für gut an, das ime fall, so einer oder mher einichen des heiligen Reichs Stende darüber vberziehen beuehden oder vergewaltigen vnderstehen werden, das als dann Rhomischer key. Mt. Stathalter ime heiligen Reich sampt dem zugeordneten Regiment, so sie des ersucht oder fure sich selbst gewar wurden, als balde anstatt keyserlicher Mt. dem oder denselben, so also den friden zuuberfaren vorhetten, bey peen der acht vnd aberacht (darein der vberfarer gefallen vnd erklert sein solle) von sollichem vberzug vnd vergewaltigen abzustehen, auch meniglich von demselben vberfaren abzuziehen, ime kain hilf

1) Vergl. oben S. 135 f.

Rathe oder beystant zu thun, vnd so die sache nit gestillt werden wollte, als dan die anderen gehorsamen Stende nach gestalt vnd gelegenheit der sach vffzufordern, den Jenen so also vberzogen vnd vergewaltigt werden wollten, zu hylff vnd rettung zuzuziehen vnd die vberzieher vnd vergewaltiger fried zuhalten, auch derwegen die vffgelauffen khosten abzulegen zu gepieten macht haben sollen.

Mit dem Vorschlage betreffs der eilenden Hülfe ist der Bischof einverstanden, wünscht aber zur Vermeidung von Kosten, dass die wegen zu hoher Veranschlagung eingereichten Supplicationen, statt den 6 Fürsten und 4 Regimentsrätthen, dem Regimente zur Prüfung und zum Berichte beim nächsten Reichstage übergeben werden. Die Vorschläge über die beharrliche Hülfe und den Unterhalt von Regiment und Kammergericht lässt sich der Bischof gefallen.

A. a. O.

### 37. Schlussbericht der Würzburger Rätthe.

Ende April 1529.

Nach Mittheilung verschiedener allgemeiner Reichstagsakten, z. B. des Schreibens der Stände an den Kaiser, der von dem Regimente und Kammergerichte den Ständen vorgelegten Artikel (s. oben S. 214 f.) und des Abschiedes werden die protestirenden Fürsten und Städte aufgezählt. Unter letzteren sind Nördlingen, Reutlingen, Isny, Weissenburg und Windsheim nicht genannt; dagegen sind denselben irrthümlich Goslar und Hall beigefügt. Die Relation fährt dann fort:

„Volgens am Sonntag Cantate den Fünff vnd zweintzigsten dag Aprilis ist König Ferdinand zu Hungern vnd Behaim zu Speyr vffgebrochen, den selben dag gein Heidelberg, dahin er von Pfaltzgraue Ludwig Churfürst geladen, geriten. Haben sein kō. Wirde etzliche Chur- vnd Fursten, vnter denen vnser gnediger von W. auch gewest, belaithet. Des andern Dags ist sein kho. Wirde vff Osterreich zu gernaist vnd die andern Chur- vnd fürsten Jder seinen weg anhaims genomen.“

„So ist hochgedachter vnser gnediger herr von Wirtzbjg von heidelberg widerumb gein Speier geritten vnd folgenden Dornstag den XXVIIIten (sic, soll heissen 29.) Aprilis anhaims zu raisen daselbst zu Speier vffgeprochen. Also ist diese Reichsversammlung volendet worden.“

A. a. O.

## VI.

Aus der kgl. bair. Hof- und National-Bibliothek zu München.<sup>1)</sup>

## 38. Bericht über den Einzug der Fürsten in Speier.

April 1529.

Neue seytung von Speyr von handlung der Fursten einreytten vnd erscheinung.  
MDXXIX.

Vermerck was für Fürsten vnd Herrn auff den Reichstag  
erschinen seyen.

Erstlich ist Kö. Mayestatt Künig zu Hungern vnd Behem am donerstag vor Letare zu Speyr eingerytten seyon, vnd jme entgegengerytten das Kaiserlich Regiment, vnd sein Künigklich Maye. am gestadt des Reyns empfangen. Also ist die Kö. May. einzogen vnd da gelegen drey tag, das dannoch kain Furst ist kommen. Alsbald die Fursten ware kundtschafft durch yre dyener gehabt, haben sy sich auch gen Speyr verfügt. Vnd am Montag nach Letare ist die Kaiserlich Maye. botschafft eingerytten, Herr Sygmund (sic) Bischof zu Hildeshaim vnd Bropst zu Waldkirchen, am dinstag nach dreyen eingerytten zwen geistlich fursten, Nemlich Bischoff von Salzburg vnd Bischoff von Augspurg, denen die Kö. Maye. entgegen vnd eingeblayt. Gemelten tag ist auch eingerytten verborgen Hertzog Friderich Pfaltzgraff am Reyn, vnd Bischoff von Speyr sein bruder vnd fur die Kö. Maye. herberg gerytten vnd abgefallen von pferden, zu der Kö. Maye. gelauffen vnd die Kö. Maye. jnen entgegen vnd also ainer den andern empfangen. Am mitwoch nach Letare sein eingerytten Hertzog Wilhelm vnd Hertzog Otto Haynrich Pfaltzgraff am Reyn wol gerüst, denen auch die Kö. Maye. entgegen gerytten vnd sy empfangen. Nachmals seyn eingerytten zwen geistlich Churfürsten, Bischof von Mentz vnd Bischof von Köln, denen auch die Kö. Maye. entgegen gerytten, das denselbigen mit dem Bischoff von Bamberg sechs Fürsten eingerytten seyen. Nachmals am Freytag ist eingerytten Pfaltzgraff Ludwig Churfürst, der von allen obgemelten Fursten mittsampt der Kö. Maye. entgegengerytten, vnd jnen empfangen. Am Sambstag darnach mit geleycher entgegenreyttung vnd enttpfahung den Hertzog Hannsen von Sachssen Churfürst jnen eingeblayt vnd empfangen.

1) S. oben S. 51.



Also hat die K<sup>ö</sup>. Maye. am Montag nach Judica mittsampt obgemelten Fursten das götlich ampt der hailigen Mess gehalten, Gott dem Almechtigen zu lob, damit sein götliche genad eyn guts geltckseligs end wölle verleichen. Vnd nach dem ampt seyen sy hyngangen auff das haus vnd die andern Fursten haben sein auff dem haus gewardt. Aber er ist nit erschynen gewesen.

Wie vnd was massen die Fursten bey dem ampt der götlichen Mess gestanden seyen etc.

Auff die rechten seyten des Kors ist am ersten gestanden die K<sup>ö</sup>. Maye. Ferdinandt künig zu Hungern vnd Behau. Nach d. K<sup>ö</sup>. Maye. ist ein standt frey gelassen worden. Darnach ist gestanden Bischoff von Mentz Churfürst, Nach dem von Mentz ist gestanden der Bischoff von Köln Churfürst, Nach dem von Köln ist gestanden Pfaltzgraff Ludwig Churfürst. Nachmals ist gestanden Hertzog Ludwig von Bayern an seyn vnd seyns gebrüder statt Hertzog Wylhelms als Hertzogen in Bayern. Nach Hertzog Ludwigen ist gestanden Hertzog Ott Heinrich an statt seyn vnd aller Pfaltzgraffen am Reyn. Also ist die station zu der rechtten seyten gewesen.

Am Mitwochen nach Judica ist eingerytten Bischoff von Tryer Churfürst, vnd jme entgegen gerytten sein all obgemelten Fürsten mittsampt der K<sup>ö</sup>. Maye. Aber er villeicht sein (kein?) kundtschafft gehabt, das man jme entgegen ist gezogen, sein einreytten hat sich verlengert, das die Fursten sein im feld nicht gewartten haben künden, vnd widerumb hyn haym gerytten. Alls bald darnach so alle menschen abesatlet haben, ist die botschafft kommen, der Bischoff von Tryer sey schon bey der statt, jme entgegen zu reyten, vnd also er allaine eingerytten, Sonder Hertzog Hanns von Sachssen hab jne eingeblayt. Aber die K<sup>ö</sup>. Maye. von stund zu Fuss in sein Herberg gangen vnd yne in seiner herberg empfangen, vnd sich entschuldigt. Gemelten Mitwochen ist auch haymlich eingeriten Marggraff von Baden. Am donerstag nach Judica ist die K<sup>ö</sup>. Maye. mittsampt dem tag auff das gegaydt gerytten vnd vnder wegen am hyn haim reyten zum Landgraffen von Hessen kommen, der denselbigen tag ist eingerytten, in auff dem feld empfangen vnd gleich auff einer seyten von jme abgestreyfft hat, vnd an ainem andern weg hin haim gerytten, vnd hatt den Landgraffen nit eingeblayt. Es ist jme auch sunst kain Fürst entgegen gerytten, als Hertzog Hans von Sachssen, vnd der Bischoff von Köln, vnd gemelter Landgraff wol gertüst eingerytten mit zway hundert pferden wol angethon mit harnisch, spyess vnd hauben

mit acht Trommetern vnd ein hörbaucken vnd zwelff Trabanten. Es ligen auch baid Fürsten bey einander zu herberg Hertzog Hanns von Sachssen vnd Landgraff von Hessen etc.

Am dinstag in den Osterfeyrtagen ist auch eingerytten Hertzog Heinrich von Praunschweig vnd Bischoff von Strasspurg, jhnen kein Fürst entgegen ist gerytten, Als Landgraff von Hessen vnd sy auff dem feld entpfangen vnd sy eingeblayt hat etc.

Die Fursten die die herberg bestellt habent, vnd noch nit all erschienen seyen

Nemlich Marggraff Jochim aus d. mark Churfürst. Hertzog Jörg von Sachssen. Marggraff Jörg von Brandenburg ist kommen. Hertzog von Pummern der ist auch kommen. Bischoff von Brichssen. Bischoff von Wyrzburg der ist auch kommen. Bischoff von Freysing etc.

Nach einem alten Drucke a. a. O. Eur. 412|16.

## VII.

### Aus dem Stadtarchive zu Augsburg.<sup>1)</sup>

#### 39. Wolfgang Langenmantel an den Rath von Augsburg.<sup>2)</sup>

Speier, 23. Febr. 1520.

Auf den Auftrag des Rathes vom 16. Februar, die Städte Augsburg und Kaufbeuern beim Reichstago zu vertreten, antwortet er mit der Bitte, eine eigene Botschaft zu demselben zu senden, „dieweil, als ich bericht wird, an diesem Reichstag den erbern frey vnd Reichstotten nit am wenigsten gelegen sein will, befind auch solichs bey andern stetten, das die gar statlich alhie erscheinen werden. Die von Nurmberg haben den tettel, der ist schon ankumen, bericht mich, es soll noch der kress kumen“ (s. oben S. 84), „auch ir doctor ainer vngeuerlich in acht tagen hie ankumen, dergleichen soll strassburg auff morgen datto diss auch mit drey Reten ankumen, so werden die von kollen auch inerhalb drey tagen vngeuerlich mit drey Reten hie ankumen on den, der von irt wegen hie ist, der wirt dem Regiment sein Zeitt müssen warten.“ . . .

1) Zur Ersparung von Raum glauben wir uns hier auf ganz kurze Auszüge aus dem reichen Inhalte der in diesem Archive aufbewahrten Aktenstücke beschränken zu sollen. Dieselben sind in dem Archive chronologisch geordnet.

2) Vergl. oben S. 90 f.

#### 40. Matthäus Langenmantel an Augsburg.<sup>1)</sup>

Speier, 15. März 1529.

Kurzer Bericht über die Eröffnung des Reichstags, und Bitte, einen weiteren Gesandten zu schicken. „Denn die fürgenomen handlungen etwas geeilt werden wollen. Doch verhoff ich, das zusamt meinem gnedigsten herrn Hertzog Hansen zu Sachsen, des Churfürstliche gnaden alhie ankomen seien, in kürtze meine gn. hrn, der Landgraf zu hessen vnd Marggraf Georg zu Brandenburg alber komen, dero f. g. die sachen zuversichtlich nit eilen lassen. Sie wollen, das eines ausschuss halb zum vleissigsten gehandelt, so vil an inen, fürdern werden, in massen hieour auf andern Reichstagen auch beschehen, wie wol solche handlung des ausschuss wegen den geistlichen Fürsten vnd iren anhangern, als ich bericht wurd, vast zu wider ist.“ . . .

#### 41. Matthäus Langenmantel an Augsburg.

Speier, 22. März 1529.

Bericht über die Sitzung der Stände vom 16. März, die Antwort des Königs Ferdinand vom 19. März und die Bestellung des Ausschusses. S. oben S. 112 bis 119. Hier heisst es nach Aufzählung der Mitglieder des Ausschusses: „In welchen vsschuss, vss verseumniss meins gnedigen hrn, des Landtgrauen zu Hessen, der zu Spet ankomen, deshalb in den vsschuss (dem Er zu erhaltung rechts Christlichs. glaubens nit vbel angestanden were) nit mer erwelt werden mögen. Die Churfürsten, Fürsten vnd Stet, die dem wort Gottes Cristenlich anhangen, nit wenig vbersetzt sein“ etc. Es folgt ein Bericht über den Ausschuss der Städte (s. oben S. 120) und dessen Verhandlungen. Derselbe liegt der oben S. 126 f. gegebenen Darstellung zu Grunde. Wir geben daraus folgende Stelle im Wortlaute: „Daneben crachten etlich der Oborn Stet, insonder Vberling, Rauensburg vnd kauffbeuern, das der Speyerisch abschied erklet werden solt, dan derselbig bey inen vbel verstanden vnd misspraucht wurde. Nun betrachten vnser etlich, das derselbig abschied etlicher massen erklerung leiden, so vil die weltlich oberkeit, auch besetzten rent, gult, Zins vnd einkomen beruren mücht, das in demselbigen niemant vergewaltigt noch verhinderung oder eintrag geschehen solt. Was aber die geistlich Jurisdiction betrifft, der sich die geistlichen vnderfangen vnd zu eignen vnderstanden

1) Vergl. oben S. 104, 114 und 119.

haben (der dan inen dermassen nie gestanden wurd), in dem können wir noch kein geduldliche erleitung befinden.“ . . . Es folgt ein oben S. 124 bis 128 von uns benützter Bericht über die Ausschusssitzung vom 22. März, aus dem wir Folgendes entnehmen: „Aber wir von Stetten werden vns von dem Speyerischen abschied anders dan mit einer leidenlichen milterung oder erklerung noch zur Zeit nit tringen lassen, wol ehe vnser beschwerden vnd was vnrats dadurch im reich entspringen möcht, bey ko. wird vnd allen Stenden anpringen.“ . . .

#### 42. Herwart, M. Langenmantel und Hagk an Augsburg.

Speier, 5. und 8. April 1529.

Bericht über Herwart's Ankunft (s. oben S. 91), über die Sitzung vom 3. April (S. 163), das Gutachten evangelischer Rätthe vom 1. April (S. 172). Ihre eigene Stellung zur Glaubensfrage sprechen die Gesandten, unter denen von nun an Herwart offenbar allen Einfluss ausübt, folgendermassen aus. Das Gutachten der evangelischen Rätthe sei auch den Gesandten von Ulm mitgetheilt worden. „So steen Si von Vlm der Schrift halb noch im Zweifel, gleich so wol als wir, die sich von solchen Churfürsten vnd Fürsten, dazu von Strassburg vnd Nürnberg, vngern sondern vnd doch auch vns der scherpfe mit vnd neben andern nit gern geprauchten wolten.“ . . . „Weiter den Glauben berurend werden wir zum fleissigsten handeln, ob es bei dem Speirischen abschied vnd der hieuer zugelassenen Verantwortung gegen Got vnd kay. Mt. (wie hart das zu erhalten) pleibe, vnd möchten vnser tails wol leiden, dass eben in massen des ausschuss begriff vermag, kay. Mt. ersucht wurde, ein frey Christenlich Generalconcilium auszuschreiben, anzufahen vnd an bestimmter Ort einem zu halten. So vil nun das Sacrament, die mess, das Predigen vnd den Glauben mit Drucken oder sonst berürt, das soll billich auf das künftige Concil angestellt werden. Dan so wir des glaubens itzo ains weren, bedurften wir kains Conciliums.“ . . .

Diesem Schreiben lag ein Bericht über die Vorforderung der Städte vor die kaiserlichen Commissarien vom 4. April bei, welcher S. 167 ff. benützt ist.

Eine Zuschrift derselben Gesandten vom 8. April enthält einen Bericht über die Supplication der Städte am 8. April. Vergl. oben S. 173.

Weitere Schreiben der Gesandten aus Speier vom 9. und 10. April beziehen sich nicht auf die Reichstagsverhandlungen und haben kein allgemeineres Interesse. — Der Inhalt der im Concepte bei den Akten liegenden Instruction des Rathes von Augsburg für seine Gesandten vom 10. April ist oben S. 193 angegeben.

#### **43. Die Augsburger Gesandten an Ulrich Rechlinger und Anton Bimel, Bürgermeister in Augsburg.**

Speier, 13. April 1529.

Bericht über die Sitzung vom 12. April und das Verhalten einzelner Städte zu der Beschwerde. Vergl. oben S. 184 ff. und S. 191 bis 194, wo auch einzelne Stellen des Berichts im Wortlaute gegeben sind. Daran schliesst sich die Bitte um schleunige Zusendung einer Instruction. „Wir haben desshalben kein ausgedruckten befehl. Dieweil dan die such waytter Raichen moecht, lass wir solichs an Ench, wie for stet, gelangen vnd sind desshalb auf das baldigst es imer sein mag, antwort gewerttig.“

#### **44. Die Augsburger Gesandten an Augsburg.**

Speier, 15. und 17. April 1529.

Bitte um schleunige Zusendung einer Instruction für ihr Verhalten zum Abschiede. „Denn wir wissen nit, wann man vns um ferner antwort anhalten wird, denn mir ist gesagt, das man von Regenspurg augspurg Worms vnd Nordhausen endlich antwort mit Ja oder Nein haben will, wie wol es mir nit gesagt ist.“ Vergl. weiter oben S. 194 f und 192, Anm. Betreffs der Zuschrift des Königs von Frankreich an die Stände (s. oben S. 164), von welcher die Gesandten eine Copie beilegen, bemerken sie: „ist liederlich mit umgangen worden.“

Ein weiterer Bericht der Gesandten vom 17. April wiederholt die Bitte um eine andere Instruction mit der oben S. 195 angegebenen Begründung. Bericht über die Sitzung vom 16. April. (Vergl. oben S. 209 bis 218, wo auch einzelne Stellen des Schreibens im Wortlaute gegeben sind.)

Diesem Schreiben lag ein zweites nur von Herwart unterzeichnetes bei, d. d. Speier, 18. April 1529, aus welchem S. 195 ein Auszug gegeben wurde.

#### 45. Herwart und M. Langenmantel an Augsburg.

Speier, 19. April 1529.

Nochmalige Bitte um rasche Instruction. S. oben S. 196. Aus dem daran sich schliessenden Berichte über die Sitzung vom 19. April (vergl. oben besonders S. 229 f und 235 f) theilen wir Folgendes mit: „Haytt tag vor mittag ist ko. Mt. im Reichs Rat gewest vnd die handlung der gestalten k. instrukzion, vnd aufrichtung derselben den glauben, die hilf vnd tirken, das Regiment vnd Camergericht, darauf gefolgte handlung zu danck angenommen, hoffen dass der von sachsen, marggraf, hessen, lünenburg, anholt sich dafon nit sondern werden. Der stett vnd Etlicher graffen, die solichs widersprechen, ist geschwigen, . . . dabey gebetten, zu den sogleich zuordnen vnd nit zu ferrucken, biss der abschid gefertigt sey. Er darauf abgangen. Haben sachsen mit seim anhang von stund an dawider prottestirt, vnd an das kammergericht vnd Regiment kain stayr zu geben . . . Von stund haben die stett, so den abschid nit annemen wollen, dermassen ach getan. kostnitz hat von stund an seine hern ferantwortt auf ferklag vnd ferunglimpfung des bischoff vnd der graffen vnd ein gar scharpffe rol geton. — Nachmals hand gemein stett sich beklagt, dass man die von strassburg anssgesetzt hett. — Nachmals hat man ain artickel von einem ausschuss bedacht forbracht, dass Bruders kinder in die heuppter vnd nit in die geschlecht Erben sollen. Also lieben hrn habt ir in Eil, was heut gehandelt worden ist.“ . . .

### VIII.

#### Aus dem städtischen Archive zu Frankfurt a. M.<sup>1)</sup>

#### 46. Fürstenberg an Frankfurt.

Speier, 12., 19. und 30. März 1529.

Bericht über den Einzug des Königs Ferdinand und anderer Fürsten etc. S. oben S. 45 f. Einige glaubten, der Reichstag werde am nächsten Montage eröffnet werden. „Ich glaubs aber khaum,

1) Auch hier beschränken wir uns auf kurze Auszüge aus den wichtigsten Briefen. Dieselben befinden sich alle in Band 43 der Frankfurter Reichstagsakten.

so halt ich auch nit, dass vom glauben hie vff diessmal etwas tractirt werd, sonder aller ernst clag vnd anliegens ist umb gelt widdern Turcken, davon man erschrecklich vnd ganz sorglich anzeygung furbringt. Got fügs zum besten“ . . . .

In einem Schreiben vom 19. März gibt Fürstenberg Nachricht über die Eröffnung des Reichstags (s. oben S. 103 f) und die Sitzungen vom 18. und 19. März. S. oben S. 112, 113 f und 116 f. Ueber die kaiserliche Proposition urtheilt Fürstenberg: „Ich khan anderst nit ermessenn, wo der zweyt artickel mit der peen gegen die verwirker, besonder wies die geystlichen nehmen, solt volnzozen werden, dass solch embörung, blutvergiessen und verderben in teutschen landen erfolgen wurd, als in viel hundert Jaren nit erhört ist worden, vnd zu abentheuwer den geystlichen zum grossen nachteyl.“

Eine weitere Zuschrift Fürstenbergs vom 30. März berichtet über Verhandlungen ohne allgemeineres Interesse mit Landgraf Philipp wegen einer Streitsache mit dem Abte von Hanau. Im Ausschusse werde noch über die drei Artikel verhandelt. „Der allmechtig got geb seyn gnad dazu. Der anfang gefelt mir nit zum besten, wolt dass nur dass ende nit böser werd“ . . . .

#### 47. Fürstenberg an Frankfurt.

Speier, 7. April 1529.

Nachricht über die Sitzung vom 3. April und das Bedenken des Ausschusses. S. oben S. 163. „Der merer theil der stet haben den artickel den glauben betreffend grosse beschwerung, seyn auch denselbigen aus vilen vrsachen anzunemen nit gemeint. Dan es werden in dem allerley wortlin ingepflogten, die den stetten, als den man vffsitzig vnd gefer ist, nit treglich noch leidlich seyn, mit namen dass man niemant an seyner oberkeyt vnd herkhomen vergewaltigen solt. Damit wurd den geystlichen . . . erfolgen, die predicanten zu setzen vnd zu entsetzen, alle missbreuch widdern zu erheben vnd ander wunder anzurichten. Was guts darauss entstehen solt, hat eyn yder verstendig zu ermessenn.“ Es folgt sodann ein eingehender oben S. 165 bis 170 benützter Bericht über die Vorforderung der Städte vor die kaiserlichen Commissäre.

#### 48. Fürstenberg an Frankfurt.

Speier, 11. April 1529.

Bericht über die Sitzung vom 10. April. S. oben S. 178 bis 182. In demselben heisst es über die Absichten der Geistlichen: „Vnd so es lenger bedacht wirt, so die Pfaffen den handel ye scherffer vnd spitziger versehen wollen. Ich glaub sie besorgen sich etwas. Ich halt auch, was beschehen thue inen nit so wehe, als die sorg des kunfftigen. Darumb ist aller ire sinne, mut vnd hertz solchs furter zu vorkommen gericht, mitler zeyt mocht man vmb dass so verlorn gewest zu recuperiren gedennen. Got der Almechtig schicks zum besten.“ — Daran schliesst sich eine Bitte um baldige Sendung einer Instruction. „Dan ich wolt ye gern e. w. vnd gemeyne stat in gnaden key. Mt. so viel mir moglich behalten, vnd ist mir doch daneben auch beschwerlich anzusehen, in dass, so widder got auch gegen der wernt nachteylig vnd geuerlich vnd zu erhalten nit moglich, zu bewilligen vnd von den merer theyl der stette zu sondern“ . . . .

#### 49. Fürstenberg an Frankfurt.

Speier, 15. und 17. April 1529.

Bericht über die Sitzung vom 12. April (s. oben S. 184 ff). „Vff montag nach Misericordias dni seyn curf fürsten vnd gemeyn stende abermals bey eyn versamelt gewest. Doselbst hat der Meyntzisch Cantzler den stetten eröffnet, wie curf vnd fürsten vnd andre dess merer theyl in den Begriff des ausschuss den artickel des glaubens belangent verwilligt haben. Alsbald ist darvff eyn Rat des Curfürsten von Saxen bey vnd neben gemeyner versammlung gestanden vnd sich zu stetten gewant vnd gesagt, dass der Curfürst von Saxen, Marggraff Jörg von Brandenburg, der Lantgraff von Hessen, der Bischoff von Paderborn vnd Osnabrück, der Hertzog von Lünenburg, der Fürst von Anhalt, dergleychen graff Jörg von Wertheim vor sich vnd etlicher graffen wegen solchen begriff verlesener notel auss bewegenden vrsachen nit annemen noch bewilligen khunden. Vff solchs haben die gesanten der stette ire antwort geben, dass sich viele der erbern frey vnd Keych stette der angezogen notel beschweren, inmassen ire supplication derhalben vbergeben ferner anzeygt, mit vndertheniger biet, diese sach bey vorigem abschied vff Jüngst gehaltenem Speyerischen Keychsdag vffgeriecht bleyben zu lassen. Vff solchs hat der Sexischen Ret eyner von Minquitz ferner furbracht, damit man nit gedenk, dass gemelte



fürsten aus geringer vrsach sonder aus hoher notdurfft vnd dappheren bewegungen solchen abschiedt zu bewilligen abschew trugen, so biet Ir curf. g. Iren beriecht darin cyn schriefft verfasst zu verhoren. Der ist auch vorlesen worden, vnd darin die sach mit höchstem ernst weydlich vnd zum besten aussgestrichen. Nach dem allem hat der Meyntzisch Cantzler gesagt, nachdem sich die Stette haben vernemen lassen, dass irer vielen der begrieff anzunemen beschwerlich sey, sollen sich die, die in annemen, dergleychen die, die sich dess beschweren, anzeygen. Wiewol solche Zertrennung den stetten gemeynlich zuwider, so seyn doch etlich vnder vns so ongestummiglich, ehe solehs an vns gemuttet, vff solehs getrungen, dass man solehs nit hat vmbgehen mogen, besorg es seyn etlich stette von phaffen fast dahin gereycht worden, als nemlich vberlingen, Rotweyl, Rauensburg vnd andere, die mit dem Doctor Johannes Fabri viel zu thun haben.“

Es folgt nun die Nachricht, dass Fürstenberg aus den oben S. 197 angeführten Gründen Frankfurt zu den sich beschwerenden Städten habe schreiben lassen, sowie der S. 185 f. und 190 f. benützte Bericht über das Verhalten der einzelnen Städte, ferner über die Sitzungen vom 13. und 14. April (s. oben S. 207 bis 209). Ueber den Ausschluss Miëgs vom Regimente bemerkt Fürstenberg: „Weyter lass ich e. w. wissen, dass Daniel mühe von Strassburg . . . hieher khomen ist. Als er aber vor dem Regiment vnd beforab vor kuniglicher Maiestet erschienen, hat man im zu erkennen geben, dass man in nit wolle sitzen lassen, dweyl die von Strassburg die mess angestellt haben vnd seyn des stücks in ongenaden, dass ich besorg, Strassburg werd vom Reyech khomen.“ . . .

## 50. Fürstenberg an Frankfurt.

Speier, 17. April 1529.

Antwort auf die Instruction des Rathes vom 15. April (vergl. oben S. 198, wo auch ein Auszug der Instruction und der Antwort Fürstenbergs gegeben ist). Es folgen die S. 183 Anm. und S. 262 Anm. theilweise im Wortlaute wiedergegebenen Bemerkungen über das Verhalten der Städte auf dem Reichstage, ferner ein Bericht über die Sitzungen vom 16. und 17. April, dessen Inhalt aus den oben S. 209 bis 216 gegebenen Darlegungen erhellt.

## IX.

## Aus dem Archive der Stadt Speier.

Aus demselben geben wir, da manche Aktenstücke schon von Remling abgedruckt wurden, nur die in der Policeverordnung des Rathes enthaltene Verordnung über die Preise, welche Wirthe bei dem Reichstage ihren Gästen berechnen durften. Vergl. oben S. 38 ff.

**51. Verordnung über die während des Reichstages von  
Wirthen und Gastgebern zu berechnenden Preise.**

Speier, 1529.

Taxirung der Wirt oder Gastgeber Malzeit Morgen Supen Vesper Irten Slaffdrunck Stalmitt, Auch was der Burger vor Stalmitt vnd leger zu Itz gehaltene Richstage zw Spier von Fremdben nemen sollen, durch Furhaltung des durchleuchtigsten hochgebornen fürsten vnd herren herren Johansen hertzogen zu Sachsen des heiligen Remischen Reichs Ertzmarschalcken vnd Churfürsten. Mit anbringen kuniglicher Maiestet zw hungern vnd Behem u. im heiligen Reich Stathalters, Auch anderer Churfürsten Reten auf bemeltem Richstage versambt bysin angezeigt vnd beschlossen.

Erstlichen welcher wirt oder Gastgebe auf Fleischtage zwey ziemlicher guter gericht zusampt Supen gemise kese vnd obs vnd zum selben auch einerley (zwoierley?) guts wins zur malezeit gipt, Dem sol ein gast nit mere dan zu Jdem Mal Sechs Creuzer geben. Welicher aber auf fleischtage drey guter gericht zusampt Supen, gemuse kese vnd obs vnd zum selben auch einerley guts wins zur male Zeit gipt, Dem soll der gast nit mere dan Sechs (sic, soll nach der Taxirung von 1526 ohne Zweifel heissen acht) Creutzer für ein Malzeit geben. Vnd so ein wirt oder Gastgebe auf Fischtage zweyerley guter gericht von fischen wie auf den fleischtagen zusampt Supen gemise, kese vnd obs vnd zu demselben zweierley guts Wins zur Malzeit gipt, Dem sol der gast vor ein Malzeit nit mer den acht Creutzer geben.

Der Wirt oder Gastgebe sol vor ein gewonlich ziemlich Morgen Sup dazu man kalt fleisch vnd eyer gipt dry Creuzer, fur ein gewonlich ziemlich Vesper Irten Aecht pfennig, für ein Slaffdrunck Aecht pfennig, fur ein Simer habern Sechs Creuzer vnd fur ein Stalmitt, zw der er hew vnd Stro gipt, auch nit mere dan acht

pfennig nemen. Vnd so der Gast neben oder vsserhalb der Malzeit Morgen Supen Vesper Vrten vnd slaffdrunck vom wirt wiu zu haben begert vnd verordnet, Sol der wirt dem gast Jde mass weins noch zur Zeit nit hoher geben oder verrechnen, dan wie er den zum Zapfen verschenkt vnd vervngelt.

So aber der gast an Speisung vnd dranck mher vnd Bulicher, dan wie gemelt haben wolte, stet zu willen wirts vnd gasts, sich deshalben mit einander wie inen geliebt zu uertragen vnd halten. Doch solle usserthhalb desselben sonst witer nymants beswert vbernommen noch anderst dan wie hienor stet gehalten werden. So aber gest zur Morgen Supen Vesper Vrten Slaffdruncken oder sonst witer besonder Spise drancke auch zadrucken oder sonst vnlust haben oder machen wurden, das sollen die gest Jder zeit dem wirt nach gepur sonderlichen auch bezalen vnd entrichten.

Aber vsserthhalb den Wirtshusern Soll ein Jder zu tage vnd nacht fur ein Stalmit, da der gast selbs hew vnd Stro einkauft, Ein Creuzer, Wo aber einer by einem Burger Stellt, von den er hew vnd Stro empfalet, dem soll der gast zu tage vnd nacht Jtziger Gelegenheit angesehen, dwill hew vnd Stro etwas in gelt bewert ist, vier Creuzer fur ein Ross zugeben schuldig sein. Doch soll herin wilkure by dem gast vnd Burger Steen, wer das hew oder Stro kauffen oder geben wolle.

Von einem zweytuchichen herronbeth, in dem zwen ligen mögen, dry Creuzer, von einem halbtuchichen Beth, daran auch zwei ligen mogen, ein nacht zwen Creuzer, vnd fur ein lotterbeth ein Creuzer geben. Wo aber der gast mere an Stallmith, Beth, knchen geschirr viele der Stuben vnd besonder gemach Innemen, oder dem Burger an behusung verplagen wolte, dan er zur notturft bedurft, acht man für pillich, das derselb gast sich mit dem Burger deshalben auch So uiel vertrage als der Burger sonst dauon haben vnd geniessen mochte.

Dio Ordnung soll Iren anfang haben Montags nach Judica vnd volgents dermassen also geendet werden Anno 29.

# Register.

- Aachen**, 91 165 191 307 308 327.  
**Aalen**, 94 167 306 309 328.  
**Adrian VI**, Pabst, 244 Anm.  
**Agricola**, Johann, 77 97 f.  
**Amann**, Ambros., 94.  
**Amsdorf**, Nicol., 53 93.  
**Anshelm**, Val., 93.  
**Anton von Weerd**, 330.  
**Augsburg**, Bischof Christoph von, 19  
47 72 117 119 152 345 346 347  
351.  
**Augsburg**, Stadt, 12 f 90 f 96 151  
154 167 172 193 ff 205 Anm.  
271 306 309 318 321 328 353 ff.
- Balder**, Christian, 93.  
**Baldermann**, Joh., 89 306 ff.  
**Bamberg**, Bischof Wigand von, 3 21  
36 38 f 48 70 262 269 345  
347 351.  
**Barbi**, Graf Wolfgang von, 47.  
**Barcelona**, Friede von, 7.  
**Barfuss**, Melch., 63.  
**Bathor**, Stephan, 10.  
**Baumbach**, Ewald von, 65 118.  
**Baumgartner**, Bernhard, 84 330.  
**Baumgartner**, Hieron., 79 84.  
**Bellingshausen**, Peter, 90.  
**Bergzabern**, 12.  
**Beringer**, Jacob, 95.  
**Berstein**, Adam von, 94 Anm.  
**Besserer**, Bernhard, 86 120 127 171  
230 321 326 330.  
**Biberach**, 24 94 190 199 f.  
**Billicanus**, 88.  
**Bimcl**, Anton, 356.
- Blaurer**, Ambros., 13 72 Anm. 87 159.  
**Bopfingen**, 94 167 307 309 328.  
**Boss**, Magnus, 314.  
**Braun**, Dr. Conrad, 348.  
**Brenz**, Joh., 92.  
**Brück**, Georg, 74 220.  
**Brunner**, Leonhard, 91 Anm.  
**Bucer**, Martin, 160.  
**Buchhorn**, 94 167 195 Anm. 307  
309 328.  
**Buck**, Balth., 63.  
**Büschler**, 199.  
**Bund**, schwäbischer, 21 ff.  
**Burgo**, Andreas del, 107 Anm.  
**Busche**, Hermann vom, 79.
- Cammerarius**, Joachim, 56 Anm.,  
75 f 84 157 Anm.  
**Capito**, Wolfg., 159.  
**Chur**, Bischof Paul von, 49 71 207 f  
348 353.  
**Clarenbach**, Adolf, 69 90.  
**Clemens VII**, Pabst, 4 ff 106 207.  
**Colmar**, 92 165 190 306 309 327.  
**Conrad**, Dr., 121.  
**Constanz**, Bischof Hugo von, 12 211.  
**Constanz**, Stadt, 86 159 167 190  
211 f 214 230 235 263 278 307  
309 328 357.  
**Cronberg**, Walther von, 48 71 115 348.  
**Cruciger**, Caspar, 156 157 Anm.
- Danner**, Gerhard, 91.  
**Diller**, Michael, 95.  
**Dinkelsbühl**, 24 94 167 191 306  
309 328.  
**Dockheim**, Joh. von, 66 121 276.

- Donauwörth, 24 94 190 195 Anm. 327.  
 Dornesperger, Caspar, 93.  
 Drawel, Dieter, 95 275 Anm.
- E b e r h a r d**, Anton, 95.  
 Eberstein, Phil. von, 43 f.  
 Eck, Leonhard von, 16 ff 21 ff 54 59  
 92 118 f 122 f 124 160 264 346.  
 Edelband, Leonhard von, 91.  
 Ehinger, Joh., 16 37 Anm. 39 53 88  
 102 120 169 f 173 182 183 190  
 219 230 235 281 Anm. 321.  
 Ehinger, Ulrich, 88.  
 Eichstädt, Bischof Gabriel von, 72.  
 Elisabeth, Herzogin von Braunschweig,  
 59 Anm.  
 Eltershofen, Ans. von, 348.  
 Erasmus, Desiderius, 57 64 Anm.  
 Erbach, Schenk Eberhard von, 82.  
 Erbach, Schenk Valentin von, 60 264.  
 Erich, Herzog von Braunschweig, 28  
 49 59 f 274 348.  
 Erlenbeck, Wolf, 348.  
 Ernst, Markgraf von Baden, 36.  
 Ernst, Herzog von Lüneburg, 49 81  
 172 184 231 238 254 277 279  
 282 348 357 359.  
 Ernst, Pfalzgraf, Administrator von  
 Passau, 43 62.  
 Esslingen, 24 27 91 166 173 190 306  
 309 322 327.
- F a b e r**, Dr. Joh., 55 ff 93 98 Anm.  
 100 117 119 122 f 155 ff 160 166  
 183 217 259 Anm. 342 346 360.  
 Fagius, Paul, 86.  
 Farnbühler, Hans, 87.  
 Feldkirch, Bündnissabrede zu, 52.  
 Ferdinand, König von Ungarn und  
 Böhmen, 3 8 ff 10 ff 18 28 ff 38  
 43 ff 51 ff 54 76 93 97 ff 101  
 103 115 ff 152 154 f 164 ff 183  
 191 ff 200 ff 207 209 217 f 223 ff  
 230 237 ff 258 ff 268 272 274  
 281 282 286 306 f 310 316 319  
 327 ff 335 339 f 342 ff 345 346  
 347 350 351 f 354 361.  
 Fernberger, Joh., 54 339.
- Fleckenstein, Ludwig von, 18 ff 22 f  
 60 117 124 f 136 ff 177 346.  
 Flysteden, Peter, 69 90.  
 Förster, Dr. Joh., 81 176 187 231.  
 Forner, Ant., 88 96 232 Anm. 313  
 315 322 323 326 333 335.  
 Frankfurt a. M., 92 151 155 Anm. 167  
 190 196 ff 271 306 321 328 329 f  
 357 ff.  
 Franz I., König von Frankreich, 1  
 163 f 291 f.  
 Franz, Herzog von Lüneburg, 49 81  
 231 238 277 Anm. 279 282.  
 Frauentraut, Alexius, 81 277 281 Anm.  
 Freising, Bischof Philipp von, 62 353.  
 Friedberg, 94.  
 Friedbold, Christian, 94 219.  
 Friedrich, Pfalzgraf, 16 20 23 28 ff  
 31 47 57 ff 103 152 165 ff 169  
 179 198 224 ff 294 307 310 f 319  
 327 ff 345 347 351.  
 Frosch, Dr., 324 f 329 f 335.  
 Frundsberg, Georg von, 4.  
 Fürstenberg, Graf Friedrich von, 82.  
 Fürstenberg, Graf Wilhelm von, 82  
 212 Anm.  
 Fürstenberg, Philipp von, 45 f 97  
 112 120 170 182 183 Anm. 185  
 186 f 190 f 196 ff 209 Anm. 211  
 262 Anm. 357 ff.  
 Fugger, 20 Anm. 45 90 213 335.  
 Fulda, Adam von, 98.  
 Fulda, Coadjutor Johann von, 39 49  
 71 348.
- G e i l f u s s**, Michael, 158.  
 Georg, Markgraf von Brandenburg,  
 49 80 f 101 142 f 172 176 184  
 187 220 231 238 242 Anm. 254  
 272 Anm. 277 279 294 ff 298  
 305 316 324 ff 348 353 354  
 357 359.  
 Georg, Herzog v. Pommern, 49 66 323.  
 Georg, Herzog von Sachsen, 3 64  
 171 180 f 259 353.  
 Geroldseck, Gangolf von, 67 117 262.  
 Giengen, 94 190 199.  
 Glanz, Johann, 91 205 273.

- Gmünd, Schwäbisch, 94 166 306  
309 327.
- Goldberg, Werner von, 94.
- Gondelsheim, Dr. Pet. von, 66.
- Goslar, 93 167 190 199 306 309  
315 328.
- Gropper, Dr. Joh., 69.
- Grynäus, Simon, 155 ff.
- Gundheim, Phil. von, 152.
- Hagenau**, 92 165 173 190 306  
309 327.
- Hagenstein, Sebastian, 90.
- Hagk, Johann, 91 120 126f 195 355ff.
- Hall, Schwäbisch, 92 167 190 199  
307 309 328.
- Hammerstetten, Protouotar, 37 Anm.  
314.
- Hanau-Lichtenberg, Graf Phil. von, 67.
- Hegenstein, Dr., 317.
- Heideck, Georg von, 59.
- Heidelberg, 17 282 350.
- Heilbronn, 89 167 191 263 278 306  
309 328.
- Heinrich, Domschulmeister, 94.
- Heinrich, Herzog von Braunschweig,  
13 49 64 125 172 Anm. 255 ff  
262 348 353.
- Heinrich, Pfalzgraf, Coadjutor von  
Utrecht und Worms, 49 61 103  
348.
- Helfenstein, Graf Ulrich von, 85 118  
Anm. 346.
- Henneberg, Graf Berthold von, 39  
66 f 103 345.
- Henneberg, Graf Hermann von, 66.
- Henneberg, Graf Wilhelm von, 39 66.
- Herrenschmid, Andr., 324 335.
- Hersfeld, Abt Kraft von, 71.
- Herwart, Conrad, 91 170 172 193 ff  
212 218 326 355 ff.
- Hildesheim, Bischof Johann von, 12.
- Hildesheim, Postulirter von, s. Wald-  
kirch.
- Hirter, Dr. Ludwig, 72 317.
- Hoffmeister, Ant., 92.
- Hohenlohe, Graf Albrecht, Georg und  
Wolfgang von, 67.
- Holdermann, Hans, 91 166 328.
- Hummel, Johann, 94.
- Ingenwinkel**, Joh., 69.
- Joachim, Kurfürst von Brandenburg,  
3 13 15 63 152 171 318 353.
- Johann, Kurfürst von Sachsen, 3 f  
13 15 39 43f 48f 53 73 97ff  
102 103 117 ff 123 126 ff 140 f  
152 172 176 178 180 184 187  
208 220 f 231 233 238 254 260 f  
269 277 279 282 318 345 346  
347 351 352 354 357 359 361.
- Johann, Herzog von Jülich, 66.
- Johann, Pfalzgraf, 63 154.
- Johann Friedrich, Kurprinz, 75.
- Jonas, Dr. Justus, 56 Anm.
- Irenicus, Franz, 65.
- Isny, 86 190 263 278.
- Jud, Peter, 91.
- Kaden**, Mich. von, 84 126 281 Anm.
- Kämmerer, Veit, 277.
- Karl V., Kaiser, 1 4 ff 10 ff 15 f 25  
27 f 100 149 215 227 Anm. 274  
281 286 287 291 335 f 337 f.
- Kaufbeuern, 24 94 127 190 306 309  
327 353 354.
- Kautz, Jacob, 91 Anm.
- Keller, Hans, 23f 87 205 Anm.
- Kempton, 24 45 88 167 190 263 278  
307 309 328.
- Kleeburg, 12.
- Köln, Kurfürst Hermann von, 15 48 f  
68f 103 119 318 345 347 351.
- Köln, Stadt, 90 96 120 191 306 308  
321 327 353.
- König, Dr. Joh., 73.
- Königsbrunn, Abt Melch. von, 2 Anm.
- Krapf, Peter, 91.
- Kranich, Johann, 228 Anm.
- Krell, Dr. Jacob, 313.
- Kress, Christoph, 84 118 Anm. 346  
353.
- Lambad**, Ewald von, 120.
- Langenmantel, Matthäus, 91 120  
124 Anm. 126 128 Anm. 193 ff 321  
354 ff.

- Langenmantel, Wolfgang, 90 313  
318 353.
- Laymann, Balth., 322.
- Leodius, Hubert Thomas, 16 f 35  
58 Anm.
- Lerchenfelder, Dr., 335.
- Lichtenstein, Joh. von, 348.
- Lindau, 87 159 167 190 230 263  
278 307 309.
- Löwenstein, Joh. von, 227 Anm. 328.
- Luchs, Dr. Matth., 62 120.
- Ludwig, Herzog von Baiern, 3 16  
44 48 59 103 109 117 119 124  
152 154 262 340 345 346 347.
- Ludwig, König von Ungarn, 8.
- Ludwig, Kurfürst von der Pfalz, 3  
11 13 f 19 f 23 27 29 48 80 f  
99 103 119 136 ff 164 177 206  
Anm. 261 268 ff 282 337 f 345  
347 350 351.
- Ludwig, Pfalzgraf von Zweibrücken,  
12 61 62 f.
- Lübeck, 200 309.
- Luther, Dr. Martin, 53 64 111 159  
199 Anm 221 f 287.
- M**ainz, Kurfürst Albrecht von, 3 15  
18 30 48 67 f 103 119 154 164  
261 269 318 335 347 351.
- Mair, Georg, 89 191 232 Anm. 312  
bis 337.
- Manderschied, Graf Dietrich von, 67  
69 117 124 346.
- Mansfeld, Graf Albrecht von, 72 74  
82 102.
- Mansfeld, Graf Hoyer von, 43 67.
- Marie, Königin von Ungarn, 57.
- Matt, (Mar), kais. Fiscal, 120, 276.
- Meier, Claus, 348.
- Melanchthon, Philipp, 56 75 ff 102 112  
122 155 ff 160 ff 220 ff 235 255.
- Mclander, Dionysius, 100.
- Memmingen, 2 Anm. 23 f 45 87 159  
167 190 263 278 306 309  
321 328.
- Metz, 91 165 191 306.
- Meurer, Friedrich, 94 Anm. 158.
- Meyenburg, Mich., 94 120 126.
- Mieg, Daniel, 200 ff 360.
- Minkwitz, Hans von, 74 186 f 360.
- Mirandula, Graf Joh. Thom. Picus  
von, 49 207 ff 332 348.
- Mock, Conrad, 93 185.
- Mühlhausen, 94 190.
- Mutterstadt, Peter, 78 Anm. 277.
- N**eidhard, Bundeshauptmann, 24.
- Nibrücken, Joh., von, 91.
- Nördlingen, 37 Anm. 88 97 167 191 f  
263 278 306 309 312 ff 328.
- Nordhausen, 93 167 193 306 309  
328 356.
- Nucnar, Graf Herrmann von, 99 264.
- Nürnberg, 23 84 142 ff 151 167 172  
190 205 Anm. 218 f 221 f 230  
263 270 278 298 f 306 309  
321 328.
- O**berstein, Graf Wirich von,  
66 172.
- Oecolampadius, Joh., 124 Anm. 160 ff.
- Oettingen, Graf Karl, Ludwig und  
Wolfgang von, 67.
- Offenburg, 94 165 191 306 309 327.  
Onolzbach, 324 f.
- Oranien, Prinz Philibert von, 6.
- Ostermaier, Stasel, 232 Anm. 335.
- Otto Heinrich, Pfalzgraf, 19 23 43  
48 62 121 345 347 351.
- P**ack, Otto von, 3.
- Paderborn, Bischof Erich von, 72  
184 359.
- Pfarrer, Mathias, 82 f 120 171 183  
185 200 211 234.
- Philipp, Landgraf von Hessen, 2 13  
21 49 77 ff 98 100 115 119 123  
160 170 ff 176 184 187 208 f  
218 ff 221 f 230 231 238 268  
277 279 282 317 Anm. 347 352  
354 357 359.
- Philipp, Markgraf von Baden, 48  
65 f 115 117 119 125 128 141  
154 164 177 255 ff 346 347 352.
- Philipp, Pfalzgraf, 43.
- Planitz, Hans von, 74 f 201 f 220.
- Plarer, Christoph, 73 152.
- Prag, 13.

- Prenninger, Dr. Marsilius, 70 117  
133 ff 151 152 343 346.
- R** a f a e l, 335.
- Rathhof in Speier, 223 ff 345.
- Ravensburg, 92 127 166 183 190  
306 309 327 354 360.
- Rechberg, Kunz von, 62 120 264.
- Rechlinger, Dr. Joh., 313 322 324.
- Rechlinger, Ulrich, 356.
- Regensburg, 12 29 94 192 356.
- Regensburg, Administrator Johann  
von, 62.
- Reibeisen, Dr. Simon, 73.
- Reinstein, Phil. von, 348.
- Retscher in Speier, 223 ff.
- Reuss, Heinrich, 67 264.
- Reutlingen, 2 Anm. 89 167 190 263  
278 306 309 328.
- Reutte, 45.
- Reyd, Joh. von, 90.
- Riesser, Hans, 89 306 ff.
- Rosenau, Hieron. von, 348.
- Rösslin, Dr. Stephan, 62.
- Ross, Dr. Augustin, 62.
- Rotach, Convent zu, 271.
- Rothenburg a. T., 91 167 191 306  
309 328.
- Rottweil, 92 f 127 166 173 183 190  
306 309 327 360.
- Ruf, Hans, 94.
- Rumel, Hans, 317.
- Rusenpath, Melch. von, 348.
- S** a l m, Graf Nicolaus von, 54.
- Salzburg, Cardinalerzbischof Mathäus  
von, 3 19 44 47 69 f 117 119  
125 164 261 f 318 345 346  
347 351.
- Salzmann, Pancratius, 81 277.
- Sam, Conrad, 97 159.
- Sanct Gallen, Abt Franz von, 89.
- Sanct Gallen, Stadt, 89 159 190  
263 278.
- Schade, Andr., 348.
- Schauenberg, Graf Georg und Hans  
von, 67.
- Schellenberg, Ulrich, 152.
- Schenk, Dr. Jacob, 78 Anm.
- Schenk, Simprecht, 159.
- Schilling, Dr. Sebastian, 85 152 202  
276 329.
- Schleicher, Daniel, 86.
- Schlettstadt, 165 306 309 327.
- Schlupf, Pfarrer, 92.
- Schmalkalden, 3 13.
- Schmid, Sebastian, 198.
- Schnepf, Erhard, 79 f 99.
- Schrautenbach, Balthasar von, 79  
118 Anm. 120 346.
- Schwarzburg, Graf Günther von, 67.
- Schwebel, Johann, 162.
- Schweinfurt, 94 167 191 306 309.
- Schwinnenbach, Georg, 317.
- Seckendorf, Hans von, 80 294 ff 325.
- Seiler, Dr. Philipp, 63 192 331 332  
335 336.
- Sessler, Dr. Wilhelm, 63.
- Siekingen, Hans von, 154.
- Siegen, Arnold von, 90.
- Sleidanus, Johann, 69.
- Solms, Graf Bernhard von, 67 117  
125 262 346.
- Spalatin, 39 98 99 Anm.
- Speier, Bischof Georg von, 12 47 61  
98 154 270 345.
- Speier, Stadt, 27 ff 32 ff 43 ff 94 f 99  
165 191 262 283 306 309 317  
Anm. 327 347 351 360 f.
- Spengler, Lazarus, 84 142 237 Anm.  
297 f.
- Stettner, Leonhard, 74 277.
- Strassburg, Bischof Wilhelm von, 49  
71 95 121 154.
- Strassburg, Stadt, 12 84 ff 154 159  
172 190 200 ff 212 Anm. 214  
218 f 230 235 258 263 270 278  
306 309 328 360.
- Stücklin, Conrad, 93.
- Sturm, Jacob, 85 f 102 168 118 f  
120 123 125 ff 129 Anm 141  
150 f 168 ff 178 179 f 183 184 f  
190 212 Anm. 218 234 235 320  
328 346.
- Sturm, Johann, 69 Anm.
- Suleiman II., Sultan, 9 f 105 149 292.



- Sultz, Graf Rudolph von, 52.  
 Susanna, Pfalzgräfin, 62.  
**T**aubenheim, Christoph von, 74.  
 Tetzl, Christoph, 46 84 118 125 ff  
 141 f 178 313 320 321 347 353.  
 Than, Dr. Albrecht, 63.  
 Themar, Dr. Joh. W. von, 159 Anm.  
 Thüngen, Bernh., Neidhard und Pangr.  
 von, 348.  
 Thurn, Dr. Wolfgang von, 120.  
 Tremberg, 120.  
 Trient, Bischof Bernhard von, 28 45  
 53 f 165 286 f 310 339 342 343  
 345.  
 Trier, Kurfürst Richard von, 3 15 18  
 49 68 115 117 124 281 318 346  
 348 352.  
 Truchsess, Georg von Waldburg, 44  
 54 238 264 342.  
 Truchsess, Wilhelm von Waldburg, 54  
 Tuberinus, 78 Anm.  
**U**eberlingen, 22 92 127 166  
 173 183 190 306 309 354 360.  
 Ulm, Bundestag zu, 18 24 f 45.  
 Ulm, Stadt, 86 159 172 190 218 f  
 263 270 278 306 309 321 328.  
 Ulrich, Herzog von Württemberg, 8  
 171 268.  
 Ulrich, Eucharius, 84 277.  
 Ussigheim, Martin von, 70 343 ff 348.  
**V**ogler, Dr. Georg, 81 237 297 f.  
 Volkheimer, Clemens, 84.  
**W**aldkirch, Probst Balthasar von,  
 11 ff 28 47 58 Anm. 65 97 105  
 108 111 165 179 183 223 307  
 310 f 337 338 342 345 347 351.  
 Wammolt, Wolf, 348.  
 Waldshut, Bündniss zu, 52.  
 Wangen, 94 191.  
 Warbeck, Hans, 323.  
 Weidmann, Dr. Beatus, 55 191 194.  
 Weil, 94 166 190 306 309.  
 Weingarten, Abt Gerwig von, 72 f  
 117 119 122 259 Anm. 262.  
 Weingarten, Hans von, 348.  
 Weiss, Jost, 89 118.  
 Weissenburg, Abt Rüdiger von, 72.  
 Weissenburg am Nordgau, 89 190  
 263 278 315.  
 Wernitzer, Bonifacius, 91.  
 Wertheim, Graf Georg von, 82 182 184  
 359.  
 Westhausen, Dr. Caspar von, 48 68  
 117 180 184 186 275 Anm. 331  
 346 347 359 f.  
 Wetzenhausen, Heinz Truchsess von,  
 348.  
 Wetzlar, 94 191.  
 Wiedemann, Jacob, 89 185 191 f 232  
 Anm. 312 bis 337.  
 Wilhelm, Herzog von Baiern, 3 8  
 16 ff 23 44 48 59 109 165 286  
 310 340 345 347 351.  
 Wimbold (Wumbold), 334 335 336.  
 Wimpfen, 94 191 306 309 328.  
 Wimpfeling, Jacob, 85.  
 Windsheim, 89 167 190 263 278 306  
 309 328.  
 Wolf, Hans, 90.  
 Wolfgang, Fürst von Anhalt, 48 81 f  
 103 176 184 187 231 238 254  
 277 279 345 357 359.  
 Wolfstein, Adam von, 67.  
 Worms, Stadt, 91 167 193 307 309  
 321 328 356.  
 Worms, Tag zu, 4.  
 Würzburg, Bischof Conrad von, 3 19  
 Anm. 21 37 43 49 70 f 111 114  
 133 ff 269 282 Anm. 339 - 350 353  
**Z**apolya, Joh., 8 ff 109 151 210.  
 Zinn, Friedr., 348.  
 Zwick, Conrad, 87 235.  
 Zwingli, Ulrich, 159 ff 258 Anm.

### Berichtigungen.

Seite 49, Zeile 10 von unten ist statt 4-11., 8. 167, Zeile 8 von unten statt Nürnberger  
 Nördlinger, 8. 191, Z. 11 v. u. statt 12. 15, 8. 225, Z. 21 v. o. statt 14 17 zu lesen.

# Verzeichniss

der

## Mitglieder des historischen Vereines der Pfalz.

---

### Ausschuss:

- I. Vorstand: Sr. Excellenz Staatsrath i. a. D. und Regierungspräsident **Paul von Braun.**  
II. Vorstand: z. Z. erledigt.  
I. Secretär: Kreisarchiv-Vorstand **L. Schandein.**  
II. Secretär: Studienlehrer **Dr. W. Harster.**  
Rechner: Regierungsrath **Aug. Schwarz.**  
Conservator: Stabsarzt **Dr. Leonh. Mayrhofer.**  
Bibliothekar: Stadtpfarrer u. Districtschulinspector **Julius Ney.**
- 

### Ehrenmitglieder:

- Dr. Hefner v. Alteneck, Vorstand des k. b. Nationalmuseums in München.  
Dr. Kuhn, Conservator am k. b. Nationalmuseum und Professor in München.  
Meyer Wilhelm, Secretär an der k. b. Hof- und Staatsbibliothek und Mitglied der Akademie der Wissenschaften in München.  
v. Pfeufer Sigmund, Excellenz, k. b. Staatsminister des Innern in München.  
Stumm Karl, k. pr. Commerzienrath und Hüttenwerkbesitzer in Neunkirchen.
-

## Ordentliche Mitglieder:

**Altenglan.** Müller Friedr., Pfarrer. — **Annweiler.** Becker Lambert, Oberamtsrichter. Culmann Karl, Kaufmann. Jahn Caspar, Subrector. Müller Herm., Kaufmann. Pasquay H., Rentner. Rhein Joh., Rentbeamter. Streccius Phil., Rentner. — **Bellheim.** John Phil., Lehrer. Kottenkamp Dr. Richard, pr. Arzt. — **Berghausen.** Linz Heinr., Einnehmer. — **Bergzabern.** Alwens Karl, Oberamtsrichter. Lang Job. Mich., Pfarrer. Maillot Frhr. v., Regierungsdirector. Sand Otto, Professor. — **Bliescastel.** Pfirrmann, Rentbeamter. Trauth Adolf, Oberamtsrichter. — **Böbingen.** Voltz Julius, Pfarrer. — **Biedesheim.** Thurner Math., Pfarrer. — **Cassel.** Leiningen-Westerburg Karl Emich, Graf zu..., Lieutenant im k. pr. 14. Husaren-Reg. — **Darmstadt.** Grossh. bess. Haus- und Staatsarchiv-Directorium. — **Deidesheim.** Buhl Dr. Armand, Gutsbesitzer. Buhl Dr. Heinr., Gutsbesitzer. Jordan L. A., Gutsbesitzer. — **Diedesfeld.** Mühlhäuser Val., Pfarrer. — **Dreisen** (Hollidahof). Fisch Martin, Bürgermeister. — **Dörrenbach.** Kuhn Georg, Pfarrer. Notter, Pfarrer. — **Duttweiler.** Johann, Pfarrer. — **Dürkheim.** Alterthumsverein. Bärmann, Instituts-Vorstand. Beck Ferd., Subrector. Bischoff Dr., Apotheker. Christmann Eduard, Gutsbesitzer. Eckel, Pfarrer und Districtschul-Inspector. Fraas Wilh., Bezirksgeometer. Freiseng, Oberamtsrichter. Gassert, Weinhändler. Horn, Notär. Lack, Weinhändler. Mehli Dr. C., Studienlehrer. Rheinberger Heinr., Buchdruckereibesitzer. Stumpf, Gutsbesitzer. Wanzel, Seconde-lieutenant a. D. Zumstein, Gutsbesitzer. — **Edenkoben.** Arnold, Bürgermeister. Böckler, Eisenbahningenieur. Doll Phil. Jak. jun., Kaufmann. Ecarius Karl, Lehrer. Kalbfuss Dr., Bezirksarzt. Kausler Karl Th., Hofapotheker. Kuby, Kaufmann. Schmidt Dr., Apotheker. Schmitt Joh., Subrector. Schneider, Architekt. Stadler Erhard, Rentbeamter. — **Edesheim.** Lederle Georg, Gutsbesitzer. Lederle Wilh. jun., Gutsbesitzer. — **Eisenberg.** Gienanth Eugen Freih. v., Eisenhüttenwerksbesitzer. — **Ensheim.** Adt Eduard, Fabrikbesitzer. Rummel P., Postexpeditor. Zorn, Apotheker. — **Erlangen.** Nügelsbach Hans, Gymnasialprofessor. — **Erpolzheim.** Wernz, Gutsbesitzer. — **Eusserthal.** Gard Adam, Pfarrer. Rücklos, Oberförster. — **Forst.** Biebel jun., Gutsbesitzer. Spindler, Gutsbesitzer. Steinmetz Katharina. — **Frankenthal.** David Cornelius, An-

walt. Forthuber Jos., Notär. Geib Adalb., Bez.-Amtmann. Hierthes Wilh., Bezirksamtsassessor. Koch Alwin, Studienlehrer. Knapp Wilh., Realienlehrer. Müller Jak., Subrector. Wille, Rechtscandidate. Zöllner Dr. Wilh., pr. Arzt. — **Germersheim.** Fleischmann Heinr., Restaurateur. Gutwein, Hauptagent. v. Moers, Bezirksamtmann. Moschel Herrn., Rentbeamter. Theysohn Ludw., Gerbereibesitzer. Wündisch, Decan. — **Gimmeldingen.** Hütwohl Karl, Pfarrer. — **Göllheim.** Bodenmüller Jos., Districtsthierarzt. Heyl Karl, Lehrer. — **Grossbockenheim.** v. Vallade Jos., Pfarrer. — **Grossniedesheim.** Dallaus P. Aug., Pfarrer. — **Grünstadt.** Gut Heinr., Decan. — **Habkirchen.** Lemaire, Pfarrer. — **Hamburg.** Neumayer Dr. Georg, kaiserl. Admiralitätsrath und Director der Seewarte. — **Harxheim.** Vetter Georg, Einnehmer. — **Hassloch.** Esslinger Aug., Gemeindeschreiber. Obéo Karl, Notär. Reither A., Lehrer. Schäfer Joh., Oberförster. — **Herxheim b. L.** Schmitt Dr. Eduard, pr. Arzt. — **Hinterweidenthal.** Mathéus Wendolin, Pfarrer. — **Hochdorf.** Zeller, Pfarrer. — **Homburg.** Mathes Ph., Pfarrer. Stolz, qu. Subrector. — **Hornbach.** Löchner Dr., Bezirksarzt. — **St. Ingbert.** Dengel Joh. Dav., Pfarrer. Dereum Adolf, Einnehmer. König Ludw., Oberamtsrichter. Krämer Gustav, Hüttenwerkbesitzer. Krämer Heinr., desgl. Krämer Oscar, desgl. Krieger Gust. Ad., Amtsgerichtsschreiber. Schliek P., Realienlehrer. Uhl J. jun., Kaufmann. — **Iggelheim.** Gärtner Phil., Lehrer. — **Jockgrim.** Streuff Heinr., Pfarrer. — **Kaiserslautern.** Andreae Dr., Seminarinspector. Bob Nicolaus, Gymnasialprofessor. Chandon Dr., Bezirksarzt. Frenkel Salomon, Advocatanwalt. Giese Wilh., Bauamtmann. Hilger Ludw., Rentbeamter. Jakob Dr., pr. Arzt. Jäckel Daniel, Oberförster. Juncker Franz, Einnehmer. Kammerer J. W., Postmeister. Kraus Phil., Oberförster. Leppla, Müller (Oberschernau). Meuth Edmund, Fabrikbesitzer. Reiffel G., Landgerichtsdirector. Schellhaas, Hypothekenbewahrer. Schlichtegroll, Bauamtmann. Stadt Kaiserslautern. Stengel Leopold Freih. v., Oberförster auf Jagdhaus. Sturm Karl, Amtsgerichtsschreiber. Wolf Leopold, Caplan. Wolpert Dr. Adolf, Professor. Zinn Christian, Rechtsconsulent. — **Kandel.** Jelito Emil, Amtsrichter. v. Leth Hugo, Rentbeamter. — **Kerzenheim.** Wand Phil., Gutsbesitzer und Bürgermeister. — **Kirchheimbolanden.** Binder, Subrector. Kollmann Lud., Regierungsrath und Bezirksamtmann. Levi David, Rentner. Metzger Georg,

Pfarrer und Districtschulinspector. Risch H., Decan. Ritterspach Wilh., Bürgermeister. Wanzel Robert, Oberförster. Wolff E., Rentbeamter. Wolf Dr., pr. Arzt. — **Klingenmünster.** Heilmann Eugen, Verwalter der Kreisirrenanstalt. Löchner Dr. Rudolf, Director der Kreisirrenanstalt. — **Kriegsfeld.** Rueff Karl, Oberförster. — **Kusel.** Bogen Peter, Subrector. Kirchner, Vicar. Rau, Bezirksamtman. Schätzler J., Decan. Scherer Aug., Hauptlehrer. Schleip, Fabrikant. — **Lambsheim.** Gross Dr., Gutsbesitzer. — **Landau.** Bally, Studienlehrer. Beutner Dr., pr. Arzt. Bolza Friedr., Notär. v. Böcking Ferd., Reichsrath. Dreykorn Joh., Studienrector. Eichborn Dr., pr. Arzt. Feldbausch J. B., Kaufmann. Foltz Wilh., Rentbeamter. Föll Ph. W., Landgerichtspräsident. Grünebaum Dr. Elias, Bezirksrabbiner. Heuck Herm., Notär. Keller J., Anwalt. Keller Dr., Bezirksarzt. Kühn Peter, Priester. Levi Simon, Banquier. Mahla Fr. Aug., Advocatanwalt. Müller Heinr., Kaufmann. Rettig, Gerichtsvollzieher. Schwartz, Bezirksingenieur. Seibel Mich., Pfarrer. Stichter, Landgerichtsrath. Weber W., Apotheker. — **Landstuhl.** Benzino Jos., Rentner. Benzino Karl, Rentner. Benzino Louis, Fabrikant. Geiger Dr. Karl, pr. Arzt. Kessler Karl, Einnehmer. Klingel Heinr., Kaufmann. König Joh., Bezirksingenieur. Lauer Josef, Pfarrer. Löw Gottl., Gutsbesitzer. Muck Oscar, Fabrikant. Raquet Wilh., Gerber. Roebel Franz, Notär. — **Lauterecken.** Ruckdeschel, Decan. — **Leimersheim.** Schieffer Mich., Pfarrer. — **Limbach.** Schneider J., Pfarrer. — **Ludwigshafen.** Basler K., Oberingenieur. Böhm Fr., Subrector. Faust E., Controlvorstand. Hamm Jak., Oberinspector. Heller P. J., Oberinspector. Hoffmann Jos. sen., Baumeister. Jaquet Adolf, Fabrikdirector. v. Jaeger, Regierungsrath und Eisenbahndirector. Kleber, Telegraphenamtsvorstand. Knaps Dr., Bezirksarzt. Klingenburg E., Kaufmann. Lavale Jak., Oberinspector. Lauterborn Aug., Lithograph. Lederle Sebast., Consul. Mündler E., Subdirector. Ney Dr. Ludw., pr. Arzt. Röchling K., Kaufmann. Schwager Joh., Revisor. — **Mannheim.** Hornberger Wilh., Bildhauer. — **Maudach.** Benz Jak., Lehrer. Seib Franz Jos., Lehrer. — **Mittelbexbach.** Kayser Fr., Kaufmann. — **München.** Friedrich Ludw., Forstrath. Hagen Dr. B., Prosector. Heintz Aug., qu. Ministerialrath. Medicus Dr. F., Rath am Verwaltungsgerechtigshofe. Siebert Max, Baurath. — **Mundenheim.** Krebs Jos., Decan. — **Mussbach.** Petersen, Pfarrer. Schneider Phil.,

Lehrer. — **Mutterstadt.** Koch Lazarus, Geschäftsagent. Lützel  
Heinr., Lehrer. — **Neustadt.** Dochnahl, Kunstgärtner. Geib,  
Bezirksamtsassessor. Heraucourt Dr. Ferd., pr. Arzt. Hetzel,  
Banquier. Hüpffner Christian, Pfarrer. Hüll J., Essigfabrikant.  
Kranzbühler Daniel, Buchdruckereibesitzer. Lang Jak., Lehrer.  
Leyser Dr. Jakob, Decan. Neumayer A., Notär. Scherrer  
Adam, Realschullehrer. Schindler Wilh., Forstmeister. Sieber  
Andreas, Ciseleur. Schwartzenberger Albert, Rentbeamter.  
Witter Eduard, Buchhändler. — **Niedergailbach.** Bernatz,  
Pfarrer. — **Nünschweiler.** Schöpf Joh., Pfarrer. — **Nussdorf.**  
Pfaffmann Thomas, Bürgermeister. — **Ommersheim.** Bischof  
Friedr., Pfarrer und Districtsschulinspector. — **Oberotterbach.**  
Anna Wilh., Einnehmer. Paul, Vicar. — **Otterberg.** Gold-  
fuss Dr., pr. Arzt. Reiffel, Pfarrer. Zahn, Oberförster. —  
**Pirmasens.** Alwens Max, Bezirksamtmann. Diffiné G.  
Chr., Decan. Greiner, Rentner. Hut F. J., Pfarrer. Kirsch  
C. L., Gerichtsvollzieher. König David, Kaufmann. Marnet  
Friedr., Rentbeamter. Schneider August, Kaufmann. —  
**Queichheim.** Konrad Jak., Lehrer. — **Ramsen.** Mayer Phil.,  
Bürgermeister. — **Ramstein.** Grimmeisen Ludw., Oberförster. —  
**Rheingönheim.** Schmidt Phil. Jak., Gemeindecreiber. —  
**Rheinzabern.** Pfeiffer Xaver, Lehrer. — **Rockenhausen.** Graf,  
Oberamtsrichter. — **Rüssingen.** Sandlar Math., Lehrer. — **Saar-  
gemünd.** Göring, Sectionsingenieur. — **Sippersfeld.** Siegmeyer  
Phil., Pfarrer. — **Schifferstadt.** Niederreuther, Oberförster. —  
**Speier.** Arnold Dr. Karl, Lycealrector. Bauer Ludw., Post-  
official. Berthold Friedr., Buchbinder. Bohl Elias, Präparanden-  
lehrer. Bronner Jul., Apotheker. Busch J. P., Dompropst.  
Dahl Mich., Kreiscassier. Dietrich Joh., geistl. Rath. Dilg  
Eugen, Regierungssecretär. Dohm Phil., geistl. Rath. Eckhard  
Heinr., Notär. Eberhardt J. C., Kaufmann. Englert Sebast.,  
Gymnasialassistent. Feil, Thierarzt. Fernbacher Franz Paul,  
Archivsecretär. Fries K. L., Kreisforstmeister. Fugger Hart-  
mann, Graf auf Kirchberg und Weissenhorn, Regierungsrath.  
Gérard J. N., Kaufmann. Glaser L., Consistorialdirector. Gleich  
Anton, Gymnasialprofessor. Grohé Louis, Tabakshändler. Grohé  
Melchior, Oberforstrath. Gümbel Dr. Th., pr. Arzt. Hüllmeyer  
Franz, Domcapitular. Hagemann Franz, Einnehmer. Haid  
Friedr., Banquier. Haid G. J., Bürgermeister. Heydenreich  
Ludw., Rentner. Hofer, Consistorialrath. Hornbach Valentin,  
Präparandenlehrer. Hoseus, Notär. Jester, Ingenieur. Karsch

Dr. Friedr., Medicinalrath. Keim Heinr., Rechnungscommissär. Keller Dr. Franz, Rector der Realschule. Kessler Fr. W., Lehrer. Kleeberger Ferd., Buchhändler. Koch Karl, qu. Gymnasialprofessor. Köhl Valentin, qu. Landrichter. König K. Phil., Consistorialrath. Korn Phil., Tabakshändler. Kraus Phil., Präparandenlehrer. Krieger Jos., qu. Studienlehrer. Kuhn Leonh., Domvicar. v. Lamotte Max, Regierungsdirector. Lehmann Adam, Professor am Realgymnasium. Lichtenberger Friedr., Tabakshändler. Lyncker K. Th., Decan. Lyncker Karl, Hauptlehrer. Markhauser Dr. Wolfg., Studienrector. Martin Dr. Karl, Bezirksarzt. Martin, Forstmeister. Matt, Kreisschulinspector. v. Meyer Dr. Franz, Regierungsdirector. Mohr Dr. Karl, Rector des Realgymnasiums. Moos Jak., städt. Rechtsrath. Morgens Emil, Baurath. Mühlhäuser Dr. Fr., pr. Arzt. Nebinger, Spitalschaffner. Nössel Th., qu. Rentbeamter. Nusch Aug., Gymnasialprofessor. Orth Julius, Präparandenlehrer. Orth Val., Weinhändler. Osann, Regierungsrath. Osthelder Ferd., qu. Gymnasialprofessor. Paulus, städt. Einnahmer. Rabus Dr. Leonh., Lycealprofessor. Ritter, Kreisforstmeister. Römlich Ludw., Regierungsrath und Bezirksamtman. Rubner Heinr., Gymnasialprofessor. Scherer, Pfarrer. Schloss Ludw., Lehrer. Schütz Jean, Rentner und Stadtrath. Schwartz Peter, Domvicar. Schwind Josef, Convictsdirector. Seltzer Franz, qu. Verwalter. Sievert Friedr., Buchhalter an der Hypotheken- und Wechselbank. Sick Chr., Bierbrauereibesitzer. Sick Rud., Weinhändler. Späth Theod., Regierungsrath. Staudacher Joh. B., Professor am Realgymnasium. Stockinger Franz, Tabakshändler. Süß G. P., Rechtsconsulent. Thielmann Dr. Phil., Studienlehrer. Trautmann Karl, Rechnungscommissär. Ulmer Herm., Regierungsassessor. Vogt Jak., Domcapitular. Wand Herm., Regierungsrath. Wand Theod., Consistorialrath. Weiss Fr. Jos., Domdechant. Weltz Dr. Georg, pr. Arzt. Weltz Heinr., Bierbrauereibesitzer. Wolfer Nicol., Lehrer. Zimmer Dr. Sigm. Jos., Domvicar. — **Strassburg.** Clauss, Advocatanwalt. — **Theisberg-Steegen.** Oberlinger Chr., Pfarrer. — **Tiefenthal.** Federschmitt Wilh., Pfarrer. — **Ungstein.** Laux, Lehrer. — **Waldfischbach.** Hans E., Einnahmer. Rausch Fr. Jos., Apotheker. Reiser Dr. Georg, Bezirksarzt. — **Waldmohr.** Jung, Pfarrer. — **Wachenheim.** Brack Karl, Gutsbesitzer. Klein Ludw., Gutsbesitzer. Krack, Pfarrer. Wolf C. H., Gutsbesitzer. Wolf Emil, Gutsbesitzer. Wolf Joh. Ludw., Gutsbesitzer. Wolf Louise geb. Grohé. — **Weiber.** Prinz Eugen,

qu. Consistorialdirector. — **Weissenburg i. E.** v. Stichaner Jos., Kreisdirector. — **Weissenheim a. B.** Lang, Pfarrer. — **Winnweiler.** Doll Emil, Rentbeamter. — **Wolfstein.** Gross C. E., Polizeianwalt. — **Zweibrücken.** Autenrieth Dr., Studienrector. v. Böcking, Bezirksgerichtsdirector. Bockhardt, Bergamtmann. Blum, Pfarrer. Butters Friedr., qu. Gymnasialprofessor. Butters, Pfarrer. Dauga Anton, Einnehmer. Freudenberg Otto, Gutsbesitzer. Hahn, Gymnasialprofessor. Hatzfeld, Gerichtschreiber am Landgericht. Heck J. J., Fabrikant. Hessert H., Oberlandesgerichtsrath. Kast, Oberlandesgerichtsrath. Kraus, Studienlehrer. Lilier Georg, Rentner. Molitor, Oberlandesgerichtsrath. Petri Herm., Staatsanwalt. v. Rad, Gestütsdirector. Reeb, Gymnasialprofessor. Roth G., Fabrikant. Scherrer Aug., Staatsanwalt. Schwinn Adolf, Fabrikant. Spach E., Oberamtsrichter. Stichter, Gymnasialprofessor.





# Mittheilungen

des

# historischen Vereines

der

P f a l z.

IX.

---

Speier.

L. Gilardone'sche Buchdruckerei, vorm. D. Kranzbühler.

1880.



# Inhaltsverzeichniss.

	Seite
<b>I. Beiträge zur pfalzgräflichen und mainzischen Münzkunde, von P. Joseph . . . . .</b>	1
<b>II. Kloster und Dorf Lambrecht, von A. Stauber . . . . .</b>	49
Vorwort . . . . .	49

## Erster Theil.

### Das Kloster Lambrecht.

#### Erstes Kapitel.

#### Stiftung und Stiftungsurkunde.

1. Lage von Lambrecht . . . . .	53
2. Temor der Stiftungsurkunde . . . . .	55
3. Charakter der Urkunde . . . . .	57
4. Kontroverse über die Stiftungsurkunde . . . . .	58

#### Zweites Kapitel.

#### Die Benediktinermönche in Lambrecht.

1. Abt Beringer . . . . .	69
2. „ Siegebert . . . . .	70
3. „ Gebeno . . . . .	70
4. „ Konrad . . . . .	71
5. „ Ulrich . . . . .	73
6. „ L.... . . . .	73

#### Drittes Kapitel.

#### Die Nonnen in Lambrecht.

1. Einführung der Nonnen . . . . .	75
2. Die Priorin Sapientia . . . . .	78
3. Gutelina de fine . . . . .	90
4. Jutta von Dannstadt . . . . .	93
5. Juta von Rorhauss . . . . .	100
6. Kunigunde von Bolanden . . . . .	106
7. Marcia . . . . .	108
8. Agnes . . . . .	109
9. Kunigunde von Fleckenstein . . . . .	111
10. Kunigunde von Ruprechtsberg . . . . .	117

	Seite
11. Agnes Swinden . . . . .	119
12. Adelheid von Venningen . . . . .	121
13. Christina Gotschmann . . . . .	126
14. Agnes Sendeln . . . . .	129
15. Katharina Helffandin . . . . .	131
16. Margaretha von Eck . . . . .	133
17. Gertrud von Berstet . . . . .	135
18. Margaretha Sollten . . . . .	137
19. Margaretha Reuss . . . . .	138
20. Ursula Jobe . . . . .	144
21. Aufhebung des Klosters . . . . .	145

Zweiter Theil.

**Das Dorf Lambrecht.**

1. Eigenthums- und Bestandsverhältnisse. Gerechtsamen des Dorfes . . . . .	151
2. Die Wallonen und das Tuchmachergewerbe . . . . .	156
3. Die wirthschaftlichen Verhältnisse . . . . .	168
4. Rechts- und Zuständigkeitsverhältnisse in Lambrecht und Grevenhausen. Konflikte zwischen Kurpfalz und dem Bisthum Speyer . . . . .	179
5. Bevölkerungszahlen. Kirche und Schule . . . . .	196
6. Das heutige Lambrecht . . . . .	205
Beilagen . . . . .	207
<b>III. Die römischen Steindenkmäler von St. Julian,</b> von Dr. Mayrhofer . . . . .	229
<b>IV. Miscellen . . . . .</b>	233
<b>V. Jahresbericht für 18<sup>78</sup>/79 u. 18<sup>79</sup>/80, von Dr. Harster</b>	241
<b>VI. Rechnungsauszug für 18<sup>78</sup>/79 u. 18<sup>79</sup>/80, von Schwarz</b>	251



## I.

# Beiträge

ZUR

pfalzgräflichen und mainzischen Münzkunde

VON

Paul Joseph,  
Lehrer in Frankfurt am Main.

### Pfalzgraf Ludwig II. der strenge.

1253—1294.

1. Denar.  $\overline{\text{L. Z. H. I. G. H.}}$  zwischen einem doppelten Perlenreif. Inmitten Löwe aufrecht von links. Durchmesser 17 mm. (Millimeter). Gewicht 0,45 gr. (Gramm).

Das zweite auf der Abbildung mit b bezeichnete Exemplar, welches offenbar etwas zu klein gerathen ist, wiegt 0,38 gr.

2. Denar. Innerhalb Perlenreifs der Pfalzgraf bedecktes Hauptes, auf einem Stuhle sitzend, rechts ein Schwert, in der erhobenen Linken einen Thurm haltend. Zu seiner Rechten in Ellbogenhöhe befindet sich im Felde ein grosser, viereckiger Punkt.

16,5—17 mm. — 0,500 gr.: ein zweites Exemplar wiegt 0,45 gr.

**Speier, Matthias von Rammingen.**

1464—1478.

3. Pfennig.  $\Omega$  über spanischem Schilde: Kreuz (Speier) mit draufgelegtem Schild: von oben vierfach geständert (Rammingen). — 14 mm. 0,27 gr.
4. Halbpfennig. Spanischer Schild: vierfach geständert (Rammingen). — 0,12 mm. 0,168 gr.

**Johann Nix von Hoheneck zu Enzenberg.**

1459—1464.

5. Pfennig.  $\Omega$  (oder  $\Omega$ ) über spanischem Schilde, dieser hochgeteilt mit dem Stifts- und Familienwappen (geviert: 1,4 Binde — 2,3: leer). — 13,5 mm. — <sup>a)</sup> 0,155 — <sup>b)</sup> 0,221 — <sup>c)</sup> 0,270 — <sup>d)</sup> 0,275 gr.

**Pfalzgraf Rudbrecht I.**

1353—1390.

6. Pfennig. Weckenschild, darüber wachsender Löwe von links. — 15 mm. 0,38 gr.

**Pfalzgraf Friedrich I. der friedfertige.**

1449—1476.

7. Pfennig.  $\Omega$  über einem hochgetheilten spanischen Schilde mit Wecken und Rad (1461—1464). 15 mm. 0,325 gr.

**Pfalzgraf Stephan zu Simmern.**

1410—1433.

8. Pfennig. S über einem Weckenschild. — 15,8 mm. 0,33 gr.

**Mainz. Diether I. von Erbach.**

1434—1449.

9. Pfennig.  $\cdot B$  über spanischem Schilde mit einem Rade. 15 mm. 0,26 gr.

**Diether II. Graf von Isenburg.**

1459—1462.

10. Pfennig.  $\Omega$  über dem hochgetheilten Schilde mit Rad und Wecken (1461. 1462). — 13 mm. 0,27 gr. (beschädigt).

Von den vorstehend beschriebenen Münzen ist bis jetzt nur eine, Nr. 3, richtig bestimmt worden. Nr. 3—8 waren zwar bekannt, aber nur Vermuthungen sind über diese und ähnliche Münzen vorgebracht worden. Man hatte versäumt die einschlägigen Urkundenwerke zu Rathe zu ziehen. Erst nachdem ich Würdtweins *Diplomataria maguntina*, die schon 1789 vollständig erschienen sind, gelesen und das Gefundene mit den Münzen verglichen hatte, war es mir klar geworden, was mit den jeweils auf den rheinischen Pfennigen befindlichen Buchstaben gemeint ist, so dass jetzt, nachdem ich auf dieses wichtige Quellenwerk aufmerksam gemacht habe, allen unbegründeten Vermuthungen hoffentlich ein Ende gemacht sein wird.

Schwieriger als die Nummern 3—10 sind die beiden ersten Nummern (1 und 2) zu bestimmen, weil für jene Zeit keine urkundlichen Nachrichten über den Typus vorhanden sind und auf der einen nur der Münzort genannt wird, auf der andern (Nr. 2) kein Schriftzeichen sich befindet, welches den dargestellten Münzherrn nennt oder irgend etwas anderes andeutet.

Gerade das Schwierige war es, was mich reizte, den das Geheimniss bedeckenden Schleier zu lüften. Ich suchte und forschte — und was ich gefunden lege ich den Freunden der pfälzischen und mainzischen Geschichte, insbesondere denen, welche sich für die noch so sehr vernachlässigte Münzkunde interessiren, vor. Ich werde mich freuen, wenn man nach Durchlesung der folgenden Zeilen mir beistimmen kann. Vielleicht veranlasse ich durch meine Darlegung einen oder den andern *Bewohner* des Landes, dessen Münzgeschichte mich beschäftigt, mehr als bisher auf die daselbst gefundenen Münzen zu achten und sie zu sammeln, um sie vor Zerstreung in entfernte Gegenden zu bewahren und zur Grundlage eigener Forschungen zu machen.

Ich beginne mit den beiden ältesten Münzen, abgebildet unter Nr. 1<sup>a</sup>, 1<sup>b</sup> und 2. Zunächst will ich den *Namen*, welchen man diesen Münzen beizulegen berechtigt ist, feststellen und, weil ich Gefahr darin sehe, mich gegen den Namen Bracteaten zu verfahren. Das Wort Bracteate ist offenbar von bractea = eine dünne Metallplatte abgeleitet und, wenn die Münzen für die Namen statt umgekehrt gemacht wären, müsste man freilich diesen Namen auch auf die hier in Frage kommenden anwenden. Aber die älteren numismatischen Schriftsteller, von denen einer den Namen Bracteaten erfunden hat, sprechen immer de nummis bracteis *et cavis*, wenn sie die jetzt schlechthin Bracteaten genannten nummi cavi meinen. In deutscher Sprache brauchen sie den Ausdruck Blech- und *Hohlmünzen*. Es war ihnen also gar nicht zweifelhaft, dass die ihnen vorliegenden (sächsischen) Bracteaten als wesentliche Merkmale nicht nur eine dünne Metallplatte sondern auch einen *hohlen Raum* aufweisen. Dieser fehlt aber unsern einseitigen Blechmünzen und damit muss auch die Bezeichnung Bracteate oder Hohlmünze fallen, denn unsere Münzen sind zwar dünn und einseitig aber nicht hohl.

Die Bezeichnung »Halbbracteate« passt ebensowenig; denn Halbbracteaten nennt man mit Recht nur die dünnen, zweiseitigen Münzen, welche den Uebergang von den dicken, zweiseitigen Denaren zu den dünnen, einseitigen und hohlen Bracteaten bilden. Die letztgenannte Münzgattung ist in der Gegend von Alzei nie geschlagen worden.

Bleiben wir also bei den allen glatten Münzen, welche vor Einführung des Groschensystems (1350 etwa) entstanden sind, beigelegten und unbestrittenen Namen „denarius“ oder „Pfennig“. Beide Ausdrücke kommen in Urkunden vor, jener in lateinischen, dieser in deutschen.

Alle einseitigen Münzen des 14. Jahrhunderts, welche meistens etwas hohl sind und die schlüsselförmigen des 15. und 16. Jahrhunderts müssen ebenso, da sie Theilstücke des Groschens sind, auf die Bezeichnung Bracteate verzichten.

Die Heimath der ersten Münze wird durch die Inschrift genannt:  $\overline{\text{LZ}}\Theta\text{IG}\Theta$  bestimmt. Damit kann nur der Ort Alzei in Rheinhessen zwischen Worms und Bingen gemeint sein. Zwar habe



ich in den von mir durchgesehenen Urkunden vorzugsweise die Formen Alzeia, Alczeia (Altzeia) gefunden, niemals Alzeige. Das kann indess nicht auffallen, da Urkunden von Gelehrten verfasst sind, die Inschriften auf kleinen Münzen Männern des Volkes, den »Isengrebern« (Stempelschneidern) ihr Entstehen verdanken. Die Priester, die einzigen Rechtslehrer des Mittelalters, wählten bei der Abfassung der Urkunden die lateinische Sprache, weil diese als Kirchensprache in höherem Ansehen stand, als die gewöhnliche Volkssprache. Der Gleichmässigkeit wegen latinisirte man die deutschen Ortsnamen, wenigstens die Endung. Nur auf diese Weise kann man sich erklären, dass auf Mittelaltermünzen Ortsnamen latinisirt vorkommen, die man in Urkunden nicht wieder findet. Hier findet das Gegentheil statt.

Gegen das Ende des Mittelalters hin trifft man auf Münzen, zunächst nur auf geringwerthigen, für den Kleinverkehr bestimmten hin und wieder deutsche Sprachformen, häufiger werden sie mit dem Anbruch der neuen Zeit, bis, mit dem Erwachen des Volksgeistes gleichen Schritt haltend, Inschriften in deutscher, d. h. Volks-Sprache jetzt die allein herrschenden geworden sind.

Die *Heimath* des zweiten Denars ergibt sich aus der Fabrikähnlichkeit mit dem ersten. Bei der Bestimmung mittelalterlicher Münzen muss man die numismatischen Gesetze beachten wie bei Beurtheilung z. B. physikalischer Verhältnisse die physikalischen Gesetze, und da ist das wichtigste dieses: dass in einer bestimmten Zeit und Gegend die Münzen in ihrer Form und in dem auf ihnen Dargestellten sich gleichen. Die Münzknechte verfahren bei der Verwandlung der Silberplatten in Münzen — durch Aufsetzen des Stempels — in jeder Gegend nach einer derselben eigenthümlichen Weise. Natürlich sieht man jeder Münze die Behandlung an und kann man hiedurch die Heimath jedes Geldstückes unzweifelhaft richtig bestimmen. Ebenso waren in jedem Münzgebiete besondere Darstellungen beliebt, die in der Regel von allen Münzmeistern derselben Gegend nachgeahmt wurden. Man könnte Deutschland in numismatische Kreise eintheilen, z. B. den trierisch-lothringischen, den regensburgischen, den bairischen.

den schwäbischen u. a. m. Die kleinen Denare mit dem erhabenen Rande von Lothringen<sup>1)</sup>, Trier<sup>2)</sup> und Lützelburg sind auf den ersten Blick von den Regensburgern<sup>3)</sup>, »den dicken Halbbracteaten«, zu unterscheiden, ebenso die Denare des Unterelsasses von den Bracteaten des Oberelsasses<sup>4)</sup> u. s. w.

Wenden wir das Gesagte auf unsere beiden Denare an, vergleichen wir sie mit einander, so werden wir finden, dass sie aus derselben Gegend sein müssen, da sie Kennzeichen derselben Fabrik tragen. Abgesehen von der Verschiedenheit des Dargestellten muss die Aehnlichkeit der Darstellungsweise selbst dem Laien in der Münzkunde sofort in die Augen fallen. Beide Münzen sind aus fast reinem Silber, beide haben gleichen Durchmesser, gleiches Gewicht, gleiche Randverzierung; bei beiden ist das Grössenverhältniss des Stempels zu dem Schrötling dasselbe. Bei beiden sind die dargestellten Dinge gleich erhaben und einer wie der andere giebt auf der Rückseite das Bild der Vorderseite in gleichmässig geringem Masse wieder; selbst die Punkte, welche bei Nr. 1 die Buchstaben trennen, sind so ausserordentlich gross und durch Diagonalen gekreuzt wie der auf Nr. 2 im Felde neben dem Pfalzgrafen befindliche. Sie gleichen sich in jeder Beziehung, wenn man von dem Dargestellten absehen will. Nr. 2 muss daher mit Nr. 1 demselben *Münzgebiet* entstammen.

Ausser den beiden hier vorliegenden einseitigen Denaren kenne ich unedirte königliche, welche dem bei Cappe, Kaiser-münzen II. Taf. I. Nr. 210 A<sup>5)</sup> abgebildeten in Bezug auf die

<sup>1)</sup> Sauley, Recherches sur les monnaies des ducs héréditaires de Lorraine. Metz 1841. — Ders. Recherches sur les monnaies des évêques de Metz in: Mémoires de l'académie de Metz.

<sup>2)</sup> Bohl, die trierischen Münzen. Coblenz 1823 und Nachtragsheft. Hannover 1837.

<sup>3)</sup> Beierlein, die bayerischen Münzen des Hauses Wittelsbach. München 1868. — Schratz, die Conventionsmünzen der Herzoge von Bayern und Bischöfe von Regensburg. Stadthof 1880 (in Verhandl. d. hist. Ver. von Oberpfalz und Regensburg).

<sup>4)</sup> Engel, Documents pour servir à la numismatique de l'Alsace. Mulhouse.

<sup>5)</sup> Köhne, Zeitschrift für Münz- etc. Kunde Bd. 6, Taf. VII, 11.

Darstellung des Kaisers ähnlich sind Auch einen einseitigen Denar von Worms <sup>1)</sup> giebt es +W(OR)+M(atia)+C(iv)I+TITZ Verziertes Kreuz, darauf Drache in einem Ringel. In den Winkeln des Kreuzes: zwei gekreuzte Schlüssel (das Zeichen des in Worms als Stiftspatron verehrten St. Peter, am *Anfange* der Umschrift). — Lilie — zwei Halbmonde mit je einem Punkte — Schrägkreuz, dessen Schenkel am Ende kleeblattartig gezeichnet sind. Gewicht 0,46 gr., Durchmesser 18 mm. Das Gewicht stimmt also mit dem der hier vorliegenden überein.

Dasselbe Stück ist in Thomsens Catalog <sup>2)</sup> unter Nr. 6622 beschrieben mit einer Anzahl (Nr. 6616—6621) gleichartiger Münzen, welche der Verfasser (Kr. Erslev) mit richtigem Takt nicht unter den Bracteaten aufführt, und die mit dem Wormser derselben Gegend entstammen. Ich lasse die Beschreibung derselben nach Thomsens Catalog hier folgen (alle sind einseitig):

- »Nr. 6616. Croix fourchée, cantonnée d'une tourelle entre deux annelets, d'un dragon, d'un lis et d'un cygne. — 19 mm. (abgebildet auf Pl. VIII.)
- »Nr. 6617. Croix potencée, cantonnée d'un lis, d'un édifice à trois tours, d'une étoile et d'un G. — 20 mm.
- »Nr. 6618. Croix potencée, cantonnée d'un F, de deux clefs en sautoir, d'une double branche de palmier (?) et d'un G; toutes ces figures sont entourées de trois annelets. — 19 mm.
- »Nr. 6619. Traces d'une légende. Croix potencée, cantonnée d'un A, de deux clefs en sautoir, d'un dragon et d'un  $\Omega$ . — 18 mm.
- »Nr. 6620. Croix potencée, portant en coeur un carré (dans lequel une tête de face?), cantonnée d'un H, de deux crosses, de deux clefs et d'un dragon. — 19 mm.
- »Nr. 6621. Cercle formée de grands points etc. Croix pattée ayant un astérisque en coeur, cantonnée d'un A, de deux clefs en sautoir, d'un dragon et d'un lis. — 19 mm.

<sup>1)</sup> Grote, Münzstudien Bd. 1 S. 410; Taf. 29 Nr. 17. — Bd. II, S. 1000.

<sup>2)</sup> Catalogue de la collection de monnaies de feu Christian Jürgensen Thomsen. 2<sup>de</sup> partie, tome II, Copenhague, Thiele 1874.

Bei Herrn J. in Wiesbaden: Befusstes Kreuz, unwinkelt von einem Halbmond mit Stern, einem Drachen, einem Bischofskopf mit Mitra zwischen zwei Punkten — und einem Schlüssel zwischen zwei Punkten — 21 mm.

Alle diese, nur in den Darstellungen etwas verschiedenen einseitigen Denare sind etwas grösser als die unsrigen, jedenfalls auch etwas schwerer und darum auch etwas älter als unsere beiden. Sie sind nicht aus Bremen, wohin sie der Verfasser von Thomsens Catalog verweist, sondern aus Worms und Umgegend, wie schon aus ihrer Aehnlichkeit mit dem bei Grote abgebildeten unzweifelhaft Wormser (Münzstud. I. S. 410 Taf. 29, Nr. 17 — Thomsen Nr. 6622) hervorgeht. Alle tragen irgend ein Zeichen, welches jetzt Wappenbild von Worms und Strassburg ist, den Drachen und die Lilie; die Schlüssel erinnern ebenfalls an Worms, das *M*, der Anfangsbuchstabe oder, wie A vielleicht das schlecht gezeichnete Monogramm von *Maria*,<sup>1)</sup> welche ja in Speier ganz besonders verehrt wurde, lassen auf diese Stadt schliessen.<sup>2)</sup> Denkt man ferner daran, dass die Abtei Selz von Otto III. das Münzrecht bekam mit der Bedingung, dass sie auf ihre Münzen die strasburger und speierer Zeichen setze, damit ihre Denare in den Stiftern Strassburg und Speier Umlauf haben (Schöpflin, *Alsatia illustr.* I 138), dass ferner (1143) die selzer Münze *utriusque civitatis (Argentinis et Spirensis) imaginem et titulum sine ulla ponderis et puritatis diminutione praeferret* [*ibid.* p. 224]<sup>3)</sup> — also neben dem eigenen Münzzeichen die zweier benachbarter Münzstätten haben kann, wahrscheinlich aber das gewöhnlich mit Speier verbundene Worms ebenfalls ein Zeichen geliefert hat, so ist der Gedanke nicht ohne weiteres zu verwerfen: die bei Thomsen angeführten Münzen sind theils in Worms theils in Speier oder Selz,

<sup>1)</sup> In katholischen Kirchen findet man sehr häufig z. B. auf Fahnen dies Monogramm, welches aus einem *M* und darangehängten Buchstaben besteht.

<sup>2)</sup> In der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins XXXII S. 469 wird gesagt, dass das Siegel der speierer Münzergenossenschaft „unser frauen bilde“ enthalte.

<sup>3)</sup> Mone, Zeitschrift f. d. Gesch. d. Oberrheins II S. 398.

Weissenburg und Strassburg entstanden, vielleicht auf Grund einer Vereinigung der Münzergesellschaften, bezw. der Münzmeister.

Ich habe alle einseitigen Denare des 12. und 13. Jahrhunderts, soweit sie mir bekannt geworden sind, hier zusammengestellt, da sie als Heimathsgenossen der Alzeier das von diesen Gesagte bestätigen.

Sehen wir uns nun nach den Besitzern von Alzei um, da wir unter ihnen den *Münzherrn* unserer Denare suchen müssen.

Alzei gehörte zum rheinischen Franken, welches seit dem 11. Jahrhundert ohne besondere Herzoge regiert wurde, da die fränkischen Könige es selbst verwalteten. Ebenso fehlen in jener Zeit die Pfalzgrafen hier. Später ging es durch Agnes, die Schwester Heinrichs V., des letzten Königs aus fränkischem Stamme, an ihren Gemahl, Friedrich I. von Hohenstaufen, über, welcher 1079—1105 Herzog in Schwaben war. Beider Sohn, Konrad III., 1115—1138 Herzog in Franken, wurde 1138 deutscher König und trat damals wohl das Herzogthum an seinen Bruder Friedrich II. (1105—1147 Herzog in Schwaben) ab, denn Friedrich wurde in Alzei, als er daselbst krank darniederlag, im Dezember 1146 von seinem Bruder, König Konrad, besucht<sup>1)</sup>. Nach Friedrichs Tode, 1147, fielen die fränkischen Güter an seinen Sohn Konrad, der 1155—1195 auch Pfalzgraf war.

Die nächst vorhergehenden Pfalzgrafen waren 1140—1142 Heinrich III. Jasomirgott von Oesterreich und 1142—1155 Hermann III. Graf von Stahleck<sup>2)</sup>.

Des letztgenannten Konrad, Pfalzgrafen und Herzogs in Franken, Tochter Agnes (I.) brachte die rheinischen Besitzthümer ihres Vaters an ihren Gemahl Heinrich den Welfen (1195—1227), dem auch noch die Pfalzgrafenwürde verliehen wurde. Sobald der dieser Ehe entsprossene Sohn Heinrich IV. grossjährig geworden war, trat ihm der ältere Heinrich, sein Vater, die Güter seiner Mutter und die Pfalzgrafenwürde ab.

<sup>1)</sup> Freiherr v. Schenk zu Schweinsberg im Archiv f. hess.-darmst. Gesch. Bd. XIV S. 716 nach Jaffé, Monumenta Corbeiensia 52.

<sup>2)</sup> Stahleck liegt über Bacharach.

Heinrich IV. starb aber schon 1214 und nun ernannte der König den Baiernherzog Ludwig zum Pfalzgrafen. Damit war die Pfalzgrafenwürde an das Haus Wittelsbach gekommen. Ludwigs Sohn, Otto der Erlauchte, 1227—1253, verlobte sich schon 1214 mit Agnes (II.), der Welfin, Schwester und Erbin des oben genannten, 1214 verstorbenen Heinrichs IV. Dadurch kamen die rheinfränkischen Besitzungen mit der Pfalzgrafenwürde an *einen* Herrn. Während Otto's Minderjährigkeit regierte sein Vater, Herzog Ludwig von Baiern. Nach Grote<sup>1)</sup> war Otto von 1227 an, nach Häusser<sup>2)</sup> ein Jahr später, Pfalzgraf. Als er 1231 nach dem Tode seines Vaters das Herzogthum Baiern erhalten hatte, widmete er sich bis zu seinem 1253 erfolgten Tode fast ausschliesslich seinem Stammlande, für die rheinischen Besitzungen verschwindet er fast vollständig.

Otto's Nachfolger, sein Sohn Ludwig II. der strenge, Besitzer der Pfalzgrafschaft und Oberbairerns, kümmerte sich desto mehr um die Rheinlande; er ist der Gründer der wittelsbachischen Machtstellung am Rhein. Die wenigen Besitzungen, welche er hier vorfand, waren von geringem Umfange und lagen mehrfach zertheilt. Die Hauptorte der einzelnen Theile waren Bacherach, Alzei und Heidelberg. Die Pfalzgrafenwürde berechnete ihn nur zur Ausübung einer lehnsherrlichen Oberherrschaft über viele selbstständige Gebiete, hatte also nur zweifelhaften Werth; sie konnte allerdings als Mittel zur Erwerbung grösserer Besitzthümer benutzt werden — das hat Ludwig der strenge richtig erkannt und unter Benutzung der Zeitverhältnisse in zweckdienlicher Weise ausgeführt.

Alzei ist in den ersten Jahren seiner Regierung noch nicht sein direktes Eigenthum. Als nämlich die Bischöfe von Mainz, Worms und Speier mit den Grafen von Spanheim, Leiningen, den Wild- und Rheingrafen u. a. auf die Klagen der Stadt Worms im Jahre 1260 gegen Alzei zogen, welches damals noch nicht als eine von freien Bürgern bewohnte Stadt erscheint,

<sup>1)</sup> Münzstudien, Stammtafeln S. 51.

<sup>2)</sup> Geschichte der rheinischen Pfalz.

sondern vielmehr als ein gemeinsamer Wohnort vieler Rittergeschlechter, die mit ihrem Anhang aus dem nichtadeligen Volke das Räuberhandwerk trieben, findet man den Pfalzgrafen dabei gar nicht betheiligt, weder auf der einen noch auf der andern Seite. Die damals erfolgte Zerstörung der Stadt Alzei mag dem Pfalzgrafen, mit Rücksicht auf seine Absichten, obwohl er nur Oberherr war, nicht angenehm gewesen sein. Die Truchsessens von Alzei, das vornehmste Rittergeschlecht und Inhaber der später herzoglichen Burg, waren wie ihre Genossen durch die Niederlage sehr heruntergekommen, sie mussten wieder an Macht zu gewinnen und an der ihnen feindseligen Stadt Worms sich zu rächen suchen. Zu diesem Zweck lehnten sie sich an den mächtigen Ludwig an, der, damals gleichfalls ein Gegner der Stadt Worms, bereitwillig eine Stütze wurde, aber dadurch zugleich eine Stelle fand, auf welcher er den Hebel ansetzen konnte, der nach und nach die Adelsgeschlechter aus dem Sattel, aus Burg und Stadt Alzei, hob. Jetzt konnte Ludwig die oberherrlichen Zügel straffer anziehen; die Ritter, früher fast ganz frei, bekamen immer mehr den Character pfalzgräflicher Unterthanen. Ihre Allodien werden zunächst theilweise Lehen des Pfalzgrafen, ihre Lehen treten sie nach und nach gegen Zahlung von Geld an ihn ganz ab. Als einmal die Adelsgeschlechter das Joch zu drückend gefunden und Lust zur Ausübung des alten Räuberhandwerks gezeigt hatten, liess Ludwig sie bald seine starke Hand fühlen. 1277 mussten sie bei der Aussöhnung mit ihm eine bedeutende Summe als Schadenersatz zahlen, manches bis dahin freie Eigenthum als Lehen anerkennen und ihrem Fürsten die freieste Machthandlung zu Alzei überlassen.<sup>1)</sup>

Von dieser Zeit an war das Schicksal Alzeis entschieden. Schon im nächsten Jahre (1278) wird Graf Friedrich von Leiningen oberster Burgmann daselbst für Ludwig, doch erscheint noch nicht die ganze Burg als pfalzgräfliches Eigenthum, denn erst 1305 wird der wahrscheinlich letzte Antheil von Wentz von Alzei für 500 Pfund Heller erworben. 1288 hatten die Winter und die Truchsessens von Alzei *alle* ihre Güter dem Pfalzgrafen als Lehen aufgetragen.

<sup>1)</sup> Wimmer, Geschichte von Alzei.

Während auf der einen Seite die Rittergeschlechter immer mehr sanken, zuletzt theils ausstarben, theils unter dem niedrigen Adel, sogar unter dem Volk verschwanden, entwickelte sich auf der andern Seite ein freier Bürgerstand in Alzei. Der nichtadlige Anhang der Ritter hatte — ob mit, ob gegen seinen Willen, muss unentschieden bleiben — an den Räubereien und Fehden der letzteren theilgenommen, wurde wie diese von dem Pfalzgrafen daran gehindert und musste zur Arbeit greifen. Auf diese Weise entwickelte sich in Alzei eine bürgerliche Gemeinde, welcher, obwohl sie in der kurzen Zeit ihres Entstehens (1261 — 1277) noch nicht bedeutend geworden sein konnte, Pfalzgraf Ludwig von dem König Rudolf die Freiheiten der übrigen Reichsstädte verschaffte. Das war im Jahre 1277, demselben, in welchem die Macht der Adelsgeschlechter gebrochen wurde. Gewöhnlich wurden solche Rechte bei der Gründung einer Stadt oder der Erhebung dazu verliehen; dabei wurden dann gewöhnlich auch die Münz-, Markt- und Zollverhältnisse geordnet. Wenn nun auch nicht von einer Gründung Alzeis die Rede sein kann, so doch von einer Neugründung, denn lange vor 1277 kann keinesfalls die Stadt Alzei als solche entstanden sein<sup>1)</sup>. Ehe eine Stadt mit einem Markt, Handelsverkehr und Zollstätte vorhanden war, kann man ohne besonderen Grund keine Münzstätte in ihr voraussetzen. Zwar kommt schon 1251 in Alzei ein »Heinricus miles dictus *telonearius*« vor<sup>2)</sup>, doch ist das Wort *telonearius*, Zöllner, hier Eigenname, wie aus dem dabeistehenden »dictus« hervorgeht; es bezeichnet nicht die Beschäftigung; daher kann man nicht auf den gleichzeitigen Bestand einer Zollstätte und in zweiter Linie auf eine Münze schliessen.

Nach dem Vorstehenden kann es wohl nicht mehr zweifelhaft sein, dass vor Ludwig II. nicht gut eine Münzstätte in Alzei möglich gewesen ist, weil alle früheren Besitzer sich um ihre Hauptbesitzungen gekümmert haben, die rheinländischen Güter dagegen offenbar vernachlässigt haben. Thatsächlich

<sup>1)</sup> Archiv f. hess.-darmst. Geschichte Bd. XIV S. 717.

<sup>2)</sup> Winmer, Gesch. v. Alzei S. 232 Nr. 17 b aus Würdtwein, *Monasticon Palatinum I*, 226 u. 227.



befindet sich Alzei um 1260 ganz in den Händen der Adelsgeschlechter, so dass an die Einrichtung einer pfalzgräflichen Münzstätte gar nicht gedacht werden kann. Von Ludwig dagegen lässt sich, ohne dass man eine Münze von ihm kennt, voraussetzen, er habe wie auf allen andern Gebieten so auch in Bezug auf Handel und Münze erneuernd und schaffend gewirkt; es lässt sich ganz wohl annehmen, dass er in der auf dem Wege von Worms nach Bingen, also an einer Abkürzung der am und auf dem Rhein entlang führenden Haupthandelsstrasse des Mittelalters, liegenden Stadt eine Markt-, Zoll- und Münzstätte eingerichtet habe. Dass sich der Verkehr nicht von dem Hauptwege über Mainz ableiten liess und darum die Zoll- und Münzstätte keine dauernde Bedeutung gewinnen konnte, in Folge dessen die daselbst geprägten Denare auch nicht häufig sein können, ist sehr erklärlich.

Ludwigs Nachfolger, Rudolf, 1294—1317, regierte nur bis 1402 allein; von dieser Zeit an tritt neben ihm sein Bruder Ludwig, der spätere Kaiser, auf, welcher immer mehr auf Kosten seines Bruders an Ansehen gewann, bis dieser endlich 1317 seine thatsächliche Machtlosigkeit schriftlich erklärte und damit abdankte. Rudolf war ein viel zu unruhiger, unstäter Character, als dass sich von ihm Neueinrichtungen erwarten liessen; er mag wohl zunächst in dem von seinem Vater eingefahrenen Geleise fortgewandelt sein, bald aber war er so sehr in die Reichshändel verwickelt, dass er sich der Pfalz nicht mehr widmen konnte. Er hielt sich überhaupt viel öfter in Baiern als am Rhein auf. Jedenfalls lässt sich von ihm weniger als von seinem Vater die Einrichtung einer Münzstätte erwarten. Auch der Verkauf der münchener und der ingolstädter Münzstätte an die Stände, 1307, kann die Ersetzung einer rheinländischen nicht wahrscheinlich machen. Uebrigens kann der Denar Nr. 2 nicht nach 1294 geprägt sein, da während der gemeinsamen Regierung Rudolfs und Ludwigs <sup>1)</sup> beide auf ihm dargestellt sein müssten. Dass Nr. 1 nicht in der Zeit nach 1294 geprägt sein kann, geht aus dem Folgenden hervor.

<sup>1)</sup> Selbst während seiner Minderjährigkeit wird Ludwig immer neben Rudolf in Urkunden genannt, ausgenommen, wenn es sich um ganz geringfügige Sachen oder ihn allein betreffende Angelegenheiten handelt.

Ich füge noch hinzu, dass von 1317 an Alzei als Pfandschaft in mainzischen Händen war, König Ludwig konnte daher in dieser Stadt nicht münzen, und wenn er auf Münzen dargestellt wäre, so müsste er als König die Krone auf dem Kopfe tragen.

1329 ging Alzei nach dem Vertrage von Pavia an Rudolfs I. Söhne über und zwar nach einigen Streitigkeiten an Rudbrecht II.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass auf dem Denar Nr. 2 nur der Pfalzgraf dargestellt sein kann. Wäre es der Kaiser, so müsste er eine Krone tragen; wäre es ein Geistlicher, so trüge er eine Mitra. Dass er überhaupt mit einer Kopfbedeckung dargestellt ist, liefert den Beweis, dass die Münze nicht vor dem letzten Viertel des 12. Jahrhunderts geschlagen sein kann, denn vorher bildete man auf Pfennigen die Fürsten, ausgenommen den König, barhäuptig ab. Die ältesten Denare des kölnen Erzbischofs Philipp von Heinsberg (1167—91) zeigen ihren Herrn wie alle vorhergehenden in blossem Haare, die grosse Mehrzahl, die späteren, dagegen mit einer Mitra bedeckt. Dasselbe gilt von den trierischen und mainzischen Münzen; desgleichen zeigen die bairischen Halbbracteaten,<sup>1)</sup> welche nach 1180 auf die Achtserklärung Heinrichs des Löwen geschlagen sind, sämmtlich den Herzog (Otto I. von Wittelsbach) mit einer Mütze auf dem Kopfe. Zuerst bildete man, wie schon gesagt, den *König* thronend und bedeckten Hauptes ab, dann folgten die geistlichen Fürsten. Jedenfalls ist es sicher, dass der an weltlicher Macht später dem kölnen Erzhirten zwar gleichstehende, im Allgemeinen aber unter ihm stehende Pfalzgraf auf seine Münzen nicht eher die zunächst von dem Kaiser allein gebrauchte Darstellung nachgeahmt hat, als der geistliche Fürst. Davon noch mehr weiter unten.

Da ich oben die Heimath des zweiten Denars — die mittlere Rheingegend — durch seine Fabrikähnlichkeit mit dem alzeier schon nachgewiesen habe, so kann man gar nicht im Zweifel sein, dass auf unserer Münze der Pfalzgraf dargestellt ist. Das Schwert, das Zeichen des höchsten Richteramtes wird auf Münzen nur von dem Kaiser, den Herzogen

<sup>1)</sup> Beierlein, die bayerischen Münzen — und Schratz, die Conventionsmünzen etc. wie oben.

und den Markgrafen im östlichen Deutschland getragen. In unserer Gegend ist niemand ausser dem Pfalzgrafen, der das Schwert als besonderes Abzeichen zu tragen berechtigt ist. *Er* war der oberste Richter in Deutschland und der einzige, vor dem man den König verklagen konnte. So sagt z. B. der Schwabenspiegel,<sup>1)</sup>

Lehenrecht § 147: diz ere hat der hohe phalzgrave von rine da von daz er richter ist ober den kunc vmb sine schulde.

Lehenrecht § 41: alse die fursten den kunig went beclagen, ob er wider recht tut, daz suln si tun vor dem phalantzgraven von Rine, die ere hat er vor andern fursten.

Landrecht § 128: er sol es aber dem phalantzgraven bi dem ersten clagen.

Landrecht § 121: dem phalantzgraven von rine wan der ist zerehte richter vber den künig. vnd da von hat div phallentze vil eren.

Landrecht 130<sub>e</sub>: vnd wirt der kvnc der selben schvldē vber komen. so ist er ze vnrecht an dem riche, da (sol) man in vmb beclagen vor dem phalantzgraven von dem Rine.

In der Eigenschaft des obersten Richters in Deutschland tritt der Pfalzgraf auch wirklich auf. Als z. B. Kaiser Friedrich seinen ungerathenen Sohn Heinrich (VII. Mitkönig 1220—1235) besiegt hatte, übergab er ihm dem Pfalzgrafen, welcher ihn zunächst in Heidelberg, dann in Alzei in Gewahrsam hielt.

Als die Fürsten den König Adolf von Nassau (1291—1298) absetzen wollten, holten sie, um den Schein des Rechts zu wahren, statt des wirklichen Pfalzgrafen Rudolf (den Schwiegersohn Adolfs) den 16jährigen Ludwig herbei. Derselbe, in Wien erzogen und unter dem Einflusse seiner habsburgischen Mutter stehend, billigte die Absetzung Adolfs und gab eine Einwilligungsurkunde zur Wahl Albrechts von Oesterreich.

Wir sehen, es war in Deutschland keiner in höherem Grade berechtigt sich mit dem Schwerte abbilden zu lassen

<sup>1)</sup> Ich habe die Ausgabe von Lassberg (Tübingen 1840) benutzt.

als der Pfalzgraf; er ist am Mittelrhein, der Heimath unserer Denare, der mächtigste weltliche Fürst. Man braucht sich darum wohl nicht nach einem kleineren, etwa einem Burggrafen, umzusehen, der vielleicht im Namen des Kaisers gemünzt und als dessen Stellvertreter sich mit dem Schwerte hätte abbilden lassen können. Die einzigen von solchen Herren im westlichen Deutschland geprägten Münzen sind die Turnosgroschen aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts der Burggrafen von Hammerstein (bei Andernach).<sup>1)</sup>

Ist es richtig, dass der auf dem Denar Nr. 2 Dargestellte der Pfalzgraf ist, so kann der Pfennig nur *in Alzei geschlagen* sein, denn nach dem ältesten Weisthum dieser Stadt,<sup>2)</sup> welches von Grimm in den Anfang des 14. Jahrhunderts gelegt wird, sind alle Rechte des Pfalzgrafen an den Pfalzgrafenstein in Alzei geknüpft gedacht. Hier werden alle Lehen vergeben, hier wird Recht gesprochen über den König u. s. w. Dem entsprechend erscheint auf unserm ersten alzeier Denar der pfalzgräfliche Löwe, während in späterer Zeit noch, bis 1464 hin, auf den Münzen, die ausserhalb des eigentlichen Pfalzgrafengebiets, z. B. in Heidelberg, welches Lehen von Worms war, geprägt worden waren, immer der Weckenschild erscheint, welcher als Familienwappen<sup>3)</sup> geführt wurde. Der Pfalzgraf konnte sich als solcher nur in Alzei, seinem eigentlichen Sitze, darstellen lassen.

Die ältesten deutschen Münzen der Karolinger (768—911) haben nur eine Inschrift oder höchstens ein Kirchenportal in denkbar einfachster Form. Im Zeitalter der sächsischen und fränkischen Kaiser (919—1137), dessen Münzen in trefflicher Weise von Dannenberg bearbeitet sind, werden schon Köpfe und Brustbilder üblich. Denare mit dem sitzenden Münzherrn in *ganzer* Figur führt Dannenberg nur zwei an:

<sup>1)</sup> Grote soll sie in den Bl. f. Münzfrde. Jahrg. 1880 Nr. 82 beschrieben haben.

<sup>2)</sup> Freiherr v. Schenk zu Schweinsberg theilt es in dem Archiv f. hess.-darmstädt. Gesch. Bd. XIV S. 711 mit. In weniger guter Form steht es bei Grimm, Weisthümer; — in Wimmers Geschichte von Alzei nach Widder, Beschreibung der Pfalz.

<sup>3)</sup> Das älteste Wappen der Wittelsbacher war ein Adler.

1. Taf. XIII Nr. 3. Aachener Denar; ob dieser noch vor Lothar (1125—1135) oder schon von dem Hohenstaufen Konrad III. (1138—1152) herrührt, bleibt dort unentschieden.
2. Taf. XIV Nr. 325. Duisburger Denar Heinrichs IV. 1056—1105.

Es ist für mich gar nicht zweifelhaft, dass dieser Denar nicht Heinrich IV. gehört; wenigstens Heinrich V. (1105—1125) lege ich ihn bei, wenn nicht gar Heinrich VI. (1190—1197) darauf Anspruch machen kann. Dannenberg selbst sagt: »Bei Nr. 325 wird man ohnehin lieber eine spätere als eine frühere Entstehung voraussetzen. Es ist der thronende Kaiser den Siegeln entlehnt, auf denen zuerst Heinrich II. (1002—1024) so erscheint, und wird er auf Münzen erst in der Hohenstaufenzeit gebräuchlich, während er vorher nur noch in Celles und Stablo erscheint.« Ferner meint Dannenberg, dass bei der vorzüglichen Ausführung dieser Münze die Vermuthung nahe liegt, der Künstler habe eine Art Schaumünze liefern wollen.

Im Zeitalter der Hohenstaufen dagegen ist der Typus mit dem Sitzenden ein sehr gewöhnlicher. Ich stelle nachfolgend einige Denare mit dem thronenden König, der in der Rechten ein Schwert trägt, zusammen. Die in Klammern eingeschlossenen Nummern bezeichnen Stücke, auf denen der König etwas anderes als ein Schwert, z. B. ein »Ruthenscepter« oder etwas Aehnliches rechts trägt.

Mit **C** bezeichne ich Cappes Kaisermünzen Band I, mit **D** Dannenbergs Aufsatz über die Aachener und Kölner Denare der Hohenstaufischen Zeit in: Berliner Blätter für Münz-, Siegel- und Wappenkunde Bd. III. (1866).

1152—1190. Friedrich I. **C** Taf. IX 141, XI 175 — **D** XXV 1. 2. (3)

1198—1208. Philipp (**D** Taf. XXV 4. 5.)

1198—1218. Otto IV. **C** Taf. XI 173. — **D** XXV 6. (7. 8.)

1212—1250. Friedrich II. **D** Taf. XXV 10. (12.) — (**C** Taf. IX 142. 143. 147 — XVI 264.)

1247—1256. Wilhelm (**D** XXV 13. 14.)

1257—1271. Richard (**D** XXV 15. 16.)

1273—1391. Rudolf von Habsburg (**C** Taf. XI 181.)

1291—1298. Adolf von Nassau (**C** Taf. XI 185.)

1298—1308. Albrecht I. (C Taf. XII 186.)

1308—1313. Heinrich VII. (C Taf. XII 187.)

Waldeckische Münzen bei Grote, Münzstudien Band 5.

1214—1270. Adolf. Taf. 4 Nr. 12. — Taf. 6 Nr. 4. Bei beiden sind die E noch offene  $\epsilon$ .

1249—1315. Albrecht zu Oldenburg Taf. 3 Nr. 6. 8.

Bergische Münzen:

1259—1296. Adolf VII. Grote, Münzstudien Bd. 7 Taf. 13 Nr. 2. 3.

In Westfalen, wo sich Denare länger als rheinaufwärts hielten, blieb auch auf Denaren der sitzende Münzherr länger als anderswo, doch wurde er nicht mehr in ganzer Figur sondern unten etwas verkürzt, meistens auch ein wenig seitwärts gewandt, dargestellt; z. B.

*Arensberg*: Ludwig 1281—1313. Münzstudien 7 Taf. 7 Nr. 6. 7.

» Wilhelm 1313—1338. Münzstudien 7 Taf. 7 Nr. 9.

*Abtei Werden*: (sitzender Kaiser in ganzer Figur.)

Wilhelm II. von Hardenberg 1310—1330. Münzstudien Bd. 3 Taf. 13 Nr. 2. 3.

*Grafen von Berg*:

Adolf 1360—1380. Münzstudien 7 Taf. 3 Nr. 24. 25.

Solange wie in Westfalen ist in Köln und rheinaufwärts, z. B. Trier und Mainz also auch in Alzei der Denar nicht geschlagen worden. In den genannten Stiftern ging man mit dem Beginn des 14. Jahrhunderts zu den Groschen über und der Einwirkung einer so massgebenden Nachbarschaft konnte sich der Pfalzgraf nicht entziehen. Er schlug im 14. Jahrhundert keine Denare mehr am-Mittelrhein, und es ist damit nun die Grenze angegeben, bis zu welcher man unsere alzeier der Zeit nach herabsetzen kann.

Nr. 1 bietet noch einiges zur Bestimmung des Zeitalters in welchem die vorliegenden Denare entstanden sind — die Buchstabenformen. Im Zeitalter König Friedrichs I. (1152—1190) und Philipps (1198—1208) sind die E durchweg eckig,<sup>1)</sup> unter Otto IV. (1198—1218) und Friedrich II. (1212—1250) findet man das runde aber noch nicht geschlossene  $\epsilon$ , doch giebt es

<sup>1)</sup> Siehe Dannenbergs vorgenannten Aufsatz über die aachener und kölnener Denare in: Blätter für Münz- u. s. w. Kunde.

schon unter den Denaren des letztern solche mit rundem geschlossenem H wie auf unserer Nr 1. Aber noch Richards Denar (Dannenberg Taf. XXV Nr 15) hat ein etwas offenes €: man wird daher — Richard starb 1271 — unsere Alzeier nicht in eine Zeit vor König Rudolf von Habsburg und vor Pfalzgraf Ludwig II. legen.

Auch das charakteristische Z für S<sup>1)</sup> welches Dannenberg veranlasst, einen Denar mit einem solchen S Friedrich II., dem jüngeren also beizulegen, spricht für die Zeit Ludwigs II.

Der *Löwe* auf Nr. 1 ist offenbar der pfalzgräfliche, ursprünglich entweder der hohenstaufische seit 1180 oder der welfische seit 1195. Wappen werden erst mit dem Ende des 12. Jahrhunderts erblich und weiter hundert Jahre werden sie auf Münzen üblich, auf denen geistlicher Herren später, auf denen weltlicher früher, z. B. auf bergischen unter Adolf VII. (1259 bis 1296), auf arnsbergischen unter Ludwig (1281—1313), auf jülichischen unter Gerhard (1297—1328).

Stellen wir nun die Resultate der Untersuchung zusammen. Der ältere Typus ist der mit dem Thronenden, welchen Nr. 2 zeigt; man findet ihn auf königlichen Münzen besonders unter Friedrich I., Friedrich II. und Rudolf von Habsburg. Da aber die dem zweiten gleichzeitige Nr. 1 das geschlossene H zeigt, so kann man sich nur für die Zeit des letzten der genannten Könige entscheiden, also für Pfalzgraf Ludwig II. und seinen Sohn Rudolf. Nr. 1 muss ebenfalls unter einem von beiden geschlagen sein, da es, wie schon mehrmals erwähnt, das geschlossene H hat und Wappen auf Münzen erst in ihrer Zeit üblich werden. Vergleichen wir dazu die Geschichte beider Pfalzgrafen, wie am Anfang geschehen, die alles umfassende, stets erneuernde und schaffende Thätigkeit und Sorge Ludwigs für die Pfalz mit der schwankenden Haltung, ziel- und resultatlosen Beschäftigung Rudolfs, der sich überhaupt mehr Baiern als den Rheinlanden widmete, so kann man keinen Augenblick zweifelhaft sein, dass der Münzherr unserer beiden Denare nur in dem älteren, Ludwig, gesucht werden kann.

<sup>1)</sup> Man spricht im Volke nicht Alzei sondern „Alse“ mit Vertauschung des z in s.

Nachdem ich den Beweis geführt, dass man nur dem Pfalzgrafen Ludwig die alzeier Denare beilegen darf, möchte ich auf die Abbildung selbst nochmals aufmerksamer machen. Jeder, der sich längere Zeit mit Münzen des Mittelalters beschäftigt hat, wird durch blosser Betrachtung der Originale oder der durchaus getreuen Abbildungen<sup>1)</sup> zu demselben Resultate kommen.

Ob Nr. 1 oder Nr. 2 der ältere von beiden Denaren wage ich nicht zu entscheiden. Der zweite hat den älteren Typus und doch möchte ich ihn für jünger halten. Der Pfalzgraf trägt nämlich in seiner erhobenen Linken einen Thurm und eine ihn umgebende Mauer, also eine Burg, denn diese bestanden in der ältesten Zeit nur aus einem festen gemauerten Thurm. Erst im Laufe der Zeit verwandelten sich die hölzernen, zu Wohnräumen benutzten Nebengebäude in Steinhäuser. Was mag wohl diese auffallende Darstellung zu bedeuten haben? Man findet wohl Gründer und Erneuerer von Kirchen und Klöstern mit einem Gebäude auf dem Arme dargestellt, aber das trifft hier offenbar nicht zu. Ausnahmsweise ist auf einem Frankfurter Goldgulden von 1431 Karl der Grosse mit einem Gebäude auf dem Arm als Gründer der Stadt (meine Goldmünzen des 14. und 15. Jahrhunderts Nr. 4) dargestellt.

Ich kann mir die Sache nur so erklären, dass sich der Pfalzgraf mit der Burg Alzei in der Hand auf den daselbst geschlagenen Münzen abbilden liess, als er wirklicher Theilhaber, Ganerbe derselben geworden war, also 1277, um sich als obersten Burgherrn jedermann vor Augen zu stellen. Nr. 2 mag dann wohl in der Burg, wohin man ja der grösseren Sicherheit wegen mit Vorliebe die Münzstätten legte, geschlagen sein.

Von Nr. 1 möchte ich annehmen, sie sei kurz vor 1277 in der *Stadt* geprägt worden. Jedenfalls wurde nicht lange

<sup>1)</sup> Die Münzen sind auf photographischem Wege aufgenommen, auf eine Glasplatte übertragen und so gedruckt worden. Nur durch Lichtdruck werden alle feinen die Entstehungszeit characterisirenden Merkmale wiedergegeben und ein fast vollkommener Ersatz für die Originale, also eine genügende Grundlage für Münzstudien geliefert. Jede *Zeichnung* giebt nicht mehr als die Auffassung des Künstlers.



gemünzt, weil der Verkehr, für den der Münzhammer in Bewegung gesetzt wurde, sich nicht einstellte, sondern die Hauptverkehrsstrasse von Bingen über *Mainz* nach Worms, wie jetzt, nicht über Alzei ging. Wenn aber nur kurze Zeit eine Prägeanstalt hier bestand, so wird man nicht oft den Typus verändert haben, sondern nur einmal, als 1277 der Pfalzgraf Antheil an der Burg zu Alzei gewann. Das Gepräge in Folge eines besonderen Ereignisses zu verändern, als die Münze bestand, ist leichter erklärlich als umgekehrt.

Uebrigens würde ich nicht widersprechen, wenn man Nr. 2 für die ältere von beiden Münzen hielte. —

Es bleibt noch die Frage zu beantworten, nach welchem Münzfuss die alzeier Denare geprägt sind. Ihre Geburtsstadt lag im Gebiet der leichten Denare. Die schweren Denare, die kölnischen und aachener,<sup>1)</sup> hatten in der Diöcese Köln und rheinaufwärts bis an die Heimbach unterhalb Bingen ihr gesetzmässiges Umlaufgebiet. In Wirklichkeit sind sie viel weiter z. B. in dem entlegenen Ordenslande Preussen Hauptzahlungsmittel bei Ankäufen von Grundstücken und im Grosshandel gewesen. Für den Kleinverkehr gebrauchte man die *levis moneta*, welche je nach dem Orte verschieden war. Einige *denarii levis monetae* waren  $\frac{2}{3}$ , andere  $\frac{1}{2}$  der *denariorum Coloniensium*. Eine dritte Münzart waren die Haller, Heller, *hallenses*, welche in schwäbisch Hall zuerst geprägt wurden, sich im 13. Jahrhundert über ganz Schwaben, auch den rechtsrheinischen Theil der speierer Diöcese verbreiteten und schliesslich im 14. Jahrhundert den ganzen Südwesten Deutschlands beherrschten.

Die Diöcesen Worms und Speier standen in Bezug auf das Münzwesen stets gleich und da Alzei in demselben Gebiet liegt, genügt es die Angaben von einem Ort zu machen. Ich wähle Speier.

<sup>1)</sup> Grote sagt Münzstudien 7 S. 177, die *denarii Colonienses* und *Aquenses* seien entsprechend der Münzordnung Kaiser Friedrichs I. (Lacomblet, Urkundenbuch I S. 284) nicht an Werth gleich gewesen. Das ist ein Irrthum; denn Dannenberg giebt das Gewicht beider Denararten in seinem schon erwähnten Aufsatz als gleich an und ich kann das nach eigenen Wägungen für die Zeit Rudolfs von Habsburg bestätigen. Man hat nicht nach den Bestimmungen *halbe* Kölner, sondern *ganse* geprägt.

Nach Remlings Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe zu Speier (S. 423) bekennt der Burggraf von Bückelheim empfangen zu haben »100 marcas denariorum Coloniensium, de quibus unus denarius equivalet tribus hallensibus«. Es war ein *kölner* Denar gleich *drei Hellern*.

Von den speierer Denaren sagt Bischof Konrad V. von Speier 1238 (Remling S. 217 Nr. 219): »quod Spirensis denarius duorum hallencium non excedat valorem, sed eis equipolleat«, so soll man 2 Heller für einen speierer Pfennig geben. Diese wurden nach Pfunden (libra, talentum) = 240 Stück, nach Schillingen (solidus) = 12 Stück und nach Unzen (uncia) = 20 Stück gezählt. So werden nach Remling U.-B. I S. 393 dreimal 3 Pfund 4 Unzen für 10 Pfund gezahlt (decem libras hallencium bonorum presentibus dare promittimus et distribuere hiis tribus terminis et diebus, videlicet in die anniversarii ipsius domini Helfericus tres libras hallencium et quatuor uncias, item in septimo eius tres libras hallencium et quatuor uncias, et in tricesimo ipsius tres libras hallencium cum unciis quatuor). Es sind also 9 Pfund 12 Unzen = 10 Pfund, 12 Unzen = 1 Pfund oder 240 Denaren, eine Unze = 20 Denaren.

Kaiser Heinrich VI. bestimmt 1196 den Werth der speierer Münze, dass aus einer Mark »reinen« Silbers 13 Unzen und 6 Denare, also 266 Stück geprägt werden und dass 12 Unzen 6 Denare (246) eine Mark wiegen sollen (Remling Urk.-B. I S. 134: »quod XII uncie et VI denarii unius marce pondus habeant, et XIII uncie et VI denarii unam marcem puri argenti valeant et representent«). Nehmen wir an, dass, wie höchst wahrscheinlich, die speierer Mark 1238 wie die strassburger 233,990 Gramm<sup>1)</sup> gewogen habe, so wog ein speierer Denar 233,990 : 266 = 0,95 Gramm, hatte einen Gehalt von  $0,96 \cdot \frac{246}{266} = 0,88$  Gramm feinem Silber und einen Werth von etwa 15,5 Pfennigen:

Die, von Grote (Bl. f. Münzfrde. 1874 Nr. 40 Sp. 295) beschriebenen speierer Denare werden wohl um 1196 geprägt sein, obwohl sie etwas weniger als 0,95 Gramm

<sup>1)</sup> Grote, numismatische Metrologie, Münzstudien 3 S. 11.

wiegen; denn gewöhnlich wurden die Münzen geringer als gesetzmässig ausgeprägt; ausserdem haben sie noch am Gewicht durch das Entfernen des Oxyds verloren.

Für das Jahr 1226 (oder 1236, Mone Zeitsch. f. d. Gesch. d. Oberrh. II 136) berechnet Grote<sup>1)</sup> das Verhältniss der Mark »puri argenti« zu dem Pfund Heller auf 2: 3; es war also das 1196 der Mark Silber noch an Werth gleichende Pfund Heller um ein Drittel gesunken, die speierer Pfennige müssen demnach 1226 nur 0,95:  $\frac{2}{3} = 0,63$  Gramm oder, was noch wahrscheinlicher, etwas weniger gewogen haben. Sind die speierer Denare von 0,95 gr. im Jahre 1196 auf 0,63 gr. im Jahre 1226 oder 1236 gesunken, so werden sie gewiss während der wilden, zerrüttenden Zeit des Interregnums bis 1277 wie alle andern Münzen um ein ferneres Drittel, also auf 0,42 gr. herabgekommen sein. Das würde mit dem Durchschnittsgewicht der Alzeier ungefähr stimmen.

Von den drei in Alzei als Zahlmittel gebrauchten Denaren,<sup>2)</sup> nämlich den schweren kölnischen, den leichten wormser und speiern — und den Hellern ist nur eine Art in dasiger Gegend geschlagen worden, die leichten Pfennige. Die kölnischen wogen um 1277 immer noch 1,20 Gr. im Durchschnitt und da sie nach einer in Frankfurt auf meine Veranlassung gemachten Probe einen Feingehalt von 880 Tausendtheilen haben, so müssten sie, annähernd fein ausgeprägt wie unsere Alzeier, etwa 1,056 gr. wiegen. Dem entsprechen die pfalzgräflichen Münzen, welche im Durchschnitt (mit Hinweglassung der zu leicht gerathenen Nr. 1<sup>b</sup>) 4,55 gr. wiegen, nicht. Soweit ich Gelegenheit hatte speierer und wormser mit kölnier Denaren zu vergleichen, habe ich überhaupt die Uebereinstimmung vermisst. Sie stehen sich weder gleich, noch ist einer das Vielfache des andern.

Dagegen sind die strassburger Pfennige von 1313 nach der von Mone in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins II 414 mitgetheilten Münzordnung von 1313 annähernd unsern Alzeiern gleich. Der »Hüter« soll wachen, dass »zwei

<sup>1)</sup> Münzstudien 17 S. 69.

<sup>2)</sup> Siehe die von Wimmer, Gesch. von Alzei, gesammelten Urkunden.

pfunt uf eine marg gangen an der swere, und ein lot dabi sie an der erge des silbers an ie der marg.« Wenn die Pfennige untersucht werden, so sollen »sechs pfennige an der marg, bede an der swere und an der erge des silbers« ungestraft sein. Es sollen demnach aus der 15löthigen Mark 480 Pfennige (zwei Pfund), aus der feinen 512 Pfennige kommen. Rechnet man dazu das Remedium von 12 Pfennigen, so wurden aus der 233,990 Gramm wiegenden Mark 524 Pfennige geprägt, deren jeder einen Silberinhalt von 0,446 gr. hatte.

Wir haben leider bis jetzt keine Denare aus der speierer Gegend, welche chronologisch richtig bestimmt sind. Man wird daher warten müssen, bis später gemachte Münzfunde, welche in die Hände von Münzforschern gerathen, statt wie bisher in die von Nichtkennern oder Münzhändlern, die das Gefundene zerstreuen, ehe der Fund für die Wissenschaft benutzt ist, die Sache klarstellen. Soviel kann man jedoch schon jetzt als unzweifelhaft richtig ansehen, dass der Alzeier weder nach dem Fuss der kölnischen Denare geschlagen ist, noch ein Heller sein kann — er ist einer der in der Diöcese Speier gangbaren leichten Denare.

Die unter Nr. 3—10 abgebildeten Münzen sind im 15. Jahrhundert geschlagen worden. Man hat schon mancherlei Urkunden über sie gedruckt, aber diese sind von Münzforschern noch nicht für die Erklärung von Münzen dieser Art benutzt worden und darum sind letztere nicht mit Sicherheit bestimmt worden. Die wichtigsten der von mir benutzten Quellenwerke waren Würdtweins *Diplomataria maguntina. Magontiaci 1788, 1789* und Mones *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* Band II.

Beierlein hält (S. 26 seiner verdienstvollen Arbeit über die bayerischen Münzen des Hauses Wittelsbach) die Pfennige mit dem bayerischen Weckenschild und einem Buchstaben darüber für oberpfälzische Gepräge der pfalzgräflichen Linie. Es ist unbegreiflich, dass ein so tüchtiger Numismatiker, wie der Genannte unzweifelhaft ist, durch eine Vergleichung mit

den oberpfälzischen Münzen<sup>1)</sup> nicht den bedeutenden Unterschied zwischen den beiden Münzarten bemerken konnte. Die der Fabrik nach gleichen mainzischen Pfennige, welche doch unmöglich nach der Oberpfalz verlegt werden können, hätten ihn veranlassen sollen, die Heimath der Münzen mit den bayerischen Wecken, welche ja auch von der pfalzgräflichen Linie des Hauses Wittelsbach geführt wurden, in der Nähe von Mainz, also am Rhein zu suchen. Der schon oben angeführte wichtigste Grundsatz, die einer Gegend eigenthümliche Herstellungsweise der Münzen bei der Bestimmung ihres Ursprungsgebiets zunächst zu beachten, ist von Beierlein nicht berücksichtigt worden. Denselben Fehler macht Widmer in der *Domus Wittelsbachensis*, der den Pfennig mit S über dem Weckenschild<sup>2)</sup> (Nr. 8 unserer Abbildung) dem Herzog Stephan II. zu Landshut beilegt, also ihn in oder bei Landshut geschlagen sein lässt.

Alle unter Nr. 3—10 abgebildeten einseitigen Pfennige und alle ähnlichen Münzen mit einem etwas aufgebogenen Raude und einem Perlenreif um das Wappen sind am Mittelrhein geprägt worden. Das geht aus den Wappenbildern und daraus hervor, dass sie am häufigsten und in grosser Menge in der genannten Gegend gefunden werden. Unzweifelhaft wird es durch die unten mitgetheilten Urkunden.

Die älteste in der Groschenperiode, also nach 1350 etwa, entstandenen pfalzgräflichen Pfennige sind diejenigen, welche nur den Weckenschild tragen. Sie gleichen in jeder Beziehung den unter Nr. 6 und 8 abgebildeten, wenn man sich den wachsenden Löwen, bezw. das S fortdenkt. Einen Buchstaben über den Schild zu setzen hielt man offenbar desshalb für überflüssig, weil kein anderer zur Führung des Weckenschildes Berechtigter damals am Rhein münzte. Sie kommen in grosser Anzahl vor, sind also wohl in grosser Anzahl und lange Zeit geprägt worden. Einen Unterschied kann ich bei ihnen nur insofern finden, als bei einigen die Seitenränder des Schildes

<sup>1)</sup> Streber's Untersuchungen über die ältesten in der Oberpfalz geprägten Pfennige werden von Beierlein oftmals erwähnt, er kannte sie demnach.

<sup>2)</sup> *Domus Wittelsbachensis numismatica* 13 Taf. XII Nr. 26.

genau senkrecht, bei andern mit einer kleinen Ausbiegung nach aussen gezeichnet sind, so dass ihre Breite in der Mitte grösser als oben ist. Ich halte diese letztere Art wegen ihrer Uebereinstimmung mit der in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts auf Siegeln vorkommenden Schildesform für die ältere. Jene erstgenannte Art muss die jüngere sein, weil der Schild die Gestalt der auch noch im 15. Jahrhundert vorkommenden hat.

Wann und von wem sie geschlagen worden sind, lässt sich genau nur dann feststellen, wenn von Münzforschern und Münzkemern mehrere Münzfunde aus dem 14. Jahrhundert für die Wissenschaft ausgenutzt worden sind. Leider ist bis jetzt kein einziger Fund in die richtigen Hände gekommen. Entweder sind sie von Münzhändlern erworben und dann zerstreut worden oder in die Sammlungen von *Nichtkernern* gekommen, welche noch vielfach vor Kernen ihre Schätze verbergen statt in ihrem Interesse zu zeigen. Wenn Sammler den gefundenen Schatz in seiner Totalität einem Fachmann — das sind nicht Händler — zur Beurtheilung und wissenschaftlichen Benutzung unterbreiteten, was ja doch ohne Gefahr und ohne viel Mühe geschehen kann, so liesse sich mit Hülfe der chronologisch leicht bestimmbareren Münzen die Entstehungszeit der mit Schwierigkeit erklärbareren Pfennige den zugehörigen Münzherren zuweisen. Hoffen wir, dass bald einige intelligente Bewohner der Pfalz der bisher so sehr vernachlässigten heimathlichen Münzkunde ihre Aufmerksamkeit widmen!

Was die Nähe nicht bietet, erhalten wir aus der Ferne — die älteste Nachricht über die Weckenpfennige. Bei Rahden, <sup>1)</sup> auf der Grenze der Lande Minden, Osnabrück und Diepholz wurde im Jahre 1867 ein Münzfund gemacht, der zwischen 1370 und 1380 verscharrt sein muss und auch einen Weckenpfennig enthielt. Wenn man bedenkt, wie lange es gedauert hat, ehe z. B. in unsern Tagen ein hamburger Schilling oder ein bremer Grote aus seinem Umlaufgebiet nach Süddeutschland, wo Kreuzer gäng und gäbe waren, gelangte, so wird man, bei dem damals noch viel geringeren Verkehr, es für höchst

<sup>1)</sup> Münzstudien 7 S. 100.

wahrscheinlich halten, dass mehrere Jahre vergangen waren,<sup>1)</sup> ehe der Weckenpfennig in Norddeutschland mit seinem ganz andern Münzwesen Eingang finden und vergraben werden konnte neben lauter westfälischen und niedersächsischen Geldstücken. Geht schon aus der Verscharrungszeit unzweifelhaft hervor, dass der Weckenpfennig Rudbrecht I. (1353—1390) seine Entstehung verdankt, so kann man mit Berücksichtigung des oben Gesagten gewiss mit Recht hinzufügen, er ist schon in dem ersten Jahrzehnt von Rudbrechts Regierung geprägt worden. Das bestätigen die auf unsere Tage gekommenen Urkunden. Pfalzgraf Rudbrecht nimmt nämlich am 29. September 1359 (Mone, Zeitschrift II 416) Henselin von Strazburg, Johans son von Kestenholz als Münzmeister zu Heidelberg auf sechs Jahre an, damit er Gulden und »eynen silberinen Heidelberger phennig mit eynem leben, *als wir vor zu Heidelberg haben thun slahn*«, schlage. Ich kenne keine Münze, welche einen Löwen trägt als den unter Nr. 6 abgebildeten Pfennig. Vielleicht ist er von Rudbrecht I., vielleicht vom II. oder III. desselben Namens. Hier können nur Münzfunde ein sicheres Urtheil ermöglichen.

Derselbe Henselin von Strasburg war vorher, 1354, auf sieben Jahre als mainzischer Münzmeister in Miltenberg angenommen worden (Würdtwein, Diplom. mag. II 192), trat aber schon 1359 in pfalzgräfliche Dienste und wird endlich 1374 nach einer Erklärung Rudolfs von Habsburg, Landgrafen im Elsass, welcher auf Befehl des Herzogs Lupold von Oesterreich handelte, in Hagenau auf drei Jahre angestellt, um daselbst Gulden, Turnosen und Pfennige zu münzen (Mone, Zeitschrift II 403).

Rudbrecht I. liess auch in Bacharach, später die Hauptmünzstätte, schlagen, denn 1365 quittirt er dem Henchen Gretzehens, Bürger und Wardein der pfälzischen Münze zu Bacharach die Rechnung über den Schlagsatz. Datum Gernersheim (Mone, Zeitschr. II 417).

<sup>1)</sup> Dass Jemand direkt nach der Gegend von Rahden gereist sei, den Weckenpfennig in Umlauf gesetzt habe und dieser unmittelbar darauf vergraben sei — werden vernünftige Menschen nicht annehmen.

1383 beurkundet Rudbrecht I., dass er Clas Mergentheimer, »unserm muntzmeister zu der Nuwenstadt (Neustadt an der Haardt) unser muncz da zur Nuwenstadt von st Jacobs Dag nahest kompt uber zwei gantz jaar naht nacheinander folgende verluhen han und verliehen mit crafft dis brieffs, also das er einen silbern pfenning slahen und munzen sol, das die gemischet mark silbers besten sal mit 12 lot kuningssilber und die offzal off das lot sin sal 37<sup>1</sup>/<sub>2</sub> pfennig in der masse als wir dis auch zu Heidelberg tun slahen.«

1389 wurde derselbe Münzmeister für weitere drei Jahre an der neustädter Münze angestellt (Mone, Zeitschrift II 418). Auf das Loth sollten jetzt schon 41<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Pfennige gehen.

1383 hatten die Pfennige einen Feingehalt von 12 Loth Königsilber, also 718,75 Tausendtheilen; jeder einzelne hatte, die kölnische Mark zu 233,8123 Gramm angenommen, 0,3897 gr. — 1289 nur 0,3512 gr. Gewicht, einen Silberinhalt von 0,2803 gr. bzw. 0,2526 gr. und einen Werth von 5,0454 bzw. 4,5468 Pfennigen.

1391 wurde derselbe Hans Mergentheim(er) in Heidelberg Münzmeister und erhielt den Auftrag Pfennige zu schlagen aus 10 Loth Königsilber (599 Tausendtheile), 38 auf das Loth, so dass jeder ein Gewicht von 0,3302 gr., einen Silberinhalt von 0,1978 gr. und einen Werth von 3,5604 Pfennigen Reichswährung hatte.

1404 schickt König Rudbrecht seinen *Münzmeister von Neustadt* Namens Hans<sup>1)</sup> zu Ritter Hermann von Rodenstein, des Königs Landvogt in der Wetterau, damit er mit diesem und dem Rathe der Stadt Frankfurt über die vorgeschlagene Ausmünzung von Dukaten sich berathe.<sup>2)</sup> Es wurde also noch immer in Neustadt a. d. Haardt gemünzt (seit 1383 wenigstens).

1409 schlossen König Rudbrecht als Pfalzgraf, Markgraf Bernhard zu Baden († 1431) und des Erstgenannten Kanzler Raban von Helmstädt, 1396—1438 Bischof von Speier, auf zehn Jahre einen Münzvertrag, welchen Mone in seiner Zeit-

<sup>1)</sup> Wahrscheinlich ist es schon 1391 und später, 1420, genannte Hans Mergentheimer.

<sup>2)</sup> Siehe die bisher unbekannte Urkunde in meinen Goldmünzen des 14. und 15. Jahrhunderts.



schrift für die Geschichte des Oberrheins (Band II S. 423) mittheilt. Sie geben als Grund der Vereinigung an, dass, »iezunt etwie langezyt vile und manicherley geprechen in unsern herschaften und landen als an ergerunge (Minderung des Gehalts) und abenemen (Gewichtsminderung) der silbern muncze gewesen und noch sint«.

Aus der 8-löthigen (zur Hälfte feinen) Mark werden 528 Pfennige (auf das Loth 33 Stück) geprägt,<sup>1)</sup> so dass jeder Pfennig 0,4428 Gramm wiegen, 0,2217 gr. fein Silber hält und einen Werth nach unserm Gelde von 3,9852 also fast 4 Pfennigen hat.

144 solcher Pfennige (»zwolff schillinge pfennige«) sollen im Verkehr einen Goldgulden gelten; wenn aber Jemand Goldmünzen brauchte und auf der Wechselbude seines Herren gegen kleine Münze kauft, so muss er 146 Pfennige geben. Nach der Uebereinkunft der rheinischen Kurfürsten von 1409 hatte ein Gulden einen Goldinhalt von 3,247 gr., 144 Pfennige einen Silberinhalt von 31,8816 gr., es war demnach der Werth des Goldes zu dem des Silbers in das Verhältniss von 1: 9,82 gesetzt, während heute das Gold mehr als das 15fache einer gleich grossen Menge Silbers gilt.

Jeder der drei Münzherren sollte die Pfennige mit seinem Wappen und Zeichen, d. h. Buchstaben versehen.

Ferner versprechen sich die Fürsten, zu gebieten, dass ihre Unterthanen und die Bewohner der Stadt Speier kein anderes Geld nehmen, als das durch diesen Vertrag bestimmte, »es were denn das alte gelte, das furmals in unsern herschaften, der Pfalzeze, der marg graveschaft und in dem stift zu Spire geslagen ist, das da schilde hat, und mit lyligen (? doch nicht die französischen Lilien!), das sal man nemmen«.

Die vertragsmässig zu schlagenden Münzen werden immer Pfennig genannt; die für Uebertretungen des Vertrages bestimmten Strafen werden dagegen in Hellern ausgesetzt. Daraus geht zweierlei hervor, nämlich dass die Heller damals

<sup>1)</sup> Fast so wie 1398 in Miltenberg die mainzer hohlen Pfennige, welche 0,4428 gr. wiegen, 0,212 gr. fein Silber halten und 1½ frankfurter alte Heller gelten sollten. Würdtwein, Dipl. mag. II S. 235.

Rechnungsmünze und die am meisten umlaufende Münzart waren, ferner dass die geschlagenen Stücke Pfennige, nicht Heller waren und genannt wurden. Das wird durch Vergleich mit den zu Bischofsheim geprägten mainzer Pfennigen bestätigt. Nach den Bestimmungen<sup>1)</sup> des Erzbischofs Johann werden daselbst im Jahre 1404 Pfennige geschlagen, welche einen Silberinhalt von 0,214 gr haben (also etwas weniger als die pfalzgräflichen von 1409), deren jeder 1½ alte frankfurter Heller gelten soll.

Eine andere wichtige Urkunde,<sup>2)</sup> den Bestallungsbrief für den mainzischen Münzmeister zu »Solme«, jetzt Neckarsulm, nach welchem daselbst im Jahre 1407 Pfennige in der »grösse als ein straspurger phennig iczund ist« vorgeschrieben werden, welche einen Silberinhalt von 0,2059 gr. (etwas weniger als die pfalzgräflichen von 1409) haben sollen, beweist, dass die oberhalb der *Heimbach (bei Bingen)* geschlagenen und bis Strassburg umlaufenden Pfennige mit den in letztgenanntem Orte geprägten nicht nur im 13. Jahrhundert, wie bereits oben gesagt, sondern auch noch im fünfzehnten gleich waren.

Nach dem Vertrage der rheinischen Kurfürsten von 1409<sup>3)</sup> hatten die Heller einen Silberinhalt von 0,1015 gr.; es können demnach die pfalzgräflichen, badischen und speirischen Pfennige von 1409, welche 0,2214 gr, mehr als das Doppelte an Silber enthalten, nicht Heller sein. Sie sind die im Lauf der Jahre sehr gesunkenen leichten alzeier und speierer Denare, von denen je 2 gleich 3 Hellern waren.

Die nach dem Vertrage von 1409 geprägten Pfennige können nur die schon oben besprochenen mit dem Weckenschild sein. Ganz bestimmt sagt das der Pfalzgraf Ludwig III. (1410—1436) in der bei Mone, Zeitschrift f. d. Geschichte des Oberrheins II S. 426 abgedruckten Urkunde, Bestallungsbrief der beiden Münzmeister Hans Mergentheimer für Heidelberg und Oppenheim, indem er verbietet anderes Geld zu nehmen, als das neue, ausgenommen »die phennynge, die man nennt Weckeler, die unser lieber herre und vatter selige vor czijten

<sup>1)</sup> Die Urkunde steht Würdtwein, Diplom. mag. II S. 252.

<sup>2)</sup> Ebenfalls bei Würdtwein, Diplom. mag. II S. 255.

<sup>3)</sup> Hirsch, Münzarchiv I 63.

hat lassen slahn«. Wahrscheinlich hat auch Ludwig III. noch solche »Weckeler« bis 1424, in welchem Jahre er mit dem Erzstifte Mainz gemeinsame Bestimmungen darüber traf, schlagen lassen und zwar zu Heidelberg, welcher Ort ausdrücklich als Pfennigmünzstätte in dem obgenannten Bestallungsbriefe von 1420 bezeichnet wird.

Den speirischen Pfennig, welcher den Bestimmungen des Vertrages von 1409 gemäss geprägt ist, hat Bohl<sup>1)</sup> als trierischen beschrieben: R (abanus) über dem hochgetheilten Schilde mit dem Kreuz und der Krähe. Diese Rabansmünzen sind entweder glatt mit einem etwas aufwärts gebogenen Rande oder sie haben einen hohlen Ring, welcher das Wappen umschliesst, ausserhalb dieses Hohlringes ist die Münze wieder glatt. Eine andere Art dieser bracteatenähnlichen Pfennige hat einen ungetheilten Schild, darin das Kreuz belegt mit einem kleinen Schilde, darin die Krähe. Alle diese Pfennige werden Raban von Helmstädt zugeschrieben, der sie als Erzbischof von Trier habe prägen lassen. Diese Zuthellung ist nicht richtig. Es ist offenbar unmöglich anzunehmen, Raban habe 1409, also 21 Jahre vor seiner Wahl zum trierischen Erzhirten, den erwähnten Münzvertrag mit dem Pfalzgrafen und dem Markgrafen von Baden geschlossen ohne die Absicht zu münzen gehabt zu haben. Er hat sie unzweifelhaft auch ausgeführt; das Gegentheil müsste bewiesen werden. Es kann sich nur darum handeln zu entscheiden, welche von seinen Münzen als trierische, welche als speirische bezeichnet werden müssen.

Am Rhein waren bis zum Eintritt der Groschenwährung zwei verschiedene Münzarten im Umlauf gewesen, und auch später bestand dieser Unterschied in Bezug auf die kleinen Pfennige fort. In allen Münzverträgen der vier rheinischen Kurfürsten,<sup>2)</sup> der Erzbischöfe von Mainz, Trier, Köln und des Pfalzgrafen wird für den Geltungsbereich der »Heller« eine Grenze bestimmt, die Heimbach unterhalb Bingen. In letzterem Ort sollen Pfennige geschlagen werden, deren Werthverhältniss

<sup>1)</sup> Trierische Münzen S. 103 Nr. 8.

<sup>2)</sup> Siehe die Münzverträge bei Hirsch, des deutschen Reichs Münz-Archiv — Scotti, Sammlung churtrierischer Gesetze und Verordnungen und — Würdtwein, Diplomataria maguntina.

bei Vergleichung mit den niederrheinischen nur durch Brüche nicht durch ganze Zahlen ausgedrückt werden kann. Man ersieht daraus, dass die Heimbach zwei Gebiete mit durchaus verschiedenen Rechnungsmünzen trennte, die erst gegen das Ende des Mittelalters hin sich ausglich, bald aber wieder sich bemerkbar machten. Unterhalb Bingen, am Niederrhein, finde ich nur *eine* Art von Pfennigen ausgeprägt, nämlich die mit dem Hohlringe. Man hat solche von den Herzögen von Jülich, Cleve und Berg, den Städten Köln und Neuss, den Aebten von Werden, den Erzbischöfen zu Köln und Trier, den Grafen zu Limburg an der Lenne u. a. m. Das wichtigste aber ist, dass von allen Genannten keine glatten Pfennige, wie die auf unserer Abbildung, in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts geprägt wurden, dass demnach angenommen werden muss: die Pfennige mit dem hohlen Ringe sind für den Niederrhein geschlagen worden. Dasselbe muss denn auch von denjenigen Pfennigen gesagt werden, deren Münzherren wie der vorzugsweise am Mittelrhein aber auch am Niederrhein (Bacharach, Kaub) begüterte Pfalzgraf Besitzungen am Mittel- und Niederrhein hatten oder wie der Erzbischof von Mainz diesem Gebiete benachbart waren und vielfachen Geschäftsverkehr besaßen. Von den beiden letztgenannten Fürsten, dem Pfalzgrafen und dem Erzbischof zu Mainz beide Pfennigarten vorzufinden ist daher sehr erklärlich, weil sie in deren beiden Umlaufgebieten angesessen waren. Wenn man die glatten Pfennige des Raban von Helmstädt für trierische Gepräge halten wollte, so würden diese unter den von Rabans Nachfolgern und Vorgängern geschlagenen einzig dastehen, während, wenn man sie für speirische Pfennige hielte, nicht das geringste auffallend bei dieser Zuthellung bleibt. Berücksichtigt man ferner, dass Raban von 1396 bis 1438, also während 42 Jahren Bischof in Speier, dagegen nur 3 Jahre unbestritten und allgemein anerkannt Herr im Erzstift Trier war, seine trierischen Münzen sämtlich sehr selten, dagegen die gleichfalls von ihm herrührenden glatten Pfennige sehr gewöhnlich sind, so kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, dass diese von ihm in seiner Eigenschaft als Bischof von Speier und für das ihm als solchem untergebene Gebiet geprägt

sind. Am Mittelrhein, dessen numismatische Grenzen die Heimbach im Norden, die Eckenbach<sup>1)</sup> im Süden sind, liefen die Hohlringpfennige nur als Fremdlinge um; geprägt wurden daselbst nur die glatten Pfennige, welche auch am meisten hier gefunden werden. Die schon oben angeführten Hohlringpfennige mit dem hochgetheilten und die mit einfachem Schilde Rabans sind unzweifelhaft trierische Münzen und wahrscheinlich wie die übrigen grösseren in der Hauptmünze zu Coblenz entstanden.

Vom Jahre 1424 an lassen sich die Pfennige durch die Münzverträge genau bestimmen. Der Kurfürst und Pfalzgraf Ludwig III. (1410—1436) schloss mit dem Erzbischof von Mainz, Konrad (1419—1434) aus dem rheingräflichen Hause, einen Vertrag<sup>2)</sup> über die kleinen Landmünzen; sie bestimmten, dass sich des Pfalzgrafen Brüder Stephan zu Simmern (1410—1453) und Otto zu Mosbach (1410—1461), ferner der speierer Bischof (Raban von Helmstädt 1396—1438) und Graf Hans III. zu Wertheim (1407—1444) der getroffenen Vereinbarung anschliessen durften.

Beide hatten sich an dem Vertrage der vier rheinischen Kurfürsten betheiligt; doch damit war der zwischen beiden Nachbarn abgeschlossene nicht überflüssig, denn in jenem waren nur die für den Grosshandel und die für den Verkehr mit dem Niederrhein nothwendigen Münzarten, Goldgulden und Weisspfennige, nach welchen überall am Rhein der Zoll erhoben wurde, nach ihrem Gehalt und Gepräge bestimmt worden. Am Mittelrhein waren, wie schon oben bemerkt, ganz andere Pfennige, welche nicht in das Rechnungswesen des Niederrheins passten, üblich. Selbst die mainzischen Münzen scheinen mit den pfalzgräflichen nicht immer nach dem gleichen Fusse ausgemünzt worden zu sein, denn die Vertragsherren sagen ausdrücklich: »unser iglicher bisher eyne sunder silberne muntze geslagen hait«, von jetzt ab aber sollen beider Pfennige in ihren Lande ungehindert angenommen und gegeben werden, weil ihre »stette, merckte, dorffere und lande an und ineinander gelegen sin« und ihre »lande und Lude nit schaden

<sup>1)</sup> Siehe Grottes (Münzstudien Bd. VI, Heft XVI) schwäbische Münzgeschichte und die dazu gegebene Karte.

<sup>2)</sup> Würdtwein *Diplomataria maguntina* II S. 274.

liden dorffen.« »So haben wir uns eyner gemeynen silberin muntze mit eynander vereyniget zu slahen uff eynen stayl<sup>1)</sup> und manyere als hernach geschriben stet in unsern zweyn steten *miltenberg* und *heidelberg* und nyrgent me; es were dan, das uns in andern unsern muntzen, da wir recht zu haben, noit were zu slahen, daz mogen wir auch thun ungeuerlich. Und sal uff den pfennigen, die wir Ertzbischoff Conrat zu Miltenberg werden lassen slahen, *eyn schilt steen mit eynem raide, und eyn M oben uff dem schilde*. So sal uff den pfennigen, die wir hertzoze Ludwig zu Heydelberg werden slagen lassen, *eyn schilt sten mit der phaltz ader Beyern (Wecken) und eyn H oben uff dem Schilt* und die pfennige, die wir Erzbischoff Conrat und Hertzoze Ludewig also zu Miltenberg und zu Heydelberg slahen lassen, sollent in beyden unseren muntzen halb fin silber sin und halten, so sie uss dem fure komment.« »Und derselben pfennige wiss schone gemacht und alle bereit soltent acht und drissig uff eyn loyt gen und nit me.« »Und derselben pfennige sal man geben und nemen dritzehenden halben schilling (150) fur eynen gulden « »Und guter Behemsche grosche sal dieser pfennige achtenhalben gelten.« »Auch sollent unsse muntze meystere slahen halbpennige, der sollen siebenzig auf eyn Lot geen und die gewegen marke dauon sal halten sieben Loyt fin silbers.«

»Und weres sache, daz eynche andere herren pfennige und halbpennige uff diesen vorgeschrieben stael und manyere slahen wolten, die sollen wir in allen unsern landen verbieten lassen, und der nit nemen, ussgenommen ob die hochgebormen fursten, unser hertzoze Ludwigs lieben brudern hertzoze *Stephan* und hertzoze *Otte*, sie beyde oder ir eyner, der Bischoff von Spyre, und Graff Hauss von Wertheim, uff soliche stael und monyre slahen wolten lassen, des haben wir ine gegonnet. Und ist es, daz hertzoze Stephan und hertzoze Otte soliche muntze slahen wollen, so sollent hertzoze Stephan ein *S* oben

<sup>1)</sup> Stal ist ein Stück Metall, welches das Gewicht von einer bestimmten Anzahl der auszuprägenden Münze hat, meistens aus demselben Stoff und derselben Mischung gefertigt und mit demselben Stempel versehen ist.

uff sinen schilde und hertzoze Otte eyn O oben uff sinen schilt lassen slahen, also daz man iglichs muntze underscheydenlich mercken und wissen möge.«

Die Pfennige, welche durch diesen Vertrag bestimmt werden, sind grösstentheils bekannt. Die speirischen sind die oben besprochenen Rabans, die mit dem S über dem Weckenschilde (Abbildung Nr. 8) hat Herzog Stephan zwischen 1424 und 1453, wahrscheinlich in Simmern, schlagen lassen; die ganz gleichen mit dem O an Stelle des S rühren von Herzog Otto zu Mosbach her; nur die Weckenpfennige mit dem h (ähnlich Nr. 7 unserer Abbildung, welche von dem Kurfürsten Ludwig in Heidelberg geschlagen sein sollen und gewiss auch geschlagen sind, habe ich bisher noch nicht finden können. Reistorff führt bei der Besprechung des Isenberger Münzfundes<sup>1)</sup> einen Weckenpfennig mit L an, den man versucht sein könnte, Ludwig III. beizulegen; doch sieht die Münze für jene Zeit zu jung aus, als dass man sie dem dritten dieses Namens beilegen könnte; übrigens ist ja das Gepräge ganz genau vorgeschrieben und bei der pfalzgräflichen Hauptlinie der Anfangsbuchstabe des Namens auf Pfennigen noch nicht üblich in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts.

Während des Mittelalters erscheint auf den (glatten) für den Mittelrhein gemünzten Pfennigen nicht der pfalzgräfliche Löwe, sondern die »Wecken«, welche aus dem Zickzackquerbalken des Wappenschildes der Grafen von Bogen gebildet sind und von den Wittelsbachern als Erben der oben genannten Grafen an Stelle eines Familienwappens geführt wurden. Das Geschlechtswappen der Wittelsbacher war in den ältesten Zeiten ein Adler, wie Herr Dr. K. v. Mayerfels in seiner soeben erschienenen Abhandlung: »Der Wittelsbacher Stamm-, Haus- und Geschlechtswappen« bewiesen hat, was zuerst Beierlein bei Besprechung der bairischen Münzen des Hauses Wittelsbach (S. 6) bekannt gemacht hat. Ich kann das Gesagte durch eine bisher unbekannte Münze meiner Sammlung bestätigen. Auf derselben ist der Pfalzgraf Otto von Wittelsbach mit einem *Adler in der Rechten* dargestellt. Die andere Seite zeigt denselben

<sup>1)</sup> Beilageheft zu Grottes Münzstudien Bd. V.

Pfalzgrafen, der mit der Rechten ein Schwert schwingt, mit der Linken das eben vom Rumpfe getrennte Haupt eines Löwen hält, welcher fliehend dargestellt ist.<sup>1)</sup>

Beachtenswerth ist der Umstand, dass die pfalzgräflichen für den Niederrhein bestimmten und jedenfalls auch daselbst (in Bacharach) entstandenen Pfennige mit dem Hohlringe sämmtlich neben den Wecken auch den Löwen oder diesen allein zeigen.

Die miltenberger Pfennige sehen aus wie Nr. 9 unserer Abbildung mit dem Unterschiede, dass ein  $\mathfrak{M}$  an Stelle des B über dem Schilde steht. Sie sind schon lange bekannt, aber bis jetzt immer missdeutet worden. Cappe führt sie in seiner Beschreibung der mainzischen Münzen unter den von der Stadt Mainz geprägten auf, ohne einen Grund für seine Zuschreibung mitzuthemen. Der Umstand, dass König Sigmund der Stadt Mainz 1420 das Münzrecht verlieh, beweist noch nicht, dass *dieser* Pfennig von ihr herrühre. Ebensowenig ist, wie ich nebenbei bemerken will, irgend ein anderes der von Cappe als Stadt- mainzische Münze aufgeführten Stücke von der Stadt geprägt, sondern von dem Bischof. Nr. c und d sind von der Stadt Köln geprägt, wenn sie überhaupt vorhanden sind; Cappe führt sie nur nach Reuters »Albangulden« an.<sup>2)</sup>

Was ich auf der einen Seite der Stadt Mainz nahm,<sup>3)</sup> will ich ihr auf der andern geben. Es ist nachfolgendes bei Cappe, Mainzer Münzen Nr. 119 — Götz, Kaisermünzen Nr. 570 — und Mader, kritische Beiträge I, 60 aufgeführte Stück:

<sup>1)</sup> Es ist eine auf die vor 700 Jahren erfolgte Achtserklärung Heinrichs des Löwen geprägte Münze, welche mit Ausnahme meines Exemplars von Beierlein (die bayerischen Münzen des Hauses Wittelsbach) und von W. Schratz (die Conventionsmünzen u. s. w. in den Regensburger Vereins-Verhandlungen) beschrieben sind.

<sup>2)</sup> Reuter: Albansgulden, Urkundenbuch S. 14. Die Stadt dürfe münzen Heller, Engelsche (= 6 Heller) und Turnoss (= 18 Heller). Alle diese Münzen sollen auf einer Seite einen Adler und auf der andern Seite »was der Stadt gefallen wird« haben.

<sup>3)</sup> Cappe gab sie ihr offenbar nur, weil »die Stadt dem geistlichen Hochmuthe erlag« — er meint den Raub der Stadtfreiheiten durch den Erzbischof.



+ M O R A T † R O † M T G V R A I T Zwei durch ein Kreuz verbundene Räder — das auch noch jetzt von der Stadt Mainz geführte Wappen.

Rs. + S I G I S M V ' D † R O † R O R V M + R H Der ein-köpfige rechtsgewandte deutsche Reichsadler. 17,2 mm — 0,81 gr.

König Sigmund hatte stets mit Schulden zu kämpfen und suchte alle oft schon längst vergessenen Rechte — seit Heinrich V. († 1125) war in Mainz für Rechnung des Kaisers der Münzhammer nicht mehr in Bewegung gesetzt worden — hervor; aber er hatte nicht die Mittel, durch kostspielige Einrichtungen dieselben nutzbringend zu machen; darum verkaufte er so viele seiner Rechte, wie 1420 das Münzrecht in Mainz. Unwahrscheinlich ist es, dass Sigmund, als er an Mainz vorüber zur Krönung nach Aachen <sup>1)</sup> fuhr, die Gelegenheit benutzt habe und daselbst habe münzen lassen. Am natürlichsten ist es, das oben beschriebene Stück für ein Gepräge der Stadt Mainz zu halten, wofür nicht allein das Doppelrad und das 1420 verliehene Münzrecht sondern auch der Typus und der Umstand spricht, dass sich aus Frankfurt ebenfalls Sterlinge finden, und, wie bekannt, verfahren die Städte in allen wichtigen Angelegenheiten nach gleichen Grundsätzen.

Als Erzbischof Konrad von Mainz 1434 starb, erneuerte dessen Nachfolger in dem erzbischöflichen Amte, Diether I. von Erbach, den Münzvertrag noch in dem Antrittsjahre 1434 »am mittewoch nach sant Peters tag ad vincula (1. August).« Gewöhnlich veränderte man das ganze Gepräge oder setzte zu dem vorhandenen ein kleines Unterscheidungszeichen, wenn ein neuer Herr zur Regierung kam. Nun findet man zweierlei verschiedene Stempel von den miltenberger Pfennigen; bei dem einen ist ein schlichter Perlenkranz um den Wappenschild, bei dem andern tritt dazu unter dem letzteren ein Stern. Die zweite Art hat Herr Landgerichtsdirektor Settegast in Koblenz mit richtigem Takt für die jüngere gehalten und sie dem Erzbischof Diether I. von Erbach beigelegt. <sup>2)</sup> Man hat einen Stern aus dem erbachischen Wappen genommen, um damit

<sup>1)</sup> Aschbach, Geschichte Kaiser Sigmunds. 4 Bände.

<sup>2)</sup> Jahresbericht der Gesellschaft für nützliche Forschungen in Trier von 1865—1868 S. 76.

die neue Pfennigserie zu bezeichnen. Demnach sind die Münzen ohne den Stern in dem Zeitraum von 1424—1434, die mit dem Stern von 1434 bis längstens 1447, mit welchem Jahre andere Bestimmungen getroffen wurden, geschlagen. Münzmeister in Miltenberg waren von 1434—1437 Henne Ludwig, von 1437 an Ewalt Ludewig.<sup>1)</sup>

Eine neue Reihe von Pfennigen beginnt mit dem Jahre 1447. Damals setzte Erzbischof Diether I. von Erbach Johann Stuckart<sup>2)</sup> zu seinem Münzmeister in Bingen ein — Miltenberg wird als Münzstätte nicht mehr erwähnt — damit er Pfennige schlage, »also das die marck wereks haben sol an finem silber sieben loit und drie grein und sollent derselben phenninge uff das loit geen zweie und viertzig. Und dieselbe phenninge getzeichnet werden mit einem rade in einem Schilde und uber dem Schilde mit einem *B* und Stern *neben* cynander; und der nun und zwentzig Schyllinge (348 Stück) einen gulden gelden; und sollen [die] phennyng an silber und gewichte so gut sin als die phenninge die unser Frunt herczog steffen (Pfalzgraf zu Simmern) geslagen hat.« Auch diese Pfennige sind nach dem alten mittelhheinischen leichten Denarfuss geprägt, denn der Münzmeister Johann Stuckart sagt von ihnen in seinem Reverse,<sup>3)</sup> dass ihrer zwei drei Heller gelten sollen.

Die Pfennige mit *B und Stern über* dem mainzischen Wappenschilde (Abbildung Nr. 9) sind sehr selten; gewöhnlich sind die mit dem *B über* und dem Stern *unter* dem Schilde. Beide Arten sind unzweifelhaft unter Diether von Erbach, also bis 1459, wahrscheinlich von 1447 an, aus der mainzischen Pfennigmünzstätte zu Bingen hervorgegangen.

Zwischen dem Pfalzgrafen und dem mainzer Erzhirten scheint zwischen 1430 und 1459 kein Münzvertrag über die Pfennige abgeschlossen zu sein, und doch muss man voraussetzen, dass jener eben so wie dieser gemünzt habe. Wenn man bedenkt, dass erst von 1459 an mehr als das Wappen *eines* der beiden Vertragsherren und der

<sup>1)</sup> Würdtwein, Diplom. mag. S. 291 u. 296.

<sup>2)</sup> Dasselbst II S. 305 Johann Stuckart von Mainz.

<sup>3)</sup> Würdtwein, Diplom. mag. II S. 308.

Anfangsbuchstaben von deren Namen auf die Pfennige gesetzt wurde, so kann man unter den bekannt gewordenen Münzen nur *eine* mit einiger Sicherheit einem pfalzgräflichen Kurfürsten vor 1459, und zwar Friedrich I. (1449–1476) zuschreiben, nämlich folgende: B über dem Weckenschilde. Mein Exemplar wiegt 0,35 gr. wie die gleichzeitigen Miltenberger und Binger.

Die von Reistorff<sup>1)</sup> auf Taf. 4 Nr. 72, 74 und 75 beschriebenen Pfennige halte ich für die von den pfalzgräflichen Nebenlinien geschlagenen. Alle tragen über dem Weckenschilde einen Buchstaben, die, wenn sie richtig gelesen sind, die Namen ihrer Herren andeuten: L = Ludwig zu Zweibrücken (1453 bis 1489), F = Friedrich zu Simmern (1453–1480); andere Namen kann man nicht hinter diesen Buchstaben suchen, weil der Isenberger Schatz 1478 vergraben worden ist und die gleichnamigen Kurfürsten damals noch nicht den Anfangsbuchstaben ihres Namens sondern den der Münzstätte darauf setzten, wie ich schon oben erwähnt habe.

Eine wichtige Veränderung trat mit dem Jahre 1459 ein. »Die jovis post dominicam Reminiscere (22. Febr.) 1459« vereinigten sich Pfalzgraf Friedrich I. (1449–1476) und Bischof Diether I. von Erbach zur Ausprägung von Pfennigen und Halbpfennigen und bestimmten dabei Folgendes:<sup>2)</sup>

»Und sollen uff den pfenning, die wir Ertzbischoff Dieterich  
»slahen lassen, ein schild mit unser beyder Fursten wapen  
»steen, der quartirt sey; und in der obersten quarterunge zu  
»forderist ein Rat und darnach ein Lewe, und in der unter-  
»quarterunge zu forderist die Wecke, und hernach die sterne  
»steen.«

»Und uff den pfenning, die wir hertzog Friderich slahen  
»lassen, auch ein Schilt cum scutis amborum, da in der Obersten  
»quarterung zu forderst der Lewe, darnach das Rat ectr.  
»Derselben pfennige sollen vier u. dreissig uff ein Loth geen,  
»die marck vier pfenning fins silbers halten, und sechszehen  
»schilling (192) pfenning fur einen gulden gegeben werden.«

<sup>1)</sup> Der Isenberger Fund, Beilageheft zu Grote: Münzstudien.

<sup>2)</sup> Würdtwein, Diplomataria mog. II, S. 324.

»Jtem halbe pfenning der siebenzig uff ein Loth u. s. w.«  
 Erzbischof Diether von Erbach starb schon am 6. Mai, wenige Monate nach Abschluss dieses Vertrages, so dass dieser wohl nicht zur Ausführung gekommen ist; auch hat man noch keine Münze dieser Art gefunden. Dagegen giebt es Pfennige,<sup>1)</sup> welche diesen Bestimmungen entsprechen, doch mit dem Unterschiede, dass an Stelle der erbachischen Sterne die isenburger beiden Binden (Querbalken), das Wappen des Erzbischofs Diether, Grafen von Isenburg (1459—1461 und 1475—1482) stehen. Meistens enthielten die Münzverträge die Bestimmung, dass sie auch für die Rechtsnachfolger der etwa mit Tode abgehenden Vertragsschliessenden verbindlich waren; es ist darum sehr erklärlich, dass Diether von Isenburg den von seinem Vorgänger übernommenen Vertrag ausführte mit der natürlichen Veränderung, dass er sein Familienwappen an Stelle des erbachischen setzte. Die mainzer Pfennige haben in dem gevierten Schilde die nachfolgenden Wappenbilder: Rad, Löwe, Wecken, 2 Binden (Isenburg), über dem Schilde B(ingen) — die pfalzgräflichen: Löwe, Rad, 2 Binden, Wecken und gleichfalls über dem Schilde B, was nicht anders als Bacharach gedeutet werden kann. Der erste Pfennig ist der mainzische, weil das mainzische Rad voran steht, der zweite ist der pfalzgräfliche, weil der pfalzgräfliche Löwe voransteht. Reistorff hält den zweiten irrtümlicherweise auch für eine mainzische Münze, weil das Rad im Wappen steht, ohne zu beachten, dass das an erster Stelle befindliche über den Münzherrn entscheidet. Diese Pfennige sind zwischen dem 18. Juni 1459 (Diethers Wahltag) und dem 26. Februar 1461, an welchem ein neuer Vertrag, der einen andern Typus vorschrieb, abgeschlossen wurde, geschlagen.

Die ersten Pfennige Diethers von Isenburg sind insofern bemerkenswerth, als auf ihnen zuerst mehr als *ein* Wappenbild und sogar ein gevierter Schild vorkommt.

1461 »uff Dornstag nach sant Mathis des heyligen aposteln tag« (26. Febr.) schliessen Diether und Pfalzgraf Friedrich einen neuen Vertrag<sup>2)</sup> über die kleine Münze »obwendig der

<sup>1)</sup> Reistorff, Isenberger Fund Taf. I, Nr. 9. 10.

<sup>2)</sup> Würdtwein, Diplom. mag. II 326.

Heymbach«. <sup>1)</sup> Sie wollen Pfennige schlagen mit einem »halbirten (hochgetheilten) schilt, darinn in unnsere Ertzbischoffs Diethers muntze uff der rechten syten ein Rat und uff der lincken sytten ein Lewe.« Pfalzgraf Friedrichs Pfennige sollen vorn den Löwen, hinten das Rad haben, 44 sollen ein Loth wiegen, fünf Pfennig (unter 12, also  $\frac{5}{12}$ ) fein Silber halten und 192 (sechzehn schilling) für einen Gulden gegeben werden.

Die Halbpennige, deren 2 einen Pfennig gelten, sollen einen schlichten (ungetheilten) Schild haben mit dem Rade, wenn es mainzische — mit dem Löwen, wenn es pfalzgräfliche sind. Aus der 4 Pfennig fein Silber enthaltenden Mark sollen 1168 Stück (73 auf das Loth) hervorgehen. Von den Halbpennigen sollen nur  $\frac{1}{5}$  soviel Mark wie von den ganzen geschlagen werden.

Die Pfennige Friedrichs haben statt des pfalzgräflichen Löwen die baierischen Wecken und daneben das mainzer Rad, über dem Schilde *H*, welches offenbar Heidelberg andeuten soll (Abbildung Nr. 7). Diese Münzchen sind längstens bis 1464 geprägt worden, da mit diesem Jahre andere Buchstaben über den Schild gesetzt werden.

Die Pfennige Diethers haben im hochgetheilten Schilde das Rad und die Wecken, darüber B (also ähnlich Nr. 7 und 10). Dieses seltene Stück ist nur sehr kurze Zeit, vom 26 Febr. 1461 bis zum 1. April desselben Jahres geschlagen worden, denn an letztgenanntem Tage stellte Bischof Diether an den Rath der Stadt Mainz das Ansuchen, seinem Münzmeister in der Stadt Mainz das Pfennigmünzen zu gestatten. Zur Stellung einer solchen Bitte konnte der Erzbischof gewiss nur durch die Noth gezwungen sich entschliessen. Graf Adolf von Nassau, der ihm den Mainzer Stuhl streitig machte, muss ihn wohl hart bedrängt haben, sonst hätte er gewiss nicht, wie aus der betreffenden Urkunde bei Würdtwein, Diplom. II S. 335 hervorgeht, dem Rath das Aufsichtsrecht über die Münze, welches er durch kaiserliche Verleihung hatte, anerkannt und

<sup>1)</sup> Es wird also durch diese Urkundenstelle bestätigt, was ich oben nach den Münzen selbst über das Umlaufgebiet der von mir besprochenen einseitigen (glatten) Pfennige des Mittelrheins gesagt habe.

ingeräumt haben. Andererseits würde die Stadt dem Erzbischof nicht das Münzen durch *seinen* (des Bischofs) Münzmeister statt durch die Münzergenossenschaft gestattet haben, wenn der Rath in dem Kampfe zwischen den beiden streitenden Erzhirten nicht auf Seite Diethers gestanden hätte.

Mit der Verlegung der Münze nach Mainz durfte auf die Pfennige nicht mehr das die Münzstätte Bingen bezeichnende B, sondern es musste ein M darauf gesetzt werden. Ein solcher in Mainz geprägter Pfennig mit dem mainzer Rade und den bairischen Wecken (an Stelle des im Vertrage vorgeschriebenen pfalzgräflichen Löwen) ist oben unter Nr. 10 abgebildet worden. Es ist ein gleichfalls höchst interessantes Stück, welches in der Zeit vom 1. April 1861, der Verlegung des mainzischen Münzhammers von Bingen nach Mainz, bis zum 28. Oktober 1462,<sup>1)</sup> der Eroberung dieser Stadt durch das Heer des Gegenbischofs Adolf von Nassau, der sich damit für seine Lebenszeit in den Besitz des Erzstifts setzte, geschlagen. Bemerkenswerth ist dieses Münzchen noch insofern, als es der erste in Mainz entstandene Pfennig ist. Bekannt ist die grausame Härte, mit welcher Erzbischof Adolf die eroberte Stadt behandelte, ihre Freiheiten vernichtete und natürlich auch das Münzrecht des Rathes durch die Hausgenossen an sich zog. Von dieser Zeit an blieb die für den Mittelrhein arbeitende Pfennigmünzstätte in Mainz, doch scheint unmittelbar nach der Eroberung und einige Jahre nachher der Münzhammer nicht in Thätigkeit gesetzt worden zu sein. 1462 nämlich giebt Erzbischof Adolf dem von seinem besiegten Gegner angestellten Münzmeister Friedrich Nachtrabe einen Schutzbrief, erklärt, dass er ihm das Münzen für Diether von Isenburg

<sup>1)</sup> Der rechtmässige Bischof Diether war, weil es das Interesse des Papstes erheischte, von diesem 1461 für abgesetzt erklärt worden. Die Bürger von Mainz, welche sich lange geweigert hatten, Partei zu ergreifen, erklärten sich, weil sie die Absetzung für ungültig hielten und Diether ihnen bei seiner Anwesenheit am 2. Dezember 1461 einen vortheilhaften Vertrag anbot, für ihn, was den wenigen nach der Eroberung der Stadt Ueberlebenden und nicht Vertriebenen alle Freiheiten kostete. Schaab, Geschichte der Festung Mainz, S. 92. — Heinrich Jos. Schwarz, Diether von Isenburg. 2 Bd. Mainz 1789.

verzeihe, ihn in Schutz nehme, ihn auch ungehindert ziehen lassen wolle, doch müsse Friedrich Nachtrabe sich auf Verlangen wieder ihm zur Verfügung stellen. Von einer Absicht zu münzen, kann ich darin nichts finden.

Ob wirklich Halbpennige, auch Heller genannt, geprägt wurden, ist unwahrscheinlich, wenigstens zweifelhaft.

Bis zum Jahre 1464 dauerte es, ehe der siegreiche Adolf von Mainz mit dem Pfalzgrafen Friedrich, dem Bundesgenossen seines abgesetzten Gegners, einen Münzvertrag schloss. Die Bestimmungen desselben waren dieselben wie die von 1461. Die Pfennige sollten einen hochgetheilten Schild mit dem Rad und Löwen (Mainz), bzw. Löwe und Rad (Pfalz), die Halbpennige ein Rad (Mainz) bzw. den Löwen haben, jene sollten aus  $\frac{5}{12}$ , diese aus  $\frac{1}{3}$  feinem Silber geschlagen werden und zwar von ersteren 44 von letzteren 73 auf ein Loth gehen.

Es gibt Pfennige mit dem durch den Vertrag von 1464 vorgeschriebenen Typus; sie haben in einem hochgetheilten Schild das Rad und den Löwen, darüber das mittelalterliche  $\overline{\eta}$  ohne Querstrich; darum und weil es in dem 1479 verscharrten Isenberger Funde vorkam,<sup>1)</sup> muss dieser Pfennig von Adolf von Nassau herrühren. *Mit dem Jahre 1464 beginnt also die Reihe der mainzischen und pfalzgräflichen (kurfürstlichen) Pfennige, welche den Anfangsbuchstaben des Münzherrn tragen.* Von Pfalzgraf Friedrich kann man darum ebenfalls Pfennige voraussetzen, welche ein F und in dem hochgetheilten Schilde den Löwen an erster und das Rad an zweiter Stelle tragen. Ich besitze keine Münze dieser Art, noch habe ich eine solche gesehen.<sup>2)</sup>

Dagegen habe ich die in dem Vertrage gleichfalls vorgesehenen Halbpennige gefunden, leider nur die mainzischen; sie tragen nach Vorschrift nichts als das mainzische Rad in dem Schilde und wiegen 0,14 gr. Pfalzgräfliche Halbpennige

<sup>1)</sup> Reistorff, Isenberger Münzfund (Beilageheft zu Grottes Münzstudien) S. 11, Taf. I Nr. 12.

<sup>2)</sup> In dem Jahresbericht der Gesellschaft für nützliche Forschungen zu Trier von 1865—1868 (Metternischer Münzfund) S. 79 Nr. 44 finde ich nachträglich von Herrn Landgerichtsdirector Settegast einen solchen pfalzgräflichen Pfennig mit F beschrieben.

kenne ich nicht; dagegen habe ich ausser dem unten zu besprechenden speierer noch hessische (mit einem gekrönten Löwen im Schilde, darüber *It*) und badische (Schrägbalken im Schilde) vor kurzem erworben.

In dem Vertrage vom Jahre 1464 heisst es, dass die bisher ausgegebenen mainzischen und pfalzgräflichen Pfennige sowie die des Herzogs Ludwig zu Zweibrücken und Veldenz und die des Bischofs von Speier, »zu Bruchsell gemünzt«, fernerhin Umlauf haben sollen, aber nur zu einem erniedrigten Werthe. Auch fernerhin sollen die genannten beiden Fürsten an den Vortheilen des Vertrages theilnehmen, doch wird ihnen das Gepräge vorgeschrieben. Pfalzgraf Ludwig soll auf seine Pfennige setzen: Löwen und Wecken, auf die halben nur die Wecken, der Bischof von Speier »an sinen pfennigen ein Kreuz darinn sin angeporen (Familien-) wapen oder uf einen andern stahel, des sie sich mit uns vertraigen werden.«

Die 1464 von dem speierer Bischof in Bruchsal geschlagenen Pfennige können nur die unter Nr. 5 abgebildeten sein, welche also von dem 1464 am 8. August gestorbenen Johann Nix von Hoheneck zu Enzenberg herrühren. In der Buchonia <sup>1)</sup> ist der Pfennig zu den fuldischen gezählt worden. Reistorff hält ihn für medirt (Isenberger Münzfund S 49), was er nicht mehr war, und bemerkt u. a. dazu: »ich weiss nicht zu sagen, ob das Kreuz das Wappenbild eines geistlichen Stifts sei, oder ob es hier als Theil eines Geschlechtswappens stehe, denn ein Kreuz dieser Zeichnungsart — ein dem Malteser-Kreuz ähnliches — kommt in keinem der bekannten Stiftswappen vor.« Das Kreuz kommt in dieser Form — die Schenkel sind nach den beiden Enden hin verbreitert — öfter auf Münzen vor und zwar immer auf speirischen, auf den schon oben besprochenen Pfennigen Rabans, die Bohl als trierische beschreibt, die ich aber für speirische halten muss, und auf den hier abgebildeten Nr. 3 und 5, welche gleichfalls das Bisthum Speier ihr Vaterland nennen. Ausserdem kommt das Kreuz in der erwähnten Form nur noch auf einem trierischen Heller (Hohlringspfennig), den Raban von Helmstädt

<sup>1)</sup> Buchonia, Zeitschrift für vaterländische (fuldische) Geschichte.



für den Niederrhein, jedenfalls in Koblenz als trierischer Erzbischof schlagen liess, vor. Es ist das von Bohl in dem Nachtragsheft S. 16 notirte auf Tafel IV Nr. 9 (mangelhaft) abgebildete Münzchen. Das Vorkommen dieses »speirischen« Kreuzes auf trierischen Münzen lässt sich vielleicht dadurch erklären, dass bei dem Uebertritte Rabans von Speier nach Trier der mittelrheinische Münzmeister und Stempelschneider mitgenommen wurde, der dann in der ihm gewohnten Weise das Kreuz gezeichnet hat.

Das neben dem Kreuz auf Nr. 5 stehende Wappen ist das Entzenbergische 1,4: Binde weiss in roth — 2,3: schwarz.<sup>1)</sup>

Der über dem Schilde befindliche Buchstabe ist undeutlich; entweder ist es ein R, dann ergänzt man es in H-ans, was ja häufig für Johannes genommen wurde — oder es ist ein R, dann muss man N-ix lesen.

Die nach dem Vertrage von 1464 geschlagenen speirischen Pfennige tragen den Bestimmungen gemäss das speier Kreuz und in kleinem Schilde darauf gelegt das Familienwappen des Bischofs Matthias von Rammingen,<sup>2)</sup> welcher 1464 kurz nach Abschluss des Münzvertrages den bischöflichen Stuhl bestieg. Die Ramminge führten einen von oben vierfach geständerten Schild weiss-blau.<sup>3)</sup>

Auf seinen Halbpfennigen befindet sich merkwürdiger Weise nicht das Stifts-, sondern das Geschlechtswappen allein. Das Kreuz konnte verwechselt werden, nicht so der geständerte Schild, der hier also keinen heraldischen Zweck hat, sondern nur wie eine gewöhnliche Marke als Fabrikzeichen dient.

Die Münzstätte ist nach der oben angeführten Urkunde Bruchsal; sie ist es auch höchst wahrscheinlich von Rabans bis zu Georgs Zeiten, also zwischen 1396—1529 gewesen, wengleich sich das nur für einige Jahre nachweisen lässt. Von Georg hat man Schillinge, welche nach der Umschrift in

<sup>1)</sup> Remling, Geschichte der Bischöfe von Speier II S. 110 nach Specificatio vasallorum Fol. 54.

<sup>2)</sup> Remling schreibt regelmässig Rammung, was wohl richtiger als Rammingen sein kann; ich habe mich hier vorläufig dem allgemeinen Gebrauche angeschlossen.

<sup>3)</sup> Helm: Widder wachsend mit erhobenen Vorderfüssen.

Bruchsal gemünzt sind. Nachdem Speier eine freie Stadt geworden und das dortige Münzrecht ganz in die Hände der Hausgenossen gekommen war, wählten die Bischöfe Bruchsal zu ihrer Residenz und richteten auch dort eine Münze ein. Remling berichtet in seiner Geschichte der Bischöfe zu Speier (II S. 121) bei dem Jahre 1460, dass der Bischof in Bruchsal eine Münze in Betrieb gesetzt, zu deren Münzmeister er Diebold, als Prüfer Heinrich von Bruchsal und als Wardein dessen Bruder Wicker bestellt habe. Ferner erzählt Remling (a. a. O. S. 236), Bischof Georg habe, um die von Philipp von Rosenberg (1504—1513 Bischof zu Speier) eingerichtete bruchsaler Münzstätte zu unterstützen, tausend Gulden leihen wollen. Erst Markwart von Hattstein (1560—1581) durfte es wagen, in Speier wieder seinen Münzhammer schwingen zu lassen. Als die Stadt noch mächtiger war, hätte sie jedenfalls, sich auf ihr gutes Recht stützend, den Verletzer ihrer Privilegien an der Ausübung des Münzrechts gehindert. Die dadurch entstandenen Zwistigkeiten dauerten lange Zeit.

Alle nach 1464 geschlagenen mainzischen und pfalzgräflichen Pfennige tragen einen hochgetheilten Schild mit dem mainzer Rade und dem pfalzgräflichen Löwen, und darüber den Anfangsbuchstaben vom Namen des Münzherrn; das an erster Stelle stehende Wappenbild gibt immer das Ursprungsland an. Diese Pfennige sind leicht zu bestimmen und bedürfen keiner Erklärung. Auf den mainzischen bedeutet demnach D = Diether von Isenburg (1475—1482),  $\overline{\text{A}}$  = Albrecht Herzog von Sachsen (1482—1484), B = Berthold Graf von Henneberg, I = Jacob von Liebenstein (1504—1508) und V = Uriel von Gemmingen (1508—1514).

Auf den pfalzgräflichen Pfennigen bedeutet das F = Friedrich (— 1476), P = Philipp (1476—1508).

Es gibt noch einen Pfennig mit einem M ähnlichen Zeichen über dem hochgetheilten Schilde; derselbe könnte von Otto II. (1461—1499) in Mosbach geschlagen sein, wenn man das Zeichen für M und dieses für den Anfang von Mosbach halten dürfte.

Einen andern Pfennig:  $\ddagger$  über dem Schilde mit den Wecken, vermag ich nicht zu erklären, da das  $\ddagger$ , von manchen

für r gehalten, weder der Anfangsbuchstabe vom Namen eines Pfalzgrafen noch von einem der bekannten Oerter ist, in welchen man eine Münzstätte suchen kann.

Ich gebe zum Schluss eine Uebersicht des Gewichtes, Gehaltes und Werthes der besprochenen Pfennige.

In der ersten Columne steht die Jahreszahl des Vertrages, <sup>1)</sup> in der zweiten der Feingehalt nach dem Wortlaut der Urkunde (pf.: Pfennig, lth.: Loth), in der dritten der Feingehalt in Tausendtheilen, in der vierten die Anzahl der Pfennige, welche auf ein Loth gehen, in der fünften das Gewicht jedes Stücks in Gramm, in der sechsten der Silberinhalt in Gramm, in der siebenten der Werth in Reichspfennigen und in der achten die Anzahl der für einen Goldgulden zu gebenden Pfennige.

In der Urkunde von 1447, in welcher Johann Stuckart mainzischer Münzmeister in Bingen wurde, heisst es, der Pfennige sollen 29 schillinge auf einen Goldgulden gehen. Das ist ein Irrthum; nach Vergleich mit andern Pfennigen muss das heissen 14 Schilling (168, nicht 348 Stück). Jedes Stück soll 1½ Heller gelten.

Von den 1424 zu Miltenberg und zu Heidelberg geprägten Pfennigen sollen 7½ für einen böhmischen Groschen genommen werden.

	fein		Auf das Loth	Ge- wicht gr.	Silberin- halt — gr.	Werth Reichspf.	Auf den Goldgulden.	Münz- stätte.
		0/1000						
1409	8 lth.	500	33	0,442	0,221	3,985	144	
1124	"	"	38	0,384	0,192	3,456	150	Miltenberg
" ½ ♂	7 lth.	437,5	70	0,209	0,091	1,638	(300)	n. Heidlbrg.
1447	7¾ lth.	484,4	42	0,348	0,169	3,042	168	Bingen
1459	4 pf.	333,3	34	0,430	0,143	2,574	192	"
" ½ ♂	"	"	70	0,208	0,069	1,242	(384)	"
1461	5 pf.	416,6	44	0,332	0,138	2,484	192	Bingen u.
1464 (½ ♂	4 pf.	333,3	73	0,200	0,067	1,206	(384)	Bacharach

<sup>1)</sup> Die Pfennige stehen ohne, die Halbpfennige mit Bezeichnung: ½ ♂

## II.

# Kloster und Dorf Lambrecht.

Von A. Stauber.

## Vorwort.

„Utinam monasterii sancti Lamperti  
„chartae, si quae supersunt, ex tabulario  
„Spirensi ad comitum istorum familiam  
„resque gestas magis illustrandas in lucem  
„prodirent! Sed haec pia sunt desideria.“

Crollius, Orig. Bipont.  
Part. I. pag. 123. no. p.  
Biponti, 1761.

Wenn der Unterzeichnete daran ging, Ergänzungen zur Geschichte eines so wenig genannten Klosters wie Lambrecht zu schreiben, so hat er nicht das Verdienst, oder vielmehr er braucht sich nicht gegen den Vorwurf zu vertheidigen, dass er ein fast unbekanntes Kloster an das Licht der historischen Untersuchung gezogen habe. Dies haben andere vor ihm gethan, darunter Männer von anerkanntem Sammelfleisse und Verständnisse, wie Widder, Crollius, Würdtwein, Remling, Lehmann u. a. Diese glaubten sich berechtigt, die Geschichte eines Klosters zu schreiben, welches von dem mächtigen Otto von Worms, dem Grossvater Kaiser Konrads II., gestiftet und mit reichen Schenkungen ausgestattet, Jahrhunderte lang der Gunst von Päpsten und Kaisern sich zu erfreuen hatte, welches, wie die meisten Klöster in den kirchlichen Jahrhunderten, in den engen Bund der Religion mit Adel und Volk eingetreten war und von beiden reichlich Güter und Bewohner erhielt. Und als das

Kloster nebst manchen andern der Religionsneuerung des 16. Jahrhunderts zum Opfer fiel, da ward ihm ein besseres Loos beschieden, als vielen seiner Schicksalsgenossen. Es sollte nicht die leere Tasche eines verarmten Fürsten füllen, es starb einen edleren Tod; Kurfürst Friedrich II., ein Freund der geläuterten Religion, schenkte die Einkünfte des aufgehobenen Klosters der Universität Heidelberg, um als edler Brennstoff die Flamme der Wissenschaft zu speisen, welche wohl als zartes Flämmchen auch in den Mauern des Klosters geleuchtet hatte.

Als dann auf den Altären der Lambrechter Klosterkirche die letzte Kerze ausgelöscht, in den geleerten Zellen der Nonnen das letzte Lämpchen in sich selbst zusammengebrannt war, da sank die Stätte nicht in hohles Nichts zurück. Bereits hatten die Hütten friedlicher Arbeiter an die stattlichen Klostermauern sich angelehnt; ihnen gesellten sich bald ihres Glaubens wegen verfolgte Ausländer zu und errichteten als Tuchfabrikanten dem industriellen Fleisse eine weihevollte Stätte, welche er noch heutzutage einnimmt. Das Dorf Lambrecht-Grevenhausen entwickelt sich mehr und mehr und liefert nicht nur ein interessantes Beispiel von dem Zusammenleben der Konfessionen und Nationen, sondern auch manche denkwürdige Illustration zu den vielgespaltenen Territorialverhältnissen der Pfalz, wie sie Ritters historische Karte in lebhaften Farben vor Augen führt.

War es ihnen aber erlaubt, eine Spezialgeschichte Lambrechts zu schreiben, so wird es auch gestattet sein, noch vorhandene Lücken in ihren Spalten auszufüllen, ja Unrichtigkeiten, welche zum Beispiel in Lehmanns Zeitangaben obwalten, zu korrigiren und mit Hilfe neuen Materials neues Licht zu verbreiten. Wenn meine Kräfte zu dieser vielleicht nicht ganz unnützen Ergänzung nicht zu gering waren, so würde ich dies dem glücklichen Umstande verdanken, dass mir durch freundliches Andiehandgehen von Sachkundigen und vor allem durch das bereitwillige Entgegenkommen der Kgl. Bayer. Archive und des Grossh. Bad. Universitätsarchivs in Heidelberg manches noch unbenützte Material zur Verfügung stand.

Dazu rechne ich vor allem ein im Kloster Lambrecht selbst im Jahre 1311 angelegtes Kopialbuch, im Archiv der

Universität Heidelberg als »Jura sancti Lamperti, Cod. Heid. 358, 1« vorhanden, welches die Abschriften von 80 zum grossen Theile noch unbenützten Urkunden enthält, welche hauptsächlich in die Zeit von 1244—1311 fallen.

Es möge mir gestattet sein, den Kopisten als meinen neuen, keinem bisherigen Bearbeiter der Geschichte Lambrechts bekannten Gewährsmann, etwas näher zu kennzeichnen.

Das von ihm verfasste Kopialbuch besteht aus 51 Blättern deutschen Pergaments in Breitoktav, von denen aber Blatt IX später herausgeschnitten worden ist, so dass man den Inhalt desselben nur aus Blatt 2 Seite 2 des Index ersehen kann. Die ersten 6 Blätter enthalten nämlich einen auszüglichen Index der auf den nachfolgenden Blättern kopirten Urkunden. Blatt 7—16 sind ursprünglich leergelassen, die 3 ersten davon aber von anderer Hand mit den Kopien der Bullen Kaiser Sigismunds von 1434 und Papst Benedikts XI. von 1304 beschrieben. Auf Blatt I (im ganzen dem 17.) stellt sich uns der Kopist selbst in folgender Notiz vor:

»In nomine Domini Jesu Christi. Ego H. dictus Lepus <sup>1)</sup>  
 »sacerdos cepi rescribere omnes litteras contractuum, prediorum,  
 »possessionum et privilegia ecclesie beati Lamperti, Spirensis  
 »dyoceseseos. Ab anno domini Mo. CCCo. XI. Marcia existente  
 »priorissa dicte ecclesie.«

Das Material wie die Art der Linirung des Büchleins zeigen an, dass es der angegebenen Zeit wirklich entstammt. Die Abschriften aber, die es enthält, sind augenscheinlich, wie auch der Index, von einem schriftverständigen und gewissenhaften Manne geschrieben und zwar alle bis zu Blatt 49 Seite 2 von der Hand des Priesters H. Lepus. Nach ihm fügt noch eine fremde Hand die Kopie der Urkunde des Speyrer Bischofs Gerhard von 1344, wieder eine andere Kopie der Bulle Benedikts XI. von 1304 bei.

Die aus des Kopisten H. Lepus Hand stammenden Abschriften von solchen Urkunden, welche entweder im Original vorhanden oder nach demselben gedruckt sind, wie

<sup>1)</sup> In Lambrecht existirt noch jetzt eine alte Familie Haas; möglich, dass auch unser Kopist derselben entstammte.

letzteres bei der Urkunde Kaiser Heinrichs VII. über den Hof der Nonnen auf der Hart (gedruckt in Böhmers »Regesta imperii sel.«, pag. 589) der Fall ist, beweisen die vollständig genaue Uebereinstimmung mit dem Original. Kleine Versehen in einigen Abschriften sind offenbar von der Hand des Kopisten sofort verbessert.

So hat sein Buch allen Anspruch auf Glaubwürdigkeit, wenn es auch nirgends den Anspruch auf officiële Beglaubigung ausdrücklich erhebt.

Speyer, im Oktober 1880.

**Der Verfasser.**



## **Erster Theil.**

# **Das Kloster Lambrecht.**

---

## **Erstes Kapitel.**

### **Stiftung und Stiftungsurkunde.**

---

#### **1. Lage von Lambrecht.**

Eine und eine halbe Stunde westwärts von Neustadt a/H., in einem Thale, in welchem quer durch die Haardt die alte, jetzt von einer tunnelreichen Bahnlinie überflügelte Kaiserstrasse zu Kaiser Rothbarts Lutra caesarea zieht, liegt das gewerbsame, besonders in Tuchfabrikation bedeutende Dorf Lambrecht, eigentlich aus dem Doppeldorfe Lambrecht - Grevenhausen bestehend, zu beiden Seiten des Speyerbachs ausgebreitet.

Nichts als eine hohe, in gothischem Stile erbaute, mit einem kühngewölbten Schiffe himmelanstrebende Kirche, überragt von einem unwürdigen Thürmchen, zeugt noch davon, dass hier einst ein angesehenes Kloster bestanden. Selbst die Kirche ist nicht mehr in der ursprünglichen Ausdehnung erhalten, wie man an Giebel- und Grundmauer an der Westseite deutlich wahrnehmen kann. Ihr einziger Schmuck ist ihr kühner, in rein gothischem Stile aufgeführter Bau: ein hohes Schiff bei verhältnissmässig geringer Spannweite des Rippengewölbes, ähnlich wie etwa die Klosterkirche in Tegernsee, die Dominikanerkirche in Regensburg, die Teinkirche in Prag. — Alle innere Ausschmückung ist entweder der Ungunst der Zeiten oder der Einfachheit des reformirten Gottesdienstes zum Opfer gefallen; die Wandgemälde sind bis zur Unsichtbarkeit übertüncht, die Glasgemälde zerstört oder in die hl. Geistkirche nach Heidelberg gewandert; eines, das sich bis in die jüngste Zeit an Ort und Stelle erhalten hatte,



wurde 1877 in das Gewerbemuseum nach Kaiserslautern gebracht. Auf dem Fussboden zeigen sich hier und da Spuren zerschlagener oder ausgetretener Grabsteine. Ein noch besser erhaltener führt die Umschrift:

»ANNO. DOMJNJ. MCCCCXXX. JN. DJE. SANCTJ.  
 »M.EDAHDJ. OBJJT. ARNOLT. SCHLED.ER.  
 »ARMJGER. DE. LACHEN.«<sup>1)</sup>

Unmittelbar neben ihm zeigt ein anderer die Gestalt einer betenden Matrone mit der noch halb lesbaren Umschrift:

»Anno Dmi M . . . In Crastino Bte. Kath. Virgis.  
 »O. DNA. ANNA. FRJS . . . . . Relicta. Olim. KO.  
 »Odesh. Civis Spir.«

Die Jahreszahl ist ausser dem M ganz unleserlich: die Beschaffenheit des Steines lässt auf das 14. Jahrhundert schliessen.

Auf dem katholischen Kirchhofe auswendig an der Kirche liest man folgende Inschrift:

»Anno Domini 1544 Die 3. Aprilis obiit Dna Brigita  
 »ab Armstorff cujus anima requiescat in pace.«<sup>2)</sup>

In grauer Vorzeit war die Stelle, wo unser Kloster erstand, sicherlich von dichtem Urwalde umschattet. Jacob Beuerlin weiss in seinen »Antiquitates Palatinae« zu berichten, dass von der Rheinebene bis an Frankenburg hinter St. Lambrecht Zelle der Enkhinger Wald sich ausgedehnt habe, aus welchem Julius Cäsar hervorbrach, als er die Haardt den Römern unterwarf. Diesen Wald habe Chlodoväus, der erste christliche Frankenkönig, i. J. 510 den Insassen der von ihm erbauten Stadt Neustadt a/H. geschenkt.

Gewiss ist, dass die Gegend, in der das Kloster Lambrecht stand, in 10. Jahrhundert einen Theil der ausgedehnten Besitzungen der Grafen von Worms bildete und dass bei Stiftung des Klosters bereits ein Ort Gravenhuse (jetzt Grevenhäusen) am linken Ufer des Speyerbaches bestand, während der Ort Lambrecht rechts desselben sich erst nach dem Kloster und unter dessen Aegide herausbildete.

<sup>1)</sup> Abgedruckt in Büttinghausen, Beiträge zur pfälz. Geschichte. Mannheim 1773, pag. 66.

<sup>2)</sup> Büttinghausen a. a. O. p. 66.

## 2. Tenor der Stiftungs-Urkunde.

### I. Abschriftlich vorhanden:

- a) eine Urschrift im Speyrer codex minor. Davon sind alle Abdrücke genommen (nach Dumgé, Regesta Badensia etc. Karlsruhe 1836, S. 11).
- b) eine Abschrift »von ehrwürdigem Alter« im Karlsruher Archiv. (id.)
- c) eine Abschrift aus dem Jahre 1311 in den »Jura sancti Lamperti«.

### II. Abdrücke in:

- a) Acta Acad. tom VI. p. 265.
- b) Simonis Bischöfe von Speyer, pag. 30 (nach Remling »verstümmelt«).
- c) Würdtwein, Mon. pal. tom. V. pag. 118.
- d) Speyrer Streitschrift von 1753.

Der rheinfränkische Herzog Otto, genannt von Worms, der Grossvater Kaiser Konrads II., gründete im Jahre 977 in dem Orte Gravenhusen (Grevenhausen) am Speyerbach, im Wasgenwalde im Speyergau, zu seinem und seiner Voreltern Seelenheil auf Anrathen seiner Gemalin Judith und mit Zustimmung seiner drei Söhne Heinrich, Bruno und Cuno, sowie unter Ermunterung und Zustimmung Kaiser Ottos III. aus Liebe zu Gott und dem h. Martyrer Lambert ein Bethaus (oratorium), in welchem Mönche nach der Regel des h. Benedikt für alle Zeiten leben und wohnen sollten. Die klösterliche Genossenschaft und der Ort sollen in voller Freiheit alles, was derselben übergeben wurde oder noch übergeben werden wird, besitzen, und keinem von des Herzogs Verwandten, noch irgend einem andern Fürsten oder Machthaber soll es erlaubt sein, das Kloster darin zu stören oder ihm irgend eine Last oder Forderung aufzuerlegen. Nur auf Beobachtung der klösterlichen Vorschriften soll der Abt bedacht sein. Wenn aber der Ort irgend jemandem als Lehen verliehen würde, so solle der Name des Verleihers sowohl als des Empfängers aus dem Buche des Lebens gestrichen werden. — Je den Ältesten in seiner Familie stellt der Stifter als Schirmherrn des Klosters auf.

Die Grenzen des zur neuen Stiftung gehörigen Gebiets werden in folgender Weise deutlich gezogen: »von der Brücke,

wo Hochspeyer- und Speyerbach zusammenfliessen, bis auf den Gipfel des Eichenberges, von da bis in die Lorbach, über den Eichenberg und das Azenthal und das Dorrenthal, dann über den Speyerbach und den Schurberg, bis wo sich ein rings eingeschlossenes Thal, Krankenthal genannt, anschliesst, über das Brementhal, den Schurberg und den Kirchberg bis an den Ursprung der Bernbach, von da über den Bubenberg bis zur obengenannten Brücke, wo der Speyer- und Hochspeyerbach zusammenfliessen.« — Als genaue Grenze ist eine Linie auf der Spitze der Berge angenommen, von welcher ein herabgestürzter Baumstamm nach beiden Seiten fallen kann.

Aber die Freigebigkeit des frommen Stifters beschränkte sich nicht auf die nächste Umgebung des Klosters: auch in andern Theilen seines grossen Gebietes wies er dem Gotteshause ausgedehnte Besitzungen zu. Denn »dazu schenkte der Stifter auch den 9. Theil der Gefälle an Früchten, Wein und Geflügel zu Schifferstadt, sowie alle ihm zustehenden Rechte an dem Flusse Lanawat <sup>1)</sup> bis zur Strasse hin; desgleichen den 9. Theil aller Einkünfte aus dem Waldbezirke mit bebautem oder ungebautem Lande, sowie einen Hof mit Zugehör, und eine Salzquelle, ferner einen Leibeigenen, Giso, ein Landgut in Holzhausen nebst den dortigen Leibeigenen; die Mutterkirche zu Steinweiler mit allen Zehnten; die Zehntkirche sammt seinem Landgute zu Alsenz, bestehend aus 100 Morgen salischer Aecker, aus Wiesen zu 30 Fahrten, 2 Mühlen, 6 Hofhäusern und 31 Mansen Waldung; desgleichen einen Leibeigenen, Richard, in dem Dorfe Moraha <sup>2)</sup> die dortige Kapelle mit einem Hofgute, 179 Morgen salischen Landes, 10 Morgen Wiesen, 6 Mühlen und 14 andern Mansen, endlich in Schurheim <sup>3)</sup> 5 Mansen mit Reben und Wiesen.

Die Stiftungsurkunde wurde im Jahre 977 aufgerichtet:

»Facta est autem cartula hujus traditionis anno  
»incarnationis Domini DCCCCLXXVII. Indictione VI.  
»Imperante octone tercio. Stabilita vero sunt in  
»publico malo, qui dicitur Lutramisforst.« <sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Rehbach. — <sup>2)</sup> Morsbach. — <sup>3)</sup> Schauernhoim. — <sup>4)</sup> Lutramisforst, eine ehemalige Gerichtsstätte bei Maikammer (oder der sogenannte Stallböhl bei Godramstein?).

Als Zeugen des Aktes sind angeführt: Graf Wilhelm, Graf Wolfram, Graf Lutolt, Graf Zeizolf, Lufrit, Hartmut, Benzo, Gumpert, Gotfrit, Ruppertus, Rheinbolt, Notrat.

### 3. Charakter der Urkunde.

Den vorstehend gegebenen Inhalt der Stiftungsurkunde entnehme ich der Abschrift, welche die Jura s. Lamperti unter der Ueberschrift »des Herzogen Oden Brief« enthalten.

Die Stiftung des Klosters Lambrecht ist schon öfter zum Gegenstande historischer Untersuchung gemacht worden, und noch bisher stehen verschiedene Ansichten unversöhnt und unvermittelt einander gegenüber. Der Grund hievon ist vor allem darin zu suchen, dass die Stiftungsurkunde nicht mehr im Original, sondern nur in Abschriften vorhanden ist. Dumgé<sup>1)</sup> sagt darüber: »Eine Urschrift gibt es nicht mehr; alle Abdrücke stammen aus einer Abschrift, der des Speyrer Codex minor.«

Alle Abschriften geben das Jahr 977 und als Kaiser Otto III. an; bei Angabe der Indiktion aber schwanken sie zwischen XV. und VI. — Dass die Urkunde nicht am Orte des vollzogenen Stiftungsaktes, am Lutramsforst, sondern erst später und zwar rechts des Rheins, abgefasst wurde, erhellt aus den Präteritis, wie »Dedimus tunc et confirmavimus«, vor allem aber daraus, dass sie, obwohl sie in richtigem Bewusstsein den Stiftungsakt auf dem Lutramsforst vor sich gehen lässt, dennoch Holzhausen als »cis«, Steinweiler dagegen als »in altera Reni ripa« gelegen bezeichnet.

Ich glaube nun in unserm Lambrechter Kopisten der Urkunde einen wichtigen, weil glaubwürdigen und sachkundigen Zeugen in der Verhandlung über die Stiftung selbst beibringen zu können. Allerdings, das Original bringt auch er nicht; auch seine Abschrift ist nicht von historischen Unrichtigkeiten bezüglich der Chronologie frei. Diese erklären sich wohl auch bei ihm daraus, dass der Stiftungsakt nicht sofort an Ort und Stelle beurkundet, sondern in Ermanglung oder nach Verlust der Originalurkunde erst später schriftlich aufgezeichnet wurde.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Regesta Badensia, S. 11.

<sup>2)</sup> So meint auch Dumgé a. a. O. p. 11.

Eins aber bleibt als sicher anzunehmen, dass man im Kloster selbst zu Anfang des 14. Jahrhunderts wohl noch sehr gut über die Anfänge der frommen Stiftung unterrichtet war.

Die Abschrift wurde in dem Bestreben gefertigt, auch den spätern Klosterbewohnern genaue Kunde davon zu übermitteln.

#### 4. Kontroverse über die Stiftungsurkunde.

An die Stiftungsurkunde unseres Klosters knüpft sich seit etwa 100 Jahren eine Kontroverse, welche sich vor allem

I. auf sachliche Bedenken stützt.

1. Remling<sup>1)</sup> sagt: Nebst vielen Eigenthümlichkeiten, welche diese Urkunde enthält, vermögen wir auch diese nicht zu deuten, dass die Kirche zu Steinweiler, welche erst 982 vom Grafen Cuno — war dieser etwa der Sohn des Herzogs Otto? — der Domkirche zu Speyer übergeben wurde, hier wieder dem Bethause zu St. Lambrecht überwiesen wird.

Abgesehen auch von dem gerade entgegengesetzten Zeitverhältnisse beider Schenkungen ist dieses Bedenken ein unbegründetes. Denn es handelt sich in der Schenkung von 982 um etwas ganz anderes als in der 977 an Kloster Lambrecht geschehenen. In dieser schenkt Herzog Otto von seinem Eigenthum dem neuen Kloster die Mutterkirche in Steinweiler (*matrem ecclesiam in Steinweiler*) mit der vollen Nutzniessung des Zehnten; in jener schenkt ein Graf Cuno von seinem in Ottos Bezirke gelegenen Eigenthum der der Maria geweihten Kirche von Speyer ein *predium*, nemlich »*ecclesiam ad Steinweiler* <sup>2)</sup> *et novalia ad Mundinvelt et ad Vrikenveld jacentia*« mit allem, was zu diesem Bezirke gehört.

Der Comes Cuno aber, welcher diese Schenkung macht, ist sicher nicht Ottos Sohn, denn abgesehen davon, dass bei der Gebietstheilung, welche Otto (wohl erst bedeutend später)

<sup>1)</sup> Geschichte der Bischöfe zu Speyer, Mainz 1852, Bd. I. p. 247. — Die Urkunde selbst steht in seinem Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe von Speyer, Bd. I. p. 18. Nr. 18. —

<sup>2)</sup> Wohl die Kapelle von Freckenfeld, welche Speyer 1051 an die Abtei Selz abtritt.

vornahm, nicht Cuno sondern Heinrich <sup>1)</sup> den Speyregau erhielt, so führt die Urkunde von 982 Otto als den Herrn dieses Gaues an und es ist nicht ersichtlich, was dessen jüngster Sohn Cuno hier zu verschenken haben sollte. Der Wortlaut deutet in der That auch nicht im entferntesten ein so nahes Verwandtschaftsverhältniss zwischen Herzog Otto und Graf Cuno an: letzterer ist eben einer der vielen Grafen, welche unter dem mächtigen Otto von Worms standen. <sup>2)</sup>

2. In einem andern nicht unwichtigen Punkte weicht die Lambrechter Kopie (siehe Beilage I.) von den übrigen Urkundenabschriften ab.

Nach der Schenkung von Schifferstadt schaltet nämlich der von der Speyrer Streitschrift aus dem J. 1753 und von Act. Acad. Theod. Palat. (Mannheim 1789) VI, p. 265 ff. benützte, von den meisten Klostergeschichten adoptirte Wortlaut die Schenkung einer Salzquelle, eines Waldes zum 9. Theil, eines Hofes mit Zubehör in Sulzbach ein, <sup>3)</sup> während unser Kopist den Namen Sulzbach gar nicht erwähnt, sondern genannte Gegenstände zu der in Schifferstadt gemachten Schenkung zählt. Dadurch entsteht zwar eine kleine Störung im Flusse des Textes, allein nicht bedeutend genug, um etwa zu einer Sinnstörung zu werden.

Aus diesem Umstande erhellt evident, dass der Lambrechter Kopist eine Urkunde vor sich hatte, welche von einer Schenkung in Sulzbach nichts erwähnte; und wenn er dieselbe ohne die geringste Veränderung oder Bemerkung kopirte, so ist dies ein Beweis, dass die Klosterbewohner von einer solchen nichts wussten, noch je gehört hatten.

Dadurch wird es mehr als wahrscheinlich, dass unserem Kloster eine Schenkung in Sulzbach überhaupt nicht gemacht

<sup>1)</sup> Häusser, Geschichte der rhein. Pfalz. I. 35.

<sup>2)</sup> Ibidem.

<sup>3)</sup> Nämlich nach den Worten „*quae de forestri nostra ullo modo pervenire valent*“ folgenden Passus: „*nonam partem omni modo coenobitis illis assignavimus, In villa etiam, quae dicitur Sultzbach, similem conditionem aeternaliter decrevimus observari, scilicet nonam partem omnis utilitatis, quae ullatenus inde provenire valeat.*“

und nur durch irgendwelche Interpolation in diese Urkunde aufgenommen wurde. Es mag gesagt werden, dass die »in Schifferstadt unmögliche<sup>1)</sup> Salzquelle« ein Rest dieser irgendwie wieder beseitigten Interpolation sei. Das mag ja sein; der Kopist merkte eben von der Interpolation (eine solche vorausgesetzt) nichts und beweist damit, dass im 14. Jahrhunderte eine Salzquelle in Schifferstadt entweder noch wirklich oder doch als vorhanden gewesen in der Erinnerung existirte; dann aber konnte sie auch wirklich im 10. Jahrhundert unserm Kloster geschenkt worden sein.

II. Hauptsächlich sind es aber chronologische Bedenken, welche gegen die Stiftungsurkunde geltend gemacht werden. Sie bestreiten vor allem die Richtigkeit der Jahreszahl 977, welche alle Abschriften übereinstimmend angeben.<sup>2)</sup> Obwohl sie dieses zugestehen, geben doch Remling, Lehmann und Frey dem Jahre 987 den Vorzug, ohne aber eine Motivirung ihrer Ansicht auszusprechen.

Ihre Gründe sind wohl die nämlichen, welche Crollius<sup>3)</sup> zur Annahme des Jahres 987 bestimmten und denen Würdtwein<sup>4)</sup> so energisch entgegentrat.

1. Das ist fürs erste der Umstand, dass die vorgefundene Indiktion XV nicht zum J. 977, wohl aber zu 987 passt. Das spricht Crollius a. a. O. aus. Es ist aber geradezu unnöthig, der Indiktion XV zu Liebe das Gründungsjahr zu verlegen,

<sup>1)</sup> dass sie dieses nicht ist, beweist Gumbel in „Bavaria“, 4. Bd. pag. 53: „Es ist nicht unwahrscheinlich, dass die reichere Soolquelle der Saline Dürkheim ihren Salzgehalt aus einem in der Tiefe des Rheinthales gelegenen, hochüberdeckten Salzstocke der Muschelkalkformation beziehe.

<sup>2)</sup> Wundt, „Magazin für Kirchengeschichte“ I. 40 steht mit seiner gegentheiligen Behauptung ganz allein.

<sup>3)</sup> Act. Acad. VI., Urk. XV p. 265.

<sup>4)</sup> Subs. dipl. X. pag. 314, nota 315. — In tom. IV. pag. 326 hatte er früher in gutem Glauben dem Crollius (Act. Acad. III. p. 421, nota q) die Zahl 987 nachgeschrieben. Damit ist Remlings (Klöster I, 149, n. 3) Bemerkung: „Mit Würdtwein und Crollius glauben wir dem Jahre 987 den Vorzug geben zu müssen“ als werthlos gekennzeichnet.

indem andere Abschriften der Stiftungsurkunde, darunter die an Ort und Stelle verfasste von sehr hohem Alter, diese Angabe gar nicht enthalten.

Allerdings passt auch deren Indictio VI nicht zu 977, sondern zu 978. Aber ist es nicht leicht denkbar, dass bei den verschiedenen Arten der Indiktionsberechnung der Schreiber der Urkunde ihr Indiktio VI gab, in der Absicht, damit die kaiserliche Indiktion zu nennen, welche vom 25. September ab rechnete? Dieselbe war ja vor Konrad I. ausschliesslich, nach ihm häufig bei den deutschen Königen zur chronologischen Bezeichnung ihrer Urkunden im Gebrauch. <sup>1)</sup> Auch die Päpste bedienten sich ja verschiedener Arten der Indiktion. <sup>2)</sup> Weidenbach bestätigt auch, dass bei Angabe der Indiktion in Urkunden häufig Fehler vorkommen, diese Fehler aber durch andere sichere Zeitangaben leicht aufgewogen werden. — Sicher stand dem Schreiber und Abschreiber der Urkunde die Zeit der Stiftung des Klosters klarer vor Augen, als die Indiktion des Gründungsjahres. Aber selbst Unrichtigkeiten dieser Art können die Glaubwürdigkeit einer Urkunde noch nicht zerstören, wie Würdtwein <sup>4)</sup> gegen Crollius bemerkt:

»Ingens sibi omus probandi imposuit D. Crollius, quod scilicet ea diplomata genuina et authentica non sint, quorum anni Christi cum indictionibus non conveniant, quae disconvenientia quam saepissime vel ex inadvertentia vel ex scriptorum inscitia contingere potuit, quin fidei quidquam diplomati detrahatur.«

2. Ein weiterer Widerspruch der Zeitbestimmung in der Lambrechtur Stiftungsurkunde wird zu Gunsten des Jahres 987 angeführt: *dass nämlich im Jahre 977 Otto III. noch nicht regiert habe*. Der Widerspruch ist ja in der That vorhanden; allein da er nach dem bereits gesagten nicht mehr in Ver-

<sup>1)</sup> Weidenbach, Calendar. Hist.-Christian. Medii et novi aevi. Rgsbg 1855 p. 96.

<sup>2)</sup> z. B. Jnnocenz IV: Dat. Lugduni per manum magistri Martini . . . III. Non. Febr. Indict. IV . . . Anno MCCXLV. (Jura sancti Lamberti, I). —

<sup>3)</sup> a. a. O. p. XII, n. 18.

<sup>4)</sup> Subs. dipl. X, 314 not. 315.



bindung mit »Indictio XV.« erscheint, so kann er zwar für sich allein genommen eine Berechtigung scheinen, die Stiftung unseres Gotteshauses in die Regierungszeit Kaiser Ottos III. zu verlegen, aber nicht in das Jahr 987, sondern allgemein in ein anderes erst zu beweisendes oder vielmehr unmöglich zu beweisendes Jahr.

Das Jahr 987 kann es dann jedenfalls nicht sein; denn die Urkunde sagt: »exhortante et annuente Ottone tercio imperatore«, und am Schlusse: »Imperante Ottone tercio«. Auf diese Unmöglichkeit weist auch schon Dumgé hin <sup>1)</sup> mit den Worten: »Dies (Ind. XV.) bewog Crollius, 987 vorauszusetzen, wodurch aber noch immer ein anderes Missverhältniss nicht gehoben wurde, da Otto III. im Jahre 987 auch lange noch nicht Kaiser gewesen ist«.

Ja, Crollius selbst <sup>2)</sup> scheint diese Inkonvenienz auch zu bemerken. So wäre denn bei Aufgeben des Jahres 977 die Zeit der Stiftung bis über 995 hinauszuschieben, um dort einem neuem, unübersteiglichen Hindernisse, wovon unten die Rede sein wird, zu begegnen.

Wenn also das »Ottone tercio« durchaus nicht für 987, wohl aber gegen 977 spricht, so macht das »Imperatore« und »Imperante« das Jahr 987 geradezu unmöglich. Dumgé <sup>3)</sup> hält trotz der beiden besprochenen chronologischen Widersprüche das Jahr 977 für richtig: »Es lassen sich allerdings die angezeigten Widersprüche ohne Aenderung nicht heben; ebensowenig scheint aber nöthig, desshalb das Ganze zu verwerfen. Mit Otto II. und Indictio V. wäre alles auszugleichen; freilich etwas herzhaft.«

Nun, als Vermessenheit dürfte diese Herzhaftigkeit gleichwohl nicht erscheinen, am wenigsten betreffs der Indiktion; mit der Korrektur »Ottone II<sup>o</sup> imperatore« ist aber bereits Köhler <sup>4)</sup> vorangegangen.

<sup>1)</sup> a. a. O. pag. 11.

<sup>2)</sup> Act. Acad. VI. p. 266. not. z.

<sup>3)</sup> A. a. O. pag. 11.

<sup>4)</sup> Genealogia familiae Augustae . . Franconicae, in Schrötter Collectio dissertationum etc. Vien. 1776 p. 18. Probatio 5.

So halten wir denn getrost an dem aus alter Zeit und aus der Mitte der Klostergenossenschaft selbst uns zugekommenen Zeugnisse fest, nach dem vielleicht manche frühere Feder sich vergeblich geseht. »Kloster Lambrecht ist 977 gestiftet; so lautet die anfangs des 14. Jahrhunderts aufgezeichnete Tradition in seinen Mauern.«

3. Doch dieses Zeugniß kann uns nicht der Pflicht überheben, noch einen Einwand gegen das Jahr 977 zu besprechen, der aus der Genealogie des Hauses von Worms abgeleitet wird.

Schon im III. Bande der *Acta Academiae etc.* hatte Crollius gesagt, die Abtei könne erst 987 gestiftet sein, weil 977 die Söhne Ottos noch zu klein gewesen seien, um ihre Einwilligung in die Schenkung des Vaters zu erklären. Darauf hatte Würdtwein <sup>1)</sup> in ganz richtiger Erkenntniß der Sachlage bemerkt: »*Ceterum anni nativitatis filiorum Ottonis sunt demonstrandi; alias cum Simonis etc. annum foundationis praedicti monasterii 977 retinebimus.*« Diesen Fehdelhandschuh nimmt nun Crollius <sup>2)</sup> auf und bemüht sich, das Alter der Söhne Ottos nachzuweisen und so darzulegen, dass das Kloster 977 noch nicht gestiftet sein kann.

Hören wir seine Argumentation!

Da Conrad der Rothe im Jahre 948 mit Luitgard, der Tochter Kaiser Ottos I., sich vermählte, so kann Otto nicht vor 949, dessen ältester Sohn Heinrich nicht vor 969, diesem aber sein ältester Sohn Conrad II. der Salier nicht vor 990 geboren sein. Wenn aber Ottos ältester Sohn Heinrich nicht vor 969 geboren ist, so können die beiden jüngern nicht vor 971 oder 972 geboren sein. Wer wird aber glauben, dass 3 Knaben von 8 oder 7 oder 5 Jahren die Schenkung ihrer Eltern vom Jahre 977 billigen?

Etwas selbstgefällig schliesst Crollius: »*Indicetque ipse (Würdtwein), an de filiorum Ottonis aetate rectius disputaverim; quod mihi onus haud adeo ingens imposuit.*«

Leider ist es aber immerhin ein onus adeo ingens, an eine Genealogie anzuknüpfen, über welche selbst die grössten

<sup>1)</sup> Subs. dipl. X. p. 115.

<sup>2)</sup> Act. Acad. VI. 164 (r) und 266 not. y.

Autoritäten der modernen Geschichtsschreibung nur wenige bestimmte Anhaltspunkte aufzufinden vermochten.

Gleichwohl glaube ich, mit zwei Bemerkungen auf die Gründe Crollius' eingehen zu sollen.

Fürs erste, wenn auch Ottos Söhne zur Zeit der Stiftung erst 8, 7 bis 5 Jahre alt waren: was hindert, dass sie, um ihre Einwilligung in eine Schmälerung ihrer Erbschaft von den Eltern befragt, dieselbe in kindlichem Entgegenkommen ertheilten? — Kann dies auffallend oder gar unmöglich erscheinen in einer Zeit, in welcher neugeborne, ja noch ungeborene Kinder nicht aus eigenem Willen, sondern durch ein Gelübde der Eltern dem Dienste Gottes am Altare oder im Kloster (als Oblaten) geweiht zu werden pflegten? Finden sich ja doch Beispiele von Urkunden, in denen sogar die präsumtive Einwilligung von Kindern in eine Schenkung angeführt ist.

Fürs zweite müssen wir wohl bei den drei Söhnen Ottos ihre Geburtszeit um einige Jahre früher ansetzen.

a) Der älteste von ihnen ist *Heinrich* oder *Hetzil*, der Vater Kaiser Konrads II. Wenn letzterer in der That, wie v. Giesebrecht<sup>1)</sup> angibt, bei seinem Tode 1039 etwa 60 Jahre alt war, so kann sein Vater Heinrich nicht viel später als 978 geheirathet haben, muss somit jedenfalls vor 969 geboren sein. — Sicher ist, dass Heinrich bei dem Hoffeste, welches Otto III. 985 zu Quedlinburg hielt, den Dienst »ad cellariam« versah,<sup>2)</sup> sowie, dass im Jahre 989 am 28. Sept. Otto mit seinen beiden Söhnen Heinrich und Cuno den König zu Lauresheim bewog, eine zu Gunsten dieses Klosters gemachte Schenkung zu bestätigen.<sup>3)</sup>

b) Wenn aber die Geburt Heinrichs früher als 969 anzusetzen ist, was nöthigt dann, zwischen der Geburt des ältesten Sohnes und der seiner zwei Brüder einen längeren Zwischenraum als je ein Jahr anzunehmen? — Der zweite,

<sup>1)</sup> Geschichte der deutschen Kaiserzeit, 4. Aufl. I, 366.

<sup>2)</sup> So deutet Köhler a. a. O. ad tab. II n. 6 pag. 15 die Nachricht des Thietmar von Merseburg und sagt, dass Wippo unsern Heinrich ausdrücklich Hetzil nennt.

<sup>3)</sup> Acta Acad. III. 415 not. r.

Bruno, scheint ja in der That nach Giesebrecht bei seinem am 18. Februar 999 erfolgten Tode dem 30. Lebensjahre nahe gewesen zu sein, also seine Geburt in das Jahr 969 oder 970 zu fallen. — Von dem dritten Sohne Cuno wissen wir aus obiger Notiz Thietmars von Merseburg, dass er im Jahre 989 erwachsen genug war, um mit Vater und Bruder den jugendlichen König Otto zu einer Urkundenbestätigung zu vermögen.

Diesen gegen das Jahr 977 erhobenen Bedenken nun setze ich ein anderes entgegen, welches direkt gegen das von Crollius und seine Meinungsgenossen so geliebte Jahr 987 gerichtet ist. Keiner von diesen nämlich scheint eine Ahnung gehabt zu haben, dass Otto ausser den in der Urkunde angeführten drei Söhnen noch einen vierten Sohn, Wilhelm, hatte, welcher vom Jahre 1028—1047 Bischof von Strassburg war. Ich behaupte nun, dass dieser Wilhelm, obwohl der jüngste seiner Brüder (v. Giesebrecht<sup>1)</sup>) nennt ihn einen spätgeborenen Sohn Ottos), doch vor dem Jahre 987 geboren sein muss. Zwar war es trotz aller angewandten Mühe nicht möglich, eine bestimmte Angabe über sein Geburtsjahr resp. Alter zu finden. Allein ist es wahrscheinlich zu nennen, dass der Onkel bedeutend jünger war, als sein kaiserlicher Neffe Conrad II., der i. J. 1039 an 60 Jahre alt war und der, wie Grandidier<sup>2)</sup> berichtet, bei seinen Besuchen in Strassburg (*»Ce prince y séjourna au mois de Juin 1029. Il y revint en 1032 et 1033 . . . et 1036«*) dem bischöflichen Onkel so ehrfurchtsvoll begegnete und seinen heilsamen Rathschlägen lauschte (*»pour profiter des conseils salutaires de Guillaume«*)? Schon vorher war Wilhelm Erzkapellan oder Grossalmosenier der Königin Gisela gewesen.<sup>3)</sup> *»Devenu évêque, il se servit du crédit, qu'il avait auprès de l'empereur, son neveu, pour agrandir considérablement son église.«* Zudem findet sich bei Grandidier<sup>4)</sup> folgende Notiz über Wilhelms Tod: *L'évêque Guillaume mourut dans un âge*

<sup>1)</sup> a. a. O. II, 293.

<sup>2)</sup> *Oeuvres historiques inédites.* Colmar 1865 Bd. II, 9 ff.

<sup>3)</sup> Grandidier entnimmt diese Notiz den *Annalen von Hildesheim*, nach Leibnitz tom I. pag. 725.

<sup>4)</sup> a. a. O. II, 22

fort avancé<sup>1)</sup> la nuit du 6 au 7 de novembre 1047.« — Ich glaube mit Recht anzunehmen, dass ein Mann d'un âge fort avancé bedeutend älter als 60, wenigstens 68—70 Jahre sei.

Somit kann Wilhelm nicht gut nach 979 geboren sein und in einer Urkunde des Jahres 987 würden wir seinen Namen neben dem seiner Brüder, vielleicht nicht einmal mit einer Bemerkung über Minderjährigkeit, lesen. — In einen neuen Widerspruch müssen sich daher diejenigen verwickeln, welche, Indictio XV und Ottone tercio mehr betonend als 977, die Stiftung unseres Klosters auf 987 oder noch weiter hinauschieben müssten.

4. Wenn so die Söhne Ottos dienen sollen gegen das Stiftungsjahr 977 zu zeugen, so ist ihr Vater Otto ein ganz entschiedener Zeuge für dieses Jahr.

a) Otto erscheint in der Urkunde mit dem einfachen Titel: »Ego, Otto, dei gratia dux.« Diesen Titel führte Otto, wenn auch nicht in vollem staatsrechtlichen Sinne, so doch faktisch als Sohn des mächtigen Konrad des Rothen, dessen Stellung zwar »von der eines Herzogs verschieden, aber nicht viel unbedeutender, sondern eher, weil sie auf vererbtem Besitze ruhte, um so gesicherter war.«<sup>2)</sup> In der That wird schon Konrad, obwohl nur Graf in Franken, durchgängig Herzog, dux, auch ohne Rücksicht auf sein Herzogthum Lothringen, genannt. Noch in Urkunden nach Konrads Tode heisst Otto »filius Conradi ducis« so in einer Urkunde von 956:<sup>3)</sup> »in pago Nahgouwe . . in comitatu Ottonis, filii Conradi ducis.« Ducis: sicher ohne Rücksicht auf die Herzogswürde in Lothringen, welche Konrad sammt dem Titel schon 952 wegen Felonie verloren hatte. Auch Saxo<sup>4)</sup> ad annum 984 spricht von einem dux francorum.

<sup>1)</sup> Ueber die Bedeutung des fort und âge fort avancé siehe Nouveau dictionnaire complet à l'usage des Allemands et des Français par l'abbé Mozin etc. Tom. I. Stuttg. et Tubg. 1811. p. 91, oder Dictionnaire de l'académie française 1851. S. 46. (Grimma et Lpz.)

<sup>2)</sup> Häusser, Gesch. der Pfalz I. 31.

<sup>3)</sup> bei Schannat II. 20.

<sup>4)</sup> in Leibnitz etc. P. I. 197: Illa vero (Adelheida imp.) cum nuru sua imperatrice Teophano matre regis, nec non illustri

So gut aber Ottos Vater und Sohn, so sicher wurde auch er dux, Herzog der Franken, genannt. Denn »unter ihm stehen eine Menge kleine Grafen, wie z. B. in der Urkunde Act. pal. VI, 270 (Die Stiftungsurkunde von Kloster Lambrecht) mehrere unterschrieben sind.<sup>1)</sup> Thietmar von Merseburg sagt, dass Worins bis zu Anfang des 11. Jahrhunderts die Macht seiner Herzoge geachtet habe:<sup>2)</sup>

»Urbs Wormacensis gaudet temporibus istis  
 »Libertate sua, cujus manebat in umbra  
 »Hactenus atque ducum fuerat sub lege suorum.«

Otto selbst aber nennt er Herzog, als er mit augenscheinlichem Missbehagen die Freigebigkeit Ottos gegen die Kirche erwähnt:

»Aula ducis — Domini domus est, jam praedia Christi  
 »Et iudices varios nunc deprimit illos.«

So kann denn kein Zweifel sein, dass Otto (auch schon 977) der Titel dux beigelegt wurde.

Wie aber, wenn unsre Stiftungsurkunde erst 987 ausgestellt wäre? Im Jahre 979 war Otto Herzog von Kärnthen geworden und wenn er auch 983 dieses Herzogthum wieder abgab, so behielt er doch den Titel eines Herzogs von Kärnthen bei.<sup>3)</sup> — Würde Otto in einer Urkunde von 987 nicht ganz sicher, nach der Gewohnheit jener, ja aller Zeiten, den Titel »Dux Francorum et Carentinorum, Marchio Veronae« führen?

b) Noch ein anderer, in Otto selbst liegender Grund spricht für das Jahr 977. Ankershofen<sup>4)</sup> bringt nämlich eine Urkunde des Inhaltes, dass Kaiser Otto am 1. Juni 983, »interventu Ottonis et admonitione Carentinorum ducis« der Kirche und den Mönchen von St. Lambert einen Waldgrund in monte Carentano zum Geschenke macht. Obwohl nun weder

abbatissa Mechtilde filia sua . . . comitantibus fratre suo rege Burgundiae, Conrado et duce francorum, ejus aequivoco, convenere.

<sup>1)</sup> Häusser, a. a. O.

<sup>2)</sup> Liber V., gegen Ende.

<sup>3)</sup> vd. Ankershofen D. Freih. von, Handbuch der G. des Herzogthums Kärnthen II, 587; ebenso Häusser a. a. O. I, 34.

<sup>4)</sup> L. c. Regesten und Urkunden der fünften Periode, B. p. 111. Nr. 63.

Ankershofen, noch andere wissen, welchem St. Lambrecht sie eigentlich diese Schenkung zuweisen sollen, so wäre es, bei dem Mangel an Anhaltspunkten, doch ein zu kühner Griff, unserm Kloster diese res derelicta zuweisen zu wollen. Aber die eine Konjektur lässt sich mit vollem Rechte aus diesem Vorgange ziehen: dass nämlich Otto ganz sicher schon zuvor die ihm seit 956 zustehende Gelegenheit benützt habe, seiner Verehrung gegen den h. Lambert, welche er 983 im fremden Herzogthume beweist, in seinen angestammten Erbländen thatsächlichen Ausdruck zu geben.

Ich glaube diese Erörterung der seit mehr als 100 Jahren vielbesprochenen Stiftung unseres Klosters schuldig zu sein und dieselbe mit dem Resultate schliessen zu können:

»Im Jahre 977 wurde von dem Herzog Otto von  
 »Worms in dem Orte Grevenhausen bei Neustadt a.H.  
 »ein Kloster zu Ehren des heiligen Bischofs und Martyrers  
 »Lambert gestiftet und den Mönchen vom Orden des  
 »h. Benedikt übergeben.«

## Zweites Kapitel.

### Die Benediktinermönche in Lambrecht.

(977 bis 1244.)

Kloster Lambrecht ist eines der ältesten Klöster der Pfalz; mit reichen Einkünften ausgestattet, wird es von dem Stifter dem Orden des h. Benedikt übergeben, jenem Orden, dessen Mitglieder meistens so wohlthätig auf die Kultur des Bodens wie auf die Bildung des Geistes einwirkten.

Ueber den Anfängen Lambrechts aber scheint ein eigenthümlich widriges Verhängniss zu schweben. Denn abgesehen von dem tragischen Ende der Lambrechter Benediktinergemeinde, sind uns nur äusserst wenige Nachrichten über ihre

Thätigkeit überliefert. Selbst von einer kaiserlichen Bestätigung, welche doch für viel unbedeutendere Stiftungen ertheilt zu werden pflegte, findet sich hier keine Spur.

Die erste Nachricht, die wir über das bestehende Kloster finden, ist die, dass es ein Nachkomme des Stifters, Kaiser Heinrich IV., am 30. August 1065 zum eignen und zu seiner kaiserlichen Ahnen Seelenheil, sammt den dazu gehörigen Knechten und Mägden, Weilern, Mühlen und Höfen, Aeckern und Wiesen, Wäldern und Weilern, Jagden und Fischereien, der Speyerer Mutterkirche zum ewigen, ungestörten Besitze übergab.<sup>1)</sup> Erzbischof Adalbert von Bremen hatte durch sein Zureden den jungen König vermocht, auf diese Weise die Verdienste des Speyerer Bischofs Einhard, welche sich dieser um Heinrich erworben habe, zu belohnen.

Auf Grund dieser Schenkung suchte Johannes, ein Neffe Heinrichs IV., der von 1090—1104 auf dem Speyerer Bischofsstuhle sass, die Abtei Lambrecht, welche nach der für Sinsheim erlassenen Bestimmung reformirt wurde, mehr als ein gnädiger und gütiger Herr, denn als unbeschränkter Eigenthümer zu heben, baulich neu herzustellen und ihr eine bessere Einrichtung zu geben.<sup>2)</sup>

Beinahe 200 Jahre besteht das Kloster, ohne dass auch nur der Name eines Abtes überliefert ist. Erst von 1147 an begegnen uns Aebte, von denen aber nur einige selbständig handeln, die anderen lediglich als Zeugen bei Verhandlungen anderer geistlichen Anstalten figuriren.

### 1. Abt Beringer.

Der erste uns bekannte Abt von Lambrecht ist *Beringer*, auch *Bergerus* oder *Bieringer* genannt; er ist Zeuge einer Schenkung, welche 1147 Bischof Günther von Speyer an das Kloster Hördt machte.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Dat III. Cal. Septembris anno Dominicae Incarnationis MLXV. Indict. III. anno autem ordinat. dni Heinrici IV. Regis XI., regni vero VIII. Actum Goslarie in Dei nomine feliciter Amen. Würtwein, Subs. dipl. T. IV. 325, doc. LXXXVIII.

<sup>2)</sup> Dr. Böhmer, fontes rer. German. II. 152.

<sup>3)</sup> „Abbas de Sancto Lamberto Bergerus“ Remling Urkundenbuch etc. I. N. 84. Datum Spire anno . . . MCXLVII indictione



Im Jahre 1149 befindet sich Abt Beringer bei der Versammlung, welche genannter Bischof in den Dom berief, um zu berathen, wie dem bedrängten Zustande der Abtei Limburg wieder aufgeholfen werden könne, und unterzeichnete mit vielen anderen die Urkunde, <sup>1)</sup> worin der Bischof besagtem Gotteshause die in der Wetterau gelegene, verödete Propstei Naumburg einräumte und überliess.

## 2. Abt Sigehard.

*Sigehard*, Beringers Nachfolger, ist 1153 Mitunterzeichner einer Urkunde, in welcher Bischof Günther der nämlichen Abtei Limburg die Pfarrei Friedelsheim und einige streitige Güter dortselbst zusichert. <sup>2)</sup> Noch einmal erscheint er 1163 als Zeuge einer Urkunde, welche Bischof Ulrich zu Speyer über die Schlichtung eines Streites aufrichtet, der zwischen ihm und dem Kloster Maulbronn wegen Güter zu Hambach, Ketsch, Busshem und St. Leon und wegen Bücher geführt worden war. <sup>3)</sup>

Zum letzten Male erscheint sein Name 1166 zur Bestätigung der neuen Ordnung, welche Bischof Gottfried von Speyer den Benediktinerinnen in Seebach gibt. <sup>4)</sup>

## 3. Abt Gebeno.

*Gebeno* wurde wohl 1175 zum Abte von St. Lambert erwählt. Widder <sup>5)</sup> sagt, dass er auch *Golmann* genannt wurde. Am 1. Januar 1176 erscheint dieser »Gebeno electus sancti X. Anno vero praedicti episcopi I. — Nach seiner Klostergeschichte I. 150. n. 7 wäre 1147 *Robert* Abt gewesen, ebenso sagt Frey, Versuch einer Beschreibung des Bezirks Frankenthal, Speyer 1836, pag. 570, beide aber ohne Angabe von Belegen.

<sup>1)</sup> „Bieringus, abbas de S. Lamberto“ Anno Dom. Incarn. MCXLIX. indict. XII. — Mon. pal. I. 91. N. III.

<sup>2)</sup> Acta sunt hoc anno Domini MCLIII indict. I. Remling, Urkundenbuch I, 101. Documentum Nro. 92.

<sup>3)</sup> „Anno domin. incarn. MCLXIII, indictione XI regnante invictissimo Romanorum imperatore Friderico.“ — ibid. I, 109. Doc. 98.

<sup>4)</sup> „Anno dom. incarn. MCLXVI, indictione XIV, regnante invictissimo Romanorum imperatore Friderico.“ — ibid. I, 112, Doc. 160.

<sup>5)</sup> Widder, . . . Beschreibung der kurfürstl. Pfalz II, 260.

Lamberti« als Zeuge eines Kaufes, durch welchen das Kloster Limburg ein Gut in Friedelsheim an sich bringt.<sup>1)</sup> Im Jahre 1185 half derselbe auf Ansuchen des Abtes Albert von Otterberg die Grenzen dieser Abtei bestimmen.<sup>2)</sup>

Ebenderselbe gerieth, als er Ansprüche auf die Kapelle in Freckenfeldt erhob, in Streit mit dem Abte von Selz im untern Elsass, wobei er sich nach des Bischofs Konrad von Strassburg Bericht nicht schön benahm. Als nämlich dieser beide Aehte vor sich beschied, erhob, noch ehe der Abt von Selz zu Worte kommen konnte, Gebeno Protest und entfernte sich, war auch durch nachgeschickte Geistliche nicht mehr zurückzubringen. Unterdessen bewies der Abt von Selz die Berechtigung seiner Ansprüche aus der Urkunde Heinrichs III. vom 15. März 1051.<sup>3)</sup> Als der Abt von Selz später gegen seinen hartnäckigen Gegner in Rom appellirte, entschied am 1. April 1196 im Auftrage Papst Coelestins III. Bischof Konrad in feierlicher Versammlung zu dessen Gunsten.<sup>4)</sup>

#### 4. Abt Konrad.

Inzwischen mussten mehrere Schenkungen an unser Kloster gemacht worden sein, indem wir es unter *Konrad*, dem Nachfolger Gebenos, zu Anfang des 13. Jahrhunderts im Besitze des Dorfes Alsenbrück und dazu gehöriger Waldungen, mehrerer Güter zu Neunkirchen und eines Gutes zu Binnenheim treffen. Aber unter Konrad beginnt auch schon durch unregelmässigen Haushalt, an dem sicher er, ja vielleicht bereits seine Vorgänger Schuld trugen, finanzieller Ruin an dem Besitzstande des Klosters zu nagen. Es mochten aber auch, wie Remling<sup>5)</sup> sagt, Unglücksfälle unser Kloster heimgesucht haben.

<sup>1)</sup> Acta sunt haec Spire Anno Dom. incarnat. MCLXXVI in die octava feliciter amen. — Mon. pal. I, 99. Doc. VI.

<sup>2)</sup> Mon. pal. I, 264.

<sup>3)</sup> Remling, Urkdbch. etc. I, 43 Nro. 42.

<sup>4)</sup> Acta sunt hec anno dme. incarn. Mo. Co. Nonagesimo VI. cal. apr. — Lehmann, Geschichtliche Gemälde aus der Pfalz: Das Neustädter Thal. Seite 91, nota 156 (im folgenden einfach als *Lehm. zitirt*).

<sup>5)</sup> Klostersgeschichte I, 151.

So sieht sich Abt Konrad genöthigt, 1209 das Dorf Alsenbrück sammt den dazu gehörigen Waldungen an den nahe bei Lambrecht wohnenden Ritter von Lichtenstein zu verkaufen (die erste Spur des später so freundlich fortgesetzten Verkehrs zwischen Kloster und Burg), von dessen Familie es alsbald an das Kloster Otterberg überging.<sup>1)</sup> Letzteres gewann damit eine willkommene Arrondirung seiner Waldbesitzungen, welche an die Lambrechter grenzten. Denn schon unter Gebeno gab es öfters Irrungen wegen dieser Wälder. Die Schirmherren des Klosters Lambrecht, Heinrich von Wartenberg und Wernher Colbo, scheinen nämlich in übertriebenem Diensteifer die Brüder von Otterberg an der Ausübung ihrer Waldrechte gehindert zu haben. Daher ermahnt sie 1209 Abt Konrad, von diesem frevelhaften Beginnen abzustehen und zu versprechen, dass sie nie mehr die Brüder in Ausübung ihres guten Rechts stören wollen. In der Urkunde spricht der Abt ausdrücklich aus, dass dem Kloster und seinen Höfen aus Recht, den Bewohnern von Erlenbach aber aus Gnade die Benützung der genannten Walddistrikte zustehe.<sup>2)</sup>

Zehn Jahre später bestätigt Kaiser Friedrich II. diese friedliche Abmachung: die Schenkung Heinrichs IV. an Speyer ausgenommen der einzige Fall, dass ein kaiserlicher Erlass in Sachen der Mönche von St. Lambrecht uns erhalten ist. Kaiser Friedrich befiehlt in der Urkunde, als Schutzherr des Klosters Otterberg, seinem Schultheiss zu Lautern über den Vollzug der getroffenen Abmachungen zu wachen.<sup>3)</sup>

Selbst diese bedeutende Veräußerung jedoch konnte den ökonomischen Ruin des Konventes nicht mehr aufhalten, indem sich der Abt zwei Jahre später, am 27. Juli 1211, genöthigt sah, die Besitzungen des Klosters zu Neunkirchen an den Probst Hugo von Enkenbach für 46 Pfund Heller zu ver-

1) Widder C. c. II. 260.

2) Anno dom. incarn. MCCIX. Mon. pal. I. 261. — Aus der angeführten Weisung und Clausel scheint zu folgen, dass sich der obenerwähnte Verkauf nicht auf *alle* Waldungen erstreckt habe.

3) Datum WORMATIAE anno dom. MCC.XIX. Indictione septima. Mon. pal. I. 270.

pfänden<sup>1)</sup> und sie sogar 8 Jahre später, mit Genehmigung des Bischofs von Speyer, diesem Konvente um weitere 50 Pfd. käuflich zu überlassen.<sup>2)</sup> Der Abt von St. Lambert scheint wirklich nicht im Rufe eines guten Haushalters gestanden zu haben; denn er musste auf ernstliches Andringen des Bischofs und des Domkapitels von Speyer versprechen, mit den erhaltenen 50 Pfund Heller das bereits verpfändete Gut in Binnenheim für den Gebrauch seiner Brüder einzulösen.

### 5. Abt Ulrich.

Im Jahre 1220 stand ein Abt *Ulrich* unserm Kloster vor und unterschreibt als Zeuge eine Urkunde, laut welcher Diemar von Lindenburg dem Kloster Hemmenrode Güter verkauft und das Kloster Weissenburg, von dem er diese zu Lesen trug, durch eigne Güter in Königsbach entschädigt.<sup>3)</sup> Darin findet Lehmann<sup>4)</sup> nicht mit Unrecht einen Beweis, dass jener Diemar, der erste Besitzer, ja vielleicht Gründer der Lindenburg bei Lambrecht, mit diesem Gotteshause in Berührung gestanden und dass seine neue Veste demselben mitunter zum Schirme gedient habe.

### 6. Abt L . . . .

Zum letztenmal begegnet uns 1230 ein Abt unseres Klosters, und dieser nur mit dem Anfangsbuchstaben seines Namens, L . . . .<sup>5)</sup> bezeichnet, in einer Urkunde, welche Bischof Beringer von Speyer im Jahre 1230 zu Gunsten des Klosters Hemmenrode aufrichtet.

Um diese Zeit scheint auch schon ein Dorf Lambrecht um die Klostermauern herum entstanden zu sein; denn in dem Erbvertrage, welchen 1237 am 20. Okt. Bischof Konrad von Speyer zwischen seinen Blutsverwandten, den Brüdern Friedrich

<sup>1)</sup> Datum VI. Cal. August. Anno MCCXI. — Lehmann, p. 91, n. 159.

<sup>2)</sup> Facta autem haec anno Incarn. Dni. MoCCoXIX<sup>o</sup>. — Remling Klöster II, Doc. Nr. 39.

<sup>3)</sup> Acta sunt haec anno dom. incarn. MoCCoXX<sup>o</sup> indict. VIII, Remling Urkdbch. II, 56. Doc. 18.

<sup>4)</sup> Urk. Geschichte der Burgen und Bergschlösser in der bayr. Pfalz II, 348.

<sup>5)</sup> Widder l. c. II, 261.

und Emich von Leiningen abschliesst, wird unter den Orten, welche dem Grafen Friedrich zugetheilt werden, bereits eine »villa s. Lamperti« genannt. <sup>1)</sup>

Im Jahre 1230 also gibt unser Kloster das letzte Lebenszeichen von sich: bald schlägt die Stunde der Auflösung für die Benediktinergemeinde des h. Lambert. — Schlimmeres als der finanzielle Ruin war in den Mauern des Klosters gross geworden — die sittliche Degeneration. Von all den Vorzügen, welche den Söhnen des h. Benedikt im Mittelalter nachgerühmt werden konnten, finden wir in Lambrecht keine Spur; wir werden vielmehr vom Gegentheil überzeugt durch zwei Bullen des Papstes Innocenz IV., welche sich in den stärksten Ausdrücken über den unentsprechenden Wandel der Lambrechter Mönche ergehen.

Bischof Konrad von Speier sah mit Entrüstung das Treiben der Mönche; er entzog ihnen die Kirche von Steinweiler, <sup>2)</sup> ohne sie dadurch auf bessere Wege zu bringen. Da beschloss er durch eine energische Massregel die entweihten Hallen wieder einem eifrigeren Dienste des Herrn zurückzugeben. Dies konnte nur geschehen, wenn die sittlich entarteten Mönche aus dem Kloster vertrieben und durch eine unverdorrene Genossenschaft ersetzt wurden.

Schon fand sich eine solche bereit, die Erbschaft der Benediktiner anzutreten.

Auf Bitten der Schwestern <sup>3)</sup> vom Orden des h. Xistus de urbe werden die Mönche aus S. Lambrecht vertrieben und in andern Klöstern ihres Ordens untergebracht, den Schwestern aber das genannte Kloster übertragen.

Um Genehmigung dieser Massregel wandte sich der Speyrer Bischof nach Rom. Innocenz IV. bestätigte 15. April 1244 die Vertreibung der Benediktiner aus St. Lambrecht. <sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Lehmann, Burgen etc. III, 34.

<sup>2)</sup> Lehmann pag. 92.

<sup>3)</sup> sicut ex parte vestra fuit propositum, Episcopus Spir. monachis inde ejectis ordinem s. Xisti ibi statuit observandum. Bulle vom 15. April 1244.

<sup>4)</sup> Dat. Laterani XVII. Cal. Maji. P. n. a. I<sup>o</sup>. — Diese Bulle ist in Heidelberg (Schrank II Paket II Nro. 14, ohne Siegel) im

Es ist eine schlimme Grabschrift, welche das Oberhaupt der katholischen Kirche ihren entarteten Söhnen widmet.

»Monasterium (S. Lamberti) adeo erat propter malitiam monachorum ordinis Sancti Benedicti tunc habitantium in eodem enormiter deformatum, quod in ipso ordine non poterat commode reformari, monachis inde prorsus ejectis et in aliis locis sui ordinis collocatis . . .«<sup>1)</sup>

»Amotis a . . . monasterio monachis ordinis sancti Benedicti, per quorum malitiam ipsum erat in spiritualibus et temporalibus enormiter deformatum.«<sup>2)</sup>

### Drittes Kapitel.

## Die Dominikanerinnen.

(1244 bis 1551.)

### 1. Die Einführung der Nonnen.

Des Klosters Lambrecht entweilte Mauern waren durch den Einzug der frommen Schwestern vom Orden des h. Xistus de urbe wieder geheiligt worden. Diese scheinen das Licht eines erbaulichen Wandels nah und fern ausgestrahlt zu haben, indem ihnen bis zur Aufhebung ihrer Gemeinde die Gunst von Adel, Klerus und Laien, die Gewogenheit von Kaisern und Päpsten getreu zur Seite steht.

Die neue Klostergemeinde lebte anfangs nach der Regel des h. Augustin mit den Gebräuchen und Statuten der Schwestern

Original vorhanden. Sie ermöglicht es, die Vertreibung der Mönche und die Einführung der Nonnen definitiv in das Jahr 1244 zu setzen. Siehe Beilage 2.

<sup>1)</sup> Dieselbe Bulle.

<sup>2)</sup> Bulle Innocenz IV. v. 12. Jan. 1246.

vom h. Xistus de urbe. <sup>1)</sup> Sie erwirkten vom Papste Innocenz IV. mehrere Bullen, in welchen durch apostolische Autorität die geistlichen sowohl, wie die materiellen Verhältnisse des Klosters geregelt wurden.

In der Bulle vom 15. April 1244 war der schon besprochene Akt des Bischofs Konrad von Speyer ausdrücklich gebilligt und allen verboten worden, die Freiheiten und Rechte des Klosters irgendwie anzutasten.

In einer zweiten Bulle vom 3. Febr. 1245, <sup>2)</sup> welche unser Kopist uns handschriftlich überliefert hat, werden die Besitzungen und Gerechtigkeiten der neuen Gottesgemeinde genau aufgezählt. — Folgendes sind die Hauptbestimmungen dieser auch für die innere Klosterverfassung interessanten Bulle:

»Die Regel des h. Augustinus soll in St. Lambrecht für ewige Zeiten beobachtet werden. Die Güter, welche das Kloster schon besitzt oder rechtlich noch erwerben wird, sollen dessen ungeschmälertes Eigenthum sein. Als Güter ersterer Art werden aufgezählt der Ort selbst, mit all seiner Zuehör, wie Hof, Mühle, Aecker, Wiesen, Wälder und andere Besitzungen, <sup>3)</sup> ferner die Zuehörungen, welche die Kirche zu Steinweiler <sup>4)</sup> in Gönheim, in Schauernheim, in Venningen und Gommersheim,

<sup>1)</sup> Ungenau ist es, wenn Lehmann pag. 93 sagt: „Bereits hatten die Nonnen den Orden des h. Sixtus (soll heißen Xistus) verlassen und die Regel des h. Augustin angenommen“. — Denn die Bulle vom 12. Jan. 1246 sagt ausdrücklich: „quod Spirensis episcopus . . . ordinem s. Augustini cum observantiis et statutis sororum sancti Xisti de urbe induxerit eodem“.

<sup>2)</sup> Dat. Lugduni per manum magistri Martini sancte Romane ecclesie vicecancellarii. III. Non. Febr. Indict. IV. Incarnationis Dominicæ anno Mo. CCo. XLVo. — Heidelberger Archiv, Schrank II. Paket 1, Nro. 1. — Siehe Anhang 1, Urkunde III.

<sup>3)</sup> Lehmann pag. 92 sieht offenbar zu schwarz, wenn er glaubt, die Kirche zu Steinweiler sei noch allein von der Begabung Herzog Ottos übrig geblieben.

<sup>4)</sup> Die Urkunde selbst nennt diese nicht, allein die Regeste von der Hand des Kopisten der Jura führt die nachfolgenden Besitzungen unter diesem Rechtstitel auf.

in Neustadt und Ugelheim besitzt. Von dem urbar gemachten Lande (novalia), welches die Nonnen auf eigne Kosten bebauen, sollen sie, wie bisher, keine Abgaben zahlen.

»Es soll den Nonnen erlaubt sein freie oder freigesprochene Personen, welche aus der Welt entfliehen wollen, in ihren geistlichen Verband (ad conversionem) aufzunehmen.

»Keiner Schwester, welche schon Profess abgelegt und nicht etwa die Absicht hat, in eine strengere Observanz einzutreten, soll es ohne Erlaubniss der Oberin gestattet sein, das Kloster zu verlassen, noch jemand das Recht haben, eine Nonne, welche dieses thut, ohne einen gemeinsamen Erlaubnissbrief des Klosters aufzunehmen.

»Wenn ein allgemeines Interdikt auf dem Lande liegt, an dem nicht die Nonnen selbst Schuld tragen, soll es diesen gestattet sein, bei verschlossenen Thüren und mit Ausschluss von Exkommunizirten und Interdizirten, ohne Glockenklang und mit unterdrückter Stimme den Gottesdienst zu feiern.

»Das Chrisma und h. Oel sollen sie von ihrem Diözesanbischöfe, wenn er katholisch (»catholicus«) und in der Einheit der Kirche ist, erhalten.

»Der Papst verbietet allen, ohne die Einwilligung der Nonnen und des Diözesanbischöfs innerhalb der Grenzen ihrer Pfarrei eine Kapelle oder ein Oratorium zu bauen.

»Neue und ungerechtfertigte Abgaben sollen sie weder an geistliche noch an weltliche Personen zu leisten verpflichtet sein.

»Das Kloster kann freies Begräbniss allen, mit Ausnahme der Exkommunizirten, Interdizirten und öffentlichen Wucherer gewähren.

»Es soll den Nonnen kraft päpstlicher Autorität erlaubt sein, Zehnten ihrer Kirchen und Besitzungen, welche im Besitze von Laien sind, zurückzukaufen.

»Nach dem Tode einer Priorin soll eine neue Priorin ohne List und Unterschleif oder Gewalt und mit Einstimmigkeit aller Schwestern oder des grösseren und besseren Theiles derselben nach Gottes Willen und der Regel des h. Augustin gewählt werden.



»Es ist verboten in den dem Kloster gehörigen Orten Raub, Diebstahl, Blutvergiessen, Brandstiftung oder andere schwere Verbrechen zu begehen.

»Alle von dem päpstlichen Stuhle, von Königen und Fürsten und anderen Gläubigen dem Kloster gewährten Freiheiten und Immunitäten werden durch diese Bulle kraft apostolischer Autorität bestätigt.«

Bischof Konrad von Speyer hatte die Nonnen nicht bloss nach S. Lambrecht gebracht, sondern suchte sie auch durch Wohlthaten gegen eine Armuth, welche sie der klösterlichen Einsamkeit hätte entziehen können, zu schützen. Er gab ihnen die Kirche in Steinweiler, welche er den Mönchen entzogen hatte, wieder zurück; Innocenz IV. bestätigte 12. Jan. 1246 diese Rückgabe.<sup>1)</sup>

Doch, es ist nun Zeit zu fragen, unter welchem geistlichen Haupte die neue Gemeinde stand.

## 2. Die Priorin Sapientia.

Die erste uns bekannte Priorin von S. Lambrecht ist Sapientia. Da diese jedoch nach einer Amtsführung von 36 Jahren am 18. Mai 1284<sup>2)</sup> starb, so kann sie erst 1248 Oberin geworden sein. Sie hatte also, da die Bulle Innocenz IV. vom 3. Febr. 1245 bereits an eine Priorin von S. Lambrecht gerichtet ist, schon eine Vorgängerin im Amte, welche entweder das Zeitliche gesegnet oder, mit der im Jahre 1248 vorgenommenen Aenderung der Observanz nicht einverstanden, Amt und Klosterverband aufgegeben hat.

Wenn Lehmann<sup>3)</sup> die Priorin Sapientia »allem Vermuthen nach« aus dem Geschlechte derer von Lichtenstein stammen

<sup>1)</sup> Dat. Lugduni II Jd. Jan. P. n. a. 3. — Im Original, aber ohne Siegel, in Heidelberg II. 2. 15. vorhanden. — Bei Lehmann p. 92 n. 164 ist irthümlich *CI* (statt *Jd.*) gedruckt, ebenso bei Remling, Urkundenbuch I. N. 435, wo die ganze Bulle abgedruckt ist.

<sup>2)</sup> S. Anniversarium des Klosters.

<sup>3)</sup> L. c. pag. 92.

lässt, so ist diese Annahme mehr als unwahrscheinlich. Denn während das noch öfter anzuführende Nekrologium von Lambrecht bei zwei Schwestern Sapientia, als deren Sterbetage der 1. Januar und 23. Juni verzeichnet sind, ihre Abstammung aus dem Geschlechte der Lichtensteiner ausdrücklich anführt, fehlt bei der am 18. Mai eingefügten Notiz über den Tod der Priorin Sapientia jede diesbezügliche Andeutung.

Mit dem Amtsantritte Sapientias ging eine sehr bedeutende Aenderung in den innern Verhältnissen des Klosters vor sich. Der neu entstandene Dominikanerorden hatte sich nämlich auch in Deutschland Freunde erworben. Auch unsre Nonnen richteten an das Oberhaupt der Kirche die Bitte, diesem Orden, dessen Observanz sie sich bereits mehr und mehr angenähert, zur geistlichen Aufsicht unterstellt zu werden. Innocenz IV. kam im Jahre 1248 ihrem Verlangen bereitwillig entgegen, indem er festsetzte, dass sie fortan dem Magister und deutschen Ordensprovinzial der Dominikaner zur Beaufsichtigung, Visitation und Reformirung an Haupt und Gliedern übergeben sein sollten; die Wahl der Priorin solle jedoch ganz frei nur dem Konvente zustehen. Der Provinzial solle dem Kloster immer einige diskrete und umsichtige Kapläne zur Abhörung der Beichten und Spendung der Sakramente zuschicken. Einkünfte und Besitzungen dürfen die Nonnen annehmen und frei darüber verfügen. — Diese Anordnungen wurden in zwei fast gleich lautenden Bullen vom 2. August 1247 getroffen und unterm 20. September 1248 sowohl der Priorin und dem Konvente des h. Lambert als auch dem deutschen Dominikanerprovinzial zugestellt. <sup>1)</sup>

Derselbe Papst widerrief zwar später einmal diese Bulle; als er aber erfuhr, dass dies den Nonnen grossen Nachtheil gebracht habe, trug er 1254 dem Kardinalpriester Hugo auf, die Sache zu untersuchen, und wenn es sich wirklich so verhielte, die Schwestern aufs neue der Aufsicht des Domini-

---

<sup>1)</sup> Datum Lugduni IIII. Non. Aug. P. n. a. Quinto. Lehm. (Codex diplom. manusc. s. Lamp. Heidelbg. 363,9 L) und: Datum Lugduni XII. Cal. Octobris, P. n. a. sexto (im Original in Lehm. Nachlass in Heidelbg., B. 1,29).

kanerprovinzials zu unterstellen. Wirklich wurde letzteres durch genannten päpstlichen Mandatar, nach dem Ausspruche eines zu Paris gehaltenen General-Ordens-Kapitels, am 11. Febr. 1257 verfügt.<sup>1)</sup>

#### Erwerbung der Pfarrkirche und des Zehnten zu Dannstadt durch Sapientia.

Der Ruf einer besseren Ordnung, welche mit den frommen Schwestern in die Klostermauern von S. Lambrecht eingezogen war, hatte sich bald weithin verbreitet und fing an, den Nonnen zu der Fülle des göttlichen Wohlgefallens auch den Segen reicher Schenkungen hinzuzufügen. Schon 1256 vernachten der ehemalige Schultheiss von Neustadt Marguard und seine Ehefrau Gerhildis dem Konvente den 6. Theil ihres Zehents, mit Vorbehalt des lebenslänglichen Genusses, in der rüssinger Gemarkung.<sup>2)</sup>

Aber eine andere, viel bedeutendere Erwerbung machte das Kloster im gleichen und in den folgenden Jahren. Das Geschlecht der Lichtensteiner, aus dem mehrere Töchter den Schleier zu Lambrecht nahmen, begann unserem Kloster bereits schätzbare Beweise seiner Gunst zu geben. Ritter Konrad wollte demselben das Patronat und die Kirche in Dannstadt schenken, welches er von der Pfalz zu Lehen trug, und Pfalzgraf Ludwig II. der Strenge ertheilte 19. Nov. 1256 auf Verwendung des Truchsess von Alzei und der Dominikaner in Worms vorläufig seine Genehmigung dazu.<sup>3)</sup> Auf Grund derselben übertrug nummehr Konrad in seinem und im Namen

<sup>1)</sup> Datum Romae apud Sanctam Sabinam III, Jd. febr. Pontificatus Dni Alexandri papae IV. anno Tertio. Lehm. 94. n. 169. Die Bulle Innocenz selbst, worauf sich Hugo hier bezieht, ist datirt: „Datum Laterani XII. kl. Martii Pontifets nostri anno undecimo (1253, 18. Febr.)

<sup>2)</sup> Actum anno Dni Mo. CCo. LVI. — Orig. in Heidelberg, Leh. Org. Urk. B. fasc. VI. 16.

<sup>3)</sup> Datum in Alzey anno Domini Mo. CCo. LVI. XIII. cal. Decembris. — Orig. Heidelbg. I, 2, 1a.

der Söhne des Ritters Drusshard von Dannstadt und Wachenheim, Embricho und Dieterich, unserm Kloster das Patronat der Dannstadter Kirche, am 4. Jan. 1257.<sup>1)</sup>

Einige Tage darauf, 7. Jan., bestätigte Bischof Heinrich von Speyer mit seinem Domkapitel diese Schenkung und genehmigte, dass künftig ein von den Einkünften zu besoldender Vicar den Gottesdienst an genannter Kirche versehen solle.<sup>2)</sup> Der Gehalt desselben wird von Dompropst Wernher von Speyer am 6. Jan. 1259 auf jährlich 40 Malter Korn, den kleinen Zehent und ein Fuder Wein Dannstadter Gewächses festgesetzt.<sup>3)</sup>

Auch Papst Alexander IV. bekräftigte am 28. Juli 1257 in drei Bullen die fromme Schenkung der Ritter und trug dem Bischofe und Kapitel von Speyer auf, die Priorin und ihr Konvent bei vorkommender Erledigung der Pfarrei in die Ausübung ihres Rechtes einzusetzen und sie darin zu schützen.<sup>4)</sup>

Sapientia machte aber, durch weise Sparsamkeit in den Stand gesetzt, noch andere Erwerbungen in Dannstadt auf dem Wege des Kaufes. Im Jahre 1257, 12. April, kaufte sie von Ritter Konrads Bruder Wilhelm, dem Schatzmeister der Wormser Kirche, alle ihm seitens der Kirche zu Dannstadt auf Lebenszeit zustehenden Bezüge um 200 Pfund Heller.<sup>5)</sup> Am 15. Dezember desselben Jahres erwarb unser Kloster von Konrad von Lichtenstein dessen grossen Zehnten in dannstadter Gemarkung um den bedeutenden Preis von 100 Mark Silbers,<sup>6)</sup> nachdem Konrad die 60 Mark Silbers, für welche derselbe der Witwe des Ritters von Wilenstein verpfändet war, dieser auf seine Zehnten zu Forst angelegt und versichert hatte.<sup>7)</sup> Später, 14. Juli 1258, verkaufte Konrad auch noch seinen kleinen

<sup>1)</sup> Jura s. Lamperti III.

<sup>2)</sup> Jura III.

<sup>3)</sup> Lehm. 96, n. 185.

<sup>4)</sup> Die drei Bullen: Datum Viterbii V. cal. Augusti Pontificatus nostri anno Tertio, in Jura V. Lehm. 94. kennt nur zwei, die im Origl. in Heidelberg Lehm. Nachl. B. 1. 3. C. c. vorhanden sind.

<sup>5)</sup> Original in München. (Perg., Siegel fehlt.)

<sup>6)</sup> Jura III.

<sup>7)</sup> Lehm. 95, n. 179.

Zehent in Dannstadt nebst dem Reste seiner dortigen Besitzungen an S. Lambrecht, um 160 Mark Silbers.<sup>1)</sup> Dem Ritter Markelin von Dürkheim, welchem dieser Zehent mit 23 Mark verpfändet war, zeigte er den Verkauf an und bat ihn (1. Mai 1259) den Schwestern das Einlösungsrecht zu gestatten und sie rechtlich eben so wie ihn zu behandeln.<sup>2)</sup>

Nochmal zweihundert Mark Silbers wendete unsere Oberin 1260 auf, um auch den Theil des grossen und kleinen Zehents, welchen die vorgenannten Brüder Dietrich und Embricho, Ritter von Dannstadt, daselbst von Pfalzgraf Ludwig zu Lehen hatten, an sich zu bringen.<sup>3)</sup>

Eine Urkunde des vorhergehenden Jahres hatte den Nonnen einen weiteren Zuwachs ihrer Besitzungen in Danustadt in mögliche Aussicht gestellt, indem Ritter Embricho erklärte, dass 44 Morgen Aecker, welche er von der dortigen Kirche lehnsweise besass, im Falle er einer jährlichen Pensionszahlung an Gerung von Wimpfen nicht rechtzeitig nachkäme, auf ewige Dauer dem Kloster Lambrecht verfallen sollten.<sup>4)</sup>

So hatte denn das Kloster bedeutende zusammenhängende Erwerbungen, zu denen das  $\frac{1}{8}$  Stunde südwärts von Dannstadt gelegene Mönchgut nebst dem s. g. Kindergute gehörte,<sup>5)</sup> in Dannstadt gemacht und zu diesem Zwecke sogar, wie es scheint, einige anderweitige Besitzungen geopfert, indem Sapientia 1260 die als Aussteuer einiger Schwestern erworbenen Güter ihres Gotteshauses in Alheim dem Kloster Eusserthal für 15 Mark Silbers verkaufte.<sup>6)</sup>

Die sorgliche Mutter säumte auch nicht, jene Erwerbungen baldmöglichst unter die Obhut landesherrlicher Bestätigung zu stellen. Eine Bulle Alexanders IV. hatte ja 1257 unserem Kloster, um dessen Wohlstand und Besitz zu heben, erlaubt,

1) Jura III.

2) Lehm. 96. n. 184.

3) Jura III.

4) Lehm. 96. n. 186.

5) Frey, a. a. O. p. 190.

6) Leh. 97, 187.

die den Schwestern erblich oder sonstwie angefallenen beweglichen und unbeweglichen Güter, Lehen ausgenommen, einzuziehen und rechtlich zu besitzen. <sup>1)</sup>

Es fehlte zudem unserer Priorin nicht an Gönnern, welche mit Freuden bereit waren, den Dannstadter Erwerbungen die gewünschte landesherrliche Bestätigung zu erwirken; diese konnte um so sicherer erfolgen, als der gute Ruf von dem frommen Leben der Lambrechter Frauengemeinde zu den Ohren des Landesherrn selbst gedrungen war. Aus seinem Munde wird ihnen das ehrende Zeugniß zu theil: »cum odor bonae famae vestrae ex conversatione vestra sancta circumvolans non solum vicinos, sed etiam in longinquo positos resperserit habunde etc.« Mit Vergnügen genehmigte daher am 7. Nov. 1258 Pfalzgraf Ludwig als Lehnsherr die durch Ritter Konrad geschehene Uebertragung des Patronatsrechtes zu Dannstadt an Lambrecht und verzichtete auf alle Ansprüche, welche er oder seine Nachkommen auf die daselbst schon gemachten oder noch zu machenden Schenkungen Konrads und der Söhne Drusshards erheben könnten. <sup>2)</sup>

In einem zweiten Erlasse vom 15. Nov. 1261 ertheilt der Pfalzgraf abermals auf Bitten der Dominikaner von Worms, unter deren Aufsicht der Konvent damals stand, seinem Vogte und den Bürgern von Neustadt den Auftrag, sowohl die Personen in Lambrecht selbst zu schonen, als auch sie in ihren Besitzungen, besonders in dem Patronate zu Dannstadt, zu handhaben und vor allen Kränkungen zu bewahren. <sup>3)</sup>

Allein trotzdem Sapientia bei den Erwerbungen in Dannstadt alle Vorsicht angewendet, sich hatte Bürgschaft stellen und die landesherrliche Bestätigung ertheilen lassen, so erhob dennoch 1262 Ritter Johann von Wilenstein, Vormund über seines Bruders Gotzo Sohn, Ansprüche bei dem Bischof von Speyer, als geschähe ihm grosses Unrecht durch die Priorin, indem Konrad von Lichtenstein einen Theil des besagten Zehents an Gotzo um 60 Mark Silbers verpfändet habe. Die

<sup>1)</sup> Leh. 95. n. 181.

<sup>2)</sup> Jura III.

<sup>3)</sup> Origl. in Heidelberg, Leh. Nachlass B. 2. 1b.

Priorin brachte jedoch drei adelige Zeugen, welche dem Bischof den ganzen Hergang eidlich erhärteten, worauf die unbegründeten Ansprüche abgewiesen wurden.<sup>1)</sup>

Von allen Seiten beginnen nun Vermächtnisse in einer erfreulichen Reichhaltigkeit dem Konvente zuzuströmen.

Schon im Jahre 1256 schenken Manhard, Bürger von Speyer, und seine Gemahlin Mechtildis den Nonnen zu Heilsbruck und S. Lambrecht ihre Weinberge in Hart und Alzheim<sup>2)</sup> mit den Höfen, welche sie dort besitzen, mit der Bestimmung, dass es ihren Erben freistehen solle, sie um 100 Mark Silbers an sich zu bringen.<sup>3)</sup> Diese Schenkung, sowie die eines andern speyrer Bürgers Bernhohus<sup>4)</sup> ward 4. Sept. 1262 von Pfalzgraf Ludwig bestätigt und Vogt und Bürgern von Neustadt, wie den Bewohnern der Haardt der Auftrag gegeben, die Besitznahme der geschenkten Güter durch einen von den Nonnen dazu bestimmten Laienbruder nicht zu hindern und die Frauen in dem Genusse derselben gegen alle Becinträchtigungen zu schützen.<sup>5)</sup>

Im Jahre 1260 hatte unser Konvent auch ein Vermächtniss von Ritter Hugo von Offenbach und dessen Gemahlin erhalten.<sup>6)</sup>

Die fromme Stiftung des Herzogs Otto wird jedoch nicht bloß von den Lebenden begünstigt, sondern auch zur Ruhestätte der Todten auserkoren, denen das Gebet der Nonnen und ein feierliches Jahrgedächtniss durch fromme Stiftungen gesichert wird. Der erste, von dem uns dies sicher bekannt ist, ist Ritter Friedrich von Frankenstein, einer nun auch verfallenen Veste in der Nähe des Klosters. Derselbe scheint um 1262 gestorben

<sup>1)</sup> Origl. in Heidelberg, Leh. Nachlass B. 3. 2b.

<sup>2)</sup> Ein eingegangener Ort im Banne von Herxheim. Pfälz. Memorabile, 1873.

<sup>3)</sup> Jura X.

<sup>4)</sup> Nach dem Lambrechter Anniversarium Blatt XX bestand letztere in jährlich 1 Fuder Wein und 2 Kappen und in 2 Höfen in Haardt mit 34 Morgen Weinbergen.

<sup>5)</sup> Jura XI.

<sup>6)</sup> Leh. 97. n. 189.

zu sein und fand seine Ruhestätte in unserm Gotteshause, wo er sich mit einem jährlichen Zinse von 28 Pfund Heller ein Jahrgedächtniss und zugleich ein ewiges Licht über seinem, beim Altare des h. Nicolaus befindlichen Grabe erworben hatte. Seine Gattin Mathilde und sein Sohn Wilhelm stifteten später ebenfalls daselbst Jahrgedächtnisse für ihr Seelenheil und wendeten dafür jedes dem Kloster 30 Pfund Heller als Vermächtniss zu. Zwei weibliche Mitglieder dieser Familie, Adelheid und Christina, starben als Nonnen in unserm Kloster. <sup>1)</sup>

Eine grosse Wohlthat erfuhr das Gotteshaus am 21. Sept. 1264 von Ritter Marquard von Kropsburg (als miles de Friesenheim <sup>2)</sup> siegelte er die Urkunde) und dessen Sohn Konrad. Jene besaßen nämlich die Vogtei und Gerichtsbarkeit in Schauernheim und hatten daher Ansprüche an den dortigen lambrechter Klosterhof nebst Gütern, indem diese eine jährliche Abgabe von 4 Malter Weizen, 8 Schilling Heller, Frohndienste, Hühner, Atzung etc. zu leisten hatten. — Auf diese Abgabe nun leisteten Vater und Sohn zu ihrem, ihrer Frauen und Voreltern Seelenheile auf ewige Zeiten Verzicht: welche Urkunde der speyrer Bischof besiegelte. <sup>3)</sup> Conrad von Stralenberg, von dessen Familie Marquard jene Vogteigerechtsamen zu Lehen trug, ertheilte 1266 zu dieser Befreiung seine Einwilligung und erbat sich nur das Gebet der Nonnen für sein und seiner Familie Seelenheil. <sup>4)</sup> Ja, nachdem er durch Marquard anderwärts entschädigt worden war, übergab er am 19. Mai 1281 das Dorf Schauernheim unserm Konvente als eigenes Besitzthum, <sup>5)</sup> wodurch dessen Einkünfte einen bedeutenden Zuwachs erfuhren.

Im Jahre 1264, 11. Nov., schenkte eine Frau de Elephante dem Kloster 2 Pfund Heller, welche Heinrich von der Ecken, Bürger von Speyer, von seinem Mitbürger Conrad Fleischacker gekauft hatte, und gab dazu noch anderweitige 4 Pfund Gülte. <sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> Lehmann, Burgen und Bergschlösser etc. II. 399.

<sup>2)</sup> Ueber dieses Verhältniss cf. Lehmann Burgen II. 277.

<sup>3)</sup> Jura VIII.

<sup>4)</sup> Jura VIII.

<sup>5)</sup> Leh. 101. n. 204.

<sup>6)</sup> Jura XXVI.



Im Sept. 1267 gaben auch Ritter Marquard von Utzingen und seine Gattin Adelheid unserm Kloster einen Beweis ihrer Gunst, indem sie demselben um ihres Seelenheiles willen ihr in Insheim gelegenes Hofgut zu 158 Tagwerk Feld und 7 Morgen Wiesen als Eigenthum überliessen, mit der Bedingung, dass von dem Ertrage desselben jährlich 25 Malter Korn und ebensoviel Spelz nebst einem Malter Nüsse für den Unterhalt der schwachen und kranken Nonnen verwendet werden sollten. Bischof Heinrich von Speyer ertheilte dieser frommen Schenkung gerne seine Bestätigung. <sup>1)</sup>

Der Gewohnheit adeliger Familien gemäss, ihre Töchter, wenn sie den Schleier nahmen, ansehnlich auszustatten, verschrieb am 31. October 1267 auch Emich, Schenk von Elmstein, nebst seinen Söhnen seiner in Lambrecht als Nonne eingekleideten Tochter Elisabeth als Mitgift den fünften Theil seiner eigenen und seiner Erbgüter, in deren Besitz das Kloster nach seinem Tode, unbeschadet durch welche Einsprache immer, treten sollte. <sup>2)</sup>

Drei Jahre später war Sapientia in der erfreulichen Lage, eine ihrem Konvente von dem ehemaligen speyrer Kellermeister Konrad und seiner Gattin Gutta gemachte Schenkung eines Hofes und 50 Morgen Ackerfeldes zu Venningen, wofür deren Jahrgedächtniss gefeiert werden sollte, zu verbriefen. <sup>3)</sup>

Wohl um dieselbe Zeit war es, als Diether von Wachenheim, Dompräbendar in Speyer, durch ein Geschenk von zehn Pfund Heller sich und dem Speyrer Dekan Heinrich von Wachenheim ein Jahrgedächtniss in Lambrecht sicherte. <sup>4)</sup>

Unter dem 29. April 1273 verzichtete unsere Priorin und ihr Konvent zu Gunsten des Abtes von Eussersthal auf alle Ansprüche, welche sie an die Güter des Ritters Wernher von Reichenbach in edenkobener Gemarkung wegen eines jährlichen Zinses von 10 Schillingen Heller hatten. <sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Jura XXI.

<sup>2)</sup> Lehm. 98. n. 196.

<sup>3)</sup> Origl. Heidelbg. Leh. Nachl. B. VI, 17.

<sup>4)</sup> Lehmann, Burgen etc. II, 420. — Das Anniversarium bezeichnet als Heinrichs Todestag „XIV. Cal. Oct.“, nicht „XIV. Jd. Sept.“, welches unmögliches Datum Lehmann auch noch ein anderes Mal angibt.

<sup>5)</sup> Leh. 99. n. 198.

Hatte sich unser Kloster durch die grossen Ankaufungen in Dannstadt finanziell zu weit engagirt oder hatten es widrige Zufälle bedrängt: auffallend ist es jedenfalls, dass Sapiaientia in einer Urkunde von 1275 bekennen muss, sie und ihr Konvent seien nicht nur von Mangel hart gedrückt, sondern auch von einer Menge Gläubiger verfolgt, welche sie nur durch Verkauf ihres ohnehin verschuldeten Gutes in Gönheim, wohl eine Attinenz von Steinweiler, <sup>1)</sup> befriedigen könne. — Da ward ihr unvermuthet Hilfe durch eine bedeutende Summe Geldes, welche Agnes von Bolanden, als sie den 1. Nov. 1275 mit ihren zwei Töchtern in Lambrecht den Schleier nahm, dem Kloster zubrachte. Das Geld sollte nach ausdrücklicher Bestimmung zur Einlösung des verschuldeten Gutes angewendet, dieses selbst aber unveräusserlich zum Lebensunterhalte der genannten drei Nonnen reservirt werden. <sup>2)</sup>

Der Abt Marquard von Limburg ertheilte am 18. Jan. 1277 seine Einwilligung zum Verkaufe von sechs Morgen Weinbergen in Winzingen, welche von ihm zu Lehen gingen, durch Petrisa, Tochter der Marschalls Wernher von Winzingen und ihre Söhne Albert und Ulrich an Marquard Kaufmann, kaiserlichen Anwalt von Eisweiler, und Nibelungen von Neustadt, für ihre Erben Nibelung und Margaretha, welche sich gegenseitig zur Ehe bestimmt waren, für 33 Pfund Heller, wogegen die neuen Besitzer seiner Abtei jährlich 1 Pfund Wachs liefern sollten, <sup>3)</sup> welchen Wachszins der Abt später unserm Kloster schenkte. Durch unsern lambrechtler Kopisten erfahren wir, dass diese Weinberge später durch Margaretha, welche Nonne in S. Lambrecht geworden war, diesem Kloster anheimfielen. <sup>4)</sup>

Am 21. desselben Monats bekräftigte die Priorin Sapiaientia die Aussage der Agnes von Lichtenstein, dass diese keine

<sup>1)</sup> vide pag. 76, n. 4.

<sup>2)</sup> Origl. in Heidelberg, Leh. Nachl. B. fasc. 6. 2. Nro. 18 Pergament, lateinisch, Siegel fehlt.

<sup>3)</sup> Jura XVII.

<sup>4)</sup> Die Jura auf Blatt 4) des Index sagen: „hee vinee per dictam Margaretem jam sororem ad ecclesiam sancti Lamperti sunt devolutae.“

Rechtsansprüche an die durch ihren verstorbenen Gemahl dem Kloster Otterberg verkauften Güter zu Alsenz mehr habe.<sup>1)</sup>

Eine wichtige Angelegenheit, welche Sapientia einem für ihren Konvent sehr vortheilhaftem Ausgange zuführte, betraf

#### Die Pfarrkirche in Steinweiler.

Wie wir gehört, hatte der Besitz dieser Kirche schon öfters zwischen unserm Kloster und dem Bisthum Speyer gewechselt. Unter Bischof Friedrich bildete sie wieder Anlass zu Differenzen mit dem Konvente. Genannter Bischof hatte dieselbe nämlich, obwohl sie den Nonnen zurückgegeben worden war, neuerdings in Besitz genommen. Die Nonnen beklagten sich darüber, als über einen Eingriff in ihre Rechte: der Papst musste Schiedsrichter ernennen, um die Sache zu vermitteln; da sich jedoch der Bischof bei deren Ausspruche nicht beruhigte, so ernannte auf eine seinerseitige Appellation Papst Nicolaus III. im Jahre 1279<sup>2)</sup> unterm 22. September neue Schiedsrichter in den Personen des Bischofs von Würzburg, des Abtes von Hornbach und eines Kanonikus von St. Stephan in Strassburg.<sup>3)</sup> Es scheint aber auch diesen Schiedsrichtern nicht gelungen zu sein, eine Einigung der streitenden Parteien zu erzielen; denn es sind andere Männer, welche als päpstliche Delegaten endlich am 24. Oktober 1283 eine Verständigung herbeizuführen vermögen. Bischof Friedrich erkennt es endlich selbst für unpassend, Streit gegen diejenigen zu führen, welche er um ihrer Verdienste willen in ihren Rechten beschützen sollte. Er und sein Kapitel setzten daher fest, dass das Kloster für ewige Zeiten ungehindert alle Einkünfte und Rechte geniessen sollte, welche die Kirche von Steinweiler in Kandel, Minveld und Freckenfeld geniess. Würden er oder sein Kapitel diese Abmachung verletzen, so sollten sie durch die päpstlichen Schiedsrichter oder deren Amtsnachfolger mittels kirchlicher Zensuren zu besserer Beobachtung veranlasst werden.<sup>4)</sup> Die Priorin Sapientia gab

<sup>1)</sup> Leh. 100, 201.

<sup>2)</sup> Nicht 1278, wie Lehm. pag. 100 sagt.

<sup>3)</sup> Datum Viterbii X. Cl. Oct. pontificatus nostri anno secundo. Orig. Heidelbg. Lehm. Nachl. B. Fasc. I, 6a.

<sup>4)</sup> Jura VI. — Origl. Heidelbg. II. 1. N. 4.

unter dem 11. November ihre Beistimmung zu dieser Anordnung des Bischofs kund.<sup>1)</sup> Am 27. wurde diese Abmachung von den päpstlichen Delegaten, dem Dekan und Kantor von S. Arnulf in der Diözese Metz, dem Propste derselben Kirche und dessen Subdelegaten, dem Kanonicus Theodorich, kraft päpstlicher Autorität bestätigt.<sup>2)</sup>

Durch den Anschluss an die Speyrer Dominikaner war unser Konvent auch in Berührung mit den Bürgern jener Stadt gekommen, wie zahlreiche Schenkungen beweisen. So steuerte Elisabetha von Leni den 24. April 1281 ihre beiden in Lambrecht als Nonnen eingekleideten Töchter, Hedwig und Adelheid, mit einem jährlichen Zins von 10 Pfund Heller aus, mit der Bestimmung, dass wenn jemand diesen Zins durch Kauf an sich zu bringen versuche, derselbe den Predigermönchen zu Speyer zufallen solle.<sup>3)</sup>

Nach langer und rühmlicher Amtsführung ging Sapientia am 18. Mai des Jahres 1284<sup>4)</sup> zur ewigen Ruhe ein. — Unter ihr war die Anstalt erst fest begründet, durch die Erwerbungen in Dannstadt und durch Schenkungen ihr Besitz namhaft vergrößert, die streitig gemachte Kirche in Steinweiler behauptet worden. Päpstliche Bullen hatten das innere Leben der Anstalt geregelt, und Sapientia liess es sich angelegen sein, dasselbe in allen Punkten auszubilden. Der Konvent war dem Dominikaner-Orden zur Aufsicht unterstellt: zwei Kapläne dieses Ordens

<sup>1)</sup> Jura VII.

<sup>2)</sup> Datum et actum anno domini MCCLXXXIII. Sabb. ante festum S. Andree Apli. — Jura VII. — Damit ist Lehmann wesentlich ergänzt, welcher S. 100 sagt: „Von einem Spruche derselben (der Schiedsrichter) findet sich jedoch nichts vor“.

<sup>3)</sup> Origl. in Heidelbg. II, 1, 3.

<sup>4)</sup> „O. S. Sapientia, quae fuit mater et priorissa nostra XXX et sex annis.“ Anniversarium. Das war aber nicht 1282, wie Lehm. p. 101 sagt, sondern 1284. Denn die oben angeführte Urkunde vom 11. Nov. 1283 ist noch von Sapientia ausgestellt, während in einer Urkunde vom 20. Sept. 1284 schon Gutelina de fine als Priorin erscheint.

besorgten die geistlichen, ein Schaffner, gewöhnlich ein Laienbruder, die weltlichen Angelegenheiten der Nonnen; Schirmvögte schützten die Rechte des Konvents gegen fremde Uebergriffe. Für die einzelnen Arbeiten der Klosterfamilie wurden eigene Aemter errichtet und jenen Nonnen verliehen, welche sich durch ihren Wandel und ihre Treue vor allen anderen auszeichneten: so das Küster-, Seelenwärter-, Kirchhofmeister-, Siechenmeister-, Heiligenmeister-, das Tuchamt u. s. w.<sup>1)</sup> Dominikanerbrüder von Speyer vertraten meist als Prokuratoren die Rechte des Klosters nach aussen.

Sapientia führte bereits das Prioratssiegel, dessen sich alle ihre Nachfolgerinnen bedienten; es ist ein längliches Siegel, welches die h. Maria mit dem Jesuskinde und unten eine betende Gestalt zeigt und die Umschrift führt: S. Priorissae S. Lamperti. — Der Konvent hingegen führte ein rundes Siegel, den hl. Bischof und Märtyrer Lambert in sitzender Stellung mit Inful und Krummstab darstellend, mit der Umschrift: S. Conventus S. Lamperti.

Mit dem ökonomischen Verfall des Benediktinerklosters in Lambrecht waren sicher auch die Klostergebäude in einen schlimmen Stand gekommen, aus dem sie eine so umsichtige Frau wie Sapientia wohl wieder herauszureissen suchte: allein wir haben keine bestimmten Nachrichten darüber.

### 3. Gutelina de fine.

Sapientia hatte zur Nachfolgerin Gutelina genannt de fine, wahrscheinlich aus Speyer, welche ungefähr 8 Jahre im Amte war.

Gleich bei Beginn ihrer Amtsführung, am 22. Aug. 1284, erhielt ihr Konvent eine bedeutende Schenkung, indem Heinrich Snitelauch, Truchsess des Speyrer Bischofs, demselben alle seine Güter in Schifferstadt, welche ihm sein Verwandter, der Kleriker Ulrich von dort, einst übergeben hatte, zu Ulrichs, zu dessen Eltern und seinem eigenen Seelenheile vermachte.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Das „Prioramt“ war die Würde der Priorin selbst und konnte von ihr nicht, wie Lehmann p. 101 sagt, einer Schwester übertragen werden.

<sup>2)</sup> Da Blatt IX der Jura fehlt, so findet sich ausser der Regeste nur der Schluss: dat. anno dni. MCCLXXXIII. In oct. assumptionis bte. Marie Virginis. — Jura X.

Am 21. September gl. Jahres gab die Priorin Gutelina das Klostergut zu Insheim, welches den Nonnen 1267 von Ritter Marquard von Utzingen geschenkt worden war und 158 Morgen Aecker und 7 Morgen Wiesen umfasste, in Erbbestand für jährliche 40 Malter Korn, ebensoviel an Spelz und Hafer, 1 Malter Erbsen und 1 Malter Nüsse, von deren Zahlung weder Hagelschlag, noch feindliche Einfälle oder sonstiges Unglück befreien sollten. — Die Nonnen aber sollen das Jahrgedächtniss des Ritters und seiner Gemahlin Adelheid jährlich mit »Fischen, Weissbrod und gutem Wein durch Messen und Gebete« abhalten: <sup>1)</sup> eine Bestimmung, welche häufig den Jahrtagstiftungen in unserm Kloster beigefügt ist.

Im folgenden Jahre am 23. Mai schenkten Johann Cerdo und seine Frau Mechtildis unserm Kloster zwei Morgen Weinberge zu Hagenbach, nahmen sie von dem Kloster zu Lehen und bestimmten, dass sie demselben nach ihrem Tode als rechtmässiges Eigenthum für alle Zeiten gehören sollten. <sup>2)</sup> — Nach dem Tode ihres Gemahls vermachte Mechtildis den Nonnen noch einen jährlichen Zins von 20 Unzen, welcher auf dem Hause »zum Greifen« in Speyer lag [23. Oktober 1288]. <sup>3)</sup>

Im Jahre 1287, 13. Mai, erwiesen sich Ritter Marquard von Krobsburg und seine Ehefrau Lukardis, welche schon 1264 den Hof der Nonnen zu Schauernheim gefreit hatten, von neuem als Wohlthäter des Klosters, indem sie alle ihre Güter in Mundenheim bei Aufnahme ihrer Töchter in das Kloster Lambrecht diesem als Eigenthum zuwiesen. <sup>4)</sup>

Unter dieser Priorin erfuhren auch die *Rechts- und Verfassungs-Verhältnisse* des Klosters theilweise eine neue Regelung. — Der Provinzial der deutschen Dominikaner, Herrmann beschwerte sich beim päpstlichen Legaten Johannes,

<sup>1)</sup> Jura XXI. Die Nonnen hatten Tags vorher die Verpachtung verbrieft. Origl. in Heidelbg. Schrank I. n. 19. Diese Verbriefung ist abgedruckt bei Mone, Bd. XXIV, welcher Mathei mit Mathie verwechselnd, 24. Febr. anstatt 20. Septbr. setzt.

<sup>2)</sup> Jura XIII.

<sup>3)</sup> Jura XIV.

<sup>4)</sup> Jura X.

dass die ihm untergebenen Nonnenklöster durch die Bischöfe und deren Bevollmächtigte mit Steuern und andern Beschwerden belästigt würden, obgleich die Ordensprivilegien sie davon befreien. Daher trug der Legat dem Bischof Heinrich von Trident auf, diesen Uebelstand zu untersuchen, was derselbe den 23. März 1287 auch that. Dieser entschied nämlich auf Grund der von Papst Innocenz IV. dem S. Markuskloster bei Strassburg, sowie der von Alexander IV. dem Dominikanerkloster zur Linde in Kolmar ertheilten Privilegien, dass die diesem Orden einverleibten und untergebenen Nonnenklöstern an Bischöfe oder päpstliche Legaten keine Steuern irgendwelcher Art zu entrichten schuldig seien und auch durch eine besondere Vergünstigung Eigenthum besitzen dürften. Dieser Entscheid wurde durch den Bischof auch unserm Gotteshause zugefertigt <sup>1)</sup>

In demselben Jahre (8. Dez.), wahrscheinlich aus Anlass der oben besprochenen unangenehmen Vorfälle, wurde erst die schon 1248 begonnene Einverleibung unseres Klosters in den Dominikanerorden vollständig gemacht. In einer Bulle des päpstlichen Legaten Johannes, Bischof von Tuskulum, an die Schwestern von S. Lambrecht und zur Himmelskrone bei Hochheim gerichtet, wird die 1248 ausgesprochene Ueberweisung (committimus) an den Predigerorden in eine förmliche Einverleibung (incorporamus, incorporatio) verwandelt, die daran geknüpften Privilegien ausdrücklich erneuert, die Kapläne, Konversen und Bediensteten des Klosters und seiner Höfe der geistlichen Aufsicht und Regierung des Ordensprovinzials unterstellt. — Bezüglich der Wahl von Priorinnen scheint man aber seit 1248 unangenehme Erfahrungen gemacht zu haben; denn obwohl dieselbe jetzt abermals als freies Recht des Konventes erklärt ist, so wird doch den Nonnen angerathen, dieselbe wegen der Unerfahrenheit des weiblichen Geschlechts lieber durch erwählte Schiedsrichter, als »durch die Wechselreden des Skrutiniums« vornehmen zu lassen.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Origl. in Heidelbg., Leh. Nachl. B. 2, 3a.

<sup>2)</sup> Jura XXIX. — Leh. 102 scheint mir die Tragweite dieser Bulle zu unterschätzen.

Wie das geistliche, so liess sich die Priorin Gutelina auch das materielle Wohl ihres Klosters am Herzen liegen. So erkaufte sie im Jahre 1290 um 180 Pfund Heller von Albert von Lautern und seiner Gemahlin Elisabeth sämmtliche Güter, welche diese zu Duttweiler gemeinsam mit dem Kloster besaßen, unter Zustimmung Theodorichs, der Zehnte von derselben bezog. Graf Friedrich von Leiningen beurkundet den Kauf.<sup>1)</sup>

Aber nicht bloss mit des Klosters Geldmitteln, sondern auch durch eigne Schenkung erweitert Gutelina dessen Rechte, indem sie die ihr eigenthümlich zugehörnde beträchtliche Fischerei in Angelach beim Holzgraben unter dem 31. Januar 1294 dem Kloster schenkt, welches dann dieselbe zwei Fischern von Speyer für jährlich 24 Unzen und 4 Heller in Erbbestand verleiht.<sup>2)</sup> Gutelina hat auch um die Geschichte ihres Konventes grosses Verdienst, indem unter ihr das Todten- oder Seelbuch und das Anniversarium<sup>3)</sup> angelegt wurden, welche in das Jahr 1267 zurückgreifen und Angaben bis zum Jahr 1389 enthalten. Das erstere verzeichnet die Todestage von Nonnen und ihnen geistig nahe stehenden Persönlichkeiten, das andere von solchen Personen, welche Jahresgedächtnisse im Kloster stifteten, häufig mit Angabe der dafür überwiesenen Kapitalien oder Renten. Beide enthalten viele Namen aus adeligen Familien der Pfalz: von Schifferstadt, Wachenheim, Frankenstein, Dirmstein, der Ritter Schleder von Lachen, Dannstadt, Fleckenstein, Ruppertsberg, Friesenheim, Milenstein, Kropsburg, Kestenburg (jetzt Maxburg), Lichtenstein, Lindenberg, Elmstein, de Rochus, de Fine, von Oedesheim, Alzingen, Venningen, Spiegelberg, Berwartstein, Bolanden, Hohenecken und viele andere. Welch willkommenes Licht würden sie über die Geschichte dieser Familien verbreiten, wenn den Todestagen auch das Todesjahr beigelegt wäre!

#### 4. Jutta von Dannstadt.

Auf Gutelina folgte die Priorin Jutta von Dannstadt, welche zum ersten Male in Urkunden des Jahres 1292 als solche erscheint.

<sup>1)</sup> Lehm. 103. n. 209.

<sup>2)</sup> Origl. Heidelbg. II, 1, 2. (Perg., ohne Siegel.)

<sup>3)</sup> Beide im Origl. in Heidelbg., Lehm. Nachlass.



In diesem Jahre wendete nämlich die Gräfin Agnes von Orlamünde <sup>1)</sup> unsern Kloster bedeutende Schenkungen zu. Schon den 11. August 1290 zeigt sie die Absicht, im Kloster S. Lambrecht das Ordenskleid der Schwestern anzunehmen (postquam habitum earundem sororum receperimus) und vermacht diesen für die Zeit ihres Eintrittes von ihren Gütern in Dutweiler und ihren Weinbergen in Hart, welche sie von Albert, einem Sohne des verstorbenen Kaufmann, erkauft, 120 Pfund Heller, mit der Bestimmung, dass dieselben zum Unterhalte Hedwigs, der Tochter ihrer Dienerin Adelheid (ad praebendam Hedwigis, filiae adelheidis, nostrae domicelle\*), welche die Nonnen nur um Gotteswillen angenommen hatten, bestimmt sein sollten.

Ebendieselbe sollte auch ein innerhalb des Klosterrayons gelegenes Haus bewohnen dürfen, das Eigenthum davon aber immer dem Konvente zustehen. <sup>2)</sup> Im Jahre 1292 war Agnes nach ihres Gemahls Otto Tode bereits Nonne in S. Lambrecht geworden und vermachte nun diesem Kloster am 18. November 1292 ihr sämtliches Besitzthum. Dieses bestand, wie das Anniversarium angibt, aus der Hälfte des Gutes zu Insheim, <sup>3)</sup> das sie um 160 Pfund, und desjenigen zu Dutweiler, das sie um 188 Pfund Heller und einen Eimer Wein erkauft hatte. Die Gräfin knüpfte jedoch an diese Schenkung den Vorbehalt, dass ihre Dienerin Adelheid davon lebenslänglich 16 Malter Korn, 1 Pfund Heller und den Ertrag von Nüssen, sowie den 12.

<sup>1)</sup> Als ihr Todestag ist im Anniversarium der 25. Nov. genannt.

<sup>2)</sup> Jura XXIII, Lehm, 103 sagt: „Ihre Jungfer Fräulein Adelheid.“

<sup>3)</sup> Dieses Gut in Insheim hatte Ritter Marquard von Utzingen, den wir p. 86 auch als Wohlthäter von S. Lambrecht kennen lernten, als er in das Dominikanerkloster zu Speyer eingetreten war, seinen Ordensbrüdern geschenkt, Agnes aber diesen abgekauft und unsern Nonnen vermacht. Prior und Konvent in Speyer erkennen unterm 5. Dez. 1294 diesen Kauf resp. Schenkung an und machen sich verbindlich, ihre geistlichen Schwestern in dem Besitze des Gutes zu schützen und zu handhaben. — Actum und Datum in Spira a. d. MCCXCIII In vigilia b. Nicolai. Origl. in München Reichsarchiv. Perg. mit zwei anhäng. Siegelfragmenten. Römling Klöster I, 152 gibt den Inhalt ungenau.

Theil der von Grafen Leiningen jährlich zu entrichtenden 60 Pfund Heller, ihre treue Magd Gertrud aber lebenslänglich jährlich 2 Malter Korn erhalten solle. Nach dem Tode der beiden Dienerinnen sollen sämtliche Güter und Einkünfte dem Siechenhause in unserm Kloster zufallen und nur zwei Malter Korn zur Speisung von drei Ampeln verwendet werden. Das Jahresgedächtniss ihres Gemahls soll feierlich gehalten und an diesem Tage dem Konvente eine bessere Verköstigung mit einem Aufwand von 4 Pfund Heller verabreicht werden. Der Dominikanerprovinzial besiegelte diese Urkunde.<sup>1)</sup> Der Gräfin eigenes Jahresgedächtniss soll jährlich am ersten Adventssonntage begangen und dabei 8 Malter Korn zum Ankaufe von Fischen, Weissbrod und zwei Pfund Wachs verwendet werden.<sup>2)</sup>

Im Jahre 1294, 10. November, verkauften Burchard von Nutern und seine Ehefrau 2 Morgen Weinberge nebst einigen Wiesen zu Edesheim für 20 Pfund Heller, welche später unserm Gotteshause zugewendet wurden.<sup>3)</sup>

Ein grosser Wohlthäter erstand dem Stifte am 3. Mai des gleichen Jahres in der Person des Klerikers Ulrich von Schifferstadt. An diesen hatten die Brüder Hunfried und Heinrich von dort mit ihren Schwestern 12 Malter Korn, welche auf ihren Gütern lagen, für 48 Pfund Heller verkauft. Sie bescheinigen den richtigen Empfang und verpflichten sich zur pünktlichen Lieferung der angeführten Abgabe.<sup>4)</sup> Nach Angabe unseres Kopisten (Jura IV) hat Ulrich diese Gült später den Nonnen von S. Lambrecht zugewiesen. Ursprünglich hatte Ulrich die Verkäufer angewiesen, die Gült an das Kloster Limburg zu entrichten und zwar 8 Malter als Entschädigung für Aecker, welche diesem Kloster belastet waren. Diese Aecker schenkte nun Ulrich 1295 den Nonnen in Lambrecht: da er aber gleichzeitig ein grosser Wohlthäter der Limburg

<sup>1)</sup> Origl. in Heidelbg., Lehm. Nachl. B. fasc. VI. p. 19.

<sup>2)</sup> Anniversarium ad 25. Nov.

<sup>3)</sup> Lehm. 104, 213.

<sup>4)</sup> Jura XV. Wenn sie nicht richtig bezahlen, so gestehen sie dem Ulrich die Konfiscation oder Einziehung zu „eo jure quod vulgariter dicitur ufholen“.

war: so gab der Abt gerne seine Einwilligung dazu und verzichtete (1. August) auf alle Ansprüche an diese Aecker, versprach auch, die Nonnen niemals in dem Besitze derselben zu stören.<sup>1)</sup> Am 20. November desselben Jahres brachte eine Nonne Agnes unserm Kloster eine bedeutende Mitgift zu. Ihr Vater, Gozzemann von Neustadt, schenkte nämlich seiner Tochter und dem Konvente 4 Morgen Weinberge, von denen sie eine Ohm Wein als Gült bezahlen mussten; ferner 4 Ohm Wein, welche Rudolf Mappus von der Hart, Bürger Wasserkanne von Neustadt und der Advokat Bruning<sup>2)</sup> zu geben hatten. Auch erliess er den Nonnen 12 und abermals 4 Malter Korn, welche sie ihm von den Gütern des Johann vom steinernen Hause in Mussbach entrichten mussten.<sup>3)</sup>

Unser Kloster bezog, wie wir (p. 88) gehört haben, den Zehent, welcher der Kirche von Steinweiler in Minfeld zustand. Am 20. Mai 1296 erwarb dasselbe durch Kauf noch weitere Zehnten dortselbst. Ritter Hugo, genannt de sancto Remigio, des Bischofs von Speyer Vasall und Kastellan in Lauterburg, bekennt [nämlich in einer von Bischof Friedrich gesiegelten Urkunde, dass er mit dessen Erlaubniss einen jährlichen Zins von 30 Malter Korn, welchen er aus dem Zehenten von Minfeld vom genannten Bischof zu Lehen habe, dem Lambrecht Konvent um 100 Pfund Heller verkauft und seinen Lehnsherrn dafür durch Verpfändung seiner sämtlichen Güter in Mattern (S. Martin) entschädigt habe.<sup>4)</sup> Der Druchsess Eberhard, Burggraf von Lauterburg, beurkundet und genehmigt am 8. Juni im Namen des Bischofs den geschehenen Verkauf.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Jura X. Da die Urkunde in S. Lambrecht aufgerichtet ist, so können wir annehmen, dass die unterschriebenen Priester Ebelin und Diether (vielleicht der Diether von 1306, vide unten) Kapläne, Konrad aber Kellermeister (cellarius) des Klosters waren.

<sup>2)</sup> Von seinem Weinberge super arena, „am brunichewilre“, jetzt Branchweiler- oder Spitalhof bei Neustadt a. H.

<sup>3)</sup> Jura XIII.

<sup>4)</sup> Jura VIII.

<sup>5)</sup> Diz beschah an deme nehesten Frietage vor sancte Barabas tag des iares do man zelte von Christus geburte zwelfhundert jar. neunzig jar. und funf iar.“ -- Da das Datum der Bestätigung des

Im Jahre 1297 unter dem 20. Februar erhielt unser Kloster abermals eine Schenkung. Konrad zum Greifen, Bürger von Speyer, bekennt, dass er 3 Pfund Heller jährlich zu bezahlen habe an den Bürger Walter Bruning auf Lebenszeit und nach dessen Tode an seine Tochter Salmene, Nonne in S. Lambrecht, zu deren lebenslänglichem speziellem Bedarfe an Kleidern, Büchern und anderen Dingen.<sup>1)</sup>

In diesem Jahre wurde auch in S. Lambrecht auf Veranlassung der Priorin das Saal- oder Lagerbuch über die Güter und Gefälle des Klosters angelegt.<sup>2)</sup> Lehmann (p. 106) sagt von demselben: Wie bedeutend die Besitzungen des Klosters schon damals waren, da doch unter den Benediktinern das meiste vergeudet und erst unter diesen 3 Priorinnen alles erworben wurde oder durch Vermächtnisse oder Schenkungen zugefallen war, soll eine kurze Zusammenstellung aus diesem Saalbuche zeigen, wobei wir jedoch die Gefälle ausschliessen und nur die Güter bemerken wollen: In Schauernheim 296 Morgen, in Schifferstadt 189, in Mundenheim 165 M. Aecker und 57 M. Wiesen, in Dannstadt 395 M., in Deidesheim 75 M. Weinberge, in Venningen 189 M., in Edesheim 56 M., in Hohenstat 225 M. Aecker und 50½ M. Wiesen, in Insheim 158 M. Aecker und 7 M. Wiesen, Weinberge auf der Hart, Aecker in Alzheimer u. s. w.

Eine der grössten dieser Besitzungen, das Hofgut zu Mundenheim, gaben Priorin und Konvent im J. 1297 ihrem Hofmanne Weister Wortwin und je dem jüngsten seiner Erben in Pacht, unter sehr detaillirten Bedingungen, welche charakteristisch genug sind, um sie hier zu erwähnen. Der in Pacht gegebene Complex wird auf 164½ Morgen Aecker und 57½ Mannesstatt Wiesen angegeben. Dafür soll der Pächter jährlich entrichten 50 Malter Korn ewiger Gült und 5½ Schillinge Heller, 8 Malter Rüben, 6 Gänse und 6 Kapaunen.

geschehenen Kaufes („daz Hug von sei Remigi hat gegeben zu kaufe“) vor das Datum des Verkaufes fällt, so nahm ich einen Irrthum in dem ersteren an und setzte 1296 statt 1295.

<sup>1)</sup> Jura XVIII.

<sup>2)</sup> Ueber den Verbleib dieses, nach Lehmann noch in Original vorhandenen Lagerbuches konnte ich trotz aller Nachforschungen keinen Aufschluss erhalten.

Das Korn soll er führen nach Dannstadt oder an den Rhein, wohin die Nonnen es verlangen, innerhalb einer Meile. Das Gut sollen die Pächter gut arbeiten und besorgen; sie sollen dasselbe allein bebauen und allen Dünger, der gewonnen wird, auf diese Grundstücke allein und nirgends anders hinführen. Die Nonnen versprechen, dem Pächter das Gut, so lange er es ordentlich bewirthschaftet, nie zu nehmen, behalten sich aber vor, im andern Falle nach Belieben über dasselbe zu verfügen. Auch sollen Wortwin und seine Erben den Nonnen alle Jahre  $\frac{1}{8}$  Korn und an das Gotteshaus 1 Pfund Wachs geben, nach seinem Tode aber die Nonnen das beste Stück Vieh (daz beste vieheshoubet) erhalten, das er besessen. <sup>1)</sup>

Inzwischen scheint aber die dem Kloster schon wiederholt eingeräumte Befreiung von Abgaben an geistliche und weltliche Personen mehrfach missachtet worden zu sein. Das beweist eine Urkunde des Dekans und Kapitels der Speyrer Kirche vom 12. Nov. 1296, in welchem sie kundgeben, dass zwischen ihnen und dem Speyrer Klerus einerseits und den Nonnen von S. Lambrecht anderseits Streit entstanden sei wegen Prokurationen, welche letztere an die päpstlichen Legaten, den Erzbischof von Reggio und die Bischöfe von Siena und Pavia bezahlen sollten. Als Schiedsrichter wählten beide Parteien Friedrich von Dinstetten, Domherrn in Speyer, und Magister Heinrich von Mainz. Diese stellten denn fest, dass die Nonnen unbeschadet ihres Rechts diesmal bezahlen sollten. Letztere erklärten sich damit einverstanden, aber nur unter der ausdrücklichen Verwahrung: »non ex jure, seu litteratorum legatorum sedis apostolicae necessitate, nec ad hoc etiam tenentur, sed solum virtute amicabile compositionis, salvis earundem privilegiis.« <sup>2)</sup>

Ähnliche Anfechtungen scheinen auch andere Dominikanerkonvente erfahren und daraus Anlass genommen zu haben, einen päpstlichen Entscheid in dieser Sache zu erwirken. Dieser erfolgte am 18. Juli 1297 in einer Bulle Bonifaz VIII., welche ausspricht, dass sie von all ihren Besitzungen und Gütern weder ihrem Bischofe noch einem päpstlichen Legaten oder Nuntius,

<sup>1)</sup> Jura XVI.

<sup>2)</sup> Jura XXXI.

noch auch einem Könige, Fürsten oder sonst einer weltlichen Person Steuern, Zehnten, Zölle u. dergl. zu entrichten haben sollten<sup>1)</sup>. Diese Urkunde wurde auch unserer Genossenschaft zugefertigt.

Im nämlichen Jahre (2. Aug.) vermachten die Töchter des Ritters Rudolf von Berwartstein, Nonnen in Lambrecht, dem Kloster ihre Güter zu Hohenstat. Die Propstei Hördt hatte Ansprüche darauf besessen; da jedoch die beiden Schwestern diesen bereits vollständig genügt hatten, so sprach Propst Johannes die gedachten Güter vollständig frei<sup>2)</sup>.

Zwei Jahre später, den 12. März 1299, erwarb die Priorin durch Kauf von Sigelo Azenhuser von Neustadt eine jährliche Gült von 1 Pfund Heller, auf dessen Gütern haftend<sup>3)</sup>.

Bald darauf, den 17. Juni, bekennt Konrad Azenhuser, ebenfalls aus Neustadt, dass er den Nonnen eine Abgabe von 4 Malter Korn von seinen Aeckern in Otteshelm schulde und verpfändet ihnen diese für richtige Zahlung<sup>4)</sup>.

Den Schenkungen an unser Kloster, welche sich gegen Ende des 13. Jahrhunderts förmlich häufen, reiht sich mit Beginn des 14. eine andere höchst bedeutende an. Ritter Konrad »der Hubische« und seine Gemahlin Irmentraut vermachen am 8. Sept. 1300 ausgedehnte Liegenschaften nebst den dazu gehörigen Zinsen und Gülten, nämlich in Friedelsheimer Gemarkung 71 $\frac{1}{2}$  Morgen Aecker und 6 M. Weinberge, zu Gönheim 70 $\frac{3}{4}$  M. Ackerland und 4 M. Wiesen, zu Eisenberg endlich 80 Morgen Aecker, 8 M. Wiesen und 6 M. Weinberge. Diese Güter sind aber mit folgenden Abgaben belastet: 12 Malter Korn jährlich den Frauen von Seebach, 3 M. Korn und 1 $\frac{1}{2}$  M. Hafer dem Mönche Anselm, 6 Heller Zins den Herren von Limburg zu Wachenheim, der Tochter der Wohlthäter auf Lebenszeit 44 Ma. Korn (die Nonnen selbst bezogen von dem Gute Gönheim bereits eine Gült von 2 Ma. und 1 Simmer Korn), Herrn Friedrich von Meckenheim 9 Ma. Korn, den

<sup>1)</sup> Datum apud Vrhem veterem XV. Cl. Aug. Pontificatus nostri anno tercio. — Jura XXX.

<sup>2)</sup> Lehm. 105.

<sup>3)</sup> Jura XV.

<sup>4)</sup> Jura XVII.

Tempelherren  $3\frac{1}{2}$  Ma. Korngült u. s. w. — Die Gutthäter selbst behielten sich jährlich 32 Ma Korn Speyrer und 52 Ma. Wormser Masses, nebst 4 Fuder Wein und 6 Pfund Heller, womit man den Jahrestag des erstverstorbenen Ehegatten begehen soll. Nach dem Ableben beider Ehegatten aber soll die Priorin von dem Gute zu Friedelsheim ihren Nonnen 8 Pfund Heller zu Schleiern geben, sowie von dem in Gönheim Heringe im Advent und Fasten; von dem eisenberger Gute aber soll das Jahrgedächtniss beider Stifter und all ihrer Besitzvorgänger gefeiert werden.

Diese bedeutende Schenkungsurkunde liess Ritter Konrad zu grösserer Sicherheit durch seine beiden Herren, den Grafen Friedrich IV. von Leiningen und den Abt Johann von Limburg besiegeln. <sup>1)</sup>

Wahrscheinlich im gleichen Jahre am 24. August starb Jutta von Dannstadt, indem das Seelbuch zu ihrem Todestage bemerkt, dass sie dem Kloster 8 Jahre vorgestanden sei. <sup>2)</sup>

Ihre Amtsnachfolgerin war

### 5. Guta von Borhauss,

aus einer Familie, von welcher unserm Kloster viele Wohlthaten zu theil wurden. — Auch unter ihr strömten wieder von allen Seiten den frommen Frauen Beweise des Wohlwollens zu. So erliess Pfalzgraf Rudolf am 8. Nov. 1300 unserem Kloster die Bede von dem Klosterhofe in Winzingen und verzichtete in seinem und seines Bruders Namen auf alle Rechte und Ansprüche an diesen Hof. <sup>3)</sup>

Fast gleichzeitig, unter dem 3. November, befahl König Albrecht seinen Beamten, die Wiesen des Klosters in der Hasslocher Flur mit Steuern und sonstigen Abgaben zu verschonen und diese Wiesen, wie alle übrigen Klostergüter, alle Befreiungen geniessen zu lassen, deren sie sich unter seinem Vater, König Rudolf I., erfreut hatten. <sup>4)</sup> Da König Albert

<sup>1)</sup> Jura XVIII.

<sup>2)</sup> IX. Cal. Sept. (nicht Cal. Aug. wie Lehm. 106, n. 219 sagt) obiit Juta de Dannstadt, Priorissa VIII annis. Necrogl.

<sup>3)</sup> Origl. Heidelbg. Lehm. Nachl. A. II, fasc. 2.

<sup>4)</sup> Ibidem fasc. 1.

auch den Hof der Nonnen zu Hart auf 3 Jahre von aller Steuer und Auflage befreit hatte, so machte sich der kaiserliche Landvogt im Speyergau, Ritter Heinrich von Bannacker, am 13. Nov. 1301 verbindlich, die Nonnen nicht nur in diesen Gerechtsamen zu handhaben, sondern sie auch in ihrem übrigen Eigenthum zu schützen und befahl deshalb allen seinen Untergebenen, die Besitzungen derselben nicht im geringsten zu beeinträchtigen oder die Nonnen in deren Genusse zu stören.<sup>1)</sup>

Am 8. desselben Monats beurkunden der Zisterzienserabt Reinhard von Mulenburne (Maulbronn) und sein Kloster unter dem Siegel des Bischofs Friedrich von Speyer und mit den feierlichsten Versicherungen, dass sie den Frauen von S. Lambrecht 8 Pfund Heller ewiger Gült schulden, welche sie jährlich auf eigne Gefahr nach Speyer zu bringen haben. Dieser Betrag ist ein Theil der Ausstattung, welche Hedwig und Adelheid, Töchter der Elisabetha von Leni<sup>2)</sup> (einer Schwester der Bertha von Rorhuss). und Adelheid, Tochter des Wernher von Rorhuss, alle drei Nonnen in S. Lambrecht, in das Kloster gebracht hatten. — Diesen Schwestern und dem Konvente wendeten am 19. Juni 1304 ihre Tante Bertha von Rorhuss (Schwester der Elisabetha und Witwe des Heinrich de fine) und ihr Bruder, der Kleriker Wernher, einen Zins von 4 Pfund zu.<sup>3)</sup>

Angesichts so reicher Zuwendungen an unser Kloster kaum nicht Noth, sondern wohl die Rücksicht auf die Entlegenheit es veranlasst haben, mit Genehmigung des Bischofs Friedrich von Speyer am 5. Dez. 1301 den 6. Theil des Zehents zu Rüssingen an den Dekan und das Kapitel des Andreasstiftes in Worms zu verkaufen.<sup>4)</sup>

Unsere Annahme wird gerechtfertigt, wenn wir hören, dass der Lambrechter Konvent schon im nächsten Jahre in der Lage war, ein Gut in Vischlingen zu erwerben. Unser Kopist bringt uns Abschriften aller Urkunden, welche sich auf die vorausgegangene Freiong des Gutes beziehen. Im Jahre

<sup>1)</sup> Lehm. 107.

<sup>2)</sup> cf. oben p. 89.

<sup>3)</sup> Jura IX und XIII.

<sup>4)</sup> Lehm. 107 n. 223.



1294 hatte nämlich Agnes, die Witwe des Ritters Egeno von Kirrweiler, ihrer Tochter Kunigund, welche das Ordenskleid genommen hatte, und dem Kloster Stürzelbronn eine Pension von 10 Malter Korn und 2 Ohm Wein von ihren Gütern in Vischlingen ausgesprochen. Im Jahre 1302 nun (am 20. Mai) leistete Schwester Kunigund auf alle Eigenthumsrechte, welche sie an diese Güter hatte, Verzicht, weil sie für ihre von dort zu beziehende Pension entschädigt worden war, ebenso Abt Herrmann und Konvent von Stürzelbronn auf die 4 Malter Korn, welche ihnen aus obiger Pension nach dem Tode Kunigunds zufallen sollten.<sup>1)</sup> — Zugleich (15. Mai) überwies Anton Kirrweiler, der Sohn jener Witwe Agnes, seiner Schwester Ottilia, welche Nonne in S. Nicolaus zu Strassburg geworden war, für ihre Lebenszeit eine Gült von 2 Pfund Heller aus seinem Gute in Kandel. Dafür gaben er und Ottilie das Gut in Vischlingen frei, auf welchem jene Gült haftete.<sup>2)</sup>

So war das Gut in Vischlingen vollständig gefreit, als es im Jahre 1302 durch Kauf an unser Kloster überging. Den Kaufakt selbst besitzen wir nicht, aber unser Kopist bringt Abschrift einer Urkunde, in welcher Zollner Bube, Ritter Albrecht von Lichtenstein und Anselm von Berwartstein<sup>3)</sup> kundgeben, dass sie Anton von Kirrweiler gesetzt hat dem Lambrecht Konvent zu Bürgen, »für rechte werschaft zu werne des Gutes zu vischelingen, daz er in hat verkauft, zu werende als da (des Landes) gereht war«. Eben dasselbe bezeugen auch Ritter Cuno von Kirrweiler und der Schultheiss Bertram zu Vischlingen.<sup>4)</sup>

Auf diese Angelegenheit bezieht sich jedenfalls auch eine Urkunde vom 24. Juli 1305, in welcher als Entscheidung eines Streit es ausgesprochen ist, dass Johann von Gummersheim, Präbendar der Speyerer Domkirche, keinerlei Ansprüche auf Johann Granichs Güter in Kleinvischlingen (und Weinberge in Weiler) habe.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> In Jura XXVIII und XXV.

<sup>2)</sup> Jura XXI.

<sup>3)</sup> Dadurch wird Lehm. Burgen I, 26 ergänzt.

<sup>4)</sup> Jura XXV. mit der Angabe: „Paulus und Albrecht Kuchenmeister waren.“

<sup>5)</sup> Von dem speyerer Gerichte beglaubigt den 17. Sept. 1311. Jura XXXIII.

Der Domdekan Eberhard von Speyer hatte von gewissen Aeckern in Dannstadter Gemark den Zehent zu beziehen, welchen er mit Erlaubniss des Bischofs Sibido und des Probstes Peter am 2. Oktober 1302 für sich und seinen Amtsnachfolger der Priorin und dem Konvente von S. Lambrecht gegen eine jährliche Abgabe von 40 Malter Korn in Bestand gab.<sup>1)</sup> Dagegen verpachtete einige Wochen darauf (5. November) unser Konvent sein Gut in Lingenfeld an Ritter Ulrich, den Sohn des verstorbenen Sigelo von Meistersel,<sup>2)</sup> um 48 Malter Korn. Als Bedingung ist beigefügt, dass die Nonnen die Ueberbringer des Zinses beschenken sollten.<sup>3)</sup>

Am 27. Januar 1303 beurkunden Priorin und Konvent, dass die Beguine Gisela von Heidolfsheim dem Kloster für Abhaltung ihres Jahrgedächtnisses ein Pfund Heller ewigen Zinses, liegend auf dem Hause des Fleischers Berthold in Neustadt vermacht habe, mit der Bedingung, dass, falls die Nonnen diesen Zins verkaufen, derselbe an die Predigerbrüder in Speyer übergehen sollte.<sup>4)</sup>

Am 20. Juni des genannten Jahres schloss das Kloster einen bedeutenden Kauf ab. Agnes, Beguine von Kirrweiler, die Tochter des Ritters Walther Sindelin, verkaufte nämlich mit Zustimmung der Beguine Drutze von Hergersheim eine Gült, die an ihre Güter zu Winden zu entrichten war, bestehend aus 26 Malter Korn, an unser Kloster für baare 130 Pfund Heller. Die Gült ist ohne Rücksicht auf Hagel, feindliche Einfälle, Unfruchtbarkeit oder sonstige Unfälle zu entrichten und vor ein den Nonnen beliebendes Haus in Landau abzuliefern.<sup>5)</sup>

Johann von Frankenstein vermachte am 18. November gleichen Jahres unserm Kloster zu einem Seelgerede für sich und seine Gemahlin 12 Malter Korn von ihren Gütern in Gönheim. Der Bischof Sibodo von Speyer bestätigt diese

<sup>1)</sup> Lehm. 107. n. 224.

<sup>2)</sup> Also war Sigelo nicht der letzte seines Stammes, wie Lehm. Burgen etc. II, 235 glauben musste.

<sup>3)</sup> Jura XVI.

<sup>4)</sup> Jura XX.

<sup>5)</sup> Jura XVII.

Schenkung des Johann von Frankenstein (»unseres images«) und Adelheid erneuert nach ihres Gemahls Tode ihre Einwilligung in dieselbe.<sup>1)</sup>

Inzwischen scheinen die Vorrechte der Dominikanerinnen bezüglich ihrer Abgabefreiheit neuerdings einer päpstlichen Bestätigung bedurft zu haben. Papst Benedikt XI. erneuerte nämlich durch Bulle vom 28 Febr. 1304 die Privilegien dieser Klöster, dass sie mit allen ihren Gütern von jeder Art Zehnten, Abgaben und Schätzungen seitens der Diözesanbischöfe, päpstlichen Nuntien und Legaten oder irgendwelcher geistlicher oder weltlicher Personen befreit sein sollen. Selbst wenn in päpstlichen Briefen an Legaten u. s. w. diesen die Erhebung von Abgaben selbst von exempten Klöstern gestattet sei, so können dazu ihre Klöster nicht beigezogen werden, wenn deren nicht ausdrückliche Erwähnung geschieht. Auch sollen dieselben von aller Gerichtsbarkeit der Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe befreit sein.<sup>2)</sup>

Wegen der Wichtigkeit der Sache geben die Jura S. Lamperti Abschrift einer andern Bulle desselben Papstes vom 12. März des gleichen Jahres, in welcher Benedikt XI. den Predigerorden abermals von jeder Gerichtsbarkeit aller Prälaten und anderer geistlichen Personen eximirt und dem römischen Bischofe unterstellt, auch alle Kirchen, Oratorien und Wohnorte desselben als exempt erklärt.<sup>3)</sup>

Neue Schenkungen wurden in den folgenden Jahren dem Lambrecht Konvent zu theil. 1306 den 20. März schenkten Siegfried, genannt Hellekrappe und seine Gattin Agnes vier

<sup>1)</sup> „Man soll in geben 6 Malder korn an dem jartag, daz si davon getrost werden“ Jura XXVIII.

<sup>2)</sup> Datum Laterani tercio Cal. Marcii p. n. a. primo. — Jura XXXIV. Lehmann p. 107 bemerkt, dass sich früher noch 2 Abschriften dieser Bulle fanden von 1305 und 1371.

<sup>3)</sup> Datum Laterani quarto Jdus Marcii p. n. a. primo. Jura VII und VIII. — Die Urkunde ist nach Echtheit der Form und des Inhalts beglaubigt von Berthold natus colerus, aus Worms, Kleriker und kaiserlicher öffentlicher Notar in Speyer. Sub anno Millo CCCXIII Sexto cal. mensis Januarii.

Morgen Aecker bei Griesheim.<sup>1)</sup> Kapellan Diether zu S. Lambrecht vermachte ihm am 19. Juli gleichen Jahres seine Güter zu Dutweiler und zwei Morgen Weinberge bei Neustadt zu einem Seelgerede.<sup>2)</sup>

Im folgenden Jahre (4. März) erkaufte der Konvent einen Theil des Zehents zu Freckenfeld von Demudis, der Witwe des Ritters Ramung von Offenbach, um 50 Pfund Heller.<sup>3)</sup> Am 25. Januar 1308 verzichtet Ludwig von Lupphinloch auf allen Streit gegen das Kloster, welchen er auf Grund eines Testamentes seines Bruders etwa erheben könnte. Am 19. April gleichen Jahres entsagt Schwester Adelheid, Bürgerin von Lautern, allem Streite, welchen sie und ihre Erben mit den Frauen von S. Lambrecht, besonders mit Bruder Herrmann dem Wegener, einem Unterthanen des Klosters hatten, und bittet ihre Verwandten, diese Streitigkeiten nie mehr zu erneuern. Würden sie es dennoch thun, so sollten sie dem Kloster 40 Pfund Heller »zu bezzerungen« bezahlen.<sup>4)</sup>

Das Kloster verpachtete an Pfingsten (5. Juni) genannten Jahres 2 Morgen Aecker in Venningen an den Pfarrer Heinrich in Altdorf, wofür er, was bisher die Nonnen gethan, jährlich 6 Heller an die dortige Kirche für ein Anniversarium zu bezahlen hat.<sup>5)</sup> Aus dieser Urkunde ersehen wir, dass der speyerer Dominikanerprior Wolfram von Fleckenstein Magister und nebst anderen Prokurator des Nonnenklosters war.

Heinrich VII. war inzwischen dem Könige Albrecht in der Regierung des deutschen Reichs gefolgt und gab, nach dem Beispiele seines Vorgängers, gleich im ersten Jahre seiner Regierung unserm Kloster zwei erfreuliche Beweise seines königlichen Wohlwollens. Fürs erste befreite er am 11. März 1309 den Hof der Nonnen zu Hart bei Neustadt für sich und das Reich von allen Steuern und Abgaben, welche sie dafür

<sup>1)</sup> Lehm. 108, n. 228.

<sup>2)</sup> Origl. Heidelbg. III, 1. 2.

<sup>3)</sup> Lehm. 108.

<sup>4)</sup> Jura XX.

<sup>5)</sup> Jura XX.

jährlich an das Reich zu entrichten hatten.<sup>1)</sup> Unter dem gleichen Datum befreit der König die Wiese der Nonnen in der Hasslocher Flur von allen Steuern und Abgaben, die in seinem Namen gefordert werden könnten und setzt ausdrücklich fest, dass die Nonnen auf allen Besitzungen sich der Freiheit erfreuen sollten, welche sie unter seinen Vorgängern Rudolf und Albrecht genossen.<sup>2)</sup> Als Gutas Todestag ist im Seelbuch der 8. April angegeben; sie kann spätestens 1310<sup>3)</sup> gestorben sein; denn in einer Urkunde vom 24. Juni dieses Jahres erscheint

### 6. Kunigunde von Bolanden

als Priorin unseres Konventes. Am obgenannten Tage nämlich erschienen vor den Richtern zu Worms Ritter Johann von Bertholtsheim und seine Gemahlin Jutta, die Tochter Konrads des hübschen, um eine mit der Priorin Kunigunde und deren Konvente getroffene Abmachung beurkunden zu lassen. Dieselbe betrifft die Gült von 44 Malter Korn, welche nach den Bestimmungen des obgenannten Konrad des hübschen unser Kloster aus der grossen Schenkung des Ritters an dessen Tochter bezahlen sollte. Die Nonnen versprechen, das Korn jährlich nach Dürkheim abzuliefern und verpfänden für den Fall der Säumigkeit ihr Gut in Gönheim oder Friedelsheim. Die Stifter sollen bei ihren Lebzeiten diese Gült an niemand anders als an das Kloster verkaufen und zwar dann das Malter um 4 Pfund und 4 Unzen Heller. Zur Bezahlung sollten sie aber den Nonnen einen Monat Zeit lassen und von dem vorherbesprochenen Betrage 40 Pfund Heller abziehen, die das Kloster ihnen geliehen hatte. Auch nach dem Tode des einen Ehegatten soll des andern Verkaufsrecht beschränkt sein, nach dem Tode beider aber die Korngült an das Kloster fallen zu einer ewigen Messe für die Gutthäter und zum besondern Troste der Schwestern. Auch das Kloster darf die Gült nicht verkaufen.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Dat. Spir. V. Id. Marcii Anno domni MCCC nono, Regni vero nostri anno primo. Jura XXVI. Gedruckt bei Böhmer Acta imp. sel. p. 509. Origl. im kgl. allg. Reichsarchiv München.

<sup>2)</sup> Jura XXVI; vide Anbang.

<sup>3)</sup> Nicht 1316, wie Lehm. 109 ergibt.

<sup>4)</sup> Jura XIX.

Grosse Wohlthaten verdankt dieses um jene Zeit der Frau Ottilia, Witwe des Heinrich genannt von Schwan in Speyer. Dieselbe hatte sich bereits 19. Dez. 1302 mit ihren Kindern, hauptsächlich mit ihren 3 Töchtern, Ella, Elsa und Katharina, ihres Vermögens wegen abgefunden, indem sie ihnen gegen Ausbezahlung von 700 Pfund Heller alle ihre Besitzungen gerichtlich abtrat. Eine andere Tochter, Mechtildis, erscheint schon 1306 (29. Sept.) als Nonne von S. Lambrecht. Ihre Schwester Ella, die Beguine geworden war, bekennt nämlich, dass sie und ihre Erben an dieselbe jährlich und für ewige Zeiten 5 Pfund Heller zu bezahlen haben.<sup>1)</sup> Später änderten sich aber die Umstände, indem Ottiliens beide Söhne, Heinrich und Johann, in das Dominikanerkloster zu Speyer, ihre Töchter Katharina und Elsa aber in ein Beguinenhaus getreten waren. Obiger Vertrag von 1302 wurde also aufgehoben und Ottilia errichtete am 17. März 1311 ein Testament, kraft dessen sie ihren vier Kindern für den Fall ihres Absterbens 17 Morgen Weinberge nebst Haus und Hof und abermals 11 $\frac{1}{2}$  Morgen Weinberge nebst Haus und Wiese in Grosskarlbacher Gemarkung, 17 Morgen Weinberge und Hof auf der Hart, ebensoviel in Königsbach vermachte, mit der Bedingung, dass nach der Kinder Tode all diese Güter an das Kloster Lambrecht fallen sollen. Dafür müssen daselbst die Jahrgedächtnisse der im Testament näher bezeichneten Personen gehalten, das übrige aber für die kranken Schwestern verwendet werden. Zugleich setzte sie ihren beiden Söhnen jährlich 20 Malter Korn von einer Gült zu Iggelheim für Kleider und Bücher aus, welche nach deren Tode ebenfalls den Nonnen für Kleider und Tischbedarf zufallen sollen.<sup>2)</sup>

Wenige Monate später (28. Juli) sorgte Ottilia testamentarisch auch für ihre andere Tochter, die Lambrechter Nonne Mechtildis, indem ihr nach dem Tode der Mutter von deren beweglichen Gütern 200 Pfund Heller zufallen sollten. Mit diesem Gelde sollten aber durch Vermittlung ihrer Söhne feste Einkünfte innerhalb der Stadt Speyer erworben und dieselben

<sup>1)</sup> Jura XXVI und XVII.

<sup>2)</sup> Lehm, 109.

der Mechtildis für Kleider u. s. w. überwiesen werden. Nach deren Tode werden soviele dieser Einkünfte, als um 150 Pfund Heller erworben wurden, dem Kloster selbst zur Errichtung neuer Präbenden, das übrige aber den Nonnen »de ponte salutis« (von Heilsbruck) anheimfallen. — Ottilia aber behält sich vor, diese Verfügungen nach Belieben wieder abzuändern. <sup>1)</sup>

In diesem Jahre 1311, aber unbekannt an welchem Tage, muss die Priorin Kunigund gestorben sein; denn noch im Laufe des Jahres erscheint

### 7. Marcia

als Priorin von S Lambrecht. Von ihr erhalten wir Kunde durch das auf ihre Anordnung 1311 angelegte, von dem Klosterkapellan Heinrich Haas mit musterhafter Sorgfalt geschriebene Copialbuch (die Jura sancti Lamperti), dem wir so wichtige Aufschlüsse über das Kloster verdanken. Es ist angelegt »Ab anno Domini MCCCXI Marcia existente priorissa dictae ecclesie«.

Was Marcia ausserdem für das Wohl der Ihrigen gethan, darüber fehlen uns alle weiteren Anhaltspunkte. Doch war wohl sie jene Oberin, welcher, sowie ihrem Konvente, die Brüder und Edelknechte Gerhart und Contzelin 1311 ihren Wald bei Erphenstein auf 8 Jahre um 85 Pfund Heller und unter entsprechender Bürgschaft verpfändeten. <sup>2)</sup>

Im Jahre 1313 erfuhr unser Kloster auch wieder eine Wohlthat von seinen Gönnern auf dem nahen Lichtenstein, indem Alberts von Lichtenstein Schwester, die an Ritter Heinrich, genannt Kenzeler, verheirathet war, dem Kloster eine Wiese bei Grävenhausen vermachte. <sup>3)</sup>

Zwei Jahre später, 1315 den 15. Sept., wiesen Prior und Konvent des Dominikanerklosters in Speyer der Schwester Reylindis und dem Kloster Lambrecht einen jährlichen Zins

<sup>1)</sup> Jura XXXI.

<sup>2)</sup> Lehmann, Burgen II, 355.

<sup>3)</sup> Saalbuch Fol. LXVIIIa, nach Lehm., Burgen II, 391.

von 10 Schillingen Heller dafür an, dass die gedachte Schwester ihnen früher bei Ablösung einiger Gülden und Zinsen behilflich gewesen war.<sup>1)</sup>

Marcia ging wahrscheinlich im Jahre 1316 mit Tod ab, das Nekrologium verzeichnet den 1. Oktober als ihren Todestag.

### 8. Agnes.

Unter dieser Priorin änderte die Witwe Otilia zum Schwan in der That ihr Testament vom Jahre 1311, wie sie es sich damals vorbehalten hatte. Der Grund dazu war, dass ihre Töchter wieder in die Welt zurückgetreten waren. Sie bestimmte nunmehr, dass ihre beiden Söhne, Dominikaner in Speyer, die oben bezeichneten Häuser und Weinberge zu Grosskarlbach, Hart und Königsbach nebst den 20 Maltern Korn allein lebenslänglich geniessen und besitzen, nach ihrem Tode aber dies alles an unser Gotteshaus fallen sollte.<sup>2)</sup>

Von Papst Johann XXII. erhielt unser Kloster im Jahre 1319 zwei Bullen. Da nämlich mehrere seiner Güter schon seit langer Zeit in Bestand gegeben waren und sich die Beständer, sowohl geistliche als weltliche, dieselben eigenthümlich anmassen wollten, so wandte sich die Priorin, um dem zuzukommen, an den h. Vater, welcher dann sogleich am 21. Jan. 1319 dem Domkantor zu Speyer auftrug, etwa entzogene Güter dem Kloster wieder zuzuwenden.<sup>3)</sup> In einer Bulle vom 26. April gl. Jahres beauftragte der Papst die Bischöfe von Trier, Köln und Strassburg, die Mitglieder des Dominikanerordens in Deutschland und ihre Privilegien vor der Gewaltthätigkeit boshafter und unchristlicher Menschen zu schützen;<sup>4)</sup> eine Verfügung, die sicher auch unserm Kloster zu Gute kam.

Auch noch andere Verdrüsslichkeiten sollten unserer Priorin nicht erspart bleiben. Im folgenden Jahre (am 29. Febr.) beklagte sich nämlich der Schultheiss des Klosters Lambrecht

1) Origl. in Heidelbg. Lehm. Nachl. B. fasc. 6, 38.

2) Lehm. 109.

3) Datum Avinione XII. Cl. Februarii P. n. a. tercio. Origl. in Heidelbg. Lehm. Nachl. B. fasc. 1, 10b.

4) Lehm. 110, n. 238.



zu Schauernheim, nebst der ganzen Gemeinde daselbst, bei dem Official des Domprobstes in Speyer, dass der Pfarrer Heinrich von Dannstadt, welcher die Cäcilienkapelle zu Schauernheim als Filiale versehen musste, nun schon über 2 Jahre den Gottesdienst ganz vernachlässigt und auch die Gräber nicht besucht habe, wodurch grosses Unheil in der Gemeinde entstanden sei. Der genannte Pfarrherr, welcher nur einige nichtige Entschuldigungen vorzubringen wusste, wurde daher von dem Official beauftragt, künftighin drei Messen wöchentlich in genannter Kapelle zu lesen, die Gräber zu besuchen und alle Kosten dieser Klage zu tragen.<sup>1)</sup>

Inzwischen hatte Ottilia zum Schwan das Zeitliche gesegnet und ihre zwei in den weltlichen Stand zurückgetretenen Töchter Elisabeth und Katharina fanden sich wegen der Erbtheilung mit ihrer Schwester Metze (Mechthildis), Nonne in Lambrecht, unterm 5. Okt. 1321 dahin ab, dass dieselbe lebenslänglich 3 Pfund Heller geniessen, diese aber nach deren Tode ihren heiden Brüdern zufallen sollte. Nach dem Tode dieser beiden aber solle das Kloster Lambrecht jährlich zehn Pfund Heller erhalten.

Zwei Tage darnach gaben die Priorin Agnes und ihr Konvent im Namen Mechthildens ihre Zustimmung dazu.<sup>2)</sup>

Eine grosse Gnade widerfuhr der Lambrechter Gemeinde, als Kaiser Ludwig der Bayer derselben durch Urkunde vom 29. Sept. 1323 alle ihr von König Heinrich VII., seinem Vorgänger, wie auch von seinem Vater, dem Pfalzgrafen und Herzoge in Bayern, Ludwig II. und seinem Bruder Rudolph gemachten Schenkungen bestätigte.<sup>3)</sup> Der Kaiser ertheilt, wie ausdrücklich bemerkt ist, diese Gnade nicht so fast als Oberhaupt des Reiches, denn als Pfalzgraf am Rhein.

Unter der Priorin Agnes erhielt unser Kloster noch ein werthvolles Vermächtniss durch die edle Matrone Drucklindis von Dutweiler, welche demselben durch Testament vom 22. März 1324 u. a. ihre in der Deidesheimer Gemarkung

<sup>1)</sup> Lehm. 110. n. 239.

<sup>2)</sup> Lehm. 110 und 111.

<sup>3)</sup> Origl. in Heidelbg. Lehm. Nachl. A, Fasc. 2, 3a.

gelegenen Weinberge, die Weinberge der Frau von Dutweiler genannt, mit der Bedingung vermachte, dass der Nonne Margaretha von Hassloch, ihrer Verwandten, jährlich auf Lebenszeit von dem Ertrage 5 Logel Wein gereicht werden sollen.<sup>1)</sup>

Auch das Sterbejahr der Priorin Agnes ist uns unbekannt; sie hatte zur Nachfolgerin

### 9. Kunegund von Fleckenstein,

unter deren Amtsführung das Kloster ebenfalls vieler Gönner sich erfreute.

Die Ritter Dymar und Hetzo an dem Anger und deren Schwestern Margaretha und Kunegunde hatten nebst dem Edelknechte Peter, genannt Leitgast, in der Kirche zu Dannstadt eine Frühmesse gestiftet, dieselbe mit einer jährlichen Gült von 20 $\frac{1}{2}$  Malter Korn, 26 Morgen Aecker und Wiesen, angeschlagen zu 12 Malter Korn jährlich, und mit 20 Pfund Heller jährlichen Zinses begabt und unserm Kloster das Besizungsrecht derselben übertragen: welche fromme Stiftung der Domprobst und erwählte Bischof von Speyer Wolfram von Veldungen unterm 30. Mai 1328 bestätigte.<sup>2)</sup>

Einen weiteren angenehmen Zuwachs erfuhren die Einkünfte Lambrechts, als am 15. März 1329 eine Bürgerin aus Neustadt ihre Tochter dahin brachte und sie mit ihrem sämtlichen Besitzthum in Neustadter und anderen Gemarkungen aussteuerte.<sup>3)</sup> — Ebenso erhält der Konvent am 29. Dez. 1333 eine jährliche Gült von 2 Pfund Heller durch Jutta von Mussbach, welche diese auf ihrem Hofe zum Fleckenstein in Speyer ruhende Gült ihren zwei Verwandten Jutta und Elsa von Kestenberg, die in Lambrecht eingekleidet waren, lebenslänglich und nach ihrem Tode dem Kloster selbst als Eigenthum gerichtlich verschrieb.<sup>4)</sup>

Im gleichen Jahre bekennt die Priorin Kunigund, sie habe ihr Gut in Gönheim, womit ein Herr von Brucken seine Tochter als Nonne in das Kloster ausgesteuert hatte, auf

<sup>1)</sup> Lehm. 111. n. 244.

<sup>2)</sup> Lehm. 111. n. 245.

<sup>3)</sup> Lehm. 112. n. 246.

<sup>4)</sup> Lehm. 112. n. 247.

zwölf Jahre um einen jährlichen Pacht von 52 Malter Korn in Bestand gegeben, von welcher Frucht sie jedoch dem Junker Eberhart von Frankenstein auf Lebenszeit jährlich 8 Malter zu liefern schuldig sei.<sup>1)</sup>

Eben dieselbe gewann vom Kloster Limburg am 26. Jan. 1384 durch Tausch ein Gut in Gönheim gegen ein anderes in Friedelsheim. Zugleich liess der Abt eine Gült von 4 Morgen Korn von dem Gute der Nonnen zu Schifferstadt gegen Erlassung einer jährlichen Weingült von  $\frac{1}{2}$  Fuder, welche von dem genannten Gute in Gönheim geliefert werden musste, aufhören: — ein Tausch, welcher von dem gut nachbarlichen Einvernehmen beider Klöster zeigt.<sup>2)</sup>

Eine Mitgift von jährlich 10 Pfund Heller, womit Ritter Friedrich Zeller von Leiningen seine zwei 1334 im Kloster Lambrecht eingekleideten Töchter aus einer auf 2 Backhäusern in Grosskarlbach ruhenden Gülte aussteuerte, sollte nach deren Absterben dem Kloster eigenthümlich zufallen [14. Nov. 1334].<sup>3)</sup>

Die Höfe und Güter der Nonnen zu Winzingen, Lachen und Mutterstadt wurden durch die wohlwollende Güte Pfalzgraf Rudolfs II. laut Urkunde vom 22. Febr. 1336 auf ewige Zeiten von allen der Pfalz zustehenden Rechten und Auflagen befreit.<sup>4)</sup>

Bei dem Tausche, welchen unser Kloster mit dem speyrer Bischof über Dorf und Zehnten zu Steinweiler, gegen Abtretung des ihm mit dem Grafen von Leiningen gemeinsam zustehenden Zehents zu Kandel, Minfeld, Freckenfeld, Dierbach und Mindersbach, im Juni 1337 traf, wurde zugleich wegen des Weinzehnten in Dierbacher Gemark ausbedungen, dass, wenn Weinberge auf den Huben des Abtes von Selz angelegt werden, der Zehent davon dem Kloster Lambrecht, der Fruchtzehent dagegen dem Abte zufallen sollte.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Lambrecht Saalbuch Fol. LXXVIa. Nach Lehmann, Burgen II, 401.

<sup>2)</sup> Origl. in Heidelb. Lehm. Nachl. B, Fasc. b. 43.

<sup>3)</sup> Lehm. 112. n. 250.

<sup>4)</sup> Origl. in Heidelb. Lehm. Nachl. A, Fasc. II, 4a.

<sup>5)</sup> Lehm. 113. n. 252.

Aus einer Bulle Johannis XXII. vom 9. Januar 1333 ersehen wir, dass unser Kloster auch in die zwischen Papst und Kaiser ausgebrochenen Differenzen hineingezogen wurde. Die Dominikaner Konrad, Prior, und Theodorich, Lektor zu Speyer, Johann, Lektor zu Bern, und Gotzmann von Hagenau, aus der deutschen Ordensprovinz, waren nämlich, als sie auf ihrer Rückkehr von einem Provinzialkapitel in S. Lambrecht eingekehrt waren, von einer Anzahl Bewaffneter, dem Ritter Simon, genannt Sischliden (Schl[i]eder von Lachen?) und Arnold, seinem Sohne, ferner Heinrich, genannt Knebel, Johann von Wathenheim, Heinrich de domo lapidea (wohl »das steinerne Haus« in Mussbach), Heinrich Skoba, dem Schultheiß von Neustadt, und Rudeger Plunderer, Rebellen gegen die Kirche, im Bunde mit einigen anderen, feindlich angegriffen worden, weil sie die päpstlichen Prozesse gegen die Rebellen der Kirche publizirt hatten. Die bewaffnete Schar erbrach die Thore des Klosters, that den Dominikanern Gewalt an und machte sogar von ihren Waffen Gebrauch, so dass mehrere der Mönche verwundet wurden. Sie nahmen dieselben gefangen und schleppten die Wehrlosen durch Dornesträuch und Gebüsch auf die Burg Wolfsberg, in deren Kerkern man sie längere Zeit gefangen hielt. Man gewährte ihnen erst die Freiheit, als die Dominikaner versprachen, ihren Angreifern die Lossprechung der Kirche zu verschaffen, und ihnen alle Güter des Klosters dafür als Pfand setzten. Die Mönche berichteten in der That über den Vorgang an den Papst und baten ihn, den Rittern die verlangte Absolution zu gewähren, weil fürs erste sie selbst, wenn dieselbe nicht ertheilt würde, ohne Todesgefahr nicht mehr in jene Gegenden kommen könnten, und zweitens auch das Kloster den Verlust all seiner Güter gewärtigen müsste. Der Papst Johann XXII. ermächtigt nun in der erwähnten Bulle den Bischof von Strassburg, den sakrilegischen Verbrechern die Absolution anzubieten, wenn sie sich verpflichten würden, den entsprechenden Schadenersatz zu leisten und die von dem Priester ihnen auferlegte Busse zu übernehmen.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Dat. Av. V. id. Jan. Anno XVII. Abhandlungen etc. der kgl. Akademie der Wissenschaften in München, 1880, pag. 70.

Im Jahre 1337, am 3. April, vermachten Elsa, die Witwe des Walther von Bruning, und ihre Töchter Elsa und Ella ihren Verwandten, den Lambrechter Nonnen Gertrud und Agnes einen jährlichen Zins von 1 Pfund Heller.<sup>1)</sup>

Am 25. Mai des gen. Jahres gab die Priorin den beim Hofe in Lachen befindlichen Garten um jährlich 8 Unzen Heller und 2 Kapaunen in Bestand.<sup>2)</sup>

Nicht lange danach hatte sie eine Uneinigkeit mit Fräulein Beatrix, genannt Pletz von Dannstadt, wegen des Patronats der Frühmessstiftung in der durch Beatrix auf Grund und Boden des Klosters erbauten neuen Kapelle in Dannstadt, indem beide Parteien das Patronat in Anspruch nahmen. Der Offizial des speyrer Domprobstes vermittelte, von beiden als Schiedsrichter gewählt, den Zwist am 18. Nov. 1338 dahin, dass Beatrix zeitlebens und nach ihrem Tode einer ihrer Verwandten einmal, dann aber immer das Kloster das Patronat ausüben sollte. Der Präsentirende habe auch die Baulast an der Kapelle zu tragen.<sup>3)</sup>

Im Jahre 1339 (12. März) verschrieben Simon Steinhauer von Worms und seine Frau Willeborg vor dem Gerichte dortselbst unserm Kloster in Anbetracht des erbaulichen Lebens der Nonnen und mancher von denselben erfahrenen Freundschaftsdienste, alle ihre beweglichen und liegenden Güter als Eigenthum. Nur 20 Pfund Heller behielten sich die Geber von den Einkünften vor.<sup>4)</sup>

Im Jahre 1340 errichtete Merkel von Krobsberg, der als der letzte seines Namens 1345 starb, für seine zwei Töchter Agnes und Gertrud, »Agnes und Drudel, Geschwestern von Cropsberg, sangfrauen in dem Kloster«, einen Vertrag über die ihnen als Mitgift verschriebenen jährlichen Gefälle. Bei dieser Gelegenheit bemerken wir, dass die Familie am Schlusse des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts in sehr freundlichen Beziehungen zu Kloster Lambrecht stand, indem nicht nur

<sup>1)</sup> Heidelbg., Akten L, 389, 1. B.

<sup>2)</sup> Orig. Heidelbg. III, 2, 4.

<sup>3)</sup> Lehm. 113, n. 254.

<sup>4)</sup> Lehm. 113, n. 255.

Ritter Marquard der Aeltere und seine Gattin Lukard, sowie Burkhard und Paul von Cropsberg und des letzteren Gattin Kunigunde demselben mitunter nicht unansehnliche Gaben zu Jahrgedächtnissen zuwandten, sondern auch ausser den genannten zwei Nonnen noch die Todestage von sechs gottgeweihten Jungfrauen aus dem Krobsburger Geschlecht, namens Agnes, Lukardis, Margaretha, Kunigund, Katharina und Hildegard, in dem Lambrechter Seelbuch verzeichnet sind. <sup>1)</sup>

Im Jahre 1344 (21. März) verzichteten Junker Heinrich von Schifferstadt, ein Edelknecht, und seine Schwester Jutta auf Seelgerede, welches Jungfer Adelheid von dor in unserm Kloster mit 5 Malter Korn gestiftet hatte, indem jener zugleich im selben Jahre diese Gült mit 30 Pfund Heller loskaufte. <sup>2)</sup>

Fast gleichzeitig (3. März) kam der Kapellan unsers Klosters in Irrung mit Bischof Gerhard von Speyer. Dieser hatte nämlich den Geistlichen seines Sprengels eine Steuer von 1000 Pfund Heller angesetzt und liess gegen die Widerspenstigen einschreiten. Unter den letzteren befand sich auch unser Kaplan, welcher 4 Schillinge Heller erlegen sollte. Derselbe machte sich desshalb mit den nöthigen Urkunden auf den Weg nach Speyer und bewies, dass sein Kloster durch päpstliche Briefe von allen Steuern, Abgaben und Auflagen befreit sei. Der Bischof erkannte die Giltigkeit dieser Beweise an und stellte dem Kloster eine Urkunde aus, dass weder durch ihn noch durch seine Nachfolger auch nur die geringste Abgabe mehr von demselben gefordert werden solle. <sup>3)</sup>

Im Jahre 1348 (15. Febr.) erwarb unsere Priorin eine jährliche Gült von 5 Malter Korn zu Dannstadt käuflich um den Preis von 35 Pfund Heller für ihren Konvent. <sup>4)</sup>

Wir haben oben gehört, dass die Priorin den Zehnten zu Kandel von dem Speyrer Bischof eintauschte. Auf Grund

<sup>1)</sup> Leh. Burgen, II, 283.

<sup>2)</sup> Lehm. 114, n. 256.

<sup>3)</sup> Jura XXXI. — Orig. Heidelbg. Lehm. Nachl. B, f. 3, 5a.

<sup>4)</sup> Lehm. 114, n. 258.

dessen wollte die dortige Gemeinde unserm Konvent die Haltung des Fasselviehs aufbürden; aber Jakob von Otterbach, Domherr zu Speyer, sowie die Schultheissen von Steinweiler und Kandel entschieden am 18. Juni gl. Jahres die Sache dahin, dass die Gemeinde obige Last selbst tragen müsse, weil sie die Kaplanei daselbst in eine Pfarrei verwandelt und sich die Verleihung derselben vorbehalten habe.<sup>1)</sup>

Am folgenden 10. Juli verkaufte der Speyrer Dominikanermönch Ebelin mit Genehmigung seines Priors Johann zum Schwan unseren Nonnen 15 Unzen Heller und 8 Kappen Gült, zu Germersheim fällig, um 33 Pfund Heller,<sup>2)</sup> und der Prior Konrad desselben Klosters quittirte den 14. September 1350 unserm Gotteshaus über die Korn- und Geldzinsen, welche es seinem Vorgänger Johann zum Schwan schuldig war.<sup>3)</sup>

Auch Kaiser Karl IV. gab dem Kloster Beweise seines Wohlwollens. Nachdem derselbe am 1. Mai 1349 verordnet, dass alle Mönchs- und Klosterhöfe im Gebiete des Bischofs Gerhard von Speyer von niemand anderm als diesem selbst und seinen Nachfolgern zu Diensten und Lasten gezwungen werden dürften,<sup>4)</sup> bestätigte der Kaiser auf besonderes Ansuchen durch Bulle vom 20. Dezember 1353 dem Kloster Lambrecht dessen sämtliche von Kaisern und Königen erhaltenen Freiheiten, nahm es in seinen besonderen Schutz und befahl allen Untergebenen des Reiches dasselbe in seinen Gerechtsamen und Besitzungen zu handhaben.<sup>5)</sup>

In demselben Jahre starb Kunigund und zwar am 10. August. Dieselbe hat sich ein besonderes Verdienst um ihr Kloster erworben, indem sie sogleich bei Antritt ihres Amtes den Chor an der Kirche erbaute.<sup>6)</sup> — Die Kirche selbst

<sup>1)</sup> Lehm. 114, n. 259.

<sup>2)</sup> Orig. Heidelbg., Leh. Nachl. B. fasc. VI, 39.

<sup>3)</sup> Lehm. 115, n. 261.

<sup>4)</sup> Remling, Urkundenbuch I, 587.

<sup>5)</sup> Orig. in Heidelbg. Lehm. Nachl. A, fasc. 1, N. 8.

<sup>6)</sup> „IV. Jdus Augusti O. Soror Kunegundis de Fleckenstein priorissa, quae construxit chorum nostrum“. — Necrolg.

wurde wohl erst nach dem Chor erbaut, weil ihre Einweihung erst 1451 erfolgt. Auch mehrere Laienbrüder des Klosters halfen der Priorin treulich das fromme Werk fördern.<sup>1)</sup>

### 10. Kunigunde von Ruprechtsberg.

Kunigunde von Fleckenstein hatte zur Nachfolgerin im Priorat Kunigunde von Ruprechtsberg. Mit rühmenswerther Klugheit legte diese gleich beim Beginne ihres Wirkens, 19. Febr. 1354, einen Zwist zwischen ihrem Konvente und einem Bürger von Speyer, der Mitgift einer Nonne wegen, über 1 Pfund Heller und 2 Kappen jährlichen Zinses zu beiderseitiger Zufriedenheit bei.<sup>2)</sup>

Einige Jahre später, 1356 den 7. Febr., machte ihr Kloster wieder eine schöne Erwerbung, indem eine adelige Dame, Christina Schlieder von Lachen, den Schleier daselbst nahm und ihr ganzes Vermögen dem Kloster vermachte, wozu ihr Bruder Heinrich vom steinernen Hause, der in Neustadt eingebürgert war, seine Einwilligung gab.<sup>3)</sup>

Karl IV. hatte bei seiner Krönung sich gegen alle Gotteshäuser des Ordens, wie gegen einzelne Mitglieder desselben gnädig gezeigt; da nun aber manche diese Vergünstigungen zum Nachtheile ihrer Klöster missbrauchten, so setzte der Kaiser unterm 17. Nov. 1356 fest, dass dergleichen Gnadenbezeugungen an den herkömmlichen Rechten und Gewohnheiten der Dominikanerinnen nichts ändern, sondern dass dieselben bei ihren Freiheiten, die er ihnen schon als König garantirt hatte, erhalten werden sollten.<sup>4)</sup>

Im Jahre 1362 (5. April) vermachte der Predigermönch Konrad von Lucersheim, welcher Syndicus unsers Klosters war, demselben gegen eine jährliche Pension alle seine Güter, die er eigenthümlich besass.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> „VIII. Jd. Jan. ob. Frater Meffridus conversus noster, qui multa bona fecit ad edificium chori nostri“. — „VI. Sept. O. fr. Rudolfus currificus, qui multum laborabat ad corum et ad ecclesiam.“ — Necrolg.

<sup>2)</sup> Orig. Heidelbg. Lehm. Nachl. B. fasc. 6, n. 21.

<sup>3)</sup> Lehm. 116, n. 266.

<sup>4)</sup> Lehm. 116, n. 267.

<sup>5)</sup> Orig. in Heidelbg. III, 2. 8.



Hermann von Gruningen vertauschte am 22. Jan. 1365 seine Pfründe in dem S. Germanstifte in Speyer mit dem Pfarrer von Dannstadt und versprach desshalb vor Gericht, alle Obliegenheiten desselben zu erfüllen, so dass Priorin und Konvent von S. Lambrecht, denen das Patronat zustand, nicht den geringsten Nachtheil haben sollten.

Unsere Priorin hatte das Interesse ihres Klosters auch in einigen unangenehmen Zwischenfällen zu wahren. Da Papst Urban V. im Jahre 1365 den dritten Theil der gewöhnlichen Abgaben von den Stiftern und Klöstern erheben liess und auch unser Kloster durch die päpstlichen Bevollmächtigten zu dieser Steuer angehalten werden sollte, so wandten sich die Bewohner desselben im Vertrauen auf die ihrem Orden ertheilten Privilegien an den Nuntius Johannes, Bischof von Hildesheim, welcher dann auch nach Einsicht der Bullen am 18. April 1365 die Rechte des Klosters anerkannte und den Auftrag gab, dasselbe zu verschonen.

Da in den damaligen unruhigen Zeiten auch die Nonnen zu S. Lambrecht von böswilligen Menschen beunruhigt wurden, so machten sie, um sich Ruhe zu verschaffen, Gebrauch von der Bulle Johannes XXII. von 1319; der Bischof Johann von Strassburg trug deswegen, auf den ihm ertheilten päpstlichen Auftrag sich berufend, mit dem 23. Juni einigen angesehenen Geistlichen der Strassburger und Mainzer Diözese auf, die Nonnen gegen alle Eingriffe zu schützen.<sup>1)</sup>

Im gleichen Jahre (28. April) erkaufte Bruder Nicolaus Wober, Schaffner zu S. Lambrecht, im Namen seines Konventes von dem Edelknechte Bocholt von Flamborn und dessen Ehefrau mehrere Güterstücke in Dannstadter Gemarkung um 50 Pfund und 10 Schilling Heller Speyrer Währung.<sup>2)</sup> Das Jahr darnach, 23. August 1366, stellte Ritter Johann Schleder einen Verzichtbrief wegen einer Verschreibung an eine als Nonne in Lambrecht eingekleidete Verwandte, den auf der Badstube in Neustadt ruhenden und mit 36 Pfund Heller abzulösenden jährlichen Zins von 3 Pfund Heller betreffend, aus.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Lehm. 116. n. 268—270.

<sup>2)</sup> Lehm. 117. n. 271.

<sup>3)</sup> Lehm. 117. n. 272.

Eine Bulle Kaiser Karls IV. vom 20. April 1366 betrifft wohl mehr Dorf, als Kloster Lambrecht. Dieselbe bestätigt nämlich dem Bischof Lambert von Speyer die Freiheiten, Rechte und Besitzungen seines Hochstiftes, worunter nebst andern auch die »Villa S. Lambrecht« aufgezählt ist, und mit-ernennt die Churfürsten von der Pfalz zu Conservatores, Defensores, Gardiatores und Protectores.<sup>1)</sup>

Unsere Priorin hatte das Klostergut zu Mutterstadt einem Bürger daselbst<sup>2)</sup> in Bestand gegeben; da derselbe jedoch später alle Verhandlungen ablängnen und sich den eingegangenen Verbindlichkeiten entziehen wollte, so bewies der Kloster-schaffner durch Brief und Siegel sowie mit drei ehrbaren Zeugen vor dem geistlichen Gerichte in Speyer am 9. März 1368 das gute Recht seines Gotteshauses,<sup>3)</sup> worauf der Bestand in Kraft blieb.

Im nämlichen Jahre (14. Nov.) steuerte ein Speyrer Bürger seine Tochter, Nonne in Lambrecht, mit einer jährlichen, in Dannstadt fallenden Korngült von 2 Malter aus, die er kurz vorher von einem Einwohner Dannstadts um 26 Pfund Heller gekauft hatte.<sup>4)</sup>

Kunigundens Name erscheint nach dieser Zeit nicht mehr, ihr Todesjahr jedoch ist unbekannt. Als ihr Sterbetag ist im Nekrologium der 23. Sept.<sup>5)</sup> verzeichnet. An ihre Stelle tritt

### 11. Agnes Swinden.

Diese erscheint zum erstenmale in einer Verkaufsurkunde vom Jahre 1372. Es verübten nämlich damals die sogenannten Stegreifritter viel Räuberei und Plackerei in unserer Gegend, so dass selbst bedeutende Städte am Rhein es für nöthig erachteten, sich durch gegenseitige Bündnisse gegen jeden Nachtheil seitens dieses Gesindels zu sichern. Vielleicht war

<sup>1)</sup> Prag 1366 20. April . . Remling Urkundenbuch I, 638.

<sup>2)</sup> »Daz Hans Fischer der Frauwen gut zu Mutterstadt bestanden habe.«

<sup>3)</sup> Origl. Heidelbg. III, 2, 19.

<sup>4)</sup> Lehm. 117. n. 274.

<sup>5)</sup> „IX. Cl. Oct. soror Kunigunde soror nostra de Ruppertsberg O.“

durch derlei Gewaltthat auch unser Kloster in seinem Besizthume geschädigt worden; jedenfalls war es nicht ungeregelte Verwaltung, sondern Schuld äusserer Umstände,<sup>1)</sup> wenn sich unser Kloster um diese Zeit (6. April) genöthigt sah, seinen Hof in Duttweiler, den Steinhof genannt, mit der Hälfte des Dorfgerichts an Ritter Gerhard von Kropsberg um 700 Pfund Heller Speyrer Währung zu verkaufen.<sup>2)</sup>

Am folgenden 24. Juli verzichteten Hermann und sein Sohn Johann, Herren von Hohenfels, auf alle Ansprüche, welche sie hinsichtlich des verkauften Gerichts und einiger Güter in Duttweiler gehabt hatten.<sup>3)</sup>

Der Vikar Merkelin in Kandel reichte im Jahre 1372 in Speyer eine Beschwerde gegen unsere Priorin und ihr Konvent ein, indem dieselben den grossen und kleinen Zehnten daselbst einzögen und so er beinahe nicht mehr bestehen könne; er verlangte daher den kleinen Zehnten, der seiner Kirche zustehe, und eine Entschädigungssumme von 300 fl., wurde aber durch Entscheid vom 31. Mai 1373 mit seiner Klage abgewiesen und zur Ruhe vermahnt.<sup>4)</sup>

Im Jahre 1383 (19. Mai) wurde unser Kloster von einer an die Dominikaner in Worms heimgezählten Summe frei und ledig gesprochen. Im folgenden Jahre (2. Dez.)<sup>5)</sup> stellte dasselbe der Stadt Weissenburg eine Quittung über einen losgekauften Zins von 1 Pfund und 15 Schillingen Strassburger Pfennige aus, welche dieselbe an zwei Schwestern in Lambrecht zu entrichten hatte.<sup>6)</sup> Von dem Gute zu Gönheim musste die Priorin an den Edelknecht von Engass jährlich 4 Malter Korngült abgeben, welche sie am 3. April 1386 mit 60 Pfund Heller ablöste,<sup>6)</sup> und drei Jahre später (21. September 1389)

<sup>1)</sup> „als wir zu diere Zyt in maniger hande [wise swerlich bedrenget, bekumbert und benotiget sind“, sagt die Urkunde.

<sup>2)</sup> Origl. in Heidelbg. Lehm. Nachl. B. Fasc. VI, Nr. 22. -- Gerhard von Odenbach war damals Ritter auf Kropsburg. Lehm., Burgen II, 287.

<sup>3)</sup> Lehm. 118. n. 277.

<sup>4)</sup> Lehm. 118. n. 278.

<sup>5)</sup> Lehm. 119. n. 279 und 280.

<sup>6)</sup> Lehm. 119. n. 281.

lieh sie dem Ritter Hans Schleder von Lachen und seinem Sohne Arnold (wohl demselben, welcher 1430 gestorben und in Lambrecht begraben ist) die Summe von 40 Pfund Heller gegen 2 Pfund Heller Zins.<sup>1)</sup>

Alle diese Vorgänge zeigen uns, dass die nach 1372 so zerrütteten ökonomischen Verhältnisse unseres Klosters durch die weise Sorgfalt der Priorin Agnes sich bedeutend gebessert.

Auch König Wenzel bestätigte, wie viele seiner Vorgänger, unterm 30. Jan. 1391 von neuem alle dem Kloster seitens des Reiches ertheilten Privilegien, indem er auf Anrathen der Fürsten und des Reiches Getreuen allen Reichsfürsten, besonders aber den Bischöfen von Mainz, Speyer, Worms und Strassburg und allen Beamten Auftrag gab, die Nonnen in S. Lambrecht weder selbst mit Auflagen zu belasten, noch auch andern dies zu gestatten.<sup>2)</sup>

Entweder hatte die Priorin Agnes bei dem oben berichteten Verkaufe des Hofguts zu Duttweiler sich manche Gülten und Zinsen vorbehalten, oder seitdem wieder andere daselbst erworben; denn im Jahre 1398 (31. Mai) finden wir, dass sich ein dortiger Bürger verbindlich machte, in die Küsterei des Klosters jährlich  $\frac{1}{2}$  Eimer Oel von seinen Gütern zu liefern.<sup>3)</sup>

Das Sterbejahr der Priorin Agnes ist unbekannt; ihre Amtsnachfolgerin war

## 12. Adelheid von Venningen.

Wann diese Priorin ihr Amt angetreten, ist nicht festgestellt; zum erstenmale erscheint ihr Name im Jahre 1406. — Auch unter ihr nahm der Wohlstand unserer Anstalt immer zu. Sie erkaufte am 28. Juli 1410 ein Haus in Landau um 50 Pfund guter Pfennige.<sup>4)</sup>

Durch Brief vom 25. Febr. 1412 gestattete sie dem Neustadter Landschreiber Hermann von Mülen, dass er lebenslänglich seine in Mussbacher Gemarkung gelegenen Wiesen

<sup>1)</sup> Lehm. 119. n. 282.

<sup>2)</sup> Lehm. 119. n. 283.

<sup>3)</sup> Lehm. 120. n. 284.

<sup>4)</sup> Lehm. 121. n. 286.

vermittels der Klosterwiesen wässern dürfe.<sup>1)</sup> — Am folgenden 14. Dezember erwarb das Kloster eine Gülte von 16 guten Gulden, welche die Klosterjungfrau Elisabetha Helfanden einbrachte.<sup>2)</sup>

Unter ihr wurden auch die zwischen dem Kloster und Bischof Raban von Speyer schon seit längerer Zeit schwebenden Differenzen beigelegt.

Schon am 4. Dez. 1402 hatten sich die ehrbaren Leute, die Schöffen und die ganze Gemeinde Lambrecht versammelt und sprachen vor einem öffentlichen Notar folgende Punkte feierlich aus: »Der Bischof zu Speyer ist oberster Herr und Faudt über Kloster, Dorf, Wald, Wasser und Weide und hat die Gewalt, den untersten Stein zu legen, wo der oberste liegt, (»aber sie getruwen syne bessers wohn«). Die Priorin solle dreimal in der Woche fischen, aber keinen »gedinckten« eigenen Fischer halten dürfen. Hätte das Kloster etwas an seinen Mühlen auszubessern, so sollte es den bischöflichen Amtmann in Kirrweiler oder auf der Kestenburg davon in Kenntniss setzen und dann erst den Bach abschlagen, damit ihn diese ausfischen können. — Es gedenke ihnen ganz wohl, dass, wenn des Bischofs Jäger kamen (was oft geschah) diese mit ihren Hunden in der Nonnen Schafscheuern lagerten, sowie dass das Kloster mit seinen Eseln Holz auf Spangenberg liefern musste:<sup>3)</sup> »daz das Kloster Holtz musten furen mit yeren Ochsen und auch Eseln uff Spangenberg, wan das Not waz, und andere frondynste daruff thun und sunderlich waz man kornes und Wynes uff Spangenberg bedorffte, daz mussten sie mit yerer Forunge zu kirwirl holen und gëin Spangenberg füren.« — Auch könnten sie sich erinnern, dass, als das Kloster an der Mühle baute und des Bischofs Amtsleute den abgeschlagnen Bach gefischt hatten, der Müller noch einen Aal im Bache fing und der Priorin in das Kloster schickte; aber als der Aal schon in der Pfanne zu sieden bereit war, sandten des Bischofs Amtsleute, die es erfahren hatten, in das Kloster nach dem Aale und er musste ihnen in Stücken wieder herausgeschickt werden.

<sup>1)</sup> Lehm. 121. n. 287.

<sup>2)</sup> Lehm. 121. n. 288.

<sup>3)</sup> Speyrer Streitschrift von 1753, Beilage Num. 4 und 5.

Mit dieser Fixirung scheinen jedoch weder die Nonnen noch Raban zufrieden gewesen zu sein, und es gelang ersteren unterm 1. Mai 1404, auf Vermittlung des damals eben in Neustadt anwesenden Königs Ruprecht von der Pfalz, ihres obersten Schutzherrn, welchen sie angefleht hatten, eine Erweiterung ihrer Rechte zu erlangen. Der König liess nämlich mit Einstimmung des Speyrer Oberhirten die streitigen Punkte untersuchen und beide Parteien vergleichen. Der Bischof und das Kloster sollten gleiches Recht, im Bache zu fischen haben; auch das Kloster solle sich einen eigenen Fischer halten dürfen. Der Bach solle nur mit beider Wissen und Willen abgeschlagen werden.

Eine durch den Lambrecht Schaffner eigenmächtig erhöhte Einung oder Strafe wurde vermindert; sei diese dem Konvent zu gering, so möge er sich an den Bischof, eventuell an den Schutzherrn wenden. — Weder dem Bischof, noch irgend jemand in seinem Namen soll es gestattet sein, Bannwein nach S. Lambrecht zu legen. — Ueber Wald, Wasser und Weide solle der Bischof Vogt sein, damit sowohl die Frauen von S. Lambrecht, als auch die armen Leute daselbst bei ihren herkömmlichen Rechten erhalten würden; sollten sie aber darin beeinträchtigt sein, so möchten sie den Bischof und dessen Amtsleute, eventuell den obersten Schutzherrn anrufen. <sup>1)</sup>

Unter gleichem Datum mit diesem königlichen Erlasse gab Bischof Raban seine Zustimmung zu demselben. <sup>2)</sup>

In einem neuen Vertrage vom 9. Januar 1414 wurden aber diese Bestimmungen theils erneuert, theils in einigen Punkten abgeändert. Abermals erkannte das Kloster den Bischof als Oberherrn und Fauth an, dem Atzung, Jagen, Fischen und zwei Drittel der Frevel in der Mark von Lambrecht »es sey yensyt oder Hiedysyt der Spyer Beche« zufalle. Das dritte Drittel gehört den

<sup>1)</sup> Datum Neustadt in die Sanctorum Philippi et Jacobi Apolorum, Anno MoCCCCoIV. Regni vero nostri Anno Quarto. — Origl. in Heidelbg. Lehm. Nachl. A, Fasc. II, 7a.

<sup>2)</sup> Speyer Streitschrift von 1753, Beilage 7.

Frauen. Letzteren wurde das ihnen 1404 zugestandene Recht, einen eigenen Fischer zu halten, wieder abgesprochen, dagegen erlaubt den Schultheissen, vor welchem alles Gericht stattfinden solle, zu setzen; <sup>1)</sup> falls dieser aber der Gemeinde nicht zusage, habe sie das Recht, ohne Angabe des Grundes einen andern zu verlangen, der ihr nicht verweigert werden dürfe. Der Gemeinde sollen die Nonnen dreierlei Vieh, Farren, Eber und Widder geben, wofür sie ja auch den Zehnten beziehen. Das Kloster muss Frohdienste nach Schloss Spangenberg und Kirrweiler leisten, auch die bischöflichen Jäger in des Klosters Scheuern Nachtlager einnehmen lassen. Als neues Recht wurde den Nonnen zugestanden, dreimal im Jahre, auf Weihnachten, Ostern und Pfingsten, je 14 Tage lang  $\frac{1}{2}$  Fuder Bannwein und zwar die Mass um einen Pfening teurer als die Wirth zu verzapfen. Komme niemand, den Wein zu trinken, so sollen sie befugt sein, in jedes Haus des Dorfes durch ihren Boten ein halbes Viertel tragen und dafür, wenn es nicht bezahlt wird, ein Pfand nehmen zu lassen. <sup>2)</sup>

Welche Missbräuche solche Rechte in die der Stille, Mässigkeit und Andacht geweihten Mauern einführten, lässt sich leicht denken.

Die Missbräuche mehrten sich auch gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts in einer solchen Weise, dass dem Oberhirten von Speyer eine gänzliche Erneuerung des Konvents nöthig erschien, welche auch auf seinen Befehl nach Weisung des römischen Stuhles eingeleitet und durchgeführt wurde. <sup>3)</sup>

Durch geordnete Sparsamkeit hatte übrigens die Priorin den materiellen Wohlstand ihres Klosters so gehoben, dass sie entweder den früher verkauften Hof zu Duttweiler wieder zurückkaufte, oder ein anderes Hofgut daselbst erwarb, welches sie nebst den dazu gehörigen, in den Gemarkungen von

<sup>1)</sup> Remling Klöster I, 152 und nach ihm Lehm. p. 121 geben irriger Weise dem Bischofe von Speyer diese Befugniss.

<sup>2)</sup> „So hätten sie recht, den Wyn yme mit eyner Hant yn ein Geschirre zu schütten und mit der andern Hant ein Pfant nemen,“ Speyrer Streitschrift von 1753, Beilage 8 und 9.

<sup>3)</sup> Remling Klöster I, 153.

Kirrweiler, Lachen und Geinsheim gelegenen Aeckern gegen eine jährliche Lieferung von 30 Malter Korn, ebensoviel Spelz und 2 Malter Hafer unterm 25. Mai 1417 in lebenslänglichen Bestand gab.<sup>1)</sup>

Wie schon viele seiner Vorgänger, so nahm auch der vom Kostnitzer Konzil erwählte Papst Martin V. durch Bulle vom 25. Januar 1418 unser Kloster samt allen Bewohnern und Angehörigen in seinen und des hl. Stuhles Schutz und bestätigte zugleich alle denselben bis dahin erteilten Freiheiten und Rechte. — Am gleichen Tage trug der hl. Vater auch dem Dekan des S. Guido-Stiftes zu Speyer auf, dafür Sorge zu tragen, dass diejenigen Güter, welche ungerechter Weise dem Kloster entfremdet worden, demselben wieder zugewendet würden.<sup>2)</sup> Unterm 17. Februar gl. Jahres gewährt er ihnen die Gnade, dass sie von einem durch sie zu erwählenden Priester einmal, in articulo mortis, Nachlassung all ihrer Sünden, wenn sie dieselben aufrichtig bereuen, erhalten mögen. Sie sollen sich jedoch diese Gnade durch einen ein Jahr lang beobachteten wöchentlichen Fasttag verdienen.<sup>3)</sup> Zwei Jahre darnach aber, 26. Februar 1420, bevollmächtigt derselbe die Aebte zu Neuburg und Maulbronn, die Klöster und Stifte im pfälzer Gebiete zu untersuchen und zu bessern.<sup>4)</sup> Inwieweit diese Visitation und Reformation auch auf unser Kloster Anwendung fand, wissen wir leider nicht.

Im gleichen Jahre bekennt Claus Endris von Neustadt, den Nonnen jährliche 4 fl. zu schulden, welche er oder seine Erben jederzeit mit 60 fl. ablösen können.<sup>5)</sup>

Die Priorin Adelheid muss vor dem Jahre 1420 gestorben sein; denn in diesem Jahre erscheint als Oberin von S. Lambrecht

<sup>1)</sup> Origl. Heidelbg. Lehm. Nachl. B. Fasc. 6. Nr. 23.

<sup>2)</sup> Remling, Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe von Speyer, II, 132.

<sup>3)</sup> Dat. Constantie XIII Kl. Marcii Pontificatus nri Anno Primo. Original in Privatbesitz.

<sup>4)</sup> Remling, a. a. O. II, 50.

<sup>5)</sup> Original in Privatbesitz.



### 13. Christina Gotschmann.

Sie befand sich schon lange vorher im Kloster und hatte demselben bereits mit dem 27. April 1414 eine in Neustadt fällige Gült von 2 Pfund Heller zugewendet, welche sie dem Kirchhofamte verschrieb.<sup>1)</sup>

Mit Abt Johann von Eusserthal hatte sie eine kleine Irrung wegen des Vermächtnisses einer Nonne im Betrage von 10 Schillingen Heller, welche jedoch durch Entscheid vom 6. Febr. 1422 durch den Vicedom von Neustadt, Junker Henne Werberg, gütlich vertragen wurde.<sup>2)</sup>

Bischof Raban von Speyer erliess am 26. Juli 1425 unserer Priorin und dem Konvente die Frohnden und sonstige Dienstleistungen, welche sie ihres grossen Bauhofes zu Deidesheim wegen bisher dem Hochstifte und der dortigen Gemeinde hatten leisten müssen, sowie auch Abgaben von ihrem in Hambacher Flur gelegenen Gütern, indem der Bischof jenen Hof gekauft hatte.<sup>3)</sup>

Im folgenden Jahre (15. März) verschrieben zwei Edelleute zu Deidesheim unserm Gotteshause einen jährlichen Zins von 9 Unzen Heller, der auf ihrem Hause in der Wallgasse ruhte.<sup>4)</sup>

Am 20. März 1431 verglich sich unsere Priorin mit dem Bürger Bitterkorn von S. Lambrecht zum Vortheile ihres Klosters wegen einer Wiese und anderer Ansprüche.<sup>5)</sup> Im gleichen Jahre (25. Januar) erhielt dieselbe eine gerichtliche Verschreibung aus Minfeld von einem dortigen Bürger über einen jährlich an das Kloster zu entrichtenden guten Gulden.<sup>6)</sup>

Im gleichen Jahre wurde auch die nahe Waldburg Spangenberg von Bischof Raban wieder einem Adligen, dem Edelknecht Eberhart von Sickingen, übergeben. In den festgestellten Bedingungen ist demselben das Recht zu birschen

<sup>1)</sup> Lehm. 122. n. 293.

<sup>2)</sup> Origl. in Heidelbg., Lehm. Nachl. B, Fasc. 6. Nr. 46.

<sup>3)</sup> Lehm. 123. n. 295.

<sup>4)</sup> Lehm. 123. n. 296.

<sup>5)</sup> Origl. Heidelbg. III, 8. 2.

<sup>6)</sup> Lehm. 123. n. 298.

und zu jagen« eingeräumt, aber ausdrücklich bemerkt, dass ihm im Dorfe Lambrecht, welches ins Amt Kestenburg und nach Kirrweiler dienen müsse, keinerlei Gewalt oder Obrigkeit zustehe. <sup>1)</sup>)

Unser Kloster musste von seinen Gütern in Forst jährlich eine Gülte von acht Viertel Wein entrichten, welche des Adeligen von Kranchs Witwe geerbt hatte. Da es nun dieser gelegener war und sie unserm Konvente eine Wohlthat erweisen wollte, so verzichtete sie am 19. August 1432 auf diesen Zins und begnügte sich mit 6 Viertel aus dem Hofe der Nonnen zu Winzingen. <sup>2)</sup>) Die Priorin Christina machte sich am gleichen Tage <sup>3)</sup>) verbindlich, diese Weingülte jährlich im Herbst in »sechs Vierteln rothes Dreberweins« zu liefern. <sup>4)</sup>)

Zwei Jahre später (26. Mai 1434) übergaben die kinderlosen Eheleute Hesselbart von Deidesheim vor dem Gerichte dortselbst unserm Kloster in der Person seines Schaffners ihr Haus und ihre Güter in dortiger Flur zum ewigen Besitzthum. <sup>5)</sup>)

Kaiser Sigismund nahm durch Bulle vom 3. Juni 1434 unser Kloster in seinen und des hl. römischen Reiches besonderen Schutz und bestätigte dessen sämtliche Freiheitsbriefe und befiehlt allen geistlichen Beamten, das Kloster in seinen Rechten zu schützen und es mit Abgaben jeder Art zu verschonen. <sup>6)</sup>)

Dem Landschreiber von Neustadt, Johannes von Meisenheim, erlaubte unsere Priorin, unterm 28. April 1438, durch ihre Wiesen und Gärten am Winzinger Hofe einen Graben zu ziehen, damit er seine neu angelegten Wiesen wässern könne, für welche Begünstigung er unserm Konvente jährlich vier Schillinge Heller speyerer Währung verschrieb. <sup>7)</sup>)

Agnes Weseln, Bürgerin von Speyer, stellte am 19. Sept. 1443 einen Verzichtsbrief aus über eine Gülte von 20 guten

<sup>1)</sup>) Lehm., Burgen II, 361.

<sup>2)</sup>) Lehm. 123. n. 299.

<sup>3)</sup>) Lehm. sagt (p. 121) irrig „am folgenden“.

<sup>4)</sup>) Origl. Heidelbg. III, 8. 7.

<sup>5)</sup>) Lehm. 123. n. 301.

<sup>6)</sup>) Origl. Heidelbg. Lehm. Nachl. A. Fasc. I, Nr. 11c.

<sup>7)</sup>) Lehm. 124. n. 303.

Gulden, welche Michael zum Horn, Dominikaner dortselbst, für unser Kloster erkauft hatte und die nun jährlich der Kirchhofmeisterin in demselben zufallen sollte. <sup>1)</sup>)

In welehem Wohlstande sich unser Kloster in jener Zeit noch befand, erschen wir daraus, dass es im Jahre 1445 (10. Sept.) dem Schultheiss und Gerichte zu Rossbach und Flemlingen (mit Genehmigung des Edelknechtes Heinrich von Than, in dessen Gebiet beide Ortschaften gehörten,) 200 Gulden leihen konnte, wofür ihm die beiden genannten Dörfer als Unterpfand gegeben wurden. <sup>2)</sup>)

Wenn wir oben hörten, dass die Priorin Kunigunde von Fleckenstein den Chor der Lambrechter Klosterkirche erbaut habe, so scheint dies der Anfang des Kirchenbaues gewesen und derselbe erst gegen Mitte des 15. Jahrhunderts seiner Vollendung entgegen gegangen zu sein, indem um diese Zeit die Kirche durch feierliche Einweihung dem Gottesdienste übergeben wurde. 1445 am 28. Mai wurde nämlich die Sakristei und ein in derselben errichteter Altar vom Bischof Petrus von Myra, Generalvikar des Bischofs Reinhard von Speyer, zu Ehren des hl. Altarsakramentes und der hl. Martin, Nikolaus, Wendelin, der unschuldigen Kinder und der Landgräfin Elisabeth konsekriert und allen Gläubigen, welche an gewissen Festen Sakristei und Altar besuchen, ein Ablass von 40 Tagen verliehen. <sup>3)</sup>) — Die Pfarr- und Klosterkirche selbst wurde 6 Jahre später durch eben denselben zu Ehren der hl. Pankratius, Wendelin, Werner, der unschuldigen Kinder, des Bischofs und Martyrers Donatus, Barbara, Katharina, Margaretha, der Jungfrau Agnes und der hl. Helene eingeweiht, die jährliche Gedächtnissfeier auf den Sonntag vor S. Laurentius festgesetzt und wieder ein Ablass von 40 Tagen für Besuch der Kirche an gewissen Festen verliehen. <sup>4)</sup>)

<sup>1)</sup> Lehm. 124. n. 304.

<sup>2)</sup> Lehm. 124. n. 305.

<sup>3)</sup> Anno Mo. CCCC. XLV. 28. Mai Origl. Heidelbg. III. 10. 11.  
etwas defect ohno Siegel.

<sup>4)</sup> Anno Mo. CCCC. LI. 8. Augusti. — Ibid. III. 11. 2.

Dieses freudige Ereigniss erlebte, wenigstens in seinem 2. Theile, die Priorin Christina nicht mehr; denn schon 1450 erscheint als ihre Nachfolgerin

#### 14. Agnes Sendeln

aus Neustadt in einer Urkunde vom 22. April, in welcher der vorgenannte Dominikaner Michael zum Horn dem Konvente eine Jahresrente von 10 Gulden vermachte, wofür sein Jahresgedächtniss mit Vigilien und Seelenmesse gefeiert werden sollte,<sup>1)</sup> und drei Tage darnach gab sie das Gut in Duttweiler für einen jährlichen Pacht von 30 Malter Korn, 30 Malter Spelz und 6 Malter Hafer in Bestand.<sup>2)</sup> — Eine Uneinigkeit, welche mehrere Jahre nachher zwischen dem Konvent und einem Pfründner, der sich mit seinem Eheeweibe nach S. Lambrecht gebrudert hatte, entstanden war, wurde 1452 (12. Dez.) durch den pfälz. Vicedom Junker Pallas Schleder von Lachen gütlich vertragen, indem beide Theile auf ihre Ansprüche verzichteten.<sup>3)</sup>

Die gesegnetsten Zeiten für seinen materiellen Wohlstand hatte unser Kloster um diese Zeit bereits hinter sich. Die bisher so häufigen Vermächtnisse beginnen gegen Anfang des 15. Jahrhunderts seltener zu werden und Verkäufen, Verträgen, ja vielfach Irrungen und deren Beilegung Platz zu machen.

Um Mitte des 15. Jahrhunderts treten Kriegsnothen mancherlei Art hinzu, um den Konvent oft in schlimme finanzielle Lage zu bringen.

So wurde in der Fehde von 1460 durch Herzog Ludwig den Schwarzen von Veldenz und Graf Emich VII. von Leiningen das zu Lambrecht gehörige Dorf Schauernheim sowie drei denselben zustehende bedeutende Höfe niedergebrannt.<sup>4)</sup>

Dennoch erkaufte in demselben Jahre (12. Okt.) die Priorin von einem Bürger aus Neustadt den 5. Theil eines Weinberges.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Lehm. 124. n. 306.

<sup>2)</sup> Lehm. 124. n. 307.

<sup>3)</sup> Lehm. 125. n. 308.

<sup>4)</sup> Brenners Geschichte des Churfürsten Friedrich I. von der Pfalz, Buch II, §. XVIII. Nr. 2, p. 162.

<sup>5)</sup> Lehm. 125. n. 310.

Auch wurden dem Kloster noch immer Wohlthaten zu Theil. So erkaufte laut Urkunde des Speyrer Rathes vom 13. Sept. gl. Jahres der dortige Bürger Marx zum Lamme zu Gunsten der Margaretha Fischern von Muspach, einer Laienschwester zu S. Lambrecht, von Hensel Finger dem Gerthener eine auf dessen Aeckern ( $1\frac{3}{4}$  Morgen am Gesselpfad zwischen Pfyrynen Hans und Stephan Mommensohn und 1 Morgen im Speyrer Heyngereyde zwischen Cleusel Hildebrand und Conradt Oleyers Erben) ruhende Gült von  $1\frac{1}{2}$  fl. (nur 5 Schillinge Heller werden vorbehalten) um die Summe von 30 fl., wobei jedoch dem Verkäufer und seinen Erben das Rückkaufsrecht um den gleichen Betrag vorbehalten wird.<sup>1)</sup> Eine Uneinigkeit, welche die Priorin mit den Beständern ihres Schafhofes in Lambrecht hatte, wurde durch den strengen Ritterhauptmann Bernhard von Bach und den Landschreiber von Neustadt unterm 5. Januar 1461 dahin vermittelt, dass der Beständer sich mit seiner ganzen Familie in unser Kloster bruderte und demselben sein ganzes fahrendes und liegendes Vermögen nebst Gülten und Zinsen gegen ein lebenslängliches Leibgeding übergab.<sup>2)</sup>

Der Schaden, welchen unser Kloster in den Fehden von 1460 erlitten hatte, war gleichwohl Veranlassung, dass Agnes und ihr Konvent am 26. Nov. 1468 7 Mannesmatwiesen bei Lachen an das Neustadter Marienstift zur Besoldung des Predigers daselbst um 200 Gulden verkauften,<sup>3)</sup> welche Summe grösstentheils zur Verbesserung der Klosterhöfe und Güter zu Schauernheim und Dannstadt verwandt wurden.

Eine Irrung zwischen dem Domdekan und dem Domkapitel zu Speyer und unserm Kloster, sowie zwischen den Kirchengeschworenen zu Deidesheim, eine Weingülte von 4 der dortigen Kirche gehörigen Morgen betreffend, wurde am 14. Aug. 1469 dahin beigelegt, dass die Geschworenen sich verbindlich machten, dem Domkapitel jährlich eine, dem Lambrechter Kloster aber jährlich 2 Ohm Treberwein zu liefern.<sup>4)</sup>

1) „... 1460 uff Samstag nach unsrer lieben frauwen Spirermesse nativitatis zu latine genannt.“ Origl. in Privatbesitz.

2) Lehm. 125. n. 311.

3) Lehm. 125.

4) Lehm. 126. n. 312.

In dieser Urkunde erscheint der Name der Priorin Agnes zum letztenmale; ihr folgt

### 15. Katharina Helffandin.

Aus dieser Familie (auch de elefante geheissen) befanden sich früher schon mehrere Jungfrauen als Nonnen in Lambrecht; so Else, welche dem Stifte 1413 einen Zins von einem guten Gulden zubrachte und noch 1438 das Amt der Küsterin dort bekleidete. 1440 ist Margaretha Helffandin Klosterjungfrau.

Unter der Priorin Katharina entschieden Schultheiss und Gericht zu Kandel unterm 21. März 1474 einen Streit zwischen dem Beständer eines Klosterzehents und einem dortigen Bürger dahin, dass der Zehent in denjenigen Hof falle, in welchem das Vieh seine Nahrung erhalte, welcher Rechtspruch auch künftig zur Richtschnur dienen sollte.

Um dieselbe Zeit erhielt das Kloster auch wieder einige Vermächtnisse, indem 14. November 1474 Junker Georg von Bach für ein Jahresgedächtniss einen Zins von 2 Gulden zu Deidesheim schenkte und ein Bürger von Meckenheim am 17. Januar 1475 seine Einwilligung in eine von seinem Vetter zu gleichem Zwecke gemachte Schenkung von 20 Gulden aussprach.<sup>1)</sup> 1476 (4. Dezember) willigte die Priorin in eine Uebergabe, kraft welcher eine Nonne ihren Antheil an einem geerbten Hause zu Heidelberg von ihren Verwandten vor Gericht zugesprochen erhielt.<sup>2)</sup>

Der Hof unseres Klosters zu Gönheim hatte das Recht im Wachenheimer Walde das nöthige Bauholz zu fällen, welches Recht jedoch die von Wachenheim nicht zugestehen wollten. Nach längerem Streite kam die Sache an Pfalzgraf Friedrich I. als obersten Gerichtsherrn nach Heidelberg. Friedrich starb jedoch Ende 1476: so fanden es beide Parteien fürs beste, sich vor Landeschreiber und Rath in Neustadt in folgender Weise gütlich zu vertragen (5. [6.?] Februar 1477): Der Konvent solle auf Ansprache des Schaffners oder Beständers hin das für den Hof nöthige Baumaterial unentgeltlich beziehen. Glaubten

<sup>1)</sup> Lehm. 126. n. 313—315.

<sup>2)</sup> Origl. Heidelbg. III, 14. 14.

jedoch die Wachenheimer, dass der Bedarf überschritten sei, so sollen der Schultheiss und zwei Räthe, desgleichen Schultheiss und zwei vom Gerichte in Gönheim den Bau zuvor untersuchen und den Bedarf feststellen.<sup>1)</sup>

Die Dorfmeister zu Dannstadt machten sich unterm 21. August 1480 namens der ganzen Gemeinde verbindlich, dem Fröhmesser an dem St. Johannes der Täufer-Altar der dortigen Kirche, von welcher Pfründe das Patronat den Nonnen zustand, jährlich 2 Gulden Zins von 40 rheinischen Gulden, welches Kapital die Gemeinde aus dem Vermächtniss seines Vorgängers Jakob Bopfinger geliehen hatte, zu entrichten.<sup>2)</sup>

Da der Konvent an die Dominikanerinnen über dem Hasenpfuhle in Speyer jährlich 5 Malter Korn zu entrichten hatte und dies beiden Theilen ungelegen war, so wies jener unterm 10. September 1481 diesen eine Gülte von 5 M. Korn an, welche jährlich bei den Klarissinnen zu Altspeyer fällig war; weshalb die Vorsteherin des Maria-Magdalena-Klosters den Lambrecht Konvent von seiner Pflicht löste.<sup>3)</sup>

Mit dem Pfarrer zu Dannstadt hatte die Priorin lange Streit wegen seiner Besoldung; nach vielen Klagen und Appellationen nahm endlich Dompropst Ullrich von Helmstädt von Speyer die Sache in die Hand und seinen Bemühungen gelang es, mit Beihilfe des Landschreibers von Neustadt unterm 28. Februar 1482 die Streitenden in folgender Weise zu vereinigen: Das Kloster solle dem Pfarrer eine jährliche Besoldungszulage von 16 M. Korn bewilligen, damit er seinen Kaplan besser besolden könne; der Pfarrer dagegen sollte von den Höfen des Klosters zu Dannstadt und Schauernheim den kleinen Zehenten nicht fordern, wogegen die Priorin das Pfarrhaus in Stand zu setzen und zu erhalten habe.<sup>4)</sup>

Im Jahre 1486 (7. März) erwarb der Konvent einen jährlichen Bodenzins von 5 Schilling Pfennige von einem Garten zu Winzingen gegen hinreichende Sicherheit.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Origl. Heidelbg. III, 14. 20.

<sup>2)</sup> Lehm. 127. n. 318.

<sup>3)</sup> Origl. in Heidelbg. Lehm. Nachl. B, Fasc. VI. 51.

<sup>4)</sup> Origl. Heidelbg. III, 15. 8.

<sup>5)</sup> Lehm. 128. n. 321.

Da Besitzungen und Güter der Nonnen auch jetzt wieder von böswilligen Menschen belästigt wurden, so bewog die Priorin den Bischof Albert von Strassburg, die Bulle Johans XXII., durch welche er den Dominikanerorden in Deutschland gegen muthwillige Angriffe in Schutz genommen hatte, aufs neue einzuschärfen und so die Feinde ihres Klosters in Schranken zu halten, was durch Erlass vom 1. Januar 1490 auch geschah. <sup>1)</sup>

Im gleichen Jahre (22. April) vermachen der Schöffe Nikolaus Wagner und seine Frau Margareth vor Schultheiss und Gerichtsschöffen gegen Verpfändung ihrer Besitzungen den beiden Kaplänen des Klosters einen jährlichen Zins von zwei Schilling Heller, wofür diese des Jahres einmal der Eltern der Geber öffentlich auf der Kanzel gedenken sollten. <sup>2)</sup>

Das Kirchhofsamt erhielt 30. Juni 1493 ein Vermächtniss von einem Gulden Geldes, <sup>3)</sup> und 2. Januar 1496 eine jährliche Gülte von 6 Simmer Korn auf 6 Morgen Ackerfeld in Deidesheimer Flur. <sup>4)</sup>

Im Jahre 1496 beschloss die Priorin Katharina eine segensvolle Laufbahn und hatte zur Nachfolgerin

### 16. Margaretha von Eck.

Sie stammte aus einer adeligen Familie in Lautern und kam schon frühzeitig in das Kloster Lambrecht; bei ihrer Einkleidung brachte sie demselben eine jährliche Gülte von 5 Goldgulden zu, welche ihr Vater Junker Eck bereits 1430 [20. Januar] <sup>5)</sup> in Bissersheim, mit 100 Goldgulden ablösbar, angelegt und gesichert hatte.

Gleich im ersten Jahre ihrer Amtsführung (1496, 18. Juli) erkaufte sie um 100 Gulden einen Zins von 5 Gulden von einem Goldschmiede in Speyer. <sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> Lehm. 128. n. 322.

<sup>2)</sup> Origl. Heidelbg. III. 17. 4.

<sup>3)</sup> Lehm. 129. n. 324.

<sup>4)</sup> Lehm. 129. n. 325.

<sup>5)</sup> Lehm. 129. n. 327.

<sup>6)</sup> Lehm. 129. n. 326.



Unter ihr erhielt das Kloster am 28. Jan. 1497 eine Gülte von 5 Simmer Korn zu Diedesfeld, sowie auch eine bedeutende Geldgülte zu Burrweiler.

Auch erneuerte sie in den nächsten Jahren 1498 (5. März) und 1500 (19. Januar) die Erbbestände zu Duttweiler und Venningen, jenen um den vorigen Pacht, diesen um jährlich 40 Malter Korn.

Mit einem hartnäckigen und widerspenstigen Schuldner zu Haardt, Michael May, hatte die Priorin viele Unannehmlichkeiten. Von einem Spruche des Neustadter Gerichts appellirte er an das pfälz. Hofgericht zu Heidelberg, welches aber unterm 17. Juni 1503 jenes Urtheil bestätigte und den Schuldner trotz aller Spitzfindigkeiten und Einwendungen zur Bezahlung des Kapitals und sämtlicher Appellationskosten der Klägerin (gerichtlich taxirt zu 3 Gulden und 2 Albus) verurtheilte. Churfürst Philipp besiegelte diesen Entscheid.<sup>1)</sup>

Das Heidelberger Hofgericht urtheilte am 28. August desselben Jahres auch noch in einem andern Streite, welchen Priorin und Konvent von S. Lambrecht gegen Johann von Oberstein wegen verschiedener Forderungen, herrührend aus Gülten und Erbfall, für zweijährige Pflege und Erziehung einer Schwester des letztern in dem Kloster, geführt hatten.<sup>2)</sup>

Während der Kriegsunruhen von 1505 hatte auch unser Kloster von den zügellosen Scharen des Herzogs Alexander von Zweibrücken vieles zu leiden. Als nämlich dieser die Belagerung von Billigheim aufgegeben<sup>3)</sup> und wegen Krankheit vom Heere abwesend war, überliessen sich seine Truppen der wildesten Plünderung und Gewaltthat, welche auch gottgeweihter Personen und Gegenstände nicht schonte. Dass diese Horden, wie sich ohnehin vermuthen lässt, auch die stillen Klosterräume von S. Lambrecht verwüstend und brandschatzend heimsuchten, erfahren wir aus Merians illustrirter Topographie der Pfalz.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Lehni. 129 und 130.

<sup>2)</sup> Origl. in München im kgl. allg. Reichsarchiv.

<sup>3)</sup> Joh. Trithemii bell. bavar. Tom. III. p. 113. sequ. — Argentor. 1717.

<sup>4)</sup> Topographia Palatinatus. Rheni.

Dieser erzählt: »Im bayr. Kriege ward Billigheim (Victoria bellona) von Herzog Alexander von Zweibrücken vergeblich belagert, denn es damals fest gewesen. Daher er im Abzug seinen Zorn über die Klöster herumb, als Klingennünster, Eusserthal, Otterberg und S. Lambrecht ausgeschüttet und allenthalben grossen Schaden gethan hat.«

Der Schaden, den das Kloster in diesen Kriegsläufen erlitten, wurde ihm jedoch in demselben Jahre einigermaßen ersetzt durch eine Erbschaft, welche die Nonne Ottilie Gonter in Landau erhob. Ihr Erbrecht wurde ihr zwar längere Zeit streitig gemacht und darüber ein Rechtshandel vor dem Bischof Ludwig von Speyer geführt; aber dessen Nachfolger Philipp setzte sie durch Verfügung vom 11. Dez. 1504 nach gemeinem wie nach des Bisthums Recht in alle Befugnisse ein.<sup>1)</sup>

Im nächsten Jahre (25. Mai) erhielt das Kloster eine Rente von 2 Goldgulden in Lachen als Vermächtniss.<sup>2)</sup>

Ueberhaupt finden sich seit dieser Zeit noch viele Verschreibungen, Gültbriefe und dergleichen vor, welche von noch immer lebhaften Sympathien für unsern Konvent sprechen.<sup>3)</sup>

Margaretha von Eck starb nach einer kurzen, aber rühmlichen und verdienten Amtsführung jedenfalls vor dem Jahre 1507. Auf sie folgt

### 17. Gertrud von Berstet.

Dieselbe suchte die Ansprüche ihres Klosters auf die Kapelle in Freckenfeld zu erneuern, daher Propst und Kapitel von Selz, um die Sache schnell zu erledigen, vor dem geistlichen Gerichte in Speyer den Entscheid des Bischofs Konrad in Strassburg vom Jahre 1196 bekräftigten und dem Nonnenkonvente durch einen Notar zustellen liessen (5. Febr. 1507).<sup>4)</sup>

Im gleichen Jahre (1. April) erneute Kaiser Maximilian I. den dem Kloster von Kaiser Sigismund verliehenen Freiheitsbrief und nahm dasselbe nebst allen seinen Besitzungen noch in besonderen Schutz und gnädige Obhut.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Lehm. 130. n. 334.

<sup>2)</sup> Lehm. 130. n. 335.

<sup>3)</sup> Lehm. 129.

<sup>4)</sup> Origl. Heidelbg. III. 20. 7.

<sup>5)</sup> Lehm. 131. n. 337.

Auch diese Priorin hatte einen Prozess vor dem churfälzischen Hofgerichte in Heidelberg zu führen, welcher durch Spruch vom 7. Juli 1508 zu ihren Gunsten entschieden wurde. Die Klage betraf die Mitgift einer Nonne, bestehend aus einer Jahresrente von 5 Gulden, deren Kapital ein Bruder der Nonne nach ihrem Tode wieder an sich ziehen wollte, indem seine Schwester bei ihrer Aufnahme noch besonders mit 50 Gulden ausgestattet worden sei. Er wurde jedoch verurtheilt, entweder das Kapital oder die jährlichen Zinsen nebst allen Prozesskosten zu bezahlen.<sup>1)</sup>

- Aus dieser Urkunde ersehen wir auch einen in den Klöstern damals herrschenden Gebrauch, dass nämlich die Aussteuer einer Nonne, bestehend aus wenigstens 50 Gulden, bei ihrer Einkleidung auf dem Altar geopfert werden musste.

Wegen eines Beitrags zu seiner Besoldung wurden sowohl der Lambrecht Konvent, als auch der Probst von Selz und der Abt von Eusserthal von dem Pfarrer zu Freckenfeld, Christmann Heydelberger, nicht nur bei dem Official des Domprobstes zu Speyer, sondern auch bei dem bischöflichen Gerichte daselbst und endlich bei dem Stuhle in Mainz angeklagt und in allen Instanzen verurtheilt. Endlich 1509 (27. Juni) hielten sie es fürs beste, sich mit dem Pfarrer gütlich zu vertragen und ihm 12 Gulden Entschädigung für gehabte Auslagen und Kosten zu geben.<sup>2)</sup>

Auch hinsichtlich des Hofgutes zu Edesheim hatte die Priorin Gertrud, einer neuen Steuer oder Beede wegen, viele Unannehmlichkeit. Sie wandte sich, nachdem die Edesheimer die Frucht des Klosters gepfändet hatten, an den Bischof von Speyer; aber dieser gab ihr in einem kurzen Handschreiben vom 4. März 1510 den Bescheid, es sei dieses keine Neuerung sondern die von Edesheim könnten die Steuer oder Beede mit allem Rechte fordern.<sup>3)</sup> Es wurden nun Schriften gewechselt, in denen sich beide Parteien auf ihr gutes Recht beriefen, die

<sup>1)</sup> Lehmann, 131, n. 338.

<sup>2)</sup> Datum et actum Argentine die Mercurii post festum Joh. Bapt. 1509. Origl. Heidelbg. III. 20. 17.

<sup>3)</sup> Datum Udenheim Montag nach Oculi Anno etc. decimo. Origl. Heidelbg., Lehmann, Nachl. B. Fasc. VI. n. 24.

Nonnen auf die päpstliche Befreiung, das Gericht zu Edesheim auf uraltes Herkommen: bis endlich der Dekan Hell nach langwierigen Verhandlungen auch dieses Zerwürfniß den 13. Februar 1514 zu allgemeiner Zufriedenheit in folgender Art beilegte: Der Konvent müsse von seinen Gütern die alte Steuer wie bisher entrichten; dagegen findet die neuangelegte Steuer keine Anwendung auf dessen dortige Besitzungen. Hätten die Edesheimer selbe schon eingetrieben, so sollen sie sie wieder herausgeben, die bisherigen Kosten aber beide Theile tragen. Das Edesheimer Gericht machte sich jedoch verbindlich, den dritten Theil der gerichtlich für unser Kloster festgesetzten Kosten zu tragen. Diesen Vergleich besiegelten der Bischof von Speyer, sein Amtskellerer zu Edesheim namens des dortigen Schultheissen und Gerichtes, sowie die Priorin und ihr Konvent.<sup>1)</sup>

Bald nach Beendigung dieses verdrüsslichen Handels ging die Priorin Gertrud in ein ruhiges Jenseits hinüber.

### 18. Margaretha Sollten

aus Germersheim stand nur wenige Jahre dem Konvente vor, und nur spärliche Nachrichten sind uns über ihre Wirksamkeit erhalten. Wir finden ihren Namen zuerst in einem Gültbrief vom 26. November 1515, welcher die Verschreibung eines Neustadter Bürgers vor dem Gerichte zu Hambach zu Gunsten des Klosters enthält.<sup>2)</sup>

Die beiden Gemeinden Dannstadt und Schauernheim waren lange Zeit uneinig wegen eines Beitrags zum Kirchenbau in ersterem Ort. Sie waren zwar am 23. Juli 1507 durch den Official des Domprobstes zu Speyer angewiesen worden, dass zu dem Baue der Kirchhofmauer in Dannstadt, des Thurmes, zur Unterhaltung der Glocken etc. die Gemeinde Dannstadt je 2, die Gemeinde Schauernheim, weil sie in der dortigen Mutterkirche alle pfarrlichen Rechte genieße, je den 3. Pfennig beitragen müsse. Dannstadt legte dieses so aus, dass der

<sup>1)</sup> Sub anno domini 1514 Jnd. II. tunc vero die decima tertia mensis Februarii. Origl. Heidelbg. III. 21. 4.

<sup>2)</sup> Lehm. 132. n. 342.

Prozentsatz auf die Gemeinde als Ganzes vertheilt werden müsse, während Schauernheim den Betrag auf die Person ausgeschlagen wissen wollte. Der Streit fand sein Ende erst durch folgenden am 5. Dez. 1520 durch den Speyrer Official erlassenen Entscheid.<sup>1)</sup> Die von Dannstadt sollen einen der Kirchengeschworenen der Kapelle zu Schauernheim auswählen und zu ihren Geschworenen beziehen, der dann die Befugniss habe, der Rechnungsabhör der Mutterkirche beizuwohnen, sowie auch die nöthigen Baulichkeiten und Eigenthumsstücke behufs ihrer Unterhaltung mit zu beaufsichtigen. Die Kosten müssten von dem in einer Kirche zu Dannstadt in einer Büchse gesammelten Almosen bestritten, und wenn dieses nicht zureiche, das Fehlende nicht auf die Person, sondern auf die Gemeinden zu 1, resp. 2 Drittheilen ausgeschlagen und erhoben werden. — So wurde Friede und Eintracht wieder hergestellt. Der Namen der Priorin erscheint in dieser Urkunde zum letzten male. Ihr folgt

### 19. Margaretha Reuss.

Diese stand dem Kloster ebenfalls mit Umsicht und rühmlichem Eifer, zuweilen jedoch unter schwierigen äussern Verhältnissen vor. Dass unter ihr am 11. März 1521 das Kloster von Kaiser Karl V. bei seiner Anwesenheit zu Worms einen Freiheitsbrief erhielt, finden wir in den Verhandlungen zwischen Churpfalz und Speyer vom Jahre 1755, das Flosswesen im Speyerbach betreffend, bemerkt. Näheres darüber ist uns nicht bekannt.

Unsere Priorin vergab unterm 9. Febr. 1524 die Ländereien, welche das Kloster in Dannstadt besass, dortigen Bewohnern in Bestand.<sup>2)</sup>

In dem Bauernaufstand des Jahres 1525 scheint das Kloster des hl. Lambert mit dem blossen Schrecken davon gekommen zu sein; aber dennoch gab dieser Aufruhr auch hier Veranlassung zu mancherlei Unordnungen und Nachtheilen. Bethörte Nonnen entsprangen dem Kloster, kehrten zu den

<sup>1)</sup> Lehm. 133. n. 343.

<sup>2)</sup> Origl. Heidelbg. III, 23. 6—12 (7. Ex.)

Ihrigen zurück oder traten in den Stand der Ehe. So eine Schwester der vorigen Priorin, Katharina Sollten, welche bei ihrem Entweichen aus dem Kloster auch 3 Gültbriefe, 50 Goldgulden, für 30 Gulden Zinn, viele silberne und goldene Kostbarkeiten als Ketten, Becher, Ringe u. s. w. nebst zwei Linnenschränken mit nach Neustadt genommen hatte, wo sie den Maler Mühlhäuser heirathete. Nachdem die Ruhe wieder hergestellt war, suchte die Priorin wieder zu dem Eigenthum zu gelangen; aber ihre Bemühungen waren lange vergeblich, indem die Entsprungene behaupten liess, sie habe dem Konvent 100 Gulden geliehen und seit 5 Jahren keinen Zins davon erhalten, auch hätte sie eine Weingülte von  $\frac{1}{2}$  Ohm zu beanspruchen u. s. w.

Endlich am 12. Dezember 1527 gelang es dem Christoph von Weingardten, an des Vicedoms Statt die Hadernden zu vereinigen und dem Kloster zum grössten Theile seines Eigenthums wieder zu verhelfen. <sup>1)</sup>

Inzwischen hatten sich wieder neue Irrungen zwischen dem Kloster und dem Bischof von Speyer ergeben, indem ersteres die ihm zugestandenen Befugnisse betreffs der Fischerei im Speyerbache überschritten zu haben scheint. Der Bischof Georg beklagte sich 1529 in einem »Ahndungsschreiben«, dass das Kloster durch einen gedingten Fischer ohne Einhaltung der festgesetzten Tage im Bache fischen und angeln lasse; er fordert es daher auf, den gedingten Fischer abzustellen und sich an das Herkommen zu halten. Sollte aber das Kloster weiter gehende Befugnisse zu haben meinen, so wolle es ihm dieselben darlegen, er werde dieselben gerne respektiren. <sup>2)</sup>

Auch Grenzstreitigkeiten zwischen dem Konvente und der Gemeinde Deidesheim, des Waldes wegen, hatten sich erhoben, welche jedoch nach einem durch Paul Schleder van Lachen im Namen der Adeligen, sowie den Bürgermeister von Deidesheim und einen Abgeordneten von Neustadt, als Angrenzer und Vertreter des

<sup>1)</sup> Origl. in Heidelbg. Lehm. Nachl. B, Fasc. VI. 26.

<sup>2)</sup> Speyerer Streitschrift 1758, Beil. 12.

Konvents abgehaltenen feierlichen Umgang und Besichtigung der Loch (Grenz)-Steine und ihre Bezeichnung gütlich beigelegt wurde.<sup>1)</sup>

Andere Zerwürfnisse mit einem Bürger von Kandel wegen Zehnten, Gülten und besonderen Schuldposten wurden durch den Fauth von Germersheim und den Amtmann von Neukastel, was die Gülten und Zehnten betrifft, unterm 17. Dezember 1534 zu Gunsten unseres Konvents verglichen,<sup>2)</sup> bezüglich der Schulden aber erst 1536 beigelegt.<sup>3)</sup>

Nach einer Urkunde vom 1. Dezember 1533 muss sich das Kloster um diese Zeit noch sehr gesegneter finanzieller Zustände erfreut haben. In diesem Jahre verkaufte nämlich die Stadt Landau an dasselbe eine jährliche Gült von 36 Gulden um 900 Goldgulden (rheinisch) und versprach, diesen Zins jährlich am S. Johannistag zu bezahlen, widrigenfalls den Nonnen alles Recht gegen Rath und Bürger von Landau zustehen sollte. Sie sollen 6 Personen aus dem Rathe in eine Herberge als Geisseln kommen lassen und sie dort festhalten, bis die Zahlung geleistet ist. Die Stadt Landau aber lieh dieses Geld an den folgenden Weihnachten zu gleichen Zinsen an Pfalzgraf Friedrich.<sup>4)</sup> — In den damaligen schwankenden Zeiten weigerte sich der Konvent, den Dominikanern in Speyer ein demselben zuständiges Fuder Wein zu liefern, indem er, wenn dieses Kloster aufgehoben würde, diese Gült auch ferner geben müsste; worauf der Prior am 4. Aug. 1535 den Nonnen die schriftliche Versicherung gab, dass sie diesen Wein in das Speyrer Kloster nur so lange, als es von den Predigern bewohnt wäre, nach Aufhebung desselben aber an Churpfalz entrichten sollten.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Origl. in Heidelbg. Lehm. Nachl. B, Fasc. VI. 27. — „Die Gemeinden S. Lambrecht und Deidesheim setzen neue Loogsteine von der Zwisch — Brücken obwendig dem Karren Wege gegen den Eichelberg hinauf bis zum Lornbach.“

<sup>2)</sup> Origl. in Heidelbg. Lehm. Nachl. B, Fasc. VI. 25.

<sup>3)</sup> Lehm. 135, n. 357.

<sup>4)</sup> Brief der Stadt Landau „der geben ist uff Montag nach Sct. Andreas des hl. Apostelstag 1533.“ — Origl. in Heidelb. 389. L. 1, B.

<sup>5)</sup> Lehm. 135. n. 348.

Man sieht daraus, dass die Bewohner beider Klöster, der damaligen Religionsneuerungen wegen, auf alles gefasst waren und gefasst sein mussten. Die Stimmung der Zeit war auch wirklich den Klöstern vielfach ungünstig geworden, indem die damalige reformatorische Bewegung u. a. auf die Gült- und Zinspflichtigen so einwirkten, dass sie sich weigerten ihren Verbindlichkeiten nachzukommen; das Kloster aber konnte dann nichts Klügeres thun, als zur Verhütung von Schlimmerem mit den aufgeregten Geistern sich gütlich auseinander zu setzen.

So vergleicht sich im Jahre 1536 Hans Marquart, Hoffmeyer des Klosters, in dessen Namen mit Niklas Johel von Kandel wegen einer 251 Gulden betragenden Schuld an das Kloster, welche dieser, nachdem sie ihm aus gutem Willen bedeutend ermässigt worden (auf 125 fl.), mit jährlich 20 Gulden heimzubezahlen verspricht.<sup>1)</sup> — Im folgenden Jahre (8. März) vergleicht sich das Kloster mit einem Neustadter Bürger namens Wiegern Jakob, wegen 1 Pfund Heller jährlichen Bodenzinses, welchen derselbe für 2 Stück Baumgarten am Kestenberg zu bezahlen versprach.<sup>2)</sup>

Aehnlich musste auch im nächsten Jahre (5. April) die Priorin einen widerspenstigen Bürger von Wachenheim durch den Landschreiber von Neustadt zur Leistung des Schuldigen veranlassen.<sup>3)</sup> Einige Jahre später (1541, 27. Juni) verlied die Priorin oder vielmehr in ihrem Namen der Klosterschaffner Hans Wennicher den Zehent zu Dannstadt der dortigen Gemeinde für 200 Malter Korn, 150 Malter Spelz und 100 M. Hafer, dazu noch 24 gute Gänse und 3000 Gebund Kornstroh.<sup>4)</sup>

Ungeachtet so grosser Zinse und der noch im Jahre 1533 so günstigen Finanzlage des Klosters scheint es doch, wahrscheinlich weil viele der ihm zustehenden Zinsen und Gülden im Rückstand blieben, in Mangel und Noth gerathen zu sein, indem die sonst so sorgsame Priorin Margaretha sich 17. Juli 1542 genöthigt sah, nach erhaltener Genehmigung des Kurfürsten

<sup>1)</sup> Anno 1536. -- Origl. Heidelbg. III. 25. 1.

<sup>2)</sup> Origl. Heidelbg. III. 25. 6.

<sup>3)</sup> Origl. Heidelbg. III. 25. 12.

<sup>4)</sup> Origl. Heidelbg. III. 26. 2.



von der Pfalz als des obersten Schutz- und Schirmherrn, bei einer Bürgerin in Speyer 100 Gulden auf den Hof in Gönheim, <sup>1)</sup> und ebensoviel von einem Neustadter gegen theilweise Verpfändung des Klosterhofes in Winzingen aufzunehmen. <sup>2)</sup>

Vor dem Kloster S. Lambrecht, jedoch noch auf des Klosters Grund und Boden (vis à vis der jetzigen Webschule), Gericht und Jurisdiction lag eine Kapelle mit eigenen Gefällen ausgestattet, den hl. Pancratius und Barbara geweiht. Dieser vermachte der Pfleger der Kapelle, Bürger Nikolaus Bieberich aus Lambrecht, vor Schultheiss und Gericht dortselbst unterm 26. August 1543 eine jährliche Gülte, auf Sonntag Jnvocavit zu entrichten. <sup>3)</sup>

Das Verhältniss dieser Kapelle zum Kloster und zur Gemeinde ist durch ein Weisthum, welches in dem Speyerer Archiv und im Archiv der Heidelberger Universität <sup>4)</sup> abschriftlich vorhanden ist, geregelt. Dasselbe stellt folgende Bestimmungen auf:

1. »Item: weisen die Gemein dass sie alle sollen bei einander sein und Keiner ab sein ohne des Dechants Erlaubunge und hat Fauth und Schultheiss keine Erlaubniss zu geben.

2. Einem Sendherr  $\frac{1}{4}$  Wein und 4 Weissbrot und was der Wein gilt nicht zum teuersten, nicht zum nechsten, soll man im Bet geben dem Dechant.

3. Item auf jedem Haus ein Sendtheller und ein Handwerksmann 1 Pfg. und seint die Kirchengeschwornen frei.

4. Die Priorin soll der Gemein schaffen alle Vorrecht der Sacrament, es sei Tauff, Beichten, das Tauffbuch und was noth ist.

5. Die Priorin soll in der Kapelle reichen und schaffen alles, das ein Priester auf dem Altar der höchst not ist zum Amt der hl. Messe das Messbuch, Kelch, Corporale, die Albe, das Messgewand wenn ein Priester dazu not ist, die Kerzen auf demselben Altar, die Stielkerzen, den Weihkessel und das Weihsalz, das Handfass, das Handtüchel, nichts ausgenommen, was dem Chor zu dem Amt not ist.

<sup>1)</sup> Lehm. 136. n. 351.

<sup>2)</sup> Origl. Heidelbg. III. 26. 4.

<sup>3)</sup> Origl. Heidelbg. III. 26. 10.

<sup>4)</sup> Speyerer Archiv Fasc. 1312. Heidelbg. Akten 389 L. 1 B.

6. Die Priorin soll den Chor die Kapelle baulich erhalten, von Grundt bis oben auss und die Fenster darin, dagegen haben sie allen Zehent auf dem Feld fallen.

7. Die Gemein soll das äussere theil der Kapelle erhalten, die Thür, Glocken, Glockenseile und was sonst not ist.

8. Die Kirchenmauer, der Korner, das Kirchenthor, die Beinbrech und dieweil die Kapelle von ihr selbst hat, dass man sie möge in wohnlich Stand halten, sind 4 Kirchengeschworene gesetzt, die sollen der Kapell das zum besten verwenden, als sie ihren Eid darüber gethan haben. So ist die Gemeindt des frei und unbekümmert, sonder den frohndienst, ob etwas noch wäre daran zu bauen, sollen sie gemeinlich darzu willig sein.

9. Die zu Lindenberg haben ihr Begräbniss zu S. Lambrecht erwehlt und wenn man was in der Kapelle bauen will, sollen sie den dritten Pfennig geben und den dritten Frohndienst thun. Thun sie das nicht so weisen wir sie gen Meckenheim.

10. Wann ein Sendherr kommt, so soll ihn das Kloster und Konvent selb dritt halten den Abend und den Morgen.

11. sollen die von Lindenberg dem Senddechant alle Jar geben  $\frac{1}{4}$  Wein und 2 Weck.\*

Nach einer Mittheilung des Vizedoms von Neustadt vom 26. Februar 1597 nahmen bei Uebergabe des Klosters an die Universität Heidelberg die Speyerer die Gefälle der Kapelle ein, weil die Kirchengeschworenen, welche sie bisher perzipirt hatten, auf der andern Seite des Dorfes, in dem speyrischen Grevenhausen gewohnt hätten. Die Einkünfte sollten zur Abhaltung des Gottesdienstes, resp. zur Besoldung des Geistlichen verwendet werden. — Aus einer Urkunde des Bischofs Eberhard von Speyer vom 20. Januar 1597 erhellt, dass jeder Schaffner zu Kirrweiler im Namen des Bischofs das Jus patronatus an der Kapelle ausübte und der Domprobst in Speyer taugliche Personen auf die Stelle präsentirte. Zugleich verwahrt sich der Bischof dagegen, dass 18 Malter Korn, welche an den Altar B. Mariae in Kirrweiler zu geben seien, von dem Amte Neustadt eingezogen worden. In dieser Kapelle wurde, als die Wallonen die grosse Kirche in die Hand genommen hatten, die deutsche Predigt gehalten, hier wurden die Toten von Lindenberg und Grevenhausen begraben. Nach einer Mittheilung des Ober-

amtmanns von Marientraut, Schaffner von S. Lambrecht und Winzingen, scheint jedoch die Kapelle um 1590 schon arg verfallen gewesen zu sein.<sup>1)</sup>

Im Jahre 1546 fand sich unsere Priorin abermals in grosser Noth, so dass sie am 31. Juli bei dem Rathsherrn Peter Pötsch in Neustadt 300 Gulden aufnahm und dafür das Klostergut zu Gönheim nebst allen Zubehörungen als Unterpfand verschrieb.<sup>2)</sup>

Schon im folgenden Jahre jedoch war sie in der Lage, 100 Gulden von dieser Schuld abzutragen und ebensoviel 1548. Den Rest jedoch abzutragen scheint sie der Tod verhindert zu haben. Ihr Name erscheint nämlich zum letztenmale in einem Gültbriefe vom 21. November 1549.<sup>3)</sup>

Von ihrer Thätigkeit zeugen ausser den angeführten Thatsachen noch manche Gült- und Erbbestandsbriefe, laut deren sie, soweit es die schwierigen Zeitverhältnisse gestatteten, den Wohlstand des Klosters nach Kräften förderte.

## 20. Ursula Johe

aus Kandel ist die letzte Priorin unseres Klosters. Sie erneuert unterm 28. April 1551 eine Gültverschreibung über 1½ Gulden zu Elmstein fällig,<sup>4)</sup> am 14. Januar 1552 über ½ Gulden zu Mussbach<sup>5)</sup> und zahlte in gleichem Jahre auch die von ihrer Vorgängerin aufgenommene Schuld mit dem Restbetrag von 100 Gulden zurück.

Die Priorin machte thatsächlich ihr und des Klosters Testament, als sie im Jahre 1553 durch den Schaffner Wernher Altenpass die damaligen jährlichen Gefälle verzeichnen liess.

Nach diesem Verzeichnisse bezog das Kloster aus den Orten Winzingen, Hart, Neustadt, Mussbach, Deidesheim, Forst, Niederkirchen, Lachen, Gönheim, Harthausen, Diedesfeld, Hambach, Maikammer, St. Martin, Roth, Hainfeld, Bubenweiler, Hemlingen, Zeiskam, Niederhochstadt, Venningen, Duttweiler,

<sup>1)</sup> Speyerer Kreisarchiv, Fasc. 1302.

<sup>2)</sup> Lehm. 136. n. 354.

<sup>3)</sup> Lehm. 136. n. 355..

<sup>4)</sup> Lehm. 137. n. 356.

<sup>5)</sup> Lehm. 137. n. 357.

Fischlingen, Edesheim, Kandell, Minfeld und Freckenfeld, Schauernheim, Dannstadt, Mutterstadt, Landau, Karlenbach, Rüssersheim, S. Lambrecht und Speyer an Geld gegen 1000 fl., an Gülden und Zehnten aber 912 Malter Korn, 10 M. Weizen, 84 M. Gerste, 579 M. Spelz, 406 M. Hafer, 1½ M. Erbsen, ½ M. Linsen, 86 Kappen, 18 Hühner und 12 Gänse, 3 Milchkälber und 4 junge Lämmer von Schauernheim; ferner an Weingülden in den sieben erstgenannten Orten, sowie in Ruppertsberg, Gönheim und Friedelsheim, 22 Fuder Wein.

### 21. Aufhebung des Klosters.

Die Nonnen sollten sich jedoch nicht lange mehr dieser bedeutenden Einkünfte erfreuen; schon waren die Tage ihres Klosters gezählt. Kurfürst Friedrich II. von der Pfalz neigte sich den Grundsätzen der neuen Lehre zu und suchte dieser auch praktische Vortheile zuzuwenden. Es entging seiner Aufmerksamkeit nicht, dass damals die meisten Klöster und geistlichen Anstalten, entweder ganz verlassen oder doch nur schwach besetzt, von selbst der Auflösung entgegen gingen.

Der Kurfürst wagte nicht, diese durch einen Gewaltakt herbeizuführen, wollte aber doch für seine Landesuniversität Heidelberg und die Hofkirche daselbst Nutzen aus diesen Umständen ziehen. — So knüpfte er denn Unterhandlungen mit dem römischen Stuhle an, welche auch zu einem ihm günstigen Resultate führten. Papst Julius III. beauftragte unter dem 25. April 1550 seinen Nuntius am kaiserl. Hofe, Sebastian Pighi, Erzbischof von Siponto, die nöthigen Erkundigungen einzuziehen und das Gesuch des Kurfürsten um Erlaubniß zur Aufhebung gewisser Klöster zu genehmigen, wenn die Einkünfte derselben nicht über je 2000 Dukaten sich beliefen.<sup>1)</sup>

Der Nuntius fand den Zustand der Klöster derart, dass er kein Bedenken trug, dem Wunsche des Kurfürsten und päpstlichem Befehle nachzukommen und unterm 2. Jan. 1551 zwölf pfälz. Klöster, worunter auch S. Lambrecht, für aufgehoben zu erklären.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Lehm. 137. n. 358.

<sup>2)</sup> Origl. Heidelbg. III. 28. 12. — Die Namen der 12 Klöster sind diese: das Prämonstratenser-Kloster Münsterdreisen, Sct. Lambrecht, die Cisterzienserklöster Waidas und Daimbach, das Stift zu

Die Bedingungen, unter welchen die Aufhebung geschah, waren bezüglich unseres Klosters hauptsächlich die folgenden: »Die noch lebenden Nonnen, welche jedoch in die Aufhebung einwilligen müssten, sollen lebenslänglich Unterhalt und Kleidung erhalten; an der Klosterkirche soll ein Priester angestellt bleiben, um den Gottesdienst zu besorgen und das Volk im katholischen Glauben zu unterweisen. Auch nach dem Absterben der Nonnen soll auf Kosten des Kurfürsten ein Priester dort wohnen und das Andenken des Klosters dadurch erhalten, dass er vier arme Jünglinge, welche freie Verpflegung (cum victu et amictu) geniessen, zu höheren Studien vorbereite und mit ihnen täglich das Chorgebet verrichte.«

So war denn unser Kloster bestimmt, das Einkommen der Universität Heidelberg zu vermehren. Aber erst 1553 erfolgte die Besitznahme desselben seitens der Universität. Als Termin wurde der 2. Sept. gen. Jahres festgesetzt, nachdem noch mehrere Vereinbarungen mit den noch vorhandenen Nonnen getroffen waren. Der Rektor und die Dekane der vier Fakultäten fanden sich nämlich tags zuvor mit der Küsterin und Chorfrau Elisabetha von Buchen sowie mit den beiden Konventualinnen und Laienschwestern Apollonia Nussdorfer und Ottilie Königstein aus Heidelberg wegen ihres künftigen Unterhaltes folgender Weise ab: Wenn die genannten im Kloster verbleiben wollten, so sollten sie durch den Schaffner hinlänglich Nahrung und täglich 3 Mass Wein, sowie für Kleider und sonstige Bedürfnisse jährlich 26 Gulden erhalten; werde eine von ihnen krank, so müsse der Schaffner für den Arzt und die gehörige Bedienung Sorge tragen. Würden sie jedoch vorziehen ausserhalb des Klosters zu leben, so sollten einer jeden jährlich 30 Gulden, Wein bis zu  $\frac{1}{2}$  Fuder und 40 Malter Korn, der Küsterin aber noch überdies 10 Malter Spelz aus des Klosters Einkünften durch den Schaffner unverkürzt gereicht werden.

Damit erklärten sich die Nonnen zufrieden <sup>1)</sup> und übergaben der hohen Schule ihr Gotteshaus samt allen Zubehörungen, Zell, das Antoniterhaus zu Alzey, die Benediktinerklöster Lixheim und Krafftal, das Wilhelmiterklöster Marienport, die Augustinerklöster zu Heidelberg und Alzey, das Dominikanerklöster zu Heidelberg.

<sup>1)</sup> Origl. Heidelg. II, 6. 9.

Rechten und Gerechtsamen zu erb und eigen. — Es ist auffallend, dass bei dieser Abfindung die Priorin und eine Konventschwester, Katharina Rebstockin, nicht genannt sind; damit liegt die Vermuthung nahe, dass die Nonnen in jenem entscheidenden Momente uneinig waren, indem der angeführte Revers auf die Erklärung der Küsterin hin, sie würden sich des Konventsiegels nicht mehr bedienen, durch einen Notar besiegelt ist, da doch zwei Tage nachher die Vollmacht für den Schaffner des Klosters sowohl mit dem Priorats- als mit dem Konventsiegel versehen wurde. Ebenso räthselhaft ist es, wie es kam, dass die Priorin und ihre Konventualinnen noch 1554 (25. April) eine Gült von 2 Gulden auf der Hardt gerichtlich versichern lassen konnten. <sup>1)</sup>

Am nämlichen Tage, an welchem obige Verhandlungen mit den Nonnen getroffen waren, nahm Kurfürst Friedrich II. von der Universität, welche geringen Nutzens und der gefährlichen Zeitläufte wegen die Güter nicht selbst bewirthschaften wollte, die Klöster S. Lambrecht, Münsterdreissen, Waidas, Dainbach, das Antoniterhaus zu Alzey und das Stift Zell sammt allen Gütern und Gefällen um jährlich 1665 fl., in zwei Zielen zu entrichten, in zehnjährigen Bestand. <sup>2)</sup>

Der Tag der feierlichen Uebergabe des Klosters zum hl. Lambert, das officielle und faktische Ende der Kloster-gemeinde war herangenahet.

Es war Samstag den 2. September 1553, als die Abgesandten, von Seiten des Kurfürsten als Beständers die pfälz. Räte Philipp Heiles und Johann Ludwig Castner jur. utr. Doctor, sammt dem Landschreiber von Neustadt als Zeugen, von Seiten der Universität der Rektor Dr. med. Johann Wagemann, Dr. jur. Konrad Diemer, Ordinarius und Dekan der Juristenfakultät, und Wendel Sprenger, der freien Künste Magister und Dekan zum hl. Geist in Heidelberg, sich mit einem Notar zu St. Lambrecht einfanden. In dem Konvente wurden sie von der Priorin Ursula Johe, den obgenannten drei Schwestern, dann der Schwester Elisabetha von Neidenfels

<sup>1)</sup> Lehm. 140, n. 344.

<sup>2)</sup> Origl. Heidelbg. II. 6. 9.

und dem Schaffner erwartet, welche ihnen das Kloster nebst allen Besitzungen und Gefällen in feierlicher Weise übergaben.

Alle genannten Herren begaben sich sodann ins Freie vor das Gemach der Priorin, wo ihnen der Schaffner die Schlüssel des Klosters überreichte und durch Aufhauen des Erdreichs die geschehene Uebergabe nach Landesbrauch beurkundete.

Darauf kam die Priorin heraus; der Rektor und der Dekan zum hl. Geist setzten sich auf den aufgehauenen Erdboden, und die Priorin streute ihnen, zum Zeichen des beständigen künftigen Besitzes, Erde auf das Haupt. Zugleich übergab sie den Abgeordneten die bisher ihr zustehende gerichtliche Obrigkeit in Grevenhausen, worauf letztere das Gericht in Eid und Pflicht nahmen.

Am folgenden Tage ertheilte die Priorin, um das schwere Geschäft zu beendigen, ihrem gewesenen Schaffner Wernher Altenpass einen s. g. »Gewalt« oder eine Vollmacht, kraft deren er den Schultheiss, das Gericht und alle Unterthanen zu Schauernheim von den dem Kloster bisher schuldigen Eiden und Pflichten entbinden, sie den Universitätsbehörden überweisen und zu Treue und Gehorsam gegen diese ihre Obrigkeit ermahnen sollte.<sup>1)</sup>

Unser Kloster hatte aufgehört zu existiren.

Ein so trauriges Ende nahm ein von kaiserlichen Ahnen gegründetes, mit päpstlichen, königlichen und kurfürstlichen Privilegien reich ausgestattetes und mit bedeutenden Einkünften gesegnetes Kloster. — Die Nonnen wurden in dem ihnen zugesagten Unterhalte verkürzt, so dass sie sich in dem Jahre 1555 in einem an den Rektor der Universität gerichteten Schreiben als »Ew. Ehrwürden, würden und gunsten armer und verlassener Konvent zu Sct. Lambrecht« unterzeichneten. — Das Gotteshaus stand leer; der Kurfürst dachte nicht an die Erfüllung der 1551 festgesetzten Bedingungen.

Von den Wohngebäuden des Klosters ist heute fast keine Spur mehr zu finden.

<sup>1)</sup> Lehm, 140.

In dem Bild, das Merian in seiner illustrirten Topographie der Pfalz von Lambrecht gibt, lehnt sich keine friedliche Zelle mehr an den erhabenen Bau der Kirche.

Mehrere der vertriebenen Nonnen suchten und fanden Aufnahme in Deidesheim. Im Jahre 1575 stirbt dort die letzte Nonne von Lambrecht. — Der falsche Alhardus Molerus, diesmal nicht unglaubwürdig, gibt uns die Notiz:

»Katharina Rebstockin, die letzte Klosterfrau nach dem Bauernaufstande, so da verstorben ist den 19. März in dem Jahre 1575, und begraben in Gott ruhet in Deidesheim.«





## Zweiter Theil.

# Das Dorf Lambrecht.

### 1. Eigenthums- und Bestands-Verhältnisse. Gerechtsamen des Dorfes.

Mit der Aufhebung des Klosters erlischt unser Interesse für Lambrecht nicht; es wird nur in andere Bahnen gelenkt und wendet sich nun der bürgerlichen Entwicklung dieses strebsamen Ortes zu.

Es ist derselbe eigentlich ein Doppelort, der durch die Vereinigung zweier Gemeinden, Lambrecht und Grevenhausen, sich herausgebildet hat. Letzteres Dorf bestand, wie wir schon hörten, bereits vor dem Kloster, welches ja der Stifter im Dorfe Grevenhausen zu begründen beschlossen hat; ersteres aber entstand unter der Aegide des Klosters, indem theils die Frömmigkeit, theils die Arbeitslust, manchmal wohl auch das Gegentheil Ansiedler in den Schatten der schützenden Klostermauern herbeiführte.

Wohl die erste urkundliche Spur von Dorf Lambrecht finden wir, wie schon erwähnt, im Jahre 1237, in dem Bischof Konrad von Speyer durch einen zwischen seinen Blutsverwandten, den Brüdern Friedrich und Emich von Leiningen zu Stande gebrachten Erbschaftsvertrag eine »villa s. Lamperti« dem ersteren zuspricht. 1432 geben 5 Männer aus Lambrecht Kundschaft, dass König Ruprecht ihnen das Aschenbrennen im Odenwald erlaubt habe.<sup>1)</sup> In einer Spezifikation der Unterthanen des zum Oberamte Kirrweiler gehörigen Dorfes S. Lambrecht vom Jahre 1464 werden 39 Hausgessene aufgezählt. Bereits im Jahre 1543 befand sich ein Schultheiss und Gericht zu S. Lambrecht, das jedoch, zum Beweise der

<sup>1)</sup> Mone, a. a. O. Band 22, p. 362 und 376.

gänzlichen Abhängigkeit vom Kloster, kein eigenes Siegel führen durfte, sondern seine Verhandlungen mit dem Prioratsiegel beglaubigen musste.

Bis zur Aufhebung des Klosters jedoch ist die Geschichte beider Dorfgemeinden meist eine gemeinsame; sie haben einen Herrn, sie theilen Lasten und Rechte, Freud und Leid. In einem Originalvertrage zwischen Pfalz und dem Stift Speyer vom Jahre 1521 wird ausdrücklich Dorf Lambrecht ebenfalls als ein hochstift-speyersches Dorf von Churpfalz anerkannt und ausgesprochen, dass der Bischof von Speyer in demselben das »Haupt-Recht« allein auch von den pfalzgräflichen Unterthanen nehmen möge und der gnädigste Herr Pfalzgraf von sein eigen »an denselbigen Orte gesessen« nicht nehmen soll.

Vom Jahre 1553 an beginnt jedoch Lambrecht seine Wege von denen Grevenhausens zu trennen. Die Universität tritt als Eigenthümerin des aufgehobenen Klosters und aller Appertinenzien, unter denen ausdrücklich auch Dorf Schauernheim genannt wird, in alle Rechte der früheren Priorinnen ein, und Kurpfalz übt über Dorf Lambrecht alle Hoheitsrechte aus. Schon 1553 nimmt Kurfürst Friedrich II. das Kloster S. Lambrecht um jährliche 416 fl. 40 kr. samt allen Gütern und Gefällen auf 10 Jahre in Bestand unter folgenden Bedingungen: Der Kurfürst solle die noch vorhandenen Ordenspersonen, ausserdem einen Priester und vier arme studiosi cum victu et amictu erhalten. — Was für Bauten ausgegeben wird, soll der Kurfürst der Universität verrechnen, aber alles in gutem Stand halten und den Besitz nicht weiter beschweren oder erblicherweise verändern. Die Rechte und jura, welche Kurpfalz auf diesen Ort gehabt, sollen ihr unbewehrt bleiben. Die Universität verzichtet auf alle Privilegien und Ansprüche an diese Orte.<sup>1)</sup> Als am 1. Sept. 1563 dieser Bestand zu Ende ging, traf die Universität mit dem Kurfürsten Friedrich III. eine Vereinbarung dahin, dass sie ihm mehrere der jüngst aufgehobenen Klöster als Eigenthum abtrat,<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Speyerer Archiv Fasc. 4.

<sup>2)</sup> „Man habe keinen Nutzen davon und die Verwaltung der Güter und Gefälle seye zu mühsam in diesen beschwerlichen Läuften und Jahren.“

dagegen aber ausser Dainbach und dem Stifte Zell auch Lambrecht als ewigen Besitz erhielt. Am selben Tage freit ein Brief des Kurfürsten alle Besitzungen Lambrechts für ewige Zeiten von »ohnemessenem Atz, Schatzung, Frohn und sonstigen Beschwerden, die Anlagen des heiligen Reichs ausgenommen«. Zugleich nimmt er die Güter des Klosters in einen neuen 34jährigen Bestand für jährliche 800 fl., welche dem Fiscus der Universität in 2 Terminen jährlich, auf Matthias und auf Egidius, jedesmal zur Hälfte, ausbezahlt werden sollen. Der Kurfürst übernimmt alle Fahrniss, Vieh, Schiff und Geschirr und macht sich verbindlich, die Güter und alle Gebäulichkeiten in gutem Stande zu halten. Ein Theil obigen Pachtschillings durfte auch in Naturalien abgetragen werden, wobei ein Malter Korn zu 10 Batzen (à 4 kr.), Spelz zu 6 Batzen, Hafer eben so hoch und ein Fuder Wein zu 10 fl. angerechnet wurde.<sup>1)</sup>

In diesem Bestandbriefe war noch besonders vorgesehen, dass der Kurfürst, ohne Einwilligung der Universität und ohne sie schadlos zu halten, von den Gütern und Gefällen des ehemaligen Klosters nichts veräußern oder verpfänden dürfe. Als nun einige Jahre später der Kurfürst die Häuser zu Landau und Neustadt, das Hofgut zu Hart und Winzingen zu erb und eigen verkaufte, sowie auch das Gut zu Venningen in anderweitigen Bestand gab, was zusammen die Summe von 7490 fl. betrug, wurde die hohe Schule im Jahre 1568 durch urkundliche erbliche Abtretung und Ueberlassung des pfälzischen Zolles zu Oggersheim, sowie auch des beträchtlichen Hofgutes zu Lambsheim entschädigt.<sup>2)</sup> Aber nicht die vollen festgesetzten 34 Jahre behielt Kurpfalz die Lambrechtner Klostergüter in Bestand, sondern schon 1577 gab Johann Kasimir alle Gebäude, Häuser, Wohnungen und Güter den Lambrechtner Bewohnern um einen jährlichen Zins von 128 fl. 2 alb. 4 Heller »erblich zu besitzen«, so dass sie dieselben vertauschen oder verkaufen durften. Auch das Hofgut hatten sie 1571 gegen einen jährlichen Kanon von 130 fl., die Auwiesen zu 24 Morgen gegen einen Kanon von 103 fl. 50 kr. 6 Heller in Temporalbestand von je 20 Jahren bekommen.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Lehm, 141.

<sup>2)</sup> Lehm, 142.

<sup>3)</sup> Urk. der Univ. Heidelb. vom 20. Dez. 1727. Lambr. Gem.-Arch.

Im Jahre 1576 wurde die Universität abermals in dem Besitze Lambrechts bestätigt. Kurfürst Friedrich III. hatte nämlich in seinem Testamente seinem zweiten Sohne Johann Casimir die Oberämter Mosbach und Buxberg zudedacht, allein in dem beigefügten Kodizill von 1576 verschrieb er demselben, aus kirchlichen Rücksichten, die Oberämter Neustadt und Lautern nebst dem Amte Böckelheim. Ausdrücklich jedoch war bestimmt, dass Lambrecht der Universität Heidelberg verbleiben solle. Da jedoch einige Bestimmungen des Kodizills Anlass zu Streitigkeiten zwischen Johann Casimir und seinem Bruder Ludwig Anlass gegeben hatten, so errichteten beide Brüder 1578 einen Vergleich, in welchem S. Lambrecht und das Dorf Schauernheim als Eigenthum der Heidelberger Hochschule erklärt wurden.

Diese trug aber auch wesentlich dazu bei, den Wohlstand Lambrechts zu befördern, indem sie 1570 eine Mahlmühle erbaute, <sup>1)</sup> gegen einen jährlichen Erbzins von 2 fl. einen Platz zur Erbauung einer neuen Schleifmühle gab und einem der dringendsten Bedürfnisse, dem Holzangel, abhalf. Die Bewohner hatten nämlich kein Brennholz und wussten auch nicht, woher solches erlangen, daher sie sich an die Universität, als Eigenthümerin, mit der Bitte wandten, ihnen den ehemaligen Klosterwald erbbeständlich um einen jährlichen Zins zu überlassen, was ihnen auch im Jahre 1585 unter folgenden Bedingungen gewährt wurde: Schultheiss, Gericht und die ganze Gemeinde zu Lambrecht sollten den Klosterwald von 800 Morgen zu ewigen Tagen besitzen und, wenn er vermessen sei, denselben in 28 bis 30 Schläge eintheilen, jedes Jahr einen fällen, der dann aber einige Jahre lang mit dem Viehtrieb verschont werden müsste; die zu Sparren tauglichen Stämme zum Bauen ihrer Häuser sollten sie jedoch stehen lassen. Dafür sollte die Gemeinde dem jeweiligen Schaffner jährlich auf Martini 50 Gulden entrichten, demselben, so lange er in Lambrecht wohne, das nöthige Brennholz abgeben und auch das erforderliche Holzwerk zum Baue der Kirche, des Pfarrhauses, der Brücken, Stege, zu Wasserschutz u. dgl. aus

<sup>1)</sup> Speyerer Archiv Fasc. 607.

dem Walde zu liefern verpflichtet sein. Ebenso sollten sie auch zu einem Neubau auf des Klosters Höfen zu Dannstadt und Schauernheim einige Stämme Eichenholz geben. Die Nichterfüllung einer dieser Bedingungen würde den Verlust der zugestandenen Vergünstigung nach sich ziehen.<sup>1)</sup> Da dieser Vertrag zwar mit der Bewilligung des Kurverwesers Johann Kasimir abgeschlossen, aber nicht mit dessen Siegel bekräftigt worden war, so ersuchte die Gemeinde nach dessen Tode den Kurfürsten Friedrich IV., ihren gnädigen Herrn und Patron, diesen Kaufvertrag zu genehmigen, was derselbe auch am 31. Jan. 1592 that.<sup>2)</sup>

Im vorhergehenden Jahre, am 11. November, hatte der Administrator Kasimir den Beständern des Hofgutes zu S. Lambrecht ihren Erbbrief auf 20 Jahre erneuert und zwar für 130 Gulden jährlich, obgleich der Ertrag des Gutes viel bedeutender war und höher verpachtet werden konnte; aber der edle Herzog that es »zu geneigten gnaden, der Bestendern bessern nutzen und mehreren vffnehmen«. Laut des Pachtbriefes sollten die Beständer die Gebäude sowie das Feld in gutem Stand und Baue halten, die Gerechtsame des Viehtriebs handhaben, für die beiden Gemeinden Lambrecht und Grevenhausen das Fassvieh, nämlich 3 Farren, 2 Eber und 2 Widder halten, dagegen aber den grossen und kleinen Zehnten in beiden Orten zu beziehen haben. Der Herzog hielt sich nur einen Pferdestall aus, wenn er oder seine Diener dahin geritten kämen, sowie Herberge und Stallung für den Stütermeister zu Hilsberg samt seinen Knechten und für die Jäger, Buben und Hunde, wenn daselbst gejagt werde; dann folgt die Beschreibung der Gebäude, Keller, Ställe und Scheunen; der Forellenbach und die Fischerei waren jedoch von dem Bestande ausgenommen und der Pfalz vorbehalten. Die Güter des Hofes bestanden damals in 49 Morgen Aecker, 4 Morgen Krautgärten und 44 Morgen Wiesen. Einige Monate später, den 28. Mai 1592, kamen zu diesen Gütern noch 4 Morgen Auwiesen für jährlich 12 Gulden Pacht.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Im Jahr als man nach der geburt Christi zaltt 1585 Jahr. Lehm. 144.

<sup>2)</sup> Lehm. 144.

<sup>3)</sup> Lehm. 145.

Die Pfalzgrafen, als Oberherren der Universität und all ihrer Besitzungen, gaben auch Lambrecht mannigfache Beweise ihrer landesväterlichen Huld, indem jeder sich gerne bereit finden liess, die von seinem Vorgänger gewährten Privilegien zu bestätigen. So bestätigt Pfalzgraf Karl den 24. März 1684 die Freiheiten von 1563 und behält sich nur vor »das jus collectandi in denen Fällen, wann Reichs und Türkensteuer, sodann wann in entstehenden allgemeinen Landesnöthen durchgehends Landsteuern erfordert werden;« auch verleiht er dem Orte gewisse Rechte betreff der Ansiedelung dortselbst, um neue Arbeitskräfte dahin zu ziehen.<sup>1)</sup>

Ein »churfürstlicher gnädiger Befehl an das Oberamt Neustadt« vom 25. Juli 1685 erneuert eingehend die »Gerechtigkeiten, welche in Loco S. Lambrecht in actis fundiret, wohl hergebracht und bis dato in esse sind;« und zwar:

1. Die sämmtliche daselbstige Gerichts Verwandte sind von Huth, Wacht und Frondienste auch andere bürgerliche Beschwerdte frei (vermöge Oberambt Verschreibung de anno 1586).
2. Die 12 Malter Korn, welche dem Willen des Klostergründers gemäss jährlich ad Thomae apostoli verbacken und an die Ortsarmen, 6 an die katholischen, 6 an die reformirten ausgetheilt werden sollen, aber seit einiger Zeit nicht mehr ausgetheilt worden waren, sollen von jetzt an wieder verabreicht werden.
3. »In dem Deydesheimer Gewäldt ist der Ort St. Lambrecht mit seinem Vieh zu Weidgang, ohne Unterschied, berechtamet, hingegen die Gemeindt obligieret, jährlich alldahin auf den Pfingstdienstag einen wohlgehörnten (bene cornutus et bene capabilis) Bock zu liefern. Der jüngste Bürger soll ihn dahin führen, am Rathhaus an einem gewissen Ringe anbinden, bekommt nach seinem Gefallen zu Deydesheim in einem Wirthshaus  $\frac{1}{2}$  Mass Wein und vor 2 kr. Brod auf Kosten der Gemeindte Deydesheim.«

---

<sup>1)</sup> Heidelbg. Akten 389 L. 1. A.

4. »Ingleich auf der Grankwaidt, Gallenburgscher Jurisdiktion, hatt auch die Gemeind den Waidgang zu geniessen, jedoch gegen gebührenden accord mit der Herrschaft, bald hoch bald nieder.«
5. »Nach Uhraltsgebrauch her, hat die Gemeindt je und allweg dass  $\frac{1}{4}$  am Umbgelt gehabt.
6. »Auch wird von den St. Lambrechtern diejenige Gerechtsame, welche das Kloster St. Lambrecht mit jedesmaliger Auszapfung fünf Ohm Bannweins zu Gräfenhausen auf die drei Festtage des Jahres hiebevor gehabt, und denen Würthen alda um ein gewisses nunmehr verliehen, ein Jahr lang wieder exerziert, der Bannwein selbst ausgezapft und nachdem solches verträglich befunden wird, entweder damit kontinuirt oder wiederum verliehen werden.«<sup>1)</sup>

## 2. Die Wallonen und das Tuchmachergewerbe in Lambrecht.

Viel Unheil vermag religiöse Intoleranz besonders von Seiten der Regierenden über Land und Volk zu bringen, aber nicht, ohne dass der Segen an Arbeit und Kraft, den die Verfolgungswuth dem eigenen Lande entzieht, einem anderen zu gute käme. So hatte auch in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts die seitens der französischen und spanischen Regierung in Szene gesetzte Verfolgung der Reformirten in Frankreich und besonders in den Niederlanden ein Aufblühen der Industrie in der Pfalz zur vortheilhaften Folge. Eine grosse Zahl der Vertriebenen liess sich nämlich in den Jahren 1566—69, von Churfürst Friedrich III. und Pfalzgraf Johann Kasimir begünstigt, in der Pfalz, besonders zu Frankenthal, zu Otterberg und S. Lambrecht nieder<sup>2)</sup> und

<sup>1)</sup> Heidelbg. Akten 389 L. 1. A.

<sup>2)</sup> Struve, Ausführlicher Bericht von der Pfälzischen Kirchenhistorie, 1721. — Die einem Bericht an den Gnädigsten Herrn Vicedom in Neustadt beigefügte Bemerkung, dass „der Orth St. Lambrecht durch die verfolgte Evangelische Reformirte Christen bewohnt und widerumb erbauet werden“, lässt schliessen, dass Lambrecht von den Verheerungen früherer Kriege sich noch nicht erholt hatte.

legten den Grund nicht bloss zu einem bedeutenden Aufblühen dieser Ortschaften, sondern auch zu einer Entwicklung des Tuchmachergewerbes, welche ihren Ruf über weite Lande verbreiten und für Jahrhunderte bewahren sollte.

Der Landesherr, der sie so freundlich aufgenommen, sorgt aber auch für Ordnung aller Verhältnisse in der neuen Gemeinde. In einer am 30. Oktober zu Lautern aufgerichteten Urkunde <sup>1)</sup> verleiht Johann Kasimir den Wallonen in S. Lambrecht und Frankenthal folgende Privilegien:

1. »Freies Religionsexerzitium der wahren christlichen Religion gemäss des von unserm Herrn Vater ausgegangenen Katechismus und Kirchenordnung.« Sie sollen alle ihre Sakramente, religiöse Gebräuche u. s. w. nach ihrer Kirchenordnung ausführen und nicht gestört werden dürfen. Es soll ihnen auch erlaubt sein, sich Geistliche zu suchen, welche ihrer Sprache neben der deutschen mächtig sind, und das auch, wenn die Kurfürsten, »was Gott verhüten wolle«, von diesem Bekenntniss abfallen sollten. Für ihren Kirchendiener wird ihnen ein Stipendium gewährt. Dieser soll auch alle Sonntage in der Klosterkirche eine französische und in der kleinen (Neben-)Kirche eine deutsche Predigt halten.

Auch sollen sie einen Schulmeister ihrer Religion, der wo möglich auch deutsch spricht, sich nehmen dürfen.

2. Sie sollen den Amtsleuten zu Neustadt untergeben sein, in geringeren Sachen aber der gewählte Schultheiss und die 7 Schöffen richten. — Die Gemeinde soll in Rotten getheilt werden, je 10 Mann in einer Rotte, und jede jährlich einen Rottmeister wählen. — Ein Schultheiss, der auch deutsch kann, und ein Unterschultheiss sind jedes Jahr zu wählen, und zwar sollen auf Martiniabend alle Rottmeister ihre Rottengesellen zusammenrufen, diese aber zwei oder drei der deutschen Sprache mächtige Männer vorschlagen,

---

<sup>1)</sup> Akten der Univers. Heidelbg. 389 L. 1. A.



unter welchen dann der Herzog oder seine Beamten einen auswählen. — Ein gewesener Schultheiss soll wenigstens zwei Jahre lang des Unterschultheissenamts ledig bleiben.

3. Der Pfalzgraf wird ihnen eine französische Gemeinde-Ordnung zustellen lassen, die jährlich einmal oder so oft es nothwendig ist, vorgelesen werden soll.
4. Die Gebäude, die Gärten und Gründe an den Häusern bleiben ihnen in Erbbestand gegeben, wie es unter seinem geliebten Vater gewesen, gegen den ausgemachten Zins; die anderen Grundstücke aber in zeitlichen Bestand. — In Bezug auf Holzflössen und andere Begünstigungen will er sich immer gegen den Flecken günstig erklären.

Unter den erwärmenden Strahlen der landesherrlichen Gunst wuchs die junge wallonische Kolonie noch unter der Regentschaft Johann Kasimirs so kräftig heran, dass sie bald mehrere hundert wohlhabende Bürger zählte. Ueber ihre Namen und die inneren Zunfthverhältnisse finden wir schätzenswerthe Angaben in dem noch jetzt im Besitze der Gemeinde Lambrecht befindlichen wallonischen Zunfbuche, welches folgenden Titel trägt:

»Registre, Appartenant A la follerie <sup>1)</sup> au pont. Lequell at Commence en lan de grace 1599 et ou sont escrit toutes les vachlés <sup>2)</sup> quy depuis y ont este folle <sup>3)</sup> Jusques au jour psent des pleniers <sup>4)</sup> Lesquells sont . . .  
(folgen die Namen).

Die schematische Eintheilung dieses Buches ist ganz von einer und derselben Hand geschrieben, welche 160 Namen von jedenfalls gleichzeitig lebenden Zunfthgenossen je ein eigenes Blatt in dem Kleinquartbande anweist, während andere Namen und Einträge von anderen Händen stammen. Aber sämtliche Eintragende zeigen sich der französischen Grammatik nicht

<sup>1)</sup> Foulerie = Walkmühle.

<sup>2)</sup> Loden.

<sup>3)</sup> foulées.

<sup>4)</sup> wohl für épaigneurs = Tuchbereiter.

vollständig mächtig und schreiben die Wörter nach dem Eindrucke, den ihr Ohr empfand. Die Aufzeichnungen sind bis Ende 1707 in wallonischer Sprache geschrieben, während sie von 1708 an in deutscher Sprache weitergeführt werden; die meisten wallonischen Namen verschwinden und grösstentheils nur deutsche füllen von da die Blätter des Zunftbuches. Immerhin aber erinnern noch einige Namen des heutigen Lambrecht Tuchmachergewerbes, wie die Botzong (einst Bodeson), Raquet, Sacré, Berthauld u. a. an jene vergangenen Tage.<sup>1)</sup>

Wir finden noch verschiedene, ebenfalls in wallonischer Sprache geschriebene Zunftordnungen vor, welche uns einen Einblick in die inneren Verhältnisse der damaligen Lambrecht Tuchmacherezunft gestatten.

Die erste ist am 16. August 1580 durch die Meister und Zelmänner der Zunft vereinbart und durch den Bürgermeister und die Gerichtspersonen von S. Lambrecht bestätigt worden.<sup>2)</sup>

Nach derselben sollte kein Tuch von mehr als 30 Gängen zu je 28 Fäden gemacht, die Tücher, sobald sie gefärbt und getrocknet wären, visitirt werden. Wurden sie aber in der Wolle schlecht befunden, so mussten sie verbessert und dann abermals zur Untersuchung gebracht werden. Wurde ein Tuch zu schmal befunden, so bezahlte der Fabrikant  $\frac{1}{2}$  Gulden Strafe, ebenso wer ein Tuch anrahmte, ohne Holzzapfen unter die Rahmriegel zu legen. Alle fertigen Tücher mussten durch die beeidigten Zunftmeister mit dem Zunftsigel versehen werden. Für die Aufnahme in die Zunft mussten von Fremden je 4, von einem Tuchmacherssohn  $\frac{1}{4}$ , wenn er aber die Tochter

<sup>1)</sup> Unter den erwähnten 160 Namen erscheinen u. a. folgende: Bertrand, David, Silli und Jean Remacle, Jean Niset, Johann le quaille (auch le caille geschrieben), Jaquemin Renau, François le bec, Henri Baudeson (jetzt Botzong) dit le vion Mayer, Arnotte dit le Colomb, Anthoine Godin, Autoine Martin, Antoine und Barthelémy Tisse, Bertrand Celis, Christmann Wagner, Bartholmeus Kerich, Clauss Landzeborg, Clauss Lechevin, Collin Lambert u. a. — Spätere Namen: Friedrich du bois, Jean le petit Lambert, Jaques Grammont, La vefve Christmann Remacle, Jean Friedrich Remich, Timotée du bois etc.

<sup>2)</sup> Siehe Beilage 7.

eines Zunftgenossen heirathete, 2 Gulden bezahlt werden. Der jüngst Eintretende war der Diener der Zunft. Kein Tuchmacher durfte in seinem Hause ein Tuch weben lassen, das einem Auswärtigen gehörte, wenn es nicht in Lambrecht gesponnen worden war, bei Strafe von 3 Gulden, wovon einer dem Fürsten, einer der Zunft und der dritte den Zunftmeistern gehören sollte. Jedem Meister sollte es erlaubt sein, einen Lehrling  $\frac{1}{4}$  oder  $\frac{1}{2}$  Jahr oder auch länger, je nach seinem Belieben, zu halten, ohne jedoch den anderen Meistern einen Lehrling abspenstig zu machen. Für jeden weiteren Lehrling aber musste er 3 Gulden an das Handwerk bezahlen. Aber noch vor dem Jahre 1617 wurde, wie aus späteren Zusätzen ersichtlich ist, bestimmt, dass kein Meister mehr als zwei Lehrlinge halten dürfe, einen zum Weben und einen zum Spinnen und dass nicht beide zugleich weben lernen dürfen, wenn der eine eben am Ende seiner Lehrzeit stehe.

Den Bestimmungen dieser aus dem Schosse des Handwerks stammenden Zunftordnung wurde aber in manchen Punkten derogirt durch eine von Seiten der Kurpfalz für Lambrecht erflossene Zunftordnung,<sup>1)</sup> deren Anfang, den Titel und die ersten 4 Punkte umfassend, uns leider nicht erhalten ist, die aber in die Zeit zwischen 1580 und 1603 fallen muss, weil die eben excerpirte Zunftordnung von 1580 durch später beigefügte Randbemerkungen mit ihr in Uebereinstimmung gebracht wird, eine später zu erwähnende von 1603 aber schon im Kontexte auf sie hinweist.

Dieselbe bestimmt in 28 Punkten im wesentlichen Folgendes: Es wird verboten, den Tüchern, vor allem den besseren Sorten, Kuhhaare, Rauhflocken, Scheerhaare und dgl. beizumischen, bei 10 Gulden Strafe. Für zu breite oder zu schmale oder zu schlecht gearbeitete Tücher werden Strafen festgesetzt, ebenso für die Meister, welche ein Tuch der vorgeschriebenen dreimaligen Untersuchung durch die Zunftmeister hinterzichen wollen. Jeder Meister, der ein Tuch zur Untersuchung brachte, musste daran seine Marke anbringen, dieselbe aber verhüllen, damit der Ursprung der Fabrikate unbekannt und das Urtheil der Richter unbeeinflusst bliebe. Schlecht gewalkte Tücher

<sup>1)</sup> Siehe Beilage 8.

sollten abermals in die Walkmühle geschickt, der Walkmühler aber mit je  $\frac{1}{4}$  Gulden Strafe belegt werden, ebenso der Tuchscherer mit 12 Batzen für jede schlechte Arbeit. Beimischung von Galle, Kuperose, Vitriol oder Sumach zum Blaufärben der breiteren Tücher anzuwenden, wird verboten, bei den Tüchern geringerer Breite aber, damit sie zum Ankaufe seitens der Umwohner nicht zu teuer wurden, erlaubt, mit Ausnahme des Sumach, der auch hiefür bei 5 Gulden Strafe verboten blieb.

Kein Meister darf sein Tuch selbst messen, sondern dies muss durch den beeidigten Messer geschehen. Alle fertigen, zum Verkaufe tauglich befundenen Tücher mussten in Gegenwart der drei beeidigten Meister gesiegelt, ohne Siegel durfte keines verkauft werden, bei Strafe von 5 fl.

Die erhobenen Strafgeelder sollten in einer eigens zu diesem Zwecke bestimmten Büchse aufbewahrt und diese, zu welcher ein Schlüssel in Händen der Zunftmeister, der andere aber in Händen des Landeschreibers von Neustadt war, in Gegenwart des letzteren zweimal im Jahre, an Pfingsten und Martini, geöffnet werden. Die eine Hälfte des vorgefundenen Betrages sollte dem Kurfürsten, die andere der Zunft und den Zunftmeistern gehören.

Jedes Jahr sollen in Gegenwart des Bürgermeisters und Schultheissen drei Zunftmeister gewählt und durch die Neustadter kurpfälzischen Beamten beeidigt werden. Die zwei älteren der drei Gewählten sollen schon nach einem halben Jahre durch zwei andere ersetzt werden, der jüngste aber ein Jahr im Amte bleiben.

Kein Meister darf Diener oder Dienerinnen annehmen, welche ohne Wissen und Erlaubniss den Dienst des früheren Herrn verlassen haben.

Ist eine Versammlung angesagt, so muss jeder, der ohne genügende Entschuldigung wegbleibt, eine Strafe von 4 Batzen bezahlen. Der Bürgermeister und Schultheiss hat das Recht, jeder Sitzung anzuwohnen. — Der Kurfürst behält sich und seinen Beamten das Recht der Abänderung oder Neuerung vor.

Das Verhältniss der Lehrlinge zu ihren Meistern und zum Handwerk wurde durch einige Verordnungen, welche die Zunftmeister von S. Lambert, Otterberg und Frankenthal

dasselbst im Juni 1603 trafen,<sup>1)</sup> eingehend geregelt. Jeder Lehrling muss sich verpflichten, 4 Jahre zu dienen; als Lehrgeld hat er dem Meister 15 fl., der Zunft 2 fl., und für das Eintragen in die Zunftregister den Zunftmeistern 1 fl. zu bezahlen. Wenn sich der Meister für das Lehrgeld verbürgt und der Lehrling vor der Zeit weggeht, so muss jener der Zunft 7½ fl. bezahlen. Für diejenigen Lehrlinge aber, welche nur spinnen und kardätschen lernen wollen, ist die Lehrzeit auf nur 2 Jahre festgesetzt; sie bezahlen dem Meister 5 fl., der Zunft 1 fl., den Zunftmeistern ½ fl.; tritt ein Lehrling vor Ablauf seiner Lehrzeit aus, so bezahlt sein Meister 5 fl. an die Zunft — Wer schon spinnen und kardätschen kann und nur noch weben lernen will, hat 2 Jahre zu dienen, dem Meister 10 fl., den Zunftmeistern für das Eintragen in die Zunftregister ½ fl., der Zunft 1 fl. zu bezahlen. Verlässt er vor der Zeit seine Stelle, so muss jeder Meister 5 fl. an die Zunft bezahlen. — Hat ein Lehrling seine Lehrzeit beendet, so erhält er einen Lehrbrief. Die Söhne von Meistern jedoch sind an die erwähnten Bedingungen nicht gebunden; sie können nach ihrer Bequemlichkeit und nach dem Uebereinkommen, das sie mit einem Meister getroffen, ihre Lehrzeit zurücklegen.

Auch in diesen Abmachungen ist eine dreimalige Untersuchung und die Siegelung für jedes Stück Tuch vorgeschrieben und bestimmt, dass jeder, der die Zunft ohne einen genügenden Grund zur Klage zusammenruft, um zehn Batzen gestraft werden solle.

Dass diese angedrohten und noch andere Strafen auch wirklich verhängt wurden, bezeugt uns ebenfalls das schon erwähnte wallonische Zunftbuch. So wurde am 18. Juni 1603 ein Engelbert Gotal mit 8 fl. gebüsst; am 16. Dez. desselben Jahres wurde Gillet Colin, der ein Tuch vorschriftswidrig gefertigt, vor die Versammlung geladen und dahin verurtheilt, dass sein Tuch in der Mitte entzweigerissen, er mit 6 fl. bestraft und auf 4 Jahre für unfähig erklärt wurde, eine Würde zu bekleiden, eine Stimme abzugeben oder in der Zunftsitung zu erscheinen.

<sup>1)</sup> Siehe Beilage 9.

Die Bestimmungen für Aufnahme von Meistern in die Zunft scheinen mannigfache Aenderungen erfahren zu haben. Denn vom 4. Aug. 1700 finden wir die Notiz, dass Karl Granig seine 15 kr. sowie für seine Frau die 2 fl. und die 4 Mass Wein, und am 12. Oktober 1711, dass Timote Remich seine 15 kr. und für seine Frau die 2 fl. und die 4 Mass Mostwein dem Handwerk bezahlt habe.

In einer Verordnung vom 14. Dez. 1613 wurden auch die von jedem Meister strenge einzuhaltenden Arbeitspreise für Anfertigung der Tücher festgesetzt.

Es sollte bezahlt werden für die völlige Fertigstellung der Tücher:

bei 1700 Fäden Breite . . . . .	9½ fl.
> 1500 > > . . . . .	7 fl. 7 Batz. 7 Pf.
> 1300 > > . . . . .	6 > 7 > 7 >
> 1100 und bei ungesiegelt . . . . .	5 > 7 > 7 >

Bei Tüchern, welche nicht gewalkt wurden:

bei 1700 Fäden Breite . . . . .	7½ fl.
> 1500 > > . . . . .	6 fl.
> 1300 > > . . . . .	5 > 7 Batz. 7 Pf.
> 1100 und bei ungesiegelt . . . . .	5 >

Bei so geordneten inneren Verhältnissen entwickelte sich nun auch das Tuchmachergewerbe in S. Lambrecht zu hoher Blüthe, begünstigt von der Erbin der einstigen klösterlichen Besitzungen, der hohen Schule zu Heidelberg. Als das Bedürfniss zu einer zweiten Schleif- und Walkmühle sich ergab, wies dieselbe einen Platz dazu an gegen einen jährlichen Erbzins von 2 Gulden; später wurde noch eine dritte erbaut. An Wasserfallgebühren für die zweite und dritte hatte die Tuchmacherinnung (nachweisbar jedenfalls von 1684—1742) an die kurpfälzische Schaffnerei in S. Lambrecht jährlich je 4 fl. 2 kr. 2½ hl., in Summa 8 fl. 4 kr. 5 hl. zu bezahlen.

Aus den Registern dieser Walkmühlen ist ersichtlich, dass der Geschäftsbetrieb in den ersten sieben Dezennien des 17. Jahrhunderts abgesehen von den Stürmen des 30jährigen Krieges, welcher auch über Lambrecht Elend aller Art brachte, ein sehr reger war, während er in den letzten drei Dezennien eine merkliche Abnahme zeigt. Anfangs scheinen jährlich etwa 30,

von der Mitte des Jahrhunderts an etwa 17 Meister Tücher zur Walkmühle gebracht zu haben. Im Jahre 1604 sind 210 Loden (Vachlée, Walket, wie sie in den Büchern genannt sind), 1616 800, 1663 232, 1664 247, 1665 318, 1669 208, 1679 115, 1680 90 Stück Loden zur Mühle gebracht und mit je  $\frac{1}{4}$  fl. Walkerlohn berechnet worden. Von Martini 1688 bis zum gleichen Tage 1689 sind nur noch 54 Loden verrechnet, obwohl die Walkmühle auch von Landau, Neustadt und Grünstadt aus benützt wurde.

Verschiedene Ursachen wirkten zusammen, um das Handwerk zu beeinträchtigen. Schon 1664 findet sich Pfalzgraf Karl Ludwig veranlasst, zu Gunsten der »Wullenweber und Tuchmacher zu S. Lambrecht« dem Unwesen der Hausirer mit Tüchern entgegenzutreten und zugleich die inneren Verhältnisse der dortigen Zunft in folgenden Verordnungen<sup>1)</sup> abermals zu regeln:

1. Es sollen im Lande dreierlei Arten von Tüchern gemacht werden: zu  $2\frac{1}{2}$ ,  $2\frac{1}{4}$  und 2 Ellen Breite.
2. Damit die Tücher gut gemacht werden, soll die Tuchmacherei überwacht und Betrug folgendermassen bestraft werden: für die erste Sorte 1 fl., für die zweite  $\frac{1}{2}$  fl., für die dritte ein Orthsgulden.
3. Stock-, Kuh- oder Scheerhaare dürfen nicht dazu genommen werden, wohl aber zur geringsten Sorte Kartenplanken.
4. Schlecht gemachte und nicht haltbare Tücher dürfen nicht gesiegelt werden.
5. Wenn die Tücher zur Untersuchung getragen werden, sollen sie mit Marken versehen sein.
6. Zweimal im Jahre soll die Büchse mit den Strafgeldern in Gegenwart der kurfürstlichen Amtsleute geöffnet werden, die Straf gelder aber zur Hälfte dem Kurfürsten, zur anderen den Schauleuten zu gute kommen.

Im Jahre 1684 erliess auch Pfalzgraf Karl schwere Strafandrohungen gegen das Fabriziren, Verkaufen und Verarbeiten von schlechten Tüchern. Bald darnach trafen die Schrecken des

<sup>1)</sup> So gegeben 26. Nov. 1664. Heidelbg. Akten 389 L. 1. A.

pfälzischen Erbfolgekrieges auch unser gewerbsames Dorf und brachten auf mehrere Jahre vollständige Stockung in seine Produktion, so dass die Register der Walkmühle für die Jahre 1690—1697 jeder Angabe über gefertigte oder gewalkte Tücher entbehren. Die Walkmühle selbst war ein Opfer des Kriegsfeuers geworden; am 14. Januar 1697 versammeln sich nämlich die sechs Meister, Jean le petit Lambert majeur, le Sieur Jean Noëtis, Jacob Duboy, Timothé Remich, Jean Fridrich Remich und Timothée du boy, »ayant esté obligez de rebatir la follerie a cause de riunnement de geurre est que tous les boy estoit poury« und konstatiren, dass die Summe der für den Wiederaufbau der Walkmühle gehaltenen Auslagen auf 50 fl. sich belaufe.

Von diesem Jahre an werden auch die Aufzeichnungen wieder aufgenommen, denen wir freilich entnehmen, dass die Zahl der Meister und der von ihnen zum Walken gebrachten Loden die frühere Höhe bei weitem nicht mehr erreicht: 1703 bringen 6 Meister 33 Loden, 1707 5 Meister (Jean Remacle, Timothée du boy, Ellis Simon, Henry Simon, Jean Fridrich Remich) deren 44 zur Walkmühle.

Abermals drückten ja die Schrecknisse eines Krieges auf die Pfalz und auch Lambrecht hatte, trotz wiederholt erhobener Beschwerden und Bitten um Befreiung, seinen wohlgemessenen Antheil an den Lasten des spanischen Erbfolgekrieges zu tragen.

Diese fortgesetzten Kriegsunruhen und Lasten waren es wohl, welche den grössten Theil der noch in Lambrecht sesshaften wallonischen Familien zur Auswanderung und zur Rückkehr in die frühere Heimath, z. B. Verviers, bewogen, um daselbst die vom Sturm der Unduldsamkeit einst ausgeblasenen Herdflammen wieder zu entzünden. Allerdings waren im Laufe des 17. Jahrhunderts auch unreine wallonische Elemente nach Lambrecht gekommen und noch gegen ein kurpfälzisches Verbot vom 26. Juni 1698 »wieder viel französisches Gesindel, zum Aerger der Krone Frankreich, eingewandert, auch von dem französischen Pfarrer herbeigezogen worden«. Solche Subjekte sollen, nach einer kurpfälzischen Verordnung vom 5. März 1699, ausgewiesen werden. »Auch ist Kurpfalz nicht



geneigt, französische Pfarrer anzustellen.«<sup>1)</sup> Trotzdem kann man mit Recht sagen, dass die Wallonen ein gesundes Reis dem Lambrechtler Stamme aufgepfropft und durch ihre rege Arbeitsamkeit und Gewandtheit das Tuchmachergewerbe und damit auch den Wohlstand des Dorfes bedeutend in Aufschwung gebracht haben: ihr Abgang aber fällt zusammen mit dem Abgange der Lambrechtler Manufaktur. Dieses bestätigt uns auch ein kurpfälzischer Erlass vom 31. Juli 1700,<sup>2)</sup> welcher bestimmt, dass, obwohl bisher in Lambrecht stets ein französischer Pfarrer gewesen, dies »wegen Verlaufung der Leute und Abgang der Manufaktur« nicht mehr nöthig sei, daher man der Gleichheit wegen einen katholischen Pfarrer hergesetzt habe.

Von 1708 an sind die Zunftbücher in deutscher Sprache geführt und genanntes Jahr unter den 6 Meistern (Joh. Jak. Seib, Friedrich Remich, Timote Wolter, Hans Marchs, Heinrich Simon, Timote Remich) in den Registern der Walkmühle nur ein französisch anklingender Familienname zu finden. Einige wallonische Familien zwar sind zurückgeblieben und erscheinen auch noch in den späteren Jahrgängen der Zunftbücher, so die Grammon, Racquet, Piro (Piroux), Bodeson u. a., aber das Uebergewicht der Wallonen ist geschwunden und sie haben aufgehört, der Lambrechtler Innung ihren Charakter als vorherrschend aufzudrücken.

Die Industrie, welche die Wallonen in Lambrecht begründet, geht glücklicherweise mit ihnen nicht vollständig unter, sondern erhebt sich mit der Rückkehr ruhigerer Zeiten wieder zu nicht geringer Bedeutung. Während 1709 6, 1710 7, 1726 22, 1735 7 Meister jährlich etwa 50—70 Loden zur Walkmühle bringen, lassen 1752—54 je 16 Meister jährlich 136—180 Stücke bearbeiten.

Dem so thätigen Handwerke wendet auch die kurpfälzische Regierung ihre Aufmerksamkeit zu und 1749 ergeht eine neue landesherrliche Zunftordnung an das Lambrechtler Gewerbe. Jeder Tuchmacher muss den Eintritt in die Zunft sich erkaufen, die fremden mit 20 fl., eines Meisters Sohn mit der Hälfte;

<sup>1)</sup> Heidelbg. Akten a. a. O.

<sup>2)</sup> Ibid.

ersterer muss 3, letzterer 2 Wanderjahre nachweisen, ein fehlendes ist mit 5 fl. zu ersetzen. Die Tücher sollen in zwei Breiten, zu  $2\frac{1}{8}$  und  $2\frac{1}{4}$ , der Samt oder Carshey zu  $2\frac{1}{4}$  Ellen gefertigt, Versehen des Tuchscheerers oder Walkers gestraft, die vollendeten Tücher gestempelt und der Preis von obrigkeitwegen festgesetzt werden. Das Hausiren mit Tüchern soll Fremden verboten sein, von den Tuchmachern selbst aber durch Güte und Billigkeit ihrer Waare wirksam bekämpft werden, zu welchem Zwecke sie die Neustadter und andere Jahrmärkte besuchen mögen. Die Lehrlinge sollen ihre Lehrzeit pünktlich einhalten, die Meister ihnen dies durch gerechte Behandlung erleichtern. Die alle Jahre resp. alle 6 Monate zu wählenden 4 Zunftheister sollen das Interesse der Zunft und Zunftkasse wahrnehmen, entstehende Streitigkeiten und Tumult beilegen und dafür sorgen, dass jung angehenden Meistern nicht etwa »mit einigem Zechen oder Zehren weitere Unkosten gemacht« und alle Zunftvorschriften gewissenhaft beobachtet werden. <sup>1)</sup>

Mit dem Jahre 1755 enden die Register, denen wir die obigen Aufschlüsse über die wallonische Periode Lambrechts verdanken. Ueber die Bedeutung des Lambrechter Tuchmacher-gewerbes in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts finden wir einige willkommene Notizen im Speyerer Kreisarchiv. <sup>2)</sup>

Eine kurpfälzische Verordnung von 1765 sucht jenes gegen die »in der Pfalz eingebracht werdenden untüchtigen Tücher zu schützen«, <sup>3)</sup> eine andere vom 13. Juni 1788 bezweckt den Schutz der Schafzucht und Wollenproduktion. Der Verbrauch an Wolle von Seiten Lambrechts war um diese Zeit nicht unbedeutend. In den zehn Jahren von 1776—1786 wurden von den dortigen Tuchmachern und Wollstrickern 2849, von den Strumpfwebern 50 Zentner Wolle verarbeitet, während gleichzeitig die beiden nämlichen Gewerbszweige in Edenkoben nur je 300 Zentner verbrauchten. <sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> So geschehn . . Mannheim den 14. Febr. 1749. Gedrucktes Exemplar im Lambrechter Gemeindearchiv.

<sup>2)</sup> Fasc. 100.

<sup>3)</sup> Mannheim, 11. September 1765.

<sup>4)</sup> Speyrer Archiv Fasc. 1312 Nro. 362.

### 3. Die wirthschaftlichen Verhältnisse Lambrechts.

Die Bewirthschaftung des Bodens stand in Lambrecht gegenüber dem Tuchmachergewerbe wohl von jeher nur in zweiter Linie und wurde durch die so oft wiederkehrenden Kriege häufig geschädigt. Für die liegenden Gründe bezahlten die Lambrechtler der Kurpfalz jährlich

- an Bodenzins 10 fl. 49 kr. 2 hl.,
- » Pensionen 12 fl. 42 kr. 2<sup>3</sup>/<sub>4</sub> hl.,
- » Bodengült Hühner 5 Stück,
- »       »       Korn 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Simmer.

Im Jahre 1684 schien dem Dorfe eine neue Erwerbsquelle sich zu eröffnen. Einem Berichte des Schultheissen an das Oberamt Neustadt zufolge hatte man an den Aeckern gegen die Berge hin (wie auch am Viehberg und Nollen bei Neustadt) Eisen gefunden. Ein sachverständiger Eingewanderter habe dasselbe untersucht und aus 60 Pfund dieses Erzes 15 Pfund gutes, dem steirischen nicht ungleiches Eisen gewonnen; solches Eisen finde sich ober und jedenfalls noch besseres unter der Erde. Dadurch sei vielleicht dem »in den grund ruinirten« Flecken St. Lambrecht wieder aufzuhelfen, »welchem man wieder aufzuhelfen an sonst kein zulängliches Mittel siehet.« Durch beigelegte (auf Stempelpapier geschriebene) Privatberichte werden diese Angaben näher dargelegt. In diesem Berichte war auch die Absicht geäußert worden, die Sache durch sogen. Ruthengänger untersuchen zu lassen. Dies wurde jedoch von der Regierung verboten, weil das Geschäft dieser Leute meistens auf sortilegium und Betrug hinausgehe. Man könne ja die Sache einsehen, solle aber lieber dem so nützlichen und jetzt eingegangenen Eisenbergwerke im Amte Mossbach Unterstützung gewähren. In einem auf eine weitere Eingabe der Gemeinde hin erflossenen Erlasse vom 5. Januar 1685 wird dem Eisenschmelzer Heinrich Schalk Sustentation gewährt, bis die Angelegenheit ins klare gebracht sei. Damit jedoch scheint sie auch im Sande verlaufen zu sein.<sup>1)</sup>

Im Jahre 1670 erneuerte die Universität mit Kurfürst Karl Ludwig von der Pfalz ihre Lokation und Conduktion

<sup>1)</sup> Speyerer Archiv Fasc. 607.

über Zell, Lambrecht und Daimbach; das Hofgut zu Lambrecht aber blieb im Bestand der dortigen Einwohner. Diese waren jedoch nicht immer im Stande, ihren Verpflichtungen gegen die Universität nachzukommen. Dies erhellt aus einem churfürstlichen Befehle vom 25. Juli 1685 an das Oberamt Neustadt, der in Folge Berichts der Universität auf ein Memorial der Gemeinde erflossen war:

1. der jährliche Kanon soll für 6 Jahre auf je 130 fl. fixirt, dann näheres vereinbart, die »Exstantien in Ansehung ihrer grossen Armuth nachgelassen werden, wie ja dieser Kanon schon in anno 1592 amoderirt worden.«
2. Die 12 Malter Korn sollen, wie 1685 verordnet, den Hausarmen wieder verabreicht werden.
3. Sie sollen vom Accis befreit sein, »weil ihre Nachbarn das Speyerische Dorf Grävenhaussen, davon befreyt und dahero das Ihrige wohlfeiler geben könnten, müssten sie das Nachsehen und Verlust haben und daher merklich zurückgesetzt werden.«
4. Der Schultheiss und Bürgermeister sollten die jährlichen zwei Gulden wegen Kolligierung der Zinsen wieder geniessen. (Früher war dem Bürgermeister ein Stück Gras- und Pflanzgarten zugewiesen, zu Schaffner Fettichs Zeit aber wieder entzogen worden.)
5. Sie sollten den vierten Theil des Umgelds wieder beziehen. <sup>1)</sup>

Wiederholte Kriegsdrangsale trugen nicht wenig zu dieser schlimmen wirthschaftlichen Lage Lambrechts bei, denn trotz der früher zugesicherten Freiheiten war der Ort dennoch mit Schatzung und Lasten aller Art belegt worden und sah sich häufig veranlasst, die Vermittlung der Universität nachzusuchen. Vom pfälzischen Erbfolgekriege hatte es vielfach gelitten, auch die Walkmühle war, wie erwähnt, niedergebrannt, ja nach einer Notiz im reformirten Kirchenbuche 1689 der grösste Theil des Dorfes den Flammen zum Opfer gefallen. Erleichtert athmete die Gemeinde auf, als endlich 1697 in Kurpfalz der

<sup>1)</sup> Heidelberg den 25. July 1685. Heidelbgr. Archiv 389 L. 1. A.

Friede verkündet wurde. Auf Ansuchen der Universität werden endlich am 22. November 1698 St. Lambrecht mit Schauernheim,<sup>1)</sup> Zell und Daimbach, weil sie ausser der wirklichen Einquartirung auch Schätzung bezahlen müssen, von ersterer befreit, aber an den Orleanschen Geldern müssen sie, weil selbe »aus einer allgemeinen Noth erhoben werden, proportionaliter mit anderen Orten concurriren «<sup>2)</sup>

Am 8. Oktober 1700 hat die kurpfälzische Hofkammer den Bestand in Lambrecht wieder aufgelöst und im Namen der Universität Heidelberg der Rektor Herr Linerschlosser (Lüneschloss), Herr Dr. Moras und Herr Dr. Fleck feierlich Lambrecht abermals in Profession und Huldigung genommen<sup>3)</sup> und sämtlichen Einwohnern von Lambrecht und den eben dahin zitirten Bürgern von Schauernheim den Huldigungseid abgenommen. Vielleicht machte die hohe Schule von ihren Rechten etwas zu ausgedehnten Gebrauch: 1706 wird sie von der Landesregierung ermahnt, die Unterthanen in ihren Orten Lambrecht, Schauernheim, Gönheim, Dannstadt »samt andern zu vorbesagtem Kloster S. Lamprecht mehr gehörigen Hofbeständen« nicht zu sehr mit Auflagen zu bedrücken, und ohne Anfrage bei der Regierung keine Exekution zu verhängen.<sup>4)</sup>

Die nächsten Jahre brachten von neuem grosse Lasten und Auflagen wegen des eben herrschenden Erbfolgekrieges. Am 25. November 1707 beklagte sich der Schultheiss Geib bei der Universität im Namen der Gemeinde, dass ihr als Theilquote zur Fouragirung der Truppen 7 Pferdeportionen in Geld (»im vorigen Jahre haben wir nur 6 Portionen gegeben«) und 1 fl. Zehrgeld auferlegt wurden, ihr aber diese Portionen zu schwer zu leisten seien, wegen »Campement der Armee, dann auch

<sup>1)</sup> Schauernheim hatte um 1685 nur 8—9 Hausgessessene, das Schätzungskapital betrug 3425 Gulden. Das dortige Hofgut war belastet mit jährlich 66 Malter 4 Simmer Korn, 67 Malter Spelt und 67 Malter 5 Simmern Haber, ohne die Geldposten.

<sup>2)</sup> Mannheim, den 22. Nov. 1689. Ibid.

<sup>3)</sup> „Nachdem zuvor Herr Landschreiber zu Neustadt, Herr Stadtschultheiss und der gewesene Schaffner daselbst Buxbaum die Gefälle admodiirt gehabt.“

<sup>4)</sup> Speyerer Archiv Fasc. 1312.

wegen Fouragirung, sonderlich aber wegen des Hagelwetters, das diesen Sommer vaterlandskundig grossen Schaden hierorts angerichtet«. Im Anschluss an diese Klage bittet der Schultheiss um Verhaltungsbefehle.

Im Jahre 1710 theilt der Universitätsschaffner Römmich in Lambrecht der hohen Schule mit, dass zu den diesjährigen (dem Oberamt Neustadt auferlegten?) 3000 Winterportionen die Gemeinden S. Lambrecht und Schauernheim, wie im vorigen Jahre, zusammen 364 fl., also jede 182 fl. (nämlich 182 Tage lang jeden Tag je 4 Portionen à 15 kr. = 182 fl.) zu zahlen habe. Bei Nichtzahlung wurde der Gemeinde Exekution angedroht. Die Naturalportion für Pferde hat »aus 12 Pfund gutem, geschmacken, saubern und reinen Heu, wohlgebunden und gewogen, und aus 5 Pfund gutem Haber« bestanden <sup>1)</sup>

Diese Lasten drückten so empfindlich auf das schwer heimgesuchte Dorf, dass die Bewohner ihren Verpflichtungen gegen die hohe Schuld abermals nicht nachkommen konnten und nur zu geneigt wurden, der Universität eine Schuld an ihrer schlimmen Lage beizumessen. Diesen Beschwerden und Forderungen, zugleich aber ihren eigenen begründeten Ansprüchen trägt die Universität Rechnung in einer urkundlichen Entscheidung vom 20. Dezember 1727. Sie gesteht zu, dass Pfalzgraf Johann Casimir ihnen 1577 alle Gebäude, Gärten etc. um 128 fl. 2 alb in Erbbestand gegeben; dass sie die Universitätswaldung zu 800 Tagwerk 1592 um jährlich 50 fl. in Erbbestand, das Hofgut und die Auwiesen um 130 fl. resp. 103 fl. 10 kr. 6 hl. in zwanzigjährigen Temporalbestand bekommen. Von allen diesen Kanones aber, von Haus, Wald, Hofgut und Auwiesen, habe die Gemeinde in Anbetracht der Kriegsverheerungen, ihrer Armuth und Nachsicht der kurpfälzischen Hofkammer nur 130 fl. entrichtet und diese seien nicht mehr bezahlt worden; — und doch hätten sie über alles wie über ihr Erbgut verfügt. Die Universität könnte daher eigentlich ihre Güter zurückfordern; das wolle sie aber nicht, weil dadurch die Lambrechter ruinirt würden. Daher wolle sie

<sup>1)</sup> Heidelbgr. Akten 389 L. 1. A.

auch das Hofgut (49 Morgen Aecker, 16 Morgen Krautgärten und 30 Morgen Wiesen) nebst der Auwiese von 24 Morgen ihnen in Erbbestand geben; sie sollen es auch unter sich theilen, versetzen, verkaufen u. s. w. dürfen. Dafür aber sind sie gehalten: 1. den früheren Erbpacht, jetzt Erbbestandzins im Gesamtbetrage von 432 fl. 1 kr. 2 $\frac{3}{4}$  hlr.<sup>1)</sup> an Geld in zwei jährlichen Fristen (Peter und Martini) nach Neustadt zu zahlen und nur in schweren Kriegsnöthen davon befreit werden; 2. sollen sie alles in gutem Stand halten und an Auswärtige nichts ohne Erlaubniss verkaufen; 3. der Erbbestand ist nicht dem einzelnen, sondern der ganzen Gemeinde gegeben, so dass die Universität im Nichtzahlungsfalle sich wenden könne, an wen sie wolle.<sup>2)</sup> Noch später einmal, 1766, verlieh die Universität den Bewohnern von St. Lambrecht, welche seitdem auch über 150 Morgen Wald umgerodet und theils in Wiesen theils in Aecker verwandelt hatten, sowohl diese als auch das genannte Hofgut um einen jährlichen Pacht von 750 fl. in Erbbestand.<sup>3)</sup>

Eine »geometrische Ausmessung, resp. Renovation über den zur kurpfälzischen Universität Heidelberg gehörigen Flecken S. Lamprecht und desselben ganze Gemarkung«, welche die Universität im Oktober und November 1850 vornehmen liess, ergab folgendes Resultat: 153 überbaute Hofreihungen: 2 Mahlmühlen, 1 Walkmühle, 1 Sägmühle, 2 Lohmühlen, 2 Waffenschmieden, ausserdem 22 öde und leere Hofreihungen; 183 Morgen Aecker und Rodstücke, 125 Morgen Wiesen, 18 Morgen Gärten, 660 Morgen Waldung. Dazu ist bemerkt: »In der Schätzung ist hiesiger Flecken gnädigst befreit.« Ein Morgen ist dabei zu 120 Quadratrutten, 1 Rute zu 16 Nürn-

<sup>1)</sup> Zu der aus obigen Posten sich ergebenden Summe kommen nämlich noch 20 fl. 6 $\frac{3}{4}$  hlr. für Mühlen, Waffenschmieden, Gebäude und Güter, die nicht zum Erbbestande gehörten, ferner 17 Malter Korn und 2 fl. 20 kr. an die reformirte Pfarrei.

<sup>2)</sup> Heidelberg, 20. Dez. 1727. Friedr. Gerhardt v. Lünenschloss, p. t. Rektor. — Lambrechter Gemeindearchiv.

<sup>3)</sup> Geschehen und gegeben Heidelberg, den 1ten Februarii 1766. Lehm. 145.

berger Stich, 1 Stich 12 Zoll lang berechnet. — An »Hofreithungen und Gebäuden, so nicht in den genannten Erbbestand gehören und keinerlei Zins geben«, sind aufgeführt: die katholische Kirche samt dem Kirchhof (jetzt Klemmhof), die reformirte Kirche, der reformirte Kirchhof »oben an den Burgen gelegen« (noch jetzt), das reformirte Pfarrhaus samt dem Pfarrhof (noch jetzt), das gemeine Frachthaus auf der Brücke. — In Walde wurden die Grenzen zwischen Lambrecht und Deidesheim genau gezogen. »Alle Aecker und Wiesen zwischen Lambrecht und Grevenhausen, welche nicht unterstainet sind, auch ohne Vorwissen des speyerischen Oberamts Kirweiler von dem grevenhauser Gericht nicht unterstainet geholfen werden sollen, und alle diejenigen Distrikte, so seits der Gemeinde Lambrecht jenseits Speyerbach und Kaiserslauterer Strasse als Universitätsbestand seit unvordenklichen Zeiten und bis dato ruhig besessen worden, sind dem geometrischen Plane beigesetzt worden«.

Alle diese Besitzungen, wie überhaupt alle der Universität gehörigen Orte sollten nach einer Bestimmung vom Jahre 1762 von herrschaftlichen Lasten, aber nicht von allgemeinen Chaussee-, Dammbau- u. a. Zahlungen ausgenommen sein.<sup>1)</sup>

Ueber die Bebauung der Gründe durch die Bewohner finden sich nur wenige Notizen; die beständigen Kriegsverheerungen und damit verbundenen Seuchen (1760 brachen die Blattern aus und verloren sich erst 1767 vollständig wieder), die aus den Bächen der engen Thäler, die durch längeren Regen so gefährlich werden können, hervorschiessenden Wasserfluthen machten zuweilen einen unangenehmen Strich durch die Rechnung des Ackerbauers. So richtete 1751 ein Hochwasser grossen Schaden an; auch 1792 in der Nacht vom 5. September verwüstete eine Ueberschwemmung die Fluren des Thales. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts finden wir einige nähere Angaben. In einem »Hauptverzeichniss der in dem churpälzischen Oberamt Neustadt vorrätthigen Früchte« ist bei Lambrecht verzeichnet:

<sup>1)</sup> Lambr. Gemeindearchiv.



	Korn	Weizen	Gerste	Spelz	Haber	Heu	Ohm	Stroh
	Malter					Zentner	Gebund	
Vorrath:	20	—	—	50	—	800	100	300
Erforderniss:	1200	100	100	800	156	700	—	1000
Mangel:	1180	100	100	750	156	—	—	700
Ueberschuss:	—	—	—	—	—	100	100	—

Eine von der Regierung veranlasste Zusammenstellung des Wachsthums in der Pfalz von 1791 ergibt für Lambrecht per Morgen zu 160 Nürnberger Quadratruten folgendes Resultat: Erdreich — Sand.

1. Aecker: Weizen Korn Gerste Spelz Reps Grundbirnen

	Simmern, Heidelbg. Mass					Malter
Gute Lage:	—	100	100	390	14	200
Mittlere Lage:	—	80	65	220	10	145
Schlechte Lage:	—	50	65	95	9	50

	Flachs	Hanf	Futterkraut
	Stein	Karch voll	
Gute Lage:	80	90	80
Mittlere Lage:	60	60	60
Schlechte Lage:	40	50	55

2. Wiesen:

	Heu	Ohmet
	Zentner	
Gute Lage:	600	300
Mittlere Lage:	336	150
Schlechte Lage:	70	30 <sup>1)</sup>

Diese Zahlen sind allerdings an sich und den übrigen Gemeinden gegenüber so exorbitant, dass sie an anderer als der angeführten officiellen Stelle Zweifel erregen müssten.

Für den Holzbedarf der Lambrechter war durch den ihnen von der Universität erbpachtweise überlassenen Wald von 800 Morgen im allgemeinen gesorgt, aber gerade dieser Punkt bildete den Grund zu einem fast schon dreihundert-jährigen Streite zwischen der Universität und ihrem Dorfe einerseits und der Stadt Deidesheim andererseits. Es kann nicht meine Aufgabe sein, in das Detail desselben einzugehen:

<sup>1)</sup> Speyerer Archiv Fasc. 114. Nr. 13.

nur die Hauptmomente und das allgemeine Fazit mögen hier Platz finden. Die Stadt Deidesheim besass nämlich und besitzt noch in der Nähe einen ausgedehnten Wald, in welchem schon seit dem 16. Jahrhunderte die Lambrechtler das Weiderecht beanspruchten. Schon im Jahre 1534 behaupten sie, dass ihnen das Recht der Weide und der Eichelmast zustehe und bekennen sich verpflichtet, jährlich am Pfingstdienstag einen Bock »bene cornatus et bene capabilis« durch den jüngsten Bürger vor Sonnenaufgang nach Deidesheim bringen zu lassen, woselbst der Ueberbringer den Bock am Rathhause an einem bestimmten Ringe anbinden und dann in einem dortigen Wirthshause nach seiner Wahl mit einer Flasche Wein und 2 kr. Brod regalirt werden sollte. In einem 1534 aufgerichteten Vertrag verbinden sie sich ausserdem, den Deidesheimer Förstern an allen Vollgerichten einen »Inbis« und zur Kirchweih einen Schilling Pfennige zu geben und bei einem Waldbrande löschen zu helfen.<sup>1)</sup>

Von 1535 an bis nachweisbar 1663 und wohl noch länger blieb Lambrecht thatsächlich in ungestörter Nutzniessung der Eichelmast. Später jedoch scheint ihm Deidesheim dieses Recht streitig gemacht zu haben, denn 1742 befiehlt das pfälzische Oberappellgericht dem Amtmann zu Neustadt, St. Lambrecht in der Eichelmast gegen Deidesheim und jeden anderen Beeinträchtiger zu schützen. Auch ein Vertrag vom 23. August 1755 zwischen Kurfürst Karl Theodor und dem Fürstbischof von Speyer spricht aus: Wenn Lambrecht und Grevenhausen ein rechtmässiges Herkommen haben, so sollen sie es auch fernerhin ausüben dürfen.

Durch diese Anerkennung kühner geworden, gaben sich die Lambrechtler mit dem bisher ausgeübten Weiderecht nicht mehr zufrieden, sondern beanspruchten auch Holzrechte, ja sogar das Eigenthum an dem Walde selbst. Während nämlich die Deidesheimer den Wald als Schenkung der Nonnen, welche

<sup>1)</sup> Act. et dat. Udenheimb, Samstag nach Martini 1534. — Nach einem von Kurpfalz bestätigten Vertrag zwischen beiden Gemeinden vom 10. Sept. 1606 hat Lambrecht jährlich 2 fl. 10 Batzen und 10 Malter Korn für Benutzung resp. Schutz der umliegenden Waldungen zu bezahlen. Heidelbg. Akten 389 L. 1. B.

nach 1553 bei ihrer Zuflucht gefunden hatten, ansprachen, bestritten die Lambrechtler die Rechtmässigkeit eines solchen Aktes; der Wald sei Eigenthum der Universität und von dieser der Gemeinde überlassen. In den Jahren von 1768—1773 hieben die Lambrechtler ganze Waldbestände um, so dass ihnen 1772 der Kurfürst selbst diese Ausschreitungen als Holzräubereien aufs ernstlichste und unter Androhung strenger Strafen verweisen musste. Am 19. Febr. desselben Jahres war es im Walde zu einem förmlichen Massengefecht zwischen Lambrechtern und Deidesheimern gekommen, in welchem es an Verwundungen durch Schuss und Hieb und schliesslich an Gefangenen nicht fehlte. Lambrecht fühlte nunmehr selbst, dass es eine Begründung seiner vorgegebenen Holz- und Eigenthumsrechte versuchen müsse; eigenthümlich ist es, auf welche Weise dies geschah. Wir entnehmen das Nähere darüber einem von der kurpfälzischen Regierung zu Mannheim am 29. Juni 1788 gegebenen Erlasse: <sup>1)</sup> »Die Holzrechten der hohen Churpfalz, dann derselben Gemeinden Gimmeldingen, Haardt, S. Lamprecht und die weidgerechtsamen dieser Gemeinde in denen fürstlich Stadt Deidesheimer Waldungen auch desfalls abzuschliessenden Vergleich betreffend«. Hier heisst es: »Bekanntlich die Universität Heydelberg den gantzen hinteren Wald unter dem Nahmen Kloster oder Schirmwald als ihr Eigenthum vindiciren will, und würllich die an den Reichs Hof Rath gestellte Vindikations Klage dahier zur Vorder-sambstigen Einsicht übergeben hat; aus welchem Grunde die St. Lamprecht Gemeind dieses Eigenthum behauptet und sich auf behauptende Gerechtsame ihrer vorgesetzten Universität stark stützt.

»Ohngefähr in denen 1770 jahren hat sich eine Urkunde von einem sicheren Doctor avenheim ausgefertigt vorgefunden, welche unter den urkundenhandel eines sicheren Försters Hanitz gehören soll und von derselben ächten Beschaffenheit das Amt Neustadt der Ursachen nicht viel gutes versprechen will, weiler andere derley avenheimische urkunden als falsch angetroffen und erkannt worden.«

<sup>1)</sup> Lambrechtler Gemeindearchiv.

Diese angebliche Urkunde trug den Titel: »Erneuerung des Frauenstifts St. Clara zu Lamperten stiftswaldung von Johann avenheim, von Kaiserlicher Majestät, einem hochpreisslichen Kammergericht in Churpfalz Lehens- und anderer Erneuerungen bestellter Kommissarius und alhard müller peinlichen Gerichts-Vogten-Sekretario, und Notario de dato Newstadt Dinstags so da ist der 2. May Monat 1607«.

Warum hatten die Lambrechter diese so alte Urkunde nicht früher produziert? Aus dem einfachen Grunde, weil sie sich dieselbe erst in den siebziger Jahren von dem Pseudo-Alhardus Mollerus, dem Urkunden-Fabrikanten Jäger Heinz von Hinterweidenthal hatten machen lassen. Obwohl sie also sehr gut wissen mussten, wie es mit dieser Urkunde stehe, machten, wie obiger kurpfälzischer Erlass von 1788 weiter sagt, »darauf auf diese Urkunde hin die Lambrechter von einem Waldrechte sehr ausgedehnten Gebrauch«; ja »die Universität Heidelberg oder deren Gemeinde Lambrecht sprachen daraufhin einen Theil des Deidesheimer Waldes an, welcher dem Kloster Lambrecht gehört haben sollte. So veränderten 1780 die Lambrechter das Bett des Speyerbachs, verjagten die von Deidesheim bestellten Pächter der sogenannten Waldgüter und versteigerten diese unter sich.<sup>1)</sup> Daher hat »noch anno 1782 eine hohe Regierung der Gemeinde St. Lamprecht unter zuchthausstrafe verboten ihre beholzigung nicht weiter als auf das liegende und schlechte holz zu erstrecken.«<sup>2)</sup> Gleichwohl mussten 1783 abermals 3 Lambrechter Bürger wegen Waldfrevels im Schirmwald bestraft werden.<sup>3)</sup> Als eine 1784 von der Universität selbst an Lambrecht erlassene Drohung erfolglos blieb, wandte sich Deidesheim im folgenden Jahre an den Reichshofrath und verklagte Lambrecht, die Universität und den Kurfürsten selbst, wurde jedoch mit dieser Klage vorläufig abgewiesen, da der Reichshofrath erst noch den Bericht des Bischofs von Speyer erhalten wollte.<sup>4)</sup> In dem obenangeführten

<sup>1)</sup> Gemeindearchiv Lambrecht.

<sup>2)</sup> Im Regierungserlass von 1789 angeführt.

<sup>3)</sup> Speyerer Kreisarchiv Fasc. 1312.

<sup>4)</sup> Gemeindearchiv Lambrecht.

Erlasse von 1788 entschied nun die kurpfälzische Regierung dahin: »Es ist aktenmässig und nicht zu läugnen, dass dieser Gemeind St. Lamprecht Höchstens das ab- less- und unhäckliches Holtz in dem befragten Wald zu komme; und zu dieser Befugniss mag sie sich nicht einmal mit urkunden Legitimiren, sie gründet sich daher dessfalls lediglich in possessione immemoriali, welche sie auch durch ein Zeugen-Verhör hinlänglich erwiesen hat«.

Die Avenheimsche Urkunde trug ausser anderen Beweisen der Unechtheit auch diesen an sich, dass unter den Angrenzern des Waldes das Hochstift Speyer wegen der Lindenberger Waldungen aufgeführt wird, welche erst im Jahre 1632 an dasselbe heimfällig geworden sind. Gleichwohl sind über dieselbe 1790 abermals Streitigkeiten selbst mit Theilnahme von Kurpfalz und dem Hochstift Speyer erwachsen, ohne dass die Ansprüche (der Universität resp. Gemeinde an den Wald) anders als durch dieses falsche Dokument gerechtfertigt werden konnten. <sup>1)</sup> So findet sich 1798 der Reichshofrath veranlasst, den Lambrechtern weitere Anmassungen zu verbieten. Dennoch verpflanzte sich der Streit noch in das 19. Jahrhundert fort, und der französischen Republik, als vorübergehender Eigenthümerin der Pfalz, wird die Pflicht, ihn durch definitive Regelung wenigstens für einige Zeit zum Verstummen zu bringen.

Der Entscheid vom 19. Juli 1803 gibt der Gemeinde Lambrecht Akt, dass die Gemeinde Deidesheim ihr das Weidrecht, die Rauhwaid genannt, in dem Theil ihres Waldes, den man Hinterwald nennt, nicht streitig machen dürfe; die Gemeinde Lambrecht bleibt erhalten in dem Besitze der Servitut der Eichelmast oder »Schmalzweid« in dem genannten Theile des Waldes. Ein Holzrecht aber behält sie nicht mehr, die Kosten des Prozesses werden mit 3578 Francs 79 Centimes der Gemeinde Lambrecht aufgebürdet. <sup>2)</sup> Für das Weidrecht aber liefert sie jährlich unter genauer Beobachtung der schon angegebenen Formalitäten den Geisbock an Deidesheim: der

<sup>1)</sup> Intelligenzblatt für den Rheinkreis 1823 Nr. 183 p. 1258 f.

<sup>2)</sup> Speyer, 30 Messidor an 11 de la Repub. franc. Lambrechtcher Gemeindearchiv.

grosse Napoleon selbst bestätigt am 16. Mai 1805 durch eigene Unterschrift <sup>1)</sup> diese »unvordenkliche« Pflicht Lambrechts.

Bis in die neueste Zeit herein hat dieser Streit zwischen den beiden Gemeinden sich fortgespielt, ohne noch zur vollen Zufriedenheit beider Parteien — freilich eine schwere Aufgabe! — geschlichtet zu sein. Deidesheim hat zwar nicht die Holz-, aber die Weidrechte der Lambrechter in seinen Waldungen anerkennen müssen, die letzteren aber haben trotz verschiedener fruchtlosen Versuche, diese Last in einen Geldbetrag umzuwandeln oder mit Geld abzulösen, noch alljährlich am Pfingstdienstag vor Sonnenaufgang den Bock nach Deidesheim zu liefern; wenn ihn der jüngste Bürger auch nicht mehr persönlich überbringen muss, so hat er doch die Kosten des Transportes zu tragen. Entspricht der Bock nicht vollständig, so kann er zurückgewiesen werden, und als die Lambrechter nach einem solchen Falle die Lieferung mehrere Jahre unterliessen, wurden sie von den Gerichten verurtheilt, die rückständigen (7) Böcke auf einmal nachzuliefern. Der Bock aber, der früher zur Zucht verwendet wurde, wird jetzt in der Regel von den Vätern der Stadt versteigert.

#### **4. Rechts- und Zuständigkeitsverhältnisse in Lambrecht und Grevenhausen. Konflikte zwischen Kurpfalz und dem Bisthum Speyer.**

Das ältere Grevenhausen und das jüngere Lambrecht bilden Jahrhunderte lang eine Gemeinde und erkennen in dem Bischof von Speyer ihren obersten Herrn. <sup>2)</sup> Durch Kaiser Heinrich IV., einen Nachkommen des Stifters, war nämlich am 30. August 1065 das Kloster mit allem, was dazu gehörte, dem

<sup>1)</sup> La transaction sur procès en date du 26. Floreal an 13 entre les Communes de St. Lambrecht et Deidesheim, au sujet de droits de paturage, glandée et assouage réclamés et exercés. Copie im Lambrechter Gemeindearchiv.

<sup>2)</sup> Die unten anzuführende Speyerer Streitschrift von 1753 zieht einen wohl nicht genügend motivirten Schluss: „da das Kloster in loco Gravenhusen gegründet heisst, so muss Grevenhausen auch auf das rechte Ufer (des Speierbachs) sich erstreckt haben.“

Bisthum Speyer zum ewigen ungestörten Besitze übergeben worden. <sup>1)</sup> Das Dorf Grevenhausen bei St. Lambrechts Kloster aber hat 1100 Bischof Johann I. von Speyer, ein geborener Graf aus dem Creichgau (Kraichgau) als ein anerkanntes Eigenthum dem Hochstift Speyer vermacht. <sup>2)</sup> Auf diese beiden Akte hauptsächlich gründen sich die Rechte, welche der Bischof von Speyer als oberster Herr über Kloster und Dorf St. Lambrecht ausübte und das Bewusstsein, in diesem den höchsten Herrn zu sehen, war so lebhaft, dass man noch um 1534 in Lambrecht die Kurpfälzischen als Ausländische ansah. Unter Dorf Lambrecht verstand man aber in den folgenden Jahrhunderten bis zur Aufhebung des Klosters die Niederlassungen links wie rechts des Speierbaches; in der früher angeführten Bulle Kaiser Karls IV. vom 20. April 1366 wird das Dorf nicht mehr Grevenhausen, sondern Lambrecht genannt. In dem Weisthum von 1563 <sup>3)</sup> spricht »das Gericht und die Gemeindt von St. Lambrecht nach altherkommen, Brauch und Weissthum, die von ihren Voreltern her auf sie kommen, aus, dass ein jeglicher Bischof zu Speier gewaltiger Herr über Dorff, Kloster, Wald, Wasser und Wayde als for das Loche gehet, seye, und hat Macht den obersten Stein zu legen, da der underst liegt.«

An das bischöfliche Oberamt Kirweiler lieferte das Dorf seine Fastnachthühner. Jeder neugewählte Bischof nahm die Huldigung seiner Unterthanen, auf der Kestenburg (Hambacher-schloss), zu Deidesheim u. s. w. entgegen. Unter dem Bischofe aber übten die Klosterfrauen ihre Rechte zu beiden Seiten des Baches aus; Grevenhausen zahlte so gut wie Lambrecht Bodenzins in das Kloster.

Noch 1521 erscheinen Grevenhausen und Lambrecht als »Sankt Lambrecht;« bald nach diesem Jahre aber werden sie »wegen der Turbationes« <sup>4)</sup> getrennt bezeichnet. Diese Turba-

<sup>1)</sup> Siehe ob. pag. 69.

<sup>2)</sup> Simonis Historische Beschreibung aller Bischöfe zu Speyer, S. 53 und 54.

<sup>3)</sup> Beilage 6. Cf. p. 122.

<sup>4)</sup> Ich folge in den nachstehenden Erörterungen vorwiegend der Speyrer Streitschrift von 1753: „Vorläufige, jedoch gründliche Ausführung der Hochstift Speyerschen Landesfürstlichen Gerech-

tiones sind grösstentheils Folgen der grossen Veränderung der Sachlage, welche das Jahr 1553 brachte. Das Kloster Lambrecht wurde aufgehoben und ging mit all seinen Besitzungen, Einkünften und Rechten an Kurpfalz, resp. die Universität Heidelberg über. Letztere erbte nunmehr in St. Lambrecht die Rechte der Klosterfrauen und Vogteirechte, während die Oberhoheit, die immediaten Hoheitsrechte, an Kurpfalz übergang: <sup>1)</sup> über Grevenhausen aber blieb der Bischof von Speyer oberster Herr. Somit waren den beiden aneinander grenzenden Dörfern (Lambrecht umfasste die Häuser rechts des Speyerbachs und links desselben die östlich und links der Kaiserslauterer Strasse gelegenen Häuser bis zur Querstrasse westlich der jetzigen Webschule, Grevenhausen die übrigen Häuser am linken Ufer) zwei Herren gegeben: Grund genug zu Kompetenzstreitigkeiten der Herren sowohl als der Unterthanen.

Kurpfalz hatte »ratione der Schaffnerei St. Lamprecht« auch Rechte in Grevenhausen, wie ein »Verzeichniss der kurpfälzischen Güter, Gefälle etc. ratione der Schaffnerei St. Lamprecht« vom 13. März 1671 bezeugt:

1. Schultheiss und Gericht zu setzen und zu entsetzen;
2. Bei Antretung neuer herrschaftlicher Regierung die Huldigung mit Schultheiss und Gericht des Ortes vorzunehmen;
3. Bannwein des Jahres 3mal zu legen;

samen In und über die beyden Dorffschaften Grevenhausen und St. Lambrecht“ etc. etc. Gedruckt Anno 1753. — Diese Schrift ist allerdings Parteischrift; allein sie würdigt und sucht zu widerlegen die von Seite der Kurpfalz etwas früher erschienene Schrift: „Aktenmässige species facti cum Deductione der Chur-Pfälzischen Fundamentorum causae, und Rechtfertigung des Churpfälzischen Verfahrens. Gedruckt 1753 zu Regensburg.“ („Zu Regensburg und etwa auch zu Wien und Wetzlar bei den höchsten Reichsgerichten verbreitet, um den höchsten Richter und das Publikum damit vorzunehmen.“) Leider war diese Schrift in keiner Bibliothek, auch nicht durch eine Annonce im Buchhändlerblatt aufzutreiben.

<sup>1)</sup> 1744 werden „alle junge Pursche“ an das Oberamt Neustadt citirt; auch sollen die Bürgermeister mitkommen und ein Verzeichniss über deren Vermögen hebringen.



4. Die Frevel auf der Landstrasse daselbst;
5. Den Zehent daselbst und die oben (p. 168) angegebenen Zinsen und Gülten.<sup>1)</sup>

Die Bestrafung der Verbrechen sollte auch in Grevenhausen bei Kurpfalz stehen, während die Bussen für Frevel zur Hälfte Kurpfalz, zur Hälfte dem Bischof von Speyer gehören.

Die Speyrer jedoch konnten sich mit diesen Aenderungen nicht recht befreunden und schienen von der Berechtigung derselben nicht überzeugt. Obige Streitschrift behauptet, laut der Bulle Karls IV. sei der Bischof Oberherr und Landesfürst von Lambrecht und Grevenhausen; auch Pfalzgraf Johann Wilhelm habe (in den Verhandlungen von 1688?) anerkannt, dass die hohe Obrigkeit über das Dorf S. Lambrecht nicht bei Kurpfalz stehe. Die Streitschrift von 1753 sagt daher, Kurpfalz habe ohne Befugniss sich Rechte angemasst, welche Speyer besessen habe: »1) dass Churpfalz Strass oder Geleith in Gräfenhausen gebühre, streitet wider das Laudum Heilbronnense von 1667 und den Vertrag von 1709, ist auch nie ausgeübt worden, 2) Frevel und Buss zu Grevenhausen und St. Lambrecht steht dem Bischof von Speyer zu, 3) zur Ausübung des Jus apprehendi facinorosos hat Speyer vor mehr als 2 bis 300 Jahren einen eigenen Büttel in Lambrecht aufgestellt, 4) der Bannwein steht der Universität und nicht Churpfalz zu. »Er heisst der freie oder Pfaffenschank« Nach dem Traktate von 1709, sagte Speyer, sei der Bischof »auch über das Klosterfrauen-eigenthum der Herr. dies- und jenseits der Bach der Landesfürst gewesen und ist es noch«. »Die Jurisdiktion und landesfürstliche Obrigkeit zu Grevenhausen gehört zu dem Hohen Stifft Speyer und steht Churpfalz wegen des Klosters St. Lambrecht anderster nicht als die Präsentation des Gerichtsschultheissen und ein Teil an dem geringen Frevel zu.«<sup>2)</sup>

Kein Wunder, dass dieser Zwist der Oberherren sich auch auf die beiden Gemeinden überträgt. So hatten (vor 1711) die Lambrechter die Lorbach (»welche ein Stück Weges durch das Dorf fließt und dann seit Urdenken gegen die

<sup>1)</sup> Speyerer Archiv, Fasc. 1.

<sup>2)</sup> Speyersches Kopialbuch Liber 64, S. 221—232 in Karlsruhe.

Lambrechter Brücke zu«) eigenmächtig durch ihre Wiesen geleitet und als die Grevenhauser sie zurückleiteten, sie wieder hinleiten lassen. Als aber dieselbe durch die Grevenhauser abermals abgelenkt worden war, zog die ganze Gemeinde Lambrecht mit Hebeln und Stangen und allerlei Werkzeugen aus; sie rückten auf Speyrer Gebiet, rissen Gartenzäune nieder, zerstörten die Gärten und verdarben das Gewächs; dann wendeten sie den Bach wieder auf die Wiesen und stießen den Fauth von Grevenhausen, der dagegen protestirte, in das Wasser. 1711 verbot der Schultheiss von Lambrecht den Grevenhausern auf dem Waschstein an ihrer Bachseite, den sie 1618 von einem Steinmetz hatten machen und mit Bleiklammern zusammenheften lassen, zu waschen. — Die »Holzflotz« auf dem Speyerbach in Grevenhauser Gemarkung wurde vom Hochstift Speyer gegen 50 fl. jährliche Pacht vergeben. Als 1750 der Forstmeister Glöckle von Neidenfels den Bach auf Grevenhauser Seite eigenmächtig abhauen liess, musste er auf Antrag Speyers den taxirten Schaden ersetzen. — Grenzstreitigkeiten waren an der Tagesordnung. Die Kurpfalz sagte, die Lambrechter Marksteine hätten einen »Spitzweck« (Rauthe, Plinthe oder Rhombo, frz. Lozanges) als Zeichen. Die Grevenhauser aber sagten, das sei kein »Spitzweck«, wie die Universität Heidelberg behaupte, welche das Kloster fälschlich von einem Pfalzgrafen gegründet sein lassen wolle, sondern es sei das Zeichen einer Kapuzinersandale, das »Nonnenloog«. Das hätte man zu Waldungen benutzt, an den Aeckern sei nur ein L. <sup>1)</sup> 1752 haben die Lambrechter im Walddistrikte Fuchsenaker, den die Grevenhauser als ihr Eigenthum betrachteten, etwa 140 von den Grevenhausern gepflanzte und wohlerhaltene Bäume abgehauen, die Grevenhauser dagegen am 13. Mai 1753 die von den Lambrechtern dort angesäten Früchte abgemäht.

Zu dem bedeutendsten Konflikt aber kam es im Juli und August desselben Jahres 1753 in der Cordier'schen Angelegenheit. <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Die Marksteine der angrenzenden Deidesheimer trugen das Zeichen eines griechischen Kreuzes oder ein combinirtes A und T.

<sup>2)</sup> Nach der oben angeführten Speyrer Streitschrift von 1753.

Nach einem zwischen Kurpfalz und dem Bisthum Speyer 1709 abgeschlossenen Traktate übte der Bischof von Speyer jederzeit in Grevenhausen das Recht aus, Bürger, Unterthanen und Hintersassen nach Belieben aufzunehmen, was mit verschiedenen Beispielen dargelegt werden kann. Erst jüngst, 1749, war von ihm der ehemalige kurpfälzische Schultheis von Neidenfels, Josef Glöckle, ein Bruder des in pfälzischen Diensten als Forstmeister des Oberamts Neustadt stehenden, »dem Hochstift Speyer sonst nicht allzuwol geneigten« Georg Franz Glöckle zu Neidenfels, als Bürger genannter Gemeinde aufgenommen worden.

Im Juni 1750 hatte auch ein gewisser Johann Cordier von Otterberg, kurpfälzischen Oberamts Lautern, um die Aufnahme nachgesucht, wurde aber abgewiesen; ebenso erfolgte auf die erneuten Gesuche seiner Schwiegermutter Christina Seibin, Ochsenwirthin zu Lambrecht, eine »inhaesiv abschlägige Antwort«. Daraufhin hatte dieser »privat Mensch und Bauernkerl Johannes Cordier, es seye auf Anstiften einer oder der anderen, dem Hochstift Speyer abermahls einen bösen Tuck zu spielen suchenden Person oder aus einer privat Bossheit« von einem Lambrechter, Joh. Ad. Müller, sich ein an Grevenhausen anstossendes, dem letzten Hause dieses Dorfes schräg und einer verfallenen Kapelle gerade gegenüber liegendes Grundstück um 400 Gulden gekauft und an dieser Stelle (wo jetzt die Webschule steht) ein Wirthshaus zu bauen und die Keller zu graben begonnen.

Dieser Platz aber wurde von Speyer als bischöfliches Territorium beansprucht und war schon einigemale der Gegenstand von Differenzen.<sup>1)</sup> Kurpfalz hatte 1663 auf demselben einen Schlagbaum aufgerichtet, ihn aber nach den Verhandlungen von 1688 und 1700 wieder beseitigt; 1711 hatte in der Nähe dieses Platzes, 30 Schritte gegen den Bach zu, der Lambrechter Schultheiss eine Linde setzen und mit Pallisaden umgeben lassen. Das bischöfliche Oberamt liess diese umhauen und die

<sup>1)</sup> Hiebei erfahren wir, dass auf diesem Platze die Lambrechter mit (Waffen und) Musik standen, wenn der Kurfürst auf die Auerbahnfalz durchzog.

Linde ausreissen. Als der Schultheiss dann Sägklötze und eine Kalkgrube dort anbrachte, liess man diese beseitigen resp. zerstören, wobei sich nachträglich Kurpfalz sowohl, als die Universität und Lambrecht beruhigte.

Als man an dem bischöflichen Oberamt Kirrweiler von dem Beginnen Cordiers Kunde erhalten, verbot ihm dasselbe bei 100 Reichsthaler Strafe die Fortsetzung des Baues, durch welchen es die Rechte des bischöflichen Oberherrn verletzt glaubte. Cordier jedoch, weit entfernt, sich dadurch irre machen zu lassen, verdoppelte vielmehr auf Zureden des Lambrechter Schulmeisters Johann Friedrich Becker und der Verwandten seiner Schwiegermutter die Zahl der Arbeiter auf dreissig: »er sei von der Universität Heidelberg als Unterthan aufgenommen und gegen allen ihm erwachsenden Schaden mit Siegel und Brief verwahrt worden; ja das kurpfälzische Oberamt Neustadt habe ihm zur Abwehr etwaiger Gewalt hinlänglich Truppen zugesagt.«

Auf dieses Vorgehen hin erliess die bischöfliche Kanzlei zu Bruchsal an die Kurpfalz ein Remonstrations schreiben. Zwei Monate wartete man vergeblich auf Antwort; da gab endlich die speyerische Regierung ihrem Oberamt Kirrweiler den Auftrag, dieses Haus, das dem Bisthum zum Trutz und den Einwohnern von Grevenhausen zur Schmälerung ihrer Nahrung erbaut sei, gewaltsam niederzureissen.

Dieser Auftrag wurde am 16. Juli 1753 in nachfolgender Weise vollzogen: Schon in der Nacht, welche diesem Tage voranging, brachen die dazu bestimmten Arbeitsleute, verstärkt durch Bischöfliche von Kirrweiler und geführt von dortigen bischöflichen Beamten, nach Grevenhausen auf. »Weil die Lambrechter damals in der ganzen Nachbarschaft als muthwillige und verwegene Gesellen sehr übel verschrien waren«, so hatten sich die Bischöflichen auf 100 Köpfe verstärkt und mit Pulver und Schiesswaffen versehen. Einige der Anrückenden rühmten sich später, dass das Pulver und Blei ein Pferd nicht hätte ziehen können; in Wahrheit jedoch habe der mitgenommene Vorrath an »Kraut und Loth, Pulver und Blei kaum 2 Pfund betragen«. Dieser nicht unimposante Zug kam nun durch das fürstlich speyersche Territorium, ohne irgend

ein anderes Gebiet zu berühren, auf dem geraden und eben demjenigen Wege, auf welchem »jederzeit die Malefikanten von Grevenhausen nach Kirrweiler geführt zu werden pflegten«, nämlich über die Maikammrer und Hambacher Gemeindegewaldungen, morgens ein halb drei Uhr in Grevenhausen an.

Sie begannen sofort mit der »realcontradiction, d. h. mit dem Abbrechen des noch nicht ausgebauten Cordierschen Hauses und fuhren damit bis ein halb vier Uhr »ohne die geringste Widerrede« (der schlafenden Dorfbewohner) fort. — Um diese Stunde aber begann es plötzlich in Lambrecht zu stürmen, eine Anzahl Einwohner von dort rückten an und machten Miene, Gewalt der Gewalt entgegenzustellen. Nachdem man sie jedoch zurückgewiesen und sie sich mit einer Protestation verwahrt hatten, fuhr man in dem Zerstörungswerke munter fort und brach Holz und Mauerwerk ab bis auf den Keller, welcher ebenfalls an einigen Stellen gesprengt und beschädigt worden war. Um ein halb fünf Uhr war die saure Arbeit vollendet und die Bischöflichen machten sich wieder auf den Rückweg. Während hierbei einige davon auf dem in Grevenhauser Gemarkung gelegenen, aber von der Universität Heidelberg beanspruchten Fuchsen- oder Fischeracker einige »Grundbieren-Stöcke ausgeropftet«, wurde von einigen Lambrechtern, welche dem Bach gegenüber auf dem Berge hinter den Hecken verborgen waren, auf die Abziehenden Feuer gegeben, welches diese, ohne Schaden zu bringen, erwiderten. Möglich, dass am Heimwege, um Unglück zu verhüten, noch mehrere ihr Gewehr in die Luft abgeschossen haben: sicher sei, dass sie das herzoglich zweibrückische Territorium nicht betreten.

Dieser Vorfall nun, mit welchem die Speyrer nach ihrer Versicherung bloss die Universität und ihren anmassenden Schützling treffen wollten, muss »Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz in sehr übertriebener Weise dargestellt« und als infame Verletzung seiner landesherrlichen Rechte geschildert worden sein und dies den Kurfürsten so aufgebracht haben, dass darauf »hiernach berührende, im heiligen römischen Reich, ja in den beschwerlichsten Fehdzeiten selbst nie erhöhte Begebenheiten erfolgt seynd«.

Ohne dass seitens der Kurpfalz an das Bisthum Speyer eine Beschwerde oder Klage oder ein Verlangen nach Untersuchung eingereicht; ohne dass nach Anleitung der goldenen Bull Cap. XVII. ein wiewohl heut zu Tage nicht mehr erlaubter Fehden oder die rechte Ursach des Anzugs oder Ueberfalls verkündigt worden wäre, kamen 14 Tage nach der Zerstörung des Cordierschen Hauses, den 29. Juli, einem Sonntag, wenigstens 861 Mann kurpfälzische regulirte Kriegstruppen zu Ross und Fuss, aus Dragonern und Grenadiers bestehend, samt 103 Pferden, unter Anführung des Kommissarius Johann Drost, gegen die Hochspeyerschen Lande angerückt.

»Sobald nun solche die Land Grenzen des Amts Deydesheim erreicht, so haben dieselben einen auf einem Nebenweg gegangenen Bürger von Deydesheim, nahmentlich Andreas Falls, durch 2 Dragoner zu Pferd einholen und so lange, bis die Truppen vorbei passiret gewesen, anhalten lassen. Worauf denenselben Ordre gegeben worden, ihre Bajonettes auf das Gewehr zu pflanzen, wie auch ihre Flinten-Batterien zu visitiren, wornach sie in der Strasse gegen das Hochfürstlich Speyerische Städtchen Deydesheim vorgerückt; bis 8 Dragoner zu Pferd aber in völligem Galoppe gegen das Thor so eylfertig voraus gerennet seynd, dass darüber einer vor dem Stadthor mit seinem Pferd gestürztet und sich sehr beschädiget hat. Wie nun die sämtlichen Truppen auf dem heiligen Sonntag, gegen 9 Uhr, just zur Zeit, da der Gottesdienst seinen Anfang nehmen wollte, vor der Stadt angezogen gekommen, und das Thor versperren, die Schlag Brücken aber aufgezogener vor sich gesehen, so haben dieselben weiter nichts prätendirt, als ihnen den Durchmarsch zu gestatten; worauf aber durch den hiesigen Oberschultheissen wieder zurück gemeldet worden, dass wegen eines Truppenmarsches weder die traktatmässige Notifikations noch die erforderliche Requisitorial Schreiben ergangen, und also man gegen die würlkliche Vor- und Einrueckung derer Churpfälzischen Truppen in das Hochfürstlich Speyersche Territorium protestiren thäte, inzwischen gleichwohlen der Weg offen stünde, hinter Deydesheim vorbey an der allda herumziehenden Strasse zu passiren.

»Mittlerweile dass dieses am oberen Thor vorgienge, so defilirte ein Truppe an das untere Thor gegen Forst zu und verlangte alldorten ebenfalls eingelassen zu werden; woselbst man aber so wenig, als am oberen Thor, den Eingang gestattete. Die Truppen liessen weiteres melden, dass, woferne sie nicht würden eingelassen werden, sie solches als eine Beschimpfung für churfürstliche Truppen ansehen, auch genöthigt werden thäten, in die unliegende Orte einzurücken, um allda auf Diskretion zu leben; als man dessen ohnegeachtet die Thoren versperrt gehalten, und denen Chur Pfälzischen Truppen hinterbracht worden, dass hiemit gegen allen anwendenden Gewalt protestirt würde, und dermahlen, als zur Zeit des Gottesdienstes, ohnedem die Thoren gesperrt bleiben thäten, so haben solche das Ansinnen thun lassen, wenigstens ihren bei sich habenden Commissarium einzulassen, als welcher das Requisitionsschreiben vorzeigen würde. Inzwischen wie sich die Beamte hierüber berathschlaget und auch wirklich in solchen Antrag einzuwilligen geneigt waren; so haben ohnerwartet weiterer Antwort die Kriegstruppen ohngefähr zwei Stunden lang an denen Thoren sich aufgehalten gehabt und theils zum grossen Schaden derer Deydesheimer auf ihren alldortigen Wiesen und Aecker Stückern die Pferdth geweydelt, sich umb die Stadt herum- und theils gegen Niederkirchen, theils gegen Forst, so beide Hochfürstlich Speyersche Dorfschaften seynd, zugewendet, unter der von einem Offizier hinterlassenen Bedingung, dass sie vom churfälzischen Regierung Rathe von Stengel zu Neustadt weiterer Anweisung gewärtig seien und vielleicht auf den Abend wieder zu Deydesheim eintreffen würden.«

Unterdessen waren die Truppen in Forst und Niederkirchen eingerückt, quartierten sich dort zu 10, 20 ja 33 Mann in einem Hause ein und verlangten von den Einwohnern Lebensmittel für sich und Fourage für ihre Pferde. Als die »ohnehin armen, durch die churfälzischer Seits erfolgte Sperrung der Deidesheimer Wälder fast an den Bettelstab gebrachten« Unterthanen das Geforderte nicht aufbringen zu können angaben, so richtete der Kommissär der Exekutionstruppen, Drost, an den speyerischen Rath und Amtmann Walther

zu Deidesheim ein »mit unwahrhaften, sich nicht verifizirten Vorspiegelungen gefüttertes« Schreiben, dass die Requisitionen bezahlt werden müssten. Trotz des darauf durch die Deidesheimer erfolgten Protestes blieb der Kommissär bei der Forderung, dass nebst der Fourage für jeden Mann ein halb Pfund Fleisch, zwei Pfund Brod und eine halbe Mass Wein (»woran aber der gemeine Soldat sich nicht ersättigen will«) gereicht werden müsse.

Mittlerweile kam der kurpfälzische Regierungsrath Stengel aus Neustadt in Forst an und schnitt die weiteren Einsprachen des Schultheissen und Bürgermeisters damit ab, dass er die sofortige Erlegung von 500 Gulden rheinisch verlangte, widrigenfalls sie der Abfassung von 12 Fuder Weins gewärtig zu sein hätten. Weitere schriftliche Korrespondenz mit Deidesheim bezeichnet er als nicht nöthig, da man ja als Feind gekommen sei. »Warum hat euer Bischof auf churpfälzischem Territorium ein Haus abreißen lassen, welches alle bischöflichen Oerter bezahlen müssen!« — Als trotzdem in Folge amtlichen Verbotes die Zahlung der 500 Gulden seitens Forst verweigert ward, wurden Schultheiss und Bürgermeister mit Arrest belegt und von verschiedenen Soldaten aufs strengste bewacht. Die Offiziere um Forst herum aber und in Niederkirchen, insbesondere der Hauptmann Freiherr von Göhler belustigten sich, »als ob überall der Muthwilen auszulassen wäre, mit der Jagd und schossen einige Hasen«.

Von Forst ging der Rath Stengel nach Niederkirchen und verlangte die Schätzungsregister; als man sich entschuldigte, diese augenblicklich nicht bei der Hand zu haben, forderte er die sofortige Erlegung von 200 fl., widrigenfalls der Schultheiss oder, da dieser sich geflüchtet hatte, andere Personen in Band und Eisen gelegt würden. Als die Bürger ihr Unvermögen betheuert, wurden am nächsten Tage, den 30. Juli, wirklich einige Soldaten in die Scheunen kommandirt, um die Frucht auszudreschen. Der Neustadter Oberamts-Registrator Manzius, der als kaiserlicher Notar (Notarius Caesareus) beigebracht worden, examinierte den Hochfürstlich Speyerschen Zöllner aufs schärfste, ob und wie viel herrschaftliche Gelder er in Händen habe. Als aber all diese Massregeln



vergeblich waren, trieben die churpfälzischen Truppen die ganze der Gemeinde gehörige Zug- und Rindviehherde »unter einem entsetzlich anzusehen gewesenen Jammern und Heulen deren armen Leuten« zusammen und aus dem Dorfe weg, bei Deidesheim vorbei gegen Neustadt zu. Erst als es inzwischen der Gemeinde gelungen war, bei einem Hospital die verlangten 200 fl. aufzutreiben, liess man ihnen das Vieh in dem kurpfälzischen Dorfe Mussbach, wohin es schon gebracht war, wieder verabfolgen.

Aehnlich machten es die Gewaltthätigen in Forst. Als dieses sich beharrlich weigerte, die 500 fl. zu bezahlen, brachten die Pfälzischen, nachdem sie mit dem speyerschen Schultheissen viel Spott und Schimpf getrieben, bereits Wägen mit Fässern herbei, um die Forster Weine fortzufahren. Aber die Forster nahmen noch rechtzeitig das Geld auf und brachten es nebst 96 fl., die als Diäten gefordert wurden, an ihre Bedränger.

Vivat sequens! hiess es jetzt bei diesen und lustig setzten sie ihren frischen, fröhlichen Feldzug die Vorderhaardt hinauf fort. Zunächst zogen die pfälzischen Erinyen nach dem ebenfalls bischöflichen Orte Königsbach, wo ihre erste Sorge war, der Weinorräthe in den herrschaftlichen Kellern sich zu bemächtigen. Nachdem sie aber in mehreren vergebens nach solchen gesucht, wurde öffentlich ausgerufen, ob nicht Kurpfälzer von Gimmeldingen da seien, welche über vorhandene Weine Aufschluss geben könnten. Von solchen nun wurde in der That der Keller des »Hochfürstlich Speyerschen Hof- und Kammerrathen« Tholläus angezeigt und der Aufseher über denselben, der Schultheiss, »unter angebotenen vielen Schlägen« von 12 Soldaten aus seinem Hause geholt und vor den Keller geführt, wo »eine entsetzliche Menge benachbarter churpfälzischer Bauern und Weibern sowohl, als andere Zuschauern von allerley Religion des Vorwitzes halber standen.«

Dort nun sagte der Kriegskommissär Drost zum Schultheiss, auf die Grenadiere zeigend: »ob nicht dieses schöne Leuthe seyen, ob sie nicht wie Bischöffe daher kämen in lauter Bischoffskappen?« Als der Keller nicht sofort geöffnet war, wurden zwei Grenadiere mit dieser Aufgabe betraut; als einer von ihnen mit einem Stein das Vorhängeschloss auf-

schlagen wollte, rief er bei dem ersten Schlag: »Dieser ist für den Bischoff«. — »Auch beim Anstechen des ersten Fasses im Keller fielen gröbliche Redensarten, wie diese: So muss es denen Pfaffen gehen, wenn es ihnen zu wohl ist; gleichsam als ob denen churpfälzischen Soldaten alle Ausgelassenheit sogar wider eines Bischoffen und vornehmen Reichsfürsten Person auszuüben erlaubt gewesen wäre. In dem Keller war ein solcher Zulauf von Fremden, alles dem Raube zu Preis ausgestellt zu sein glaubenden Zuschauern und Mitprobieren, dass wenigstens, ohne den durch das Aus- und Eingiessen auch Abfassen verplempelten Wein zu rechnen, 3 Ohmen von diesem unvergleichlich guten Wein zum Verkosten und proficiatsagen ausgeleert worden.«

Nicht zufrieden damit, wurden nach ausgestellter Quittung 13 Fuder, 2 Ohm, 9 Viertel und eine Mass Wein abgefasst und nach Neustadt geführt, wobei man das Fuder zu 50 fl. anschlug, obgleich der Eigenthümer ihn nicht für 150 fl. feil gehabt hätte. — Von der Gemeinde aber wurden unter dem Titel von Kommando- und Kommissionskosten 59 fl. erpresst, ferner von dem Oberamt Neustadt nach Mutterstadt und Maudach, Lamsheim und Dannstadt der Befehl gegeben, auf den zwei dort befindlichen speyerschen Rittergütern die eingehheimsten Früchte auszudreschen und nach Neustadt zu führen, zu welchem Ende wirklich zwölf Mann um Lohn eingestellt wurden.

So hatte die Soldateska im Amte Deidesheim gehaust und dabei, abgesehen von den übrigen Beschädigungen und Geldforderungen, zu Niederkirchen 298 fl. 54 kr., zu Forst 439 fl. 48 kr., zu Königsbach, abgesehen von den Weinen, 102 fl. 19 kr. Zehrungskosten verursacht, vielen Unterthanen überdies Schimpf und Schaden angethan.

Am Morgen des andern Tages nach erhaltener Verstärkung rückten die Pfälzischen in das speyersche Oberamt Kirrweiler, vor allem gegen Hambach zu, wo sie ebenfalls die Keller visitirten und Wein und Heu an sich nahmen. Was die dort einquartirten 582 Köpfe verzehrten, belief sich einschliesslich der aus dem Lump- und Wilhelmischen Keller nach Neustadt geführten Weine auf 1887 fl. 20 kr. Dem nahen Diedesfeld,

welchem nächst Hambach die zweifelhafte Ehre des Besuches zu theil wurde, kamen die am 31. Juli und 1. August einquartierten 308 Mann »an Zehrung, Heu, Haber, Fuhr- und Reit-Pferdten, aufgebotenen Ordonnanzen, getrunkenen- und hinweggeführten Wein« auf 1074 fl. 48 kr. zu stehen, die Exzesse nicht gerechnet, »wie dann pflichtmässigem Bericht zufolge ein Soldat dem Schultheissen daselbst in seinem eigenen Hause unter die Nass gestossen und einen zienlichen Streich in den Nacken gegeben«.

Zu Maikammer und Alsterweiler, wo 562 Mann sich Quartier gemacht, werden Schaden, Erpressungen u. s. w. auf 1594 fl. 49 kr. 3 pf. geschätzt, »wobei dann diese Kriegstruppen den Johannes Stahl, Josef Saum und Christoph Gross mit Schlägen und Stössen so übel traktiret, der Schultheiss aber bei Strafe befehligt worden ist, 4 Mann und 40 Buben allso gleich zu bestellen, um mit denen Offizier auf die Jagd zu gehen, auf welchem Plaisir-Jagen dann auch 5 bis 6 Hasen und einige Hühner geschossen worden.« — Zu Sankt Martin waren 330 Soldaten im Quartier, deren Verpflegung dem Dorfe 552 fl. 19 kr. kostete; die Soldaten erlaubten sich hier wie an den früher genannten Orten die beleidigendsten Aeusserungen gegen den Bischof von Speyer.

Obwohl die bisher von den Exekutionstruppen eingetriebenen Beträge längst ein mehr als äquivalenter Ersatz für den in Grevenhausen angerichteten Schaden sein mussten, so lag es doch in der Absicht des Kriegskommissärs Drost, den Rache- und Beutezug noch weiter auszudehnen. Er drohte, auf dem Rückmarsche die Thore Deidesheims und des Schlosses zu Kirweiler gewaltsam zu sprengen. In der That langte der pfälzische Fauth Müller von Neustadt bei dem speyrer Keller Klein in Edesheim an mit einem Schreiben vom 1. Juli (»hat heissen sollen vom 1. Augusti und ist die Feder zu tief in den Wein eingetunkt gewesen«), in welchem verlangt wurde, die am nächsten Tag eintreffenden pfälzischen Truppen gut aufzunehmen und zu verpflegen. So stand den Gemeinden Edesheim, Hainfeld, Weiher und Rippurg (Rietburg) ein ähnliches Schicksal bevor, wie es die bischöflichen Orte an der unteren Haardt ereilt hatte.

Inzwischen hatte jedoch der Bischof von Speyer in einem dringenden Schreiben sich an den Kurfürsten gewendet und ihn um die Einstellung des Plünderungszuges gebeten. Noch am gleichen Tage rief denn auch der Kurfürst die Exekutionstruppen zurück.

Der durch Zerstörung des Cordierschen Hauses verursachte Schaden belief sich nach Schätzung der Lambrechtler auf 12 bis 1400 fl., nach Angabe der Bischöflichen nur auf die Hälfte; ja, der Zimmermeister Jakob Baldauff zu Kirweiler soll sich erboten haben, es um 300 fl. wieder aufzubauen. — Der Rachefeldzug der Kurpfalz aber kostete den bischöflichen Orten beinahe 9000 fl., wie die Streitschrift in folgender Spezifikation darlegt:

Schaden zu Niederkirchen . . . . .	498 fl. 54 kr.
» » Forst . . . . .	1036 » 8 »
» » Königsbach incl. der Tholläus- schen Weine . . . . .	2261 » 19 »
» » Hambach . . . . .	1887 » 20 »
» » Diedesfeld . . . . .	1074 » 48 »
» » Maikammer und Alsterweiler salvis reliquis . . . . .	1594 » 49 »
» » St. Martin . . . . .	552 » 19 »
	Summa 8905 fl. 37 kr.

»Einige französische Offiziers aus der ohngefähr eine starke Meile davon entfernten Kgl. Französischen Stadt und Vestung Landau haben sich zu Maikammer den ersten August 1753 um den Feldzug erkundigt und nicht allzu löblich von dem Hergang gesprochen.«

Kurpfalz suchte, wie oben erwähnt, in einer eigenen Druckschrift sein gewaltsames Verfahren zu rechtfertigen; bald darauf erschien auch die in vorstehender Darstellung benutzte Speyerer Antwort, welche vor allem das bischöfliche Eigenthumsrecht auf diesen Platz vindiziren, so das Niederreißen des Cordierschen Hauses von dem Vorwurfe der Verletzung fremder Rechte freisprechen und als Wahrung eigenen Rechtes darstellen sollte. Kurpfalz habe dadurch, dass es den von ihm

1663 daselbst aufgerichteten Schlagbaum nach 1700 wieder beseitigte, das Recht des Bisthums anerkannt; in der Nähe, 9 Fuss unter der Landstrasse, sei dann der bischöfliche Schlagbaum aufgerichtet worden, welcher noch jetzt (1753) stehe mit dem speyerschen Wappen und der Aufschrift: »Hochfürstlich Speyerscher Landzoll«; nicht weit davon stehe ein im vorigen französischen Kriege aufgerichteter Stock mit dem Hochfürstlich Speyerschen Wappen, nämlich einem Kreuze und der deutschen und französischen Inschrift: »Bischthum Speyer« und »Évêché de Spire«. Dass ein 1728 oder 1729 bei einem Durchmarsche der kaiserlichen Truppen auf diesem Platze arquebusirter Soldat auf dem Kirchhofe zu St. Lambrecht begraben worden sei, beweise gar nichts, indem die Grevenhauser damals noch keinen eigenen Kirchhof und Kirche hatten, sondern beides erst vor 4 oder 5 Jahren (also 1748 oder 49) durch Milde des Bischofs von Speyer erhalten haben. Der Streit wurde endlich zu Gunsten der Kurpfalz entschieden. Denn in einer Mittheilung der Gemeinde Neidenfels von 1772 heisst es: »das Zollhaus ist dermalen in dem Ort abgestellt und der Zoll dem auf der Landstrasse bei Grevenhausen wohnenden Lambrecht Unterthanen Cordier zu erheben übertragen worden.«<sup>1)</sup>

Die Irrungen von 1753 waren übrigens nur der Ausfluss eines alten, durch verschiedene Vorfälle stets lebendig erhaltenen Zwistes zwischen Kurpfalz und dem Bisthum Speyer, den unsere Quelle in sehr drastischer Weise zur Darstellung bringt:

»Schliesslichen wird zwaren in der Churfürstlichen Actenmässigen species facti etc. Seiner hochfürstlichen Gnaden zu Speyer gleichsam vorgeworfen, dass Höchstdero Vorfahren am Hochstift Speyer von dem Churfürstenthum Pfalz so viele überhäufte Wohlthaten genossen, und sich daher Electorales Capellanos Palatinos genennet hätten; Gleichwie aber von diesem letzteren Prädicat in dem Hochfürstlich Speyerschen Archiv sich eine vola nec vestigium nicht antreffen lasset; die Geschichten, Jahrbücher, acta und protocolla, ja selbst die seith 300 Jahren errichteten Verträge auch von denen jaktirtten so vielen überhäufeten Wohlthaten das geringste nicht,

<sup>1)</sup> Speyerer Archiv, Fasc. 113.

wohl aber dieses enthalten, dass die Höchste Herren Vorfahren Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz von dem Fürstlichen Hochstift Speyer und der gefürsteten Probstei Weissenburg, die ansehnlichste Lehen, feuda et beneficia erlangt, ganze Ambter und Kellereien mit Kriegsgewalt dem Hochstift Speyer entzogen, so viele Abtheilen, Probsteien, Stifften und Klöster der bischöflichen und landesfürstlichen speyerschen Jurisdiktion entrissen, mittels der seit zweier Jahrhunderten her alljährlich, ja fast allmonatlich zur mode gewordenen feindlichen Ueberziehungen und dadurch abgenöthigten Verträgen fast den 3. Theil des Fürstenthumbs Speyer an sich gebracht und das Churfürstenthumb Pfalz damit vergrössert haben, dahingegen die Herren Bischöfe zu Speyer sich nicht rühmen können, dass von dem Churfürstenthum Pfalz zu der Aufrechterhaltung des Bischthums das geringste nur beigetragen oder nach der Hand in Absicht einer milden Stiftung oder sonstigen Freigebigkeit dahin geschehen wäre«.

Können wir uns über diese Konflikte der beiden angrenzenden Herren wundern, wenn wir lesen, dass Kurpfalz und Universität selbst sich wegen der ihnen zustehenden Befugnisse oft nicht einigen konnten? So befiehlt z. B. eine Verordnung des Oberamts Neustadt vom 25. August 1762, »die übertriebenen und nach Landeshoheit schmeckenden Befreiungen der Universität Heidelberg in den ihr zugewiesenen Orten in geziemenden Schranken zu halten.« — Am 2. Dez. 1786 klagt dieselbe Behörde, dass »der Universität Schaffner Waldmann zu Lambrecht zu wiederholten Malen die kurpfälzischen Rechte und Regalien zu untergraben suchet.« Von Seite der Universität dagegen werden Klagen wegen Ueberschreitungen der kurpfälzischen Behörden laut.<sup>1)</sup>

Die alles nivellirende französische Revolution zerhieb den gordischen Knoten so verwickelter Oberhoheitfragen mit dem wuchtigen Schwerte gewaltsamer Annexion; der Wiener Kongress aber setzte an Stelle der 45 pfälzischen Herren der Ritterschen Karte das junge Königreich Bayern.

<sup>1)</sup> Speyerer Archiv, Fasc. 1312.

### 5. Bevölkerungszahlen. Kirche und Schule.

Ueber die Grösse und Bevölkerungsziffer Lambrechts stehen uns vereinzelte Notizen, zumeist Angaben der dortigen Pfarrbücher, zur Verfügung. So befanden sich dort im Jahre 1461 39 Hausgeessene. Wenn Lehmann sagt, dass »sich vor dem Beginne des unglückseligen 30jährigen Krieges über 400 Feuerstätten daselbst befunden haben sollen«, so ist damit wohl, wenn es richtig ist, der Höhepunkt Lambrechts (abgesehen selbstverständlich von der neuesten Zeit) erreicht; denn die häufigen Kriege und die Auswanderung der Wallonen waren einer Vergrösserung des Ortes nicht günstig. 1750 bestanden etwa 160 bewohnte Häuser; nach den Pfarrbüchern zählte man 1744 zu Lambrecht, Grevenhausen, Neidenfels und Morschbach 829, zu Lambrecht 1750 403, 1751 470, 1752 503, 1753 560, 1754 562, 1755 570, 1756 576, 1763 738 Seelen; 1771 zählte Lambrecht 800 Einwohner. 1778 gab es daselbst 67 junge ledige Männer von 13–40 Jahren; davon standen 3 in kurpfälzischen Kriegsdiensten, 5 waren aus denselben desertirt. Bis 1794 wurden die Zivilstandsregister von den Pfarrern geführt, in diesem Jahre aber nach Gesetz der französischen Republik den Pfarrern abgenommen und dem Maire übertragen.<sup>1)</sup> Im Jahre 1810 wandern mehrere Lambrechtler nach Polen aus, kehren aber um 1820 schon wieder zurück.

Der Religion nach gehörten die Bewohner von Lambrecht-Grevenhausen, abgesehen von einigen wenigen Israeliten, den drei christlichen Bekenntnissen an: dem reformirten, dem katholischen, dem lutherischen.

Die Reformirten bildeten, besonders in dem kurpfälzischen Lambrecht, die überwiegende Mehrheit, etwa  $\frac{2}{3}$  gegen  $\frac{1}{3}$  Nicht-reformirte. Für diese war bis Ende des 17. Jahrhunderts neben dem deutschen auch ein französischer Pfarrer angestellt. Als diese Stelle nicht mehr besetzt wird, wird das französische Pfarrhaus, das jedoch als sehr schlecht geschildert ist, dem reformirten Pfarrer eingeräumt. Die Wallonen jedoch fügten sich nicht

<sup>1)</sup> Unterzeichnet: Resplaudin, Secrétaire der Mairie Lambrecht, Grevenhausen, Lindenberg.

gutwillig in die Einziehung ihrer Pfarrstelle, sondern wandten sich an den wallonischen reformirten (Wander?)-Pfarrer Aubry in Kurpfalz, dass er ihnen Gottesdienst halte. Dafür werden sie 1723 zu 50, und als er ihnen 1724 trotzdem in der Scheune des Jean Noe wieder eine Predigt hält, zu 100, Noe zu 20 Reichsthaler verurtheilt.

Die Pfarrer haben jedoch wegen der schlechten Dotation meistens Lambrecht bald wieder verlassen, um eine bessere Pfründe zu suchen; eine Notiz in den Pfarrbüchern vom Jahre 1740 sagt, dass über 100 Jahre kein Pfarrer in Lambrecht gestorben sei. Aus dem 17. Jahrhundert sind uns folgende Pfarrer genannt: 1615 Hironymus Zanchius, 1616 Henr. Grevius, 1620 Hannenstein, 1633 Joh. Eisengrün, 1660 Jak. Lysat, 1665 David Sigelius, 1669 Jak. Postius, 1674 Hieron. Müller, 1675 Joh. Jak. Reich, 1679 Phil. Jak. Salathe, 1688 Jos. Heinrich Matzenborn, 1691 Jul. Jak. Werner.

Von 1696 bis 1752 ist Johann Heinrich Ohler Seelenhirt der reformirten Gemeinde und theilt mit ihr viel Jammer und Noth. Im Jahre 1746 bittet er die kurpfälzische Regierung um die Auszahlung von rückständigem Gehalte im Betrage von 4 Fuder Wein, 60 Malter Korn und 216 fl. Geld. Er habe im Kriege die benachbarten Dörfer versehen, habe über viertausend Gulden Schatzung, Lizenzen, Saltz, Schlossbau und Militzen Gelder bezahlt, habe Krieg, Plünderung und Lebensgefahr ausgestanden. Er sei mit seinem Anliegen schon von Kurpfalz an die Universität, von dieser wieder an die kurpfälzische Hofkammer zurückverwiesen worden; er verlangt nochmal, dass die Regierung ihn bezahle, weil sie damals diese Orte in Admodiation gehabt. Diese aber weigert sich zu bezahlen, da sie im Kriege dort auch nichts eingenommen habe.<sup>1)</sup>

Auf Ohler, welcher 1725 auch das neue Kirchenbuch anlegte, folgte 1752 sein Tochtermann Konrad Ludwig Brunings. Dieser war in genanntem Jahre »sowohl von einer hochlöblichen Universität als auch der ganzen Gemeinde als berufener Pfarrer dahier immittirt worden.« Das jus praesentandi et installandi

<sup>1)</sup> Speyerer Archiv, Fasc. 1312.



der Universität jedoch war zweifelhaft und wurde von Kurpfalz bestritten, ihr aber nach dreijährigem Streite doch zugesprochen.<sup>1)</sup> Am 6. März 1765 begab sich eine Commission nach Lambrecht, um dort auf dem Rathhause den Brunings zu installieren. Nach 7 Jahren folgte ihm in der Pfründe Christian Burkhardt Brünings, von der Universität ernannt und von der Regierung ohne Weigern konfirmirt. Als dieser 1793 auf die Pfarrei Lachen befördert wurde, erhielt seine Pfründe sein Sohn Joh. Wilh. Brünings.

Die Katholiken des Doppeldorfes standen bis Mitte des 18. Jahrhunderts unter einem katholischen Pfarrer in Lambrecht, welcher nach Einziehung der wallonischen Pfarrstelle, »damit zwischen dem katholischen und reformirten Pfarrer keine Jalousie herrsche«, ganz gleiches Gehalt mit diesem haben sollte, nämlich: an Geld 92 fl., Korn 25 Mäßer, Wein 1 Fuder 4 $\frac{1}{2}$  Ohm, Stroh 100 Gebund.<sup>2)</sup> Als Pfarrer werden uns aus dieser Zeit genannt: Achilleus, Rauch (2 Monate lang), Joh. Mich. Gerber (um 1700), Melchior Bauge (um 1717), Pfarrer Kühn von Schwetzingen, Vollmar, welcher 1736 ein neues Taufbuch anlegte und sich »Missionarius apostolicus et pro tempore ad S. Lambertum et in Weidenthal parochus catholicus« nennt, und Konrad Bäuerlein 1746.<sup>3)</sup>

Erst 1750 erhielt Grevenhausen »durch die Milde des Fürstbischofs Franz Christoph von Speyer« eigene Kirche und Kirchhof, also eigene Pfarrei, welcher auch die vorwiegend katholischen Ortschaften Lindenberg, Neidenfels, Spangenberg, Frankeneck und Morschbach zugetheilt waren.<sup>4)</sup> Die erste

<sup>1)</sup> „Nachdem eine Hochpreissliche Regierung den zwischen einer Hochlöblichen Universität und Kirchenrath entstandenen Prozess wegen dem Jure patronatus et installandi so entschieden, dass die Universität bei ihren Gerechtsamen in possessorio manutenirt, der Kirchenrath ad petitorium verwiesen worden.“ Kirchenbuch von 1725.

<sup>2)</sup> Bericht der churpfälzischen geistlichen Administrations-Commission an die Regierung, vom 31. Juli 1700. Speyrer Archiv, Fasc. 1312.

<sup>3)</sup> In der Zeit von 1736—72 sind 430 Getaufte eingeschrieben.

<sup>4)</sup> Damit fiel ihm auch die oben S. 142 besprochene Pankratiuskapelle, gegenüber dem Cordierschen Platze zu, in der zur

Predigt und Messe wurde gehalten durch den Pfarrer von Hambach und dessen Sacellan, den »Administrator parochiae nunc excitaie Grävenhausen«, Nic. Gratian. Weber. Dieser vertauschte sich 1755 mit dem Pfarrer Paul Henrici von Keffenach, auf welchen 1757 Joh. Mollier, 1764 Joh. Heinrich Gritzer, 1767 Kahn, 1770 Kollar (Kollari) folgte.

Die Lambrechtler Pfründe bekleiden in dieser Zeit die Pfarrer Hensler (1750), Volk (1757) und Wendel. Mit dessen 1763 erfolgter Präsentation begann ein Stück Kulturkampf sich abzuspielden. Derselbe weigert sich nämlich, sich durch das Oberamt Neustadt in der Kirche vorstellen zu lassen und beharrt auf seiner Weigerung, obwohl ihm die kurpfälzische Regierung mit Dimission und Anstellung eines andern Seel-priesters droht. Noch anfangs 1765 ist er nicht installiert, weshalb auf seine Besoldung Arrest gelegt wird. Er aber behauptet, wegen des juramentum episcopale könne er von seiner Weigerung nicht abstehe. Da erhält er am 4. Juli 1765 vom Oberamt Neustadt folgendes Ultimatum zugestellt: Da man nächsten Sonntag seine Präsentation in der dortigen Kirche vornehmen werde, so solle er an jenem Morgen zeitig drei angeschirrte Pferde nach Neustadt schicken. Nun gibt der Pfarrer nach und schickt die Pferde; am 7. Juli wird er installiert und am 8. der Universität mitgetheilt, dass der Arrest auf sein Gehalt aufgehoben sei.<sup>1)</sup> Er bleibt auf der Pfarrei bis 1773.

In diesem Jahre wurde durch den kurpfälzischen Regierungs-rath<sup>2)</sup> die Vereinigung der beiden katholischen Pfarreien in eine, mit dem Sitze zu Grevenhausen, beschlossen. Der Pfarrer sollte in Zukunft einen Kaplan halten, die Präsentation auf die Pfarrei aber zweimal der Universität (welche den Anfang macht), das drittemal dem Hochstift Speyer zustehen. Dieser Beschluss kam aber nicht sofort zur Durchführung: denn noch nach dieser Zeit finden wir eigene katholische Zeit der Wallonen die deutsche Predigt gehalten und die Begräbniss-gottesdienste für die Katholiken dieser Nachbarorte begangen wurden.

<sup>1)</sup> Speyerer Archiv, Fasc. 1312.

<sup>2)</sup> Protokoll de dato Mannheim 15. Okt. 1773. Speyerer Archiv, Fasc. 1312, No. 362.

Pfarrer in Lambrecht (Mich. Gethaim (Göttheim) aus Neustadt, »Titularis Clericus palatinus«, Chenon (Schenon, Schöning), 1787 Bohrer) und Grevenhausen (1781 Betz, nachdem von 1779 — 4. Juli 1781 die »vakante« Pfarrei Gr. von Pfarrer Göttheim von L. vikariert worden war). Später aber wies man die Katholiken Lambrechts der Pfarrei Grevenhausen zu und die katholische Kirche dortselbst wurde 1820 versteigert.

Neben diesen beiden Konfessionen lebte in Lambrecht eine Minderzahl von Lutheranern, welche aber allen Grund hatten, über die Unduldsamkeit besonders ihrer reformirten Mitbrüder, welche die Universität vollständig auf ihrer Seite wussten, zu klagen. Volle 100 Jahre, von 1694—1793 bemühten sie sich vergebens, das Recht freier Religionsübung (das freie »Religionsexerzitium«) zu erlangen. Ihrem ersten Ansuchen 1694 schien man widerfahren zu wollen; am 3. Februar 1699 wurde das Exeritium simultaneum in Lambrecht eingeführt. Aber schon 1700, als der lutherische Pfarrer Schröder in der grossen Kirche einem fremden Zimmergesellen die Leichenrede gehalten, beschwerte sich der katholische Pfarrer Gerber und den Lutheranern wurde von der Universität das Exeritium religionis untersagt, dasselbe 1707 wieder förmlich aufgehoben und ihnen erst 1720 wieder erlaubt, durch einen kurpfälzischen Pfarrer ihre Kinder unterrichten und alle übrigen actus parocchiales exerzieren zu lassen. 1738 erneuerten die 20 »jungen und in gesegneter Nahrung stehenden protestantischen Bürger« Lambrechts<sup>1)</sup> in Vereinigung mit den 20 lutherischen Bürgern der Filialen Appenthal, Elmstein, Iggelbach, Weidenthal etc. ihre Bitte um religiöse Freiheit. Die Universität wollte ihnen die Abhaltung des Abendmahles durch den Pfarrer von Neustadt verbieten, ja dieser sollte nicht einmal den kranken und sterbenden Lutheranern in Lambrecht Beistand leisten. Aber das Konsistorium in Mannheim führte den Beweis, dass Kurfürst Friedrich in dem Instrument von 1561 sich des jus episcopale nicht begeben habe, ja dass die Universität desselben

<sup>1)</sup> Lutherische Bürger 21, luth. Weiber mit ref. Männern 6, ref. Weiber mit luth. Männern 1, konfirmirte lutherische Kinder 21, Summa 49.

gar nicht fähig wäre. Friedrich und die Kurpfalz seien aber damals lutherisch gewesen, also müsste auch jetzt den Lutheranern in Lambrecht die Ausübung ihrer Religion gestattet sein. Dieser Beweisführung schloss sich die kurpfälzische Regierung an und erlaubte den Lutheranern, für ihre Kranken den Beistand benachbarter Pfarrer in Anspruch zu nehmen. Eine neue Bitte um volle Religionsübung wurde 1767 abgewiesen; erst 1791 am 31. August erlaubt ihnen der Senat der Universität, einigemal im Jahre durch einen Pfarrer der Nachbarschaft in einem Privathause den Nachmittagsgottesdienst mit Predigt abhalten und den Religionsunterricht an die Kinder ertheilen zu lassen.

In diesem Erlasse hatte die Universität aus Versehen den Ausdruck »lutherische Gemeinde« gebraucht. Darauf nun bauten die Lutheraner das Gebäude ihrer Zukunft: sie wollten in aller Form rechtens eine religiöse Genossenschaft darstellen, ihrem Pfarrer einen Antheil an den Gemeindegütern verschaffen und auf diese Weise sich in den Besitz aller kirchlichen Rechte setzen. Dieses wurde ihnen in Folge einer Beschwerde der Reformirten und eines daraufhin erfolgten Berichtes der Universität an die Regierung unter dem 20. Dezember 1792 verboten und nur Privatgottesdienst gestattet. Einen Antheil am Fuchsenacker, <sup>1)</sup> welchen sie zur Realisirung ihrer Absichten ersteigert hatten, aber ohne Erlegung des Kaufpreises besitzen wollten, sollten sie entweder bezahlen oder wieder herausgeben.

Endlich am 11. Dezember 1793 wurde ihnen das Religionsexerzitium zugesprochen, aber mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass sie es nicht im Sinne des westphälischen Friedens, sondern nur durch landesherrliche Conzession besäßen. <sup>2)</sup>

Abgesehen von diesem Ringen einer gedrückten Minorität gegeneine unduldsame Mehrheit, finden sich noch manche andere Beweise, dass der Reichthum an christlicher Liebe demjenigen an christlichen Bekenntnissen nicht immer entsprach. »Auf Sonntag nach Michaelis 1700 machte der Katholische Priester

<sup>1)</sup> 20 Ruthen für 83 fl. 30 kr.

<sup>2)</sup> Heidelberger Archiv 389 L. 3. A. und B.

und etliche Catholische Tagelöhner zu Lambrecht unter der Predigt einen solchen Tumult, dass alles in confusion gerathen, und als die gute Leute geklagt, hat man zween Catholisch Schultheisen zu Wachenheim und Lamsheim die Sache zu untersuchen committiret, und biss dato keine Strafe erfolget.«<sup>1)</sup>

»Am 24. Mai 1719 hat der Feind Melchior Bauge, ein katholischer Priester (Pfarrer in Lambrecht), die Katechismus ausgeschnitten und . . . hinweggenommen. Hierauf haben die Herren Jesuiten in Heidelberg 30 neue Exemplare ersetzt.«<sup>2)</sup>

»1761 weigerte sich der lutherische Pfarrer zu Neustadt, das Kind eines lutherischen Mannes und einer reformirten Frau (des Mathäus Bauer aus Birkmannsweiler in Württemberg und der Barbara Härterin von Elmstein) zu taufen, worauf sie es bei dem katholischen Pfarrer Wendel in Lambrecht taufen lassen.« — Ein Is. Haag von Elmstein schreibt hierüber an Pfarrer Wendel: »Der Vater habe die Kommission, das Kind zu taufen, dem Lambrechter reformirten Pfarrer aufgetragen. Dieser weigere sich aber, weil er glaube, dass der Vater den Pfarrer Wendel angegangen habe, bei der Taufe zu assistiren; er weigere sich also aus Jalousie. Wendel möge das Kind taufen; es könne noch ein gutes Werk durch den Vater oder das Kind geschehen, weil ersterer über seines Pfarrers Kommodität sehr entrüstet sei.«<sup>3)</sup>

Am 7. Juli 1765 ertrank zu Spangenberg ein Kind reformirter Religion: »Parentes erant tantum mercenarii, reformirter

<sup>1)</sup> Gravamina des corpus evangelicorum in der Pfalz. Struve, Ausführlicher Bericht von der Pfälzischen Kirchenhistorie, 1721, S. 1037. „Um selbige Zeit trug es sich in dem Zweibrückischen Amt Catharinaburg zu, dass an einem Ort, wo der lutherische und katholische das Simultaneum exercitium religionis haben, einstmals da die lutherische wegen Menge der Kommunikanten etwas über die gesetzte Zeit sich in der Kirche aufgehalten, ein katholischer Pfaffe hereinkommen, und nach dem Prediger geschossen, nicht aber diesen, sondern den Bauer, der eben kommunitirte, dergestalt getroffen, dass er todt zur erden gefallen.“ Monatlicher Staats-Spiegel, Febr. 1702.

<sup>2)</sup> Aus dem reformirten Pfarrbuche.

<sup>3)</sup> Kathol. Taufbuch von Lambrecht.

Religion«. Dieses Kind hatte der reformirte Pfarrer von S. Lambrecht ohne Einwilligung des katholischen Pfarrers Mollier getauft und wollte es auch begraben. Molliers Nachfolger Gritzer aber streitet ihm das Recht dazu ab und begräbt das Kind, was er mit grosser Befriedigung verzeichnet. 1)

»Die Ehefrau des Michael Hauck, Bürgers von Lambrecht, ist zu Greffenhausen niedergekommen, daselbst der unruhige kath. Pfarrer Kollari wider aller Vernunft und freier Religionsübung das Kind taufen wollen. Allein man hat sich nicht darangekehrt, sondern es ist solches von mir (Christ. Burkhardt Brünings) nach bisheriger Observanz getauft worden.« 2)

Einige vorkommenden Konvertirungen regen bei den Geistlichen der verlassenen Konfessionen zuweilen recht unangenehme Gefühle an.

»1729 den 1. Sonntag im September hat sich ein Proselyt aus dem Papstthum zu der wahren seligmachenden reformirten Religion und Glauben begeben, nämlich Ulrich Gatter von Ziensweiler, welcher um seiner reformirten Frau willen hartes Gefängniss, Beraubung seiner Erbschaft und Verfolgung von der katholischen Geistlichkeit und weltlichen Obrigkeit, sonderlich dem katholischen Fauth Wynandt von Grevenhausen erlitten.« 3)

»1751 treten Philipp und Katharina Braun, katholisch, zur reformirten Religion über und werden konfirmirt. — 1752: I. Joh. 2, 19: Sie sind von uns ausgegangen, waren aber nicht aus uns; denn 1752 sind beide wieder katholisch geworden.« 4)

»1758. Andreas v. Remy, geboren zu Nancy, 86 Jahre, war mit 20 Jahre hierher gekommen und hat die reformirte Religion angenommen; sein Vater war Rathsherr in Nancy.« 5)

1766 wird Anna Maria Freundin, kath., 18 Jahre alt, in die reformirte Kirche aufgenommen.« 6)

1) Kathol. Seelbuch von Grevenhausen und Lindenberg.

2) Lambr. Kirchenbuch der ref. Gemeinde.

3) Ibidem.

4) Ibidem.

5) Ref. Sterbebuch.

6) Wie 1.

Die vielgliederten bürgerlichen und religiösen Verhältnisse Lambrechts spiegeln sich auch in dem Schulwesen wieder. Im Jahre 1612 wurde unter den wallonischen Bürgermeistern Jean Niset und Stoffel Langer ein neues, geräumiges Schulhaus (an der Kirche, jetzt Herrn Theiss gehörig) erbaut.<sup>1)</sup> Aus einer Notiz des Pfarrers Vollmar ist ersichtlich, dass »seines Gedenkens, seit 60 Jahren« bis auf die letzten 10 Jahre (also circa 1660–1720) in Lambrecht ein deutscher und ein französischer Schulmeister gewesen seien. Der Gehalt des deutschen betrug: 5 Malter Korn, 20 fl. baar und 2 Ohm Wein; der des französischen: 10 Malter Korn, 28 fl. baar und ein Stück Garten. Etwa 1720 hatte man wegen der Ueberzahl der deutschen Kinder die französische Schulstelle eingezogen und das Gehalt dem deutschen reformirten Lehrer zugewiesen, wodurch dessen Gehalt sich günstiger stellte als der des katholischen. Dieser beklagte sich desshalb auch 1721 darüber, indem er sagt: »der reformirte Schulmeister könne als ein Capitaine, dagegen der katholische kaum als ein Musketier leben«. Der reformirte, Peter Lanchey, bemerkt dagegen, der katholische Schulmeister verdiene sich mit Schreibern und Schreiben viel Geld.

Inzwischen aber hatte man Ursache gehabt, die Aufhebung der französischen Schullehrerstelle zu bereuen; man hatte nämlich in den jüngsten Kriegszeiten sich mit den französischen Truppen nicht mehr verständigen können. Desshalb wollte die Gemeinde, dass die Kinder wieder französisch lernten und erbat sich 1736 von der Universität die Bestätigung des Joh. Nik. Lanchey als französischen Schulmeisters. Das Gesuch trägt zahlreiche Unterschriften sowohl deutscher als französischer, katholischer und reformirter Bürger;<sup>2)</sup> auch die Pfarrer waren miteinverstanden, nur die Schullehrer sträubten sich dagegen, und noch öfter (1743, 49, 60) erheben

<sup>1)</sup> In den Deckenbalken der unteren Stabe sind die Worte eingeschnitten: Jean Niset Dison Aage 66 Ans et Stoffel Langer Aage de 49 Ans Bourgoys Mtres De St. Lambert par l' ordonnance de la Justice ont Fait édifier Ceste Maison Au Profit de la Republique L'an 1612.

<sup>2)</sup> U. a. Karl Grammont, du consistoire et de la justice. — Jean Simon, bourge Maitre de la Commune.

sie Klagen, dass sie bei ihrem Gehalt von 48 fl. und 15 Malter Korn kümmerlich leben müssten, weshalb sie um Aufbesserung bitten.

Bezüglich der katholischen Schule verordneten 1763 die kurpfälzische Regierung wie auch der Bischof von Speyer, dass jährlich am dritten Osterfeiertage ein Schulexamen im Beisein der ganzen katholischen Gemeinde in der Kirche vorzunehmen und Preise auszutheilen seien; weshalb die Gemeinde unter dem 2. Mai 1764 von der Universität den Auftrag erhält, zu diesem Zwecke jährlich 3 fl. aus der Gemeindegasse zu geben. <sup>1)</sup>

### 6. Das heutige Lambrecht.

Bei der jüngsten Volkszählung wies Lambrecht 2900 Seelen nach, gegen 2996 vom Jahre 1875; in den letzten Jahren sind manche, besonders junge Männer, nach Amerika, Luxemburg u. s. w. ausgewandert, weil bei den mechanischen Webstühlen meistens weibliche Arbeitskräfte verwendet werden.

Es bestehen dort gegenwärtig 11 Tuchfabriken mit 10 grösseren und an 20 kleineren Theilnehmern oder Firmen. Sie beschäftigen zusammen etwa 30 Assortimente zu je 3 Maschinen, welche das Garn für 80 mechanische und 50 Handwebstühle liefern und jährlich gegen 6—7000 Zentner Wolle verarbeiten, während eine bedeutende Filzfabrik dort und in Neidenfels einen jährlichen Verbrauch von ca. 2500 Zentner aufweist. Das Hauptabsatzgebiet der letzteren ist Norddeutschland, das der Tuchfabriken aber Süddeutschland, Schweiz und Lothringen; erfolgreiche Konkurrenz von aussen hat nunmehr die Lieferung des früher fast ausschliesslich durch Lambrecht gedeckten Tuchbedarfes des bayerischen Militärs an sich gebracht.

Als Wahrzeichen früherer Zeit hat sich der Geissbock noch erhalten und bis 1846 auch der »Sommertag«. Die Grevenhauser hatten nämlich seit langem den Lambrecht Tuchmachern zum Trocknen der Tücher den über der jetzigen Bahnstrecke nördlich gelegenen Sommerberg zur Verfügung gestellt. Um diese Gunst in ständiger Erinnerung zu halten,

<sup>1)</sup> Vorstehendes nach Heidelberger Akten 389 I., 2. und Lambrecht Kirchenbuch.



wurde jedes Jahr am Sonntag Lätare eine Art Volksfest veranstaltet. Am Fusse des Berges wurde ein Schlagbaum quer über den Weg zum Sommerberg gelegt. Auf dem Berge selbst lagerten sich die Grevenhauser, während die von Lambrecht mit Flinten, Spiessen und Stangen unter Trommelschlag und Musik heranrückten, voran zwei kräftige Männer als Sappeurs, mit sogen. Bärenmützen auf dem Kopfe und sehr grossen Holztabakspfeifen im Munde, welche nun während gegenseitigen Manöverirens und Blindfeuerns beider feindlichen Parteien den Stamm in Stücke zerhieben und so den Berg einnahmen. Nachdem dies geschehen, mussten zwei Buben auf dem Plateau des Berges unter Assistenz ihrer Sekundanten miteinander raufen. Dem Sieger wurde eine meterhohe Buntpapierkappe, durch Weidenruthen in die Form eines Kegels gebracht, mit dem Sommerzeichen aufs Haupt gesetzt, dem Besiegten eine gleiche mit dem Winterzeichen. Darauf zogen beide Parteien vereint unter Jubelrufen und Musik durch das Dorf und eine abendliche Tanzunterhaltung setzte der Feier des Tages die Krone auf. Von dieser Feier ist jedoch nichts mehr übrig als der Umzug einiger mit Papiermützen geschmückter Jungen durch das Dorf nach der Kirche.

Zu den neuesten Errungenschaften Lambrechts gehört eine Gasfabrik, seit Dezember 1862, und seit Oktober 1876 eine Webschule mit gegenwärtig 16 Webstühlen, 6 Tages- und etwa 15 Abendschülern, welche, unter einer tüchtigen Leitung und gefördert von der hohen kgl. Regierung der Pfalz, viel dazu beiträgt, das Gewerbe in Lambrecht und darüber hinaus auf die Höhe der Zeit zu erheben.



# *Beilagen.*

## I.

### Die Stiftungsurkunde, nach dem Wortlaute des Lambrechter Kopialbuches von 1311. <sup>1)</sup>

#### Dess herzogen Otden Brief.

In nomine Sanctae et individuae trinitatis. Noverit tam modernae aetatis astipulatio quam futurae posteritatis successio, qualiter ego Otto Dei gratia dux animae meae parentumque meorum saluti prospiciens, suadente Juditha contectali mea et assensu trium filiorum meorum Henrici, Brunonis, Cunonis, exhortante et annuente tertio Ottone imperatore pro amore summi Regis et seti Lamperti martyris in loco qui vocatur Grauenhusen super litus fluvii Spire in Nemore Wasegon in pago Spirigouve oratorium construxi hac scilicet constitutione, ut monasticae vitae religio secundum regulam sancti benedicti ibidem stabilitate perpetua perseveret suaque libertate familia et locus cum universis ad ipsum contraditis aut contradendis subsistat (nec) unquam vel regum vel quorumcunque meae paternitatis hominum aut ullius principum vel saecularium patestatum sive exactionibus aut placitis ipsa familia laboret, tamen qui provector aetate in mea (fuerit) cognatione is advocatus habeatur ad defendendam ab injuria familiam et locum, nec tamen ipsi et aliquo saeculari jure aut constitutione servitium aut refectionem Abbas aut familia dare compellatur. Solummodo institutis monasticis Abbas sollicitus reddatur. Si vero locus a quovis pro beneficio alicui praestatur praestantis pariter et accipientis nomen de libro vitae et de coelesti Jerusalem deleatur.

<sup>1)</sup> Siehe Seite 55.

Dedimus tunc et confirmavimus ad eundem locum silvestrem marcam vicinis montium jugis congiratam videlicet a ponte ubi hospira et spira torrentes confluunt usque ad summitatem montis qui dicitur eicheneberg et inde usque in Iarbach et ultra montem eicheneberg et ultra Azendal usque in dorrenthal Item ultra flumen spiram et ultra schurberg ubi adjungitur convallis quae vocatur Krankendal ultra Bubenberg et ultra Kirchberg usque ubi oritur bernbach inde ultra Bubenberg usque ad pontem supradictum ubi confluunt hospira et spira. Hij omnes supranominati montes ita sunt in nostra determinatione verissima dispositi ut truncus cujuslibet arboris in ipso supercilio montium praenominatorum dimissus aequaliter hac vel illac valeat praecipitari. Quicquid ergo intra hunc terminum, quem praenominavimus, concluditur, consensu et testimonio universorum conprovincialium illius regionis quos tunc adhibere poteramus ad Altare beati Lamperti martyris jure perpetuo tradidimus ac mancipavimus hac scilicet conditione ut nemo principum aliquid ibi juris habeat aut potestatem praeter Abbatem loci aut quibus ipse commiserit. Praeterea ad praedicti loci utilitatem dedimus Nonam partem reddituum nostrorum in villa quae vocatur Schiverstadt videlicet frugum in dominicali agro nascentium vinearum quoque (atque) altitium necnon flumen lancwat usque ad publicam viam cum tali utilitate qualem ipse usque modo habui. Similiter omnium utilitatum quae de forestri nostro ullo modo pervenire valeant, Abbas supradicti monasterii absque ulla contradictione perpetuo jure omni anno suscipiat. Dedimus ibidem fontem unum salsugini atque salis aptissimum et nonam partem totius nemoris longitudinem atque latitudinem culti et inculti unamque curtem in eadem villa cum novenario usufructu equorum, boum, porcorum et ovium, pullorum et anserum praetaxato martyri Lamberto donavi. Dedi praeterea quendam servum meum Gisonem nomine qui in omni domo mea dispensator fidelissimus claruit cum tota possessione sua, cum quo et quendam servum meum juxta legem dei Richardum in villa Moraha cum omnibus quae ibidem mei juris erant, supradicto tradidi martyri Lamberto. Addidi et praedium quoddam Hozhusen cis renum cum mancipiis eundem fundum colentibus. In altera vero Rheni ripa matrem Ecclesiam in Steinwilre sitam cum omni utilitate decimationum pro remedio animae meae Deo tradidi ejusque martyri Lamberto. Constabilitum est et per manum meam praedium quoddam Alsenzum cujus summa ex meo tunc percepto internotari iussa est salici agri C juga, prati ad XXX carratas. Ecclesia decimatis, mole due, Aree sex, forestrum

ex parte cultum et ex parte incultum cum uno et XXX mansis. Similiter de praedicto Moraha salicae terrae CLXXVIII jugera, prati X jugera, Capella una cum dotali manso et area, molis VI et alijs XIII mansis in Schurheim V mansas cum vineis et pratis praefato Christi martyri Lamberto tradidi, parvis his impensis initians locum a principio augere dotem cupiens deo propitio. Facta est autem cartula traditionis hujus anno incarnationis dni DCCCCLXXVII. Indicoe. VI. Imperante octone tercio. Stabilita vero sunt in publico malo qui dicitur Lutramis forst. In praesentia Hugonis comitis, aliorumque tam nobilium quam aliorum boni testimonii hominum. Ut autem haec traditionis liberrimae firmitas omni evo succedente stabilis et inconvulsa perpetuo maneat, Cartam ipsam inde conscriptam cum testium idoneorum nominibus sigilli mei impressione praecepi insigniri. Hec itaque sunt nomina virorum qui affuerunt et a me internotari jussi sunt: Wilhelmus comes, Wolframmus comes, Lutold comes, Zeizolf, Lufrit, Hartmut, Benzo, Gumpert, Gotfrit, Ruppertus, Rheinbolt, Notrat. Quorum in hac luce migrantium quicumque deo odibilis spreverit testimonium quicquid decreverit aut statuerit apud deum et homines sit irritum et exterminatum nec dei vultum in coelo audeat respicere cujus veritati in terra non timuit derogare.

## II.

**Bulle Innozenz IV. vom 15. April 1244. <sup>1)</sup>**

Innocentius episcopus, servus servorum Dei, Dilectis in Christo filiabus abbatissae et conventui monialium monasterii Sancti Lamberti ordinis sancti Xisti de urbe Spirensis dioeceseos salutem et apostolicam benedictionem Justis petentium desideriis dignum est nos facilem praebere consensum et vota quae a rationis tramite non discordant, effectu prosequenti complere. Cum igitur sicut ex parte vestra fuit propositum, coram nobis venerabilis frater noster Episcopus Spirensis provide considerans quod monasterium vestrum dioecesana sibi lege subjectum adeo erat propter malitiam monachorum ordinis s. Benedicti tunc habitantium in eodem enormiter deformatum quod in ipso ordine non poterat commode reformari monachis inde prorsus ejectis et in alijs locis sui ordinis collocatis

<sup>1)</sup> Siehe Seite 75.

ordinem s. xisti autoritate ordinaria provida deliberatione in ipso monasterio perpetuis temporibus statuit irrefragabiliter observandum vobis inclusis iuxta statuta ipsius ordinis in eodem. Nos devotionis vestrae precibus inelinati quod ab eodem episcopo provide factum est in hac parte ratum et gratum habentes illud autoritate apostolica confirmamus et praesentis scripti patrocinio communimus. Nulli ergo hominum liceat hanc paginam nostrae confirmationis infringere vel ex ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare praesumpserit, indignationem omnipotentis dei et b. Petri et Pauli apostolorum ejus se noverit incursurum.

Dat Lat XVII Cl Maji  
Pont nri a 1<sup>o</sup>

## III.

**Bulle Papst Innozenz IV. vom 3. Febr. 1245. <sup>1)</sup>**

Innocentius eps svs svm dei dilectis in Christo filiabus priorissae ecclie st. Lpt. ejusque sororibus tam presentibus quam futuris regularem vitam professis in perpetuum. Religiosam vitam eligentibus apostolicum convenit adesse praesidium ne forte cujuslibet temeritatis incursus aut eas a proposito revocet aut robur quod absit sacre religionis enervet, Quapropter dilce in Christo filie vris iustis postulacionibus clementer annuimus et ecclam sci Lpti Spir. dioec. in qua divinis estis obsequio mancipate sub b. Petri et nostra protectione suscipimus et presentis scripti privilegio communimus. Inprimis siquidem statuantes ut ordo canonicus qui secundum deum et beati Augustini regulam in eadem ecclesia institutus esse dinoscitur perpetuis ibidem temporibus inviolabiliter observetur. Propterea quascumque possessiones quaecunque bona eadem ecclesia in praesentia iuste et canonice possidet aut in futurum concessione pontificum, largicione regum vel oblatione fidelium seu aliis justis modis praestante domino poterit adipisci firma vobis et eis quae vobis successerint et illibata permaneant. In quibus hec propriis duximus exprimenda vocabulis. Locum ipsum in quo praefata ecclia sita est cum omnibus pertinentiis suis curtem, molendinum, terras, prata, nemora, possessiones et alia loca quae habetis in villa sc. Lpti cum omnibus pertinentiis suis:

<sup>1)</sup> Siehe Seite 76.

Curtem, terras, prata et alia bona quae habetis in Ginnenheim cum omnibus pertinenciis suis. Curtem, terras, prata et alia bona quae habetis in Schurheim cum omnibus pertinenciis suis. Terras et alia bona quae habetis in Venningen et Gummersheim cum omnibus pertinenciis suis. Curtem vineas terras et alia bona quae habetis in Civitate nova et Ugelnheim cum omnibus pertinenciis suis, nec non et possessionibus et alias cum pratis, vineis, terris, nemoribus, usu, agris, pascuis, in bosco et plano, in aquis et molendinis, in viis et semitis et omnibus aliis libertatibus et immunitatibus suis. Sane novalium vrorum, quae propriis sumptibus colitis de quibus haecenus non percepit aliquis sive de vestrorum animalium nutrimentis ullus a vobis decimas exigere vel etorquere praesumat. Liceat quoque vobis personas liberas et absolutas e seculo fugientes ad conversionem recipere et eas absque contradictione aliqua retinere. Prohibemus insuper ut nulli sororum vrorum post factam in ecclia vestra professionem fas sit sine prioris sue licentia nec arctioris religionis obtentu de eodem loco discedere. Discedentem vero absque communium litterarum vram cautione nullus audeat retinere.

Cum autem generale interdictum terre fuerit liceat vobis clausis januis exclusis excommunicatis et interdictis non pulsatis campanis interdicto suppressa voce divina officia celebrare.

Crisma vero oleum sanctum consecrationes altarium seu basilicarum benedictiones canonicorum a dyoecesano suscipietis episcopo siquidem catholicus fuerit gratiam et communionem sacrosanctae Romane sedis habuerit et ea vobis voluerit sine pravitate qualibet exhibere.

Prohibemus insuper ut infra fines parochiae vre ullus sine assensu dioecesanis epi et vro capellam seu oratorium de novo construere audeat. Salvis privilegiis pontificum romanorum.

Ad haec novas et indebitas exactiones ab archiepiscopis, episcopis archidiaconibus seu decanis aliisque omnibus ecclesiasticis secularibusve personis a vobis fieri omnino prohibemus.

Sepulturam quoque ipsius loci liberam esse decernimus et eorum devocioni et extreme voluntati qui se illic sepelliri deliberaverint ne forte excommunicati vel interdicti aut publici usurarii nullus obsistat. Salva tamen iusticia illarum eccliarum a quibus mortuorum corpora assumuntur.

Decimas praeterea et possessiones ad jus eccliarum vram spectantes quae a laicis detinentur redimendi et legaliter liberandi de manibus eorum ad ecclesias ad quas pertinent revocandi libera sit vobis de nostra auctoritate facultas.

Obeunte vero te nunc ejusdem loci priorissa vel tuarum qualibet te succedentium nulla ibi qualibet surrepcionis astucia seu violencia proponatur nisi quam sorores communi consensu vel sororum maior pars consilii sanioris secundum dnm et b. Augustini regulam providerint eligendam.

Paci quoque et tranquillitati vre paterna in posterum sollicitudine providere volentes autem aplice prohibemus ut infra clausuras locorum seu grangiorum vrorum nullus rapinam aut furtum facere, ignem apponere, sanguinem effundere, hominem temere capere vel interficere seu violenciam audeat exercere.

Praeterea omnes libertates et immunitates a predecessoribus nostris Romanis pontificibus ecclesie vre concessas nec non et libertates et exemptiones secularium exactionum a regibus et principibus vel aliis fidelibus rationabiliter vobis indultas aucte aplice confirmamus et presentis scripti privilegio communimus.

Decernimus ergo ut nulli omnino hominum liceat prefatam ecclesiam temere perturbare aut ejus possessiones auferre vel ablatas retinere, minuere seu quibuslibet vexacionibus fatigare sed omnia integra conserventur earum pro quarum gubernatione ac sustentacione concessa sunt usibus omnimodis profutura. Salva sedis aplice autem et dioecesani epi Canonica iusticia et in predictis decimis moderacione concilii generalis. Si qua igitur in futurum ecclesia secularisve persona hanc nre constitutionis paginam sciens contra eam temere venire temptaverit, secundo terciove commonita non reatum suum congrua satisfaccione correxerit potestatis honorisque sui careat dignitate reamque se divino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat et a sanctissimo corpore et sanguine christi aliena fiat atque in extremo examine districte subiaceat ulcioni.

Cunctis autem eidem loco sua jura servantibus sit pax dmi nri iesu christi quatenus et hic fructum bone accionis percipiat et apud districtum iudicem praemia eterne pacis inveniatur, Amen.

Dat. Lugduni per manum magistri Martini see Romane ecclesie vicecancellarium. III. Non. Februarii. Indict. IV.

Incarn. domc. anno M. CC. XLV.

#### IV.

### **Bulle Kaiser Heinrichs VII. vom 11. März 1309.<sup>1)</sup>**

Henricus dei gratia Romanorum rex, semper augustus universis sacri Romani imperii fidelibus praesentes literas inspecturis gratiam suam et omne bonum. Dilectas in Christo . . . priorissam et . . .

<sup>1)</sup> Siehe Seite 106.

Conventum Sanctimonialium Monasterii Sci. Lamperti ordinis praedicatorum velut eterne beatitudinis filias gracioso favore prosequi cupientes volumus ut de prato suo sito in terminis ville haselach nulla stura seu exaccio per nostros officiales quoscumque nostro nomine exigatur Sed omni libertate gaudeant in prato praemisso et aliis suis bonis qua clare recordationis Rudolfi et Alberti Romanorum Regum illustrissimorum praedecessorum nostrorum temporibus sunt gavisae.

Dat. Spirae V. Jd. Marcii anno doi M. CCC. nono. Regni vero nostri anno primo.

## V.

**Bulle Papst Martins V. vom 12. Febr. 1418. <sup>1)</sup>**

Martinus eps Servus Servorum Dei Dilectis in Christo filiabus Priorisse et Conventui ac Conversis Monasterii sancti Lamberti ordinis sancti Augustini Spirensis dioeceseos sub regula et cura fratrum Predicatorum viventium impresentia existentibus Salutem et aplicam ben. Provenit ex vestre devotionis affectu quo nos et Romanam eccliam reveremini ut petitiones vestras illas presertim que animarum vestrarum salutem respiciunt ad exaudicionis gratiam admittamus. Hinc est, quod nos vestris supplicacionibus inclinati ut Confessor quem duxeritis eligendum omnium peccatorum vestrorum de quibus corde contrite et ore confesse fueritis semel tantum in mortis articulo plenam remissionem vobis in sinceritate fidei unitate sancte Romane ecclesie ac obediencia et devocione nostra vel successorum nostrorum canonice intrancium Romanorum pontificum persistentibus auctoritate aplica concedere valeat devocioni vestre tenore presencium indulgemus sic tamen quod idem confessor de hys de quibus fuerit alteri satisfactio impendenda eam vobis per vos si supervixeritis vel per heredes vestros si tunc forte transieritis faciendam injungat quam vos vel illi facere teneamini ut prefertur. Et ne quod absit propter hujusmodi gratiam reddamini procliviores ad illicita imposterum committenda volumus quod si ex confidencia remissionis hujusmodi aliqua forte committeretis quo ad illa predicta remissio vobis nullatenus suffragetur. Et insuper volumus quod per unum Annum a tempore quo presens nostra concessio ad vestram noticiam pervenerit computandum singulis

<sup>1)</sup> Siehe Seite 125.



Sextis ferijs impedimento cessante legitimo ieiunetis quod si predictis ferijs ex precepto ecclie regulari observancia iniuncta penitencia voto vel alias ieiunare teneamini una alia die singularum Septimanarum ejusdem Anni qua ad ieiunandum ut premittitur non sitis astrictae ieiunetis et si in dicto Anno vel aliqua eius parte essetis legitime impeditae Anno sequenti vel alias quamprimum poteritis modo simili supplere huiusmodi ieiunium teneamini. Alioquin huiusmodi nostra presens concessio nullius sit roboris vel momenti Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nre concessionis et voluntatis infringere vel ei ausu temerario contraire Si quis autem hoc attemptare presumpserit indignacionem omnipotentis dei et beatorum Petri et Pauli Apolorum eius se noverit incursurum.

„Dat Constancie XIII Kl Marcij Pontificatus nri Anno Primo.

## VI.

**Lambrecht Weisthum von 1563. <sup>1)</sup>**

(Im Jahre 1563 lässt die Gemeinde Lambrecht wegen verschiedener ritterlicher Angriffe sich die Ordnung, nach altherkommen, Brauch und Weissthum, die von ihren Voreltern her auf sie kommen, von Peter Nagele von Dürmstein, Fauth des unteren Lauterburger Amts zu Marienrudt, Fauth, Schultheiss, Dorffmeister und Gericht zu Grevenhausen bei Sanct Lambrecht bestätigen.)

„Rechtspruch, so das Gericht und die Gemeindt zu sanct Lambrecht alle Jahr 3 Werbe zum rechten sprechen auff ihre Eyde, nemlich das erste auff Dinstag nach der heiligen Dreyen Kunig Tag, das andere auff Dienstag nach dem Sonntag Quasimodogeniti und das dritte auff Dinstag nach Sanct Johans des Tauffers Tag.

„Zum erstem sprechen sie, dass ein jeglicher Bischof zu Speier gewaltiger Herr über Dorff, Kloster, Wald, Wasser und Wayde als fer das Loche gehet, seye, und hat Macht den obersten Stein zu legen, da dor underst liegt, aber sie vertrauwen seinen Gnaden besseres woll und Weyssen des Klosters Eigentumb der Gemein- Almdende u. s. f.

„Item sie wissen meinem gnädigen Herrn sechs Pfund Heller zur rechten Bothe, und was man ihnen darüber abnimmt, das müssen sie leiden von seinen gnaden, und dieselben 6 Pf. Heller sollen fallen zu zweien Zielen, nemlich 3 Lb. zu Sanct Jacobstag

<sup>1)</sup> Siehe Seite 180.

und 3 Lb. H. zum zwolfften tage, und were es, dass mein gnädiger Herr von Speier jemanit heroschickt, dor die empfahen sollte, oder darauff belehndt were, und brachten die einen Quits-Brieff, so soll man sie ausrichten, und lege der lenger dan über Nacht da, was dann Kostens und Schadens darauff ging, das soll die Gemein leiden und gelten, und würde einer in der gemein an der Bethe säumig, und richt die nitt aus, so soll die Gemeinde den, oder das seine angreifen, umb solchen Kosten und Schaden.

»Item sie wissen meinem gnedigen Herrn auf iglichem Hausse ein Fassnacht Hune und einen Fauth-Pfennig, ausgenommen dieselben, die Geschworen, seyndt dess frei, und were es, dass zwei Hauss-Gesess unter einem Tache sessen, und hielten zwen Rauche, sollen dieselben zwei Hüner und 2 Fauth-Pfennige geben, und halten sie einen Rauche, so sollen sie ein Hun und ein Pfennig geben.

»Item sie wissen; keme meines gnedigen Herrn Amptmann reiten, welche Zeit dass im Jare were, der soll sein Pferdts an einen Zaun binden, dasselb Pferdts soll der Fauth, der zu jederzeit hie ist, empfahen, und soll das in einen Stall thun, und soll der Amptmann und Pferdts von den Fauth-Pfennigen zehren und sonst keine andere Atzung auff die Gemeinde treiben.

»Die Recht, so die Closter-Frauen zu Sanct Lamprecht haben, das die Gemeindt auch weisen zu denen obgenannten dreien volngerichten.

»Zum ersten wissen die Frauen eygen, und meinem gnädigen Herrn von Speyer dartüber einen Herrn.

»Item die Frauen haben recht zu setzen einen Schultheissen, vor dem Schultheissen solle alle gericht beschehen, derselb Schultheiss soll hinder meinem gnedigen Herrn von Speier sitzen und meinem Herrn gelobt und geschworen haben. Und wäre derselb Schultheiss der Gemeind nicht eben, so mögen sie den absetzen, und einen andern heissen, und sind nicht schuldig zu sagen warumb.

»Item sie wissen auch, dass die Closterfrauen Recht haben, Bane-Wein in das Dorff zu legen, drei Werbe im Jare, mit Namen zu Weihnachten zu Ostern und zu Pfingsten. Zu jedem Mal ein halb Fuder, den sollen sie legen in das Dorff in zwen Kärre einen zum Neuwen Kern und einen zum Holler-Baum und lege feille Wein in einem Kärre; so sollen sie den in einen andern legen und soll der Wein also bei keinem foilen Wein liegen, es sei dann der Gemeinde Wille, und zu dem Ban-Wein zu Weihnachten sollen sie legen ein halb Mr. Brods;

eine halbe Ome Kappus, und ein Fuder Holz, und zu dem Ban-Wein zu Ostern ein halb Malter Brods und ein Fuder Holz, und zu dem Ban-Wein an Pffingsten ein halb Malter Brod, und den Ban-Wein soll schencken ihr gewaltiger Botte; der ihre Kleider schlisset, und ihr Muss und Brod isset, und geb ein Würth ein Mass-Weins um 3 Pfenning, so haben sie das Recht den ihren umb 4 Pfenning zu geben, geben denn die Würth umb 4 Pfenning, so haben sie denn zu 5 Pfenning zu geben; gäbe ein Wirth Wein umb sechs Pfenning, so haben sie den ihren zu acht Pfenning zu geben, und sollent dann dartüber nicht steigen, und lege der Ban-Wein 14 Tag, dass er nicht ausging, welcher sie dann nicht geholt hätte, dem soll man ein halb Viertel heim tragen, und wolt er den Wein nicht empfaben, so hütten sie Recht ihm den Wein mit einer Handt in ein Geschirr zu schütten und mit der andern Hand ein Pfand zu nehmen, dasselbe Pfand sollen sie 14 Tag halten, darnach mögen sie dass vor das Geld verkaufen.

»Und wann sie also Ban-Wein legen, so solle die Gemeind denselben Wein und des Würth Wein gegen einander besehen, und ist derselbig Ban Wein als gutt, als des Würth Wein, so soll man ihne trinken in der Mass als vorgeschrieben steet, were er aber nicht gutt, so soll man ihne trinken nach Erkantnus der Gemeinde.

„Item sie sprechen auch, dass die Klosterfrauen der Gemeind sollen geben drei Hand Vasell-Viehe Farren, Eber und Wiedder, dass sie genug haben, und davon nehmen sie den zehenden, und were es, dass der Farr mit eines armen Manns Vieh heim käme. so soll ihne derselbe armann über die Brück treiben, und wo er das nicht thüt, und würde der verloren, so haben die Frauen Macht, die Gemeind darumb anzulangen, und ob einige unter der Gemeinde das also säumet den mögent die Gemeinde darumb anlangen.

„Item sie sprechen dass die Loerbach nicht auff die Wiesen soll geben, es sei denn mit der Gemeinde willen.

„Item sie wissen einen Weg bei Knaupenhaus abe bis auff die Speierbach sieben Schuhe weith, und die Speierbach abe einen Fusspfad und zu der Nauwenbach über, und were dartüber zu schaffen hat, der soll ungeengt und ungeirret sein, und all dieweile die Closterfrauen ihnen den Weg durch den Hoff genommen, so lasse sie den ungesucht.

„Item sie wissen einen Fusspfadt bei Weissenfurdt über bis in den Klosterwald, und were da zu schaffen hat, der soll auch ungeengt und ungeirret bleiben.

„Item sie wissen auch ein Schleiff von Eichelberg herabe bis auff die Loerbach über Josten des Metzlers Wiesse, genannt bei dem Spitzen Birn-Baum, und were diese Schleiff bedarff, der mag sie brauchen, mit Gehen und Reiten, doch ohne einen Karche.

„Item sie wissen auch ein andre Schleiff vom Eichelberg herabe über Peter Würths Acker in die Lauterer Strass, wem von nöthen, mag die auch brauchen, wie in der vorgenannten Schleiffen gemelt ist.

„Item sie wissen die dritte Schleiff von der Bern-Ecken herabe bis auff die Birms-Wiesse, über die Wiessen in den Weg, vom Weg ane auff dem Graben ftre bis zu den zweien Stüder-Gerttle, darzwischen geht die Schleiff herabe bis auff das Schotzen-Gössel, und diese Schleiff wird genannt die Teyffels-Schleiff.

„Item, sie wissen das Wasser, das die Leyme-Grube hierhin kommt, das soll gehen über den Acker, und nicht die Gass hierhinne, auff dass der Gemeindt und Kloster-Frauwen kein Schaden gesche.

„Item ein Bischof zu Speier oder sein Ampt Leut haben Recht in der Speierbach zu fischen und die bache abzuschlagen, wen sie wollen.

„Item ein Priorin zu St. Lambrecht hat auch Recht, in derselben Bache zu fischen drei Tage in der Wochen, nemlich auff Mittwoch, Freitag und Samstag und soll keinen gedingten Fischer auff der Bache haben, etwan ungeuerlich einen armen Knecht oder eine Frauw aus dem Dorff in die Bache schicken, und were es not, dass man an der Mühlen bauwen musst, so sollen die Klosterfrauwen oder der Schaffner die Bache nicht lassen abschlagen, sie verkünden denn das zuvor gehn Kestenburg oder Kirrweiler eines Bischofs Amtleuten, ob sie die Bache fischen wollten.

„Item Frevel, die gebrochen werden in die Marke zu St. Lambrecht es sei hier ihenseit oder dort ihenseit der Speierbach, was deren auff die drei volngericht gertigt und fürbracht werdent, die gehören die zwo Zahl einem Bischof von Speier zue, und die dritt Zahl den Klosterfrauwen und was sonst über Jahre an Vollngerichten Frevel gefallen, die hören die Zwo Zahl den Klosterfrauwen zu, und die dritt einem Bischoff, und wovon der Frauwen Schultheiss lasset, da solle ein Bichofs Amtmann auch lassen, ohne zu den dreien Volngerichten, und was über Jar von Blut-Freveln und Anfügen geschehen, das gehört einem Bischoff allein zue.

„Geben und gescheln Montags nach Conversionis Pauli im Jare als man zalt nach Christi unseres lieben Herrn und Seligmachers Geburt fzbn Hdtt sechzig und drei.“

## VII.

**Zunftordnung der Meister und Zehntmänner  
vom 16. August 1580.<sup>1)</sup>**

Sensuivent les articles qui ont ester ordonnez per les maistres et dizeniers du mestier.

Tous lesquels articles apres auoir estez soigneusement reueuz et corrigez ont puis apres estez aduonez et autorizez tant par messieurs maire, bourgmaistre et échevins de la justice de ce lieu de S. Lambert qu' aussi par les sermentez maitre du mestier et les dizeniers.

Premierement fut ordonné l'an 1580 16 d'auoust par les maistres et dizeniers du mestier qu on appliquera aux draps visitez et scelez un seau qui signifiera revisiter.

Secondement que toute personne qui feront tindre de draps les raporteront estans teinte et sechez deuant les maistres pour les revisiter, sur peine de demi fl d' amende.

Tiercement que tous ceux qui voudront estre receus au mestier donneront au mestier 4 fl. et qu' il soit receu bourgeois. Item tout fils de drappier donnera un quart de fl pour l'entree ou mestier auant que mener la draperie.

Le 4<sup>o</sup> est que sy quelqun n'est pas fils du mestier, et qu' il se marie à quelque fille du mestier il donnera au mestier 2 fl.

Le 5<sup>o</sup> est que le dernier entrant au mestier sera serviteur du mestier jusqu'à tant qu' il y entre un autre.

Le 6<sup>o</sup> est que les choisis maistres auront le sclage des demi draps et payeront le plomb a part.

Le 7<sup>o</sup> est que les tondeurs auront de coppier 1100 au 1300 une batz et de les rabattre 18 pfenins et de tondre 3 batz et demi. Item de coppier un 1500, 18 pfenins, et de rabatre 3 alb, de tondre 5 batz 7 dl., de tondre leuier 1 batz.

Le 8<sup>o</sup> que nul drappier ne mette autrement les tanquions qu' en comencant le drap a tistre, et sera tenu de les faire de Licce sur l'amende d'un alb.

Le 9<sup>o</sup> que nul drappier ne pourra faire ses draps recluz pour estre scelez, que sy ils sont par trop recluz les maistres du mestier arracheront les tanquions aux draps et n'aura point de seau. Mais ceux qui ne le seront point par trop et par ainsi pourroyent aucunement porter seau seront à lamende d'un quart de fl ou a la discretion des maistres.

<sup>1)</sup> Siehe Seite 159. Der Text ist genau nach dem Original wiedergegeben

Le 10<sup>o</sup> est que nul drappier ne pourra ourdir outre la longueur limitee par les ordonnantes, et la ou quelqun sera trouve les anoir ourdi plus longs qu' il n' est ordonne il payera d'amende pour chasque aulu 1 batz.

Le 11<sup>o</sup> est que quand il se trouuera des draps devante les maistres le quel ne seront assez lainé et ni aura autre default les mres lui pourront laisser bouiler, puis apres le relainera et le representera à quelqun des maistres apres estre relaine, ou si il ne le represente il payera un quart de fl d'amende.

Le 12<sup>o</sup> que nul ne mette de la laine gayete avec les draps meslez pour estre scelez sur peine d'un fl d'amende, mais qui y voudra mesler de la laine gayette n'y metra nul tanquions, et l' auertira aux maistre du mestier comme d'un autre hors seau avant le tistre, et n'aura nul seau.

Le 13<sup>o</sup> est que les 1700 qui seront par trop estroits comme n'ayans la largeur que de quinzecents, n'auront que le seau de 1500.

[Bei „Le 14<sup>o</sup> und Le 15<sup>o</sup>“ ist am Rande später bemerkt: „Voyez pour cest 2 article 26 et 27 des articles du Prince.]

Le 16<sup>o</sup> est que nul drappier ne doit tistre ou laisser tistre en sa maison aucun drap appartenant a un estranger, le quel n'aura point este fillé au lieu de S. Lambert, car sy quelqun est trouue deffailant en cecy il payera 3 fl. d'amende, assaunir un au Prince, et un au mestier, et l'autre aux maistre du mestier.

Le 17<sup>o</sup> est qu' un chasquun drappier fera son onseigne sur son drap auant que le porter la premiere fois au tondeur sur peine de une batz d'amende et la fera de licee ou de lisiere sur l'amende susdicte.

Le 18<sup>o</sup> est que nul drappier ni autre marchant en nostre mestier de S. Lambert ne pourra clouer nul drap, ayant este coupe pour trop estroit, si il ne le tient en la mesme largeur qu' il estoit blanc: Et ce sur peine et amende de demi fl pour chacun drap a celui qui y sera trouue deffailant.

Le 19<sup>o</sup> est que nul drappier ayant des draps hors seau, ne les pourra mettre sur les weines pour les clouer, que premiereent il n' appelle un maistre du mestier ou deux, et ce pour visiter la largeur des dits draps, afin qu'ils ne soyent tirez du large et donner le drappier 4 pfenning au dits maistre, et ce sur l'amende de demy fl.

Le 20<sup>o</sup> est que tous ceux qui feront faire des chaines a leurs seruans, ayans la cuisine chez leur maistres, ou non, seront a l'amend de 33 batz pour une chaine de 1700, et ainsi consequement des autres selon leur pris.

Le 21<sup>o</sup> est que les maistres ne laisseront clouer nul estrangeur aucun drap, ou le faire clouer par aucun si il ne donne une batz au mestier est un alb au maistre qui le visitera, mais si un bourgeois achete quelque drap estrangeur donnera seulement un alb, assavoir 4 dl. au mestier et 4 au maistre qui le visitera sur demy fl d'amende.

Le 22<sup>o</sup> est que nul ne pourra clouer nul drap sans mettre des brouquetes dessous les barres sur peine de demi florin d'amende.

Le 23<sup>o</sup> est que tout serviteur qui vandra aprende a tistre apres d'un maistre donnera un quar de fl au mestier, et un pot de vin aux maistres du mestier, et s'obligera le serviteur devant les maistres du mestier, de servir son maistre l'espace d'un an et demy, et sera le maistre tenu de presenter son serviteur aux maistres du mestier avant que pouvoit tistre sur peine de demi fl d'amende. 1)

[Bei Le 24<sup>o</sup> lautet eine spätere Randbemerkung: Voyez l'article 5 fait a frankendal 1603.]

Le 25<sup>o</sup> que les draps qui seront par trop gros fillez, ne seront pas seelez et le drapier se venant plaindre aux maistres du mestier, de ceux qui lui auront gaste son drap, iceux seront tenus de lui restituer son damage, Mais comme il se trouue en aucuns draps de la trop grosse fillure (mais non point par tout le draps) stam ou tresme, et que la faute en soit ausy au gardeur, l'amende sera du loger de l'onrage tant sur le gardeur que fileur de ce qui sera iugé estre mal fait et pourra le drap auoir un seau.

Le 26<sup>o</sup> est que quand il se trouuera des draps qu'on ne pourra fouller assez forts les maistres donneront au drapier conge d'en faire son profit, s'il le requiert. Mais sy quelquun fait teindre son drap ou le vende mesme blanc hors de S. Lambert sans le conge des maistre, il payera pour chacun drap demi fl d'amende.

Le 27<sup>o</sup> que le drapier pour sa necessite pourra louer un serviteur a quar d'an, ou a sixmeine, ou tant et si peu qu' il lui plaira (entant que par ce moyen il n'atire a soi le seruant d'autrui) Mais qui en tiendra dauantage d'un payera pour chacun 3 fl d'amende, assavoir un fl au prince, et un au mestier et un aux mres.

Le 28<sup>o</sup> est que des amendes qui sont sur chacun article de ceste ordonnance (excepte l'article 16 et 27) les maistres du mestier en auront la moistie part et l'autre moistie part viendra au mestier.

Pour le 29<sup>o</sup> avons ordonne que nul doresnavant n' adtenste ou diminue aucun article a ceste ordonnante sans l' adveu et con-

1) Dieser Artikel ist im Original durchstrichen.

sementement du Magistrat de ce lieu et que ce qui aura este ordonne soit declare deuant l' assemblee generale, lors qu' en fait election des mres du mestier, Afin que tout se face avec Authorite et par ordre.

[Später hinzugefügt ist was folgt:]

Article trentieme La que seroit trouue drap fait en fraude de fascon comme s'ensuit, Assavoir sy quelquun met sur le manteau du meilleur filler soit de traime ou dans les stam sur l'amende de deux fl, au dit mestier. Laquel amende aptendra la tiercer part a Monsieur nre prince, l' autre tiercer aux maistres, le rest au mestier.

Le 31<sup>o</sup> Il fut acorde avec le maire Borgemeistre et maistre du mestier et diseniens que tout drapier ne pourra faire de drap hors seaux avec de la laine 15 cen on 17 cen sans l' amende d' un fl assuoir le 1700 et le 1500 un demy fl aussi oardy la longeur susdit.

[Le 32 weist auf Art. 29 der kurpfälzischen Zunftordnung.]

Le 33 a ete passe et acorde par les maistres de mestier maire et borgemeistre et les diseniens que neul drapier ou autre marchant ne pourra crosir les seau de neulli draps quy soit fait au lieu de set Lambert sy ne demande conguer au maistre du mestier sur peine et amende de demy fl ou plus selon la cognoi sans delai.

Pour le 34<sup>o</sup> a este fait et acorde par le maire borgemeister et maistre du mestier et dixénier ce que on doit donner pour chacun liure d' esten

De 17 <sup>o</sup>	deux	batz
De 15 <sup>o</sup>	26	dl.
De 11 <sup>o</sup> et 13 <sup>o</sup>	3	alb.
Pour fille desten seul 1700		2 alb.
Pour de 1500		15 dl.
„ „ 11 <sup>o</sup> et 13 <sup>o</sup>		13 dl.

et quy ne les obseruera sera tenu de donner un demy fl au mestier et au maistre.

Pour le 35 a este fait et acorde par le maistre du mestier et dixniere Mair et Bourgemaistres quo tout marchant ou faisser du draps n' auront doresenauant à faire teindre du draps sur bleu pour les faire demy pay Sy le sceaux de bleu ne lui est applique par le dict maistre du mestier sur peine et amende de 4 fl.

Pour le 36<sup>o</sup> a este ordonne et accorde par les maistre et dixnier du mestie present maire et bourgemeister que doresenavant nul maitre drapier ne pourra tenir plus de deux apprentif soit un pour apprendre a titre et l' autre pour apprendre a file et garde



ou tous deux pour apprendre a fille et garde, et ne pourront apprendre a titre<sup>s</sup> deux ensemble sy le premier n'a acheve son terme d'apprentiv, sur peine et amende comme y sera ordonne.

Le 18 de Janvier 1617 a est ordonne par les diseniers, maire et Bourgemeister et maistres du mestier, que doresnavant nul n'ourdira les hors seau plus estroit que 30 portee a 28 fils sur l'amende de l'article Contenant la largeur des draps de seau, assanoir pour le premiere demy porte 4 dl la seconde 2 alb et les suivans de chacun fils 1 alb Ce qui fut icy esterit par l'ordonnance des susmentionne.

## VIII.

**Kurpfälzische Zunftordnung (zwischen 1580 und 1603). <sup>1)</sup>**

Pour le Cinquiesme, a fin que ces susmentionne quatre sorte de draps puissent estre faits et accoustrez fidelement, ils seront soigneusement et dilligement visitez et regardez par Les Maistres et regardeurs à ce ordonnez: Et La ou en quelquun se trouneroit fraude ou tromperie, sera chastie comme s'ensuit. C'est a scauoir sur la premiere sorte de draps un florin, sur la seconde demy florin, Et sur la troisieme et quatrieme un quart de florin, Lesquelles amendes seront mises en une boite à ce ordonnée.

Pour le sicieme autant qui concerne Les plus petis draps, et qui ne doivent estre scellez, Leur sera totalement defendu d' y mesler poils de vache, spitures, bourds ou noppes de tondeur sur peine d'un' quart de florin d'amende. Toutesfois ils peuvent user en ces plus petis jusques a nre r'apelle de flocons ou Laimé de Lamage: mais aux autres quatre premiers sortes n'y mesleront poils de Vache, ny spitures, noppes ny flocons, sur peine de dix florins, a payer sans delay.

Et doivent pour le septieme Les maistres à ce ordonnez visiter soigneusement et rechercher Les draps sur les Costilles, sy souent qu' il leur pleura ou qu' il sera de besoy: Et Lors qu' ils trouneront Les draps trop estroits ou moins de files qu' il n'est ordonné. Le Drappier sera contraint donner de la premiere demy

<sup>1)</sup> Siehe Seite 160.

portee quatre pfennings: et en auant de chaquon filé un pfenning iusques à une portée entiere: mais ce qui se trouuera plus d'une portée de default, il donnera de chacun filé un alb.

Tour L' Huitieme, quand un Draps seroit trop mal tissu, ou avec double filé, et que par aussi Le drap se trouuast par ce empiré, sera ce drap apporté deuant Le commun mestieur, par Les maistres à ce ordonnez, et ce drap reietté, Le drappier sera chastie selon le iugement des maistres.

Et pour Le neuvieme quand un drap seroit trop Laine ou trop enuersé, en sorte qu' il en fust trop affoibly, L'amende sera de chacun douze pfennings: mais s'il se trouue affoibly outre mesure et qu' il en soit empiré, Les lissières seront rompues et tirées des deux costés, si ne sera point le drap scellé, mais donnera un demy florin d' amende de chacun drap.

Pour le dixieme que nul ne porte ou face porter par autrui aucun drap à la follerie sinon quil soit visité par les maistres ordonnez, sur peine d'un quart de florin d' amende.

Pour le onsieme sera obligé chacun mre ou drappier, quand il portera son drap à la visite, pour estre visité, d' enuelopper sa marque ou enseigne, et ce tous d'une mesime façon: Et c'est afin que les draps soyent incognus l'un parny l' autre aux maistres ordonnés.

Pour le douzieme, quand ainsi les draps auront esté visitez, et estans trouuez raisonnables, portez, si ces draps, apres estans foullez, et r'apportez aux maistres ordonnez, pour estre visitez, ne sont foullez a raison, et comme il appartient, seront derechef remis à la foulleie: mais si puis apres les rapportans à la visite, ne sont foullez comme il appartient, le foulleur payera un quart de florin d'amende, pour chacun drap.

Pour le dreizieme ce qui concerne le scellage ou prix du seau, les maistres ordonnez le deueront recevoir et escrire. Et nommément de chacune piece: de la premiere sorte, qui sont de 1700 files douze pfennings, de la seconde sorte, de 1500 files, dix pfennings, de la troisieme et quatrieme sorte de 1300 et 1100 fils un alb.

Pour le 14<sup>o</sup>, qui concerne le tondre les draps, si le tondeur de draps, ou pour la premiere ou seconde fois, tond le drap trop haut, ou qu' autrement comme il appartient, il sera chastié a chacune fois de doux batz d' amende.

Et pour le quinsieme doiuent estre visitez les draps trois fois en la teincture. La premiere quand ils sont piersez, la seconde

estans bouillis en blanc Allon et pour la troisieme, quand ils seront teinte. Et ceux qui alors seront trouvez comme il appartient, ceux la soyont scellez.

Singulierement pour le 16<sup>o</sup> doivent la premiere sorte de draps de 1700 fils estre teincts du bleu ou piers raisonnable, sans aucun meslinge ou adioustement de galle, couperose ou vitriole ou semion, afin quils recoivent le grand scau.

Et pareillement pour Le 17<sup>o</sup> les moyens draps de 1500 et 1300 et 1100 files qui seront teincts sur le bleu receuront leur petis et moyens scaux et sans iceux ne deuront estre vendus.

Mais toutesfois pour le 18<sup>o</sup> d'autant que nous entendons et apperceuons que ces moyens draps estans tousiours teincts sur le bleu, seroyent non seulement à nos circonvoisins, mais aussi à nos suiets habitans de nos pais trop coustable et trop pesant à acheter Et afin que les drappiers puissent tant plus facilement vendre ces moyens draps icy à l'environ, leur auons gracieusement accordé jusqn' à nostre rappelle, de tindre ces moyens draps de 1500, 1300 et 1100 files sans bleu, mais avec galle, copperose ou vitriole sans semion aucunement: mais seulement de galle et vitriole, sur peine de cinq florins où aucun faillira lequel nous seulement sera donne sans delay.

Semblablement pour le 19<sup>o</sup> sy un teinturier ne donnait à un drap ce quy appartient de couleur, selon ceste ordonnance, et que par ze moyen le draps cy fust gasté ou negligé, iceluy nous payera sans delayer cinq florins en devallance, Et ne payera pourtant moins le drap.

Pour le 20<sup>o</sup> que nul marchand de draps ou acheteur ne mesure ses draps pour soy mesme, ains les face mesurer par le mesureur juré sur peine de demy florins.

Pour le 21<sup>o</sup> les draps qui ne deuront estre scellez, qui sont les plus petis, ne seront mis sur Costille pour estre tissuz, sans l'aveu et conjé des ordonnez maistres, sur peine d'un quart de florin. Et sy les ordonnez maistres ayent un registre d'iceux draps pour les escrire et retenir.

Semblablement pour le 22<sup>o</sup> doivent les ordonnez maistres diligemment escrire l' argen tant du scellage que des Amendes, Et les mettre fidellement dans les boites, lesquelles boites estans fidellement gardées seront ouuertes deux fois l'an en presence de nre Landtschreiber à Newstadt, et à la pentecoste et à la s. Martin.

Pour le 23<sup>o</sup> nous appartient la moitiépart tant de l' argen du scellage comme des amendes, et l'autre moitiépart aux ordonnés

maistres et au commun mestier: aussi en aura nre Landtschreiber l' une des clefs, et les ordonnés maistre l'autre au suscript boites.

Pour le 24<sup>o</sup> seront esleus et choisis tous les ans de commun mestier, en presence de nostre Maire et des burgermaistres trois maitres à ce ordonnez, lesquels aussy feront serment a nos officiers à Newstadt, en nre nbsence ou en nre place d'accomplir fidellement et dilligement tout ce qui est contenu en ceste ordonnance: Toutesfois les deux plus vieux ne demeureront en ce service sinon un demy an: Et seront esleus, ordonnez et sermentez deux autres en leur place en pareille forme comme suscrit: mais le troisieme servira l'an entier.

Pour le 25<sup>o</sup> ne se fera visite du scellage sinon en presence et par trois maistres sermentez: Et sy aucun en autre façon pendait le scau à son draps, il nous payera d' amende cinq florins ou plus selon la cognoissance du fait.

Pour le 26<sup>o</sup> afin qu' en ce commun mestier soit tenu ordre et egalité, que nul maistre de son mestier ne prenne et n'attire a soi aucun servant, soit serviteurs ou servantes, sil nest departy de son precedent ou premier maistre avec son scœu et congé, ou s'il n'a accomply son service entier, sur peine d' un florin.

Pour le 27 que tous qui des maintenant et doresnavant à S. Lambert se voudront mesler et user de ce mestier, seront obligez se ranger sans contredit à ceste ordonnance et se contenir selon icelle.

Comme aussi pour le 28<sup>o</sup> ayant este semond a l'assemblage de ce mestier, chacun doit comparoir, a peine d'une batz d'amende, sinon qu' il ayt cause d'excuse suffisante de s'estre exempté, à laquelle assemblée peuvent comparoir nre Maire et burgermaistres ensemble ou à part avec eux.

Que sy les maistres sermentez apperceuoient que quelqu'un d'entre les marchands ou faiseurs de draps eust des draps faits à S. Lambert lesquels il eust tiré ou laissé tirer outre la mesure suscite, ils les devront visiter et par remouiller ou autre moyen les esprouuer et celuy qui sera trouué coupable donnera deux florins d'amende ou plus selon la cognoissance de la faute.

Finalement quand les ordonnez et serimentez apperceuront quelques choses necessaires, tant au commun mestier comme aussi au commun pais, et pour l'assistance d'iceux: au contraire aussy quelque chose qui leur fust dommageable, le doivent en tout temps advertir à nos officiers à Newstadt Et nous retenons à nous et à nos heretiers en tout temps selon necessité requise de pouvoir amoindrir, agrandir et changer ceste ordonnance.

## IX.

**Zunftordnung der Meister von Frankenthal, St. Lambrecht und Otterberg, vom Juni 1603. <sup>1)</sup>**

Les ordonnances faites à Frankendall par les trois Mestiers, de St. Lambert, d' Otterberg et de Frankendall L' an 1603 au mois de Jiny.

Premierement que nul Mr. ou membre du Mestier de la Drapperie ne pourra doresenavant tistre qu' avec un mestier, Et aussi ne lui sera libre ni permis de faire de la besoigne que ce qu' il en fait pour fournir a un Mestier sur peine d' estre punis d' amende comme par les trois Mestiers sera trouué bon, assavoir de Frankendall, de St. Lambert et d' Otterberg.

Toutesfois sil se trouent quelques Maistres qui desirassent de laisser faire de draps à facon il en pourra laisser faire à quelque membre du Mestier la ou il trouera le plus conuenable et profitable pour le pris ordonné, soit de ceux qu' on rend phroup soit de ceux, qu' on rend tout aonstruis jusqu' à estre scellés: Mais ceux, qui feront des draps a facon ne deurent rendre de la besoigne suscité dehors, sur peine de demy fl d' amende.

D'avantage a este ordonné que doresenavant nul Mre Drapier n' acceptera aucun apprentif s' il ne se rend subject de servir le terme de 4 ans et sera tenu le dit apprentif de donner 15 fl. à son Mre Item au Mestier 2 fl., et aux Mrs du Mestier 1 fl. pour se faire enregistrer en registre du dit Mestier, Et cas avenant que le Mre du dit apprentif respondist pour lui pour l' argent de laprentissage susmentionné, et que l' apprentif son s' en allast, avant son terme epire ou achevé, le dit maistre qui en aura respondu sera tenu donner au mestier sept fl et demy.

Le 4<sup>o</sup> est que ceux qui doresenavant voudront aprendre seulement à garder et filler seront tenus servir deux ans, Et ne mettront la main a la besoigne que premierement ils ne soient enregistrez au registre du Mestier par les Mrs. Item seront tenus donner au Mestier un fl et aux Mrs demy florin Davantage nul ne sera enregistre qui premicrement il n' ait donné et debousé a son Maistre 5 florins en repondant pour iceux, et si son Mre en respond et qu' apres le dit apprentif s' en aille avant son terme epire ou acheue de deux ans, Le dit Maistre sera tenu de donner en nostre Mestier 5 fl.

<sup>1)</sup> Siehe Seite 162.

Le 5<sup>o</sup> est que dnorese navantul ne deura aprendre à tistre si premierement il ne sait garder et filler et puis apres voulant aprendre a tistre sera tenu de servir deux ans, et donneront a leur maistre dix florins ou respondant pour la dite somme. Item un demy florin aux maistre pour se faire enregistrar au registre de dit Mestier, et un florin au mestier.

Toutesfois cas avenant, que le maistre respond pour son aprentif et que puis apres l' aprentif s' en aille auant son terme acheue ou epire le maistre sera tenu de donner au Mestier cinq florins Mais si l' aprentif acheve son terme fidelement, et il desire d'avoir lettre d'apprentissage elle lui sera donnee en payant les droits ordonnez au mestier. Mais ceux qui seront enfans de Mrs Drapiers n' en seront nullement interessez: Mais apprendront a leur commodité, comme ils seront d' accordance leurs maistres qui leur apprendront a tistre.

Pour le dernier que nul ne face aucun drap teint en laiser sans estre visite par les Mrs du mestier. Premierement ils seront visitez auant que les porter a la foullerie sur peine d'un quart de florin d'amende et seront visitez sur la Weine avant le clauer sur un demy florin damende Puis apres seront portez sur le poeale pour estre derechef visitez et reueus et estans trouvez entiers et raisonnables ils recevront le seau un plomb de visitation comme les autres teindus draps sur un demy florin d' amende.





### III.

## Die römischen Steindenkmäler

in

### St. Julian im Glanthale

mit 3 Abbildungen.

Nicht allein in den fruchtbaren Regionen der sonnigen Vorderpfalz, sondern auch in verschiedenen kleinen Thälern des Westrichs wurden in jüngster Zeit wichtige römische Monumente und Baureste aufgefunden. In dieser Beziehung werden erwähnt: drei Altäre mit Götterbildern nebst Steinsärgen in Glanmünchweiler, ein Römerbad in Erfweiler im Bliesthale, endlich Steindenkmäler verschiedenster Art in St. Julian im Glanthale.

Alle diese Funde lassen nicht nur ein weit verzweigtes Strassennetz zwischen Metz — Divodurum — und den Befestigungen am Rheine (Speyer, Worms, Mainz, Koblenz, Köln etc.) erkennen, sondern liefern auch ein anschauliches Bild der raschen Kultur unserer fruchtbaren Pfalz. Die Kriegsanstalten waren mit friedlichen Beschäftigungen verbunden und die Militärstrassen beförderten zugleich Handel und Verkehr. Neben bequemer Kommunikation fehlte es aber auch nicht an Luxus, was unter andern die Fundgegenstände in dem obengenannten Römerbade zu Erfweiler zur Genüge beweisen dürften, denn dortselbst wurden Plattenbelege aufgedeckt, deren Material einestheils aus Italien stammt (Carrarischer Marmor), anderntheils aus der Normandie oder Niederlande (weisse Kreide, Pläner). Ja es ist nicht unwahrscheinlich, dass die vorgefundenen Kalksteinplatten aus dem Petersberge bei Maastricht



stammen, in welchem bei Römerzeiten Steinbrucharbeit getrieben wurde und dessen Steinbrüche wegen ihrer unterirdischen Labyrinth heutzutage noch berühmt sind.

Von ganz besonderm Interesse aber erscheinen die römischen Alterthümer in **St. Julian**. Als im vergangenen Sommer die alte baufällige Pfarrkirche daselbst, die im gothischem Style und in sehr einfachen Verhältnissen erbaut war, abgetragen wurde, um einer neuen Platz zu machen, fand man beim Herausheben der alten Fundamente eine grössere Anzahl von Steinplatten, welche die unterste Schichte der Grundmauern bildeten und offenbar ursprünglich eine andere Verwendung gehabt haben. Die nähere Besichtigung ergab Sculpturen, die einem oder mehreren Baudenkmalern entstammen und der ältesten Zeit angehören. Es wird noch bemerkt, dass die Steine mit der Bildfläche nach unten gekehrt aufgefunden wurden, was wohl dazu beigetragen hat, dass dieselben verhältnissmässig gut erhalten sind.

Dem Herrn Pfarrer L. Gümbel in St. Julian gebührt das Verdienst, auf die Wichtigkeit dieser antiken Gegenstände zuerst aufmerksam gemacht zu haben; es sei ihm aber auch für die sofortige bereitwillige Ueberlassung dieser Fundobjekte an die Kreissammlung der wärmste Dank hiemit ausgesprochen.

Die besterhaltenen und schönsten Steine wurden nun in jüngster Zeit der Sammlung des hiesigen Museums einverleibt. Bei der Aufstellung derselben zeigte sich, dass drei zueinander gehören und die untere Hälfte einer der vier Seiten eines grossen Denkmals bilden. Der vorhandene Rest zeigt eine reiche, durch Schärfe und Reinheit der Formen, durch elegante und sinnige Einfachheit sich auszeichnende Ornamentik, welche die Umrahmung eines Reliefbildes — eines Seepferdes — bildet. Eine nähere Beschreibung des Bildwerkes erlässt uns die genaue photolithographische Darstellung auf der **I. und II. Tafel** in vorliegender Vereinsmittheilung; es sei nur bemerkt, dass die Ueberreste des Monumentes aus einem Mittelstück und zwei Eckstücken bestehen, in einer Gesamtlänge von 1,95 m und einer Höhe von 0,89 m. Die Zusammengehörigkeit dieser Steine geht nicht nur aus dem Ornamente und dem Reliefbilde, sondern auch daraus hervor, dass die Spuren der ehemaligen

Verklammerungen genau zu einander passen und sich ergänzen. Auf dem III. Blatte sind diese Spuren angedeutet und daselbst ausser den Verbindungen in horizontaler, auch noch solche in vertikaler Richtung zu bemerken.

Die ornamentale Behandlung, in ächt römischem Charakter durchgebildet, hat die grösste Aehnlichkeit mit derjenigen eines in Overbeck's Werk »Pompeji« Fig. 205 Seite 359 abgebildeten altarförmigen Grabmales der Naevoleia Tyche. Es wurde auch hiernach eine *Reconstruction* versucht und bei Annahme eines gleichen Verhältnisses der Höhe zur Breite, wie bei dem angeführten Grabmale ergab sich ein Aufbau, wie er auf der III. **Tafel** dargestellt ist.<sup>1)</sup>

Ein *vierter Stein*, der nachträglich aus St. Julian hierher geschickt wurde, zeigt gleiche ornamentale Behandlung und schliesst sich den drei beschriebenen an. Bei gleicher Höhe von 0,89 m. zeigt er eine Länge von 1,12 m. und bildet das Mittelstück der zweiten Seite des Denkmals. Während die oben beschriebene auf der I. Tafel dargestellte Ansicht nur am unteren Theile das Rankenornament zeigt, von den beiden Ecken aufwärts aber pilasterartige Füllungen (Weinreben mit Trauben und Blättern aus einem Topfe wachsend) zu bemerken sind, ist hier eine andere Anordnung getroffen, indem sich das Rankenwerk, das seinen Ausgangspunkt aus einer von drei Akanthusblättern gebildeten Mittelgruppe hat, an den beiden Ecken dieser Seite in gleicher Breite nach aufwärts steigt und so einen Rahmen bildet, der gleichfalls eine Reliefdarstellung — nach den vorhandenen Resten Triton mit Delphinen — umfasst.

Der Mittelpunkt des sich horizontal entwickelnden Rankenornamentes liegt rechts ziemlich am Ende des vierten Steines und es lässt sich hieraus schliessen, dass der Grundriss des ganzen Baudenkmals eine **oblange Form** hatte, ungefähr im Verhältnisse 1 : 2; die photographisch dargestellte Seite (I. Tafel) würde demnach die Schmalseite des Denkmals vorstellen. Ganz zuverlässige Schlüsse werden sich jedoch erst dann ziehen lassen, wenn — wie zu erwarten steht — noch mehr Material für den wirklichen Aufbau zu Tage gefördert sein wird.

<sup>1)</sup> Die Zeichnung verdanken wir der Gefälligkeit des Herrn Baron von Schacky.

Ohne allen Zweifel sind diese Sculpturen Theile eines jener grösseren Grabdenkmäler, welche noch in ihren Trümmern Zeugniß geben von dem Reichthum und dem Kunstsinn unseres Rheinlandes zur Zeit der ersten römischen Kaiser. Sie zählen zu den bedeutendsten, die je in der Rheinpfalz aufgedeckt worden sind und es gereicht deren Besitz unserer Sammlung zur schönsten Zierde. Auch die Museen in Mainz und Wiesbaden besitzen nach einer uns zugekommenen freundlichen Mittheilung von Seite des Direktors des römisch-germanischen Central-Museums Herrn Dr. L. Lindenschmit Sculpturreste dieser Art sowohl figurale als ornamentale, welche theils in Carolingischen Bauten vermauert waren, theils den Pfeilern der alten Rheinbrücke bei Mainz enthoben wurden, wie z. B. das Bruchstück eines colossalen Frieses mit einer Darstellung von Seepferden.

Es erübrigt noch, einiger anderer Sculpturen Erwähnung zu thun, die zu gleicher Zeit und bei derselben Gelegenheit in St. Julian ausgegraben wurden, jedoch mit dem beschriebenen Monumente in keinem Zusammenhang zu stehen scheinen. Es sind dies *Grabmalfragmente* mit theilweise sehr gut erhaltenen Inschriften, von denen eine lautet:

D. M. Oclatio marito et fil. Materna.

Ferner ein *Torso* von einer überlebensgrossen männlichen nackten Figur mit einem beflügelten Knaben im rechten Arme.

Eine *Reliefplatte*, zwei geflügelte Knaben mit ausgestreckten Armen darstellend, in ihrer Mitte ein mit Früchten gefüllter Korb.

Eine dto. zwei miteinander zu einem Ovale verbundene Amazonenschilder, in den Ecken Laubverzierungen, in dem Raume zwischen den Schildausschnitten eine Panpfeife und ein Krug.

Ueberrest eines phantastischen geflügelten Thieres mit einer reichen Anzahl von Zitzen. Eine Sphinx?

Fragment eines architektonischen Denkmals, verschlungene Seeungeheuer darstellend. Vielleicht ein Kapitäl.

Schliesslich *Architektur-Fragmente* verschiedener Art, darunter ein Gesims, zu einem Altar, oder was wahrscheinlicher ist, zu unserem ebenbeschriebenen Denkmale gehörig.

**Dr. Mayrhofer**, Stabsarzt,  
Conservator.

## IV.

# Miscellen.

---

### I.

#### Die Münzen des Hauses Leiningen

von Dr. C. F. Trachsel.

In der Revue belge de numismatique ist von Dr. C. F. Trachsel eine Monographie der Münzen des Hauses Leiningen erschienen, welche leider nichts als eine nackte Aufzählung von Stücken ist, es sind selbst nicht einmal alle vorhandenen beschrieben. Man findet in kleinen Sammlungen noch manche leiningische Münze, welche hätte beschrieben werden müssen, und die der Herr Verfasser auch entdeckt hätte, wenn er nicht so weit von dem Ort, wo die leiningischen Münzen geschlagen sind und Umlauf gehabt haben, gewohnt hätte. Ein grösserer Uebelstand als das Fehlen von einzelnen Stücken ist der, dass alle münzgeschichtlichen Bemerkungen fehlen. Ueber Münzmeister, Münzstätte, über Nachahmung fremder Gepräge hätte man mit Recht genügende Erklärung; in dem Büchelchen suchen dürfen; man findet aber nichts. Die wenigen gelegentlichen Bemerkungen können nicht einmal einem Romanen, der deutsche Münzverhältnisse nicht kennt, einen Begriff von dem A-B-C deutscher Münzverhältnisse geben. Kennt denn Herr Dr. Trachsel keine gute Monographie, z. B. Grottes Arbeit über die Isenburgischen Münzen? Unter den in letzter Zeit bei uns erschienenen Arbeiten befindet sich meines Wissens keine, welche ihm nicht hätte als Muster dienen können. Um so unbegreiflicher ist es, wenn der Verfasser einer Arbeit über die Münzen der Stadt Stade das Verzeichniss Trachsel's eine „werthvolle Monographie“ nennt. <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Numismatisches Literaturblatt.

Am meisten muss man sich wundern, dass Trachsel seine Arbeit in französischer Sprache geschrieben hat. Das leiningische Haus ist ein deutsches, seine Besitzungen lagen und liegen in Deutschland; dass vorübergehend einige mit dem übrigen Elsass von Frankreich geraubt waren, kann die nach deutschen Mustern und für deutsche Besitzungen geschlagenen Münzen doch nicht zu französischen machen; keine französische Inschrift tragen sie, nur deutsche und lateinische. Und diese durchaus deutschen Münzen werden uns nun in fremder Sprache beschrieben! Die meisten Interessenten für dieses numismatische Gebiet sind Deutsche, für sie kann die Monographie nur geschrieben werden, nicht für die wenigen französischen Sammler, welche die Arbeit übrigens auch nicht brauchen können, da die deutschen Inschriften nicht übersetzt, noch weniger erklärt sind.

Ich gebe hier kurz das Verzeichniss der leiningischen Münzen, soweit sie von Trachsel beschrieben sind:

1. Denar von einem Grafen Emicho aus dem 12. Jahrhundert.
2. Leiningen-Dagsburg: 12 Kreuzerstücke von 1620, Thaler von 1623 und Albus von 1624.
3. Leiningen-Westerburg: I. Georg I. († 1586). Kupferne Vermählungsdenkmünze.

II. Ludwig: Einseitige Pfennige ohne Jahreszahl.

- „ Albus oder Achtpfennigstücke 1610. 1611.
- „ Groschen o. J. unter Rudolf II., Matthias II. und Ferdinand II.
- „ Viertelthaler o. J.
- „ Thaler 1610. 1611. 1612.
- „ Goldgulden 1612. 1614. 1617. 1618. 1619.

III. Reinhard: (1622—1632) Albus 1629.

IV. Christoph: (1632—1635).

- V. Georg Wilhelm (1635—1695). Kreuzer 1663. 1686.
- „ Halbebatzen 1676.
- „ Fünfzehnkreuzerstücke 1689. 1690. 1691. 1692.
- „ Gulden 1676. 1677.

Die unter Nro. 84—86 verzeichneten Pfennige und Kreuzer von 1798 und 1800 sind von Löwenstein-Wertheim geprägt.

VI. Fürst Karl Friedrich Wilhelm in Amorbach (bei Miltenberg am Main) liess prägen:

Pfennige 1805. 1806.

Zweipfennige 1805.

Dreikreuzer 1804. 1805.

Sechskreuzer 1804. 1805.

Zu dem Groschen von 1804, welcher ein L unten trägt, macht Trachsel die Bemerkung, dass man diesen Buchstaben in Langenargen am Bodensee ergänzen könne; hier wäre eine Münzstätte der Grafen von Montfort gewesen und da Amorbach nicht weit von Langenargen liege, so sei der Groschen daselbst geprägt. Diese Fertigkeit im Schlüsseziehen ist bemerkenswerth und Amorbach nicht weit vom — Bodensee.

—A.

## II.

### Weisthum der Otterberger Waldgemark <sup>1)</sup> von 1567,

nach 2 Abschriften von 1732 im Karlsruher Archive mitgetheilt von Ed. Ney, Oberförster in Schirmbeck.

Wir Friederich von Gottes Gnaden Pfaltzgrave bey Rhein, des Heyl. Röm. Reichs Ertz Truchsäss und Churfürst, Hertzog zu Bayern etc. etc. Urkunden männlichen mit und in Krafft dieser Schrifften; Alss sich ein zeithero zwischen unserem Closter Otterburg, an Einem, sodann den Gemeinden zu Balborn, Mehlingen und Neun Kirchen <sup>2)</sup> andersoits, des Closters Wald halben, die Waldmarkung genant, auch von wegen des Holtz oder Waldhabern und anderem streitt und Irrung erhaben, darunter dem alten Herbringen entgegen, die Wäldte verherget, und bey den Gemeinden, als Ihnen diesfalss vom Pflöger unsers Closters eintrag geschehen, allerhand unwillen entstanden, darauff beyde theile Von wegen und im Nahmen des Closters und dann die Waldmercker der benanten dreyer Dörffer für Sich selbstn auff einen benanten Tag den drey-

<sup>1)</sup> Das Kloster Otterburg, das im Jahre 1579 einging, hat die Waldmarkung im 13. Jahrhundert zusammengekauft, nämlich: 1. 1245 ein Viertel von Conrad von Lichtenstein, 2. 1276 drei Achtel von Conrad und Wernher Kolben von Wartenberg, worunter zwei Achtel, die dieselben von den Grafen von Leiningen zu Aferleben, und ein Achtel, das sie von Reinhard von Hohenecken gekauft hatten, 3. 1279 ein Achtel von Heinrich von Hohenecken mit Grafen Friederich's von Leiningen Genehmigung und endlich 4. 1284 das letzte Viertel von Wiricus de Duna. Die betreffenden Acten sollen sich nach einem Auszuge von 1767 in einem Schweinslederbande „des Klosters Otterburg erkaufte Waldmarkung und Dorfschaften Alsenbrück“ etc. in der „geistl. Administrations-Registratur“ befinden.

<sup>2)</sup> Neukirchen bei Otterberg.

zehenden February des lauffenden Sieben und Sechzigsten Jahrs unterhandlung gepflogen, allen Theilen zu gutem mittel und wege gesucht, wie solcher gehabt Irrungen abgeholfen und Sie künftiger Zeit des beholtzens, Item der Rugen und Bussen, dann auch aufgesetzter Gülte und anders halben, zu Handhabung des Closters Gerechtigkeit und Bescheinung der Wäldter ftrohin zu ewigen Tagen geeinigt und Verglichen seyn möchten, Inmassen Sie dann darüber nachfolgende Vertrags Punkten mit sonderem gutem Vorsehen selbst verfertiget, bewilligt und angenommen, auch Uns umb gnädigsten Consens angelangt und lauten dieselben also;

Zum Ersten, des Viehetriebs halber ist verwilligt, dass die drey Gemeindten mit Ihren Säuen, So Sie auf deren Misten erziehen, in der Waldmarckung, wie solche unterstockt und untersteint ist, die rauhweyde und Eckeren zu besuchen haben und solle alles schädlich Viehe, als Gayssen und so dem Holtz schaden thut, ausgeschlossen seyn, jedoch ist verwilligt, dass Jeglicher Hirth ein paar Gayssenviehe und nicht mehr halten möge, darneben auch abgeredt, dass in Eckerichs Zeiten Kühe und Schaaff mit darein zu fahren haben sollen, Gleichfalls solle den Waldmerckern verboten seyn, Kein Eiheln in der Waldmarckung zu schwingen, oder aufzulesen, und wann in einigen Puncten wie obgemelt, übertreten würde, solle der Frevler dem Closter Otterburg 20: schilling Lauterer pfenning je zwölf Pfenning Vor Ein schilling zu straff geben und den hübthern Ein Viertel Wein und ein Pfenning Brodt:

Zum andern, dass die drey Gemeind in der Waldmarckung untüglich unschädlich Taub und liegend Brennholz zu Ihrer Hausnothdurfft zu hauen macht haben, dahin allewege nichts nützlichs entführen und aus demselben holtzgeld lösen und verkauffen sollen, alles bey obberührten straff, desgleichen so sie stehend unholtz <sup>1)</sup> als hanbuchen oder sonsten abhauen würden, sollen sie sich dieses unbrauchs enthalten, da Sie bisher das Beste genommen, und das Bösse liegen und verderben lassen;

Zum dritten ist verwilligt, dass weleher Waldmercker Neu oder alten gebäuen Bauen wolte, und Bauholtz bedürfftig were, derselbe solle wie vor alters unangesucht nichts abhauen oder entführen, sondern zuvor Ein Befelchhaber zu Otterburg darumb

<sup>1)</sup> Unholz bedeutet demnach nicht Abfallholz, wie es die Wörterbücher der mittelhochdeutschen Sprache interpretiren, überhaupt keine Holzsortimente, sondern bezieht sich auf die Holzart und umfasst diejenigen Holzarten, welche im Walde als Unkraut behandelt werden, — hier Hainbuchen, Birken, Aspen, Saalweiden und Straucharten.

ersuchen, alsdann solle durch die Waldmercker der vorhabende Baw besichtiget werden und Ihnen nach Nothdurfft mit der Waldmarkung holtz mittheilen und gegeben werden, jedoch vorbehalten, ob Einer Bauholtz abfordern und dasselbe alsdann verkauffen und anderen frembden zustellen oder selbst verderben lassen und nit verbauen würde, der solle Zehen Gulden zur straff geben.

Zum Vierdten ist verabhandelt dass Ihnen nach Nothdurfft Aspen <sup>1)</sup> und geschirrholtz gefolgt werden solle, jedoch sollen sie selber nichts abhauen, sondern allwege Ihnen mit Pflegers Wissen durch die Förster gegeben werden, und sollen durchaus nichts verkauffen bei Vorgemelter straff, Item und da zwo junge Persohnen nach dem Lentzen zur Ehe sich begeben würden und sich allda häusslich niederlassen, dieselbige sollen uff Martini des Waldhabern befreyet seyn, aber hernacher sich anderen Gemeindsleuthen gleich verhalten. <sup>2)</sup>

Zum Fünften solle nach ziemlicher Nothdurfft jährlichs den dreyen Gemeinden zu Ihren Bann und Pflegzünen untüglich liegend unboltz, so nit zu nutz zu bringen und darzu dieses tüglich, zu zaunstecken und dann gärten zu denselbigen zäunen gegeben werden, welches dann die Nachbarn jedes Jahr umb Pflegeren begehren und nachmals durch die Förster Ihnen gefolgt werden solle, aber die andern Zäun mag ein jeder uff seine Kosten mit erkaufftem holtz ohne Otterbergs Zuthun verfertigen.

Zum Sechsten die Windfälle anlangend, sollen die drey Gemeinde liegen lassen, dann alles dessen, was Felgen, Gründelgeschirr und Bauholtz giebt, sollen sie sich enthalten, aber die untüliche so nit zu nutz zu bringen, solle Ihnen gefolgt werden. So Er aber etwas, so zum Nutzen zu bringen gewesen were, entführte oder nehme, solle die Vorgemelte straff der 20 schilling Pfenning erlegen, den Scheffen oder Waldmerckern ihr geordnet Buss bezahlen, darneben ist auch verabhandelt, da Otterburg einigen Waldmerckern oder sonst zum geschirr holtz Verkauffen würde, solle Käufer das Holtz ungemacht nit zu hauss führen, sondern uff dem Wald verfertigen, damit gefährlichkeit verbleiben müge, welcher aber dargegen handelt, solle die geordnete buss erlegen und bezahlen.

<sup>1)</sup> In beiden Handschriften undeutlich geschrieben, soll wohl Achsen heissen.

<sup>2)</sup> Gehört wohl zu Artikel VIII und ist irrhümlich von den Abschreibern hier zugesetzt.



Zum Siebenden, wann einer frevelhaftig und über schädlichen holtz gefunden oder obbenanten puncten eigenes gefallens ein oder mehr nicht halten würde, derselbe solle die ged. straff in Monath Zeit geben und bezahlen, Item da ein frembder in der Waldmarckung in entfernung schädlichen oder unschädlichen holtzes erfunden würde, soll ein jeder Waldmercker schuldig seyn, denselben zu pfänden und das pfand gegen Otterburg liefern, als dann derselbige frembde nach Wohlgefallen des Waldherren und Waldmerckers gostrafft werden, halbig dem Waldherrn und die ander halb dem Waldmercker.

Zum Achten und von wegen solcher Waldmarckung soll in den dreyen Dörffern Ein jeder so eins oder mehr pferdt hält, dem Closter Otterburg jährlich drey Malter habern und der Kein pferdt hält, . . . <sup>1)</sup> Mlter Neben dem gewöhnlichen huhn und Pfenning, nehmlich uff Martini bezahlen und erlegen, welcher aber ein Gülthabern recht und Dienst auch huhn und Pfenning, wann auch ein übertretter uff gebührende zeit nicht bezahlte, solle Otterburg bemächtigt seyn, wie vor alters jedem übertretter Ein stecken Vor das Hauss zu schlagen und so lang zu lassen, biss der Waldherr wegen Habern, Hühner und Pfenning Vergnügt und zufrieden gestellt.

Zum Neunden ist abgoredt und gutwillig beschlossen, dass den nechsten Montag May im Jahr alle Waldmercker zu Otterburg als vorm rechten Waldherren erscheinen und daselbsten die Schöffen, so ausser den Waldmerckern gezogen werden, zu recht sitzen und neben den Waldmerckern alles dasjenige rügen sollen, so ruchbar und wieder die Vorgenannte puncten gehandelt, da aber einer etwas wissentlich verschweigen würde, solle dem Closter Otterburg doppelte buss zur straff geben und den Waldmerckern zwey Viertel Wein und zwey dl. Brodt, es solle auch ein jeder Waldmercker dem anderen zu Wald und Feldt zu rügen schuldig seyn, doch Keiner bey Nacht gefehrd brauchen bey doppelter und vorerwehnter straff.

Zum zehenden solle ein jeder Waldmärcker bey straff fünf Schilling Heller auff dem vorgemelten Wahltag erscheinen, und dem Closter Otterburg auch dem Waldherren Ihre Frevelsachen vorweisen und Sprechen, da er aber Ausbleibens erhebliche Ursachen hätte, solle Er durch ein Schöffen, da Er wohnt Urlaub begehren und was er ruchbar weiss, demselben vorzubringen, der

<sup>1)</sup> Die Zahl fehlt in beiden Abschriften.

es alsdann ruckbar machen solle, da aber einer Muthwillig und ohne genugsame Ursachen aussbleiben wolte, der solle 20 Schilling Pfenninge dem Closter und den Waldmerckern zwey Viertel Wein und 2 pfen. vor Brod verfallen seyn; Item und damit die Waldmärcker von dem Kloster Otterburg als Waldherrn auf dem Wahltag auch ergötzlichkeit haben, ist verwilliget, dass zu selbiger Wahlzeit ein Gulden erlegt und gegeben werden solle.

Zum eilften, welcher ein rott macht in der Waldmarckung, derselbe ist Otterburg den Zehenden und Medumb wie von Alters hero zu geben schuldig; Item da Einer durch den Otterberger Förster gepfand und sein Frevel erlegen wird, denselben soll sein pfand wieder gegeben werden.

Zum zwölften ist beschlossen dass Otterburg macht haben solle, des Closters Schwein so viel deren seynd, auch von Ihren Höffen nahend oder fehr, die Sie erzogen haben, in die Waldmarckung zu treiben:

Zum dreyzehenden Es solle auch über 5 oder sechs Jahren ein umgang Von des Closters Befelchhabern als Waldherrn und Waldmerckern beschehen, der Waldmarckung Bezirk besichtigt und von stein zu stein gegangen werden.

Zum vierzehenden ist verabhandelt, dass die drey Dörffer Sechss Schöffen geben sollen, nämlich Neun Kirchen zwey, Mehlingen zwey, Balborn zwey und das Closter Otterburg Einen, da aber Ein Scheffen mit Todt abging, solle Otterburg jeder Zeit aus den Waldmerckern der Orth, da Einer abgangen, Einen andern an seine Stelle annehmen, die sollen einen geschwohrnen Aydt thun, alles dasjenige Hand zu haben und recht zu sprechen, was billig seyn wird und hierin geschrieben stehet, diese Ordnung und Beweisthumb jeden Jahres uff dem Wahltag öffentlich vorlesen, Otterburg und den Waldmerckern Ihr Recht und Wald Herrlichkeit wissen und sprechen helfen, Item

zum letzten solle alle Waldmercker sich wie bisshero mit abhauung und entführung Bau oder Brennholtz, dann auch alles Viehetriebs in Eckerers Zeiten oder mit der Rauhweyd in den Otterb. eigen Wald sich enthalten, bey straff 5:  $\beta$ . Von jedem fibertretter unnachlässig zu bezahlen, jedoch ist der Gemeind Balborn allein und ohne die andern Waldmercker vergünstiget und ausser Nachbahrlichem willen doch ohne gerechtigkeit zugelassen, ein ziemlich leidlichen fibetrieb in Otterb. eigen Wälden in rauhweydszeiten als in Spechtsbruch und Kahlenberg zu fahren und zu weyden.

Und demnach vorgeschriebene 15 puncten mit gutem Wissen, Vorbedachtem gemüth und zeitigem Rath von beyden Theilen unserem Pfleger und den Waldmerckern obgenannt, aufgerichtet und beschlossen und wir umb dessen Ratificir- und Bekräftigung supplicando angesucht worden, darüber Wir in Betracht so viel befunden, dass solche Ordnung nicht allein unserem Closter Otterburg zu Handhabung dessen Recht und Gerechtigkeit, sondern auch den Waldmerckern und Ihren nach Kommenden zu Wohlfahrt reichen thut, haben wir unsere Bewilligung gnädigst darzu gegeben, und wollen dass solchen vorgedachten puncten füröbin unwidersprechlich nachgelebt und zur treulichsten in acht genommen werden sollen, und zu mehrerer Sicherheit Unser Secret Insiegel an denen zwey gleichlautend hencken, Einen bey unserem Closter Otterburg, und den anderen Ihnen Waldmerckern uff Ihr Begehren zustellen lassen. Datum Heydelberg den zwey und zwanzigsten February als man zehlet von Christi unsers einigen Seeligmachers geburth, Tausend fünfhundert Sechzig und Siebe Jahr. 1567.

Friederich Churfürst.

(L. S.)

---

## V.

# Jahresbericht.

Da der letzten Vereinsgabe wegen ihres bedeutenden Umfanges kein Jahresbericht beigegeben werden konnte, so hat der gegenwärtige über die beiden Jahre 1879 und 1880 sich zu erstrecken. Dabei wird es nicht nöthig sein, über jedes Vorkommniss, welches den Vereinsausschuss in seinen regelmässigen Sitzungen beschäftigte, zu berichten, vielmehr wird, wie die Sammlung und Erhaltung der Denkmäler heimischer Sitte und Geschichte stets als die Hauptaufgabe des Vereines zu betrachten sein wird, ein besonderes Gewicht auch in den nachfolgenden Zeilen auf den Nachweis fort-dauernden erfreulichen Anwachsens der Vereinssammlung gelegt werden dürfen. Dass dieselbe unter den Provinzial-museen Deutschlands in Bezug auf Reichhaltigkeit an Alter-thümern jeder Periode, vorzugsweise der prähistorischen, römischen und fränkisch-alemannischen, sowie auf die grosse Anzahl einzig dastehender Funde einen ehrenvollen Platz einnimmt, beweist sowohl der im Auftrage der Museums-verwaltung von dem Conservator des historischen Vereines, Herrn Stabsarzt Dr. Mayrhofer, verfasste und zugleich mit diesen Mittheilungen den Vereinsmitgliedern zukommende Katalog der historischen Abtheilung des Museums, als auch haben hervorragende Fachmänner, deren auch im verflossenen Zeitraume viele dem Museum in der Stadt Speier die Ehre ihres Besuches zu Theil werden liessen, diess mit lebhafter Befriedigung anerkannt. Die Aufnahme der lateinischen Inschriften für das monumentale Werk des Corpus inscriptionum latinarum allein hat Herrn Oberbibliothekar Zangemeister in

Heidelberg bereits fünf- oder sechsmal nach Speier geführt, und noch immer ist der Arbeitsstoff in dieser Beziehung nicht völlig erschöpft. An der im vergangenen Sommer in Berlin stattgefundenen allgemeinen deutschen anthropologisch-urgeschichtlichen Ausstellung, zu welcher, wie der Präsident der anthropologischen Gesellschaft, Geheimerath Dr. Virchow, in der ersten Sitzung mit vollster Befriedigung und Begeisterung hervorhob, alle Museen Deutschlands ihr Schönstes und Werthvollstes eingeschickt hatten, betheiligte sich auch unser Museum mit 25 Gegenständen aus Steinartefacten, Bronze und Eisen geräthen, Gold- und Silberschmucksachen, keltischen Münzen und Bronze-Gussformen bestehend. Bei der Auswahl der den Gefahren eines wiederholten Transportes auszusetzenden Alterthümer glaubte der Ausschuss des historischen Vereines im Bewusstsein seiner Verantwortlichkeit in erster Linie auf die grössere oder geringere Möglichkeit einer Beschädigung Rücksicht nehmen zu müssen. Gleichwohl urtheilt der Reichsanzeiger in seiner Besprechung der Ausstellung d. d. Berlin, 13. August 1880: »*Reich und werthvoll* sind die von dem Museum des historischen Vereines der Pfalz vorgeführten Ausstellungsgegenstände, unter denen zwei Wagenräder von Bronze und ein Bronzegefäss in Form einer Feldflasche interessant sind.« Dieselben sind auch in dem für die Vereinsbibliothek angeschafften Album photographischer Abbildungen der hervorragendsten Ausstellungsgegenstände reproducirt. Dem Zwecke der Bereicherung der Sammlung dienten mittelbar auch die Ausgrabungen, welche entweder von dem Vereine allein vorgenommen, oder wie in Erfweiler und auf Schlosseck mit ansehnlichen Beiträgen unterstützt wurden; haben diese letzteren auch keine besondere Ausbeute an Fundgegenständen geliefert, so wird doch die Aufdeckung einer ganzen Gebäudeanlage mit luxuriösen Badeeinrichtungen u. dgl. aus römischer Zeit, sowie die Ausgrabung einer völlig verschollenen, in die frühesten Zeiten des Mittelalters zurückreichenden Burgruine die gebrachten Opfer reichlich rechtfertigen.

Wenn nach Vorstehendem gleichwohl ein Wort der Klage über die vielfach bemerkte unpatriotische Verschleuderung von Alterthümern einerseits, wie über engherzige Zurückhaltung

andererseits nicht unterdrückt werden kann, so geschieht diess nicht aus Ungenügsamkeit, die Alles nur für sich begehrt, sondern in der Ueberzeugung, dass vereinzelt oder in kleineren Privatsammlungen zerstreute, noch mehr aber die oft für Spottpreise in den Handel kommenden Alterthümer in der Regel für die Wissenschaft verloren sind, und dass dieselben nur dann zur Vergleichung herangezogen und wissenschaftlich verwerthet werden können, wenn sie nach dem Grade ihrer Wichtigkeit für die Geschichte einer einzelnen Landschaft, eines Staates oder der ganzen Nation in Provinzialmuseen gleich dem unsrigen, in Staatsmuseen gleich dem Münchener, in Nationalmuseen gleich dem germanischen in Nürnberg untergebracht sind. Daher ergeht an alle Mitglieder des historischen Vereines der Pfalz die dringende Bitte, dass jedes nach seinen Kräften und in seinem Kreise beitragen möge zur Erhaltung des Erbes unserer Väter durch Benachrichtigung des Vereinsausschusses von vorkommenden Funden oder Kaufgelegenheiten, durch Hinweisung auf Orte, wo von Ausgrabungen ein Erfolg erwartet werden kann u. s. w. Jede derartige Mittheilung wird von dem Vereinsausschusse mit dem lebhaftesten Danke entgegengenommen und alle in dieser Beziehung dem Einzelnen erwachsende Kosten mit grösster Bereitwilligkeit von dem Vereine getragen werden. Der höchste Dank freilich gebührt dem, der im Interesse des Ganzen sich dazu entschliessen kann, sei es unentgeltlich oder gegen gebührende Entschädigung auf den Besitz einer Antiquität zu verzichten, die unter den mancherlei Gegenständen des täglichen Lebens vielleicht von zahlreichen Gefahren bedroht ist und losgerissen aus dem Zusammenhang mit anderen gleichartigen Dingen für den Besitzer nichts ist als eben eine — Antiquität. Und dass an Männern, die eines solchen Opfers fähig sind, in unserer Pfalz noch kein Mangel ist, mag die nachfolgende Aufzählung der durch Schenkung während der letzten beiden Jahre dem Vereine überlassenen Alterthümer beweisen, deren hochherzigen Gebern im Namen des Ausschusses des historischen Vereines der Pfalz hiemit öffentlich der geziemende Dank ausgesprochen wird. Auch denjenigen ungenannten Herren gebührt derselbe im höchsten Maasse, deren aufopferungsvoller Thätigkeit es

vorzugsweise verdankt wird, dass die Zahl der Vereinsmitglieder binnen Jahresfrist von 405 auf 486 sich erhöht hat, und welche bewiesen haben, dass eigene Begeisterung für einen edlen Zweck den gleichen Eifer auch in zahlreichen Anderen zu erwecken vermag.

Die Vereinsbibliothek hat theils durch Geschenke, theils durch die ihr im Tauschwege überlassenen Publicationen befreundeter Geschichtsvereine, wieder bedeutende Bereicherungen erfahren. Unter den Geschenken sind hervorzuheben 20 Bände »Sammlung der Verordnungen und Beschlüsse, erlassen von dem Regierungskommissär in den vier neuen Departementen«, welche ein ungenannter Freund des Vereins demselben freundlich überwies. Herr Polizeikommissär Feiertag in Kaiserslautern schenkte Struve's vollständige deutsche Reichshistorie (Jena 1732) und 3 Foliobände Corpus Actorum et Gravaminum des heiligen Röm. Reichs (Frkft und Lpzg 1726). Herr L. F. Freiherr von Eberstein in Dresden beschenkte den Verein mit seinem Werke: Fehde Mangolds von Eberstein gegen die Reichsstadt Nürnberg 1516—1522, Herr Dr. Cornelius Will in Regensburg mit einem Separatabdrucke seiner in dem Historischen Jahrbuche veröffentlichten Abhandlung über Bonifacius. Herr Dr. Oskar Erdmann in Königsberg sandte seine in den Schriften der k. Akademie der Wissenschaften zu Berlin publicirte Abhandlung über die Wiener und Heidelberger Handschrift des Otfried, in welcher er den von ihm eingesehenen Codex Wizenburgensis, die Zierde unserer Bibliothek, besonders berücksichtigt. Herr Regierungsrath Schwarz schenkte einen Folioband mit zahlreichen meist von Homanns Erben in Nürnberg 1748—1797 herausgegebenen Karten. Herr Baron Hub. von Gumpenberg übersandte eine von ihm edirte Reimchronik eines Zeitgenossen über den Krieg von 1504.

Das werthvollste Geschenk aber empfing die Bibliothek in den letzten Tagen von der historischen Commission bei der k. Akademie der Wissenschaften in München, welche dem Vereine in Folge einer von dem ersten Vereinsvorstande an sie gerichteten Bitte 14 Bände der von ihr herausgegebenen Geschichte der Wissenschaften und 9 Bände der Jahrbücher des deutschen Reiches kostenfrei überliess. Auch die kgl.

Akademie der Wissenschaften selbst übersandte auf die gleiche Bitte für die Bibliothek die bisher erschienenen Sitzungsberichte der philosophisch-philologischen und historischen Classe derselben und stellte die unentgeltliche Abgabe weiterer Schriften ihres Verlages in Aussicht. Für alle diese so werthvollen Geschenke sei hiemit auch öffentlich verbindlichster Dank ausgesprochen.

Noch bedeutender ist der Zuwachs, welchen die Bibliothek wieder durch den Tauschverkehr mit den auswärtigen Geschichtsvereinen erfuhr. Eine Reihe dieser Vereine hatte selbst in den Jahren vor dem Wiederaufleben des historischen Vereins der Pfalz ihre grossentheils sehr werthvollen Vereinsgaben in liberalster Weise ununterbrochen hieher gesendet. Diese Sendungen auswärtiger Vereine haben nicht nur fortgedauert, sondern es wurde auch mit einer Anzahl von Geschichtsvereinen und wissenschaftlichen Instituten neuerdings ein Tauschverkehr angeknüpft. So mit dem historischen Filialvereine zu Neuburg a. D., dem historischen Vereine in und für Ingolstadt, dem Vereine für Geschichte der Stadt Nürnberg, dem Aachener Geschichtsvereine, dem kgl. würtemb. geheimen Haus- und Staatsarchive, dem Vereine Herold in Berlin, dem Oberhessischen Vereine für Localgeschichte in Giessen, dem historischen Vereine in Bern, der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften in Görlitz und dem Geschichtsvereine in Chemnitz. Mehrere Vereine hatten auch die Güte, theilweise in Folge einer von dem Vereinsbibliothekar ausgegangenen Anregung ihre in unserer Bibliothek fehlenden älteren Vereinsschriften, soweit möglich, uns nachträglich zuzusenden, wofür ihnen unsere ihnen abgehenden älteren Publicationen, soweit dieselben noch zur Verfügung standen, als Gegengabe gewidmet wurden. Besonders der Verein für thüringische Geschichte in Jena und der Geschichtsverein in Frankfurt a. M., der historische Verein in Osnabrück, der historische Filialverein in Neuburg a. D., und der Freiburger Alterthumsverein bereicherten die Bibliothek in dieser so erwünschten Weise. Da in einem der nächsten Berichte als Ergänzung zu dem in Heft IV. unserer Mittheilungen erschienenen Kataloge ein Verzeichniss sämmtlicher seit 1874 erfolgten Zugänge der Bibliothek veröffentlicht werden soll, so unterlassen wir hier die Aufzählung der einzelnen Werke, für deren Zu-



sendung wir uns sämmtlichen befreundeten Vereinen zu lebhaftem Danke verpflichtet fühlen, und glauben auch die wenigen durch Kauf erworbenen Bücher nicht alle im Einzelnen namhaft machen zu sollen. Nur der bereits an anderer Stelle erwähnten Anschaffung des Albums photographischer Abbildungen der bedeutenderen auf der anthropologischen Ausstellung zu Berlin ausgestellten Gegenstände (um 150 Mk.), sowie des I. Bandes des Urkundenbuches der Stadt Strassburg (um 30 Mk.) sei hier ausdrücklich gedacht.

Auch über die durch Verwerthung der Dubletten und Aufwendung sonstiger namhafter Geldmittel besonders ergiebige Bereicherung der Münzsammlung soll hier nur summarisch Bericht erstattet werden, da beabsichtigt ist, dem nächsten Hefte der Vereinsmittheilungen einen Katalog der Münzsammlung als Ergänzung des eben jetzt erschienenen beizugeben. Die Zahl der namentlich inventarisirten Münzen während der letzten beiden Jahre beträgt in runder Summe 640 Stücke und der numismatische Werth allein der durch Kauf oder Tausch erworbenen ca. 1800 Mark.

#### A. Zugang an Geschenken.

1. Ein römischer *Steinsary* mit Inhalt, bestehend in Thon- und Glasgefäßen, Grablämpchen, Terracotten, Bronze-Schmuckgegenständen etc., gefunden beim Roden eines Weingartens im December 1878 im Gässelspfade zu Speyer. Geschenk der Frau Wittwe G. Lichtenberger.

2. Zwei römische Inschriftsteine, von der Gemeinde Niederstausenbach durch Vermittelung des prakt. Arztes Herrn Dr. Rübel aus Oberstausenbach dem Vereine überlassen.

3. Eine römische Silbermünze von Hadrian. Geschenk des prakt. Arztes Herrn Dr. König in Glanmünckweiler.

4. Eine *Pfeilspitze* von Feuerstein, zierlich gearbeitet und mit scharfer Spitze versehen; gefunden bei Neuhornbach, ferner: ein sehr schönes *Thonperlegehänge*, gefunden in Steinheim, sowie 20 *röm. Bronzemünzen* und 37 neuere Münzen. Geschenk des Herrn Kreismedicinalrathes Dr. Friedrich Karsch.

5. Eine fossile Rippe, wahrscheinlich vom *Bos primigenius*, gefunden im Rhein (Roxheimer Loch). Geschenk der Direction der pfälzischen Bahnen.

6. Ein Degen mit Parierstange und Korb (Klinge 102 cm. lang), gefunden im Revier Taubensuhl und übergeben durch Se. Exc. Herrn Staatsrath und Regierungspräsidenten v. Braun.

7. Grabfund von Knöringen, bestehend aus einer Gerspitzte, einem Schwerte (Skramasax) und anderen Waffentheilen. Geschenk des Herrn Studienlehrers Dr. C. Mehlis in Dürkheim.

8. Thongefäß-Fragmente aus der ältesten Zeit der Bevölkerung am Rhein mit primitiven Verzierungen, sowie eine Steinaxt. Geschenk des Herrn Einnehmers Leonhard in Kirchheim a.E.

9. Eine römische Bronze-Münze von Trajan. Geschenk des Herrn Pfarrers und Schulinspectors Berkmann in Rheingönheim.

10. Zwei Pfeilspitzen von Bronze, von derselben Form, wie sie in den Pfahlbauten im Genfersee gefunden wurden, ein römisches Gefäß aus Terracotta, drei schwärzliche Thongefäße (vorrömischer Zeit). Geschenk des Herrn Lehrers H. Lützel in Mutterstadt.

11. Ein Steinhammer, gefunden in Wilgartswiesen. Geschenk des Herrn Regierungsrathes Späth.

12. Ein römischer vierseitiger Altar aus grauem Sandstein mit vier Gottheiten en relief. Geschenk der Gemeinde Glammünchweiler (Herr Pfarrer Vogt).

13. Ein römischer Steinsarg mit Kopfausschnitt in einer Gesamtlänge von 2,17 m. Geschenk der Gemeinde Oberotterbach, vermittelt durch Herrn Regierungsrath Späth und Herrn Vicar Paul.

14. Ein Steinmeißel und eine eiserne Pfeilspitze, gefunden in der Nähe von Speyer. Geschenk des Mühlenbesizers Herrn Jung in Speyer.

15. Mittelalterliche Gegenstände, als Thon- und Glasgefäße, Sporen, Messer, Esslöffel etc., ausgegraben in der Sickingen'schen Burgruine in Landstuhl. Geschenk des quies. k. Rentbeamten Nössel.

16. Eine römische Gewandnadel von Bronze. Geschenk des Herrn Zahnarztes Detzner in Speyer.

17. Eine kleine Sammlung römischer Alterthümer (Thongefäße, Gewandnadeln von Bronze, Silber- und Bronze-Münzen, Schellen von Bronze, Werkzeuge von Eisen etc.) Geschenk des Herrn L. Heydenreich dahier.

18. Eine gedruckte Urkunde: Einladung der Stadt Speyer zu einem Armbrustschiessen an die Stadt Ingolstadt im Jahre 1529. Geschenk des Herrn Rechtsrathes F. X. Ostermair in Ingolstadt.

19. Eine gedruckte Pergament-Urkunde d. d. Annweiler 1791 mit Rücksicht auf den Gnadenbrief Kaiser Friedrich II. vom Jahre 1219. Geschenk des Controlvorstandes der Pfälzer Bahnen Herrn Eduard Faust in Ludwigshafen.

20. Zwei eiserne Pfeilspitzen. Geschenk des Herrn k. Studienlehrers Dr. C. Melis in Dürkheim.

21. Drei Abdrücke von einer in Silber gefassten Stahlsiegelwalze des Kurfürsten Carl Theodor. Geschenk des k. Reallehrers Herrn Hans Gischel in Landshut.

22. Römische Steindenkmäler mit Reliefs, reichen Ornamentirungen und Inschriften, ein Torso von einer überlebensgrossen männlichen Figur mit einem Genius, Architektur-Fragmente etc.

Von grossem Interesse ist der Rest eines grossen altarförmigen Grabmales, das lebhaft an das in Pompeji zu Tage geförderte Grabmonument der Nävoleia Tyche erinnert; cf. Fig. 205 in Overbecks Werk »Pompeji« 1875. Dieses Denkmalfragment findet sich in photolithographischer Abbildung dem vorliegenden Vereinshefte beigegeben.

Sämmtliche Objecte wurden im Sommer d. Jrs. beim Abbruche der Pfarrkirche in St. Julian im Glanthale aus dem Fundamente herausbefördert und mit anerkannter Liberalität von der Gemeinde (Herr Pfarrer L. Gumbel) der Kreissammlung zur Verfügung gestellt.

21. Eine Consularmünze (Silberdenar). Geschenk des Herrn Bahneinnehmers Exter in Eisenberg.

22. Gräberfund an der Berghäuser Landstrasse, bestehend aus einer Reihe von Urnen, aus Grablämpchen, Terracotten-Fragmenten, Bronze-Gewandnadeln und schliesslich aus einem Glasgefässe mit wunderbarem Perlmutterglanze (Patina). Geschenk des Herrn Gasthofbesizers Franz Sick dahier.

23. Ein Kelt aus Bronze, gefunden bei Waldsee. Geschenk des Herrn J. Vogel, Messinggiessereibesitzer dahier.

24. Zwei grössere und neun kleinere Bronze-Ringe aus Hünengräbern stammend. Geschenk des Herrn Gutsbesizers Haerberle auf dem Dauborner Hofe bei Enkenbach.

25. Zwei römische Mühlsteine. Geschenk des Herrn Einnehmers Regula in Niederauerbach bei Zweibrücken.

26. Zwei Landkarten der Pfalz und von Elsass-Lothringen vom Jahre 1576. Desgl.

27. Drei Mammuth - Knochen, gefunden im Rhein. Geschenk des Herrn k. Bauamtman Feil dahier.

28. Eine analytische Wage vom Jahre 1806 und mehrere Apotheker-Standgefäße aus dem 17. Jahrhundert. Geschenk des Herrn Apothekers Wolff dahier.

29. Ein Eisenschwert und ein Mammuthknochen, letzterer in Altrip gefunden. Geschenk des Herrn J. Kramer von hier.

30. Ein Thongefäß in Form eines Fässchens; ein sog. Siegburger Krüglein und ein Füllhorn von Sandstein. Geschenk des Herrn k. Rectors Rohe in Kaiserslautern.

31. Photographische Abbildung des ehemaligen Schlosses Carlsberg bei Homburg. Geschenk des Herrn k. Bezirksamtmanns Spörer in Homburg.

32. Ein Mammuth - Backenzahn. Geschenk des Herrn k. Bezirksamtmanns von Mörs in Germersheim.

### B. Erwerbungen durch Ankauf.

Zwei Bronze-Ringe mit Schlussknöpfen und einfachen Verzierungen, gefunden in Neuhofen. Ankauf aus Kreismitteln.

Eine Eisenplatte mit der Jahrzahl 1588, das jüngste Gericht vorstellend und 2 glasierte Ofenkacheln mit dem Bildnisse Kaiser Ferdinand I. Jahrzahl 1560. Gefunden in Dudenhofen.

Hasenpfühler Zunftprotokolle vom Jahre 1738 in Pergament-Einband.

Frankenthaler und Grünstadter Porzellan. (Service etc.)

Prospect der Stadt Speier mit Madonna. Schwarzdruck auf Seide aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts. Ankauf aus städt. Mitteln.

Eine goldene Medaille des Mainzer Erzbischofes Johannes Schweikard von Kronburg 1604. Sehr selten und werthvoll! Gefunden auf einem Kartoffelacker in Geinsheim. Ankauf aus Mitteln des historischen Vereins der Pfalz.

Eine Feuerzange und Feuerschippe aus dem ehemaligen Schlosse zu Gaugrehweiler.

Ein Prachtwerk mit photographischen Tafeln „Ausgrabungen in Olympia“ III. und IV. Band. Ankauf aus städtischen Mitteln.

Ein interessantes Werk „Ausgrabungen zu Pergamon“ von C. Humann, Berlin 1880. Ankauf aus Kreismitteln.

Formenschatz der Renaissance 1878. Ankauf aus Kreismitteln.

Wandtafeln von Prof. Fraas in Stuttgart, „Prähistorie“. Ange-schafft aus Kreis-Mitteln.

Ein Bronze-Schwert, 0,57 m. lang, mit schilfblattförmiger Klinge, gut erhalten. Vom Griffe ist ein kleiner Theil — noch mit Nietnägeln versehen — vorhanden. Fundort: Gemarkung von Schauernheim. Ankauf aus Kreis-Mitteln.

Römische Werkzeuge von Eisen, als Aexte, Spaten-beschläge etc.

Ein Werkzeug zum Feuerschlagen mit Steinschloss.

Ein Bronze-Kelt (mit Schaftbahn). Gefunden am Pionier-Uebungsplatze.

Eine 0,49 m. lange eiserne Sichel, auf welcher sich ringsum durch Eisensinter verkittete Rollsteine befinden. Im Rheine bei Rheinhausen von Fischern mit dem Netze herausgezogen.

Funde aus dem Römerbade bei Erfweiler, bestehend in Silber- und Bronzemünzen von 254—313 n. Chr. (an ersteren noch der Stempelglanz vorhanden), in Marmor- und Kalkstein-platten, Ziegelplatten, eisernen Geräthen, Zierscheiben und Griffeln von Bein, Resten von Wandmalereien, Stücken von Estrich etc. Die Ausgrabungen wurden aus Mitteln des historischen Vereins der Pfalz bewerkstelligt.

Ein vergoldeter Schlüssel aus der ehemaligen Schlosserzunft in Speyer.

Ein Gewehr mit Steinfeuer.

Eine Räucherpfanne von Zinn und eine Blechkapsel für den „Paradies-Apfel“, Esrock genannt. (Gebrauch beim Laub-hüttenfeste 3 B. Moses Cap. 23. 40).

Speier, den 31. December 1880.

**Dr. W. Harster,**

II. Vereins-Secretär.

## VI.

### Auszug

aus der Rechnung des historischen Vereins der Pfalz  
für das Vereinsjahr 18<sup>78</sup>/79.

#### I. Einnahme.

	<i>M</i>	<i>S</i>
1. Aktiv-Rest der Rechnung von 18 <sup>77</sup> /78 . . . . .	1610.	69
2. Mitgliederbeiträge aus 18 <sup>77</sup> /78 . . . . .	21.	—
3. Beiträge von 405 Mitgliedern für 18 <sup>78</sup> /79 zu 3 Mk. . . . .	1215.	—
4. Beitrag der Stadt Kaiserslautern für 18 <sup>78</sup> /79 . . . . .	17.	14
5. Zinsen des Depositums für 18 <sup>78</sup> /79 . . . . .	18.	92
Gesamteinnahme . . . . .	2882.	75

#### II. Ausgabe.

	<i>M</i>	<i>S</i>
1. Postporti, Frachtkosten und Botenlöhne . . . . .	104.	63
2. Regiebedürfnisse . . . . .	17.	65
3. Gehalt des Vereinsdieners . . . . .	100.	—
4. Buchbinder- und Buchdruckerlöhne . . . . .	517.	01
5. Bibliothek und Sammlungen . . . . .	877.	60
6. Beitrag zum Gesamtverein für 1879 . . . . .	9.	—
Gesamtausgabe . . . . .	1625.	89

Die Gesamteinnahme beträgt *M* 2882. 75.

Die Gesamtausgabe           *M* 1625. 89.

Demnach Einnahme-Ueberschuss *M* 1256. 86.

## Auszug

aus der Rechnung für 1879/80.

### I. Einnahme.

	<i>M</i>	<i>S</i>
1. Aktiv-Rest von 1878/79 . . . . .	1256.	86
2. Mitgliederbeiträge aus 1878/79 . . . . .	9.	—
3. Beiträge von 486 Mitgliedern für 1879/80 zu 3 Mk. . . . .	1458.	—
4. Beitrag der Stadt Kaiserslautern . . . . .	16.	94
5. Zinsen des Depositums für 1879/80 . . . . .	10.	83
6. Erlös aus dem Verkauf der Vereinsmittheilungen . . . . .	12.	60
Gesamteinnahme . . . . .	2764.	23

### II. Ausgabe.

	<i>M</i>	<i>S</i>
1. Postporti, Botenlöhne und Frachtkosten . . . . .	107.	53
2. Regiebedürfnisse . . . . .	5.	80
3. Gehalt des Vereinsdieners . . . . .	100.	—
4. Buchdrucker und Buchbinderlöhne . . . . .	1432.	02
5. Bibliothek und Sammlungen . . . . .	595.	50
Gesamtausgabe . . . . .	2240.	85

Gesamteinnahme . . . . . *M* 2764. 23

Gesamtausgabe . . . . . *M* 2240. 85

Einnahme-Ueberschuss . . . . . *M* 523. 38

Speier, den 31. Dezember 1880.

Der Vereinsrechner:  
Schwarz.

Seit der Ausgabe des VIII. Heftes der Vereins-Mittheilungen sind dem Vereine als Mitglieder beigetreten die Herren:

**Altenglan:** Birkner, Vikar. **Alsenborn:** Brandstettner, Pfarrer. **Annweiler:** Stein Friedrich, Müller; Mettel L., Pfarrer; Piton Heinrich, Pfarrer; Schellhaas, Einnohmer; Michel, Papierfabrikant. **Bellheim:** Silbernagel K., Braueroibesitzer; Michel Jakob, Tabakshändler; Stichter Heinrich, Lehrer; Alt Ph., Kaufmann; Weis J. H., Gastwirth; Bühler Ad., Privatmann. **Bergzabern:** Maurer K., Dekan; **Bliesmengen:** Waldner, Pfarrer. **Bliescastel:** Dr. Wittenmeier, k. Bezirksarzt; Göbel, Bezirksgeometer. **Dürkheim:** Pfissner, Studienlehrer; Dr. Kaufmann, k. Bezirksarzt; Kärner, Bezirksingenieur; Dr. Wolf, Amtsanwalt; Lewerer, Pfarrer. **Edenkoben:** Ochsner G., Weinhändler. **Erfweiler:** Rütter, Pfarrer. **Freinsheim:** Rothhaas, Pfarrer. **Germersheim:** Dörrzapf J., Lehrer; Keiler A., Lehrer. **Grünstadt:** Spies Joh., Subrektor; Steigenberger Fr., Studienlehrer; König, k. Rentbeamter. **Herxheimweyher:** Berger, Pfarrer. **Herxheim:** Schlotthauer, Einnehmer. **Hessheim:** Hoffmann, Pfarrer. **Iggelheim:** Matheus, Pfarrer. **St. Ingbert:** Krieger E., Pfarrer. **Kaiserslautern:** Müller, k. Landgerichtspräsident. **Kindenheim:** Hoos, Pfarrer. **Klingenmünster:** Hahn, Pfarrer. **Knittelsheim:** Disqué L., Mühlenbesitzer; Mürdian Fr. J., Lehrer. **Kusel:** Dr. Trapp, k. Bezirksarzt; Benzino L., Rentner. **Lambrecht:** Haege W., Lehrer. **Landau:** Palm, Pfarrer. **Laumersheim:** Roth Ed., Pfarrer. **Ludwigshafen:** Ludovici, Fabrikant; Dobler, Bahneinnehmer; Dr. Schlink; Adelgeist K. **Minfeld:** Baehring, Pfarrer. **Mutterstadt:** Gärtner L., Hauptlehrer. **Neustadt:** Junker, Pfarrer; Schneider, Rektor; Ecarius Jul., Lehrer; Ecarius Th., Lehrer; Kempf, Lehrer; Laux Ed., Lehrer; Hendel And., Lehrer; Schmahl, Oberamtsrichter; Tisch, Oberamtsrichter; Schneider, Amtsrichter; Reissinger, Gerichtsschreiber; Müller, Rektor. **Ottersheim:** Louis Fr., Lehrer; Schecher, Pfarrer. **Pirmasens:** Fellenberger, Lehrer. **Rheinzabern:** Mellinger, k. Notar. **Ruppertsberg:** Nortz J., Gutsbesitzer. **Sausenheim:** Müller O., Pfarrer. **Sondern-**



**heim:** Bamberger, Pfarrer; Dausch P., Lehrer. **Speier:**  
 Dr. Meisenheimer, Repetent; Marx Th., Realschullehrer;  
 Dauscher And., Domcapitular; Molz Fr., Domvicar; Tretter  
 Jos., Buchbinder; Frau Gilardone; Freihr. von Löffelholz-  
 Colberg, k. Regierungs-Assessor; Dr. Jäger E., Redakteur;  
 Stauber, Professor; Faeser, Gymnasialprofessor. **Ungstein:**  
 Wolf, Bürgermeister. **Walsheim:** Risch, Pfarrer. **Wachenheim:**  
 Rettig, Dekan. **Wertheim:** Fürstl. Löwenstein-Wertheim-Rosen-  
 berg'sches Archiv. Hertling, Frhr. v., Domänenkanzleidirektor.  
**Zweibrücken:** v. Hofenfels M., Rentner; Müller, Bezirks-  
 Ingenieur; Serini, Bezirks-Ingenieur; Dr. Moser, Stabsarzt;  
 Sturtz, Dekan; Schuler, k. Oberlandesgerichtsrath Pasquai,  
 k. Notar. **Strassburg:** Woll, Inspektor.

---











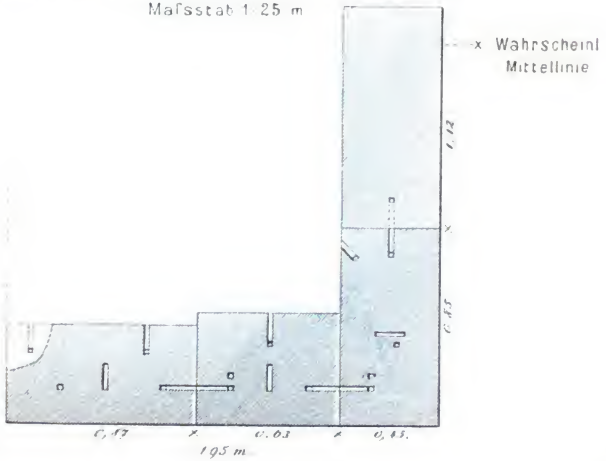


# Muthmaßliche Reconstruction



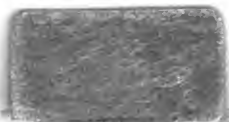
## Funde römischer Alterthümer in St. Julian.

Maßstab 1 : 25 m









Widener Library



3 2044 098 657 133

